Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Herbstsession vom 31. August bis 9. September 2020

Jahrgang 2020 / Heft 3

www.be.ch/tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Herbstsession vom 31. August bis 9. September 2020, Jahrgang 2020, Heft 3, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Herbstsession 2020
31.08.2020 - 09.09.2020

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2 + 3
Regierungsrat (Fest traktandiert Montag, 7. September 2020, 13.30 Uhr)	3
Juradelegation	3 + 4
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	4 + 5
Grosser Rat (Traktandum 27)	6
Finanzdirektion FIN	6 + 7
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	7 + 8
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	8 - 10
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	11
Sicherheitsdirektion SID	11 + 12
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	13
Wahlen	13 - 15
Interpellationen	15 - 18
Anfragen	18

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 20. August 2020

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2020.STA.450	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Alfons Bichsel (BDP)	Ernennung / Wahl					
2	2020.STA.935	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Philip Kohli (BDP)	Ernennung / Wahl					
3	2020.STA.672	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Jürg Rothenbühler (BDP)	Ernennung / Wahl					
4	2020.RRGR.257	Bericht des Büros des Grossen Rates betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung	Bericht GR	BGR		RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Kenntnisnahme	Gullotti
5	2020.RRGR.123	Tätigkeitsbericht 2019 der Justizkommission	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gnägi
6	2020.STA.1192	Grosser Rat; Zusatzkosten für Herbstsession 2020, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2020. Objektkredit und Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Gullotti
Staatskanzlei								
7	2020.RRGR.167	116-2020 Dringlich Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Gratiszeitungen in Gefahr!	Motion		Ablehnung	FD		
8	2019.RRGR.359	288-2019 Zybach (Spiez, SP) Barrierefreies Rathaus Bern Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
9	2019.RRGR.362	291-2019 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ein «Haus der anderen Schweiz»: Ein Ort der Geschichte für Zwangsversorgte Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
10	2019.RRGR.383	310-2019 Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Gerechte Sitzzuteilung bei Grossratswahlen - auch im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD	Streit-Stettler (Bern, EVP) (Mitvorstösserin)	
Regierungsrat								
11	2020.RRGR.212	Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) (Änderung vom 19.08.2020). STA	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
12	2020.RRGR.255	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV) (Änderung vom 17.06.2020). BKD	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
13	2020.RRGR.251	Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV) (Änderung vom 10.06.2020). SID	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
Juradelegation								
14	2020.RRGR.145	099-2020 Dringlich Klopfenstein (Corgémont, SVP) Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
15	2020.RRGR.146	100-2020 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
16	2015.GEF.224	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)	Gesetz	GSoK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Kohler Kommissionsminderheit: Junker Burkhard
17	2020.RRGR.140	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 026-2016 Lüthi (Burgdorf, SP)	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	RD		Junker Burkhard
18	2020.GSI.252	Zeitvorsorgemodelle - Bericht in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	RD		Zybach
19	2020.RRGR.120	085-2020 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) Applaus reicht nicht: Es braucht ein kantonales Massnahmenpaket für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen in der Pflege, Betreuung, Schule, im Sozialbereich und in der Kinderbetreuung (KITA)	Motion		Ablehnung	FD		
20	2020.RRGR.162	112-2020 Dringlich Baumgartner (Jegenstorf, SP) Finanzlöcher der Spitäler schliessen, aber nicht auf dem Buckel des Personals	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
21	2020.RRGR.22	012-2020 Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	Motion		Ablehnung	FD		
22	2020.RRGR.165	114-2020 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	Motion		Annahme als Postulat	FD		
23	2020.RRGR.24	014-2020 Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
24	2020.RRGR.164	113-2020 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Maskenvorrat für das Personal im Gesundheitsbereich und Maskenempfehlung im gesamten ÖV inkl. Bergbahnen, sollte es eine zweite Coronavirus-Welle geben	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
25	2020.RRGR.139	094-2020 Dringlich SP-JUSO-PSA (Riesen, Moutier) Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 sollen von der Franchise ausgenommen werden	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
26	2020.RRGR.191	140-2020 Dringlich Zybach (Spiez, SP) Nachbesserung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) für Spitex-Organisationen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
27	2019.RRGR.235	189-2019 Köpfli (Bern, glp) Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung	Parlamentarische Initiative	FiKo		FD	Antrag der FiKo: Zustimmung zur vorläufigen Unterstützung gemeinsame Beratung (Traktanden 27 + 28)	Bichsel
Finanzdirektion								
28	2019.RRGR.281	233-2019 Imboden (Bern, Grüne) Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung	Motion		Annahme	FD	verschoben aus der Sommersession gemeinsame Beratung (Traktanden 27 + 28)	
29	2020.RRGR.106	084-2020 Dringlich Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte muss überdacht werden	Motion		Ablehnung	FD		
30	2020.RRGR.133	089-2020 Dringlich Egger (Hünibach, SP) Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation	Motion		Ablehnung	FD		
31	2020.RRGR.173	122-2020 Dringlich Michel (Schattenhalb, SVP) Indirekte Entlastung bei den Krankenkassenprämien in Corona-Zeiten	Motion		Ablehnung	FD		
32	2020.RRGR.175	124-2020 Dringlich Ammann (Bern, AL) Vermögenssteuerbremse abschaffen - Auswirkungen der COVID-19-Krise müssen von allen mitgetragen werden	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
33	2019.RRGR.332	265-2019 Alberucci (Ostermundigen, glp) Verjährte Steuerforderungen des Kantons Bern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD		
34	2019.RRGR.361	290-2019 Rappa (Burgdorf, BDP) Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Bau- und Verkehrsdirektion

35	2018.BVE.1619	Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) (Änderung)	Dekret	BaK		FD		Dumermuth
36	2019.BVE.11056	Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH. Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum verschoben aus der Sommersession	Marti
37	2020.BVD.366	Bern, Uni Engehalde, bauliche Anpassungen und Unterhalt, Verpflichtungskredit für die Realisierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüegsegger
38	2019.BVE.11859	Gemeinde Laupen. Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung, Sense. Kantonsbeiträge. Verpflichtungskredit (SAP Nr. 320.0007)	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Marti
39	2020.BVD.421	Bern, Schänzlihalde 31, Schule für Gestaltung Bern Biel, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Mentha
40	2019.BVE.14113	Matten b. Interlaken, Wychelstrasse 28, Sanierungs- und Umbauarbeiten für neuen Polizeistützpunkt Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Sommer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
41	2019.BVE.14436	Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Wandfluh
42	2020.BVD.1244	Investitionsrahmenkredit Strasse 2018-2021. Zusatzkredit	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Josi
43	2020.RRGR.25	015-2020 Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
44	2020.RRGR.50	029-2020 Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
45	2020.RRGR.52	031-2020 Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
46	2020.RRGR.61	040-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	Motion		Annahme	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

47	2020.WEU.39	Amt für Wald und Naturgefahren: Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020-2024	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Zybach

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2020.WEU.44	Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Sanierung der Rinderwaldstrasse in der Gemeinde Frutigen (Kantons-Nr. 50'066); Ausgabenbewilligung: Objektkredit Verpflichtungskredit 2021 bis 2028	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Imboden
49	2020.RRGR.153	104-2020 Dringlich Bauer (Wabern, SP) Corona-Prämie für systemrelevante Berufe	Motion		Ablehnung	FD		
50	2020.RRGR.160	110-2020 Dringlich Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Teilerlass Geschäftsmieten in Miete und Pacht von geschlossenen Betrieben während des Corona-Lockdowns	Motion		Ablehnung	FD		
51	2020.RRGR.177	126-2020 Dringlich Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3a: Annahme Ziffer 3b: Annahme als Postulat	FD		
52	2020.RRGR.185	134-2020 Dringlich Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	Motion		Annahme	FD		
53	2020.RRGR.190	139-2020 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Teufelskreis verhindern	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
54	2019.RRGR.357	286-2019 Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Stromproduktion mit Energieholz in Mühleberg Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
55	2019.RRGR.363	292-2019 Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist aktiver Akteur	Motion		Annahme	FD		
56	2019.RRGR.367	296-2019 SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	Motion		Ablehnung	FD		
57	2019.RRGR.371	300-2019 Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	Motion		Annahme	FD		
58	2020.RRGR.5	004-2020 Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	
59	2020.RRGR.6	005-2020 Gnägi (Walperswil, BDP) Oberländer Skirennen in Gefahr – der Kanton Bern muss Unterstützung leisten	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung	
60	2019.RRGR.378	305-2019 Kohler (Meiringen, Grüne) Negative Auswirkungen des Massentourismus	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Bildungs- und Kulturdirektion								
61	2019.ERZ.70350	Geschäftsbericht 2019 der Universität Bern	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Abplanalp
62	2019.ERZ.70876	Geschäftsbericht 2019 der Berner Fachhochschule (BFH)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Arn
63	2020.BKD.2315	Geschäftsbericht 2019 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Grogg-Meyer
64	2020.BKD.1376	HES-SO; Jahresbericht 2018; Jahresrechnung 2018; Budget 2020 und Jahresbericht 2018 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Wattenwyl
65	2020.RRGR.170	119-2020 Dringlich Dunning (Biel/Bienne, SP) Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme als Postulat	FD		
66	2019.RRGR.364	293-2019 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	FD		
Sicherheitsdirektion								
67	2019.POMGS.769	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)	GR-Beschluss	SiK		FD		Moser

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
68	2019.RRGR.370	299-2019 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
69	2020.RRGR.67	046-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	Motion		Annahme	FD		
70	2020.RRGR.97	075-2020 Dringlich Schlup (Schüpfen, SVP) Notvorrat	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
71	2020.RRGR.161	111-2020 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Schutz vor negativen Auswirkungen durch Kurzarbeit und Stellenverlust aufgrund der verordneten Massnahmen zu COVID-19 im Bereich Aufenthaltsstatus und Einbürgerungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Ablehnung	FD		
72	2020.RRGR.95	073-2020 Schilt (Utzigen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter (Art. 30 Abs. 3 GO)	Gullotti

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Direktion für Inneres und Justiz								
73	2018.JGK.7914	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)	Gesetz	GSoK		FD	1. Lesung	Beutler-Hohenberger
74	2019.JGK.8243	Dekret über die Besetzung der Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) (Änderung)	Dekret	JuKo		FD		Gnägi
75	2020.RRGR.100	078-2020 Dringlich Bichsel (Zollikofen, SVP) Die Gemeinden können nicht von sich selbst eine Mehrwertabgabe erheben	Motion		Annahme als Postulat	FD		
76	2019.RRGR.309	258-2019 Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	FD		
77	2020.RRGR.152	103-2020 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) Krankenkassenprämienverbilligungen: aktuelle wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung aufgrund von Corona berücksichtigen	Motion		Ablehnung	FD		
78	2019.RRGR.360	289-2019 Bachmann (Nidau, SP) Registrierung von Vermietern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
Wahlen								
79	2020.RRGR.254	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
80	2020.RRGR.119	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
81	2020.RRGR.267	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BiK per 01. Oktober 2020	Ernennung / Wahl			RD		
82	2020.RRGR.268	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Präsidentin oder Präsident BiK per 01. Oktober 2020	Ernennung / Wahl			RD		
83	2020.RRGR.256	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
84	2020.RRGR.115	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Mitglied BaK	Ernennung / Wahl			RD		
85	2020.RRGR.118	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD		
86	2020.RRGR.217	Wahl einer Stimmenzählerin oder eines Stimmenzählers der FDP	Ernennung / Wahl			RD		
87	2020.RRGR.253	Wahl einer Stimmenzählerin oder eines Stimmenzählers der BDP	Ernennung / Wahl			RD		
88	2020.RRGR.261	Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
89	2020.RRGR.262	Wahl einer oder eines Vorsitzenden deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
90	2020.RRGR.263	Wahl einer oder eines Vorsitzenden deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, mit Beschäftigungsgrad 60 % - 70 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
91	2020.RRGR.245	Wahl von 3 Fachrichterinnen oder Fachrichtern deutscher Muttersprache in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
92	2020.RRGR.247	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters deutscher Muttersprache in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
93	2020.RRGR.129	086-2020 Dringlich Walpoth (Bern, SP) Gesundheitspolitische Aspekte der Corona-Krise im Kanton Bern	Interpellation			SV		
94	2020.RRGR.135	090-2020 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Die Gesundheit, also das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden, der Bevölkerung stärken	Interpellation			SV		
95	2020.RRGR.147	101-2020 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Strategie des Kanton Berns bei einer weiteren Pandemie	Interpellation			SV		
96	2020.RRGR.179	128-2020 Dringlich Linder (Bern, Grüne) Umgang mit jungen Menschen aus Safe Countries	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
97	2020.RRGR.8	007-2020 de Meuron (Thun, Grüne) Verkauf von Aktien der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

98	2019.RRGR.379	306-2019 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Welche Schlüsse zieht der Kanton aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen?	Interpellation			SV		
99	2020.RRGR.23	013-2020 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Transparenz bei der Berechnung der Zentrumslasten der Städte Bern, Biel und Thun	Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

100	2020.RRGR.186	135-2020 Dringlich Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Den Einsatz von erneuerbaren Energien nicht administrativ verhindern	Interpellation			SV		
101	2020.RRGR.143	097-2020 Graber (La Neuveville, SVP) Wird das berühmte Lauberhorn-Rennen aus dem Weltcup gestrichen?	Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

102	2020.RRGR.144	098-2020 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Haltlose Zustände beim Schulverlag!	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
103	2020.RRGR.168	117-2020 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Mehr Kostentransparenz bei den Basisstufenklassen	Interpellation			SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
104	2020.RRGR.71	050-2020 Dringlich Moser (Landiswil, SVP) Sicherheit in Berner Reitschule	Interpellation			SV		
105	2020.RRGR.142	096-2020 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) Aussetzung der Einbürgerungskriterien bei coronabedingter Sozialhilfe	Interpellation			SV		
106	2020.RRGR.154	105-2020 Dringlich Bauer (Wabern, SP) Situation von Schwangeren in Ausschaffungshaft und bei der Ausschaffung	Interpellation			SV		
107	2019.RRGR.366	295-2019 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Bürgerdienst zugunsten der Umwelt	Interpellation			SV		
108	2020.RRGR.75	054-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Kostenübernahme für aufmerksame Bürgerinnen und Bürger bei polizeilichen «Fehlalarmen» in mutmasslichen Notfällen?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz								
109	2020.RRGR.180	129-2020 Dringlich Linder (Bern, Grüne) Kindeswohl gewährleisten	Interpellation			SV		
110	2019.RRGR.380	307-2019 Heyer (Perrefitte, FDP) Windpark auf dem Spitzberg: angemessene Interessensabwägung zwischen Windkraftenergie und Landschaftsschutz	Interpellation			SV		
Anfragen								
111	2020.STA.1131	Anfragen der Herbstsession 2020	Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	449/2020
Datum RR-Sitzung:	29. April 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.450
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Ulrich Frutiger, Oberhofen, per 30. Juni 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Alfons Bichsel**, 1965, Merligen, auf der Liste 11, Bürgerlich-Demokratische Partei, im Wahlkreis Thun,

per 1. Juli 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	831/2020
Datum RR-Sitzung:	12. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.935
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Grossrätin Vania Kohli, Bern, per 30. August 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Philip Kohli**, 1991, Bern, auf der Liste 12, Bürgerlich-Demokratische Partei, im Wahlkreis Bern,

per 31. August 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	482/2020
Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.672
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Samuel Leuenberger, Trubschachen, per 30. Juni 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Jürg Rothenbühler**, 1972, Lauperswil, auf der Liste 8, Bürgerlich-Demokratische Partei Emmental Süd, im Wahlkreis Emmental,

per 1. Juli 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v01

2019.PARL.177-3

Bericht Büro Grosser Rat betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung

(M 277-2017, M 103-2018, M 280-2018, M 091-2019, M 179-2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 1
2. Motion 277-2017 (Keine zusätzliche Session ohne Abstimmung im Parlament) ... 1
2.1 Forderung gemäss Vorstoss ... 1
2.2 Vorstoss angenommen als Postulat ... 1
2.3 Geltendes Recht ... 2
2.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu ... 3
2.4.1 Mögliche Umsetzung ... 3
2.4.2 Alternativen ... 3
2.4.3 Weitere Alternative? «Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste» (M 179-2019) ... 4
2.5 Vorschlag Büro Grosser Rat ... 5
3. Motion 103-2018 (Teilrevision des Parlamentsrechts) ... 5
3.1 Forderung gemäss Vorstoss ... 5
3.2 Vorstoss bezüglich Ziffern 1, 2 und 4 angenommen als Postulat ... 5
3.3 Geltendes Recht ... 6
3.4 Evaluation des neuen Kommissionensystems ... 6
3.5 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu ... 7
3.5.1 Mögliche Umsetzung ... 7
3.5.2 Alternativen ... 9
3.6 Vorschlag Büro Grosser Rat ... 9
4. Motion 280-2018 (Mehr echte Debatten statt reines Ablesen im Grossen Rat) ... 9
4.1 Forderung gemäss Vorstoss ... 9
4.2 Vorstoss angenommen als Postulat ... 10
4.3 Geltendes Recht und Zwischenfrage im Nationalrat ... 10
4.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu ... 11
4.4.1 Mögliche Umsetzung ... 11
4.4.2 Alternativen ... 12
4.5 Vorschlag Büro Grosser Rat ... 12
5. Motion 091-2019 (Transparente und faire Entscheide über unbestrittene Motionen und Postulate) ... 12
5.1 Forderung gemäss Vorstoss ... 12
5.2 Vorstoss bezüglich Ziffern 1 und 2 angenommen als Postulat ... 13
5.3 Geltendes Recht ... 13
5.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu ... 13
5.4.1 Mögliche Umsetzung ... 13
5.4.2 Alternativen ... 14
5.5 Vorschlag Büro Grosser Rat ... 14
6. Motion 179-2019 (Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste) ... 15
6.1 Forderung gemäss Vorstoss ... 15
6.2 Punkt 6 des Vorstosses angenommen als Postulat ... 15
6.3 Geltendes Recht ... 15
6.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu ... 16
6.4.1 Mögliche Umsetzung ... 16
6.4.2 Alternativen ... 17
6.5 Vorschlag Büro Grosser Rat ... 17
7. Überprüfung der Entschädigungen des Grossen Rates ... 17
8. Handeln in ausserordentlichen Lagen ... 17
9. Zusammenfassung und Antrag ... 18

1

Bericht des Büros des Grossen Rates betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung

1. Einleitung

Die geltende Grossratsgesetzgebung trat am 1. Juni 2014 in Kraft und löste damit nach rund 25 Jahren die frühere Grossratsgesetzgebung ab, welche nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Parlamentsrecht entsprach. Auftrag und Ziel an die Totalrevision 2014 war, eine *moderne Gesetzgebung* zu schaffen, die einen *effizienten Ratsbetrieb* sicherstellt und den *Grossen Rat gegenüber Regierung und Verwaltung stärkt*, damit der Kanton als Ganzes seine Herausforderungen mit starken Institutionen meistern kann. Zur Stärkung des Parlaments wurden im Besonderen ständige Sachbereichskommissionen geschaffen. Neuerungen im Bereich der Ratsdebatten und Redezeiten hatten zum Ziel, den Ratsbetrieb effizienter auszugestalten.

In der Zwischenzeit **beauftragte der Grosse Rat das Büro in fünf Bereichen, die geltenden Regelungen zu überprüfen**. Es sind dies die Bereiche zusätzliche Sessionen, Kommissionensystem, Zwischenfragen während der Beratungen, Beratung bei unbestrittenen Motionen und Postulaten sowie die Sessionsplanung (M 277-2017, M 103-2018, M 280-2018, M 091-2019, M 179-2019). Zudem sind die Grossratsentschädigungen einmal pro Legislatur zu überprüfen (Art. 129 GO).

Der vorliegende Bericht beleuchtet nachfolgend die verschiedenen Bereiche und zwar in derjenigen Reihenfolge, wie das Büro dem Grossen Rat dazu in zeitlicher Hinsicht Bericht zu erstatten hat, d.h. zuerst kommen die älteren Prüfaufträge und dann die jüngeren bzw. jüngsten. Zum ersten Prüfauftrag beispielsweise hat das Büro bis Anfang Juni 2020 einen Bericht zu Handen des Grossen Rates zu verabschieden.

2. Motion 277-2017 (Keine zusätzliche Session ohne Abstimmung im Parlament)

2.1 Forderung gemäss Vorstoss

Die Motion 277-2017 (BDP, Luginbühl-Bachmann) forderte, das zuständige Organ zu beauftragen, das Grossratsgesetz (Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG])[1] so anzupassen, dass eine *zusätzliche Session* gemäss Artikel 10 Absatz 2 GRG künftig *vom Parlament genehmigt* werden müsse.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass 40 Ratsmitglieder ohne abschliessende Abstimmung im Parlament bestimmen könnten, ob eine zusätzliche Session stattfinde, womit faktisch eine einzige grosse Fraktion alleine über die Durchführung einer zusätzlichen Session bestimmen könne, was stossend sei. Der Antrag für eine zusätzliche Session solle künftig vom Parlament beraten und beschlossen werden müssen.

2.2 Vorstoss angenommen als Postulat

Das *Büro* des Grossen Rates zeigte Verständnis für das Anliegen, beantragte allerdings *Annahme als Postulat*, unter anderem weil die Motionsforderung zu restriktiv formuliert sei, da dann immer eine Genehmigung durch das Parlament erfolgen müsste, auch bei Einberufung einer zusätzlichen Session durch andere Akteure als die Ratsmitglieder (gemeint den/die Grossratspräsidenten/in, das Büro oder der Regierungsrat [vgl. dazu Art. 10 Abs. 2 GRG]). Zudem ermögliche eine Annahme als Postulat überhaupt eine eingehendere Prüfung der Thematik, beispielsweise auch, ob für die Einberufung durch Grossratsmitglieder künftig ein qualifiziertes Mehr angezeigt wäre.

[1] BSG 151.21

Bei den Beratungen im Grossen Rat wandelte die Motionärin den Vorstoss in ein Postulat und erinnerte daran, dass der Vorstoss auf die im November 2017 sehr kurzfristig angesetzte Januar-Session 2018 gründete, welche durch das Verlangen von 42 Ratsmitgliedern nach einer zusätzlichen Session ausgelöst worden war. Die Motionärin und weitere Redner unterstrichen in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit von im Voraus planbaren Sessionen, damit das Grossratsmandat mit anderen, beruflichen und familiären Verpflichtungen vereinbar sei. Weiter äusserten sich Votanten hinsichtlich einer Änderung der geltenden Bestimmungen aber skeptisch bis ablehnend. Erwähnt wurde etwa die Wichtigkeit, dass (auch) eine Minderheit eine zusätzliche Session soll verlangen können und dass durch eine Einberufung einer zusätzlichen Session ja noch nicht über deren Zeitpunkt entschieden sei, da darüber das Büro befinde.

Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Büros und überwies die Motion als *Postulat* mit 79 Ja- zu 64 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2018, Beratungen vom 5.6.2018, S. 589 ff.).

2.3 Geltendes Recht

Nach Artikel 10 Absatz 2 GRG können
- die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident,
- das Büro des Grossen Rates,
- 40 Ratsmitglieder oder
- der Regierungsrat

die *Einberufung* des Grossen Rates zu einer *zusätzlichen Session* verlangen, wenn die ordentlichen Sessionen für die Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen oder besondere Ereignisse oder Entwicklungen es erfodern.

Der genaue *Zeitpunkt, die Dauer und die Sitzungszeiten* einer zusätzlichen Session bestimmt das *Büro* des Grossen Rates im Rahmen der Sessionsplanung (vgl. Art. 5 und 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO]).[2]

Die Bestimmung zu zusätzlichen Sessionen (Art. 10 Abs. 2 GRG) geht zurück auf Artikel 13 Absatz 3 des früheren Grossratsgesetzes, welches in der ursprünglichen Fassung von 1988 vorsah, dass *zusätzliche Sessionen* stattfinden, wenn der Grosse Rat sie beschliesst oder die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, mindestens 20 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat sie zwischen den Sessionen verlangten. Die Gesetzesmaterialien klärten auch, dass eine solche Session bereits *einberufen werden müsse, wenn 20 Ratsmitglieder dies verlangten*.[3] In der GO wurde zudem die Möglichkeit einer „ausserordentlichen Session“ geschaffen (Art. 16 Abs. 3 alt-GO).[4] Offenbar wies die Abgrenzung zwischen zusätzlichen und ausserordentlichen Sessionen aber Unschärfen auf und bereitete in der Praxis Probleme. Deshalb wurde 2009 das Grossratsgesetz angepasst und im Gesetz selbst unterschieden zwischen „*ausserordentlicher Session*“ (wenn besondere Ereignisse oder Entwicklungen es erforderten [neuer Abs. 4]) und „*Sondersession*“ (zur Bewältigung der Geschäftslast [neuer Abs. 3]). Ausserordentliche Sessionen waren anzusetzen, wenn ein Viertel der Ratsmitglieder (40 von 160) es

[2] BSG 151.211

[3] Dies ergab sich offenbar klar aus einer Verfassungsauslegung eines Staatsrechtsprofessors; Artikel 13 Absatz 3 alt-GRG fusste auf der alten Staatsverfassung, welche in Artikel 32 festhielt, dass der Grosse Rat ordentlicherweise alle Jahre zweimal zusammenkomme. „Ausserordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrat nötig erachtet oder von 20 Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird“ (vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsreform vom 18.3.1988 betreffend Grossratsgesetz [Tagblatt des Grossen Rates 1988, Beilage 25, S. 8]).

[4] Vgl. Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989.

verlangten (oder der Regierungsrat oder der/die Grossratspräsident/in), für Sondersessionen brauchte es einen Beschluss des Grossen Rates. Der Grosse Rat legte in der Praxis in beiden Fällen mit dem *Mehr der Stimmenden* den Zeitpunkt einer Sonder- oder ausserordentlichen Session fest.[5] Da in der Folge aber in der Praxis nicht konsequent zwischen den beiden Sessionsarten unterschieden wurde, beschränkte sich das neue Grossratsgesetz 2014 darauf festzulegen, dass eine *zusätzliche* Session möglich ist, allerdings sowohl zum Zwecke der Bewältigung hoher Geschäftslast als auch infolge besonderer Ereignisse oder Entwicklungen (Art. 10 Abs. 2 GRG).[6]

Ausserordentliche Sessionen sind gemeinhin als parlamentarisches Minderheitenrecht ausgestaltet, allerdings auch einzig für *ausserordentliche Umstände* gedacht. Der Bund beispielsweise kennt deshalb zusätzlich die Möglichkeit von *Sondersessionen zum Abbau der Geschäftslast*. Sondersessionen können die Räte je für sich beschliessen, während ausserordentliche Sessionen direkt von einem Viertel der Mitglieder verlangt werden können. Da aber ausserordentliche Sessionen im Bund in den vergangenen Jahren offenbar zunehmend zu einem Instrument politischer Minderheiten im Rat wurden zur Erzwingung einer Debatte zu einem ihnen politisch wichtigen Thema – meist von einer einzigen oder von zwei Fraktionen ausgehend – wurde als Folge für ausserordentliche Sessionen der Kreis der Beratungsgegenstände auf schon hängige Geschäfte eingeschränkt.[7]

2.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu

2.4.1 Mögliche Umsetzung

Die Vorstossforderung, wonach die Einberufung einer zusätzlichen Session künftig vom Grossen Rat zu genehmigen wäre, könnte so umgesetzt werden, dass ein blosses «Verlangen» nicht mehr möglich wäre, sondern *nur Antrag* gestellt werden könnte *auf Einberufung* einer zusätzlichen Session und dass dann der Grosse Rat darüber mit normalem Mehr befinden würde (das hiesse mit der Mehrheit der Stimmenden [Art. 78 GRG]; z.B. 81 Ja nötig bei 160 Stimmenden).

Sollte allerdings, wie in der Vorstossbegründung angetönt, vor allem verhindert werden, dass eine einzige Fraktion alleine die Einberufung einer zusätzlichen Session veranlassen könnte, könnte für das «Verlangen» auch einfach eine *höhere Anzahl Ratsmitglieder* vorausgesetzt werden (z.B. 60 anstatt wie bisher 40 [bei diesem Quorum wäre die Einberufung durch eine Minderheit immer noch möglich, nicht mehr aber durch eine einzige Fraktion]).

Die Einberufung einer zusätzlichen Session bedürfte in beiden Fällen einer breiteren politischen Unterstützung im Rat; Artikel 10 Absatz 2 GRG wäre entsprechend zu ändern.

2.4.2 Alternativen

Möchte man eine andere Regelung als bisher, könnte auch wieder das frühere Regime eingeführt werden, wonach der Grosse Rat einerseits «*Sondersessionen*» zur Bewältigung der Geschäftslast beschliessen könnte (mit normalem Mehr) und andererseits «*ausserordentlichen Sessionen*», welche – nebst anderen (Grossratspräsidenten/in, Büro, Regierungsrat) – von einer bestimmten Anzahl Ratsmitgliedern verlangt werden könnten, sofern besondere Ereignisse oder Entwicklungen es erforderten (vgl. Art. 13 Abs. 3 und Abs. 4 alt-GRG). Allenfalls

[5] Vgl. Vortrag des Büros des Grossen Rates vom 9. Mai 2008 an den Grossen Rat zur Änderung von GRG und GO (Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 21, Erläuterungen zu Art. 13 GRG, S. 21 f.).
[6] Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 zu GRG und GO (Tagblatt des Grossen Rates 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 10 GRG, S. 13).
[7] Vgl. St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, St. Gallen 2014, Christoph Lanz zu Artikel 151 BV sowie Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10]).

wäre aber sicherzustellen (z.B. mittels *Prüfung durch ein Ratsorgan* [Grossratspräsident/in, Grossratspräsidium oder Büro]), dass ausserordentliche Sessionen in der Praxis auch wirklich allein aufgrund *ausserordentlicher Umstände* verlangt würden – und nicht bloss zur Erzwingung einer Debatte zu einem Thema, das den initiierenden Ratsmitgliedern politisch besonders nahe stünde. Oder es könnte vorgeschrieben werden, dass an ausserordentlichen Sessionen wie im Bund nur schon *hängige Geschäfte* beraten werden dürften. Damit könnte eine Vereinnahmung solcher Sessionen zu einseitigen politischen Zwecken verhindert werden.

Eine ausdrückliche Einschränkung auf bereits *hängige Geschäfte* wäre auch denkbar, wenn weiterhin allein an «zusätzlichen Sessionen» (sowohl zum Zwecke der Bewältigung hoher Geschäftslast als auch infolge besonderer Ereignisse oder Entwicklungen) festgehalten würde. Es wäre dann wohl ein Mittel gegen zeitliches Hinausschleppen von Geschäften. Allfällige Anpassungen bedingten jedenfalls eine Änderung von Artikel 10 Absatz 2 GRG.

2.4.3 Weitere Alternative? «Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste» (M 179-2019)[8]

Eine weitere mögliche Alternative wäre, Vorschläge der Motion 179-2019 weiterzuverfolgen. Dieser Vorstoss verlangt vom Büro im Wesentlichen eine neue, *verlässlichere Sessionsplanung* sowie *Priorisierungen bei den traktandierten Geschäften*.

Konkret solle das Büro des Grossen Rates eine angepasste, verbindliche und verlässliche Regelung für die Sessionen festlegen, die von vier Sessionen pro Jahr ausgehe und Rücksicht nehme auf die Bedürfnisse von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern sowie die Einhaltung der Fristen für Geschäfte.

Zu prüfen wären gemäss Vorstoss insbesondere eine *Sessionsdauer* von Montag bis Freitag, Sitzungszeiten mit einem früheren Start oder späteren Ende (insb. am Donnerstag), zwei längere Abendsitzungen pro Woche, eine Verlängerung der Sessionsdauer einzelner Sessionen um eine halbe oder ganze Woche, *Fraktionssitzungen* nur noch am Montagmorgen der ersten beiden Sessionswochen, klare *Fristen* zur Bekanntgabe der Sessionsdauer und -zeiten, eine *Traktandenliste* mit Geschäften erster und zweiter Priorität und «übervolle» Traktandenlisten, damit eine Session nicht früher endete. Die meisten dieser Vorschläge würden eine Änderung der GO voraussetzen (v.a. von Art. 4 GO), gewisse Vorschläge, z.B. bezüglich Priorisierung, wären möglicherweise auch allein durch eine Praxisänderung möglich.

Der Vorstoss bezweckt zusammengefasst eine systematischere und verlässlichere Sessionsplanung und möchte insbesondere verhindern, dass Sessionen kurzfristig verlängert oder verkürzt werden müssen. Soweit die Sessionsplanung betreffend gibt es damit gewisse Überschneidungen mit dem vorhin dargestellten Postulat, wonach zusätzliche Sessionen vom Parlament und damit breiter zu beschliessen seien. In beiden Fällen geht es darum, dass Sessionen im Voraus und besser planbar wären und das Grossratsmandat besser mit anderen Verpflichtungen vereinbar wäre.

Eine Ausdehnung der *Sessionsdauer*, *Sitzungszeiten und Abendsitzungen* bewirkte zweifellos, dass die Geschäftslast im Rat besser bewältigt werden könnte und nur noch in absoluten Ausnahmefällen kurzfristig zusätzliche Sitzungstage nötig würden. Weiter würden klare *Fristvorläufe* bezüglich der genauen Sitzungszeiten die Sessionsarbeit planbarer machen. Eine *Priorisierung* von Geschäften dürfte allerdings nur schwierig umsetzbar sein und wirkte sich beispielsweise auch auf die Präsenz der Regierungsmitglieder im Rat aus (mehr Flexibilität nötig, insbesondere mehrmalige Anwesenheit pro Session). Und nicht gefeit wäre man davor, dass Sessionen trotzdem früher enden könnten, weil Planung – sowohl Geschäftsplanung als auch Sessionsplanung – schon grundsätzlich rollend erfolgt und deshalb zum Vornherein nicht alle Eventualitäten im Voraus genau abschätzbar sind. Hinzu kommt, dass eine übervolle Traktandenliste dem bernischen System fremd ist, da alle Geschäfte, die für den Grossen Rat behandlungsreif sind, diesem für die jeweils gleich folgende Session auch tatsächlich un-

[8] Vgl. dazu im Detail hinten, Ziff. 6.

terbreitet werden, d.h. es gar nicht noch einen «Speicher» an Geschäften gibt, aus welchem Geschäfte vorverschoben werden können. (*Vgl. dazu auch hinten, S. 16*)

2.5 Vorschlag Büro Grosser Rat

Das Büro schlägt dem Grossen Rat vor, nichts zu ändern, weil kein eigentlicher Handlungsbedarf besteht und es um ein Minderheitenrecht geht.

3. Motion 103-2018 (Teilrevision des Parlamentsrechts)

3.1 Forderung gemäss Vorstoss

Die Motion 103-2018 (SP-JUSO-PSA, Striffeler-Mürset) forderte, das Büro des Grossen Rates sei damit zu beauftragen,

1. dem Grossen Rat eine Vorlage zu einer *Teilrevision des Parlamentsrechts* vorzulegen,
2. die bisherigen Erfahrungen mit *Fachkommissionen, Kommissionssekretariaten und Generalsekretariat* in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kommissions- und Ratspräsidien zu *evaluieren*,
3. mit einer Teilrevision mindestens die (*Unter-)Stellung, Rechte und Pflichten des Generalsekretariats* zu beurteilen und ergänzen,
4. die Teilrevision allenfalls mittels *besonderer Kommission* zu erarbeiten.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das am 1. Juni 2014 eingeführte neue Parlamentsrecht solle den heutigen Gegebenheiten und künftigen Wünschen eines modernen Parlamentsbetriebs angepasst werden. Namentlich fehle eine klare Unterstellung der Sekretariate unter z.B. das jeweilige Büro des Grossen Rates.

3.2 Vorstoss bezüglich Ziffern 1, 2 und 4 angenommen als Postulat

Das Büro des Grossen Rates vertrat die Ansicht, dass sich das neue *Parlamentsrecht im Grossen und Ganzen bewährt* habe, insbesondere auch das Kommissionensystem. Dementsprechend machte es auch keinen vordringlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus und beantragte, den Vorstoss als *Postulat* anzunehmen und zwar einzig bezüglich der Ziffern 1, 2 und 4, womit insbesondere im Falle einer Direktionsreform die genauen Aufgaben der Kommissionen des Grossen Rates überprüft werden könnten. *Keinerlei Handlungsbedarf* erkannte das Büro hinsichtlich der *Aufsicht des Generalsekretärs* des Grossen Rates bzw. der Parlamentsdienste, weil diese klar geregelt sei und sich bewährt habe; das Büro beantragte deshalb, Ziffer 3 des Vorstosses abzulehnen.

Bei den Beratungen im Grossen Rat äusserten sich die Votanten dahingehend, dass sich das *neue Parlamentsrecht*, insbesondere auch das Kommissionensystem, *im Grossen und Ganzen gut bewährt habe*. Gewisse Details könnten zwar überprüft werden wie etwa die Redezeiten oder allfällige Anpassungen infolge der Direktionsreform. Eine *Teilrevision* wurde mehrheitlich aber *nicht für dringlich erachtet* bzw. im jetzigen Zeitpunkt sogar *gänzlich abgelehnt*. Auch die Unterstellung sowie die Rechte und Pflichten der Parlamentsdienste und des Generalsekretärs des Grossen Rates wurden mehrheitlich als klar geregelt erachtet sowie betont, wichtig sei, dass sich die Präsidien und Sekretariate regelmässig absprechen würden, wenn es um Aufgaben, gegenseitige Erwartungen und Vorstellungen gehe. Aufgeworfen wurde in diesem Zusammenhang noch die Frage, ob der Staatsschreiber anstatt durch den Grossen Rat nicht durch den Regierungsrat gewählt werden sollte, was einer Verfassungsänderung bedürfte.

Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Büros und nahm die Ziffern 1, 2 und 4 als Postulat an, bei gleichzeitiger Ablehnung von Ziffer 3 des Vorstosses (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2019, Beratungen vom 4.3.2019, S. 9 ff.).

3.3 Geltendes Recht

Die frühere Grossratsgesetzgebung von 1988/1989 war nach 13 Teilrevisionen unübersichtlich geworden und entsprach nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemässes Parlamentsrecht. Deshalb wurde sie einer *Totalrevision* unterzogen, welche am *1. Juni 2014* in Kraft trat.

Ein besonderes Augenmerk wurde unter anderem auf die Organisation und Verfahren *des Grossen Rates* gelegt, insbesondere bezüglich klarer Zuordnung der *Zuständigkeiten* und Kompetenzen. So wurde etwa das *Kommissionenwesen* neu geregelt. Eine weitere wesentliche Neuerung betraf die *Ratsdebatten und Redezeiten*; unter anderem wurden Interpellationen und Anfragen neu in ein schriftliches Verfahren verwiesen und die Redezeiten gegenüber früher verkürzt.[9]

Was das Kommissionenwesen im Besonderen angeht, verfügte der Grosse Rat bis 2014 über *drei ständige Aufsichtskommissionen* (Finanz-, Geschäftsprüfungs- und Justizkommission) mit eigenem Kommissionssekretariat. Für weitere Geschäfte wurde jeweils eine besondere Kommission eingesetzt; die Sekretariatsführung dieser Ad-hoc-Kommissionen oblag der Verwaltung.

Mit der neuen Grossratsgesetzgebung von 2014 wurden vier *ständige Sachbereichskommissionen* geschaffen (Bildungskommission, Gesundheits- und Sozialkommission, Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Sicherheitskommission) sowie die *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen*. Die Sekretariatsführung erfolgt seither in allen Fällen grossratsseitig (vgl. Art. 26 GRG, Art. 91 Abs. 4 Bst. a GRG, Art. 36 – 41 GO). Mit dem Wechsel zum neuen Kommissionensystem erhoffte sich der Gesetzgeber eine *effizientere und kontinuierlichere Kommissionsarbeit*, da an einer Kommissionssitzung neu viele verschiedene Geschäfte behandelt werden und sich die Kommissionen mit der Zeit auch ein «Gedächtnis» aufbauen können. Die langfristig angelegte Sitzungsplanung ist zudem *miliztauglicher* als das frühere System mit relativ kurzfristig angesetzten Ad-hoc-Sitzungen.

Weiter verfügte der Grosse Rat bereits seit 1990 über ein *Ratssekretariat*, welches für die Ausübung seiner Funktionen – wie etwa die Vorbereitung parlamentseigener Geschäfte und die Beratung in Sach- und Rechtsfragen – von Regierung und Verwaltung unabhängig und nur dem Grossen Rat und seinen Organen gegenüber verantwortlich war (vgl. Art. 44 – 46 alt-GRG).[10] Das Ratssekretariat wurde 2014 in *Parlamentsdienste* umbenannt und der vormalige Ratssekretär in Generalsekretär des Grossen Rates. Wie früher das Ratssekretariat sind die Parlamentsdienste verwaltungsunabhängig. Sie sind dem Grossen Rat und seinen Organen gegenüber verantwortlich und unterstehen der *Aufsicht des Büros des Grossen Rates bzw. des Grossratspräsidiums* (vgl. Art. 91 und 92 GRG, Art. 23 GO). Das Grossratspräsidium führt dementsprechend etwa Aufsichtsgespräche mit dem Generalsekretär des Grossen Rates (vgl. «Aide mémoire» für das Grossratspräsidium).

3.4 Evaluation des neuen Kommissionensystems

Unabhängig von den Diskussionen im Parlament erfolgte 2019 an der Universität Bern eine *Evaluation zum neuen Kommissionensystem* (nachfolgend zitiert: Evaluation).[11]

[9] Vgl. zum Ganzen Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 zu GRG und GO, (Tagblatt des Grossen Rates 2013, Beilage 2, S. 3 ff.).
[10] Vgl. Fussnote 4.
[11] Céline Gasser, *Die Sachbereichskommissionen des bernischen Grossen Rates, Eine Evaluation des neuen Kommissionensystems im Hinblick auf die im Rahmen der Erarbeitung der Reform formulierten Erwartungen*, Masterarbeit bei Prof. Dr. Adrian Vatter am Institut für Politikwissenschaft, Bern 2019 (https://www.gr.be.ch/gr/de/index/parlamentsdienste/parlamentsdienste/publikationen.html [von der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 2019 mit einem Förderpreis ausgezeichnet]).

Die Evaluation kam im Ergebnis zum Schluss, dass durch den Übergang vom früheren System mit Ad-hoc-Kommissionen zum jetzigen System mit ständigen Sachbereichskommissionen der *Ratsbetrieb effizienter* gestaltet, *Synergien* genutzt und das *Parlament gestärkt* worden sei. Dieses Ergebnis decke sich mit den Erfahrungen von Gemeinden, anderer Kantone und des Bundes, die ebenfalls einen Systemwechsel hin zu ständigen Sachbereichskommissionen vorgenommen hätten. Ein Weg zurück zum alten System komme aus allen diesen Gründen folglich nicht in Frage, vielmehr werde empfohlen, das neue Kommissionensystem beizubehalten.

Insbesondere hätten sich die Erwartungen an das neue System bezüglich *erhöhter Professionalität, Konstanz und Effizienz* vollständig erfüllt und ermögliche die *professionellere Struktur und Organisation* eine einfache Planung für die Ratsmitglieder, wodurch das System *miliztauglich* sei. Weiter seien die Sachbereichskommissionen durch die grossratsseitige Anbindung der Sekretariate von der Verwaltung *unabhängiger* geworden und habe keine Vereinnahmung der Kommissionen durch die Verwaltung festgestellt werden können. Sodann funktioniere auch die *Zusammenarbeit* zwischen den Sachbereichs- und Aufsichtskommissionen gut, grössere Abgrenzungsprobleme gebe es nicht. Hingegen komme es zu *Ungleichheiten zwischen Kommissions- und Nichtkommissionsmitgliedern*, die Arbeitslast für Kommissionsmitglieder sei ungleich höher. Auch komme *nicht allen Kommissionen politisch das gleiche Gewicht* zu. So seien gemäss den gemachten Untersuchungen insbesondere die Finanzkommission (FiKo) und die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) die prestigeträchtigsten Kommissionen, was damit zusammenhangen möge, dass die beiden Kommissionen die meisten Kreditgeschäfte vorberaten und somit einen grossen Einfluss auf die Kantonsausgaben hätten. Abhilfe schaffen könne hier eine Angleichung des Gewichts der einzelnen Kommissionen sowie hinsichtlich der Ungleichheit von Kommissions- und Nichtkommissionsmitgliedern bzw. der damit einhergehenden unterschiedlichen Arbeitsbelastungen ausgeglichenere Wahlvorschläge der Fraktionen für die Kommissionen. Gesenkt werden solle sodann die *Mitgliederfluktuation* im Rat und in den Kommissionen, weil sich eine hohe Fluktuation negativ auf die Effektivität und Wirksamkeit der Arbeit auswirke. Indes könne mit einer Erhöhung der Entschädigungen gemäss Forschungserkenntnissen einer Mitgliederfluktuation nicht entgegengewirkt werden. Potenzial würde hingegen bei der Ressourcenverfügbarkeit verortet (z.B. Beiträge für persönliche Mitarbeitende, Stärkung der Parlamentsdienste). Handlungsbedarf bestünde sodann bei der *Geschäftsplanung* des Regierungsrates für den Grossen Rat und überhaupt beim *Informationsfluss* zwischen Parlament und Regierung/Verwaltung. Die Kommissionen könnten ihre Arbeit nur vollumfänglich wahrnehmen, wenn alle notwendigen Informationen zeitnah zur Verfügung stünden. Die Geschäftsplanung würde von den Direktionen allerdings unterschiedlich aktuell geführt; Ziel solle sein, die Geschäfte mindestens zwei Sessionen im Voraus auf die Planung zu setzen, damit die Kommissionen auch tatsächlich aktiv sein und ihrer Arbeit nachkommen könnten.[12]

3.5 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu

3.5.1 Mögliche Umsetzung

Vorab zeigte sich, dass die *Direktionsreform* im Kanton Bern, die auf den 1. Januar 2020 in Kraft trat und welche einen besseren Ausgleich des politischen Gewichts unter den Direktionen sowie eine ausgewogenere Verteilung der Aufgaben und einen Abbau von Schnittstellen und Doppelspurigkeiten bezweckte, *keine Anpassung der Grossratsgesetzgebung* erforderte. Nebst zuweilen neuen Direktionsbezeichnungen wurden gewisse Aufgaben zwar in eine andere Direktion verschoben (so die Bereiche Energie, Umweltkoordination, nachhaltige Entwicklung und baulicher Bodenschutz von der vormaligen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur vormaligen Volkswirtschaftsdirektion [heute: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, WEU] sowie der Bereich Geoinformation zur vormaligen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [heute: Direktion für Inneres und Justiz, DIJ] und weiter die Bereiche Verbraucherschutz

[12] Evaluation 2019, S. 50 ff., insb. S. 81 ff., 85 – 88.

und Umweltsicherheit von der vormaligen Gesundheits- und Fürsorgedirektion [heute: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, GSI] hin zur Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, WEU). Diese *Aufgabenverschiebungen* hatten aber *keinen Einfluss auf das Kommissionensystem*, weil dieses schon bisher bewusst nicht einfach ein Spiegelbild der Direktionen darstellt und die Zuweisung von Geschäften an die Kommissionen nicht nach Direktionen erfolgt, sondern primär nach Sachbereichen (vgl. Art. 36 – 40 GO sowie Richtlinie Grosser Rat, S. 38 – 46). Energiethemen beispielsweise werden auch künftig von der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) vorberaten, auch wenn die Vorbereitung dieser Geschäfte neu durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [WEU] (vormals Volkswirtschaftsdirektion) erfolgt und nicht mehr wie früher durch die damalige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bzw. heutige Bau- und Verkehrsdirektion [BVD]. Die Direktionsreform erforderte damit keine Anpassung der Grossratsgesetzgebung.

Weiter liegt zum Kommissionensystem eine Evaluation vor (vgl. Ziff. 3.4). Sie umfasst auch Handlungsempfehlungen, welche geprüft und bei Bedarf mittels Anpassung der Praxis oder der Gesetzgebung umgesetzt werden können. Eine umfassende Teilrevision des Parlamentsrechts wurde im Grossen Rat demgegenüber nicht als vordringlich aufgefasst (vgl. Ziff. 3.2).

Der in der Evaluation festgestellte Optimierungsbedarf beim Kommissionensystem könnte wie folgt angegangen werden:

a) <u>betreffend unterschiedlichem politischen Gewicht von Kommissionen</u>: Abhilfe geschaffen werden könnte hier allenfalls mit *Verschiebungen von Aufgaben* von einer Kommission zu einer anderen. Es könnte aber auch eine *grössere Umgestaltung des Kommissionensystems* erfolgen, z.B. mit Zuweisung bestimmter Sachbereiche an eine neu zu schaffende Kommission (z.B. neue Wirtschafts- Energie- und Umweltkommission, analog der neuen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion; damit gingen gewisse Geschäfte der Finanzkommission neu zu dieser Kommission, da die Finanzkommission im Bereich Wirtschaft dann nicht mehr Sachbereichskommission wäre [vgl. Art. 36 Abs. 7 GO]). Oder es könnte z.B. auch eine bestehende Kommission in zwei Kommissionen aufgeteilt werden (z.B. die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission in eine Bau- und Verkehrskommission, analog der neuen Bau- und Verkehrsdirektion, und in eine Energie- und Raumplanungskommission). Grössere Umgestaltungen bedingten eine GO-Änderung und Änderungen bei den Kommissionssekretariaten. Auch mit neuen Aufgabenzuweisungen kann es allerdings zu Ungleichgewichten unter den Kommissionen kommen, weil die tatsächliche Bedeutung und Geschäftslast einer Kommission von den den Kommissionen schliesslich tatsächlich zugewiesenen Geschäften und damit teils von ungewissen Umständen abhängig wären. Eine völlig gleichmässige Verteilung kann daher nicht garantiert werden, und welche Kommissionen als politisch wichtige angeschaut werden, hängt auch von anderen Umständen wie im Besonderen von den unterschiedlichen Präferenzen der Ratsmitglieder ab. Ein weiterer Ansatz könnte sein, die *Verweildauer* von Kommissionsmitgliedern *in einer Kommission* strenger *einzuschränken*, damit über die Zeit hinweg mehr Ratsmitglieder einer Kommission angehören könnten, die als gewichtig angeschaut würde. Gegenwärtig können die Ratsmitglieder acht Jahre derselben Kommission angehören (Art. 45 Abs.3 GO). Nachteil einer strengeren Vorgabe wäre, dass bei grösserer Fluktuation weniger Konstanz bei der Kommissionsarbeit vorläge.

b) <u>betreffend Ungleichheiten zwischen Kommissions- und Nichtkommissionsmitgliedern</u>: Auch hier könnte eine *kürzere, maximale Verweildauer in den Kommissionen* allenfalls die Ungleichheiten abbauen helfen, wobei dann Kommissionsmitglieder möglicherweise auch nur unter sich in andere Kommissionen wechselten und nicht zwingend ein Austausch zwischen Kommissions- und Nichtkommissionsmitglieder zu erfolgen hätte. Weiter dürften in diesem Bereich die Handlungsspielräume relativ klein sein, weil eben einerseits eine vertieftere Auseinandersetzung mit einer Materie in einer Kommission zu einem gewissen Informationsvorsprung führt und andererseits Kommissionsarbeit auch Mehrarbeit und damit eine Mehrbelastung der betreffenden Kommissionsmitglieder be-

deutet. Allenfalls könnten die *Fraktionen* künftig in der Praxis noch mehr darauf achten, dass die Kommissionsarbeit und damit auch die Arbeitsbelastung *gleichmässiger auf ihre Mitglieder verteilt* würde, was allerdings nicht gesetzgeberisch anzugehen wäre.

c) betreffend Senkung der Mitgliederfluktuation: Die Einsitznahme in eine Kommission bedingt Ratszughörigkeit. Allfällige Massnahmen, die Mitgliederfluktuation zu verringern, müssten deshalb bereits hinsichtlich einer Attraktivitätssteigerung des Grossratsmandats als solchem ansetzen, wobei eine Erhöhung der Entschädigungen gemäss wissenschaftlicher Forschung diesbezüglich offenbar keine Wirkung zeitigen würde. Allenfalls könnte eine Entlastung bei der Arbeitsbelastung angepeilt werden und beispielsweise geprüft werden, ob mit *höheren Fraktionsbeiträgen* und/oder einem *Ausbau der Kommissionssekretariate* zusätzliche Unterstützung der Rats- bzw. Kommissionsmitglieder ermöglicht werden könnte. Solche Änderungen bedingten eine GO-Änderung und zusätzliche finanzielle Ressourcen.

d) betreffend unterschiedlicher Qualität der Inhalte der Geschäftsplanung des Regierungsrates für den Grossen Rat: In diesem Punkt wäre weiter darauf hinzuwirken, dass alle Direktionen die Geschäftsplanung als Steuerungsinstrument bräuchten und ausnahmslos *alle Geschäfte* mit *genügend zeitlichem Vorlauf* darauf erscheinen müssten, konkret mindestens zwei Sessionen im Voraus. Dies würde die Arbeit der Kommissionen erleichtern und überdies auch bereits wichtige Hinweise für die Sessionsplanung liefern. Nötigenfalls könnte die Grossratsgesetzgebung um eine entsprechende Bestimmung ergänzt werden (z.B. vor Art. 62 GO betreffend Geschäftsverkehr).

3.5.2 Alternativen

Anstatt bloss punktuelle Anpassungen vorzunehmen, könnte die Grossratsgesetzgebung auch einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Dafür ist die Zeit aber noch nicht reif, handelt es sich beim Grossratsgesetz, das auf den 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, doch um ein sehr junges und *modernes Gesetz*, welches die *Anforderungen an einen zeitgemässen Parlamentsbetrieb* erfüllt und den *aktuellen Standards des Parlamentsrechts* vollauf entspricht. Vor allem aber hat sich die *neue Grossratsgesetzgebung im Grossen und Ganzen bewährt*, weshalb eine umfassende Teilrevision vom Grossen Rat auch nicht als vordringlich erachtet wurde (vgl. Ziff. 3.2). Eine umfassende Teilrevision würde im Übrigen faktisch einer Totalrevision gleichkommen, welche ohnehin als grösseres und länger andauerndes Gesetzgebungsprojekt in Angriff genommen werden müsste. Überdies stellt die Grossratsgesetzgebung immer auch einen Kompromiss dar; so wie die jetzige Gesetzgebung dürfte auch ein neues Grossratsgesetz im einen oder anderen Punkt die eine oder andere Seite nicht immer ganz zu befriedigen vermögen.

3.6 Vorschlag Büro Grosser Rat

Das Büro schlägt dem Grossen Rat vor zu prüfen, das Instrumentarium oder die Verfahren/Prozesse zu optimieren, damit die *Sachbereichskommissionen* und die *SAK* (Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen) bei *Finanzgeschäften* künftig *stärker einbezogen* werden.

4. Motion 280-2018 (Mehr echte Debatten statt reines Ablesen im Grossen Rat)

4.1 Forderung gemäss Vorstoss

Die Motion 280-2018 (Köpfli, glp et al.) forderte, die Geschäftsordnung so anzupassen, dass Ratsmitgliedern nach Voten von Grossrats- oder Regierungsmitgliedern eine *kurze Nachfrage* erlaubt wäre, analog zur Regelung im Nationalrat.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Wortmeldungen im Grossen Rat glichen oft einem reinen Ablesen vorbereiteter Voten. *Zwischenfragen wie im Nationalrat* würden die Debatte stärken.

4.2 Vorstoss angenommen als Postulat

Das *Büro* des Grossen Rates verwies darauf, dass die Zwischenfrage im Bund als Kompensation zu den im Bund stark eingeschränkten Redemöglichkeiten der Ratsmitglieder eingeführt worden sei. Weiter würde das Instrument der Zwischenfrage im Bund auch für blosse Stellungnahmen zum in Beratung stehenden Thema verwendet. Ein Vergleich mit dem Bund sei jedenfalls nur beschränkt aussagekräftig. Vor allem würden im bernischen Grossen Rat wichtige Geschäfte immer in freier Debatte geführt und seien die Redemöglichkeiten im Kanton Bern vergleichsweise grosszügig ausgestaltet. Aus allen diesen Gründen beantragte das Büro dem Grossen Rat, den Vorstoss *abzulehnen*.

Bei den Beratungen im Grossen Rat stiess der Vorstoss auf Sympathie, auch wenn anerkannt wurde, dass die Redemöglichkeiten im bernischen Grossen Rat vergleichsweise grosszügig seien. Zwischenfragen würden allerdings zu einer lebendigeren Debatte führen und nebenbei bedingen, dass bereits vorab einander gut zugehört werden müsse. Allerdings wurden auch Bedenken zur Zwischenfrage geäussert und auf Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen. Allenfalls wäre diesbezüglich auszuschliessen, dass jemand aus derselben Fraktion eine Frage stellen könnte, damit es keine bloss rhetorischen Fragen gäbe, oder es wäre die Zwischenfrage zu beschränken auf Fragen an die Regierung, Motionäre und Antragsteller oder sie sei überhaupt vom Einverständnis der Ratsleitung abhängig zu machen oder allenfalls nur versuchsweise einzuführen.

Der Grosse Rat überwies die Motion als *Postulat* mit 87 Ja- zu 62 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2018, Beratungen vom 2.9.2019, S. 7 ff.).

4.3 Geltendes Recht und Zwischenfrage im Nationalrat

Die Redemöglichkeiten im Grossen Rat sind in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) geregelt und hängen unter anderem von den Beratungsformen ab (Art. 85 – 90 GO). Bei der *freien Debatte* steht das Recht zur Wortergreifung allen Ratsmitgliedern zu, und die Redezeit beträgt für die meisten 5 bzw. 3 Minuten; zudem spricht grundsätzlich niemand mehr als einmal zur gleichen Sache (Art. 87 i.V. mit Art. 85 Abs. 4 und 5 GO). Bei der *reduzierten Debatte* können sich keine Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher zu Wort melden, und die Redezeit beträgt für die meisten 2 Minuten (Art. 89 GO). Bei der *organisierten Debatte* ist sowohl der Kreis der Sprechenden beschränkt (keine Einzelsprecher/-innen, kein/ Kommissionsminderheitensprecher/-in) als auch die Gesamtredezeit, welche sodann angemessen auf die Sprechenden aufzuteilen ist (Art. 88 GO). In der *Praxis* werden im Grossen Rat Beratungen zu wichtigen Geschäften immer in freier Debatte geführt. Zwischenfragen können nicht gestellt werden.[13]

Der Nationalrat kennt die sogenannte Zwischenfrage und zwar wie folgt:

> **Art. 42 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN)**[14]
>
> [1] Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise *Zwischenfrage* stellen; inhaltlich Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

[13] Es besteht einzig noch die Möglichkeit einer «persönlichen Erklärung», wenn ein Ratsmitglied persönlich angegriffen wird und zu diesem eine kurze Erwiderung abgeben möchte (Art. 85 Abs. 6 GO).
[14] Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN; SR 171.13).

[2] Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner dies auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten *zulässt*.

[3] Die Rednerin oder der Redner *beantwortet* die Zwischenfrage sofort und knapp.

Die Zwischenfrage ist im Bund grundsätzlich bei allen Debattenformen möglich.[15] Wenn sie zugelassen wird, kann gemäss Praxis kurz geantwortet werden, es muss aber nicht, d.h. die „befragte" Person kann die Frage auch ablehnen.[16]

Die Zwischenfrage wurde im Bund als Kompensation zu den stark eingeschränkten Redemöglichkeiten der Ratsmitglieder eingeführt;[17] so wird etwa anders als im Kanton Bern die freie Debatte im Nationalrat in der Praxis fast nur noch bei der Beratung von Volksinitiativen angewandt.[18] In der Praxis wird das Instrument der Zwischenfrage im Bund weiter auch nicht nur im eigentlichen Sinne einer Zusatzauskunft genutzt (z.B. zwecks Präzisierung, Zusicherung, Beispielsnennung etc.), sondern oft für blosse weitere Stellungnahmen zum in Beratung stehenden Thema[19] oder als rhetorische Frage an eigene Fraktionskollegen, beide Male vor allem mit dem Effekt der Verlängerung der Redezeit und der Ratsdebatte überhaupt.[20]

4.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu

4.4.1 Mögliche Umsetzung

Die Vorstossforderung, künftig im bernischen Grossen Rat die Möglichkeit von Zwischenfragen vorzusehen, könnte durch eine entsprechende Ergänzung bei den Redemöglichkeiten erfolgen (Art. 85 GO). Wie im Bund wäre wohl zu präzisieren, dass nur eine kurze Frage und eine kurze Antwort möglich wären.

Zu überlegen wäre weiter, ob Zusatzfragen bei *allen* Debattenarten oder z.B. nur bei der *Freien Debatte* zugelassen werden sollten. Diesfalls könnte die Zwischenfrage auch einzig bei den Debattenarten normiert werden, bei welchen sie möglich wäre, oder umgekehrt, dort ausdrücklich ausgeschlossen werden, wo sie nicht möglich sein soll (vgl. Art. 87 – 89 GO).[21] Im

[15] Der Nationalrat kennt folgende Beratungsformen:
- Freie Debatte mit Redemöglichkeit für alle Mitglieder (Art. 46 Abs. 1, I, i.V. mit Art. 44 GRN).
- Fraktionsdebatte mit Rederecht nur für Kommissionssprecher/in, Fraktionssprechende und Antragstellende bzw. Urheber/in eines Vorstosses (Art. 48 Abs. 1 i.V. mit Art. 46 Abs. 1, IIIa GRN). Es gibt auch noch eine verkürzte Fraktionsdebatte, bei welcher überdies die Redezeit der (wenigen) zugelassenen Sprechenden verkürzt ist (Art. 48 Abs. 1 i.V. mit Art. 46 Abs. 1, IIIb GRN).
- Kurzdebatte mit Rederecht nur für Kommissionssprecher/in, Kommissionsminderheitensprecher/in, Antragstellende bzw. Urheber/in eines Vorstosses (Art. 48 Abs. 2 und 2bis i.V. mit Art. 46 Abs. 1, IV GRN).
- Organisierte Debatte mit Rederecht für Kommissionssprecher/in und Antragstellende bzw. Urheber/in eines Vorstosses sowie von den Fraktionen bestimmte Ratsmitglieder, für sie aber nur im Rahmen der Gesamtredezeit, welche die Fraktion vom Büro zugewiesen erhalten hat und gemäss der von der Fraktion konkret gewährten Redezeit (Art. 47 i.V. mit Art. 46 Abs. 1, II GRN)
- Das schriftliche Verfahren (Art. 49) schliesslich interessiert vorliegend nicht weiter.

[16] Vgl. Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 10.12. 2018.

[17] Vgl. Kommentar zum eidgenössischen Parlamentsgesetz, Basel 2014, S. 309, Ziff. 16.

[18] Vgl. Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 10.12. 2018.

[19] Vgl. z.B. Beratung zur Begrenzungsinitiative 2019: 17 von 20 Zwischenfragen an die das Geschäft vertretende Bundesrätin erfolgten durch Ratsmitglieder ein und derselben Fraktion, oft zudem gepaart mit eigenen Aussagen zum Thema (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=47378); die Beratung dauerte rund acht Stunden.

[20] Vgl. Stichworte «Redeschlacht, Filibuster» (https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/selbstbestimmungs-initiative/selbstbestimmungs-initiative-redeschlacht-um-souveraenitaet-und-fremde-richter-unterbrochen).

[21] *Reduzierte Debatten* werden vom Büro standardmässig vorgeschlagen *bei weniger wichtigen Geschäfte* wie Berichten (ausser Geschäftsbericht und VA/AFP), Jahresrechnungen von Fonds (Lotterie-

Bund ist die Zwischenfrage zwar formell bei allen Debattenarten möglich,[22] faktisch finden im Bund aber nur sehr selten freie Debatten statt, bei welchen sich überhaupt alle Ratsmitglieder zu Wort melden dürfen.

Weiter zu prüfen wäre, ob *Fragen an Fraktionskolleginnen und -kollegen auszuschliessen* wären, um keine Möglichkeit zu eröffnen für vornehmlich rhetorische Stellungnahmen mit entsprechend unerwünschter Verlängerung der Ratsdebatte. Ähnlich könnte zum Schutze eigentlicher Zusatzauskünfte auch die *Anzahl zulässiger Fragen pro Fraktion beschränkt* werden.

Desgleichen könnten *Zwischenfragen eingeschränkt werden auf Fragen an Regierungsmitglieder* («Absender» der Vorlage), *Urheber von Vorstössen* oder an Fraktionssprecherinnen und -sprecher, um am grundsätzlich einmalige Rederecht des bernischen Grossen Rates weiterhin festzuhalten (vgl. Art. 85 Abs. 4 GO).

Schliesslich wäre das Fragerecht, ähnlich wie im Bund, wohl zum Vornherein davon abhängig zu machen, dass die Grossratspräsidentin oder der *Grossratspräsident eine Zwischenfrage zuerst zulassen muss*, damit es zu keinen Missbräuchen des Instruments kommt, und der *Adressat der Frage diese dann auch ablehnen* könnte, d.h. nicht beantworten müsste.

4.4.2 Alternativen

Alternativ könnten die Redemöglichkeiten ganz grundsätzlich ausgebaut werden, beispielsweise so wie früher, als Ratsmitglieder bis zu zwei Mal zu einem Gegenstand sprechen konnten (vgl. Art. 77 Abs. 2 alt-GO).[23] Damit würden die Ratsdebatten aber merklich länger, was einem effizienten Ratsbetrieb zuwiderliefe. Vor allem aber bedeuten längere Debatten für sich allein nicht auch lebendigere oder interessantere Beratungen. Das Ziel des Vorstosses, mehr echte Debatten zu erwirken, wäre damit nicht gesichert. Ein genereller Ausbau der Redezeiten taugt deshalb nicht wirklich als Alternative. Vor allem bräuchte der Grosse Rat sonst spürbar mehr Sessionstage, wenn die Redezeiten derart grundsätzlich ausgebaut würden.

4.5 Vorschlag Büro Grosser Rat

Das Büro schlägt dem Grossen Rat vor, nichts zu ändern, weil kein eigentlicher Handlungsbedarf besteht.

5. Motion 091-2019 (Transparente und faire Entscheide über unbestrittene Motionen und Postulate)

5.1 Forderung gemäss Vorstoss

Die Motion 091-2019 (Vanoni, Grüne, et al.) forderte, Massnahmen zu treffen, damit bei einem *nicht bestrittenen* Vorstoss (Motion/Postulat)

- im Falle einer Ablehnung ohne Diskussion
  - entweder eine Wiederholung der Abstimmung nach neu eröffneter Diskussion verlangt werden könnte (Ziff. 1 der Motion)
  - oder die Abstimmung annuliert und direkt eine reguläre Beratung des Vorstosses erfolgte (Ziff. 2 der Motion), oder
- keine Abstimmung mehr erfolgte (vgl. Ziff. 3 der Motion).

---

fonds, Sportfonds usw.), Wahlen, Straferlassgesuchen, Richtlinienmotionen und nicht referendumsfähigen Kreditgeschäften, d.h. Ausgabenbewilligungen des Grossen Rates bis CHF 400‘000.-- (wiederkehrend) bzw. CHF 2 Millionen (einmalig). *Organisierte Debatten* finden selten statt (z.B. erfolgte eine solche beim Kreditgeschäft Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende oder zu Bericht Aussenbeziehungen des Kantons Bern).

[22] Vgl. zu den Debattenarten im Nationalrat die Fussnote 13.

[23] Vgl. Fussnote 4.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf einen Vorfall der März-Session 2019 verwiesen, bei welchem ein Postulat von keiner Seite bestritten worden war, es deshalb keine Diskussion gab und am Schluss das Postulat doch von einer Mehrheit des Grossen Rates abgelehnt und ein Rückkommen ausgeschlossen war. Um solche Vorfälle in Zukunft auszuschliessen bzw. um auch künftig eine Behandlung von Vorstössen ohne Diskussion mit entsprechend kürzerer Beratungs- und Sitzungszeit des Grossen Rates zu ermöglichen, wurden im Vorstoss insbesondere die erwähnten, verschiedenen Möglichkeiten zur Diskussion gestellt.

5.2 Vorstoss bezüglich Ziffern 1 und 2 angenommen als Postulat

Gemäss dem Büro des Grossen Rates sollte hier zwar Abhilfe geschaffen werden. Da aber die verschiedenen Vorschläge alle unterschiedliche Vor- und Nachteile hätten und da vor allem auch andere Vorschläge denkbar wären, insbesondere die Regelung wie früher, wonach eine Diskussion auch dann stattfinden könnte, wenn sie von mindestens 40 Ratsmitgliedern verlangt würde, beantragte das Büro, den Vorstoss als Postulat anzunehmen, damit noch eingehender geprüft werden könne, welche Lösung am zweckmässigsten sei.

Bei den Beratungen im Grossen Rat wurde zumeist grundsätzlicher Handlungsbedarf anerkannt. Abgelehnt wurde aber insbesondere der Vorschlag gemäss Ziffer 3 des Vorstosses, dass ein nicht bestrittener Vorstoss ohne Abstimmung als angenommen gelten würde. Der Motionär war sodann mit einer Wandlung in ein Postulat einverstanden und erachtete insbesondere den vom Büro als weitere Variante erwähnten Vorschlag interessant, dass eine Diskussion in jedem Fall erfolgen könnte, wenn mindestens 40 Ratsmitglieder sie verlangten. Das würde auch dann eine Diskussion ermöglichen, wenn sich im Rat alle einig wären, die Einigkeit aber noch mit einer Debatte deutlich zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Der Grosse Rat nahm die Ziffern 1 und 2 als Postulat an, Ziffer 3 lehnte er auch in der Form des Postulats ab (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2019, Beratungen vom 25.11.2019, S. 7 ff.).

5.3 Geltendes Recht

Bei Motionen und Postulaten findet eine Diskussion im Grossen Rat statt, wenn sie vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Grossen Rates bestritten werden (Art. 72 Abs. 5 GO). Das bedeutet umgekehrt, dass bei Unbestrittenheit direkt zur Abstimmung übergegangen wird. Weiter kann ein Rückkommen nur *bis* zur Abstimmung verlangt werden, später nicht mehr (Art. 97 GO).

Obwohl der Gesetzgeber nicht damit gerechnet hat, kann es folglich zu Vorfällen wie dem im Vorstoss erwähnten kommen. Früher gab es noch die Möglichkeit zur Diskussion, wenn 40 Ratsmitglieder eine solche verlangten (vgl. Art. 66 Abs. 1 alt-GO).[24]

5.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu

5.4.1 Mögliche Umsetzung

Die Vorstossforderung bezweckt im Wesentlichen zu verhindern, dass ein Vorstoss zuerst nicht bestritten und dann doch abgelehnt wird und dies erst noch ohne Diskussion. Die im Vorstoss erwähnten Möglichkeiten haben je unterschiedliche Vor- und Nachteile:

- Der Vorschlag von Ziffer 1 des Vorstosses, wonach eine *Wiederholung der Abstimmung nach neu eröffneter Diskussion verlangt werden könnte*, hätte den Vorteil, dass eine «Neuberatung» nur auf Verlangen erfolgte, womit darauf auch verzichtet werden könnte, wenn kein Bedarf danach bestünde, mit entsprechend kürzerer Beratungszeit. Eine Umsetzung wäre mit einer Spezialregelung in Artikel 97 GO möglich. Nachteil dieses Vorschlags wäre, dass im Grossen Rat gleichgelagerte Fälle unter Umständen unterschiedlich «enden» würden. Wenn zudem bei Vorstössen eine einfache Aufhebung von Be-

[24] Vgl. Fussnote 4.

schlüssen möglich würde, könnte dies dazu führen, dass auch in anderen Bereichen Begehrlichkeiten entstehen könnten, bereits gefasste Beschlüsse einfach wieder aufheben bzw. darauf zurückkommen zu wollen. Nach geltendem Recht ist hingegen ein Rückkommen nur *bis* zur Abstimmung möglich, das heisst später nicht mehr und – auch zum Schutz der Minderheiten im Rat – auch nicht einfach mittels Abstimmung darüber im Grossen Rat.[25]

- Der Vorschlag von Ziffer 2 des Vorstosses, wonach die *Abstimmung annuliert und direkt eine reguläre Beratung des Vorstosses* erfolgte, hätte den Vorteil, dass in keinem Fall mehr eine Ablehnung von Vorstössen ohne Diskussion mehr möglich wäre.[26] Eine Umsetzung wäre mit einer Ergänzung von Artikel 99 GO möglich.
- Der Vorschlag von Ziffer 3 des Vorstosses, wonach über unbestrittene Vorstösse keine Abstimmung mehr stattfände, mit der Folge, dass der *Vorstoss* dann *automatisch* als *angenommen* gälte, hätte zwar den Vorteil einer disziplinierenden und auch sofort eintretenden Wirkung, weil wer ablehnen möchte, das sofort melden müsste, ansonsten der Vorstoss als angenommen gälte. Eine Umsetzung wäre mit einer Ergänzung von Artikel 72 GO möglich. Nachteil wäre aber, dass unklar bliebe, auf wieviel Unterstützung der Vorstoss im Rat genau zählen könnte, weil Enthaltungen unberücksichtigt blieben. Auch müsste bei diesem Vorschlag wohl noch eine bestimmte Frist eingeräumt werden, innert welcher der Vorstoss zu bestreiten wäre, damit niemand überrumpelt würde. Vor allem aber hiesse das, dass auch sehr aufwändige Vorverfahren – im Falle einer Motion mitunter sogar ein Gesetzgebungsprozess – ohne ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates ausgelöst werden könnten. Zudem sei daran erinnert, dass der Grosse Rat diese Ziffer des Vorstosses ablehnte.

5.4.2 Alternativen

Möchte man eine andere Regelung als bisher und keine der im Vorstoss erwähnten Möglichkeiten, könnte die früher schon einmal geltende Regelung eingeführt werden, wonach eine Diskussion nicht nur zu erfolgen hätte, wenn eine Motion oder ein Postulat bestritten würde, sondern auch auf Verlangen von 40 Ratsmitgliedern (vgl. Art. 66 Abs. 1 alt-GO).[27] Das Quorum könnte auch tiefer oder höher angesetzt werden. Diese Lösung hätten den Vorteil, dass bei Vorliegen einer gewissen Mindestunterstützung des Vorstossanliegens im Rat in jedem Fall eine Diskussion erwirkt werden könnte. Zudem ermöglichte diese Lösung eine Diskussion im Rat auch, wenn der Zweck nur darin liegen würde, sich mit Nachdruck und allenfalls einhellig für ein Anliegen aussprechen zu können. Eine Umsetzung wäre mit einer Ergänzung von Artikel 72 GO möglich.

Weiter könnte aber auch einzig geregelt werden, dass im Falle einer diskussionslosen Ablehnung eines zuvor nicht ausdrücklich bestrittenen Vorstosses wenigstens der Urheber des Vorstosses sich nachträglich noch zu Wort melden könnte, womit eine minimale Meinungsäusserung gesichert wäre; eine Umsetzung wäre wiederum mit einer Ergänzung von Artikel 72 GO möglich.

5.5 Vorschlag Büro Grosser Rat

[25] Vgl. zudem die Wiedererwägungsmöglichkeit bzw. die strengen Voraussetzungen dafür (Art. 79 GRG).

[26] Denkbar wäre allerdings, dass dann auch in anderen Bereichen Begehrlichkeiten entstehen könnten, bereits gefasste Beschlüsse einfach wieder aufheben bzw. darauf zurückkommen zu wollen, wohingegen nach geltendem Recht ein Rückkommen wie erwähnt nur *bis* zur Abstimmung verlangt und folglich, auch zum Schutz der Minderheiten im Rat, später nicht einfach mit einem Mehrheitsentscheid des Rates übersteuert werden können.

[27] Vgl. Fussnote 4.

Das Büro schlägt dem Grossen Rat vor, nichts zu ändern, da der Vorfall, welcher den Vorstoss ausgelöst hat, sich in dieser Art nicht mehr wiederholen dürfte und sich deshalb eine Erlassänderung erübrigt.

6. Motion 179-2019 (Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste)

6.1 Forderung gemäss Vorstoss

Die Motion 179-2019 (SP-JUSO-PSA, Zybach, et al.) forderte, dass eine angepasste, verbindliche und verlässliche Regelung für die Sessionen festgelegt wird, die von vier Sessionen pro Jahr ausgehe und Rücksicht nehme auf die Bedürfnisse von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern sowie die Einführung von Fristen für politische Geschäfte. Geprüft werden sollen insbesondere folgende Anpassungen:

- Sessionsdauer von Montag bis Freitag
- Sitzungszeiten mit einem früheren Start (auf den öffentlichen Verkehr abgestimmt, d. h. viertelnach oder viertelvor beginnend) oder einem späteren Ende, Anpassung des Sitzungsendes am Donnerstag
- zwei Abendsitzungen pro Woche, die länger dauern
- Fraktionssitzungen in der ersten und zweiten Woche nur am Montagmorgen
- Verlängerung der Sessionsdauer von einzelnen Sessionen auf zweieinhalb oder drei Wochen
- klare Fristen für die Bekanntgabe der genauen Sessionsdauer und -zeiten
- Traktandenliste mit Traktanden erster und zweiter Priorität
- übervolle Traktandenliste (so dass die Session nicht ungeplant früher enden kann)

Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass es seit März 2014 mehrere Sessionen gab, die früher endeten, aber auch solche, die wesentlich länger dauerten, was zur Folge gehabt habe, dass Geschäfte zuweilen unter Zeitdruck zu behandeln oder zurückzustellen waren. Bei verlängerten Sessionen könnten nicht alle Ratsmitglieder anwesend sein, und bei verkürzten Sessionen hätten Ratsmitglieder, die wegen der Session eine Stellvertretung organisierten, einen direkten wirtschaftlichen Schaden. Aus diesen Gründen sei es angebracht, eine neue systematische Regelung zu finden.

6.2 Punkt 6 des Vorstosses angenommen als Postulat

Das Büro des Grossen Rates unterstützte zwar grundsätzlich die Ziele des Vorstosses, beantragte dem Grossen Rat aber Annahme als Postulat und punktweise Abstimmung, da Optimierungen beim Sessionensystem unterschiedlich erfolgen könnten und sich der Grosse Rat im Detail dazu äussern solle, wo genau Handlungsbedarf bestehe. (*vgl. dazu auch S. 4*)

Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Sommer-Session 2020 beraten und Punkt 6 als Postulat angenommen (klare Fristen für die Bekanntgabe der genauen Sessionsdauer und -zeiten). Dazu wurde noch angemerkt, dass die Planbarkeit auch bei klaren Fristen eingeschränkt bleibe, wenn die Sessionsdauer und -zeiten aufgrund von Ordnungsanträgen vom Grossen Rat doch wieder geändert würden. Hinsichtlich der restlichen sieben Punkte gingen die Meinungen auseinander. Der Grosse Rat lehnte sie auch in der Form des Postulats ab (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2020, Beratungen vom 2./3.6.2020).

6.3 Geltendes Recht

Das jetzige Sessionensystem ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 4 GO, welcher die Anzahl Sessionen, Sitzungstage und Sitzungszeiten in grundsätzlicher Hinsicht festlegt. Die genauere Sessionsplanung sowie die ganz konkreten Sessionszeiten werden dann, spätestens je im Vorlauf zu einer Session, durch das Büro insbesondere mit Verabschiedung des Sessionsplans bestimmt (Art. 5, 15 und 80 GO).

6.4 Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorstosses und Alternativen dazu

6.4.1 Mögliche Umsetzung

Der Vorstoss verlangt vom Büro im Wesentlichen eine systematischere und verlässlichere Sessionsplanung und möchte insbesondere verhindern, dass Sessionen kurzfristig verlängert oder verkürzt werden müssen. Sessionen sollen im Voraus besser planbar sein (vgl. zum Ganzen bereits die Hinweise unter obiger Ziff. 2.4.3):

Zu prüfen wären gemäss Vorstoss insbesondere eine *Sessionsdauer* von Montag bis Freitag, Sitzungszeiten mit einem früheren Start oder späteren Ende (insb. am Donnerstag), zwei längere Abendsitzungen pro Woche, eine Verlängerung der Sessionsdauer einzelner Sessionen um eine halbe oder ganze Woche, *Fraktionssitzungen* nur noch am Montagmorgen der ersten beiden Sessionswochen, klare *Fristen* zur Bekanntgabe der Sessionsdauer und -zeiten, eine *Traktandenliste* mit Geschäften erster und zweiter Priorität und «übervolle» Traktandenlisten, damit eine Session nicht früher endete. Die meisten dieser Vorschläge würden eine Änderung der GO voraussetzen (v.a. von Art. 4 GO), gewisse Vorschläge, z.B. bezüglich Priorisierung, wären möglicherweise auch allein durch eine Praxisänderung bzw. Beschluss des Büros möglich, allerdings wäre vorgängig noch der Regierungsrat miteinzubeziehen.

Eine Ausdehnung der *Sessionsdauer*, *Sitzungszeiten und Abendsitzungen* bewirkte zweifellos, dass die Geschäftslast im Rat besser bewältigt werden könnte und nur noch in absoluten Ausnahmefällen zusätzliche Sitzungstage nötig würden. Weiter würden klare *Fristvorläufe* bezüglich der genauen Sitzungszeiten und eine grundsätzliche Priorisierung von Geschäften die Sessionsarbeit planbarer machen.

Eine Priorisierung der Geschäfte in der Traktandenliste in solche erster und zweiter Priorität wäre zwar möglich. Allerdings müssten vorab taugliche Kriterien festgelegt werden, nach welchen ein Geschäft in die eine oder andere Kategorie fallen würde und müsste wohl geregelt werden, dass das Büro die Zuweisung in die eine oder andere Kategorie *abschliessend* vornehmen würde, d.h. ohne dass das Ratsplenum darauf zurückkommen könnte. Denn sollte im Gegenteil der Rat mittels Ordnungsantrag eine Umkategorisierung vornehmen können, wäre wiederum nicht gewährleistet, dass die Planung mit genügend zeitlichem Vorlauf verlässlich und verbindlich erfolgen würde. Zudem fragt sich, ob die Präsenz der Regierungsmitglieder bei ihren Geschäften an jeweils zwei unterschiedlichen Zeitpunkten im Rat (einmal für ihre Geschäfte erster und einmal für die Geschäfte zweiter Priorität) durchsetz- bzw. zumutbar wäre. Weiter könnte eine Priorisierung aller Geschäften nicht gewährleistet werden, wenn der Regierungsrat gewisse Geschäfte noch nach der «Sessionsvorbereitungs-Bürositzung» verabschiedet (z.B. Vorstösse; Debattenart/Beratungszeit abhängig, ob Richtlinienmotion vorliegt; dann erfolgt nur eine Reduzierte Debatte). Hinsichtlich der Forderung nach einer übervollen Traktandenliste ist noch zu erwähnen, dass eine solche dem bernischen System fremd ist, da alle Geschäfte, die für den Grossen Rat behandlungsreif sind, diesem für die nächstfolgende Session auch tatsächlich unterbreitet werden, d.h. es gibt nicht noch einen «Speicher» an Geschäften, aus welchem überhaupt Geschäfte vorverschoben werden können. Es ist auch das Ziel des Grossen Rates, alle ihm vom Regierungsrat zugewiesenen, behandlungsreifen Geschäfte möglichst bald zu beraten und nicht zurückzuhalten. Schliesslich ist Planung immer auch ein rollender Prozess und können nicht alle Eventualitäten im Voraus genau abgeschätzt werden. (*Vgl. dazu auch S. 4*)

6.4.2 Alternativen

Als grundsätzliche Alternative in Frage käme anstelle des jetzigen Systems mit einigen wenigen, dafür länger dauernden Sessionen (wie bisher im Kanton Bern oder z.B. im Bund) der Wechsel hin zu einem *Tagessystem* mit *wöchentlichen Sitzungstagen* und entsprechend regelmässig «übervollen» Traktandenliste (wie z.B. im Kanton Zürich). Den Vorteilen des Tagessystems – regelmässigere und kürzere Sitzungen, schnellere Reaktions- und Handlungsfähigkeit des Parlaments, gleichmässigerere Belastung der Ratsmitglieder durch die Politik – stehen auch Nachteile gegenüber, so die permanente Belastung durch das Parlamentsmandat, die Dauerbeobachtung durch die Medien und die entsprechend stärkere Ausrichtung der Politik auf tagesaktuelle Fragen sowie die abnehmende Beständigkeit in der Ratsarbeit. Insbesondere aber ist bei einem Tagessystem die Beratung grösserer Geschäfte schwerfällig, weil sie nach einem Tag unterbrochen werden muss und erst Tage später wieder aufgenommen werden kann und überdies währenddessen kleinere Geschäfte kaum parallel auch noch zur Beratung gebracht werden können.[28]

Der Grosse Rat diskutierte schon mehrmals über einen Systemwechsel, lehnte einen solchen bisher aber immer ab.[29] empfehlen

6.5 Vorschlag Büro Grosser Rat

Das Büro schlägt dem Grossen Rat vor, eine Änderung der Geschäftsordnung anzugehen, sodass die Sitzungszeiten verlängert werden und zwar am Vormittag je bis 12.00 Uhr und an den Nachmittagen, bei welchen keine Abendsitzung folgt, bis 17.00 Uhr, ausser an den Donnerstagen, sowie mit Sitzungszeit immer auch am Dienstagnachmittag (d.h. keine Fraktionssitzung mehr am Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche). Zudem soll geregelt werden, dass die Sitzungszeiten mindestens sechs Monate im Voraus verbindlich festzulegen seien.

7. Überprüfung der Entschädigungen des Grossen Rates

Nach Artikel 129 GO sind die Entschädigungen einmal pro Legislatur zu überprüfen. Das Büro hat diese Prüfung 2019/2020 vorgenommen und ist zur Auffassung gelangt, dass die Entschädigungen insgesamt angemessen sind. Hingegen erachtet es das Büro als nötig, dass für die Ratsmitglieder bezüglich ihres Grossratsmandats eine angemessene *berufliche Vorsorge* vorgesehen wird. Zu diesem Zweck hat das Büro am 18. Mai 2020 eine Motion eingereicht mit dem Ziel, dass dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreitet wird.

8. Handeln in ausserordentlichen Lagen

Im Dezember 2019 nahm in China eine weltweite, durch ein Corona-Virus verursachte Pandemie ihren Anfang, welches bei Betroffenen zu schweren Atemwegserkrankungen führen kann (COVID-19). Ab Ende Februar ordnete der Schweizer Bundesrat Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und dessen Auswirkungen an und erklärte am 16. März 2020 für die Schweiz die ausserordentliche Lage, was ihn dazu ermächtigte, Notverordnungen zu erlassen und Notmassnahmen zu verabschieden.

Der Regierungsrat erliess ab dem 20. März 2020 seinerseits Notverordnungen, insbesondere zur Unterstützung der bernischen Gesundheitseinrichtungen und der Wirtschaft. Diese Notverordnungen sind durch den Grossen Rat zu genehmigen (Art. 91 KV). Ausgaben für zeitlich

[28] Der Kanton Zürich schiebt z.B. sehr viele Geschäfte lange vor sich hin.
[29] Vgl. weiterführende Hinweise dazu im Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 zu GRG und GO (Tagblatt des Grossen Rates 2013, Beilage 2, S. 40 f.).

dringend auszuführende Massnahmen in Notlagen gestützt auf das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz kann der Regierungsrat demgegenüber allein beschliessen, wobei die Finanzkommission des Grossen Rates umgehend zu informieren ist (Art. 80 KBZG).

Für den Grossen Rat und seine Organe stellten sich etliche Fragen, welche durch die Grossratsgesetzgebung nicht geregelt sind, weil der Gesetzgeber nicht an einen Fall gedacht hat wie er jetzt mit der «Corona-Lage» vorliegt (wie z.B. Bewahren der Handlungsfähigkeit des Grossen Rates, Alternativen zu «physischer» Beratung und Beschlussfassung). Andere Belange wurden vom Gesetzgeber zwar vor geraumer Zeit geprüft, aber keine Änderung für notwendig erachtet (Zuständigkeiten für Ausgaben in ausserordentlichen Lagen).[30] Das Büro des Grossen Rates ist der Ansicht, dass auf Grund der Erfahrungen der «Corona-Lage» eine Überprüfung des Handelns des Grossen Rates und der Ratsorgane in ausserordentlichen Lagen angezeigt ist.

9. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das neue Parlamentsrecht, das auf den 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, die Anforderungen an einen *zeitgemässen Parlamentsbetrieb* bei «normaler Lage» vollauf erfüllt und den *aktuellen Standards des Parlamentsrechts* entspricht. Die Grossratsgesetzgebung hat sich zudem in der Praxis *bewährt*. Dementsprechend besteht kein vordringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, auch nicht hinsichtlich des Kommissionensystems.

In drei Bereichen hat das Büro allerdings einen Optimierungsbedarf ausgemacht, einerseits bei der Vorberatung von Finanzgeschäften durch die Kommissionen und andererseits bei der Sessionsplanung. Das Büro schlägt hier konkret eine *verbindlichere Sessionsplanung* mit etwas längeren Sitzungszeiten vor sowie zu prüfen, die *Sachbereichskommissionen und die SAK bei Finanzgeschäften* künftig stärker einzubeziehen. Überdies soll für Ratsmitglieder für ihr Grossratsmandat eine *berufliche Vorsorge* vorgesehen werden. Schliesslich soll auch noch überprüft werden, inwieweit das Handeln des Grossen Rates und der Ratsorgane in «ausserordentlichen Lagen» anzupassen ist.

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Bern, 18. Mai 2020

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Der Präsident: *Hannes Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär des Grossen Rates:
Patrick Trees

[30] Vgl. Parlamentarische Initiative der Kommission Parlamentsrechtsrevision 185-2013 (Änderung der Kantonsverfassung [Stärkung Parlament]), geprüft wurde konkret, ob bei durch eine ausserordentliche Lage verursachten hohen Ausgaben eine Zuständigkeit des Grossen Rates oder eines Ratsorgans vorzusehen wäre (vgl. Vortrag SAK vom 10.10.2016 betr. Änderung der Verfassung des Kantons Bern, Tagblatt 2016, Beilage 18, S. 13 ff.).

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Justizkommission

Tätigkeitsbericht 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Tätigkeit der Justizkommission 3
1.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft 3
1.1.1 Allgemeines 3
1.1.2 Revision der Justizverfassung 3
1.1.3 Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 der Justiz (VA 2020 / AFP 2021-2023) 3
1.1.4 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2018 der Justiz 4
1.1.5 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen 4
1.2 Vorbereitung der Richterwahlen 4
1.3 Vorberatung von Erlassen 5
1.4 Beratung von Straferlassgesuchen 5
1.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben 5

2 Antrag der Justizkommission 6

ANHANG 7

Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der Justizkommission 7
Zusammensetzung und Organisation der Justizkommission 7
Beanspruchung der Justizkommission 8

Die Justizkommission (JuKo) orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung[1] über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1 Tätigkeit der Justizkommission

1.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

1.1.1 Allgemeines

Die JuKo nahm auch im Jahr 2019 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr[2]. Nicht Bestandteil der Aufsicht ist die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte. Vielmehr gilt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung der genannten Justizbehörden gesetzeskonform erfolgt. Gleichzeitig muss im Rahmen der Aufsicht sichergestellt werden, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügen, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung innert den gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Berichterstattung über diese Besuche floss in die Berichte der JuKo über den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht 2018 der Justiz[3] ein; die Berichte wurden in der Sommer- und Herbstsession 2019 im Grossen Rat behandelt.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht der Justiz einerseits, sowie des Voranschlags mit Aufgaben- und Finanzplan der Justiz andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die JuKo hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

1.1.2 Revision der Justizverfassung

Die Umsetzung der Evaluation der Justizreform II und die Revisionsarbeiten an der Kantonsverfassung betreffend die Justiz wurden per 1. Januar 2018 zusammengeführt und stehen unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK; *ab 01.01.2020 Direktion für Inneres und Justiz [DIJ]*). Im Herbst 2019 wurde die JuKo anlässlich des trilateralen Treffens zwischen JuKo, Regierungsrat und Justizleitung über den Stand der Arbeiten informiert. Der Grosse Rat wird dieses Geschäft voraussichtlich in der Sommersession 2021 beraten.

1.1.3 Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 der Justiz (VA 2020 / AFP 2021-2023)

Wie schon in den Vorjahren führten die Geschäftsleitung der JuKo und die Justizleitung während des sogenannten Budgetprozesses einen intensiven Dialog.

Der VA 2020 / AFP 2021-2023 zeigte im Vergleich zu den Vorjahren gewisse Schwankungen. In ihrem Bericht zum VA 2020 / AFP 2021-2023 legte die JuKo insbesondere Schwerpunkte auf die Auswirkungen von Neuerungen und Änderungen der Bundesgesetzgebungen, auf die Sach- und

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).

[2] Art. 78 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2014 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) und Art. 38 Abs. 2 Bst. a GO.

[3] Bericht der JuKo vom 10.07.2019 zum Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Bericht der JuKo vom 01.05.2019 zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2019.

Personalaufwendungen sowie auf die Investitionsrechnung / Abschreibungen. Die Gründe dafür konnte die Justizleitung der JuKo nachvollziehbar aufzeigen[4].

Anlässlich der Vorberatung des VA 2020 / AFP 2021-2023 fand im Oktober 2019 das trilaterale Treffen zwischen der JuKo, der Justizdelegation des Regierungsrates und der Justizleitung statt. Weiteres Thema dieses Treffens war die Information zum Stand der Revisionsarbeiten an der Kantonsverfassung betreffend die Justiz (vgl. vorne Kap. 1.1.2).

Der VA 2020 / AFP 2021-2023 wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2019 genehmigt.

1.1.4 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2018 der Justiz

Im Frühjahr bzw. Sommer 2019 nahm die JuKo den Rechnungsabschluss 2018 der Justiz entgegen. Der Saldo der Rechnung lag CHF 1,5 Millionen über dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2018. Die Zahlen basieren seit Januar 2017 auf dem neuen Rechnungsstandard des Kantons Bern HRM2. Da die Zahlen neu nach anderen Kriterien berechnet werden, liessen sie sich auch in diesem Berichtsjahr nur bedingt mit den Zahlen der vorherigen Jahre vergleichen.

Anlässlich der Aufsichtsbesuche 2019 liess sich die JuKo von der Justiz über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht 2018 näher informieren[5].

1.1.5 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen[6]

Die hauptamtlichen Mitglieder von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für die voll- und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie für die hauptamtlichen Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die JuKo in Anwendung ihrer Grundsätze neun Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behandelt. Sämtliche Gesuche wurden bewilligt.

1.2 Vorbereitung der Richterwahlen[7]

Für die Vorbereitung der Richterwahlen hat die JuKo einen ständigen Ausschuss, den Ausschuss IV, eingesetzt. Im Ausschuss IV ist jede grossrätliche Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe des Ausschusses IV ist die Abgabe der Wahlempfehlung. So beurteilt er sämtliche Bewerberinnen und Bewerber gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen[8], die Vorselektion und die Bewerbungsgespräche. In diesem Zusammenhang ist gerade das Einholen von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden sowie weiteren Instanzen ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren. Dabei ist der Ausschuss IV darauf angewiesen, dass die Instanzen ihre Stellungnahmen klar und begründet abfassen.

---

[4] Vgl. für weitere Details sowie zu weiteren Schwerpunkten der JuKo den Bericht der JuKo vom 16.10.2019 zum Voranschlag 2020 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

[5] Vgl. zum Ganzen auch Bericht der JuKo vom 10.07.2019 zum Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Bericht der JuKo vom 01.05.2019 zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2019.

[6] Art. 38 Abs. 2 Bst. e GO.

[7] Art. 38 Abs. 2 Bst. c GO.

[8] Die Stellungnahmen werden insbesondere beim Obergericht, Verwaltungsgericht, bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem bernischen Anwaltsverband und dem Verein bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeholt (Art. 21a des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Im Laufe des Berichtsjahrs fanden diverse Ersatzwahlen statt. Folgende Wahlen waren für die Amtsdauer bis 31.12.2022 vorzubereiten:

- Wahl eines Mitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht;
- Wahl zweier Ersatzmitglieder deutscher Muttersprache für das Obergericht;
- Wahl zweier kaufmännischen Fachrichter deutscher Muttersprache für das Handelsgericht;
- Wahl eines kaufmännischen Fachrichters französischer Muttersprache für das Handelsgericht;
- Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung
- Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung;
- Wahl einer Fachrichterin für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- Wahl von sechs Richterinnen oder Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Wahl einer arbeitsrechtlichen Fachrichterin deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Wahl einer Laienrichterin deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Wahl zweier Laienrichterinnen und Laienrichter französischer Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Wahl eines mietrechtlichen Fachrichters deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden.

In der Wintersession führte der Grosse Rat zudem die (Wieder-) Wahlen für die Präsidien des Verwaltungsgerichts sowie der übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden (Steuerrekurskommission, Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, Enteignungsschätzungskommission und Bodenverbesserungskommission), für die Amtsdauer vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 durch. Die JuKo führte zu diesen Wahlen keine Anhörungen durch, holte jedoch zu den eingegangenen Wahlvorschlägen Stellungnahmen ein. In der Folge empfahl sie dem Grossen Rat sämtliche vorgeschlagenen Personen zur (Wieder-) Wahl.

Für die Wahlen im Berichtsjahr wurden insgesamt 27 Bewerbungsgespräche durchgeführt.

1.3 Vorberatung von Erlassen

Im Berichtsjahr hatte die JuKo ausserdem einen Erlass vorzuberaten. Dabei ging es um die Teilrevision des Notariatsgesetzes[9]. Die erste Lesung im Grossen Rat zum Notariatsgesetz fand in der Wintersession 2019 statt, die zweite Lesung ist für die Frühlingssession 2020 geplant.

1.4 Beratung von Straferlassgesuchen[10]

Die JuKo hat die Aufgabe, eingehende Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt dem Ausschuss I. Im Berichtsjahr hatte die Kommission keinen Straferlassgesuch vorzuberaten.

1.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben[11]

Die JuKo ist für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig[12]. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten. Dabei gilt bezüglich der Behandlung von Petitionen und Eingaben folgende Praxis:

[9] Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11).
[10] Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO.
[11] Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO.
[12] Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO.

Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt im Rahmen des vorliegenden Berichts über die JuKo. Die Behandlung von Eingaben obliegt allein der JuKo. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfliessen.

Im Berichtsjahr sind 12 Petitionen eingegangen, welche von der JuKo an die jeweils sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weitergeleitet wurden[13]. Die sachlich zuständigen Kommissionen beantworteten von den 12 eingegangenen Petitionen deren zehn, die Behandlung zweier weiterer Petitionen wird im Verlauf von 2020 erwartet. Die 11 Petitionen, welche 2018 eingingen und damals noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, wurden im Berichtsjahr von den sachlich zuständigen Kommissionen erwartungsgemäss erledigt.

Die JuKo nahm im Berichtsjahr 17 Eingaben entgegen; davon konnte sie bis Ende 2019 deren 14 abschliessen. Ebenfalls abgeschlossen wurden die zwei Eingaben, die noch vom Vorjahr pendent waren.

2 Antrag der Justizkommission

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

17. Juni 2020

Namens der Justizkommission

Der Präsident
Jan Gnägi

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

[13] Vier Petitionen gingen an die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), vier an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), zwei an die Finanzkommission (FiKo), eine an die Bildungskommission (BiK) und eine an die Sicherheitskommission (SiK).

ANHANG Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der Justizkommission

Zusammensetzung und Organisation der Justizkommission

Die JuKo setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Name	Partei	In der JuKo seit
Gygax-Böninger Monika (Präsidentin)	BDP	Dez. 2010
Freudiger Patrick (Vizepräsident)	SVP	Juni 2014
Ammann Christa	AL	Juni 2018
Bauen Antonio	Grüne	Jan. 2016
Berger Stefan	SP	Juni 2018
Blum Christine	SP	Sept. 2017 bis Nov. 2019
Bösiger Beat	SVP	Juni 2018
Buri Urs	SVP	Juni 2018
Funiciello Tamara	SP	Juni 2018 bis Nov. 2019
Gerber Christine	SVP	Juni 2017
Graf Urs	SP	Nov. 2019
Hess Erich	SVP	Juni 2018
Hess Sandra	FDP	Juni 2018
Junker Burkhard Margrit	SP	Nov. 2019
Kocher Hirt Manuela	SP	Juni 2018
Schnegg-Affolter Christine	EVP	Juni 2012
Schneider Sandra	SVP	Juni 2018
Stocker Julien	glp	Juni 2018
Zimmerli Christoph	FDP	Juni 2018

Die JuKo hat ihre Geschäftsleitung und vier ständigen Ausschüsse mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben betraut:

Geschäftsleitung	**gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht** Gygax-Böninger Monika (Präsidentin), Freudiger Patrick (Vizepräsident), Bauen Antonio (Ausschussleiter), Blum Christine (Ausschussleiterin*; bis November 2019*), Gerber Christine (Ausschussleiterin), Junker Burkhard Margrit (ab November 2019)
Ausschuss I	**Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse** Blum Christine(Ausschussleiterin*; bis November 2019*), Junker Burkhard Margrit (Ausschussleiterin*; ab November 2019*), Buri Urs, Ammann Christa
Ausschuss II	**Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben** Gerber Christine (Ausschussleiterin), Funiciello Tamara (*bis November 2019*), Graf Urs (*ab November 2019*), Hess Sandra
Ausschuss III	**Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft** Bauen Antonio (Ausschussleiter), Bösiger Beat, Berger Stefan
Ausschuss IV	**Vorbereitung Richterwahlen** Freudiger Patrick (Ausschussleiter), Kocher Hirt Manuela, Zimmerli Christoph, Bauen Antonio, Gnägi Jan (nicht Mitglied der JuKo), Mühlheim Barbara (nicht Mitglied der JuKo), Schnegg-Affolter Christine, Schwarz Jakob (nicht Mitglied der JuKo)

Beanspruchung der Justizkommission

Die JuKo traf sich im Jahr 2019 zu neun Plenumssitzungen. Die ständigen Ausschüsse traten zu 15 Sitzungen und die Geschäftsleitung zu 13 Sitzungen zusammen.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 31. August 2020
Geschäftsnummer: 2020.STA.1192

Grosser Rat; Zusatzkosten für Herbstsession 2020, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2020
Objektkredit und Nachkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 17. August 2020 beschlossen, die Herbstsession ausserhalb des Rathauses durchzuführen.
Mit den zu bewilligenden Ausgaben von voraussichtlich 550 000.00 Franken werden die Zusatzkosten für die externe Herbstsession 2020 des Grossen Rates finanziert.

Die zusätzlich benötigten Mittel für die Herbstsession führen voraussichtlich zu einer weiteren Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2020 der Besonderen Rechnung des Grossen Rats. So wurde bereits ein Nachkredit aufgrund der Zusatzkosten für die externe Sommersession gesprochen.

Deshalb wird gleichzeitig ein zweiter Nachkredit im Umfang von 400 000.00 Franken beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Ausgabenbewilligung

Objektkredit:	Betrag inkl. Mehrwertsteuer	CHF	550 000.00

Nachkredit

Voranschlagskredit	Betrag CHF	9 980 468.00
Nachkredit Sommersession: (*bereits bewilligt*)	Betrag CHF	600 000.00
Nachkredit Herbstsession:	**Betrag CHF**	**400'000.00**

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	**Betrag in CHF**
Miete Festhalle BERNEXPO	128 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO	175 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO	201 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO	15 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO	15 000.00
Unvorhergesehenes	16 000.00
Gesamtkosten	**550 000.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG) und Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung

Kreis/Funktionsbereich:	Behörden / Grosser Rat
Konto:	313000 Dienstleistungen Dritter
Objekt:	Bewältigung COVID-19
Rechnungsjahre:	2020

Die benötigen Mittel sind im Voranschlag 2020 nicht enthalten. Die Mehrkosten können nicht vollständig kompensiert werden und führen deshalb zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 400 000.00 Franken.

6. Begründung

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 17. August 2020 beschlossen, die Herbstsession ausserhalb des Rathauses durchzuführen, damit im Sitzungssaal Abstand halten möglich ist.

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Festhalle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und in der Festhalle werden die Fraktionssitzungen stattfinden.

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Herbstsession 2020 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.
Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 400 000.00 Franken.

Bern, 31. August 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Costa*
Der Generalsekretär: *Trees*

KANTON BERN * GROSSER RAT *

An den Grossen Rat

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Vortrag

Datum GR-Sitzung: 31. August 2020
Geschäftsnummer: 2020.STA.1192

Grosser Rat; Zusatzkosten für Herbstsession 2020, Ausgabenbewilligung.
Verpflichtungskredit 2020
Objektkredit und Nachkredit

1. Zusammenfassung

Mit den vorliegend zu bewilligenden Ausgaben von maximal 550 000.00 Franken können die Zusatzkosten für die externe Herbstsession 2020 des Grossen Rates finanziert werden.

Die benötigten Mittel führen voraussichtlich zu einer weiteren Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2020 der Besonderen Rechnung des Grossen Rats, weshalb gleichzeitig ein weiterer Nachkredit beantragt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Externe Session / Kosten

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 17. August 2020 beschlossen, die Herbstsession ausserhalb des Rathauses durchzuführen, damit im Sitzungssaal Abstand halten möglich ist. Dies aufgrund der tendenziell steigenden Fallzahlen an Covid-19-Erkrankten und aufgrund der neueren Erkenntnisse bezüglich der Übertragbarkeit des Virus (Aerosole).

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Festhalle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und in der Festhalle werden die Fraktionssitzungen stattfinden.

Im Innern der Räumlichkeiten gilt eine generelle Maskenpflicht. Einzig am Sitzplatz sowie am Rednerpult dürfen die Hygienemasken abgelegt werden.

Die Verpflegung am Mittag erfolgt, anders als noch bei der Sommersession, individuell. Auch hier gilt die Beachtung der Distanz- und Hygieneregeln. Zwischen Nachmittags- und Abendsession wird kein Imbiss angeboten – dies um Durchmischungen, wenn immer möglich zu verhindern. Die übliche Mahlzeitenentschädigung gemäss Art. 128 Abs. 3 GO wird ausgerichtet.

Abstimmungen und Wahlen während des Ratsbetriebs werden mit einer eigens aufgebauten Anlage durchgeführt. Die Anlage ist für die Bedürfnisse des Grossen Rates erneut softwaremässig anzupassen, damit Protokolle und Resultate des Sessionsprogramms in der gewünschten Form erstellt werden können.

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	**Betrag in CHF**
Miete Festhalle BERNEXPO	128 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO (insb. Ausstattung Saal, Beschallung, Beleuchtung)	175 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO (insb. Auf- und Abbau und Betrieb Technik, Aufsicht, Reinigung)	201 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO (Strom, Wasser und Heizung)	15 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO (insb. Beschriftung, Kehricht, Transportkosten)	15 000.00
Unvorhergesehenes	16 000.00
Gesamtkosten	**550 000.00**

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Herbstsession 2020 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.
Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 400 000.00 Franken.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe / Kreditsumme / Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Ausgabenbewilligung

Objektkredit:	Betrag inkl. Mehrwertsteuer	CHF	550 000.00

Kreditart: Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG)

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

Nachkredit		
Voranschlagskredit	Betrag CHF	9 980 468.00
Nachkredit Sommersession: (*bereits bewilligt*)	Betrag CHF	600 000.00
Nachkredit Herbstsession:	**Betrag CHF**	**400 000.00**

Kreditart: Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung
Kreis/Funktionsbereich: Behörden / Grosser Rat
Konto: 313000 Dienstleistungen Dritter
Objekt: Bewältigung COVID-19
Rechnungsjahre: 2020

Die benötigen Mittel sind im Voranschlag 2020 nicht enthalten. Die Mehrkosten können nicht vollständig kompensiert werden und führen zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 400 000.00 Franken.

5. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat aus obgenannten Gründen die Bewilligung der vorliegenden Ausgaben und des Nachkredits.

Bern, 17. August 2020

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: *Stefan Costa*

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.167	
Eingereicht am:	01.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	837/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Gratiszeitungen in Gefahr!

Der Regierungsrat wird gebeten, Massnahmen vorzulegen, um diejenigen Gratiszeitungen im Kanton Bern finanziell zu unterstützen, die Medienschaffende BR beschäftigen und deren redaktionelle Inhalte mindestens 30 Prozent ausmachen.

Begründung:

Die Coronavirus-Krise zieht gravierende wirtschaftliche Folgen mit sich, deren Tragweite noch nicht abzusehen ist. Zu den betroffenen Sektoren gehören auch die Printmedien, deren Werbeeinnahmen in manchen Fällen um bis zu 80 Prozent eingebrochen sind. Der Bund und die eidgenössischen Räte haben zwar wichtige Massnahmen für diesen Sektor getroffen, zum Beispiel, indem der Abgabenanteil für die SRG um 50 Millionen Franken und jener für die privaten elektronischen Medien um 30 Millionen Franken erhöht werden. Zudem erhalten die Kauf- und Abo-Zeitungen dank hoher Rabatte bei der Postzustellung ebenfalls eine substanzielle Unterstützung.

Abgesehen von der Möglichkeit der Kurzarbeit erhalten Gratiszeitungen mit einem hohen Anteil an redaktionellen Inhalten hingegen keine besonderen Hilfen. Ihre Situation wird aber immer dramatischer. Ausserhalb des Kantons Bern mussten einige aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ihr Erscheinen bereits einstellen.

Diese Gratiszeitungen mit viel eigenständigem redaktionellen Inhalt spielen aber eine wichtige Rolle bei der Information der Bevölkerung in den Regionen, wo sie oft seit Jahrzehnten vertrieben werden und fest verankert sind. Im Gegensatz zu den nationalen Medien dienen sie auch als Bindeglied zwischen den politischen, wirtschaftlichen, institutionellen, kulturellen, sportlichen Akteuren und der Bevölkerung. Es scheint uns deshalb wichtig, dass umgehend Massnahmen ergriffen werden, um eine Situation zu beenden, die einer Ungleichbehandlung gleichkommt.

Im Kanton Bern dürften nur vier oder fünf Gratiszeitungen die genannten Kriterien erfüllen und von einer solchen punktuellen Hilfe betroffen sein. Die Hilfe könnte beispielsweise darin bestehen, dass der Kanton deren Vertriebskosten übernimmt, was sich nicht gross auf den kantonalen Haushalt auswirken würde.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der verheerenden wirtschaftlichen Folgen der Pandemie müssen die betroffenen Gratiszeitungen möglichst rasch wissen, ob und wie die kantonalen Behörden ihnen eine Unterstützung zukommen lassen wollen. Nur so werden sie ihre Zukunft und die Zukunft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernsthaft planen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass der mit der Coronakrise verbundene Rückgang der Inserate in den Printmedien für die Branche eine grosse, teilweise existenzielle Herausforderung darstellt. Covid-19 hat den seit mehr als einem Jahrzehnt zu verzeichnenden Abfluss der Werbegelder und den Rückgang des Inseratevolumens bei den gedruckten Medien noch verstärkt. Auch die privaten Radio- und TV-Stationen sowie die SRG leiden unter der bedeutenden Verlagerung der Werbung in das Internet. Angesichts dieser Entwicklung ist es für den Regierungsrat nachvollziehbar, dass die Branche im Rahmen der bestehenden Presseförderung zusätzliche Mittel erwartet.

Auf Bundesebene werden in diesem Jahr diesbezüglich wichtige Entscheide fallen. Vorausgesetzt, der Nationalrat stimmt in der Herbstsession dem vom Ständerat beschlossenen Förderpaket für die Bezahlmedien zu, sollte sich die Situation in der Branche leicht entspannen. Der Ständerat hat in der Sommersession die vom Bundesrat beantragte Erhöhung der indirekten Presseförderung um weitere 50 Millionen Franken aufgestockt – und zwar in der Form einer zusätzlichen Förderung der Frühzustellung mit 40 Millionen sowie mit einer Erhöhung der Zustellermässigung für Mitgliedschafts- und Stiftungspresse um 10 Millionen Franken. Zudem möchte der Bundesrat über einen bis Ende 2022 befristeten Bundesbeschluss die Grundlage schaffen, damit zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Bezahlmedien bereitgestellt werden können. Wichtig ist, dass der Übergang von der Corona-basierten zur längerfristigen Medienförderung sichergestellt ist, wenn der Bundesbeschluss zur Covid-19-bedingten Medienförderung Ende 2022 ausläuft.

Das vom Ständerat im Juni 2020 verabschiedete Massnahmenpaket sieht zur Presseförderung aber *keine* Unterstützung der Gratismedien vor. Anlässlich der Debatte im Ständerat begründete der Bundesrat, warum er Gratiszeitungen nicht mit Staatsmitteln unterstützen möchte. Bundesrätin Simonetta Sommaruga: «Es ist nicht so, dass ein abonniertes Produkt Qualität hat und ein Gratisangebot nicht. Eine Gratiszeitung ist aber ein Geschäftsmodell. Es ist ein Entscheid eines Unternehmers, auf das Geschäftsmodell ‘Gratiszeitung’ zu setzen. Das bedeutet, ich verzichte ganz bewusst auf Publikumseinnahmen und setze auf Werbeeinnahmen und damit auch auf Reichweite.» Der Bundesrat unterscheidet somit bei den Kriterien für die Berechtigung zur Medienförderung zwischen der Abonnementspresse und der ausschliesslich durch Werbung oder anderweitige Geldquellen als Abonnements finanzierten Gratispresse. Dieser Haltung schliesst sich der Regierungsrat an.

Auch die Medienhäuser folgen dieser Logik, wie ein Beispiel zeigt: Um dem oben beschriebenen Unterschied bei der Medienförderung zu entsprechen, hat die TX Group, das Mutterhaus von Tamedia, die Organisation des Konzerns per 1. Januar 2020 entsprechend angepasst. Die Bezahlmedien wie die *Berner Zeitung* oder *Der Bund* wurden in eine eigene, «förderungsberechtigte» Organisationeinheit überführt, während «20 Minuten» als die Gratiszeitung innerhalb des Konzerns einen eigenen Bereich bildet, der keine Subventionen beansprucht.

Sowohl die Bezahlmedien als auch die Gratismedien leisten für den Regierungsrat einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs, insbesondere auf der lokalen und regionalen Ebene. Bezüglich der Finanzierung der Presseprodukte besteht für den Regierungsrat aber ein entscheidender Unterschied:

Die ausschliesslich durch Inserate oder anderweitige Geldquellen als Abonnements finanzierte Presse – sogenannte Gratiszeitungen – ist für den Regierungsrat eine Wirtschaftsbranche, die anderen kommerziell tätigen Unternehmen gleichzusetzen ist. Auch andere Wirtschaftsbranchen haben mit den Folgen der Coronakrise zu kämpfen, weil ihre Produkte plötzlich nicht mehr so stark nachgefragt sind. Wie die anderen Unternehmen konnten auch Medienhäuser, so auch jene mit Gratismedien im Angebot, über die Arbeitslosenversicherung Kurzarbeitsentschädigungen beziehen, sofern sie anspruchsberechtigt waren.

Weiter kommt hinzu, dass es schwierig zu definieren wäre, wie und in welchem Umfang das Geschäftsmodell «Gratismedien» überhaupt gefördert werden könnte. Ihre Reichweite und damit die Leserschaft erreichen Gratiszeitungen nicht allein über ihre redaktionellen Beiträge, sondern auch über die in die Briefkästen verteilten Werbepakete. Nach Auffassung der Regierung ist es sehr schwierig, in einem objektiven Prozess zu entscheiden, welche Gratiszeitungen mit Staatsmitteln subventioniert werden sollen. Dazu kommt, dass aufgrund der staatlichen Medienförderung von Gratiszeitungen plötzlich neue Titel auf den Markt drängen könnten. Diese neuen Titel müsste der Staat im Sinne der Gleichbehandlung der Gratis-Printprodukte korrekterweise dann auch finanziell unterstützen.

Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht an den Grossen Rat im August 2019 für die Prüfung von indirekten Medienförderungsmassnahmen ausgesprochen und eine direkte Presseförderung grundsätzlich, u.a. aus Unabhängigkeitsüberlegungen, abgelehnt. Einzig in der Frage der Förderung der französischsprachigen Medien könnte aufgrund der Sonderstellung der französischsprachigen Minderheit eine massgeschneiderte Lösung angestrebt werden, so wie das im Kanton Graubünden mit den rätoromanischen Medien umgesetzt wird. Der Grosse Rat hat den Bericht zur Medienförderung im November 2019 zur Kenntnis genommen. Derzeit erarbeitet die Staatskanzlei im Auftrag des Regierungsrats eine entsprechende Anpassung des Informationsgesetzes. In welchem Umfang der Kanton Bern auf der Basis der neuen Rechtslage dann Medien indirekt fördern wird, hängt unter anderem auch von den finanziellen Möglichkeiten des Kantons Bern ab. Eine direkte Förderung der Bezahlpresse lehnt der Regierungsrat grundsätzlich weiterhin ab. Wie bereits im Bericht zur Medienförderung dargelegt, können nach Ansicht des Regierungsrats Medien ihre Rolle im demokratischen Staat nicht oder nur bedingt unabhängig wahrnehmen, wenn sie über eine finanzielle Förderung direkt von der Politik abhängig sind. Bei einer direkten Medienförderung durch den Staat besteht die Gefahr, dass die Unternehmen davon abhängig werden und Marktstrukturen erhalten bleiben. Die Ablehnung einer direkten Förderung gilt auch für die Gratispresse. In diesem Sinne ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kanton Bern in Zukunft die Gratispresse wird unterstützen können.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	288-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.359
Eingereicht am:	25.11.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Sancar (Bern, Grüne) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	630/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat

Barrierefreies Rathaus Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit der Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern das Rathaus zu begutachten

2. Massnahmen zu definieren und umzusetzen, damit das Rathaus auch von körperlich beeinträchtigten, blinden und sehbehinderten Personen problemlos genutzt werden kann

Begründung:

Das Berner Rathaus wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Etappen renoviert, nun braucht es Massnahmen und Korrekturen, damit das Rathaus von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Ratsbesuchern und Gästen besser und sicherer genutzt werden kann.

04|00|K|13

Basis dazu liefern das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[1] sowie die kantonalen BSIG-Empfehlungen über die hindernisfreie Ausführung von Bauten und Anlagen» der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) vom 28. November 2012

Aktuell bestehen folgende Probleme.

- Der Treppenlift kann nur benutzt werden, wenn eine Person vor Ort ist, die diesen bedienen kann. D. h. man kann ihn nicht autonom nutzen, zudem ist er sehr langsam.
- Die Handläufe sind nicht vorhanden, beginnen erst bei der zweiten oder dritten Treppenstufe oder weisen grosse Lücken auf.
- Die Treppenstufen und kleine Absätze – u. a. auch im Rathaussaal – sind nicht markiert und im Treppenhaus wegen dem Teppich auch kaum sichtbar.
- Die Beschriftung der Räume ist allgemein sehr klein und meist sehr weit oben angebracht.
- Die Beschriftung der Toilettenanlagen auf den Türen ist für Sehbehinderte (und auch andere) kaum sichtbar.
- Die Farbwahl in den Toilettenanlagen EG ist sehr dunkel und da das Licht blendet, ist es schwierig, sich zurecht zu finden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Büro des Grossen Rates hat am 26. Oktober 2012 die Motion 232-2012, Rathaus Bern – Bauliche Massnahmen, eingereicht und den Regierungsrat beauftragt:

- dem Grossen Rat eine Kreditvorlage für eine umfassende Renovation des Rathauses in Etappen, basierend auf der Machbarkeitsstudie von AEBI & VINCENT, zu unterbreiten;
- im Zusammenhang mit dem zwingenden Ersatz der Abstimmungsanlage gleichzeitig den Umbau und die Sanierung des Grossratssaals vorzusehen;
- das Büro des Grossen Rates bei der Projektierung und Umsetzung der konkreten Massnahmen einzubeziehen.

Am 21. November 2012 hat sich der Grosse Rat gegen einen Gesamtumbau des Rathauses, aber für eine etappierte Vornahme der nötigen Unterhaltsarbeiten und gewisser betriebsspezifischer Anpassungen entschieden. In den Jahren 2013 und 2017 bis 2019 wurden verschiedene Instandsetzungsmassnahmen realisiert.

Ziffer 1

Für die Massnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 wurde ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Bauinspektorat der Stadt Bern bei der Fachstelle für Hindernisfreies Bauen Kanton Bern – Procap einen Fachbericht eingeholt.

[1] https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html und https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html

Seitens des Amtes für Grundstücke und Gebäude des Kantons (AGG) war die Fachstelle für Hindernisfreies Bauen Kanton Bern – Procap bereits ab 2015 proaktiv in den Planungsprozess einbezogen worden, damit die entsprechenden Forderungen der Fachstelle in die Planung aufgenommen werden konnten.

Die geforderte Begutachtung hat somit bereits stattgefunden und die daraus resultierenden Massnahmen sind in das Instandsetzungsprojekt eingeflossen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 1 der Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Ziffer 2

Wie bereits erwähnt, hat sich der Grosse Rat im Herbst 2012 gegen einen umfassenden Gesamtumbau des Rathauses entschieden. In diesem Gesamtumbau wären strukturelle Anpassungen vorgesehen gewesen, so u.a. der Einbau eines neuen Lifts, der die verschiedenen Geschosse hindernisfrei erschlossen hätte.

Der Beschluss des Grossen Rates hatte zur Folge, dass Massnahmen zur Verbesserung der hindernisfreien Zugänglichkeit nur im Rahmen der bestehenden Baustruktur und unter Einhaltung der denkmalpflegerischen Grundsätze möglich waren.

Die bisherigen Erfahrungen im laufenden Betrieb haben zudem zu keinen negativen Rückmeldungen geführt. Kleinere Anpassungen aufgrund von Rückmeldungen sind jedoch möglich (z.B. die Beschriftung der Toiletten in der Rathaushalle). Der Regierungsrat ist zudem bereit zu prüfen, ob weitere gezielte Verbesserungsmassnahmen möglich sind.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 2 der Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	291-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.362
Eingereicht am:	28.11.2019
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)
Weitere Unterschriften:	18
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	577/2020 vom 20. Mai 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ein «Haus der anderen Schweiz»: Ein Ort der Geschichte für Zwangsversorgte

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. gemeinsam mit anderen Gemeinden und Institutionen eine Trägerschaft aufzubauen, um ein «Haus der anderen Schweiz» zu gründen und aufzubauen, mit dem Ziel, das Thema Zwangsversorgung, die Gegenwart und Zukunft des Rechts- und Sozialstaates in Vorträgen, Ausstellungen und Podiumsdiskussionen zu thematisieren

2. gemeinsam mit der Stadt Bern eine geeignete Liegenschaft zu suchen, wo das «Haus der anderen Schweiz», ein Carl-Albert-Loosli-Haus, aufgebaut werden kann.

Begründung:

Ein Bericht der unabhängigen Expertenkommission (UEK) der administrativ Versorgten wurde am 2. September 2019 an Bundesrätin Karin Keller-Sutter übergeben.

Darin wird festgehalten, dass durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen im 20. Jahrhundert «mindestens» 60 000 Personen in rund 650 Institutionen jeweils für unbestimmte Zeit administrativ versorgt worden sind. Der Bericht macht deutlich, dass dies einer systematischen Aktion durch das damalige Rechtssystem gleichkommt, das nach damaligen moralischen Vorstellungen

wertete. Unter den Betroffenen der Zwangsversorgung befanden sich auch viele Fahrende: Jenische, Sinti und Roma. Mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» ist auch ihnen und ihren Familien Unrecht widerfahren.

Die UEK gibt in ihrem Bericht Empfehlungen ab, die sie unter das Motto «(...) die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen (...)» aus der Präambel der Bundesverfassung stellt. Sie schlägt die Gründung eines «Haus der anderen Schweiz» mit Standort in der Bundesstadt vor. Es soll ein Kompetenzzentrum entstehen, in dem Ausstellungen, Vorträge und Podiumsdiskussionen stattfinden sowie Debatten über Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Rechts- und Sozialstaats ausgelöst und Betroffene – so lange möglich – miteinbezogen werden.

Carl Albert Loosli hat sich schon früh zu den rechtsstaatlichen Auswüchsen der Zwangsversorgung geäussert und den Betroffenen eine Stimme gegeben. Der «Philosoph von Bümpliz» – wie er auch genannt wurde – engagierte sich im Kampf gegen Anstalten und das Verdingkinderwesen und für ein humanes Jugendrecht.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion verlangt, es sei zusammen mit anderen Gemeinden und Institutionen eine Trägerschaft aufzubauen, um ein «Haus der anderen Schweiz» zu gründen und aufzubauen. Zusammen mit der Stadt Bern sei eine geeignete Liegenschaft dafür zu suchen. Mit diesem Unterfangen solle zudem C.A. Loosli geehrt werden, der sich bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegen Zwangsversorgung und Verdingung gewehrt hatte. Die Motion nimmt damit einen Vorschlag der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung (UEK) auf, die in ihren Anfang September 2019 publizierten Empfehlungen eine solche Idee lanciert hatte.

Der Regierungsrat steht der Idee, dass der Kanton Bern gemeinsam mit interessierten bernischen Gemeinden ein «Haus der anderen Schweiz» realisiert und für dessen Betrieb langfristig die Hauptverantwortung übernimmt, kritisch gegenüber. Er erachtet es nicht als Aufgabe des Kantons Bern, die Federführung für ein solches Projekt zu übernehmen. Zwar trifft es zu, dass kein Kanton derart stark von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen war wie der Kanton Bern. So stammten rund 20 Prozent aller beim Bundesamt für Justiz eingegangenen Gesuche um Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags aus unserem Kanton. Trotzdem sollte aus Sicht des Regierungsrats für ein «Haus der anderen Schweiz» in erster Linie der Bund in der Verantwortung stehen. Dies scheint auch die Meinung der UEK zu sein, hält sie in ihren Empfehlungen doch fest, der Bund solle dem Haus Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und für eine Finanzierung sorgen, die einen nachhaltigen Betrieb ermögliche[1]. Als Rechtsgrundlage nennt sie nicht ein bernisches Gesetz, sondern das Bundesgesetz über die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG), das entsprechend anzupassen sei. Der Regierungsrat vertritt daher die Auffassung, dass es Sache des Bundes ist, für die Realisierung eines solchen Hauses besorgt zu sein, falls er dies als sachgerecht erachtet.

[1] https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/schlussbericht?filter=0, «Empfehlungen», S. 52-57.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die oben genannten Gründe gegen ein Projekt «Haus der anderen Schweiz» unter Federführung des Kantons Bern sprechen. Er lehnt die Motion deshalb ab. Hingegen setzt er sich dafür ein, dass den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Bern in würdiger Weise mittels eines Gedächtnisorts gedacht wird (Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion 041-2019).

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	310-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.383
Eingereicht am:	10.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) von Arx (Köniz, glp) Gnägi (Walperswil, BDP) Kullmann (Thun, EDU) Imboden (Bern, Grüne) Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)
Weitere Unterschriften:	45
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	529/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gerechte Sitzzuteilung bei Grossratswahlen - auch im Kanton Bern

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vor, um das sogenannte doppeltproportionale Divisorverfahren mit Standardrundung (bekannt auch als «Doppelter Pukelsheim») einzuführen.

Begründung:

Die Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1) hält fest (Art. 56 Abs.1 Bst. a), dass der Grosse Rat in einem nicht näher bestimmten Verhältniswahlverfahren (Art. 73 Abs. 1) vom Volk gewählt wird. Mit dem Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) wird das Verfahren bei der Zuteilung der Sitze auf die Listen definiert (Art. 83 – Art. 92); dabei handelt es sich aktuell um das sogenannte Zuteilverfahren nach Hagenbach-Bischoff mit der Restmandatszuteilung nach dem grössten Quotienten. Das Gesetz erlaubt die Praxis von Listenverbindungen (Art. 79 Abs. 2).

Proporzwahlen werden in fast allen Kantonen auf der Basis von mehreren Wahlkreisen durchgeführt. Diese weisen jeweils eine beschränkte Zahl von Sitzen auf, so dass dadurch teils sehr hohe Hürden entstehen, damit eine Partei einen Sitz gewinnen kann. Alle Stimmen für Parteien, die diese Hürde nicht erreichen, sind somit aus Sicht der Wählenden verloren. Der berechtigte An-

spruch, dass jede Wählerin und jeder Wähler den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben soll, ist in diesen Fällen nicht gewährleistet. In Anbetracht dieser Situation hat das Bundesgericht am 18. Dezember 2002 festgestellt, dass die in verschiedenen Kantonen angewandten Wahlverfahren der Wahlrechtsgleichheit widersprechen.

Ungefähr zur selben Zeit ist ein neues Sitzzuteilungsverfahren unter der Kurzbezeichnung «Doppelter Pukelsheim» bekannt geworden, das die Ziele des Proporzgedankens unübertreffbar und perfekt verwirklicht. Seit dem Jahr 2007 ist dieses doppeltproportionale Divisorverfahren mit Standardrundung in sieben Kantonen eingeführt worden. In der chronologischen Reihenfolge der erstmaligen Anwendung sind dies die Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Nidwalden, Zug, Schwyz und Wallis.

In diesem Doppelproporz werden die Sitze zweifach proportional verteilt, nämlich an die Wahlkreise im Verhältnis der Bevölkerungszahl und an die politischen Parteien im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

Bestrebungen auf nationaler Ebene, die bundesgerichtlichen Empfehlungen wieder auszuhebeln und den Kantonen die Einführung von Wahlsystemen à la carte und damit die Missachtung des Gebots der Wahlrechtsgleichheit zu ermöglichen, sind im Dezember 2018 mit der Ablehnung einer entsprechenden Verfassungsvorlage im Nationalrat in der Schlussabstimmung gescheitert. Damit wurde die Bedeutung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen ein weiteres Mal unterstrichen.

Die Einführung des doppeltproportionalen Divisorverfahrens bei den Grossratswahlen im Kanton Bern bringt folgende positiven Verbesserungen:

- Mehr **Gerechtigkeit**: Die Erfolgswertgleichheit jeder Stimme wird erreicht. Jede Stimme wird für die Sitzzuteilung des Kantonsparlamentes genau gleich berücksichtigt. Eine Verzerrung des Wahlergebnisses, wie dies im heutigen System der Fall ist, wird vermieden.
- **Genauigkeit**: Das von der Kantonsverfassung vorgegebene Ziel der Verhältniswahl wird mit dem neuen Verfahren mit maximaler Genauigkeit erreicht und stellt somit Best Practice dar.
- **Wegfall** parteiübergreifender **Listenverbindungen:** Die für Wahlberechtigte oft unverständlichen und undurchsichtigen parteiübergreifenden Listenverbindungen und die damit verbundenen Restmandatsdiskussionen fallen weg. Wählerinnen und Wähler gehen kein Risiko mehr ein, mit ihren Stimmen letztlich eine Partei zu unterstützen, die sie gar nicht wählen möchten. Der Wahlprozess wird von überflüssigen Elementen entlastet.
- Mehr **Vertrauen** in das politische System: Mehr Gerechtigkeit und mehr Transparenz fördern die Zufriedenheit mit den demokratischen Prozessen.

Antwort des Regierungsrates

1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat hat sich in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach mit der Forderung nach einem neuen Wahlsystem für die Grossratswahlen befasst. Im Jahr 2007 hat er sich zweimal zur Frage der Ausgestaltung eines möglichst gerechten Wahlsystems geäussert[1]. Im Jahr 2014 wurde die Frage der Proporzgerechtigkeit erneut mit einem politischen Vorstoss zur Dis-

[1] P 029-2007; Kast/Löffel; Anwendung des «doppelten Pukelsheim» bei Grossratswahlen und M 175-2007; Kast/Löffel; Anwendung des doppelten Pukelsheim bei Grossratswahlen

kussion gebracht. In seiner Antwort zur Motion 127-2014[2] hat der Regierungsrat eine umfassende Auslegeordnung zu den beiden Sitzzuteilungsverfahren «Doppelter Pukelsheim» und «Hagenbach-Bischoff» vorgenommen. Dabei hat er die Vor- und Nachteile der beiden Wahlsysteme transparent aufgezeigt. Der Grosse Rat hat die Motion an seiner Sitzung vom 19. Januar 2015 behandelt und anschliessend mit 98 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen deutlich abgelehnt.

Der Regierungsrat erlaubt sich daher, die Erläuterungen in der vorliegenden Antwort kurz zu halten und ausnahmsweise auf seine Ausführungen zur Motion 127-2014 zu verweisen.

2. Ausgangslage im Kanton Bern

Im Kanton Bern erfolgt die Zuteilung der Sitze bei den Grossratswahlen nach dem System «Hagenbach-Bischoff». Dabei wird die Summe der gültigen Parteistimmen aller Listen des Wahlkreises durch die um eins erhöhte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, wie das auf die nächste ganze Zahl erhöhte Ergebnis in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist. Danach wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

Mit der Berechnung der Sitzverteilung nach dem System «Doppelter Pukelsheim» erfolgt die Sitzverteilung in einem zweistufigen Verfahren. In der wahlkreisübergreifenden Oberzuteilung werden die Sitze in einem ersten Schritt wahlkreisübergreifend auf Kantonsebene den Listen zugeordnet. Erst mit der Unterzuteilung werden die Sitze aus der Oberteilung auf die Listen in den Wahlkreisen verteilt.

Das aktuelle Wahlverfahren im Kanton Bern erfüllt sowohl die Vorgaben des Bundesrechts wie auch der schrittweise ausgebauten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Detaillierte Ausführungen zu den Vorgaben der Bundesverfassung, der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie eine Darstellung der beiden Wahlsysteme finden sich in der Antwort zur Motion 127-2014.

Die Verfassung des Kantons Bern (KV, BSG.101.1) schreibt in Artikel 73 nicht nur vor, dass der Grosse Rat im Verhältnisverfahren gewählt wird und das Gesetz die Wahlkreise bezeichnet, zusätzlich wird verlangt, dass sich die Sitzverteilung an die Listen nach den in den Wahlkreisen erzielten Parteistimmen richtet.

Ein Systemwechsel würde demnach nicht nur eine Gesetzesänderung, sondern auch eine Änderung der Kantonsverfassung bedingen.

3. Interkantonaler Vergleich sowie Stand auf Bundesebene

Das Sitzzuteilungsverfahren nach Pukelsheim kommt in mittlerweile acht Kantonen zur Anwendung. Der Kanton Zürich hat das System des Doppelten Pukelsheim 2006, Aargau und Schaffhausen 2008, Nidwalden und Zug 2014, Schwyz 2015 und der Kanton Wallis 2017 eingeführt. In den meisten Fällen mussten die Kantone ihr Wahlrecht anpassen, weil das Bundesgericht das alte System für verfassungswidrig erklärt hatte. Als vorerst letzter Kanton hat Uri sein Wahlsystem aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids[3] angepasst. Am 8 März 2020 wurde im Kanton Uri in vier Gemeinden erstmals nach der Methode des "Doppelten Pukelsheim" gewählt, für die übrigen Gemeinden gilt das System der Mehrheitswahl.

[2] M 127-2014; Steiner-Brütsch/Löffel-Wenger; Proporzgerechtigkeit bei Grossratswahlen
[3] 1C_511/2015

Im Kanton Graubünden muss das Wahlsystem bis zu den Wahlen 2022 angepasst werden[4]. Wie das Wahlsystem zukünftig ausgestaltet werden soll, ist zurzeit noch offen.

Elf Kantone arbeiten weiterhin mit dem System «Hagenbach-Bischoff». Im Kanton Thurgau lehnte die Stimmbevölkerung im Mai 2011 die Initiative «Faires Wahlsystem für die Grossratswahlen», die ein Wahlsystem nach dem «Doppelten Pukelsheim» verlangte, mit 62 Prozent der Stimmen ab. Im Kanton Solothurn lehnte der Kantonsrat im Jahr 2012 einen Vorstoss zur Einführung des «Doppelten Pukelsheim» ab[5].

Auf Bundesebene hat sich der Ständerat im Jahr 2012 anlässlich der Beratung der Motion Minder[6] mit 32 zu 4 Stimmen gegen einen Wechsel zum System «Doppelter Pukelsheim» ausgesprochen. Bereits früher, im Jahr 2009, hat der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Zisyadis[7], keine Folge gegeben. Bei der Beantwortung der Interpellation Minder[8] hat der Bundesrat im 2013 festgehalten, dass sich das Verfahren «Hagenbach-Bischoff» bewährt habe, vom Stimmvolk anerkannt sei und bis heute grosse Akzeptanz geniesse.

4. Fazit

Beide zur Diskussion stehenden Wahlsysteme haben ihre Vor- und Nachteile. Diese sind in der Antwort zur Motion 127-2014 ausführlich dargelegt worden. Die Gewichtung der einzelnen Argumente ist mehrheitlich ein politischer Entscheid. Der Kanton Bern verfügt mit dem heutigen System und seinen relativ grossen Wahlkreisen über ein bundesgerichtskonformes Wahlsystem, welches sich in der Vergangenheit bewährt hat. Aufgrund dieser Ausgangslage und nach Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden zur Diskussion stehenden Wahlsysteme lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[4] 1C_495/2017
[5] Kantonsratsbeschluss Nr. A 012/2012
[6] Motion 12.3711 Minder Thomas. «Doppelter Pukelsheim bei Nationalratswahlen»
[7] Parlamentarische Initiative 09.410 Zisyadis Josef. «Nationalratswahlen und Proporzwahlsystem»
[8] Interpellation 13.3999 «Bericht über Proporzwahlsysteme. Hundert Jahre verzerrte Wahlen. Wie weiter?»

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise * (CKV)

vom 20.03.2020 (Stand 20.08.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)[1)],

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung legt die Rechtsgrundlagen fest, damit der Kanton Gesundheitsversorgungseinrichtungen sowie Unternehmen, Betriebe, Selbstständigerwerbende und Privatpersonen mit Soforthilfen und anderen Massnahmen finanziell unterstützen kann.

Art. 2 *Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes*

[1] Die Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

[2] Unterstützungsleistungen gemäss den Kapiteln 2 und 4 sind grundsätzlich subsidiär zu entsprechenden Leistungen des Bundes. *****

[3] Unterstützungsleistungen, die der Kanton infolge zeitlicher Dringlichkeit erbringt, obwohl sie gemäss Absatz 2 subsidiär zu denjenigen des Bundes sind, sind grundsätzlich zurückzufordern. *****

2 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung *

Art. 3 *Berner Listenspitäler*

[1] Listenspitälern mit Sitz im Kanton Bern werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen.

---

1) BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses 20-022

[2] Listenspitäler, welche einen Nachweis gemäss Absatz 1 beibringen, profitieren von beschleunigten Geldflüssen. Bestehende Forderungen aus der Übernahme des Kantonsanteils für stationäre Aufenthalte werden möglichst rasch beglichen.

Art. 4 *Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich **

[1] Spitexorganisationen sowie Institutionen aus dem Behindertenbereich in einem Vertragsverhältnis mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten, Sonderschulen) werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen. *****

3 Finanzielle Entlastungen

Art. 5 *Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen **

[1] Die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion stunden auf Gesuch hin Miet-, Pacht- und Baurechtszinse für die Monate April, Mai und Juni 2020, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer aufgrund der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. *****

[2] Der Regierungsrat legt die Frist zur Rückzahlung der gestundeten Zinsen zu einem späteren Zeitpunkt durch Beschluss fest.

[3] Die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion können Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszinse für die Monate April, Mai und Juni 2020 ganz oder teilweise erlassen, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer von Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)[1)] in eine wirtschaftliche Notlage geraten. *****

Art. 6 *Zahlungsfristen*

[1] Für Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis 30. Juni 2020 ein Fristenstillstand. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen für diese Forderungen bis zum 30. Juni 2020 weder gemahnt noch betrieben werden.

[1)] SR 818.101.24

[2] Für Forderungen des Jahres 2020 gelten folgende Zinssätze gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV[1)]):

a Verzugszinsen: 0 Prozent,
b Vorauszahlungszinsen für Steuerforderungen: 0.5 Prozent.

[3] Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.

[4] Forderungen von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbstständigerwerbenden, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind, werden möglichst rasch beglichen. Diese Massnahme gilt bis zum 30. Juni 2020.

Art. 7 *Gebührenerlass*

[1] Gebühren, die im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise anfallen, werden nicht erhoben. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 8 *Sistierung der Amortisation von Darlehen*

[1] Die Wirtschaftsförderung kann die im Jahr 2020 fälligen Amortisationszahlungen von Darlehen der Neuen Regionalpolitik auf Gesuch hin ganz oder teilweise sistieren.

Art. 8a * *Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe* *****

[1] Sämtliche Beherbergungsabgaben gemäss Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG)[2)] sind bis zum 31. Dezember 2020 gestundet.

[1a] Für sämtliche zwischen 1. April 2020 und 31. Dezember 2020 anfallenden Übernachtungen wird die Beherbergungsabgabe erlassen, sofern sie nicht als Pauschale bezahlt wird. *****

[2] Die Pflicht der Beherbergerinnen und Beherberger zu Meldung der Übernachtungen gemäss Artikel 23 Absatz 2 TEG bleibt bestehen.

---

1) BSG 661.733
2) BSG 935.211

Art. 8b * *Erlass der Alkoholabgabe*

[1] Betrieben mit einer Betriebsbewilligung A und C wird die Alkoholabgabe gemäss Gastgewerbegesetz von 11. November 1993 (GGG)[1)] für das Jahr 2020 erlassen.

Art. 8c * *Vermarktungsbeiträge*

[1] In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (PVLV)[2)] werden auch Beiträge gewährt für Tiere, die über elektronische Plattformen versteigert oder über Direktverkauf veräussert werden.

[2] Die Verkäufe gemäss Absatz 1 sind dem Berner Bauernverband zu melden.

[3] Das Recht auf Beiträge gemäss Absatz 1 gilt 30 Tage über die Aufhebung des Verbots von Märkten gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a COVID-19-Verordnung 2 hinaus.

4 Finanzielle Unterstützungen

Art. 9 *Leistungen an technologieorientierte Unternehmen*

[1] Die Wirtschaftsförderung kann zusätzlich zu ihrer ordentlichen Förderung neu Beiträge an bestehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte von technologieorientierten Unternehmen und Kleinunternehmen gewähren.

[2] Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

Art. 10 *Instrumente der Wirtschaftsförderung*

[1] Die Wirtschaftsförderung kann zusätzliche Förderinstrumente schaffen, namentlich zur Unterstützung und Aufrechterhaltung von Innovationstätigkeiten der Unternehmen.

[2] Sie berücksichtigt bei der Ausgestaltung zusätzlicher Förderinstrumente die Subsidiarität, namentlich im Verhältnis zu Förderinstrumenten des Bundes.

[3] Sie kann den Ausfall von Beiträgen Dritter an Partnerorganisationen, namentlich BE!Tourismus AG und Destinationen, kompensieren, die grundsätzlich im Auftrag der Wirtschaftsförderung handeln oder Leistungsvereinbarungen mit dieser abgeschlossen haben.

[4] Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

---

1) BSG 935.11
2) BSG 910.111

Art. 11 *Rahmenkredit Wirtschaftsförderung*

[1] Zur Finanzierung der Massnahmen nach Artikel 9 und 10 bewilligt der Regierungsrat mit separatem Beschluss einen Rahmenkredit.

5 Schuldenbremsen

Art. 12

[1] Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

[2] Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.

[3] Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.

6 Delegation von Ausgabenbefugnissen

Art. 13

[1] Die Ausgabenbefugnisse für die Stundung und den Erlass von Forderungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erfolgen, werden an die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei delegiert.

[2] Die Ausgabenbefugnisse für die Gewährung von Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gemäss den Artikeln 3 und 4 werden an die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion delegiert. *****

7 Organisatorische Massnahmen

Art. 14

[1] Der Regierungsrat kann einen Beschluss an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren fassen.

7a … *

Art. 14a * …

8 Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten und Befristung*

[1] Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

a Artikel 1 bis 8 und 12 bis 15: am 21. März 2020,

b Artikel 9 bis 11: zu einem späteren Zeitpunkt, den der Regierungsrat durch Beschluss festlegt.[1)]

[2] Sie tritt wie folgt ausser Kraft: *****

a ***** Artikel 1 und 2 am 20. März 2021,
b ***** Artikel 3 und 4 am 20. März 2021,
c ***** Artikel 5 am 30. September 2020,
d ***** Artikel 6 am 30. September 2020,
e ***** Artikel 7 am 20. März 2021,
f ***** Artikel 8 am 30. September 2020,
g ***** Artikel 8a am 31. Dezember 2020,
h ***** Artikel 8b am 31. Dezember 2020,
i ***** Artikel 8c am 30. September 2020,
k ***** Artikel 9 bis 11 am 30. September 2020,
l ***** Artikel 12 am 20. März 2021,
m ***** Artikel 13 am 20. März 2021,
n ***** Artikel 14 am 20. März 2021,
o ***** Artikel 15 am 20. März 2021.

[3] Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

[4] Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[2)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. März 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

[1)] Inkraftgetreten am 26.03.2020 (BAG 20-025; RRB Nr. 336 vom 26.03.2020)
[2)] BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.03.2020	21.03.2020	Erlass	Erstfassung	20-022
01.04.2020	01.04.2020	Erlasstitel	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Titel 2	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 4	Titel geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5	Titel geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 8a	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 8b	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 13 Abs. 2	eingefügt	20-027
08.04.2020	01.04.2020	Erlasstitel	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Titel 2	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 4	Titel geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 5	Titel geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Titel 7a	eingefügt	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 14a	eingefügt	20-029
15.04.2020	01.04.2020	Erlasstitel	geändert	20-030
15.04.2020	01.04.2020	Art. 8c	eingefügt	20-030
27.05.2020	27.05.2020	Art. 8a	Titel geändert	20-057
27.05.2020	27.05.2020	Art. 8a Abs. 1a	eingefügt	20-057
03.06.2020	03.06.2020	Titel 7a	aufgehoben	20-058
03.06.2020	03.06.2020	Art. 14a	aufgehoben	20-058
03.06.2020	03.06.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	20-058
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, a	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, b	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, c	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, d	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, e	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, f	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, g	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, h	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, i	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, k	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, l	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, m	eingefügt	20-080
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, n	eingefügt	20-080

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.08.2020	20.08.2020	Art. 15 Abs. 2, o	eingefügt	20-080

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.03.2020	21.03.2020	Erstfassung	20-022
Erlasstitel	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Erlasstitel	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Erlasstitel	15.04.2020	01.04.2020	geändert	20-030
Art. 2 Abs. 2	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 2 Abs. 3	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Titel 2	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Titel 2	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 4	01.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-027
Art. 4	08.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-029
Art. 4 Abs. 1	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Art. 4 Abs. 1	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 5	01.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-027
Art. 5	08.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-029
Art. 5 Abs. 1	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Art. 5 Abs. 1	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 5 Abs. 3	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8a	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8a	27.05.2020	27.05.2020	Titel geändert	20-057
Art. 8a Abs. 1a	27.05.2020	27.05.2020	eingefügt	20-057
Art. 8b	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8c	15.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-030
Art. 13 Abs. 2	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Titel 7a	08.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-029
Titel 7a	03.06.2020	03.06.2020	aufgehoben	20-058
Art. 14a	08.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-029
Art. 14a	03.06.2020	03.06.2020	aufgehoben	20-058
Art. 15 Abs. 2	03.06.2020	03.06.2020	geändert	20-058
Art. 15 Abs. 2	19.08.2020	20.08.2020	geändert	20-080
Art. 15 Abs. 2, a	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, b	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, c	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, d	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, e	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, f	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, g	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, h	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, i	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, k	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, l	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, m	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080
Art. 15 Abs. 2, n	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 15 Abs. 2, o	19.08.2020	20.08.2020	eingefügt	20-080

1 **20-080**

Verordnung
über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Änderung vom 19.08.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.2**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Der Erlass 101.2 Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 20.03.2020 (CKV) (Stand 03.06.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

[2] Sie tritt wie folgt ausser Kraft:

a **(neu)** Artikel 1 und 2 am 20. März 2021,
b **(neu)** Artikel 3 und 4 am 20. März 2021,
c **(neu)** Artikel 5 am 30. September 2020,
d **(neu)** Artikel 6 am 30. September 2020,
e **(neu)** Artikel 7 am 20. März 2021,
f **(neu)** Artikel 8 am 30. September 2020,
g **(neu)** Artikel 8a am 31. Dezember 2020,
h **(neu)** Artikel 8b am 31. Dezember 2020,
i **(neu)** Artikel 8c am 30. September 2020,
k **(neu)** Artikel 9 bis 11 am 30. September 2020,
l **(neu)** Artikel 12 am 20. März 2021,
m **(neu)** Artikel 13 am 20. März 2021,
n **(neu)** Artikel 14 am 20. März 2021,

o **(neu)** Artikel 15 am 20. März 2021.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 20. August 2020 in Kraft.

2. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[1)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 19. August 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG 103.1

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.507
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) Änderung der zeitlichen Geltungsdauer

Inhalt

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Zeitliche Geltung der Notverordnungen ... 2
2.2 Kategorisierung der Sofortmassnahmen bezüglich ihrer zeitlichen Geltung ... 3

3. Grundzüge der Neuregelung ... 3
3.1 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Kapitel 2: Art. 3 und 4) ... 3
3.2 Stundung und Erlass von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen (Art. 5) ... 3
3.3 Zahlungsfristen (Art. 6) ... 4
3.4 Gebührenerlass (Art. 7) ... 4
3.5 Sistierung der Amortisation von Darlehen (Art. 8) ... 4
3.6 Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe (Art. 8a) ... 4
3.7 Erlass der Alkoholabgabe (Art. 8b) ... 4
3.8 Vermarktungsbeiträge (Art. 8c) ... 5
3.9 Finanzielle Unterstützungen (Art. 9-11) ... 5
3.10 Schuldenbremsen (Art. 12) ... 5
3.11 Delegation von Ausgabenbefugnissen (Art. 13) ... 5
3.12 Organisatorische Massnahmen (Art. 14) ... 5
3.13 Zusammenfassung ... 5

4. Erlassform ... 6

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 6
Artikel 15 Inkrafttreten und Befristung ... 6

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

7. Finanzielle Auswirkungen ... 6

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 7

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 7

11. Ergebnis der Konsultation ... 7

06|02|D|v01

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) wird die Geltungsdauer der einzelnen in der Notverordnung geregelten Massnahmen bestimmt (Art. 15 Abs. 2 CKV). Der Grund für die Verlängerung einzelner Bestimmungen liegt im Wesentlichen darin, dass der Verlauf der Pandemie weiterhin schwer abschätzbar erscheint und die damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auf das Gesundheitswesen und die Wirtschaft ungewiss sind. Zudem betreffen etliche Massnahmen der Notverordnung das gesamte Jahr 2020. Gleichzeitig werden Massnahmen, die per Mitte Jahr umgesetzt sind, nicht verlängert und die entsprechenden Bestimmungen treten ausser Kraft. Mit der gezielten Verlängerung einzelner Bestimmungen erhält der Regierungsrat sodann die nötige Zeit um zu beurteilen, bei welchen der betroffenen Massnahmen eine Überführung ins ordentliche Recht angezeigt ist, weil sie mittel- bis langfristige Folgen der Coronavirus-Krise betreffen.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 20. März 2020 die CKV erlassen und ihre Geltungsdauer bis zum 31. Juli 2020 befristet (Art. 15 Abs. 2 CKV). Allerdings erstrecken sich verschiedene in der CKV vorgesehene Massnahmen auf einen Zeitraum, der über diese Befristung hinausgeht. Damit stellt sich zum einen die Frage der Verlängerung der Geltungsdauer. Zum anderen ist zu beurteilen, ob die im Notrecht geregelten Bestimmungen nach Ablauf ihrer Befristung ins ordentliche Recht überführt werden sollten.

Mit einer ersten Änderung von Artikel 15 Absatz 2 CKV beschloss der Regierungsrat die Verlängerung der Geltungsdauer der gesamten Verordnung bis 20. März 2021 (Änderung vom 3. Juni 2020). Im Rahmen der Vorberatung der Vorlage in der Finanzkommission zeigte sich, dass der Grosse Rat eine differenzierte Regelung zur Geltungsdauer der in der CKV geregelten Massnahmen wünscht. Eine je Massnahme differenzierte Regelung ermöglicht zudem dem Grossen Rat eine ebenso differenzierte Beschlussfassung: mit der Ablehnung der Verlängerung eines oder mehrerer Teile des differenziert formulierten Artikels bringt der Grosse Rat zum Ausdruck, dass die jeweiligen Massnahmen umgehend einzustellen sind. Die entsprechenden Teile («Litera») des Artikels treten – wie in der ursprünglichen Fassung von Artikel 15 Absatz 2 CKV geregelt – per 31. Juli 2020 ausser Kraft.

2.1 Zeitliche Geltung der Notverordnungen

Gemäss Artikel 91 KV[1] kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung[2] sowie Artikel 7 des Epidemiengesetzes[3] (COVID-19-Verordnung 2[4] sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV. Sie bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Nur wenn der Grosse Rat ihr zustimmt, bleibt sie in Kraft. Sie ist innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten in ordentliches Recht zu überführen, sonst fällt sie dahin (Art. 91 KV; Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Walter Kälin/Urs Bolz [Hrsg.], Bern 1995, Kommentar zu Art. 91, Rz. 3a).

Wie einleitend erwähnt, hat der Regierungsrat die CKV am 20. März 2020 erlassen und mit Beschlüssen per 21. und 26. März 2020 in Kraft gesetzt (Art. 15 Abs. 1 CKV). Wird die Befristung der Verordnung

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[2] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
[3] Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).
[4] Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19; COVID-19-Verordnung 2; BSG 818.101.24)

nicht durch diese selbst geregelt, würde sie spätestens am 20. März 2021 dahinfallen – vorausgesetzt, dass der Grossen Rat die Genehmigung erteilt.

2.2 Kategorisierung der Sofortmassnahmen bezüglich ihrer zeitlichen Geltung

Gestützt auf die dargelegte Rechtslage und das Bedürfnis, gewisse Sofortmassnahmen länger andauern zu lassen, können die Massnahmen der CKV bezüglich ihrer zeitlichen Geltung in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

1. *Geltung der Massnahmen bis 30. September 2020*
   In diese Kategorie fallen alle Massnahmen, die innerhalb der ursprünglichen Befristung der Notverordnung gelten sollen. Dabei handelt es sich um Sofortmassnahmen, mit denen der Kanton die Auswirkungen der Coronavirus-Krise in den ersten Monaten begegnen will bzw. wollte. Dazu zählen z.B. die Stundung und der Erlass von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen gemäss Artikel 5 CKV.

2. *Geltung der Massnahmen bis am 31. Dezember 2020 resp. bis am 20. März 2021*
   Wie ausgeführt wurde, könnte die CKV als Notverordnung grundsätzlich bis längstens am 20. März 2021 in Kraft bleiben (Art. 91 KV). Für eine Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Geltung verschiedener Massnahmen gemäss CKV spricht der weiterhin ungewisse Verlauf der Pandemie und die damit ausgelösten Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die Wirtschaft. Zudem haben verschiedene Massnahmen der Notverordnung Auswirkungen, die sich auf das gesamte Jahr 2020 oder einen sogar noch längeren Zeitraum erstrecken könnten.

3. *Geltung der Massnahmen über den 20. März 2021 hinaus*
   Zu dieser Kategorie zählen schliesslich Massnahmen, mit denen die befürchteten mittel- bis langfristigen Folgen der Coronavirus-Krise bewältigt werden sollen. Solche Massnahmen, die länger als ein Jahr nach Inkrafttreten der Notverordnung gelten sollen, müssen ins ordentliche Recht überführt werden. Aufgrund des konkreten Regelungsinhaltes ist dabei zu bestimmen, ob die jeweiligen Massnahmen in der Form der Verordnung oder des Gesetzes zu legiferieren sind (vgl. Art. 69 Abs. 4 KV).

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Frage der zeitlichen Geltung der CKV ist für jeden Regelungsbereich der Notverordnung einzeln zu beurteilen. Die Einschätzung des Regierungsrates anhand der hiervor skizzierten Kategorien (Ziff. 2.2) stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

3.1 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Kapitel 2: Art. 3 und 4)

Die Massnahmen in Artikel 3 und 4 zur Sicherstellung der Liquidität von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind bis zur längstmöglichen Dauer des Erlasses (20. März 2021) zu verlängern. Für eine entsprechende Verlängerung sprechen der weiterhin ungewisse Verlauf der Pandemie und die damit ausgelösten Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung.

3.2 Stundung und Erlass von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen (Art. 5)

Artikel 5 regelt die Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen bei kantonseigenen Liegenschaften für die Monate April, Mai und Juni 2020. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob die Stundung und der Erlass von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen länger gelten soll als bis Ende Juni 2020. Dazu muss zuerst Erfahrung mit den Massnahmen gesammelt, und es müssen die Entscheide auf Bun-

desebene abgewartet werden. Eine Verlängerung der Massnahme würde zudem eine Änderung von Artikel 5 verlangen. Vor diesem Hintergrund ist auf eine Verlängerung der zeitlichen Gültigkeit von Artikel 5 CKV zu verzichten.

3.3 Zahlungsfristen (Art. 6)

Bezüglich des Fristenstillstands für Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben (*Abs. 1*) ist einer Verlängerung der CKV nicht nötig, weil die Bestimmung ohnehin nur bis zum 30. Juni 2020 gilt. Es ist vorgesehen, dass die Zinssätze für Forderungen des Jahres 2020 gemäss *Absatz 2* ins ordentliche Verordnungsrecht überführt werden soll. Bei der Kürzungsmöglichkeit der Ratenrechnung gemäss *Absatz 3* handelt es sich um einen deklaratorischen Hinweis ohne konstitutive Wirkung, der ebenso wie *Absatz 4*, der ohnehin bis zum 30. Juni 2020 befristet ist, keine Verlängerung der zeitlichen Befristung verlangt.

3.4 Gebührenerlass (Art. 7)

Die Coronavirus-Krise dauert weiter an. Eine Verlängerung der Geltungsdauer erscheint angezeigt, damit Gebühren, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise anfallen, auch nach Ende Juni erlassen werden können.

3.5 Sistierung der Amortisation von Darlehen (Art. 8)

Eine Verlängerung ist nicht nötig, da die Amortisation der Darlehen im Einzelfall auch ohne explizite Grundlage in der Notverordnung sistiert werden kann. Die diesbezügliche Kompetenz der Kantone ergibt sich aus der Bundesgesetzgebung, wobei im Kanton Bern die Umsetzung bei der im Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zuständigen Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion liegt. Gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag (über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik 2020 - 2023) zwischen dem SECO und dem Kanton Bern hat letzterer sämtliche seiner bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten und die dazu notwendigen Massnahmen zu treffen. Diese Darlehensverwaltung umfasst auch Bundesdarlehen, mit denen zurzeit schweizweit ein Betrag von rund 530 Millionen Franken in Projekte investiert wird. Anlässlich der Sitzung vom 20. März 2020 hat der Bundesrat zwecks Stärkung der Liquidität der Darlehensnehmerinnen und -nehmer den Kantonen zudem ausdrücklich erlaubt, die Stundungsmöglichkeiten flexibler zu handhaben.

3.6 Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe (Art. 8a)

Die Beherbergungsabgabe ist für das Jahr 2020 gestundet, die diesbezüglichen Entscheide sind kommuniziert und die Kompensation des Ausfalls wurde vorgenommen (Art. 10 Abs. 3 CKV). Da der Erlass der Beherbergungsabgabe gemäss *Absatz 1a* bis Ende 2020 gilt, sollte der Artikel bis Ende 2020 in Kraft bleiben.

3.7 Erlass der Alkoholabgabe (Art. 8b)

Auch der Erlass der Alkoholabgabe für bestimmte Betriebe bezieht sich auf das gesamte Jahr 2020. Es ist somit auch bezüglich dieser Massnahme angebracht, die Geltungsdauer von Artikel 8b CKV zu verlängern.

3.8 Vermarktungsbeiträge (Art. 8c)

Der Bundesrat hat das Verbot von Märkten mit Wirkung per 11. Mai 2020 aufgehoben[5]. Da das Recht auf Beiträge gemäss Absatz 1 nur bis 30 Tage nach Aufhebung des Verbots von Märkten besteht (Abs. 3), ist eine Verlängerung von Artikel 8c nicht angezeigt.

3.9 Finanzielle Unterstützungen (Art. 9-11)

Die Sondermassnahmen der Wirtschaftsförderung gemäss Artikel 9 wurden Ende Mai 2020 beendet; die nötigen Beschlüsse zur Durchführung und Finanzierung dieser Sondermassnahmen wurden vom Regierungsrat bereits gefällt. Die Kompensation der Beherbergungsabgabe wurde gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 vollzogen. Ausserdem hat der Regierungsrat die Teilnahme am Bundesprogramm «Bürgschaftswesen für Start-Up Unternehmen», gestützt auf Artikel 10 Absatz 1, am 13. Mai 2020 beschlossen und die WEU mit dem Vollzug beauftragt. Damit ist der Rahmenkredit von 35 Millionen Franken ausgeschöpft, welcher gestützt auf Artikel 11 vom Regierungsrat am 26. März 2020 bewilligt wurde. Artikel 9 bis 11 CKV sind damit umgesetzt und müssen nicht verlängert werden. Sollten im Verlaufe der andauernden Coronavirus-Krise weitere Wirtschaftsförderungsmassnahmen nötig werden, sind dazu sowohl die finanziellen Mittel als auch die nötigen Rechtsgrundlagen durch die zuständigen Organe neu zu beschliessen.

3.10 Schuldenbremsen (Art. 12)

Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

Eine Verlängerung dieser Bestimmung ist angezeigt, damit die Geltungsdauer für das ganze Rechnungsjahr 2020 gilt und Artikel 12 im Zeitpunkt, in dem der Regierungsrat die Jahresrechnung 2020 verabschiedet, in Kraft ist.

3.11 Delegation von Ausgabenbefugnissen (Art. 13)

Die Delegation von Ausgabenbefugnissen muss solange gelten, wie Forderungen gestützt auf die CKV erlassen werden. Werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen verlängert, muss dies auch bei Artikel 13 geschehen.

3.12 Organisatorische Massnahmen (Art. 14)

Die ordentliche Organisationsgesetzgebung sieht die Regierungsratssitzungen als physische Zusammenkunft an einem bestimmten Ort vor. Mit Artikel 14 wird dem Regierungsrat für die gegenwärtige Notlage ermöglicht, gültige Regierungsratsbeschlüsse auch an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren zu fassen. Da der Verlauf der Pandemie weiterhin ungewiss ist, sollte dem Regierungsrat diese organisatorische Massnahme zur Verfügung stehen und damit ebenfalls verlängert werden.

3.13 Zusammenfassung

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der CKV zeigen, dass die verschiedenen Massnahmen differenziert zu betrachten sind. Entsprechend regelt Artikel 15 Absatz neu in differenzierter Weise

[5] Siehe Änderung der COVID-19-Verordnung 2 vom 8. Mai 2020 bzgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. a, AS 2020 1401.

die Geltungsdauer der Verordnung, wobei verschiedene Teile der Artikel bereits per Ende September 2020 ausser Kraft gesetzt werden sollen.

Wie unter Ziffer 2.2 zur Kategorie 3 erwähnt, sind Massnahmen, die länger als ein Jahr nach Inkrafttreten der Notverordnung gelten sollen, ins ordentliche Recht zu überführen. Für die Überführung in ordentliches Gesetzes- oder Verordnungsrecht ist die inhaltlich zuständige Direktion bzw. Staatskanzlei zuständig.

4. Erlassform

Die CKV ist eine Notverordnung gemäss Artikel 91 der Kantonsverfassung (siehe vorne Ziff. 2.1). Sie ist umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts.

Die durch den Regierungsrat am 03. Juni 2020 beschlossene Fassung von Artikel 15 zur Geltungsdauer wurde von der Finanzkommission diskutiert, aber noch nicht formell vorberaten. Mit der vorliegenden differenzierten Regelung von Artikel 15 CKV nimmt der Regierungsrat die im Rahmen der Aussprache in der Finanzkommission geäusserten Bedenken auf und ermöglicht dem Grossen Rat eine differenzierte Beschlussfassung über die Verlängerung der Geltungsdauer der in der CKV geregelten Massnahmen.

Die vorliegende Änderung zur Verlängerung der Geltungsdauer soll vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 behandelt werden.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 15 Inkrafttreten und Befristung

Bereits im Vortrag vom 20. März 2020 wurde angemerkt, dass die CKV *vorerst* bis zum 31. Juli 2020 befristet wird. Der Regierungsrat war sich somit von Beginn an bewusst, dass die Geltungsdauer der Notverordnung je nach Verlauf der Coronavirus-Krise allenfalls verlängert werden muss. Dieser Fall ist nun aus den in Ziffer 3 dargelegten Gründen eingetroffen.

Die in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehene Geltungsdauer ist somit je Massnahme differenziert zu regeln.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist unter anderem festgehalten, dass sich der Kanton Bern wirtschaftlich weiterentwickeln soll. Dazu gehören gute Rahmenbedingungen. Ebenfalls ist der gesellschaftliche Zusammenhalt zu fördern. Die Verlängerung einzelner Massnahmen leistet dazu einen wichtigen und zeitkritischen Beitrag.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Instrumente können nicht beziffert werden, da die Anzahl konkret Betroffener aktuell nicht abgeschätzt werden kann. Die Folgen sind zudem wesentlich von der Dauer der durch den Bund erlassenen Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise abhängig.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die einzelnen Massnahmen werden durch die jeweils zuständigen Direktionen und Organisationseinheiten umgesetzt. Es stehen grundsätzlich keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Bemerkungen.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Sofortmassnahmen verfolgen das Ziel, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffene bernische Volkswirtschaft gezielt und in Abstimmung zu den durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen.

11. Ergebnis der Konsultation

Zur vorliegenden Änderung der CKV wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Staatskanzlei koordinierte jedoch die Erarbeitung in enger Koordination mit den Generalsekretariaten aller Direktionen.

Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)

vom 08.04.2020 (Stand 21.05.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)[1)],

auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug der folgenden Unterstützungsmassnahmen nach der eidgenössischen Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)[2)]:

a * …

b Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende.

Art. 2 *Grundsatz*

[1] Die Unterstützungsmassnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel gewährt.

Art. 3 *Gesuchseinreichung*

[1] Gesuche um Unterstützungsmassnahmen sind elektronisch durch das Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern einzureichen.

[2] Sie sind umgehend, spätestens aber bis am 20. September 2020 einzureichen. *

[3] Wird das Gesuch nach Ablauf dieser Frist eingereicht, ist das Recht auf Prüfung des Gesuchs verwirkt.

---

1) BSG 101.1

2) SR 442.15

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[4] Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ("Empfangsbestätigung") ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für die Übermittlung notwendig sind.

Art. 4 *Datenbearbeitung*

[1] Das Amt für Kultur bearbeitet alle Personendaten, die es für den Vollzug benötigt.

[2] Es holt die nötigen Informationen und Ermächtigungen bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ein.

[3] Es kann die Informationen bei den folgenden Stellen einholen und an diese bekanntgeben:

a dem Verein Suisseculture Sociale (Art. 7 COVID-Verordnung Kultur),
b den vom Eidgenössischen Departement des Innern unterstützten Verbänden (Art. 10 COVID-Verordnung Kultur),
c den Banken, die Darlehen gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)[1)] vergeben,
d den Privatversicherungen sowie
e den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

[4] Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden angemessen über den Datenaustausch mit anderen Stellen informiert.

Art. 5 *Zuständigkeit*

[1] Das Amt für Kultur entscheidet über die Gesuche.

Art. 6 * …

Art. 7 *Finanzierung*

[1] … *

[2] Die Ausfallentschädigungen werden mit den von Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Finanzmitteln finanziert. Der Regierungsrat bewilligt abschliessend und mit separatem Beschluss einen Rahmenkredit zur Finanzierung des kantonalen Teils der Ausfallentschädigungen.

---

1) SR 951.261

Art. 8 *Inkrafttreten und Befristung*

[1] Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

a Artikel 7 tritt am 8. April 2020 in Kraft;
b die übrigen Artikel treten am 9. April 2020 in Kraft.

[2] Sie gilt bis am 28. Februar 2021. *****

[3] Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

[4] Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[1)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 17.06.2020 *

Art. T1-1 *

[1] Auf die bis am 20. Mai 2020 eingereichten Gesuche um Soforthilfe ist das bisherige Recht anwendbar.

[2] Auf beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Gesuche um Ausfallentschädigungen ist das neue Verfahrensrecht anwendbar.

Bern, 8. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
08.04.2020	08.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-028
17.06.2020	21.05.2020	Art. 1 Abs. 1, a	aufgehoben	20-062
17.06.2020	21.05.2020	Art. 3 Abs. 2	geändert	20-062
17.06.2020	21.05.2020	Art. 6	aufgehoben	20-062
17.06.2020	21.05.2020	Art. 7 Abs. 1	aufgehoben	20-062
17.06.2020	21.05.2020	Art. 8 Abs. 2	geändert	20-062
17.06.2020	21.05.2020	Titel T1	eingefügt	20-062
17.06.2020	21.05.2020	Art. T1-1	eingefügt	20-062

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	08.04.2020	08.04.2020	Erstfassung	20-028
Art. 1 Abs. 1, a	17.06.2020	21.05.2020	aufgehoben	20-062
Art. 3 Abs. 2	17.06.2020	21.05.2020	geändert	20-062
Art. 6	17.06.2020	21.05.2020	aufgehoben	20-062
Art. 7 Abs. 1	17.06.2020	21.05.2020	aufgehoben	20-062
Art. 8 Abs. 2	17.06.2020	21.05.2020	geändert	20-062
Titel T1	17.06.2020	21.05.2020	eingefügt	20-062
Art. T1-1	17.06.2020	21.05.2020	eingefügt	20-062

Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)

Änderung vom 17.06.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.5**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass 101.5 Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 08.04.2020 (CKKV) (Stand 08.04.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug der folgenden Unterstützungsmassnahmen nach der eidgenössischen Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)[1)]:

a *Aufgehoben.*

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

[2] Sie sind umgehend, spätestens aber bis am 20. September 2020 einzureichen.

[1)] SR 442.15

Art. 6
Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben)
[1] *Aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 2 (geändert)
[2] Sie gilt bis am 28. Februar 2021.

Titel nach Art. 8 (neu)
T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 17.06.2020

Art. T1-1 (neu)
[1] Auf die bis am 20. Mai 2020 eingereichten Gesuche um Soforthilfe ist das bisherige Recht anwendbar.

[2] Auf beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Gesuche um Ausfallentschädigungen ist das neue Verfahrensrecht anwendbar.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt mit der Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung vom 8. April 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur rückwirkend auf den 21. Mai 2020 in Kraft.

2. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[1)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 17. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

1) BSG 103.1

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. Juni 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.2234
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 1

2. Erlassform ... 2

3. Erläuterungen zu den Artikeln ... 2

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Finanzielle Auswirkungen ... 4

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 4

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 5

9. Ergebnis der mündlichen Konsultation des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel ... 5

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]) hatte der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (AS 2020 783). Von dem darin enthaltenen Veranstaltungsverbot waren insbesondere auch Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen. Am 21. März 2020 trat die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) in Kraft, um die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist für die Umsetzung eines Teils der Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur im Kanton Bern verantwortlich. Diese Massnahmen umfassen Soforthilfen für Kulturunternehmen in Form von zinslosen rückzahlbaren Darlehen (Soforthilfen für Kulturschaffende werden vom Verein Suisseculture Sociale umgesetzt) sowie Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und

selbständig erwerbende Kulturschaffende. Der Regierungsrat hat am 8. April 2020 die Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5) erlassen, um diese Massnahmen im Kanton Bern umsetzen zu können.

Mit Beschluss vom 29. April 2020 (Änderung der COVID-19-Verordnung 2; Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich; AS 2020 1401) und vom 27. Mai 2020 (Änderung der COVID-19-Verordnung 2; Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen; AS 2020 1815) hat der Bundesrat das Veranstaltungsverbot ab dem 11. Mai 2020 und ab dem 6. Juni 2020 schrittweise gelockert. Dennoch bleiben für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Konzerthäuser und Theater Veranstaltungen mit über 300 Personen verboten. Deshalb hat der Bundesrat mit Beschluss vom 13. Mai 2020, der am 21. Mai 2020 in Kraft trat, die Massnahmen der COVID-Verordnung Kultur angepasst (AS 2020 1583). Neu werden keine Soforthilfen für Kulturunternehmen mehr ausgerichtet, hingegen bleiben die übrigen Massnahmen bestehen und müssen deshalb verlängert werden. Aus diesem Grund ist die CKKV anzupassen: Die Bestimmungen zu den Sofortmassnahmen müssen aufgehoben und die Gesuchsfrist für die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie die Verordnung selbst müssen verlängert werden.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ergriffenen einschneidenden Massnahmen (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben. Vorliegend wird die bestehende Notverordnung angepasst.

Eine Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die CKKV vom 8. April 2020 wurde vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 genehmigt. Die Genehmigung der Anpassungen wird für die Herbstsession traktandiert werden.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Absatz 1

Mit Beschluss vom 13. Mai 2020 hat der Bundesrat die Grundlage für die Soforthilfen an Kulturunternehmen auf den 21. Mai 2020 aufgehoben (Art. 3 Abs. 1 der COVID-Verordnung Kultur in der Fassung vom 13. Mai 2020; AS 2020 1583). Deshalb ist diese Massnahme auch in der CKKV zu streichen. Weiterhin bestehen bleiben die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende.

Artikel 3 Absatz 2

Bisher galt für das Einreichen von Gesuchen eine Frist bis am 20. Mai 2020. Dabei handelte es sich um eine Verwirkungsfrist. Das bedeutet, dass Gesuche, die verspätet gestellt würden, nicht mehr behandelt

würden. Nun wurde die Möglichkeit, Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende auszurichten, bis am 20. September 2020 verlängert (Art. 12 Abs. 3 COVID-Verordnung Kultur). Die Ausfallentschädigung deckt neu Schäden für annullierte, verschobene oder aufgrund von behördlichen Vorgaben in reduziertem Umfang durchgeführte Veranstaltungen im Zeitraum zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober 2020. Der Entscheid über die Absage bzw. Durchführung in reduziertem Umfang muss in jedem Fall vor dem 21. September 2020 erfolgt sein (Ziffer 4.3 der Richtlinien des Bundesamtes für Kultur [BAK] in der Fassung vom 21. Mai 2020 [nachfolgend: Richtlinien des BAK]). Gemäss Ziffer 4.8 der Richtlinien des BAK können Gesuche bis am 20. September 2020 bei den zuständigen Stellen eingereicht werden. Deshalb muss die Einreichungsfrist für die Ausfallentschädigungen ebenfalls auf den 20. September 2020 verlängert werden, damit die Gesuche der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht als verspätet gelten.

Artikel 6

Da die bundesrechtlichen Grundlagen für die Soforthilfen auf den 21. Mai 2020 aufgehoben worden sind, ist diese Ausführungsbestimmung zur Laufzeit der Darlehen für die Soforthilfen zu streichen.

Artikel 7 Absatz 1

Die Ausführungsbestimmung in Absatz 1 zur Finanzierung der Soforthilfen ist zu streichen, da die bundesrechtlichen Grundlagen für die Soforthilfen auf den 21. Mai 2020 aufgehoben worden sind.

Absatz 2 zur Finanzierung der Ausfallentschädigung bleibt hingegen bestehen, da diese Massnahme verlängert wird.

Artikel 8 Absatz 2

Die Auszahlungen erfolgen bis spätestens am 28. Februar 2021 (vgl. Ziffer 5 der Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Die Verordnung wird somit verlängert und bis zum Ende der Auszahlungsperiode befristet.

Übergangsbestimmungen

Absatz 1 klärt, welches Recht anwendbar ist, wenn am 20. Mai 2020 noch Gesuche um Soforthilfen hängig sind. Gesuche von nicht gewinnorientierten Kulturunternehmen für eine Soforthilfe (Darlehen) müssen bis spätestens am 20. Mai 2020 beim zuständigen Kanton eingereicht werden, um noch behandelt zu werden (Erläuterungen zu Art. 4 und 5 zur Änderung der COVID-Verordnung Kultur). Es sind sowohl materiell wie auch im Hinblick auf das Verfahren (insbesondere auf die anwendbare Gesuchsfrist) die bisherigen Bestimmungen dieser Verordnung (CKKV in der Fassung vom 8. April 2020) anwendbar. Gemäss Ziffer 2.1 der Richtlinien des BAK hat die Zusprache von Darlehen bis am 15. Juni 2020 zu erfolgen. Die Auszahlung von Darlehen ist bis am 30. Juni 2020 möglich.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass für die am 20. Mai 2020 noch hängigen Gesuche um Ausfallentschädigung in jedem Fall das neue Verfahrensrecht anwendbar ist. Dies entspricht den üblichen Regeln zum intertemporalen Recht.

Inkrafttreten

Anpassungen von bestehenden Notverordnungen sollen bis zum offiziellen Ende der ausserordentlichen Lage am 19. Juni 2020 beschlossen sein.
Die vorliegenden Anpassungen können allerdings nur in Kraft treten, wenn die dafür nötigen Mittel vertraglich gesichert sind. Die nötigen Mittel für die Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollen voraussichtlich erst am

19. Juni 2020 von den eidgenössischen Räten genehmigt werden. Die Anpassungen der CKKV werden deshalb an die Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung gekoppelt. Wird diese Ergänzung sowohl von der Schweizerischen Eidgenossenschaft wie auch vom Kanton Bern beschlossen, so tritt die Anpassung der CKKV rückwirkend auf den 21. Mai 2020 in Kraft.

Folgende Voraussetzungen müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für eine zulässige rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses erfüllt sein: Die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt und muss zeitlich mässig sein. Sie ist nur zulässig, wenn sie durch triftige Gründe gerechtfertigt ist. Sie darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen (*Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 270).

Die Rückwirkung wird in der vorliegenden Änderung ausdrücklich angeordnet. Die Rückwirkung beträgt rund vier Wochen und ist somit zeitlich mässig. Die Änderung der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur wurde am 13. Mai 2020 beschlossen und ist am 21. Mai 2020 in Kraft getreten. Um eine nahtlose Fortführung der Gesuchsbearbeitung für die Gesuche um Ausfallentschädigung sicherstellen zu können, muss die vorliegende Änderung ebenfalls auf den 21. Mai 2020 in Kraft treten. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 3 Absatz 2 geregelte Frist für die Gesuchseingabe. Zudem ist es sinnvoll, die kantonalen Ausführungsbestimmungen für die Soforthilfen gleichzeitig mit den bundesrechtlichen Grundlagen auf den 21. Mai 2020 aufzuheben, um Widersprüche zu vermeiden. Eine rechtzeitige Inkraftsetzung war auf Grund der kurzen Zeit zwischen dem Beschluss des Bundesrates und dem Inkrafttreten der Änderungen nicht möglich. Die rückwirkende Änderung erweist sich damit als gerechtfertigt. Sie bewirkt keine Rechtsungleichheiten und greift nicht in wohlerworbene Rechte ein. Auf die Massnahmen bestand von Anfang an kein Rechtsanspruch. Somit ist im vorliegenden Fall ein rückwirkendes Inkrafttreten zulässig.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bereits mit RRB 335/2020 vom 26. März 2020 und RRB 379/2020 vom 8. April 2020 "Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19: Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds" hat der Regierungsrat eine Einlage in den Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15 Mio. bewilligt. Unter Berücksichtigung dieser Mittel bewilligte der Regierungsrat am 8. April 2020 einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen (RRB 377/2020) in der Höhe von CHF 15'619'000. Nun wird dem Regierungsrat gleichzeitig mit der Änderung dieser Verordnung ein Zusatzkredit zum Rahmenkredit vorgelegt in der Höhe von CHF 5'385'900 (RRB zur Verlängerung der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [COVID-19] im Kultursektor). Es wird auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im Vortrag zu diesem RRB verwiesen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Massnahmen werden durch das Amt für Kultur umgesetzt. Die Verlängerung der Massnahmen hat zur Folge, dass der bereits erfolgte zusätzliche Personalaufwand länger andauern wird. Das Amt für Kultur hat über die "Kantonale Stellenplattform für Arbeitseinsätze während der Coronakrise", über das RAV sowie direktionsintern und über weitere Kanäle Unterstützung gesucht. Es steht bereits fest, dass sich der Bund am zusätzlichen Personalaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der COVID-Verord-

nung Kultur, der aufgrund der Verlängerung entsteht, beteiligen wird. Der anzuwendende Verteilschlüssel steht jedoch noch nicht fest. Der verbleibende Aufwand für zusätzlichen Personalaufwand wird über die Verrechnung der Verwaltungskosten dem Kulturförderungsfonds belastet werden.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind aufgefordert, einen Beitrag an diejenigen Kulturunternehmen zu leisten, deren Ausfälle nicht oder nicht in genügendem Mass durch die Massnahmen nach COVID-Verordnung Kultur abgefedert werden können. Die Gemeinden sind zu solchen Leistungen aber nicht verpflichtet.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Unterstützungsmassnahmen verfolgen das Ziel, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffenen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gezielt und in Abstimmung zu den weiteren durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen.

9. Ergebnis der mündlichen Konsultation des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB)

Vorliegend wurde auf eine formelle Konsultation zur politischen Mitwirkung im Sinne der Sonderstatutsgesetzgebung verzichtet, da es sich im Wesentlichen um die Verlängerung der Gültigkeit der CKKV, die den beiden Räten bekannt ist, handelt, und die Vorlage zeitlich dringlich ist. Dennoch wurden der Präsident der Kulturkommission des BJR, die Kulturbeauftragte des BJR, die Präsidentin der Kulturkommission des RFB und die Sekretariate von BJR und RFB detailliert über die Änderungen der CKKV informiert. Sie hatten Verständnis für dieses Vorgehen. Sie warfen im Rahmen dieses Prozesses keine Fragen auf, die eine breitere Mitwirkung nötig gemacht hätten.

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV)

vom 22.04.2020 (Stand 10.06.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)[1)],

auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlagen für besondere Unterstützungsleistungen an gemeinnützige Institutionen und Vorhaben in den Bereichen gemäss Artikel 46 und 46a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG)[2)], um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (COVID-19) abzufedern.

[2] Sie legt in folgenden Bereichen besondere Bestimmungen fest, um negative Auswirkungen wegen der Corona-Krise abzufedern:

a Fristen,
b Kleinlotterien.

[3] Der Vollzug der eidgenössischen Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (Covid-Verordnung Kultur)[3)] richtet sich nach der Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)[4)].

Art. 2 *Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes*

[1] Die Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

[2] … *

1) BSG 101.1
2) BSG 935.52
3) SR 442.15
4) BSG 101.5

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] … *

Art. 3 *Ausfallentschädigungen*

[1] Für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten verbundenen finanziellen Schaden, den gemeinnützige Organisationen erlitten haben, kann auf Gesuch hin eine nicht rückzahlbare Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 4 *Besondere Massnahmen im Sportbereich*

[1] Auf Gesuch hin können nicht rückzahlbare finanzielle Beiträge ausgerichtet werden an

a Sportvereine,
b Sportverbände,
c gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagenbetreiberinnen und -betreiber.

Art. 5 *Voraussetzungen*

[1] Die Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 3 und die Beiträge gemäss Artikel 4 können ausgerichtet werden, wenn

a ein erheblicher finanzieller Schaden nachgewiesen wird, der durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde, und
b zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Unterstützungsleistungen Dritter beansprucht wurden.

[2] Auf die Ausrichtung von Entschädigungen und Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6 *Verfahren*

[1] Gesuche sind bis zum 31. Dezember 2020 elektronisch beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) einzureichen. Das GS SID bestätigt den Gesuchseingang. *

[2] Wird das Gesuch nach Ablauf dieser Frist eingereicht, ist das Recht auf Prüfung des Gesuchs verwirkt.

Art. 7 *Datenbearbeitung*

[1] Das GS SID kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe, bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung zwingend erforderlich ist.

[2] Es kann bei folgenden Stellen Informationen einholen und an diese bekanntgeben:

a den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern,
b dem Bundesamt für Sport (BASPO),
c den in Artikel 4 Absatz 3 CKKV genannten.

Art. 8 *Finanzieller Rahmen*

[1] Die Unterstützungsleistungen für Massnahmen aus dem Lotterie- und dem Sportfonds zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise betragen insgesamt maximal zehn Millionen Franken.

Art. 9 *Zuständigkeiten und Ausgabenbefugnisse*

[1] Die Sicherheitsdirektion entscheidet für das gesamte Kantonsgebiet über Unterstützungsleistungen bis 500'000 Franken.

[2] Der Regierungsrat bewilligt Unterstützungsleistungen ab 500'001 Franken.

Art. 10 *Besondere Fristenregelungen*

[1] Das GS SID passt die Dauer von Beitragszusicherungen bzw. Fristen gemäss der nachfolgenden Bestimmungen auf Gesuch hin an, wenn ein Vorhaben wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht zeitgerecht umgesetzt werden kann:

a Artikel 35 Absatz 5 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV)[1)],
b Artikel 14 Absatz 2 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV)[2)],
c Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe d und e SpfV,
d Artikel 17 Absatz 2 und 3 SpfV.

[2] Bei Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 gelten die Fristen gemäss Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe e SpfV nicht.

Art. 11 *Kleinlotterien*

[1] Erteilte Bewilligungen für Kleinlotterien behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können.

[2] Der Losverkauf ist umgehend einzustellen, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

---

1) BSG 935.520
2) BSG 437.63

[3] Konnten die Lose wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nur teilweise verkauft werden, kann das GS SID die Modalitäten der bewilligten Lotterien anpassen, namentlich die Plansumme, die Gewinnsumme und den Trefferplan.

Art. 12 *Inkrafttreten und Befristung*

[1] Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft.

[2] Sie gilt bis am 31. März 2021. *****

[3] Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

[4] Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[1)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 10.06.2020 *

Art. T1-1 *

[1] Auf hängige Gesuche, die vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurden, ist das neue Recht anwendbar.

Bern, 22. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.04.2020	23.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-033
10.06.2020	10.06.2020	Art. 2 Abs. 2	aufgehoben	20-060
10.06.2020	10.06.2020	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	20-060
10.06.2020	10.06.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	20-060
10.06.2020	10.06.2020	Art. 12 Abs. 2	geändert	20-060
10.06.2020	10.06.2020	Titel T1	eingefügt	20-060
10.06.2020	10.06.2020	Art. T1-1	eingefügt	20-060

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.04.2020	23.04.2020	Erstfassung	20-033
Art. 2 Abs. 2	10.06.2020	10.06.2020	aufgehoben	20-060
Art. 2 Abs. 3	10.06.2020	10.06.2020	aufgehoben	20-060
Art. 6 Abs. 1	10.06.2020	10.06.2020	geändert	20-060
Art. 12 Abs. 2	10.06.2020	10.06.2020	geändert	20-060
Titel T1	10.06.2020	10.06.2020	eingefügt	20-060
Art. T1-1	10.06.2020	10.06.2020	eingefügt	20-060

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV)

Änderung vom 10.06.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.7**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)[1)],auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass 101.7 Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich vom 22.04.2020 (CKLV) (Stand 23.04.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben.*

[3] *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

[1] Gesuche sind bis zum 31. Dezember 2020 elektronisch beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) einzureichen. Das GS SID bestätigt den Gesuchseingang.

Art. 12 Abs. 2 (geändert)

[2] Sie gilt bis am 31. März 2021.

[1)] BSG 101.1

Titel nach Art. 12 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 10.06.2020

Art. T1-1 (neu)

[1] Auf hängige Gesuche, die vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurden, ist das neue Recht anwendbar.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft.

2. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[1)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 10. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG 103.1

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. Juni 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.SIDGS.259
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 1

2. Grundzüge der Neuregelung ... 2

3. Erlassform ... 3

4. Rechtsvergleich ... 3

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 3

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 3

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 4

8. Finanzielle Auswirkungen ... 4

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 4

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 4

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 4

1. Ausgangslage

Die Schweiz ist seit Jahresbeginn 2020 von der Pandemie COVID-19 betroffen. Der Bundesrat stufte die Situation am 28. Februar 2020 gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) zunächst als besondere Lage ein. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss EpG. Die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen sind einschneidend für die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Kultur und den Sport. Unzählige kulturelle und sportliche Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Öffentlich zugängliche kulturelle Einrichtungen und Sportstätten mussten die Tore für Besucherinnen und Besucher schliessen. Der Bundesrat hat erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um die Wirtschaft, die Kultur und den Sport zu unterstützen. Er hat namentlich für den Kultur- und Sportbereich eigene Verordnungen erlassen, die die Unterstützungsleistungen konkret regeln.

Der Regierungsrat hatte am 22. April 2020 die Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV) verabschiedet. Beabsichtigt war mit dieser Massnahme primär eine finanzielle Unterstützung des organisierten und gemeinnützigen Breitensports durch Lotteriemittel. Artikel 6 Absatz 1 CKLV sieht vor, dass Gesuche bis zum 31. Mai 2020 elektronisch beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) einzureichen sind. Die CKLV ist abgestimmt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021) (Stand 21. März 2020). Der Bund unterstützte den Schweizer Sport zunächst mit insgesamt 100 Millionen Franken: 50 Millionen Franken für den Bereich des professionellen Sports als zinslose Darlehen und 50 Millionen Franken als nichtrückzahlbare Beiträge für den Breitensport bzw. für Vereine, deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist. Diese staatliche Finanzhilfe sollte Organisationen im Sportbereich vor der Zahlungsunfähigkeit bewahren. Die Finanzhilfen des Bundes dienten indes nicht dazu, Ertragsausfälle abzufedern. Die Massnahmen gemäss CKLV sollten gegenüber den Massnahmen des Bundes subsidiär und wo nötig komplementär und weitergehend Unterstützung im Breitensport bieten können. Die CKLV (Stand 23. April 2020) wurde am 3. Juni 2020 vom Grossen Rat genehmigt.

Änderungen auf Bundesebene im Sportbereich

Der Bundesrat hat erkannt, dass der Sport nicht in unmittelbaren Finanzengpässen steht, diese jedoch mittelfristig auftreten werden. Aufgrund dessen hat der Bundesrat am 13. Mai 2020 die Eckwerte für künftige Hilfspakete im Sport bekannt gegeben und weitere Massnahmen zur Stabilisierung der Strukturen des Schweizer Sports in Aussicht gestellt. Der Bundesrat rechnet für die Jahre 2020 bis 2021 mit Beträgen von 350 Millionen Franken für den Betrieb der Fussball- und Eishockeyligen und 150 Millionen Franken zur Stützung des Breiten- und Leistungssports. Die Beiträge sollen ergänzend zu den am 20. März 2020 bekannt gegebenen Bundeshilfen gesprochen und durch den Dachverband des Schweizer Sports Swiss Olympic vergeben werden. Auf der Basis des Beschlusses vom 13. Mai 2020 wurde in der Folge nicht die COVID-19-Verordnung Sport angepasst, sondern auf den bestehenden, ordentlichen rechtlichen Grundlagen der Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV; SR 415.01) aufgebaut und diese wo nötig temporär bis 31. Dezember 2021 ergänzt. Namentlich stützt sich das zweite Hilfspaket des Bundes im Sport auf den bereits heute bestehenden Artikel 41 SpoFöV für die Unterstützung des Breiten- und Leistungssports sowie den temporär neu geschaffenen Artikel 41a SpoFöV für die Profiligen im Fussball und Eishockey. Die Verordnungsänderung beschloss der Bundesrat am 20. Mai 2020. Sie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Die Umsetzungsprozesse werden zurzeit von Swiss Olympic erarbeitet. Diese Instrumente werden laut BASPO im Juni bereitstehen. Im Zentrum dieser Massnahmen sollen die Erhaltung der Strukturen sowie die Qualitätssicherung des Schweizer Sports stehen. Ebenfalls im Juni müssen die Beträge für das Jahr 2020 noch vom Bundesparlament genehmigt werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

Das COVID-19-bedingte Bundesengagement im Breitensport soll wie unter Ziffer 1 beschrieben bedeutend ausgebaut werden. Die Änderungen auf Bundesebene haben zweifelsohne Anpassungsbedarf in der CKLV zur Folge. Die Regelungsabsichten des Bundes sind im Bereich des Breitensports derzeit noch vage. Bekannt ist einzig, dass die Vergabe der Gelder über Swiss Olympic laufen soll. Um eine angemessene Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen des Breitensports, insbesondere der darin aktiven Vereine, die das Fundament des organisierten Sports bilden, in den direkt von der Corona-Krise betroffenen Jahren 2020/2021 zu ermöglichen, muss in der CKLV die nötige Flexibilität geschaffen werden. Nur so kann ein sinnvolles Miteinander mit den Unterstützungsleistungen des Bundes ermöglicht werden. Die strengen Vorgaben zur Subsidiarität (Art. 2 Abs. 2 und 3 CKLV) sollen entsprechend aufgehoben werden. Nach wie vor gelten würde die Pflicht, die Unterstützungsleistungen auf die vom

Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen (Art. 2 Abs. 1 CKLV). Ebenso beachtlich wäre die Regelung in Artikel 48 Absatz 3 Lotteriegesetz (LotG; BSG 935.52), wonach die Ausrichtung eines Beitrags in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen bzw. Selbsthilfemassnahmen abhängig gemacht wird. Mit diesen Vorgaben und in Ergänzung zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 5 CKLV ist aus Sicht des Regierungsrates ein wirtschaftlicher und angemessener Mitteleinsatz hinreichend sichergestellt. In zeitlicher Hinsicht wird die Gesuchseingabefrist erweitert. Ebenso die Geltungsdauer der CKLV. Damit soll besser auf die finanziellen Folgen der gemeinnützigen Organisationen im Breitensport durch die Corona-Krise reagiert werden können.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie auf das EpG (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die als Notrecht erlassene CKLV geändert.

Die nachträgliche Änderung der Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Wie erwähnt hat der Grosse Rat die CKLV (Stand 23. April 2020) am 3. Juni 2020 genehmigt. Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat über die Genehmigung der vorliegenden Änderung der CKLV in der Herbstsession 2020 beraten wird.

4. Rechtsvergleich

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesenen werden.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesenen werden.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Absatz 2 und 3

Die genaue Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen des Bundes im Bereich des Breitensports und ihre Modalitäten sind derzeit noch nicht bekannt. Um eine angemessene Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen des Breitensports, insbesondere der Sportvereine, in den direkt von der Corona-Krise betroffenen Jahren 2020/2021 zu ermöglichen, muss in der CKLV die nötige Flexibilität geschaffen werden. Nur so kann ein sinnvolles Miteinander mit den Unterstützungsleistungen des Bundes ermöglicht werden. Die strengen Vorgaben zur Subsidiarität (Art. 2 Abs. 2 und 3 CKLV) sollen entsprechend aufgehoben werden. Nach wie vor gelten würde die Pflicht, die Unterstützungsleistungen auf die vom

Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen (Art. 2 Abs. 1 CKLV). Ebenso beachtlich wäre die Regelung in Artikel 48 Absatz 3 Lotteriegesetz (LotG), wonach die Ausrichtung eines Beitrags in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen bzw. Selbsthilfemassnahmen abhängig gemacht wird. Mit diesen Vorgaben ist aus Sicht des Regierungsrates ein wirtschaftlicher und angemessener Mitteleinsatz hinreichend sichergestellt.

Artikel 6 und 12

In zeitlicher Hinsicht wird die Gesuchseingabefrist erweitert (Art. 6 CKLV). Ebenso die Geltungsdauer der CKLV (Art. 12 CKLV). Damit soll besser auf die finanziellen Folgen der gemeinnützigen Organisationen im Breitensport durch die Corona-Krise reagiert werden können. Die Verlängerung ist zudem zur Sicherstellung der Handhabung im Bereich der Kleinlotterien notwendig.

Artikel T1-1

Die Änderungen der CKLV ermöglichen eine flexiblere Handhabe der Unterstützungsgesuche. Die Gesuchstellenden profitieren entsprechend davon. Die vorteilhaften Regelungen sollen auf alle hängigen Gesuche anwendbar sein, was entsprechend übergangsrechtlich verankert wird.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesenen werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung hat keine zusätzlichen, zu den im Vortrag zur CKLV erwähnten finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesenen werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesenen werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesenen werden.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates M-099-2020 und M-100-2020

Vorstoss-Nr.:	099-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.145	
Eingereicht am:	27.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in) Niederhauser (Court, FDP) Heyer (Perrefitte, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	901/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	-	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, dass die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier im ersten Quartal des Jahres 2021 stattfindet.

Begründung:

Nach der Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die künftige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurden verschiedene Rechtswidrigkeiten festgestellt.

Beim Regierungsstatthalteramt des Berner Juras wurden mehrere Beschwerden eingereicht, die sehr aufmerksam geprüft wurden. Im Prüfverfahren und in der Beschlussfassung wurden verschiedene schwerwiegende Unregelmässigkeiten festgestellt wie zum Beispiel die fiktive Wohnsitznahme in Moutier während des Abstimmungszeitraums einer beachtlichen Anzahl Personen, die an der Abstimmung vom 18. Juni 2017 teilgenommen haben.

Sowohl die Bürgerinnen und Bürger von Moutier, die den Kanton Bern verlassen möchten, als auch diejenigen, die dem Vorhaben entgegenstehen, haben sich deutlich für eine neue, einwandfreie Abstimmung ausgesprochen.

Erfolgt die Abstimmung im ersten Jahresquartal, steigen die Chancen auf ein klares Resultat erheblich, da das Stimmregister mit dem Steuerregister abgeglichen werden kann. Dadurch werden die Kontrollen merklich verbessert, und jegliche Form von Widerrechtlichkeit wird verhindert.

Das erste Quartal 2021 ist eine absolut realistische Frist, um die Abstimmung von Moutier zu organisieren und durchzuführen. Sie wird es ermöglichen, diese schwierige Lage ein für alle Mal zu beenden und der Gemeinde Moutier neue Perspektiven zu geben.

Begründung der Dringlichkeit: Um innerhalb einer optimalen Frist abstimmen zu können, ist es wichtig, schnell die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation der Abstimmungsmodalitäten zu schaffen.

Vorstoss-Nr.:	100-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.146	
Eingereicht am:	27.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)	
	Benoit (Corgémont, SVP)	
	Heyer (Perrefitte, FDP)	
	Niederhauser (Court, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	901/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	-	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, unbedingt und kompromisslos zu fordern, dass die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen Sonntag, 10. Januar 2021, und Sonntag, 28. März 2021, oder zwischen Sonntag, 9. Januar 2022, und Sonntag, 27. März 2022, stattfindet.

Begründung:

Am 23. August 2019 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Annullierung der Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 durch das Regierungsstatthalteramt des Berner Juras. Laut Verwaltungsgericht hafteten dieser Abstimmung zahlreiche schwerwiegende Unregelmässigkeiten an. Das Verwaltungsgerichtsurteil wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen. Folglich muss die Gemeindeabstimmung wiederholt werden.

Zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Moutier sowie im Rahmen der Dreiparteienkonferenz werden weiterhin Gespräche stattfinden, um die Modalitäten der neuen Gemeindeabstimmung von Moutier auszuarbeiten.

In diesen Verhandlungen verteidigt der Regierungsrat die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit sowie die legitimen Interessen unseres Kantons und des Berner Juras mit Beharrlichkeit, Entschlossenheit und Scharfsinnigkeit. So hat er insbesondere und richtigerweise eine fortlaufende elektronische Kontrolle des Stimmregisters der Gemeinde Moutier verlangt, was ihm auch gewährt wurde.

Wir stimmen dem starken Willen des Regierungsrats vollumfänglich zu, die neue Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit von Moutier unter so einwandfreien Bedingungen wie möglich durchzuführen. Sollte sich die Bevölkerung von Moutier letztlich dazu entscheiden, zum Kanton Jura zu wechseln, so werden die Mehrheit der Bevölkerung des Berner Juras und die antiseparatistischen Kreise das Abstimmungsresultat nur akzeptieren können, wenn es in Bezug auf das Recht und die Grundprinzipien der Demokratie unanfechtbar ist.

Die wesentliche Frage ist nun, wann die Gemeindeabstimmung von Moutier wiederholt werden soll.

Artikel 114 der Kantonsverfassung besagt: «Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.» Im Merkblatt 1 «Wohnsitzwechsel» gibt die Steuerverwaltung des Kantons Bern zwei Grundsätze zur Steuerpflicht an.

Der erste lautet: «Wechselt eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern, so ist sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 31. Dezember wohnt.»

Und der zweite: «Zieht eine Person von einem anderen Kanton in den Kanton Bern und wohnt sie am 31. Dezember noch immer hier, so ist sie für das ganze Jahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Verlässt eine Person den Kanton Bern, so ist sie in dem Kanton für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem sie am 31. Dezember wohnt.»

Gemäss diesen Gesetzes- und Verwaltungstexten ist es hypothetisch durchaus möglich, dass sich eine Person aus Tavannes am 5. Januar 2021 in Moutier anmeldet, dort im Mai 2021 an der neuen Gemeindeabstimmung teilnimmt und sich dann im September 2021 wieder in Tavannes anmeldet. In diesem Fall hätte sie in Moutier abstimmen können, hätte aber alle Steuern in Tavannes bezahlt. Dasselbe gilt für einen Bürger aus Delsberg, der sich zwar provisorisch in Moutier anmeldet, seine Steuern aber im Kanton Jura bezahlt.

Es gibt gesetzlich strafbare fiktive Wohnsitznahmen und andere, die es nicht sind, auch wenn sie es faktisch gesehen sind.

Die menschliche Natur zeigt sich in allen Lebensbereichen, sogar auf Ebene der staatlichen Institutionen! Der Regierungsrat sollte nun das Datum für die neue Gemeindeabstimmung so festlegen, dass jeglicher Versuchung zuvorgekommen wird, unberechtigterweise an dieser Abstimmung teilzunehmen! Nicht jeder verfügt über die edle Seele eines Abraham Lincoln, eines Václav Havel, eines Hans-Peter Tschudi oder eines Friedrich Traugott Wahlen.

Nur wenn die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen dem 1. Januar und dem 29. März eines Kalenderjahres stattfindet, kann die oben genannte List verhindert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Festlegung des Datums für die neue Gemeindeabstimmung in Moutier steht demnächst bevor.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den beiden vorliegenden Motionen (M 099-2020 und M 100-2020) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Aufgrund ihrer thematischen Nähe (Datum der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers) hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die beiden folgenden Motionen gemeinsam zu beantworten:

- M 099-2020 Klopfenstein (Corgémont, SVP): «Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier»
- M 100-2020 Graber (La Neuveville, SVP): «Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden»

Die Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde in erster Instanz von der Regierungsstatthalterin des Berner Juras und in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern für ungültig erklärt. Zu den beanstandeten Punkten gehörte namentlich die Führung des

Stimmregisters. Da das Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, ist es rechtskräftig. Die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers muss somit wiederholt werden.

Der Regierungsrat setzt alles daran, dass die Wiederholung des Urnengangs möglichst rasch, vor allem aber unter den bestmöglichen Voraussetzungen stattfinden kann; die Abstimmung soll möglichst einwandfrei durchgeführt werden. Ziel ist es, die Frage der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier und damit auch die Jurafrage endgültig zu regeln.

Der Regierungsrat hat sich mit den Behörden von Moutier im Januar 2020 getroffen, und die Dreiparteienkonferenz ist seit dem erwähnten Verwaltungsgerichtsurteil bereits zweimal zusammengekommen (im Oktober 2019 und im Mai 2020), um die ersten Eckwerte für die Abstimmungswiederholung festzulegen. Der Bund hat sich in diesem Rahmen bereits bereit erklärt, bei der Organisation der Abstimmung eine grössere Rolle zu übernehmen. Der Regierungsrat hat eine Terminplanung vorgelegt, die eine Abstimmung am 7. Februar 2021 möglich macht. Diese Planung wurde bis heute eingehalten.

Aufgrund der Erwägungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die Führung des Stimmregisters und die Zusammensetzung der Stimmkörpers hat der Regierungsrat am 22. April 2020 den RRB 398/2020 mit folgendem Titel erlassen: «Organisation der Wiederholung der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers: Kontrolle des Stimmregisters». Er beauftragt darin die Staatskanzlei, das Stimmregister der Gemeinde Moutier zu überprüfen. Diese Kontrolle hat bis zur Wiederholung der Abstimmung zu erfolgen. Danach wird sie in gelockerter Weise so lange fortgeführt, bis das Ergebnis der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers rechtsgültig ist. Diese Kontrolle war am 1. Juli 2020 Gegenstand eines Berichts der Staatskanzlei zuhanden der Gemeinde Moutier.

Das Datum der Abstimmung wird vor allem von den organisatorischen und flankierenden Massnahmen rund um den Urnengang abhängen. Es wird so festzulegen sein, dass die Risiken eines sogenannten Abstimmungstourismus möglichst eingedämmt werden können. Bevorzugt wird ein Datum im ersten Quartal eines Jahres. Dies aus folgendem Grund: Wer per 31. Dezember eines Jahres im Steuerregister einer Gemeinde gemeldet ist, bezahlt seine Steuern für das ganze Jahr in dieser Gemeinde und in diesem Kanton. Findet die Abstimmung somit in den ersten drei Monaten eines Jahres statt, ist dies eine zusätzliche Schranke, um Abstimmungstourismus zu verhindern. Damit kann besser sichergestellt werden, dass die Personen, die an der Abstimmung teilnehmen, am Jahresende vor der Abstimmung grundsätzlich im Steuerregister der Gemeinde gemeldet waren und für das ganze betreffende Jahr ihre Steuern in Moutier begleichen müssen, auch wenn sie erst per 31. Dezember zugezogen sind. Ausserdem können sie nicht im Laufe des Jahres ohne steuerliche Konsequenzen zwei Mal umziehen. Wird das Abstimmungstourismusrisiko auf diese Weise begrenzt, trägt ein Abstimmungsdatum im ersten Jahresquartal zur Sicherheit der Abstimmung und somit zum Vertrauen in das Abstimmungsergebnis bei.

Der Regierungsrat ist ausserdem der Auffassung, dass der Entscheid über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier so rasch wie möglich erfolgen soll, damit die Stimmberechtigten innert nützlicher Frist einen Schlussstrich unter die derzeitige Ungewissheit ziehen können. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass sich die Abstimmungskampagne – sobald das Abstimmungsdatum bekannt ist – nicht über mehrere Monate erstrecken sollte, da der Abstimmungsgegenstand bekannt ist, es sich um die Wiederholung einer bereits erfolgten Abstimmung handelt und die Meinungen zum grössten Teil bereits gemacht sind. Mehr als drei Jahre nach der ersten Abstimmung sollte die Abstimmungswiederholung nicht unnötig verzögert werden.

Der Regierungsrat hat die Gemeinde bereits im Januar 2020 darüber informiert, dass der bestmögliche Termin für die Abstimmungswiederholung der 7. Februar 2021 ist. Sollten allfällige Umstände – wie zum Beispiel eine Verschlechterung der Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – Bund und

Kanton dazu veranlassen, ihre Abstimmungen zu sistieren, würde natürlich auch jene von Moutier verschoben. In diesem Fall müsste ein Datum im ersten Quartal 2022 in Betracht gezogen werden. Andernfalls bleibt für den Regierungsrat der 7. Februar 2021 der bestmögliche Abstimmungstermin. Im Übrigen erinnert der Regierungsrat daran, dass der Gemeinderat von Moutier seinerzeit selbst auf eine möglichst rasche Wiederholung der Abstimmung gedrängt hatte. Nachdem der Kanton Bern im Januar 2020 den 7. Februar 2021 als bestmöglichen Abstimmungstermin zur Diskussion gestellt hatte, hielt der Gemeinderat von Moutier fest, ein solcher Termin sei «unverhältnismässig, nicht gerechtfertigt und wenig konform mit dem gemeinsamen Willen, die Moutier-Frage rasch zu regeln».

Der Regierungsrat kann sich dem vom Gemeinderat Moutier mitunter vorgebrachten Argument nicht anschliessen, wonach eine Abstimmung im Februar aufgrund der Feiertage am Jahresende und aufgrund des winterlichen Klimas keine korrekte Abstimmungskampagne erlauben würde. Es gab schon viele wichtige Abstimmungen, die im Februar stattgefunden haben und für die mindestens so viel Zeit für die Kampagne nötig war wie für die Abstimmungswiederholung in Moutier. Folgende Abstimmungsvorlagen können als Beispiele genannt werden: Kantonales Energiegesetz und kantonales Polizeigesetz (10. Februar 2019), Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) (12. Februar 2017), Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» (28. Februar 2016), Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» (9. Februar 2014). Die Abstimmung im ersten Jahresquartal durchzuführen, ist somit mit der Demokratie kompatibel und im besonderen Kontext der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers nötig, um die Risiken eines Abstimmungstourismus einzudämmen und die Abstimmungssicherheit zu erhöhen. Der Regierungsrat schlägt daher der Gemeinde Moutier und der Dreiparteienkonferenz vor, sich für ein Datum im ersten Jahresquartal zu entscheiden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die beiden Motionen anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates M-099-2020 und M-100-2020

Vorstoss-Nr.:	099-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.145	
Eingereicht am:	27.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in) Niederhauser (Court, FDP) Heyer (Perrefitte, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	901/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	-	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, dass die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier im ersten Quartal des Jahres 2021 stattfindet.

Begründung:

Nach der Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die künftige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurden verschiedene Rechtswidrigkeiten festgestellt.

Beim Regierungsstatthalteramt des Berner Juras wurden mehrere Beschwerden eingereicht, die sehr aufmerksam geprüft wurden. Im Prüfverfahren und in der Beschlussfassung wurden verschiedene schwerwiegende Unregelmässigkeiten festgestellt wie zum Beispiel die fiktive Wohnsitznahme in Moutier während des Abstimmungszeitraums einer beachtlichen Anzahl Personen, die an der Abstimmung vom 18. Juni 2017 teilgenommen haben.

Sowohl die Bürgerinnen und Bürger von Moutier, die den Kanton Bern verlassen möchten, als auch diejenigen, die dem Vorhaben entgegenstehen, haben sich deutlich für eine neue, einwandfreie Abstimmung ausgesprochen.

Erfolgt die Abstimmung im ersten Jahresquartal, steigen die Chancen auf ein klares Resultat erheblich, da das Stimmregister mit dem Steuerregister abgeglichen werden kann. Dadurch werden die Kontrollen merklich verbessert, und jegliche Form von Widerrechtlichkeit wird verhindert.

Das erste Quartal 2021 ist eine absolut realistische Frist, um die Abstimmung von Moutier zu organisieren und durchzuführen. Sie wird es ermöglichen, diese schwierige Lage ein für alle Mal zu beenden und der Gemeinde Moutier neue Perspektiven zu geben.

Begründung der Dringlichkeit: Um innerhalb einer optimalen Frist abstimmen zu können, ist es wichtig, schnell die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation der Abstimmungsmodalitäten zu schaffen.

Vorstoss-Nr.:	100-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.146	
Eingereicht am:	27.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)	
	Benoit (Corgémont, SVP)	
	Heyer (Perrefitte, FDP)	
	Niederhauser (Court, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	901/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	-	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, unbedingt und kompromisslos zu fordern, dass die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen Sonntag, 10. Januar 2021, und Sonntag, 28. März 2021, oder zwischen Sonntag, 9. Januar 2022, und Sonntag, 27. März 2022, stattfindet.

Begründung:

Am 23. August 2019 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Annullierung der Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 durch das Regierungsstatthalteramt des Berner Juras. Laut Verwaltungsgericht hafteten dieser Abstimmung zahlreiche schwerwiegende Unregelmässigkeiten an. Das Verwaltungsgerichtsurteil wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen. Folglich muss die Gemeindeabstimmung wiederholt werden.

Zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Moutier sowie im Rahmen der Dreiparteienkonferenz werden weiterhin Gespräche stattfinden, um die Modalitäten der neuen Gemeindeabstimmung von Moutier auszuarbeiten.

In diesen Verhandlungen verteidigt der Regierungsrat die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit sowie die legitimen Interessen unseres Kantons und des Berner Juras mit Beharrlichkeit, Entschlossenheit und Scharfsinnigkeit. So hat er insbesondere und richtigerweise eine fortlaufende elektronische Kontrolle des Stimmregisters der Gemeinde Moutier verlangt, was ihm auch gewährt wurde.

Wir stimmen dem starken Willen des Regierungsrats vollumfänglich zu, die neue Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit von Moutier unter so einwandfreien Bedingungen wie möglich durchzuführen. Sollte sich die Bevölkerung von Moutier letztlich dazu entscheiden, zum Kanton Jura zu wechseln, so werden die Mehrheit der Bevölkerung des Berner Juras und die antiseparatistischen Kreise das Abstimmungsresultat nur akzeptieren können, wenn es in Bezug auf das Recht und die Grundprinzipien der Demokratie unanfechtbar ist.

Die wesentliche Frage ist nun, wann die Gemeindeabstimmung von Moutier wiederholt werden soll.

Artikel 114 der Kantonsverfassung besagt: «Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.» Im Merkblatt 1 «Wohnsitzwechsel» gibt die Steuerverwaltung des Kantons Bern zwei Grundsätze zur Steuerpflicht an.

Der erste lautet: «Wechselt eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern, so ist sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 31. Dezember wohnt.»

Und der zweite: «Zieht eine Person von einem anderen Kanton in den Kanton Bern und wohnt sie am 31. Dezember noch immer hier, so ist sie für das ganze Jahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Verlässt eine Person den Kanton Bern, so ist sie in dem Kanton für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem sie am 31. Dezember wohnt.»

Gemäss diesen Gesetzes- und Verwaltungstexten ist es hypothetisch durchaus möglich, dass sich eine Person aus Tavannes am 5. Januar 2021 in Moutier anmeldet, dort im Mai 2021 an der neuen Gemeindeabstimmung teilnimmt und sich dann im September 2021 wieder in Tavannes anmeldet. In diesem Fall hätte sie in Moutier abstimmen können, hätte aber alle Steuern in Tavannes bezahlt. Dasselbe gilt für einen Bürger aus Delsberg, der sich zwar provisorisch in Moutier anmeldet, seine Steuern aber im Kanton Jura bezahlt.

Es gibt gesetzlich strafbare fiktive Wohnsitznahmen und andere, die es nicht sind, auch wenn sie es faktisch gesehen sind.

Die menschliche Natur zeigt sich in allen Lebensbereichen, sogar auf Ebene der staatlichen Institutionen! Der Regierungsrat sollte nun das Datum für die neue Gemeindeabstimmung so festlegen, dass jeglicher Versuchung zuvorgekommen wird, unberechtigterweise an dieser Abstimmung teilzunehmen! Nicht jeder verfügt über die edle Seele eines Abraham Lincoln, eines Václav Havel, eines Hans-Peter Tschudi oder eines Friedrich Traugott Wahlen.

Nur wenn die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen dem 1. Januar und dem 29. März eines Kalenderjahres stattfindet, kann die oben genannte List verhindert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Festlegung des Datums für die neue Gemeindeabstimmung in Moutier steht demnächst bevor.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den beiden vorliegenden Motionen (M 099-2020 und M 100-2020) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Aufgrund ihrer thematischen Nähe (Datum der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers) hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die beiden folgenden Motionen gemeinsam zu beantworten:

- M 099-2020 Klopfenstein (Corgémont, SVP): «Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier»
- M 100-2020 Graber (La Neuveville, SVP): «Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden»

Die Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde in erster Instanz von der Regierungsstatthalterin des Berner Juras und in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern für ungültig erklärt. Zu den beanstandeten Punkten gehörte namentlich die Führung des

Stimmregisters. Da das Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, ist es rechtskräftig. Die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers muss somit wiederholt werden.

Der Regierungsrat setzt alles daran, dass die Wiederholung des Urnengangs möglichst rasch, vor allem aber unter den bestmöglichen Voraussetzungen stattfinden kann; die Abstimmung soll möglichst einwandfrei durchgeführt werden. Ziel ist es, die Frage der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier und damit auch die Jurafrage endgültig zu regeln.

Der Regierungsrat hat sich mit den Behörden von Moutier im Januar 2020 getroffen, und die Dreiparteienkonferenz ist seit dem erwähnten Verwaltungsgerichtsurteil bereits zweimal zusammengekommen (im Oktober 2019 und im Mai 2020), um die ersten Eckwerte für die Abstimmungswiederholung festzulegen. Der Bund hat sich in diesem Rahmen bereits bereit erklärt, bei der Organisation der Abstimmung eine grössere Rolle zu übernehmen. Der Regierungsrat hat eine Terminplanung vorgelegt, die eine Abstimmung am 7. Februar 2021 möglich macht. Diese Planung wurde bis heute eingehalten.

Aufgrund der Erwägungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die Führung des Stimmregisters und die Zusammensetzung der Stimmkörpers hat der Regierungsrat am 22. April 2020 den RRB 398/2020 mit folgendem Titel erlassen: «Organisation der Wiederholung der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers: Kontrolle des Stimmregisters». Er beauftragt darin die Staatskanzlei, das Stimmregister der Gemeinde Moutier zu überprüfen. Diese Kontrolle hat bis zur Wiederholung der Abstimmung zu erfolgen. Danach wird sie in gelockerter Weise so lange fortgeführt, bis das Ergebnis der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers rechtsgültig ist. Diese Kontrolle war am 1. Juli 2020 Gegenstand eines Berichts der Staatskanzlei zuhanden der Gemeinde Moutier.

Das Datum der Abstimmung wird vor allem von den organisatorischen und flankierenden Massnahmen rund um den Urnengang abhängen. Es wird so festzulegen sein, dass die Risiken eines sogenannten Abstimmungstourismus möglichst eingedämmt werden können. Bevorzugt wird ein Datum im ersten Quartal eines Jahres. Dies aus folgendem Grund: Wer per 31. Dezember eines Jahres im Steuerregister einer Gemeinde gemeldet ist, bezahlt seine Steuern für das ganze Jahr in dieser Gemeinde und in diesem Kanton. Findet die Abstimmung somit in den ersten drei Monaten eines Jahres statt, ist dies eine zusätzliche Schranke, um Abstimmungstourismus zu verhindern. Damit kann besser sichergestellt werden, dass die Personen, die an der Abstimmung teilnehmen, am Jahresende vor der Abstimmung grundsätzlich im Steuerregister der Gemeinde gemeldet waren und für das ganze betreffende Jahr ihre Steuern in Moutier begleichen müssen, auch wenn sie erst per 31. Dezember zugezogen sind. Ausserdem können sie nicht im Laufe des Jahres ohne steuerliche Konsequenzen zwei Mal umziehen. Wird das Abstimmungstourismusrisiko auf diese Weise begrenzt, trägt ein Abstimmungsdatum im ersten Jahresquartal zur Sicherheit der Abstimmung und somit zum Vertrauen in das Abstimmungsergebnis bei.

Der Regierungsrat ist ausserdem der Auffassung, dass der Entscheid über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier so rasch wie möglich erfolgen soll, damit die Stimmberechtigten innert nützlicher Frist einen Schlussstrich unter die derzeitige Ungewissheit ziehen können. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass sich die Abstimmungskampagne – sobald das Abstimmungsdatum bekannt ist – nicht über mehrere Monate erstrecken sollte, da der Abstimmungsgegenstand bekannt ist, es sich um die Wiederholung einer bereits erfolgten Abstimmung handelt und die Meinungen zum grössten Teil bereits gemacht sind. Mehr als drei Jahre nach der ersten Abstimmung sollte die Abstimmungswiederholung nicht unnötig verzögert werden.

Der Regierungsrat hat die Gemeinde bereits im Januar 2020 darüber informiert, dass der bestmögliche Termin für die Abstimmungswiederholung der 7. Februar 2021 ist. Sollten allfällige Umstände – wie zum Beispiel eine Verschlechterung der Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – Bund und

Kanton dazu veranlassen, ihre Abstimmungen zu sistieren, würde natürlich auch jene von Moutier verschoben. In diesem Fall müsste ein Datum im ersten Quartal 2022 in Betracht gezogen werden. Andernfalls bleibt für den Regierungsrat der 7. Februar 2021 der bestmögliche Abstimmungstermin. Im Übrigen erinnert der Regierungsrat daran, dass der Gemeinderat von Moutier seinerzeit selbst auf eine möglichst rasche Wiederholung der Abstimmung gedrängt hatte. Nachdem der Kanton Bern im Januar 2020 den 7. Februar 2021 als bestmöglichen Abstimmungstermin zur Diskussion gestellt hatte, hielt der Gemeinderat von Moutier fest, ein solcher Termin sei «unverhältnismässig, nicht gerechtfertigt und wenig konform mit dem gemeinsamen Willen, die Moutier-Frage rasch zu regeln».

Der Regierungsrat kann sich dem vom Gemeinderat Moutier mitunter vorgebrachten Argument nicht anschliessen, wonach eine Abstimmung im Februar aufgrund der Feiertage am Jahresende und aufgrund des winterlichen Klimas keine korrekte Abstimmungskampagne erlauben würde. Es gab schon viele wichtige Abstimmungen, die im Februar stattgefunden haben und für die mindestens so viel Zeit für die Kampagne nötig war wie für die Abstimmungswiederholung in Moutier. Folgende Abstimmungsvorlagen können als Beispiele genannt werden: Kantonales Energiegesetz und kantonales Polizeigesetz (10. Februar 2019), Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) (12. Februar 2017), Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» (28. Februar 2016), Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» (9. Februar 2014). Die Abstimmung im ersten Jahresquartal durchzuführen, ist somit mit der Demokratie kompatibel und im besonderen Kontext der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers nötig, um die Risiken eines Abstimmungstourismus einzudämmen und die Abstimmungssicherheit zu erhöhen. Der Regierungsrat schlägt daher der Gemeinde Moutier und der Dreiparteienkonferenz vor, sich für ein Datum im ersten Jahresquartal zu entscheiden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die beiden Motionen anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 2
Erlasse 2
1. Zusammenfassung 5
2. Ausgangslage 6
2.1 Frühe Förderung 6
2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 7
2.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten 7
2.4 Aufteilung des bisherigen SHG in zwei Erlasse 8
2.5 Koordination mit anderen Gesetzgebungsprojekten 9
3. Erledigung von politischen Vorstössen 9
3.1 Motionen 9
3.2 Planungserklärungen 10
4. Grundzüge der Neuregelung 10
4.1 Anpassungen im stationären und ambulanten Versorgungsbereich 10
4.2 Anpassungen aufgrund des Suchthilfekonzepts des Kantons Bern 10
4.3 Frühe Förderung 11
4.4 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 11
4.5 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten 12
4.6 Ausbildungsverpflichtung 13
4.7 Indirekte Änderungen im SHG 14
5. Rechtsvergleich: Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 15
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 15
6.1 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 15
6.2 Umsetzung Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten 15
7. Erläuterungen zu den Artikeln 16
7.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) 16
7.2 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) . 70
7.3 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) 71
7.4 Gesetz über den Justizvollzug (JVG) 71
7.5 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) 71
7.6 Gesundheitsgesetz (GesG) 71
7.7 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) 72
7.8 Arbeitsmarktgesetz (AMG) 74
7.9 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) 74
7.10 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) 89
7.11 Entwurf Gesetz für zentrale Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) 90
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 90
8.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2099 – 2022 90
8.2 Andere wichtige Planungen 91
8.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 91
9. Finanzielle Auswirkungen 91
9.1 Allgemein 91
9.2 Frühe Förderung 91
9.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 92
9.4 Indirekte Änderungen im SHG 92
9.5 Indirekte Änderungen im SpVG 92
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 92
10.1 Allgemein 92
10.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 92
10.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten 93
10.4 Indirekte Änderungen im SpVG 93
11. Auswirkungen auf die Gemeinden 93

11.1 Allgemein 93
11.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 93
11.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten 94
11.3 Indirekte Änderungen im SHG 94
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 94
12.1 Allgemein 94
12.2 Frühe Förderung 94
12.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine 94
12.4 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten 95
12.5 Indirekte Änderungen im SHG 95
12.6 Indirekte Änderungen im SpVG 95
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 95
14. Antrag 96
15. Nachtrag 97

Abkürzungsverzeichnis

BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
FIN	Finanzdirektion
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Kita	Kindertagesstätte
KJA	Kantonales Jugendamt
SID	Sicherheitsdirektion
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
TFO	Tagesfamilienorganisationen

Erlasse

AMG	Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
ASIV	Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
EG KUMV	Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
EV ELG	Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)
FILAG	Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
FLG	Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
E-KFSG	Entwurf des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

IVSE	Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2003 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BSG 862.71)
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
KV BE	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
MedBG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)
OrG	Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
E-PDSG	Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG); Referendumsvorlage
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
SHV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
SLG	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
SpVG	Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
SpVV	Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)

VKL	Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
VSG	Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)
ZUG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote

---

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird aufgrund der Motion 221-2010 Müller (Bern, FDP) „Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe“ die gesetzliche Grundlage für die definitive Einführung von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung geschaffen. Gleichzeitig wird die Aufsicht und Bewilligung im Bereich Kindertagesstätten (Kita) neu geregelt, wobei den Anliegen der Motion 252-2014 Rufener (Langenthal, SVP) „Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung“ Rechnung getragen wird. Hinzu kommt Anpassungsbedarf aufgrund des Konzepts frühe Förderung des Kantons Bern[1].

Im Bereich der Gesundheitsförderung, Suchtprävention und Suchthilfe kommt es aufgrund des Suchthilfekonzepts[2] des Kantons Bern und dessen Zusatzberichts[3] zu Anpassungen der Begrifflichkeiten.

Zu einer Anpassung kommt es zudem im Bereich der Ausbildungsverpflichtung, welche ebenfalls eine Anpassung des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[4] nach sich zieht.

Änderungen werden zudem nötig aufgrund der Umsetzung der Sonderschulstrategie und des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“.

Die umfangreichen rechtlichen Anpassungen boten Gelegenheit, den gesamten Bereich der institutionellen Sozialhilfe neu zu strukturieren und stärker von der individuellen Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe) abzugrenzen. Mit Ausnahme der Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung werden neu alle Angebote der institutionellen Sozialhilfe als „soziale Leistungsangebote“ im vorliegenden neuen Gesetz geregelt.

Das neue SLG wird ergänzt um – bisher fehlende – Bestimmungen betreffend Auswertung, Weitergabe und Publikation der statistischen Daten, um Strafbestimmungen etc.

Im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[5] verbleiben die Bestimmungen zur individuellen Sozialhilfe sowie die grundsätzlichen Bestimmungen

[1] Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 zur Umsetzung der Motion (068-2009) Messerli, Nidau (EVP) vom 28. Januar 2009 «Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern»
Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

[2] Suchthilfekonzept des Kantons Bern vom 21. Dezember 2011, Strategien und Massnahmen, Bericht des Regierungsrates, Bericht zur Umsetzung der Motion (285-2008) Blaser, Steffisburg (SP) vom 17. November 2008 „Es braucht eine zeitgemässe Suchthilfe im Kanton Bern“
Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

[3] Zusatzbericht vom 13. August 2014 zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern, Bereiche Prävention und Repression, Bericht des Regierungsrates Bericht zur Umsetzung der Kommissionsmotion (047-2012) «Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern» und zu Punkt 3 der Motion Mühlheim (047-2013) «Vor lauter planen und analysieren das Umsetzen und Realisieren im Bereich Prävention/Frühförderung nicht vergessen!»
Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

[4] BSG 812.11

[5] BSG 860.1

zum Lastenausgleich Sozialhilfe. Ebenso verbleiben darin die Regelungen zur Bereitstellung und Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für die erwachsenen Menschen mit Behinderung. Vorgesehen ist, diese Angebote später in einem separaten Gesetz zu verankern.

Zudem werden punktuelle Anpassungen vorgenommen. Eine umfangreiche Revision und formale Anpassung des SHG sollen zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Frühe Förderung

Das Familienkonzept des Kantons Bern[6] wurde unter Federführung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erarbeitet und vom Grossen Rat am 17. März 2010 zur Kenntnis genommen. Das Konzept formuliert als Ziel der Familienpolitik, „die Familien zu befähigen, ihre gesellschaftspolitisch bedeutsamen Leistungen zu erbringen". Der erste Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern wurde vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen.[7]

Auch das Konzept frühe Förderung im Kanton Bern wurde federführend von der GSI erarbeitet. Der Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 wurde vom Grossen Rat am 03. September 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.[8] Der Grosse Rat hat sich dabei für die Umsetzung eines Massnahmenpakets ausgesprochen, welches auf eine bedarfsgerechte frühe Förderung abzielt.

Bezüglich der niederschwelligen Elternbildung wurde im Rahmen der parlamentarischen Diskussion des Konzepts folgende Planungserklärung überwiesen: „Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden."

Das Ziel des Handlungsfelds 4 des Konzepts frühe Förderung „frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter" lautet wie folgt: „Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der frühen Sprachförderung im Vorschulbereich aktiv wahr. Er fördert spezifische, pädagogische an den Vorschulbereich angepasste Angebote oder Programme der frühen Sprachförderung für Kinder mit Förderbedarf. Dies mit dem Ziel, sprachliche Hürden für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bis zum Kindergarteneintritt zu reduzieren."

Im Sozialbericht 2015[9], welcher am 16. März 2016 vom Grossen Rat mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen wurde, wurden schliesslich Anpassungen und Ergänzungen zu den Massnahmen der frühen Förderung beschlossen.

Das vorliegende neue Gesetz bietet die Chance, die Aufgaben der GSI in den Bereichen Familien-, Kinder- und Jugendpolitik, frühe Förderung und Elternbildung gesetzlich abzubilden. Im Bereich der frühen Sprachförderung wurden bislang einzelne Angebote verschiedener Trägerschaften nach ausgeschriebenen Kriterien auf Gesuch hin unterstützt. Dieses Modell wird ab 2020 durch eine alltagsintegrierte und kindgerechte Sprachförderung in Kitas und Tagesfamilien abgelöst.

[6] Bericht des Regierungsrats vom 4. November 2009 zur Umsetzung der Motion (M 177/2006) Streiff-Feller, Oberwangen (EVP) vom 4. September 2006 „Einführung einer direktionsübergreifenden Familienkonferenz" und der Motion (M 178/2006) Schnegg-Affolter, Lyss (EVP) vom 4. September 2006 „Erarbeitung eines Familienkonzepts"

[7] Geschäftsnummer 2014.RRGR.11111

[8] Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

[9] Geschäftsnummer 2014.GEF.10872

2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die im Jahr 2011 überwiesene Motion 221-2010 verlangt, dass der Kanton sein Finanzierungssystem der familienergänzenden Kinderbetreuung so anpasst, dass auch Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen ihre Kosten für die Mitfinanzierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien über den kantonalen Lastenausgleich abrechnen können. Nachdem im Mai 2011 das Stimmvolk der Stadt Bern die Einführung von Betreuungsgutscheinen beschlossen hatte, schlug der Regierungsrat in der Antwort auf die Motion 221-2010 vor, die Einführung in der Stadt Bern als Pilotprojekt mitzufinanzieren, um aus der Erfahrung ableiten zu können, wie das System der Betreuungsgutscheine idealerweise auf kantonaler Ebene umgesetzt werden könnte.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Stadt Bern[10] beschloss der Regierungsrat im Juni 2016, dass die Vergünstigung der Elterntarife ab dem Jahr 2019 im ganzen Kanton nur noch über Betreuungsgutscheine erfolgen soll und der Kanton auf eine Kontingentierung der Gutscheine verzichtet. Eine Kontingentierung auf Gemeindeebene soll hingegen möglich sein. Neu erhalten Eltern, die über einen entsprechenden Bedarf verfügen, von ihrer Wohngemeinde einen Betreuungsgutschein, den sie beim Anbieter ihrer Wahl einlösen können. Die Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinde und Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) zwecks Bereitstellung von subventionierten Kita- und Tagespflegeplätzen fallen weg.

Der Kanton Bern vollzieht damit den Wechsel von einer indirekten zu einer reinen Subjektfinanzierung und ebnet zugleich den Weg für den Aufbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots im Vorschulbereich. Dieser Systemwechsel erfolgt in zwei Schritten: Mit der Teilrevision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)[11] wurde das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt und die Gemeinden können seit August 2019 die Kosten für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine in den Lastenausgleich eingeben. Das neue System wurde somit auf freiwilliger Basis eingeführt. Mit dem SLG wird der vollständige Wechsel vollzogen und die Gemeinden können die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nur noch im Lastenausgleich abrechnen, wenn sie sie mittels Betreuungsgutscheinen finanzieren.

2.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Der Betrieb einer Kindertagesstätte bedarf einer Bewilligung (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO[12]).

Kindertagesstätten im Kanton Bern stehen aktuell entweder unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamts (KJA) oder unter der Aufsicht der Gemeinde (Art. 5 Abs. 1 ASIV), je nachdem ob sie bei der Gründung subventionierte Plätze angeboten haben oder nicht. Im Gutscheinsystem gibt es an sich nur noch Kitas mit privaten Plätzen, welche – mit entsprechender Zulassung – entscheiden können, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. In der ASIV-Teilrevision, welche per 1. April 2019 in Kraft getreten ist, wird in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass die Kitas unter ihrer derzeitigen Aufsicht bleiben.

Mit der definitiven Einführung von Betreuungsgutscheinen wird die Aufsicht über die Kitas neu geregelt und die Zuständigkeit vereinheitlicht. In Zukunft sollen alle Kitas von derselben Stelle beaufsichtigt und bewilligt werden.[13] Die Möglichkeit, die Aufsicht und Bewilligung über die Kitas den Gemeinden zu übertragen, wurde von den Gemeinden in der Vernehmlassung abgelehnt und eine kantonale Zuständigkeit als sinnvoller erachtet. Kantonal ist eine Zuweisung

[10] Ecoplan (2016): Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern. Evaluation des Pilotprojekts.
[11] BSG 860.113
[12] Verordnung 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)
[13] Ausnahme: Tagesschulangebote gemäss VSG und Tagesschulangebote von Privatschulen verbleiben in der Zuständigkeit der BKD. Betreuungsangebote für Schulkinder ausserhalb des VSG sind bewilligungspflichtig nach SLG (Kita)

dieser Aufgabe an die GSI folgerichtig, da diese bereits zuständig für die Zulassung von Kitas ins Betreuungsgutscheinsystem ist.

In Umsetzung der Motion 252-2014 soll die Regulierung mit Augenmass erfolgen. Die Anforderungen sollen möglichst einheitlich und verständlich sein.

Mittelfristig soll die gesamte familienergänzende Kinderbetreuung vereinheitlicht und die Zuständigkeit für die Tagespflege ebenfalls angepasst werden. Die Tagespflege ist derzeit meldepflichtig (Art. 12 PAVO), zuständig für die Aufsicht ist die örtlich zuständige KESB (Art. 26a EG ZGB[14], Art. 7 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979[15]). Diese überträgt die Aufsicht der zuständigen kommunalen Pflegekinderaufsichtsperson (häufig: Sozialdienste), welche wiederum die Aufgabe mittels Delegationsvertrag einer Tagesfamilienorganisation (TFO) übertragen kann. Diese bisherige Regelung bezüglich Tagesfamilien soll vorerst weitergeführt und unverändert ins SLG übernommen werden (keine Änderung bei den Zuständigkeiten und der Durchführung der operativen Aufsicht). Mit der Überführung ins SLG wird aber bereits die Absicht gezeigt, die Aufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung mittelfristig aus einer Hand zu bieten und eine Bewilligungspflicht für TFO zu prüfen.

2.4 Aufteilung des bisherigen SHG in zwei Erlasse

Beim bisherigen SHG handelt es sich um einen sehr grossen Erlass. Die beiden Hauptteile „individuelle Sozialhilfe“ und „institutionelle Sozialhilfe“ stellen zwei eigenständige Bereiche dar, die vom Umfang her beide je einem grösseren Gesetz entsprechen. Ausgeprägte Synergien sind keine vorhanden.

Die Aufteilung in zwei Gesetze bietet einerseits den Vorteil, dass der Begriff „Sozialhilfe“ zukünftig ausschliesslich für die individuelle Sozialhilfe verwendet werden kann, was auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote werden neu als „soziale Leistungsangebote“ bezeichnet. Damit werden auch diese genauer beschrieben, da diese Angebote keineswegs nur durch Institutionen erbracht werden.

Die sozialen Leistungsangebote werden neu im hier vorgelegten SLG geregelt, allerdings mit Ausnahme der Regelungen zur Bereitstellung und Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, welche weiterhin im SHG verbleiben und zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Gesetz verankert werden.

Die beiden Erlasse (SHG und SLG) einzeln sind übersichtlicher, stringenter und verständlicher, was der Benutzerfreundlichkeit dient.

Regelung	Geltendes Recht	Künftiges Recht
Leistungsangebot Menschen mit Pflegebedarf	Art. 67 i.V.m. Art. 74 ff. SHG	Art. 26 ff SLG
Leistungsangebot Erwachsene Menschen mit Behinderungen	Art. 67 i.V.m. Art. 74 ff. SHG	SLG Betreffend Bereitstellung und Finanzierung: Art. 67 i.V.m. Art. 74 ff. SHG (zukünftig: Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung)
Leistungsangebot Gesundheitsförderung und Suchthilfe	Art. 69 und Art. 70 i.V.m. Art. 74 ff. SHG Art. 71a Abs. 1 Bst. d SHG	Art. 31 ff. SLG

[14] Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BSG 211.1)
[15] BSG 213.223

Regelung	Geltendes Recht	Künftiges Recht
Leistungsangebot Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 68 i.V.m. 74 ff. SHG Art. 71 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 74 ff. SHG Art. 71a Abs. 1 Bst. a und b SHG	Art. 38 ff. SLG E-KFSG[16] E-VSG[17]
Leistungsangebot berufliche und soziale Integration	Art. 72 SHG i.V.m. 74 ff.	Art. 62 ff. SLG
Weitere soziale Leistungsangebote	Art. 71 Abs. 1 Bst. c, d, e SHG i.V.m. Art. 74 ff.	Art. 69 ff. SLG
Aufsicht und Bewilligung	Heime: Art. 65 ff. SHG Kitas: ASIV, PAVO Spitex: GesV[18]	Heime: Art. 89 ff. SLG Spitex: Art. 89 ff. SLG Kitas: Art. 107 ff. SLG
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Art. 22 ff. SHG	Art. 22 ff. SHG
Ausbildung im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe	Art. 77b ff. SHG	Art. 79 ff. SLG

2.5 Koordination mit anderen Gesetzgebungsprojekten

Folgende im Kanton Bern laufenden Gesetzgebungs-Projekte haben einen Einfluss auf die Ausgestaltung des SLG:

- Die Umsetzung der Sonderschulstrategie durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), die im Projekt „REVOS“ (Revision Volkschulgesetz) erfolgt.
- Die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), welche mit dem neuen „Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf“ erfolgen soll.

Mit beiden Erlassen werden gewisse Leistungen, für die aktuell die GSI zuständig ist und die entsprechend bisher im SHG geregelt waren, neu in die Zuständigkeit der BKD bzw. der DIJ wechseln; dies jedoch erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzgebungen. Es ist geplant, dass das SLG zeitgleich mit den vorgenannten Gesetzesrevisionen in Kraft tritt. Die drei beteiligten Direktionen stehen in regelmässigem, engem Austausch zur Koordination der Gesetzgebung.

3. Erledigung von politischen Vorstössen

3.1 Motionen

Die folgenden, vom Grossen Rat überwiesenen, parlamentarischen Vorstösse enthalten Anliegen, die mit der Schaffung des vorliegenden Gesetzesentwurfs bearbeitet wurden:

[16] Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG); Vernehmlassungsentwurf vom Mai 2019
[17] Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210); Vernehmlassungsentwurf vom April 2019
[18] Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

Geschäftstyp	*Geschäftstitel*
Motion 102-2007 Ryser (Bern, SP)	Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein
Motion 221-2010 Müller (Bern, FDP)	Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe
Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP)	Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!
Motion 252-2014 Rufener (Langenthal SVP)	Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung

3.2 Planungserklärungen

Geschäftstyp	*Geschäftstitel*
Konzept frühe Förderung des Kantons Bern[19]	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu) Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken Massnahme Nr. 7.3 (neu) «Finanzierung der Massnahmen: In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation des Kantons Bern sind die Massnahmen in der frühen Förderung unter anderem auch über den Fonds für Suchtprobleme zu finanzieren.»

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Anpassungen im stationären und ambulanten Versorgungsbereich

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Heime werden neu formuliert. Weiter werden die betrieblichen Pflichten von Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber im Gesetz klar geregelt.

Die Bewilligungspflicht für Spitex-Organisationen wurde aus dem Gesundheitsgesetz in dieses Gesetz überführt.[20] Damit befinden sich die Bestimmungen betreffend Finanzierung und Bewilligung der Spitex-Organisationen im selben Erlass.

Ebenfalls eingeführt werden soll eine Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen für Institutionen.

4.2 Anpassungen aufgrund des Suchthilfekonzepts des Kantons Bern

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe werden neu gemäss der ihnen zugrundeliegenden Konzepte (Suchthilfekonzept des Kantons Bern sowie Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern) und der darin aufgeführten Leistungsbereiche (Handlungsfelder) beschrieben. Die Formulierungen des Zwecks der Angebote orientieren

[19] Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 zur Umsetzung der Motion (M 068/2009) Messerli, Nidau (EVP) vom 28. Januar 2009 «Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern»
Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

[20] Nicht davon betroffen ist die Berufsausübungsbewilligung für selbständig tätige Pflegefachpersonen.

sich an den nationalen Strategien des Bundes zu diesen Themen: nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) der GDK und des Bundes[21] sowie nationale Strategie Sucht des Bundes[22]. Diese neue Formulierung wird auf den Vollzug keine Auswirkungen haben.

4.3 Frühe Förderung

Bislang wurden Leistungen im Bereich der frühen Förderung inklusive Elternbildung gestützt auf die Berichte des Regierungsrates und deren jeweilige Kenntnisnahme im Grossen Rat sowie Artikel 71 des bisherigen SHG erbracht. Nun werden sie explizit als Bestandteil der Angebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung genannt und damit auch im Gesetz sichtbar und es wird gemäss einer überwiesenen Planungserklärung sichergestellt, dass die Finanzierung der frühen Förderung auch über den Fonds für Suchtprobleme erfolgen kann.

Im Bereich der frühen Sprachförderung wird geregelt, dass bei einem von einer bezeichneten Fachstelle nachgewiesenen Bedarf an Sprachförderung Betreuungsgutscheine ausgegeben werden können. Wie bei den Betreuungsgutscheinen aufgrund von Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beteiligung der Eltern an den Kosten.

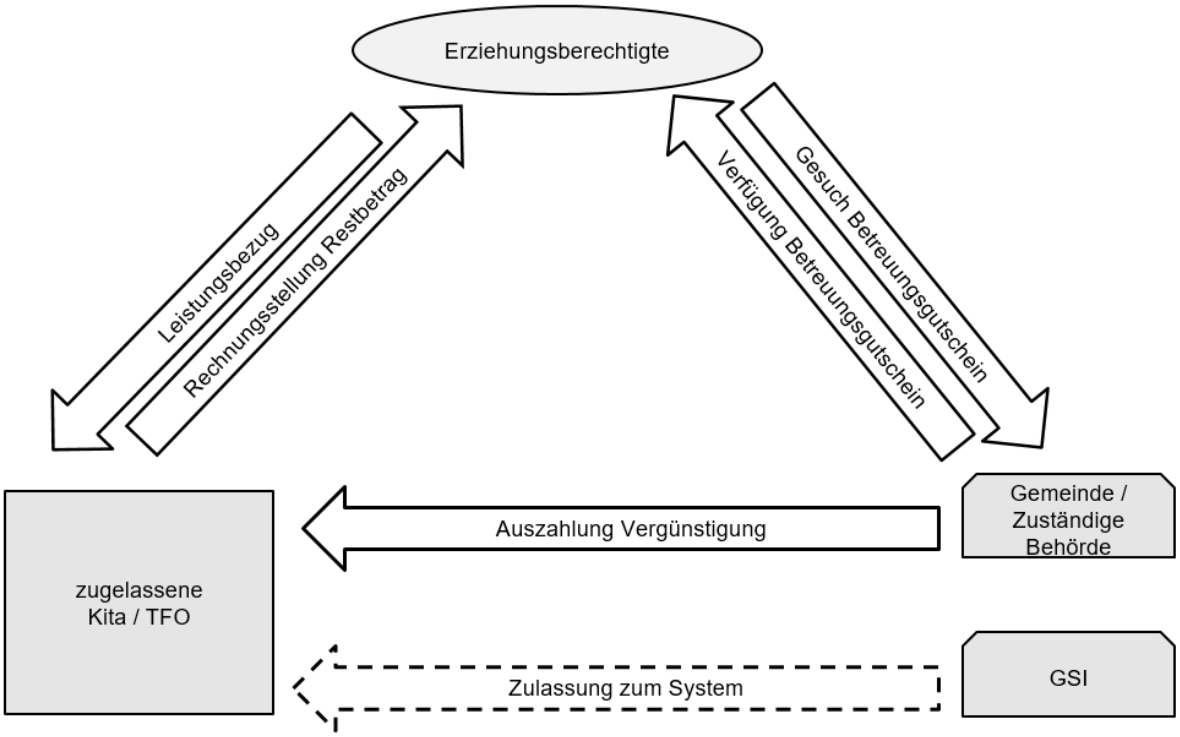
4.4 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Bereits seit dem Inkrafttreten der ASIV-Teilrevision per 1. April 2019 können die Gemeinden ihre Kosten für die Betreuungsgutscheine über den Lastenausgleich abrechnen. Mit dem Inkrafttreten des SLG wird das Betreuungsgutscheinsystem gesamtkantonal als einziges Subventionierungsmodell eingeführt. Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Erziehungsberechtigte, die einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben, weil sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist – also z. B. in Ausbildung oder auf Arbeitssuche sind – oder weil eine fachlich bestätigte gesundheitliche oder soziale Indikation vorliegt (durch bezeichnete Fachstelle, Arzt), stellen bei ihrer Gemeinde ein Gesuch. Die Gemeinde bzw. die von ihr als zuständig bezeichnete Stelle stellt entweder einen Betreuungsgutschein aus oder lehnt das Gesuch ab. Dagegen steht der ordentliche Beschwerdeweg offen.

Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Eltern bei jeder Kita oder TFO, welche als Leistungserbringer zugelassen wurde, einlösen. Ob die Kita/TFO ihren Standort in der Wohngemeinde oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern, z. B. in der Gemeinde des Arbeitsplatzes hat, spielt keine Rolle. Der Gutscheinbetrag wird dabei direkt an die Betreuungseinrichtung überwiesen, die diesen von den Betreuungskosten abzieht. Eltern, welche in einer Gemeinde wohnhaft sind, die nicht am Gutscheinsystem teilnimmt, erhalten keine Betreuungsgutscheine für den Besuch einer Kita bzw. die Nutzung eines Tagesfamilienangebots, auch nicht in einer anderen Gemeinde.

[21] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-nicht-uebertragbare-krankheiten.html?_organization=317
[22] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-sucht.html?_organization=317



Die Anbieter von Betreuungslösungen werden auf Gesuch hin zur Teilnahme am Gutscheinsystem und damit zur Entgegennahme von Gutscheinen zugelassen, sofern sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Gegen diese Zulassungsverfügung steht der ordentliche Beschwerdeweg offen.

Für die Zulassung der Kitas sowie für die (aktuell knapp 40) TFO im Kanton Bern ist die GSI zuständig. Sie führt eine Liste der zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen berechtigten Kitas und TFO und macht diese den Eltern zugänglich. Tageseltern müssen einer TFO angeschlossen sein, um Zugang zum Betreuungsgutscheinsystem zu erhalten.

Vorgaben zu den Preisen für die Betreuung macht der Kanton keine mehr. Kitas und TFO sind in ihrer Tarifgestaltung frei, wobei das Tarifsystem keine Unterschiede für Familien mit oder ohne einen Gutschein vornehmen darf.

Jede Gemeinde entscheidet, ob sie Betreuungsgutscheine ausstellen und über den Lastenausgleich abrechnen will oder nicht. Gibt eine Gemeinde Betreuungsgutscheine aus, finanziert der Kanton sämtliche Gutscheine via Lastenausgleich mit, wobei die Gemeinden grundsätzlich einen Selbstbehalt tragen.[23] Die Gemeinden können die Anzahl Gutscheine, welche sie jährlich ausgeben, begrenzen. Sind die Gutscheine in einer Gemeinde limitiert, muss sie zwingend eine Warteliste für die anspruchsberechtigten Eltern führen.

Die Kosten steuert der Kanton im Gutscheinsystem nicht über die Anzahl der ermächtigten Plätze bzw. Stunden sondern über die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sowie über die Gutscheinhöhe. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Beiträge stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt.

4.5 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Aktuell ist das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für private Kinderbetreuungsangebote ohne subventionierte Plätze in der Pflegekinderverordnung geregelt. Die zuständige Behörde zur Prüfung des Gesuchs ist das KJA. Kitas mit subventionierten Plätzen hingegen sind ein

[23] Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b auf Null senken.

Angebot der institutionellen Sozialhilfe der Gemeinden zur sozialen Integration und unterstehen als solche der Aufsicht der Gemeinde. Rund 45% der Kitas werden aktuell von den Gemeinden beaufsichtigt. Diese strikte Trennung zwischen „subventionierten Kitas“ und „privaten Kitas“ ist faktisch bereits heute überholt. Schon bisher führten viele Kitas subventionierte und private Plätze. Mit der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem verschwindet diese Abgrenzungsmöglichkeit (subventioniert vs. privat) endgültig. Die Aufsicht über die Kitas muss deshalb neu geregelt werden. In den Übergangsbestimmungen zur teilrevidierten ASIV (per 1. April 2019 in Kraft getreten) ist geregelt, dass bestehende Kitas bis zum Inkrafttreten des SLG von der bisher zuständigen Instanz beaufsichtigt werden.

Die Richtschnur für die kantonalen Vorgaben betreffend die Bewilligung und Aufsicht der Kitas bildet die eidgenössiche PAVO. Der Kanton definiert sodann die wichtigsten Vorgaben und Grundsätze zu Prozess- und Strukturqualität (Betreuungsschlüssel, Vorhandensein eines pädagogischen und organisatorischen Konzepts, unabhängige Aufsicht, etc.). Auf eine hohe Regelungsdichte soll im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 252-2014 bewusst verzichtet werden.

Für die Trägerschaften ist eine einheitliche Rechtsauslegung zentral. Die Motion 252-2014 kritisiert, dass heute die zahlreichen Amtsstellen die Aufsicht oft nach unterschiedlichen Regeln und Massstäben wahrnehmen, wobei diese Unterschiede primär auf die unterschiedliche Auslegung der massgebenden Bestimmungen durch die Vollzugsakteure zurückzuführen sind. Es ist deswegen sinnvoll und effizient, wenn künftig dieselbe Stelle Kitas bewilligt und beaufsichtigt, die auch für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem zuständig ist. Damit kann zudem die grösstmögliche Harmonisierung erreicht werden. Weil die Betreuungsgutscheine gemeindeübergreifend eingelöst werden können, ist eine möglichst einheitliche Praxis auch für die Umsetzung des Betreuungsgutscheinsystems wichtig.

Die aufgrund der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem und der Motion 252-2014 veranlassten Änderungen im Bereich Aufsicht und Bewilligung über die Kindertagesstätten haben keine Auswirkung auf die Aufsicht über die Tagesfamilien. Diese bleiben in der Verantwortung der KESB. TFO sind vorderhand nicht bewilligungspflichtig. Die im Rahmen der Zulassung zum Gutscheinsystem erfolgende Überprüfung der Anforderungen wird durch die zuständige Stelle der GSI vorgenommen.

4.6 Ausbildungsverpflichtung

Die Ausbildungsverpflichtung für die Institutionen des Gesundheitswesens wurde per 1. Januar 2014 eingeführt (Art. 106-114 SpVG und Art. 77b-77n SHG; die entsprechenden Bestimmungen des SHG werden neu ins SLG aufgenommen).

Die Ausbildungspflicht für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe hat zum Ziel, die im Kanton Bern benötigten Fachkräfte mit der Ausschöpfung der im Kanton vorhandenen Ressourcen (Lernende/Studierende/Schulinfrastrukturen und praktische Ausbildungsplätze) bereitzustellen. Neu soll klargestellt werden, dass sich die erbrachten Ausbildungsleistungen auf jene Ausbildungsleistungen beziehen, welcher der Leistungserbringer für Lernende und Studierende erbracht hat, welche die schulische Aus- und Weiterbildung bei einem bernischen Bildungsanbieter absolviert haben. Ausgenommen sind erbrachte Ausbildungsleistungen für Lernende und Studierende in Studiengängen von ausserkantonalen Bildungsanbietern. Diese sollen nur dann anerkannt werden können, wenn der Kanton Bern kein entsprechendes schulisches Aus- und Weiterbildungsangebot dafür bereitstellt bzw. wenn für Studierende und Lernende des französischsprachigen Kantonsteils kein Aus- und Weiterbildungsangebot auf Französisch bereitsteht.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat sich zudem gezeigt, dass Anpassungsbedarf bei der Ermittlung der Ausgleichzahlung besteht. In Absprache mit den betroffenen Leistungserbringern wird der Berechnungsmodus deswegen neu geregelt.

4.7 Indirekte Änderungen im SHG

Bis auf die Bestimmungen zur Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung werden sämtliche Bestimmungen betreffend die institutionelle Sozialhilfe aufgehoben, da sie sich neu im SLG befinden.

Dies hat zur Folge, dass die Bestimmungen zum Sozialhilfegeheimnis gestrafft werden können.

Neu wird zudem festgehalten, dass mehrere Gemeinden, die einen gemeinsamen Sozialdienst bilden, eine Trägerschaft benennen müssen, welche als Ansprechstelle fungieren kann. Was die Aufgaben des Sozialdienstes anbelangt, wird neu ausdrücklich festgehalten, dass auch präventive Kindesschutzberatungen dazu gehören. Diese Aufgabe wird von den Sozialdiensten bereits jetzt wahrgenommen.

Wenn Touristinnen und Touristen in der Schweiz in eine medizinische Notlage gelangen, haben sie Anspruch auf Hilfeleistung[24]. In diesen Fällen ist häufig unklar, ob eine genügende Versicherung besteht oder die Betroffenen die Kosten aus eigenen Mitteln begleichen können. Im Kanton Bern bestehen derzeit wenig konkrete Regelungen betreffend Vorgehen und Übernahme von Notfallkosten für ausländische Touristen. Einerseits besteht für die Gemeinden mit der aktuellen Gesetzesgrundlage lediglich die Möglichkeit, auf Antrag der bedürftigen Person oder in Ausnahmefällen von Amtes wegen Sozialhilfe zu leisten. Andererseits ist die Aufenthaltsgemeinde für die Ausrichtung von Nothilfe zuständig. Je nach Fallkonstellation führt dies zu ungeklärten Fragen bezüglich Vorgehen und Kostenübernahme. Deswegen wird ein Artikel geschaffen, der es Listenspitäler und Listegeburtshäuser ermöglicht, in ausserordentlichen Fällen und nach Ausschöpfung aller anderen Quellen direkt eine Kostenübernahme für Notfallbehandlungen von mittellosen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Diese Notfallkosten sollen sodann über den Lastenausgleich Sozialhilfe getragen werden, wenn alle anderen Quellen ausgeschöpft sind. Konkret handelt es sich dabei um die Übernahme von Kosten von medizinischen Notfallbehandlungen, bis die Person reisefähig ist, sowie um allfällige Repatriierungskosten. Im Verordnungsrecht müssen sodann klare Rahmenbedingungen für die Ausstellung einer Kostengutsprache definiert werden. Insbesondere gilt es festzulegen, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt, wie eine medizinische Behandlung als Notfallbehandlung zu qualifizieren ist, welche Bemühungen zur Einforderung solcher Kosten erforderlich sind und nachgewiesen werden müssen und welche Anforderungen an die Subsidiaritätsabklärung und Dokumentation gestellt werden.

Die Anpassungen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe wurden zum Anlass genommen, auch die Rückerstattungspflicht in diesem Zusammenhang zu überprüfen. Neu sollen einerseits Personen in stationären Einrichtungen in Bezug auf die Rückerstattungspflicht nicht mehr bevorzugt werden. Andererseits wird die Befreiung von der Rückerstattungspflicht für Personen, die an einem von der GSI finanzierten Integrationsangebot teilnehmen, aufgehoben. Stattdessen sollen alle Personen, die eine Integrationsleistung erbringen, gleichbehandelt werden. Aus diesem Grund sollen neu Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge vom Rückerstattungsbetrag ausgenommen werden.

Im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 betreffend das in der Sozialhilfegesetzgebung verankerte Bonus/Malus-Modell gelangte die GSI gestützt auf ein Expertengutachten zum Schluss, dass das Modell in der Praxis wegen zahlreicher Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen.

Da die Bestimmungen zum Bonus/Malus-Modell folglich nicht mehr angewendet werden, werden sie vorerst ersatzlos gestrichen. Die GSI ist derzeit daran, zusammen mit der FIN und dem Gemeindeverband eine Nachfolgelösung zum Bonus/Malus-Modell zu erarbeiten. Dieses soll zum Ziel haben, die Kosteneffizienz der Sozialdienste zu steigern.

[24] Vgl. Art. 21 ZUG

Gegen die vom Grossen Rat am 28. März 2018 verabschiedete Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wurde ein Referendum in Form eines Volksvorschlages ergriffen. Der Volksvorschlag richtete sich jedoch ausschliesslich gegen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Nicht bestritten wurden die übrigen in der Teilrevision ebenfalls enthaltenen Änderungen; beispielsweise die Einführung der Pflicht für die Festlegung von Obergrenzen für die Wohnkosten in der wirtschaftlichen Hilfe, Anpassung der Gesetzgebung an die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Eintragung von Grundpfand, Zuständigkeit der GSI für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, Datenlieferungspflicht der Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe usw.

Da am 19. Mai 2019 in der Volksabstimmung sowohl der Volksvorschlag als auch die vom Grossen Rat beschlossene Teilrevision abgelehnt wurden, werden diese unbestrittenen Teile der SHG-Revision als indirekte Änderungen in die vorliegende Vorlage aufgenommen – alle aufgeführten Themen bedürfen relativ dringend einer Anpassung (bspw. Grundpfandeintragung) bzw. Neuregelung (bspw. Zuständigkeit der GSI für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, Datenlieferungspflicht der Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe). Die entsprechenden Artikel wurden unverändert so in die Vorlage aufgenommen, wie sie vom Grossen Rat bereits verabschiedet worden sind; ebenso wurden die dazugehörigen Vortragsteile von der Teilrevision unverändert übernommen.

Aufgrund des Projekts Sozialrevisorat, welches die GSI unter Einbezug der Gemeinden durchführt, hat sich gezeigt, dass ein einheitliches Fallführungssystem einen Effizienzgewinn schaffen würde. Aus diesem Grund wurde nach der Vernehmlassung ebenfalls ein neuer Artikel aufgenommen, welche dem Regierungsrat ermöglichen soll, die Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung eines von der GSI festgelegten Fallführungssystems zu verpflichten.

5. Rechtsvergleich: Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Im SLG wird die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestartete Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem gesetzlich verankert und das Gebührensystem definitiv abgelöst. Der Kanton Bern gehört zu den Kantonen, welche die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung kantonal regeln. Er ist der erste Kanton überhaupt, welcher dabei ausschliesslich auf Betreuungsgutscheine setzt. Bis jetzt wurden Erfahrungen mit Betreuungsgutscheinen einzig auf kommunaler Ebene gesammelt. Die Stadt Luzern hatte nach einer vierjährigen Pilotphase von 2009 bis 2012 im Jahr 2013 Betreuungsgutscheine eingeführt und so den Weg für deren Verbreitung geebnet. Seither wurde das System von verschiedenen Gemeinden der Zentralschweiz und im Jahr 2014 in der Stadt Bern eingeführt und adaptiert.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

6.1 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf Betreuungsgutscheine wurde mit der ASIV-Teilrevision per 1. April 2019 möglich. Informationen zur Umsetzung sowie zur geplanten Evaluation des Vollzugs wurden deshalb im Rahmen des Vortrags zur ASIV-Teilrevision geteilt.

6.2 Umsetzung Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Nach altem Recht üben die Gemeinden die Aufsicht über die sogenannten subventionierten Kitas aus. Der Kanton ist zuständig für die Aufsicht über die privaten Kitas. Mit dem SLG wechselt die Aufsichtszuständigkeit für alle Kitas zum Kanton.

Mit der ASIV-Revision per 1. April 2019 wurde das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt. Damit gibt es keine subventionierten Kitas im eigentlichen Sinn mehr. In den Übergangsbe-

stimmungen der ASIV wurde vorgesehen, dass die bisher zuständige Aufsichtsbehörde zuständig bleibt. Kitas welche während dieser Zeit eröffnen, erhalten eine Betriebsbewilligung des KJA.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist werden alle Kitas von der zuständigen Stelle der GSI beaufsichtigt. Neu öffnende Kitas erhalten direkt eine Bewilligung nach diesem Gesetz.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Artikel 1 (Zweck)

Absatz 1

Die Leistungsangebote dieses Gesetzes erfassen einen wesentlichen Teil der Sozialziele und Sozialrechte der Kantonsverfassung (Art. 29 und 30 KV BE[25]). Sie sollen zudem der Verwirklichung der Ziele gemäss den Buchstaben b bis g dienen.

Absatz 2

Gleichzeitig trägt jede Person auch Verantwortung für sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen (Art. 8 Abs. 2 KV BE). Daraus ableiten lässt sich die Pflicht zur Mobilisierung der eigenen Ressourcen und zur Eigeninitiative, welche immer im Zentrum stehen soll.

Artikel 2 (Soziale Leistungsangebote)

Absatz 1

In dieser Bestimmung werden die einzelnen Bereiche aufgezählt, in denen der Kanton und die Gemeinden primär tätig werden und Unterstützung gewährleisten. Umfasst sind ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen.

Absatz 2

Die sozialen Leistungsangebote sind auf eine bestimmte Wirkung bzw. Zielsetzung hin ausgerichtet. Ihre Bereitstellung erfolgt zudem in einer angemessenen Qualität. Die Qualität, die Wirkung und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzelnen Leistungsangebote werden regelmässig überprüft. Die Periodizität der Überprüfung wird in der Praxis festzulegen sein (beispielsweise auf Verordnungsstufe). Soweit erforderlich, werden die Angebote oder die Abgeltungen angepasst.

Absatz 3

Zu beachten ist, dass auch die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit einer Behinderung als soziale Leistungsangebote gelten. Deren Bereitstellung und Finanzierung soll in Zukunft in einem separaten Gesetz geregelt werden. Bis zu dessen Inkrafttreten befinden sich die Finanzierungsbestimmungen noch im SHG.

Bei den Ausbildungsinstitutionen für junge Klienten der Invalidenversicherung (IV) zwischen 16 und 25 Jahren handelt es sich ebenfalls um ein soziales Leistungsangebot. Die Finanzierung erfolgt jedoch durch die IV und nicht durch dieses Gesetz. Die Beaufsichtigung durch die GSI ist hier wichtig, um die Schnittstelle zum Erwachsenenbereich sicherzustellen.

[25] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Artikel 3 (Zugänglichkeit)

Absätze 1 und 2

Die sozialen Leistungsangebote, die der Kanton bereitstellt, stehen grundsätzlich allen Personen mit Wohnsitz im Kanton[26] offen, welche über einen entsprechenden Leistungsbedarf verfügen. In einigen Bereichen ist ein anerkannter Leistungsbedarf erforderlich. In anderen Bereichen muss zwar auch ein Leistungsbedarf vorliegen, dieser wird jedoch nicht in einem besonderen Verfahren überprüft, der Zugang erfolgt vielmehr niederschwellig (z.B. bei der Mütter- und Väterberatung).

Die Zugänglichkeit der sozialen Leistungsangebote für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz ist in Ausnahmefällen möglich. Diese Bestimmung dient der Vermeidung von Härtefällen, wenn interkantonale Vereinbarungen fehlen und der Wohnortkanton keine Kostenübernahmegarantie abgibt. Dabei ist insbesondere an Kinder mit Aufenthalt im Kanton Bern zu denken, die keinen eigenen Wohnsitz begründen können.

Die Zugänglichkeit der sozialen Leistungsangebote für Personen im Asylbereich kann der Regierungsrat in einer Verordnung regeln.

Absatz 3

Gemeinden, die Angebote bereitstellen, müssen in einzelnen Bereichen Kosten übernehmen, die nicht voll über den Lastenausgleich abgewickelt werden können. Die Standortgemeinden müssen deshalb die Möglichkeit haben, den Zugang für diese Angebote auf Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde oder in einer Gemeinde, mit der sie einen Vertrag über die Kostenbeteiligung abgeschlossen haben, zu beschränken. Gemeinden können vertraglich die gegenseitige Nutzung und Kostenübernahme von Leistungsangeboten vereinbaren.

Artikel 4 (Subsidiarität)

Der Grundsatz der Subsidiarität bedeutet, dass Kanton und Gemeinden soziale Leistungsangebote nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

Dementsprechend beauftragen Kanton und Gemeinden Dritte mit der Erbringung von Leistungen nur soweit, als diese es ohne Auftrag bzw. ohne Leistungsabgeltung nicht selber tun würden. Zudem berücksichtigen Kanton und Gemeinden bei der Beitragsgewährung (Leistungsabgeltung) an die Leistungserbringer deren Eigenmittel und Drittmittel.

Auch bei subjektorientierter Finanzierung – d.h. wenn Beiträge direkt den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern ausgerichtet werden – ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Das SLG regelt die sozialen Leistungsangebote. Bei der Aufgabe der sozialen Leistungsangebote handelt es sich *grundsätzlich* um eine Verbundaufgabe, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen und finanziert wird (vgl. Art. 38 KV), Ausnahmen sind im Gesetz festgehalten. Im SLG wird pro Leistungsbereich die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Leistungsangebote und die Finanzierung festgelegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Rollen von Kanton und Gemeinden dargestellt:

	Kanton	**Gemeinden**
Aufgaben	• Abschluss von Leistungsverträgen / Bereitstellung von Angeboten	• Bereitstellung von Angeboten / Abschluss von Leistungsverträgen

[26] Auch Personen bspw. aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, deren Wohnsitz sich ausschliesslich nach den Artikeln 23 bis 26 ZGB begründet (Absicht des dauernden Verbleibs und Vorliegen des Lebensmittelpunkts an einem Ort), erhalten Zugang zu den Leistungsangeboten.

	• Ermächtigung von Gemeinden / Zulassung zum Lastenausgleich • Gewährung von Beiträgen an Gemeinden • Bedarfsanalyse / Controlling / Planung	• Abrechnen mit dem Kanton • Bedarfsanalyse / Controlling / Planung
Behörden	Ämter der GSI	• Sozialbehörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände • Sozialdienste • Allenfalls weitere gemäss Gemeindereglement

Die nachfolgende Tabelle ergibt eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die sozialen Leistungsangebote gemäss SLG:

Leistungsangebote	Kanton	Gemeinden	Bemerkungen
Menschen mit Pflegebedarf	• Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung von Leistungsangeboten. • Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton.	• Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird durch den Kanton bereitgestellt und finanziert (ohne Lastenausgleich).
Erwachsene Menschen mit Behinderungen	• Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung von Leistungsangeboten. • Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton.	• Den Gemeinden werden keine Aufgaben übertragen. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird durch den Kanton bereitgestellt und finanziert (ohne Lastenausgleich). Die entsprechenden Regelungen zur Finanzierung befinden sich derzeit noch im SHG.
Gesundheitsförderung und Suchthilfe	• Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung von Leistungsangeboten der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. • Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich.	• Die Gemeinden können in folgenden Bereichen Leistungen bereitstellen: - Obdach/ Wohnen - Schadensminderung und Überlebenshilfe. • Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich im Umfang der erteilten Ermächtigung. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie	Das Grundangebot wird teilweise durch den Kanton und teilweise durch die Gemeinden bereitgestellt und via Lastenausgleich finanziert (Ausnahme: Fonds für Suchtprobleme,).

Leistungsangebote	Kanton	Gemeinden	Bemerkungen
		können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) darüber hinaus selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	
Familien-, Kinder- und Jugendförderung	• Bereitstellung von Leistungsangeboten: Frühe Förderung, Elternbildung, familienergänzende Kinderbetreuung, OKJA. • Bereitstellung von Leistungsangeboten: Beratungs- und Informationsstellen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen für vorschulpflichtige Kinder. • Finanzierung über Lastenausgleich	• Bereitstellung von Leistungsangeboten (Frühe Förderung, Elternbildung, familienergänzende Kinderbetreuung, OKJA) • Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich im Umfang der erteilten Ermächtigung. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) darüber hinaus selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird teilweise durch den Kanton und teilweise durch die Gemeinden bereitgestellt und via Lastenausgleich finanziert.
Berufliche und soziale Integration	• Bereitstellung von Leistungsangeboten • Finanzierung über Lastenausgleich	• Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) selber Angebote bereitstellen und finanzieren. • Teilweise Mitfinanzierung durch die GSI	Das Grundangebot wird primär durch den Kanton und ergänzend durch die Gemeinden bereitgestellt und via Lastenausgleich finanziert.
Weitere soziale Leistungsangebote	• Bereitstellung von Leistungsangeboten (Ehe-, Partner-, Familienberatung; Frauenhäuser; Beratung für Menschen, die Prostitution ausüben; Beratung für Menschen mit übertragbarer Krankheit; Betreuung für Menschen mit einem besonders anspruchsvollen Bedarf, Transporte zur sozialen Teilhabe)	• Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) darüber hinaus selber soziale Leistungsangebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird durch den Kanton bereitgestellt.

Leistungsangebote	Kanton	Gemeinden	Bemerkungen
	• Finanzierung über Lastenausgleich; mit Ausnahme der Transporte zur sozialen Teilhabe		

Artikel 5 (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion)

Die GSI übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie ist die operative Behörde auf kantonaler Ebene. *(Bst. a)*
- Sie erfüllt Steuerungsaufgaben wie Erhebung und Analyse des Bedarfs. *(Bst. b)*
- Sie plant und koordiniert die Angebote und stellt damit eine bedarfsgerechte Versorgung sicher. *(Bst. c)*
- Sie stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Massgabe von Artikel 16 bereit. *(Bst. d)*
- Sie überprüft die Wirkung, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Angebote. *(Bst. e)*
- Sie stellt das Controlling und das Erreichen der Kennzahlen sicher *(Bst. f)*

Absatz 2

Die GSI hat die Möglichkeit, Ombudsstellen zu fördern und zu unterstützen. Dank einer solchen Stelle können verschiedene Fälle einer unbürokratischen Lösung zugeführt und aufwendige Beschwerdeverfahren vermieden werden. Bereits heute unterstützt die GSI die erfolgreiche Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen.

Artikel 6 (Gemeinden)

Die Gemeinden stellen selber Angebote bereit. Die kantonalen Vorgaben stellen dabei einen für alle Gemeinden verbindlichen Minimalstandard dar. In ihrem Zuständigkeitsbereich nehmen sie wichtige Steuerungsfunktionen wahr. Die Gemeinden nehmen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie weitere wichtige soziale Aufgaben wahr.

1.3 Begriffe

Artikel 7

- Als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin gilt, wer soziale Leistungsangebote gemäss diesem Gesetz erbringt. Dies können einerseits öffentliche Trägerschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände, der Kanton) und private Trägerschaften (z. B. juristische Personen des Privatrechts) sein. Andererseits können auch natürliche Personen Leistungserbringer sein. Dies ist insbesondere der Fall im Bereich der Sonderpädagogik und der Pflege.
- Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger gilt, wer die sozialen Leistungsangebote gemäss diesem Gesetz nutzt. Bei den Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Leistungsangebote handelt es sich immer um natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen. Unerheblich ist dabei, ob das soziale Leistungsangebot subjekt- oder objektorientiert finanziert wird.

- Vom Begriff Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger erfasst sein können sowohl Leistungserbringer und Leistungsempfängerinnen als auch weitere Personen, die Beiträge gestützt auf dieses Gesetz erhalten,

1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten

1.4.1 Allgemeines

Artikel 8 (Leistungsorientierung)

Absatz 1

Die Beiträge sind outputorientiert zu bemessen, sie orientieren sich am Bedarf und an der Leistung. Normkosten sind so anzusetzen, dass eine wirtschaftliche und sparsame Erbringung von qualitativ guten Leistungen abgegolten ist.

Absatz 2

Die Berücksichtigung von Erträgen und Eigenmitteln der Leistungserbringer bei der Beitragsgewährung ist eine Folge des Subsidiaritätsprinzips. Die Einschränkung auf Mittel „im Rahmen der Leistungserbringung“ soll sicherstellen, dass Subventionsempfänger, die aus einem anderen, klar abgegrenzten Tätigkeitsfeld Einnahmen generieren, diese nicht zur Reduktion des Staatsbeitrags verwenden müssen.

Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge (Kostenbeiträge der Leistungsempfänger/innen, Elternbeiträge) und die Beiträge der Sozialversicherer (Leistungen der Versicherer für ihre Versicherten; aber auch institutionenbezogene Beiträge der Versicherer wie etwa Bau- oder Betriebsbeiträge der AHV und IV) voll anzurechnen. Die Eigenmittel sind insbesondere bei Investitionsvorhaben in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Falle von Normkosten sind gewisse Rückstellungen zum Auffangen finanzieller Schwankungen nicht ausgeschlossen. Können hingegen ungebührlich hohe Rückstellungen gemacht werden, ist zu prüfen, ob die Normkosten zu hoch sind oder die Qualität nicht eingehalten wird.

Absatz 3

Der Regierungsrat wird zum Erlass von Ausführungsvorschriften betreffend die Bemessung und Festsetzung der Beiträge ermächtigt. Von Bedeutung sind hier namentlich die Tarifvorschriften. Darin wird festzulegen sein, welche vom Kanton oder von den Gemeinden abgegoltenen Leistungen für die Leistungsempfänger/innen kostenlos oder kostenpflichtig sind und nach welchen Grundsätzen die kostenpflichtigen Leistungen zu verrechnen sind.

Artikel 9 (Staatsbeitragsrecht)

Mit diesem deklarativen Artikel wird festgehalten, dass das Staatsbeitragsrecht auch für Staatsbeiträge gemäss diesem Gesetz zur Anwendung gelangt.

Artikel 10 (Zweckkonforme Verwendung)

Absatz 1

Gemäss Staatsbeitragsgesetzgebung müssen die ausgerichteten Beiträge von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zweckkonform verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge an die Leistungserbringer oder direkt den Leistungsempfängern ausgerichtet werden. Die zuständige Stelle der GSI hat die zweckkonforme Verwendung der Beiträge zu kontrollieren (z. B. durch Stichproben). Beitragsempfänger sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet, namentlich zur Offenlegung der Bücher. Dazu zwei Beispiele:

- Der Abrechnungs- und Leistungserfassungsprozess der ambulanten Pflege wird mithilfe einer Risikoanalyse (Risikokontrollmatrix) analysiert und daraus abgeleitet werden Prüfungsschwerpunkte resp. Prüfungshandlungen definiert, welche vor Ort anlässlich von Revisionen angewendet werden. So wird beispielsweise bei einer Spitex-Organisation die

Prüfung des von einem Arzt unterzeichneten Bedarfsabklärungsformular zu einer zentralen Prüfungshandlung, indem die Einhaltung der ärztlich verordneten Leistung anhand einer repräsentativen Stichprobe geprüft wird resp. die daraus resultierende verrechnete Leistung mit der Abrechnung der Krankenkasse und des Kantons übereinstimmen muss.

- Auch das Betreuungsgutscheinsystem wird auf einer webbasierten Applikation aufbauen. Die GSI kann direkt aus der Applikation die ausgegebenen Gutscheine einsehen und die für die Abrechnung für den Lastenausgleich relevanten Daten übernehmen. Es ist sinnvoll, auch strichprobenmässig zu überprüfen, ob die Gutscheine durch die Gemeinden gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgegeben werden.

Artikel 11 (Verrechnung von Forderungen)

Die Verrechnungsmöglichkeit von Forderungen des Kantons gegenüber einem Beitragsempfänger dient dazu, Inkassomassnahmen und damit Arbeitsaufwand des Kantons zu vermeiden. Zudem wird damit auch das Risiko vermindert, dass der Kanton eine ihm zustehende Forderung nicht durchsetzen kann. Der Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerin ist nur mit Zustimmung des Kantons zur Erklärung der Verrechnung berechtigt.

Somit kann beispielsweise eine verwaltungsrechtliche Sanktion, welche die zuständige Stelle der GSI wegen nicht vollständig gelieferter Daten verfügt hat, verrechnet werden mit einer Forderung des betreffenden Leistungserbringers gegenüber dem Kanton (z. B. aus Staatsbeitrag). Bei Beiträgen an Leistungsempfänger sind vor allem Rückerstattungsforderungen betroffen (z. B. wegen unzweckmässiger Verwendung).

Artikel 12 (Sicherung des Verwendungszwecks)

Grundsätzlich sind Beiträge an die Empfängerinnen und Empfänger auszurichten. In Ausnahmefällen können sie auch Dritten (z. B. Untervertragspartnern) ausgerichtet werden.

Artikel 13 Pfändungs- und Abtretungsverbot

Der Sicherung des Verwendungszwecks dient auch das Verbot der Verpfändung und Abtretung für Beiträge an die Leistungsempfänger. Denn diese Beiträge sind für den individuell ausgewiesenen Bedarf der Leistungsempfänger bestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Pfändungsverbot gemäss Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 SchKG[27] hinzuweisen.

Artikel 14 (Rechtsverhältnisse)

Absatz 1

Nach der Funktionstheorie ist ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich, wenn es die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zum Inhalt hat oder einen öffentlich-rechtlich normierten Gegenstand betrifft. Dies ist beim Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsempfängern gegeben. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird dies im Gesetz festgehalten. In Übereinstimmung mit der gelebten Praxis wird zudem festgehalten, dass das Rechtsverhältnis vertraglich begründet wird.

Davon betroffen ist eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen, z. B. zwischen Trägerschaften von Alters- und Pflegeheimen, Suchthilfeinstitutionen, Beratungsstellen etc. und den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Im Bereich der Kindertagesstätten hat dies zur Folge, dass in Bezug auf die mittels Betreuungsgutscheinen finanzierten Plätze ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und der Kita bzw. der TFO entsteht.

Soweit der Vertrag keine besonderen Bestimmungen vorsieht, kommen die einschlägigen Bestimmungen des ZGB und des OR zur Anwendung, da das öffentliche Recht kaum über eigene Regelungen hinsichtlich vertraglicher Leistungsstörungen verfügt.

Auf die Ausgestaltung des Vertrags hat diese Bestimmung keinen Einfluss. Für die betroffenen Leistungsempfänger bedeutet das verwaltungsrechtliche Verfahren einen vergleichsweise

[27] Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

besseren Rechtsschutz. Dies wirkt sich z. B. dadurch aus, dass der Sachverhalt in einem Streitfall im Rahmen der Sachbehauptungen der Parteien von Amtes wegen abzuklären ist.

Absatz 2

Ansprüche aus diesem Vertrag sind neu beim Regionalgericht geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO. Dies entspricht der Regelung im neuen Artikel 104a Absatz 3 des Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[28] sowie dem Artikel 117 Absatz 2 SpVG und führt zu einer Verfahrensvereinfachung. Damit soll sichergestellt werden, dass für Empfägerinnen und Empfänger gleicher Leistungen (z.B. Eltern mit einem Betreuungsgutschein und Eltern ohne Betreuungsgutschein, welche dieselbe Kita nutzen) derselbe Rechtsweg gilt.

1.4.2 Bereitstellung

Artikel 15 (Bereitstellung durch den Kanton)

Absatz 1

Die GSI ist hauptverantwortlich für die Bereitstellung der sozialen Leistungsangebote. Dabei hält sie sich an die übergeordneten Vorgaben, insbesondere die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel und die strategischen Entscheide des Regierungsrates. Im Rahmen der vorhandenen Mittel hat sie eine Priorisierung vorzunehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltung nach diesem Gesetz, ausser dies wird ausdrücklich so verankert.

Absatz 2

Die GSI muss die Leistungen nicht selber anbieten und erbringen. Sie kann auch dafür sorgen, dass die Leistungen von Dritten, namentlich von öffentlichen und privaten Trägerschaften, angeboten und erbracht werden.

- Die Bereitstellung von Leistungsangeboten erfolgt in der Regel durch den Abschluss eines Leistungsvertrages mit Dritten. (*Bst. a*)
- Es ist auch möglich, privaten Organisationen Beiträge zu sprechen, ohne dass ein eigentlicher Leistungsvertrag vorliegt, beispielsweise im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. *(Bst. b)*
- In manchen Leistungsbereichen sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote, indem sie eine Subjektfinanzierung gewährleistet. (*Bst. c*)
- Die GSI kann die Gemeinden ermächtigen, selber Angebote bereitzustellen (u. a. offene Kinder- und Jugendarbeit, Obdach und Wohnen). (*Bst. d*)
- Die Gemeinden können auch in den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungsbereichen auf eigene Kosten zusätzliche Angebote finanzieren. Dies ist bisher z. B. bei Beschäftigungsprogrammen der Fall. Die GSI hat die Möglichkeit, Beiträge an diese Kosten der Gemeinden zu gewähren. Dabei ist insbesondere an eine Anstossfinanzierung oder an die Mitfinanzierung von Betriebskosten zu denken. (*Bst. e*)
- Der Kanton kann auch selber Leistungen erbringen. (*Bst. f*)

Artikel 16 (Bereitstellung durch die Gemeinden)

Absatz 1

In verschiedenen Bereichen wird in diesem Gesetz festgelegt, dass die Gemeinden zuständig sind für die Bereitstellung von Angeboten. Eine Pflicht, tätig zu werden, wird ihnen damit nicht auferlegt. Die Zuweisung an die Gemeinden schliesst auch nicht aus, dass der Kanton in diesen Bereichen gewisse Angebote bereitstellen könnte, um z. B. eine Koordination und Vernetzung der Angebote zu gewährleisten.

[28] BSG 153.01

Die Gemeinden sind unter anderem in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ausgabe von Betreuungsgutscheinen), der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen (z. B. Notschlafstellen) als primäre Bereitsteller tätig.

Absatz 2

Der Kanton behält seine Steuerungsmöglichkeit. So bedarf es einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GSI *(Bst. a)*. Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden *(Bst. b)*. Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht sowie bezüglich finanzieller Vorgaben festlegen *(Bst. c)*.

Absatz 3

Den Gemeinden ist es freigestellt, auf eigene Kosten über den kantonalen Minimalstandard hinauszugehen, weitergehende Angebote bereitzustellen oder Leistungen zu gewähren.

1.4.3 Leistungsverträge

Artikel 17 (Grundsätze)

Absatz 1

Die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote erfolgt in der Regel durch Leistungsverträge, welche von der zuständigen Stelle der GSI – oder mit ihrer Ermächtigung von den Gemeinden – mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen von Leistungserbringern abgeschlossen werden. Ebenfalls erfolgt die Beauftragung von Dritten mit Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz in der Regel mittels Leistungsvertrag. Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt, in welchen Fällen ein öffentliches Beschaffungsverfahren durchzuführen ist.

Absatz 2

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[29] enthält in Artikel 13c neu Be–stimmungen über die Leistungsverträge. Im vorliegenden Artikel sind deswegen lediglich ergänzende Bestimmungen enthalten.

So ist festzuhalten, ob die Leistung für die Empfänger/innen kostenlos oder kostenpflichtig ist und nach welchen Kriterien kostenpflichtige Leistungen zu verrechnen sind (kostendeckender Tarif oder Sozialtarif).

Absatz 3

Von den Staatsbeitragsempfängern wird erwartet, dass sie ihre soziale Verantwortung wahrnehmen. Nach Möglichkeit sollen sie beispielsweise Personen aus der Sozialhilfe, mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung anstellen, um damit einen weiteren Integrationsbeitrag zu leisten.

Artikel 18 (Pflichtverletzungen)

Absatz 1

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis, wenn Leistungserbringer ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kanton bzw. der Gemeinde verletzen. Das umgekehrte Verhältnis wird dadurch nicht berührt.

Bei einer Pflichtverletzung durch einen Leistungserbringer wird der zuständigen Stelle die Möglichkeit gegeben, die (in der Regel) finanziellen Leistungen zu kürzen bzw. keine Zahlungen für Leistungen erbringen zu müssen, die nicht vertragsgemäss erbracht worden sind (z.

[29] BSG 641.1

B. indem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin trotz gegenteiliger Vereinbarung einen kostenintensiveren Standort betreibt). Entsteht dem Kanton oder der Gemeinde weiterer Schaden, bleiben Rückerstattungsansprüche vorbehalten.

Absatz 2

Verletzt ein Leistungserbringer seine Pflichten schwer, indem er entweder den Abmachungen in schwerwiegender Art und Weise oder trotz Mahnung wiederholt zuwiderhandelt, kann die Fortsetzung der Zusammenarbeit für den Kanton oder für die Gemeinde unzumutbar werden. Diesfalls steht ihm bzw. ihr das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen

Artikel 19 (Investitionsbeiträge)

Absatz 1

Neu werden die Voraussetzungen, unter denen der Kanton Investitionsbeiträge gewähren kann, im Gesetz festgelegt.

Absatz 2

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wird vorausgesetzt, dass keine anderweitige Finanzierung des Investitionsvorhabens möglich ist. Dies ist durch den Leistungsvertragspartner nachzuweisen. Im Vordergrund steht weiter die Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung. Zudem ist erforderlich, dass die Investition mit dem Betriebskonzept übereinstimmt und in die Gesamtstrategie des Leistungserbringers passt. Um einen Investitionsbeitrag gewähren zu können, müssen somit die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Punkte kumulativ erfüllt sein.

Absatz 3

Die Erfahrung im Altersbereich hat gezeigt, dass die Infrastruktur-Pauschale ausreicht, um die Versorgung sicherzustellen. Es ist deswegen grundsätzlich auch in besonderen Fällen nicht angezeigt, Investitionsbeiträge zu gewähren. Dennoch wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, restriktive Ausnahmen in Form von besonderen Gründen festzulegen.

Als besondere Gründe denkbar sind beispielsweise in äussersten Ausnahmesituationen die Notwendigkeit von besonderen Räumen oder Bauweisen für eine ganz spezielle Zielgruppe oder Sanierungen aufgrund ausserordentlicher Umstände.

Artikel 20 (Bürgschaften und Darlehen)

Absatz 1

Damit die Leistungserbringer nicht unnötig Mittel aufgrund ungünstiger Konditionen einsetzen müssen, kann ihnen die GSI privatrechtliche Bürgschaften oder Darlehen gewähren. Die Darlehen sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden verfügungsweise gewährt.

Absatz 2

Die GSI kann Bürgschaften und Darlehen nur gewähren, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aufzeigt, dass die Investition mit den künftigen Einnahmen aus den Leistungen refinanziert werden kann. Im Vordergrund steht weiter die Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung. Zudem ist erforderlich, dass die Investition mit dem Betriebskonzept übereinstimmt und in die Gesamtstrategie des Leistungserbringers passt. Um eine Bürgschaft oder ein Darlehen zu erhalten, müssen somit die in Buchstaben a bis c aufgeführten Punkte kumulativ erfüllt sein.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt die allfällige Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen in der Verordnung.

Artikel 21 (Rückerstattung)

Die Rückerstattung von Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen, die gestützt auf dieses Gesetz ausgerichtet wurden, richtet sich nach der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Absatz 1

In Abweichung vom StBG sind sämtliche Rückerstattungen verzinslich.

Absatz 2

Auf die Rückforderung kann in Ergänzung zum StBG auch bei wesentlichen Kantonsinteressen verzichtet werden. Würde eine versorgungsnotwendige Institution wegen einer Rückerstattungspflicht in Konkurs geraten, so wäre dies ein Beispiel für einen Härtefall, bei dem gleichzeitig auch gerade ein wesentliches kantonales Interesse am Verzicht auf eine Rückerstattung bestehen würde.

1.5 Zusammenarbeit

Artikel 22 (Pflicht zur Zusammenarbeit)

Für eine optimale Versorgung sind die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungserbringer, weiterer Partner und Behörden sowie deren Vernetzung erforderlich. Entsprechend besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit und zum Austausch.

Artikel 23 (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Absätze 1 und 2

Oft weisen Klientinnen und Klienten der Sozialdienste mehrfache Problemlagen auf. Um eine effiziente Abklärung dieser komplexen Fälle zu ermöglichen, müssen die Involvierten zusammenarbeiten.

Das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) lancierte Projekt „Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)“ verfolgt das Ziel, das Wirken von Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialdiensten sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung besser zu koordinieren. In einem koordinierten Miteinander aller Akteure werden vorhandene Kompetenzen vereint und Schnittstellenprobleme gelöst. Eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von erwerbslosen Personen in den Arbeitsmarkt oder eine anderweitige Integration ist oberstes Ziel der IIZ. Menschen mit Mehrfachproblemen sollen früh erfasst werden, um eine einzelfallgerechte, koordinierte Einleitung von Beratungs- und Integrationsmassnahmen zu initialisieren. Ein verstärkter und regelmässiger Informationsaustausch trägt zudem dazu bei, Missbrauchsmöglichkeiten beim Leistungsbezug einzuschränken.

Absatz 3

Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe für die IIZ ist im Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)[30] geregelt.

Artikel 24 (Interkantonale Zusammenarbeit)

Absatz 1

Soweit für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich und in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, können die GSI und die Gemeinden auch Leistungsangebote in anderen Kantonen berücksichtigen. Ebenfalls können ausserkantonale Angebote berücksichtigt werden, wenn dies die kostengünstigste Option darstellt.

[30] BSG 836.11

Absatz 2

Um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten, kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Verträge abschliessen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)[31]. Sie regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons.

2. Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf

Die GSI ist derzeit daran, die Steuerung und Finanzierung im ambulanten Pflegebereich und im Langzeitbereich zu überprüfen. Die Schlussfolgerungen daraus werden sich auf die Regelungen zur Pflegefinanzierung auf Verordnungsebene auswirken.

2.1 Leistungsangebote

Artikel 25 (Ziel)

Die Leistungsangebote für pflegebedürftige und ältere Menschen dienen sowohl dem Zweck, deren Selbstständigkeit und Gesundheit zu erhalten und zu fördern sowie gesundheitlichen Schäden vorzubeugen als auch dazu, pflegebedürftige Menschen in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien zu unterstützen.

Die GSI berücksichtigt bei der Bereitstellung die spezifischen Anliegen chronisch kranker und sterbender Menschen. Erfasst sind auch an Demenz erkrankte Personen. Bei pflegebedürftigen Kindern ist deren besondere Schutzbedürftigkeit zu beachten. Unterstützt werden sollen neben der Person mit Pflegebedarf auch deren Angehörige sowie Bezugspersonen.

Grundlage für die Bereitstellung der Angebote sind die Ziele der Alterspolitik seit 2005 und die Pflegeheimplanung (gemäss Artikel 39 Absatz 3 KVG[32]). Diese richtet sich primär an über 65-jährige Bernerinnen und Berner.

Artikel 26 (Inhalt)

Die nicht abschliessende Aufzählung der Leistungsangebote wird weitgehend aus den Bestimmungen des bisherigen SHG übernommen.

- Die GSI kann Leistungen von Beratungs- und Informationsstellen *(Bst. a)* sowie Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention *(Bst. b)* im Bereich Alter und Pflege finanzieren.
- Die Angebote können ambulant (Spitex-Organisationen oder Freischaffende, *Bst. c*), teilstationär (Tagesstätten, *Bst. d*) sowie stationär (Pflegeheime, *Bst. e*) erbracht werden.

Artikel 27 (Zuständigkeit)

Die Zuständigkeit liegt beim Kanton. Dessen ungeachtet nehmen die Gemeinden – ausserhalb der Leistungen dieses Gesetzes – eine wichtige Rolle in der Alterspolitik ein.

2.2 Finanzierung

Artikel 28 (Beiträge an Leistungserbringer)

Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer. Das SLG bildet einerseits Grundlage für die bundesrechtlich vorgesehene Auszahlung der Pflegekostenfinanzierung nach KVG (Art. 25a Absatz 5). Daneben kann der Regierungsrat weitere leistungsorientierte Abgeltungen im Bereich Pflege für Leistungsarten, die bewusst gesteuert werden (sollen), festlegen (z.B. Abgeltungen für Spezialleistungen oder für Weg und die Versorgungspflicht, Kinderspitex). Weitere Beiträge des Kantons (Beratungs- und Informationsstellen sowie Tagesstätten) werden mittels Leistungsvertrag gesprochen.

[31] BSG 862.71-1

[32] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Die Höchstgrenze für den Aufenthaltstarif für Pflegeheime, welcher eine Betreuungs-, Hotellerie- und Infrastruktur-Pauschale umfasst, wird jährlich vom Kanton in Form eines höchstmöglich bei der EL anrechenbaren Tarifs auf Verordnungsstufe festgelegt. Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf erhalten Leistungsempfänger und -empfängerinnen Ergänzungsleistungen zur Deckung dieser Kosten.

Artikel 29 (Finanzierung der Pflegekosten)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 75a des bisherigen SHG.

Die Krankenversicherer finanzieren nur einen Teil der von einem Pflegeheim oder der Spitex erbrachten Pflege. Die Höhe der Vergütung der Krankenversicherer legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gesamtschweizerisch einheitlich fest (Art. 7a KLV[33]). Von den verbleibenden Pflegekosten tragen die Patientinnen und Patienten der Spitex bzw. die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen einen ebenfalls vom EDI festgelegten maximalen Betrag (Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger). Können Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ihren Pflegekostenanteil nicht mit eigenen Mitteln decken, haben sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL), sofern sie die Anforderungen der EL erfüllen (Art. 3 EV ELG[34] bzw. Art. 15 Abs. 2 Bst. a EV ELG).

Für die Deckung der verbleibenden Pflegekosten sind die Kantone gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG verantwortlich. Der Regierungsrat legt aus diesem Grund Normkosten für die Pflege fest (Abs. 2). Die Differenz zwischen den Normkosten für die Pflege und den von den Krankenversicherern und Leistungsempfängern finanzierten Kosten ergibt den Kantonsbeitrag für die Pflegekosten (Restkostenfinanzierung Pflege). Dieser ist den Leistungserbringern (Spitex und Pflegeheime) direkt auszurichten.

Der Regierungsrat kann zudem regeln, ob die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger ganz oder teilweise oder gar nicht durch den Kanton getragen wird (Abs. 2).

3. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

3.1 Leistungsangebote

Artikel 30 (Ziel)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 69 Absatz 1 des bisherigen SHG.

Absatz 1

Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten im Bereich der Gesundheitsförderung sowie der Suchthilfe (Suchtprävention sowie Angebote der stationären und ambulanten Suchthilfe und der Schadensminderung) ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Absatz 2

Die Ziele orientieren sich an der nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) sowie an der nationalen Strategie Sucht. Sie beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Angebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe.

[33] Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
[34] Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

Artikel 31 (Gesundheitsförderung)

Die Gesundheitsförderung orientiert sich primär an der Gesundheit. Sie will Ressourcen stärken, Lebensbedingungen verbessern und Menschen befähigen, ihr Potenzial betreffend psychischer, physischer und sexueller Gesundheit auszuschöpfen.

Ein wichtiger Aspekt ist die Prävention im Bereich HIV und sexuell übertragbarer Krankheiten (STI).

Im Bereich der übertragbaren Krankheiten verpflichtet zudem Artikel 19 des Epidemiengesetzes (EpG)[35] Bund und Kantone Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten zu treffen. Die Kantone vollziehen das EpG, soweit nicht der Bund zuständig ist (Art. 75 EpG). Gewisse Aufgaben des EpG werden sodann direkt der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zugewiesen (Art. 53 EpG). Im Übrigen bezeichnen die Kantone die Behörden und Institutionen, die im kantonalen Aufgabenbereich für den Vollzug des Epidemiengesetzes und dieser Verordnung zuständig sind (Art. 102 Abs. 3 EpV[36]).

Artikel 32 (Suchthilfe)

Die Leistungsangebote der Suchthilfe werden entsprechend den im kantonalen Suchthilfekonzept definierten Leistungsbereichen aufgeführt. Diese Handlungsfelder (Buchstaben a-g) orientieren sich an den vier Säulen der Suchtpolitik der Schweiz, die in der Nationalen Strategie Sucht weiter ausdifferenziert werden. Die durch das vorliegende Gesetz finanzierten Angebote sollen - ergänzt durch die Suchthilfeangebote, die durch das KVG finanziert werden (Suchtfachkliniken, Entzugskliniken, Leistungen der ambulanten und stationären Psychiatrie) - eine bedarfsgerechte, ausdifferenzierte Palette an Suchthilfeangeboten ergeben.

- Suchtprävention, insbesondere Primärprävention: Diese Massnahmen werden vor Eintritt einer Abhängigkeit/eines Suchtverhaltens durchgeführt und sollen die individuelle Erkrankungswahrscheinlichkeit senken. *(Bst. a)*
- Die Früherkennung und Frühintervention stellen die Schnittstellen zwischen Prävention und Therapie dar. Es sind Massnahmen, die der Sekundär- oder Tertiärprävention zugeordnet werden können. Diese sollen verhindern, dass Suchterkrankungen manifest werden oder aufgetretene Erkrankungen weiter fortschreiten. *(Bst. b)*
- Die GSI stellt für Personen mit Abhängigkeitsstörungen sowie deren Angehörige ambulante Beratungs- und Behandlungsangebote bereit. *(Bst. c)*
- Mit den Angeboten der stationären Suchthilfe sollen Personen erreicht werden, die eine umfassende Betreuung und Behandlung benötigen. Die stationäre Suchthilfe stellt in Ergänzung zu Entzugs- und Suchtfachkliniken sozialtherapeutische Therapieprogramme bereit. *(Bst. d)*
- Angebote und Projekte der Schadensminderung und Überlebenshilfe umfassen Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Drogenkonsums sowohl auf die einzelne substanzkonsumierende Person als auch auf die Gesellschaft. Mit Blick auf die einzelne Person sind die gesundheitliche Situation sowie die soziale Integration zu stabilisieren und zu verbessern und die Risiken des Substanzkonsums zu mindern. Auf gesellschaftlicher Ebene sollen die in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren negativen Folgen des Substanzkonsums mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt werden. (*Bst. e)*
- Personen, deren Wohnkompetenzen aufgrund der Abhängigkeitsstörung vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sind, benötigen begleitete oder betreute Wohnformen. Die

[35] Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)
[36] Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 1.818.101.1)

GSI und die Gemeinden gewährleisten ein Angebot an verschiedenen, den individuellen Bedürfnissen angepassten Wohnlösungen. *(Bst. f)*

- Abhängigkeitsstörungen mittleren bis schweren Ausmasses führen bei Betroffenen normalerweise vorübergehend oder dauerhaft zu Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Um die Wiedererlangung, Verbesserung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen, sollen entsprechende Arbeitsintegrations- und Tagesstrukturangebote für Personen mit Abhängigkeitsstörungen bereitgestellt werden. (*Bst. g)*

Artikel 33 (Zuständigkeiten)

Absatz 1

Im Bereich der Gesundheitsförderung ist die GSI Bereitstellerin von Angeboten. Ferner sind auch Gemeinden mit eigenfinanzierten Projekten Bereitsteller.

Absatz 2

Angebote der niederschwelligen Obdachlosenhilfe, des begleiteten Wohnens und der Schadensminderung und Überlebenshilfe können weiterhin von den Gemeinden bereitgestellt und über den Lastenausgleich finanziert werden. Es bedarf einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GSI. Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden. Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen.

3.2 Finanzierung

Artikel 34 (Fonds für Suchtprobleme)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 70 des bisherigen SHG. Sie stellt die Rechtsgrundlage für den aus verschiedenen Quellen geäufneten Fonds für Suchtprobleme dar.

Absätze 1 und 2

Die dem Fonds zugewiesenen Mittel sind zweckgemäss gemäss den einschlägigen Erlassen zu verwenden. Die zweckbestimmte Verwendung der Mittel und die geforderten separaten Abrechnungen zuhanden der Bundesbehörden über die Mittel des Alkoholzehntels und der Spielsuchtabgabe werden mit der Fondslösung in optimaler Weise sichergestellt. Dem Fonds können – wie bisher – neben den herkömmlichen Mitteln auch weitere Mittel von Dritten zugewiesen werden (z.B. zweckgebundene Mittel aus neuen Erlassen).

Absatz 3

Aus dem Fonds werden gemäss heutiger Praxis vor allem Massnahmen zur Prävention und Behandlung von Suchtmittelabhängigkeiten und zur allgemeinen Gesundheitsförderung finanziert. Ebenfalls werden über den Fonds für Suchtprobleme – in Umsetzung einer Planungserklärung des Grossen Rats zum Konzept frühe Förderung – Massnahmen der frühen Förderung finanziert.

Absatz 4

Mit diesem Absatz wird die Zweckbindung verankert und es wird implizit geregelt, dass ein Fondsreglement erstellt werden muss.

Artikel 35 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte erbracht. Die GSI und die Gemeinden gewähren im Rahmen der Leistungsverträge Beiträge an die Leistungserbringer.

Artikel 36 (Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Die Leistungen werden primär über Betriebsbeiträge finanziert. Die Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen an einzelne Personen wird dennoch rechtlich verankert.

4. Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten im Bereich der Familien-, Kinder- und Jugendförderung von Artikel 71 und 71a des bisherigen SHG.

4.1 Leistungsangebote

Artikel 37 (Inhalt)

Die Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien werden neu in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.

- Frühe Förderung: Die GSI hat das Konzept frühe Förderung federführend erarbeitet. Dieses Feld wird nun auch im Gesetz abgebildet. (*Bst. a*)
- Familienergänzende Kinderbetreuung: Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst institutionelle Betreuung und nicht institutionelle Betreuung im Vorschul- und Schulbereich (0-16-jährige Kinder). Sie wird von diesem Gesetz erfasst, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist (wie z.B.Tagesschulen). (*Bst. b*)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) umfasst insbesondere die professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angebote, welche Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration) sollen. Sie verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren und ist daher sowohl unter dem Aspekt der Bekämpfung der Armut als auch unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Familienpolitik zentral. Mit der OKJA kann unter anderem ein Beitrag dazu geleistet werden, Folgekosten in den Bereichen Suchthilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Kriminalität zu vermindern. Die Angebote der OKJA richten sich primär an Kinder und Jugendliche zwischen 6 Jahren und dem vollendeten 20. Lebensjahr sowie an deren Bezugspersonen und Umfeld, insofern die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen. Der Kanton ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Gemeinden, die Aufwendungen für die von ihnen bereitgestellten und auf ein bestimmtes Einzugsgebiet ausgerichteten Leistungsangebote dem Lastenausgleich zuzuführen. Angebote, die der allgemeinen und spezifischen Förderung der OKJA in weiten Teilen des Kantons dienen, werden direkt vom Kanton bereitgestellt. (*Bst. c*)
- Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien: Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in schwierigen psychosozialen Verhältnissen. *(Bst. d)*
- Bei den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit sowie der heilpädagogischen Früherziehung handelt es sich zwar um indizierte Leistungsangebote, diese verbleiben jedoch im SLG. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche während der Schulzeit werden im E-VSG geregelt. *(Bst. e)*

Diese Leistungsangebote grenzen sich damit ab von Massnahmen für Familien, Kinder und Jugendliche gemäss E-KFSG.

Bei den Massnahmen gemäss SLG handelt es sich um präventive oder freiwillige Angebote. Familien, Kinder und Jugendliche mit bestehenden Entwicklungsauffälligkeiten können indes auch von den Angeboten nach diesem Gesetz profitieren, benötigen aber zur Adressierung der spezifischen Problematik in der Regel besondere Unterstützung. Die Massnahmen gemäss E-KFSG benötigen hingegen immer einer fachlichen Indikation oder sie werden kindesschutzrechtlich oder jugendstrafrechtlich angeordnet.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen hingegen stellen eine Schnittstelle zum Volksschulbereich dar. Die GSI finanziert pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vorschulbereich, da auch im Frühbereich ein solcher Bedarf besteht. Ausserdem werden auch Massnahmen im Nachschulbereich finanziert, um den Übergang in den Erwachsenenbereich zu sichern.

Artikel 38 (Zuständigkeiten)

Absätze 1 und 2

Die Familien-, Kinder- und Jugendförderung ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton kann Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. c).

Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ist die GSI primärer Bereitsteller, wobei die Angebote mit der BKD zu koordinieren sind.

Absatz 3

Die Gemeinden können den Vollzug der familienergänzenden Kinderbetreuung einer geeigneten Stelle delegieren. Davon erfasst ist auch der GERES-Zugriff. Dabei können sie die damit verbundene Verfügungskompetenz ebenfalls delegieren oder weiterhin selber ausüben. Es ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der zuständigen Stelle keine Interessenkonflikte entstehen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Leistungserbringer im Gutscheinsystem selber auch Gutscheine ausstellt. Ebenfalls muss von der beauftragten Stelle der Datenschutz beachten werden.

4.2 Frühe Förderung

Artikel 39 (Ziel)

Frühe Förderung bezweckt, allen Vorschulkindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Die Ressourcen von Kindern und ihren Familien sollen gestärkt werden, damit sie in einem anregenden Umfeld ihre Lebenswelt spielerisch entdecken können. Im Vorschulalter erworbene motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenzen sind wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung und dadurch auch für spätere Lebenschancen. Damit hilft frühe Förderung, die Chancengleichheit zu erhöhen, die Gesundheit zu stärken und Armut zu verhindern und muss auch aus wirtschaftlicher Perspektive als lohnende Investition gesehen werden.

Zur frühen Förderung gehören u. a. die vorschulische Sprachförderung, niederschwellige Hausbesuchsprogramme, Elternbildung, Mütter- und Vaterberatungen sowie die regionale Vernetzung. Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung erfüllen neben dem Zweck der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenfalls Funktionen der frühen Förderung.

Auch Spielgruppen stellen ein Angebot der frühen Förderung dar. Derzeit erfolgt aber keine kantonale Finanzierung.[37]

Artikel 40 (Vorschulische Sprachförderung)

Absatz 1

Die vorschulische Sprachförderung ist eine vorbereitende Massnahme für einen guten Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schullaufbahn. Gefördert werden sollen Kinder, welche ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache ihres Wohnortes aufweisen (vgl. Artikel 9a des Volksschulgesetz vom 19. März 1992 [VSG][38]). Zur Beurteilung der Erwartung der Entwicklung soll v. a. die Förderlichkeit des Umfeldes für den Spracherwerb berücksichtigt werden.

[37] Vgl. Entlastungspaket 2018 (EP 2018), 2016.RRGR.942
[38] BSG 432.210

Absatz 2

Als geeignetes Angebot der frühen Sprachförderung gelten insbesondere Kitas. Die GSI und die Gemeinden unterstützen deshalb den vorschulischen Spracherwerb mittels Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

Artikel 41 (Mütter- und Väterberatung)

Die Mütter- und Väterberatung stellt ein zentrales Angebot der frühen Förderung dar. Sie unterstützt Familien und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr in Fragen der Pflege, Gesundheit, Ernährung, Entwicklung und Erziehung. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes und der gesamten Familie. Eltern und Erziehungsberechtigte werden in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt. Gesundheitliche Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten von Säuglingen und Kindern sollen möglichst früh erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Die Leistungserbringerin arbeitet vernetzt mit den Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen im Frühbereich. Zur Erstkontaktaufnahme mit den Eltern benötigt sie den Zugriff zur Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES)[39].

Artikel 42 (Elternbildung)

Familien erfüllen wichtige Funktionen – sowohl für das darin aufwachsende Kind selber wie auch für die Gesellschaft. Möglichkeiten und Grenzen einer Familie beeinflussen die Entwicklung des darin aufwachsenden Kindes deutlich und nachhaltig: Eltern und ihr Erziehungsverhalten haben etwa einen starken Einfluss auf die physische, soziale und psychische Entwicklung des Kindes.

Die universellen Elternbildungsangebote sind diejenigen, die sich grundsätzlich an *alle* Eltern richten: Zum Beispiel die allgemeinen Beratungsleistungen der Mütter- und Väterberatung und der Erziehungsberatung, kommerzielle Elternbildungskurse, aber auch Erziehungsratgeber in Buchform, Internetforen und solches mehr. Dass diese genutzt werden können, setzt oft voraus, dass man z.B. der Sprache mächtig ist, aus strukturierten Texten die für sich relevanten Informationen ziehen kann, das Geld für einen Kursbesuch aufbringen kann etc.

Selektive Angebote richten sich im Gegensatz zu den universellen Angeboten an spezifische Zielgruppen und sind auf diese zugeschnitten. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden. Die niederschwellige Elternbildung richtet sich an diejenigen Eltern, welche aufgrund der genannten fehlenden Ressourcen anders abgeholt werden müssen: In anderer Sprache, durch kostenlose Angebote, durch kulturell adaptierte Vermittlungstechniken, durch spezifische Fragen und Inhalte etc. Im Hinblick auf effizienten Mitteleinsatz liegt der Fokus insbesondere auf Familien mit Kindern im Vorschulalter.

4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung
4.3.1 Grundsätze

Artikel 43 (Ziel)

Primäre Zielgruppe sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Vorschulalter. Die familienergänzende Kinderbetreuung soll mehrere Ziele erreichen:

- Die Eltern der Kinder sollen die Gelegenheit erhalten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich dadurch ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Dies ist insbesondere für Alleinerziehende und für Familien mit tiefem bis mittlerem Einkommen von Bedeutung.

[39] Vgl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; BSG 152.05)

- Familie und Berufsausübung der Eltern können nicht miteinander vereinbart werden, wenn die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt ist. Mit den Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung wird ein Beitrag geleistet, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Müttern und Vätern wird damit ermöglicht, die erworbenen beruflichen Fähigkeiten in der Berufswelt zu nutzen, wovon sowohl die Wirtschaft wie auch die Volkswirtschaft stark profitieren. Zudem wird damit auch die Gleichstellung der Geschlechter gefördert.
- Die Betreuung von Kindern in einem grösseren sozialen Rahmen soll dazu beitragen, dass die Kinder lernen, sich in einer Gruppe zu integrieren, andere zu respektieren und soziales Verhalten zu üben. Damit soll auch ein Beitrag zur Integration von Kindern geleistet werden, die sonst mit wenig Kontakt zu anderen Kindern aufwachsen würden oder aufgrund ihrer persönlichen oder ihrer Familiensituation mit der sozialen Integration Schwierigkeiten haben.
- Mit den Leistungen der familienergänzenden Betreuung wird sichergestellt, dass Kinder während der Abwesenheit der Eltern möglichst gut betreut und gefördert werden. Sie stellen damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention sozialer Probleme und zur Förderung der Chancengleichheit dar.
- Angebote der familienergänzenden Betreuung leisten zudem einen wertvollen Beitrag zur sprachlichen Integration der Kinder.
- Unter gewissen Bedingungen dienen sie auch dem Ziel, zur Entlastung eines überlasteten Familiensystems beizutragen.

Artikel 44 (Betreuungsgutscheine)

Absätze 1 und 2

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ein Betreuungsgutschein wird den Erziehungsberechtigten ausgestellt, wenn sie einen entsprechenden Bedarf ausweisen und die Kriterien betreffend wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfüllen. Er berechtigt zum vergünstigten Bezug von Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern, welche zum Gutscheinsystem zugelassen sind.

Absatz 3

Die Höhe der Vergünstigung bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Sie wird mittels Verfügung festgelegt. Der Umfang der vergünstigten Betreuungszeit orientiert sich am Bedarf.

4.3.2 Gemeinden

Artikel 45 (Teilnahme am Gutscheinsystem)

Absatz 1

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird vom Kanton und den Gemeinden mittels Betreuungsgutscheinen subventioniert. Die Gemeinden entscheiden weiterhin eigenständig, ob sie den Familien in ihren Gemeinden den Zugang zu subventionierten Betreuungsangeboten ermöglichen wollen. Dabei geht es für die Gemeinden nicht nur um die Beteiligung an den Kosten der Betreuungsgutscheine, sondern auch darum, die entsprechenden Kredite zu beantragen, ein Reglement zu erlassen und die Ausgaben zu bewirtschaften.

Absatz 2

Für die elektronische Abwicklung von Betreuungsgutscheinen stellt der Kanton eine als Webapplikation konzipierte Softwarelösung zur Nutzung bereit. Zu diesem Zweck wurde die

Lösung der Stadt Bern weiterentwickelt und für die kantonsweite Nutzung adaptiert Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird es dank der Zusammenarbeit mit der BKD auch möglich sein, die Tagesschulanmeldungen über die Plattform abzuwickeln.

Die Webapplikation bietet zur Unterstützung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen unter anderem folgende Funktionen:

- Registration und Zulassung der Leistungserbringer
- Gesuchstellung der Eltern
- Platzbestätigung durch die Institution
- Berechnung und Erstellen der Verfügung des Betreuungsgutscheins
- Erfassen von Mutationen
- Erstellung der Zahlungslisten zwecks Überweisung der Gutscheinbeträge an die Leistungserbringer
- Reporting und Abrechnung mit der GSI

Gemeinden, die am Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, für die Administration der Betreuungsgutscheine die auf die gesetzlichen Grundlagen und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmte Webapplikation zu verwenden. Die anvisierten Effizienzgewinne können am besten realisiert werden, indem der Kanton die zu nutzende Softwarelösung bestimmt, welche flächendeckend im ganzen Kanton zur Anwendung kommt. Ohne Verpflichtung zur Nutzung würden beim Kanton weiterhin Doppelspurigkeiten mit Kostenfolgen bestehen. Auch aus der Perspektive der Eltern und Institutionen ist es hilfreich, wenn im ganzen Kanton die Anmeldungen für Betreuungsgutscheine und Tagessschulplätze über dieselbe Plattform getätigt und administriert werden können. Der administrative Aufwand für die Gemeinden wird durch die Webapplikation deutlich gesenkt und sie können sicher sein, dass diese auf die gesetzlichen Grundlagen abgestimmt ist. Zudem entfällt die Einreichung des Reportings und des revisionstechnischen Kontrollblatts für den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Artikel 46 (Zugänglichkeit)

Den Gemeinden steht es frei, die Betreuungsgutscheine unlimitiert auszustellen oder Kontingente festzulegen. Kontingentiert eine Gemeinde die Betreuungsgutscheine, hat sie die vom Regierungsrat allenfalls vorgegebenen Prioritäten einzuhalten.

4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Artikel 47 (Bedarf an Betreuungsgutscheinen)

Allgemeines

Voraussetzung für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins ist ein entsprechender Bedarf.

Absatz 1

Ein Bedarf liegt grundsätzlich vor, wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind *(Bst. a).* Der Regierungsrat legt fest, welche Tätigkeiten der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind. Zu denken ist dabei an den Besuch von berufsorientierten Aus- oder Weiterbildungen, die Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit Arbeitsloser oder die Teilnahme an qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramme.

Der Bedarf ist weiter gegeben, wenn das betreute Kind eine soziale bzw. sprachliche Indikation aufweist *(Bst. b).* Berücksichtigt wird bei der Gutscheinausgabe auch die bleibende oder über eine längere Zeitspanne bestehende gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern (*Bst. c*). Dieser Bedarf muss bestätigt sein, beispielsweise durch eine bezeichnete Fachstelle oder die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt.

Absatz 2

Der Regierungsrat kann Zusatzleistungen bzw. eine Abgeltung für die höheren Betreuungskosten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen vorsehen, damit Kinder mit besonderen Bedürfnissen gleichberechtigten Zugang zu den mitfinanzierten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

Der Regierungsrat regelt die massgebenden Kriterien. Beispielsweise kann er Vorgaben machen, bis zu welchem Alter der Kinder die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung mitfinanziert wird oder minimale Elternbeiträge festlegen. Er regelt die Abstufung nach Einkommen und die Mindesterwerbstätigkeit für den Erhalt eines Gutscheins.

Artikel 48 (Mitwirkungspflicht)

Die Eltern sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit verpflichtet. Fehlen Unterlagen zur Festlegung, ob eine Berechtigung zum Bezug eines Betreuungsgutscheins vorliegt, kann kein solcher ausgestellt werden. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Zustimmung zur Einsicht in Steuerdaten gemäss Artikel 57.

4.3.4 Leistungserbringer

Artikel 49 (Zulassung)

Absatz 1

Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO), welche am Gutscheinsystem teilnehmen, gelten als Leistungserbringer. Damit sie als solche zugelassen sind und Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegennehmen können, müssen sie die vom Regierungsrat festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die Zulassung ist zu unterscheiden von der Betriebsbewilligung. Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Ohne Betriebsbewilligung darf eine Kita ihren Betrieb nicht aufnehmen. Die Zulassung hingegen ist relevant für die Finanzierung: Sie berechtigt dazu, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegen zu nehmen.

Absatz 2

Der Regierungsrat wird die Anforderungen in einer Verordnung näher festlegen und weitere Bestimmungen erlassen. Er kann ebenfalls spezifische Anforderungen für Kitas bzw. TFO festlegen. Geplant sind u.a. Kriterien bezüglich Zugänglichkeit, Aufnahme von Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder in besonderen sozialen Situationen sowie Gleichbehandlung von Familien mit und ohne Betreuungsgutscheinen.

Absatz 3

Die Zulassung einer Kita oder TFO erfolgt mittels Verfügung der zuständigen Stelle der GSI.

Artikel 50 (Einschränkung, Entzug und Erlöschen)

Artikel 94 und 95 sind sinngemäss anwendbar. Das heisst, die Zulassung kann einerseits befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Andererseits hat dies zu Folge, dass die für die Zulassung zuständige Stelle diese auch wieder entzieht, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. Im Übrigen erlischt die Zulassung, wenn ein zugelassener Leistungserbringer sein Angebot aufgibt und keine Betreuungsplätze mehr anbietet.

Artikel 51 (Pflichten)

Absatz 1

Kitas und TFO, die berechtigt sind, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen, gelten als Leistungserbringer und müssen damit gewisse Pflichten erfüllen.

- Sie sind zur Datenlieferung verpflichtet. *(Bst. a und b)*
- Sie sind ebenfalls verpflichtet, mit den nötigen Stellen zusammenzuarbeiten, z. B. mit dem Früherziehungsdienst bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen. *(Bst. c)*
- Genauso wie die Gemeinden und das kantonal zuständige Amt nutzen die Leistungserbringer die vorgegebene einheitliche Webapplikation. *(Bst. d)*

Artikel 52 (Pflichtverletzungen)

Bei Pflichtverletzungen können gegen die Zulassungsinhaber Massnahmen nach Artikel 103 ergriffen werden. Das heisst, die für die Zulassung zuständige Stelle kann eine Verwarnung aussprechen, eine Busse erteilen oder im äussersten Fall die Zulassung entziehen.

Artikel 53 (Veröffentlichung)

Der Kanton veröffentlicht eine Liste mit den zugelassenen Angeboten.

4.3.5 Verfahren und Datenschutz

Artikel 54 (Verfahren)

Die Abwicklung des Verfahrens zum Erhalt der Betreuungsgutscheine (inkl. Bedarfsabklärung und Berechnung der Vergünstigung) ist Aufgabe der Gemeinden. Der Aufwand dafür ist durch die Gemeinde zu tragen.

Der Kanton übernimmt die Zulassung der Leistungserbringer, die Bewilligung und Aufsicht sowie die Bereitstellung der Webapplikation.

Absatz 1

Die Betreuungsgutscheine werden grundsätzlich auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist bei der Wohngemeinde bzw. der von ihr bezeichneten Stelle einzureichen.

Absatz 2

Die Erteilung eines Betreuungsgutscheins erfolgt mittels Verfügung. Die Verfügung enthält die Höhe des Betreuungsgutscheins pro Tag (Kitas) bzw. pro Stunden (TFO) sowie das vergünstigte Betreuungspensum.

Erfüllen die Gesuchsteller die Anforderungen für einen Betreuungsgutschein nicht, wird das Gesuch mittels Verfügung abgelehnt.

Absatz 3

Der Gutscheinbetrag wird direkt dem Leistungserbringer ausgerichtet. Dadurch wird die zweckgemässe Verwendung sichergestellt. Der Leistungserbringer zieht den Gutscheinbetrag vom Betrag, den er den Eltern in Rechnung stellt, ab.

Artikel 55 (Rückerstattung)

Absatz 1

Beiträge, die an Leistungserbringer ausbezahlt oder gegenüber Eltern verfügt wurden, werden von der Wohnsitzgemeinde zurückgefordert, wenn zu hohe Auszahlungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden. Die Gemeinde fordert die zu viel gemachten Auszahlungen inklusive der entsprechenden Verzugszinsen grundsätzlich bei jener Partei ein, welche die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

Absatz 2

Fordert eine Gemeinde eine Rückforderung trotz Verpflichtung nicht ein, muss eine Kürzung des anrechenbaren Betrags der Gemeinde erfolgen.

Artikel 56 (Datenbearbeitung)

Die zuständigen Behörden im Betreuungsgutscheinsystem dürfen die erforderlichen Personendaten bearbeiten. Bei den zu überprüfenden Daten kann es sich um besonders schützenswerte Personendaten handeln, falls der Bedarf mit gesundheitlichen Gründen begründet wird. Näheres ist in der Verordnung zu regeln. Überdies besteht in Artikel 112 eine formell-gesetzliche Auskunftspflicht der Steuerbehörden gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen.

Artikel 57 (Steuerdaten)

Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Artikel 58

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren. Die OKJA richtet sich an Kinder und Jugendliche, primär von sechs bis 20 Jahren, an nicht institutionell organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie an deren Umfeld. Mit professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angeboten sollen die Kinder und Jugendlichen altersgerecht in die Gesellschaft integriert werden. Sie sollen befähigt werden, soziale Verantwortung zu übernehmen und soziale Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten. Weiter soll OJKA kinder- und jugendgerechte Strukturen schaffen, jugendkulturelle Aktivitäten und Angebote fördern sowie den Selbstfindungs-, Selbstdarstellungs- und Selbstdeutungsprozess von Kindern und Jugendlichen unterstützen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 37 Abs. 2 Bst. d).

4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familie

Artikel 59

Erfasst sind Beratungs- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen, ihre Angehörigen sowie Fachpersonen in allen Lebensbereichen. Es handelt sich dabei um freiwillige bzw. präventive Leistungen.

4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Artikel 60

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich umfassen insbesondere Logopädie und Psychomotorik. Ebenfalls erfasst ist die Früherziehung, die in der Regel den Vorschulbereich betrifft.

5.6 Finanzierung

Artikel 61 (Beiträge an Leistungserbringer)

Die Finanzierung der Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung erfolgt mittels Beiträgen an Leistungserbringer, in der Regel im Rahmen von Leistungsverträgen. Ausnahme bilden die Betreuungsgutscheine.

Artikel 62 (Beiträge an Leistungsempfänger)

Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sollen bei Bedarf vereinzelt Kosten direkt an die Eltern ausgerichtet werden können (z. B. Transportentschädigung). Dies entspricht der heutigen Praxis und soll auch weiterhin möglich sein.

Artikel 63 (Betreuungsgutscheine)

Die Finanzierung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt mittels Betreuungsgutscheinen. Diese werden den Erziehungsberechtigen (Leistungsempfänger) gewährt. Die Auszahlung erfolgt aber direkt an die Leistungserbringer (d. h. Kitas oder TFO).

5. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Allgemeines

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten von Artikel 72 des bisherigen SHG.

5.1 Leistungsangebote

Artikel 64 (Ziel)

Absatz 1

Die berufliche Integration ist eng verbunden mit der Existenzsicherung und mit der sozialen Integration. Gelingt die berufliche Integration, können bedürftige Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden. Für Personen, die nur bedingt integriert werden können, erfüllen Angebote im Bereich der Stabilisierung und Beschäftigung eine wichtige Funktion, indem sie diesen Personen helfen, ihre Lebenssituation zu stabilisieren, hauptsächlich durch die Schaffung einer Tagesstruktur.

Absatz 2

Die Angebote zur beruflichen Integration sind auf Personen ausgerichtet, die keine oder keine hinreichenden Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung geltend machen können, weil ihre Anspruchsberechtigung entweder ausgeschöpft ist oder weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen. Für diese Personengruppen werden Programme zur Beschäftigung und Wiedereingliederung ins Erwerbsleben durchgeführt. Diese Angebote sind ebenfalls subsidiär zu Massnahmen der Invalidenversicherung.

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung sollen prioritär einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen. Dazu besteht im Kanton Bern eine breite Palette an Brückenangeboten, welche für die Integration dieser Zielgruppe genutzt werden soll.[40]

Sind Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren (noch) nicht bildungsfähig oder bildungswillig und kommt ein anderes kantonales Angebot für sie derzeit nicht in Frage, sollen sie den Angeboten der beruflichen Integration nach diesem Gesetz zugewiesen werden können.

Artikel 65 (Inhalt)

Die Leistungsangebote umfassen derzeit primär Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS), Teillohnmodelle, Kommunale Integrationsangebote (KIA), Motivationssemester und Beratungsangebote (Schulden, Recht, Vorsorge, Budget, Alimente etc.). Diese werden durch Leistungserbringer wie Beratungsstellen, Sozialfirmen etc. geführt. Es sind jedoch auch andere Formen der Leistungsangebote möglich.

[40] Z.B. Motivationssemester SEMO, Vorlehre, Vorlehre 25Plus und berufsvorbereitende Schuljahre BVS

Damit sollen folgende Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gewährleistet werden:

- Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration sollen eine Perspektive zur beruflichen Integration ermöglichen. Darunter fallen: Stabilisierung, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Abklärungen, Test-Einsätze, berufliche Orientierung, Coaching, Mentoring, Bewerbungs-Unterstützung, Stellenvermittlung etc.
- Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration sollen die berufliche Integration ermöglichen. Dazu zählen: Arbeits- und Qualifizierungsangebote, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Stellen mit Einarbeitungszuschüssen, Stellenvermittlung, Nachbetreuung, Supported Employment (Unterstützung von benachteiligten Gruppen beim Erlangen und Erhalten von bezahlter Arbeit in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes), Supported Education (Begleitung während einer Ausbildung) etc.
- Schliesslich dienen Massnahmen zur Beschäftigung und Stabilisierung primär der sozialen Integration: Angebote zur sozialen Stabilisierung, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Projekte für stunden- oder tageweise Aktivitäten, Dauernischenarbeitsplätze, Alltagsorientierung, Beschäftigung mit Bildungsanteil etc.

Artikel 66 (Zusammenarbeit mit der Wirtschaft)

Im Vordergrund dieser Leistungsangebote steht die Integration von Sozialhilfebeziehenden (auch Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich) in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck sollen Synergien aller Angebote im Bereich der Arbeitsintegration genutzt werden. Der verstärkte Einbezug der Wirtschaft sowie der Sozialpartner ermöglicht die Schaffung von Anreizen und innovativen Angeboten, welche den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen.

Artikel 67 (Zuständigkeiten)

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI schliesst zur Sicherstellung des Angebots Leistungsverträge ab. Die Leistungsvertragspartner sind für ein differenziertes, bedarfsgerechtes Angebot verantwortlich (*Bst. a*).

Dabei soll auf eine angemessene regionale Angebotsverteilung geachtet werden. Die über Jahre aufgebauten, gut funktionierenden regionalen Netzwerke aus Anbietern, Sozialdiensten und Gemeinden sollen weiterentwickelt und gepflegt werden (*Bst. b*).

Im Bereich der beruflichen Integration stehen auch Angebote weiterer Akteure bereit. So bieten die Arbeitsmarktbehörden arbeitsmarktliche Massnahmen an. Zudem gibt es Angebote für Schul- und Lehrabgänger, die über die Bildungsgesetzgebung finanziert werden. Auch die Invalidenversicherung sieht Massnahmen für die Eingliederung von Personen ins Erwerbsleben vor. Wichtig ist deshalb, dass all diese Möglichkeiten im Einzelfall optimal eingesetzt und genutzt werden können. Dazu ist es notwendig, dass die Angebote vernetzt werden. Unter Umständen ist es auch notwendig, Angebote für einzelne Personen aus verschiedenen Quellen zu finanzieren. Diesem Zweck dient unter anderem die interinstitutionelle Zusammenarbeit (*Bst. c*).

Absatz 2

Gemeinden können zusätzlich eigene, eigenfinanzierte Angebote bereitstellen. Dies entspricht der heutigen Praxis vieler Gemeinden.

5.2 Finanzierung

Artikel 68 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte, welche einen Leistungsvertrag mit der GSI abgeschlossen haben, erbracht. Die GSI gewährt im Rahmen der Leistungsverträge Beiträge an die Leistungserbringer.

Artikel 69 (Beiträge an Gemeinden)

Da der Bedarf an Angeboten zur beruflichen Integration, Stabilisierung und Beschäftigung aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons mit der flächendeckenden Grundversorgung kaum vollständig gedeckt werden kann, soll die GSI darüber hinaus Gemeinden, die auf eigene Kosten zusätzlich Angebote in diesem Bereich bereitstellen, Beiträge an die Kosten gewähren können. Dabei ist insbesondere an eine Anstossfinanzierung oder an die Mitfinanzierung von Betriebskosten zu denken.

Artikel 70 (Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen)

Derzeit richtet die GSI in der Regel Beiträge an die Leistungserbringer aus. Mit diesem Artikel wird ebenfalls die Möglichkeit einer indirekten Finanzierung geschaffen. Die zuständige Stelle der GSI könnte somit Beiträge an zuweisende Stellen (Sozialdienste oder Fachstellen) ausrichten, welche dann die passenden Plätze auf dem „freien Markt" – d. h. bei geeigneten Anbietern – einkaufen.

6. Weitere soziale Leistungsangebote

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten von Artikel 71 und 71a des bisherigen SHG, wobei die Angebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung neu im separaten Kapitel vier enthalten sind.

6.1 Leistungsangebote

Artikel 71 (Ziel)

Massgebend für die Angebotsbereitstellung sind die übergeordneten Vorgaben, d. h. die strategischen Entscheide und Zielsetzungen des Regierungsrates und die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Allen Leistungsangeboten gemeinsam ist das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung zu fördern und zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen.

Artikel 72 (Inhalt)

Es ist nicht absehbar, ob und welche sozialen Leistungsangebote sich je nach Entwicklung der Gesellschaft als notwendig erweisen werden, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen. Deshalb ist die Aufzählung der Angebote nicht abschliessend formuliert. Sie umfasst unter anderem:

- Schuldenberatung (*Bst. a*)
- Schutzunterkünfte bieten in Notsituationen Schutz und Unterkunft für Opfer von Straftaten und deren Angehörige. Was ihre Beratungstätigkeit betrifft, fallen sie unter die Bestimmungen im Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)[41]. (*Bst. b*)
- Präventions- und Beratungsangebote für Sexarbeiterinnen und -arbeiter sind sehr wichtige Mittel auf dem Weg zu einem rechtskonformeren Prostitutionsgewerbe (vgl. Artikel 16 und 17 PGG[42]). Es können ebenfalls Angebote unterstützt werden, die den Ausstieg aus der Prostitution zum Ziel haben. (*Bst. c*)
- Als Beratung für Menschen, welche von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind, ist insbesondere die Aids-Hilfe von Relevanz. Die Beratung für Menschen, welche von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind, ergänzt im Hinblick auf soziale Aspekte; die Leistungsangebote der Prävention. (*Bst. d*)

[41] BSG 326.1

[42] Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90)

- Gemäss Artikel 20b EG ZGB finanziert der Kanton Beratungsstellen für Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten. *(Bst. e)*
- Die GSI kann im Einzelfall Beiträge gewähren für Menschen, die einen besonders anspruchsvollen sozialen Betreuungsbedarf aufweisen, der nicht über einen anderen Finanzierer oder ein anderes Leistungsangebot abgedeckt werden kann. Zu denken ist beispielsweise an Personen mit einer Demenzerkrankung, die einer tiefen Pflegestufe zugeteilt sind, jedoch praktisch rund um die Uhr betreut werden müssen. Ein weiteres Beispiel wäre der Zugang zu einer Tagesstätte auf Grund einer sozialen Indikation. Es wird kein Rechtsanspruch geschaffen, sondern die Möglichkeit für die GSI, auf eine spezifische Versorgungslücke zu reagieren und diese zu schliessen. *(Bst. f)*
- Ebenfalls als soziales Leistungsangebot gilt der Transport zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Damit sind hauptsächlich Freizeitfahrten gemeint. Sie sind, soll die Teilhabe von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen am gesellschaftlichen Leben und damit verbunden deren Mobilisierung der eigenen Ressourcen gelingen, unabdingbar. Darüber hinaus gehören auch Fahrten dazu, die sich aus dem Bezug bspw. therapeutischer oder medizinischer Leistungen begründen. Diese werden über entsprechende Finanzierungssysteme (KVG, IV) geregelt. Sind die seitens des Vorfinanzierers nicht abgegoltene Fahrten zum Besuch der angeordneten Therapieangebote notwendig, finanziert der Kanton diese zusätzlich. *(Bst. g)*

Artikel 73 (Zuständigkeit)

Allgemein

Entsprechend der heutigen Regelung erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Angebote durch die GSI und die Gemeinden.

Absatz 1

Im Bereich der Angebote zur sozialen Integration soll der Kanton die Bereitstellung bei denjenigen Leistungsangeboten übernehmen, bei denen entweder eine flächendeckende Versorgung des ganzen Kantons angestrebt wird (Schuldenberatung) oder die für spezifische Bedürfnisse bestimmt sind, für die ein grosses Einzugsgebiet erforderlich ist (Schutzhäuser).

Absatz 2

Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen. Es bedarf einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GSI. Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden. Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen.

Artikel 74 (Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung)

Allgemeines

Die GSI beauftragt bereits heute die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) mittels Leistungsvertrag mit der Regulierung des Angebots an Transporten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Damit die GSI die Regulierung des Angebots sowie insbesondere die administrative Bearbeitung sämtlicher Aufgaben in diesem Bereich weiterhin delegieren kann, sind die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Absätze 1 und 2

Die beauftragte Organisation ist zuständig für die Regulierung und die Administration des Angebots an Transporten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. In diesem Zusammenhang legt sie sowohl die Kriterien fest, welche ein Transportdienst grundsätzlich erfüllen muss, als auch die Kriterien für den Erhalt einer Berechtigung, wobei die GSI

diese Kriterien genehmigen muss. Schliesslich erteilt die Organisation mittels Verfügung Berechtigungen an Transportdienste zur Gewährleistung der Aufgabe.

Die beauftragte Organisation entscheidet über die Höhe der weiterzugebenden Vergünstigungen pro Fahrt und über den Umfang der individuellen Kontingente an vergünstigten Fahrten. Vergünstigungen und individuelle Kontingente können sich je nach Zielgruppe unterscheiden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf vergünstigte Fahrten.

6.2 Finanzierung

Artikel 75 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte erbracht. Die GSI gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, in der Regel im Rahmen der Leistungsverträge.

Artikel 76 (Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Der Normallfall sind Beiträge an die Leistungserbringer. Die Möglichkeit der Subjektfinanzierung besteht jedoch.

7. Besondere Massnahmen und Modellversuche

Artikel 77 (Besondere Massnahmen)

Diese Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für besondere Massnahmen dar, welche von der GSI im Rahmen der übergeordneten Vorgaben (strategische Zielsetzungen und Entscheide des Regierungsrates sowie verfügbare finanzielle Mittel) getroffen werden können. Zu den Massnahmen gehören die Bereitstellung von allfälligen Leistungsangeboten für besondere Bedürfnisse (soweit solche nicht unter die übrigen Angebote eingeordnet werden können), die Gewährung von Beiträgen an Organisationen des Sozialwesens (z. B. an die SKOS oder an die SODK) und die Förderung und Unterstützung der im Sozialwesen nicht wegzudenkenden Freiwilligenarbeit, welche namentlich von den Kirchen geleistet wird. Ebenfalls können relevante Studien und Evaluationen gefördert werden.

Artikel 78 (Modellversuche)

Absatz 1

Die GSI kann im Bereich der sozialen Leistungsangebote Modellversuche (z. B. Pilotprojekte) durchführen oder unterstützen. Modellversuche können insbesondere auch dem Ziel dienen, neue innovative Zusammenarbeitsformen über verschiedene Versorgungsbereiche zu erproben.

Absatz 2

Bedeutend ist die Förderung und Unterstützung von Pilotprojekten. Zu denken ist hier in erster Linie an Bestrebungen von Institutionen oder von Gemeinden zur Entwicklung und Evaluation neuer Formen der Integration oder an Projekte zur Förderung der Selbstbestimmung.

Artikel 79 (Grundsätze für Modellversuche)

Absatz 1

Dieser Absatz definiert die grundsätzlichen Voraussetzungen der Modellversuche in inhaltlicher und verfahrensmässiger Hinsicht.

Bei kleinen bzw. einfachen Pilotversuchen sind an die Erfüllung dieser Grundsätze keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.

Absatz 2

Die zuständige Stelle der GSI regelt die Modellversuche in Verträgen mit den beteiligten Leistungserbringern oder anderen geeigneten Organisationen. Darin sollen namentlich die Zielsetzungen des Modellversuchs, die Dauer des Versuchs, die Förderleistungen des Kantons und die Leistungen der beteiligten Partnerinnen oder Partner umschrieben werden.

Absatz 3

Für die Durchführung von Modellversuchen kann es unter Umständen wichtig sein, von gesetzlich geregelten Abläufen oder Vorgaben abzuweichen, um Lösungen zu erproben, welche (noch) nicht den rechtlichen Grundlagen entsprechen. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat Versuchsverordnungen erlassen können. Artikel 44 des Organisationsgesetzes[43] regelt die Versuchsverordnungen des Regierungsrates.

8. Aus- und Weiterbildung

Dieses Kapitel entspricht dem bisherigen Kapitel 4a des SHG bzw. den Artikeln 77b bis 77n. Anpassungen erfahren die bisherigen Artikel 77c (Pflicht) und 77g (Ausgleichszahlung) SHG.

8.1 Allgemeines

Artikel 80 (Massnahmen)

Absatz 1

Der zuständigen Stelle der GSI wird die Möglichkeit eingeräumt, Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses gefährdet ist.

Absatz 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aus- und Weiterbildung sind nur anzuwenden auf die Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsaufwand sowie auf die Spitex-Organisationen.

Absatz 3

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung jene nichtuniversitären Gesundheitsberufe, für die Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ergriffen werden müssen.

8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung

Artikel 81 (Pflicht)

Absatz 1

Die Nachfrage nach Versorgungsleistungen des Gesundheitswesens wird weiterhin zunehmen. Dieser Trend wird aufgrund der demografischen, epidemiologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung noch verstärkt. Die bereits angespannte Personalsituation in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen wird sich weiter verschärfen. Die Sicherstellung des benötigten Personalbedarfs in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen soll durch eine Ausbildungsverpflichtung erreicht werden.

Neu wird präzisiert, dass die Aus- und Weiterbildungsleistungen von Leistungserbringern in den vom Regierungsrat bezeichneten Gesundheitsberufen nur dann zur Erfüllung der geforderten Ausbildungsleistung anerkannt werden, wenn die verfügbaren Aus- und Weiterbildungsplätze des Leistungserbringers für die im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter bereitgestellt wurden. Die Ausbildungskapazität der im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter

[43] Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

für die versorgungsnotwendigen Gesundheitsberufe orientiert sich an der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz. In fast allen nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungen ist die Rekrutierung von genügend praktischen Ausbildungsplätzen schwierig und mit einem grossen Aufwand für die Bildungsanbieter verbunden. Unbedingt verhindert werden soll, dass Lernende/Studierende an bernischen Schulen abgewiesen werden müssen, weil vorhandene Praktikumsplätze im Kanton Bern mit Lernenden/Studierenden besetzt werden, welche ihre Ausbildung an ausserkantonalen Schulen absolvieren. Die Erfahrung zeigt, dass Lernende/Studierende ausserkantonaler Bildungsanbieter nach Abschluss der Ausbildung im Schulstandortkanton verbleiben. Aus diesem Grund soll die praktische Ausbildungsleistung der Leistungserbringer nur dann zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung anerkannt werden, wenn die Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Absatz 2

In diesem Absatz wird neu festgehalten, dass praktische Aus- und Weiterbildungsplätze, welche für ausserhalb gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden, nur dann im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungspflicht anerkannt werden, wenn kein bernischer Bildungsanbieter für diesen Beruf vorhanden ist. Zurzeit betrifft dies nur den Fachhochschulstudiengang Ergotherapie, der in der deutschsprachigen Schweiz ausschliesslich an der Fachhochschule Winterthur (ZHAW) angeboten wird. Von Leistungserbringern bereitgestellte Ausbildungsplätze für den Studiengang Ergotherapie an der ZHAW werden daher mit Ausbildungspunkten anerkannt und in Franken entschädigt.

Ebenfalls anerkannt werden Ausbildungsplätze für Lernende und Studierende des französischsprachigen Kantonsteils, wenn die entsprechende Ausbildung im Kanton Bern nicht auf Französisch angeboten wird.[44]

Diese Anpassungen bergen keine Nachteile für Lernende und Studierende aus dem Kanton Bern, die eine ausserkantonale Schule besuchen. Aufgrund der bestehenden Schulabkommen wie der interkantonalen Vereinbarung vom 3. September 2014 über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)[45] oder der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 23. November 2004 (FHV)[46] besteht die Möglichkeit für die Berner Wohnbevölkerung, sich in der ganzen Schweiz ausbilden zu lassen (volle Freizügigkeit). Entscheidet sich z. B. eine Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, eine HF-Pflegeschule im Kanton Zürich zu besuchen, übernimmt der Wohnsitzkanton Bern die entsprechenden Schulkosten für den Theorieunterricht. In diesen Schulabkommen sind keine Regelungen zur praktischen Ausbildung enthalten. In der Regel findet die praktische Ausbildung im Einzugsgebiet des ausserkantonal gelegenen Bildungsanbieters statt und tangiert die bernischen Aus- und Weiterbildungsplätze nicht.

Artikel 82 (Ausbildungskonzept)

Absätze 1 und 2

Betriebe verfügen über unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen. Dies gilt vorab für die verschiedenen Versorgungsbereiche (Akutspitäler und Kliniken, stationärer Langzeitbereich, Spitex), aber auch für die einzelnen Betriebe innerhalb dieser Bereiche. Während einzelne Versorgungsbereiche und/oder deren Betriebe aus strukturellen Gründen kaum in der Lage sind, ihren eigenen Nachwuchsbedarf auszubilden, können andere aufgrund ihrer Voraussetzungen

[44] Eine besondere Situation besteht im Berner Jura, wo nur die Pflege- und Betreuungsausbildungen (AGS, FaGe und HF-Pflege) in bernischen Schulen auf Französisch angeboten werden. Alle übrigen nichtuniversitären Gesundheitsausbildungen werden von ausserkantonalen Bildungsanbietern in der Romandie angeboten.
[45] BSG 439.175-1
[46] BSG 439.21-1

problemlos praktische Aus- und Weiterbildung über ihren eigenen Nachwuchsbedarf hinaus anbieten. Diese Differenzierung muss bei der Festlegung einer Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt werden. Einerseits sollen ungünstige strukturelle Voraussetzungen nicht zur Belastung mit Sanktionen führen. Andererseits soll das Ausbildungspotenzial von Betrieben mit guten strukturellen Voraussetzungen voll ausgeschöpft werden, um die Versorgung des gesamten Gesundheitswesens mit Fachpersonen zu gewährleisten.

Die beim Leistungserbringer vorhandenen Rahmenbedingungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen sind daher in einem Ausbildungskonzept zu dokumentieren. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts setzt eine innerbetriebliche Analyse der vorhandenen Voraussetzungen für die Ausbildungstätigkeit voraus.

Artikel 83 (Aus- und Weiterbildungsleistung)

Absatz 1

Die konkrete Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber jedem Leistungserbringer stützt sich einerseits auf die kantonale Versorgungsplanung und andererseits auf das Ausbildungspotenzial ab. Damit wird die Ausbildungsleistung eines Leistungserbringers nicht allein auf der Basis von Versorgungszielen ermittelt, sondern berücksichtigt in einem hohen Masse das vorhandene betriebliche Ausbildungspotenzial, welches in Absatz 2 beschrieben wird. Die Aus- und Weiterbildungsleistung legt die zuständige Stelle der GSI gegenüber jedem einzelnen Leistungserbringer durch Verfügung fest.

Absatz 2

Für die Berechnung des Ausbildungspotenzials sind insbesondere die folgenden Parameter von Bedeutung: Zahl der Mitarbeitenden pro Berufsgruppe; Struktur des Betriebs (Typ, Angebotsstruktur, Umfang der Angebote); Leistungen des Betriebs (Leistungen im stationären Bereich, Leistungen im ambulanten Bereich, therapeutische Leistungen, diagnostische Leistungen).

Das Ausbildungspotenzial der Wohn- und Pflegeheime kann am besten über die Richtstellen berechnet werden, dasjenige der Spitex-Organisationen nach Artikel 7 KLV.

Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe eines versorgungsbereichsspezifischen Standards berechnet. Dieser Standard drückt aus, wie viele Wochen praktische Aus- und Weiterbildung pro Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalenz) bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV geleistet werden sollen. Das Ausbildungspotenzial eines Betriebs entspricht der Multiplikation der Vollzeitstellen gemäss Richtstellenplan bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV in Tausend mit dem jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Standard.

Für die Ermittlung der Standards in Pflege- und Betreuungsberufen wurden die aktuellen Ausbildungsleistungen in mehreren Referenzbetrieben, ausgedrückt in praktischen Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV, erhoben und ausgewertet. Der versorgungsbereichsspezifische Standard basiert auf diesen Auswertungen. Diese Herleitung gewährleistet eine breit abgestützte und nachvollziehbare Ermittlung des Ausbildungspotenzials. Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV durch die zuständige Stelle der GSI ermittelt. Die Zustellung der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden ist Teil der Datenlieferungspflicht der Betriebe.

Vom Ausbildungspotenzial zur Ausbildungsleistung: Für die Berechnung der Ausbildungsleistung wird das ermittelte Ausbildungspotenzial mit einer Gewichtung pro Ausbildungsgang ergänzt. Die Festlegung der Gewichtung erfolgt aufgrund versorgungsplanerischer Überlegungen. Mit der Einführung eines Gewichtungsfaktors wird ein Lenkungsinstrument geschaffen, das die Zielsetzungen der Versorgungsplanung unterstützt. Der Gewichtungsfaktor soll deshalb ebenso wie die Versorgungsplanung alle vier Jahre durch die GSI festgelegt werden. Die

Multiplikation des Ausbildungspotenzials mit den Gewichtungsfaktoren ergibt die Ausbildungsleistung, die durch die zuständige Stelle der GSI verfügt wird. Die verfügte Ausbildungsleistung wird in Form von Ausbildungspunkten ausgedrückt.

Festlegung der Ausbildungsleistung: Die zuständige Stelle der GSI verpflichtet die Betriebe zur Aus- und Weiterbildungsleistung auf der Basis der ermittelten Ausbildungspunkte (Festlegung in Form einer Verfügung). Es steht den Betrieben frei, mit welchen Aus- und Weiterbildungen sie diese Ausbildungspunkte erbringen. Diese Form der Verpflichtung ermöglicht den Betrieben einen Handlungsspielraum in ihrer Strategie, wie sie den Ausbildungsauftrag erfüllen wollen. Es ist zu erwarten, dass die Betriebe ihre Strategie auf die beiden folgenden Zielsetzungen ausrichten werden:

- Zielsetzung Ausbildungsoptimierung**:** Die Betriebe werden Schwerpunkte in ihrer Ausbildungstätigkeit setzen, sich auf ausgewählte Ausbildungen konzentrieren und dabei ihre vorhandenen Stärken nutzen.
- Zielsetzung Entschädigungsmaximierung: Die Betriebe werden ihre Ausbildungstätigkeit so ausrichten, dass mit dem festgelegten Ausbildungsgewicht eine möglichst hohe Entschädigung erzielt werden kann.

Zudem ermöglicht die Verpflichtung in der Form von Ausbildungspunkten den Leistungserbringern auch, ihre Ausbildungstätigkeit flexibel an die jeweilige Rekrutierungssituation von Lernenden und Studierenden anzupassen.

Von der Ausbildungsleistung zur Ausbildungsentschädigung: Die Ermittlung der Ausbildungsentschädigung erfolgt über die Formel «Menge mal Preis». Die Ausbildungsleistungen werden mit Pauschalen abgegolten, die mithilfe von Normkostenberechnungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungen differenziert berechnet wurden. Dabei wird die seit dem Jahr 2002 erfolgreich erprobte Festlegung von Ausbildungspauschalen für die nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungsleistungen fortgeführt. Ausgedrückt werden die Pauschalen in Franken pro praktische Ausbildungswoche.

Leistungsberechnung: Wie in Absatz 1 erwähnt, verfügt die zuständige Stelle der GSI gegenüber jedem Leistungserbringer seine zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung. Der Leistungserbringer wird verpflichtet, sein in der Form von Ausbildungspunkten festgelegtes Ausbildungspotenzial auszuschöpfen. Seine effektive Leistungsbereitschaft wird in der Verfügung in Form eines «Leistungsblattes Ausbildung» als Plangrösse festgehalten.

Absatz 3

Den Leistungserbringern soll ein möglichst grosser Handlungsspielraum für die Erbringung der von der zuständigen Stelle der GSI festgelegten Ausbildungsleistung eingeräumt werden. So können für die Leistungserbringung beispielsweise Ausbildungsverbünde mit anderen Wohn- und Pflegeheimen bzw. Spitex-Organisationen, aber auch mit Leistungserbringern aus anderen Versorgungsbereichen, eingegangen werden. Denkbar ist auch, dass ein Leistungserbringer seine Ausbildungsleistung teilweise oder vollständig durch einen anderen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer erbringen lässt. Die jeweiligen Modalitäten (inklusive finanzieller Rahmenbedingungen) im Ausbildungsverbund oder beim Leistungseinkauf sind direkt zwischen den Beteiligten zu regeln. Jeder Leistungserbringer ist für die Erbringung der ihm gegenüber verfügten Aus- und Weiterbildungsleistung selber verantwortlich. Er (und nicht der beauftragte Betrieb) ist gegenüber der zuständigen Stelle der GSI verantwortlich dafür, dass die ihm gegenüber verfügte Ausbildungsleistung (im beauftragten Betrieb) erbracht wird.

Absatz 4

Auf Verordnungsstufe regelt der Regierungsrat die Einzelheiten, damit die zuständige Stelle der GSI gestützt darauf die Aus- und Weiterbildungsleistung der einzelnen Leistungserbringer festlegen kann. So basiert auch die Berechnung des Ausbildungspotenzials auf kantonalen

Vorgaben, welche zwar gemeinsam zwischen dem Kanton und der Gesundheitsbranche erarbeitet, letztlich aber vom Regierungsrat geregelt werden. In Anlehnung an die kantonale Versorgungsplanung werden die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials periodisch überprüft. Weiter regelt der Regierungsrat die Gewichtung jeder Aus- und Weiterbildung in den einzelnen nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Artikel 84 (Abgeltung)

Absatz 1

Während des Aus- und Weiterbildungsjahres (Rechnungsjahres) dokumentiert der Betrieb seine Ausbildungstätigkeit und meldet der zuständigen Stelle der GSI an dessen Ende seine effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungswochen. Die zuständige Stelle der GSI stellt den Betrieben hierzu einfach handhabbare, informatikbasierte Instrumente zur Verfügung.

Absatz 2

Die Abgeltung für die Aus- und Weiterbildungsleistungen wird aufgrund der effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung und der vom Regierungsrat festgelegten Höhe der Abgeltung (Ausbildungsentschädigungen) berechnet. Als effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen gelten am 30. November des Jahres abgeschlossene und besetzte Lehrverträge auf der Sekundarstufe 2, die Praktika für die Pflegeausbildung HF und die Praktikumswochen für die übrigen tertiären Aus- und Weiterbildungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen gemäss der jährlichen Vereinbarung mit dem Lernort Schule, ferner die Praktika für nicht-formalisierte Ausbildungsleistungen gemäss den über die Internetplattform «myoda» vereinbarten Praktika.

Absatz 3

Mit der in diesem Absatz aufgeführten Bestimmung kann die zuständige Stelle der GSI den Leistungserbringern periodische Vorschüsse für die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.

Absatz 4

Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsleistungen erfolgt in Form von Pauschalen, die auf Verordnungsstufe zu verankern sind. Die Abgeltung entspricht dem Nettoausbildungs- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person gemäss einer Normkostenberechnung verursacht. Eine Abgeltung der individuellen Aus- und Weiterbildungskosten ist nicht umsetzbar, da sich sowohl die Rahmenbedingungen in den Wohn- und Pflegeheimen bzw. in den Spitex-Organisationen als auch die Lernleistung der Auszubildenden zu sehr unterscheiden.

Artikel 85 (Ausgleichszahlung)

Allgemeines

Absatz 1

Der Leistungserbringer muss eine Ausgleichszahlung an den Kanton leisten, wenn seine im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter derjenigen bleibt, welche die zuständige Stelle der GSI verfügt hat. Die Berechnung des Ausbildungspotenzials ermöglicht es allen Leistungserbringern, einen zumutbaren Beitrag zur Personalsicherung zu leisten. Das Instrument der Ausgleichszahlung wirkt einem unsolidarischen Verhalten von Leistungserbringern («Trittbrettfahrern») entgegen. Es stellt sicher, dass ausbildende Leistungserbringer gegenüber nicht ausbildenden Leistungserbringern keine Nachteile erleiden.

Absatz 2

Eine wirkungsvolle Sanktion in Form der Ausgleichszahlung schränkt die Möglichkeit des Trittbrettfahrens, indem benötigtes Personal ohne eigene Ausbildungsleistung rekrutiert wird, ein. Mit der Ausgleichszahlung wird nun eine verwaltungsrechtliche Sanktion eingeführt. Diese soll finanziell spürbar wirken.

Mit der vorliegenden Anpassung wird der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Ausgleichszahlung im Einverständnis mit der Branche neu geregelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Regierungsrat bezeichneten Aus- und Weiterbildungen für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe unterschiedlich entschädigt werden, wird die Ausgleichszahlung nicht mehr aufgrund der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung in Franken berechnet. Neu wird dafür die prozentuale Differenz zwischen im Leistungsvertrag festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter effektiver Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten zur massgebenden Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlung. Überschreitet ein Leistungserbringer den vom Regierungsrat festgelegten Toleranzwert, wird die festgestellte prozentuale Punktedifferenz mit der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken multipliziert. Für die Festlegung der Ausgleichszahlung wird dieser Wert dann verdreifacht.

Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

Verfügte Ausbildungsleistung (Ausbildungspunkte)	210 Punkte
Durch den Regierungsrat festgelegter Toleranzwert	10 %
Fällige Ausbildungsleistung	189 Punkte
Erreichte Ausbildungsleistung	173 Punkte (82.38 %)
Prozentuale Differenz zwischen verfügter und erreichter Leistung	17.62 %
Fällige Ausbildungsleistung unterschritten (ja / nein)	Ja
Ausgleichszahlung (ja / nein)	Ja

Mit Leistungsvertrag verfügte Ausbildungsentschädigung	CHF 22‘500.--
Davon 17.62 %	CHF 3‘964.50
Ausgleichszahlung = dreifache Differenz	CHF 11‘893.50

Mit dieser Regelung ist nun ein direkter Zusammenhang zwischen der erbrachten Ausbildungsleistung und der Berechnung der Ausgleichszahlung hergestellt, indem die prozentuale Leistungsabweichung zum massgebenden Faktor wird. Die unterschiedlichen Abgeltungen für die einzelnen Ausbildungsleistungen haben somit keinen Einfluss mehr auf die Berechnung der Ausgleichszahlung. Die Berechnung der Ausbildungsleistung mit diesen Abgeltungspauschalen pro Praktikumswochen erfolgt unverändert.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsstufe die Einzelheiten zur Berechnung der Ausgleichszahlung. Insbesondere legt er einen Toleranzwert fest. Mit diesem Toleranzwert wird berücksichtigt, dass der Leistungserbringer die von der zuständigen Stelle der GSI verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung allenfalls unverschuldet nicht erreicht hat. Der Toleranzwert berücksichtigt insbesondere folgende Umstände:

- Entwicklung der Zahl der Lehrstellensuchenden (Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger minus der Zahl derjenigen, die eine Mittelschulausbildung aufnehmen),
- Entwicklung der Zahl der Studierenden in tertiären Ausbildungen in Gesundheitsberufen,

- Abweichungen zwischen dem Ausbildungspotenzial der Betriebe und dem Versorgungsziel für die Ausbildung von beruflichem Nachwuchs,
- nachgewiesene Ausbildungsabbrüche (Auflösung von Lehrverträgen oder Nichterfüllen von abgeschlossenen Praktikumsvereinbarungen mit dem Lernort Schule)

Um langwierige Auseinandersetzungen mit den Leistungserbringern zu vermeiden, legt der Regierungsrat für die oben aufgeführten Faktoren auf Verordnungsstufe einen Toleranzwert fest, d. h. eine pauschale, in Prozenten festgelegte, tolerierte Unterschreitung der verfügten Ausbildungsleistung. Diesen Toleranzwert legt der Regierungsrat periodisch neu fest.

Liegt die Unterschreitung der in Ausbildungspunkten festgelegten Ausbildungsleistung innerhalb des Toleranzwertes, akzeptiert dies die zuständige Stelle der GSI ohne Sanktion. D. h., es wird keine Ausgleichszahlung verfügt. Liegt sie dagegen jenseits des Toleranzwertes, führt dies zur Einforderung einer Ausgleichszahlung. Die zuständige Stelle der GSI erlässt eine Verfügung gegenüber dem Leistungserbringer, welche die Höhe der Ausgleichszahlung regelt.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt in zwei Arbeitsschritten. Im ersten Schritt wird aufgrund der erreichten Ausbildungspunkte erhoben, ob eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss. Dabei wird der Toleranzwert berücksichtigt. Falls eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss, gilt es im zweiten Schritt deren Höhe zu berechnen. Diese Berechnung richtet sich nach den Ausführungen zu Absatz 2.

Absatz 4

Sofern ein Leistungserbringer gegenüber der zuständigen Stelle der GSI plausibel und nachvollziehbar aufzeigen kann, dass die Unterschreitung der Ausbildungsleistung aufgrund besonderer Umstände erfolgte, welche der Regierungsrat bei der Festlegung des Toleranzwertes nicht berücksichtigen konnte, verzichtet die zuständige Stelle der GSI darauf, eine Ausgleichszahlung zu verfügen. Als besondere Umstände gelten beispielsweise Abteilungsschliessungen im laufenden Rechnungsjahr oder die Unterschreitung der dem Leistungserbringer gegenüber verfügten Aus- und Weiterbildungsleistung aufgrund fehlender Lernender oder Studierender.

Bezüglich der Unterschreitung des Toleranzwertes wegen fehlender Lernender muss der Leistungserbringer nachweisen, dass die Lehrstellenbesetzung aufgrund mangelnder Bewerbungen oder ungeeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten erfolglos war. Können Praktikumsplätze nicht mit Studierenden besetzt werden, ist eine diesbezügliche Bestätigung des Bildungsanbieters vorzuweisen.

Nicht von der Ausgleichszahlung befreit würde aber ein Leistungserbringer, der die Ausbildungsleistung auf Gesundheitsberufe ausrichtet, in denen erfahrungsgemäss eine ungenügende Rekrutierung von Studierenden oder Lernenden vorherrscht. Eine solche Ausrichtung wäre rechtsmissbräuchlich. Ebenfalls darf eine generelle Personalknappheit im Betrieb nicht dazu führen, dass ausbildendes Personal eingespart und auf Ausbildung verzichtet wird, da dies bedeuten würde, auf Kosten der Substanz zu leben. Aus diesem Grund wird generelle Personalknappheit nicht als Grund für den Verzicht auf eine Ausgleichszahlung anerkannt.

Absatz 5

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zwischen einer geringfügigen Überschreitung des Toleranzwertes und einer massiven Verletzung der Ausbildungspflicht zu unterscheiden. Eine nach der Höhe der Überschreitung des Toleranzwertes abgestufte Ausgleichszahlung kann der Regierungsrat im Verordnungsrecht festlegen.

8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung

Artikel 86 (Zweck und Berichterstattung)

Absatz 1

Um zukünftige Personalengpässe zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass das Fachpersonal des Leistungserbringers die betriebsnotwendigen Aus- und Weiterbildungen in einem nichtuniversitären Gesundheitsberuf absolvieren kann. Die vorliegende Bestimmung schafft insbesondere für die Finanzierung der schulischen Kosten dieser spezifischen Aus- und Weiterbildungen des Fachpersonals eine Rechtsgrundlage, damit die Leistungserbringer die Massnahmen zugunsten dieser Fachpersonen fördern können.

Absatz 2

Die GSI erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge sowie darüber, in welchen nichtuniversitären Gesundheitsberufen die Aus- und Weiterbildung erfolgte und ob der Zweck erreicht wurde. Das Ziel dieser Berichterstattung besteht darin, dem Regierungsrat einen Überblick über den wichtigen Bereich der Versorgung mit Fachpersonal in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu geben. Der Regierungsrat soll sich ein Bild davon machen können, wie die im kantonalen Budget eingestellten Gelder eingesetzt wurden.

Artikel 87 (Voraussetzungen)

Die Gewährung von Beiträgen an die Leistungserbringer für die theoretische Aus- und Weiterbildung seines Fachpersonals soll restriktiv erfolgen. Die Gewährung von Beiträgen erfolgt nur, wenn der entsprechende Bedarf in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesen ist. Zudem werden nur Aus- und Weiterbildungen in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen berücksichtigt, was die Finanzierung von anderen Aus- und Weiterbildungen (beispielsweise Personalführungskurse) ausschliesst. Schliesslich muss es sich um Personal handeln, das beim Leistungserbringer angestellt ist. Der Regierungsrat kann seine Kompetenz in diesem Bereich, der raschem Wandel unterworfen ist, der GSI übertragen (vgl. Art. 131 Abs. 2 SLG).

Artikel 88 (Höhe der Beträge)

Diese Bestimmung sieht vor, dass nur Beiträge an Kosten bezahlt werden, welche die Bildungsanbieter für ihre schulischen Leistungen in Rechnung stellen. Als nicht anrechenbare Kosten gelten jegliche Form von Spesen oder Kompensationskosten für Arbeitszeitabsenzen.

9. Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen

9.1 Betriebsbewilligung

Artikel 89 (Bewilligungspflicht)

Absatz 1

Wie bisher besteht eine Bewilligungspflicht für Leistungserbringer gemäss diesem Gesetz, die ein Heim betreiben (in der Regel Wohn- oder Pflegeheime). Erfasst sind somit diejenigen Leistungserbringer, welche sowohl Unterkunft als auch Unterstützungsleistungen gewähren für Menschen mit einem alters-, pflege-, behinderungs-, sucht- oder psychosozial bedingten Bedarf. Die Unterstützung kann in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewährt werden und muss eine gewisse Intensität aufweisen. Als Betreuung gilt dabei Beratung und Anleitung, Motivierung, Aktivierung, Begleitung, Erziehung oder Förderung. Neu ebenfalls nach diesem Gesetz bewilligt werden die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen). Deren Betriebsbewilligung wurde bisher gestützt auf Artikel 16 und 16b GesG erteilt.

Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine sogenannte Polizeibewilligung. Mit ihr soll die Strukturqualität der bewilligungspflichtigen Betriebe sichergestellt werden. Auf die Erteilung dieser Bewilligung besteht grundsätzlich ein Anspruch, sofern die fachlichen, persönli-

chen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Bewilligung stellt die Behörde verbindlich fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb im Zeitpunkt der Erteilung erfüllt sind.[47]

Die Bewilligung von Kindertagesstätten richtet sich nach Artikel 107 ff.

Keine Anwendung findet dieser Artikel für Einrichtungen, welche gestützt auf spezialgesetzliche Bestimmungen durch eine andere Behörde bewilligt oder beaufsichtigt werden. Spezielle Regelungen gelten beispielsweise für den Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende bzw. Flüchtlinge oder für Einrichtungen gemäss dem JVG[48].

Die Zuständigkeit für die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Betreuung in Sonderschulheimen richtet sich mit der Umsetzung des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» nach dem E-KFSG. Mit der Umsetzung der Motion 102-2007 Ryser (Bern, SP) „Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein“ und des Projekts „Strategie Sonderschulbildung“ wird sich die Zuständigkeit für die Sonderschulen nach dem VSG richten. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzgebungen verbleibt die Zuständigkeit bei der GSI und richtet sich nach den Übergangsbestimmungen.

Absatz 2

Besteht keine besondere Schutzbedürftigkeit der aufgenommenen Personen, fällt die Bewilligungspflicht weg. Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe präzisieren, wann keine Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Betreuungsbedarf zu tief ist. Nimmt eine Institution Kinder und Jugendliche auf, ist immer von einer besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen.

Artikel 90 (Voraussetzungen für Heime)

Absatz 1

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen Artikel 66a des bisherigen SHG. Sie gelten für alle Heimtypen. Der Regierungsrat wird die Voraussetzungen und allenfalls unterschiedlichen Anforderungen für verschiedene Typen von Institutionen in einer Verordnung konkretisieren. Ein Heim muss über eine juristische Person als Trägerschaft verfügen, der die Bewilligung erteilt werden kann.

- Das Leistungsangebot muss Gewähr für eine fachgerechte Betreuung, Pflege oder Therapie der unterstützten Personen bieten. (*Bst. a*)
- Die Räumlichkeiten und die Einrichtungen müssen auf den Bedarf der unterstützten Personen abgestimmt sein und den allfälligen Vorgaben der Bundesgesetzgebung und der Bewilligungsbehörde bezüglich Raumprogramm und Hindernisfreiheit entsprechen. (*Bst. b*)
- Es muss genügend und hinreichend qualifiziertes Fach- und Assistenzpersonal sowie eine qualifizierte Leitung vorhanden sein. (*Bst. c*)
- Erforderlich ist wie bisher ein Betriebskonzept, welches die Führungs- und Organisationsstrukturen und das Leistungsangebot umschreibt sowie die fachlichen Konzepte und Aussagen zum Qualitätsmanagement enthält. (*Bst. d*)
- Der Betrieb muss über eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die alle betriebsimmanenten Schadensereignisse und alle im Betrieb tätigen Personen erfasst. *(Bst. e)*

[47] Landolt Hardy, Öffentliches Gesundheitsrecht, Public Health Law, Zürich 2009, S. 138; Coullery Pascal, Gesundheits- und Sozialhilferecht, in Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2013, S. 734

[48] Gesetz vom 23.01.2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)

Absatz 2

Private Haushalte, welche aufgenommenen Personen Unterkunft und Unterstützung gewähren, müssen das Erfordernis, dass die Trägerschaft eine juristische Person ist, nicht erfüllen. Zudem sind die konkreten Voraussetzungen auf Verordnungsstufe weniger umfassend als bei Wohnheimen anzusetzen.

Absatz 3

Bei Pflegeheime muss überdies nachgewiesen werden, dass die Pflegedienstleitung über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.

Artikel 91 (Voraussetzungen für Spitex-Organisationen)

Absatz 1

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen Artikel 6a der bisherigen Gesundheitsverordnung (GesV)[49]. Der Regierungsrat wird die Voraussetzungen und allenfalls unterschiedlichen Anforderungen für verschiedene Typen von Organisationen in einer Verordnung konkretisieren.

- Neu eingeführt wird, dass die Betriebsbewilligung nur juristischen Personen erteilt wird. Freischaffende Pflegefachpersonen, die Spitex-Dienstleistungen anbieten, sind von dieser Regelung nicht erfasst, da sie keiner Betriebsbewilligung bedürfen.
- Das Leistungsangebot muss Gewähr für eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Spitex-Klientinnen und Klienten bieten. (*Bst. a*)
- Die Einrichtung muss entsprechend dem Leistungsangebot vorhanden sein. Sie muss insbesondere Gewähr bieten, dass die Patientendokumentationen verschlossen aufbewahrt werden können. (*Bst. b*)
- Es muss qualitativ hinreichend ausgebildetes Pflegepersonal in quantitativ ausreichender Zahl vorhanden sein. Die pflegerischen Leistungen werden von Personen mit entsprechender Berufsqualifikation erbracht.

  Die Spitex-Organisation muss neu ebenfalls über eine qualifizierte Leitung verfügen (d.h. nicht nur fachliches, sondern auch betriebswirtschaftliches Know-How). (*Bst. c*)
- Erforderlich ist ein schlüssiges Betriebskonzept, welches u.a. die Führungs- und Organisationsstrukturen und das Leistungsangebot umschreibt sowie die fachlichen Konzepte und Aussagen zum Qualitätsmanagement enthält. (*Bst. d)*
- Der Betrieb muss über eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die alle betriebsimmanenten Schadensereignisse und alle im Betrieb tätigen Personen erfasst. *(Bst. e)*
- Die verantwortliche Leitung Pflege wird durch eine Pflegefachperson mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) wahrgenommen. Diese Person trägt die Verantwortung für die pflegerischen Belange (z.B. fachgerechte Pflege der Patientinnen und Patienten, Einhaltung der Hygienevorschriften). (*Bst. f*)

Artikel 92 (Zuständigkeit)

Absatz 1

Für die Erteilung von Betriebsbewilligungen an Heime und Spitex-Organisationen sind die Ämter der GSI zuständig.

[49] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

Absatz 2

Die Bewilligungserteilung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten kann mittels Verordnung den Gemeinden übertragen werden. In der Verordnung ist festzulegen, in welchen Bereichen und bis zu welcher Platzzahl die Kompetenz delegiert wird.

9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung

Artikel 93 (Einschränkung der Betriebsbewilligung)

Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 66b des bisherigen SHG.

Absätze 1 und 2

Neu ist, dass die Betriebsbewilligung teilweise erteilt werden kann, d. h. nur für einen Teil der beabsichtigten Tätigkeit (Absatz 2). Im Übrigen kann sie – wie bisher – befristet oder unter Bedingungen erteilt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bewilligungsrelevante Fragen erst nach Aufnahme des Betriebs endgültig geklärt werden können oder wenn Mängel zu beheben sind, die einen sofortigen Entzug der Betriebsbewilligung nicht rechtfertigen.

Artikel 94 (Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung)

Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 66c des bisherigen SHG.

Absatz 1

Die Aufsichtsbehörde entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen (administrativer Entzug).

Neu kann die Betriebsbewilligung immer entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer sie nicht hätte erteilt werden können. Das Erfordernis, dass die Tatsache nachträglich festgestellt werden muss, entfällt. Vorbehalten bleibt der Vertrauensschutz.

Absatz 2

Mit Aufgabe der Tätigkeit erlischt die Betriebsbewilligung automatisch.

9.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung

Artikel 95 (Betriebliche Pflichten)

Allgemeines

Der Begriff der betrieblichen Pflichten, welcher bereits das bisherige SHG verwendete, wird mit dieser neuen Bestimmung konkretisiert. Er gilt für die Inhaber einer Bewilligung nach den Artikeln 89ff.

Absatz 1

- Der Gesundheitsschutz bildet den Ausgangspunkt für die Bewilligungspflicht. Die Inhaber einer Betriebsbewilligung haben deswegen dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der unterstützten Personen besondere Beachtung zu schenken. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der unterstützten Personen war bereits eine ungeschriebene Bewilligungsvoraussetzung. Aufgrund ihrer Bedeutung wird sie nun als betriebliche Pflicht ins Gesetz aufgenommen. Erfasst sind insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie das Recht der unterstützten Person (und das ihrer Angehörigen) auf Mitwirkung. (*Bst. a*)

- Die Qualität muss sichergestellt sein und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Insbesondere muss die Institution den Betrieb rechtmässig führen sowie gemäss Vorgabe der Bewilligungsbehörde über ein Qualitätsmanagement und aktuelle Konzepte verfügen sowie diese umsetzen. (*Bst. b*)
- Die Institution muss wirtschaftlich betrieben und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. *(Bst. c)*
- Die Institutionen finanzieren sich einerseits über Staatsbeiträge, bei denen die Pflicht zur zweckgemässen Verwendung gemäss StBG gilt. Andererseits finanzieren sie sich über Tarifeinnahmen. Die Institution ist verpflichtet, auch diese zweckgemäss zu verwenden. Das heisst, dass insbesondere der Infrastrukturanteil der Tarife zur Deckung von Infrastrukturkosten verwendet werden muss. *(Bst. d)*

Absatz 2

Eine mehrheitlich von der operativen Ebene unabhängige Trägerschaft verhindert eine einseitige, personenabhängige Entwicklung der Institution. Sie übernimmt zudem einen wesentlichen Teil der Verantwortung für die Institution und wirkt auf die Gesamtorganisation insgesamt stabilisierend. Für die Umsetzung dieser Voraussetzung wird eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt.

Absatz 3

Verantwortlich für die Einhaltung der betrieblichen Pflichten und übrigen gesetzlichen Pflichten ist die Trägerschaft. Die Aufsichtsbehörde wird risikobasiert Kontrollen vornehmen.

Absatz 4

Für die privaten Haushalte gelten die betrieblichen Pflichten ebenfalls, jedoch nur sofern überhaupt sinnvoll (Anforderungen bezüglich strategischem Führungsorgan sind beispielsweise nicht zu erfüllen.).

Artikel 96 (Betriebliche Pflichten von Heimen)

Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten nur für den stationären Bereich. Die Ein- und Austrittskriterien der Heime sind offenzulegen. Damit soll Transparenz für die aufgenommenen Personen, deren Angehörige und die einweisenden Stellen geschaffen werden. Ein Heim muss zudem mit der unterstützen Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung schriftliche Verträge über die wesentlichen Rechte und Pflichten abschliessen. Es handelt sich in der Regel um Aufenthaltsvereinbarungen oder Betreuungsverträge. Ist die unterstützte Person nicht selbst Vertragspartei, muss sie zusätzlich über die grundlegenden Rechte und Pflichten in geeigneter Weise informiert werden.

Artikel 97 (Rechnungslegung und Kostenrechnung)

- Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, einen bestimmten Rechnungslegungsstandard vorschreiben zu können. Dieser kann sich je nach Versorgungsbereich oder anderen Kriterien (z. B. Grösse der Einrichtungen) unterscheiden. Die Aufsichtsbehörde ist – insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit – darauf angewiesen, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen zu können. *(Bst. a)*
- Es ist weiter sinnvoll, dass der Regierungsrat einheitliche Kostenrechnungsstandards festlegen kann. *(Bst. b)*

  Institutionen, die Leistungen gemäss Artikel 7 KLV erbringen und gemäss KVG abrechnen, sind bereits verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen und die Buchhaltungsvorschriften

von Artikel 10 ff. VKL[50] einzuhalten. Diese hat die Erfassung der Leistungen sowie die Ermittlung der Kosten sicherzustellen. Zur Ermittlung der Kosten für die Anlagenutzung ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Als Kontenrahmen kann der Kontenrahmen von CURAVIVA Schweiz genutzt werden.

Bei den IVSE-Institutionen ist bereits jetzt die Richtlinie vom 1. Dezember 2005 zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) einzuhalten.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass der Kanton die zweckgemässe Verwendung des Infrastrukturanteils der Heimtarife kontrollieren kann. Um die Versorgung sicherzustellen, muss er über die bestehende Infrastruktursituation unterrichtet sein.

Artikel 98 (Meldepflichten)

Allgemeines

Diese Bestimmung wird angelehnt an Artikel 132 SpVG neu aufgenommen.

Absatz 1

- Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde vor der Realisierung wesentliche Änderungen des Leitbilds, des Betriebskonzepts und der Infrastruktur zu melden. Die Meldung vor der Realisierung ist nötig, damit die Behörde allfällige Auswirkungen auf die Betriebsbewilligung sowie die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen prüfen kann. (*Bst. a*)
- Weiter haben sie unverzüglich – nach Möglichkeit im Voraus – wesentliche Änderungen zu melden, welche die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigten könnten. Davon erfasst sind insbesondere Änderungen betreffend die Betriebsbewilligungsvoraussetzungen. (*Bst b*)

Absatz 2

Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Tatbestände festlegen, beispielsweise der Wechsel der Fachleitung.

Artikel 99 (Aufnahmepflicht für Heime in Ausnahmefällen)

Allgemeines

Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass in Einzelfällen Heime, welche Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichtet werden können. Damit kann der Kanton seinen Versorgungsauftrag im Bereich der stationären Versorgung umfassend wahrnehmen.

Von der Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen zu unterscheiden ist die Bestimmung von Artikel 74 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[51], die den Behörden die Möglichkeit gibt, in Leistungsverträgen Heime zu verpflichten, Personen aufzunehmen, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet wird.

Die Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen gilt nicht für Kitas. Die Kitas, welche Betreuungsgutscheine entgegennehmen, können angehalten werden, einerseits Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen und andererseits im Rahmen ihrer Kapazitäten vorübergehend Kinder in sozial dringlichen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wurde. Für eine weitergehende Verpflichtung besteht deswegen kein Bedarf.

[50] Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)
[51] BSG 213.316

Absatz 1

Von der Aufnahmepflicht erfasst sind Leistungserbringer, welche Personen mit einem behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Unterstützungsbedarf aufnehmen.

Absatz 2

Trotz des grossen Ermessensspielraums sollte die Regelung nur im Ausnahmefall und als ultima ratio zur Anwendung kommen. Die verfügende Behörde muss in jedem Fall eine Interessensabwägung vornehmen und das Verhältnismässigkeitsgebot sowie die Rechtsgleichheit beachten.

Die zuständige Stelle der GSI wird in der Regel auf Gesuch der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Beistandsperson hin tätig. Sie gewährt der betroffenen und/oder gesuchstellenden Person sowie der Institution das rechtliche Gehör. Die Verfügung, mit welcher eine Institution zur Aufnahme verpflichtet wird, ist auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anfechtbar.

Absatz 3

Die Aufnahmepflicht kommt zur Anwendung bei Personen, welche sich in einer untragbaren Situation befinden oder durch die gegenwärtige Situation in ihrer Entwicklung bzw. ihrem Wohlergehen gefährdet sind. Fehlplatzierungen in ungeeigneten Institutionen, welche heute bereits eine Aufnahmepflicht kennen (z. B. psychiatrische und somatische Spitäler), können so vermieden werden. Die betroffene Person hat keinen Rechtsanspruch auf einen Platz oder auf Auswahl einer Institution im Rahmen der Aufnahmepflicht.

Absatz 4

Eine Zusatzfinanzierung ist möglich, wenn die zusätzlichen Kosten von der Institution belegt werden. Sie können insbesondere anfallen, wenn eine platzierte Person trotz verfügter Aufnahme nicht eintritt oder ein zusätzlicher Platz geschaffen werden muss.

Da die Aufnahmepflicht lediglich als ultima ratio in Frage kommt und daher nur selten angewendet werden wird, sind die Kostenfolgen – auch unter Berücksichtigung der Budgets in den betroffenen Bereichen – nur gering. Weil mit der Aufnahmepflicht zudem teilweise auch teure Fehlplatzierungen (z. B. in psychiatrischen Kliniken) verhindert werden können, kann die Aufnahmepflicht allenfalls zu geringen Entlastungen des Staatshaushalts führen. Mit der Aufnahmepflicht ist ein gewisser Zusatzaufwand der zuständigen Bewilligungsbehörden verbunden. Da die Aufnahmepflicht aber nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen wird, und bei schwierigen Platzierungen die zuständige Stelle der GSI bereits heute oft involviert ist, wird dieser nur gering ausfallen. Die Möglichkeit, Wohnheime zur Aufnahme von konkreten Personen verpflichten zu können, kann zu einer Entlastung von KESB und anderen Platzierungsstellen (z. B. Sozialdiensten) führen.

Absatz 5

Verstösst eine Institution gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer verfügten Platzierung, kann die zuständige Stelle der GSI Sanktionen anordnen. Der Institution ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

9.4 Aufsicht

Artikel 100 (Zuständigkeit)

Absatz 1

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Heime, für deren Angebot eine Bewilligungspflicht besteht sowie Spitex-Organisationen. Übrige Organisationen oder Einzelpersonen, die Angebote oder Massnahmen nach diesem Gesetz durchführen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Bei den Leistungserbringern mit einem Leistungsvertrag erfolgt die Wahrnehmung der Aufsicht im Rahmen des Controllings des Leistungsvertrags.

Absatz 2

Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen, unterstehen der Aufsicht durch die Gemeinden. Neu wird festgehalten, dass die Gemeinden diese Zuständigkeit auch einer anderen Behörde übertragen können. So wird ermöglicht, dass verschiedene Gemeinden diese Aufgabe gemeinsam erfüllen können (beispielsweise durch einen Gemeinverband).

Absatz 3

Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die Leistungserbringer die Voraussetzungen zur Erbringung ihrer Leistungen erfüllen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen und von Berufsverbänden anerkannten Qualitätsvorgaben einhalten. Sie überprüft insbesondere, ob das Fachpersonal, die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Betriebsorganisation den Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen und ob die betrieblichen Pflichten erfüllt werden. Sie führt zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen durch. Die Aufsicht soll primär risikobasiert wahrgenommen werden.

Artikel 101 (Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte)

In Anlehnung an Artikel 125 SpVG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständige Stelle Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den Leistungserbringern durchzuführen. Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich somit nach den Artikeln 394 ff. OR. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die beauftragte Stelle in einem Bericht an die Aufsichtsbehörde festzuhalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und ob sie gestützt darauf aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift.

Artikel 102 (Mitwirkungspflichten)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 66e Absätze 1 und 2 des bisherigen SHG.

Absätze 1 und 2

Sämtliche Leistungserbringer im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen. Hierzu haben die Leistungserbringer der für die Aufsicht zuständigen Stelle verlangte Auskünfte zu erteilen, Einsicht in gewünschte Unterlagen zu gewähren und Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Leistungserbringers zu verschaffen. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 3 KDSG[52]) erfordert, dass die Einsicht in konkrete Fälle datensparsam erfolgen soll.

Die Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers besteht jederzeit und unangekündigt sowie ohne Kostenfolgen für die Behörden.

Diese Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer ist umfassend und bedeutet, dass die Behörden in allen Belangen in der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen sind. Delegiert die Behörde eine Aufgabe oder Teile davon an Dritte, gilt diese Mitwirkungspflicht auch gegenüber diesen beauftragten Stellen.

Sie kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn im Rahmen der Aufsichtspflicht des Kantons geprüft werden muss, ob die Anforderungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt sind, ob die

[52] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

Anforderungen im Fall von bereits ausgesprochenen Betriebsbewilligungen weiterhin erfüllt sind oder ob Massnahmen gegen die Inhaberin einer Betriebsbewilligung notwendig sind.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ist es oft auch unumgänglich, dass die Aufsichtsbehörde Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten nimmt (Art. 3 KDSG).[53] So muss beispielsweise bei einem Aufsichtsbesuch in einem Pflegeheim Einsicht in Pflegeverlaufsberichte der Patientinnen und Patienten genommen werden können.

Die Einsicht in besonders schützenwerte Personendaten ist soweit zulässig, als sie zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit notwendig ist. Eine weitergehende Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten durch die Aufsichtsbehörden ist unzulässig bzw. richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Absatz 3

Die Organe und das Personal der Leistungserbringer können die Mitwirkung gegenüber den zuständigen Behörden nicht unter Berufung auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten verweigern.

Artikel 103 (Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung)

Allgemein

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 66d des bisherigen SHG. Die Massnahmen müssen immer dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Vorliegend handelt es sich um administrative Massnahmen. Diese sind zu unterscheiden von den Strafbestimmungen gemäss Artikel 123 ff.

Absatz 1

Bei Verletzung betrieblicher Pflichten (insbesondere hinsichtlich dem Wohl und der Gesundheit der unterstützten Personen, der Verantwortung gegenüber dem Personal sowie der Einhaltung der Betriebsbewilligungsvoraussetzungen), Missachtung von Bedingungen oder Auflagen oder bei einem Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung Sanktionen angeordnet werden.

Der Entzug der Betriebsbewilligung als einschneidendste Massnahme kann nur bei schweren oder wiederholten Verstössen verfügt werden.

Absatz 2

Wie bisher kann der Entzug ganz oder teilweise (beispielsweise für bestimmte Fachbereiche oder Abteilungen) sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden. Eine Betriebsbewilligung kann zudem befristet werden und/oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn es die Umstände erfordern.

Artikel 104 (Verjährung)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 66g des bisherigen SHG. Sie lehnt sich an Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)[54] an.

[53] Als besonders schützenswerte Personendaten gelten Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit; den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung; polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

[54] SR 811.11

Absatz 1

Die administrative Verfolgung verjährt zwei Jahre nachdem die für die Aufsicht zuständige Behörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

Absatz 2

Die (relative) Verjährungsfrist von zwei Jahren wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung zum beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

Absatz 3

Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

Artikel 105 (Amtshilfe)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 66f des bisherigen SHG. Sie lehnt sich an Artikel 42 MedBG an.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen betriebliche Pflichten verletzt sein könnten, der für die Bewilligung und Aufsicht zuständigen Stelle zu melden.

Damit soll der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Sachverhalte, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten, rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung anzuordnen. Die Bestimmung dient dem Schutz der unterstützten Personen und liegt somit im öffentlichen (sozialen und gesundheitspolizeilichen) Interesse.

Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatellfälle zu melden. Grundsätzlich ist jeder dazu berechtigt, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen. Berechtigt sind somit beispielsweise die unterstützten Personen sowie ihre Angehörigen, das Personal oder die Personalverbände. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind aber zu solchen Meldungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.

Artikel 106 (Ausführungsbestimmungen)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die notwendigen Ausführungsregelungen für den Bereich der Bewilligung und Aufsicht zu erlassen.

10. Bewilligung und Aufsicht Tagesbetreuung

Die Bewilligungspflicht für Kitas ist bundesrechtlich vorgeschrieben und geregelt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO). Mit der vorliegenden Bestimmung wird einzig eine kantonale Zuständigkeitsnorm geschaffen. Die Kriterien für die Bewilligungserteilung und die Bestimmungen für die Aufsicht ergeben sich aus der PAVO. Entsprechend sind die Bestimmungen des Kapitels 9 nicht anwendbar.

Wer eine Kita betreibt und regelmässig tagsüber Kinder unter zwölf Jahren zur Betreuung aufnimmt, braucht somit eine Betriebsbewilligung der kantonal vorgesehenen zuständigen Stelle. Dabei handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Die Bewilligungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Kita zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen wurde oder nicht. Einer Bewilligung der GSI bedürfen somit auch Betreuungsangebote für Schulkinder, welche nicht die Voraussetzungen für Tagesschulen erfüllen.

Bisher verfügten die von den Gemeinden bzw. dem Kanton bereitgestellten Kinderbetreuungsangebote über keine Betriebsbewilligung, unterstanden aber der Aufsicht der Gemeinden bzw.

der zuständigen Stelle der GSI (Art. 5 ASIV). Die privaten Kitas verfügten über eine Bewilligung des Kantonalen Jugendamts (KJA) und unterstanden dessen Aufsicht (Art. 8 bis 14 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979)[55]. Neu soll die Aufsicht und Bewilligungserteilung für alle Kitas einheitlich erfolgen.

Artikel 107 (Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten)

Absatz 1

Neu ist der Kanton zuständig für die Bewilligung und Aufsicht aller Kindertagesstätten.

Darunter fallen nicht nur Kitas für Kinder im Vorschulalter. Erfasst sind ebenfalls Betreuungsangeboten für Schulkinder sofern eine Bewilligung gemäss der PAVO aufgrund der Regelmässigkeit erforderlich ist und das Angebot nicht durch die Volksschulgesetzgebung geregelt ist.

Absatz 2

Die Bewilligungsvoraussetzungen bestimmen sich nach der eidgenössischen PAVO.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann mittels Verordnung weitere Kriterien festlegen und die Kriterien operationalisieren und präzisieren. In Umsetzung der Motion 252-2014 ist auf eine Regulierung mit Augenmass zu achten.

Artikel 108 (Aufsicht Tagesfamilien)

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen betreffend Tagespflege von Artikel 26a Absätze 1 und 2 EG ZGB. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen (keine Änderung bei den Zuständigkeiten und der Durchführung der operativen Aufsicht). Mit der Überführung ins SLG wird aber bereits die Absicht gezeigt, dass in Zukunft der gesamte familienergänzende Bereich (inkl. Tagespflege) durch eine Direktion verantwortet wird.

Artikel 109 (Aufsicht über Tagesfamilien durch Private)

Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private durch einfachen Auftrag zur Erledigung übertragen. Soll die Aufsichtsaufgabe dauerhaft übertragen werden, ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Umfang und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung sowie die Qualitätssicherung geregelt werden.

*Artikel 110 (*Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte)

Es soll möglich sein, dass die zuständige Stelle für einzelne Aufsichtsaufgaben (z.B. Abfassen eines Berichts) private Dritte beauftragt.

11. Datenschutz

11.1 Datenbearbeitung

Artikel 111 (Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten)

Absatz 1

Die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des KDSG. Die betroffenen Daten sind in der Regel Gesundheitsdaten oder solche, die den persönlichen Geheimbereich betreffen. Sie gehören damit zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG.

[55] BSG 213.223

Die komplexen Datenschutzregelungen im SHG sind auf das dort verankerte Sozialhilfegeheimnis zurückzuführen. Der Vollzug des vorliegenden Gesetzes hingegen ist nicht dem Sozialhilfegeheimnis nach SHG unterstellt, da dieses auf die wirtschaftliche Sozialhilfe zugeschnitten ist.

Absatz 2

Es wird festgehalten, dass Datenflüsse zulässig sind, die sich mit dem gesetzlichen Auftrag der Behörden und Leistungserbringer begründen lassen. Die Leistungserbringer nach diesem Gesetz unterstehen dem KDSG, da sie dessen Behördenbegriff zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b KDSG).

Absatz 3

Der Entwurf des Gesetzes über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) sieht vor, dass der Abruf bestimmter besonders schützenswerter Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen (z.B. GERES) formell-gesetzlich zu regeln ist. Mit diesem Absatz wird diesem Erfordernis nachgekommen, womit die Übergangsbestimmung im Anhang zum PDSG aufgehoben werden kann.

Artikel 112 (Auskunftspflicht)

Absatz 1

Die Auskunftspflicht der Steuerbehörde wird explizit verankert, um sicherzustellen, dass diese trotz des Steuergeheimnisses zur Auskunft verpflichtet ist.

Artikel 113 (Anzeigepflichten und -rechte)

Es gelten die Anzeigepflichten und –rechte nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[56]. Um ein besonders Vertrauensverhältnis nicht zu stören, entfallen sie jedoch in Ausnahmefällen.

11.2. Datenlieferung

Artikel 114 (Leistungserbringer und Gemeinden)

Absatz 1

Der Kanton benötigt für die Bedarfserhebung, Planung und Wirkungskontrolle sowie für die Analyse und Konzeption neuer Dienstleistungen verschiedene Daten der Leistungserbringer. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots werden systematisch die dafür erforderlichen Daten für Auswertungen und Statistiken erfasst. Die unter den Buchstaben *a* bis *c* erwähnten Daten dienen diesem Zweck.

Sodann ist der Kanton zur Überprüfung, ob der Leistungserbringer die Pflichten nach diesem Gesetz einhält, auf verschiedene Daten angewiesen. Die Grundlage zur Lieferung dieser Daten findet sich unter Buchstabe *d*.

Die Buchstaben *e* und *f* dienen als Rechtsgrundlage für die Lieferung derjenigen Daten, welche die zuständige Stelle der GSI benötigt, um zu prüfen, ob die Leistungserbringer die angestrebten Ziele und Wirkungen erreichen und um die Abrechnungen bzw. die Zahlungen des Kantons an die Leistungserbringer zu prüfen.

Mit der in Buchstabe *g* verankerten Datenlieferungspflicht der Leistungserbringer kann sichergestellt werden, dass die zuständige Stelle der GSI die Festlegung und Abgeltung der praktischen Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber den Leistungserbringern termingerecht und ohne administrativen Mehraufwand durchführen kann.

[56] BSG 271.1

Absatz 2

Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind ebenfalls zur Datenlieferung verpflichtet. Dies betrifft beispielsweise Kitas, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen.

Absatz 3

Die Erfassung betrifft nicht die Daten einzelner natürlicher Personen, sondern insbesondere Kennzahlen zum Bedarf, zur quantitativen und qualitativen Leistungserbringung sowie zur Finanzierung. Die Daten über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Daten, die das Personal der Leistungserbringer betreffen (Personaldaten), sind zu anonymisieren.

Artikel 115 (Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Um die Versorgungssituation zu überwachen, ist die GSI in Bereichen mit Subjektfinanzierung auch auf Daten der Leistungsempfänger angewiesen. Es muss überprüft werden, ob die Versorgung quantitativ sowie qualitativ hinreichend bedarfsgerecht ist und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfolgt.

Artikel 116 (Nähere Bestimmungen)

Die Datenlieferungspflicht im Einzelnen wird auf Verordnungsstufe festgehalten. Geregelt wird dort, auf welchen Zeitpunkt hin die Leistungserbringer die Daten zu liefern haben. Es wird ebenfalls festgelegt, welche Daten geliefert werden müssen und in welcher Form diese zur Verfügung zu stellen sind.

Artikel 117 (Sanktion)

Absatz 1

Die GSI ist für eine zuverlässige Bedarfserhebung und -planung und allgemein für die Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich der sozialen Leistungsangebote auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Dementsprechend wichtig ist es, dass bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten bestehen.

Mit dieser Regelung kann gegenüber Leistungserbringern, welche gegen gesetzliche Datenlieferungspflichten verstossen, eine Sanktion ergriffen werden.

Absätze 2 und 3

Die Höhe der Sanktion ist einerseits abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und andererseits von der Grösse des Leistungserbringers, die sich insbesondere am Umsatz misst. Sie liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion, und sie wird dementsprechend in einem Verwaltungsverfahren durchgeführt.

11.3 Datenveröffentlichung

Artikel 118

Im Auftrag des Bundes erhebt die GSI bei den Leistungserbringern betriebsbezogene Daten für die Statistiken der sozialmedizinischen Institutionen (Betriebsdaten, anonymisierte Personal- und Patientendaten). Die sozialmedizinischen Institutionen umfassen Altersheime, Pflegeheime, Behindertenheime, Institutionen für Suchtkranke und Institutionen für Menschen mit psychosozialen Problemen. Die so erhobenen Daten der sozialmedizinischen Institutionen sowie weiterer Leistungserbringer (u. a. Spitex) soll die GSI für administrative und planerische Zwecke verwenden sowie publizieren können. Die vorliegende Bestimmung dient diesbezüglich als Rechtsgrundlage.

Die erhobenen Daten werden so publiziert, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind, d. h. namentlich genannt werden. In Abgrenzung dazu liegen Personendaten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form vor und werden nicht einzeln, sondern nur in geeigneter, aggregierter Form nach Leistungserbringern publiziert.

12. Lastenausgleich

12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand

Allgemeines

Die in diesem Gesetz geregelten sozialen Leistungsangebote entsprechen den institutionellen Leistungsangeboten des bisherigen SHG. Deren Finanzierung bleibt dieselbe. Die sozialen Leistungsangebote, soweit sie eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sind, werden gemeinsam über den Lastenausgleich getragen. Die Abwicklung erfolgt wie bisher über den Lastenausgleich Sozialhilfe (neu: Lastenausgleich Soziales), der im SHG geregelt ist. Sie gelten damit als Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gemäss Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe f SHG.

Die Lastenausgleichsberechtigung für besondere Massnahmen und Modellversuche richtet sich nach dem entsprechenden Bereich bzw. Thema.

Artikel 119 (Aufwendungen des Kantons)

Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten gemäss diesem Gesetz können dem Lastenausgleich zugeführt werden. Damit sind nicht nur die direkten Beiträge an die Leistungserbringer gemeint, sondern auch Beiträge, die Leistungsempfängern ausgerichtet werden, um Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Ausgenommen von der Lastenausgleichsberechtigung sind wie bisher die Aufwendungen im Bereich Pflege und Betreuung für erwachsene Menschen mit einem Pflegebedarf sowie die Transporte zur sozialen Teilhabe. Ebenfalls ausgenommen vom Lastenausgleich sind die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Artikel 120 (Aufwendungen der Gemeinden)

Die Gemeinden können ihre anrechenbaren Aufwendungen für diejenigen sozialen Leistungsangebote, für die sie zuständig sind, dem Lastenausgleich zuführen. Dafür ist eine Ermächtigung der GSI erforderlich.

Für die sozialen Leistungsangebote gelten grundsätzlich weiterhin die 20 Prozent Selbstbehalt, welche die Gemeinden seit 2012 im Bereich der institutionellen Sozialhilfe selbst tragen müssen. Ein zentrales Argument für einen Selbstbehalt ist, dass den Gemeinden, welche ein Angebot anbieten, ein Standortvorteil entsteht.

Wie gemäss bisheriger Praxis keinen Selbstbehalt sollen die Gemeinden tragen müssen bei den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe. Es ist zwar sinnvoll, dass diese Angebote von den Gemeinden bereitgestellt werden, aber weil die Leistungsempfänger oft aus einem sehr grossen Einzugsgebiet kommen, macht ein Selbstbehalt wenig Sinn.

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden (die Möglichkeit, den Selbstbehalt zu senken, wurde bereits mit einer indirekten Änderung des SHG via Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) per 1.7.2020 umgesetzt). Diese Möglichkeit ist zentral, denn ein Selbstbehalt im Bereich der Betreuungsgutscheine muss auch kritisch gesehen werden:

Der Selbstbehalt bewirkt, dass Gemeinden (neben den Kosten für den administrativen Aufwand) den Selbstbehalt in ihrem Budget abbilden und daher einen Betrag dafür festlegen müssen. Dies kann zur Folge haben, dass sich Gemeinden dazu entscheiden werden, die Gutscheine zu kontingentieren, obwohl der Kanton seine Mitfinanzierung nicht kontingentiert. Eine Kontingentierung der Gutscheine ist aber aus zwei Gründen suboptimal:

- Im Gutscheinsystem wird sehr klar gesagt, wer weshalb überhaupt wie hohe Gutscheine erhält. D.h. wer die Kriterien erfüllt, sollte auch einen Gutschein erhalten, entweder zur Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder aufgrund der sozialen Situation.

- Wer die Gutscheine kontingentiert, muss regeln, wie die Gutscheine bei Mangel vergeben werden, bzw. wie die Warteliste für Gutscheine bewirtschaftet wird. Dies sowie die Umsetzung davon steigern den administrativen Aufwand des Systems in einem erheblichen Ausmass, das kaum in Relation zu sein scheint mit dem (eher fraglichen) Nutzen des Selbstbehalts.

Weiter enthält der Soziallastenindex, welcher die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses an die Gemeinden mit soziodemografischen Lasten bildet, kein Kriterium, welches den Bedarf an familienergänzender Betreuung abbildet. Entsprechend ist nicht gewährleistet, dass die Zuschüsse Gemeinden mit hohem Kostenaufwand für Betreuungsgutscheine angemessen entlasten.

Würde der Selbstbehalt gesenkt, erhöht sich der lastenausgleichsberechtigte Anteil der Kosten für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Des Weiteren würde dies unter Umständen zu einer Senkung der soziodemografischen Zuschüsse führen. Eine allfällige Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden würde aufgrund von Artikel 29b Absatz 1 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[57] über den Lastenausgleich «neue Aufgabenteilung» ausgeglichen werden.

12.2 Verfahren

Artikel 121 (Datenlieferung der Gemeinden)

Der Vollzug des Lastenausgleichs ist dem Kanton übertragen. Die zuständige Stelle der GSI vollzieht die Lastenausgleichsabrechnung. Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. Angesichts der grossen Anzahl beteiligter Akteure und der Komplexität der Materie ist es erforderlich, dass der Kanton überprüfen kann, ob die Eingaben der Gemeinden im Lastenausgleich korrekt sind.

Artikel 122 (Sanktionen)

Absatz 1

Mit dieser Bestimmung können Gemeinden sanktioniert werden, die im Rahmen des Lastenausgleichs ihre Pflichten mangelhaft erfüllen.

Der Aufwand der Gemeinden, die unberechtigte Eingaben machen, kann ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Welche Sanktion ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und dem unrechtmässigen Verhalten der Organe der Gemeinde angemessen sein. Der Aufwand der Gemeinde kann nur in sehr gravierenden Fällen ganz aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. In der Regel dürfte es darum gehen, diejenigen Aufwendungen aus dem Lastenausgleich auszuschliessen, für welche die erforderlichen Angaben nicht geliefert werden oder für die falsche Angaben gemacht wurden. Zudem sollen fällige Zahlungen zurückbehalten werden können, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

Absatz 2

Das Regierungsstatthalteramt kann im Rahmen seiner Gemeindeaufsichtsfunktion weitere Massnahmen ergreifen.

[57] BSG 631.1

13. Strafbestimmungen

Allgemeines

Die Strafbestimmungen orientieren sich an den Strafbestimmungen des SpVG (Art. 133 ff.). Zuständig für den Vollzug sind jeweils die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern. Die zuständige Stelle reicht bei ihnen eine Strafanzeige ein. Gegenüber der verantwortlichen Person können die Strafverfolgungsbehörden Bussen bis zu CHF 100 000 aussprechen. Diese maximale Bussenhöhe ist gerechtfertigt. Denn Betriebsbewilligungen dienen dem Gesundheitsschutz und damit einem hohen Rechtsgut.

Artikel 123 (Unrechtmässige Leistungen)

Wer Leistungen und Beiträge unrechtmässig erlangt, hat diese zurückzuerstatten und macht sich darüber hinaus strafbar. Fahrlässiges Handeln ist entsprechend der Regelung von Artikel 12 Absatz 1 StGB nicht strafbar.

Artikel 124 (Falsche Angaben bei Betriebsbewilligungen)

Diese Bestimmung dient der Durchsetzung der Aufsicht über die Leistungserbringer. Die vorliegende Bestimmung sieht Strafen vor, wenn unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem Bewilligungserwerb, mit Bewilligungseinschränkungen oder Bewilligungsentzügen gemacht werden.

Artikel 125 (Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung)

Absatz 1

Wird eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung erbracht, wird die verantwortliche Person bestraft und nicht etwa der Leistungserbringer, der in der Regel eine juristische Person ist. Der Leistungserbringer wird durch die Verwaltungssanktionen getroffen.

Artikel 126 (Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz)

Dieses Gesetz enthält an verschiedenen Stellen Pflichten der Leistungserbringer. Die vorliegende Bestimmung verankert, dass für den Fall einer Pflichtverletzung die verantwortliche Person in einem Strafverfahren bestraft werden kann. Dies tritt kumulativ zu einer allfälligen verwaltungsrechtlichen Sanktion aufgrund derselben Pflichtverletzung.

Die Bussenhöhe wird im Wiederholungsfall erhöht, sofern die gleiche Person nochmals für die gleiche Pflichtverletzung verantwortlich ist. Dabei geht es darum, der Einhaltung von Pflichten Nachachtung zu verschaffen.

Artikel 127 (Widerhandlung in Betrieben)

Absatz 1

Diese solidarische Haftung für Bussen, Gebühren und Kosten verhindert, dass Sanktionen allein auf die strafbaren Personen abgewälzt werden. Auch die Leistungserbringer bzw. ihre Trägerschaften haben wegen der sie treffenden Solidarhaft ein Interesse daran, die in diesem Gesetz verankerten Pflichten einzuhalten.

Absatz 2

Im Strafverfahren, das die Strafverfolgungsbehörden in Anwendung des Strafprozessrechts gegen die natürliche Person führen, stehen dem Leistungserbringer bzw. seinem Träger die Rechte einer Partei zu.

14. Rechtspflege

Artikel 128

Dieser Artikel dient in erster Linie der Information und der Klarstellung. Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die üblichen Regelungen der bernischen Verwaltungsrechtspflege, sofern das Gesetz keine Abweichungen vorsieht. Soweit die zuständigen Stellen des Kantons im Rahmen ihrer Tätigkeiten gestützt auf das SLG Verfügungen erlassen, können diese auf dem Verwaltungsbeschwerdeweg angefochten werden.

15. Ausgabenbewilligungen

Nach Artikel 76 des bisherigen SHG werden Beiträge an Leistungserbringer, die im Auftrag der GSI Leistungen anbieten oder erbringen, abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Dieser hat die Ausgabenbefugnis an die GSI delegiert (Art. 26 Abs. 3 der bisherigen SHV).

Mit diesem Kapitel wird der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ nachgekommen. In dieser wird eine Überprüfung des bisherigen Artikels 76 SHG gefordert.

Die Ausgabenbefugnisse gemäss diesem Gesetz werden abschliessend in diesem Kapitel geregelt.

Artikel 129 (Rahmenkredit)

Allgemeines

Mit dieser Bestimmung soll dem Grossen Rat eine grössere Einflussmöglichkeit eingeräumt werden, ohne dass er mit zahlreichen Einzelgeschäften aus der GSI belastet wird.

Dem Grossen Rat wird damit die maximale noch praktikable Einflussnahme ermöglicht. Im Rahmenkredit sind Beiträge enthalten, die in einem gewissen Umfang planbar sind. Es handelt sich um neue Ausgaben, bei denen ein Ermessensspielraum besteht (Art. 48 Abs. 1 FLG[58]). Die Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat ermöglicht, dass die Handlungsfelder im Voraus priorisiert werden und dass die Gelder im Sinne des Grossen Rats eingesetzt werden. Zu berücksichtigen sind allfällige verfassungsrechtlichen Ansprüche (insbesondere auf unentgeltlichen Grundschulunterricht und Hilfe in Notlagen).

Absätze 1 und 2

Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungsangebote beschliesst der Grosse Rat auf Grundlage der Planung der GSI einen Rahmenkredit für vier Jahre. Pro Bereich wird ein einzelner Rahmenkredit gewährt. Die Bereiche entsprechen den verschiedenen Leistungsangeboten gemäss diesem Gesetz.

Die Kosten für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf trägt der Kanton alleine.

Die Ausgaben gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich. Entsprechend muss der Rahmenkredit nur für den Kantonsanteil gewährt werden, wobei das Nettoprinzip gemäss Artikel 45 Absatz 1 FLG zur Anwendung gelangt. Die Ausgaben der Gemeinden werden grundsätzlich von den zuständigen Gemeindeorganen bewilligt und von der GSI dem Lastenausgleich zugeführt.

Absatz 3

Die GSI löst den Rahmenkredit mit Ausführungsbeschlüssen aus. Sie hat jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung des Rahmenkredits abzulegen (Art. 53 FLG).

[58] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Artikel 130 (Weitere Ausgabenbewilligung)

Absatz 1

Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Artikel 129 geht es in den Handlungsfeldern der Opferhilfe, Aus- und Weiterbildung sowie Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht und damit um gebundene Ausgaben. Entsprechend können die Beträge nicht durch einen Rahmenkredit begrenzt werden. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Bewilligung dieser Gelder bei der GSI liegen.

Absatz 2

Bei Investitionsbeiträgen ist eine Steuerung mittels Mehrjahresplan nicht sinnvoll. Ebenfalls erscheint es nicht effizient und zu zeitaufwändig, den Grossen Rat mit jedem einzelnen Projekt von teils untergeordneter Bedeutung zu befassen. Aus diesem Grund ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat die Beiträge bewilligt. Zu diesem Zweck beantragt die GSI beim für die Ausgabe zuständigen Organ die Ausgabenbewilligung und gewährt anschliessend den Beitrag mittels anfechtbarer Verfügung.

Investitionsbeiträge werden in Zukunft abnehmen, da sowohl im Altersbereich als auch in der Behindertenhilfe die Infrastruktur subjektbezogen finanziert wird. Auch im Kinder- und Jugendbereich soll in den nächsten Jahren ein Wechsel zu einer Infrastrukturfinanzierung über Pauschalen erfolgen.

Absatz 3

Alle weiteren Ausgaben sollen sich nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen richten. Dabei handelt es sich primär um Aufgaben, die nicht unter die sozialen Leistungsangebote fallen.

16. Ausführungsbestimmungen

Artikel 131

Der Regierungsrat erhält hiermit die Befugnis, die gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsebene näher zu regeln. Das Gesetz enthält vielerorts bereits eigene Bestimmungen, die dem Regierungsrat diese Kompetenz einräumen, allerdings jeweils nur für einen bestimmten Themenbereich. Die vorliegende Bestimmung gilt deshalb als Generalklausel, sofern in einem bestimmten Gebiet eine regierungsrätliche Regelungskompetenz fehlen sollte. Absatz 2 enthält zudem die Möglichkeit der Subdelegation, wobei der Regierungsrat nach Artikel 43 OrG nur an die GSI subdelegieren darf in Bereichen, die stark technischen Charakter haben, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Beispielsweise kann der Regierungsrat seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung an die GSI durch Verordnung übertragen. Ein anderes Beispiel, das bereits heute so umgesetzt ist, ist die Delegation von Ausführungsbestimmungen zur Berechnung von Betreuungsgutscheinen.

17. Übergangsbestimmungen

17.1 Rückerstattung

Artikel 132

Mit diesem Artikel wird festgehalten, dass die in diesem Gesetz verankerte Rückerstattungspflicht auch für diejenigen Staatsbeiträge gilt, welche für institutionelle Leistungsangebote gemäss dem bisherigen SHG ausgerichtet wurden.

17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf

Aufgrund der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft im Kanton Bern, namentlich des stationären Bereichs, lancierte der Regierungsrat in Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau FDP) unter der Federführung der DIJ das kantonale Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ (OeHE).

Ziel des Projekts war die Entwicklung und Ausgestaltung eines einheitlichen, aufeinander abgestimmten Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystems von ambulanten und stationären sozialpädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder und Jugendliche und indirekt auch an deren Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte richten.

Die Sonderschulbildung wurde bisher im SHG geregelt. Künftig soll sie als Teil der Volksschule und nicht mehr als Teil der Sozialhilfe verstanden werden. Der Bereich der Sonderschulbildung wird künftig im Volksschulgesetz (VSG) verankert werden und die Zuständigkeit für diesen Bereich an die BKD übergehen. Indem Regel- und Sonderschulen in Zukunft unter dem Dach „Volksschule“ stehen werden, wird die Sonderschulbildung einfacher, übersichtlicher und besser steuerbar.

Die Leistungen dieses Kapitels werden künftig Teil der «ergänzenden Hilfen zur Erziehung» bzw. der Volksschule. Aus diesem Grund wurden am vorliegenden Kapitel keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen SHG vorgenommen. Das heutige System soll so lange fortgeführt werden können, bis das neue E-KFSG bzw. die Änderungen des VSG in Kraft treten.

Artikel 133 Leistungsangebote

- Die GSI sorgt für ein Angebot an Heimen für Kinder und Jugendliche. *(Bst. a)*
- Zu den sonderpädagogischen Massnahmen zählen ambulante pädagogisch-therapeutische Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit sowie die Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Bildungsbedarf. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten für Transporte können ebenfalls übernommen werden. *(Bst. b)*

Artikel 134 Finanzierung

Solange die GSI zuständig ist, erfolgt die Finanzierung wie bisher. Es ist nicht sinnvoll, für die kurze Übergangsdauer den Finanzierungsmechanismus zu ändern.

Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer. In der Regel wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Entschädigung kann auch auf der Basis eines Tarifvertrags mit den Berufsverbänden erfolgen. Ausnahmsweise werden die Kosten für die Leistungen im Einzelfall festgelegt. Im Bereich Sonderpädagogik werden vereinzelt Kosten direkt an die Eltern ausgerichtet (z. B. Transportentschädigung).

Die Beiträge werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Zuständig für die Ausgabebewilligung ist der Regierungsrat.

Artikel 135 Bewilligung und Aufsicht

Die entsprechenden Heime und Sonderschulen werden bis zum Inkrafttreten des E-KFSG bzw. des revidierten VSG von der zuständigen Stelle der GSI bewilligt und beaufsichtigt.

17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder

Artikel 136

Bisher konnten Gemeinden ausnahmsweise nach Artikel 9 Absatz 2 ASIV Plätze für schulpflichtige Kinder in Kindertagesstätten subventionieren, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte mit einer speziellen sozialpädagogischen Ausrichtung erfolgt und die einzelnen Kinder dort mindestens an drei Tagen pro Woche betreut werden. Es handelt sich dabei um die sogenannten Tagis. Während einer Übergangsfrist soll das weiterhin möglich sein, jedoch nur für Gemeinden, die bereits bisher solche Plätze angeboten und über den Lastenausgleich abgerechnet haben. Anschliessend richtet sich eine allfällige Finanzierung nach dem E-KFSG.

17.4 Bewilligungen

Artikel 137 (Betriebsbewilligung für Heime und Spitex-Organisationen)

Absatz 1

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig. Leistungserbringer, welche neu eine Bewilligung beantragen, haben die Voraussetzung von Anfang an zu erfüllen.

Absatz 2

Die Pflicht, dass die operative Leitung von der Trägerschaft unabhängig ist, ergibt sich aus Artikel 95 Absatz 2.

Artikel 138 (Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten)

Gestützt auf das bisherige Recht gewährte Betriebsbewilligungen bleiben während einer Übergangsfrist von zwei Jahren gültig. Damit eine lückenlose Bewilligung gewährt wird, muss das neue Bewilligungsgesuch sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist eingereicht werden.

Kitas, welche vor der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem von den Gemeinden oder von der GSI beaufsichtigt wurden, verfügen über keine Betriebsbewilligung. Faktisch erfüllen sie aber alle Bewilligungsvoraussetzungen, da sie andernfalls nicht subventioniert worden wären. Bis ihnen eine Bewilligung gestützt auf das neue Recht ausgestellt wurde, unterstehen sie der Aufsicht der Gemeinde.

Die bisherigen privaten Kitas verfügen über eine Betriebsbewilligung des KJA. Der Regierungsrat legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Aufsicht zur zuständigen Stelle der GSI wechselt. Voraussichtlich wird ein gestaffelter Übergang angestrebt. Bis dahin werden die Kitas von derjenigen Stelle beaufsichtigt, die bisher die Aufsicht wahrgenommen hat. Neu öffnende Kitas erhalten direkt eine Bewilligung nach diesem Gesetz.

18. Schlussbestimmungen

Artikel 139 (Änderungen von Erlassen)

7.2 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Artikel 20b (Beratungsstellen)

Die institutionellen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu als soziale Leistungsangebote im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

Artikel 26a

Der bisherige Artikel 26a EG ZGB regelt die Aufsicht über die Tages- und Pflegeeltern.

Die bisherige Regelung bezüglich Tagesfamilien mit bis zu 5 Plätzen soll vorerst weitergeführt werden und wird unverändert ins SLG übernommen (keine Änderung bei den Zuständigkeiten und der Durchführung der operativen Aufsicht). Mit der Überführung ins SLG wird aber bereits die Absicht gezeigt, die Aufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung mittelfristig aus einer Hand zu bieten und eine Bewilligungspflicht für TFO zu prüfen.

Die Regelung betreffend Pflegefamilien wird ins E-KFSG überführt und Artikel 26a EG ZGB wird sodann vollständig aufgehoben.

Artikel 109b *(Gesetzliche Grundpfandrechte; 3. Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben)*

Buchstabe *b*, welcher das gesetzliche Grundpfandrecht zu Gunsten der Trägerschaft des Sozialdienstes vorsieht, wird aufgehoben.

Artikel 109d (Gesetzliche Grundpfandrechte; 5. Wirksamkeit)

In Absatz 1 Buchstabe *a* ist durch die Aufhebung von Artikel 109b Buchstabe *b* ebenfalls eine entsprechende Anpassung notwendig.

7.3 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

Artikel 74

Die sozialen Leistungsangebote (u. a. Heime), welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.4 Gesetz über den Justizvollzug (JVG)

Artikel 14

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Heime, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.5 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Artikel 21b und 22, Anhang 1 G

Die Anpassungen sind notwendig aufgrund des neuen Artikeltitels von Artikel 25.

Artikel 25 Soziales

Über den Lastenausgleich «Sozialhilfe» werden nicht nur Angebote der Sozialhilfe im engeren Sinn finanziert, sondern Leistungen im Aufgabenbereich «Soziales». Diese wurden ursprünglich grösstenteils im Sozialhilfegesetz geregelt. Inzwischen wurde diese Konzeption aufgebrochen und verschiedene Gesetze enthalten Leistungen, die dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Um zum Ausdruck zu bringen, dass diese nicht nur die Sozialhilfe im engeren Sinn umfassen, wird der Artikeltitel umbenannt in «Soziales».

Aus Transparenzgründen werden in Absatz 1a zudem neu die Gesetze aufgezählt, die Angebote enthalten, die in den Lastenausgleich Soziales einfliessen. Materiell ergeben sich dadurch keine Änderungen. Über den Lastenausgleich Soziales werden die gleichen Leistungen hälftig durch Kanton und Gemeinden getragen wie bisher.

7.6 Gesundheitsgesetz (GesG)

Artikel 16a (2 Ausnahmen)

Die sozialen Leistungsangebote (u. a. Heime), welche bisher im SHG (bzw. im vormaligen Gesetz über das Fürsorgewesen) geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.7 Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Artikel 106 (Pflicht)

Absatz 1

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass die Aus- und Weiterbildungsleistungen von Leistungserbringern in den vom Regierungsrat bezeichneten Gesundheitsberufen nur dann zur Erfüllung der geforderten Ausbildungsleistung anerkannt werden, wenn die verfügbaren Aus- und Weiterbildungsplätze des Leistungserbringers für die im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter bereitgestellt wurden.

Die Ausbildungskapazität der im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter für die versorgungsnotwendigen Gesundheitsberufe orientiert sich an der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz. In fast allen nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungen ist die Rekrutierung von genügend praktischen Ausbildungsplätzen schwierig und mit einem grossen Aufwand für die Bildungsanbieter verbunden. Unbedingt verhindert werden soll, dass Lernende/Studierende an bernischen Schulen abgewiesen werden müssen, weil vorhandene Praktikumsplätze im Kanton Bern mit Lernenden/Studierenden besetzt werden, welche ihre Ausbildung an ausserkantonalen Schulen absolvieren.

Die Erfahrung zeigt, dass Lernende/Studierende ausserkantonaler Bildungsanbieter nach Abschluss der Ausbildung im Schulstandortkanton verbleiben. Aus diesem Grund soll die praktische Ausbildungsleistung der Leistungserbringer nur dann als Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung anerkannt werden, wenn die Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Absatz 2

In diesem Absatz wird neu festgehalten, dass praktische Aus- und Weiterbildungsplätze, welche für ausserhalb gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden, nur dann im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungspflicht anerkannt werden, wenn kein bernischer Bildungsanbieter für diesen Beruf vorhanden ist. Zurzeit betrifft dies nur den Fachhochschulstudiengang Ergotherapie, der in der deutschsprachigen Schweiz ausschliesslich an der Fachhochschule Winterthur (ZHAW) angeboten wird. Leistungserbringer, welche Ausbildungsplätze für den Studiengang Ergotherapie an der ZHAW bereitstellen, werden daher mit Ausbildungspunkten anerkannt und in Franken entschädigt.

Ebenfalls anerkannt werden Ausbildungsplätze für Lernende und Studierende des französischsprachigen Kantonsteils, wenn die entsprechende Ausbildung im Kanton Bern nicht auf Französisch angeboten wird.[59]

Die in Artikel 106 vorgenommenen Anpassungen bergen keine Nachteile für Lernende und Studierende aus dem Kanton Bern, die eine ausserkantonale Schule besuchen. Aufgrund der bestehenden Schulabkommen wie der interkantonalen Vereinbarung vom 3. September 2014 über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)[60] oder der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 23. November 2004 (FHV)[61] besteht die Möglichkeit für die Berner Wohnbevölkerung, sich in der ganzen Schweiz ausbilden zu lassen (volle Freizügigkeit). Entscheidet sich z. B. eine Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, eine HF-Pflegeschule im Kanton Zürich zu besuchen, übernimmt der Wohnsitzkanton Bern die entsprechenden Schulkosten für den Theorieunterricht. In diesen Schulabkommen

[59] Eine besondere Situation besteht im Berner Jura, wo nur die Pflege- und Betreuungsausbildungen (AGS, FaGe und HF-Pflege) in bernischen Schulen auf Französisch angeboten werden. Alle übrigen nichtuniversitären Gesundheitsausbildungen werden von ausserkantonalen Bildungsanbietern in der Romandie angeboten.
[60] BSG 439.175-1
[61] BSG 439.21-1

sind keine Regelungen zur praktischen Ausbildung enthalten. In der Regel findet die praktische Ausbildung im Einzugsgebiet des ausserkantonal gelegenen Bildungsanbieters statt und tangiert die bernischen Aus- und Weiterbildungsplätze nicht.

Artikel 107, 108 und 109

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Artikel 110 (Ausgleichszahlung)

Absatz 2

Mit der vorgenommenen Anpassung wird der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Ausgleichszahlung im Einverständnis mit der Branche neu geregelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Regierungsrat bezeichneten Aus- und Weiterbildungen für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe unterschiedlich entschädigt werden, wird die Ausgleichszahlung nicht mehr aufgrund der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung in Franken berechnet.

Neu wird dafür in Absatz 2 die prozentuale Differenz zwischen im Leistungsvertrag festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter effektiver Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten zur massgebenden Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlung. Überschreitet ein Leistungserbringer den vom Regierungsrat festgelegten Toleranzwert, wird die festgestellte prozentuale Punktedifferenz mit der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken multipliziert. Für die Festlegung der Ausgleichszahlung wird dieser Wert dann verdreifacht.

Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

Verfügte Ausbildungsleistung (Ausbildungspunkte)	210 Punkte
Durch den Regierungsrat festgelegter Toleranzwert	10 %
Fällige Ausbildungsleistung	189 Punkte
Erreichte Ausbildungsleistung	173 Punkte (82.38 %)
Prozentuale Differenz zwischen verfügter und erreichter Leistung	17.62 %
Fällige Ausbildungsleistung unterschritten (ja / nein)	Ja
Ausgleichszahlung (ja / nein)	Ja

Mit Leistungsvertrag verfügte Ausbildungsentschädigung	CHF 22‘500.--
Davon 17.62 %	CHF 3‘964.50
Ausgleichszahlung = **3fache Differenz**	**CHF 11‘893.50**

Mit dieser Regelung ist nun ein direkter Zusammenhang zwischen der erbrachten Ausbildungsleistung und der Berechnung der Ausgleichszahlung hergestellt, indem die prozentuale Leistungsabweichung zum massgebenden Faktor wird. Die unterschiedlichen Abgeltungen für die einzelnen Ausbildungsleistungen gemäss Anhang 4 SpVV haben somit keinen Einfluss

mehr auf die Berechnung der Ausgleichszahlung. Die Berechnung der Ausbildungsleistung mit diesen Abgeltungspauschalen pro Praktikumswochen erfolgt unverändert.

Absätze 3 und 4

Aus systematischen Gründen wird Satz 2 von Absatz 3 als separater neuer Absatz 5 eingeführt. Absatz 4 wird rein sprachlich angepasst, ohne materiell-rechtliche Auswirkungen.

Absatz 5

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zwischen einer geringfügigen Überschreitung des Toleranzwertes und einer massiven Verletzung der Ausbildungspflicht zu unterscheiden. Eine nach der Höhe der Überschreitung des Toleranzwertes abgestufte Ausgleichszahlung kann der Regierungsrat in der SpVV festlegen.

Artikel 113 (Voraussetzungen)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die nur den französischen Gesetzestext betrifft.

Artikel 115 (Modellversuche)

Da Teile des bisherigen SHG ins SLG aufgenommen werden, wird der Verweis ergänzt.

7.8 Arbeitsmarktgesetz (AMG)

Artikel 14 (Datenbearbeitung und –bekanntgabe)

Die Angebote des SHG zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises in Absatz 1 Buchstabe b.

7.9 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

Artikel 3 (Wirkungsziele)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die nur den französischen Gesetzestext betrifft.

Artikel 4 (Massnahmen)

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten.

Artikel 8 bis 8c

Diese Bestimmungen sind aufzuheben, denn neu werden ihre Inhalte in den Artikeln 55a bis 55e geregelt.

Artikel 9, 14 und 15

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten. Bei den Artikeln 9 und 14 wurden im Übrigen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Artikel 17 (2. Aufgaben)

Absatz 5

Die Gemeinden können der Sozialbehörde weiterhin Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungsangebote übertragen.

Artikel 17a (Trägerschaft des Sozialdienstes)

Absatz 1

Die Trägerschaft eines Sozialdienstes nimmt die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahr. Bei Gemeinden mit einem Sozialdienst (kommunale Sozialdienste) ist die Gemeinde gleichzeitig die Trägerschaft des Sozialdienstes.

Absatz 2

Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst, müssen sie die Trägerschaft bestimmen. Bei einem Sozialdienst mit diversen Anschlussgemeinden ist die Sitzgemeinde oder die Verbandsgemeinde die Trägerschaft. Möglich ist auch, dass beispielsweise von den Anschlussgemeinden ein Trägerschaftsverein gegründet wird.

Artikel 18 (Sozialdienst 1. Organisation)

Die Besoldungskosten der Sozialdienste werden seit 2017 mittels Pauschalen abgegolten (Art. 34c ff. SHV). Als Folge davon erlässt der Regierungsrat keine Vorgaben mehr betreffend Stellenbemessung.

Artikel 19 (2. Aufgaben)

Absatz 1, Buchstabe a

Eine wichtige Aufgabe der Sozialdienste ist die Prävention. Sie dient dazu, aufwändigere und teurere spätere Sozialhilfefälle zu verhindern. Erfasst sind einerseits die präventiven Beratungen im Bereich der individuellen Sozialhilfe (z. B. Vermittlung von anderen Hilfsangeboten oder Vermittlung von einmaligen finanziellen Beiträgen aus speziellen Fonds; Unterstützung bei der Vermögensverwaltung).

Andererseits ist es auch Aufgabe der Sozialdienste, präventive Beratungen im Bereich des freiwilligen Kindesschutzes zu leisten, solange noch kein Kindesschutzfall vorliegt. Dazu gehören beispielsweise die Risikoeinschätzung von vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen oder die Abklärungen von Gefährdungsmeldungen. Diese Aufgaben, welche bereits bisher von den Sozialdiensten wahrgenommen wurden, werden nun ausdrücklich festgehalten.

Die Finanzierung des freiwilligen Kindesschutzes soll jedoch überprüft und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Artikel 19b (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Das AMG regelt die zulässigen Informationsflüsse in der IIZ. Zur Präzisierung wird Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass das Sozialhilfegeheimnis diesen Bestimmungen nicht entgegensteht.

Artikel 21 und 32

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten.

Artikel 31a Obergrenzen für Wohnkosten

Die Wohnkosten machen rund einen Drittel der wirtschaftlichen Hilfe aus. Obwohl viele Gemeinden bzw. Sozialdienste bereits heute Obergrenzen für die Wohnkosten festgelegt haben, bestehen nach heutiger Regelung keine rechtlichen Vorgaben zur Begrenzung der Wohnkosten. Mit diesem Artikel sollen die Sozialbehörden neu verpflichtet werden, Obergrenzen für Wohnkosten festzulegen. Dabei haben sie den aktuellen Wohnungsmarkt der Region zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Obergrenzen realistisch festgesetzt werden (weder zu tief noch zu hoch). Nach Absatz 2 sind die Sozialbehörden verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die für das jeweilige Jahr geltenden Obergrenzen zu melden. Sollte eine Sozialbehörde wider Erwarten Obergrenzen festlegen, die sich weit neben dem aktuellen Wohnungsmarkt befinden – seien diese zu tief, um Sozialhilfeempfangenden das Finden einer Wohnung zu erschweren und sie somit zu einem Wegzug aus der Gemeinde zu bewegen oder seien diese zu hoch, was ungerechtfertigt zu höheren Kosten führen könnte – und würde eine formlose Intervention der GSI zu keiner Verbesserung führen, müsste geprüft werden, ob mit den nach der Gemeindegesetzgebung zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumenten interveniert werden müsste (Aufsicht durch die Regierungsstatthalterinnen und –statthalter).

Da sich der Wohnungsmarkt dynamisch verändern kann, müssen die Sozialbehörden die Obergrenzen regelmässig überprüfen. Je nach Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt dürfte eine jährliche Überprüfung sinnvoll sein.

Artikel 34 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen

Der bisherige Artikel 34 wird zur besseren Lesbarkeit in zwei thematisch getrennte Artikel aufgeteilt (Art. 34 und 34a) und im Bereich der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Grundstücksvermögen präzisiert. Personen, die trotz Grundeigentum von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen, sind zur Rückerstattung der gewährten Unterstützung zu verpflichten, sobald die Vermögenswerte realisierbar sind oder realisiert werden (vgl. Art. 40 Abs. 2 SHG). Dieser Grundsatz ist unbestritten.

Grosse Schwierigkeiten hat in der Praxis jedoch das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG an den Grundstücken der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger bereitet (Art. 109 Bst. b EG ZGB). Insbesondere ist ein bernisches Regionalgericht in seinem Urteil vom 14. Oktober 2014 zum Schluss gekommen, dass ein gesetzliches Grundpfandrecht für Sozialhilfeleistungen bundesrechtswidrig und damit unzulässig sei, da der von Artikel 836 ZGB geforderte unmittelbare Sachzusammenhang zwischen der zu sichernden Forderung und dem Grundstück fehlt. Zu diesem Schluss kam das Gericht u.a. auch gestützt auf eine Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht vom Herbst 2014, in welchem dieses sich gegen die Zulässigkeit einer Absicherung von Sozialhilfeforderungen mittels gesetzlichem Grundpfand ausspricht. Die juristische Lehre hat ebenfalls seit längerer Zeit Bedenken gegenüber gesetzlichen grundpfandrechtlichen Absicherungen von Forderungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, geäussert.

Bei dieser massiven Kritik an der geltenden Regelung drängt sich eine Revision der selbigen auf.

Artikel 34 Absatz 1 hält am geltenden Grundsatz fest, wonach wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise auch gewährt werden kann, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

In Absatz 1a wird neu festgehalten, dass bei Vorhandensein von Grundstücken zur Sicherung der Rückerstattungsforderung grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandrechts abzuschliessen und ins Grundbuch einzutragen ist. Damit erfolgt gegenüber der heutigen Regelung ein Systemwechsel: Neu soll nicht mehr ein gesetzliches Grundpfandrecht entstehen, vielmehr soll künftig eine rechtsgeschäftliche Sicherung der Rückerstattungsforderung erfolgen. Entsprechend ist vorgesehen, Artikel 109b Buchstabe *b* EG ZGB aufzuheben.

Vom Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, beispielsweise wenn ein Verkauf des Grundeigentums schon in die Wege geleitet wurde oder von Vornherein klar ist, dass die Unterstützung nur von sehr kurzer Dauer sein wird.

Das Grundpfand wird als Grundpfandverschreibung oder als Schuldbrief bestellt (Artikel 793 Absatz 1 ZGB). Das vertragliche Grundpfand entsteht erst mit der Eintragung ins Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB). Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund, eine Anmeldung sowie das Verfügungsrecht des Anmeldenden voraus (Art. 963 und 965 f. ZGB; Art. 46 ff. GBV[62]). Rechtsgrund ist in der Praxis meist ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandrechts (Pfandbestellungsvertrag) zwischen dem derzeitigen Grundstückeigentümer (=bedürftige Person) und dem Gläubiger (=Sozialdienst) der zu sichernden Forderung (=Rückerstattungsforderung nach Art. 40 Abs. 2 SHG). Durch die Grundpfandverschreibung kann eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige oder bloss mögliche Forderung grundpfandrechtlich sichergestellt werden (vgl. Art. 824 ZGB). Somit muss insbesondere die Höhe der Rückerstattungsforderung im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandrechts grundsätzlich noch nicht feststehen. Wesentlicher Inhalt ist die Verpflichtung der Grundeigentümerin, zu Gunsten des Gläubigers ein Grundpfandrecht zu errichten; der Vertrag muss demnach die Verpfänderin (=bedürftige Person), den Berechtigten (=Sozialdienst), die Pfandforderung (rückerstattungspflichtige wirtschaftliche Hilfe) und das Pfandobjekt (=Grundstück im Eigentum der bedürftigen Person) bezeichnen. Allerdings muss zur Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch immer ein bestimmter Betrag in Landesmünze angegeben werden (vgl. Art. 794 Abs. 1 ZGB). Ist dieser Betrag unbestimmt, so wird ein Höchstbetrag angegeben, bis zu dem das Grundstück für alle Ansprüche des Gläubigers haftet (Art. 794 Abs. 2 ZGB). Die Sozialdienste werden in solchen Fällen somit den Höchstbetrag der mutmasslich geschuldeten Rückerstattungsforderung schätzen müssen. Dieser wird im Grundbuch eingetragen. Ist die Schätzung zu hoch oder trifft sie genau zu, ist die gesamte Rückerstattungsforderung vom Pfandrecht gedeckt. Ist sie indessen zu tief, wird nicht die ganze Forderung vom Pfandrecht abgedeckt sein.

Kriterium für die Wahl des Sicherstellungsverfahrens ist in der Praxis oftmals die Natur der zu sichernden Forderung. So werden mittels Schuldbrief im Gegensatz zur Grundpfandverschreibung in der Regel nur Forderungen sichergestellt, deren Bestand in jeder Hinsicht klar und eindeutig bestimmt ist. Daher bietet sich für die Sicherstellung der Rückerstattungsforderung die Grundpfandverschreibung als geeignetes Sicherstellungsverfahren an. Da für die Errichtung eines Grundpfands jedoch ohnehin ein Notar beizuziehen ist, wird dieser den Sozialdienst im Einzelfall bei der Wahl des Sicherstellungsverfahrens beraten.

In besonderen Ausnahmefällen soll es jedoch möglich sein, auf die Errichtung eines Grundpfandes zu verzichten, etwa dann, wenn es um die kurzfristige Bevorschussung auf Leistungen Dritter geht.

Absatz 1b hält fest, dass das mittels Pfandbestellungsvertrag zu errichtende Grundpfand der Sicherung von Rückerstattungsansprüchen nach Artikel 40 Absatz 2 SHG dient.

In Absatz 1c schliesslich wird festgehalten, dass die Beurkundungskosten und die Grundbuchkosten durch die bedürftige Person getragen werden müssen. Da diese im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandes kaum von der bedürftigen, unterstützten Person getragen werden können, müssten diese Kosten durch den Sozialdienst als SIL übernommen werden. Entsprechend werden auch diese Kosten rückerstattungspflichtig.

Ergänzend ist festzuhalten, dass, sofern eine Person über ein Grundstück im Ausland verfügt und dieses nicht verwertet werden kann, nach Möglichkeit auch eine Grundpfandverschreibung im Ausland erfolgen soll. Dabei dürfte es sich allerdings um absolute Ausnahmefälle handeln, da es sich bei solchen Grundstücken nicht um selbstbewohnte Häuser oder Wohnungen handelt und somit kaum ein Grund vorhanden sein dürfte, deren Verkauf nicht zu realisieren.

[62] Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1)

Artikel 34a Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter
Inhaltlich entspricht dieser Artikel im Wesentlichen der geltenden Regelung gemäss Artikel 34 SHG. Gemäss Absatz 1 soll wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise auch gewährt werden können, wenn die gesuchstellende Person über Drittansprüche (z. B. Versicherungs- oder Unterhaltsansprüche) verfügt. Die Gewährung der Hilfe soll grundsätzlich von der Abtretung dieser Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden. Von einer Abtretung kann dann abgesehen werden, wenn es beispielsweise um bestrittene Forderungen gegenüber Dritten geht, die durch den Sozialdienst nach einer Abtretung letztlich nur mittels eines aufwändigen Gerichtsverfahrens durchgesetzt werden könnten.

Ebenfalls gibt es verschiedene Forderungen, die von Bundesrechts wegen nicht abgetreten werden können (vgl. etwa die entsprechende Regelung in Art. 22 Abs. 1 ATSG[63], wonach der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar ist oder Art. 325 Abs. 2 OR, wonach die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten als solche familienrechtlicher Natur nichtig sind).

In Absatz 3 wurde die bisherige kann-Formulierung dahingehend präzisiert, dass der Sozialdienst bei Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn beim Versicherer verlangt.

Artikel 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 43 Absatz 2 SHG. Um zu betonen, dass es sich um einen gesetzlichen Ausnahmegrund von der Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 40 und nicht um einen Befreiungsgrund handelt, wird die Bestimmung in einem eigenen Artikel festgehalten.

Bei folgenden Personengruppen entsteht im Falle einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rückerstattungspflicht:

- Die Hilfe, die für oder an ein Kind während dessen Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig ausgerichtet worden ist, unterliegt grundsätzlich nicht der Rückerstattung. Davon ausgenommen sind aber gewisse Vorschussleistungen: Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnlichen für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen. Von der Rückerstattungspflicht befreit sind das Kind und dessen Eltern; letztere können aber vom Sozialdienst im Rahmen von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen (Art. 37 und 38 SHG) belangt werden. *(Bst. a)*
- Bisher war in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b SHG definiert, dass eine Befreiung eines Rückerstattungsanspruches für die Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Art. 72 SHG (= von der GSI zur Verfügung gestellte Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen/BIAS) besteht. Dieser Artikel beinhaltet nur die durch die GSI finanzierten Integrationsangebote und keinerlei andere Integrationsleistungen der Sozialhilfebeziehenden (z. B. Besuch anderer Integrationsangebote, Working Poor etc.). Dies ist nicht sachgerecht. Diese Ungleichbehandlung soll aufgehoben werden.

  Diese Ausnahmebestimmung hat zum Ziel, die soziale sowie berufliche Integration zu unterstützen. Dies kann erreicht werden, indem alle Personen, die eine Integrationszulage oder einen Erwerbsfreibetrag beziehen oder bezogen haben und nach Artikel 40 ff. SHG rückerstattungspflichtig werden, unter diese Bestimmung fallen.

[63] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

Damit wird den Sozialdiensten ebenfalls die Berechnung der von der Rückerstattung befreiten Beträge erleichtert (Filtern nach Buchungscode und keine Ausrechnung nach Zeitdauer Teilnahme an GSI-finanzierten Programmen). *(Bst. b)*

Eine solche Ausnahme von der Rückerstattungspflicht oder eine Befreiung nach Artikel 43 SHG erfüllen Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der KV BE nicht und vermögen damit einer Einbürgerung nicht im Wege zu stehen.

*Artikel 42 Drittperso*nen

In Absatz 1 wird bei Buchstabe b ergänzt, dass auch Personen, die aus einer fällig gewordenen Leistung einer Sozialversicherung begünstigt sind, zur Rückerstattung verpflichtet sind. Zu denken ist hier insbesondere an Personen, die durch BVG-Leistungen begünstigt sind.

Artikel 43 (Verzicht auf Rückerstattung)

Absatz 1

Im heutigen Absatz 1 ist geregelt, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten nicht rückerstattet werden müssen, sofern sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt überschreiten. Weitere Positionen (z. B. Miete und Krankenkasse) der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in diesem Passus nicht enthalten.

Mit anderen Worten werden bedürftige Personen, die stationär untergebracht sind, nur im Umfang des Grundbedarfs rückerstattungspflichtig. Übrige bedürftige Personen müssen nebst dem Grundbedarf auch Wohn- und Gesundheitskosten zurückerstatten, wenn sie wieder zu Vermögen kommen. Damit werden Personen in stationärer Unterbringung bevorzugt, sobald es zu einer Rückerstattungsberechnung kommt. Zudem führt dieser Artikel in der Praxis zu Unklarheiten und unterschiedlichen Berechnungen von Rückerstattungsbeträgen. Einerseits ist unklar, welche Institutionen als institutionelle Leistungsangebote gelten und andererseits führen unterschiedliche Abgeltungssysteme solcher Institutionen zu unterschiedlichen Berechnungen des rückerstattungspflichtigen Betrages durch die Sozialdienste. Aus diesem Grund wird dieser Absatz aufgehoben. Gemäss Artikel 43 Absatz 3 und 4 SHG besteht die Möglichkeit, im Härtefall auf eine Rückerstattung zu verzichten.

Absatz 2

Dieser Absatz 2 wird aufgehoben und ist neu Artikel 40a. Der Absatz passte systematisch nicht in Artikel 43, da es sich nicht um eine Befreiung von der Rückerstattungspflicht handelt. Vielmehr entsteht in den Fällen des neuen Artikel 40a gar keine Rückerstattungspflicht.

Artikel 46 (Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern)

Absatz 1

Die innerkantonale Zuständigkeit richtet sich neu nach dem Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person. Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes sind die Bestimmungen des ZUG, welches für die interkantonale Zuständigkeit gilt, anwendbar. Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit im innerkantonalen und interkantonalen Kontext analog geregelt und komplexe Zuständigkeitsfragen können vermieden werden, weil im innerkantonalen Kontext neu nicht mehr der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend für die Sozialhilfeunterstützung ist, sondern der Ort, in der die bedürftige Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf unbestimmte Zeit aufhält und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat (vgl. Art. 4 ZUG).

Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Wenn sich jemand mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Ver-

bleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet er im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat.

Die polizeiliche Anmeldung und bei Ausländern zusätzlich die Anwesenheitsbewilligung begründen eine gesetzliche Wohnsitzvermutung. Diese kann umgestossen werden. Dass die betroffene Person trotz der gesetzlichen Wohnsitzvermutung keinen Wohnsitz genommen, den Wohnsitz aufgegeben oder ihn erst später begründet hat, muss bewiesen werden.

Indizien für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sind insbesondere:

- das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsleihvertrag etc.),
- für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person, sich in der Gemeinde niederzulassen, schliessen lassen (z. B. Postzustellung, Zeitungsabonnement, Telefonanschluss, Äusserungen gegenüber Dritten, in der Gemeinde zumindest bis auf Weiteres bleiben zu wollen, soweit diese Absicht durchführbar ist etc.),
- der nicht von vornherein lediglich vorübergehend geplante Aufenthalt (das heisst es besteht keine Absicht, innerhalb einer kurzen, zeitlich klar bestimmten Frist in die vorherige Wohngemeinde zurückzukehren oder in eine dritte Gemeinde zu ziehen).

Mit dem neu formulierten Absatz 1 ist auch Artikel 5 ZUG zu beachten. Damit wird vermieden, dass Gemeinden sich gewissen Heimprojekten aus Angst vor künftiger Unterstützungszuständigkeit entgegenstellen.

Absatz 2

Die Gemeinde, in der sich die bedürftige Person tatsächlich aufhält (Aufenthaltsgemeinde), ist zuständig, wenn entweder die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz hat oder wenn sie ausserhalb des Unterstützungswohnsitzes auf Nothilfe angewiesen ist.

Absatz 2a

Ist eine offensichtlich bedürftige Person insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte. Diese Bestimmung entspricht Artikel 11 Absatz 2 ZUG.

Absatz 2b

Diese Regelung soll vermeiden, dass eine Person trotz Bedürftigkeit aufgrund unklarer Zuständigkeit keine rechtzeitige Unterstützung erhält.

Artikel 46a Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Absatz 1

Der Bund finanziert die kantonalen Aufwendungen für die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit Globalpauschalen. Die Dauer der Kostenübernahme ist zeitlich bei B-Flüchtlingen auf 5 Jahre nach Gesuchstellung bzw. bei F-Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf 7 Jahre nach Einreise limitiert. Im Kanton Bern ist dies auch der Zeitpunkt, an dem die Zuständigkeit an die Gemeinden und damit an die regionalen und kommunalen Sozialdienste übergeht.

Seit 1. April 2013 gilt ein neues Modell für die Berechnung der Globalpauschalen des Bundes. Die Pauschale wird neu per Monatsanfang für den laufenden Monat ausgerichtet und nicht mehr mittels Tagespauschale von Beginn der Zuständigkeit bis zum Stichtag 5 bzw. 7 Jahre nach Einreise. Diese Änderung ist bei den vorläufig Aufgenommenen von Bedeutung, denn

bei ihnen entstehen dadurch Unstimmigkeiten beim Zuständigkeitswechsel von den Partnerorganisationen im Asylbereich zu den Sozialdiensten.

Mit der angepassten, präziseren Formulierung von Absatz 1 wird diese Unklarheit aufgehoben, indem im Einleitungssatz festgehalten wird, dass die Sozialhilfezuständigkeit der Gemeinden dann beginnt, wenn der Bund keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet.

Artikel 46a1 Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

Nach Artikel 35 der Bundesverordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)[64] wird Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandeln eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt, während der sich die betroffene Person erholen kann und einen Entscheid über die weitere Zusammenarbeit mit den Behörden treffen muss. Nach Artikel 36 VZAE erhalten Opfer sowie Zeugen und Zeuginnen von Menschenhandel, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder Zeuginnen auftreten, von der Ausländerbehörde desjenigen Kantons, in dem die Tat begangen wurde, für die voraussichtliche Dauer des Strafverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung). Werden in mehreren Kantonen polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, so ist jener Kanton für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig, in dem sich die Person zuletzt aufgehalten hat. Ob die Voraussetzungen von Artikel 35 oder 36 VZAE erfüllt sind bzw. die Zuständigkeit des Kantons Bern gegeben ist und somit eine Erholungs- und Bedenkzeit oder eine L-Bewilligung erteilt werden kann, hat das dafür zuständige kantonale Amt zu entscheiden. Mit einem positiven Entscheid des kantonalen Migrationsamtes ist der Kanton Bern auch in der Verantwortung für die Existenzsicherung der Opfer bzw. der Zeuginnen und Zeugen. Mit diesem Artikel wird der GSI die Zuständigkeit für diese Personen zugeteilt.

Artikel 50g (Abklärungsergebnisse)

Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine rein formale Anpassung. Die Verpflichtung zur Datenlieferung trifft die Trägerschaft des Sozialdienstes. In der Praxis wird diese Aufgabe in der Regel von den Sozialdiensten wahrgenommen.

Artikel 54 neuer Artikeltitel: Aufwand für die individuellen Leistungsangebote

Artikel 54a Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse

Das ZUG regelt die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten interkantonal. Grundsätzlich ist für die Unterstützung einer bedürftigen Person der Wohnkanton zuständig. Ist eine Person jedoch ausserhalb ihres Wohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton diese leisten (Art. 13 ZUG).

Für diese geleistete Notfallunterstützung besteht ein Anspruch auf Kostenersatz durch den Wohnkanton (Art. 14 ZUG). Die GSI vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe (vgl. Art. 14 Bst. i) und ist daher für die Begleichung einer Kostenersatzpflicht gemäss ZUG zuständig.

Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage, um die zuständige Wohngemeinde zur Übernahme der durch die GSI gegenüber dem Aufenthaltskanton geleisteten Notfallunterstützungen zu verpflichten. Dies ist stossend, da der Vollzug der individuellen Sozialhilfe grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. Art. 15 Abs. 1). Mit Artikel 54a wird diese fehlende Regelung eingeführt. Dies ist auch im Hinblick auf die Anpassung des ZUG per 2017 - wodurch die Kos-

[64] Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

tenersatzpflicht des Heimatkantons aufgehoben wurde – sinnvoll, wenn Notfallunterstützungen nach Artikel 14 ZUG künftig wieder direkt von der zuständigen Gemeinde vergütet werden.

Artikel 54a hat keine Auswirkungen auf die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden. Die Neuerung erfolgt, um den administrativen Aufwand zu minimieren.

Neuer Abschnittstitel: 3.8a Datenschutz

Artikel 57a (Sozialhilfegeheimnis)

Allgemeines

Artikel 57a statuiert das bisher in Artikel 8 geregelte Sozialhilfegeheimnis (Abs. 1) und hält die zur Aufhebung der spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht erforderlichen Voraussetzungen in allgemeiner Form fest (Abs. 2).

Betreffen Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe, gehören sie zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c KDSG. Die Sozialdienste unterstehen dem KDSG, da sie dessen Behördenbegriff zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b KDSG). Ziel des Sozialhilfegeheimnisses ist ein zusätzlicher Schutz der hochsensiblen Personendaten über die individuelle Sozialhilfe und damit der Geheimsphäre von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern. Informationen, die sich auf juristische Personen beziehen (insbesondere auf Sozialdienste), unterliegen hingegen neu nicht mehr dem Sozialhilfegeheimnis. Das KDSG schützt Personendaten über juristische Personen in ausreichendem Masse. Weder vom Geltungsbereich des KDSG noch vom Sozialhilfegeheimnis erfasst sind nicht personenbezogene Daten.

Absatz 1

Alle mit dem Vollzug des SHG befassten Personen, namentlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie der Sozialbehörden, unterstehen dem Sozialhilfegeheimnis. Sie haben über alle Informationen, die natürliche Personen betreffen und die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Als natürliche Personen gelten beispielsweise nicht nur die Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger, sondern auch Personen, die Sozialhilfe beantragten, aber nicht erhielten.

Absatz 2

Die Voraussetzungen, unter welchen das Sozialhilfegeheimnis entfällt, entsprechen weitgehend jenen, die das KDSG für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten vorsieht. Von Bedeutung ist der zusätzliche Schutz des Sozialhilfegeheimnisses insbesondere, wenn gesetzliche Regelungen, die grundsätzlich eine Datenbearbeitung erlauben, spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten vorbehalten oder eine Datenweitergabe ausschliesslich an eine Stelle zulassen, welche einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Unzulässig sind ausserdem in Abweichung zum allgemeinen Datenschutzrecht Datenflüsse, die sich lediglich mit dem gesetzlichen Auftrag der um Informationen ersuchenden Behörde begründen lassen.

Artikel 57b (Mitteilungspflichten)

Die Mitteilungspflichten von Artikel 57b entsprechen den bisherigen Regelungen von Artikel 8 Absätze 3 und 4.

Absatz 1

Zu den von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen gehören alle Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 2 StGB). Darunter fallen unter anderem Betrug und Urkundenfälschung (Bst. a). Vergehen sind demgegenüber Delikte, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 3 StGB). Sie sind von der Mitteilungspflicht auch dann erfasst, wenn sie den Leistungsbezug nicht direkt betreffen, sondern lediglich einen Zusammenhang

mit diesem aufweisen (Bst. b; Beispiel: einfache Körperverletzung an einem Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs). Buchstabe c nennt den seit Oktober 2016 in Artikel 148a StGB geregelten unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe.

Absatz 2

Die Mitteilungspflicht bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen entfällt in den genannten Fällen, wodurch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Mitarbeitenden der Sozialdienste Rechnung getragen wird. Es besteht weiterhin ein Mitteilungsrecht.

Artikel 57c (Zulässige Datenweitergabe)

Die zulässige Datenweitergabe wurde bisher in Artikel 8a geregelt.

In verschiedenen Situationen sind Behörden und Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden (insbesondere Leistungserbringer nach SLG), zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben auf Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Zweck wird das Sozialhilfegeheimnis mittels gesetzlicher Regelungen durchbrochen.

Absatz 1

Die Aufzählung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht abschliessend. Entsprechende Regelungen sind insbesondere in der Spezialgesetzgebung zu finden. Soweit dies der Fall ist, die spezialgesetzlichen Regelungen den Anforderungen von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe a entsprechen und keinen Vorbehalt bezüglich besonderer Geheimhaltungspflichten aufweisen, entfalten die Bestimmungen von Artikel 57c Absatz 1 deklaratorische Wirkung. Für die Praxis werden auf diese Weise allfällige Unsicherheiten darüber ausgeräumt, ob eine Datenweitergabe trotz des Sozialhilfegeheimnisses zulässig ist. Erfasst sind die wichtigsten Bereiche, in denen regelmässig Informationen von den Sozialhilfebehörden an andere Behörden weitergegeben werden.

Buchstabe a regelt insbesondere den innerkantonalen Datenaustausch unter den einzelnen Sozialdiensten, ist aber auch bei der Datenweitergabe von Sozialdiensten an Sozialbehörden anwendbar. Weiter ist die zuständige Stelle der GSI, welche für den Vollzug der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe zuständig ist (Art. 14 Abs. 1 Bst. i SHG) erfasst. Buchstabe b sieht entsprechend die Datenweitergabe an ausserkantonale Behörden vor. Den Ausführungen der anfragenden Behörde bezüglich Zweck und Erforderlichkeit der Datenweitergabe (Abs. 2) ist hier besondere Bedeutung beizumessen, da der Gesetzeswortlaut den Zweck der Datenweitergabe nicht festlegt.

Die Zulässigkeit der Datenweitergabe an die zuständigen Justizbehörden im Zivil- und Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO und der StPO. Ergänzend dazu wird in Buchstabe g geregelt, dass mit dem Vollzug des SHG befasste Personen in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren aussagen dürfen.

In Buchstabe m wird die Bestimmung des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[65] genannt, nach welcher die unterstützenden Behörden und die Gemeinden der zuständigen Stelle DIJ Personen melden, welche Sozialhilfe beziehen.

Absatz 2

Ersucht eine Behörde die Sozialhilfebehörde mittels Amtshilfegesuch um Informationen, so hat sie die Zulässigkeit der Datenweitergabe zu begründen und darzulegen, welche Informationen sie zu welchem Zweck benötigt. Dies ermöglicht den mit dem Vollzug der individuellen

[65] BSG 842.11

Sozialhilfe befassten Personen, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindert, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2 KDSG sieht vor, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn auch der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Zwar gilt das KDSG grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Bereich der individuellen Sozialhilfe. Ist jedoch eine Datenweitergabe im Sinne von Artikel 57c Absatz 2 zulässig, entfällt das Sozialhilfegeheimnis; Artikel 14 Absatz 2 KDSG entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Regelung von Artikel 57c Absatz 3 ist deklaratorischer Natur, schafft aber nötigenfalls Klarheit darüber, dass Informationen auch an Personen weitergegeben werden dürfen, welche keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Artikel 57d (Informationsbeschaffung)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 8b.

Der datenschutzrechtliche Grundsatz, nach welchem Informationen stets zuerst bei der betroffenen Person eingefordert werden, wird an dieser Stelle mit Verweis auf die Mitwirkungspflicht von Artikel 28 festgehalten (Abs. 1). Das Einholen von Informationen bei anderen Behörden oder Dritten ist dazu subsidiär und nur in Ausnahmesituationen zulässig. Eine solche ist beispielsweise gegeben, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die verlangte Information herauszugeben, oder wenn das Einfordern einer Information direkt bei der betroffenen Person nicht sinnvoll ist, namentlich bei Verdacht auf unzutreffende oder unvollständige Angaben.

Der Entwurf des Gesetzes über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) sieht vor, dass der Abruf bestimmter besonders schützenswerter Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen (wie GERES) formell-gesetzlich zu regeln ist. Mit dem neuen Absatz 4 wird diese Voraussetzung erfüllt.

Artikel 57e (Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht Dritter)

Die Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter gegenüber den mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen waren bisher in Artikel 8c SHG geregelt.

In manchen Fällen ist es nicht möglich oder nicht sinnvoll, die benötigten Informationen direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen. Da die mit dem Vollzug des SHG befassten Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, können in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden. Diese Möglichkeit ist wichtig, insbesondere in Fällen, in denen Angaben vertieft überprüft werden sollen, um einen rechtswidrigen Bezug von Sozialhilfeleistungen zu verhindern. In der Regel erfolgen die Auskünfte gestützt auf eine Anfrage der Sozialhilfebehörden.

Erweist sich für den Vollzug des SHG das Einholen einer Auskunft bei einer anderen Behörde als erforderlich, so muss dadurch zwingend die Information preisgegeben werden, dass die Person, über die um eine Auskunft ersucht wird, Leistungen der individuellen Sozialhilfe bezieht oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Diese Information unterliegt zwar grundsätzlich dem Sozialhilfegeheimnis, darf aber in Anwendung von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe c im Rahmen des Amtshilfegesuchs weitergegeben werden.

Die Pflicht zur Informationsweitergabe ist auf die für den Vollzug des SHG notwendigen Daten beschränkt. Die anfragende Behörde hat im Gesuch um Datenherausgabe den Zweck und die Erforderlichkeit der Datenbearbeitung für den Vollzug des SHG darzulegen.

Die Aufzählung der Behörden in Absatz 1 Buchstabe a ist beispielhaft; verpflichtet sind sämtliche Behörden im Sinne von Artikel 2 VRPG. Gestützt auf Buchstabe a können Sozialdienste beispielsweise bei der Ausländerbehörde um Auskunft über den ausländerrechtlichen Status oder bei der Strassenverkehrsbehörde um die Auskunft ersuchen, ob eine Person, die Leistungen der individuellen Sozialhilfe beansprucht, Fahrzeughalterin ist. Zu den privaten Organisationen und Personen nach Buchstabe b gehören insbesondere die Leistungserbringer im Sinne des SLG.

Neuer Abschnittstitel „3.9 Besondere Massnahmen“

Artikel 57f (Besondere Massnahmen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion)

Wie gemäss bisherigem Artikel 73 Absatz 1 SHG kann die GSI im Bereich der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen. Sie kann nach den Bestimmungen des SLG Pilotprojekte oder andere Projekte unterstützen.

Neuer Abschnittstitel „3.10 Datenlieferung und Datenveröffentlichung“

Der Kanton benötigt für die in Artikel 14 SHG umschriebenen Aufgaben verschiedene Daten im Zusammenhang mit der individuellen Sozialhilfe. Im geltenden SHG sind in Artikel 80g Datenlieferungspflichten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich festgehalten. Deshalb wird ein neues Kapitel für die Datenlieferung und Datenveröffentlichung im Bereich der individuellen Sozialhilfe eingefügt.

Artikel 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung

Im vorliegenden Artikel werden die Trägerschaften der Sozialdienste sowie weitere Leistungserbringer verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die erforderlichen Daten zu liefern, die sie für die Planung, Analyse und Koordination der Leistungsangebote in der individuellen Sozialhilfe benötigen.

Als anonymisiert gelten Daten, welche nicht ohne unverhältnismässig grossen Aufwand auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische oder natürliche Person (also insbesondere nicht auf einzelne Sozialhilfe empfangende Personen) bezogen werden können. Anonymisiert im Sinn von Artikel 57a Absatz 2 des SHG sind die Daten, wenn daraus lediglich auf die Gemeinden und/oder Leistungserbringer zurückgeschlossen werden kann.

Artikel 57h Sanktion

Mit dieser Regelung kann neu gegenüber Trägerschaften der Sozialdienste oder Leistungserbringern, welche gegen die in Artikel 57g festgehaltene Datenlieferungspflicht verstossen, eine Sanktion ergriffen werden. Die zuständige Stelle der GSI kann dabei je nach Einschätzung der Auswirkungen verfügen, dass die Trägerschaft oder der Leistungserbringer eine Zahlung von bis zu CHF 20‘000 zu leisten hat. Dabei handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren und dementsprechend um eine Verwaltungssanktion.

Der Kanton ist für eine zuverlässige Planung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich der individuellen Sozialhilfe auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat. Gemäss Absatz 1 sollen die Trägerschaften der Sozialdienste oder Leistungserbringer, welche die geforderten Daten nicht oder nicht nach Vorgaben liefern, sanktioniert werden können. Die Sanktion bezieht sich auf das von der Datenlieferung betroffene Jahr.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Vorschrift nur in Ausnahme- bzw. Einzelfällen je zum Tragen kommen wird. Es geht um die Sanktionierung von Trägerschaften, die sich wiederholt und hartnäckig ihrer Pflicht zur korrekten Datenlieferung entziehen. Ein solches Verhalten geht immer auch zu Lasten aller anderen Gemeinden, die ihre Daten rechtzeitig und korrekt abliefern: Fehlen einzelne oder auch nur eine einzige Gemeinde, kann der entsprechende

Planungsschritt nicht abgeschlossen werden und alle Interessierten müssen aufgrund des Fehlverhaltens Einzelner abwarten.

Artikel 57i Datenveröffentlichung

Absatz 1

Mit diesem Artikel wird neu eine Publikationsgrundlage geschaffen, um wichtige Kennzahlen im Zusammenhang mit der individuellen Sozialhilfe veröffentlichen zu können.

Absatz 2

Von Interesse sind insbesondere die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer betreffend erbrachter Leistungen, aufgewendeter Kosten, Wirkungen erbrachter Leistungen sowie Qualität der Leistungen. Publikationen sollen insbesondere auch im Internet erfolgen können.

Artikel 57k Fallführungssoftware

Zum Thema „Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe“ wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Winter 2017 und im Frühjahr 2018 verschiedene Optimierungsvorschläge diskutiert und priorisiert. Einer der als wichtig sowie dringlich eingestuften Vorschläge ist die Vereinheitlichung der in den bernischen Sozialdiensten benutzten Fallführungssysteme. Im Jahr 2018 sind kantonsweit fünf verschiedene Systeme in Gebrauch. Eine Vereinheitlichung würde für die Gemeinden und deren Sozialdienste eine Entlastung auf mehreren Ebenen bedeuten (u.a. Grundlage für verbesserten Datenaustausch, IT-Support, Vereinfachung Administration). Für die kantonale Verwaltung bedeutete eine Vereinheitlichung insbesondere eine bessere Datenlage zur Steuerung der wirtschaftlichen Hilfe im Kanton Bern. Allgemein liesse sich der administrative Aufwand für alle beteiligten Parteien mit einer einheitlicheren Lösung deutlich verringern.

Aus diesem Grund ermöglicht der vorliegende Artikel den Regierungsrat die Trägerschaften der Sozialdienste einzig ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. Mit dieser Formulierung besteht die Option, dass die GSI eines oder mehrere Fallführungssysteme genehmigt. Voraussetzung ist, dass ein einheitliches Daten- und Steuerungsmodell ermöglicht wird. Die Gemeinden sind bei der Bestimmung des Fallführungsmodells und bei der Erarbeitung und Festlegung eines einheitlichen Daten- und Steuerungsmodell angemessen einzubeziehen. Bisher getätigte Investitionen sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Welche Kosten gemäss Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe k in den Lastenausgleich fliessen werden, ist abhängig vom Geschäftsmodell, das die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden regelt. Dieses steht zum Zeitpunkt der Teilrevisionserarbeitung noch nicht fest. Dieses Modell wird festhalten, wer die verschiedenen Kostenarten finanziert (dabei ist insbesondere zu denken an die Kosten für das externe Projektmanagement, die Beschaffung (inkl. allfälliger Entwicklung), den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung eines Fallführungssystems).

Neuer Abschnittstitel „3a Medizinische Notfallbehandlungen

Artikel 57l

In ausserordentlichen Fällen können bernische Listenspitäler oder Listengeburtshäuser gemäss Artikel 49 SpVG ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Gemeinde richten. Der notwendige Inhalt des Gesuchs sowie die Fristen und Modalitäten sind in der Verordnung festzuhalten.

Eine Notfallbehandlung liegt höchstens solange vor, bis die Reisefähigkeit zur Verlegung in den Wohn- bzw. Heimatstaat gegeben ist. Ob ein Notfall vorliegt, beurteilt abschliessend ein Arzt.

Die Kostengutsprache kann erteilt werden, wenn

- Das Gesuch rechtzeitig und korrekt eingereicht wurde,
- die behandelte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und der Kanton Bern zuständig gemäss ZUG ist,
- die Kosten nachweislich uneinbringlich sind und
- der Gesuchsteller nachweist, dass die Behandlung notwendig, dringend, wirtschaftlich und angemessen ist.

Die Gemeinden kann die Kosten in den Lastenausgleich Sozialhilfe eingeben (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. i SHG).

Artikel 58 bis 77a

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Neu werden diese im SLG verankert. Das SLG gilt auch für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung. Einzig die Regelungen zur Bereitstellung und Finanzierung (inkl. Ausgabebewilligung) der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben vorerst noch im SHG. Aus diesem Grund waren die Bestimmungen von Artikel 58, 67, 74 – 74b so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten. Die Artikel 59 – 66g, 68 – 73, 74c – 75a, 77, 77a werden aufgehoben. Bei den Artikeln 67 und 74 bis 74b wurden im Übrigen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Somit gelten die folgenden Kapitel des SLG auch für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung: allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 1), die Bestimmungen zu den besonderen Massnahmen und Modellversuchen (Kapitel 7), zur Aus- und Weiterbildung (Kapitel 8), Bewilligung und Aufsicht für Heime und Spitex-Organisationen (Kapitel 9), Datenschutz (Kapitel 11), Strafbestimmungen (Kapitel 13), Rechtspflege (Kapitel 14). Die weiteren Kapitel (insbesondere Kapitel 12 SLG) hingegen nicht relevant.

Artikel 77b – 77n

Die gesamten Artikel betreffend die Aus- und Weiterbildung werden aufgehoben, da diese Bereiche nunmehr im vorliegenden neuen Gesetz geregelt werden.

Artikel 79 Absatz 1, Buchstaben a bis e und Artikel 80 Absatz 1, Buchstaben d und e

Die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden für die institutionellen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt waren, bleiben im gleichen Umfang lastenausgleichsberechtigt wie bisher und bleiben Bestandteil des Lastenausgleichs Soziales. Da die institutionellen Leistungsangebote (mit Ausnahme jener für erwachsene Menschen mit Behinderung) neu als soziale Leistungsangebote im SLG geregelt sind, wird ihre Zulassung zum Lastenausgleich dort geregelt. Entsprechend werden Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 80 Absatz 1 Buchstaben d und e SHG aufgehoben.

Mit Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b waren bisher als «Aufwendungen für weitere Massnahmen» die Aufwendungen für Ombudsstellen sowie besondere Massnahmen erfasst. Da die Ombudsstellen neu im SLG geregelt werden, wird die Formulierung angepasst.

Zudem wird in Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe e ergänzt, dass die Aufwendungen im Bereich wirtschaftliche Hilfe sowie Beratung und Betreuung (inkl. Besoldungskosten) für Opfer, Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel durch den Kanton dem Lastenausgleich zugeführt werden können.

Artikel 79 Absatz 1, Buchstabe f und Artikel 80 Absatz 1, Buchstabe k

Falls im Kanton Bern ein einheitliches Fallführungssystem eingeführt wird, ermöglichen diese beiden Artikel die Finanzierung der anwendbaren Aufwendungen über den Lastenausgleich.

Artikel 80 Absatz 1, Buchstabe b

Lastenausgleichsberechtigt sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des Personals, welches in der individuellen Sozialhilfe tätig ist oder Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung wahrnimmt (dazu gehört primär die Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe). Primär ist dies das Sozialdienstpersonal, erfasst sein kann aber auch übriges Personal der Gemeinde, wenn dieses entsprechende Aufgaben übernimmt.

Dem Lastenausgleich zugeführt werden können nur die anrechenbaren Aufwendungen. Der Regierungsrat wird festlegen, welche Besoldungskosten anrechenbar sind (Art. 80a Abs. 1 Bst. b neu).

Artikel 80a (1. Nähere Vorschriften)

Absatz 1, Buchstabe b

Neu werden die Besoldungskosten der Sozialdienste mittels Pauschalen abgegolten (Art. 34c ff. SHV). Als Folge davon unterscheidet der Regierungsrat bei der Bestimmung der anrechenbaren Aufwendungen nicht mehr zwischen Fach- und Administrativpersonal.

Artikel 80d – 80f

Die Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell werden aufgrund des Beschwerdeentscheids der GSI vom 31. August 2017 gestrichen. Die GSI wird zusammen mit der FIN und dem Gemeindeverband eine Nachfolgelösung betreffend die Beurteilung der Kosteneffizienz der Sozialdienste erarbeiten.

Artikel 80g (Datenlieferung der Gemeinden)

Absatz 4

Die Vorgabe, dass ausschliesslich die von der GSI geführte Software verwendet werden darf, wird gestrichen. Denn neben KOLA dürfen auch Office-Programme und das Data-Warehouse verwendet werden.

Besonders schützenswerte Personendaten – auch wenn sie pseudonymisiert sind – dürfen nur verschlüsselt übertragen werden.

Absatz 4a

Mit diesem Absatz wird die zuständige Stelle der GSI ermächtigt, die AHV- Versichertennummer systematisch zu verwenden, um die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden zu überprüfen. Die Verwendung der AHV-Versichertennummer bleibt auf diesen Zweck beschränkt.

Da die AHV-Versichertennummer nicht sprechend ist (Art. 50c Abs. 3 AHVG), hält deren Weitergabe dem Erfordernis der Pseudonymisierung stand.

Bei der Verwendung der AHV-Versichertennummer sind die Vorschriften der Verordnung des EDI vom 7. November 2007 über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV[66] zu beachten.

Absatz 5, Buchstabe d

Aufgrund der Abschaffung des Bonus-Malus-Systems ist dieser Absatz ersatzlos aufzuheben.

Absatz 5, Buchstabe e

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die zuständige Stelle der GSI die erhobenen Daten zur Berechnung der Besoldungspauschalen verwenden darf.

Artikel 82 (Gemeindeanteile)

Absatz 1 wird gestrichen, da bereits im FILAG (Art. 23 Abs. 3) festgehalten wird, dass die Gemeindeanteile von der zuständigen Stelle der FIN berechnet werden. Die zuständige Stelle der GSI berechnet sodann den Lastenanteil Soziales.

Die *Absätze 2 und 3* sind aufgrund der Abschaffung des Bonus-Malus-Systems ersatzlos aufzuheben.

Artikel 85 (Strafbestimmung)

Dieser Artikel wird aufgrund des neuen Straftatbestands in Artikel 148a StGB aufgehoben.

Durch den neuen Artikel 148a StGB werden die kantonalen Strafbestimmungen des Sozialhilferechts nicht automatisch derogiert werden.

Der bisherige Artikel 85 SHG setzt im Gegensatz zum neuen Artikel 148a StGB nicht voraus, dass jemand irregeführt oder in einem Irrtum bestärkt wird.[67] Damit ist als einzige Konstellation, in welcher ein Täter sich nach Artikel 85 SHG strafbar machen könnte der, dass der Täter gegenüber einem Sozialdienst unwahre Angaben macht, diese die Unwahrheiten zwar erkennt, sich also über die Anspruchsberechtigung nicht irrt und gleichwohl Leistungen erbringt.[68] Ein solches Szenario ist faktisch nur schwer vorstellbar. Artikel 85 SHG kommt somit aufgrund der weiteren Tatbestandsformulierung einzig theoretisch eine eigenständige Bedeutung zu. Damit kann er aufgehoben werden.

7.10 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG)

Artikel 11, 16, 17 und 19

Die sozialen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

Artikel 20 (Weitergabe von Informationen 1. Durch Leistungserbringer)

Da für die Leistungserbringer neu die Bestimmungen des SLG anwendbar sind, sollen für diese auch die Datenschutzbestimmungen des SLG gelten.

[66] SR 831.101.4

[67] Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) vom 26. Juni 2013, S. 6040.

[68] Vgl. den Erläuternden Bericht zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; Art. 121 Abs. 3-6 BV) vom 14. Mai 2012, S. 54 (die dortigen Ausführungen betreffen allerdings das Verhältnis von Art. 148a StGB zu bestehendem Bundesrecht) sowie DANIEL STOLL, Les infractions à l'aide sociale, in: Expert Focus EF 12/15, S. 1014 ff., S. 1018.

Artikel 21 und 23

Die sozialen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.11 Entwurf Gesetz für zentrale Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)

Das PDSG sieht vor, dass der Abruf bestimmter besonders schützenswerter Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen formell-gesetzlich zu regeln ist. Übergangsweise wird das im Anhang zum PDSG geregelt. Grundsätzlich sollten diese Regelungen aber in den einzelnen Fachgesetzen erfolgen, was gemäss Vortrag zum PDSG bei den nächsten Gesetzesrevisionen an die Hand zu nehmen ist. Diese Gelegenheit bietet sich hier. Der damit redundante Eintrag im Anhang zum PDSG wäre aufzuheben.

Artikel 140 (Inkrafttreten)

Der Regierungsrat wird das SLG in Kraft setzen, sobald er die für dessen Vollzug nötigen Verordnungsbestimmungen beschlossen haben wird.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

8.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2099 – 2022[69]

Dieser Erlass dient insbesondere der Verwirklichung des **Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».**

Im Rahmen dieses Ziels soll mit Projekt 3.4 *die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern*.

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringer eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleitungen soll begegnet werden.*

  Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu in SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

  Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem

[69] RRB 1311/2018

neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

8.2 Andere wichtige Planungen

Der vorliegende Erlass dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

Das Konzept Sonderschulbildung beinhaltet die Neuorganisation der Sonderschulbildung und Sonderpädagogik im Kanton Bern. Das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ soll ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystems der ambulanten ergänzenden Hilfen (aufsuchende Familienunterstützung, Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechtes und sozialpädagogische Tagesstruktur) zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in teilstationären und stationären Einrichtungen bzw. in Pflegefamilien ermöglichen. Die aufgrund dieser Projekte notwendigen Änderungen werden im Rahmen der entsprechenden Vorlagen erfolgen.

Das SLG weist ebenfalls Schnittstellen zur Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030 auf, die derzeit von der GSI federführend erarbeitet wird. Die Grundhaltung des SLG stimmt mit derjenigen der Gesundheitsstrategie überein und die Ziele und Visionen der neuen Gesundheitsstrategie sind bereits in diese Gesetzesvorlage eingeflossen.

8.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Im Gutscheinsystem wird der Kanton alle ausgegebenen Gutscheine mitfinanzieren. Damit fördert er die Entwicklung eines bedarfsgerechten und finanzierbaren Angebots im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dass ein solches zentral ist, wird u. a. in der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025[70], im Familienkonzept 2009 sowie im Konzept frühe Förderung des Kantons deutlich.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

9.2 Frühe Förderung

Im Rahmen des Konzepts frühe Förderung 2009 sowie dessen diesbezüglicher Erweiterung im Sozialbericht 2015 wurden neben konkreten Massnahmen auch deren Finanzierung beschlossen. Durch die gesetzliche Verankerung entstehen demgegenüber keine finanziellen Änderungen.

Die Umsetzung der frühen Sprachförderung im Rahmen von Kitas und Tagesfamilien löst per 2020 die bisher über ein entsprechendes Fördergefäss mitfinanzierten Angebote der frühen Sprachförderung ab. Die dadurch frei werdenden Mittel werden ins Budget für Betreuungsgutscheine transferiert. Der Bedarf an Betreuungsgutscheinen, deren Erhalt ausschliesslich durch den ausgewiesenen Bedarf an früher Sprachförderung begründet wird, lässt sich aufgrund mehrerer unbekannter Systemvariablen vor der Einführung nur grob abschätzen. Sollten die aus dem Fördergefäss frühe Sprachförderung transferierten Mittel nicht ausreichen, so wäre eine Kontingentierung (nur dieser spezifischen Sprachfördergutscheine) zu prüfen. Angestrebt wird in jedem Fall eine kostenneutrale Umsetzung.

[70] Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern, Antrag: RRB Nr. 1063 vom 22. Juni 2011, Kenntnisnahme durch den Grossen Rat: 24. November 2011, Planungserklärungen eingearbeitet: RRB Nr. 0383 vom 14. März 2012

9.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem wurde mit der per 1. April 2019 in Kraft getretenen Teilrevision der ASIV 2019 eingeleitet. Sie soll gemäss Beschluss des Regierungsrats vom Juni 2016 möglichst kostenneutral erfolgen. Derzeit werden knapp 70 Mio. Franken für subventionierte Kinderbetreuungsplätze ausgegeben. Hingegen würde eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem alten System schätzungsweise zwischen 69 und 85 Mio. Franken kosten. Aus diesem Grund wurden mit der Umstellung auf die Betreuungsgutscheine verschiedene kostensenkende Massnahmen umgesetzt. Mittel können u.a. eingespart werden, indem die Subvention enger an den Bedarf gekoppelt wird und v.a. für Kindergartenkinder in Kitas tiefere Betreuungsgutscheine ausgegeben werden. Weitere Mittel werden durch die leichte Senkung der Subvention und den Wegfall der direkten Unterstützungsleistungen an Kitas und TFO (Risiko- und der Ausbildungspauschale) freigesetzt.

Müssten die Kosten aufgrund einer stark gestiegenen Nachfrage oder aufgrund des Sparddrucks gesenkt werden, kann der Kanton die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen (Verschärfung des Zugangs, Reduktion des maximalen massgebenden Einkommens) sowie die Gutscheinhöhe (Senkung der maximalen Subvention; Senkung des Betreuungsgutscheins für Kinder bis 12 Monate) anpassen.

9.4 Indirekte Änderungen im SHG

Die Einführung der Möglichkeit zur Übernahme von Notfallbehandlungen von mittelosen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird den Lastenausgleich um einen noch unbekannten Betrag belasten.

Durch die Anpassungen bei der Rückerstattung kommt es voraussichtlich zu keinen finanziellen Auswirkungen. Einerseits sinken die Beiträge, die von der Rückerstattung befreit werden (IZU/EFB anstatt gesamte wirtschaftliche Hilfe während der Dauer einer Teilnahme an von GSI finanzierten Integrationsmassnahmen). Andererseits kommen mehr Sozialhilfebeziehende als vorher in den Genuss einer Reduktion von allfälligen Rückerstattungsbeträgen.

Die Streichung der Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell hat keine finanziellen Auswirkungen. Das im bisherigen Recht vorgesehene Modell führte zu einer Umverteilung der Gemeindeanteile im Lastenausgleich. Findet diese Umverteilung infolge der Aufhebung dieser Bestimmungen nicht mehr statt, ergeben sich folglich keine finanziellen Konsequenzen.

9.5 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen finanziellen Auswirkungen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

10.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine personellen und organisatorischen Auswirkungen im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

10.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem wird mit der ASIV-Teilrevision 2019 eingeleitet und dem Inkrafttreten des SLG abgeschlossen. Während der Übergangsphase, in der das Gebühren- und das Betreuungsgutscheinsystem nebeneinander bestehen, ist von einer gewissen Mehrbelastung auszugehen. Diese Arbeiten sollen jedoch innerhalb der bestehenden Personalressourcen aufgefangen werden. Neue Kantonsaufgaben, wie die Zulassung der

Leistungserbringer, ergeben keine weiteren personellen Auswirkungen beim Kanton, da mit dem Systemwechsel alte durch neue Aufgaben ersetzt werden.

10.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Der Kanton war bisher für die Aufsicht der privaten Kitas zuständig (rund 170 Kitas). Das KJA benötigt aktuell für die Bewirtschaftung dieser Kitas rund 220 Stellenprozente. Neu hinzu werden die bisher von den Gemeinden beaufsichtigten Kitas kommen (rund 120 Kitas). Dafür wird sich beim Kanton ein zusätzlicher Stellenbedarf ergeben.

10.4 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

11.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen für die Gemeinden im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

11.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Primäres Ziel der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem ist es, Gemeinden, Eltern und Anbietern von Betreuungslösungen gleichermassen den Zugang zu einer kantonalen Mitfinanzierung zu erleichtern. Mit dem Wechsel von einer indirekten zu einer direkten und reinen Subjektfinanzierung können Gemeinden ohne eigene Angebote einfacher als bis jetzt sicherstellen, dass die bei ihnen wohnhaften Familien eine subventionierte Betreuungsmöglichkeit nutzen können. V.a. Gemeinden, welche darauf verzichten, die Gutscheine zu kontingentieren, bieten damit attraktive Lebensbedingungen für Familien mit kleinen Kindern.

Dadurch, dass die gewährten Vergünstigungen stärker an die soziale und berufliche Situation der Familien gekoppelt werden, wird sichergestellt, dass die investierten öffentlichen Gelder effizient eingesetzt werden. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Gutscheine via Lastenausgleich sowie durch die Übernahme eines Selbstbehalts. Allerdings sind die Gemeinden nicht verpflichtet, Betreuungsgutscheine auszustellen. Die Möglichkeit, die Anzahl der Gutscheine zu limitieren, ermöglicht es den Gemeinden, ihre Kosten besser zu steuern.

Die Gemeinden sind im Gutscheinsystem verantwortlich für die Verfügung des Betreuungsgutscheins. Inwiefern sich ihr Aufwand diesbezüglich durch die Systemumstellung verändert, hängt stark davon ab, welche Aufgaben sie im alten System übernommen haben: Gemeinden, welche im Gebührensystem für die Tarifberechnung zuständig waren, haben im Vergleich zu Gemeinden, welche diese Aufgabe ausgelagert hatten, einen geringeren Zusatzaufwand. Dadurch, dass der Gutschein enger an den Betreuungsbedarf der Eltern gekoppelt wird, nimmt der administrative Aufwand für die Gesuchsprüfung zu, da neu neben den wirtschaftlichen Verhältnisse auch die weiteren Bezugsberechtigungen überprüft werden müssen. Gleichzeitig wurden die in diesem Zusammenhang vorgesehenen kantonalen Vorgaben, welche auf Verordnungsstufe geregelt werden, auf das erforderliche Mindestmass reduziert, so dass der administrative Aufwand für die ausstellende Behörde sowie die das Gesuch stellenden Eltern möglichst gering ausfällt.

Ob der Systemwechsel effektiv einen Zusatzaufwand versursacht, ist schwer abschätzbar. Zwar bietet die engere Koppelung an den Bedarf der Eltern grundsätzlich zusätzlichen Anlass für eine mögliche Beschwerde. Allerdings zeigt die Erfahrung der Stadt Bern, welche seit 2014 Betreuungsgutscheine ausgibt und Betreuungspensum und Beschäftigungspensum enger aneinanderkoppelt, dass nur wenige Verfügungen angefochten werden.

Der Kanton ist darum bemüht, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützten (durch die telefonische und schriftliche Beratung der Gemeinden, das Bereitstellen von Merkblättern und Mustervorlagen und die Ausarbeitung einer Webapplikation, welche die Administration der Gutscheine ermöglicht). Die Gemeinden können die Ausgabe der Gutscheine an Dritte übertragen oder sich für die Erledigung dieser Aufgabe mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

11.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Die Zuständigkeit für die Aufsicht von den bisherigen (insgesamt 121) subventionierten Kindertagesstätten geht von den Gemeinden zum Kanton über. Für Gemeinden, welche bis anhin Kitas beaufsichtigen mussten, stellt dies eine Entlastung dar.

11.3 Indirekte Änderungen im SHG

Die Anpassungen in Bezug auf die Sozialbehörde und Trägerschaft hat für einige wenige Gemeinden Auswirkungen. Zur Umsetzung der Anforderungen wird ihnen deswegen eine Übergangsfrist eingeräumt.

Die Einführung der Möglichkeit zur Übernahme von Notfallbehandlungen von mittellosen ausländischen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird den Lastenausgleich um einen noch unbekannten Betrag belasten.

Durch die Anpassungen bei der Rückerstattungspflicht wird für die Sozialdienste die Berechnung des rückerstattungspflichtigen Betrags erleichtert.

Die Streichung der Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell hat keine finanziellen Auswirkungen, da das Modell bereits nicht mehr angewendet wird.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

12.2 Frühe Förderung

Gelingt es, Kinder im Vorschulalter in ihrer Entwicklung bestmöglich zu fördern, so werden wichtige Grundsteine für eine positive Entwicklung im späteren Kinder-, Jugend- und Erwachsenenalter gelegt. Kinder, die über einen ihrem Alter und ihrem Potenzial entsprechenden Entwicklungsstand verfügen, profitieren in höherem Ausmass vom schulischen Lernangebot, was sich entsprechend auf ihre schulischen und beruflichen Qualifikationen und damit verbundene Berufs- und Einkommensmöglichkeiten auswirkt, welche sich wiederum in volkswirtschaftlichem Nutzen niederschlagen.

12.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem verbessert den Zugang zu familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, indem sie zur Schaffung neuer Angebote beiträgt und deren Nutzung erschwinglich macht. Die Koppelung an die Erwerbstätigkeit schafft einen wichtigen Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und den Umfang der Beschäftigung auszuweiten. Die mit der Umstellung auf Betreuungsgutscheine ermöglichte bedarfsgerechte Finanzierung der Subventionen für Kitas und TFO wird bereits im Zuge der ASIV-Teilrevision eingeleitet.

12.4 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Von den Anpassungen in diesem Bereich sind keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

12.5 Indirekte Änderungen im SHG

Durch die neue Möglichkeit der Übernahme von Notfallbehandlungen von mittellosen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird das betriebliche Risiko der betroffenen Spitäler leicht eingedämmt.

12.6 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die GSI am 19. September 2018 ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. Dezember 2018. Eingegangen sind 72 Stellungnahme verschiedener Absender und zusätzlich 49 Stellungnahmen von Spielgruppen im Rahmen einer konzentrierten Aktion.
Knapp 40% lehnten das SLG in der vorgelegten Form ab, darunter nebst einigen politischen Parteien auch Verbände und etliche Gemeinden.

Folgende Hauptkritikpunkte wurden angeführt:

- *kein genügender Einbezug der Gemeinden und Verbände bei der Erarbeitung der Vorlage*

  Die GSI hat den ungenügenden Einbezug erkannt und im Anschluss an die Vernehmlassung Workshops mit dem Verband bernischer Gemeinden (vbg) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) durchgeführt. Die Workshops sind sehr konstruktiv verlaufen. Als Resultat der Workshops und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben hat die GSI insbesondere folgende Änderungen an der Vorlage vorgenommen:

  Die Aufsicht und Bewilligung über Kitas soll beim Kanton vereinheitlicht werden. Zudem stellt der Kanton das elektronische Tool Ki-Bon zur Verfügung und übernimmt die Kosten ohne sie in den Lastenausgleich einzugeben. Im Gegenzug übernehmen die Gemeinden Mehraufwände die sich aus der Bewirtschaftung des Gutscheinsystems (Berechnen der Gutscheine, Ausstellen, Abrechnen etc.) gegenüber dem bisherigen System mit subventionierten Kita-Plätzen ergibt.

  Die mitfinanzierten Angebote der frühen Förderung gemäss dem Konzept frühe Förderung werden im Gesetz ausdrücklich genannt.

  Die Aufgaben der Gemeinden werden klarer definiert. Zudem wird der Vortrag um eine Übersicht der Zuständigkeiten ergänzt.

  Auf die Bestimmung, dass die Sozialbehörde aus mindestens drei Personen bestehen muss, wird verzichtet.

- *kein ausgewiesener Reformbedarf im vorliegenden Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt*

Vorgebracht wurde von verschiedenen Seite, dass kein aktueller Reformbedarf bestehe. Dem kann insofern zugestimmt werden, als bei den einzelnen Leistungsangeboten – ausser bei den Betreuungsgutscheinen – kein akuter Rechtsetzungsbedarf auf Gesetzesstufe besteht. Hingegen besteht sehr wohl ein aktueller Bedarf an klareren und griffigeren Bestimmungen zur Finanzierung der Leistungserbringung und zum Controlling. Die bisherigen Bestimmungen

des SHG enthalten zu wenig Möglichkeiten der Steuerung eines Bereichs, in dem mehrere 100 Mio. CHF Staatbeiträge ausbezahlt werden.

- *mangelnde Koordination mit den beiden Projekten KFSG / REVOS / zu viele Rechtsetzungsvorhaben mit gegenseitigen Einflüssen*

Ebenfalls als ungünstig erachtet wird, dass im Sozialbereich dermassen viele Rechtsetzungsprojekte pendent sind, die einander gegenseitig beeinflussen. Dies ist nachvollziehbar und liegt daran, dass der Sozialbereich sehr im Wandel ist. Das Anliegen wird insofern berücksichtigt, als die GSI den Zeitplan für das SLG den Projekten «KFSG» und «REVOS» angepasst hat und die ersten Erkenntnis aus der Einführung der Betreuungsgutscheine mittels ASIV-Revision per 1. April 2019 in das SLG einfliessen lässt.

- *unübersichtliche Regelung – was im SHG, was im SLG / fehlende Übersicht, was genau ändert / Gesetz zu umfassend und nicht nachvollziehbar*

Von verschiedenen Stellen wurde eingebracht, dass nicht klar ist, was genau ändert. Dies ist in der Tat eine Schwierigkeit. Der Vortrag wurde um eine Übersicht ergänzt, welche SLG-Kapitel sich auf welche bisherigen SHG-Kapitel beziehen zudem wird für das parlamentarische Verfahren eine Synopse erstellt. Die Struktur der Vernehmlassungsvorlage wurde nochmals überarbeitet und vereinfacht. Schlussendlich soll mit der Aufteilung in mehrere Erlasse ein einfacheres Zurechtfinden ermöglicht werden.

- *Bereich erwachsene Behinderte nicht im SLG, obwohl ursprünglich einer der zwei Hauptgründe für die Revision*

Kritisiert wurde auch, dass der Bereich «erwachsene Menschen mit Behinderung» nicht im SLG geregelt wird. Die im Jahr 2018 durchgeführte Zwischenanalyse zur Umsetzung des Behindertenkonzepts hat ergeben, dass noch Nachjustierungen notwendig sind. Daraufhin beschloss die GSI, die Bereitstellung und Finanzierung der Behindertenhilfe in einem eigenständigen Rechtsetzungsprojekt umzusetzen.

Nebst den ausgeführten grundsätzlichen Bedenken wurden im Rahmen der Vernehmlassung zudem sehr viele und ausführliche Bemerkungen und Hinweise zu den einzelnen Artikeln eingebracht. Diese wurden in einem separaten Dokument zusammengefasst und ausgewertet.

14. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des SLG sowie die vorliegenden Änderungen des EG ZGB, KESG, JVG, FILAG, GesG, SpVG, AMG, SHG, PGG und PDSG zu beschliessen.

Bern, 22. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Amman

Der Staatsschreiber: *Auer*

15. Nachtrag

zum Vortrag vom 22. April 2020 des Regierungsrates betreffend Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

15.1 Erläuterungen Artikel 108, 109, 139, 140 und 141 SLG

Die Zuständigkeit der Aufsicht über Tagesfamilien kombiniert mit einer Bewilligungspflicht für Tagesfamilienorganisationen (TFO) soll ebenfalls zur GSI zu wechseln, damit das Prinzip der Zuständigkeit aus einer Hand umgesetzt werden kann.

Artikel 108 (Bewilligung und Aufsicht über Tagesfamilienorganisationen)

Die zuständige Stelle der GSI bewilligt TFO und beaufsichtigt sie. Im Rahmen einer Verordnung werden die Bewilligungsvoraussetzungen für TFO und die Aufsichtskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den derzeitigen Regelungen.

Artikel 109 (Aufsicht über Tagesfamilien)

Tagesfamilien, die von einer TFO angestellt sind, werden von dieser beaufsichtigt. Dies erfolgt gemäss den Vorgaben des Kantons im Rahmen der Pflichten als Arbeitgeber. Es wird keine Entschädigung hierfür an die Tagesfamilienorganisationen ausgerichtet. Im Rahmen der Aufsicht über die TFO führt die GSI Stichproben bei einzelnen Tagesfamilien durch.

Die übrigen Tagesfamilien werden von der zuständigen Stelle der GSI beaufsichtigt.

Artikel 139 (Bewilligung und Aufsicht TFO und Tagesfamilien)

Mit Festlegung einer Übergangszeit zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird sichergestellt dass die Zeit ausreicht, um analog der Bewilligung und Aufsicht von Kitas Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten.

Artikel 140 (Aufsicht über Tagesfamilien)

Vgl. ursprüngliche Erläuterungen zu Artikel 108.

Artikel 141 (Aufsicht über Tagesfamilien durch Private)

Vgl. ursprüngliche Erläuterungen zu Artikel 109.

Bern, 12. August 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Schnegg

Der Staatsschreiber:

Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 889
2017_06_GEF_Gesetz über die sozialen Leistungsangebote_SLG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)[1)] auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	1.1 Grundsätze			
	Art. 1 Zweck [1] Die sozialen Leistungsangebote nach diesem Gesetz dienen a der Verwirklichung der verfassungsmässigen Sozialrechte und Sozialziele, b der Prävention, c der Hilfe zur Selbsthilfe, d dem Ausgleich von Beeinträchtigungen,			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e der Verhinderung von Ausgrenzung, f der Förderung der Integration, g dem Schutz der betroffenen Personen. 2 Dabei stehen die Mobilisierung der eigenen Ressourcen sowie die Förderung der privaten Initiative und Eigenverantwortung im Zentrum.	*Antrag Regierungsrat I*	2 Jeder Person wird die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht. Dabei stehen die Mobilisierung der eigenen Ressourcen sowie die Förderung der privaten Initiative und Eigenverantwortung im Zentrum.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 2 Soziale Leistungsangebote 1 Die sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Personen und in folgenden Lebenslagen und Bereichen: a Menschen mit Pflegebedarf, b Gesundheitsförderung und Suchthilfe, c Familien-, Kinder- und Jugendförderung, d berufliche und soziale Integration. 2 Sie sind qualitativ angemessen sowie wirkungsorientiert und werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Als soziale Leistungsangebote gelten auch a Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, b Ausbildungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, die von der Invalidenversicherung finanzierte Institutionen erbringen.			
	Art. 3 Zugänglichkeit [1] Die vom Kanton bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich. [2] Sie können in Ausnahmefällen auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zugänglich gemacht werden. [3] Die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.			
		Antrag Regierungsrat I	**Art. 4** [1] Bei allen sozialen Leistungsangeboten ist der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu respektieren.	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Antrag Regierungsrat I	[2] Bei gleicher und gleichwertiger Arbeit ist die Lohngleichheit zu gewährleisten und zu überprüfen.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 4 Subsidiarität [1] Der Kanton und die Gemeinden stellen soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist.			
	1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben			
	Art. 5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) a konkretisiert die Ziele der sozialen Leistungsangebote und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten, c sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung, d stellt die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e überprüft die Wirkung und Qualität der Versorgung,			
	f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt dessen Erreichung sicher.	*Antrag Regierungsrat I*	f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt ~~dessen Erreichung~~ die Erhebung und das Erreichen des Controllings sicher.	*Antrag Regierungsrat I*
	[2] Sie kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.	*Antrag Regierungsrat I*	~~[2] Sie kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.~~	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[2] Sie ~~kann~~ fördert und unterstützt Ombudsstellen ~~fördern und unterstützen~~.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 6 Gemeinden [1] Die Gemeinden a erheben und analysieren den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten in ihrem Zuständigkeitsbereich, b können soziale Leistungsangebote in Koordination mit der GSI in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen durchführen.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 7			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Im Sinne dieses Gesetzes gelten als a Leistungserbringer: natürliche oder juristische Personen, die soziale Leistungsangebote erbringen; b Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger: natürliche Personen, die soziale Leistungsangebote nutzen; c Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger: natürliche oder juristische Personen, die gestützt auf dieses Gesetz Staatsbeiträge erhalten.			
	1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten			
	1.4.1 Allgemeines			
	Art. 8 Leistungsorientierung [1] Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. [3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.	Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 9 Staatsbeitragsrecht [1] Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung.			
	Art. 10 Zweckkonforme Verwendung [1] Die zuständigen Stellen der GSI kontrollieren die zweckkonforme und rechtmässige Verwendung der ausgerichteten Beiträge.			
	Art. 11 Verrechnung von Forderungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Kanton kann Forderungen gegenüber Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit Forderungen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gegenüber dem Kanton verrechnen. [2] Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können ihre Forderungen gegenüber dem Kanton mit dessen Einverständnis verrechnen.			
	Art. 12 Sicherung des Verwendungszwecks [1] Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.			
	Art. 13 Pfändungs- und Abtretungsverbot [1] Die Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dürfen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, weder verpfändet noch abgetreten werden.			
	Art. 14 Rechtsverhältnisse [1] Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind durch Klage beim Regionalgericht geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[1)].			
	1.4.2 Bereitstellung			
	Art. 15 Bereitstellung durch den Kanton [1] Die GSI stellt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. [2] Zu diesem Zweck können die zuständigen Stellen der GSI a Leistungsverträge abschliessen, b Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern Beiträge gewähren, c Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Beiträge für den Einkauf von Leistungen gewähren, d Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen,			

[1)] SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Gemeinden, die auf eigene Kosten über dieses Gesetz hinausgehende soziale Leistungsangebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Leistungsangebote gewähren, f ausnahmsweise selber Leistungen erbringen.			
	Art. 16 Bereitstellung durch die Gemeinden [1] Die Gemeinden können mit Ermächtigung der GSI soziale Leistungsangebote gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitstellen. [2] Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und nähere Vorschriften erlassen über a die Zulassung der sozialen Leistungsangebote zum Lastenausgleich, b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung, c die Mindestanforderungen an die sozialen Leistungsangebote. [3] Die Gemeinden können auf eigene Kosten soziale Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der GSI hinausgehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1.4.3 Leistungsverträge			
	Art. 17 Grundsätze [1] Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes durch Leistungsverträge geeignete Dritte beiziehen. [2] Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind. [3] Die Leistungserbringer streben im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben an, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, Personen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung angemessen in ihren betrieblichen Abläufen zu berücksichtigen, insbesondere als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Antrag Regierungsrat I	[4] Die im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer verfügen über einen Gesamtarbeitsvertrag, haben sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen oder bieten ihrem Personal Arbeitsbedingungen an, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entl hnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[5] Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entl hnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben. Diese orientieren sich an den kantonalen Arbeitsbedingungen.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 18 Pflichtverletzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, können die zuständigen Stellen der GSI oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie mit Zins seit der Auszahlung zurückfordern. [2] Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Leistungsverträge fristlos gekündigt werden.			
	1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen			
	Art. 19 Investitionsbeiträge [1] Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Investitionsbeiträge gewähren.			
	[2] Investitionsbeiträge können gewährt werden, wenn	*Antrag Regierungsrat I*	[2] Investitionsbeiträge ~~können gewährt~~ werden gewährt, wenn	*Antrag Regierungsrat I*
	a die Investitionskosten nicht durch Eigenmittel oder Bundesbeiträge gedeckt sind,	a die Investitionskosten nicht durch ~~Eigenmittel~~ angemessene Eigenmittelverwendung oder Bundesbeiträge gedeckt sind,		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt. 3 Leistungserbringern, deren Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen finanziert wird, kann ein Investitionsbeitrag nur in vom Regierungsrat festgelegten Ausnahmefällen gewährt werden.			
	Art. 20 Bürgschaften und Darlehen 1 Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 des Obligationenrechts (OR)[1)] und Darlehen gewähren. 2 Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn a die der Bürgschaft zugrundeliegende Hauptschuld oder das Darlehen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann, b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.			

1) SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Verzinsung und der Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.			
	Art. 21 Rückerstattung [1] Die Rückerstattung erfolgt mit Zins. [2] Wenn der Kanton ein wesentliches Interesse daran hat, kann er in Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichten.			
	1.5 Zusammenarbeit			
	Art. 22 Pflicht zur Zusammenarbeit [1] Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Leistungserbringern sowie den in ihrem Bereich tätigen weiteren Partnern und den Behörden zusammen.			
	Art. 23 Interinstitutionelle Zusammenarbeit [1] Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Sozialdienste sowie die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen aufeinander ab. [3] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
	Art. 24 Interkantonale Zusammenarbeit [1] Die GSI und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist. [2] Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge abschliessen über a die Zusammenarbeit, b die Aufnahme von Personen in Institutionen, c die Kostentragung,	[1] Die GSI und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist <u>und gleichzeitig die Leistungserbringung in definierter Qualität gewährleistet ist.</u>		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d die gegenseitige Finanzierung von Leistungen.			
	2 Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf			
	2.1 Leistungsangebote			
	Art. 25 Ziel [1] Die GSI sorgt für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf. [2] Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. [3] Die Leistungsangebote dienen dem Zweck, a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern, b die Menschen mit Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapie zu unterstützen.			
	Art. 26 Inhalt			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige, b Gesundheitsförderung und Prävention, c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex), d Tagesstätten, e Pflegeheime.			
	Art. 27 Zuständigkeit [1] Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 26 bereit.			
	2.2 Finanzierung			
	Art. 28 Beiträge an Leistungserbringer [1] Die GSI gewährt Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 29 Finanzierung der Pflegekosten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die GSI vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern und den Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten nach Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[1)]. [2] Der Regierungsrat kann Pauschalen oder Normkosten festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger durch Verordnung.			
	3 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe			
	3.1 Leistungsangebote			
	Art. 30 Ziel [1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. [2] Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele: a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen, b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,			

[1)] SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Suchterkrankungen zu verhindern, d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen, e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.			
	Art. 31 Gesundheitsförderung [1] Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit, b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten.			
	Art. 32 Suchthilfe [1] Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Suchtprävention, b Früherkennung und Frühintervention, c ambulante Beratung und Therapie,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d stationäre Suchttherapie, e Schadensminderung und Überlebenshilfe, f Obdach und Wohnen, g Arbeit.			
	Art. 33 Zuständigkeiten [1] Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 31 und 32 bereit. [2] Die Gemeinden können Leistungsangebote nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e und f bereitstellen.			
	3.2 Finanzierung			
	Art. 34 Fonds für Suchtprobleme [1] Unter der Bezeichnung „Fonds für Suchtprobleme“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[1)]. [2] Der Fonds, dem von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden können, wird wie folgt geäufnet:			

[1)] BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nach der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, b aus der Alkoholabgabe nach dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)[1)], c aus der Spielbankenabgabe nach dem Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)[2)], d aus den Abgaben für Glücksspiele und Geschicklichkeitsautomaten nach der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV)[3)], e aus der Spielsuchtabgabe nach der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten[4)]. [3] Die Mittel des Fonds werden insbesondere zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Art. 31) und Suchthilfe (Art. 32) verwendet.			

[1)] BSG 935.11
[2)] BSG 930.1
[3)] BSG 935.551
[4)] BSG 945.4-1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Bei der Mittelvergabe sind das Fondsreglement und die spezifischen Zweckbindungen zu berücksichtigen.			
	Art. 35 Beiträge an Leistungserbringer [1] Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 36 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger [1] Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach den Artikeln 31 und 32, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	4 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung			
	4.1 Leistungsangebote			
	Art. 37 Inhalt [1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Leistungsangebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung. [2] Die Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a frühe Förderung, b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist, c offene Kinder- und Jugendarbeit, d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien, e pädagogisch-therapeutische Massnahmen.	*Antrag Regierungsrat I*	b familienergänzende Kinderbetreuung und Entlastung für Familien bei Unfall und Krankheit, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist,	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 38 Zuständigkeiten [1] Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 37 Absatz 2 bereit. [2] Die Gemeinden können Angebote nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bis c bereitstellen. [3] Sie können den Vollzug der Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer geeigneten Behörde oder Institution übertragen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4.2 Frühe Förderung			
	Art. 39 Ziel [1] Frühe Förderung bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können. [2] Sie umfasst insbesondere a vorschulische Sprachförderung, b Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern, c Informations- und Vernetzungsangebote.	a vorschulische Sprachförderung, <u>b Angebote zur sozialen Integration,</u> c Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern, <u>d</u> Informations- und Vernetzungsangebote.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 40 Vorschulische Sprachförderung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, können bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden. [2] Die GSI und die Gemeinden fördern den vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung.			
	Art. 41 Mütter- und Väterberatung [1] Die Mütter- und Väterberatung als Angebot der frühen Förderung nimmt Kontakt auf zu Eltern und Pflegeeltern von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bietet ihnen dezentrale Beratung und Unterstützung an bei der Pflege, Ernährung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung.			
	Art. 42 Elternbildung [1] Elternbildung dient dem Ziel, den Eltern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Handlungsoptionen zu eröffnen, die sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Unterstützt werden insbesondere niederschwellige Leistungsangebote für Eltern, die aufgrund fehlender sprachlicher, kultureller oder finanzieller Ressourcen über einen eingeschränkten Zugang zu universellen Informations- und Bildungsangeboten im Erziehungsbereich verfügen.			
	4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung			
	4.3.1 Grundsätze			
	Art. 43 Ziel und Form [1] Das Leistungsangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung dient der Sicherstellung folgender Ziele: a Existenzsicherung von Familien, b Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern, c Integration von Kindern in einem sozialen Netz, d Chancengleichheit, e sprachliche Integration der Kinder.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Es ist primär auf Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die zur Erreichung dieser Ziele auf mitfinanzierte familienergänzende Betreuung angewiesen sind. [3] Es wird in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht.			
	Art. 44 Betreuungsgutscheine [1] Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinden an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung. [2] Sie berechtigen die Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf zum Bezug von vergünstigten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei einem am Gutscheinsystem teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl im Kanton. [3] Die Höhe der Betreuungsgutscheine bemisst sich nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse sowie dem Bedarf.			
	4.3.2 Gemeinden			
	Art. 45 Teilnahme am Gutscheinsystem			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen.	*Antrag Regierungsrat I*	~~[1] Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen.~~	*Antrag Regierungsrat I*
	[2] Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.	*Antrag Regierungsrat I*	[2] Die Gemeinden, ~~die am Gutscheinsystem teilnehmen,~~ sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 46 Zugänglichkeit [1] Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren. [2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Die Gemeinden ~~können die Betreuungsgutscheine kontingentieren~~ sind verpflichtet, Betreuungsgutscheine auszustellen.	*Antrag Regierungsrat I*
	4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger			
	Art. 47 Bedarf an Betreuungsgutscheinen [1] Einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben Erziehungsberechtigte, wenn	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Einen ~~Bedarf an~~ Anspruch auf Betreuungsgutscheine~~n~~ haben Erziehungsberechtigte, wenn	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist, b die familienergänzende Kinderbetreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration notwendig ist oder c gesundheitliche Gründe die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt über längere Zeit ganz oder teilweise verunmöglichen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er regelt insbesondere allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.	*Antrag Regierungsrat I*	b die familienergänzende Kinderbetreuung ~~zur sozialen oder sprachlichen~~ <u>für eine soziale oder sprachliche</u> Integration ~~notwendig~~ <u>sinnvoll und förderlich</u> ist oder	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 48 Mitwirkungspflicht [1] Die Erziehungsberechtigten als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind dazu verpflichtet, a die notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die notwendigen Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, c jede Änderung der Verhältnisse, die eine Anpassung des Betreuungsgutscheins zur Folge haben könnte, unaufgefordert und unverzüglich zu melden. 2 Verletzen sie ihre Mitwirkungspflichten, können die Leistungen vorübergehend oder dauernd verweigert werden.			
	4.3.4 Leistungserbringer			
	Art. 49 Zulassung 1 Die zuständige Stelle der GSI erteilt Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen die Zulassung zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen. 2 Der Regierungsrat legt die Anforderungen durch Verordnung fest. 3 Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt.	2 Der Regierungsrat legt die Anforderungen durch Verordnung fest, <u>insbesondere sind die Qualitätsvorgaben zu definieren.</u>		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Antrag Regierungsrat I	[4] Die im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer verfügen über einen Gesamtarbeitsvertrag, haben sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen oder bieten ihrem Personal Arbeitsbedingungen an, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entl hnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[5] Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entl hnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben. Diese orientieren sich an den kantonalen Arbeitsbedingungen.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 50 Einschränkung, Entzug und Erlöschen [1] Für Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Zulassung sind Artikel 93 und 94 sinngemäss anwendbar.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 51 Pflichten [1] Wer zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen ist, hat a den zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung und zur ordnungsgemässen Abrechnung erforderlichen Daten und Kennzahlen zu liefern, b den zuständigen Behörden Angaben über die betreuten Kinder und deren Betreuungspensum zu liefern, c bei Bedarf mit involvierten Stellen zusammenzuarbeiten, d die von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.			
	Art. 52 Pflichtverletzungen [1] Bei Pflichtverletzungen ist Artikel 103 sinngemäss anwendbar.			
	Art. 53 Veröffentlichung [1] Die zuständige Stelle der GSI veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Leistungserbringer.			
	4.3.5 Verfahren und Datenschutz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 54 Verfahren [1] Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein. [2] Die zuständige Stelle prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe. Der Betreuungsgutschein wird befristet erteilt. [3] Die zuständige Stelle entrichtet den Gutscheinbetrag an den Leistungserbringer, bei dem das Kind betreut wird.			
	Art. 55 Rückerstattung [1] Die Wohnsitzgemeinde fordert Beiträge, die aufgrund von unrichtigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht an Erziehungsberechtigte gewährt oder an Leistungserbringer ausbezahlt wurden, mit Verzugszinsen zurück. [2] Unterlässt sie dies, kürzt die zuständige Stelle der GSI den dem Lastenausgleich anrechenbaren Betrag.			
	Art. 56 Datenbearbeitung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. [2] Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen. [3] Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.			
	Art. 57 Steuerdaten [1] Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen.			
	4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)			
	Art. 58			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die OKJA bezweckt, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten durch Verordnung.			
	4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familie			
	Art. 59 [1] Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote anderer Direktionen Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen sowie für deren Familien bereit.			
	4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
	Art. 60 [1] Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule die erforderlichen Leistungsangebote in folgenden Bereichen bereit, insbesondere:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Vor- und Nachschulalter, b heilpädagogische Früherziehung. [2] Sie kann den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1 einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen.			
	4.7 Finanzierung			
	Art. 61 Beiträge an Leistungserbringer [1] Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 62 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger [1] Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 37, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	Art. 63 Finanzierung der Betreuungsgutscheine			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen.			
	5 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration			
	5.1 Leistungsangebote			
	Art. 64 Ziel [1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration. [2] Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.			
	Art. 65 Inhalt [1] Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Projekte der beruflichen Integration, c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration, d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration, e Massnahmen zur sozialen Integration.			
	Art. 66 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft [1] Die Leistungserbringer und die zuständigen Behörden arbeiten mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den Verbänden zusammen.			
	Art. 67 Zuständigkeiten [1] Die GSI a stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 65 bereit, b sieht eine angemessene regionale Angebotsverteilung vor, c koordiniert ihre Angebote mit jenen der Arbeitsmarktbehörden und der Bildungsbehörden sowie im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). [2] Die Gemeinden können ergänzende Angebote nach Artikel 65 bereitstellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5.2 Finanzierung			
	Art. 68 Beiträge an Leistungserbringer [1] Die GSI gewährt Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 69 Beiträge an Gemeinden [1] Die GSI kann den Gemeinden, die auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.			
	Art. 70 Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen [1] Die GSI kann den Sozialdiensten und zuweisenden Fachstellen Beiträge gewähren für die Finanzierung der Teilnahme einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers an einem Leistungsangebot nach Artikel 65.			
	6 Weitere soziale Leistungsangebote			
	6.1 Leistungsangebote			
	Art. 71 Ziel [1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.			
	Art. 72 Inhalt [1] Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Schuldenberatung, b Schutzunterkünfte, c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben, d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind, e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf, g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.			
	Art. 73 Zuständigkeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die GSI stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 72 bereit. [2] Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen.			
	Art. 74 Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung [1] Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete juristische Person mit der Erbringung folgender Leistungen beauftragen: a Festlegung der Kriterien für eine Berechtigung, vergünstigte Transportdienste anzubieten, b Erteilung dieser Berechtigung durch Verfügung, c Festlegung der Kriterien für einen individuellen Transportanspruch der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Bestimmung von dessen Höhe und des Selbstbehalts, d Erteilung des individuellen Transportanspruchs, e Abrechnung der Fahrten. [2] Die zuständige Stelle der GSI genehmigt die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a und c.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	6.2 Finanzierung			
	Art. 75 Beiträge an Leistungserbringer [1] Die GSI gewährt Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 76 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger [1] Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 72, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	7 Besondere Massnahmen und Modellversuche			
	Art. 77 Besondere Massnahmen [1] Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes besondere Massnahmen treffen. [2] Sie kann a Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen, b Beiträge an Organisationen oder beauftragte Dritte gewähren,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen, d Studien und Evaluationen fördern.			
	Art. 78 Modellversuche [1] Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a im Bereich der sozialen Leistungsangebote, b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[1)], des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[2)] und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[3)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			

[1)] BSG 811.01
[2)] BSG 812.11
[3)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.			
	Art. 79 Grundsätze für Modellversuche [1] Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze: a Die Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen Personen sind zu berücksichtigen. b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung sozialer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein. c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden. [2] Die zuständige Stelle der GSI regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit geeigneten Organisationen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen gemäss Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)] erlassen.			
	8 Aus- und Weiterbildung			
	8.1 Allgemeines			
	Art. 80 Massnahmen [1] Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer gemäss Absatz 2 gefährdet ist. [2] Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer: a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, b Spitex-Organisationen.			

[1)] BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.			
	8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung			
	Art. 81 Pflicht [1] Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen. [2] Wenn im Kanton Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Bildungsanbieter bereitstellen.			
	Art. 82 Ausbildungskonzept [1] Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.			
	Art. 83 Aus- und Weiterbildungsleistung [1] Die zuständige Stelle der GSI legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial. [2] Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers, c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen. [4] Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.			
	Art. 84 Abgeltung [1] Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der GSI am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. [2] Die zuständige Stelle der GSI entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. [3] Die zuständige Stelle der GSI kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.			
	Art. 85 Ausgleichszahlung [1] Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. [2] Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt: a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung. [3] Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. [4] Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.			
	8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung			
	Art. 86 Zweck und Berichterstattung [1] Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der GSI den im Kanton gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. [2] Sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.			
	Art. 87 Voraussetzungen [1] Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 88 Höhe der Beiträge [1] Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen für die Durchführung ihrer Aus- und Weiterbildung dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.			
	9 Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen			
	9.1 Betriebsbewilligung			
	Art. 89 Bewilligungspflicht [1] Einer Betriebsbewilligung bedürfen a Leistungserbringer, die ein Heim betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft sowie Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewähren, b Spitex-Organisationen. [2] Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Einrichtungen nicht als Heim bewilligt werden, weil aufgrund der erbrachten Unterstützungsleistungen keine besondere Schutzbedürftigkeit besteht.			
	Art. 90 Voraussetzungen für Heime			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Betriebsbewilligung zur Führung eines Heims wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass a eine fachgerechte Pflege, Betreuung oder Therapie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist, b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht, c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend Fach- und Hilfspersonal gewährleistet ist, d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist, e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist. [2] Die Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten wird natürlichen Personen erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind. [3] Bei Pflegeheimen muss überdies nachgewiesen werden, dass die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 91 Voraussetzungen für Spitex-Organisationen [1] Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass a eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist, b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht, c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird, d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist, e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist, f die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.			
	Art. 92 Zuständigkeit [1] Die zuständige Stelle der GSI erteilt die Betriebsbewilligung für Heime und für Spitex-Organisationen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten durch Verordnung den Standortgemeinden übertragen.			
	9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung			
	Art. 93 Einschränkung der Betriebsbewilligung [1] Die Betriebsbewilligung kann befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. [2] Die beabsichtigte Tätigkeit kann auch nur teilweise bewilligt werden.			
	Art. 94 Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung [1] Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Stelle entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. [2] Die Betriebsbewilligung erlischt mit der Aufgabe der Leistungserbringung.			
	9.3 Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen einer Betriebsbewilligung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 95 Betriebliche Pflichten [1] Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat a die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu wahren, b die Qualitätssicherung zu gewährleisten, c den Betrieb wirtschaftlich zu führen und d die Tarifeinnahmen zweckgemäss zu verwenden. [2] Die strategische Führung der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers mehrheitlich personell unabhängig. [3] Verantwortlich für die Erfüllung der betrieblichen Pflichten sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung. Sie überprüfen regelmässig, ob a die Betriebsführung in der Institution den gesetzlichen Vorschriften entspricht, b die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt. [4] Für private Haushalte gelten die betrieblichen Pflichten sinngemäss.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 96 Betriebliche Pflichten von Heimen [1] Heime haben zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 95 a die Aufnahmebedingungen offenzulegen, b mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder ihren gesetzlichen Vertretungen schriftliche Verträge abzuschliessen und c die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Weise zu informieren. [2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Mindestanforderungen für die Verträge zwischen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern und dem Heim festlegen.			
	Art. 97 Rechnungslegung und Kostenrechnung [1] Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards zu führen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b den vom Regierungsrat bestimmten Kostenrechnungsstandard anzuwenden. [2] Wer ein Heim führt, hat überdies der zuständigen Stelle der GSI den Investitionskostenanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis zu bringen sowie dessen Verwendung auszuweisen.			
	Art. 98 Meldepflichten [1] Wer für sein Leistungsangebot einer Bewilligungspflicht unterliegt, meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, der Infrastruktur und der Leitung bevor die Änderungen umgesetzt werden, b unverzüglich andere wesentliche Änderungen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen sowie wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten. [2] Der Regierungsrat kann weitere Meldepflichten durch Verordnung festlegen.			
	Art. 99 Aufnahmepflicht für Heime in Ausnahmefällen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle der GSI geeignete Heime durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten. [2] Die Verpflichtung zur Aufnahme kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten angeordnet werden und einmalig um maximal zwölf Monate verlängert werden. [3] Die aufzunehmende Person muss a ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton aufweisen, b einen dringenden behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Bedarf an Unterstützung in einer stationären Einrichtung aufweisen und c trotz nachgewiesener intensiver, den Umständen entsprechender Suche nicht in einer geeigneten Institution aufgenommen worden sein. [4] Die zuständige Stelle der GSI ersetzt die beim verpflichteten Heim durch die Aufnahmepflicht zusätzlich angefallenen, nachgewiesenen und notwendigen Kosten auf deren Gesuch hin. [5] Widersetzt sich das verpflichtete Heim der verfügten Aufnahme, kann die zuständige Stelle der GSI Massnahmen gemäss Artikel 103 anordnen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	9.4 Aufsicht			
	Art. 100 Zuständigkeit [1] Wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI unterstellt. [2] Die Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. Sie können eine andere Gemeinde als zuständig bezeichnen. [3] Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.	*Antrag Regierungsrat I*	[3] Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in ~~guter~~ definierter Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 101 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte [1] Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 102 Mitwirkungspflichten [1] Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten. [2] Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. [3] Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.			
	Art. 103 Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung [1] Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen angeordnet werden: a Verwarnung, b Busse bis zu 50'000 Franken,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Entzug der Bewilligung. [2] Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen, an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen verbunden oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.			
	Art. 104 Verjährung [1] Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat. [2] Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt. [3] Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem beanstandeten Vorfall.			
	Art. 105 Amtshilfe [1] Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 106 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über: a die Bewilligungsvoraussetzungen, b die Aufsicht, c das Verfahren. [2] Er erlässt überdies Kriterien für eine risikobasierte Kontrolle der betrieblichen Pflichten.			
	10 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesbetreuung			
	Art. 107 Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten [1] Der Betrieb von Kindertagesstätten bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI. [2] Für die Bewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekindergesetzgebung. [3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bewilligungsvoraussetzungen sowie Vorgaben zur Qualität festlegen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 108 Aufsicht über Tagesfamilien [1] Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Tageseltern. [2] Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über a Tageseltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, b Tageselterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.	**Art. 108** Bewilligung und Aufsicht bei Tagesfamilienorganisationen [1] Tagesfamilienorganisationen (TFO) bedürfen einer Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI. [2] TFO a vermitteln die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihnen angestellten Tagesfamilien, b beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 109 Aufsicht über Tagesfamilien durch Private [1] Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen. [2] Dieser bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.	**Art. 109** Aufsicht über Tagesfamilien ~~durch Private~~ [1] Die bewilligten TFO beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien. [2] Die GSI führt die Aufsicht über die übrigen Tagesfamilien. Sie erhebt eine Gebühr dafür.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 110 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte [1] Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			
	11 Datenschutz			
	11.1 Datenbearbeitung			
	Art. 111 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten [1] Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend. [2] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenwerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. [3] Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.			
	Art. 112 Auskunftspflicht [1] Soweit die Informationen zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach diesem Gesetz notwendig sind und keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen, sind die Steuerbehörden gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.			
	Art. 113 Anzeigepflichten und -rechte [1] Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[1)] entfallen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen,			

[1)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.			
	11.2 Datenlieferung			
	Art. 114 Leistungserbringer und Gemeinden [1] Die Leistungserbringer und die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der sozialen Leistungsangebote, b die vergleichende Überprüfung der Qualität, c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,	**Art. 114** Leistungserbringer und Gemeinden [1] Die Leistungserbringer ~~und die Gemeinden~~ liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen, f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote, g die Überprüfung der Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses im Rahmen von Artikel 80 bis 88. 2 Die Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f der Gemeinde zu liefern. 3 Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.	3 Die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI die notwendigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f, die nicht von den Leistungserbringern zu liefern sind. 4 Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 115 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der GSI erhebt bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Daten und bearbeitet diese, um a die Bedarfsgerechtigkeit der erbrachten Leistungen im Versorgungssystem zu überprüfen, b die Finanzierung zu berechnen und zu überprüfen, c das Angebot und die Kosten zu planen und zu steuern.			
	Art. 116 Nähere Bestimmungen [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.			
	Art. 117 Sanktion			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Liefert ein Leistungserbringer oder eine Gemeinde die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI ihm oder ihr gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken.	[1] Liefert ein Leistungserbringer ~~oder eine Gemeinde~~ die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihm gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.	[2] Liefert eine Gemeinde die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihr gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 100'000 Franken.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[3] Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von a der Anzahl der Nichtlieferungen, b der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen, c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.	[3] Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und a bei Leistungserbringern nach dem Leistungsauftragsvolumen, b bei Gemeinden nach der Grösse.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		4 Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von a der Anzahl der Nichtlieferungen, b der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen, c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	11.3 Datenveröffentlichung			
	Art. 118 1 Die GSI ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.			
	12 Lastenausgleich			
	12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand			
	Art. 119 Aufwendungen des Kantons			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten und besonderen Massnahmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf und für Transporte zur sozialen Teilhabe, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. [2] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.			
	Art. 120 Aufwendungen der Gemeinden [1] Die folgenden Aufwendungen der Gemeinden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt: a 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen an die Leistungserbringer sozialer Leistungsangebote im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI, b mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Betreuungsgutscheine,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI. 2 Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. 3 Er regelt insbesondere die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen.			
	12.2 Verfahren			
	Art. 121 Datenlieferung der Gemeinden 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	Art. 122 Sanktionen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Wenn die Gemeinde der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig liefert, kann die zuständige Stelle der GSI a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden. [2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.			
	13 Strafbestimmungen			
	Art. 123 Unrechtmässige Leistungen [1] Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. [2] Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.			
	Art. 124 Falsche Angaben bei Betriebsbewilligungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wissentlich falsche Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 125 Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung [1] Handelt ein Leistungserbringer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 126 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz [1] Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 127 Widerhandlung in Betrieben [1] Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	14 Rechtspflege			
	Art. 128 [1] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)], soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.			
	15 Ausgabenbewilligungen			
	Art. 129 Rahmenkredit [1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. [2] Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,			

[1)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, c Leistungsangebote der berufliche und sozialen Integration, d weitere soziale Leistungsangebote. 3 Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	Art. 130 Weitere Ausgabenbewilligungen 1 Die GSI bewilligt die Ausgaben für a die Opferhilfe, b die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen, c die Restfinanzierung Pflege. 2 Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Darlehen und Bürgschaften werden vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen. 3 Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.			
	16 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 131 [1] Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. [2] Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	17 Übergangsbestimmungen			
	17.1 Rückerstattung			
	Art. 132 [1] Die Bestimmungen zur Rückerstattung von Staatsbeiträgen sind auch anwendbar auf Staatsbeiträge, die gestützt auf die bisherigen Bestimmungen von Abschnitt 4 SHG ausgerichtet wurden.			
	17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf			
	Art. 133 Leistungsangebote			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständigen Stellen der GSI stellen die erforderlichen Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft treten. [2] Diese umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Kinder- und Jugendheime, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt, b sonderpädagogische Massnahmen im Schulalter einschliesslich Sonderschulung bis das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft tritt. [3] Die Bereitstellung der Angebote erfolgt in Koordination mit Angeboten anderer Direktionen.			
	Art. 134 Finanzierung [1] Die zuständige Stelle der GSI gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen nach Artikel 133 erbringen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 133, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können. [3] Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen. [4] Die Beiträge unterliegen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Lastenausgleich.			
	Art. 135 Bewilligung und Aufsicht [1] Kinder- und Jugendheime sowie Sonderschulen werden von den zuständigen Stellen der GSI bewilligt und beaufsichtigt, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft gesetzt treten. [2] Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind zu beachten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse			
	Art. 136 [1] Sofern eine Gemeinde die Aufwendungen für Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, kann sie dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt.			
	17.4 Bewilligungen			
	Art. 137 Betriebsbewilligung für Heime und Spitex-Organisationen [1] Nach bisherigem Recht erteilte Betriebsbewilligungen bleiben gültig. [2] Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte Heime und Spitex-Organisationen müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine von der operativen Ebene unabhängige juristische Person als Trägerschaft verfügen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 138 Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten [1] Kindertagesstätten müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen. [2] Das Bewilligungsgesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist einzureichen. [3] Kindertagesstätten, die nach bisherigem Recht durch eine Gemeinde oder die zuständige Stelle der GSI beaufsichtigt wurden, unterstehen bis dahin der Aufsicht der bisherigen Aufsichtsbehörde. [4] Der Regierungsrat legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit für die Aufsicht der übrigen Kindertagesstätten von der Direktion für Inneres und Justiz zur zuständigen Stelle der GSI wechselt.			
	18 Schlussbestimmungen	**~~18 Schlussbestimmungen~~**		
	Art. 139 Änderungen von Erlassen	**Art. 139** Bewilligung und Aufsicht TFO und Tagesfamilien		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Folgende Erlasse werden geändert:	[1] Die Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht über TFO sowie zur Aufsicht über Tagesfamilien gelten ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.		
	a Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)],	[2] Bis dahin gelten die Bestimmungen von Artikel 140 und 141.		
	b Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[2)],			
	c Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[3)],			
	d Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[4)],			
	e Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[5)],			
	f Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[6)],			

1) BSG 211.1
2) BSG 213.316
3) BSG 341.1
4) BSG 631.1
5) BSG 811.01
6) BSG 812.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)[1)], h Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[2)], i Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[3)], k Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[4)].			
	Art. 140 Inkrafttreten 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	**Art. 140** Aufsicht über Tagesfamilien 1 Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Tageseltern. 2 Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über		*Antrag Kommissionsmehrheit*

1) BSG 836.11
2) BSG 860.1
3) BSG 935.90
4) BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		a Tageseltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, b Tageselterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind. **Art. 141** Aufsicht über Tagesfamilien durch Private [1] Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen. [2] Dieser bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Art. 142 bestehende Ermächtigungen und Leistungsverträge [1] Ermächtigungen und		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Leistungsverträge, die gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 SHG verfügt oder abgeschlossen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit bis nach Ablauf ihrer verfügten oder vertraglich vereinbarten Dauer.		
		18 Schlussbestimmungen		*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Art. 143 Änderungen von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)], b Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[2)], c Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvoll-		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 213.316

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		zug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[1],		
		d Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[2],		
		e Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[3],		
		f Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[4],		
		g Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)[5],		
		h Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[6],		
		i Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[7],		
		k Gesetz vom 10. März		

[1] BSG 341.1
[2] BSG 631.1
[3] BSG 811.01
[4] BSG 812.11
[5] BSG 836.11
[6] BSG 860.1
[7] BSG 935.90

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)].		
		Art. 144 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	II.			
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 20b Beratungsstellen [1] Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.				

[1)] BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen. [3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[1)]. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz.	[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als ~~institutionelle~~soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom ~~11. Juni 2001~~ x.x. über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz,~~sozialen Leistungsangebote (SLG)[2)] ~~SHG)~~. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach ~~Sozialhilfegesetz~~dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[3)].			
Art. 26a 3.2 Aufsicht 3.2.1 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde				

[1)] BSG 860.1
[2)] BSG x
[3)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.	[1] Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle ~~Tages- und~~ Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der ~~Justiz-, Gemeinde-~~ Direktion für Inneres und ~~Kirchendirektion~~ Justiz zur Kenntnis zu bringen.			
[2] Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.	[2] Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über ~~Tages- und~~ Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen ~~und Tageseltern-~~ und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Anträge für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege zu stellen. [4] Notwendige Massnahmen trifft sie in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind.				
Art. 109b 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten a der Gebäudeversicherung Bern zur Sicherung der Prämienforderungen, die für das versicherte Gebäude für das Jahr geschuldet sind, in dem der Konkurs über die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer eröffnet oder das Verwertungsbegehren gestellt wird, sowie für die zwei vorausgegangenen Jahre am versicherten Gebäude,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG[1)] für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers, c der Trägerschaft eines gemeinschaftlichen Unternehmens zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)] am betreffenden Grundstück, d der Umlegungsgenossenschaft zur Sicherung ihrer Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach dem vom Grossen Rat gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d BauG erlassenen Dekret.	b *Aufgehoben.*			
Art. 109d 3.5 Wirksamkeit				

[1)] BSG 860.1
[2)] BSG 913.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen	[1] Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Absatz 1 Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen			
a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,	a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b ~~Buchstabe b und~~Absatz 1 Buchstabe c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,			
b bei einem Grundpfandrecht nach Artikel 109c mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Lastenausgleichsforderung.				
[2] Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.	[2] Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b Absatz 1 Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.			
[3] Bei einem Zahlungsaufschub in Form einer Stundung oder Gewährung von Teilzahlungen verschiebt sich die Frist zur Eintragung um dessen Dauer.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Grundpfandrechte im Betrag von über 1000 Franken können gegenüber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nur geltend gemacht werden, wenn sie innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung oder spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.				
	2. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 74 [1] Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass die zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zur Verfügung stehen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ziehen für die Bedarfserhebung die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.	[2] Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der ~~Spitalversorgungs-~~ Spitalversorgungsgesetzgebung und ~~Sozialhilfegesetzgebung~~der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.			
	3. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Private Einrichtungen [1] Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.	[1] Die ~~Polizei- und Militärdirektion~~ Sicherheitsdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der ~~Sozialhilfegesetzgebung~~ Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Sozialhilfegesetzgebung an.	[2] Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der ~~Sozialhilfegesetzgebung~~ Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der ~~Sozialhilfegesetzgebung~~Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote an.			
[3] Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 kann erteilt werden, wenn die private Einrichtung die öffentliche Sicherheit gewährleistet und a die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen, b die Einrichtung die erforderliche Infrastruktur aufweist und c die Betriebsführung sichergestellt ist.				
[4] Soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist, können private Einrichtungen unter Vorbehalt von Absatz 5 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung a Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29 bis 35 treffen, b physischen Zwang gemäss den Artikeln 36 und 37 anwenden und				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung von Aussenkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d. 5 Die Polizei- und Militärdirektion legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die in der jeweiligen privaten Einrichtung zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.				
	4. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 21b Finanzierungsgrundsätze 1 Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe zu tragen haben. [3] Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. [4] Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.	[2] Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung ~~der Sozialhilfe~~ des Aufgabenbereichs Soziales zu tragen haben.			
Art. 22 Anwendungsbereich [1] Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.	[1] Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, ~~Sozialhilfe~~Soziales, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.			
Art. 25 Sozialhilfe	**Art. 25** ~~Sozialhilfe~~Soziales			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.	[1] Die für den Lastenausgleich Soziales massgebenden Aufwendungen ~~gemäss Sozialhilfegesetzgebung~~ werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. [1a] Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[1)], b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[2)], c Gesetz vom TT. Monat 20XX über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[3)], d Gesetz vom TT. Monat 20XX über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[4)], e Artikel 21o Absatz 1 und 2 VSG.			
[2] Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.				

[1)] BSG 860.1
[2)] BSG xxx.x
[3)] BSG xxx.x
[4)] BSG xxx.x

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
Anhänge				
1 Anhang 1 **G Lastenausgleich Sozialhilfe (Art. 25)**	1 Anhang 1 *(geändert)* **G Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~ Soziales (Art. 25)**			
	5. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 16a 2 Ausnahmen [1] Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.	 [1] Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach ~~Spital- oder Fürsorgegesetzgebung~~der Spitalgesetzgebung, der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.			
	6. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 106 Pflicht				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	[1] Die ~~in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen~~ Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen. [2] Wenn im Kanton Bern Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Anbieter bereitstellen.			
Art. 107 Ausbildungskonzept [1] Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. [2] Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	*[FR: geändert]*			
Art. 108 Aus- und Weiterbildungsleistung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.	*[FR: geändert]*			
[2] Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere				
a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,	*[FR: geändert]*			
b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,	*[FR: geändert]*			
c die diagnostischen, therapeutischen, pflegerischen und geburtshilflichen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.	*[FR: geändert]*			
[3] Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.	*[FR: geändert]*			
Art. 109 Abgeltung [1] Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. [2] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres periodische Vorschüsse auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.				
Art. 110 Ausgleichszahlung [1] Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. [2] Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.	*[FR: geändert]* [2] Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht ~~der dreifachen Differenz zwischen~~ höchstens dem Betrag, der ~~Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und~~ sich aus der ~~Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.~~ Multiplikation folgender Faktoren ergibt: a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung. [4] Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	[3] Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. ~~Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.~~ [4] ~~Wird der Toleranzwert überschritten,~~Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. [5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.			
Art. 112 Zweck [1] Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. [2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 113 Voraussetzungen [1] Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.	*[FR: geändert]*			
Art. 114 Höhe der Beiträge [1] Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.	*[FR: geändert]*			
Art. 115 Modellversuche [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,	[1] Die Gesundheits~~--~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[1)] und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[2)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[3)] und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[4)] sowie des Gesetzes vom ??.??.???? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[5)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			
2 Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:				
a Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen.				
b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.				
c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.				

1) BSG 811.01
2) BSG 860.1
3) BSG 811.01
4) BSG 860.1
5) BSG ???

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen. [4] Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen. [5] Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert. [6] Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)] ist anwendbar.				
	7. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe				

[1)] BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:				
a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,				
b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,	b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der ~~Sozialhilfegesetzgebung~~ Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote,			
c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung,				
d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländerund Asylbereich, g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung. 2 Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.				
	8. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Wirkungsziele 1 Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet: a Prävention,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Hilfe zur Selbsthilfe, c Ausgleich von Beeinträchtigungen, d Behebung von Notlagen, e Verhinderung von Ausgrenzung, f Förderung der Integration.	*[FR: geändert]*			
Art. 4 Massnahmen [1] Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen. [2] Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe sowie das Gewähren von Leistungen.	[2] Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen ~~und~~Sozialhilfe, der ~~institutionellen Sozialhilfe~~ Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie das Gewähren von Leistungen.			
Art. 8 Sozialhilfegeheimnis und Anzeigepflichten und -rechte [1] Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen. [2] Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn	**Art. 8** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, b die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, c eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder d auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht. [3] Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder c eine Übertretung im Sinne von Artikel 85, ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) [1)] und Absatz 3 entfallen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen, b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.				
Art. 8a Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn	**Art. 8a** *Aufgehoben.*			

[1)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Informationen nicht personenbezogen sind, b die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, c das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben die Weitergabe zwingend erfordert oder d eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt. [2] Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d insbesondere weitergegeben werden an a die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)[1)] und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, b die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[2)],				

[1)] SR 142.20
[2)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[1)], d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[2)], Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[3)] und Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[4)], e … f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)[5)] ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht, g die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,				

[1)] SR 281.1
[2)] SR 311.0
[3)] SR 210
[4)] BSG 213.316
[5)] BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[1)], i die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist. 3 Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen. 4 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.				

1) BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.				
Art. 8b Informationsbeschaffung [1] Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. [2] Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden. [3] Für Informationen, die gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.	**Art. 8b** *Aufgehoben.*			
Art. 8c Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht [1] Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:	**Art. 8c** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)], b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen, e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.				

[1)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet: a die Behörden der Einwohnerkontrolle, b die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht, c die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[1)], d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, e die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.				

[1)] SR 741.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen, b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration der unterstützten Person, d der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder e der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.				
Art. 9 Subsidiarität [1] Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. [2] Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. [3] Subsidiarität in der institutionellen Sozialhilfe bedeutet, dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.	*[FR: geändert]* [3] *Aufgehoben.*			
Art. 14 Gesundheits- und Fürsorgedirektion	**Art. 14** Gesundheits-~~,~~ Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~ Integrationsdirektion			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion	[1] Die Gesundheits--, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~Integrationsdirektion			
a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,				
b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten,	*[FR: geändert]*			
c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote,				
d stellt die erforderlichen institutionellen Leistungsangebote bereit,	d stellt die erforderlichen ~~institutionellen~~ Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung bereit,			
e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote,				
f …				
g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen,				
h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden,				
i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe,				
k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.				
Art. 15 Gemeinden				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote.				
[2] Sie unterstützen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beim Bereitstellen von institutionellen Leistungsangeboten und stellen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit.	[2] Sie unterstützen die Gesundheits-~~-~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~ Integrationsdirektion beim Bereitstellen von ~~institutionellen~~ Leistungsangeboten ~~und stellen~~ für erwachsene Menschen mit ~~deren Ermächtigung solche Angebote bereit~~Behinderung.			
[3] Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, welche über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.	[3] Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, ~~welche~~die über die kantonalen Vorgaben ~~oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~ hinausgehen.			
Art. 17 2. Aufgaben [1] Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. [2] Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft, b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt, c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist, d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist. [3] Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet. [5] Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen. [6] Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.	[5] Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der ~~institutionellen Sozialhilfe~~sozialen Leistungsangebote übertragen.			
	Art. 17a Trägerschaft des Sozialdienstes [1] Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde. [2] Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen.			
Art. 18 Sozialdienst 1. Organisation				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an. [2] Die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes. [3] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über a die Mindestgrösse der Sozialdienste, b die Stellenbemessung des Personals der Sozialdienste, c die Aufgaben des Fachpersonals und d die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.	b *Aufgehoben.*			
Art. 19 2. Aufgaben [1] Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere a die präventive Beratung, b die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,	*[FR: geändert]* a die präventive Beratung <u>im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Kindesschutzes</u>,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen, d die Beratung und Betreuung, e die Anordnung von Massnahmen, f die Festsetzung und Gewährung von Leistungen. [2] Sie erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen. [3] Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig Bericht und liefern ihr die erforderlichen Daten.				
Art. 19b Interinstitutionelle Zusammenarbeit [1] Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab. [3] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.	[3] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
Art. 21 Ombudsstellen [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Ombudsstellen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe fördern und unterstützen.	**Art. 21** *Aufgehoben.*			
	Art. 31a Obergrenzen für Wohnkosten [1] Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. [2] Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.			
Art. 32 Ausrichtung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Dies kann erfolgen durch	*[FR: geändert]*			
a Barauszahlung,				
b Bank- oder Postüberweisung,				
c Begleichung von anfallenden Rechnungen,				
d Vergütung der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten,	d Vergütung der Kosten von ~~institutionellen~~ Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung oder gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote,			
e Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen.				
[2] Die Hilfe kann ausnahmsweise auch durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden.				
[3] Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen oder Partnern separat ausgerichtet werden.				
[4] Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und die Inkassohilfe richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 34 Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter	**Art. 34** Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen ~~oder im Hinblick auf Leistungen Dritter~~			
[1] Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.	[1] Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise ~~auch~~ gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist ~~oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind~~.			
	[1a] Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, ist mit ihr grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen.			
	[1b] Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2.			
	[1c] Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren.			
[2] Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.	[3] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen. [5] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.	[4] *Aufgehoben.* [5] *Aufgehoben.*			
	Art. 34a Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter [1] Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. [2] Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. [3] Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.			
	Art. 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht [1] Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen, b für ausgerichtete Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.			
Art. 42 Drittpersonen [1] Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind, b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.	b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer ~~Lebensversicherung~~Lebens- oder Sozialversicherung begünstigt sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die persönlichen Verhältnisse der bereicherten Personen und ihre Beziehung zur verstorbenen Person sind angemessen zu berücksichtigen.				
Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht	**Art. 43** ~~Befreiung von der Rückerstattungspflicht~~Verzicht auf Rückerstattung *[FR: unverändert]*			
[1] Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt.	[1] *Aufgehoben.*			
[2] Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe	[2] *Aufgehoben.*			
a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b während der Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Artikel 72 bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen. 3 Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. 4 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Absatz 3.				
Art. 46 Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde 1. Allgemeines 1 Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	**Art. 46** ~~Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde~~Personen mit Aufenthalt¶~~1. Allgemeines~~ im Kanton Bern 1 Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren ~~zivilrechtlichen Wohnsitz~~ Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist.	[2] Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn ~~kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine~~ die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz gemäss Absatz 1 hat oder ausserhalb ~~der Wohnsitzgemeinde~~ ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. [2a] Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist. [2b] Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.			
[3] Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde. [4] …				
Art. 46a 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose	**Art. 46a** ~~2.~~ Personen des Asylbereichs und Staatenlose			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:	[1] Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beträge für die Sozialhilfe ausrichtet:			
a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,	a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, ~~sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,~~			
b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,	b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, ~~sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,~~			
c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.	c vorläufig Aufgenommene~~, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten~~.			
[2] Vorbehalten bleibt Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG[1)]).				
[3] …				
[4] …				
	Art. 46a1 Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel			

[1)] BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)[1)]. gewährt wurde oder b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
Art. 46c Übertragung an Dritte [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und 46b in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen. [2] Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 gelten sinngemäss.	[1] Die Gesundheits-~~-~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~Integrationsdirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und ~~46b~~ 46a1 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen. [2] Die Bestimmungen ~~von Artikel 62 bis 64~~ des Gesetzes vom ??.??.20?? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[2)] gelten sinngemäss.			

[1)] SR 142.201
[2)] BSG ??

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 50g 7. Abklärungsergebnisse [1] Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich. [2] Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt. [3] Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert. [4] Die Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.	[4] Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits--, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~Integrationsdirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.			
Art. 54 [1] Der Aufwand der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden für die individuellen Leistungsangebote unterliegt im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich. [2] Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.	**Art. 54** Aufwand für die individuellen Leistungsangebote			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 54a Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse [1] Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.			
		Art. 54b [1] Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert wurden, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen. [2] Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenteilung in Abzug zu bringen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	3.8a Datenschutz			
	Art. 57a Sozialhilfegeheimnis			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten. [2] Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn a eine gesetzliche Bestimmung die Informationsweitergabe ausdrücklich verlangt oder zulässt, b die betroffene Person ausdrücklich in die Informationsweitergabe einwilligt, c das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben die Informationsweitergabe zwingend erfordert, d eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder e die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt.			
	Art. 57b Mitteilungspflichten [1] Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen oder c einen Verstoss gegen Artikel 148a des Strafgesetzbuches (StGB)[1)], ausser wenn er offensichtlich ungewollt erfolgte. [2] Die Mitteilungspflichten von Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[2)] und nach Absatz 1 Buchstabe a entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen, b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder			

[1)] SR 311.0
[2)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.			
	Art. 57c Zulässige Datenweitergabe 1 Informationen nach Artikel 57a Absatz 1 dürfen in Anwendung von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe a insbesondere weitergegeben werden an a andere mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befasste Behörden, b die mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone, c die mit dem Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen beauftragten Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben, d die mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringer und Behörden, e die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 443 des Zivilgesetzbuches (ZGB)[1)],			

[1)] SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)], g die Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren gegen eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die zur eigenen Verteidigung aussagt, h die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[2)] und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AIG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, i die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht, k die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[3)],			

[1)] BSG 551.1
[2)] SR 142.20
[3)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	l die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[1)], m die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[2)]. [2] Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Personen den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnen sowie Zweck und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung darlegen. [3] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 57a Absatz 2 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.			
	Art. 57d Informationsbeschaffung			

[1)] SR 281.1
[2)] BSG 842.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. [2] Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 direkt bei Dritten eingeholt werden. [3] Für Informationen, die gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe ein. [4] Soweit es zwingend erforderlich ist, können Behörden und Leistungserbringer, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt.			
	Art. 57e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen: a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane, b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen. 2 Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen, b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration dieser Personen, d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz. 3 Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.9 Besondere Massnahmen			
	Art. 57f [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern. [2] Dabei sind sinngemäss die Bestimmungen des SLG anwendbar.			
	3.10 Datenlieferung und Datenveröffentlichung			
	Art. 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung [1] Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen, b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,	[1] Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle <u>wesentlichen</u> Daten, die erforderlich sind für		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. [2] Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)]. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.			
	Art. 57h Sanktion			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.			
	Art. 57i Datenveröffentlichung [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. [2] Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten.	[3] Die Gemeinden erhalten vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung zu äussern.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 57k Fallführungssystem [1] Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. [2] Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.	[2] Die Evaluation und Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die GSI bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems ein. [3] Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	3a Medizinische Notfallbehandlungen			
	Art. 57l			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Gemeinde kann auf Gesuch eines Leistungserbringers hin eine Kostengutsprache erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus, b es handelt sich um uneinbringliche Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten, c die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig gemäss ZUG, d es liegt ein ausserordentlicher Fall vor. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. [3] Er legt insbesondere fest, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostengutsprache nach Absatz 1 einholen können, beschränken.			
4 Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe	**4 Leistungsangebote ~~der institutionellen Sozialhilfe~~<u>für erwachsene Menschen mit Behinderung</u>**			
Art. 58 Institutionelle Leistungsangebote	**Art. 58** ~~Institutionelle~~ Leistungsangebote *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2. [2] Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer). [3] …	[1] ~~Die institutionellen~~Für die Leistungsangebote ~~umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2~~für erwachsene Menschen mit Behinderung gelten die Bestimmungen des SLG. [2] Die ~~Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer).~~Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz.			
Art. 59 Bedarfserhebung und Planung [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten. [2] Sie plant gestützt auf die Bedarfsanalyse die Leistungsangebote und erarbeitet umfassende Leitbilder. [3] Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen, Berichte und Daten der Gemeinden und der Leistungserbringer.	**Art. 59** *Aufgehoben.*			
Art. 60 Bereitstellung	**Art. 60** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel und der strategischen Vorgaben des Regierungsrates die erforderlichen Leistungsangebote bereit. [2] Zu diesem Zweck a schliesst die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit Leistungserbringern Leistungsverträge ab, b ermächtigt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Gemeinden zur Bereitstellung von Angeboten gemäss Artikel 71a, c erbringt ausnahmsweise der Kanton Leistungen.				
Art. 60a Zugänglichkeit des Angebots [1] Die vom Kanton bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich. [2] Die von einer Gemeinde bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.	**Art. 60a** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer andern Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.				
Art. 61 Interkantonale Zusammenarbeit [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung nötig ist. [2] Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge über die Zusammenarbeit, über die Aufnahme von Personen in Institutionen und über die Kostentragung abschliessen.	**Art. 61** *Aufgehoben.*			
Art. 62 Leistungsverträge 1. Abschluss [1] Leistungsverträge werden mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen bzw. Verbänden von Leistungserbringern auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.	**Art. 62** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Gleichbehandlung der Leistungserbringer und auf die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten. [3] Sofern die gleiche Leistung von mehreren Leistungserbringern erbracht werden kann und wenn tatsächlich eine Auswahlmöglichkeit besteht, kann vor dem Vertragsabschluss ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.				
Art. 63 2. Inhalt [1] Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. [2] Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. [3] … [4] …	**Art. 63** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 64 Wirkungskontrolle [1] Die Leistungsangebote und die erbrachten Leistungen werden regelmässig auf ihre Wirkung hin überprüft. [2] Werden die festgelegten Ziele nicht erfüllt, ist der Leistungsvertrag im Hinblick auf die Bedarfslage anzupassen oder aufzuheben.	**Art. 64** *Aufgehoben.*			
4.2 Aufsicht und Bewilligung	**4.2 *Aufgehoben.***			
Art. 65 Aufsicht [1] Wer Leistungen anbietet, die der Kanton bereitstellt, oder wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht des Kantons unterstellt. [2] Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen oder die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.	**Art. 65** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 66 Bewilligungspflicht [1] Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. [2] Sonderschulen bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. [3] Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Pflege in privaten Haushalten den Gemeinden übertragen.	**Art. 66** *Aufgehoben.*			
Art. 66a Bewilligungsvoraussetzungen [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Leistungserbringer a sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt, b über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt,	**Art. 66a** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bietet, d über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt, e die Organisation, das Unterrichtsprogramm, die Methodik, sowie die Gestaltung der Freizeit einer Sonderschule den Behinderungen sowie den therapeutischen Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen angepasst hat. [2] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren.				
Art. 66b Einschränkung der Bewilligung [1] Die Bewilligung kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	**Art. 66b** *Aufgehoben.*			
Art. 66c Entzug und Erlöschen der Bewilligung	**Art. 66c** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. [2] Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des Betreuungs-, Pflege- oder Bildungsangebots.				
Art. 66d Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen anordnen: a eine Verwarnung, b eine Busse bis zu 50'000 Franken, c den Entzug der Bewilligung.	**Art. 66d** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.				
Art. 66e Mitwirkungspflichten [1] Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde Auskünfte, gewähren ihr Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. [2] Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. [3] Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern.	**Art. 66e** *Aufgehoben.*			
Art. 66f Amtshilfe	**Art. 66f** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.				
Art. 66g Verjährung [1] Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat. [2] Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt. [3] Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.	**Art. 66g** *Aufgehoben.*			
Art. 67 Behinderungs- oder altersbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen	**Art. 67** ~~Behinderungs- oder altersbedingter~~Behinderungsbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. [2] Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Wohn- und Pflegeheimen, c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen), d geschützten Werkstätten, e Beschäftigungs- und Tagesstätten, f Assistenzdiensten, g Transportdiensten. [3] …	[1] Die Gesundheits-~~-~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~Integrationsdirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem ~~behinderungs- oder altersbedingten~~behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. *[FR: geändert]* *[FR: geändert]* c *Aufgehoben.*			
Art. 68 Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit.	**Art. 68** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Kinder- und Jugendheimen, c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen), d Sonderschulen, e Assistenzdiensten, f Transportdiensten. [3] Die Bereitstellung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule.				
Art. 69 Gesundheitsförderung und Suchthilfe 1. Leistungsangebote [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereit. [2] Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Einrichtungen zur Prävention, Beratung und Information, Früherkennung, Betreuung und Behandlung.	**Art. 69** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme [1] Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (FHG)[1)]. [2] Der Fonds wird geäufnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)[2)] und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)[3)]. Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden. [3] Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.	**Art. 70** *Aufgehoben.*			
Art. 71 Soziale Integration 1. Bereitstellung durch den Kanton	**Art. 71** *Aufgehoben.*			

[1)] Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0
[2)] BSG 935.1
[3)] BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit: a Mütter- und Väterberatung, b Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, c Schuldenberatung, d Frauenhäuser, e Beratung und Betreuung für Menschen, welche die Prostitution ausüben.				
Art. 71a 2. Bereitstellung durch die Gemeinden [1] Die Gemeinden stellen die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit: a familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist, b offene Kinder- und Jugendarbeit, c Gemeinschaftszentren, d Obdach und Wohnen.	**Art. 71a** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und Vorschriften erlassen über a die Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich, b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung und c die Mindestanforderungen an die Leistungsangebote.				
Art. 72 Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen bereit. [2] Sie sorgt beim Abschluss der Leistungsverträge für eine angemessene regionale Angebotsverteilung. [3] Sie legt jährlich die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten für Beschäftigungsprogramme fest.	**Art. 72** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren. [5] Sie sorgt für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden.				
Art. 73 Besondere Massnahmen [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen. [2] Sie kann namentlich Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen und Beiträge an Organisationen des Sozialwesens gewähren. [3] Sie kann die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen. [4] Sie kann Forschungs- und Pilotprojekte fördern und unterstützen, insbesondere solche, die auf die Entwicklung und Umsetzung von neuen Präventions- und Integrationsmodellen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.	**Art. 73** *Aufgehoben.*			
Art. 74 Abgeltung von Leistungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfänger. [2] Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich. [3] … [4] …	[1] Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons ~~oder der Gemeinden~~ an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. [2] Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. ~~Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich.~~			
Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer [1] Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen. [2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.	[2] Die Gesundheits~~-~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können~~ Integrationsdirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von ~~institutionellen~~ Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 74b Beiträge an Leistungsempfänger 1. Voraussetzungen [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an Personen für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, mit Leistungen Dritter oder mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger finanziert werden können. [2] Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung. [3] Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.	[1] Die Gesundheits~~--~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion gewährt~~Integrationsdirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme von ~~institutionellen~~ Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit ~~Betriebsbeiträgen~~Eigenleistungen der ~~Gesundheits-~~Leistungsempfängerinnen und ~~Fürsorgedirektion~~ Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit ~~Eigenleistungen~~ Betriebsbeiträgen der ~~Leistungsempfänger~~Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanziert werden können.			
Art. 74c 2. Sicherung des Verwendungszwecks und Rückerstattung	**Art. 74c** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kontrolliert die zweckkonforme Verwendung der Beiträge. Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden. [2] Personen, die unrechtmässig Beiträge bezogen oder die Beiträge nicht zweckbestimmt verwendet haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet. [3] Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 45 sind sinngemäss anwendbar.				
Art. 75 Festsetzung der Beiträge [1] Die Beiträge an die Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden grundsätzlich leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und aufgrund von Normkosten festgesetzt. [2] Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge und die Beiträge der Sozialversicherer voll, die Eigenmittel angemessen anzurechnen. [3] Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Leistungserbringer erlassen.	**Art. 75** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 75a Finanzierung der Pflegekosten [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Sozialversicherungen und den Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[1)]. [2] Der Regierungsrat kann Pauschalen festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger durch Verordnung.	**Art. 75a** *Aufgehoben.*			
Art. 77 Beiträge der Gemeinden [1] Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen anbieten und erbringen.	**Art. 77** *Aufgehoben.*			
4.4a Rechtsverhältnis	**4.4a *Aufgehoben.***			
Art. 77a [1] Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	**Art. 77a** *Aufgehoben.*			

[1)] SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4a Aus- und Weiterbildung	**4a *Aufgehoben.***			
4a.1 Allgemeines	**4a.1 *Aufgehoben.***			
Art. 77b [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist. [2] Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer: a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, b Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen). [3] Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.	**Art. 77b** *Aufgehoben.*			
4a.2 Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer	**4a.2 *Aufgehoben.***			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 77c Pflicht [1] Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	**Art. 77c** *Aufgehoben.*			
Art. 77d Ausbildungskonzept [1] Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. [2] Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	**Art. 77d** *Aufgehoben.*			
Art. 77e Aus- und Weiterbildungsleistung [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.	**Art. 77e** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers, c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers. [3] Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen. [4] Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.				
Art. 77f Abgeltung	**Art. 77f** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. [2] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.				
Art. 77g Ausgleichszahlung	**Art. 77g** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. [2] Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. [3] Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwertes. [4] Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.				
Art. 77h Datenlieferung 1. Pflicht	**Art. 77h** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die für die Prüfungen im Rahmen von Artikel 77e bis 77g erforderlich sind. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.				
Art. 77i 2. Sanktion [1] Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.	**Art. 77i** *Aufgehoben.*			
Art. 77k Delegation [1] Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Verordnung übertragen.	**Art. 77k** *Aufgehoben.*			
4a.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der	**4a.3** ***Aufgehoben.***			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Leistungserbringer				
Art. 77l Zweck [1] Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. [2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.	**Art. 77l** *Aufgehoben.*			
Art. 77m Voraussetzungen [1] Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.	**Art. 77m** *Aufgehoben.*			
Art. 77n Höhe der Beiträge	**Art. 77n** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.				
Art. 79 Aufwand des Kantons				
[1] Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:	*[FR: geändert]*			
a die Aufwendungen für die Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten, mit Ausnahme der Aufwendungen gemäss Artikel 67 für Pflege- und Betreuungsleistungen,	a *Aufgehoben.*			
b die Aufwendungen für weitere Massnahmen,	b die Aufwendungen für ~~weitere~~besondere Massnahmen,			
c die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung,				
d die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen.				
	e die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe, Beratungs- und Betreuungsaufwände sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.	g die Aufwendungen gemäss Artikel 54b.		*Antrag Kommissionsmehrheit.*
[2] Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.				
Art. 80 Aufwand der Gemeinden 1. Grundsatz				
[1] Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:	*[FR: geändert]*			
a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen,				
b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung,	b die anrechenbaren ~~Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen~~ Aufwendungen für ~~das Fach~~ die Besoldung und ~~Administrativpersonal der Sozialdienste~~ Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung tätige Personal der Gemeinde,			
c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt worden sind,	d *Aufgehoben.*			
e die anrechenbaren Aufwendungen für Leistungsangebote gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe d,	e *Aufgehoben.*			
f die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung,				
g die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen,				
h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen.	h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen~~.~~			
	i die ausgerichteten Kosten für medizinische Notfallbehandlungen,			
	k die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.			
Art. 80a 2. Nähere Vorschriften				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen, b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal, c die anrechenbaren Kosten der Sozialinspektorate und Sozialinspektionen sowie von anderen Beweiserhebungen. [2] Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen.	*[FR: geändert]* b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das ~~Fach- und Administrativpersonal~~im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätige Personal der Gemeinde,			
Art. 80d Anrechenbarer Aufwand der Gemeinden 1. Bonus und Malus [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beurteilt jährlich die Wirkungen und Leistungen der Sozialdienste.	**Art. 80d** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Überprüfung der Wirkungen und Leistungen erfolgt insbesondere aufgrund der Kosteneffizienz der Sozialdienste bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe. [3] Der Kanton richtet denjenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent unter dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, einen Bonus aus. [4] Diejenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent über dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, entrichten dem Kanton einen Malus.				
Art. 80e 2. Beurteilung der Kosteneffizienz [1] Die Kosteneffizienz wird ermittelt, indem die tatsächlichen Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe pro Einwohner verglichen werden mit den um strukturelle Faktoren korrigierten Aufwendungen (Vergleichswert). [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche strukturellen Faktoren in die Berechnung mit einbezogen und wie die Ergebnisse ermittelt werden.	**Art. 80e** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht den Sozialdiensten und den Gemeinden zur Verbesserung der Situation beratend zur Verfügung.				
Art. 80f 3. Berechnung und Eröffnung [1] Der Bonus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechnete Vergleichswert unterschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner. [2] Der Malus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechneten Vergleichswert überschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner. [3] Der Bonus oder Malus wird allen dem Sozialdienst angeschlossenen Gemeinden gutgeschrieben oder belastet. [4] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Entscheid über die Ausrichtung eines Bonus oder Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung.	**Art. 80f** *Aufgehoben.*			
Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können. [2] Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen. [3] Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden ermöglichen.				
[4] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.	[4] Die zuständige Stelle der Gesundheits-~~-~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion~~ Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein~~. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden~~.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4a] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[1)] systematisch zu verwenden.			
[5] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient	[5] ~~Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient			
a einer risikoorientierten Revision der Dossiers,				
b der Reihenauswertung der erhobenen Daten,				
c der Durchführung eines Benchmarkings,	*[FR: geändert]*			
d der Berechnung der Bonus- und Malusleistungen der Sozialdienste.	d *Aufgehoben.*			
	e der Berechnung der Besoldungsaufwendungen.			

[1)] SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. [7] …				
Art. 82 Gemeindeanteile [1] Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG. [2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt im Sinne von Artikel 80d bis 80f die Gemeinden, denen ein Bonus zusteht oder ein Malus in Rechnung gestellt wird und verrechnet den Betrag mit dem Lastenanteil gemäss Absatz 3. [3] Der Saldo aus den Bonus- und Maluszahlungen wird in die Lastenausgleichsabrechnung des Folgejahrs mit einbezogen.	[1] *Aufgehoben.* [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, wird ihr der Differenzbetrag von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, hat sie den Differenzbetrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu vergüten.[1)] [5] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.[2)]				
Art. 85 Strafbestimmung [1] Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.	**Art. 85** *Aufgehoben.*			
	9. Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:			

[1)] Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3
[2)] Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 2. Weitere Pflichten [1] Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 a sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution nicht den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs widersprechen, insbesondere, dass alle Personen, welche die Prostitution ausüben, dies freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang tun, b sicherzustellen, dass keine minderjährige Person die Prostitution ausübt, c sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen, d sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, ausländerrechtlich dazu berechtigt sind, e jeder übermässigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[1], die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,	f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss ~~Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes~~ dem Gesetz vom ~~11. Juni 2001~~ x.x.20xx über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz~~sozialen Leistungsangebote (SLG)[2], ~~SHG),~~ die Aufgaben nach Artikel ~~71~~ 72 Absatz 1 Buchstabe ~~e SHG~~c SLG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,			
g sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 jederzeit Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 durchführen können,				
h der Bewilligungsbehörde umgehend jede Änderung in den persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 mitzuteilen,				
i bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestimmen und deren oder dessen Personalien der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wobei sie oder er für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich bleibt,				

[1] BSG 860.1
[2] BSG xx.x

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, Zugang zu Informationen über Angebote nach Artikel 16 Absatz 1 haben.				
Art. 16 Bereitstellung von Angeboten 1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt Angebote zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung für Personen bereit, die im Kanton die Prostitution ausüben. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG.	2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ~~SHG~~SLG.			
Art. 17 Information der Personen, welche die Prostitution ausüben 1 Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.	1 Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss ~~Artikel 58 Absatz 2 SHG~~SLG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.			
Art. 19 Zusammenarbeit 1 Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.	1 Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss ~~Artikel 58 Absatz 2 SHG~~SLG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen, der Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden können. [3] Er regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission durch Verordnung.				
Art. 20 Weitergabe von Informationen 1. Durch Leistungserbringer [1] Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG dies vorsieht. [2] Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[1)] richtet sich sinngemäss nach dem SHG.	[1] Leistungserbringer gemäss ~~Artikel 58 Absatz 2 SHG~~SLG, die Aufgaben nach Artikel ~~71~~ 72 Absatz 1 Buchstabe ~~e SHG~~c SLG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das ~~SHG~~SLG dies vorsieht. [2] Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[2)] richtet sich sinngemäss nach dem ~~SHG~~SLG.			

[1)] BSG 271.1
[2)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Leistungserbringer sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die den Verdacht auf eine Widerhandlung gegen Artikel 27 Absatz 2 begründen.				
Art. 21 2. Durch übrige Behörden [1] Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz. [2] Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	[3] Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss ~~Artikel 58 Absatz 2 SHG~~SLG, die Aufgaben nach Artikel ~~71~~ 72 Absatz 1 Buchstabe ~~e SHG~~c SLG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.			
Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren [1] Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen: a der Kantonspolizei, b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden,	 b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der ~~Polizei- und Militärdirektion~~Sicherheitsdirektion,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen. 2 Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. 3 Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind. 4 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.	d den Leistungserbringern gemäss ~~Artikel 58 Absatz 2 SHG~~SLG, die Aufgaben nach Artikel ~~71~~ 72 Absatz 1 Buchstabe ~~e SHG~~c SLG ausführen.			
	9. Der Erlass XXX Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	(Personendatensammlungsgesetz, PDSG) vom 10.03.2020 (PGG) (Stand XXX) wird wie folgt geändert:			
8 Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4 **Art. A1-1** [1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Nr.* | *Gesetz* | *Daten, Datenkategorien und*	35. Aufgehoben.			

<table>
<tr><th>Geltendes Recht</th><th>Antrag Regierungsrat I</th><th colspan="2">Antrag Kommission I</th><th>Antrag Regierungsrat II</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mehrheit</td><td>Minderheit</td><td></td></tr>
<tr><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td>Funktionalitäten (Abs. 1)</td></tr>
<tr><td>…</td><td>…</td><td>…</td></tr>
<tr><td>II.</td><td>Gesetze Kanton Bern</td><td></td></tr>
<tr><td>…</td><td>…</td><td>…</td></tr>
<tr><td>35.</td><td>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)</td><td>d, e, f</td></tr>
<tr><td>…</td><td>…</td><td>…</td></tr>
</table>
</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>III.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine Aufhebungen.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>IV.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Bern, 22. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer</td><td colspan="2">Bern, 7. Juli 2020

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Kohler</td><td>Bern, 12. August 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer</td></tr>
</table>

Kanton Bern
Canton de Berne

Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 026-2016 Lüthi (SP, Burgdorf)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.91
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Regierungsrates 1

1. Ausgangslage 3

2. Sozialleistungen und Sozialhilfe 3
2.1 Überblick 3
2.2 Sozialleistungen im Kanton Bern 4
2.2.1 Stipendien 4
2.2.2 Individuelle Prämienverbilligung 5
2.2.3 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 5
2.2.4 Alimentenbevorschussung 5
2.2.5 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: Vergünstigung der Tarife 5
2.2.6 Wirtschaftliche Sozialhilfe 6
2.3 Zuständigkeit auf Direktions- und Amtsebene 6

3. Harmonisierungsgesetze in anderen Kantonen 7
3.1 Harmonisierte Sozialleistungen in anderen Kantonen 7
3.2 Schwerpunkte der Harmonisierungen 7
3.3 Evaluation der Harmonisierung 8

4. Harmonisierung und Koordination im Kanton Bern 9
4.1 Bereits erfolgte Harmonisierung 9
4.1.1 Stipendien 9
4.1.2 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung 9
4.2 Harmonisierung ohne Sozialhilfe 10
4.3 Schwelleneffekte im Kanton Bern 10
4.4 Allgemeine Datenlage 11

5. Schlussfolgerung 11

6. Antrag an den Grossen Rat 12

1. Ausgangslage

Mit der Motion M 026-2016 Lüthi (SP, Burgdorf) «Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen» wurde der Regierungsrat aufgefordert, einen Erlass zur Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen auszuarbeiten. Damit soll das Ziel verfolgt werden, die Berechnungsgrundlagen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufeinander abzustimmen, um negative Erwerbsanreize möglichst zu vermeiden. In der Vorstossantwort begrüsste der Regierungsrat das grundsätzliche Anliegen, beantragte aber die Annahme als Postulat. Er wies darauf hin, dass die Erarbeitung und Umsetzung einer solchen Harmonisierung ein Grossprojekt darstelle, welches mit den laufenden Arbeiten zur Neugestaltung der Direktionen zu koordinieren sei. Ebenfalls sollen die Erfahrungen der Kantone, welche bereits Harmonisierungen umgesetzt haben, in die weiteren Arbeiten einfliessen. Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Regierungsrates und überwies diesen Vorstoss am 13. September 2016 in Form eines Postulats (ohne Enthaltungen oder Gegenstimmen). Der Kanton Bern hat zwischenzeitlich einzelne Sozialleistungen bezüglich ihres Harmonisierungsbedarfs im Rahmen laufender Gesetzesrevision geprüft und festgestellt, dass bereits einzelne Massnahmen umgesetzt wurden (z.B. Stipendien). Aus den genannten Gründen beantragte der Regierungsrat in der Folge die Abschreibung des Postulats. Nachdem die beantragte Abschreibung vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2019 abgelehnt wurde, kommt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion der Aufforderung nach einer vertieften Analyse mit dem vorliegenden Bericht nach.
Der Bericht dient als Auslegeordnung und Einschätzung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Bern. Er kann jedoch nicht als ausgearbeitete Grundlage für ein Harmonisierungsgesetz verstanden werden. Für letzteres wären weiterführende Datenanalysen und aufwändige Vorarbeiten notwendig.

2. Sozialleistungen und Sozialhilfe

2.1 Überblick

Die Sozialhilfe ist Teil des mehrstufigen, sozialen Sicherungssystems der Schweiz. Auf erster Stufe stehen die individuelle Sicherung durch Erwerbsarbeit und die Angebote der Grundversorgung wie beispielsweise das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Grundsicherung kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Darauf folgen die Sozialversicherungen, welche Risiken wie Alter, Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit abdecken. Sozialversicherungsleistungen werden in der Regel bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses fällig und werden unabhängig von der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person entrichtet. Genügen die Massnahmen der Grundversorgung und der Sozialversicherungen nicht oder sind diese ausgeschöpft, kommen die kantonal geregelten, bedarfsabhängigen Sozialleistungen zum Zuge. Als letztes Auffangnetz dient schliesslich die wirtschaftliche Sozialhilfe.

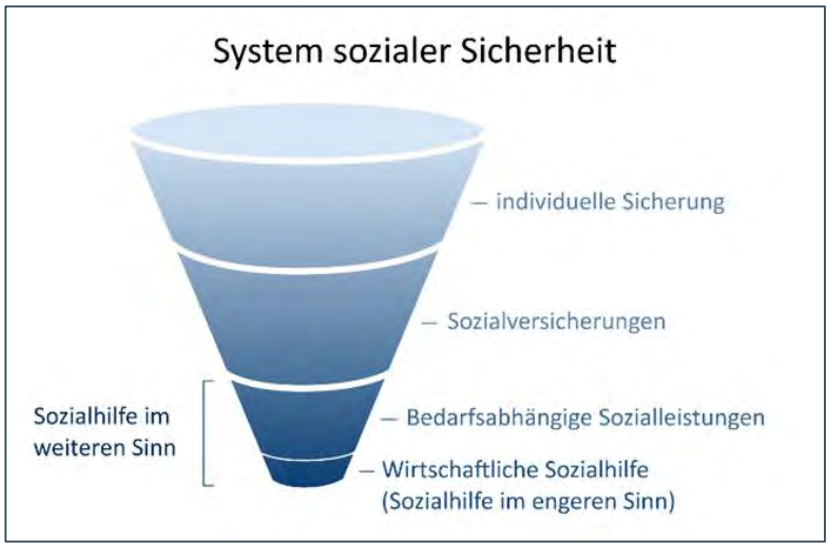


Abbildung 1: System der sozialen Sicherheit *(Quelle: eigene Darstellung nach BFS)*

Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen – als Teil der Sozialhilfe im weiteren Sinn – folgen dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. sie werden erst ausgerichtet, wenn die vorgelagerten Massnahmen der Grundversorgung oder der Sozialversicherungen nicht genügen oder ausgeschöpft sind. Sie werden zudem nur an bedürftige Personen ausgerichtet, d.h. an Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen sollen die Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe vermeiden und eine armutsvermindernde Wirkung haben.

2.2 Sozialleistungen im Kanton Bern

Aufgrund der kantonalen Regelungshoheit bezüglich der bedarfsabhängigen Sozialleistungen bestehen hinsichtlich Zahl und Ausgestaltung grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Innerhalb der Kantone werden die Sozialleistungen unterschiedlich finanziert, so besteht teilweise eine Mitfinanzierung durch den Bund und/oder den Gemeinden. Nachfolgend werden die Sozialleistungen im Kanton Bern sowie die wirtschaftliche Sozialhilfe in einem Überblick dargestellt.
Ebenfalls mitberücksichtigt wird die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Die Vergünstigung der Elterntarife für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung soll ebenfalls zur Existenzsicherung beitragen. Allerdings werden mit dem Ziel der Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch höhere Einkommen mitfinanziert, weshalb diese Mitfinanzierung i.d.R. nicht zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen gezählt wird. Da für die Berechnung der Vergünstigung der Betreuungsangebote aber auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien berücksichtigt wird, macht es Sinn, sie bezüglich Harmonisierungsbestrebungen ebenfalls mit zu berücksichtigen.

2.2.1 Stipendien

Stipendien kommen in der Schweiz eine subsidiäre Funktion zu. Für die Ausbildungsfinanzierung sind in erster Linie die Auszubildenden und ihre Eltern zuständig. Reichen deren Mittel nicht aus, kann der Kanton anhand der vorhandenen Eigenmittel Stipendien oder Darlehen zur Deckung des anerkannten Bedarfs gewähren. Der Kanton Bern regelt mit dem Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) die Vergabe von Stipendien. Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern. Der anerkannte Bedarf wird anhand eines Familienbudgets und eines persönlichen Budgets der Person in Ausbildung ermittelt. Zur Berechnung des Familienbudgets dient das anrechenbare Einkommen und Vermögen der Eltern.

2.2.2 Individuelle Prämienverbilligung

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist ein Beitrag an die Krankenversicherungsprämie von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06. Juni 2000 (EG KUMV; BSG 842.11) sowie der kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1) ist die Vergabe der IPV geregelt. Anrecht auf IPV haben Personen, die dem Versicherungsobligatorium unterliegen, eine obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen haben und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (d.h. das massgebende Einkommen von CHF 35'000 resp. CHF 38'000 für Familien mit Kindern darf nicht überschritten werden). Zur Berechnung des massgebenden Einkommens wird auf die Steuerdaten der Vorjahre abgestützt.

2.2.3 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Invalidenversicherung (EL zur AHV und IV) ergänzen dort, wo Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die EL gleichen die ungedeckten Kosten für die Lebenshaltung aus und vergüten zusätzliche, infolge Krankheit oder Behinderung anfallende Kosten. Die Bestimmungen sind im Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31) und in der dazugehörigen Verordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311) verankert. Alle AHV/IV-Rentner und -Rentnerinnen, alle Anspruchsberechtigten einer Hilflosenentschädigung der IV ab 18 Jahren, Personen mit einem IV-Taggeld und alle Anspruchsberechtigten einer Rente oder einer Übergangsleistung der IV, die im Kanton Bern Wohnsitz haben, sind zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt, wenn ihre anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

2.2.4 Alimentenbevorschussung

Wenn nach einer Trennung oder Scheidung Alimentenzahlungen für Kinder ausbleiben, kann der Anspruch auf einen Vorschuss für die laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge geltend gemacht und/oder eine Inkassohilfe in Anspruch genommen werden. Die Alimentenbevorschussung (ALBV) ist auf Bundesebene geregelt und damit in allen Kantonen verpflichtend. Im Kanton Bern sind gemäss Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22) sowie der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) die Gemeinden für die ALBV zuständig. Der Anspruch auf Bevorschussung von Alimenten ist, gestützt auf den rechtskräftigen Unterhaltstitel, den minderjährigen Kindern und sich in Erstausbildung befindenden Volljährigen vorbehalten. Die Anspruchsberechtigung wird in einem zweistufigen Verfahren eruiert, d.h. zuerst prüft die zuständige Gemeinde die Vermögens- und anschliessend die Einkommensgrenze. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe und darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente von zurzeit CHF 948 nicht überschreiten.

2.2.5 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: Vergünstigung der Tarife

Die Betreuung durch Kitas, Tagesfamilien und Tagesschulangebote wird im Kanton Bern entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien vergünstigt. Die Mitfinanzierung der Elternbeiträge in Kitas und bei Tagesfamilien ist in der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) und der dazugehörigen Direktionsverordnung

(BGSDV, BSG 860.113.1) verankert. Neben der ASIV regelt die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV, BSG 432.211.2) die schulergänzende Betreuung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (voraussichtlich per 1. Januar 2022) wird die Subventionierung im Bereich der Kitas und der Tagesfamilien ausschliesslich via Betreuungsgutscheine erfolgen. Bei der Ausrichtung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt der Kanton, ob die betroffenen Familien einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung aufweisen. Ein Bedarf ist z.B. dann gegeben, wenn die Eltern erwerbstätig sind, sie aus gesundheitlichen Gründen die Kinderbetreuung nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können, oder auch wenn die soziale oder sprachliche Integration der Kinder gefördert werden soll.

2.2.6 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Sozialhilfe im engeren Sinn gilt als letztes Auffangnetz in der Reihe der Sozialleistungen und unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip: Erst wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen und die vorgelagerten Sozialleistungen ausgeschöpft sind, können Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe bezogen werden. Diese werden unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit gewährt. Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) und die zugehörige Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) regeln Anspruchsberechtigung und Leistungen. Anspruch auf die Leistungen hat jede bedürftige Person, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe richtet sich neben den genannten gesetzlichen Grundlagen nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), soweit das kantonale Recht keine andere Regelung vorsieht.

2.3 Zuständigkeit auf Direktions- und Amtsebene

Die folgende Darstellung zeigt die Zuständigkeiten für die dargestellten Sozialleistungen im Kanton Bern auf Direktions-, Amts- und Leistungserbringungsebene auf.

Sozialleistung	Direktion	Amt	Leistungserbringung
Stipendien	Bildungs- und Kulturdirektion	Amt für zentrale Dienste	Abteilung Ausbildungsbeiträge
IPV	Direktion für Inneres und Justiz	Amt für Sozialversicherungen	Amt für Sozialversicherungen
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	Direktion für Inneres und Justiz	Amt für Sozialversicherungen	Ausgleichskasse des Kantons Bern
Alimentenbevorschussung	Direktion für Inneres und Justiz	Kinder- und Jugendamt	Gemeinden
Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Amt für Integration und Soziales	Gemeinden (Ausgabe Betreuungsgutscheine)
	Bildungs- und Kulturdirektion	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	Gemeinden (Bereitstellung Tagesschulangebote)
Sozialhilfe	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Amt für Integration und Soziales	Gemeinden

Abbildung 2: Zuständigkeiten für die einzelnen Sozialleistungen

Auch nach der Umsetzung der Direktionsreform sind die Zuständigkeiten thematisch sinnvoll über mehrere Direktionen verteilt.

3. Harmonisierungsgesetze in anderen Kantonen

Fünf Kantone führten bereits eine Gesetzesgrundlage zur Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen ein. Alle fünf Kantone hatten sich zum Ziel gesetzt, mit der Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen auf Gesetzesebene die Abstimmung der Leistungen untereinander zu verbessern und das gesamte System transparenter zu gestalten, sodass eine Vereinheitlichung der Ausrichtung von Sozialleistungen erreicht werden kann.

3.1 Harmonisierte Sozialleistungen in anderen Kantonen

Die Harmonisierungsgesetze der einzelnen Kantone beziehen unterschiedliche Sozialleistungen mit ein. Aus der folgenden Abbildung lassen sich diejenigen Sozialleistungen ablesen, welche am häufigsten in ein harmonisiertes System integriert wurden, in Gegenüberstellung mit dem Kanton Bern:

Kantone / Sozialleistungen	VD	BS	GE	NE	TI	BE[1]
Ausbildungszulagen[2]	x	x		x[3]	x[4]	x
Kinderzulagen[5]	x				x[6]	x
Alimentenbevorschussung inkl. Inkassohilfe	x	x	x	x		x
Individuelle Prämienverbilligung	x	x	x	x	x	x
Sozialhilfe			x[7]	x	x	x
Mietzinsbeiträge	x	x		x		
Mutterschaftsbeiträge	*x*			*x*		

Abbildung 3: Harmonisierte Sozialleistungen der jeweiligen Kantone *(Quelle: Eigene Darstellung nach Neukomm, Sarah; von Grünigen, Stefan; Bade, Stephanie & Bock, Simon (2012). Schlussbericht zu Fehlanreizen im Steuer- und Sozialsystem des Kantons Zürich: Stand der Umsetzung und Ansatzpunkte für eine Harmonisierung. Econcept AG)*

3.2 Schwerpunkte der Harmonisierungen

Die fünf Harmonisierungsgesetze sind sehr ähnlich aufgebaut. Folgende gemeinsame Schwerpunkte lassen sich feststellen:

- **Einheitliche Definition der Haushalte**
  Damit ist die Grösse der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemeint. Diese beinhaltet die Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Berechnung des Einkommens berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie im gleichen Haushalt wohnen oder nicht.

[1] Im Kanton Bern besteht kein Harmonisierungsgesetz der bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Jedoch kennt der Kanton Bern mit Ausnahme der Mietzins- und Mutterschaftsbeiträge alle der oben aufgeführten Sozialleistungen. Die Darstellung soll vereinfacht zeigen, welche Sozialleistungen am häufigsten harmonisiert wurden und welche davon der Kanton Bern kennt. Die Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
[2] Die Ausgestaltung der Ausbildungszulagen liegt innerhalb der Bundesgesetzgebung (FamZG, SR 836.2) in der Kompetenz der Kantone.
[3] Beinhaltet neben den Ausbildungszulagen auch die Stipendien.
[4] Sozialzulage für Schulgeld in Privatschulen sowie eine Zulage für berufliche Umschulung und Weiterbildung.
[5] Die Ausgestaltung der Kinderzulagen liegt innerhalb der Bundesgesetzgebung (FamZG, SR 836.2) in der Kompetenz der Kantone.
[6] Aufgeteilt in Elternzulage (Kinder bis drei Jahren) und ergänzende Kinderzulage (Kinder bis 15 Jahre).
[7] Genf erwähnt die Sozialhilfe in der LRD (loi sur le revenu déterminant le droit aux prestations sociales cantonales), regelt jedoch die Anspruchsberechtigung in der LIASI (loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle).

- **Einheitliche Definition des massgeblichen Einkommens**
  Das massgebliche Einkommen wird anhand der Zusammensetzung der unterschiedlichen Einkommensbestandteile unter Einbezug der vordefinierten Haushalte bestimmt.

- **Hierarchisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen**
  Die Sozialleistungen werden in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht, nach der die Leistungen zu erbringen sind. Die Hierarchisierung hat grundsätzlich zum Ziel, zuerst Beiträge, die massgeblich zum Lebensunterhalt beitragen, dann Beiträge an spezifische Kosten und abschliessend die Verbilligungen für staatliche Leistungen zu erbringen.

- **Zentralisierte Datenbank**
  In einer zentral angelegten Datenbank werden alle relevanten Informationen zur Berechnung der Anspruchsberechtigung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen gebündelt. So entsteht eine Übersicht über die ausgerichteten, noch anstehenden oder nicht anspruchsberechtigten Sozialleistungen.

Die nachfolgende Abbildung dient als Übersicht über die Gesetzesgrundlagen und die darin umgesetzten Schwerpunkte der fünf Kantone:

Kantone / Gesetze / Inkrafttreten / Schwerpunkte	**VD** LHPS[8] 2010	**BS** SoHaG[9] 2008	**GE** LRD[10] 2005	**NE** LHaCoPS[11] 2005	**TI** Laps[12] 2000
Einheitliche Definition der **Haushalte**	**ohne** Einbezug von Minderjährigen	**mit** Einbezug von Minderjährigen		**mit** Einbezug von Minderjährigen	**mit** Einbezug von Minderjährigen
Einheitliche Definition des massgeblichen **Einkommens**			Individuelle Berechnung pro Sozialleistung		
Hierarchisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen					
Zentralisierte **Datenbank**				Schaffung einer zentralen Anlaufstelle	Schaffung einer zentralen Anlaufstelle

Legende: grün = umgesetzt; rot = nicht umgesetzt

Abbildung 4: Harmonisierungsgesetze nach Inhalt und Umsetzungsstatus

Die Harmonisierungsgesetze sind grundsätzlich Rahmengesetze, in denen unterschiedliche Sozialleistungen aufgenommen wurden (vgl. Abb. 3). Ein Vergleich ist deshalb nur über die Ausgestaltung der genannten Schwerpunkte möglich.

3.3 Evaluation der Harmonisierung

Die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen nach der Harmonisierung wurden im Kanton Waadt evaluiert.[13] Die Studie zeigt, dass sich ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren positiv auf die personellen Ressourcen auswirkt. Die Hierarchisierung und die zentrale Datenbank sorgen für mehr Transparenz bei der Ausrichtung der Sozialleistungen. Zusätzlich wurde ein Kompetenzzentrum geschaffen zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Anspruchsberechtigte. Wiederum weist die Studie darauf hin, dass die

[8] Loi de loi sur l'harmonisation et la coordination de l'octroi des prestations sociales et d'aide à la formation et au logement cantonales vaudoises ; LHPS ; 000.
[9] Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, SoHaG; 890.700.
[10] Loi sur le revenu déterminant le droit aux prestations sociales cantonales, LRD; J 4 06.
[11] Loi sur l'harmonisation et la coordination des prestations sociales, LHaCoPS; 831.4.
[12] Legge sull'armonizzazione e il coordinamento delle prestazioni sociali, Laps; 6.4.1.2.
[13] Guggenbühl, Tanja; Abrassart, Aurélien & Dubach, Philipp (2016). Evaluation des effets de la loi sur l'harmonisation et la coordination de l'octroi des prestations sociales et d'aide à la formation et au logement cantonales vaudoises (LHPS) visant l'introduction d'un revenu déterminant unifié (RDU). Büro Bass.

Harmonisierung in verschiedenen Bereichen verbessert werden könnte. Allerdings ist die Lösung für den Kanton Waadt nicht direkt auf andere Kantone übertragbar, da die Sozialleistungen kantonal sehr unterschiedlich ausgestaltet sind.

4. Harmonisierung und Koordination im Kanton Bern

4.1 Bereits erfolgte Harmonisierung

Dem Anliegen der Harmonisierung und Koordination der sozialen Leistungen hat der Regierungsrat bereits Rechnung getragen. Verschiedene Verbesserungen und Anpassungen im System der sozialen Leistungen wurden in den letzten Jahren umgesetzt oder sind derzeit in Umsetzung. Dies mit dem Ziel, eine Vereinfachung innerhalb der Systeme zu schaffen, um effizientere Arbeitsabläufe zu ermöglichen und Schwelleneffekte abzubauen. Insbesondere finden sich Harmonisierungsbemühungen einerseits in der revidierten und per 1. August 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die Ausbildungsbeiträge wieder, andererseits im Betreuungsgutscheinsystem, das seit 1. August 2019 parallel zum abzulösenden Gebührensystem läuft und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) per 1. Januar 2022 umgesetzt wird.

4.1.1 Stipendien

Im Rahmen der Erarbeitung des Sozialberichts[14] wurde festgestellt, dass eine signifikante Anzahl von sozialhilfebeziehenden Personen in Ausbildung sind, die keine oder zu wenige Stipendien erhalten um von der Sozialhilfe abgelöst zu werden. In den nachfolgenden Sozialberichten wurde deshalb die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung als Massnahme definiert. Ziel der Koordination der beiden Systeme war es, Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung mit Hilfe des Stipendienwesens gänzlich von der Sozialhilfe abzulösen. Mit der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge, die per 1. August 2018 in Kraft getreten ist, erfolgte die Aufhebung der Beitragslimitierung für berufsvorbereitende Schuljahre und Vorlehren, um kostendeckende Ausbildungsbeiträge zu gewähren. Seither werden auch anerkannte Kosten wie der Grundbedarf, das Wohnen und die medizinische Grundversorgung durch den Stipendienanspruch gedeckt. Weiter wurden die Einkommensfreibeträge leicht erhöht, um den Kreis der Anspruchsberechtigten von Stipendien zu erweitern. Schliesslich wurde mit der Anpassung des Freibetrags für Studierende auf der Tertiärstufe ein Anreiz für eine wirtschaftliche Tätigkeit neben der Ausbildung geschaffen. Für das Jahr 2020 ist ein Monitoring geplant, welches die vollzogenen Anpassungen auswertet und aufzeigt, ob die im Bereich der Stipendien vollzogenen Massnahmen wirkungsvoll sind.

4.1.2 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Das massgebende Einkommen für die Berechnung des Betreuungsgutscheins bzw. der Vergünstigung für die Kita oder Tagesfamilie wird im Tagesschulbereich und im Gutscheinsystem gleich berechnet. Es ist zudem geplant, dass vorhandene Disparitäten bei der Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und für Leistungen aus dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG, voraussichtliches Inkrafttreten per 1. Januar 2022) abgebaut werden. Durch solche Harmonisierungen wird bei den Eltern und der Verwaltung viel Aufwand gespart. Im Gutscheinsystem geben die Eltern die relevanten Einkommens- und Vermögensbestandteile sowie die Angaben zur Familie via Webapplikation kiBon ein. Ab dem Schuljahr 2020/2021 funktioniert kiBon auch für die Tagesschulangebote.

[14] Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (2012) Sozialbericht 2012. Bekämpfung der Armut im Kanton Bern. Bern

Ebenfalls sind die Erwerbsanreize aufgrund der Belastung der Familien durch familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ein zentrales Thema: Gerade bei tieferen Einkommen lohnt sich Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Steuern und Gebühren für die (vergünstigte) Betreuung. Für gutverdienende Familien mit mehreren Vorschulkindern lohnt sich teilweise finanziell und kurzfristig gesehen eine Erhöhung des Erwerbspensums nur bedingt. Um diese gut verdienenden Familien zu unterstützen ist es allerdings wirkungsvoller, die Steuerabzüge für Fremdbetreuungskosten zu erhöhen, wie dies der kantonalen Steuerstrategie entspricht (Erhöhung auf CHF 12'000 im März 2020 durch den Grossen Rat beschlossen).[15] Im Gutscheinsystem können die Kitas ihre Preise frei festlegen. Da der Kanton nur noch die Höhe der Gutscheine festlegt, ist denkbar, dass die Eltern stärker belastet werden als heute. Allerdings ist aufgrund des Wettbewerbs und der Zahlungsbereitschaft der Eltern nur mit einem moderaten Anstieg der Preise zu rechnen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird die Preisentwicklung der Betreuung und die Kaufkraft der Bevölkerung verfolgen um gegebenenfalls Anpassungen vorschlagen zu können.

4.2 Harmonisierung ohne Sozialhilfe

Die fünf Kantone, welche bisher Harmonisierungsgesetze eingeführt haben, sind mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterschiedlich verfahren. Die Kantone Waadt und Basel-Stadt berücksichtigten die Sozialhilfe nicht mit, der Kanton Genf entschied sich für eine individuelle Lösung. Die Ausklammerung der wirtschaftlichen Sozialhilfe in den Harmonisierungsgesetzen wurde damit begründet, dass sich die wirtschaftliche Sozialhilfe als letztes Auffangnetz der sozialen Sicherung in ihrer Logik von den vorgelagerten Sozialleistungen hinsichtlich ihres Finalprinzips (Bedarfsleistungen werden bei Eintritt einer Notlage unabhängig von deren Ursache ausgerichtet) unterscheide und deren Bemessung sich stärker an der individuellen Einkommens- und Ausgabensituation orientiere. Zudem gelte es zu berücksichtigen, dass die Sozialhilfe der Rückerstattungspflicht unterstehe. Bei der Erarbeitung von Harmonisierungsgesetzen ohne wirtschaftliche Sozialhilfe wurde jedoch speziell auf die Kompatibilität der vorgelagerten Sozialleistungen mit der Sozialhilfe geachtet.

4.3 Schwelleneffekte im Kanton Bern

Schwelleneffekte führen zu negativen Erwerbsanreizen, die einerseits aufgrund der Ausgestaltung bestimmter Sozialleistungen, andererseits in Folge des Zusammenspiels verschiedener Leistungen entstehen können. Die Schwelleneffekte innerhalb der kantonalen Transfer- und Steuersysteme sind komplex. Die SKOS erstellte 2012 im Auftrag des Bundes einen Grundlagenbericht[16] zum Thema Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize, worin die kantonalen Steuer- und Transfersysteme analysiert wurden. Die Autoren des Berichts kommen zum Schluss, dass Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize im Kanton Bern mit Revisionen und Anpassungen der Ausgestaltung der einzelnen Sozialleistungen teilweise reduziert oder eliminiert werden konnten. Der Kanton Bern weist gemäss der Studie vergleichsweise geringe Schwelleneffekte auf. Mit der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) sowie der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wurden seither weitere Schritte zur Harmonisierung und Verminderung von Schwelleneffekten unternommen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Schwelleneffekte im Kanton Bern weiter abgenommen haben.

[15] Infras (2014) Auswirkungen der Besteuerung und der Kinderbetreuungskosten auf das verfügbare Einkommen erwerbstätiger Eltern. Online unter: https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/familie_und_beruf/wenn_arbeit_mehrkostetalssieeinbringt.html

[16] Knupfer, Caroline; Ehrler, Franziska & Bochsler, Yann (2012). Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize. Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme. Beiträge zur Sozialen Sicherheit 14/12, Bundesamt für Sozialversicherungen.

4.4 Allgemeine Datenlage

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht jährlich Zahlen zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz[17]. Dazu definiert das BFS eine Anzahl an bedarfsabhängigen Sozialleistungen und erhebt die zugehörigen Daten. Ein Vergleich zwischen den Kantonen ist damit nur für diese ausgewählten Daten möglich. Die Datenlage ist dagegen nicht ausreichend, um eine umfassende Analyse im Kanton Bern zu erstellen, da nicht alle im Kanton vorhandenen Sozialleistungen Bestandteil der erhobenen Daten sind.

5. Schlussfolgerung

Angesichts der Komplexität des Systems der Sozialleistungen stellt die Vermeidung von ungewollten Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen eine grundsätzliche Herausforderung dar. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und erachtet die Harmonisierung einzelner Sozialleistungen als wichtigen Baustein für die effiziente und wirkungsorientierte Unterstützung von bedürftigen Personen. Um eine Harmonisierung der Sozialleistungen zu erreichen, kann – wie von den Kantonen Waadt, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Tessin gewählt – ein Harmonisierungsgesetz eingeführt werden. Solche Rahmengesetze definieren grundlegende Grössen der Bemessung der Sozialleistungen und dienen dem Ziel eines effizienten Daten- und Informationsaustauschs.
Eine Harmonisierung sowie der Abbau bestehender Schwelleneffekte und negativer Erwerbsanreize können auch erreicht werden, indem die einzelnen Sozialleistungen bezüglich ihres Harmonisierungsbedarfs im Rahmen laufender Revisionen geprüft und geeignete Massnahmen umgesetzt werden. In diesem Sinn konnte der Kanton Bern bereits Verbesserungen erreichen, indem das Stipendienwesen und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung harmonisiert und koordiniert wurden. Ein weiterer Harmonisierungsschritt steht nun bei den Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf an. Diese geplanten oder bereits umgesetzten Optimierungen gilt es nun sorgfältig zu evaluieren. So soll insbesondere das für das Jahr 2020 geplante Monitoring zeigen, ob die im Bereich der Stipendien vollzogenen Anpassungen wirkungsvoll sind. Bezüglich der Betreuungsgutscheine wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Preisentwicklung der Betreuung und die Kaufkraft der Bevölkerung verfolgen, um gegebenenfalls Anpassungen vorschlagen zu können.
Die vom Kanton Waadt in Auftrag gegebene Evaluation des Harmonisierungsgesetzes macht deutlich, dass sich angesichts der grossen kantonalen Unterschiede im Bereich der Sozialleistungen Harmonisierungsgesetze nur bedingt auf andere Kantone übertragen lassen. Das Beispiel des Kantons Waadt zeigt zudem, dass durch die Einführung eines Harmonisierungsgesetzes nicht alle bestehenden negativen Anreize und Schwelleneffekte eliminiert werden können und deshalb weitere Anpassungen erforderlich sind.
Angesichts der verschiedenen laufenden Projekte und der noch ausstehenden Evaluationen der bisherigen Anpassungen erachtet es der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt als erfolgversprechender, den eingeschlagenen Weg mit Anpassungen und Verbesserungen einzelner Sozialleistungen weiterzuverfolgen. Der Thematik soll im Rahmen der anstehenden Gesetzesrevisionen die erforderliche Beachtung geschenkt werden. Die im Kanton Bern vergleichsweise geringen Schwelleneffekte[18] sprechen für die Wahl dieses Ansatzes. Dieses Vorgehen bietet zudem die Möglichkeit, die nicht ideale Ausgangslage des Kantons Bern bezüglich der Datengrundlage kontinuierlich zu verbessern und damit längerfristig die Voraussetzungen zu schaffen, um die bedarfsabhängigen Sozialleistungen und deren Harmonisierungsbedarf besser quantifizieren zu können.

[17] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/inventar-sozialhilfe-im-weiterensinn.assetdetail.11587130.html
[18] Knupfer, Caroline; Ehrler, Franziska & Bochsler, Yann (2012). Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize. Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme. Beiträge zur Sozialen Sicherheit 14/12, Bundesamt für Sozialversicherungen.

6. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) Kenntnis zu nehmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	531/2020
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.91
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 026-2016 Lüthi (SP, Burgdorf): Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1) Der Bericht «Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen» wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– alle Direktionen

Beilage
– Bericht «Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen»

02|09|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Zeitvorsorgemodelle

Bericht in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	18. März 2020
Geschäftsnummer:	2020.GSI.252
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

2. Zeitvorsorgemodelle ... 3
2.1 Das "St. Galler Modell" ... 3
2.1.1 Evaluationsbericht St. Gallen ... 4
2.2 KISS (Keep it simple and smart) ... 5
2.2.1 Evaluationsbericht "KISS Schweiz" ... 5
2.2.2 Evaluationsbericht BASS betr. Quantifizierung des Nutzens der Zeitvorsorge KISS ... 6
2.3 Stadt Bern - Bericht des Gemeinderats vom 30. August 2017 ... 8
2.4 Kanton Aargau - Projektstopp "Zeitvorsorge" ... 9

3. Beurteilung der Zeitvorsorge ... 10
3.1 Chancen und Erfolgsfaktoren ... 10
3.2 Risiken und Nachteile ... 11
3.3 Kosten und Nutzen ... 12
3.3.1 Kosten einer Geschäftsstelle sowie der Eventualgarantie für den Kanton Bern ... 12
3.3.2 Aktuelle Unterstützung der Freiwilligenarbeit über die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ... 13
3.4 Zusammenfassende Beurteilung der Zeitvorsorge ... 15

4. Stärkung der Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern ... 15
4.1 Ansatz 1 - Weiterentwicklung der angeleiteten Laienarbeit im Altersbereich ... 16
4.2 Ansatz 2 - Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter ... 17
4.3 Ansatz 3 - Tag der pflegenden Angehörigen ... 18

5. Fazit ... 19

1. Einleitung

Mit dem Postulat 262-2014 Vanoni[1] wurde der Regierungsrat beauftragt abzuklären und Bericht zu erstatten, ob und wie das in einem St. Galler Pilotprojekt erprobte Zeitvorsorge-Modell im Kanton Bern gefördert werden sollte. Das Modell will rüstige Seniorinnen und Senioren für die unentgeltliche Begleitung und Unterstützung älterer Menschen motivieren - dies als Ergänzung zur bereits heute geleisteten Freiwilligenarbeit und der professionellen Alterspflege. Es geht nicht primär um Pflegeleistungen[2], sondern um Leistungen im sozialen Bereich. Falls eine kantonale Förderung der Zeitvorsorge nach eingehender Prüfung nicht als möglich oder nicht als sinnvoll erachtet wird, soll der Regierungsrat andere Optionen zur Stärkung von Freiwilligenarbeit und von unentgeltlichem Engagement in der Begleitung und Unterstützung älterer Menschen suchen und darlegen. Dabei soll der Einbezug von interessierten Gemeinden berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat erachtet das freiwillige und soziale Engagement älterer Menschen anderen unterstützungsbedürftigen älteren Menschen gegenüber als gesellschaftlich wichtig und sinnvoll. Er ist der Meinung, dass die Herausforderungen, die sich durch die Alterung der Gesellschaft ergeben, nicht allein durch professionelle Dienste und Angebote bewältigt werden können. Deshalb gewinnt das freiwillige Engagement jeder und jedes Einzelnen zunehmend an Bedeutung. Die Freiwilligenarbeit soll die professionellen Dienste und Angebote nicht ersetzen, kann diese aber ergänzen und entlasten.

Im vorliegenden Bericht werden bestehende Modelle der Zeitvorsorge, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen dargelegt. Es wird aufgezeigt, wie der Kanton Bern die Freiwilligenarbeit im Altersbereich derzeit fördert und welche finanziellen Ausgaben damit verbunden sind. Weiter werden drei Ansätze vorgeschlagen, wie die Gemeinden und der Kanton vorhandene Strukturen mit einer zielgerichteten Weiterentwicklung und Koordination der bestehenden Angebotslandschaft in der Freiwilligenarbeit im Altersbereich professionalisieren und stärken können.

2. Zeitvorsorgemodelle

Die nun folgende Darstellung der Zeitvorsorgemodelle wird mit relevanten Punkten ihrer Evaluationsberichte ergänzt. Daraus wird ersichtlich, dass die verschiedenen Modelle zwar viele interessante Hinweise zur Stärkung der Freiwilligenarbeit bieten, die Auswirkungen einer Abgeltung über ein Zeitguthaben aber durchaus kritisch hinterfragt werden müssen.

2.1 Das "St. Galler Modell"

In der Stadt St. Gallen haben seit Juni 2014 alle pensionierten Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zum Modell der Zeitvorsorge. Die freiwilligen Mitarbeitenden sind leistungsfähige Pensionierte der 3. Generation (zwischen 60 und 80 Jahren), welche mit ihren Arbeitseinsätzen ein Zeitguthaben von maximal 750 Stunden anhäufen können. Die angehäuften Stunden sind nicht auf andere Personen übertragbar und werden steuerlich nicht berücksichtigt. Sind diese Freiwilligen später selbst Teil der 4. Generation (i.d.R. über 80 Jahre) und benötigen Hilfe, können sie ihr Zeitguthaben einlösen und kostenlose Unterstützung von freiwilligen Pensionierten der nachfolgenden 3. Generation erhalten. Da es sich um ein neues Modell handelt, haben die Leistungsbeziehenden zu Beginn noch kein Guthaben. Dennoch entstehen ihnen keinerlei Kosten.

[1] Postulat 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24. November 2014, "Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung - auch im Kanton Bern?"
[2] Pflegleistungen gemäss Pflegefinanzierung (KVG)

Von den Arbeitseinsätzen profitieren mehrheitlich zuhause wohnende Personen. Seltener dienen die Arbeitseinsätze der Unterstützung von älteren Menschen, welche bereits in einem Pflegeheim leben. Je nach Interesse und Fähigkeiten der Leistungserbringenden stehen den Leistungsbeziehenden verschiedene Unterstützungsformen zur Verfügung (Fahrdienste, Begleitung zu Terminen, administrative Unterstützung, Hilfe im Haushalt wie bspw. bügeln, Bett beziehen oder entsorgen, Freizeitaktivitäten, handwerkliche Hilfen wie bspw. Gartenarbeit oder kleinere Reparaturen). Somit sollen pflegende Angehörige entlastet und schwer kranke oder sterbende Menschen begleitet werden. Die Koordination der Leistungserbringenden und Leistungsbeziehenden wird von etablierten Organisationen und Institutionen wie Spitex, Pro Senectute und stationären Einrichtungen übernommen[3].

Die Stadt St. Gallen finanziert das Modell der Zeitvorsorge mit: Einerseits beteiligte sie sich am Stiftungskapital mit Fr. 30'000.-. Weiter wurde der Systemaufbau einmalig mit Fr. 150'000.- finanziert und sie stellt einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von Fr. 150'000.- zur Verfügung. Die Stadt St. Gallen verpflichtete sich ausserdem mit einer Eventualgarantie in der Höhe von 3,4 Mio. Franken, um die Leistungen im Falle eines Projektabbruchs über einen Garantiefonds zu gewährleisten[4].

2.1.1 Evaluationsbericht St. Gallen

Zum "St. Galler Modell" liegt ein Evaluationsbericht[5] vom 3. Mai 2017 vor, welcher u.a. den Fragen nachging, welche Wirkung die Zeitvorsorge auf das Versorgungssystem der Stadt St. Gallen hat und ob es gelingt, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Kosten zu reduzieren.

Der Bericht geht von einer Erhöhung der Versorgungssicherheit aus, weil ein bisher ungedeckter Bedarf mittels Zeitvorsorge adressiert werden konnte. Die Zeitvorsorge konzentriert sich nämlich auf Leistungen der klassischen Freiwilligenarbeit, welche als Hausbesuche erfolgen und nicht hauswirtschaftliche Leistungen betreffen. In diesem Feld sind bisher wenige Organisationen tätig und es war für sie eher schwierig, zu dieser Zielgruppe Zugang zu finden. Mit der Zeitvorsorge zeigte sich, dass ein gut organisiertes System der Freiwilligenarbeit dazu beiträgt, Leistungserbringende zu aktivieren und bedarfsgerecht zu koordinieren. So war ein Drittel der Freiwilligen vor der Zeitvorsorge noch nicht freiwillig tätig. Freiwillige ohne organisiertes System äussern, dass sie Mühe haben, sich zeitlich genügend abzugrenzen. Sie geben weiter an, dass das Zeittauschsystem nicht der Hauptgrund für ihr Engagement ist, wobei dies bei Männern und alleinstehenden Frauen durchaus als zusätzliche Motivation genannt wurde.

Eine Verzögerung von Heimeintritten wird zwar angenommen, weil das Leben zuhause erleichtert wird, die Zeitvorsorge der Vereinsamung entgegenwirkt und Angehörige entlastet. Gleichzeitig kann dies in der Befragung nicht bestätigt werden. Nur eine Person gab explizit an, dass sie ohne die Inanspruchnahme von Unterstützung durch die Zeitvorsorge vermutlich in einem Heim wäre. Das Risiko einer Abwanderung von Freiwilligen in das Abgeltungssystem der Zeitvorsorge wurde nicht überprüft, die Gefahr der Verdrängung von bezahlter Arbeit durch Freiwillige eher verneint. Es wird davon ausgegangen, dass keine Abwanderung von jenen Personen in die Zeitvorsorge stattfinden wird, welche die Möglichkeit haben, für ihre Leistungen bezahlt zu werden.

[3] https://www.zeitvorsorge.ch
[4] Vorlage Stadtparlament St. Gallen vom 8. Mai 2012, Nr. 4527, "Gemeinnützige Gesellschaft und allgemeine Hilfsvereine - Gründung einer Stiftung zur Zeitvorsorge"
[5] Evaluation des St. Galler Zeitvorsorgemodells - Schlussbericht, iNFRas, Zürich, 3. Mai 2017

2.2 KISS (Keep it simple and smart)

Bei KISS handelt es sich um einen Verein, der als Dachorganisation funktioniert. Der Verein ist zuständig für bestehende sowie neu zu gründende regionale und lokale KISS-Genossenschaften und KISS-nahe Organisationen. Er unterstützt Privatpersonen und Gemeinden beim Aufbau und stellt schweizweit die Respektierung von einheitlichen KISS-Grundsätzen sicher. Finanziert wird KISS u.a. über Stiftungsgelder, Firmen (bspw. Migros Kulturprozent), Gemeinden oder den Lotteriefonds.

Das Modell KISS[6] versteht sich als 4. Vorsorgesäule neben den drei traditionellen Säulen AHV, BVG und gebundene Selbstvorsorge. Die Zielgruppe umfasst mehrheitlich Pensionierte der 3. und 4. Generation, doch können sich im Prinzip Personen jeden Alters engagieren bzw. auch etwa jüngere Menschen in Notsituationen Hilfe erhalten. Der Fokus liegt darauf, fragilen Menschen durch einfache Unterstützungsleistungen zu ermöglichen, (länger) in ihrer gewohnten Umgebung leben zu dürfen.

Es geht bei KISS um Tätigkeiten wie bspw. einkaufen, vorlesen, ein Frühstück zubereiten, die Haare waschen, Begleitung bei einem Spaziergang etc. Auch nicht ärztlich verordnete pflegerische Tätigkeiten wie das Einreiben einer Salbe können Bestandteil der Betreuung sein. Weiter können die Leistungen im Sinne einer erweiterten nachbarschaftlichen Hilfe erfolgen, bspw. Kinder hüten oder temporäre Unterstützung einer Person mit einem Beinbruch. Die erbrachten Leistungen können über ein IT-System gutgeschrieben und verrechnet werden. Das Guthaben ist nicht auf andere Personen übertragbar. In diesem System wird unbesehen davon ausgegangen, dass jederzeit genügend Leistungserbringende und Leistungsbeziehende zur Verfügung stehen. Die Leistungserbringenden haben somit keine Garantie für einen späteren Leistungsbezug. Wenn keine freiwillige Person eine Leistung übernehmen will, kann eine Zeitgutschrift nicht eingelöst werden.

2.2.1 Evaluationsbericht "KISS Schweiz"

Der Evaluationsbericht "KISS Schweiz"[7] umfasst den Zeitraum von März 2015 bis April 2017 und gibt Einblick in die Motive der verschiedenen Akteure. Gemäss dem Bericht "KISS Schweiz" führte eine Vielzahl von Initiativen zur alternden Gesellschaft zu einer unübersichtlichen Angebotslandschaft. Der Verein KISS kämpfte demnach mit Konflikten zwischen Professionellen und Laien. Eine Befürchtung war bspw. die Abwanderung von Freiwilligen in die Zeitvorsorge. Die Leistungserbringenden bestehen überdurchschnittlich oft aus gebildeten und gut situierten älteren Frauen, welche bereits unabhängig von KISS freiwillig engagiert waren. Unterdurchschnittlich vertreten sind Personen, die vorher keine Freiwilligenarbeit leisteten, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sowie Migrantinnen und Migranten. Die Evaluation verweist auf die Herausforderung einer stärkeren Zusammenarbeit mit Sozialämtern und Migranten- und Flüchtlingsvereinen, aber auch Jugendverbänden. Zeitvorsorgende unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Motivation nicht massgeblich von anderen Freiwilligen. Weiter ist nicht bekannt, ob eine Abwanderung von Freiwilligen aus anderen Bereichen in die Zeitvorsorge stattfand. Es lässt sich nicht in Zahlen belegen, wie viele neue Freiwillige gewonnen werden konnten, die vorher nicht engagiert waren.

[6] http://kiss-zeit.ch
[7] "KISS Schweiz - Zeitvergütete, organisierte Nachbarschaftshilfe - Ein Evaluationsbericht", Juli 2017, ZÜRCHER BEITRÄGEZUR PSYCHOLOGOLOGIE DER ARBEIT, ETH Zürich

2.2.2 Evaluationsbericht BASS betr. Quantifizierung des Nutzens der Zeitvorsorge KISS

Dieser Bericht[8] beschäftigt sich mit der Problematik, dass parallel zur zunehmend älteren Bevölkerung, die Pflege und Betreuung benötigt, mit einer Abnahme von Freiwilligen zu rechnen ist. Die Frage lautete, ob die Zeitvorsorge diese Entwicklung dämpfen und dafür sorgen kann, dass ältere Personen sozial integriert bleiben und Heimeintritte verzögert werden können. In der Studie werden hauptsächlich die potenziell eingesparten finanziellen Mittel in der stationären Pflege berücksichtigt.
Um die Ergebnisse beurteilen zu können, ist ein Grundverständnis der Pflegefinanzierung in der Schweiz unabdingbar. Deshalb folgt eine kurze Übersicht hierzu[9].

Pflegekosten (2020)[10]	**Pensionskosten**	**Betreuungskosten**
Krankenkasse: Kostenübernahme abhängig von Pflegestufe 1 bis 12. Die Stufe 12 beinhaltet die max. Pflegeintensität. Die Krankenkasse übernimmt pro Pflegestufe einen definierten Betrag (Fr. 9.60 bei Stufe 1 bis max. Fr. 115.80 pro Tag bei Stufe 12). **Pflegebedürftige Person:** Eigenfinanzierung abhängig von Pflegestufe (max. Fr. 23.- pro Tag bei Stufe 12). **Öffentliche Hand:** Restkostenfinanzierung Gemeinden und Kantone (Bruttopflegekosten minus Anteil Krankenkasse und minus Anteil pflegebedürftige Person).	**Eigenfinanzierung** der pflegebedürftigen Person. Rund **60%** der pflegebedürftigen Personen sind auf zusätzlich finanzielle Unterstützung in Form von **Ergänzungsleistungen (EL)** angewiesen, weil AHV- und BVG-Rente, sonstige Einkommen und Vermögen nicht ausreichen.	
Übrige Kosten: Aufwendungen für Arzt, Arznei, Therapiekosten und Hilfsmittel; Restfinanzierung via Kantone oder Gemeinden.		

Es gibt zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen:

Standardisierte Leistungen für den Lebensunterhalt	**Krankheits- oder behinderungsbedingte Leistungen** (keine Übernahme durch Versicherungen) → Vergütung muss bei den Ausgleichskassen beantragt werden
Zuhause: Pauschalbetrag für die Lebenshaltungskosten (Miete inkl. Nebenkosten, Lebensmittel, Kleidung). **Im Heim**: Tagestaxe für den Heimaufenthalt und einen Pauschalbetrag für die persönlichen Auslagen während des Aufenthalts im Heim.	Selbstbehalt und Franchise bei der Krankenversicherung, zweckmässige zahnärztliche Behandlung, Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause, Hilfsmittel, Diäten und Transporte zur Behandlungsstelle, ärztlich verordnete Kuren. **Zuhause**: max. Fr. 25'000 pro Jahr für Alleinstehende, Fr. 50'000 pro Jahr für ein Ehepaar. **Im Heim**: max. Fr. 6'000.- pro Jahr, deutlich tiefer als bei jenen, die zuhause leben, da bei Heimpersonen ein grosser Teil der Kosten bereits in der Tagestaxe des Heimes enthalten ist.

Die demografische Entwicklung führt zu mehr EL-Beziehenden. Heimbedingte Mehrkosten machten im Jahr 2017 40% aller EL-Ausgaben aus. Die EL werden wie folgt finanziert:

Personen in einem Heim	**Personen, die zuhause leben**

[8] "Quantifizierung des Nutzens der Zeitvorsorge KISS - Bericht - Im Auftrag des Vereins KISS Schweiz", Bern, 19. April 2016, BÜRO FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG
[9] CURAVIVA, FAKTENBLATT "Pflegefinanzierung in der Schweiz" und Bundesamt für Sozialversicherungen BSV "Die Ergänzungsleistungen, Ein bewährtes System einfach erklärt", April 2019
[10] CURAVIVA, Kanton Zürich "Grundlagen Umsetzung Pflegefinanzierung im Jahr 2020 in Zürcher Alters- und Pflegeheimen", August 2019 und Bobachter, 27. November 2019

Mehrkosten für Heimaufenthalt: 100% Kanton	
Krankheits- oder behinderungsbedingte Leistungen: 100% Kanton	Krankheits- oder behinderungsbedingte Leistungen: 100% Kanton
Lebenshaltungskosten: 5/8 Bund und 3/8 Kanton	Lebenshaltungskosten: 5/8 Bund und 3/8 Kanton
Im Jahr 2017 bezahlten die Kantone 2.5 Mrd. für Personen im Heim.	Im Jahr 2017 bezahlten die Kantone 0.9 Mrd. für Personen, welche zuhause leben.

Der BASS-Bericht geht von einer Verzögerung des Heimeintrittes um ein bis zwei Jahre bei 2% der Teilnehmenden aus. Dieser Wert muss aber kritisch betrachtet werden: Erstens wird eine Verzögerung von Heimeintritten vor allem für Personen mit geringem Pflegebedarf angenommen (Pflegestufe 1 - 3), also für einen Personenkreis, bei dem aus Sicht des Pflegebedarfs ein Heimeintritt eher noch nicht angezeigt wäre. Bei den niederen Pflegestufen können oft ambulante Lösungen durch professionelle Dienste oder klassische Freiwillige gefunden werden, die die Angehörigen unterstützen. Da die Zeitvorsorgenden keine pflegerischen Dienstleistungen erbringen, sondern primär soziale Hilfestellungen anbieten, bleibt unklar, weshalb durch dieses Engagement ein Heimeintritt verzögert werden könnte. Dieser ist ja wesentlich durch einen erhöhten pflegerischen Bedarf begründet.

Zweitens wurde der Wert von 2% Verzögerung von Heimeintritten von Befragungen zur Zeitvorsorge aus Deutschland und Österreich übernommen und in der eigenen Befragung bei KISS-Genossenschaften in der Schweiz nicht bestätigt. Wie oben dargelegt dürfte der Wert in der Schweiz / im Kanton Bern tiefer ausfallen. Ergänzend stellt sich aber auch die Frage, ob eine Befragung methodisch das Mittel der Wahl ist. Unbestritten werten die KISS-Leistungsbeziehenden die soziale Unterstützung positiv und sie schätzen diese als einen Beitrag für eine höhere Lebensqualität und Selbstständigkeit daheim. Ein Heimeintritt ist jedoch in den meisten Fällen ein sehr belastender Schritt, der tief in das Selbstverständnis der Menschen eingreift und auch für die Betroffenen hohe Kostenfolgen hat. Es scheint wenig plausibel, dass dieser Schritt allein durch den Wegfall der sozialen Leistungen im KISS-Modell tatsächlich realisiert würde. Dies auch, weil es neben der Zeitvorsorge diverse andere bestehende Unterstützungsleistungen von älteren Menschen durch Freiwillige gibt.

Drittens werden im BASS-Bericht die Durchschnittskosten der Heimtarife hinterlegt (Pflegestufe 7), obwohl die Autoren selber (vgl. oben) eine Verzögerung des Heimeintritts v.a. für die Stufen 1 - 3 annehmen. Dadurch werden die potenziell einsparbaren Kosten doppelt überschätzt. Dies einerseits, weil eine Verzögerung für die untersten Stufen unwahrscheinlich und für die Schweiz auch nicht empirisch belegt ist, und andererseits, weil die untersten Stufen Kosten unterhalb der vom Büro BASS hinterlegen Durchschnittswerte verursachen. Folglich könnten auch nur diese tieferen Kosten eingespart werden, d.h. die Zahlen der angenommenen Kostenersparnisse sind zu hoch.

Viertens geht die BASS-Studie aufgrund mangelnder Angaben der Kantone zu Beiträgen der öffentlichen Hand (bspw. die von den Kantonen ausgerichteten EL) sowie wegen den nicht berücksichtigten Kosten für die ambulanten Unterstützungsangebote selbst von einer Überschätzung der Kosteneinsparungen aus. Weiter konstatiert der Bericht eine positive Bilanz für die öffentliche Hand, da sich diese nicht an der Finanzierung von KISS-Genossenschaften beteilige. Auch das muss hinterfragt werden. In etlichen Genossenschaften finanzieren die Gemeinden und die Kirchgemeinden KISS zu einem hohen Anteil direkt mit, bspw. in den Kantonen Obwalden, Glarus und Aargau.

In Summe schränken diese Kritikpunkte die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse stark ein. Die BASS-Studie belegt hingegen, dass in den Kantonen Obwalden und Luzern neue Freiwillige durch

KISS-Genossenschaften gewonnen werden konnten. In Obwalden gaben 44% und im Kanton Luzern 88% der KISS-Leistungserbringer an, dass sie vorher keine Freiwilligenarbeit geleistet hatten. Diese Ergebnisse sind jedoch zu relativieren, weil die Gründe für die Zunahme von Freiwilligen im Bericht nicht näher erläutert werden. Nebst der Abgeltung in Form eines Zeitguthabens sind weitere Einflussgrössen denkbar wie bspw. die Öffentlichkeitsarbeit oder die systematische Organisation der Zeitvorsorge.

Auf der individuellen Ebene wurde belegt, dass die regelmässigen Sozialkontakte bei Leistungserbringenden und Leistungsbeziehenden die Lebensqualität positiv beeinflusste (Erleichterung, Aktivierung, Sinnstiftung, Wertschätzung, Abwechslung etc.). Ausserdem werden bei der Hälfte der Unterstützungsleistungen im Rahmen von KISS-Genossenschaften Angehörige oder Nachbarn von pflegebedürftigen Personen im Altersbereich entlastet.

2.3 Stadt Bern - Bericht des Gemeinderats vom 30. August 2017

Der Gemeinderat der Stadt Bern wurde in den Jahren 2014 und 2015 mit zwei Postulaten beauftragt, die Zeitvorsorge für die Stadt Bern zu prüfen. Auf der Grundlage des Berichts des Gemeinderats vom 30. August 2017 sieht Bern von einer Einführung ab.

Mit dem *Postulat Michael Daphinoff (CVP) / Kurt Hirsbrunner (BDP) / Matthias Stürmer (EVP) vom 16. Oktober 2014: Zeit für Zeit - Zeitgutschriften für Bern (2014.SR.000276)* wurde der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob ein Zeitvorsorgesystem für die Stadt Bern machbar ist und in welchem Zeithorizont es umgesetzt und eingeführt werden könnte. Mittels Zeitvorsorgesystem soll die drohende Versorgungsknappheit entschärft werden, indem brachliegende Arbeitskraft reaktiviert und die Versorgung älterer Menschen durch Laien verbessert wird.

Die Gruppe der Leistungserbringenden wurde nicht klar definiert. Die Gruppe der Leistungsbeziehenden umfasste ältere und hochbetagte Menschen, welche weiterhin zuhause leben und dazu Unterstützung benötigen. Aber auch ältere Personen in teilstationären (Tagesheim) oder stationären Angeboten (Alters- und Pflegeheim) können in einem Leistungskatalog zu definierende Leistungen beziehen. Im Auftrag der Stadt soll eine eigene Trägerorganisation gegründet werden, welche die Systemkoordination übernimmt und bestehende Organisationen wie Freiwilligennetzwerke, Spitex, Pro Senectute und stationäre Einrichtungen für die Bedürfnisabklärung und weitere Aufgaben miteinbezieht sowie die Leistungserbringung organisiert. Das Zeitguthaben soll limitiert werden (bspw. auf 750 Stunden) und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Im Postulat wird keine Aussage betreffend Garantieleistung gemacht.

Durch das *Postulat Fraktion SP (Katharina Altas / Marieke Kruit) vom 29. Januar 2015: Einführung des Zeitvorsorgesystems in Bern (2015.SR.000022)* wurde der Gemeinderat wenig später erneut beauftragt zu prüfen, ob die "Zeitvorsorge" in der Stadt Bern eingeführt werden kann. Auch hier wird davon ausgegangen, dass mittels Zeitvorsorge-Modell Betreuungsengpässe aufgrund der älter werdenden Bevölkerung entschärft werden können. Weiter sollen Eintritte in ein Alters- oder Pflegeheim durch die Zeitvorsorge hinausgezögert werden. Es wird jedoch explizit betont, dass Zeitversorgende keine pflegerischen Aufgaben übernehmen und dass das Modell keinen Ersatz für Spitex-Leistungen jeglicher Art darstellt. Vielmehr sollen bestehende Anbieter von Hilfeleistungen im Altersbereich eingebunden werden. Sie sollen die Vermittlung zwischen Leistungserbringenden und -beziehenden ermöglichen.

Gemäss Postulat soll der Gemeinderat analog zur Garantieleistung im "St. Galler Modell" eine Eventualverbindlichkeit festlegen, um die Leistungen bei Projektabbruch zu garantieren. Das Modell der Zeitvorsorge wird als "nicht-zeitgleiches Zeitgutschriftensystem" zur Betreuung und Unterstützung zuhause lebender hilfsbedürftiger älterer Menschen definiert. Leistungsfähige Pensionier-

te sollen im Austausch gegen Zeitgutschriften häusliche Unterstützungsleistungen wie einkaufen, kochen, Begleitung bei Spaziergängen oder Arztbesuchen, vorlesen etc. erbringen.

Unter Berücksichtigung des "St. Galler Modells" und des Modells "KISS" hat sich der Gemeinderat der Stadt Bern am 30. August 2017 gegen die Zeitvorsorge ausgesprochen. Der Entscheid erfolgte aufgrund von Überlegungen zu Chancen und Erfolgsfaktoren sowie Risiken und Nachteilen der Zeitvorsorge. Weil die Projektdauer der bestehenden Zeitvorsorge-Systeme in der Schweiz noch relativ kurz ist, wurde die langfristige Entwicklung und Etablierung als ungewiss beurteilt. Dies gilt insbesondere für die Garantie der Einlösbarkeit des Zeitguthabens, denn die Zeitvorsorge funktioniert nur, wenn die Anzahl der Leistungserbringenden (bzw. deren Leistungsvolumen) gleich hoch ist wie die Anzahl der Leistungsbeziehenden. Weil es immer mehr ältere Menschen geben wird, wäre die zusätzliche Mobilisierung von Freiwilligen durch die Zeitvorsorge eine Bedingung, damit das System funktioniert. Dieser Effekt konnte nach Ansicht des Gemeinderats nur ungenügend belegt werden, weil die Gegenleistung in Form eines Zeitguthabens für Freiwillige nicht zentral scheint. Der Gemeinderat betont auch das Problem der Ungleichbehandlung, welches in der Freiwilligenarbeit entstehen könnte: Wenn die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Rahmen des Zeitvorsorge-Systems im Gegensatz zu anderen Formen der Freiwilligenarbeit mit einem Zeitguthaben entschädigt wird, dann wird die Freiwilligenarbeit in Vereinen, im Flüchtlings- oder Kinderbereich etc. systematisch benachteiligt. Der Gemeinderat moniert zudem, dass im "St. Galler Modell" die Betreuungsarbeit durch Angehörige nicht abgegolten werden kann. Somit wird auch diese abgewertet.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Komplexität eines neuen Systems innerhalb einer Vielzahl bestehender Angebote im Freiwilligenbereich. Für die Nutzerinnen und Nutzer bedeutet dies eine erschwerte Orientierung in der ohnehin bereits vielfältigen Angebotslandschaft. Weiter wird kritisiert, dass nicht alle Personen gleich stark von der Zeitvorsorge profitieren. Leistungserbringende, welche später Leistungsbeziehende werden, sind mehrheitlich Personen mit überdurchschnittlichen sozialen und finanziellen Möglichkeiten (erhöhter sozioökonomischer Status). Leistungsbeziehende hingegen sind eher Personen mit unterdurchschnittlichen sozialen und finanziellen Möglichkeiten und gesundheitlichen Einschränkungen. Aber genau diese ohnehin benachteiligten Personen bleiben im Zeitvorsorgesystem meist ohne ein Zeitvorsorgeguthaben. Letztlich wurde noch darauf hingewiesen, dass durch die Zeitvorsorge Investitionskosten für die erforderliche IT-Infrastruktur zur elektronischen Abfrage der Zeitguthaben und damit einhergehend auch ein administrativer Aufwand entsteht.

Der Gemeinderat erachtet die Stärkung der Freiwilligenarbeit als wichtig und betont, dass das bereits heute bestehende dichte Unterstützungsangebot für ältere Menschen zu stärken ist. Dies soll in Form einer besseren Vernetzung und Sichtbarkeit der bestehenden Freiwilligenarbeit, Leistungen von Organisationen (SRK, Pro Senectute, Kirchgemeinden, Spitex etc.) oder Leistungen von bezahlten professionellen Dienstleistern (BelleVie, Besuchsdienst, Entlastungsdienst, Pro Senectute, Spitex, SRK etc.) erfolgen. Der Gemeinderat startete basierend auf diesen Überlegungen das Projekt "Nachbarschaft Bern". Dieses Projekt will, wie die Zeitvorsorge, gegenseitige Unterstützung in der Nachbarschaft fördern, aber ohne eine zusätzliche Währung einzuführen.

2.4 Kanton Aargau - Projektstopp "Zeitvorsorge"

Auch der Kanton Aargau beschäftigte sich mit der "Zeitvorsorge", stoppte das Projekt aber letztendlich noch vor der Pilotphase aus Kostengründen. Auslöser war der *Auftrag Theres Lepori, CVP Berikon, vom 26. März 2013 betreffend Prüfung und eventuelle Förderung des Projektes "Zeitvorsorge" (Projekt der Freiwilligenarbeit),* der am 12. Juni 2013 vom Regierungsrat des Kantons Aargau entgegengenommen wurde. Der Regierungsrat sollte prüfen, ob das "St. Galler Modell" im Kanton Aargau realisiert werden könnte. Auch hier war das Ziel, durch das Projekt "Zeitvorsorge"

den Kreis der Freiwilligen zu erweitern und eine zusätzliche, bislang nicht finanzierbare Altersunterstützung zu gewährleisten. Als Beispiel-Leistungen wurden Besuchsdienste genannt (gemeinsam einkaufen, vorlesen, miteinander spielen, spazieren etc.). Weiter wurde auf eine mögliche Hinauszögerung von Heimeintritten durch das Projekt "Zeitvorsorge" verwiesen.

Der Regierungsrat nahm den Auftrag zwar an, weil die Freiwilligenarbeit für die Betreuung Betagter und Pflegebedürftiger zuhause eine grosse Bedeutung hat. Der finanzielle Aufwand wurde aber von Beginn an kritisch hinterfragt. Der Kanton rechnete mit einem Projektaufwand von Fr. 250'000.-. Weiter wurde angesichts der Grösse des Kantons ein Garantiefonds in Höhe von rund 25 Millionen Franken angenommen. Es wurde erkannt, dass sich dieses städtische Projekt nicht ohne Weiteres auf einen ganzen Kanton übertragen lässt. Zudem wurde es als schwierig erachtet, die notwendige Verbindlichkeit bezüglich Zeitgutschriften über eine lange Zeitdauer zu garantieren. Deshalb sah der Regierungsrat eine genaue Prüfung vor und wollte in einem Pilotprojekt grundsätzliche Fragen des Bedarfs, die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine mögliche Projektumsetzung im Kanton klären und Erfahrungen mit dem Modell "Zeitvorsorge" sammeln.

In verschiedenen Medienmitteilungen vom 25. Februar 2015[11] kommunizierte der Kanton Aargau jedoch die Sistierung des Projektes, weil allein die Kosten für ein Pilotprojekt bis zu Fr. 700'000.- betragen würden. Die Wichtigkeit der Freiwilligenarbeit in der Alterspolitik bleibt aber unbestritten, weshalb die Kräfte in die bestehende kantonale Fachstelle für die Vermittlung von Freiwilligenarbeit sowie weitere schon existierende Organisationen in diesem Bereich konzentriert werden sollen.

3. Beurteilung der Zeitvorsorge

Die Idee eines weitgehend kostenneutralen oder gar kostensparenden Unterstützungssystems für ältere Menschen scheint auf den ersten Blick überzeugend. Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, dass die langfristige Entwicklung unklar bleibt. Weiter wird die Wirksamkeit der Zeitvorsorge durch die Evaluationsberichte teilweise entkräftet, bspw. betreffend Hinauszögerung des Eintritts in ein Pflegeheim. Um die Zeitvorsorge als mögliches Modell für den Kanton Bern beurteilen zu können, werden im Folgenden sowohl die Chancen und Erfolgsfaktoren als auch die Risiken und Nachteile dargelegt. Im Anschluss werden finanzielle Aspekte im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit aufgezeigt.

3.1 Chancen und Erfolgsfaktoren

Ausgehend von den erwähnten Modellen und deren Evaluationen zeigen sich die wesentlichen Chancen und Erfolgsfaktoren wie folgt:

- **Zusätzliche Freiwillige:** Es wird teilweise von einer Zunahme von Freiwilligen bis zu einem Drittel ausgegangen.
- **Abgeltung als Motivationsfaktor für Freiwillige:** Insbesondere männliche Freiwillige sowie alleinstehende Frauen werden durch die Abgeltung in Form der Zeitgutschrift motiviert, Freiwilligenarbeit zu leisten. Dabei spielt die Möglichkeit, die eigene Absicherung für später zu erhöhen, eine Rolle. Demgegenüber äussert ein grosser Teil der Freiwilligen, dass das Zeittauschsystem („persönliches Guthaben“) nicht der Hauptgrund für ihr Engagement ist.

[11] Online: SRF News, 25.02.2015, Aargauer Regierung stoppt Projekt "Zeitvorsorge" (https://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/aargauer-regierung-stoppt-projekt-zeitvorsorge) und Aargauer Zeitung, 25.02.2015, Aargau verzichtet auf neues Projekt für Freiwilligenarbeit im Alter (https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/aargau-verzichtet-auf-neues-projekt-fuer-freiwilligenarbeit-im-alter-128876305)

- **Gut organisiertes System der Freiwilligenarbeit im Modell der Zeitvorsorge:** Die Freiwilligen schätzen die Koordination und Berechenbarkeit der Leistung über das organisierte System der Zeitvorsorge. Dies erleichtert ihnen die persönliche Abgrenzung im Einsatz. Weiter konnte auch das Gemeinschaftsgefühl unter den Freiwilligen gestärkt werden. Ausserdem bietet die Organisation ein Steuerungselement für niederschwellige Leistungen im Altersbereich und verhindert Lücken wie auch Doppelspurigkeiten.
- **Entlastung von Personen mit Unterstützungsbedarf:** Das Annehmen von Hilfe kann ohne "schlechtes Gewissen" erfolgen, da die Freiwilligen ebenfalls davon profitieren.
- **Entlastung von Angehörigen und dem sozialen Umfeld:** Bei bis zu 50% der Leistungsbeziehenden werden Angehörige oder Nachbarn entlastet.
- **Berücksichtigung von sozialen Effekten:** Die Zeitvorsorge rückt soziale Aspekte der Gesellschaft in den Fokus. Hierzu zählen u.a. ein besserer gesellschaftlicher Zusammenhalt, die Stärkung sozialer Beziehungen, die zusätzliche Wertschätzung der Freiwilligenarbeit und Weiterentwicklungsimpulse für die Freiwilligenarbeit im Allgemeinen.
- **Aufwertung der Freiwilligenarbeit:** Die mehrheitlich von Frauen geleistete, informelle Freiwilligenarbeit (bspw. Nachbarschaftshilfe) wird durch die Abgeltung in Form einer Zeitgutschrift aufgewertet.
- **Erhöhung der Versorgungssicherheit:** Mittels Zeitvorsorge werden neue Personengruppen erreicht, dies vor allem in Form von Hausbesuchen und sozialen Leistungen (im Gegensatz zu hauswirtschaftlichen Leistungen). In diesem Feld sind bisher wenige Organisationen tätig und es war für sie schwierig, Zugang zu diesen neuen Zielgruppen zu finden.
- **Anstoss zu einer Diskussion rund um die Stärkung der Freiwilligenarbeit im Altersbereich und vermehrter Fokus auf Freiwilligenarbeit in der Alterspolitik:** In der Auseinandersetzung mit der Zeitvorsorge werden wichtige Grundsatzfragen diskutiert und dies gibt Anstoss zu neuen innovativen Ansätzen in den Bereichen Gesellschaft und Alter.

3.2 Risiken und Nachteile

Entsprechend zeigen sich die wesentlichen Risiken und Nachteile wie folgt:

- **Garantie der Einlösbarkeit:** Die Zeitvorsorge funktioniert nur, wenn genügend Freiwillige nachrücken, die das nötige künftige Volumen abdecken. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird dies vermutlich nicht der Fall sein. Damit wird die Garantie der Einlösbarkeit allein aus dem Zeitvorsorgesystem heraus fraglich.
- **Kein Freiwilligen-Modell:** Bei der Zeitvorsorge handelt es sich um ein Modell, bei welchem die Leistungen in der Währung Zeit abgegolten werden. Somit handelt es sich nicht um Freiwilligenarbeit im eigentlichen Sinne. Die erbrachte Leistung wird zwar nicht in Franken und Rappen bezahlt, aber dennoch in einer Art abgegolten, die einen Geldwert haben kann. Der künftige Leistungsbezug ist für die betroffene Person "gratis". Es ist aber gut möglich, dass die öffentliche Hand dereinst mangels genügend Freiwilliger die Gegenleistung bei professionellen Anbietern einkaufen muss.
- **Die zusätzliche Mobilisierung und die Abwanderung der Freiwilligen durch die Zeitvorsorge bleibt unklar:** Zwar lassen die Evaluationen eine höhere Zahl von in der Freiwilligenarbeit Tätigen erkennen. Die Gründe bleiben jedoch unklar und die Zu- und Abwanderungen aus den diversen Systemen (klassische Freiwilligenarbeit, Zeitvorsorge, bezahlte Dienstleistung) wurden zu wenig geprüft.
- **Ungleichbehandlung verschiedener Formen der Freiwilligenarbeit:** Freiwilligenarbeit im Altersbereich wird durch die Abgeltung in Form des Zeitguthabens im Gegensatz zu an-

derer gesellschaftlich ebenfalls relevanter Freiwilligenarbeit bevorteilt. Das "St. Galler Modell" schliesst ausserdem die Betreuungsarbeit von Angehörigen aus, welche jedoch einen beträchtlichen Teil der Freiwilligenarbeit im Altersbereich ausmacht. All diese Faktoren führen zu einer Abwertung der übrigen Freiwilligenarbeit.

- **Komplexes System und administrativer Aufwand:** Die Zeitvorsorge ist ein Modell mehr in einer bereits sehr vielfältigen Angebotslandschaft. Dies erschwert die Orientierung. Hinzu kommt der administrative Aufwand, welcher auch mit Investitionskosten verbunden ist (IT-Infrastruktur zur Abfrage der Zeitguthaben etc.).
- **Fehlende Passung Leistungserbringende und Leistungsbeziehende**: Von der Zeitvorsorge profitieren mehrheitlich Personen mit überdurchschnittlichen sozialen und finanziellen Ressourcen (hoher sozioökonomischer Status), weil dies jene Personen sind, welche sich stark in der Freiwilligenarbeit engagieren. Sie können ein Zeitvorsorge-Guthaben äufnen und später im Bedarfsfall nutzen. Leistungsbeziehende sind hingegen oft Personen mit unterdurchschnittlichen sozialen und finanziellen Ressourcen, die zudem unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden. Diese Personen können sich deshalb kaum ein Zeitvorsorge-Guthaben erarbeiten, benötigen aber selber dereinst mit grösserer Wahrscheinlichkeit Hilfe.
- **Zeitvorsorge funktioniert nicht ohne staatliche Unterstützung:** Im St. Galler Modell sowie den weiteren geprüften Varianten wird stets mit einer Mitfinanzierung der öffentlichen Hand gerechnet. Beim Modell "KISS" wird zwar auf die private Organisationsform hingewiesen, doch engagieren sich etliche Gemeinden auch finanziell. Zudem bleibt der grösste Kostenfaktor - die Garantie der Einlösbarkeit der Guthaben - bei KISS ausgeklammert.
- **Verzögerung von Heimeintritten durch die Zeitvorsorge ist nicht belegt:** Die Zeitvorsorge schafft bezüglich einer allfälligen Verzögerung von Heimeintritten eine unrealistische Erwartungshaltung. Personen mit tiefer Pflegestufe (Stufen 1 - 3) werden bereits heute tendenziell ambulant betreut (durch Familienangehörige und Spitex). In der Zeitvorsorge profitieren primär diese Personen von den Unterstützungsleistungen, da es ausschliesslich soziale Leistungen sind. Die Freiwilligenarbeit kann die notwendigen pflegerischen Leistungen, welche nicht mehr ambulant erbracht werden können und zu einem Heimeintritt führen, nicht ersetzen.

3.3 Kosten und Nutzen

Um die Einführung einer Zeitvorsorge für den Kanton Bern beurteilen zu können, müssen nebst fachlichen Vor- und Nachteilen auch die finanziellen Auswirkungen betrachtet werden. Im Folgenden wird dargelegt, dass das Einrichten einer kantonsweiten Geschäftsstelle der Zeitvorsorge und das Gewährleisten der Eventualgarantie mit sehr hohen Kosten verbunden wären. Weiter folgt eine tabellarische Übersicht der zahlreichen Unterstützungsangebote und Projekte in Zusammenhang mit Freiwilligenarbeit im Altersbereich, welche bereits heute durch den Kanton Bern finanziert werden.

3.3.1 Kosten einer Geschäftsstelle sowie der Eventualgarantie für den Kanton Bern

Aus Sicht des Kantons Bern wären bei einer Einführung der Zeitvorsorge die Kosten einer Geschäftsstelle (zur Koordination der Freiwilligen bzw. deren Einsätze) und die Sicherstellung der Guthaben (Eventualgarantie) zu berücksichtigen. Für die Geschäftsstelle ist auf der Basis der existierenden Modelle von einer Vollzeitstelle auf 200 Freiwillige auszugehen. Es ist schwer abschätzbar, wie viele Freiwillige dereinst effektiv teilnehmen würden. In der Stadt St. Gallen sind es - bei 80'000 Einwohnenden - die erwähnten rund 200 Personen. Würde sich die Zahl der Zeitvor-

sorgenden im Kanton Bern ähnlich entwickeln, müssten hochgerechnet auf die Einwohnerzahl ca. 12 Vollzeitstellen finanziert werden, um die Koordination der Freiwilligen im ganzen Kanton sicherzustellen.

Die Berechnung der Eventualgarantie kann, wie vom Grossen Rat vorgeschlagen, in Analogie zum St. Galler Modell (4.3 Mio. Franken bei 80'000 Einwohnern) bzw. zum Projekt im Kanton Aargau (25 Mio. Franken bei 700'000 Einwohnern) hergeleitet werden. Dabei manifestieren sich zwei heikle Punkte: Es ist einerseits möglich, dass ein professioneller Anbieter die sozialen Leistungen übernehmen muss, weil nicht genügend Freiwillige nachrücken. Im St. Galler Modell beinhalten die Garantieleistungen auch solche professionellen bezahlten Leistungen, was sich deutlich auf deren Höhe auswirkt. In der Stadt St. Gallen sind bei gut 200 Freiwilligen und 140 Leistungsbeziehenden jetzt schon - also nach der bis anhin kurzen Laufzeit der Zeitvorsorge - rund 35'000 Std. Unterstützung ausstehend. Für deren Einlösung rechnet die Stadt mit Fr. 23.- pro Stunde, also Fr. 800'000.-. Diese Summe wird bei Vollausbau der Zeitvorsorge auf die erwähnten ca. 4.3 Mio. Franken steigen.

Erschwerend kommt hinzu, dass aktuelle Leistungserbringende als zukünftige Leistungsbeziehende möglicherweise mehr gesundheitliche oder andere professionelle Unterstützung benötigen als soziale Hilfestellungen. Dies wäre nicht allein durch Freiwillige leistbar, selbst wenn genügend von ihnen zur Verfügung stehen würden, und es müsste folglich mit einem anderen Stundenansatz bzw. einem Mischsatz gerechnet werden. Schliesslich wäre ein Preisanstieg infolge Teuerung / Lohnentwicklung zu berücksichtigen, weil der Leistungsbezug ja viele Jahre nach der Leistungserbringung erfolgt.

Basierend auf den Kostenannahmen des St. Galler Modells bzw. Projekts des Kanton Aargau - d.h. ohne die erwähnten höheren Ansätze - berechnet sich die Eventualgarantie im Kanton Bern auf 40.8 Mio. bzw. 35.7 Mio. Franken. Hinzu kämen wie erwähnt die Geschäftsstelle mit einem Dutzend Vollzeitangestellten sowie die nötige IT-Infrastruktur. Die finanziellen Ausgaben für die Einführung einer Zeitvorsorge im Kanton Bern wären folglich sehr hoch, während das Einsparpotential der öffentlichen Hand dank der zusätzlichen Freiwilligenarbeit unklar bleibt.

3.3.2 Aktuelle Unterstützung der Freiwilligenarbeit über die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Die GSI unterstützt die Freiwilligenarbeit im Alter bereits heute ergänzend zu einer Vielzahl an Massnahmen und Aktivitäten der Alterspolitik im Allgemeinen. Der Bereich Freiwilligenarbeit kann aus den bestehenden Leistungsverträgen allerdings nicht immer 1:1 eruiert werden, da er meist Teil übergeordneter Aufgaben und Ziele ist, es zwischen den Aufgaben mit oder ohne Freiwillige gemeinsame Schnittmengen gibt und es den Leistungsvertragspartnern weitgehend freisteht, in welcher Art (und damit auch mit welchen Personenkreisen) sie die Aktivitäten realisieren. Die Frankenbeträge in der rechten Spalte der folgenden Tabelle sind somit z.T. Schätzungen des Volumens an Freiwilligenarbeit innerhalb der jeweiligen Leistungsverträge.

Es kommt hinzu, dass die GSI die Freiwilligenarbeit generell fördert, die durchaus auch Senioren und Seniorinnen zugutekommt. Da sich diese Beträge kaum sachgerecht abgrenzen lassen, werden sie nicht aufgeführt. Trotz diesen Einschränkungen ist ersichtlich, dass die GSI im Jahr 2019 verschiedene Freiwilligenangebote in der Höhe von rund 2.4 Mio. Franken mitfinanzierte. Dabei ist wichtig, das hohe Engagement der Gemeinden zu erwähnen, die als weitere Akteure der öffentlichen Hand die Freiwilligenarbeit im Altersbereich massgeblich tragen und unterstützen.

Leistungsvertragspartner	Leistung im Altersbereich	Leistungsverträge 2019	Davon Freiwilligenarbeit im Alter
Pro Senior	ERFA-Tagung im deutschsprachigen Kantonsteil, Workshop zum Thema "Regionale Vernetzung", Aufbau einer Echogruppe. Die Geschäftsstelle ist finanziert, ansonsten wird ehrenamtlich gearbeitet.	Fr. 41’000	Fr. 41’000
Altersleitbilder	Erarbeitung / Überarbeitung von Altersleitbildern auf kommunaler Ebene	Fr. 50’000	Fr. 10’000
Regionalkonferenzen	Regionen können sich konstituieren und gesetzlich festgelegte Aufgaben übernehmen, u.a. im Altersbereich.	Fr. 89’100	Fr. 17’820
BTB (Behindertentransport Bern)	Ergänzung zum ÖV für Personen, die den ÖV nicht oder nur mit Einschränkungen nutzen können. Ziele: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung, Erhaltung von Autonomie und Selbstständigkeit sowie Entlastung von Angehörigen.	Fr. 3’443'294	Fr. 688’658

Leistungsvertragspartner	Leistung im Altersbereich	Leistungsverträge 2019	Davon Freiwilligenarbeit im Alter
benevol Bern	Vermittlung Freiwilliger mittels Partnerorganisationen. Angebote im Altersbereich: Generationenarbeit - Partner und Gesundheit sowie Besuchsdienste / Alter	Fr. 192’000	Fr. 64’000
benevol Biel		Fr. 193’000	Fr. 64’333
SRK Bern-Oberland beocare	Entlastung von pflegenden Angehörigen (SRK koordiniert und schult).	Fr. 225’000	Fr. 225'000
Entlastungsdienst Bern	Hütedienste, Unterhaltung / Beschäftigung, Mahlzeitenzubereitung, Hilfestellung im Bereich Betreuung / Pflege über weitergebildete Laien, welche einen Mindestlohn von Fr. 20.- / Stunde erhalten.	Fr. 302’250	Fr. 139’035
Alzheimervereinigung Kanton Bern	Schulung von Angehörigen und Freiwilligen	Fr. 205’500	Fr. 12'000
CARITAS Bern	Sensibilisiert Organisationen, Fachleute, Gemeinden etc. für das Thema "Alter und Migration", vernetzt die in diesen zwei Bereichen tätigen Fachleute und Freiwilligen.	Fr. 155’000	Fr. 51’666
Verein Selbsthilfezentren	Beratung, Information und Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, bspw. für Angehörige von Personen mit Altersdemenz, damit deren Freiwilligenarbeit gut gelingt.	Fr. 716’362	Fr. 358'181
Pro Senectute	Alltagsassistenz durch Freiwillige: Unterstützungsleistungen für ältere Menschen zu Hause wie bspw. administrative Hilfen, Steuererklärungsdienst, Besuchsdienst etc.	Fr. 3'095'000	Fr. 173'070
	Win3 "Generationen im Klassenzimmer" - Freiwillige		Fr. 340’000
Zentrum Schönberg	Entwicklung von Konzepten zu einem Sorgenetzwerk und drei Pilotprojekte daraus	Fr. 930’414	Fr. 210'284

Total		**Fr. 9'637'920**	**Fr. 2'395'047**

3.4 Zusammenfassende Beurteilung der Zeitvorsorge

Der Regierungsrat anerkennt die Lösungsansätze der Zeitvorsorge-Modelle für den steigenden Betreuungs- und Unterstützungsbedarf älterer Menschen. Wie aufgezeigt regt die Zeitvorsorge eine wertvolle Diskussion an. Sie führt zu positiven Effekten wie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und eine höhere Wertschätzung der Freiwilligenarbeit, ja setzt wichtige Impulse für deren Weiterentwicklung. Durch die Zeitvorsorge ergibt sich ferner eine lohnenswerte Auseinandersetzung darüber, wie zusätzliche Freiwillige gewonnen werden können.

Als Erfolgsfaktoren erweisen sich eine gute Organisation und Begleitung sowie eine klare zeitliche Abgrenzung. Interessant ist, dass durch die Zeitvorsorge in Form von Hausbesuchen und sozialen Leistungen neue unterstützungsbedürftige Personengruppen erreicht wurden, an welche professionelle Organisationen bisher nicht herankamen. Allerdings sind diese positiven sozialen Effekte nicht an die Zeitvorsorge gebunden, auch andere Varianten der Freiwilligenarbeit im Altersbereich können diese für sich in Anspruch nehmen.

Die Prüfung der Zeitvorsorge macht jedoch auch kritische Aspekte sichtbar. Die Abgeltung der Freiwilligenarbeit schafft eine neue Währung in Form von Zeit. Dadurch wird Freiwilligenarbeit anderer Bereiche ohne Abgeltung benachteiligt, obwohl diese für die Gesellschaft nicht weniger relevant ist (Asylwesen, Kinder- und Jugendbereich, Vereinsarbeit etc.). Dies könnte zu einer Abwanderung von "klassischen" Freiwilligen in die (nicht-monetär) entschädigte Zeitvorsorge führen. Die Studien bestätigen nicht durchgehend, dass neue Freiwillige gewonnen werden konnten. Leistungserbringende in der Zeitvorsorge sind meist gut situierte Personen. Ökonomisch schwächere Mitglieder der Gesellschaft äufnen weniger Zeitguthaben, sie sind jedoch unterstützungsbedürftiger. Die Zeitvorsorge birgt folglich das Risiko, dass soziale Ungleichheiten im Alter noch zusätzlich verstärkt werden.

Hinzu kommt, dass die Kosten für die Geschäftsstelle inklusive IT-System sowie die Garantieleistungen sehr hoch wären. Dies wiegt umso schwerer, als mögliche Kosteneinsparungen ungewiss sind und eine tatsächliche Verzögerung von Heimeintritten nicht belegt ist. Statistisch gesehen werden die Leistungsbeziehenden aufgrund der älter werdenden Bevölkerung immer weniger Leistungserbringenden gegenüberstehen. Diese Lücke kann mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über Freiwilligenarbeit abgedeckt werden und muss teuer bei professionellen Dienstleistern eingekauft werden.

Aus diesen Gründen hat sich der Regierungsrat des Kantons Bern für einen anderen Weg entschieden und schlägt die vermehrte Stärkung der Freiwilligenarbeit im Altersbereich über alternative Wege vor. Somit wird dem sehr offen formulierten Postulat Rechnung getragen, welches verlangt, dass andere Möglichkeiten zur Förderung der Freiwilligenarbeit im Altersbereich zu suchen und zu prüfen sind, wenn die Zeitvorsorge für den Kanton Bern als nicht sinnvoll erachtet wird.

4. Stärkung der Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern

Der Regierungsrat schlägt drei konkrete Ansätze vor, wie die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zum Teil neu ausgerichtet und intensiviert werden kann.

4.1 Ansatz 1 - Weiterentwicklung der angeleiteten Laienarbeit im Altersbereich

Der Regierungsrat beurteilt zwar die Zeitvorsorge der Stadt St. Gallen kritisch, erachtet aber die professionell angeleitete Laienarbeit in St. Gallen als sehr interessant. Schon heute wird dieser Ansatz zwar auch im Kanton Bern praktiziert. Der Marktanteil der im Laiensystem der Hilfe zu Hause Tätigen in der Stadt St. Gallen liegt jedoch bei hohen 75%[12]. In anderen Städten und im Kanton Bern werden diese hauswirtschaftlichen und sozialbegleiterischen Leistungen meist zu einem deutlich höheren Anteil durch professionelle Akteure erbracht, was entsprechend mehr kostet.

Bei der angeleiteten Laienarbeit werden Freiwillige in Arbeitsfeldern eingesetzt, für die es nicht unbedingt eine bestimmte formelle Qualifikation braucht. Selbstredend kann es aber auch im Bereich der hauswirtschaftlichen und sozialen Hilfestellungen komplexere Betreuungssituationen geben. Genau hier spielt das Modell seine Trumpfkarte aus, indem die Freiwilligen systematisch durch professionelle Kräfte angeleitet und geschult werden, so dass sie die nötigen spezifischen Kompetenzen aufbauen und ihr Handlungsspektrum erweitern können. Dies alles wird von einer zentralen Stelle aus koordiniert, die eng mit der Pro Senectute und der Spitex zusammenarbeitet.

Die Unterstützung durch angeleitete Freiwillige wird sehr geschätzt. In der Stadt St. Gallen beziehen im Vergleich zu anderen Städten oder Kantonen prozentual mehr Personen hauswirtschaftliche und soziale Leistungen als Pflegeleistungen. Es kommt offenbar zu einem Verlagerungseffekt und es wird trotz der tieferen Kosten mehr Wirkung erzielt. Mit diesen frei werdenden Mitteln könnte ein Teil des demografiebedingten Mehrbedarfs gedeckt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern möchte den Anteil der Freiwilligen bei der Hilfe zu Hause analog zu diesem Ansatz erhöhen. Deshalb will die GSI ein Pilotprojekt lancieren. Dabei wäre zu klären, ob ein aktueller Leistungsvertragspartner der GSI die Rolle der zentralen Koordinationsstelle übernehmen könnte. Denkbar sind aber auch andere Lösungen. So prüft das Alters- und Behindertenamt der GSI gegenwärtig die Einführung einer sozialmedizinischen Koordinationsstelle (SOMEKO)[13] analog zum Kanton Wallis. Die SOMEKO bietet Betroffenen und ihren Angehörigen kantonsweit Begleitung und Koordination bei allen Fragen zu den verschiedenen Gesundheitseinrichtungen (Spitäler, sozialmedizinische Zentren, Pflegeheime, Rehabilitation etc.). Weitere Akteure wie die Pro Senectute oder Behindertenorganisationen sind ebenfalls in die Koordination einbezogen und virulente Themen wie die Finanzierung der passendsten Lösung sind adressiert. Im Wallis deckt also die SOMEKO primär die Koordination von professionellen Unterstützungsangeboten ab, aber im Kanton Bern könnten evtl. Synergien genutzt werden, wenn die Koordination der Freiwilligenarbeit im Altersbereich ebenfalls dort angesiedelt würde.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen zudem Erfahrungen mit weiteren Einsatzgebieten für angeleitete Laien gesammelt werden. So wären z.B. Einsätze in der Betreuung von Personen mit Demenzerkrankungen prüfenswert. Die von den Fachleuten instruierten und begleiteten Freiwilligen übernehmen Teile der engen Alltagsbegleitung, die bis zu 24 Stunden nötig sein kann und im professionellen Rahmen sehr kostenaufwändig ist. Die Fachpersonen ihrerseits erbringen die komplexen pflegerischen und therapeutischen Unterstützungsleistungen. Ein Mehrwert für die angeleiteten Freiwilligen könnte in einer Validierung und damit zertifizierten Anerkennung ihrer so erworbenen Kompetenzen bestehen. Auch dies müsste im Rahmen des Pilotprojekts geprüft werden.

Eine weitere spannende Option wären die Tagesstätten für ältere Menschen. Die Tagesstätten stehen aktuell in der Regel Personen über 65 Jahre mit einer alterspsychiatrischen Indikation offen. Sie werden dort in einem strukturierten Rahmen betreut, um die Angehörigen zu entlasten.

[12] Vorlage Stadtparlament St. Gallen vom 8. Mai 2012, Nr. 4527, "Gemeinnützige Gesellschaft und allgemeine Hilfsvereine - Gründung einer Stiftung zur Zeitvorsorge"

[13] https://www.secoss-someko.ch/de/uber-uns/team/, Dezember 2019

Eine gezielte Öffnung der Zielgruppe käme weiteren älteren Menschen und ihren Angehörigen zugute. Angeleitete Freiwillige könnten in den Tagesstätten selber Unterstützung bieten oder aber Betroffene, die dies wünschen, daheim begleiten. So könnte das Angebot verbessert werden, während die finanziellen Mehraufwände abgefedert würden.

4.2 Ansatz 2 - Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter

Personen des Integrationsbereichs - namentlich Sozialhilfebeziehende, Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sowie Menschen mit Behinderungen - erhalten im Kanton Bern neben vielfältiger professioneller und finanzieller Unterstützung in hohem Mass Support durch Freiwillige. Die GSI schlägt in Form von verschiedenen Pilotprojekten vor, ergänzend dazu den umgekehrten Weg zu gehen: Geeignete Personen des Integrationsbereichs leisten ihrerseits begleitete Freiwilligenarbeit, um anderen fragilen Menschen zu helfen. Weil die Personen des Integrationsbereichs ohnehin von Fachleuten unterstützt werden bzw. an Arbeits- und sonstigen Integrationsprogrammen teilnehmen, ergäbe sich nur ein verhältnismässig kleiner zusätzlicher Koordinationsaufwand mit den im Altersbereich tätigen Organisationen. Zudem könnten die durch die öffentliche Hand zur Verfügung gestellten Integrationsmassnahmen nebst der Integrationswirkung für die Betroffenen selbst einen zusätzlichen positiven Effekt für die Gesellschaft erzielen, indem diese Integrationsprogramme den Bedarf an vermehrten Freiwilligen im Altersbereich berücksichtigen und die Freiwilligenarbeit dort explizit fördern. Die Personen des Integrationsbereichs können praktisch und sinnstiftend tätig sein, sie erweitern ihre Kompetenzen, leisten einen gesellschaftlich wichtigen Beitrag und stärken ihre Selbstwirksamkeit sowie ihren eigenen Integrationsweg. Allerdings käme der Triage eine sehr grosse Bedeutung zu, denn nicht jede Person des Integrationsbereichs wäre für diese Aufgabe geeignet.

Bereits im Jahr 2017 lancierte die GSI die Projektidee "50plus". Sozialhilfebeziehende über 50 Jahre mit wenig Chancen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt sollten als Freiwillige ältere Menschen bei deren Alltagsverrichtungen unterstützen, mit ihnen spazieren gehen, für sie Einkäufe erledigen etc. Damit liesse sich eine gemeinsame Lösung für zwei soziale Herausforderungen finden. Die Sozialhilfebeziehenden würden von einer Tagesstruktur und der Wertschätzung profitieren, die älteren Personen könnten durch die Unterstützung ihre Lebensqualität zuhause erhalten. Erste Kontakte zwischen der GSI und einigen Sozialdiensten fanden zwar damals statt, doch konnte die Projektidee aus Ressourcengründen nicht weiterverfolgt werden. Weil dieser Weg nach wie vor für sinnvoll taxiert wird, soll nun ein neuer Anlauf genommen werden. Neben den Sozialdiensten sollen auch Partner im Altersbereich einbezogen werden.

Analog dazu sollen Menschen mit Behinderungen, die nicht oder im zweiten Arbeitsmarkt tätig sind, Einsätze als Freiwillige im Altersbereich ermöglicht werden. Auch hier gilt es, die Ressourcen und die Eignung der einzelnen Personen zu evaluieren und sie entsprechend zu begleiten. Bei beiden Pilotprojekten könnte die oben vorgestellte zentrale Koordinationsstelle eine wichtige Rolle spielen.

Der Kanton Bern geht im Asyl- und Flüchtlingsbereich neue Wege. Ab dem 1. Juli 2020 wird die GSI für alle Integrationsaufgaben dieser Personengruppen zuständig sein. Der Bund und die Kantone haben mit der Integrationsagenda sehr ambitiöse Wirkungsziele gemeinsam verabschiedet und der Kanton Bern hat eine Vielzahl organisatorischer und fachlicher Optimierungen in die Wege geleitet. Ein wichtiger Teil des neuen Integrationsmodells ist das jeweils andere Setting für Personen vor bzw. nach dem Entscheid des Staatssekretariats für Migration. Während in der Betreuung von Asylsuchenden vorwiegend niederschwellig und mit Freiwilligen gearbeitet wird, setzen mit dem Asylentscheid die professionellen Settings ein. Die erklärten Ziele sind das Erlernen der Spra-

che, das Absolvieren einer Ausbildung, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und die soziale Integration. Ein eigenes Engagement als Freiwillige würde sich nahtlos in die Integrationsmassnahmen einbetten.

Die Untersuchungen der Zeitvorsorge zeigen, dass Migrantinnen und Migranten bei den Leistungserbringenden unterdurchschnittlich vertreten sind. Der Einbezug dieser Personen in die Freiwilligenarbeit im Altersbereich bietet somit ebenfalls die Erschliessung einer bisher kaum genutzten Ressource. Auch im (zurückgezogenen) Postulat Hamdaoui[14] wird darauf verwiesen, dass der Einbezug von Migrantinnen und Migranten den sozialen Zusammenhalt und die Integration der betroffenen Personen begünstigen könnte. Das Postulat Hamdaoui verlangt weiter eine bessere Nutzung der Freiwilligenarbeit zugunsten der Integration und fordert Massnahmen zur Aufhebung von Hürden, die die Freiwilligenarbeit von Ausländerinnen und Ausländern erschweren.

Der Regierungsrat bestätigte in seiner Antwort auf das Postulat Hamdaoui die Bedeutung der Freiwilligenarbeit und bezeichnete diesen als wichtiger Pfeiler des sozialen Zusammenhalts, welcher auch die Integration von Ausländerinnen und Ausländern begünstigt. Die gesetzliche Grundlage zur Erfüllung dieser Forderung ist seit dem 1. Januar 2019 gegeben, wonach vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge für den Stellenantritt nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern nur noch meldepflichtig sind. Diese Meldepflicht gilt explizit auch für Freiwilligenarbeit. Die operative Gesamtverantwortung im Asyl- und Flüchtlingsbereich liegt künftig bei den regionalen Partnern. Deren Rolle soll durch das Pilotprojekt gestärkt werden. Deshalb macht eine enge Zusammenarbeit zwischen der GSI und den regionalen Partnern für das neue Pilotprojekt Sinn. Da die regionalen Partner in der zweiten Jahreshälfte 2020 durch den Systemwechsel sehr stark gefordert sein werden, wird dieser Pilot jedoch erst nachgelagert gestartet werden können.

4.3 Ansatz 3 - Tag der pflegenden Angehörigen

Mit der Motion 203-2019 Roulet[15] wurde der Regierungsrat damit beauftragt, jedes Jahr am 30. Oktober eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Thema "Tag der pflegenden Angehörigen" durchzuführen. Der Regierungsrat beantragte die Annahme der Motion, denn er erachtet die regionale Vernetzung von Leistungserbringenden untereinander als wichtig.

Die GSI wird am 30. Oktober 2020 erstmals einen "Tag der pflegenden Angehörigen" organisieren. Die Auseinandersetzung mit der Freiwilligenarbeit im Rahmen der Zeitvorsorge macht deutlich, dass die Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Motivation der Freiwilligen von grosser Bedeutung ist und aktivierend für die Gewinnung von neuen Freiwilligen wirkt. Mit dem "Tag der pflegenden Angehörigen" will der Kanton Bern ab 2020 das Engagement der Freiwilligen würdigen und sichtbar machen sowie öffentlich für ihren Einsatz danken. Weiter soll so das Gemeinschaftsgefühl und der soziale Austausch unter den Freiwilligen gestärkt werden.

Die GSI orientiert sich am Kanton Waadt, der bereits Erfahrungen mit einem Aktionstag für Freiwillige gesammelt hat und an einer aktiven Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern Interesse bekundet. Der Kanton Bern profitiert dabei nicht nur vom Know-how, sondern auch von diversen bestehenden Tools, die in französischer Sprache vorliegen. Deshalb soll das Projekt zuerst im französischsprachigen Teil des Kantons Bern realisiert werden. Im weiteren Verlauf soll der "Tag der pflegenden Angehörigen" etappenweise auf den ganzen Kanton ausgeweitet werden. Für die Planung und Durchführung sollen wichtige Partnerorganisationen einbezogen werden.

[14] Postulat 071-2019 Hamdaoui (Biel, Bienne, CVP) vom 3. März 2019 "Mehr Unterstützung für Freiwillige und Freiwilligenarbeit"
[15] Motion 203-2019 Roulet (Malleray, SP), Kocher Hirt (Worben, SP), Graber (La Neuveville, SVP), Streit-Stettler (Bern, EVP), und Sancar (Bern, Grüne) vom 2. September 2019, "Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober"

5. Fazit

Nach eingehender Prüfung erachtet der Regierungsrat die Einführung eines Zeitvorsorge-Modells im Kanton Bern für nicht sinnvoll, weil die Risiken und Nachteile überwiegen. Weiter wird in der Kosten-Nutzen-Betrachtung aufzeigt, dass allein für die Einführung einer Zeitvorsorge, welche eine staatliche Garantieleistung beinhalten würde, mit Ausgaben in der Höhe von rund 40 Mio. zu rechnen ist. Zusätzliche Kosten würden für den Aufbau einer Geschäftsstelle und das IT-System anfallen. Demgegenüber können zu erwartende Kosteneinsparungen durch die Einführung der Zeitvorsorge aus den Evaluationen der Modelle nicht konkret belegt werden.

Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass es bereits heute viele Hochbetagte gibt und diese pflege- und betreuungsbedürftige Gruppe in Zukunft grösser werden wird. Die Auseinandersetzung mit der Zeitvorsorge bietet viele wertvolle Hinweise, dass die Freiwilligenarbeit einen wichtigen ergänzenden Beitrag zu den bestehenden Formen der Unterstützung bieten könnte. Der Regierungsrat schlägt deshalb drei konkrete Ansätze mit Pilotcharakter zur Stärkung der Freiwilligenarbeit im Altersbereich vor, um in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Erfahrungen damit zu sammeln, welches Entlastungspotenzial die Freiwilligenarbeit für die Herausforderungen in der Betreuung und Begleitung von Senioren und Seniorinnen bietet. Die Finanzierung dieser Ansätze und Projekte der Freiwilligenarbeit im Altersbereich kann unter Berücksichtigung des demografisch begründeten Mehrbedarfs innerhalb des ordentlichen Budgets der GSI erfolgen.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

GSI 18 2020.GSI.252

Planungserklärung

Version 1

03.08.2020 / AO

Zeitvorsorgemodelle - Bericht in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Urheber/-in	**Antrag**		**+** **++**	**-** **--**
GSoK (Zybach, SP)	1.	**Ziffer 4 des Berichts** Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.		
GSoK (Zybach, SP)	2.	**Ziffer 4 des Berichts** Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.		

GSoK (Zybach, SP)	3.	**Ziffer 4 des Berichts** Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.		
GSoK (Zybach, SP)	4.	**Ziffer 4 des Berichts** Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).		
GSoK-Mehrheit (Zybach, SP)	5.	**Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter)** Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben. ~~Dies bedingt, dass fehlende Bereitschaft, Freiwilligenarbeit zu leisten, keine nachteiligen Konsequenzen für die betreffenden Personen haben darf.~~		
GSoK-Minderheit (Kohler Beat, Grüne)	6.	**Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter)** Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben. Dies bedingt, dass fehlende Bereitschaft, Freiwilligenarbeit zu leisten, keine nachteiligen Konsequenzen für die betreffenden Personen haben darf.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	267/2020
Datum RR-Sitzung:	18. März 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.GSI.252
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zeitvorsorgemodelle - Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Zeitvorsorgemodelle - Bericht in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Zeitvorsorgemodelle - Bericht in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)

02|08|D|v01

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.120	
Eingereicht am:	20.04.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	890/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Applaus reicht nicht: Es braucht ein kantonales Massnahmenpaket für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen in der Pflege, Betreuung, Schule, im Sozialbereich und in der Kinderbetreuung (KITA)

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die in den systemrelevanten Berufen Beschäftigten, insbesondere in der Pflege und Betreuung, in der Schule, im Sozialbereich und in der Kinderbetreuung, für 2020 einen einmaligen Bonus zu sprechen

2. im Voranschlag 2021 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 die Ausgaben für Löhne und Anstellungsbedingungen für die in den erwähnten systemrelevanten Berufen Beschäftigten zu erhöhen

3. dort, wo die Aufgaben von Dritten via Leistungsverträge geregelt sind, zusammen mit den Leistungserbringern die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen und für die geforderten Neueinstufungen allenfalls Grundlagenarbeiten mit systematischen Arbeitsplatzbewertungen auszuführen

Begründung:

Altersheime, Spitäler, Kindertagesstätten, Heime, Schulen – überall leisten die Beschäftigten im öffentlichen Auftrag seit Ausbruch der Corona-Pandemie ausserordentliche Arbeit. Der Einsatz von vielen Beschäftigten in der ausserordentlichen Lage wegen COVID-19 zeigt eindrücklich, wie wichtig diese Arbeit Tag für Tag für unsere Gesellschaft ist. Dankbar zeigt die Bevölkerung mit Applaus, dass dieser Einsatz anerkannt und symbolträchtig honoriert wird. Leider sieht die finanzielle Entschädigung der meisten Beschäftigten in den Bereichen Pflege, Betreuung, Schule, Soziales, Kleinkinderbetreuung (KITA) usw. alles andere als rosig aus. Die Löhne sind angesichts der Ausbildungen, der Anforderungen

und des geleisteten Einsatzes zu gering. Die Arbeitsbedingungen in diesen systemrelevanten Bereichen – mehrheitlich geht es um Frauen – müssen dringend verbessert werden.

Wir fordern vom Regierungsrat ein Massnahmenpaket für die Verbesserung der Löhne und der Anstellungsbedingungen in diesen sozialen Infrastrukturen. Dafür sollen rasch die nötigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden, damit die Löhne und Arbeitsbedingungen der vom Kanton Bern direkt Angestellten wie auch der indirekt via Kantonsbeiträge mitfinanzierten Mitarbeitenden in den Bereichen der Pflege, Betreuung, Schule, im Sozialbereich und in den KITA deutlich verbessert werden.

Der Kanton Bern hat am 31. März 2020 kommuniziert, dass die Staatsrechnung 2019 mit einem Überschuss von 265 Millionen Franken abschliesst. Die nötigen finanziellen Mittel für die geforderten raschen Verbesserungen sind vorhanden. Auf die geplanten Steuersenkungen für natürliche und juristische Personen im Rahmen des Voranschlags 2021 ist zu verzichten, was für die nächsten Jahre wiederkehrend zusätzliche Spielräume schafft.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle COVID-Krise ist einschneidend. Jetzt braucht es rasch mehr als Applaus, nämlich konkrete Taten für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und finanzielle Anerkennung der Beschäftigten, insbesondere in den Bereichen Pflege, Betreuung, Schule, Soziales und KITA.

Antwort des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates haben die Mitarbeitenden im Gesundheits- und Sozialwesen, in den Schulen und in der Kinderbetreuung einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie geleistet. Aber auch der Armee, dem Zivilschutz und den vielen Zivildienstleistenden sowie Personen diverser weiterer Branchen und Berufe wie zum Beispiel den Detailhandelsangestellten und dem Reinigungspersonal gebühren Dank und Anerkennung für ihren Einsatz während der ausserordentlichen Lage. Zu beachten ist, dass es leider auch Berufsgruppen gibt, in welchen viele Personen während der Krise ihre Arbeitsplätze verloren haben. Dies zeigt die Arbeitslosenstatistik eindrücklich. Die Zahl der bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldeten Personen stieg von März 2020 bis Ende Mai 2020 um rund 34 Prozent. Dennoch stellt der Regierungsrat erfreut fest, dass es mit vereinten Kräften gelungen ist, die Krise gut zu überstehen. Aufgrund der Corona-Pandemie rechnet der Regierungsrat für dieses Jahr bereits mit einem Defizit von bis zu 300 Millionen Franken. Er geht weiter davon aus, dass die Covid-19-Krise die Staatsrechnung insbesondere aufgrund von Steuerertragsausfällen noch für mehrere Jahre belasten wird[1].

Zu Frage 1

Die Motionärin fordert für die Beschäftigten in den systemrelevanten Berufen, insbesondere in der Pflege und Betreuung, in der Schule, im Sozialbereich und in der Kinderbetreuung einen einmaligen Bonus im Jahr 2020 zu gewähren. Der Regierungsrat steht dieser Forderung aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber. Allein im Gesundheitswesen sind rund 20'000 Personen beschäftigt. Dazu arbeiten ebenfalls rund 20'000 Lehrkräfte in allen Bildungsstufen im Kanton Bern sowie eine schwer zu berechnende Anzahl Mitarbeitende im Sozialbereich und in der Kinderbetreuung. Allen diesen Mitarbeitenden einen Bonus zu gewähren, erachtet der Regierungsrat als nicht gerechtfertigt, da viele dieser Beschäftigten während der Corona-Pandemie nicht gleichwertig eingesetzt werden konnten. Zudem haben verschiedene weitere Personengruppen in den vergangenen Monaten «an der Front» einen hohen Einsatz geleistet. Dazu verweist der Regierungsrat auch auf die Motion 104-2020 und seine Antwort. Zu beachten gilt ferner, dass in den genannten Bereichen der Regierungsrat mehrheitlich nicht die zuständige Instanz ist, um einen Bonus zu sprechen. Damit mit einem Bonus für alle keine neuen Ungerechtigkeiten geschaffen

[1] Siehe Medienmitteilung vom 29. Mai 2020

werden, könnte die Forderung, aus Sicht des Regierungsrats, nur mit einem unverhältnismässigen Administrativaufwand umgesetzt werden. Auch wenn die Motionärin keinen bestimmten Frankenbetrag für den einmaligen Bonus pro Beschäftigten nennt, wären damit hohe Kosten für den Kanton verbunden, die aufgrund der äusserst angespannten Lage im Moment nicht finanzierbar sind. Da keine genauen Beschäftigtenzahlen für die von der Motionärin erwähnten Branchen vorliegen, verweist der Regierungsrat auf die Motion 104-2020, wo die Kosten für alle systemrelevanten Berufe berechnet wurde. Dort wird aufgezeigt, dass anhand einer groben Abschätzung wohl 100'000 Beschäftigte von einem Bonus profitieren würden. Bei einem Bonus von CHF 1'000 Franken pro Person betrügen die Kosten entsprechend über 100 Millionen Franken. Da der Kanton Bern zur Bewältigung der Corona-Pandemie bereits enorme Mittel gesprochen hat, fehlt für solche Bonuszahlungen der finanzielle Spielraum.

Zu Fragen 2 und 3

Die Motionärin fordert, die Löhne und Anstellungsbedingungen für die in der Motion aufgeführten systemrelevanten Berufen im Voranschlag 2021 und im Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 anzuheben. Die geltende Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetzgebung setzt die Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes des Bundes (KVG) um. Damit wurde im Kanton Bern die finanzielle Steuerung von der Ressourcensteuerung auf die Leistungssteuerung umgestellt. Die Listenspitäler werden mit Leistungspauschalen abgegolten, deren Höhe zwischen den Krankenversicherern und den Leistungserbringern ausgehandelt wird. Auf die Löhne und Anstellungsbedingungen kann der Kanton aufgrund der beschriebenen Gesetzgebung somit keinen direkten Einfluss nehmen. Die geltenden Löhne und Anstellungsbedingungen werden im Spitalwesen zwischen den Sozialpartnern im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ausgehandelt.
Im Behindertenbereich wird mit Kantonsbeiträgen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und im Langzeitpflegebereich mittels Restfinanzierung der Pflegeleistungen gemäss KVG sichergestellt, dass die erbrachten Leistungen ausreichend finanziert sind. Die jährlich durch den Regierungsrat festgelegten Mittel für den Gehaltsaufstieg werden an die Institutionen weitergegeben. Dies geschieht im stationären Bereich für Menschen mit einer Behinderung mittels Anpassung der Leistungsverträge und im stationären Langzeitpflegebereich mittels Neuberechnung der Normkosten.
Im Bereich der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) werden mit den kantonalen Subventionen die den Eltern verrechneten Tarife vergünstigt. Sowohl im bisherigen Gebührensystem wie auch im neuen Gutscheinsystem haben diese Vergünstigungen nur indirekt einen Einfluss auf die Höhe der Löhne der Mitarbeitenden. Mit dem Entscheid, die Subventionen zukünftig vollständig im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems auszurichten, hat sich der Grosse Rat dafür ausgesprochen, nicht direkt in Höhe der Tarife und in die Kostenstrukturen der Anbieter einzugreifen.
Die Löhne der Kantonsangestellten und der Lehrkräfte werden periodisch und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (wie z.B. der Belastung, der erforderlichen Ausbildung und dem Lohnvergleich mit anderen Branchen) überprüft. Im Schulbereich hat der Regierungsrat letztes Jahr beschlossen, ab 1. August 2020 die Löhne für Primar- und Kindergartenlehrkräfte um eine Gehaltsklasse anzuheben. Allein die Belastungen der Lehrpersonen während der Corona-Pandemie erachtet der Regierungsrat nicht als Grund, um Anpassungen im Gehaltssystem zu prüfen. Der Regierungsrat gibt abschliessend zu bedenken, dass verschiedene Mitarbeitende nicht subventionierter Branchen, die als «systemrelevant» bezeichnet werden könnten (vgl. oben), teilweise dem Tieflohnsegment angehören.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	112-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.162	
Eingereicht am:	29.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Baumgartner (Jegenstorf, SP) (Sprecher/in) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Streit-Stettler (Bern, EVP)	
Weitere Unterschriften:	10	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	892/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Finanzlöcher der Spitäler schliessen, aber nicht auf dem Buckel des Personals

Der Regierungsrat wird beauftragt, Spitäler und andere Institutionen, die gemäss der Notverordnung CKGV[1] für Ausfälle während der Corona-Krise entschädigt werden, zu einem fairen Umgang mit dem Personal zu verpflichten. Insbesondere soll ihnen untersagt werden, dass die Angestellten während der Krise unfreiwillig entstandene Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt abarbeiten müssen.

Begründung:

Während der Corona-Krise durften in den Spitälern nur noch dringende Behandlungen durchgeführt werden. Dadurch verringerte sich der Arbeitsaufwand, und viele Angestellte konnten ihr gewohntes Arbeitspensum nicht mehr leisten. Dabei wurden den Angestellten die unfreiwillig arbeitsfreien Tage als Minusstunden verbucht.

Einige Spitalleitungen stellen sich nun auf den Standpunkt, dass diese Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt durch das Spital von den Angestellten eingefordert werden können. Die Angestellten sollen also nach der Krise ein grösseres Pensum leisten, ohne jedoch dafür entschädigt zu werden.

Das Pflegepersonal und viele weitere Spitalangestellten waren in der Corona-Krise unter besonderem Druck. Wo nötig, haben sie in anderen Bereichen gearbeitet und so neue Aufgaben übernommen und dabei äusserst flexibel unter schwierigen Umständen ihr Bestes gegeben.

Zum Dank sollen sie nun unfreiwillig entstandene Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt gratis leisten? Die Angestellten fühlen sich ob dieser Forderung vor den Kopf gestossen und ausgenutzt. Zudem

[1] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-d6a36fee0e8f425f8b684a8232db53cb.html

bringt dies für viele organisatorische Probleme, etwa für Personen mit Betreuungspflichten. Diese Situation ist unwürdig und rechtlich höchst fragwürdig.

Öffentliche Spitäler können keine Kurzarbeit anmelden. Stattdessen gleicht der Staat die entstandenen Finanzlöcher per Notverordnung aus. Dabei dürfen nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Spitäler im Zentrum stehen, sondern jene der Mitarbeitenden müssen auch geschützt werden. Minusstunden sind das Risiko des Arbeitgebers, und dieser hat auch dafür einzustehen. Aufgelaufene Minusstunden, die im Zusammenhang mit der Pandemie entstanden sind, dürfen nicht auf die Mitarbeitenden abgewälzt werden – die Arbeitnehmerrechte sind einzuhalten. Die Insel-Gruppe geht hier mit gutem Beispiel voran.

Begründung der Dringlichkeit: Die arbeitsrechtlich fragwürdige Praxis wird bereits angewandt und ist schnellstens zu unterbinden. Das Personal im Gesundheitswesen braucht eine verlässliche und einheitliche Praxis.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 26. März 2020 gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung[2] sowie Artikel 80 KBZG[3] die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen[4] (CKGV) beschlossen und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt, wobei die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. März 2021 befristet wurde. Gestützt auf dieselben Vorschriften hat der Regierungsrat die CGKV mit Beschluss vom 22. April 2020 geändert und diese Änderung sofort in Kraft gesetzt.

Der Kanton Bern stellt mit dieser Verordnung den Ertragsausfall der Listenspitäler, abzüglich der nicht angefallenen variablen Kosten wie zum Beispiel Implantate, bis zu einer EBITDA-Marge von maximal 8 % sicher. Zudem konnten diejenigen Spitäler, die sich nicht im mehrheitlichen Besitz des Kantons befinden und nachweisen können, dass der Erhalt von Arbeitsplätzen gefährdet ist, Kurzarbeit beantragen. Durch diese Massnahmen soll die Versorgung in den Spitälern während der Krise sichergestellt, die finanziellen Einbussen durch Corona in den Spitälern ausgeglichen und das Personal vor betriebsbedingten Entlassungen geschützt werden.

Somit wurde die Grundlage für eine ordentliche Weiterführung des Betriebes gelegt. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Kantons, in die Personalpolitik der Spitäler einzugreifen sondern die Spitäler müssen selbst für ihr Personal Verantwortung übernehmen und im eigenen Interesse für eine niedrige Fluktuation sorgen. Das Spitalpersonal wurde mit privatrechtlichen Verträgen angestellt. Der Umgang mit Minusstunden muss demnach unter Berücksichtigung der Verträge und der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben beurteilt werden. Dabei sind einvernehmliche Lösungen zwischen den Sozialpartnern sehr zu begrüssen.

Der oben erwähnte Artikel 91 KV trägt den Randtitel «Ausserordentliche Lagen» und ermächtigt den Regierungsrat, ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen zu ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Im Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) vom 24. März 2020 zur CKGV wurde in Bezug auf die Erlassform Folgendes ausgeführt: *«Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.»* Der Vortrag der GSI vom 20. April 2020 zur Änderung der CKGV enthält zur Frage der Notverordnungskompetenz des Regierungsrates die identische Begründung.
Da keine ausserordentliche Lage mehr vorliegt, fehlt dem Regierungsrat die Befugnis, neue Massnahmen (insbes. Verordnungen) gestützt auf Artikel 91 KV zu erlassen.
Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[3] Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)
[4] Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.22
Eingereicht am:	04.02.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	732/2020 vom 24. Juni 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Schutz für ausgesetzte Babys

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Kanton Bern an geeigneten, sinnvollen Standorten mindestens eine weitere Babyklappe zu eröffnen
2. präventiv auf die Babyklappen aufmerksam zu machen

Begründung:

In Därstetten wurde in der Nacht vom 3. Januar 2020 beim Werkhof der Gemeinde ein Baby in einer Kartonschachtel ausgesetzt. Das Kind hat vermutlich nur dank einer Wolldecke überlebt, es wurde aber erst am nächsten Morgen von einem Bürger der Gemeinde gefunden. Bereits 2005 wurde ein Neugeborenes in einem Einkaufswagen in Steffisburg gefunden. Ebenfalls wurden 2012 und 2013 auf einer Abfalldeponie in Wimmis und im Einkaufszentrum Strättligen zwei Säuglinge gefunden, einer davon leblos.

Solche Fälle werfen grosse Fragen auf, wie es dazu kommen kann, dass Mütter das Aussetzen eines Kindes als einzige und letzte Option sehen. Eine Verhinderung von solchen Vorfällen ist vermutlich sehr schwierig und kann praktisch nicht erreicht werden. Die einzige Möglichkeit ist, dass verzweifelte Mütter ihr neugeborenes Baby in eine Babyklappe legen, wo ein Neugeborenes gut aufgehoben ist und sofort Hilfe geleistet werden kann. Schweizweit gibt es acht Babyfenster, eines davon befindet sich seit 2013 im Lindenhofspital. Bisher wurden dort drei Babys abgegeben. Im topographisch grossen Kanton Bern ist die Distanz zur Babyklappe im Lindenhofspital grenzwertig und man könnte zum Beispiel im Raum Thun, Interlaken oder Frutigen (Spital) ein Fenster eröffnen. Frauen, die tatsächlich in eine Notlage geraten, würden sicher eher den Gebrauch machen, wenn die Distanz nicht zu weit ist.

Ebenfalls muss präventiv auf die Babyfenster aufmerksam gemacht werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz gibt es zurzeit acht Babyfenster. Diese befinden sich in Davos, Einsiedeln, Bellinzona, Olten, Bern, Zollikerberg (ZH), Basel und Sitten. Seit 2001 wurden in der Schweiz insgesamt 24 Kinder anonym abgegeben (www.babyfenster.ch). Sieben der acht Babyfenster werden durch private Institutionen betrieben, so auch das Babyfenster am Lindenhofspital im Kanton Bern, welches 2013 eröffnet wurde. Es gibt weder einen Leistungsauftrag noch beteiligt sich der Kanton Bern finanziell daran. Es ist der betriebliche Entscheid eines Spitals und es steht jedem Spital frei, ein solches Angebot zu schaffen. Die Kosten für das Babyfenster übernimmt zu einem grossen Teil die Stiftung «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind SHMK». Bisher wurden im Kanton Bern drei Säuglinge abgegeben. Aus Versorgungssicht ist ein Babyfenster für den gesamten Kanton Bern ausreichend (drei Babys in sieben Jahren). Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine Mutter den Weg auf sich nimmt, wenn sie beabsichtigt, ihr Baby in einem Babyfenster abzugeben.

Mit dem Babyfenster sind vielfältige und vielschichtige Problembereiche verknüpft. Bei einer anonymen Abgabe des Säuglings ist eine psychosoziale Betreuung der Mutter nicht möglich. Zudem liegt das Babyfenster aus rechtlicher Sicht in einem Graubereich, da die Mutter gegen die Meldepflicht verstösst, wenn sie ihr Neugeborenes anonym abgibt. Der Kanton Bern beschäftigt sich daher seit Längerem mit der Thematik der «vertraulichen Geburt» als Alternative zum anonymen Hinterlassen des Neugeborenen. Die vertrauliche Geburt wahrt sowohl das Recht des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, als auch das Interesse der Frau, ihre Identität zu schützen. Ausserdem ermöglicht das Angebot der vertraulichen Geburt eine medizinisch betreute Entbindung und anonyme, vor- und nachgeburtliche psychosoziale Beratung. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist aktuell daran, im Rahmen der laufenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes die rechtlichen Rahmenbedingungen für vertrauliche Geburten in den Spitälern konkreter zu regeln. Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt ermöglicht werden. Bei einer vertraulichen Geburt stellt das Listenspital durch besondere Massnahmen sicher, dass das soziale Umfeld der Frau keine Kenntnis von der Geburt erhält.

Die Informationen und Anlaufstellen für werdende Mütter in Not sind im Kanton Bern umfassend und flächendeckend ausgebaut. So bieten alle Regionalspitäler eine Schwangerschaftsberatungsstelle an. Dort erhalten Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen oder negieren, eine kostenlose und anonyme Beratung. Dabei erhalten sie auch Informationen über Alternativen zur anonymen Geburt und zur Aussetzung des Kindes. Der Kanton Bern hat auf seiner Website einen Leitfaden veröffentlicht, der über die Möglichkeiten und Anlaufstellen für Frauen, die ungewollt schwanger werden, informiert. Der Leitfaden ist in zwölf Sprachen erhältlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Babyfenster für verzweifelte Mütter eine Notlösung darstellt und damit vorgebeugt werden kann, dass ein Säugling ausgesetzt oder es gar zur Kindstötung kommt. Allerdings befindet sich die Kindesabgabe in ein Babyfenster in einer rechtlichen Grauzone. Mit der nun geplanten rechtlichen Regelung der vertraulichen Geburt in der kantonalen Gesetzgebung wird für verzweifelte Mütter eine Alternative zum Babyfenster geschaffen, welche das Aussetzen eines Babys verhindern kann und gleichzeitig die Rechte des Kindes wahrt. In diesem Sinne ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Babyfenster für den gesamten Kanton Bern ausreichend ist und beantragt daher die Ablehnung der vorliegenden Motion.

Antrag: Ablehnung

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	114-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.165
Eingereicht am:	01.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Michel (Schattenhalb, SVP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	894/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei einer zweiten Coronavirus-Welle systematische Reihenuntersuchungen durchzuführen
2. infizierte Personen in Quarantäne abzusondern
3. rasche Schutzmassnahmen zu verordnen, damit die Bevölkerung weiterarbeiten kann
4. dafür besorgt zu sein, dass die Kosten der Tests durch die Krankenversicherer übernommen werden, egal ob der Test positiv oder negativ ausfällt, egal ob Symptome nachweisbar sind oder nicht

Begründung:

Systematische Reihenuntersuchungen sollen verhindern, dass die Wirtschaft erneut so massiv runtergefahren werden muss. Mit den Tests wird die Sicherheit der Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet. Da die Krankenversicherer nicht die Kosten aller Tests übernommen haben, muss dies seitens der Regierung einheitlich geregelt werden. Die Übernahme der Kosten steht in keiner Relation zu den Kosten eines Lockdowns.

Begründung der Dringlichkeit: Diese vorbeugenden Massnahmen sollen bei einer allfälligen zweiten Welle einen erneuten Lockdown verhindern.

Antwort des Regierungsrates

Ausgangslage: Das Testen auf das Coronavirus stellte während der gesamten Pandemie einen zentralen Pfeiler in der Bekämpfung der Virus-Verbreitung dar. Das Testen ist Voraussetzung für das Unterbrechen der Übertragungsketten (Contact Tracing). Dabei werden positiv getestete infizierte Personen rasch isoliert und deren enge Kontaktpersonen in Quarantäne gestellt. Systematische Reihenuntersuchungen werden in besonderen Situationen und Settings durchgeführt, z.B. in Alters- und Pflegeheimen, um Ausbrüche gezielt eindämmen zu können. Wenn angezeigt, können auch in anderen Settings Reihenuntersuchungen angeordnet werden. Bevölkerungsweite Reihenuntersuchungen sind bei der Aussagekraft der bisher verfügbaren Tests nicht zielführend, da negative Testergebnisse eine Covid-19-Infektion nicht ausschliessen resp. das Resultat nur für den Entnahmetag repräsentativ ist. Dies kann sich allenfalls ändern, wenn neu entwickelte Tests sich in den derzeit laufenden Studien als dafür geeignet, verlässlich und aussagekräftig erweisen.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Bei einer zweiten Coronavirus-Welle systematische Reihenuntersuchungen durchführen.
Bund und Kantone, bzw. Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Kantonsärzte und die Science Task Force des Bundesrats werden die Teststrategie für die weiteren Phasen festlegen, die Arbeiten dazu laufen. Die Teststrategie ist von den verfügbaren Tests und deren Verlässlichkeit und Aussagekraft sowie quantitativer Verfügbarkeit abhängig. Ausserdem wird von Bund und Kantonen auch zu bestimmen sein, wie viele Ressourcen über die notwendigen Tests hinaus für Reihentestungen zur Verfügung gestellt werden. In einer zweiten Pandemiewelle sollen Reihenuntersuchungen in bestimmten Settings wie Schulen, Pflegeheimen oder anderen Betrieben, und mit geeigneten Auswahlverfahren der Stichprobengrössen durchgeführt werden können.

2. Infizierte Personen in Quarantäne absondern
Zu jedem Zeitpunkt in dieser Pandemie sind positiv getestete Personen isoliert (abgesondert) worden, entweder durch das Kantonsarztamt oder durch die behandelnden Ärzte. Darüber hinaus wird Personen, die entsprechende Symptome aufweisen, aber nicht positiv getestet wurden, ebenfalls die Isolation empfohlen. Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen werden unter Quarantäne gestellt. Wer zum Kreis der Kontaktpersonen gehört, ist in den Kriterien des BAG definiert.

3. Rasche Schutzmassnahmen verordnen, damit die Bevölkerung weiterarbeiten kann.
Die Abstand- und Hygieneregeln, sowie die oben erwähnten Absonderungsmassnahmen durch Contact Tracing, eine angepasste Teststrategie und hoffentlich bald ein Impfstoff sind die wichtigsten Massnahmen die auch bei einer weiteren Welle umzusetzen sind. Je besser die Regeln bezüglich Abstand und die Hygiene von der gesamten Bevölkerung eingehalten werden, desto erfolgreicher werden auch Teil-Lockdown-Massnahmen zu verhindern sein.

4. Die Kosten der Tests müssen die Krankenversicherer übernehmen, egal ob der Test positiv oder negativ, egal ob Symptom nachweisbar sind oder nicht.

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund die Kosten für die Analysen auf SARS-CoV-2, inkl. Franchise gemäss Faktenblatt vom 25. Juni 2020, sofern die Entnahme gemäss empfohlenen Kriterien erfolgt ist:

Die diagnostische, molekularbiologische Analyse, welche beim Auftreten von Covid-19-kompatiblen Symptomen eine Diagnose zu stellen ermöglicht, wird empfohlen bei:
− symptomatischen Personen, welche eines der klinischen Kriterien (mit eingeschlossen: die seltenen) der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen;

− Personen, die eine Meldung eines Kontakts mit einem Covid-19-Fall durch die SwissCovid App erhalten haben und die asymptomatisch sind.

Personen mit engem Kontakt zu einem Covid-19-Fall, die asymptomatisch sind und unter behördlicher Quarantäne stehen, können ebenfalls getestet werden (mittels PCR und / oder Serologie). Die Testindikation wird durch die zuständige kantonale Stelle (Kantonsarzt oder von ihm beauftragter Contact Tracing Service) gestellt. Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können weiterhin in begründeten und von obengenannten Vorgaben abweichenden Fällen anordnen, asymptomatische Personen zu testen (mittels PCR und / oder Serologie), um bei Krankheitsausbrüchen die Ausbreitung des Virus zu untersuchen und zu kontrollieren. Der Bund übernimmt diese Kosten der molekularbiologischen Analyse. Die Kosten für serologische Tests übernimmt der Bund nur auf ausdrückliche Anordnung des Kantonsarztes / der Kantonsärztin. Serologische Tests sind zum Zeitpunkt der Antworterstellung (Juli 2020) jedoch auf Grund der noch fehlenden verlässlichen Aussagekraft weder vom Bund noch von den Kantonen empfohlen.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	014-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.24
Eingereicht am:	13.02.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Hegg (Lyss, FDP)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.03.2020
RRB-Nr.:	733/2020 vom 24. Juni 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!

Der Regierungsrat wird gebeten, unverzüglich seine Verantwortung zur Gewährleistung der medizinischen Gesundheitsversorgung wahrzunehmen und insbesondere das Problem Hausarztmangel mit den richtigen Massnahmen anzugehen. Die medizinische Grundversorgung muss so attraktiv ausgestaltet werden, dass junge Ärztinnen und Ärzte, wie auch gut qualifiziertes Pflegefachpersonal und Pflegeexpertinnen APN für diese Aufgabe gewonnen werden können.

Der Regierungsrat erstellt einen Bericht und wird beauftragt,

1. zu analysieren und zu bewerten, weshalb die MediZentren genügend junge Hausärztinnen und Hausärzte und Pflegeexpertinnen und -experten APN und weiteres Pflegefachpersonal rekrutieren und einsetzen können
2. zu analysieren und zu bewerten, wieso das Versorgungsmodell der MediZentren, die Zusammenarbeit der Ärzte/APN so gut funktioniert. Insbesondere die Rolle der APN als wichtiger «Baustein» ist zu beurteilen, dazu sollten auch Grundlagenforscher wie das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Uni Bern oder die Uni Basel einbezogen werden
3. zu analysieren und zu bewerten, welche Rolle dabei die PraktAkademie und die Stiftung FIMG spielen
4. zu veranlassen, dass dieses Modell vom Kanton gefördert wird
5. zu veranlassen, dass sich die medizinische Fakultät und auch die Fachhochschule für Gesundheit bei ihrer Aus- und Weiterbildung an diesem Modell orientiert
6. alles zu unternehmen, um die Berufe Hausärztin/Hausarzt sowie Pflegeexpertinnen/Pflegefachpersonen attraktiver zu machen, damit es auch künftig eine gute und ausreichende medizinische Grundversorgung gibt

12|00|D|v00

Begründung:

Die MediZentren (https://www.medizentrum.ch/) haben den Beweis erbracht, dass junge Ärztinnen und Ärzte rekrutiert und so die medizinische Grundversorgung nachhaltig gesichert werden können.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei der Festlegung der Aus- und Weiterbildung nicht das heutige Bedürfnis der Praxis und die Interessen der jungen und interessierten Personen im Vordergrund stehen, sondern dass sich diesbezüglich eine sehr akademische Sichtweise mit den Interessen der Spezialisten (und anderer Anbieter von Leistungen im Gesundheitsbusiness) zusammentut. Dies muss ändern.

Stand Haus- und Kinderärzte Januar 2020 in den MediZentren					PraktAkademie	
Zentrum / PraktAkademie	Anzahl Ärzte 30-49 Jahre	Anzahl Ärzte >50 Jahre	Total Haus- und Kinder-ärzte	Assistenzarzt in MediZentrum für Praxisassistenz	Wechsel PraktAkademie in MediZentrum	Stand 2020 Assistenzärzte in Weiterbildung
MediZentrum Schüpfen	6	2	8	1	0	
MediZentrum Lyss	3	2	5	2	1	
MediZentrum Messen	5	0	5	1	1	
MediZentrum Täuffelen	4	1	5	1	1	
MediZentrum Landhaus Steffisburg	2	3	5	2		
MediZentrum Burgergut Steffisburg	0	3	3	2	2	
Weiterbildungsnetz PraktAkademie						13

Junge Ärztinnen und Ärzte können nur dann für den Hausarztberuf gewonnen werden, wenn deren Tätigkeit attraktiviert wird. Die Attraktivierung betrifft indessen auch die anderen Gesundheitsberufe (MPA, APN), die mit einer attraktiveren Ausbildung viele Tätigkeiten übernehmen können, die heute von Ärztinnen und Ärzten erledigt werden. Die Ärzte der Grundversorgung können – namentlich mit Blick auf die bildgebende Diagnostik – viele Aufgaben übernehmen, die heute den Spezialisten vorbehalten sind. Wenn – wie dies vom Institut für Hausarztmedizin vorgeschlagen – vermehrt die Apotheker über den Ladentisch Konsultationen vornehmen sollen, geht das vor allem zulasten des medizinischen Personals (MPA, APN). Die wichtige permanente Betreuung der Patienten, vor allem der älteren Generation, lässt sich mit in den Apotheken nicht bewerkstelligen.

Mit der PraktAkademie (https://www.praktakademie.ch/) wird gewährleistet, dass die jungen Ärztinnen und Ärzte so ausgebildet werden, dass sie ihre anspruchsvolle Aufgabe im Medizentrum wahrnehmen können. Mit der «klassischen» Aus- und Weiterbildung an den medizinischen Fakultäten sind sie dazu nicht in der Lage. Es darf nicht sein, dass sie in der Praxis verkümmern, indem sie die Patienten standardmässig den Spezialisten zuweisen. Die MediZentren gewährleisten eine integrale Versorgung unter Einbezug der spitalexternen Pflege. Dieses Modell ist auch aus ökonomischer Sicht zu fördern, fallen doch deutlich tiefere Kosten an, wenn ein grosser Teil der Behandlungen und der Betreuung im Medizentrum oder zu Hause erbracht werden kann. Das Zusammenspiel zwischen den Ärztinnen und Ärzten der MediZentren und den MPA und APN erfolgt unkompliziert und zu einem grossen Teil elektronisch. So können auch Patientinnen und Patienten in stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen vom Medizentrum aus optimal betreut werden. Die medizinische Grundversorgung, namentlich im ländlichen Raum, kann nur auf diese Weise gesichert werden. Investorenlösungen sind nicht geeignet und in der Lage, innert nützlicher Frist genügend Ärztinnen und Ärzte zu generieren, verschiedene Beispiele belegen dies deutlich.

Schliesslich belegen die verschiedenen Medizentren eindrücklich, dass der Beruf der medizinischen Grundversorger auch weiterhin erfolgreich als liberaler Beruf ausgeübt werden kann. Es dürfte kaum dem Wunsch der Politik entsprechen, dass die medizinische Grundversorgung künftig vom Staat bzw. von den Gemeinden verantwortet werden muss. Eine wichtige Rolle spielt die Stiftung zur Förderung der interprofessionellen medizinischen Grundversorgung und deren medizinischen Berufsbilder FIMG mit der Tochtergesellschaft PraktAkademie (www.praktakademie.ch). Die Stiftung FIMG bezweckt die Förderung der interprofessionellen medizinischen Grundversorgung durch:

- Aus- und Weiterbildung der beteiligten Berufsbilder
- Forschung
- Entwicklung einer integrierten medizinischen Versorgung mittels Implementierung eines interprofessionellen Versorgungsmodells

Die ebenfalls steuerbefreite Tochtergesellschaft der Stiftung FIMG, die PraktAkademie GmbH, setzt

- die Aus- und Weiterbildung der medizinischen Berufe in der medizinischen Grundversorgung (Ärzte, Advanced Practice Nurses, Medizinische Praxisassistentinnen) und alle damit verbundenen Tätigkeiten um; die PraktAkademie betätigt sich als Weiterbildungsnetz mit angeschlossenen Weiterbildungsstätten
- die Forschung in Chronic Care in der Hausarztmedizin um

Beide Institutionen haben keinen Erwerbszweck, sind gemeinnützig und erstreben keinen Gewinn. Allfällige Nebentätigkeiten erbringen sie lediglich zur Erreichung des Hauptzweckes.

Begründung der Dringlichkeit: Viele Hausarztpraxen stehen vor einem Nachfolgeproblem, vielerorts ist die medizinische Grundversorgung nicht mehr gesichert.

Antwort des Regierungsrates

Antwort zu 1 und 2:
Es sind bereits mehrere Anläufe gestartet worden, um das Konzept Advanced Nurse Practitioner (ANP) in den Medizentren zu evaluieren. Sowohl der Kanton wie auch der Bund und Vertreter von universitären Instituten haben grossen Aufwand betrieben, zusammen mit dem Gründer der Medizentren, sowie anderen ANP-Modellen eine wissenschaftliche Aufarbeitung zu ermöglichen und den Stellenwert der ANP in der medizinischen, hausärztlichen Grundversorgung in der Schweiz zu definieren. Die Projekte sind aus verschiedenen Gründen zum Stillstand gekommen. Die Tatsache, dass die Medizentren in den letzten Jahren stark expandiert haben, und dass ANP auch in anderen Praxen in der ganzen Schweiz zum Einsatz kommen, beweist bereits, wie die Motionäre auch selber anführen, dass das Modell funktionieren kann, wenn die lokalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Betreiber der Medizentren haben die Faktoren identifiziert, die gegeben sein müssen, um ihr Modell nach dem Seeland auch in einer neuen Region (Steffisburg) zu installieren. Ebenso kommen ANP in anderen regionalen Grundversorgungsmodellen in der Schweiz zum Einsatz. Allen gemeinsam ist, dass sie Einzelpraxen ablösen, und vor allem den nachfolgenden Ärztinnen und Ärzten differenzierte Einstiegsmöglichkeiten von der Anstellung bis zur Beteiligung sowie Teilzeitmodelle, Qualitätszirkel, Fortbildungsmöglichkeiten, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und digitale Dokumentationssysteme anbieten. Während praktisch alle Modelle die genannten Aspekte bieten, zeichnen sie sich andererseits durch lokale bzw. regionale und Betreiberspezifische Variationen und Prägungen aus, welche den jeweiligen Erfolg ermöglichen.

Antwort zu 3
Die kontinuierliche Fortbildung ist eine Berufspflicht aller Medizinalpersonen nach Abschluss der Weiterbildung. Modelle wie die PraktAkademie und die Stiftung FIMG bieten innerhalb des eigenen Versorgungsmodelles attraktive Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten, und tragen damit auch zur Attraktivität der Stellen in den angeschlossenen Betrieben bei.

Die ärztliche Weiter- und Fortbildung ist nicht in der Kompetenz der Kantone, sondern in jener des Bundes und der Fachgesellschaften. Es ist somit deren Aufgabe, unterschiedliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu analysieren und zu bewerten.

Die Verantwortlichen der regionalen Weiter- und Fortbildungsangebote müssen diese mit den jeweiligen Fachgesellschaften evaluieren und anerkennen lassen. Die Zusammenarbeit mit anerkannten, z.B. universitären Weiterbildungsstätten und mit dem Institut für Hausarztmedizin bietet sich hier unbedingt an.

Antwort zu 4
Der Regierungsrat bekennt sich weiterhin dazu, Modelle der Grundversorgung und insbesondere der integrierten Grundversorgung zu fördern. Es ist allerdings nicht die Aufgabe des Kantons, bestimmte Modelle im ambulanten freiberuflichen Bereich zu bevorzugen oder vorzuschreiben. Vielmehr sollen Modelle, die der regionalen Vernetzung, der integrierten Versorgung und der bedarfsgerechten Nachfolgeregelung Rechnung tragen, auf Antrag gefördert werden können. Die Entwicklung der ambulanten Versorgungsmodelle zeigt, dass es nicht ein Modell für alle Regionen gibt.

Antwort zu 5
Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, wenn sich die Fakultäten der Aus- und Weiterbildung vernetzen und ihre Bildungsmodelle an die aktuellen Begebenheiten und den zukünftigen Bedarf ausrichten. Es ist jedoch nicht in der Kompetenz des Kantons, Universitäten und Fachhochschulen bestimmte Modelle für Aus- und Weiterbildung vorzuschreiben, insbesondere dann nicht, wenn kein grundsätzlicher Missstand evident ist. Die Ausbildungskonzepte werden laufend durch die zuständigen Stellen evaluiert und angepasst. Den grossen aktuellen und vorhersehbaren Herausforderungen wird dabei Rechnung getragen.

Antwort zu 6
Der Regierungsrat ist wie erwähnt bereit, die ärztliche und pflegerische Grundversorgung zu fördern. Es besteht bereits heute die Möglichkeit, Unterstützungsbeiträge für Modelle der medizinischen und integrierten Grundversorgung zu beantragen. Dabei müssen zwar minimale formelle Aspekte berücksichtigt werden, immerhin sollen Steuergelder eingesetzt werden, doch die Hürden sind so niedrig wie möglich angesetzt und es wird bereits für die Antragstellung Unterstützung in Form von Vorabprüfungen geboten. Seit 2014 gingen nur einzelne informelle Anfragen und Antragsentwürfe zur Vorabprüfung ein. Die Anträge wurden von den Initianten aber nicht konkretisiert oder finalisiert.

Der Kanton beteiligt sich im Rahmen des Praxisassistenzprogrammes massgeblich daran, die Attraktivität der hausärztlichen Tätigkeit zu zeigen und weiter zu fördern. Die Evaluation dieses Programms deutet immer klarer daraufhin, dass das Interesse junger Ärztinnen und Ärzte für den Hausarztberuf wieder steigt. Wie stark die Attraktivität steigt, ist indes nicht von spezifischen Versorgungsmodellen abhängig, sondern viel mehr von der Tatsache, dass die nachfolgende Ärzteschaft die Möglichkeit erhält, aber auch aktiv nutzt, eigene lokale oder regionale Versorgungsnetzwerke aufzubauen und zu prägen.

Betreffend Evaluation des Stellenwertes und Einsatzes von ANP verweist der Regierungsrat auf das Projekt PRiMA[1] das von der Gesundheitsförderung Schweiz finanziell unterstützt wird. Der Kanton Bern ist durch die Kantonsärztin in der Steuergruppe vertreten. Im Projekt PRiMA werden ANP in der hausärztlichen Grundversorgung evaluiert. Das Projekt PRiMA will, erstens, je eine ANP in je einer Hausarztpraxis – im Berner Mittel- resp. Oberland – einsetzen und mittels Fallstudien der jeweiligen Hausarztpraxen den Beitrag der ANP beschreiben und evaluieren, zweitens, die TARMED-relevanten Leistungen, den Beitrag zum Selbstmanagement sowie der Lebensqualität bei älteren und chronisch Kranken und die Schnittstellen und interprofessionelle Zusammenarbeit identifizieren und drittens, Empfehlungen bezüglich rechtliche Grundlagen und Vergütung der ANP-Funktion in Schweizer Hausarztpraxen erarbeiten. In der Selbstevaluation soll primär die Erreichung der Projektziele im Zentrum stehen. Zusätzlich soll die Zusammenarbeit im interprofessionellen Konsortium kritisch bewertet werden. Basierend auf der Selbstevaluation können weiterführende Erkenntnisse für die Umsetzung von ANP-Modellen in der Grundversorgung gewonnen werden und auf ähnliche Projekte übertragen werden.

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass Grundversorgungszentren wie die Medizentren ihre Verantwortung und Rolle in der Weiterbildung junger Hausärzte wahrnehmen und dort auch neue Modelle realisieren. Er erachtet es allerdings als zwingend, dass diese die medizinische Fakultät, Fachhochschu-

[1] https://gesundheitsfoerderung.ch/pgv/gefoerderte-projekte/prima.html

len, medizinischen Fachgesellschaften oder andere erforderliche Partner frühzeitig ansprechen, wenn es um die Etablierung und Anerkennung neuer Aus- und Weiterbildungs-Curricula geht.

Basierend auf den Ausführungen beantragt der Regierungsrat Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.164
Eingereicht am:	01.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	893/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Maskenvorrat für das Personal im Gesundheitsbereich und Maskenempfehlung im gesamten ÖV inkl. Bergbahnen, sollte es eine zweite Coronavirus-Welle geben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es müssen genügend Schutzmasken gelagert werden, damit sich das Personal im Gesundheitsbereich bei der Arbeit immer gut und rechtzeitig schützen kann.

2. Bei einer zweiten Coronavirus-Welle muss die Maskenempfehlung für die Benutzung des ÖV inkl. der Bergbahnen rechtzeitig publiziert werden, damit insbesondere die Bergbahnen den Betrieb weiterhin sichern können.

Begründung:

Im Sinne von Prävention bei einer allfälligen zweiten Coronavirus-Welle müssen die Massnahmen vorausschauend dazu dienen, dass das Personal im Gesundheitsbereich geschützt arbeiten kann. Die Benutzung des gesamten ÖV inkl. Bergbahnen muss so geregelt werden, dass der ÖV weiterhin benutzbar ist. Dies ist eine wichtige Massnahme, damit die Pendler, die Bevölkerung und die Gäste sich sicher im öffentlichen Raum bewegen können und die Wirtschaft nicht wieder so massiv runtergefahren werden muss.

Begründung der Dringlichkeit: Bei einer Worst-Case-Situation einer zweiten Welle muss der Kanton Bern rechtzeitig bereit sein.

Antwort des Regierungsrates

1. Die Betriebe sowie Gesundheitsfachpersonen des Gesundheitswesens wurden von der GSI aufgefordert, Schutzmaterial (darunter auch Schutzmasken) für den Bedarf von 4 Monaten anzulegen. Aufgrund der Bestellung im Lager des Kantons Bern sowie von Rückmeldungen aus den Betrieben wurden entsprechende Vorräte angelegt. Weiter verfügt der Kanton Bern über ein Lager mit Schutzmaterialen (inkl. Hygienemasken), das den Bedarf von mindestens 40 Tagen (Empfehlung des Bundes) abdeckt.

2. Seit dem 6. Juli 2020 müssen Reisende des öffentlichen Verkehrs in Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen und Seilbahnen eine Gesichtsmaske tragen (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; Covid-19-Verordnung besondere Lage; Änderung vom 2. Juli 2020). Davon ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen; für diese gelten die Massnahmen, die der Betreiber im Schutzkonzept festlegt.
   Aufgrund dieser Verordnung gilt schweizweit eine Maskenpflicht im ÖV. Aufgrund der aktuellen Situation (Stand 3. August 2020) ist davon auszugehen, dass die Maskenpflicht aufgrund der steigenden Covid-19 Fälle schweizweit nicht aufgehoben wird und (nahtlos) auch bei einer zweiten sowie weiteren Wellen aufrechterhalten bleibt.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.139
Eingereicht am:	13.05.2020
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Riesen, Moutier) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Walpoth, Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	891/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 sollen von der Franchise ausgenommen werden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er wird beim Bund vorstellig, um zu erreichen, dass die Finanzierung der medizinischen Verfahren im Zusammenhang mit den nationalen oder kantonalen Strategien zur Bekämpfung von COVID-19 (Corona-Tests, Impfung) für die Versicherten von der Franchise ausgenommen ist.
2. Die Krankenkassen haben einen grossen Teil dieser Kosten zu übernehmen (namentlich die Laborkosten für die Tests und/oder die Impfdosen).
3. Es sind kantonale Lösungen zu suchen, um die individuellen Kosten dieser Verfahren zu mildern, falls die nationale Lösung keine Befreiung von der Franchise erlaubt.
4. Für alle Versicherten ist ein gleichberechtigter Zugang zu diesen Verfahren zu gewährleisten.
5. Personen, die über keine Krankenversicherung verfügen (namentlich die Sans-Papiers), ist ein kostenloser und anonymisierter Zugang zu gewährleisten.

Begründung:

Die individuellen Testkosten dürfen weder die Strategie von möglichst flächendeckenden Infektions- und Antikörpertests, noch das allgemeine Contact-Tracing-System zur Überwachung der Ansteckungsketten noch eine künftige Impfung im Rahmen einer kantonalen Strategie behindern.

Das hohe Ansteckungsrisiko der Krankheit erfordert Solidarität, da das Handeln jeder und jedes Einzelnen der Allgemeinheit zugutekommt. Die Franchise trägt dazu bei, dass der Zugang zum Test für Menschen in bescheidenen Verhältnissen beschränkt wird. Dies führt dazu, dass das Risiko der Viruszirkulation je nach sozialer Schicht unterschiedlich gross ist. Dies ist nicht nur aus gesellschaftlicher Sicht inakzeptabel, sondern auch kontraproduktiv in Bezug auf die Wirksamkeit der Massnahmen, um die Epidemie in den Griff zu bekommen.

Im Rahmen einer grossangelegten Nachweis- und Contact-Tracing-Strategie müssen die Kantone und der Bund die Tests zum Nachweis des SARS-CoV-2 ohne Franchise bereitstellen. Dasselbe gilt, wenn ein künftiger Impfstoff Teil der kantonalen Bekämpfungsstrategie sein wird. Wie bei der Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV), bei der die Krankenkassen die Kosten für die Impfdosis übernehmen, wenn sie im Rahmen eines kantonalen Impfprogramms verabreicht wird, verlangt auch die Situation rund um COVID-19 eine spezifische Finanzierungslösung.

Begründung der Dringlichkeit: Der Kampf gegen COVID-19 findet jetzt statt. Die Massnahmen für breit angelegte Tests und ein Contact Tracing stehen kurz vor der Umsetzung, und ein Impfstoff ist mittelfristig zu erwarten.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1-4: Der Bund übernimmt seit dem 25. Juni 2020 auf Grundlage der aktualisierten Beprobungsstrategie des BAG die Kosten der ambulant durchgeführten molekularbiologischen und serologischen Analysen und damit verbundenen Leistungen auf SARS-CoV-2 bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen. Die Versicherten bezahlen somit keine Franchise mehr.

Frage 5: Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bietet Personen, die im Kanton Bern ohne geregelten Aufenthalt wohnen, eine Gesundheitsversorgung und -beratung an. Das Angebot zur Gesundheitsvorsorge für Sans-Papiers liegt in der Zuständigkeit des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsopfer. Ein Ziel des Ambulatoriums ist es, Sans-Papiers eine Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, ohne dass ihr Aufenthalt in der Schweiz dadurch gefährdet wird. Dieser Grundsatz beinhaltet einen anonymisierten und kostenlosen Zugang zu medizinischen Grundleistungen. Das COVID-19-Virus stellt verschiedene Bevölkerungsgruppen, so auch Sans-Papiers, vor spezielle Herausforderungen. Um dieser Problemlage adäquat zu begegnen, unterstützt das SRK bei der Terminvereinbarung und kommt für die Kosten der Covid-19-Tests auf, soweit diese nicht durch andere Kostenträger abgedeckt sind. Die Sans-Papiers können sich in den zugewiesenen Testlokalitäten anonym testen lassen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	140-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.191
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Baumgartner (Jegenstorf, SP) Kocher Hirt (Worben, SP) de Meuron (Thun, Grüne) Kohler (Meiringen, Grüne) Michel (Schattenhalb, SVP) Burkhard (Roggwil BE, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	895/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nachbesserung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) für Spitex-Organisationen

Die Notverordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mehraufwände und Mindererträge der Spitex Organisationen während der COVID-19-Pandemie entschädigt werden.

Begründung:

Die COVID-19-Pandemie und die dazugehörigen Massnahmen fordern die ganze Gesellschaft und insbesondere die Organisationen des Gesundheitswesens heraus.

In der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) sind verschiedene differenzierte Regelungen für die Entschädigung von Mehraufwand und Mindererträgen aufgeführt, allerdings fehlt ein klarer Bezug zu den Spitex-Organisationen.

In der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) wurde den Spitex-Organisationen und den Institutionen aus dem Behindertenbereich eine Sofort-Hilfe bei Liquiditätsengpässen angeboten.

Die regelmässig stattfindenden Videobesprechungen des Krisenstabs der Leistungserbringer (unter der Leitung von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg haben die Kantonsärztin, der Kantonsapotheker, Vertreter der Ämter der GSI sowie Vertreterinnen und Vertreter von Inselspital, diespitäler.be., VPSB, BEKAG, Spitex-Verband, ASPS und Curaviva teilgenommen) waren eine wertvolle und zeitnahe Unterstützung der Verbände und Organisationen. Innert kurzer Zeit konnten unkomplizierte Lösungen gefunden und umgesetzt werden. So etwa die Abgabemöglichkeit von Opiaten am Wochenende durch Spitex-Organisationen oder die Kommunikationskampagne «Aber sicher».

Die Leistungserbringer der vier verschiedenen Spitex-Leistungserbringerkategorien (Nonprofit-Spitex, Private Spitex, Freiberufliche und Wohnen mit Dienstleistung) stellen die ambulante Pflege und Unterstützung auch in der COVID-19-Krise sicher. Durch diese dezentralen Leistungen können Pflegebedürftige zu Hause versorgt, soziale Isolation und erheblichere Folgeerkrankungen verhindert sowie Spitaleinweisungen vermieden werden. Die Spitex-Mitarbeitenden achten auch im ordentlichen Berufsalltag auf Hygienevorschriften und halten sich konsequent an die geltenden COVID-19-Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit. Damit diese Leistungen sicher und in der nötigen Qualität erbracht werden können, ist allerdings auch ein Zusatzaufwand erforderlich – von der Bereitstellung der überdurchschnittlichen Menge an teilweise überteuertem Schutzmaterial bis zum Einhalten der speziellen Prozesse, die eine tiefere Produktivität mit sich bringen.

Es sind Mehraufwände bei der Pflege entstanden (u. a. Informationen der Patienten über Hygiene- und andere Schutzmassnahmen, Beantworten von Fragen von verunsicherten Angehörigen, Anwenden der notwendigen Hygienemassnahmen durch die Pflegefachperson) und Mehrausgaben für die Schutzmaterialien usw. Zudem sind auch bei der Spitex Mindereinnahmen entstanden, da Aufträge abgesagt wurden, weil die Angehörigen nun von zu Hause arbeiten und die Pflege der Kinder oder der Eltern selbst übernehmen können, weil die Patienten die Befürchtung hatten sich anzustecken, und es gab auch weniger Aufträge, da in den Spitälern keine elektiven Eingriffe ausgeführt wurden und die Bevölkerung die Gesundheitsdienstleistungen insgesamt weniger in Anspruch nahm.

Einige wenige Spitex-Organisationen haben Kurzarbeit angemeldet. Die Höhe der Ausfälle ist unterschiedlich, gemäss ersten Rückmeldungen scheint dies im Bereich von 5 bis 10 Prozent der Leistungsstunden zu sein. Auch die Mehraufwände sind spürbar, aber schwierig zu erfassen. Die Mehraufwände könnten gezielt nach effektivem Aufwand (Schutzmaterial usw.) und durch eine höhere Stundenabgeltung pro Pflegestunde (vermehrter Zeitaufwand für Planung und Vorbereitung der Pflege – tiefere Produktivität usw.) in der Zeit der Coronavirus-Pandemie abgegolten werden.

Der Medienmitteilung der SGK-S vom 21. April 2020 ist folgendes zu entnehmen: «Die Kommission empfiehlt dem Bundesrat, dafür zu sorgen, dass der vom BAG angeordnete Corona-bedingte Mehraufwand der Spitex-Organisationen schweizweit einheitlich durch die zuständigen Kostenträger ausserhalb der normalen Pflegefinanzierung bereits im laufenden Jahr 2020 getragen wird und diese Kosten nicht bei der Spitex-Organisation oder der Patientin verbleiben.»

Der Kanton Bern als Restkostenfinanzierer wird damit aufgefordert, mit pragmatischen Lösungen auf den durch die Vorschriften des Bundes und des Kantons entstandenen Mehraufwand, auf die Mehrkosten und auf die Mindereinnahmen zu reagieren.

Begründung der Dringlichkeit: Es braucht rasch eine Nachbesserung der Notverordnung CKGV.

Antwort des Regierungsrates

Durch die Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen[1] zu ergänzen.

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz aufgrund des neuen Coronavirus als «ausserordentliche Lage» im Sinne von Artikel 7 des Epidemiengesetzes[2] eingestuft und in Anwendung dieser Bestimmung die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft.

Der Regierungsrat hat am 26. März 2020 gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung[3] sowie Artikel 80 KBZG[4] die CKGV beschlossen und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt, wobei die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. März 2021 befristet wurde. Gestützt auf dieselben Vorschriften hat der Regierungsrat die CGKV mit Beschluss vom 22. April 2020 geändert und diese Änderung sofort in Kraft gesetzt.

An seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 hat der Bundesrat weitgehende Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen. Zudem hat er entschieden, die ausserordentliche Lage nach Artikel 7 EpG per 19. Juni 2020 zu beenden.

Nebst anderen «Notverordnungen» des Regierungsrates hat der Grosse Rat im Rahmen der Sommersession 2020 die CKGV am 3. Juni 2020 genehmigt (147 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen).

Artikel 91 KV trägt den Randtitel «Ausserordentliche Lagen» und ermächtigt den Regierungsrat, ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen zu ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Im Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) vom 24. März 2020 zur CKGV wurde in Bezug auf die Erlassform Folgendes ausgeführt: *«Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.»* Der Vortrag der GSI vom 20. April 2020 zur Änderung der CKGV enthält zur Frage der Notverordnungskompetenz des Regierungsrates die identische Begründung.

Spätestens nachdem auf Bundesebene die ausserordentliche Lage am 19. Juni 2020 zu Ende gegangen ist, fehlt dem Regierungsrat die Befugnis, neue Massnahmen (insbes. Verordnungen) gestützt auf Artikel 91 KV zu erlassen.

In materieller Hinsicht ist anzumerken, dass Artikel 5 Buchstabe c CKGV die Möglichkeit vorsieht, ambulanten Gesundheitsdienstleistern (worunter auch Spitex-Organisationen zu zählen sind) für die Bereitstellung zusätzlicher Infrastrukturen und Personalbestände unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgeltung zu leisten. Allerdings hat es im Bereich der Spitex-Organisationen keine Eingriffe durch die Behörden gegeben, welche die Leistungserbringung verunmöglicht hätten (analog zum Verbot elektiver Eingriffe bei den Spitälern). Deshalb gibt es nach Auffassung des Regierungsrates auch keinen Anlass, etwas Zusätzliches zu finanzieren. Allfällige Tariferhöhungen müssen durch die Tarifpartner (Krankenkassen und Leistungserbringer) ausgehandelt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3)
[2] Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)
[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[4] Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)

PI

Parlamentarische Initiative

Nr.:	189-2019
Art:	Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.235
Eingereicht am:	09.08.2019
Fraktionsinitiative:	Nein
Kommissionsinitiative:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Gremium:	Grosser Rat
Antrag FiKo:	**Zustimmung zur vorläufigen Unterstützung**

Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Ich unterbreite dem Grossen Rat folgenden Entwurf einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern:

Art. 101b *Schuldenbremse für die Investitionsrechnung*

(Absatz 1 unverändert)

Absatz 2 neu: Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, **wenn er nicht durch positive Finanzierungssaldi des vorletzten Jahres und der drei vorherigen Jahre gedeckt ist.**

(Absatz 3 bis 5 unverändert)

Begründung:

Der Regierungsrat will den drohenden Investitionsstau in den kommenden Jahren mit einem Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben verhindern. Nachdem die Mehrheit der Finanzkommission – unter anderem gestützt auf ein Gutachten – mehrheitlich zum Schluss gekommen ist, dass das geplante Investitionsfondsgesetz nicht verfassungskonform ist, ist es an der Zeit, alternative Lösungen zu suchen. Da der Regierungsrat weiter dogmatisch am Fonds als einzig mögliche Lösung festhält, muss dies der Grosse Rat selbstständig tun.

Da der geplante Fonds potentiell in Konflikt zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung steht, ist es naheliegend, diese direkt anzupassen. Es reicht dafür die Ergänzung eines Teilsatzes in Absatz 2. Konkret sollen bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent im Voranschlag positive Finanzierungssaldi der vorangehenden Rechnungsabschlüsse angerechnet

werden können. Mit dieser Anpassung wird die Einlage von Finanzierungsüberschüssen in einen Fonds obsolet.

Mit dieser Anpassung wird im Weiteren nichts weiter als die Logik von Absatz 3 übernommen: Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht kann nämlich bereits heute im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre kompensiert werden.

Mit dieser Flexibilisierung der Schuldenbremse wird das wichtigste Ziel der Schuldenbremse, eine Neuverschuldung zu verhindern, nicht tangiert. Die Schuldenbremse erhält betreffend Investitionen aber mehr Flexibilität. Konkret erfolgt der betrachtete Horizont über einige Jahre hinweg, wie das beispielsweise auch beim Bund der Fall ist. Das macht bei Investitionen, die meist Mehrjahresprojekte sind, Sinn. Bei der laufenden Rechnung bleibt die Schuldenbremse hingegen unverändert: Negative Budgets bleiben nicht zulässig.

Die Kommission kann an der Stelle weiter prüfen, ob die verwendeten Kennzahlen (insb. in Absatz 5) aufgrund der neuen Rechnungslegung nicht angepasst werden sollten.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	233-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.281
Eingereicht am:	10.09.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Etter (Treiten, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	232/2020 vom 11. März 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision der Kantonsverfassung zur Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse (Artikel 101a und b) zu unterbreiten, die einen grösstmöglichen politischen Konsens ermöglicht, mit dem inhaltlichen Ziel, notwendige Investitionen zu ermöglichen.

Begründung:

Siehe Grossratsdebatte vom 9. September 2019 zum abgelehnten Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

Antwort des Regierungsrates

Nach der Ablehnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben durch den Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019, ist eine Delegation des Regierungsrates mit den Präsidien der Finanz- sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission in einen Dialog getreten, um gemeinsam einen politisch möglichen Weg für die Finanzierung des ab dem Jahr 2022 stark steigenden Investitionsbedarfs auszuloten.

In diesem Zusammenhang wurde auch über eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) diskutiert. Anlässlich einer Sitzung im Februar 2020 hat der Regierungsrat – vertreten durch die Finanzdirektion – der Finanzkommission erste Überlegungen zur Ergänzung der bisherigen Verfassungsbestimmung präsentiert. Diese gehen in die Richtung, dass bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung auch Finanzierungsüberschüsse angerechnet werden, die in Vorjahren erzielt wurden. Der Regierungsrat ist demzufolge bereit, dem Grossen Rat – in enger Zusammenarbeit mit der Finanzkommission – eine Revision der Kantonsverfassung zur Anpassung der Schuldenbremse zu unterbreiten. Er beantragt somit dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Aus heutiger Sicht nicht Gegenstand einer Anpassung dürfte die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sein (Art. 101a KV), da ein Investitionsmehrbedarf lediglich die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung direkt tangiert.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	084-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.106	
Eingereicht am:	02.04.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	845/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte muss überdacht werden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Vor dem Ende der Corona-Pandemie und namentlich vor dem Ende des Notrechts gegenüber der wirtschaftlichen Tätigkeit dürfen keine amtlichen Neubewertungen von Liegenschaften gemäss neuem Dekret eröffnet werden.
2. Die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte wird um mindestens 1 Jahr aufgeschoben.
3. Der Regierungsrat prüft nach Ende der Corona-Krise deren Auswirkung auf die Liegenschaftspreise und erstattet dem Grossen Rat Bericht.

Begründung:

In der Märzsession 2020 hat der Grosse Rat das Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte verabschiedet. Gemäss diesem Dekret soll per 31. Dezember 2020 eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt werden. Der neue Ziel-Medianwert soll 70 Prozent betragen. Von diesem höheren amtlichen Wert sind in erster Linie die Liegenschaftssteuer und die Vermögenssteuer betroffen. Sprich: Hauseigentümer sollen nun für das genau gleiche Haus über Nacht deutlich höhere Steuern bezahlen.

Mit der Corona-Krise hat sich nun die Situation innert weniger Wochen massiv verändert. Zum einen haben viele Gewerbler und andere Unternehmer, die oft auch Hauseigentümer sind, massive Erwerbseinbussen durch die Notrechtsmassnahmen des Bundesrates, aber auch durch die sich dadurch verschlechternde

Wirtschaftslage. Und zum anderen hat sich quasi auch über Nacht der Liegenschaftsmarkt verändert. Die Hypothekarzinsen steigen Tag für Tag. Der Liegenschaftsmarkt droht ebenfalls in die Krise zu rutschen.

Eine Erhöhung der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke würde deshalb zum dümmsten Zeitpunkt erfolgen und zahlreiche Liegenschaftsbesitzer zusätzlich zu den Auswirkungen der Corona-Krise in grosse Schwierigkeiten stürzen. Vermutlich werden die Werte der Liegenschaften am Ende der Krise ohnehin gesunken sein. Eine Erhöhung zum aktuellen Zeitpunkt würde bedeuten, dass vermutlich in vielen Fällen die Bewertung deutlich übers Ziel hinausschiessen würde.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verwaltung plant, bereits ab Mai 2020 mit der Eröffnung der amtlichen Werte zu beginnen. Deshalb muss die Motion, damit sie überhaupt noch umgesetzt werden kann, dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die vom Grossen Rat beschlossene Allgemeine Neubewertung per 2020 um mindestens ein Jahr zu verschieben.

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2017 eine Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020 mittels Dekret angeordnet.[1] Das entsprechende Dekret ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und verpflichtet den Regierungsrat, per 31. Dezember 2020 eine Allgemeine Neubewertung nach den Vorschriften des Steuergesetzes vorzunehmen. Nachdem die Durchführung der Allgemeinen Neubewertung bei der erneuten Beratung des Dekrets in der Frühlingssession 2020 nicht in Frage gestellt wurde[2], hat die Steuerverwaltung im Juni 2020 mit der Eröffnung der neuen amtlichen Werte begonnen.

Der Regierungsrat ist nicht befugt, den vom Grossen Rat auf den 31. Dezember 2020 festgelegten Stichtag der allgemeinen Neubewertung zu verschieben. Der Regierungsrat könnte in eigener Kompetenz höchstens bei Vorhandensein einer «ausserordentlichen Lage» handeln. Nachdem der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschlossen hat, die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 zu beenden[3], dürfen neue Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise seither nur noch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden. Die Motion ist bereits aus diesem Grund abzulehnen.

Abgesehen davon sind auch die in der Motion genannten Befürchtungen betreffend die Allgemeine Neubewertung unbegründet. Die Allgemeine Neubewertung beruht auf Handänderungspreisen der Bemessungsperiode 2013 bis 2016. Da die Immobilienpreise seither weiter gestiegen sind[4], wäre auch bei einem allfälligen Rückgang der Immobilienpreise im Kanton Bern nicht mit einer Überbewertung der bernischen Liegenschaften zu rechnen.

Mit der Allgemeinen Neubewertung 2020 soll die steuerliche Gleichbehandlung gemäss den gesetzlichen Vorgaben wiederhergestellt werden. So sollen alle Liegenschaften steuerlich korrekt bewertet werden, egal in welcher Region sich die Liegenschaft befindet, oder um welche Gebäudeart (bspw. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) es sich handelt. Ebenso sollen Personen mit Grundeigentum und solche mit beweglichem Vermögen (bspw. Bankkonti) steuerlich wieder vergleichbar belastet werden. Da von der Coronavirus-Krise nicht nur Personen mit Liegenschaften betroffen sind, ist es ein Gebot der Fairness, dass die steuerliche Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern gewährleistet wird.

[1] Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND; BSG 661.543)
[2] Vgl. Geschäft Nr. 2017.FINSV.10330: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-bdfd6d2eb6ab403b9635f1d11e53b50f.html
[3] Medienmitteilung des Bundes vom 27. Mai 2020: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79268.html
[4] Vgl. die Grafik auf der Website der Steuerverwaltung: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuersituationen/kauf-verkauf_liegenschaft/amtlicher_wert/allgemeine-neubewertung20.html

Der Regierungsrat beantragt aus den aufgeführten Gründen **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	089-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.133	
Eingereicht am:	05.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in) Wyrsch (Jegenstorf, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	846/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu Erbschafts- und Schenkungssteuern zu überarbeiten und auf direkte Nachkommen (Kinder, Enkel, Stief- und Pflegekinder gemäss Art. 9 Abs. 1b ESchG) auszudehnen. Eine solche solidarische Steuer soll für direkte Nachkommen mindestens 50 Prozent des bisher geltenden tiefsten Steuersatzes betragen. Für alle anderen Erben sollen mindestens die geltenden Steuersätze beibehalten werden.

Begründung:

Die Corona-Krise hat deutlich gezeigt, wie wichtig die Solidarität zwischen den Generationen ist. Mit dem Lockdown sollte vor allem die ältere Bevölkerung geschützt werden. Zum Bewältigen des wirtschaftlichen Schadens aus der Krise werden jetzt grosse Geldsummen benötigt. Nun geht es darum, dass die Vermögenden aus der älteren Generation der arbeitenden Bevölkerung wieder etwas zurückgeben. Im Kanton Bern werden im Durchschnitt jährlich etwa 1,5 Milliarden Franken vererbt. Bei einer Lebenserwartung von deutlich über 80 Jahren dürfte der grösste Teil davon an bereits 50- bis über 60-jährige Erben gehen. Zur Förderung der Solidarität zwischen den Generationen ist deshalb eine Erbschaftssteuer das optimale Mittel. Die angedachte moderate Erweiterung der Erbschaftssteuer ist die solidarischste und sozialste Art, dem Staat zusätzlich Mittel zuzuführen, damit dieser die Auswirkungen der Corona-Krise bewältigen und auch zukünftige Aufgaben wahrnehmen kann. Die finanzielle Belastung junger Familien, sozial Schwacher und des Mittelstandes kann dank den Mehreinnahmen deutlich reduziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Corona-Krise wird zu Steuerausfällen führen, die möglichst schnell kompensiert werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll eine Ausdehnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auf die direkten Nachkommen erreicht werden, wobei der Steuersatz mindestens 50 Prozent des bisher tiefsten Steuersatzes betragen soll. Im geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG[1]) entspricht der tiefste Steuersatz dem Sechsfachen der Ansätze gemäss Art. 18 ESchG. Soll der Steuersatz mindestens halb so hoch sein, läge der Steuersatz für Nachkommen je nach Höhe des steuerbaren Vermögenserwerbs zwischen 3 und maximal 7.5 Prozent.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen wurde im Rahmen der Revision des ESchG per 1. Januar 2006 aufgehoben. Mit der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen hat der Kanton Bern einen Standortnachteil beseitigt, da die allermeisten anderen Kantone bereits seit langem auf eine Besteuerung der Nachkommen verzichten. Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen kennen heute nur noch die Kantone Appenzell-Innerhoden, Waadt und Neuenburg, wobei sie für Erbschaften und Schenkungen an Nachkommen Freibeträge bis 300'000 Franken vorsehen.[2]

In allen anderen Kantonen sind die Nachkommen – wie im Kanton Bern – vollumfänglich von der Steuerpflicht befreit. Mit der Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen würde erneut ein Standortnachteil geschaffen, der vor allem Personen mit hohem Vermögen abhalten könnte, ihren Lebensabend im Kanton Bern zu verbringen. Die betreffenden Personen würden nicht mehr im Kanton Bern investieren und würden hier keine Einkommens- und Vermögenssteuern mehr bezahlen. Das gilt es zu vermeiden.

Die Motionäre begründen die Wiedereinführung der Steuerpflicht für Nachkommen mit den finanziellen Lasten, die der Kanton Bern als Folge der Coronavirus-Krise zu tragen hat. Da mit dem vom Bundesrat verordneten Lockdown vor allem die ältere Bevölkerung geschützt worden sei, solle sich diese Bevölkerungsgruppe nun finanziell an den Folgekosten der Krise beteiligen. Dabei übersehen die Motionäre, dass die Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen nicht die ältere Bevölkerung, sondern deren jüngere Erbinnen und Erben belasten würde. Damit würden im Ergebnis gerade jene Personen belastet, die zugunsten der älteren Bevölkerung als Folge der Coronavirus-Krise wirtschaftliche Einbussen in Kauf nehmen mussten. Nur die wenigsten Erbinnen und Erben dürften selber zur geschützten älteren Bevölkerungsgruppe (älter als 65 Jahre) gehören.

Der Regierungsrat erachtet die Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer deshalb nicht als sinnvolle Massnahme zur Bewältigung der Coronavirus-Krise. In Anbetracht der im interkantonalen Vergleich bereits sehr hohen Steuerbelastung bei den Einkommenssteuern ist auf die Einführung zusätzlicher Steuerlasten wenn immer möglich zu verzichten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] BSG 662.1: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/195?locale=de
[2] Vgl. Ziffer 6.3 der Steuerinformationen der ESTV: Erbschafts- und Schenkungssteuern (Dezember 2016): https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/dossier_steuerinformationen/d/Erbschaft-Schenkung_2016.pdf.download.pdf/Erbschaft-Schenkung_de_2016.pdf

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.173	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	847/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Indirekte Entlastung bei den Krankenkassenprämien in Corona-Zeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuergesetzgebung anzupassen, so dass für die Steuerjahre 2020 und 2021 die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern vollumfänglich und nicht nur im Rahmen des heutigen Versicherungsabzugs geltend gemacht werden können. Dies sofern und im Ausmass wie die tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien 10 Prozent des verfügbaren Einkommens übersteigen.

Begründung:

Heute können im Kanton Bern die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) teilweise von den Steuern abgezogen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll dies auch so beibehalten werden. Zusätzlich sollen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise die finanzielle Belastung des Mittelstands durch die enormen Krankenkassenprämien mit einer Steuerentlastung für zwei Jahre gedämpft und damit die Krankenkassenprämien indirekt erträglicher gemacht werden.

Personen und Familien, die aufgrund ihres Einkommens knapp nicht von Prämienverbilligungen profitieren, sind von den stetig steigenden Krankenkassenprämien besonders betroffen. Sie zahlen zudem mehr Steuern als diejenigen, die von Verbilligungen profitieren. Mit einem Abzug der Prämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann dieser Ungerechtigkeit entgegengewirkt werden.

Deshalb will die vorliegende Motion, dass von den Steuererleichterungen nur Personen bzw. Familien mit im Verhältnis zu den zu bezahlenden Krankenkassenprämien niedrigeren Einkommen profitieren können, dafür aber in einem finanziell entlastenden Umfang. Damit soll dieser Personenkreis steuerlich auch gleich behandelt werden wie diejenigen mit noch tieferen Einkommen, die von Prämienverbilligungen profitieren können.

Eine generelle Entlastung käme auch Personen zugute, die sie nicht nötig haben, und würde entsprechend den hohen Grenzsteuersätzen auch hohe Steuerausfälle generieren. Eine Ausdehnung der Erleichterung auf alle Steuerpflichtigen und damit auf den oberen Mittelstand und auch Grossverdienende ist aus finanzpolitischen Überlegungen nicht angezeigt.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da über ähnliche Vorstösse und Änderungen derzeit diskutiert bzw. entschieden wird.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll erreicht werden, dass in der Steuererklärung für die Steuerjahre 2020 und 2021 die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien abziehbar sind, soweit sie zehn Prozent des verfügbaren Einkommens übersteigen. Mit dem so definierten höheren Abzug sollen die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise vorab für den Mittelstand gemildert werden.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Abzugs für Krankenkassenprämien würde zu einer differenzierten Ausgestaltung des Abzugs führen, indem Personen mit tiefen und mittleren Einkünften neu die gesamten Krankenkassenprämien in Abzug bringen könnten, während Personen mit höheren Einkommen weiterhin nur die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge geltend machen könnten. Ob eine solche Ausgestaltung des Abzugs für Krankenkassenprämien mit dem übergeordneten Bundesrecht[1] vereinbar wäre, müsste vertieft geprüft werden. Jedenfalls hat bisher kein anderer Kanton den Abzug für Krankenkassenprämien von der Höhe der erzielten Einkünfte abhängig gemacht. Sämtliche Kantone kennen bisher lediglich Höchstbeträge analog dem bernischen Steuergesetz.[2]

Ob in Anbetracht des bereits bestehenden Instruments der Prämienverbilligung eine Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien Sinn macht, ist fraglich. Im Rahmen der letzten Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2020 stand eine Erhöhung dieser Abzüge zunächst ebenfalls zur Diskussion. Der Grosse Rat hat davon schliesslich auf Antrag des Regierungsrates abgesehen und stattdessen die Einführung separater Steueranlagen für natürliche und juristische Personen beschlossen. Entlastungen für natürliche und juristische Personen können so über eine Senkung der entsprechenden Steueranlage beschlossen werden.[3]

Eine Änderung des Steuergesetzes mit Wirkung für die Steuerjahre 2020 und 2021 ist allerdings bereits aus praktischen Gründen ausgeschlossen. Die Zuständigkeit hierfür liegt grundsätzlich beim Grossen Rat. Der Regierungsrat könnte in eigener Kompetenz höchstens bei Vorhandensein einer «ausserordentlichen Lage» handeln, so wie sie der Bundesrat am 16. März 2020 erklärt hatte. Nachdem der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschlossen hat, die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 zu beenden[4], dürfen neue Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise seither nur noch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Bezogen auf die vorliegende Motion bedeutet dies, dass die verlangten Änderungen in der Steuergesetzgebung vom Grossen Rat beschlossen werden müssten. Zur Änderung von Steuerabzügen in den Steuerjahren 2020 und 2021 müsste eine entsprechende Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2020 bzw. 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. In Anbetracht der üblichen Verfahrensdauer zur Änderung von kantonalen Gesetzen (rund 2 Jahre) ist eine Änderung des Steuergesetzes per 2020 bzw. 2021 zeitlich ausgeschlossen.

[1] Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)
[2] Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Steuermäppchen der ESTV): https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/steuermaeppchen/VersicherungspraemienZinsen_de-fr.pdf.download.pdf/VersicherungspraemienZinsen_de-fr.pdf
[3] Vgl. Medienmitteilung vom 29. August 2020 betreffend «Gesamtpaket» für natürliche und juristische Personen: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738__gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen.html
[4] Medienmitteilung des Bundes vom 27. Mai 2020: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79268.html

Da sich das Anliegen der Motionäre in den Steuerjahren 2020 und 2021 aus den genannten Gründen nicht umsetzen lässt, beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	124-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.175	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	848/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Vermögenssteuerbremse abschaffen - Auswirkungen der COVID-19-Krise müssen von allen mitgetragen werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die «Vermögenssteuerbremse», d. h. Artikel 66 «Höchstbelastung» des Steuergesetzes, zu streichen.

Begründung:

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise ist es zwingend notwendig, dass die Gesellschaft näher zusammenrückt. Dies bedeutet auch, dass es Solidarität seitens der Vermögenden braucht. Mit der Streichung der Vermögenssteuerbremse können eine Umverteilung zu Dienstleistungen für die allgemeine Bevölkerung (Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, Infrastruktur, andere systemrelevante staatlich unterstützte oder geleistete Dienstleistungen) und eine Umverteilung zu jenen Personengruppen, die besonders stark von der COVID-19-Krise betroffen sind, stattfinden.

Davon können letztendlich nur alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons profitieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die Mehrkosten der Krise müssen durch diverse Massnahmen abgedeckt werden. Es braucht rasche Entscheide.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll eine Aufhebung des Artikel 66 des Steuergesetzes (StG[1]) erreicht werden.

Die Bestimmung sieht vor, dass für Vermögenswerte, die nur einen geringen Ertrag abwerfen, ein reduzierter Steuersatz zur Anwendung kommt. Die nach dem ordentlichen Tarif ermittelte Vermögenssteuer darf maximal 25 Prozent des Vermögensertrags betragen. Damit in jedem Fall eine Vermögenssteuer geschuldet ist, beträgt der Mindeststeuersatz zur Berechnung der einfachen Vermögenssteuer 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. Mit der Bestimmung soll verhindert werden, dass ertragsschwache Vermögensanlagen übermässig belastet werden. Der Ertrag des Vermögens soll in der Regel ausreichen, um nebst den Einkommenssteuern auf dem erzielten Vermögensertrag auch die Vermögenssteuern zu bezahlen. Andernfalls würde eine unerwünschte konfiskatorische Besteuerung resultieren.

Die per 2001 eingeführte Bestimmung hat zum Zuzug von Personen mit sehr hohen Vermögen geführt und ist im interkantonalen Steuerwettbewerb ein wesentlicher «Trumpf» des Kantons Bern. Die Bestimmung bezweckt allerdings nicht die gezielte Entlastung von Personen mit besonders hohen Vermögen, sondern avisiert generell Personen mit einem Vermögen, das nur wenig Ertrag abwirft. In der Mehrheit der Fälle (rund 55%) beträgt das steuerbare Vermögen weniger als 500'000 Franken. Die Bestimmung kommt in der Praxis in rund 100'000 von insgesamt 650‘000 Steuerklärungen zur Anwendung. Im gegenwärtigen Tiefzinsumfeld dürfte die Bestimmung noch zusätzlich Anwendung finden. Die Aufhebung des Artikel 66 StG würde mit Sicherheit viele Personen treffen, die als Folge der Coronavirus-Krise wirtschaftliche Einbussen in Kauf nehmen mussten.

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder in Europa, welches überhaupt eine Vermögenssteuer erhebt. Die bernische Vermögenssteuerbremse stellt einen wichtigen und wirksamen Standortvorteil für den Kanton Bern dar und ist zentral, um eine konfiskatorische Besteuerung des Vermögens zu vermeiden. Weil von der Vermögenssteuerbremse nicht nur Personen mit sehr hohen Vermögen, sondern alle Personen mit ertragsschwachen Vermögenswerten profitieren, sollte die Bestimmung nach Auffassung der Regierung unbedingt beibehalten werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] BSG 661.11: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1040

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.332
Eingereicht am:	18.11.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	611/2020 vom 27. Mai 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung

Verjährte Steuerforderungen des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat offenzulegen, wie hoch (wie viele Franken) die in den Jahren 2012 bis 2018 verjährten Steuerforderungen des Kantons sind; verjährte Forderung im Verwaltungsverfahren (bei Steuerverwaltung) sowie im Justizverfahren (bei Steuerrekurskommission, Verwaltungsgericht wie auch vor Bundesgericht)
2. dem Grossen Rat inskünftig jährlich offenzulegen, wie viele Fälle und welche Beträge verjährt sind (im Verfahren vor der Steuerverwaltung sowie im Rechtsmittelverfahren bei den jeweiligen Rechtsmittelinstanzen)

Begründung:

Steuerschulden verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren. Während eines Einspracheverfahrens werden die Verjährungsfristen in der Regel nicht verlängert. Somit besteht die Gefahr, dass Einsprachen von steuerpflichtigen (natürlichen oder juristischen) Personen zwar abgewiesen werden, jedoch der Kanton seine Steuerforderungen nicht mehr durchsetzen kann, weil diese bereits verjährt sind.

In der Interpellation 076-2019 «Entgangene Steuereinnahmen wegen abgelaufenen Verjährungsfristen» wurden die unter Ziffer 1 gestellten Fragen nicht beantwortet mit der Begründung, dass zum «entgangenen Steuersubstrat (…) keine sinnvollen Aussagen möglich» seien. Der Regierungsrat verkennt hier jedoch, dass nicht nach dem entgangenen Steuersubstrat gefragt wurde, sondern nach den durch den Kanton in Rechnung gestellten Steuerforderungen. Diese sind dem Kanton bereits bei Veranlagung sehr wohl bekannt.

Durch die Offenlegung dieser Information − inskünftig zum Beispiel im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts der Gerichtsbehörden − kann der Grosse Rat eine wichtige Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär bezieht sich auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 076-2019[1] Alberucci (Ostermundigen, glp) «Entgangene Steuereinnahmen wegen abgelaufenen Verjährungsfristen». Aus den darin wiedergegebenen Antworten der Justizleitung ging hervor, in wie vielen Fällen der Jahre 2012 bis 2018 Steuerforderungen während der Dauer der kantonalen Rechtsmittelverfahren verjährt sind. Zu den entgangenen Steuereinnahmen konnten keine Angaben gemacht werden, weil die betroffenen Veranlagungen nicht rechtskräftig wurden und deshalb offengeblieben ist, ob und in welchem Umfang die jeweils strittigen Steuern tatsächlich geschuldet gewesen wären.

Mit **Ziffer 1** der vorliegenden Motion wird nun verlangt, dass der Regierungsrat zumindest die in diesen Fällen «durch den Kanton in Rechnung gestellten Steuerforderungen» nennt, da diese Beträge bei der Veranlagung bekannt gewesen seien. Neben den konkreten Beträgen, die in den Rechtsmittelverfahren verjährt sind, soll der Regierungsrat nun ausserdem jene Beträge nennen, die bereits im Veranlagungsverfahren der Steuerverwaltung verjährt sind.

- Mit Bezug auf die Fälle, die bereits im Rahmen der Veranlagung verjährt sind, ist die Nennung konkreter Zahlen nicht möglich. Die kantonale Steuerverwaltung hat in den Jahren 2012 bis 2018 jährlich über 600'000 Veranlagungen vorgenommen. Da Verfahren, die wegen eingetretener Verjährung abgeschlossen wurden, nicht besonders gekennzeichnet werden, kann die Anzahl betroffener Fälle nicht eruiert werden. Erfahrungsgemäss tritt die Veranlagungsverjährung jedoch in den allermeisten Fällen erst während der Dauer eines (oft mehrjährigen) Rechtsmittelverfahrens ein. Deshalb dürfte es sich nur um einzelne wenige Verfahren handeln, die in den Jahren 2012 bis 2018 bereits während der Dauer des Veranlagungsverfahrens verjährt sind.
- Mit Bezug auf die Fälle, die während eines hängigen Rechtsmittelverfahren verjährt sind, gibt der Regierungsrat im Anhang die Antwort des Verwaltungsgerichts wieder (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat, GRG, BSG 151.21)[2].

Mit **Ziffer 2** der Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die verjährten Steuerforderungen jährlich offen zu legen, um dem Grossen Rat dadurch die Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion zu ermöglichen.

Das Anliegen ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

1 https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-b31a6d531dc6414784e9dbd6316ed9c5.html
2 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1628?locale=de

- Die im Anhang detailliert beschriebenen Fälle der Jahre 2012 bis 2018 zeigen, dass in der Vergangenheit nur sehr wenige Veranlagungsverfahren vor Eintritt der Rechtskraft verjährt sind. Da die Steuerrekurskommission ihre Nachsteuerverfahren bei Verjährungsgefahr seit dem Jahr 2016 nicht mehr bis zum Vorliegen des Bussenentscheids sistiert, wird das Verjährungsrisiko nochmals deutlich reduziert.
- Die Nennung konkreter Zahlen zu den verjährten Steuerforderungen wäre wenig aufschlussreich, da die tatsächlich geschuldeten Steuern in den betroffenen Fällen nie festgestellt worden sind.
- Eine regelmässige Erhebung entsprechender Zahlen würde ausserdem einen sehr hohen administrativen Aufwand auslösen. Dieser wäre nach Ansicht des Regierungsrates in Anbetracht des geringen Nutzens unverhältnismässig.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Annahme** der Ziffer 1 mit gleichzeitiger **Abschreibung**. Ziffer 2 der Motion ist **abzulehnen**.

Verteiler
- Grosser Rat

Anhang: Übersicht über Fälle, die in den Jahren 2012 bis 2018 während der Dauer kantonaler Rechtsmittelverfahren verjährt sind (Stellungnahme des Verwaltungsgerichts)

1. Vorbemerkungen

Die Gerichte nehmen selber keine Steuerberechnungen vor, sondern überprüfen – häufig isoliert – einzelne umstrittene Steuerfaktoren; im Streit liegen also die Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. Gewinns und allenfalls des Vermögens. In aller Regel spielen nicht konkrete Steuerbeträge, sondern allein die Höhe von Einkommen, Gewinn oder von zulässigen Abzügen eine Rolle. Das Verwaltungsgericht hat die in vier Verfahren geführten sieben Fälle, in denen es während Hängigkeit vor Verwaltungsgericht zu einem (teilweisen) Verjährungseintritt gekommen ist, noch einmal konsultiert und hier die Aussagen zusammengestellt, die sich gestützt auf die Akten machen lassen. Gleich ist die Steuerrekurskommission betreffend ihre neun Verfahren vorgegangen. Dabei ist zu beachten, dass selbst dort, wo die Höhe der von der Steuerverwaltung in Rechnung gestellten Beträge bekannt ist, sich nicht abschliessend sagen lässt, ob diese den tatsächlich geschuldeten Steuerbeträgen entsprechen, war das doch gerade umstritten und wurde die Rechtmässigkeit der Forderung aufgrund des Verjährungseintritts nicht geprüft. Ebenfalls festzuhalten ist, dass die Steuerrekurskommission Nachsteuerverfahren bei Verjährungsgefahr seit 2016 nicht mehr bis zum Vorliegen des Bussenentscheids sistiert, was zufolge des Grundsatzes, sich selber im gleichzeitig durchgeführten Bussenverfahren nicht belasten zu müssen, langjährige Praxis war.

2. Zu den Verfahren vor Verwaltungsgericht

Nr.	Beschreibung
1	Das erste Verfahren betraf vor Verwaltungsgericht noch Steuerbussen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 1997-2002; vor der Rekurskommission waren auch Bussen für die Jahre 1995/96 im Streit gelegen. Vor Verwaltungsgericht verjährt sind die Jahre 1997/98. Für die Kantons- und Gemeindesteuern betrug die Höhe des gesamten Bussenbetrags 1995-2002 CHF 44‘382.45; welcher Teil davon auf die Jahre 1997/98 entfiel und vor Verwaltungsgericht verjährt ist, kann das Gericht nicht ermitteln. Für die direkte Bundessteuer machte der gesamten Bussenbetrag 1995-2002 CHF 10‘443.50 aus; welcher Teil davon auf die Jahre 1997/98 entfiel und vor Verwaltungsgericht verjährt ist, kann das Gericht nicht ermitteln.
2	Das zweite Verfahren betraf Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 2001/2002. Vor Verwaltungsgericht verjährt ist das Jahr 2001. Für die Kantons- und Gemeindesteuern betrug die Höhe der gesamten Nachsteuer einschliesslich Verzugszins CHF 63‘992.10 und bei der direkten Bundessteuer CHF 14‘177.75. Welcher Teil davon auf das Jahr 2001 entfiel und vor Verwaltungsgericht verjährt ist, kann das Gericht nicht ermitteln.
3	Das dritte Verfahren betraf Steuerbussen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 2004-2007. Vor Verwaltungsgericht verjährt ist das Jahr 2004. Gemäss Einspracheentscheid der Steuerverwaltung betrug die Busse für das Jahr 2004 bei den Kantons- und Gemeindesteuern CHF 5‘989.85 und bei der direkten Bundessteuer CHF 2‘219.50.
4	Das vierte Verfahren betraf Kantons- und Gemeindesteuern der Jahre 2001-2004, wobei vor Verwaltungsgericht das Jahr 2001 verjährt ist. Im Streit lag, ohne Verzugszins, ein Steuerbetrag von CHF 351‘701.10.

3. Zu den Verfahren vor der Steuerrekurskommission

Nr.	Beschreibung
1	Das erste Verfahren betraf Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 2002 – 2007. Im Streit vor der Steuerrekurskommission des Kantons Bern lagen insgesamt Nachsteuern im Umfang von CHF 215‘780.95 (ohne Verzugszinsen). Vor der Steuerrekurskommission verjährt sind die Nachsteuern betreffend das Jahr 2002, ausmachend CHF 32‘340.15. Die Rekurse und Beschwerden gingen am 30. Oktober 2017 bei der Steuerrekurskommission ein. Die Verjährung betreffend die Nachsteuern für das Jahr 2002 trat am 1. Januar 2018 ein.
2	Im zweiten Verfahren ging es um Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Das Verfahren war vom 30. April 2007 bis 15. Januar 2015 sistiert, bis zum Vorliegen der bis vor Bundesgericht angefochtenen Bussenentscheide. Mit Entscheid der Steuerrekurskommission vom 18. Juni 2015 musste festgestellt werden, dass die Nachsteuer bei der direkten Bundessteuer 1998 und 1999 im Betrag von CHF 14‘900.00 verjährt war.
3	Im dritten Verfahren ging es um die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer und entsprechende Bussen die Jahre 1995/96 und 1997/98 betreffend. Im Einverständnis mit der Steuerverwaltung erfolgte die Sistierung bis zur Rechtskraft eines Nach- und Strafsteuerverfahrens der Rekurrenten pro 1993/94. Nach Vorliegen des höchstrichterlichen Entscheids am 27. März 2015, wurde die Sistierung aufgehoben. Die Steuerforderungen der Jahre 1995/96 und 1997/98 mussten in der Folge mit Entscheid vom 14. Januar 2016 als verjährt beurteilt werden. Dabei ging es um Steuerbeträge pro 1995/96 von CHF 473‘751.40 bei den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. CHF 151‘332.20 bei der direkten Bundessteuer sowie und pro 1997/98 von CHF 43‘238.80 bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie CHF 47‘785.15 bei der direkten Bundessteuer sowie um je Bussen von CHF 20‘000.00 pro 1995/96 und CHF 10‘000.00 pro 1997/98.
4	Im vierten Verfahren ging es um die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der Jahre 1995 bis 2000. Der Rekurs betreffend die Veranlagungsperiode 1999/2000 wurde materiell beurteilt und gutgeheissen. Die Vorperioden 1995/96 und 1997/98 waren verjährt und waren nicht mehr materiell zu beurteilen. Für alle drei Veranlagungsperioden standen zusammen Steuerbeträge von CHF 42‘639.30 bei den Kantons- und Gemeindesteuern und CHF 18‘784.00 bei der direkten Bundessteuer im Streit. Eine Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Veranlagungsperioden kann nicht mehr vorgenommen werden.
5	Das fünfte Verfahren (Rekurseingang 15. Juli 2008) betraf die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer für die Jahre 1995 bis 2000. Das Verfahren war ab Eingang des Rekurses bis zum Abschluss des Bussenverfahrens am 3. Februar 2015 sistiert. Mit Rekursentscheid vom 16. Juni 2015 musste festgestellt werden, dass die Nachsteuer für die Kantons- und Gemeindesteuern für die Jahre 1995-2000 bereits bei der Steuerverwaltung verjährt war. Die Nachsteuer für die die direkte Bundessteuer für die Jahre 1995-1998 verjährten im Verfahren vor der Steuerrekurskommission. Betreffend die Nachsteuer für die Jahre 1999/2000 wurde die Beschwerde bezüglich der direkten Bundessteuer gutgeheissen. Der Nachsteuerbetrag bei der direkten Bundessteuer für die Jahre 1995 bis 2000 betrug insgesamt CHF 2‘662.35. Welcher Anteil davon verjährte, kann nicht mehr eruiert werden.
6	Im sechsten Verfahren (Rekurseingang 1. Oktober 2010, Sistierung vom 1. Oktober 2010 bis 6. Juli 2011) ging es um Nachsteuern für die Jahre 1993/94, 1995/1996 und 1997/98 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Nach Abschluss des Bussenverfahrens durch Abschreibung, nachdem der Rekurrent verstorben war, wurde mit Entscheid vom 19. März 2013 festgestellt, dass die direkte Bundessteuer für die Jahre 1995/96 verjährt war. Bezüglich der weiteren Steuerjahre sind die Rekurse und Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen und zur Neuveranlagung der Nachsteuer

Nr.	Beschreibung
	an die Steuerverwaltung zurückgewiesen worden. Der Gesamtbetrag der Nachsteuern der Jahre 1995-98 bei der direkten Bundessteuer beträgt CHF 13‘734.45. Der auf die verjährte Veranlagungsperiode 1995/96 entfallende Betrag kann nicht mehr eruiert werden.
7	Das siebte Verfahren betraf die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der Jahre 1995/96, 1997/98, 1999/2000, 2001 und 2002 (Rekurseingang 5. Februar 2010, Sistierung bis zur Erledigung des Bussenverfahrens vom 9. Februar 2010 bis 12. Mai 2016). Mit Entscheid vom 20. September 2016 wurde festgestellt, dass die Nachsteuern für die Jahre 1995 bis 2000 sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern, als auch bei den direkten Bundessteuern verjährt waren. Nicht verjährt war die Nachsteuer der Jahre 2001 und 2002. Die auf diese beiden Jahre entfallende Nachsteuer wurde bestätigt. Der Betrag der Nachsteuer für alle Steuerjahre zusammen belief sich bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 90‘038.65 und bei den direkten Bundessteuern auf CHF 17‘699.00. Der tatsächliche verjährte Betrag an Steuern kann nicht mehr eruiert werden.
8	Der Rekurs im achten Verfahren ging am 12. Januar 2015 bei der Steuerrekurskommission ein und betraf die Nachsteuer für die Kantons- und Gemeindesteuern für die Jahre 1999 und 2000 sowie eine Busse. Die absolute Verjährung ist am 31. Dezember 2015 eingetreten, was mit Rekursentscheid vom 16. Januar 2016 festgestellt wurde. Dabei war nicht mehr zu prüfen, ob bereits eine bei der Steuerverwaltung eingetretene Veranlagungsverjährung den Steuerbezug gehemmt hätte. Der verjährte Steuerbetrag pro 1999 und 2000 betrug je CHF 301‘109.30.
9	Im neunten Verfahren ging es um Steuerbussen für die Jahre 1995-2002 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkten Bundessteuern. Mit Entscheid vom 14. Januar 2016 wurde die Verjährung der Bussen für die Jahre 1995 bis 2000 sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern, als auch bei der direkten Bundessteuer festgestellt. Die Bussen der Jahre 2001 und 2002 waren hingegen nicht verjährt und wurden bestätigt. Die Bussen bei den Kantons- und Gemeindesteuern 1995-2001 haben CHF 44‘382.45 und bei den direkten Bundessteuern CHF 10‘443.50 betragen. Der auf die Jahre 1995-1999 entfallende und verjährte Betrag an Steuern kann nicht mehr eruiert werden.

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	290-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.361
Eingereicht am:	27.11.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	635/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen bzw. die internen Weisungen und die Praxis betreffend das Grundstückgewinnsteuerverfahren wie folgt anzupassen:

1. Belege über wertvermehrende Investitionen sind auch in elektronischer Kopie einreichbar bzw. in elektronischer Form zu akzeptieren.
2. Die Steuererklärung für Grundstückgewinnsteuern kann auch elektronisch eingereicht werden.

Begründung:

Die Digitalisierung in der Verwaltung und im Geschäftsverkehr zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern schreitet rasch voran. Jedoch gibt es Bereiche in der bernischen Steuerverwaltung, die dieser Entwicklung hinterherhinkt. Bisher akzeptierte die Steuerverwaltung Belege über wertvermehrende Investitionen im Rahmen des Grundstückgewinnsteuerverfahrens nur in Papierform und im Original. Die fortschreitende Digitalisierung muss auch beim bernischen Grundstückgewinnsteuerverfahren Einzug halten, ansonsten riskiert der Kanton Bern, auch hier den Anschluss zu verpassen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich also um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Digitalisierung in der Steuerverwaltung bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern zu beschleunigen.

Der Regierungsrat hat bereits mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022[1] und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022[2] entschieden, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Er ist deshalb mit der Zielsetzung der Motion einverstanden.

Besonders weit fortgeschritten ist die Digitalisierung bei der Steuerverwaltung, wo sowohl die Bürgerinnen und Bürger wie auch die bernischen Unternehmen ihre Steuererklärungen bequem online einreichen können. Via BE-Login können gleichzeitig mit der Steuererklärung auch die nötigen Belege elektronisch mitgeliefert werden. Zur Unterzeichnung der Steuererklärung der natürlichen Personen ist nicht einmal mehr eine handschriftliche Unterzeichnung nötig. Auch das geht neu elektronisch. Weitere neue Dienstleistungen wie das automatisierte Einlesen der elektronischen Steuerauszüge der Finanzinstitute (eSteuerauszug) oder die elektronische Wegleitung runden das breite Angebot der Steuerverwaltung ab.

Dass die Digitalisierung bei der Steuerverwaltung noch nicht abgeschlossen ist, zeigen die anstehenden Projekte. Geplant ist beispielsweise eine kontinuierliche Optimierung und Erweiterung des persönlichen Steuerservice auf BE-Login, wo bereits heute eine Vielzahl von Steuerdokumenten (Veranlagungsverfügungen, Rechnungen etc.) zur Verfügung stehen und beispielsweise Einsprachen online eingereicht werden können.

Ziel der weiteren Entwicklungen ist eine möglichst medienbruchfreie Interaktion zwischen Verwaltung und steuerpflichtigen Personen. Weil solche Entwicklungen immer auch mit Kosten und der Bindung von Personalressourcen verbunden sind, können nicht sämtliche Projekte gleichzeitig verwirklicht werden. Bei der Priorisierung der Projekte achtet die Steuerverwaltung darauf, mit möglichst tiefem Mitteleinsatz eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen. Projekte, die einem grossen Teil der Bevölkerung einen Zusatznutzen bringen, haben deshalb Vorrang vor anderen wünschenswerten Optimierungen.

Bezogen auf den Bereich der Spezialsteuern (Grundstückgewinnsteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer) bedeutet dies, dass die Digitalisierung in diesen Bereichen noch nicht den gleichen Entwicklungsstand hat wie bei den periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer).

Im Bereich der Grundstückgewinnsteuer kann heute erst die sog. Kurzdeklaration elektronisch eingereicht werden.[3] Für die eigentliche Steuererklärung steht noch kein entsprechendes Tool zur Verfügung, und auch Belege können aktuell noch nicht elektronisch eingereicht werden. Da beide Anliegen einem Bedürfnis entsprechen, gehören sie zur Projektplanung der Steuerverwal-

[1] https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2019/07/2019-07-01-Strategie-de.pdf
[2] https://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/regierungsrichtlinien.html
[3] https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/dokumente/formulare/grundstueckgewinnsteuer.html

tung und werden Gegenstand künftiger Entwicklungen sein. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zurzeit jedoch noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb **Annahme als Postulat**.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (Änderung)

Bau- und Verkehrsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1
2. Grundzüge der Neuregelung 1
3. Erläuterungen zu den Artikeln 2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 2
5. Finanzielle Auswirkungen 3
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 3
7. Auswirkungen auf die Gemeinden 3
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 3

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zur Änderung des Dekrets über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates

---

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Dienststellenprüfung vom Dezember 2016 stellte die Finanzkontrolle des Kan-tons Bern fest, dass die Gebühren des Fachbereichs Wasserkraft für die Erteilung, Übertragung und Änderung von Konzessionen nicht kostendeckend sind. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) wurde deshalb gebeten, sämtliche Gebühren auf die Kostendeckung zu überprüfen und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Diese Überprüfung ist erfolgt; die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) wurde angepasst (RRB 1144 vom 30.10.2019).

Die GebV regelt aber nur die Gebühren der Kantonsverwaltung. Für Amtshandlungen des Grossen Rates, seiner Organe sowie des Regierungsrates gilt das Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11). Die Gebührentarife des Grossen Rates und des Regierungsrates im Bereich Wasserkraft sind im GebD GR/RR zu tief angesetzt und können bei weitem den Aufwand nicht decken. Zudem kennt das GebD GR/RR noch andere Ansätze für den Tarif nach Zeitaufwand als die GebV. Schliesslich fehlen im GebD GR/RR Tarife für die Konzessionen nach dem Gesetz vom 18. Juni 2003 über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSG, BSG 931.1; Änderung vom 26.11.2019, in Kraft 1.8.2020).

2. Grundzüge der Neuregelung

Nach Artikel 69 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) sollen Gebühren grundsätzlich alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Die Erteilung von Wasserkraft-Konzessionen verursacht einen erheblichen Aufwand, weil die Anforderungen des Bundesrechts an die Prüfung der Gesuche sehr hoch sind.

Der Grosse Rat erteilt Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft für eine maximal mögliche Leistung über zehn Megawatt und Konzessionen zur Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser für eine Entnahmeleistung über 30'000 Liter pro Minute (Art. 14 und 15 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997, WNG; BSG 752.41). Dafür ist im geltenden Recht ein Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen. Der Regierungsrat erteilt Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft für eine maximal mögliche Leistung über drei bis zehn Megawatt und Konzession zur Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser für eine Entnahmeleistung über 10'000 bis 30'000 Liter pro Minute (Art. 14 und 15 WNG). Dafür ist im geltenden Recht ein Tarif von 200 bis 5000 Taxpunkten vorgesehen. Ein Taxpunkt entspricht einem Franken. Der Aufwand für die Beurteilung der Gesuche ist bei Beschlüssen des Grossen Rats und bei solchen des Regierungerats nicht grundsätzlich anders. Entscheidend für den Aufwand sind Faktoren wie der Standort des Vorhabens, die betroffenen Aspekte der Umwelt, die Qualität des Gesuchs und die Zahl der Einsprachen. Die unterschiedlichen Tarife für Konzessionen des Grossen Rates und des Regierungsrats lassen sich nicht rechtfertigen. Ein Tarif nach Zeitaufwand würde zwar den Aufwand besser abbilden, hat aber den Nachteil, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht abschätzen können, mit welchen Gebühren sie zu rechnen haben. Aus diesem Grund soll wie schon für Konzessionen der Bau- und Verkehrsdirektion ein Rahmentarif eingeführt werden.

Bis heute ist nur ein Anwendungsfall einer Konzession nach BRSG bekannt, nämlich das zurzeit hängige Gesuch für den unterirdischen Abbau von Hartschotter im Därliggrat und der

Nutzung des Hohlraums als Deponie. Es ist auch in Zukunft kaum mit solchen Gesuchen zu rechnen. Aus diesem Grund wird hier der Tarif nach Zeitaufwand eingeführt.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Der Verweis auf das nicht mehr geltende Finanzhaushaltsgesetz wird angepasst.

Artikel 7

Der Tarif nach Zeitaufwand bestimmt den Stundenansatz, der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung erhoben werden kann, die die Entscheide des Grossen Rates und des Regierungsrates vorbereitet haben. Artikel 7 wurde seit 1995 nie angepasst, obwohl es die darin erwähnten Stellenkategorien nicht mehr gibt und der Tarif in der GebV geändert wurde. Es werden die Begriffe und die Tarife aus der GebV übernommen.

Artikel 10

Der Verweis auf das nicht mehr geltende Finanzhaushaltsgesetz wird geändert und die Formulierung dem Gesetz 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) angepasst.

Artikel A1-1 Ziffern 1.1 und 1.1a, Artikel A2-1 Ziffern 2.7a und 2.7b

Das geltende Recht sieht für die Beschlüsse gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG) eine Gebühr von 200 bis 5000 Taxpunkten bzw. nach Zeitaufwand vor. Die Erfahrung zeigt, dass die Untergrenze für die Bewilligung einer Wasserkraftanlage viel zu tief ist. Damit Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erkennen können, mit welcher Gebühr sie für das Bewilligungsverfahren in etwa rechnen müssen, wird neu für Wasserkraftanlagen und für Anlagen zur Gebrauchswassernutzung je eine eigene Tarifposition geschaffen. Aufgrund der Erfahrungswerte wird zudem die Obergrenze erhöht. Aufwandmässig unterscheidet sich die Erteilung und Erneuerung einer Konzession nicht von einer wesentlichen Konzessionsänderung. Demensprechend ist es gerechtfertigt, sie in einer Tarifposition zusammenzufassen.

Artikel A1-1 Ziffern 1.2, Artikel A2-1 Ziffern 2.7c

Im geltenden Recht ist die Gebühr für die Zustimmung des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Übertragung einer Konzession nicht separat geregelt. Hier soll die Regelung der GebV übernommen werden, d.h. ein Rahmentarif von 120 bis 2300 Taxpunkten.

Die unwesentliche Änderung einer Konzession wird im Tarif nicht aufgeführt, da diese nach Artikel 14 Absatz 2 WNG in die Zuständigkeit des AWA fällt.

Artikel A1-1 Ziffer 1.3, Artikel A2-1 Ziffer 2.7d

Im geltenden Recht ist die Gebühr für den Widerruf einer Konzession nicht separat geregelt. Hier soll die Regelung der GebV übernommen werden, d.h. ein Tarif nach Zeitaufwand.

Artikel A1-1 Ziffer 2, Artikel A2-1 Ziffer 2.8

Für Beschlüsse nach dem Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSG) soll eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden.

Die Artikel A1-1 und A2-1 werden zudem redaktionell den heute geltenden rechtsetzungstechnischen Richtlinien angepasst.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Änderung ist im Rechtsetzungsprogramm nicht abgebildet. Sie trägt in einem sehr bescheidenen Ausmass zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt bei.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Gebührenanpassung werden die Dienstleistungen im Bereich Wassernutzung künftig kostendeckender entschädigt als bisher. Die durchschnittlichen jährlichen Gebühreneinnahmen im Bereich Wassernutzung betragen rund 1 Mio. CHF. Auf Grund der Gebührenanpassungen werden die Gebühren schätzungsweise 20 Prozent höher ausfallen.

Die Anpassung erlaubt es zudem, für die Sondernutzungskonzession des Regierungsrates beim geplanten Projekt im Därliggrat und der Nutzung des Hohlraums als Deponie eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden, welche Wassernutzungsanlagen betreiben, sind von der Vorlage betroffen. Die Obergrenze der Gebühr für die Erteilung und Erneuerung von Konzessionen sowie die wesentliche Änderung von Konzessionen wird auf 11'400 CHF angehoben. Im Verhältnis zu den Baukosten werden sich die Gebühren für die Erteilung von Konzessionen in der Regel aber nach wie vor im tiefen Promillebereich bewegen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderung des Gebührenrahmens für die Erteilung und Erneuerung von Konzessionen wird teilweise zu höheren Gebühren führen. Sie werden sich im Verhältnis zu den Baukosten aber nach wie vor im tiefen Promillebereich bewegen. Die Tarifänderungen haben gesamthaft betrachtet geringe Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 12. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 852
2019_08_BVE_Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates_GebD GR/RR_2018.BVE.1619

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst,*		
	I.		
	Der Erlass 154.11 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15.01.1996 (GebD GR/RR) (Stand 01.10.2013) wird wie folgt geändert:		
Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates **(GebD GR/RR)**			
vom 15.01.1996 (Stand 01.10.2013)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
gestützt auf Artikel 39 Buchstabe b und Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom	gestützt auf Artikel ~~39 Buchstabe b~~ 68 und Artikel ~~42~~75 Absatz ~~3~~ 2 Buchstabe		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
10. November 1987 über den Finanzhaushalt[1)] (Finanzhaushaltgesetz, FHG), auf Antrag des Regierungsrates,	b des Gesetzes vom ~~10. November 1987~~26. März 2002 über ~~den Finanzhaushalt~~die Steuerung ~~(Finanzhaushaltgesetz, FHG)~~von Finanzen und Leistungen (FLG)[2)], auf Antrag des Regierungsrates,		
beschliesst:			
Art. 7 2. Tarif nach Zeitaufwand			
1 Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung	1 Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ~~Kantonsverwaltung~~kantonalen Verwaltung *[FR: unverändert]*		
a der Stellenkategorien 1 und 2 68 Taxpunkte pro Stunde;	a der ~~Stellenkategorien~~Gehaltsklassen 1 ~~und 2~~bis 11 ~~68~~70 Taxpunkte pro Stunde~~;~~.		
b der Stellenkategorie 3 90 Taxpunkte pro Stunde;	b der ~~Stellenkategorie 3~~Gehaltsklassen 12 bis 17 90 Taxpunkte pro Stunde~~;~~.		
c der Stellenkategorie 4 123 Taxpunkte pro Stunde;	c der ~~Stellenkategorie 4~~Gehaltsklassen 18 bis 23 ~~123~~120 Taxpunkte pro Stunde~~;~~.		
d der Stellenkategorie 5 164 Taxpunkte pro Stunde.	d der ~~Stellenkategorie 5~~Gehaltsklassen 24 bis 30 ~~164~~170 Taxpunkte pro Stunde.		

[1)] Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0
[2)] BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden. [3] Massgebend ist der Aufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung bis zur Antragstellung an den Regierungsrat.			
Art. 10 2. Besondere Dienstleistungen [1] Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 FHG[1)], die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.	**Art. 10** 2. Besondere ~~Dienstleistungen~~zusätzliche Leistungen [1] Besondere ~~Dienstleistungen~~ Leistungen im Sinn von Artikel ~~42~~69 Absatz ~~2 FHG~~4 FLG, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Untersuchungen, Gutachten und ~~Untersuchungen von Dritten und~~ dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.		
Art. A1-1 [1] Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.	[1] Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 ~~vom allgemeinen Teil~~ angegebenen ~~Wertes~~Werts. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 ~~des allgemeinen Teils~~ anzuwenden.		

[1)] Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
1 Beschlüsse gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG)	1 Beschlüsse gemäss Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG)[1)]		
1.1 Erteilung von Konzessionen: nach Zeitaufwand	1.1 Erteilung~~-~~, Erneuerung und wesentliche Änderung von Konzessionen~~: nach Zeitaufwand~~ zur Nutzung der Wasserkräfte: 1600 bis 11'400 TP 1.1a Erteilung, Erneuerung und wesentliche Änderung von Konzessionen zur Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser: 350 bis 11'400 TP		
1.2 Übertragung von Konzessionen: 200 bis 2000 TP	1.2 Zustimmung zur Übertragung von Konzessionen: ~~200~~120 bis ~~2000~~2300 TP 1.3 Widerruf von Konzessionen: nach Zeitaufwand 2 Beschlüsse gemäss Gesetz vom 18. Juni 2003 über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSG)[2)]: nach Zeitaufwand		
Art. A2-1			

[1)] BSG 752.41
[2)] BSG 931.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.	[1] Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 ~~vom allgemeinen Teil~~ angegebenen ~~Wertes~~Werts. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 ~~des allgemeinen Teils~~ anzuwenden.		
1 Amtshandlungen im Bereich des Privatrechts			
1.1 Verfügungen über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten: 100 bis 1 000 TP	1.1 Verfügungen über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten: 100 bis ~~1 000~~ 1000 TP		
1.2 Verrichtungen des Regierungsrates gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches: 100 bis 2 000 TP	1.2 Verrichtungen des Regierungsrates gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]: 100 bis ~~2 000~~ 2000 TP		
2 Amtshandlungen im Bereich des öffentlichen Rechts			
2.1 Erteilen des Enteignungsrechts: 300 bis 3 000 TP	2.1 Erteilen des Enteignungsrechts: 300 bis ~~3 000~~3000 TP		
2.2 Verfügungen in Steuersachen: 50 bis 2 000 TP	2.2 Verfügungen in Steuersachen: 50 bis ~~2 000~~2000 TP		

[1)] BSG 211.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
2.3 Ablehnen unbegründeter Staatshaftungsbegehren: 100 bis 500 TP 2.4 Festlegen von Voranschlag und Steuerfuss von Gemeinden: nach Zeitaufwand 2.5 Ersatzvornahmen im Planungsrecht: nach Zeitaufwand 2.6 Wahl von Stiftungsratsmitgliedern (pro Wahlgeschäft): 100 TP			
2.7 Erteilung von Konzessionen gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG): 200 bis 5 000 TP	2.7 ~~Erteilung von Konzessionen~~ Beschlüsse gemäss ~~Wassernutzungsgesetz (WNG): 200 bis 5 000 TP~~ WNG 2.7a Erteilung, Erneuerung und wesentliche Änderung von Konzessionen zur Nutzung der Wasserkräfte: 1600 bis 11'400 TP 2.7b Erteilung, Erneuerung und wesentliche Änderung von Konzessionen zur Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser: 350 bis 11'400 TP 2.7c Zustimmung zur Übertragung von Konzessionen: 120 bis 2300 TP 2.7d Widerruf von Konzessionen: nach Zeitaufwand		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
2.8 Übertragung von Konzessionen gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG): 200 bis 2 000 TP 2.9 Tarifgenehmigungen und Tariffestlegungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung: 700 bis 3500 TP	2.8 ~~Übertragung von Konzessionen~~ Beschlüsse gemäss ~~Wassernutzungsgesetz (WNG): 200 bis 2 000 TP~~ BRSG: nach Zeitaufwand 2.9 Tarifgenehmigungen und Tariffestlegungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[1)]: 700 bis 3500 TP		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.		
	Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Juni 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser	Bern, 12. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

[1)] SR 832.10

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

BVD 36 2019.BVE.11056

Abänderungsantrag

Version 1

07.08.2020 / AO

Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH. Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben

Urheber/-in	**Antrag**	**+** **++**	**-** **--**
BaK (Marti, SVP)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:** 1. Der Regierungsrat prüft die Integration des Weiterbildungszentrums der technischen Disziplinen in den Campus Biel/Bienne im Rahmen des laufenden Relaunchs und berichtet dem Grossen Rat bis Mitte 2021 über das Prüfergebnis. 2. Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Anmiete) für das Weiterbildungs-zentrum, wird bis zum Termin der letzten Ausstiegsmöglichkeit per 30. Juni 2029 befristet. 3. Der zu bewilligende Kredit für die Mietzinse und Nebenkosten zur Unterbringung des Weiterbildungszentrums BFH im SIPBB ist von jährlich CHF 583000 um 53000 CHF auf jährlich CHF 530000 zu reduzieren. Demzufolge beträgt der Verpflichtungskredit für die wiederkehrenden Ausgaben der Anmiete für das Weiterbildungszentrum neu CHF 530'000. 4. Für die Finanzierung der Ablösesumme bei einem allfälligen frühzeitigen Auszug sind zusätzlich einmalige Ausgaben von CHF1'181`000 zu bewilligen. 5. Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für den Bachelorstudiengang BSc Informatik wird auf 5 Jahre, bis zum 30. Juni 2027 befristet, um der verzögerten Inbetriebnahme des Campus Biel Bienne Rechnung zu tragen.		

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	210/2020
Datum RR-Sitzung:	4. März 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.11056
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH, Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben

1 Gegenstand

Ab dem 1. Juli 2022 sollen im Switzerland Innovation Park (SIPBB), an der Aarbergstrasse 46 in Biel/Bienne Seminar-, Schulungs- und Büroräume, Studierendenarbeitsplätze sowie Pausen- und Begegnungsräume für die Berner Fachhochschule (BFH) zugemietet werden. Dafür werden dem Grossen Rat folgende Kredite für wiederkehrende Ausgaben beantragt:

- für das Weiterbildungszentrum der technischen Disziplinen ein Kredit von CHF 583'000 pro Jahr, befristet auf 20 Jahre, für eine Fläche von 1'798 m^2;
- für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) ein Kredit von CHF 212'400 pro Jahr, für eine fixe Mietdauer von drei Jahren, für eine Fläche von 1'200 m^2.

Zudem fallen einmalige Ausgaben zulasten des Globalbudgets der BFH im Umfang von rund CHF 1,5 Millionen für ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug an.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BV; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, massgebende Kreditsummen, Art und Qualifikation der Ausgaben

3.1 Mietzinse (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Juni 2019. Er kann ab dem 1. Januar 2023 jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80 % belastet.

- **Anmiete für das Weiterbildungszentrum**

Mietzins netto (inkl. MWST)	CHF	523'000
Nebenkosten a conto (inkl. MWST)	CHF	60'000
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	583'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**583'000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**583'000**

- **Anmiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik)**

Mietzins brutto (inkl. Nebenkosten und MWST)	CHF	212'400
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	212'400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**212'400**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**212'400**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Für den Mietvertrag für das Weiterbildungszentrum werden mit dem vorliegenden Beschluss nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen des Mietzinses und Nebenkosten durch die Vermieterin während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

Der Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) für die Zumiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Infomatik) bleibt während der festen Vertragsdauer unverändert.

Zusätzlich fallen einmalige Ausgaben für die ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug im Umfang von rund CHF 1,5 Mio. an. Diese werden durch die BFH aus dem eigenen Budget finanziert.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Juli 2022 abgelöst werden. Die wiederkehrenden Ausgaben sind in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und werden über das Konto 316000 Miete und Pacht und 312000 Nebenkosten geleistet.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für das Weiterbildungszentrum wird, abgestimmt auf die Dauer des Mietvertrags von 20 Jahren, bis zum 30. Juni 2042, befristet. Dann läuft das erste feste Mietverhältnis aus.

Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für den Bachelorstudiengang BSc Informatik wird auf 3 Jahre, bis zum 30. Juni 2025 (zweijähriger Mietvertrag sowie Verlängerungsoption für ein Jahr), befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

02|18|O|3

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	4. März 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.11056
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH, Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3

3.1 Ausgangslage 3

3.2 Das neue Mietobjekt 4

3.3 Wirtschaftlichkeit/ Marktüblichkeit 5

3.4 Freiwerdende Flächen 5

3.5 Termine 6

3.6 Folgen eines Verzichtes 6

4 Auswirkungen auf Finanzen 6

4.1 Mietzinse (wiederkehrende Ausgaben) 6

4.1.1 Anmiete für das Weiterbildungszentrum 6

4.1.2 Anmiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) 6

4.2 Nutzerseitige Installationen und Ausstattung 7

5 Antrag 7

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Der Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) und die Weiterbildung des Departements Technik und Informatik (TI) der Berner Fachhochschule (BFH) befinden sich heute in einer Mietliegenschaft an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern. Die Weiterbildung des Departements Architektur, Holz und Bau (AHB) findet an Standorten der BFH in Biel und Burgdorf statt.

Im Zuge der Konzentration der BFH sollen die Bachelor- und Masterstudiengänge der technischen Disziplinen der BFH in einem neuen Campus an zentraler Lage in Biel zusammengeführt werden. Dieser Schritt schafft die Grundlage für einen effizienten Lehr- und Forschungsbetrieb. Der BSc Informatik wird somit nach Fertigstellung des neuen Campus Biel/Bienne nach Biel ziehen. Der neue Campus Biel/Bienne wird indes nicht über die Kapazität verfügen, um auch das Weiterbildungszentrum aufzunehmen. Um die vom Grossen Rat beschlossene Standortkonzentration der beiden technischen Departemente der Berner Fachhochschule (BFH) mit ihren Lehr- und Forschungsaktivitäten in Biel/Bienne zu erreichen, ist das gesamte Flächenpotenzial des Campus-Neubaus erforderlich.

Um die technischen Disziplinen gesamthaft in Biel zu konzentrieren und um wichtige betriebliche Abläufe und Synergien zu erhalten, werden neben Lehre und Forschung auch die Weiterbildungsangebote im Bereich Technik nach Biel/Bienne verlegt und in unmittelbarer Nähe zum Campus angesiedelt. Im Neubau der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIPBB) AG an der Aarbergstrasse 46 sollen deshalb für das Weiterbildungszentrum per 1. Juli 2022 rund 1'800 m^2 (Seminar-, Schulungs- und Büroräume, Studierendenarbeitsplätze sowie Pausen- und Begegnungsräume) angemietet werden.

Die ursprünglich vorgesehene gleichzeitige Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne und des SIPBB kann bedingt durch die Verzögerungen beim Baustart des Campus aufgrund der abgebrochenen TU-Ausschreibung und der Verfahren rund um die vorzeitige Besitzeinweisung eines Grundstücks nicht realisiert werden. Dennoch soll am geplanten Bezug des SIPBB per 2022 durch das Weiterbildungszentrum festgehalten werden. Zum einen wird damit der optimal neben dem Campus gelegene Standort gesichert. Es finden sich in Biel/Bienne keine vergleichbaren Objekte, die in absehbarer Zeit verfügbar sind. Zum anderen würde bei einer späteren Anmiete der Aufbau des SIPBB gebremst, dies nachdem Bund und Kanton Bern aufgrund seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung bereits namhafte Investitions- und Betriebsbeiträge gewährt haben.

Im Rahmen des Entscheids, das Weiterbildungszentrum bereits vor der Eröffnung des Campus in den Neubau des SIPBB zu verlegen, wurden die Auswirkungen auf die gesamten technischen Disziplinen der BFH geprüft. Es zeigte sich, dass insbesondere eine temporäre örtliche Trennung der Studiengänge, des BSc Informatik und der Weiterbildung betrieblich nicht umsetzbar wäre. Der BSc Informatik soll deshalb ebenfalls bereits per 1. Juli 2022 nach Biel umziehen. Für die Zeit bis zum Bezug des Campus wird für den BSc Informatik eine zusätzliche Fläche von 1'200 m^2 angemietet.

Mit dem SIPBB werden zwei Mietverträge abgeschlossen:

Der erste Mietvertrag für das Weiterbildungszentrum über 1'800 m^2 sieht aus wirtschaftlichen Gründen eine erste feste Mindestmietdauer von 20 Jahren vor. Der jährliche Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) liegt mit CHF 583'000 im Bereich der bisherigen Mietausgaben.

Der zweite Mietvertrag für die Unterbringung des BSC über 1'200 m^2 ist befristet bis 30. Juni 2024, mit der Option für eine einmalige Verlängerung um ein Jahr. Der jährliche Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) liegt mit CHF 212'400 deutlich unter der Marktmiete.

Die Kosten für ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug werden von der BFH getragen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im neuen Campus Biel/Bienne sollen künftig die Bachelor- und Masterstudiengänge der technischen Disziplinen (Architektur, Holz, Bau, Technik, Informatik) der BFH situiert werden. Bereits in einem früheren Planungsstadium zeigte sich, dass die vom Grossen Rat beschlossene Konzentration sämtlicher Abteilungen inklusive Lehr- und Forschungsaktivitäten der beiden technischen Departemente das gesamte Flächenpotenzial des Campus-Neubaus erforderte. Aus Platzgründen werden deshalb die Angebote der Weiterbildung, die nicht Bestandteil der Grundfinanzierung der BFH durch den Kanton Bern und den Bund sind, nicht in den Campus integriert. Die BFH bietet ihre Weiterbildungsangebote grundsätzlich kostendeckend an. Der Kanton Bern stellt jedoch gemäss Leistungsauftrag auch in diesem Bereich die notwendigen Infrastrukturen zur Verfügung. Zur Konzentration der technischen Disziplinen der BFH an einem Ort und um wichtige betriebliche Synergien zwischen der Lehr- und Forschungstätigkeit der BFH, insbesondere des BSc Informatik und der Weiterbildung zu nutzen, soll auch das Weiterbildungsangebot Technik und Informatik bzw. Architektur, Holz und Bau nach Biel verschoben werden. Heute finden die Weiterbildungen primär in den bestehenden Räumen der Bachelor- und Masterstudiengängen in der angemieteten Wankdorffeldstrasse 102 in Bern und in kantonseigenen Räumlichkeiten in Biel Bözingen und Burgdorf statt.

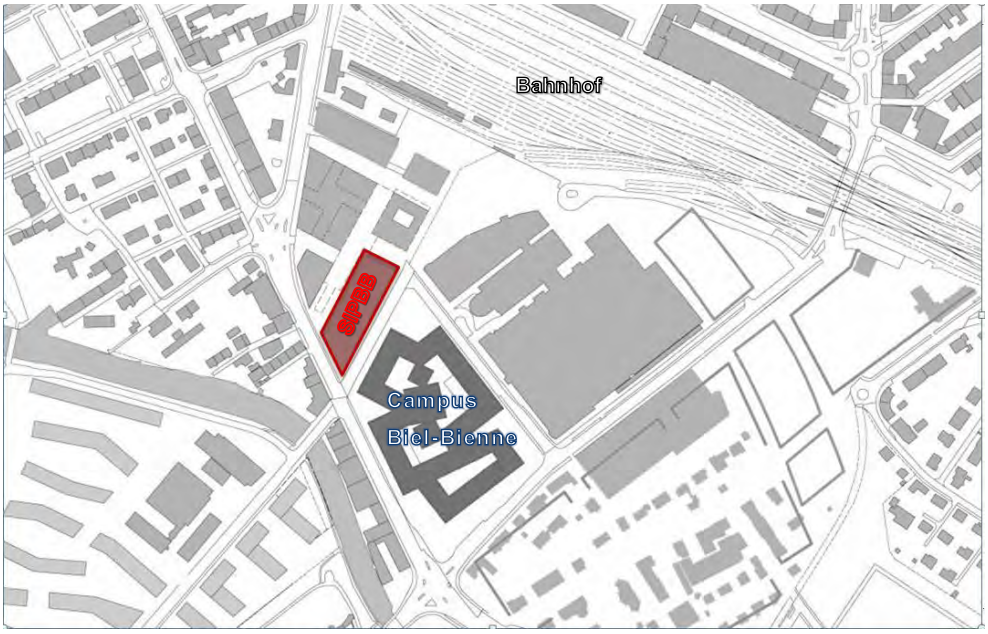
Für den Umzug des Weiterbildungszentrums nach Biel sollen Flächen im Neubau des SIPBB an der Aarbergstrasse in Biel/Bienne angemietet werden. Die SIPBB AG ist eine private Schweizer Non-Profit-Organisation, die industrienahe und primär angewandte Forschung und Entwicklung betreibt und unterstützt. Sie ist Teil des nationalen und internationalen Netzwerkes der Stiftung Switzerland Innovation und erstellt als Investorin in Biel einen Neubau. Da sich dieser in unmittelbarer Nähe zum neuen Campus befindet, können räumliche, infrastrukturelle und personelle Synergien zwischen den Studiengängen und dem Weiterbildungszentrum genutzt werden.

Die ursprünglich vorgesehene gleichzeitige Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne und des SIPBB kann aufgrund der Verzögerung beim Baustart des Campus nicht realisiert werden. Ein Umzug der Weiterbildung in den SIPBB ohne zeitgleichen Umzug des BSc Informatik in den neuen Campus Biel/Bienne würde indes zu grossen betrieblichen Einschränkungen führen. Eine örtliche Trennung von Weiterbildung und BSc liesse sich beispielsweise nur durch zusätzliche IT-Infrastrukturen und zusätzliche Lehrpersonen umsetzen. Zur Vermeidung dieser Doppelspurigkeiten wird der BSc Informatik deshalb als Zwischenlösung bis zur Inbetriebnahme des Campus ebenfalls im SIPBB eingemietet.

Geprüft aber verworfen wurde ein späterer Umzug der Weiterbildung in den SIPBB, zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne. Der Standort an vorzüglicher Lage direkt neben dem Campus Biel/Bienne soll verbindlich und langfristig für die BFH gesichert werden. Zudem wird damit die angestrebte wirtschaftliche Selbständigkeit des SIPBB unterstützt. Der SIPBB ist für die Berner Wirtschaft von grosser Bedeutung. Mit 2016.RRGR.40 hat der Grosse Rat deshalb bereits für seine Aufbauphase einen Verpflichtungskredit über CHF 20 Millionen gesprochen (Investitionsbeitrag, Eventualverpflichtung Haftung Investitionshilfedarlehen Bund, Betriebsbeiträge).

3.2 Das neue Mietobjekt

Der Neubau SIPBB an der Aarbergstrasse 46 befindet sich neben dem Bahnhof Biel/Bienne und somit in direkter Nachbarschaft zum Campus der BFH.



Situation SIPBB

Mit dem SIPBB werden zwei Mietverträge mit unterschiedlicher Mietdauer abgeschlossen:

- Für das Weiterbildungszentrum der technischen Disziplinen werden im 2. Obergeschoss Räumlichkeiten von insgesamt 1'798 m^2 angemietet. Die Mietfläche beinhaltet 1'214 m^2 für Seminar-, Schulungs- und Büroräume sowie 584 m^2 für Pausenräume, Begegnungszone, Café-Point und Studierendenarbeitsplätze. Da beide Parteien ein grosses Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit haben, wurde eine erste feste Mietdauer von 20 Jahren

festgelegt, mit zwei Verlängerungsoptionen à je 5 Jahre. Die festgelegte Mindestdauer erlaubt der Vermieterin eine langfristige Amortisation ihrer Investitionen, wovon auch der Kanton durch einen tieferen Mietzins direkt profitiert. Der jährliche Mietzins fällt tiefer aus, als dies bei einer kürzeren Mindestmietdauer der Fall wäre.

- Für den Bachelorstudiengang (BSc) Informatik werden temporär bis zum Bezug Campus 1'200 m^2 angemietet. Dieser Mietvertrag wird für eine feste Dauer bis 30. Juni 2024 abgeschlossen, das heisst, er endet ohne Kündigung per Ende Juni 2024. Zusätzlich wird eine einseitige Verlängerungsoption um 1 Jahr zu gleichen Bedingungen vereinbart, die bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer mitzuteilen ist.

Im Vergleich zu heute wird in Biel/Bienne eine geringere Fläche zur Verfügung stehen. Mit der angemieteten Fläche können die Weiterbildungsangebote jedoch wirtschaftlich und effizient erfolgen. Durch die Konzentration auf einen Standort und die gemeinsame Nutzung von Sozialflächen (Pausenräume, Begegnungszonen usw.) werden Flächensynergien realisiert. Zudem wird die bereits laufende Zusammenarbeit mit der anwendungsorientierten Forschung der SIPBB gefördert. In Bern, Biel und Burgdorf sind heute zudem nebst dem Weiterbildungszentrum Technik auch Bachelor- und Masterstudiengänge angesiedelt, die in den neuen Campus Biel/Bienne ziehen.

3.3 Wirtschaftlichkeit/ Marktüblichkeit

Die Mietzinse für das fertig ausgebaute Mietobjekt wurden eingehend geprüft und verhandelt. Der m^2-Preis von CHF 270 / Jahr (exkl. MWST) für den Bereich Weiterbildung ist für das Objekt und den Standort adäquat. Zwei unabhängige Bewertungsunternehmen haben das Objekt im Auftrag des Kantons geprüft. Der Neubau wird qualitativ als sehr gut bewertet und mit einem gelungenen Gesamtauftritt als überzeugend eingeschätzt. Ergänzend zu den Gutachten hat das Amt für Grundstücke und Gebäude die auf dem Markt angebotenen Objekte hinsichtlich Mietzins und Ausbau mittels Desk Research untersucht sowie mit kantonseigenen Liegenschaften, welche vermietet werden, und mit Anmieten verglichen. Der verhandelte Mietzins liegt in der Bandbreite der untersuchten und beurteilten Ergebnisse.

Die gewählte Mindestmietdauer von 20 Jahren ist vergleichsweise lang, im vorliegenden Fall aber wirtschaftlich. Der Flächenbedarf ist langfristig. Bei einer kürzeren Mindestdauer von beispielsweise 10 Jahren hätte der Vermieter den eigenfinanzierten Innenausbau über einen analogen Zeitraum amortisiert, was zu einem rund um einen Drittel höheren m^2- Preis geführt hätte.

Für den BSc Informatik beträgt der m^2-Preis CHF 147, was weniger ist als für die Fläche Weiterbildung und deutlich unter der Marktmiete liegt. Mit diesem Angebot verzichtet der SIPBB bewusst auf einen Marktmietzins und hilft mit, den zentralen Standort zu sichern.

3.4 Freiwerdende Flächen

Mit dem Bezug des neuen Campus Biel/Bienne und dem Umzug des Weiterbildungszentrums werden die Flächen an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern frei. Es handelt sich um eine Anmiete von rund 3'050 m^2 mit einem jährlichen Mietzins von rund CHF 545'000. Im Rahmen der Gesamtplanung Bern, welche voraussichtlich per Ende 2020 vorliegt, wird überprüft, ob diese Flächen abgemietet oder für andere kantonale Aufgaben eingesetzt werden sollen. Die Nachnutzung der Räumlichkeiten in Burgdorf wird im Rahmen des Projekts für einen neuen Campus Burgdorf festgelegt.

3.5 Termine

Der Bezug des SIPBB erfolgt per 1. Juli 2022.

3.6 Folgen eines Verzichtes

Das Weiterbildungszentrum der technischen Disziplinen steht in einem engen Austausch mit den technischen Bachelor- und Masterstudiengängen der BFH. Im näheren Umfeld des neuen Campus Biel-Bienne sind keine vergleichbaren Flächen verfügbar. Bei einem Verbleib der Weiterbildung in Bern müsste auf Synergien in räumlicher, infrastruktureller und personeller Hinsicht zwischen den regulären Studiengängen und der Weiterbildung verzichtet werden. Dies würde primär dazu führen, dass aufgrund der räumlichen Distanz kostenintensive IT-Infrastrukturen doppelt betrieben und mehr Lehrkräfte und administratives Personal angestellt werden müsste.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Mietzinse (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Die Nettomietzinse basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Juni 2019.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

4.1.1 Anmiete für das Weiterbildungszentrum

Mietzins netto (inkl. MWST)	CHF	523'000
Nebenkosten a conto (inkl. MWST)	CHF	60'000
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	583'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**583'000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**583'000**

Der Nettomietzins kann ab dem 1. Januar 2023 einmal pro Kalenderjahr zu 80 % dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Mit dem vorliegenden Beschluss werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen des Mietzinses und der Nebenkosten durch die Vermieterin während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt.

4.1.2 Anmiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik)

Mietzins brutto (inkl. Nebenkosten und MWST)	CHF	212'400
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	212'400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**212'400**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**212'400**

Der Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) bleibt während der festen Vertragsdauer unverändert.

4.2 Nutzerseitige Installationen und Ausstattung

Zusätzlich zum Mietzins fallen einmalige Ausgaben für die ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug im Umfang von rund CHF 1,5 Mio. an. Sie gehen zulasten des Globalbudgets der BFH.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Mietvertrag für das Weiterbildungszentrum
- Mietvertrag für den Bachelorstudiengang Informatik

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.366
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Uni Engehalde, bauliche Anpassungen und Unterhalt, Verpflichtungskredit für die Realisierung

1. Gegenstand

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 8.30 Mio. (Gesamtkosten CHF 9.10 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von insgesamt CHF 0.8 Mio.) dienen zur Finanzierung der Realisierung des Projektes «Bern, Uni Engehalde, bauliche Anpassungen und Unterhalt». Im Rahmen dieses Projektes werden die räumliche Infrastruktur den veränderten Bedürfnissen des Universitätsbetriebes angepasst, die Sicherheit auf dem Areal verbessert sowie notwendige Unterhalts-, Brandschutz- und Erdbebenertüchtigungsmassnahmen durchgeführt.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht, Bildung, Forschung - Gebäude Rohbau 1	978'000	80 Jahre
Unterricht, Bildung, Forschung - übriges Gebäude	8'122'000	25 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 9'100'000	CHF 6'370'000 (70%)	CHF 2'730'000 (30%)	13 + 1.5 (Risikoposition)

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	9.10	0.19	0.50	3.85	4.56				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 21.08.2019	8.13	0.30	0.50	4.00	2.38				

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF
Unterricht, Bildung, Forschung - Gebäude Rohbau 1	12'225
Unterricht, Bildung, Forschung - übriges Gebäude	324'880

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Keine

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Die baulichen Anpassungen verursachen einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand in der Grössenordnung von CHF 0.18 Mio. Die Wertberichtigung wurde im Jahresabschluss 2018 (Impairment) bereits berücksichtigt.

Die Energiekosten aus dem Kälteliefervertrag mit der Bedag Informatik AG gehen zu Lasten des Globalbudgets der Universität Bern.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	498/2020
Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.366
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Uni Engehalde, bauliche Anpassungen und Unterhalt, Verpflichtungskredit für die Realisierung

1. Gegenstand

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 8.30 Mio. (Gesamtkosten CHF 9.10 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von insgesamt CHF 0.8 Mio.) dienen zur Finanzierung der Realisierung des Projektes «Bern, Uni Engehalde, bauliche Anpassungen und Unterhalt». Im Rahmen dieses Projektes werden die räumliche Infrastruktur den veränderten Bedürfnissen des Universitätsbetriebes angepasst, die Sicherheit auf dem Areal verbessert sowie notwendige Unterhalts-, Brandschutz- und Erdbebenertüchtigungsmassnahmen durchgeführt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art.14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2019, Baupreisindex Espace Mittelland,124.7 Punkte

Gesamtkosten	CHF	9'100'000
bestehend aus		
– Erstellungskosten inkl. 13% Reserve	CHF	8'980'000
– zweckgebundene Reserve Kälteanlage (Risikoposition)	CHF	120'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**9'100'000**

02|16|D|v00

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB vom 19. Juni 2019)	–	CHF	800'000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**8'300'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	3'740'000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2022	CHF	4'560'000
Total			**CHF**	**8'300'000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.366
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Uni Engehalde, bauliche Anpassungen und Unterhalt, Verpflichtungskredit für die Realisierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2

3.1 Ausgangslage ... 2

3.2 Bedarfsnachweis ... 3

3.3 Projektbeschrieb ... 5

3.4 Betriebsspezifische Ausstattung ... 8

3.5 Etappierung und Provisorien ... 8

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 8

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 8

4.1 Kostenübersicht ... 8

4.2 Finanzierung ... 8

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 9

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9

4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 9

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Die Uni Engehalde entspricht heute aus verschiedenen Gründen nicht den Bedürfnissen, die ein moderner Universitätsbetrieb an die räumliche Infrastruktur stellt. Der Gebäudebestand wird nicht optimal genutzt und das Areal ist bezüglich Sicherheit problematisch. Der Raumbedarf der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Informatik hat sich verändert: Die Studierenden- und die Mitarbeitendenzahlen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und Lehr- und Lernformen haben sich gewandelt. Heute ist vor Ort zwar genügend Raum vorhanden, jedoch handelt es sich nicht um die benötigten Raumtypen und Raumgrössen. Verkehrsreiche Strassen, die diffizile Nachbarschaft und ein unübersichtlicher, wenig einladender Aussenraum führen zu unkontrollierter Fremdnutzung durch die Drogenszene und schaffen bei den Nutzenden Unsicherheit.

Durch bauliche Anpassungen in den Gebäuden soll die Lehr- und Lerninfrastruktur so umgestaltet werden, dass das vorhandene Raumpotential bestmöglich genutzt und die steigende Zahl von Studierenden und Mitarbeitenden im Gebäudebestand aufgenommen werden kann. Ausserdem soll mit gezielten Massnahmen im Aussenraum die Sicherheit der Nutzenden erhöht und das Areal zu einem attraktiveren Universitätsstandort aufgewertet werden.

Das Projekt bietet darüber hinaus eine günstige Gelegenheit, anstehende Massnahmen des Gebäudeunterhalts zeitgleich mit den baulichen Anpassungen auszuführen.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 8.30 Mio. (Gesamtkosten 9.10 Mio., abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 0.80 Mio.) sollen die geplanten baulichen Massnahmen finanziert werden.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art.14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

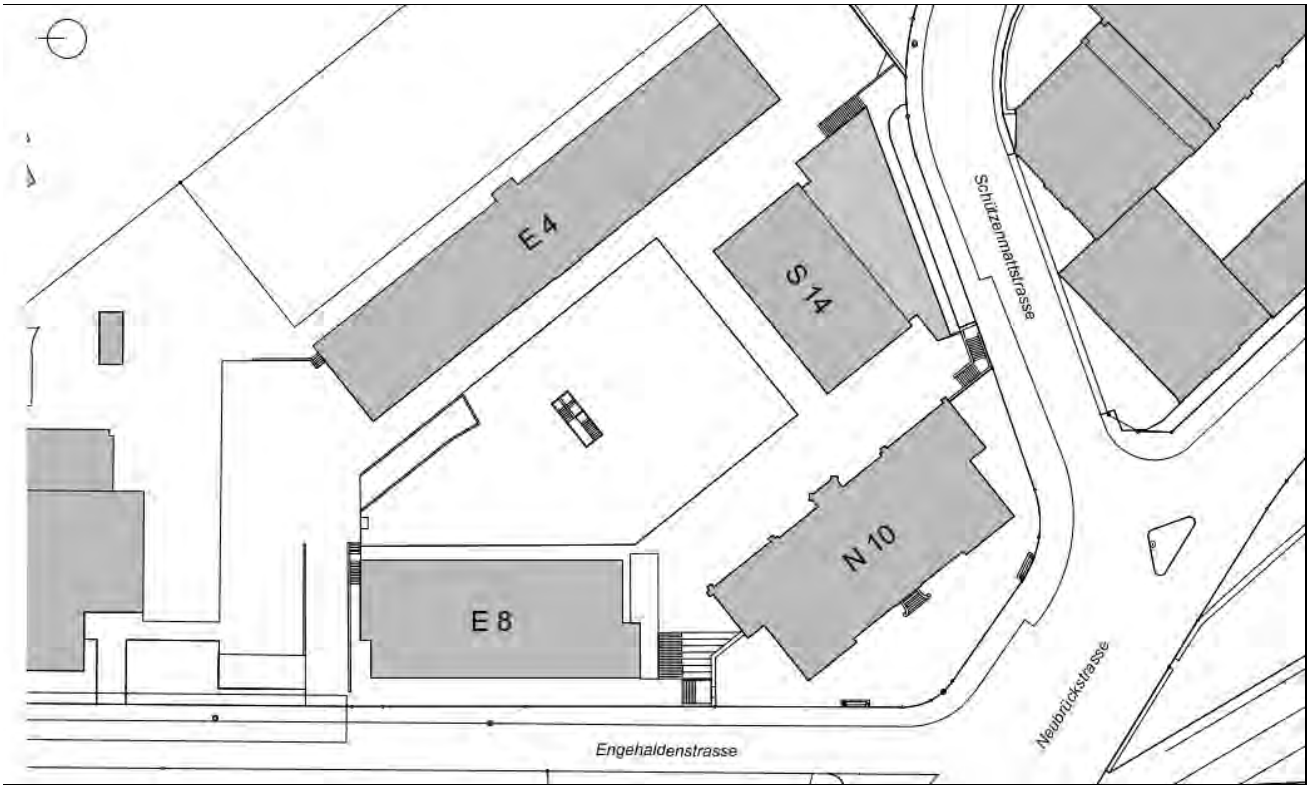
3.1 Ausgangslage

Die Uni Engehalde zählt zum Entwicklungsschwerpunkt "Vordere Länggasse" der Universität Bern und ist Bestandteil der langfristigen räumlichen Entwicklungsplanung "Strategie 3012". Die geplanten baulichen Anpassungen folgen dieser Strategie, die zum Ziel hat, das Flächenangebot und dessen Auslastung innerhalb von Entwicklungsschwerpunkten durch Verdichtung und Ausbaumassnahmen zu optimieren.

Der Standort Engehalde wird heute vom Departement für Betriebswirtschaftslehre (BWL) und dem Institut für Informatik (INF) genutzt. Ausserdem betreibt der ISC Club Bern auf dem Areal ein Clublokal. Veränderte betriebliche und dringliche standortbedingte Bedürfnisse führen zu den geplanten baulichen Massnahmen, mit denen der Standort Engehalde zeitgemäss und nachhaltig aufgewertet werden kann.

Die Engehalde umfasst das Areal des ehemaligen Tierspitals Bern mit Gebäuden an der Neubrückstrasse 10, an der Schützenmattstrasse 14 und der Engehaldenstrasse 4 und 8. Das Areal wurde nach dem Wegzug des Tierspitals im Rahmen einer Gesamterneuerung in den Jahren 1992–1996 umgenutzt und in ein modernes bauliches Ensemble überführt, das zu gleichen Teilen aus restaurierten und geschützten Altbauten und Neubauten besteht.

Nachfolgender Abbildung zeigt die Gebäudesituation auf dem Areal Uni Engehalde:



3.2 Bedarfsnachweis

3.2.1 Betriebliche Entwicklung

Seit dem Bezug des Areals im Jahr 1996 hat sich der Universitätsbetrieb stark verändert. Die Studierenden- und Mitarbeitendenzahlen sind deutlich gestiegen. Das Departement BWL zählt aktuell rund 1'350 Studierende und 200 Mitarbeitende (vor zehn Jahren rund 1'050 bzw. 140). Das Institut für Informatik zählt rund 230 Studierende und 60 Mitarbeitende (vor zehn Jahren 165 bzw. 70). Aufgrund der kurz- und mittelfristigen Entwicklungstendenz wird mit einem zunehmenden Bedarf insbesondere an Büroarbeitsplätzen gerechnet.

Die Bologna-Reform hat darüber hinaus die Unterrichtskonzepte verändert und führt zu veränderten Anforderungen an die Menge und Grösse der Unterrichtsräume sowie an ihre Begleitinfrastrukturen. Die Reform führt auf der Masterstufe zu einer grösseren Anzahl von Studiengängen, die parallel geführt werden. Dem Selbststudium und dem gruppenorientierten selbständigen Lernen kommt eine grössere Bedeutung zu. Entsprechend sollen Lese- und Studienplätze sowie Gruppenarbeitsbereiche bereitgestellt werden.
Die bestehenden Unterrichtsräume sind heute auf drei der vier Gebäude verteilt, was die optimale Auslastung der Hörsäle und Seminarräume und der damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen erschwert. Die heutige Raumverteilung ist zudem bei Veranstaltungen, für die mehrere zentrale Räume zur Verfü-

gung stehen müssen, ungeeignet. Die Unterrichtsräume sollen deshalb im Gebäude Engehaldenstrasse 8 konzentriert werden. Die Konzentration ermöglicht einen optimalen Einsatz der Infrastruktureinrichtungen und erlaubt zudem eine bessere Steuerung der Zugänglichkeit der Gebäude. Bei der neuen Nutzung als zentrales Unterrichtsgebäude ist an der Engehaldenstrasse 8 mit einem höheren Personenaufkommen zu rechnen. Der hofseitige Zugang gewinnt an Bedeutung und muss umgestaltet werden. Er ist heute nur als relativ enger Nebeneingang ausgebildet, Vorzonen zu den Hörsälen und Seminarräumen fehlen.

Ferner hat sich das Bibliotheksangebot im Areal Engehalde verändert, was aufgrund des kleineren Buchbestands zu einem geringeren Flächenbedarf führt. Die frei gewordenen Flächen stehen für neue Nutzungen zur Verfügung.

Die Anpassungen werden eine Konzentration des Masterstudienganges BWL in der Engehalde erlauben. In der Uni Engehalde gibt es zu den Arbeitsplätzen in allen vier Gebäuden nur eine Teeküche und zu wenig Kopier- und Druckorte. Die meisten Kaffeemaschinen und Drucker sind dadurch in den Büros untergebracht und können nicht organisationsübergreifend genutzt werden. Die Sitzungszimmer sind aktuell verstreut in allen vier Gebäuden verortet und jeweils nur für die Organisationseinheiten welche in den Gebäuden ihre Büros haben zugänglich. Eine übergeordnete Begleitinfrastruktur von Copy/Print-Zonen, Social Hubs und Sitzungszimmern ist für das Projekt Arealentwicklung Uni Engehalde ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Transformation in einen modernen Uni-Campus, in welchem Synergien genutzt und die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten gefördert werden kann.

3.2.2 Sicherheit und Aufwertung Aussenbereich

Das Engehaldeareal liegt an einem neuralgischen Punkt, umringt von verkehrsreichen Strassen und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Notschlafstelle an der Neubrückstrasse 19, zur Reitschule auf der Schützenmatte und zur Drogenanlaufstelle an der Hodlerstrasse 22. Der Aussenraum des Uniareals ist durch enge Zugänge und Mauern unübersichtlich gestaltet und begünstigt dadurch die unkontrollierte Fremdnutzung für Drogenhandel und -konsum. Es liegen zunehmend Spritzen herum und die Diebstahlgefahr nimmt zu. Deshalb nutzen die Studierenden, Mitarbeitenden und Besucher den Aussenraum nur sehr bedingt als Aufenthaltsort, was die Sicherheitsproblematik zusätzlich verschärft, denn Belebung dient der Gewaltprävention.

Der Uni Engehalde mangelt es an Identifikation und einem wahrnehmbaren Gesicht zur Stadt. Viele wissen nicht, dass sich an dieser Stelle ein Areal der Universität befindet. Dem repräsentativen historischen Hauptgebäude der Anlage fehlt durch den verwilderten Vorgarten die Präsenz, was direkte Auswirkungen auf die Sicherheitslage hat.

Im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Vorstudie wurden ineinandergreifende Massnahmen identifiziert, wie die Verbesserung der Zugänge zum Areal und dessen Visibilität, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität und die Abgrenzung durch einen Zaun, mit denen die Sicherheit und die Attraktivität des Areals für die Nutzenden erhöht werden kann. Dazu zählen auch die Konzentration von öffentlichen und halböffentlichen Nutzungen, die eine bessere Steuerung der Zugänglichkeit der Gebäude erlaubt und die Schaffung einer Identität «Uni Engehalde».

3.2.3 Unterhalt

Nach rund 25 Jahren Betrieb stehen ordentliche Unterhaltsmassnahmen an, deren Einbindung in das Bauprojekt betrieblich sinnvoll und baulich wirtschaftlich ist. Die Unterhaltsmassnahmen beinhalten die Erneuerung des Einstellhallendaches, den teilweisen Ersatz der haustechnischen Anlagen und bauliche Anpassungen zur Einhaltung der geltenden Brandschutzvorschriften und der Vorgaben zur Absturzsicherung. Mit den Unterhaltsmassnahmen kann der Betrieb der Gebäude langfristig gewährleistet werden.

Im Rahmen der Projektierung wurden an den Gebäuden Engehalde 8 und 4 zudem Mängel hinsichtlich der Erdbebensicherheit festgestellt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben besteht für den Kanton Bern als Eigentümer die Pflicht, diese Mängel im Zuge der geplanten baulichen Anpassungen zu beheben.

3.3 Projektbeschrieb

3.3.1 Lehr- und Lerninfrastruktur

Die räumliche Lehr- und Lerninfrastruktur wird umgestaltet und den veränderten Anforderungen des Universitätsbetriebes und der höheren Zahl an Studierenden und Mitarbeitenden angepasst. Die Unterrichtsräume werden in dem Gebäude Engehaldenstrasse 8 konzentriert. Die frei werdenden, bisherigen dezentralen Unterrichtsräume und die nicht mehr benötigten Bibliotheksflächen werden für die Optimierung der Büroraumsituation genutzt. Übergeordnete Begleitinfrastruktur dient der Entlastung der Zellenbüros und fördert die Nutzung einer gemeinsamen Infrastruktur wie Drucker/Kopierer, Kaffeemaschinen, AV-Medien usw.

Das führt zu den folgenden baulichen Massnahmen:

<u>Gebäude Engehaldenstrasse 8</u>

– Vergrösserung des hofseitigen Eingangs und der Vorzonen zu den Unterrichtsräumen
– Erweiterung der WC-Anlagen

<u>Ersatz und Ergänzung fixer Bestuhlung und Hörsaalinfrastruktur im Erdgeschoss</u>

– Zusammenlegung von Büroräumen zur Einrichtung von vier Seminarräumen im ersten Obergeschoss
– Umnutzung von Seminarräumen im zweiten und dritten Obergeschoss in Büros
– Umnutzung einzelner Räume in Sitzungszimmer, Social Hub und Copy-Print-Zone

<u>Gebäude Engehaldenstrasse 4</u>

– Einrichtung von Büroräumen und Begleitinfrastrukturen in der freien Bibliotheksfläche
– Erweiterung der Sanitärräume
– Umnutzung einzelner Räume in Sitzungszimmer, Social Hub und Copy-Print-Zone

<u>Gebäude Schützenmattstrasse 14</u>

– Einrichtung von Lern- und Gruppenarbeitsplätzen im Bibliotheksanbau
– Umnutzung von Büroräumen als Gruppenarbeitsplätze
– Umnutzung einzelner Räume als Sitzungszimmer, Social Hub und Copy-Print-Zone

<u>Gebäude Neubrückstrasse 10</u>

– Umnutzung einzelner Räume als Sitzungszimmer, Social Hub und Copy-Print-Zone

3.3.2 Aussenraum

Die Aussenraumanlagen werden mit den nachfolgenden Massnahmen umgestaltet, die zusammenwirkend die Sicherheit und Aufenthaltsqualität erhöhen:

Vorgarten Neubrückstrasse 10

Mit den Anpassungen im Vorgarten der Neubrückstrasse 10 wird die Einheit von Gebäude und Aussenraum wieder hervorgehoben und der repräsentative Charakter der Fassade zur Wirkung gebracht. Die Massnahmen enthalten:

– Auslichtung der Bepflanzung
– Ausgestaltung der Beete, Grünflächen, Wege und Umzäunung nach historischem Vorbild

Arealzugänge

Gemäss einer Analyse der Bewegungsströme (Space-Syntax-Analyse) ist der Treppenabgang zwischen den Gebäuden Neubrückstrasse 10 und Engehalde 8 der meist frequentierte Zugang zum Areal und wird als Haupteingang aufgewertet. Die Aufwertung umfasst:

– Abbruch der bestehenden, schmalen und abgewinkelten Treppenanlage
– Neuer grosszügiger dimensionierter Zugang mit direktem Einblicke vom Strassenniveau in den Innenhof

Innenhofgestaltung

Die erforderliche Sanierung des Einstellhallendaches wird gleichzeitig dazu genutzt, den darüber liegenden Innenhof umzugestalten. Die Trennung des Innenhofes in Aufenthaltsbereich und Funktionsfläche mit Park- und Umschlagsplätzen wird aufgehoben. Der Hof wird als verbindendes Element aller vier Gebäude ausgestaltet. Betriebsparkplätze, Umschlagsfläche für Anlieferung und Entsorgung werden neu randseitig angeordnet. Die Innenhofgestaltung beinhaltet:

– Neue Erschliessungsfläche in Hartbelag entlang der Gebäude
– Möblierte Aufenthaltszone mit Beschattung und Begrünungselementen in Hofmitte
– Demontage Abtrennung zum Grünraum auf der Südostseite der Engehaldenstrasse
– Neuanordnung von gedeckten und ungedeckten Fahrradständern
– Neuanordnung der Betriebsparkplätze
– Anpassung der Kunstobjekte im Aussenraum
– Auslichtung der Bepflanzung

Zaun

Voraussetzung für die Erhöhung der Sicherheit ist die nächtliche Schliessung des Areals. Auch die Aufwertung des Innenhofes bedingt eine zeitweise Schliessung des Areals, da sämtliche Möblierung in der Vergangenheit dem Vandalismus zum Opfer gefallen ist und nicht versiegelte Beläge zum Vergraben von Drogen missbraucht wurden. Dies erfordert:

– Arealabtrennung mit einem Sicherheitszaun
– Einbau eines elektronischen Schliesssytems

Der nördliche Arealabschluss ist mit der Bedag Informatik AG auf der Nachbarparzelle abgestimmt, die Bedag Informatik AG beteiligt sich an den Kosten.

Bei Abendveranstaltungen im Clublokal des ISC überwacht der ISC Club Bern als Veranstalter den Arealzu- und austritt. Die Mietvereinbarung wird entsprechend angepasst.

3.3.3 Einstellhalle

Die gegebene Fläche in der Einstellhalle wird durch folgende Massnahmen besser ausgelastet:

– optimierte Anordnung der PW-Parkplätze
– Anordnung von Velo-Parkplätzen für Mitarbeitende
– Abtrennung von Lagerfläche

3.3.4 Unterhalt

In die baulichen Anpassungen werden folgende Unterhaltsmassnahmen integriert:

Einstellhalle und Belag Innenhof, Ersatz und Unterhalt:

– Abdichtung Einstellhallendecke
– Instandstellung von Beton- und Belagsschäden im Einfahrtsbereich der Einstellhalle
– Verbesserung des Unterbaus und Belagersatz im Innenhof im Zuge der Neugestaltung

An den Unterhaltskosten im Bereich der Verkehrsfläche beteiligt sich die BEDAG Informatik AG anteilig.

Haustechnik, teilweiser Ersatz und Unterhalt haustechnischer Anlagen:

– Ersatz Kältemaschine durch Bezug von Fernkälte
– Reinigung Lüftungsanlagen
– Ersatz Elektroboiler mit Wärmepumpenboiler
– Ersatz einzelner sanitärer Apparate

Die Kältemaschine hat ihre Lebensdauer erreicht. Ein Variantenvergleich hat aufgezeigt, dass der Bezug von Fernkälte von der benachbarten Bedag Informatik AG wirtschaftlicher ist als der Ersatz der Kältemaschine. Entsprechende Verhandlungen über den Kälteliefervertrag mit der Bedag Informatik AG laufen. In den beantragten Baukosten sind Baumassnahmen bei Lieferung der Fernkälte durch Bedag Informatik AG eingerechnet. Es ist eine zweckgebundene Reserve vorgesehen für den Bau einer eigenen Kälteanlage, falls der Liefervertrag nicht zustande kommt.

Brandschutz, zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften:

– Ausbildung von Brandabschnitten
– Sicherstellen der Fluchtwege
– Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung
– Einbau von Rauchabzugsöffnungen

Absturzsicherungen, zur Einhaltung der aktuellen Normen:

– Ergänzung von Treppenmarkierungen
– Ergänzung von Absturzsicherungen bei Treppengeländern und Fenstern

Erdbebenertüchtigung, zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften:

– Ersatz von Korridorwänden aus Mauerwerk in Stahlbeton im Altbauteil Engehaldenstrasse 4 in allen Geschossen
– Verstärkung der Treppenauflager im nördlichen Treppenkern Engehaldenstrasse 8
– Verankerung der hofseitigen Zwischenwände Engehaldenstrasse 8
– Stahlbetonverstärkungen bei Raumöffnungen Foyer Engehaldenstrasse 8
– Instandstellung der haustechnischen Installationen und Oberflächen im Bereich der Rohbaueingriffe

3.4 Betriebsspezifische Ausstattung

Die Kosten von rund CHF 1.2 Mio. für die nutzerspezifische Ausstattung (Mobiliar, Audio- und Videotechnik etc.) und für Umzüge werden durch die Universität über das Globalbudget finanziert.

3.5 Etappierung und Provisorien

Die Ausführung erfolgt in Etappen und unter laufenden Betrieb, daher sind keine Provisorien notwendig. Die unterschiedlichen Umnutzungen und baulichen Anpassungen sind durch Rochaden der Nutzungen innerhalb des Areals möglich. Für unvorhergesehene Engpässen steht zusätzlich auf dem Areal der Uni Muesmatt Ausweichfläche zur Verfügung. Die Etappierung erfolgt in enger Absprache mit den Nutzern und nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Universität.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die baulichen Massnahmen zur Aufwertung des Areals und der Unterrichtsrauminfrastruktur könnte das vordringlichste Ziel, die Uni Engehalde zu beleben und einen zeitgemässen Arbeits- und Studienort einzurichten, nicht erreicht werden. Die Sicherheitsproblematik bliebe weiter bestehen. Die ortsansässigen Departemente könnten sich betrieblich nicht weiterentwickeln und notwendige Unterhalts-, Brandschutz- und Erdbebenertüchtigungsmassnahmen würden hinausgeschoben.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2019, Baupreisindex Espace Mittelland,124.7 Punkte

Gesamtkosten		CHF	9'100'000
bestehend aus:			
– Erstellungskosten inkl. 13 % Reserve		CHF	8'980'000
– zweckgebundene Reserve Kälteanlage (Risikoposition)		CHF	120'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**9'100'000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB vom 19. Juni 2019)	–	CHF	800'000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**8'300'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 19. August 2019 sind CHF 8.13 Mio. für die baulichen Anpassungen und Unterhaltsmassnahmen eingestellt. Nicht berücksichtigt wurden dabei Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung. Die Mängel hinsichtlich der Erdbebensicherheit wurden erst im Rahmen der Projektierung festgestellt. Durch die erforderlichen Ertüchtigungsmassnahmen erhöht sich der kantonale Investitionsbedarf um CHF 0.85 Mio. Im ausgewiesenen Investitionsbedarf nicht enthalten ist die zweckgebundene Reserve "Kälteanlage" in der Höhe von CHF 0.12 Mio.

5. Termine

Ausführungsvorbereitung	Februar 2021 bis April 2021
Realisierung	Mai 2021 bis September 2022

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.11859
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Laupen Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung, Sense
Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 320.0007)

1. Gegenstand

Kantonsbeiträge von insgesamt CHF 5'902'035 an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Sense Laupen" im Abschnitt von der Gemeindegrenze Neuenegg bis zur Einmündung in die Saane auf einer Länge von rund 2 km in den Gemeinden Laupen (BE) und Bösingen (FR). Der Wasserbau wird kantonsübergreifend Bern/Freiburg realisiert und ist Teil des Gesamtprojekts "LaUP!en – Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen".

Das Projekt sieht die Verbreiterung der Sense und neue Uferverbauungen zu Gunsten des Hochwasserschutzes sowie die Verbreiterung der Sense zu Gunsten einer ökologischen Aufwertung vor.

Bauherrin des Projekts ist die Berner Gemeinde Laupen (Federführung) in Zusammenarbeit mit der Freiburger Gemeinde Bösingen.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	5.9		0.8	1.7	1.3	1.7	0.4	
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 21.08.2019								

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung Bestandteil der Position "Beiträge an Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden abzüglich Beitrag Bund aus PV (Programm-vereinbarung).

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

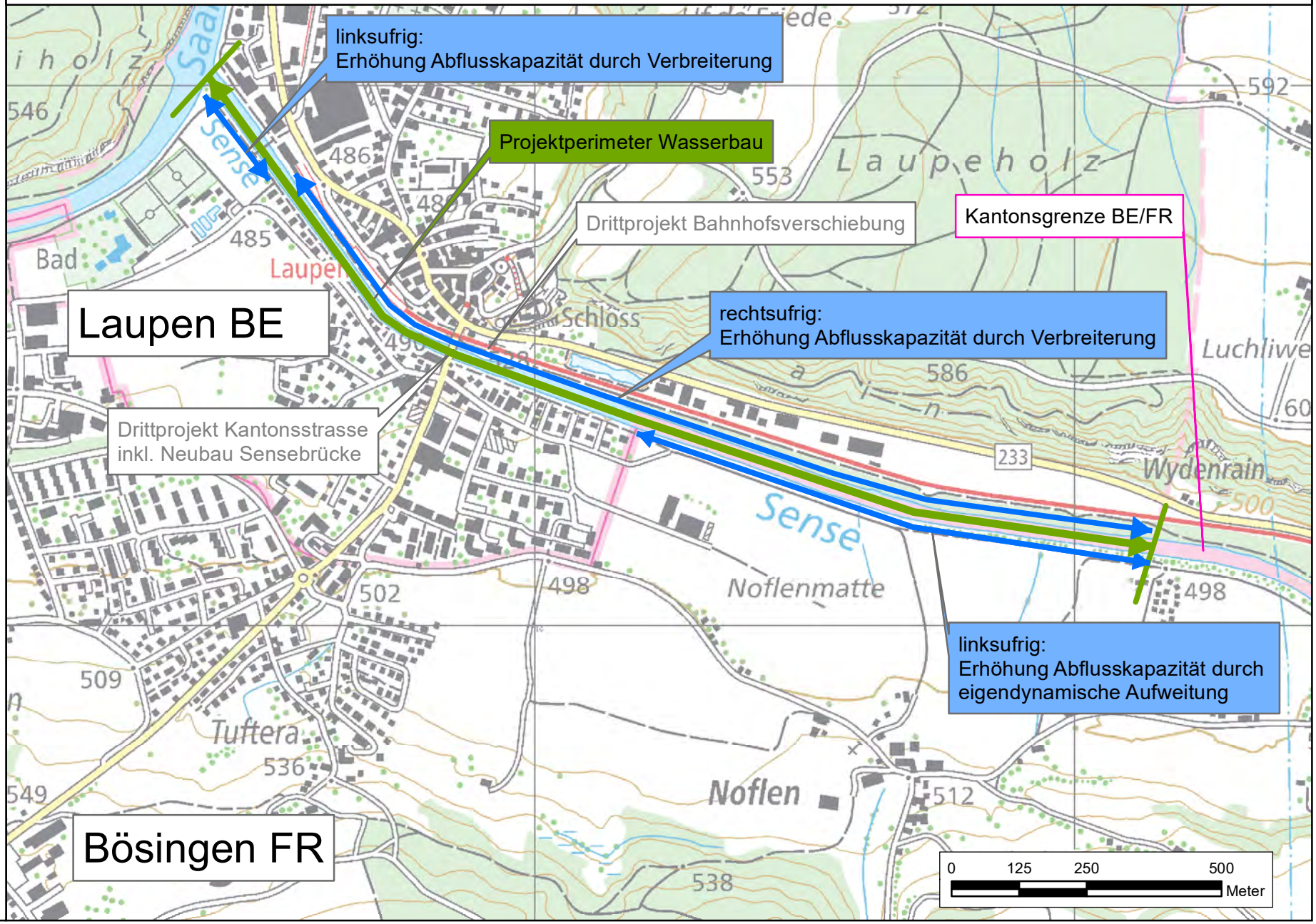
Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Investitionsbeiträge an Gemeinden	75'350
Beitrag aus Renaturierungsfonds	42'691

Die bestehenden Gewässerverbauungen sind vollständig abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Situationsplan
Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Sense, Laupen



Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	536/2020
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.11859
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Laupen. Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung, Sense. Kantonsbeiträge. Verpflichtungskredit (SAP Nr. 320.0007)

1. Gegenstand

Kantonsbeiträge von insgesamt CHF 5'902'035 an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Sense Laupen" im Abschnitt von der Gemeindegrenze Neuenegg bis zur Einmündung in die Saane auf einer Länge von rund 2 km in den Gemeinden Laupen (BE) und Bösingen (FR). Der Wasserbau wird kantonsübergreifend Bern/Freiburg realisiert und ist Teil des Gesamtprojekts "LaUP!en – Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen".

Das Projekt sieht die Verbreiterung der Sense und neue Uferverbauungen zu Gunsten des Hochwasserschutzes sowie die Verbreiterung der Sense zu Gunsten einer ökologischen Aufwertung vor.

Bauherrin des Projekts ist die Berner Gemeinde Laupen (Federführung) in Zusammenarbeit mit der Freiburger Gemeinde Bösingen.

Dieser Antragsbeschluss ersetzt denjenigen vom 13. November 2019 (RRB 1218/2019).

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37 und 38a
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
- (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 19. August 2019
- Wasserbauplan vom 30. April 2020

02|00|DV00

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte)

(Preisbasis 1. Quartal 2018; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

Gesamtkosten Wasserbau gemäss Projekt				CHF	22'300'000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Mehrwerte Verschiebung ARA-Verbandsleitung zu Lasten Werkeigentümer)			–	CHF	1'619'000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (diverse Werkleitungen)			–	CHF	479'000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Gebühren)			–	CHF	15'000
Beitragsberechtigte Kosten Gesamtprojekt (BE und FR)				CHF	20'187'000
./. Wasserbaukosten Gemeinde Bösingen (FR)			–		5'117'000
Beitragsberechtigte Kosten Kanton Bern				CHF	15'070'000
Kantonsbeitrag Wasserbau 25 %, max.	CHF	3'767'500			
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds für Massnahmen Laupen (BE) 65 % von max. CHF 2'260'500 (CHF 15'070'000 ./. Bundes- und Kantonsbeitrag BE Wasserbau von CHF 12'809'500) = max. CHF 1'469'325	CHF	1'469'325			
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds für Massnahmen Bösingen (FR) 65 % von max. CHF 1'023'400 (CHF 5'117'000 ./. Bundes- und Kantonsbeitrag FR Wasserbau von CHF 4'093'600) für Massnahmen in der Gemeinde Bösingen (FR)= CHF 665'210	CHF	665'210			
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	5'902'035	**CHF**		**5'902'035**
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV					
Zu bewilligender Kredit			**CHF**		**5'902'035**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Gemeinden

Der Bund hat einen Beitrag von 60 % bzw. total CHF 12'112'200 der beitragsberechtigten Kosten des kantonsübergreifenden Wasserbauprojekts in Aussicht gestellt. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 %, den Zusatzbeiträgen von zusammen 5 % für Mehrleistungen (planerisches integrales Risikomanagement und partizipative Planung) und dem Zusatzbeitrag von 20 % für ökologische Mehrwerte beim Revitalisierungsanteil des Projekts (Überlänge mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons Bern).

Falls der Bundesbeitrag grösser als 70 % ausfallen sollte, wird der Kantonsbeitrag Wasserbau von 25 % gemäss Art. 37a Abs.2 Bst. c (die Beiträge betragen bei Kombiprojekten höchstens 95 %) entsprechend gekürzt.

Den Gemeinden Laupen und Bösingen verbleiben Restkosten von zusammen voraussichtlich rund 5 % bzw. CHF 1'149'365.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt ist, und voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird:

Produktgruppen	Infrastrukturen (09.09.9100) Natur (03.20.9190)
NFA-Programme und -ziele	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt Revitalisierungen, Einzelprojekt Hochwasserschutz mit Revitalisierung

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2021	CHF	492'500
		2022	CHF	1'112'500
		2023	CHF	825'000
		2024	CHF	1'087'500
		2025	CHF	250'000
15512 562000	Renaturierungsfonds	2021	CHF	280'000
		2022	CHF	630'000
		2023	CHF	470'000
		2024	CHF	615'000
		2025	CHF	139'535
		Total	**CHF**	**5'902'035**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.11859
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Laupen Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung, Sense Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 320.0007)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage und Bedürfnis ... 3
3.2 Strassenbau Kanton und Verschiebung Bahnhof ... 3
3.3 Vorgesehene Massnahmen Wasserbau ... 4
3.4 Kostenwirksamkeit und Wirkungen des Projekts ... 5
3.5 Folgen bei einem Verzicht auf die Massnahmen ... 5
3.6 Terminplanung ... 5

4. Finanzielle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht des Gesamtvorhabens Verkehrssanierung LaUP!en ... 6
4.2 Kantonsbeiträge Wasserbau und aus Renaturierungsfonds ... 6
4.3 Bundesbeitrag ... 7
4.4 Kreditart / Finanzplan ... 8
4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8
4.6 Folgekosten ... 8

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8
5.1 Wirtschaft und Gesellschaft ... 8
5.2 Umwelt ... 8
5.2.1 Flora, Fauna, Lebensräume ... 8
5.2.2 Landschaft ... 9
5.2.3 Landbedarf ... 9

6. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Bei einem 100-jährlichen Hochwasser kann das Siedlungsgebiet von Laupen grossflächig durch die Sense überschwemmt werden. Zudem fliesst die Sense heute in einem engen, monotonen Korsett.

Mit dem Projekt "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung, Sense" sollen diese Defizite behoben werden. Das Projekt ist Teil des Gesamtprojekts "LaUP!en – Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen", das Hochwasserschutzmassnahmen an der Sense, die Sanierung der Kantonsstrasse inkl. Neubau Sensebrücke und die Verschiebung und den Ausbau des Bahnhofs Laupen vorsieht.

Für den Hochwasserschutz wird dem Grossen Rat ein Kredit von CHF 5'902'035 unterbreitet zur Finanzierung des Kantonsbeitrages Wasserbau von CHF 3'767'500 an die Gemeinde Laupen und den Beitrag von CHF 2'134'535 aus dem Renaturierungsfonds des Kantons Bern für kantonsübergreifende Wasserbaumassnahmen. Der Beitrag aus dem Renaturierungsfonds betrifft auch Massnahmen im Kanton Freiburg, weil die Kantonsgrenze in der Mitte der Sense liegt und die Massnamen auf Boden der Freiburger Gemeinde Bösingen direkten Einfluss auf die Berner Seite der Sense haben.

Das Wasserbauprojekt sieht auf einer Länge von rund 2 km Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen vor. In erster Linie wird das Gerinne der Sense verbreitert, um die Abflusskapazität zu erhöhen, damit im Hochwasserfall mehr Wasser abfliessen kann. Die Gemeinde Laupen wird dadurch besser vor Hochwasser geschützt. Gleichzeitig wird der Natur- und Erholungsraum aufgewertet.

Bauherrin des Projekts ist die Berner Gemeinde Laupen in Zusammenarbeit mit der Freiburger Gemeinde Bösingen.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
– Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37 und 38a
– Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
– Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
– (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
– (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
– Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
– Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
– Entscheid Renaturierungsfonds vom 19. August 2019
– Wasserbauplan vom 30. April 2020

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Das Siedlungsgebiet von Laupen kann bei einem 100-jährlichen Hochwasser grossflächig von Überschwemmungen durch die Sense betroffen sein, grosse Schäden wären zu erwarten. Die Anforderungen an einen zeitgemässen Hochwasserschutz für das Siedlungsgebiet sind nicht erfüllt. Zudem fliesst die Sense heute in einem engen, monotonen Korsett. Das Hochwasserschutzdefizit und die ökologischen Defizite sollen mit vorliegendem Projekt eliminiert werden.

Das Projekt "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung, Sense" ist Teil des Gesamtprojekts "LaUP!en – Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen", das Hochwasserschutzmassnahmen an der Sense, die Sanierung der Kantonsstrasse inkl. Neubau Sensebrücke und die Verschiebung und den Ausbau des Bahnhofs Laupen vorsieht. Die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Laupen ist für Anwohner und Durchfahrende unbefriedigend. Die Verkehrsmenge, die sich täglich durch das Stedtli Laupen wälzt, führt zu Behinderungen, die durch den Bahnübergang der Sensetalbahn bei der Abzweigung nach Bösingen zusätzlich verschärft werden. Auch der Hochwasserschutz ist in Laupen wegen des engen Korsetts der Sense nicht gewährleistet. Um die Verkehrs- und Hochwasserschutzsituation zu verbessern, entstand bereits 2007 die Idee, den Bahnhof um rund 250 m in Richtung Neuenegg zu verschieben und den heutigen Bahnübergang aufzuheben. Damit entsteht der notwendige Platz für den Hochwasserschutz.

Im Jahr 2010 wurde ein Gesamtkonzept zur Verkehrssanierung und städtebaulichen Entwicklung von Laupen erarbeitet. Es umfasst Verkehrsplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur und Wasserbau (Hochwasserschutz) und bezweckt die Aufwertung des Stedtli Laupen. Dafür soll der Knoten mit der Abzweigung nach Bösingen durch einen überfahrbaren Kreisel optimiert und der bestehende Bahnübergang durch die Verschiebung des Bahnhofs aufgehoben werden. Der gewonnene Platz bietet Potenzial für eine Arealentwicklung, die die Attraktivität des regionalen Zentrums Laupen steigern wird. Es entsteht aber auch Raum, um das Gerinne der Sense für die notwendige Abflusskapazität zu verbreitern und ihre Ufer attraktiver zu gestalten.

Die notwendigen Massnahmen wurden seit dem Jahr 2010 im Gesamtprojekt "LaUP!en – Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen" unter Mitwirkung der breiten Öffentlichkeit geplant. Die Einwohnergemeinde Laupen hat dem Wasserbauprojekt und der Erneuerung von Werkleitungen am 10. Februar 2019 mit 84 % deutlich zugestimmt. Damit wurde der Weg für die Realisierung des Gesamtprojekts geebnet (vgl. www.in-zukunft-laupen.ch).

Die Gemeinde Laupen ist für den Wasserbau und die Werkleitungen und das Tiefbauamt des Kantons Bern für den Strassenbau zuständig, die SBB im Auftrag der Sensetalbahn für den Eisenbahnbau.

3.2 Strassenbau Kanton und Verschiebung Bahnhof

Strassen- und Eisenbahnprojekt sind nicht Bestandteil des vorliegenden Kantonsbeitrags bzw. Verpflichtungskredits. Der Ausführungskredit für die Umgestaltung der Kantonsstrasse wird dem Regierungsrat separat als Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit Strasse unterbreitet. Neben der Sanierung der Ortsdurchfahrt wird gleichzeitig auch die alte und sanierungsbedürftige Sensebrücke ersetzt. Sie entspricht aktuell weder den Anforderungen einer Kantonsstrasse noch des Hochwasserschutzes.

Das Bahnprojekt sieht eine Verschiebung des Bahnhofs um rund 250 Meter in Richtung Neuenegg vor. Damit kann der Bahnübergang aufgehoben und am heutigen Standort des Bahnhofs Platz geschaffen werden für den Hochwasserschutz, einen attraktiveren Zugang zur Sense und für eine städtebauliche Entwicklung nach Innen.

Die koordinierte Genehmigung der dafür notwendigen Planverfahren (kommunaler Wasserbauplan, kantonaler Strassenplan und eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach Bundesrecht) erfolgte per 30. April 2020. Die ersten Bauarbeiten des Gesamtprojekts "LaUP!en – Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen" starten voraussichtlich im Sommer 2020 mit den Bauarbeiten für den neuen Bahnhof Laupen. Die Arbeiten für den Wasserbau starten dann ein Jahr später im Herbst 2021.

3.3 Vorgesehene Massnahmen Wasserbau

Das Wasserbauprojekt beinhaltet auf einer Länge von rund 2 km Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen auf beiden Seiten der Sense zwischen der Gemeindegrenze Laupen/Neuenegg und der Mündung in die Saane. Die geplanten Massnahmen werden in der Gemeinde Laupen (Kanton Bern) und der Gemeinde Bösingen (Kanton Freiburg) gemeinsam realisiert, wobei die Federführung und Trägerschaft bei der Gemeinde Laupen liegt. In erster Linie wird das Gerinne der Sense verbreitert, um die Abflusskapazität zu erhöhen, damit im Hochwasserfall mehr Wasser abfliessen kann. Der Hochwasserschutz für die Gemeinde Laupen wird dadurch massiv verbessert, gleichzeitig wird der Natur- und Erholungsraum ökologisch aufgewertet.

Die Kantone Bern und Freiburg haben in den Jahren 2013–2016 das interkantonale Gewässerentwicklungskonzept Sense21 erarbeitet. Gestützt darauf vereint das vorliegende Projekt im Sinne des modernen Wasserbaus die folgenden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen:

Unterhalb Sensebrücke

– Rechtsufrig: Durch die Verschiebung des Bahnhofs wird Platz frei für die notwendige Verbreiterung der Sense.

– Linksufrig: Im oberen Teil werden die Uferverbauungen erneuert, im untersten Abschnitt wird die Sense leicht verbreitert.

Oberhalb Sensebrücke

– Rechtsufrig: Die Sense wird teils maschinell verbreitert, um die Abflusskapazität zu erhöhen, teilweise erfolgt die Verbreiterung eigendynamisch. Auf der ganzen Länge wird der Uferverbau entlang der Bahnlinie zu Gunsten des Hochwasserschutzes neu erstellt.

– Linksufrig: Direkt oberhalb der Brücke wird der Uferverbau erneuert, weiter oben (Kanton Freiburg) kann sich die Sense auf einer Länge von rund 900 Metern ihr Flussbett bis auf eine Breite von 80–90 Metern eigendynamisch selbst gestalten (die heutige Flussbreite beträgt 25–30 Meter). Ausserhalb dieses eigendynamischen Gewässerbereichs wird auf der ganzen Länge der Uferverbau neu erstellt, um die äussere Begrenzung der Sense zu definieren und zu sichern.

Rechtsufrig muss der Hauptsammelkanal der ARA Sensetal auf einer Länge von rund 850 Metern in Richtung Bahnlinie verlegt werden, damit die Sense rechtsufrig verbreitert und die notwendige Abflusskapazität erreicht werden kann.

3.4 Kostenwirksamkeit und Wirkungen des Projekts

Die Kostenwirksamkeitsberechnung ergibt für die reinen Hochwasserschutzmassnahmen ein Nutzen/Kosten-Verhältnis von 1.0. Dies bedeutet, dass mit jedem investierten Franken zusätzliche Schäden von einem Franken verhindert werden können. Zu beachten gilt es allerdings, dass der Grossteil der Ufer, die sich heute in einem schlechten Zustand befinden, auch ohne das vorliegende Projekt ohnehin erneuert werden müsste.

Die von der Sense ausgehende Hochwassergefahr in Laupen kann bis zu einem 100-jährlichen Ereignis eliminiert und bei einem 300-jährlichen Ereignis auf schwache Intensitäten vermindert und mögliche Überflutungsflächen deutlich reduziert werden. Die Revitalisierungsmassnahmen im oberen Projektabschnitt bringen eine deutliche ökologische Aufwertung. Die Sense wird ihr Flussbett eigendynamisch gestalten können und ein wertvolles Mosaik an kleinräumigen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt schaffen. Die Aufweitung bietet zudem attraktive Zugänge zur Sense für die Naherholung.

Der bessere Hochwasserschutz wird zudem die bauliche Entwicklung derjenigen Gebiete erlauben, die heute in den blauen Gefahrenzonen liegen. Voraussichtlich wird das Siedlungsgebiet nach der Realisierung der Massnahmen nur noch in der gelben (geringe Gefährdung) und gelbweissen Gefahrenzone (Restgefährdung) liegen.

3.5 Folgen bei einem Verzicht auf die Massnahmen

Ohne die geplanten Massnahmen wäre weiterhin mit Überschwemmungen, Ufererosionen und hohen Sachschäden in Laupen zu rechnen. Weite Teile des Siedlungsgebietes wären weiterhin durch Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis gefährdet. Langfristig würden damit Schäden in Kauf genommen, die die Kosten des Projekts übersteigen. Das Gesamtrisiko an Sach- und Personenschäden beträgt rund CHF 175'000 pro Jahr.

Die Gemeinde Laupen müsste die maroden Ufer in naher Zukunft ohnehin instand stellen. Diese Kosten wären für die Gemeinde kaum tragbar, zumal sich der Bund an reinen Instandsetzungskosten nur in geringerem Umfang beteiligt.

3.6 Terminplanung

Sommer 2020	Baubeginn des Gesamtprojektes "LaUP!en – Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen" mit Verlegung und Ausbau Bahnhof Laupen durch die Sensetalbahn
Herbst 2021	Baubeginn Wasserbau
Winter 2024/2025	voraussichtliches Bauende Wasserbau

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht des Gesamtvorhabens Verkehrssanierung LaUP!en

• Strassenbau (inkl. Werkleitungen Gemeinde)	CHF 26'000'000
• Verlegung Bahnhof Laupen	CHF 13'000'000
• Wasserbau	CHF 22'300'000
Gesamtkosten	CHF 61'300'000

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Wasserbau und trägt die Kosten von CHF 20 Mio. (CHF 26 Mio. abzüglich rund CHF 6 Mio. für Werkleitungskosten der Gemeinde und Sensetalbahn) für die Sanierung der Kantonsstrasse. Das Vorhaben ist im Strassennetzplan 2014–2029 vorgesehen, aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 finanziert und ist daher durch den Regierungsrat zu bewilligen.

Die Kosten von rund CHF 13 Mio für den neuen Bahnhof und die Sanierung der Gleisanlagen finanzieren die Sensetalbahn STB und die SBB aus Mitteln aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF).

Der Kanton Bern wird zudem voraussichtlich Beiträge an die neuen Umsteigeanlagen am neuen Bahnhof leisten, die gemäss Art. 62 EBG nicht zur Eisenbahninfrastruktur gehören. Das entsprechende Gesuch der Gemeinde liegt zum Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Vortrags noch nicht vor. Erfahrungsgemäss wird der Kantonsbeitrag nach Abzug des Gemeindedrittels maximal CHF 500'000 betragen.

Zudem hat das Tiefbauamt des Kantons Bern der Gemeinde Laupen gestützt auf Art. 61 SG einen Kantonsbeitrag an eine Park+Ride-Anlage in Aussicht gestellt. Der Beitrag wird rund CHF 300'000 betragen (40 % der anrechenbaren Kosten von derzeit rund CHF 770'000).

4.2 Kantonsbeiträge Wasserbau und aus Renaturierungsfonds

(Preisbasis 1. Quartal 2018; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

Gesamtkosten Wasserbau gemäss Projekt		CHF	22'300'000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Mehrwerte Verschiebung ARA-Verbandsleitung zu Lasten Werkeigentümer)	–	CHF	1'619'000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (diverse Werkleitungen)	–	CHF	479'000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Gebühren)	–	CHF	15'000
Beitragsberechtigte Kosten Gesamtprojekt (BE und FR)		CHF	20'187'000
./. Wasserbaukosten Gemeinde Bösingen (FR)	–	CHF	5'117'000
Beitragsberechtigte Kosten Kanton Bern		CHF	15'070'000

(Übertrag) Beitragsberechtigte Kosten Kanton Bern			CHF	15'070'000
Kantonsbeitrag Wasserbau 25 %, max.	CHF	3'767'500		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds für Massnahmen Laupen (BE) 65 % von max. CHF 2'260'500 (CHF 15'070'000 ./. Bundes- und Kantonsbeitrag BE Wasserbau von CHF 12'809'500) = max. CHF 1'469'325	CHF	1'469'325		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds für Massnahmen Bösingen (FR) 65 % von max. CHF 1'023'400 (CHF 5'117'000 ./. Bundes- und Kantonsbeitrag FR Wasserbau von CHF 4'093'600) für Massnahmen in der Gemeinde Bösingen (FR)= CHF 665'210	CHF	665'210		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	5'902'035	**CHF**	**5'902'035**
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV				
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**5'902'035**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

Der Kantonsbeitrag gemäss Wasserbaugesetz des Kantons Bern bezieht sich auf die Massnahmen in der Gemeinde Laupen. Die Massnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bösingen werden vom Kanton Freiburg mit voraussichtlich CHF 1'023'400 unterstützt. Der Kanton Freiburg kann nach seinen gesetzlichen Grundlagen max. 80 % der beitragsberechtigten Kosten der Massnahmen am Freiburger Ufer übernehmen (inkl. Bundesbeiträge). Nach Abzug der Bundesbeiträge von voraussichtlich 60 % wird sich der Kanton Freiburg demnach mit maximal 20 % an den Kosten der Gemeinde Bösingen beteiligen.

Der Renaturierungsfonds des Kantons Bern trägt zusätzlich an die verbleibenden Restkosten beider Gemeinden, sowohl der Berner Gemeinde Laupen als auch der Freiburger Gemeinde Bösingen bei und ergänzt damit die in den beiden Kantonen gesetzlich vorgesehenen Leistungen. Diese Beiträge des Renaturierungsfonds des Kantons Bern an Massnahmen im Kanton Freiburg sind gemäss Art. 1 Abs. 4 des Renaturierungsdekrets vorgesehen für Massnahmen an Grenzgewässern, wenn diese auch dem bernischen Teil des Gewässers zugute kommen. Da die Kantonsgrenze in der Mitte der Sense liegt und die Massnahmen der Gemeinde Bösingen somit Auswirkungen auf die ganze Sense haben, ist dies vorliegend der Fall. Der Beitrag aus dem Renaturierungsfonds beträgt 65 % der Restkosten der beiden Gemeinden, insgesamt CHF 2'134'535.

4.3 Bundesbeitrag

Der Bund hat einen Beitrag von 60 % bzw. total CHF 12'112'200 der beitragsberechtigten Kosten des kantonsübergreifenden Wasserbauprojekts in Aussicht gestellt. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 %, den Zusatzbeiträgen von zusammen 5 % für Mehrleistungen (planerisches integrales Risikomanagement und partizipative Planung) und dem Zusatzbeitrag von 20 % für ökologische Mehrwerte beim Revitalisierungsanteil des Projekts (Überlänge mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons Bern).

Falls der Bundesbeitrag grösser als 70 % ausfallen sollte, wird der Kantonsbeitrag von 25 % gemäss Art. 37a Abs. 2 Bst. c gekürzt, weil die Gesamtbeiträge bei Kombiprojekten höchstens 95 % betragen dürfen.

4.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag enthalten und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.6 Folgekosten

Es sind keine Folgekosten zu erwarten.

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

5.1 Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben schützt das Siedlungsgebiet von Laupen vor Hochwasser, was für die betroffenen Menschen, die ortsansässige Wirtschaft und die städtebauliche Entwicklung von sehr grosser Bedeutung ist. Gleichzeitig wird mit dem Projekt der Natur- und Erholungsraum aufgewertet. Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Sense als Naherholungsgebiet wir attraktiver.

5.2 Umwelt

5.2.1 Flora, Fauna, Lebensräume

Die Sense wird auf den untersten zwei Kilometern vor der Einmündung in die Saane ausgebaut und revitalisiert. Es entstehen vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Oberhalb des Siedlungsgebiets von Laupen kann sich die Sense innerhalb des minimalen Gewässerraums von 100 Metern eigendynamisch ihr Flussbett gestalten. Dadurch entsteht ein Mosaik von wertvollen, kleinräumigen Lebensräumen, was die Struktur- und Artenvielfalt massiv erhöht.

5.2.2 Landschaft

Im Siedlungsbereich ändert sich das Bild nicht wesentlich. Durch die Verbreiterung wird die Zugänglichkeit zum Fluss verbessert.

Im oberen Teil des Projektperimeters wird sich das Landschaftsbild deutlich verändern. Seit der Flusskorrektion im Übergang ins 20. Jahrhundert fliesst die Sense monoton in einem engen Korsett von 25–30 Metern Breite. Neu kann sich die Sense innerhalb des Gewässerraums ihr Bett selber immer wieder neu gestalten. Kiesbänke und Wasserläufe unterschiedlicher Tiefe und Breite werden sich abwechseln. Die Kiesbänke werden von Pioniervegetation besiedelt, es entsteht ein Mosaik an vielfältigen Strukturen, wie wir es sonst nur noch im Oberlauf der der Sense vorfinden.

5.2.3 Landbedarf

Landwirtschaft

In der Gemeinde Laupen werden 1.28 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für den Installationsplatz temporär beansprucht. Im Mündungsbereich werden für die Verbreiterung innerhalb des Gewässerraums zu Gunsten des Hochwasserschutzes 0.16 ha definitiv beansprucht.

Gemeinde Laupen (BE)	landwirtschaftliche Nutzfläche	
	definitiv (durch Verbreiterung im Gewässerraum)	temporär (Installationsplatz)
Ackerbau	0.09 ha	1.24 ha
Extensive Wiese	0.07 ha*	0.04 ha
Total	**0.16 ha**	**1.28 ha**

Im Kanton Freiburg werden insgesamt 2.12 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen definitiv beansprucht. Davon liegen 1.45 ha im grundeigentümerverbindlich festgelegten Gewässerraum der Gemeinde Bösingen, davon wiederum sind 0.84 ha potenzielle Fruchtfolgeflächen. Zudem werden durch die Anpassung des Gewässerraums 0.24 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht. Diese Flächen können bis zur Erosion durch die Sense weiterhin extensiv bewirtschaftet werden.

Gemeinde Bösingen (FR)	landwirtschaftliche Nutzflächen			
	im Gewässerraum		zusätzliche Flächen	
	gesamt	davon potenzielle FFF	gesamt	davon FFF
Ackerbau	0.71 ha	0.63 ha	0.48 ha	0.22 ha
Extensive Wiese	0.20 ha	0.05 ha	0.06 ha	--
Artenreiche Wiese	0.54 ha	0.16 ha	0.13 ha	0.02 ha
Zwischentotal	**1.45 ha**	0.84 ha	**0.67 ha**	0.24 ha
Gesamttotal	**2.12 ha**			

Wald

Das Wasserbauprojekt sieht grössere Eingriffe in den Waldflächen der Gemeinden Laupen (BE) und Bösingen (FR) vor. Über eine Strecke von rund zwei Kilometern Länge wird der Wald entlang der Sense mit aktiven und passiven Massnahmen (Bau und Erosion) umgestaltet. Auf dem Gebiet der Gemeinde

Bösingen sollen grosse Waldflächen der Erosion überlassen werden, damit die Sense sie langfristig durch eigendynamische Aufweitung formen kann. Auf der Berner Seite der Sense wird das Terrain stellenweise mechanisch abgetragen und das Gerinne aktiv aufgeweitet. Im Kanton Freiburg sind rund 4'500 m^2 definitive Rodungen vorgesehen, insbesondere im Böschungsbereich. Die gesamte Uferverbauung wird entfernt und stellenweise werden Nischen zur Begünstigung der natürlichen Seitenerosion geschlagen.

Auf dem Berner Kantonsgebiet sind rund 15'000 m^2 definitive Rodungen erforderlich für den Rückbau der Uferverbauung auf der gesamten Strecke und die abschnittsweise Aufweitung des Gerinnes. Für den Einbau einer neuen Ufersicherung wird auf der Berner Seite ein durchgehender Waldstreifen temporär beansprucht. Auf Rodungsersatz kann verzichtet werden, weil in der Gesamtbilanz die Waldleistungen (naturnahe Lebensräume, Vernetzung, Holzproduktion, Schutzwirkung von Naturgefahren, Erholungsraum und Gewässerschutz) insgesamt verbessert werden.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:
– Beschlussentwurf
– Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK:
– Genehmigungsdossier Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Sense" mit Wasserbauplan vom 30. April 2020

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.421
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Schänzlihalde 31, Schule für Gestaltung Bern Biel, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Gebäude an der Schänzlihalde 31 in Bern soll saniert und betrieblich für die Weiternutzung durch die Schule für Gestaltung optimiert werden. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 4.750 Mio. dienen zur Finanzierung der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau	4'750'000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

*) vgl. Bemerkung unter Bst. F

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	48.00	0.00	0.00	0.90	1.20	1.20	1.20	0.25	
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung vom 21.08.2019	52.00	0.00	0.90	0.40	1.70	0.40	2.00	15.60	31.00

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	538/2020
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.421
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Schänzlihalde 31, Schule für Gestaltung Bern Biel, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Gebäude an der Schänzlihalde 31 in Bern soll gesamtsaniert und betrieblich für die Weiternutzung durch die Schule für Gestaltung optimiert werden. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 4.75 Mio. dienen zur Finanzierung der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14.06.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2019 Jahr, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten für Planung und Projektierung	**CHF**	**5'210'000**
Kosten für den Studienauftrag	CHF	460'000
Projektierungskosten	CHF	4'750'000
davon		
– Vor- und Bauprojekt	CHF	2'820'000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	235'000
– Ausschreibung	CHF	1'695'000
Total	**CHF**	**5'210'000**

02|16|D|v00

abzüglich bewilligte Ausgaben für den Studienauftrag (Ausgabenbewilligung BVD vom 21. November 2019)	– CHF	460'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	**CHF**	**4'750'000**
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**4'750'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement
Objekt: 1417/10

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	900'000
		2022	CHF	1'200'000
		2023	CHF	1'200'000
		2024	CHF	1'200'000
		2025	CHF	250'000
Total			CHF	4'750'000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.421
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Schänzlihalde 31, Schule für Gestaltung Bern Biel, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarfsnachweis ... 3
3.3 Projektbeschrieb ... 4
3.4 Bauliche Anforderungen ... 4
3.5 Vorgehen ... 4
3.6 Wirtschaftlichkeit ... 5
3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten ... 6
4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 6

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

00\DID\001\06

1. Zusammenfassung

Das Gebäude Schänzlihalde 31 in Bern wurde in den Jahren 1968 bis 71 für die Kunstgewerbeschule errichtet und letztmals 1988 erweitert. Der Bau weist erheblichen Sanierungsbedarf auf und entspricht nicht mehr den betrieblichen und räumlichen Anforderungen der heutigen Schule für Gestaltung Bern/ Biel (SfGBB). Die Schänzlihalde 31 liegt an optimaler Lage und ist als Schulgebäude sehr gut geeignet. Das Gebäude soll deshalb mit Blick auf eine langfristige Nutzung saniert und betrieblich optimiert werden. Geplant ist, dass die SfGBB auch in Zukunft den Grossteil ihrer Ausbildungsgänge an der Schänzlihalde 31 durchführt.

Die Anforderungen an das Sanierungsvorhaben sind komplex. Das Gebäude befindet sich an prominenter Lage am Aarehang und ist im Bauinventar der Denkmalpflege der Stadt Bern unter den erhaltenswerten Objekten aufgeführt. Insbesondere bei der Sanierung der geschützten, aber bautechnisch nicht mehr genügenden Fassade, sind konträre Zielsetzungen einzubinden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4.750 Mio. sollen die Projektierung der Gesamtsanierung sowie die Ausschreibungen finanziert werden.

Das Gebäude wird für die Baumassnahmen geräumt und nach Abschluss der Sanierung voraussichtlich im 2026 wieder bezugsbereit sein.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14.06.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11); Art. 51
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Objekt Schänzlihalde 31 in Bern wurde 1970 erbaut und 1988 erweitert. Im Zuge der Kantonalisierung der Berufsschulen ging das denkmalgeschützte Gebäude Ende 2002 ins Eigentum des Kantons über. Das Gebäude ist am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt und muss umfassend saniert werden. Sicherungsmassnahmen zur Gewährleistung der Personensicherheit im Bereich der Fassade mussten bereits durchgeführt werden.

Aus immobilienstrategischer Sicht soll der Standort langfristig beibehalten werden. Im Hinblick auf die notwendige Gesamtsanierung wurden die Standortfrage und der zukünftige Flächenbedarf der SfGBB geklärt. Die Gesamtsanierung des Gebäudes Schänzlihalde 31 steht im Einklang mit der Schulraumstrategie 2030 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Erziehungsdirektion.

Die Schule für Gestaltung Bern und Biel ist eine der wenigen Schulen für Gestaltung in der Schweiz. Die demografische Entwicklung zeigt eine mittelfristige Zunahme der Schulabgänger, v.a. im städtischen Raum. Die Schule für Gestaltung bietet gut nachgefragte, zukunftsorientierte Berufsfelder an, weshalb mit einer steigenden Anzahl Lernender gerechnet wird. Um den sich stets wandelnden Anforderungen der Berufsfelder nachhaltig Rechnung zu tragen, wird bei der Sanierung ein möglichst flexibles Raumkonzept geschaffen.

Die Schule schätzt den durch die zwei Standorte Bern und Biel entstehenden kulturellen Mehrwert und will diesen auch zukünftig erhalten. Der Standort Biel soll unverändert weitergeführt werden. Das Gebäude an der Schänzlihalde in Bern weist grundsätzlich eine gute Grundstruktur für den Schulbetrieb aus. Bei einer Fläche von 9'450m² können hier alle Hauptnutzungen untergebracht werden. Der SOLL-Bedarf zeigt jedoch, dass mit einem Mehrbedarf an Nutzfläche von rund 1'200m² zu rechnen ist. Dieser ergibt sich vor allem aus den zusätzlich benötigten Flächen für die Bibliothekserweiterung, zusätzlichen Arbeitsplätzen und Gruppenräumen für Lernende, zusätzlichen Spezialräumen (z.B. Ateliers, Materialarchiv und Farblabor) und zusätzlich notwendigen Lagerflächen. Neue Lehrformen gehen mit zusätzlichem Raumbedarf einher. Der einstige Frontalunterricht benötigte weniger Raum als der handlungskompetenzorientierte Unterricht, wie er heute in den Bildungsverordnungen gefordert wird.

Die Bibliotheksfläche wird um ca. 200m^2 erweitert, um die im 2019 vollzogene Integration der Fachbibliothek Gestaltung aus dem Kornhaus umzusetzen. Die Fachbibliothek Gestaltung ist seit 2011 im Besitz des Kantons. Durch ihre Integration in die bestehende Bibliothek an der Schänzlihalde, werden zwei thematisch eng verwandte Bibliotheken zusammengefasst. Dies führt dazu, dass in der Gesamtbetrachtung die benötigte Fläche sowie der Bewirtschaftungsaufwand optimiert werden.

Im Rahmen einer Potentialstudie wurde die Aufstockung und Erweiterung des Hauptgebäudes zur Deckung des Flächenmehrbedarfs untersucht. Eine Erweiterung des Gebäudebestandes lässt sich jedoch nach den heute geltenden baurechtlichen Rahmenbedingungen nicht realisieren. Ergänzend zur Schänzlihalde soll deshalb ein weiterer Standort bezogen werden. Als Zweitstandort geprüft wird namentlich die Schedhalle auf dem Areal gibb Lorraine, die im Zuge des Wegzugs der TF Bern frei werden wird.

3.2 Bedarfsnachweis

Im Rahmen einer Zustandsanalyse wurde der Sanierungsbedarf des Schulgebäudes umfassend ermittelt. Bedarf besteht insbesondere im Bereich der Gebäudehülle, der Haustechnik, des Raumklimas und des Schallschutzes. Darüber hinaus sind Massnahmen zu Gewährleistung der Personensicherheit erforderlich, diese betreffen die Erdbebenertüchtigung, den Brandschutz, Schadstoffvorkommen und Absturzsicherungen. Zahlreiche Bauteile und Anlagen haben die erwartete Nutzungsdauer überschritten. Der Standard der Gebäudehülle, der Haustechnik, des Tragwerkes und verschiedener Ausbaufunktionen entspricht nicht mehr den heute gültigen Normen und Vorschriften.

Teile der Gebäudehülle sind bereits nicht mehr funktionstüchtig und für den Unterhalt und die Reparatur der speziell konstruierten Drehflügelfenster sind keine Ersatzteile mehr verfügbar. Die Fenster sind verzogen, teilweise erlauben offene Fugen den direkten Blick ins Freie. Die Mechanik zum Arretieren der Drehflügel ist teilweise defekt. Durch unkontrolliertes Drehen oder Verklemmen der Flügel besteht Verletzungsgefahr, auch sind bereits einzelne Fensterflügel heruntergefallen. Aus diesem Grund sind zur Sicherung der Fassade Netze installiert und der Zustand der Fassade wird engmaschig überwacht.

3.3 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst folgende Elemente:

Gesamtsanierung
Dabei sind insbesondere die Gebäudehülle (Anforderungen Energie / Behaglichkeit) unter Berücksichtigung der Denkmalpflege sowie die Problematik Erdbebensicherheit und Brandschutz zu bearbeiten. Weiter sind die Anforderungen seitens der Schule hinsichtlich der optimalen Unterbringung des Raumprogramms zu berücksichtigen.

Erweiterung
Der Bibliotheksanbau von 1988 soll demontiert und mit der maximal möglichen Fläche neu gebaut werden. Die horizontale und vertikale Erweiterbarkeit soll hier bei der Positionierung der Erschliessung für den nächsten Nutzungszyklus mitgedacht werden, ohne jedoch zum jetzigen Zeitpunkt Vorinvestitionen zu tätigen. Eine eventuelle Erweiterung erfordert zunächst eine Änderung der heute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

3.4 Bauliche Anforderungen

Im Projekt werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dazu werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Die Sanierung muss nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen.

Kantonale Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie-P-ECO werden vorgegeben. Soweit machbar und zweckmässig, wird Ingenieurholzbau für Neubauteile bevorzugt.

Der Gebäudebestand wird im Bauinventar der Stadt Bern als erhaltenswertes Objekt geführt. Der Denkmalwert steht zum Teil im Zielkonflikt zur Erfüllung der bautechnischen Vorgaben. Die Sanierung erfordert eine entsprechende Interessenabwägung mit objektspezifischen Lösungsansätzen.

Die detaillierten baulichen Anforderungen werden zu Beginn der Projektierungsphase präzisiert und im Verlauf der Projektierung im Detail erarbeitet.

3.5 Vorgehen

Um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, wurde als erster Schritt ein Studienauftrag gemäss SIA Ordnung 143 als Projektstudie mit Folgeauftrag im selektiven Verfahren initiiert. Gegenstand des selektiven Verfahrens ist die architektonische und bautechnische Sanierung der Gebäudehülle in engem Zusammenhang mit Lösungen für die haustechnischen Anlagen. Es ist vorgesehen, die Verfasser des vom Preisgericht empfohlenen Siegerprojektes gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. i ÖBV freihändig mit der weiteren Bearbeitung der Bauaufgabe (Projektierung inkl. Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung) zu beauftragen. Der Auftrag soll nach Abschluss des Studienauftrags, voraussichtlich im März 2021, erfolgen.

Der Sanierungsaufwand ist umfassend und macht eine Auslagerung des Schulbetriebes erforderlich. Nähere Angaben dazu werden im Ausführungskredit erfolgen.

3.6 Wirtschaftlichkeit

Ein Investitionsvergleich zeigt auf, dass eine Sanierung des bestehenden Gebäudes kostengünstiger ist als ein Neubau «auf der grünen Wiese». Für die Sanierung einschliesslich einer geschätzten Summe für die notwendigen Provisorien werden Kosten in Höhe von circa CHF 57.00 Mio. veranschlagt. Ein vergleichbarer Neubau (ohne Landerwerb) wird auf circa CHF 84.00 Mio. geschätzt.

3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei Verzicht auf die Gesamtsanierung, ist der Schulbetrieb gefährdet, sollte die Haustechnik aussteigen oder wenn Sofortmassnahmen zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen und Gebäudeteile nicht mehr ausreichen. Nur mit einer Gesamtsanierung kann die Gebäudesubstanz erhalten und die Nutzbarkeit des Gebäudes längerfristig sichergestellt werden.

Aufgrund der geltenden baurechtlichen Rahmenbedingungen sind Ersatzbauten oder Erweiterungen nicht realisierbar.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2019 Jahr, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten für Planung und Projektierung	**CHF**	**5'210'000**
Kosten für Studienauftrag	CHF	460'000
Projektierungskosten	CHF	4'750'000
Davon		
– Vor- und Bauprojekt	CHF	2'820'000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	235'000
– Ausschreibung	CHF	1'695'000
Total	**CHF**	**5'210'000**
abzüglich Ausgaben für den Studienauftrag (Ausgabenbewilligung BVD vom 21. November 2019)	– CHF	460'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**4'750'000**
zu bewilligender Kredit		**4'750'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten

Die Investitionskosten für die Gesamtsanierung werden auf CHF 38.4 bis CHF 48.0 Mio. geschätzt. Die Kostenangabe versteht sich inkl. Zuschläge aufgrund des frühen Projektstandes und Reserven.

Zusätzlich werden Kosten anfallen für:

– die Ausstattung, diese gehen zulasten des Budget der BKD und werden mit dem Ausführungskredit beantragt.
– ein noch näher zu bestimmendes Provisorium, allenfalls im Rahmen eines mehrfach nutzbaren Wechselstellungsobjekts.
– einen Zweitstandort zur Deckung des Raummehrbedarfs in Bern.

Die Projektierung löst keine direkten Folgekosten aus.

Die Sanierung wird eine Auslagerung des Betriebs erfordern. Diese Folgekosten können derzeit noch nicht abschliessend beziffert werden. Da in den nächsten Jahren mehrere Grosssanierungen im Raum Bern mit einem ähnlichen Provisoriumsbedarf anstehen, soll für die Suche, Anbindung und Bereitstellung eines mehrfach nutzbaren Provisoriums ein separates Projekt erarbeitet und zur Finanzierung beantragt werden. Damit wird für die absehbaren Provisoriumsbedürfnisse eine wirtschaftlichere Lösung als kostspielige temporäre Provisorien im Einzelfall angestrebt. Vor Einholung des Ausführungskredites im vorliegenden Fall wird dieses Projekt entschieden sein. Sofern es nicht bewilligt werden sollte, müssten wie üblich im Ausführungskredit die Mittel für das Provisorium bewilligt werden.

4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 21. August 2019 sind CHF 52.0 Mio. für die Gesamtsanierung inkl. eines kleinen Provisoriums eingestellt. Das Projekt ist basierend auf Kennwerten in die Planung aufgenommen worden. Angenommen worden ist insbesondere, dass die Sanierung zumindest teilweise unter Betrieb stattfindet und Provisorien in kleinem Umfang vor Ort bereitgestellt werden können. Mit dem Abschluss der Zustandsanalyse und dem Vorliegen des Raum- und Betriebskonzeptes konnten die Zahlen konkretisiert werden. Es zeigte sich, dass das Gebäude für eine Sanierung im notwendigen Umfang komplett geleert werden muss. Die engen Platzverhältnisse erlauben kein umfassendes Provisorium vor Ort.

Die Gesamtkostenschätzung von CHF 38.4 bis CHF 48.0 Mio. beinhaltet neu nur noch die Gesamtsanierung ohne Provisorien, da derzeit die Ausgestaltung des Provisoriums noch ungewiss ist und auch eine Mietlösung möglich erscheint (vgl. Ziffer 4.4).

5. Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Studienauftrag	bis Februar 2021
Projektierungskredit GR	September 2020
Ausführungskredit GR	Juni 2022
Baubewilligung	Herbst 2022
Realisierung	2024–2025
Inbetriebsetzung	Anfang 2026

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.14113
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Matten b. Interlaken, Wychelstrasse 28, Sanierungs- und Umbauarbeiten für neuen Polizeistützpunkt Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'540'000 (Gesamtkosten CHF 3'740'000 abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 200'000) sollen an der Wychelstrasse 28 in Matten b. Interlaken für die neue Polizeiwache die bestehenden Gebäude mit punktuellen Sanierungsmassnahmen, räumlichen und betrieblichen Anpassungen für die künftige Nutzung durch die Polizei instand gestellt werden. Kleinere Massnahmen sind ebenfalls an den bestehenden Nebengebäuden vorgesehen.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Justiz- und Polizei, Gebäude (Rohbau 1) BVD	278'000	30
Justiz- und Polizei, Gebäude (übriges Gebäude) BVD	2'622'000	30
Einbauten in Fremdmietobjekte SID	460'000	10

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2'900'000	2'900'000		13
460'000	460'000		0

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	3.36	0.01	0.19	3.16					
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 21.08.2019									

Erläuterung: Das Projekt wurde in der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 21. August 2019 in den Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten pro Projekt" mit 2.8 Mio (Kosten BVD exklusiv Ausstattung SID) basierend auf der Kostenschätzung Vorprojekt von +/-15 % aufgenommen.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

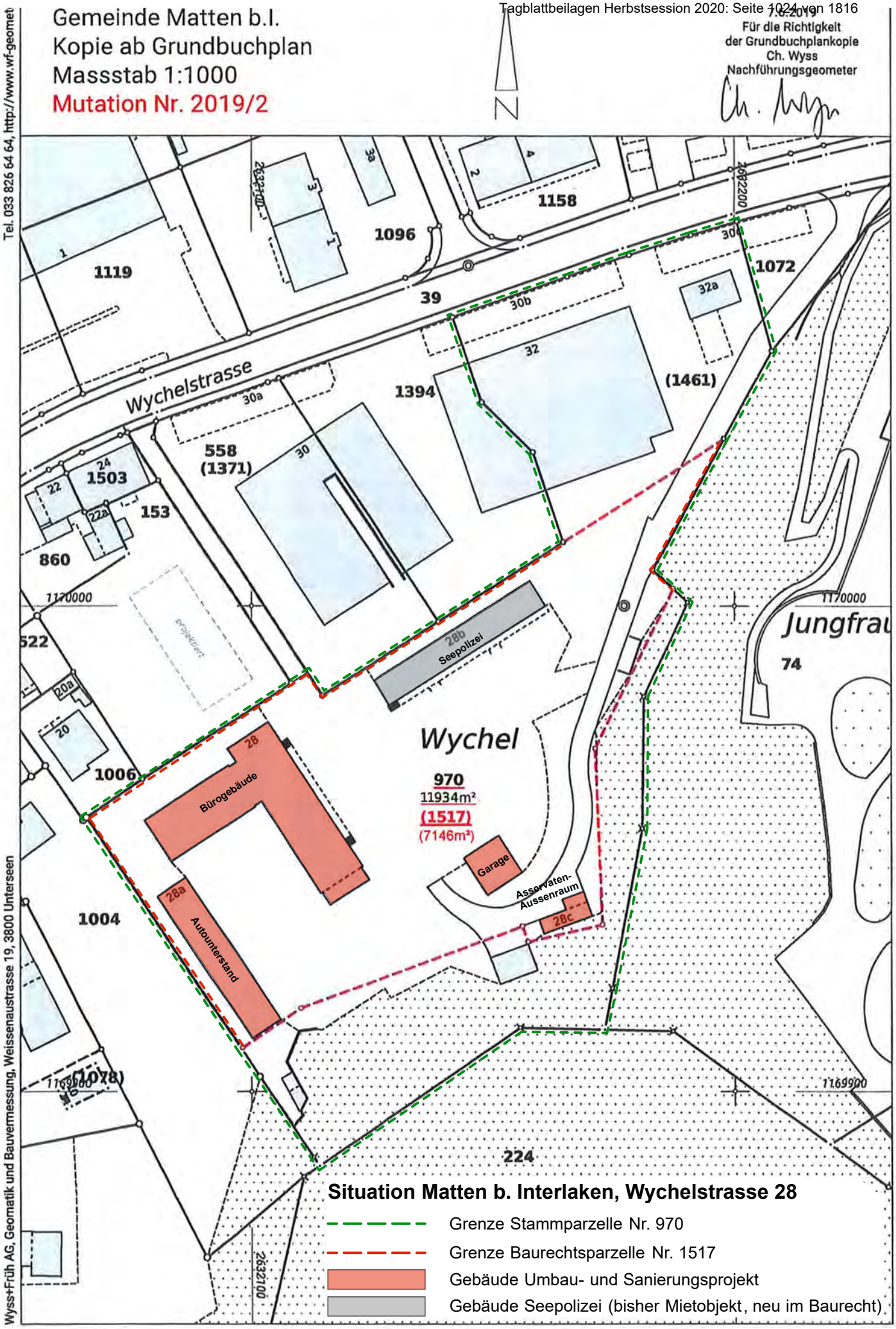
Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Justiz- und Polizei, Gebäude (Rohbau 1) BVD	9'266.65
Justiz- und Polizei, Gebäude (übriges Gebäude) BVD	87'400.00
Einbauten in Fremdmietobjekte SID	46'000.00
Lizenzen / Nutzungsrechte / Markenrechte: Abschreibung des Baurechts	24'113.89

Erläuterung: Das Baurecht wird mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen (Finanzierungsleasing) aktiviert (CHF 723'416.66) und über die voraussichtliche Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben. Weil kein Baurechtszinssatz im Vertrag vereinbart wurde, wird dabei ein Zinssatz von 5 % eingesetzt.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		


Gemeinde Matten b.I.
Kopie ab Grundbuchplan
Massstab 1:1000
Mutation Nr. 2019/2
N
7.6.2019
Für die Richtigkeit
der Grundbuchplankopie
Ch. Wyss
Nachführungsgeometer
Tel. 033 826 64 64, http://www.wf-geomet
Wyss+Früh AG, Geomatik und Bauvermessung, Weissenaustrasse 19, 3800 Unterseen
Wychelstrasse
Jungfrau
Wychel
970
11934m²
(1517)
(7146m²)
Bürogebäude
28
Autounterstand
28a
Seepolizei
28b
Garage
Asservaten-
Aussenraum
28c
1119
1096
1158
1072
39
1394
(1461)
558
(1371)
1503
153
860
1006
1004
224
74
(1078)
Situation Matten b. Interlaken, Wychelstrasse 28
Grenze Stammparzelle Nr. 970
Grenze Baurechtsparzelle Nr. 1517
Gebäude Umbau- und Sanierungsprojekt
Gebäude Seepolizei (bisher Mietobjekt, neu im Baurecht)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	537/2020
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.14113
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Matten b. Interlaken, Wychelstrasse 28, Sanierungs- und Umbauarbeiten für neuen Polizeistützpunkt Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'540'000 (Gesamtkosten CHF 3'740'000 abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 200'000) sollen an der Wychelstrasse 28 in Matten b. Interlaken die bestehenden Gebäude mit punktuellen Sanierungsmassnahmen, räumlichen und betrieblichen Anpassungen für die neue Polizeiwache Interlaken instand gestellt werden. Kleinere Massnahmen sind ebenfalls an den bestehenden Nebengebäuden vorgesehen. Enthalten im beantragten Kredit sind auch die Ausgaben für Umzug, Ausstattung und Sicherheit von CHF 840'000. Diese Ausgaben gehen zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

Die armasuisse gibt das Areal und die sich darauf befindlichen Gebäude im Baurecht ab. Die zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben für den Baurechtszins betragen jährlich CHF 43'457 für die ersten 20 Jahre und jährlich CHF 62'485 für weitere 10 Jahre. Der Baurechtsvertrag wird über 30 Jahre abgeschlossen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

2. Rechtsgrundlagen

– Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
– Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) Art. 153 Abs. 2 und 3
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|16|D|v00

3. Kosten, neue Ausgaben

3.1 Kostenübersicht einmalige Ausgaben

Preisstand Oktober 2019, Baupreisindex Espace Mittelland,124.7 Punkte

Gesamtkosten Sanierung (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven) zu Lasten BVD			CHF	2'900'000
– Gebäudehülle	CHF	588'800		
– Innenausbau	CHF	1'063'500		
– Haustechnik	CHF	738'800		
– Nebengebäude	CHF	257'300		
– Arealerschliessung	CHF	251'600		
Gesamtkosten Umzugs-, Ausstattungs- und Sicherheitskosten zu Lasten SID			CHF	840'000
– Gebäudetechnik, ICT und Sicherheit	CHF	460'000		
– Möblierung	CHF	296'000		
– Sichtschutz	CHF	50'000		
– Umzug	CHF	34'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 Abs. 3 FLV			**CHF**	**3'740'000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 11.09.2019)		–	CHF	200'000
Zu bewilligender Ausführungskredit			**CHF**	**3'540'000**

In der Kreditsumme zulasten BVD sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13% enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

3.2 Baurechtszins, neue und wiederkehrende Ausgaben (zulasten BVD)

Jährlicher Baurechtszins	CHF	62'485
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**62'485**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**62'485**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der Laufdauer des Baurechtsvertrages auf 30 Jahre befristet.

Vom 1. Januar 2022 bis zum 31.Dezember 2041 werden CHF 43'457 geschuldet. Ab dem 1. Januar 2042 ist der volle Baurechtszins von CHF 62'485 zu bezahlen. Der jährliche Baurechtszins ist fixiert und unterliegt nicht der Teuerung.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Sanierung (zulasten BVD)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	10'000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2020	CHF	190'000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	2'700'000
Total			**CHF**	**2'900'000**

4.2 Umzugs- Ausstattungs- und Sicherheitskosten (zulasten SID)

Produktgruppe: 06.02.9100 Polizei

Die Verbuchung der Ausgaben erfolgt voraussichtlich über folgende Konten bzw. Kostenarten:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
506100	Gebäudetechnik, ICT und Sicherheit	2021	CHF	460'000
311000	Möblierung	2021	CHF	296'000
311200	Sichtschutz	2021	CHF	50'000
313000	Umzug	2022	CHF	34'000
Total			**CHF**	**840'000**

4.3 Baurechtszins

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Objekt: Gemeinde: Matten, BR-Grundstück 1517

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden jährlichen Zahlungen abgelöst wird, die in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

Konto	Bezeichnung	Jahr		
316000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2022–2041	CHF	43'457
	Miete + Pacht Liegenschaften	2042–2051	CHF	62'485

Mit Beginn Baurecht per 1. Januar 2022 gehen Nutzen und Gefahr am Baurecht über. Auf diesen Zeitpunkt sind die Baurechtszahlungen einmalig als Investition zu verbuchen:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
500000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2022	CHF	723'417

Buchhalterisch ist jährlich ein Finanzierungsleasingzins zu verbuchen:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
340610	Verzinsung Finanzierungsleasing (Durchschnitt)	2022-2051	CHF	25'686

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung bis 2051 befristet.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.14113
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Matten b. Interlaken, Wychelstrasse 28, Sanierungs- und Umbauarbeiten für neuen Polizeistützpunkt Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage und Bedarfsnachweis ... 2
3.2 Projektbeschrieb ... 3
3.2.1 Standort Wychelstrasse ... 3
3.2.2 Baurechtsvertrag ... 4
3.2.3 Sanierungsprojekt ... 4
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.1.1 Baurechtszins, neue und wiederkehrende Ausgaben (zulasten BVD) ... 6
4.1.2 Kostenübersicht einmalige Ausgaben ... 6
4.2 Umzugs- Ausstattungs- und Sicherheitskosten (zulasten SID) ... 7
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 7
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 7
4.5 Einsparungen ... 7
4.6 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 8

5. Termine ... 8

6. Antrag ... 8

00\DID\001\06

1. Zusammenfassung

Die Polizeiwache im Raum Interlaken soll konzentriert und örtlich mit der Seepolizei zusammengeführt werden. An der Wychelstrasse in Matten b. Interlaken konnte ein idealer Standort für den neuen Polizeistützpunkt gefunden werden. Die Lage und die Verkehrsanbindung des Standorts sind sehr gut.

Die Seepolizei ist bereits heute auf dem Areal eingemietet. Die Gebäude an der Wychelstrasse bieten ideale Strukturen für eine Nutzung durch die Kantonspolizei (Kapo). Die Arbeitsplätze können ohne grössere Gebäudeanpassungen untergebracht werden. Polizeispezifische Spezialräume wie Festhalte-, Befragungs- und Asservatenräume lassen sich mit vertretbarem Aufwand einbauen und die notwendige Sicherheitsinfrastruktur kann eingerichtet werden. Es gibt zudem ausreichende Lagerflächen für die Ausrüstung insbesondere der Spezialeinheiten (z.B. Gebirgs- u. Seepolizei). Auf dem Aussenareal werden sicherheitsrelevante Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.

Das Areal und die Gebäude befinden sich im Eigentum der Armasuisse. Die Armasuisse gibt dem Kanton Bern sowohl das Areal als auch die Gebäude im Baurecht ab. Die zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben für den Baurechtszins betragen CHF 43'457 p.a. für die ersten 20 Jahre und CHF 62'485 p.a. für die daran anschliessenden 10 Jahre. Der Baurechtsvertrag wird über 30 Jahre abgeschlossen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung nach neu zu verhandelnden Konditionen.

Die bestehenden Gebäude sind mit punktuellen Sanierungsmassnahmen sowie räumlichen und betrieblichen Anpassungen für die künftige Nutzung durch die Polizei Instand zu stellen. Die einmaligen Kosten für die Sanierungs- und Umbauarbeiten belaufen sich auf CHF 2'700'000 (Gesamtkosten CHF 2'900'000 abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 200'000) und gehen zu Lasten der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD). Die einmaligen Kosten für Umzug, Ausstattung und Sicherheit belaufen sich auf CHF 840'000 und werden von der der Sicherheitsdirektion (SID) finanziert.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) Art. 153 Abs. 2 und 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage und Bedarfsnachweis

Die heutige Polizeiwache Interlaken an der Unteren Bönigstrasse 12 soll insbesondere aufgrund mangelnder Raumkapazitäten aufgegeben und örtlich mit der Seepolizei in einem neuen Polizeistützpunkt zusammengeführt werden.

Die Polizeiwache Interlaken ist an der Unteren Bönigstrasse in Räumlichkeiten untergebracht, die im Jahr 1999 für 21 Mitarbeitende angemietet wurden.

Heute arbeiten vor Ort bereits 49 Mitarbeitende auf engstem Raum. Die Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen an eine grosse Polizeiwache mit Stützpunkt der Gebirgs- und Trendsportspezialisten mit ihrem umfangreichen Material- und Ausrüstlager für Spezialequipment nicht hinreichend. Das Mietobjekt ist zu klein und die Infrastruktur zu veraltet. Zudem wird die Führung und Zusammenarbeit durch die Raumaufteilung auf insgesamt 4 Stockwerke erschwert.

Die Kapo benötigt einen Standort, der genügend Raum bietet für die bisherigen Arbeitsplätze der Polizeiwache an der Bönigstrasse, der Seepolizei sowie für den schrittweisen Ausbau des Corps in Umsetzung der Motion Wüthrich (2016.RRGR.633). Insgesamt sollen rund 60 Arbeitsplätze mit zeitgemässer Infrastruktur für polizeispezifische Nutzungen untergebracht werden. Zudem müssen genügend Park- und Autoabstellflächen sowie ein sicheres Lager für Material und Ausrüstungen vorhanden sein.

Am neuen Standort werden neu rund 1248 m^2 HNF zur Verfügung stehen. Damit wird die Kapo gesamthaft über rund 288 m^2 HNF mehr verfügen als bisher (Bönigstrasse 888 m^2 HNF; Seepolizei Wychelstrasse 28b 72 m^2 HNF). In den genannten Flächen sind auch für die Polizeiarbeit notwendige Spezialräume wie Festhalteräumen, Asservatenräume, Garderoben für Spezialausrüstung usw. eingerechnet.

Der Polizeistützpunkt Interlaken wird insbesondere die folgenden Bereiche umfassen:
- Stationierte Polizei
- Seepolizei
- Gebirgsspezialisten
- Verkehrsinstruktion
- Prävention
- Regionalfahndung
- Regionenleitung
- Sekretariat Regionenleitung
- Standort für Rapporte / Weiterbildungen der Mitarbeitenden der Region BO

Diese Aufgabenbereiche erfordern eine zentrumsnahe, gut erschlossene Lage. Die Gemeinden des Polizeibezirks Interlaken müssen ohne Umwege und zeitverzugslos angefahren werden können.

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1 Standort Wychelstrasse

Das Areal an der Wychelstrasse ist im Eigentum der Armasuisse. Auf dem Areal befinden sich zwei Bürogebäude und diverse Nebengebäude. Das ganze Areal befindet sich in der Arbeitszone A2 und die Gebäude stehen heute leer, bis auf ein kleineres Bürogebäude, das bereits von der Seepolizei genutzt wird (Nr. 28b).

Der Standort eignet sich bestens für einen neuen Polizeistützpunkt mit einer, bei Bedarf ausbaubaren Anzahl Arbeitsplätzen und entsprechenden Büro-, Schulungs-, Spezial- und Nebenräumen. Das Areal bietet ausreichende Park- und Autoabstellflächen und Möglichkeiten für ein Material- und Ausrüstungslager. Der Gebäudekomplex befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Zentrum der beiden Gemeinden Interlaken und Matten. Das Objekt verfügt über eine hervorragende Infrastruktur und ist zu Fuss wie auch per ÖV sehr gut erreichbar. Die Lage und die Verkehrsanbindung sind ideal. Sämtliche Gemeinden des Polizeibezirks Interlaken sowie angrenzende Schnellstrassen können von dort aus zeitverzugslos erreicht werden.

3.2.2 Baurechtsvertrag

Die Armasuisse ist bereit, einen Teil des Areals und die sich darauf befindenden Gebäude Wychelstrasse Nr. 28 – 28c sowie zwei Kleinobjekte ohne Gebäudenummern im Baurecht abzugeben. Die Baurechtsparzelle umfasst eine Fläche von 7'146 m^2 (s. Situationsplan in der Anlage). Für die bestehenden Gebäude und Anlagen ist kein Kaufpreis geschuldet, da diese Werte im nachstehenden Baurechtszins enthalten sind.

Mit der Eigentümerschaft wurde ein Vertrag für ein selbständiges und dauerndes Baurecht über eine Dauer von 30 Jahren d.h. bis am 31. Dezember 2051 ausgehandelt. Es besteht die Möglichkeit einer anschliessenden Verlängerung des Baurechtes. Die Bedingungen einer allfälligen Verlängerung werden zu diesem Zeitpunkt neu verhandelt. Der Kanton Bern hat das einseitige Recht, den vorzeitigen Heimfall auf das Ende des 20. Vertragsjahres herbeizuführen. Der notarielle Baurechtsvertrag wurde am 4. September 2019 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons Bern abgeschlossen. Die Genehmigung seitens Bund ist am 9. September 2019 erfolgt. Im März 2020 wurde ein Nachtrag zum Baurechtsvertrag unterzeichnet, der den Übergang von Nutzen und Gefahr neu regelt. Nutzen und Gefahr gehen neu bereits zu Beginn der Bauarbeiten an den Kanton über. Die finanziellen Vertragsbestandteile werden davon nicht tangiert.

Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

Fläche Baurecht		7'146 m^2
Baurechtszins pro Jahr	01.01.2022–31.12.2041	CHF 43'457
Baurechtszins pro Jahr	01.01.2042–31.12.2051	CHF 62'485
Beginn Zahlungspflicht	mit Beginn Baurecht am 01.01.2022	
Dauer	30 Jahre mit Option auf Verlängerung	
Heimfall	entschädigungslos an den Grundeigentümer	
Zinsanpassung	der Baurechtszins ist fix vereinbart bis 31.12.2051	

Der reduzierte Baurechtszins in den ersten zwanzig Jahren honoriert die Investitionen des Kantons. Es wurde ein entschädigungsloser Heimfall vereinbart.

Der Kanton gewährleistet der Armasuisse den Zugang über das Baurechtsgrundstück zum vom Bund weiterhin genutzten Archiv im angrenzenden Stollen. Zudem wird den Nutzern des VBS-Archivs ein kleiner Arbeitsraum zur Verfügung gestellt und die Mitbenützung von Toilettenanlage und Aufenthaltsräumen sowie von 5 Aussenparkplätzen erlaubt. Diese Nutzungsrechte sind im geschuldeten Baurechtszins mit einer Ermässigung im Umfang von CHF 20'000 p.a. berücksichtigt.

3.2.3 Sanierungsprojekt

<u>Innenausbau Wychelstrasse 28</u>

Im Bürogebäude soll die Polizeiwache mit rund 60 Arbeitsplätzen und polizeispezifischen Räumen untergebracht werden.

Im 1. und 2. Obergeschoss des Gebäudes sind bereits Büroräume vorhanden, die für die zukünftige Nutzung so übernommen werden. Es müssen kleine Ausbesserungsarbeiten vorgenommen und Elektroinstallationen ergänzt und die kleine Küche im 2. Obergeschoss ersetzt werden.

Im Erdgeschoss sind Raumunterteilungen vorgesehen für Büros, zwei Asservatenräume und einen kleinen Lagerraum. Weiter sollen vier Festhalteräume mit Spezial-Sicherheitseinrichtungen, Befragungs- und Aussackungsräume eingebaut werden. Die Böden werden gedämmt, da die Räume bisher als Lager benutzt wurden.

Im Untergeschoss müssen die bestehenden WC-Anlagen saniert werden. Für die Besucher wird ein separates WC eingebaut. Die bestehenden Duschen werden saniert, ergänzt und geschlechterspezifisch aufgeteilt. Ebenso werden Damen- und Herrengarderoben eingerichtet. Beim Haupteingang ist ein Lift geplant, damit das Erdgeschoss hindernisfrei erreicht werden kann.

Im ganzen Gebäude sind die Haustechnik anzupassen, die Lüftung zu ergänzen sowie die Elektroinstallationen zu erneuern.

Gebäudehülle Wychelstrasse 28

Die Südfassade muss total saniert werden. Alle Fenster und Türen sind zu ersetzen und die Fassade ist zu dämmen. Die alten Fenster sind Schadstoff belastet, sie werden fachgerecht demontiert und entsorgt.

Nebengebäude 28a

Der bestehende Autounterstand soll ausgebaut werden, damit 10 Dienstfahrzeuge abgeschlossen abgestellt werden können. Dafür werden 10 automatisch betriebene Tore montiert. Die inneren Brandschutzverkleidungen weisen Asbest auf. Es muss eine fachgerechte Schadstoffsanierung durchgeführt werden. Die Elektrozuleitungen und die Unterverteilung werden erneuert und für Elektrofahrzeuge Aufladestationen eingerichtet.

Die Garage wird für beschlagnahmte Fahrzeuge verwendet. Dies bedingt eine neue Innenwand- und Deckenverkleidung und die Montage eines Tores.

Arealerschliessung

Die Elektroversorgung wird von der bisherigen Trafostation der Schweizerischen Eidgenossenschaft getrennt und an die öffentliche Trafostation der Industriellen Betriebe Interlaken angehängt. Die Zuleitung ist neu zu verlegen. Zur Sicherheit des Areals sind die beiden Zufahrten mit Toren auszustatten.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es bestehen keine Alternativen zum evaluierten Standort. Ebenso zentrumsnahe Objekte werden in der Region mehrheitlich touristisch genutzt und sind deshalb für die öffentliche Hand nicht erhältlich. Aktuell gibt es auf dem Mietmarkt kein weiteres, geeignetes Mietobjekt.

Bei einem Verzicht auf den neuen Stützpunkt bleibt die betrieblich ungenügende Situation in der derzeitigen Polizeiwache bestehen. Die Flächenreserven am heutigen Standort sind bereits seit längerer Zeit aufgebraucht. Eine Aufstockung des Corps und damit eine Anpassung des Personalbestandes an die Bedürfnisse der stark frequentierten Tourismusregion Interlaken wäre damit nicht möglich. Längerfristig könnte die Kantonspolizei damit ihren Grundauftrag nicht mehr abdecken

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

4.1.1 Baurechtszins, neue und wiederkehrende Ausgaben (zulasten BVD)

Jährlicher Baurechtszins	CHF	62'485
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**62'485**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**62'485**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der Laufdauer des Baurechtsvertrages auf 30 Jahre befristet.

Vom 1. Januar 2022 bis zum 31.Dezember 2041 werden CHF 43'457 geschuldet. Ab dem 1. Januar 2042 ist der volle Baurechtszins von CHF 62'485 zu bezahlen. Der jährliche Baurechtszins ist fixiert und unterliegt nicht der Teuerung.

4.1.2 Kostenübersicht einmalige Ausgaben

Preisstand Oktober 2019, Baupreisindex Espace Mittelland,124.7 Punkte

Gesamtkosten Sanierung (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven) zu Lasten BVD			CHF	2'900'000
– Gebäudehülle	CHF	588'800		
– Innenausbau	CHF	1'063'500		
– Haustechnik	CHF	738'800		
– Nebengebäude	CHF	257'300		
– Arealerschliessung	CHF	251'600		
Gesamtkosten Umzugs-, Ausstattungs- und Sicherheitskosten zu Lasten SID			CHF	840'000
– Gebäudetechnik, ICT und Sicherheit	CHF	460'000		
– Möblierung	CHF	296'000		
– Sichtschutz	CHF	50'000		
– Umzug	CHF	34'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 Abs. 3 FLV			**CHF**	**3'740'000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 11.09.2019)			– CHF	200'000
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**3'540'000**

In der Kreditsumme z.L. BVD sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.2 Umzugs- Ausstattungs- und Sicherheitskosten (zulasten SID)

Mit dem vorliegenden Geschäft werden auch die Ausgaben der SID von rund CHF 840'000 für die Beschaffung von Mobiliar, Gebäudetechnik, ICT, Sicherheit und Umzugskosten bewilligt.

In den Kosten eingerechnet sind das gesamte Schliesssystem, die Zutrittskontrolle, IT Belange wie BE-WAN Anschluss, WLAN Sender, usw. sowie die Anforderungen der KAPO Telecom betreffend den Secura Telefonen und der entsprechenden Polycom Funk Infrastruktur.

Bestehendes Mobiliar von der Unteren Bönigstrasse wird wo möglich weiter verwendet und gezügelt. Für die zusätzlichen Arbeitsplätze und die Spezialräume werden neue Möbel angeschafft.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2021 und im Finanzplan der Sicherheitsdirektion eingestellt werden.

Zu bewilligenden Ausgaben

a)	wiederkehrende Ausgaben	CHF	62'485
b)	einmalige Ausgaben	CHF	3'540'000

Für die Bewilligung der wiederkehrenden als auch der einmaligen Ausgaben ist gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV der Grosse Rat zuständig, da die einmaligen Ausgaben in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates fallen.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und die im vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Einsparungen

Durch die Aufgabe der Zumieten an der Unteren Bönigstrasse 12/12 A sowie an der Wychelstrasse 28b (Polizeistützpunkt, überführt in Baurecht) entfallen ab dem 1. Januar 2022 jährlich wiederkehrende Nettomietkosten von CHF 159'228 bzw. CHF 9'360, total somit CHF 168'588.

4.6 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der GKIP (Gesamtkantonale Investitionsplanung) vom 21. August 2019 ist das Projekt in den "Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten pro Projekt" enthalten. Es wurde von Gesamtkosten von CHF 2.8 Mio. (Kosten BVD exklusiv Ausstattung SID) ausgegangen, basierend auf der Kostenschätzung zum Vorprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/–15 %.

5. Termine

Projektierung	Oktober 2019 bis September 2021
Ausführungsvorbereitung	Oktober 2020 bis März 2021
Baubeginn	April 2021
Inbetriebnahme	Dezember 2021

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Baurechtsvertrag vom 4. September 2019
– Kostenvoranschlag
– Planunterlagen

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14436
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle Verpflichtungskredit für die Projektierung

A. Gegenstand

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 1'500'000 dienen zur Finanzierung der Projektierung des Projektes «Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle» einschliesslich des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung. Im Rahmen des Projektes ist die Sporthalle auf dem Schulareal des Gymnasiums Interlaken, die sich am Ende des Nutzungszyklus befindet, mit einem Neubau zu ersetzen. Die Einwohnergemeinde Interlaken, beabsichtigt sich als Mitbenutzerin der Anlage an der Finanzierung der Sporthalle zu beteiligen. Zeitgleich mit dem Sporthallenprojekt sollen einzelne Anpassungen an den Aussenanlagen der Schule gemäss den Nutzer- und Unterhaltsbedürfnissen umgesetzt werden.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau	1'500'000	*

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1'500'000	*	*	

*) vgl. Bemerkung unter Bst. F

12|06|K|2

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Folge jahre
Gem. vor-liegendem Beschluss	15.30	0.00	0.00	0.30	0.50	0.70			
Gem. gesamt-kant. Investi-tionsplanung vom 21.08.19	25.00	0.00	0.55	0.40	12.00	10.20			

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

F. Erläuterungen/Bemerkungen

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	208/2020
Datum RR-Sitzung:	4. März 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.14436
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Auf dem Areal des Gymnasiums Interlaken soll der sanierungsbedürftige Sporthallenkomplex durch eine Dreifach-Sporthalle ersetzt werden. Zeitgleich mit dem Neubau der Sporthalle sollen zudem einzelne Anpassungen des Aussenraumes erfolgen (v.a. Neuordnung von Hausdienstanlagen und Fahrradabstellplätzen, Ergänzung um ein Beachvolleyballfeld). Die Einwohnergemeinde Interlaken beabsichtigt, sich als Mitbenutzerin der Anlage an der Finanzierung der neuen Sporthalle zu beteiligen. Die beantragten Mittel CHF 1'500'000 dienen zur Finanzierung des kantonalen Anteils an der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten / massgebende Kreditsumme / Ausgabenart

Preisstand 1. April 2020 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte

Gesamtkosten für die Projektierung	**CHF**	**1'950'000**
davon:		
• Vor- und Bauprojekt	CHF	1'160'000
• Baubewilligungsverfahren	CHF	95'000
• Ausschreibungen	CHF	695'000

02|18|K|2

Total		**CHF**	**1'950'000**
./. Kostenanteil Gemeinde Interlaken	–	CHF	450'000
Kosten zulasten Kanton Bern		**CHF**	**1'500'000**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**–**	**CHF**	**1'500'000**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'500'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Objekt: 2021/16

Die Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2020	CHF	300'000
		2021	CHF	500'000
		2022	CHF	700'000
Total			**CHF**	**1'500'000**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilage
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	4. März 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.14436
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3

3.1 Ausgangslage 3

3.2 Bedarfsnachweis 4

3.3 Projektbeschrieb 5

3.4 Bauliche Anforderungen 5

3.5 Betriebliche Anforderungen 6

3.6 Vorgehen 6

3.7 Wirtschaftlichkeit 7

3.8 Alternativen und Folgen bei Verzicht 7

4 Finanzielle Auswirkungen 7

4.1 Kostenübersicht 7

4.2 Finanzierung 8

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrende Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 8

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten 8

4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 9

5 Termine 9

6 Antrag 9

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Die Schulgebäude auf dem Areal des Gymnasiums Interlaken wurden im Jahr 2016 umfangreich saniert (2013.RRGR.21). Der Sporthallentrakt mit seinen drei Einzelturnhallen war jedoch nicht Teil der Gesamtsanierung. Es wurden damals lediglich kleinere Massnahmen ausgeführt, um den Weiterbetrieb für längstens zehn Jahre sicherzustellen. Die Sporthallen befinden sich heute am Ende ihres Nutzungszyklus. Der schlechte Gebäudezustand gefährdet zunehmend den ordentlichen Betrieb und die Personensicherheit. Zudem ist das bestehende Gebäude weder flexibel nutz- oder erweiterbar noch entsprechen die Hallenmasse den Bedürfnissen des aktuellen Schulsportunterrichts. Vertiefte Abklärungen haben ergeben, dass eine Gesamtsanierung der Sporthallen nicht wirtschaftlich ist.

Die bestehenden drei Sporthallen werden heute sowohl von der Mittelschule als auch von den Volksschulklassen und von lokalen Vereinen genutzt. Für den Bedarf des Mittelschulunterrichts wäre grundsätzlich eine Doppelturnhalle ausreichend. Die Kosten der geplanten neuen Dreifach-Sporthalle werden deshalb anteilsmässig vom Kanton und der Gemeinde Interlaken getragen. Innerhalb der Anlage kommt der Sportanlage die wichtige Rolle als Schnittstelle zum Quartier zu, an der sich Schul- und Freizeitbetrieb berühren. Die Anlage gemeinschaftlich weiterzuführen, ist auch für die gesellschaftliche Einbettung in das umgebende Wohnquartier vorteilhaft.

Zeitgleich mit dem Neubau der Turnhalle sollen einzelne Anpassungen des Aussenraumes erfolgen (v.a. Neuordnung von Hausdienstanlagen und Fahrradabstellplätzen, Ergänzung um ein Beachvolleyballfeld).

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1.5 Mio. sollen der kantonale Anteil an der Projektierung und Ausschreibung der neuen Dreifach-Sporthalle sowie die Projektierung der Massnahmen im Aussenraum finanziert werden.

Die neue Sporthalle und die angepassten Aussenanlagen werden voraussichtlich im Jahr 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

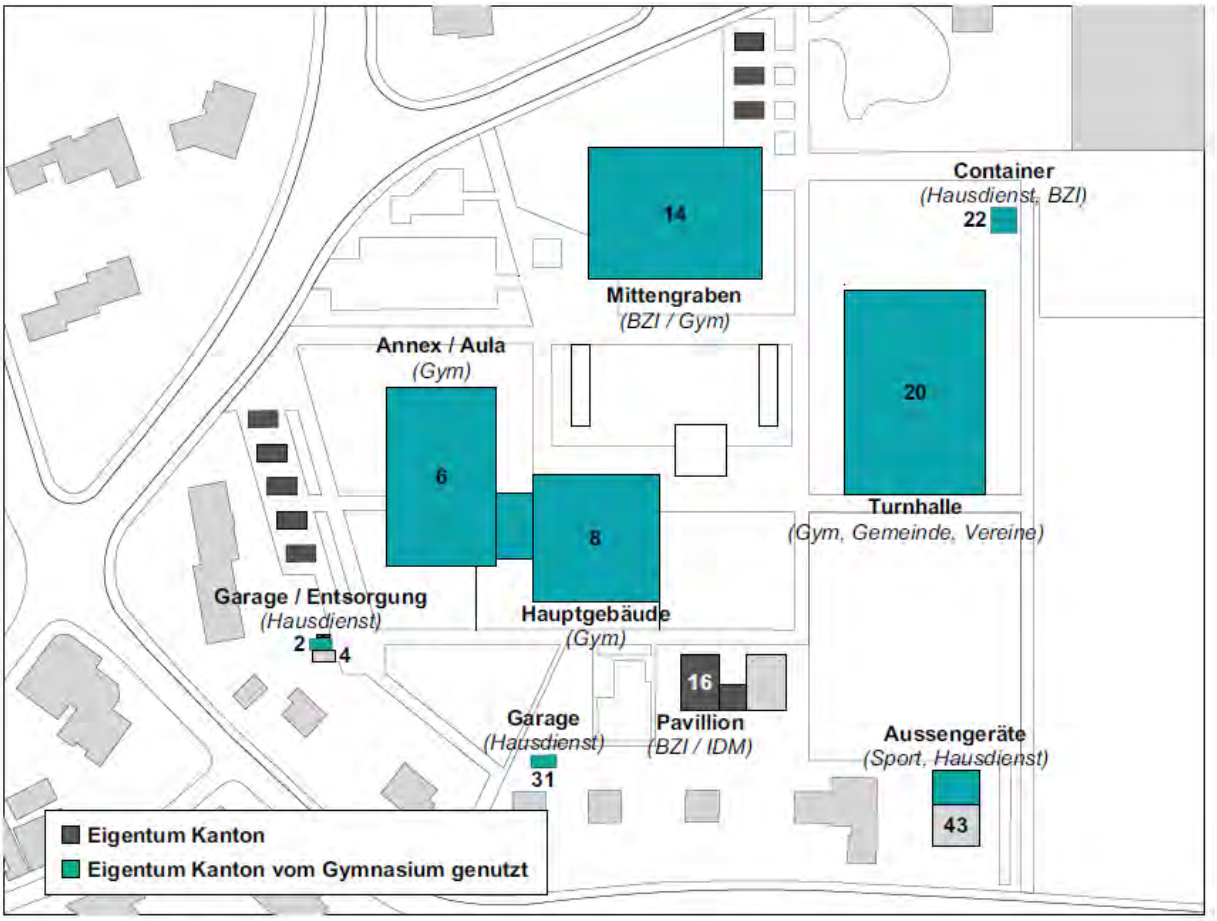
2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die bestehende Dreifach-Sporthalle ist Teil der von Hans Andres entworfenen Schulanlage. Der zwischen 1969–71 erbaute Schulhauskomplex umfasst verschiedene Unterrichtsbauten. Im Zentrum steht das viergeschossige Gymnasium mit dem angegliederten Fachraumtrakt. Im Gegenwinkel liegen die Sporthalle und das ehemalige Primarschulhaus, das heute für den Unterricht der berufsvorbereitenden Schuljahre des Bildungszentrums Interlaken genutzt wird. In der Peripherie der Anlage befinden sich weitere Nebengebäude und Aussenanlagen.



Die Schulanlage wurde 2016 instandgesetzt. Die Sporthallen wurden damals in die Projektierung einbezogen, nachträglich aber aus finanziellen Gründen ausgeklammert. Der Betrieb wurde mit regelmässigen Sicherungsmassnahmen für rund zehn Jahre sichergestellt und der kantonale Bedarf an Turnhallen konkretisiert. Die über 40-jährigen Sporthallen sind nun am Ende ihres Nutzungszyklus angelangt. Der schlechte Gebäudezustand gefährdet mittlerweile den ordentlichen Betrieb und zunehmend auch die Personensicherheit. Eine Sanierung oder eine Ablösung durch einen Ersatzneubau kann trotz erfolgter Sofortmassnahmen nicht mehr länger hinausgezögert werden.

Im Rahmen von Vorstudien wurde ein Variantenvergleich zwischen einer Sanierung und der Erstellung eines Neubaus vorgenommen. Es zeigte sich, dass ein Neubau wirtschaftlicher ist. Für die notwendige Komplettsanierung der Tragkonstruktion wäre die Entkernung der Turnhalle notwendig. Das angerostete Stahlskelett wäre neu vor Korrosion zu schützen, zahlreiche

nicht mehr sanierbare Bauteile müssten ausgetauscht werden. Im Anschluss wäre ein Neuausbau der Halle erforderlich. Der Aufwand einer Sanierung würde somit demjenigen eines Neubaus entsprechen, ohne dabei zu einer wesentlichen Verbesserung der Raumqualität zu führen.

Die heutige Sporthalle dient vorrangig dem Mittelschulsportunterricht. Die Einwohnergemeinde Interlaken benutzt die Räume im Rahmen der vom Kanton erlassenen Benutzungsordnung für den Sportunterricht der Volksschulklassen bisher mit. An einer gemeinschaftlichen Nutzung soll festgehalten werden.

3.2 Bedarfsnachweis

Schlechter Zustand der Gebäudesubstanz

Der über 40-jährige Gebäudekomplex befindet sich heute am Ende des Nutzungszyklus und muss dringend saniert bzw. ersetzt werden. Insbesondere die Tragkonstruktion ist in einem schlechten, zum Teil alarmierenden Zustand. Um eine Personengefährdung auszuschliessen, werden laufend Sofortmassnahmen umgesetzt und der Gebäudezustand wird engmaschig überwacht.
Die Dächer der Velounterstände sind undicht und der Belag sowie der Oberflächenwasserabfluss im Bereich der Veloparkplätze sind sanierungsbedürftig.

Flächenbedarf

Der Ersatzneubau der Sporthalle des Gymnasiums Interlaken steht im Einklang mit der Schulraumstrategie 2030 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Erziehungsdirektion. Der Standort Interlaken ist unbestritten.

Der Flächenbedarf berechnet sich aus den erwarteten Klassenzahlen sowie der im kantonalen Lehrplan aufgeführten Lektionentafel. Für die Region Interlaken geht man aufgrund der heutigen Anzahl Schülerinnen und Schülern in der Volksschule davon aus, dass am Gymnasium Interlaken, Standort Interlaken, im Schuljahr 2026/2027 gesamthaft 16 Klassen (4 pro gymnasiales Bildungsjahr) geführt werden. Dies entspricht einer Schülerzahl von 300 bis 340 Schülerinnen und Schülern. Für den Sportunterricht werden bei dieser Klassenanzahl gemäss erfolgter und geprüfter Bedarfsberechnung für den gymnasialen Unterricht zwei Sporthallen inkl. Nebenräume benötigt. Die benötigte Fläche liegt im Rahmen der Benchmarks vergleichbarer Gymnasien.

Mit der geplanten dritten Halle kann der Bedarf der Gemeinde Interlaken für den Volksschul- und Vereinssport gedeckt werden. Die Gemeinde Interlaken und der Kanton Bern streben deshalb den Neubau einer Dreifach-Sporthalle im Miteigentum zwischen Kanton und Gemeinde an, der anteilig finanziert und betrieben wird.

Vorgaben BASPO

Die Hallenmasse der bestehenden Turnhallen entsprechen nicht den aktuellen Vorgaben des BASPO. Die Anforderungen haben sich von einfachen Turnhallen zu flexibel nutzbaren Sportanlagen gewandelt. Heute haben Spielsportarten einen grösseren Anteil am Schul- und Vereinssport, entsprechend definieren Wettspielmasse der Mannschaftsspiele die Hallengrössen. Die Planungsgrundlagen des Bundesamtes für Sport (BASPO-Norm 201 für Sporthallen) werden berücksichtigt.

Schlechte Anordnung der Hausdienstanlagen im Aussenraum

Der Hausdienst hat seinen Fuhrpark und die Aussengeräte im Gelände auf verschiedene Standorte verteilt: Zwei Autogaragen, zwei Container sowie eine Restfläche im Feuerwehrgebäude. Die Container für die Entsorgung sind offen abgestellt. Die Verteilung der Aussengeräte auf die verschiedenen Standorte ist aus betrieblicher Sicht nicht optimal. Zudem werden die Garagen und offenen Container für das Erscheinungsbild als störend wahrgenommen.

3.3 Projektbeschrieb

Sporthalle

Der bestehende Sporthallenkomplex soll durch den Neubau einer Dreifach-Sporthalle ersetzt werden. Zwei Hallen mit den erforderlichen Nebenräumen (Garderoben, Geräteräume etc.) sollen den Bedarf des Kantons für die Mittelschule, eine weitere Halle mit Nebenräumen den Bedarf der Einwohnergemeinde Interlaken decken. Neben den Sporthallen sind ebenfalls Zusatzsporträume wie ein Tanzraum/Dojo, ein Kraftraum, ein offener Bereich für Klettern/ Bouldern und ein Raum für Wettkampfrichter vorgesehen.

Um eine Mehrzwecknutzung der Halle für Schulanlässe wie z.B. Maturaprüfungen zu ermöglichen, sind zusätzliche Lagerflächen für Mobiliar und Material zur Abdeckung des Hallenbodens in den Bau zu integrieren.

Provisorium

Für die Aufrechterhaltung des Schulsportbetriebes soll in der Bauphase ein Zweifach-Sporthallen-Provisorium bereitgestellt werden.

Es besteht ein geringes Risiko, dass die Personensicherheit in der bestehenden Turnhalle nicht mehr mit baulichen Sofortmassnahmen bis zum Baubeginn gewährleistet werden kann. In dem Fall müsste die Bereitstellung des Provisoriums vorgezogen werden. Im Eintrittsfall würden die erforderlichen Mittel mit separatem Kredit beantragt.

Aussensportanlage

Die Aussensportanlage soll um ein Beach-Volleyball-Feld ergänzt werden.

Hausdienst und Aussenanlagen

Die Räumlichkeiten und Aussenflächen des Hausdienstes sollen neu angeordnet werden. Fuhrpark und Hausdienst-Aussengeräte sollen konzentriert untergebracht und die Entsorgung in einem Unterstand an geeigneter Lage platziert werden

Für den Handlungsbedarf bei den Fahrradabstellplätzen, sind im Rahmen der Projektierung Lösungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Hausdienstanlagen im Aussenraum zu prüfen. Die Erweiterung der Fahrradparkplätze und ein Carport für die Entsorgungscontainer waren bereits bei der Gesamtsanierung der Schulanlage vorgesehen, wurden aber nicht umgesetzt, um erkannte Synergien zur Sporthallenplanung zu nutzen.

3.4 Bauliche Anforderungen

Im Projekt werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dazu werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Der Sporthallenbau muss nachhaltig und ener-

gieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Die Synergie bei gemeinsamem Vorgehen von Kanton und Gemeinde soll optimal für das Projekt genutzt werden.

Kantonale Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie-P-ECO werden vorgegeben. Soweit machbar und zweckmässig, wird Ingenieurholzbau für den Neubau bevorzugt. Das Gebäude soll nach den Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) gebaut und zertifiziert werden.

Die präzise um den zentralen Pausenplatz gesetzten Gebäude der Schulanlage bilden ein charakteristisches Ensemble des modernen Schulhausbaus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das Gemeindebaureglement gibt vor, dass die schützenswerte Schulanlage mit den zugehörigen Freiräumen zu erhalten ist. Mit dem Ersatzneubau der Sporthalle ist der Charakter des Bauensembles zu bewahren, d.h. die neue Sporthalle muss sich in das architektonische Umfeld der übrigen Schulbauten einfügen. Zudem sind einschränkende Vorgaben zu Geschosszahl, Gebäudehöhe und Dachform einzuhalten. Die kantonale Denkmalpflege ist in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um ein Standardturnhallenprojekt und es ist nicht möglich, ein anderweitig projektiertes Projekt weiterzuverwenden.

Die detaillierten baulichen Anforderungen werden zu Beginn der Projektierungsphase präzisiert und im Verlauf der Projektierung im Detail erarbeitet.

3.5 Betriebliche Anforderungen

Das Raumprogramm und die dazugehörenden Nutzer- und Betreiberanforderungen sind Grundlagen der betrieblichen Anforderungen für die Projektierungsarbeiten.

3.6 Vorgehen

Das Projekt soll mit demjenigen Planungsteam, das bereits die Gesamtsanierung ausgeführt hat umgesetzt werden. In der damaligen Planerbeschaffung war die Sanierung bzw. ein alternativer Ersatzneubau bereits enthalten. Dieses Vorgehen verspricht im Hinblick auf die Dringlichkeit aufgrund der gefährdeten Personensicherheit eine speditive Projektabwicklung. Die Kontinuität der involvierten Schlüsselpersonen sichert ein gutes Kosten-Leistungsverhältnis und begrenzt die Risiken durch Wissensverluste.

Durch die Analyse von städtebaulichen Voraussetzungen und die Erarbeitung von planerischen und gestalterischen Lösungsansätzen im Rahmen von Vorstudien kann im vorliegenden Fall auch ohne die Durchführung eines Architekturwettbewerbs eine gute Einbindung ins Areal erreicht werden. Das gemeinsame Vorgehen von Kanton und Gemeinde sowie die Kostenaufteilung sollen in einer Rahmenvereinbarung geregelt werden. Die Gemeinde wird als ersten Schritt mit einer Volksabstimmung (bis Juni 2020) die Finanzierung bis und mit der Realisierung sicherstellen. Das Risiko einer Ablehnung durch das Stimmvolk wird seitens der Gemeinde als sehr gering eingestuft. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Ablehnung auf Gemeindestufe, soll der Bau einer Zweifach-Sporthalle für die kantonalen Bedürfnisse weiterverfolgt werden. Die Projektierungskosten (inkl. Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung) werden für diese Variante gleich hoch geschätzt.

Für die Aufrechterhaltung des Unterrichts wird während der Bauphase ein Zweifach-Sporthallen-Provisorium benötigt.

3.7 Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen von Vorstudien wurden die Varianten Sanierung der bestehenden Turnhalle, Ersatzneubau einer Zweifach-Sporthalle und Ersatzneubau einer Dreifach-Sporthalle unter Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Interlaken geprüft.

Der Variantenvergleich hat die wesentlichen Vorteile eines Ersatzneubaus gegenüber einer Sanierung der bestehenden Halle aufgezeigt. Bei nahezu gleichen Kosten kann mit einem Neubau eine wesentliche Verbesserung der Raumqualität und Flexibilität erreicht werden. Längerfristig wird bei einem Neubau zudem mit niedrigeren Betriebskosten gerechnet.

Das geplante Miteigentum bringt dem Kanton einen finanziellen Vorteil von ca. CHF 1.5 Mio. gegenüber den Kosten der Erstellung einer Zweifach-Sporthalle im Alleineigentum und längerfristig eine weitere Senkung der Betriebskosten, die ihrerseits vom Kanton nur anteilsmässig getragen werden.

Der Neubau der Sporthalle wurde u.a. mit einer Dreifachturnhalle in Arbon verglichen, die 2016 fertig gestellt worden ist. Das Projekt liegt im Kostenrahmen der analysierten Vergleichsobjekte und kann als wirtschaftlich beurteilt werden.

3.8 Alternativen und Folgen bei Verzicht

Alternativ zum Ersatzneubau kann das bestehende Gebäude saniert werden, was jedoch zu keinem finanziellen Vorteil führt. Ausserdem kann der geforderte Raumbedarf innerhalb der bestehenden Hallenstruktur nicht vollumfänglich gedeckt werden.

Alternativ zum Bau einer Dreifach-Sporthalle im Miteigentum mit der Gemeinde kann eine Zweifach-Halle im Alleineigentum realisiert werden. Auf Basis von Vorstudien werden die Kosten für diese Variante höher geschätzt. Eine Zweifachsporthalle wäre durch den Sportbetrieb des Gymnasiums ausgelastet und stände für die Volksschule oder Vereine nicht mehr zur Verfügung. Die wichtige quartier-integrierende Funktion der Anlage ginge damit verloren.

Ein Entscheid sowohl gegen den Ersatzneubau, als auch gegen Sanierung des Bestandes würde sehr bald zur Schliessung der Halle führen, da Sofortmassnahmen nicht mehr ausreichen, um die Personensicherheit in und um die Halle zu gewährleisten. Dieses Risiko besteht auch bei einer Verzögerung des Projektes. In dem Fall müsste das Provisorium vorgezogen werden, um den Schulsportbetrieb aufrechtzuerhalten, dies mit entsprechenden Kostenfolgen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 125.0 Punkte

Gesamtkosten für die Projektierung	**CHF**	**1'950'000**
davon:		
• Vor- und Bauprojekt	CHF	1'160'000
• Baubewilligungsverfahren	CHF	95'000
• Ausschreibungen	CHF	695'000
Total	**CHF**	**1'950'000**

./. Kostenanteil Gemeinde		CHF	450'000
Kosten zulasten Kanton Bern		**CHF**	**1'500'000**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	**–**	**CHF**	**1'500'000**
gemäss Art. 143 FLV			
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'500'000**

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und durch die Fachleute des Amts für Grundstücke und Gebäude anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren, kantonalen Grossprojekten verifiziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrende Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten

Die Investitionskosten für die neue Dreifach-Sporthalle und ihre Nebenräume werden sich gemäss Grobkostenschätzung voraussichtlich in einer Bandbreite von rund 13 bis rund CHF 18 Mio. bewegen. Davon gehen, bei Gesamtkosten von 18 Mio., rund CHF 13.3 Mio. zu Lasten des Kantons. Mit der Gemeinde wurde ein differenzierter Kostenteiler ausgearbeitet, welcher sich an den von Kanton und Gemeinde beanspruchten Nettogeschossflächen orientiert. In den Kosten enthalten sind dabei neben den beiden Sporthallen mit Nebenräumen auch Räume für Theorie und Vorbereitung sowie die oben erwähnten Zusatzsporträume. Zu den anteiligen Kosten der Dreifach-Sporthalle und den Kosten der weiteren Räume kommen die Kosten für den rein kantonalen Zusatzbedarf (Provisorium, zusätzliche Lagerfläche und Anpassungen an den Aussenanlagen), die sich auf rund CHF 2 Mio. belaufen. Damit betragen die gesamten kantonalen Investitionskosten inkl. Rückbau der alten Anlage rund CHF 15.3 Mio.

Die Investitionskosten für die Alternative einer Zweifach-Sporthalle werden auf rund CHF 14.8 Mio. geschätzt, zuzüglich der Kosten für den Bedarf eines Provisoriums, zusätzlicher Lagerfläche und Anpassungen an den Aussenanlagen. Sollte der Bau einer Dreifach-Sporthalle auf Gemeindestufe abgelehnt werden, erhöhten sich die Investitionskosten des Kantons um rund CHF 1.5 Mio. Die Kostenangaben verstehen sich inkl. Zuschläge aufgrund des frühen Projektstandes und Reserven.

Zusätzlich werden Kosten für die Ausstattung anfallen. Diese werden im Rahmen der Projektierung ermittelt und gehen zulasten des Budget der BKD. Sie werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

Die Auswirkungen auf den bestehenden Baurechtsvertrag mit der Gemeinde Interlaken werden während der Projektierung geprüft.

Die Projektierung löst keine direkten Folgekosten aus.

4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind CHF 25 Mio. für den Ersatz der bestehenden Dreifach-Sporthalle eingestellt. Nicht berücksichtigt wurde dabei die gemeinsame Nutzung der Anlage durch Kanton und Gemeinde. Durch die geplante Mitfinanzierung der Dreifach-Sporthalle reduziert sich der kantonale Investitionsbedarf entsprechend auf rund CHF 15.3 Mio.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Projektierungs- und Ausführungsentscheid Gemeinde Interlaken	Juni 2020
Projektierungskredit GR	Juni 2020
Ausführungskredit GR	November 2021
Baubewilligung	Herbst 2021
Realisierung	2022–2023
Inbetriebsetzung	Ende 2023

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	497/2020
Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.1244
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit Strasse 2018-2021
Zusatzkredit

1. Gegenstand

Am 7. September 2017 hat der Grosse Rat den zweiten Investitionsrahmenkredit Strasse für die Jahre 2018–2021 über CHF 187,46 Mio. bewilligt. Wegen nicht absehbarer Verschiebungen von Projekten, neu anfallender dringlicher Projekte und Kostensteigerungen bei einzelnen Projekten ist der bewilligte Rahmenkredit anfangs 2020 bereits nahezu ausgeschöpft. Für die im letzten Quartal 2020 und im Jahr 2021 zu verpflichtenden Mittel für Strassenbauprojekte ist daher ein Zusatzkredit von CHF 110 Mio. nötig.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 52–55
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
– Grossratsbeschluss 2017.RRGR.320 vom 7. September 2017 betreffend Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtbedarf für die Jahre 2018–2021		CHF	297'455'000
Mit Grossratsbeschluss vom 7. September 2017 bewilligt	–	CHF	187'455'000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG		**CHF**	**110'000'000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**110'000'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

02|16|D|v00

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastrukturen Nr. 09.09.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Zusatzkredits zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 54 und 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses geleistet. Die Beträge sind im Voranschlag und im Finanzplan und den Folgejahren vorgesehen.

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
501000	Bau von Kantonsstrassen	Bisher	CHF	21'844'048
		2020	CHF	49'400'000
		2021	CHF	68'700'000
		2022	CHF	48'800'000
		2023	CHF	34'500'000
		2024	CHF	23'700'000
		2025	CHF	17'800'000
		2026	CHF	11'200'000
		2027	CHF	6'200'000
		2028	CHF	5'200'000
		2029	CHF	5'100'000
		2030	CHF	5'010'952
Total			**CHF**	**297'455'000**

5. Verwendung des Zusatzkredits

Der Regierungsrat ist für die Verwendung des Zusatzkredits zuständig. Er bewilligt die Ablösung des Rahmenkredits jeweils gemäss dem genehmigten Voranschlag. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und 153 FLV können die Bau- und Verkehrsdirektion und das Tiefbauamt Ausführungsbeschlüsse fällen.

Die Bau- und Verkehrsdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.1244
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit Strasse 2018-2021
Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Gründe für die Abweichung von den Planwerten ... 4
3.3.1 Projektverzögerungen ... 4
3.3.2 Neue dringliche Projekte ... 5
3.3.3 Kostensteigerungen ... 5

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5
4.1 Finanzielle Auswirkungen ... 5
4.2 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

6. Antrag ... 6

00\DIDI001\90

1. Zusammenfassung

Am 4. September 2013 hat der Grosse Rat den ersten Investitionsrahmenkredit (IRK) Strasse für die Jahre 2014–2017 über CHF 267.5 Mio. und am 7. September 2017 den zweiten IRK Strasse für die Jahre 2018–2021 über CHF 187.45 Mio. bewilligt. Im zweiten Investitionsrahmenkredit wurden CHF 80 Mio. weniger beantragt als im ersten, weil der erste Rahmenkredit zum Zeitpunkt der Aufbereitung des zweiten Kredits erst zu zwei Dritteln ausgeschöpft war.

Projektverzögerungen, neue dringliche Projekte und Kostensteigerungen belasten nun den IRK Strasse 2018–2021 stärker als ursprünglich erwartet. Um die notwendigen Investitionen in wichtige Projekte tätigen zu können, ist für den Rest der Kreditperiode ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 110 Mio. erforderlich.

Der Zusatzkredit hat keine direkten Auswirkungen auf Budgets und Finanzplanungen. Er ist indessen zwingende Voraussetzung, um in den Jahren 2020 und 2021 weitere Investitionen in den Ausbau und die Umgestaltung der Kantonsstrassen verpflichten zu können. Mit dem Zusatzkredit zum IRK Strasse 2018–2021 wird die Fortsetzung der bisherigen Investitionstätigkeit sichergestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 52–55
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Artikel 136 ff.
- Grossratsbeschluss 2017.RRGR.320 vom 7. September 2017 betreffend Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 52 Abs. 3 Strassengesetz beschliesst der Grosse Rat gestützt auf den Strassennetzplan in der Regel alle vier Jahre einen Investitionsrahmenkredit Strasse. Er legt damit den Kostenrahmen für die finanziellen Verpflichtungen fest, die der Kanton während der kommenden vier Jahre für Investitionen ins Kantonsstrassennetz eingehen kann. Die Ausgaben für die konkreten Projekte, die in diesen 4 Jahren zur Projektierung oder Ausführung gelangen, werden mit Ausführungsbeschlüssen aus dem Rahmenkredit abgelöst.

Verzögern sich daher Projekte, die während der Laufdauer eines Rahmenkredits geplant waren, können sie - wegen der zeitlichen Beschränkung des Rahmenkredits - nicht mehr aus dem vorgesehenen Rahmenkredit finanziert werden. Sie belasten daher - wie nachfolgend grafisch - dargestellt - den Rahmenkredit der Folgeperiode.



Abbildung: Rahmenkredit 2014–2017: Verpflichtungen und Zahlungen bis 2023

Der zweite Investitionsrahmenkredit (IRK) Strasse 2018–2021 wurde Anfang 2017 erarbeitet und am 7. September 2017 vom Grossen Rat des Kantons Bern bewilligt. Da der erste Rahmenkredit 2014-2017 von 267.5 Mio. zu diesem Zeitpunkt erst zu zwei Dritteln ausgeschöpft war, wurden 80 Mio. weniger eingeplant. Dabei ging man davon aus, dass im verbleibenden Jahr noch ein erheblicher Teil der geplanten Projekte zulasten des ersten IRK abgewickelt werden kann. Das gelang in der Folge nicht.

Im März 2020 hat das TBA den Verpflichtungsbedarf bis Ende 2021 für geplante Strassenausbau- und Strassenumgestaltungsprojekte neu ermittelt. Es zeigte sich, dass Mitte 2020 bis Ende 2021 eine substanzielle Kreditlücke droht. Diese würde das TBA daran hindern, die notwendigen Mittel für die geplanten Kantonsstrassenprojekte zu verpflichten und die Vorhaben zeitgerecht weiter zu projektieren und zu realisieren. Obwohl vorhanden, könnten die eingestellten Investitionsmittel in den Jahren 2020 und vor allem 2021 nur teilweise genutzt werden. Der vorliegende Zusatzkredit von CHF 110 Mio. soll diese kredittechnische Lücke schliessen, damit die eingestellten Mittel für die Kantonsstrassen auch in den Jahren ab 2021 ausgeschöpft werden können.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Dem Grossen Rat des Kantons Bern wird beantragt, die Rahmenkreditsumme des IRK Strasse 2018–2021 um **CHF 110 Mio.** aufzustocken, damit die für Strasseninvestitionen ordentlich eingestellten Mittel in den kommenden Jahren verpflichtet und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden können. Die beantragte Aufstockung des Rahmenkredits führt insgesamt zu keinen zusätzlichen Ausgaben bei den Strasseninvestitionen, weil der IRK Strasse 2014–2017 nicht ausgeschöpft wurde. Es handelt sich um eine notwendige Erhöhung des laufenden IRK Strasse aufgrund der heutigen Erkenntnisse mit dem Ziel, die Realisierung der vorgesehenen Projekte nicht zu verzögern.

3.3 Gründe für die Abweichung von den Planwerten

3.3.1 Projektverzögerungen

Die wesentlichste Abweichung von den Planwerten ist auf unerwartete Verzögerungen von Projekten des ersten IRK Strasse 2014–2017 zurückzuführen.

Zwei grössere Projekte des IRK 2014–2017 wurden nicht in der Projektliste des IRK Strasse 2018–2021 geführt, weil man Anfang 2017 davon ausgehen durfte, dass sie bis Ende 2017 verpflichtet werden:

Projekt	**Kosten**	
Verkehrsmanagement Region Bern Nord	CHF	13'000'000
Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Ipsach	CHF	4'000'000
Total	**CHF**	**17'000'000**

Beim Verkehrsmanagement Region Bern Nord zeigte sich erst Ende 2017 mit der zunehmend präziseren Planung gegenüber Anfang Jahr, dass weitere Abklärungen, welche Absprachen mit Gemeinden und Grundeigentümern bedingten, nötig wurden.

Bei den Verkehrsberuhigungsmassnahmen Ipsach sind personelle Wechsel im Gemeinderat und in der Gemeindeverwaltung die Hauptgründe für die Projektverschiebung.

20 weitere grössere Projekte aus dem IRK Strasse 2014–2017 mit einem Projektvolumen von CHF 137 Mio. wurden zwar auch in die Liste der geplanten Projekte des IRK Strasse 2018–2021 aufgenommen, jedoch in der damals realistischen Annahme, dass mindestens die Hälfte davon noch bis Ende 2017 verpflichtet werden könne. 18 der 20 Projekte, mit Kosten von insgesamt CHF 130 Mio., konnten jedoch nicht mehr zu Lasten des Rahmenkredits 2014–2017 verpflichtet werden und belasten daher den IRK Strasse 2018–2021 mit weiteren rund **CHF 65 Mio**.

Projekt	**Kosten**	
Dorfdurchfahrt Erlenbach im Simmental	CHF	7'794'171
Sanierung Ortsdurchfahrt Frutigen	CHF	11'498'810
Ortsdurchfahrt Münsingen	CHF	21'980'000
Muri bei Bern, Korrektion Thunstrasse	CHF	12'956'000
Muri bei Bern, Strassenkorrektion Haco - Scheyenholz	CHF	2'295'000
Gehweg Grabenstrasse Riggisberg	CHF	2'113'000
Verkehrssanierung Laupen	CHF	25'405'000
Umgestaltung Hauptstrasse in Lyss	CHF	2'500'000
Villeret-Cormoret liaison cyclistes	CHF	2'800'000
Verkehrlich flankierende Massnahmen A5 Ostast, Ortsdurchfahrt Orpund	CHF	4'990'900
Ortsdurchfahrt Mörigen und Möriger Kurve	CHF	1'500'000
Strassenkorrektion Grenze Kanton Jura - Les Reussilles	CHF	8'190'000
Neubau Radverbindung Obermurgenthal, Wynau	CHF	1'534'700
Sanierung Ortsdurchfahrt Trubschachen	CHF	6'100'000
Sanierung Gärbi - Zihlmatt, Eggiwil	CHF	5'200'000
Verbreiterung Hermiswil - Bettenhausen	CHF	5'530'000
Neubau Radstreifen Chipfgraben,Heimiswil	CHF	3'044'525
Neubau Radweg Utzenstorf - Koppigen	CHF	4'800'000
Total	**CHF**	**130'232'106**

Hauptsächliche Gründe für diese Verzögerungen sind:

Ein substanzieller Teil der oben erwähnten Projekte konnte wegen nicht voraussehbaren Rechtsmitteln oder längeren Verhandlungen mit Gemeinden, Privaten und Fachstellen nicht mehr zu Lasten des ersten IRK verpflichtet werden.

Zudem ergaben sich Verzögerungen aus Abhängigkeiten bei komplexen Projekten. So war beispielsweise bei der Verkehrssanierung Laupen aufgrund der beteiligten Bereiche Schiene, Strasse, Wasserbau lange nicht klar, wann und in welcher Form die Projektierung Strasse kommen würde. Bei der Ortsdurchfahrt Münsingen bewirkte die Notwendigkeit einer nicht geplanten Überbauungsordnung, dass das Projekt verzögert wurde. Auch andere Faktoren, wie z.B. neue Anforderungen aufgrund der Behindertengesetzgebung und zunehmend schwierige Landerwerbsverhandlungen trugen zu Verschiebungen bei. Schliesslich trugen auch die knappen personellen Ressourcen in den Oberingenieurkreisen zur Situation bei.

3.3.2 Neue dringliche Projekte

In der Rahmenkreditsumme IRK Strasse 2018–2021 sind die Kosten für den hindernisfreien Umbau der Bushaltestellen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz noch nicht enthalten. Angesichts der gesetzlichen Sanierungsfrist (Abschluss der prioritären Sanierung 2023) und des insgesamt hohen Aufwandes für die Projektierung und Realisierung müssen diese Mittel bereits vor Ende 2021 verpflichtet werden können. Konkret sind **CHF 10 Mio** für 44 Bushaltekanten zusätzlich aus dem IRK Strasse 2018–2021 zu finanzieren. Ein Beispiel ist die Sanierung der Bushaltestelle Kirche in Oberhofen.

3.3.3 Kostensteigerungen

Soweit bei geplanten Projekten Kostensteigerungen gegenüber den ursprünglichen Grobkostenschätzungen feststehen, wurden sie bei der Aktualisierung des Mittelbedarfs berücksichtigt. Sie ergaben sich aus verschärften Normvorgaben wie der erwähnten Behindertengleichstellung oder notwendigen Projektanpassungen wie als Folge der neu notwendigen Überbauungsordnung in Münsingen. Insgesamt belasten solche Mehraufwände den IRK Strasse 2018–2021 mit zusätzlich rund **CHF 18 Mio.**

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Ursprüngliche Rahmenkreditsumme		CHF	187'455'000
aktueller zusätzlicher Bedarf.		CHF	110'000'000
Gesamtbedarf für die Jahre 2018–2021		CHF	297'455'000
Mit Grossratsbeschluss vom 7. September 2017 bewilligt	–	CHF	187'455'000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG		**CHF**	**110'000'000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**110'000'000**

Die zusätzlichen Mittel werden sich voraussichtlich wie folgt auf die vier Oberingenieurkreise verteilen:

CHF	OIK I	OIK II	OIK III	OIK IV	Total
IRK Strasse 2018-2021	39'236'000	68'405'000	28'390'000	51'424'000	187'455'000
beantragter Zusatzkredit	8'861'069	50'703'772	15'787'311	34'647'848	110'000'000
Total	48'097'069	119'108'772	44'177'311	86'071'848	297'455'000

Zur Finanzierung von Kantonsstrassenprojekten (Schichtenmodell, Kreditgefässe, Bestandteile des IRK Strasse) sowie das Zusammenspiel mit dem Strassennetzplan und die Investitionsgrundsätze wird auf den Vortrag zum IRK Strasse 2018–2021 verwiesen. Diese Ausführungen haben weiterhin volle Gültigkeit.

Die Aufstockung des IRK Strasse 2018–2021 um CHF 110 Mio. hat keine Auswirkungen auf Budget und Finanzplan. Beim Budget des Folgejahres und dem Finanzplan der weiteren drei Jahre werden Projektverschiebungen – im Unterschied zum Rahmenkredit – alljährlich nachgeführt, jeweils auf der Basis der Projektstände im Vorjahr. Aus diesem Grund bewirkt der vorliegend beantragte Zusatzkredit des aktuellen Rahmenkredits Strasse keine Mehrausgaben. Die Erhöhung des laufenden IRK Strasse hat vielmehr den Zweck, das Investitionsbudget für den Strassenbau besser gemäss der aktuellen Finanzplanung auszuschöpfen. Sie sichert damit eine Fortführung der bewährten Investitionspolitik des Grossen Rates im Kantonsstrassenbau.

Nicht im beantragten Zusatzkredit berücksichtigt sind allfällige Auswirkungen (Projektverzögerungen), die sich aus der Situation mit dem Corona-Virus ergeben könnten, welche aber zum Zeitpunkt der Einreichung des Kreditantrags noch in keiner Weise abschätzbar sind.

4.2 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Zusatzkredit hat keine Auswirkungen auf die Organisation oder personelle, räumliche und IT-Ressourcen.

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der IRK Strasse und der hier beantragte Zusatzkredit zum laufenden IRK Strasse 2018–2021 hat als Investitionsprogramm insgesamt positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Liste der grösseren Investitionen IRK Strasse 2018–2021 (Stand 13. März 2020)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.25	
Eingereicht am:	13.02.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)	
Weitere Unterschriften:	23	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	05.03.2020
RRB-Nr.:	735/2020	vom 24. Juni 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung**	

Unterstützung für sauberes Trinkwasser

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass

1. ein Fonds geschaffen wird zur Finanzierung von Trinkwassergewinnungsmassnahmen (z. B. Aufbereitungsverfahren, Erschliessung neuer Wasservorkommen usw.), die infolge der Pestizidbelastung von Trinkwasservorkommen nötig werden und deren Kosten nicht gemäss Verursacherprinzip überwälzt werden können (analog Altlastenrecht)
2. in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen nur noch landwirtschaftliche Produktionsformen zulässig sind und mit Direktzahlungen unterstützt werden, die ohne chemisch-synthetische Pestizide funktionieren
3. Pestizide, die aus Gesundheitsgründen in der EU verboten werden, in der Schweiz umgehend auch verboten werden

Begründung:

Die Wasserversorgungen sind gefordert, wie dies aus der Antwort des Regierungsrats auf die Motion 210-2019 (Baumann) «Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen» unter Punkt 4 ersichtlich ist. Diese Massnahmen beziehen sich auf die Weisung vom 8. August 2019 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, das folgende Verfügung erlassen hat:

- Eine Überschreitung des Höchstwertes für relevante Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser von 0,1 µg/L ist in jedem Fall zu beanstanden.
- Besteht die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, wie das Mischen, das Nutzen einer Quelle, welche die rechtlichen Anforderungen erfüllt, oder ähnliche Massnahmen, so ist zu verfügen, dass der

Höchstwert für relevante Metaboliten von Chlorothalonil von 0,1 µg/L spätestens einen Monat ab Beanstandung einzuhalten ist. Ansonsten ist zu verfügen, dass das Trinkwasser spätestens in zwei Jahren ab der Beanstandung die rechtlichen Anforderungen erfüllen muss.
- Die Weisung ist auch für neu als relevant klassierte Metaboliten von Chlorothalonil ab dem Publikationszeitpunkt des Dokuments «Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser» anzuwenden.

Im Gewässerschutzgesetz des Bundes werden die Abwasseranlagen und die Abfallentsorger finanziell unterstützt, um Verunreinigungen aus dem Wasser oder eine fachgerechte Entsorgung von Abfällen zu gewährleisten. Die Wasserversorger sind bis jetzt nicht berücksichtigt. Dieser Antrag will dies ändern. Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung sollen dahingehend ergänzt werden, dass die Wasserversorger den anderen Leistungserbringern gleichgestellt werden und finanziell in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden. Die Kosten der Testverfahren und der Betrieb der neuen Anlagen sollen nicht den Bezügern überwälzt, sondern durch Fördermittel des Bundes analog der Stickstoffelimination bei Abwasseranlagen gedeckt werden. Um in Zukunft die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und die Aufbereitungskosten zu begrenzen, ist es dringend nötig, den Eintrag an chemisch-synthetischen Stoffen ins Grundwasser zu vermeiden. Damit dies sichergestellt werden kann, soll der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen Gebiete festlegen, die in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sind und in denen die landwirtschaftlichen Produktionsformen so angepasst werden, dass keine chemisch-synthetischen Pestizide angewendet werden. In den festgelegten Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen werden Direktzahlungen für diese Flächen nur noch ausbezahlt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung den geforderten Anforderungen (vollständiger Verzicht auf chem.-synth. Pestizide) entspricht. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf Punkt 2 der Motion 210-2019 (Baumann) «Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen» Folgendes festgehalten:

«Anders als bei einem flächendeckenden Verbot, hat der Kanton grundsätzlich die Möglichkeit, im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung die Verwendung von chemisch-synthetischen Pestiziden einzuschränken, wenn diese in der Fassung festgestellt werden und die Anforderungen an genutztes Wasser oder zur Nutzung vorgesehenes Wasser nicht erfüllt werden. Im aktuellen Fall des Chlorothalonils sind vereinzelt Höchstwertüberschreitungen für relevante Abbauprodukte im Grundwasser, welches als Trinkwasser genutzt oder dafür vorgesehen ist, festgestellt worden. Weitere Messungen sind angeordnet und im Gang. Für den Fall, dass der Bund nicht wie angekündigt die Anwendung von chlorothalonilhaltigen Produkten gesamtschweizerisch verbietet und weitere Messungen Überschreitungen der Höchstwerte bestätigen, wird der Kanton entsprechende Massnahmen in Erwägung ziehen.»

Wir gehen davon aus, dass der Regierungsrat nun in den Zuströmbereichen der Trinkwasserfassungen rasch alle nötigen Massnahmen auf kantonaler Ebene ergreift.

Wenn die EU nach umfassenden Abklärungen zum Entscheid kommt, ein Pestizid aus gesundheitlichen Gründen zu verbieten, ist es nicht sinnvoll, wenn die Schweiz viel Zeit verliert und eigene Studien und Untersuchungen durchführt, um dann viel später zu den gleichen Resultaten zu kommen.

Begründung der Dringlichkeit: Viele Wasserversorgungsbetriebe im ganzen Kanton Bern sind von Pestizidrückständen betroffen und sind gezwungen, kostenintensive Massnahmen zu treffen, um eine gute Trinkwasserqualität bieten oder wiederherstellen zu können. Die Frist zur Umsetzung dieser Massnahmen beträgt zwei Jahre.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, der Bevölkerung langfristig eine hohe Trinkwasserqualität zu garantieren.

Aktuell stehen auf Bundesebene verschiedene wichtige Geschäfte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) an: In diesem Jahr soll die parlamentarische Beratung der Agrarpolitik (AP22+) aufge-

nommen werden, welche unter anderem die Einführung von Produktionssystembeiträgen zur Reduktion des PSM-Einsatzes vorschlägt. Ebenso soll die parlamentarische Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» in diesem Jahr durch das eidgenössische Parlament behandelt werden. Die Initiative will den nationalen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Aktionsplan PSM) für verbindlich erklären. Voraussichtlich Ende 2020 stehen die Abstimmungen über die beiden Volksinitiativen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» an. Damit ist gewährleistet, dass die politische Diskussion über den Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide breit geführt wird.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vorsorgliche Grundwasserschutz die einzig richtige und nachhaltige Lösung ist, um die Qualität sowohl des Grundwassers als auch des Trinkwassers zu gewährleisten. Es soll im Kanton Bern auch weiterhin möglich sein, Grundwasser ohne mehrstufige Aufbereitung als Trinkwasser zu nutzen. Mit dem Verbot von Chlorothalonil im Speziellen und den bereits getroffenen und geplanten Massnahmen zur Reduktion von PSM im Allgemeinen ist der wichtigste Schritt dazu gemacht.

Zu den formulierten Anliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der angestrebte Fonds soll unter anderem nachgelagerte Lösungen wie die Aufbereitung von Trinkwasser ermöglichen. Damit wird ein falsches Signal gesendet, das dem vorsorglichen Grundwasserschutz sogar schaden kann: Der vorsorgliche Grundwasserschutz kann damit überflüssig erscheinen, da das Trinkwasser aufbereitet werden kann.

   Deshalb vertritt der Kanton Bern die Haltung, dass insbesondere im Zusammenhang mit Chlorothalonil keine übereilten Investitionen getätigt werden sollten und aktuell von teuren, energieintensiven Aufbereitungen abzusehen ist. Zudem weist das BLV darauf hin, dass keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung aufgrund von Chlorothalonil-Metaboliten besteht. Das heisst, der Konsum von Trinkwasser ist für die Bevölkerung weiterhin unbedenklich. Das Potential zur Erschliessung neuer und unbelasteter Fassungen ist im Kanton Bern zudem gering.

   Die Wasserversorgung hat in der Schweiz nach wie vor einen sehr hohen Standard; die Systeme sind stabil und zuverlässig. Um dies weiterhin zu gewährleisten verfolgt der Kanton Bern seit Jahren eine Strategie der überregionalen Vernetzung und Diversifizierung der Wasserbezugsorte. Diese Massnahmen verbessern nicht nur die durch PSM beeinträchtigte Wasserqualität, sondern sind auch in Bezug auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels wesentlich, um die Wasserversorgung auf hohem Niveau sicherzustellen. Eine Abgrenzung der Massnahmen, die aufgrund von Pestiziden getroffen werden und somit aus dem Fonds finanziert würden, ist praktisch nicht durchführbar.

   Parallel zur Regelung bei den Abwasseranlagen soll gemäss Motion ein Fonds geschaffen werden, aus dem die Kosten für Erstinvestitionen gedeckt würden. Die Unterhalts-, Betriebs- und Werterhaltungskosten der Anlagen sind davon ausgenommen. Bei langlebigen Anlagen fallen jedoch genau diese Kosten (insbesondere die Werterhaltungskosten gemäss Berner Modell) viel stärker ins Gewicht als diejenigen für die Erstinvestitionen. Ein einmaliger Beitrag an die Erstinvestition kann falsche Anreize schaffen, Investitionen zu tätigen, deren effektive Kosten später von den nachfolgenden Generationen zu tragen sind.

   Die Schaffung eines Fonds wie von den Motionären gefordert, erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht erstrebenswert.

Aus diesen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, sich für einen Fonds auf Bundesebene einzusetzen und beantragt Ablehnung von Ziffer 1 der Motion.

2. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die Zulassungs- resp. Neubeurteilungsverfahren für neue und bestehende Pflanzenschutzmittel kritisch hinterfragt und dem aktuellen Wissensstand angepasst werden sollen. Die Verfahren für Zulassung und Neubeurteilung müssen transparenter und schneller werden. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass der Eintrag von PSM bei Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen besonders kritisch zu beurteilen ist.

   Es wäre wünschenswert, dass die Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen einen speziellen Schutzstatus erhalten und auf den Eintrag von chemisch-synthetischen Pestiziden verzichtet wird. Diesen Eintrag über die Direktzahlungen zu steuern oder zu verbieten sind interessante Optionen, welche sich jedoch kurz- und mittelfristig nicht mit dem gewünschten Resultat umsetzen lassen. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf folgende Faktoren, welche die Umsetzung eines solchen Vorhabens erschweren.

   - Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Der Regierungsrat befürwortet hier ein koordiniertes Vorgehen, welches nicht an der Kantonsgrenze haltmacht.
   - Manche Zuströmbereiche erstrecken sich teils über sehr grosse Flächen, ein Pflanzenschutzmittel-Verbot hätte daher negative Folgen für die Selbstversorgung der Schweiz.
   - Ebenfalls wären relevante Auswirkungen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten, da die bisherigen Parzellierungen und die darauf angebauten Kulturen anzupassen wären und die Umstellung zu ökonomischen Verlusten führen könnte.

   Der Regierungsrat unterstützt die sich bereits in Umsetzung befindenden Massnahmen. Beispielsweise das Berner Pflanzenschutzprojekt, das unter wissenschaftlicher Begleitung Massnahmen zur Reduktion der PSM-Risiken entwickelt, ohne die Inlandproduktion wesentlich zu beeinträchtigen. Zudem kann durch die freiwillige Umsetzung des Aktionsplans PSM in den kommenden Jahren mit einer Reduktion der Risiken durch Pestizide gerechnet werden. Der Regierungsrat setzt sich auch für ein koordiniertes Vorgehen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen ein. Er hat ausserdem im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 am 29. April zu den auf Bundesebene thematisierten Vorschlägen zur weiteren Risikoreduktion Stellung genommen.

   Der Regierungsrat hat die Problematik erkannt und beabsichtigt, sich in den laufenden Geschäften auf Bundesebene einzubringen. Er ist sich aber auch der Komplexität der Sache bewusst und will deshalb den Beratungen des Parlaments nicht vorgreifen.

   Daher beantragt der Regierungsrat die Ziffer 2 der Motion als Postulat anzunehmen und das Anliegen der Motionäre im Zuge der aktuellen Debatte zu prüfen und gegebenenfalls einzubringen.

3. Im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 wird vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vorgeschlagen, welche die Forderung der Motionärinnen und Motionäre bereits berücksichtigt. Art. 10 Abs. 1 der PSMV soll wie folgt geändert werden: «*Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden».*

   Mit Blick auf eine homogene Rechtsauslegung und auf die bilateralen Verträge ist es unnötig, dass das WBF dieselben Substanzen wie die EU nochmals überprüft und beurteilt. Der Regierungsrat hat

in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung diesen Punkt darum ausdrücklich begrüsst (RRB 475/2020).

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.50	
Eingereicht am:	02.03.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Leuenberger (Bannwil, SVP) (Sprecher/in) Bösiger (Niederbipp, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	05.03.2020
RRB-Nr.:	696/2020	vom 17. Juni 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **3. Ablehnung**	

Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen einzuleiten, dass die landwirtschaftliche Planung (LP) beim Ausbau der A1 auf 6 Spuren Egerkingen–Luterbach auch auf Berner Kantonsgebiet umgesetzt wird
2. sicherzustellen, dass die Berner Landwirtschaft, die Grundeigentümer und die betroffenen Gemeinden sofort in die Planung miteinbezogen werden
3. eine Tunnellösung für den Abschnitt Wangen a. A. − Niederbipp (Wangenstutz) zu fordern und anzustreben

Begründung:

Der A1-Autobahnabschnitt zwischen Egerkingen und Luterbach soll in den nächsten Jahren von vier auf sechs Spuren ausgebaut werden. Der Abschnitt betrifft den Kanton Bern und den Kanton Solothurn. Zu den Planungsarbeiten gehört auch die «Landwirtschaftliche Planung». Diese wurde 2016 bis 2018 mit den betroffenen Landwirten, Grundeigentümern, Gemeinden und Interessenvertretern gemeinsam durchgeführt, abgeschlossen und Ende 2018 veröffentlicht. Wir anerkennen die Notwendigkeit eines Ausbaus der A1 Luterbach–Härkingen und begrüssen, dass sich die landwirtschaftliche Planung mit den Auswirkungen und Anliegen der Landwirtschaft auseinandergesetzt hat. Wir erachten es als zwingend, dass im vorliegenden Bauprojekt grosses Gewicht auf Nachhaltigkeit gelegt wird. Entscheide dürfen nicht primär im Hinblick auf Kostenfolgen gefällt werden. So muss eine Interessenabwägung erfolgen in Bereichen wie einer Tunnellösung. Einige Massnahmen der landwirtschaftlichen Planung hätten bereits 2019 in eine Vorprojektphase übergehen sollen. In Bezug auf das Bauprojekt zum 6-Spur-Ausbau der A1 sind zudem noch viele offene Fragen zu klären.

12|00|D|v00

Mit der Forderung, die A1 im Bereich «Wangenstutz» mit einer Tunnellösung zu realisieren, können die Anliegen der Biodiversität, der Umwelt und der Nachhaltigkeit neu beurteilt werden. Mit einer Tunnellösung besteht die Möglichkeit, den aufwendig geplanten Wildtierkorridor im «Berner Schachen» an einem anderen Standort einfacher zu realisieren und neue landwirtschaftliche Nutzflächen zu schaffen.

Begründung der Dringlichkeit: Die landwirtschaftliche Planung wurde vor zwei Jahren abgeschlossen. Die Betroffenen sind nicht in die Umsetzung miteinbezogen, der Planungsstand für den Autobahnausbau ist jedoch weit fortgeschritten.

Antwort des Regierungsrates

Die Autobahn A1 soll zwischen Luterbach und Härkingen von vier auf sechs Streifen ausgebaut werden. Die 22 km lange Ausbaustrecke führt hauptsächlich durch den Kanton Solothurn, zwischen Wangen an der Aare und Niederbipp aber auch durch den Kanton Bern. Der Ausbau auf sechs Streifen reduziert den Stau und den Ausweichverkehr durch die Dörfer. Gleichzeitig kann die Autobahn an die Umweltgesetzgebung und die Anforderungen des Gewässer- und Lärmschutzes angepasst werden. Für den Autobahnausbau zuständig ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Der Regierungsrat begrüsst das Ausbauvorhaben und verlangt eine rasche Umsetzung.

Das Autobahnprojekt ist in einer fortgeschrittenen Planungsphase und der Kanton Bern hat sich während des bisherigen Planungsprozesses aktiv eingebracht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das ordentliche Plangenehmigungsverfahren für das vorliegende Ausführungsprojekt bereits eröffnet. Die öffentliche Auflage erfolgte im Kanton Bern bei den Gemeinden Niederbipp, Oberbipp, Wangen an der Aare und Wiedlisbach vom 8. Mai 2018 bis 7. Juni 2018. Der Genehmigungsentscheid des UVEK wird demnächst erwartet.

Zu den einzelnen Ziffern des Vorstosses nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Um die Auswirkungen des Autobahnprojekts auf die Landwirtschaft zu erkennen und zu beziffern, haben die Kantone Solothurn und Bern mit Unterstützung des Bundes vorsorglich im Jahr 2015 eine «Landwirtschaftliche Planung (LP)» im Bereich der betroffenen Region initiiert. Die LP ist kein planerisches Instrument im Sinne der Raumplanung, sondern eine «Studie des ländlichen Raums» mit strategischem Fokus auf die Landwirtschaft. Ergebnisse einer LP sind in einem Partizipationsprozess erarbeitete und vorgeschlagene Massnahmen, welche die Landwirtschaft in ihrer zukünftigen Entwicklung unterstützen sollen.

   Im Schlussbericht der LP «N1/Gäu» wurden insgesamt zwölf Massnahmen skizziert und zur Umsetzung vorgeschlagen, aufgeteilt auf die Hoheitsgebiete der beiden Kantone Solothurn und Bern. Dabei handelt es sich um technische Massnahmen im Bereich des Landmanagements und der Strukturverbesserung sowie um organisatorische, betriebliche und raumplanerische Massnahmen. Die einzelnen Massnahmen können grundsätzlich unabhängig voneinander nach regionalen Bedürfnissen und Prioritäten umgesetzt werden. Für alle Massnahmen wurden mögliche Initiatoren für die Konkretisierung und Umsetzung identifiziert. Es liegt nun an diesen potenziellen Initiatoren, die nötigen Initialisierungsschritte einzuleiten («Bottom-up-Prinzip»). Das LANAT und gegebenenfalls andere Kantonsstellen sind bei der Initialisierung der nächsten Schritte gerne behilflich.

   Der Regierungsragt beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

2. Die Vorgaben aus dem Autobahnprojekt wurden als Rahmenbedingungen in die LP «N1/Gäu» übernommen. Ansonsten erfolgte die LP verfahrensmässig unabhängig zum parallel laufenden, nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahren des Bundes. Der Schlussbericht der LP «N1/Gäu» liegt seit Mitte März 2019 vor[1]. Daraus ist ersichtlich, dass die von der Motion genannten Interessierten stets in der landwirtschaftlichen Planung einbezogen waren. Nachdem der Regierungsrat ein diesbezügliches Schreiben des Berner Bauern Verbandes beantwortet hatte, orientierte das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) am 1. Juli 2019 alle involvierten Bundes- und Kantonsstellen, Einwohnergemeinden und regionalen Interessensgruppierungen mittels eines Informationsschreibens über die konkreten Ergebnisse der LP «N1/Gäu» sowie das weitere Vorgehen. In diesem Schreiben rief das LANAT die involvierten Kreise dazu auf, sich den vorgeschlagenen Massnahmen anzunehmen und aktiv mitzuhelfen, die nötigen Folgeprozesse auszulösen. Die bisherigen Reaktionen sind eher bescheiden.

   Der Regierungsragt beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

3. Der Kanton Bern konnte am 7. November 2013 und 12. September 2014 Stellung zum generellen Projekt (vorgelagerte Phase zum Ausführungs-/Auflageprojekt) nehmen. Er hat dabei auch explizit die Prüfung von Tunnellösungen für den Abschnitt Wangen an der Aare bis Niederbipp (Wangenstutz) verlangt. Massnahmen mittels Tunnellösungen wurden durch das ASTRA mittels einer Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsanalyse eingehend geprüft und aufgrund von erheblichen Nachteilen und unverhältnismässigen Kosten verworfen. Die geprüfte Tunnelvariante Wangenstutz verursacht einmalige Mehrkosten von rund 416 Millionen Franken und ist damit achtmal teurer als die Variante ohne Tunnel. Zudem würde die Tunnelvariante zusätzlich jährlich wiederkehrende Kosten von 4.4 Millionen Franken für Betrieb und Unterhalt nach sich ziehen. Der Bundesrat hat in der Folge am 18. Dezember 2015 das generelle Projekt ohne Tunnellösungen genehmigt und das ASTRA zur Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes mit offener Linienführung beauftragt.

   Für den Regierungsrat ist der Genehmigungsentscheid des Bundesrats begründet. Er lehnt die Motion in diesem Punkt ab.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.vol.be.ch/vol/de/index/landwirtschaft/landwirtschaft/publikationen.html

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	031-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.52
Eingereicht am:	02.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Riesen (Moutier, PSA) Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Gerber (Reconvilier, EVP) Heyer (Perrefitte, FDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
RRB-Nr.:	668/2020 vom 10. Juni 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den SBB vorstellig zu werden, um in Moutier die Anschlüsse für die Züge aus dem Tavannestal in Richtung Delsberg merklich zu verbessern.

Begründung:

Seit vielen Jahren sind die Anschlussverbindungen nach Delsberg schlecht. Je nach Tageszeit und Wochentag beträgt die Umsteigezeit im Bahnhof von Moutier rund 30 Minuten, und dies für Anschlüsse in beide Richtungen. Treffen die Züge pünktlich in Moutier ein, beträgt die Umsteigezeit im Übrigen 3 Minuten. Es kommt aber sehr häufig vor, dass der Anschluss bei Verspätungen, die an der Tagesordnung sind, nicht gewährleistet ist!

Die folgende Tabelle zeigt die heutige Situation mit den Umsteigezeiten gemäss Fahrplan 2019:

Mo-Fr, Tavannestal-Delsberg		
bis 8.30 Uhr	Umsteigezeit in Moutier 3 Minuten, Anschluss bei Verspätung aber nicht garantiert.	3 Min.
8.30 bis 13.00 Uhr		27 Min.
13 bis 19 Uhr	Wiederum Umsteigezeit von 3 Minuten, aber...	3 Min.
ab 19 Uhr		43/49 Min.
Mo-Fr, Delsberg-Tavannestal		
bis 19 Uhr		24/30 Min.
ab 19 Uhr	Umsteigezeit von 4 Minuten (30 Min. für den letzten Zug), mit dem Risiko...	4/30 Min.

12|00|D|v00

Samstag, Tavannestal-Delsberg		
um 6 Uhr		3 Min.
7 bis 16 Uhr		27 Min.
17 bis 20 Uhr	Entweder muss man über Biel fahren oder in Moutier den Bus nehmen (was die Fahrt verlängert), Umsteigezeit von 3 Minuten...	3 Min.
ab 20 Uhr		25 Min.
Sonntag, Delsberg-Tavannestal		
um 6 Uhr		3 Min.
7 bis 16 Uhr		27 Min.
ab 17 Uhr		25 Min.
Samstag/Sonntag, Delsberg-Tavannestal		
bis 20 Uhr		24/30 Min.
ab 20 Uhr		4/25 Min.

Die Beschreibung zeigt eine frappante Unregelmässigkeit beim sogenannten Taktfahrplan! Wenn man kein Smartphone dabeihat, ist es unmöglich herauszufinden, wann die Züge fahren. Diese Unregelmässigkeit verschlechtert die Qualität der Leistungen und ist kein Anreiz, den ÖV zu benutzen. Und befolgt man den elektronischen Vorschlag der SBB, den Umweg über Biel zu machen, werden die Reisezeit massiv verlängert und das Bahnbillett um ein Vieles teurer!

Noch ärgerlicher ist es, wenn man unter der Woche am Nachmittag um XX.12 Uhr den Zug in Delsberg (aus Pruntrut) nimmt und in Moutier (Ankunft XX.21 Uhr) den Zug in Richtung Tavannestal davonfahren sieht!

Die folgenden drei Beispiele zeigen, wie absurd die ganze Situation ist. Normalerweise trifft der Zug aus dem Tavannestal um 6.35 Uhr in Moutier ein, und der Zug Richtung Delsberg fährt um 6.38 Uhr ab.

Am Dienstag, 26. November 2019, hatte der Zug aus dem Tal 3 Minuten Verspätung. Die beiden Züge (aus Tavannes und aus Grenchen) trafen nebeneinander in Moutier ein. Die Reisenden sind gerannt, um ihren Anschluss zu erwischen. Doch als sie die Hälfte des Gleises nach Delsberg erreichten, fuhr der Zug los – es war 6.38 Uhr und 30 Sekunden! Tags darauf die gleiche Situation (Abfahrt um 6.38 Uhr und 40 Sekunden). Identische Situation am 5. Dezember: Abfahrt um 6.38 Uhr und 35 Sekunden!

Es besteht noch eine weitere Ungerechtigkeit: Das Tavannestal profitiert unter der Woche und ab Mittag von zwei Zügen pro halbe Stunde. ABER: Jeder zweite Zug hält in Malleray und fährt weiter nach Sonceboz. Um nach Moutier zu gelangen, haben alle Bewohner des Tavannestals nur einen Zug pro Stunde, während es nach Biel zwei Züge gibt!

Es ist zu bedenken, dass sich in Delsberg auf dem Campus Strate J die HEP-BEJUNE und die HE-ARC befinden. Die schlechten Zugverbindungen sind für die Studierenden aber kein Anreiz, den öffentlichen Verkehr zu benutzen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, bei den SBB zu intervenieren, um einen echten getakteten Fahrplan zu erhalten, mit realistischen Anschlussmöglichkeiten, die nicht nur bei schönem Wetter funktionieren!

Antwort des Regierungsrates

Die im Vorstoss dargestellten Probleme sind dem Regierungsrat bekannt. Er bedauert, dass die Anschlüsse in Moutier von und nach Delsberg bis auf wenige Stunden pro Tag tatsächlich schlecht funktionieren.

Lösungen werden in der Regionalen Verkehrskonferenz Biel/Bienne - Seeland - Berner Jura, welche für die regionalen Angebotskonzepte zuständig ist, seit längerer Zeit gesucht. So wurde 2019 ein unabhängiges, renommiertes Planungsbüro mit der Lösungssuche für genau diese Problematik beauftragt. Der RVK-Vorstand nahm die Lösungsvorschläge zur Kenntnis. Da eine Lösung des Problems nur mit gravierenden Nachteilen andernorts möglich wäre, konnte leider keine umsetzbare Lösung gefunden werden.

Die Linie Sonceboz-Moutier hat verschiedene Bedürfnisse abzudecken. Einerseits ist die Verbindung nach Biel/Bienne herzustellen, wo gute Anschlüsse auf die Anschlusslinien vorhanden sein sollen, andererseits sind in Sonceboz-Sombeval, Tavannes und Moutier Anschlüsse vorzusehen. In Biel, dem mit Abstand wichtigsten Zielort, wie auch in Sonceboz-Sombeval und in Tavannes sind die Anschlüsse gut. Leider ist das in Moutier nicht möglich.

Eine Verbesserung der Anschlüsse in Moutier wäre durch Inkaufnahme von deutlich verschlechterten Anschlüssen in anderen Bahnhöfen und insbesondere in Biel/Bienne denkbar. Da die Nachfrage in Richtung Biel/Bienne bis zu fünfmal höher ist als in Richtung Moutier, erachtet der Regierungsrat dies nicht als zielführend. Andernfalls wäre eine Verbesserung der Anschlusssituation in Moutier nur mit erheblichen Infrastrukturausbauten oder durch das Aufheben von Halten im Vallée de Tavannes zu bewerkstelligen. Dem Regierungsrat scheint auch dies kein gangbarer Weg.

Die verschiedenen vorliegenden Abklärungen zeigen, dass kurz- und mittelfristig leider keine überzeugenden Lösungen vorhanden sind. Deshalb erachtet der Regierungsrat die sofortige Intervention bei den SBB nicht als zielführend. Er ist aber gerne bereit, das berechtigte Anliegen einer verbesserten Umsteigesituation als Postulat entgegenzunehmen und sich im Rahmen der übergeordneten nationalen Infrastrukturplanungen für eine Verbesserung der Anschlüsse einzusetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	040-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.61
Eingereicht am:	03.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	697/2020 vom 17. Juni 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Der Taubenlochkreisel muss bleiben!

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei den zuständigen nationalen Stellen dafür einzusetzen, dass der Taubenlochkreisel auf der A16 auch nach Ende der Bauarbeiten beibehalten wird. Wo es in seiner Kompetenz liegt, ergreift der Kanton entsprechende Massnahmen, die zur Beibehaltung des Taubenlochkreisels führen.

Begründung:

Der Autobahnabschnitt der A16 zwischen Biel-Bözingenfeld und Tavannes wird seit einem Jahr umfassend saniert. Hierfür wurde auf der Höhe Taubenlochschlucht ein zweispuriger Kreisel erstellt, um eine reibungslose Verkehrsführung bei der Baustelle zu ermöglichen.

Der Kreisel hat unterdessen positive Nebeneffekte an den Tag gelegt. Er ermöglicht den Verkehrsteilnehmern ein unkompliziertes Wenden in die entgegengesetzte Fahrtrichtung. Damit werden Fahrten durch die Stadt Biel, aber auch durch die Gemeinden Frinvillier und Orvin vermieden. Dank dem Kreisel müssen diese Orte so nicht mehr direkt befahren werden. Der Taubenlochkreisel fügt sich hierzu passend ins Gesamtbild hinein.

Der Kreisel ist allerdings nur von provisorischem Charakter. Er soll nach Beendigung der Sanierungsarbeiten wieder rückgebaut werden. Da der Verkehr mit dem Kreisel einiges flüssiger rollt, wäre dessen Aufhebung kontraproduktiv. Aus diesen Gründen sollte der Kreisel auch nach Ende der Bauarbeiten beibehalten werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin. Der vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) realisierte provisorische Kreisel hat die Anbindung an die Autobahn vor allem für die Gemeinden Magglingen und Leubringen stark verbessert. Der Kreisel funktioniert nach Wahrnehmung des Kantons gut. Dies bestätigt die seit vielen Jahren bestehende Haltung des Kantons, dass ein Vollanschluss Biel Nord zweckmässig ist und Vorteile bringt. Das ASTRA hat den Kreisel provisorisch erstellt, damit die Verkehrsbeziehungen während den verschiedenen Bauphasen der Sanierung der A16 im Taubenloch abgewickelt werden können. Nach Abschluss der Sanierung im Jahr 2024 oder 2025 will das ASTRA den Kreisel nach heutigem Informationsstand wieder zurückbauen.

Der Vollanschluss Biel-Nord wurde im Jahr 1997 mit dem generellen Projekt A5 Biel Ostast durch den Bundesrat genehmigt. Für die Realisierung des Vollanschlusses ist der Kanton im Rahmen der Netzfertigstellung zuständig. Ein Projekt für den Vollanschluss mit einem Tunnel besteht seit vielen Jahren. Der Kanton hat in den letzten Jahren auch eine "Light-Variante" mit einem Turbokreisel erarbeitet, welche rund 10 mal günstiger ist als die ursprüngliche Variante und hat dem ASTRA vorgeschlagen, diese Kreisellösung zu einem Auflageprojekt auszuarbeiten. Das ASTRA hat dazu noch keinen Entscheid gefällt und will die Ergebnisse zum Dialogprozess A5 Westumfahrung Biel abwarten.

Der Regierungsrat wird sich, sobald die Entscheide zum weiteren Vorgehen i.S. Westumfahrung Biel vorliegen, beim Bund dafür einsetzen, dass der Kanton die Kreisellösung zu einem Ausführungsprojekt weiterbearbeiten und damit das Provisorium zeitnah in einen definitiven Kreisel überführen kann. In diesem Sinn unterstützt der Regierungsrat die Motion und beantragt Annahme.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg
Ausgabenbewilligung: Rahmenkredit 2020-2024

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die Beiträge an die Gemeinde Kandersteg für notwendige Schutzmassnahmen in Folge der grossen Felsinstabilität am «Spitze Stei» sowie die dafür notwendige Grundlagenerarbeitung durch die Abteilung Naturgefahren im Zeitraum 2020-2024 bewilligt werden.

Der Kreditbeschluss von CHF 5’500’500 ermöglicht Massnahmen im Umfang von CHF 9’755’000. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements vor Rutsch- und Sturzprozessen bestmöglich geschützt werden.

Im Rahmenkredit werden auch die bisherigen Massnahmen und Kreditbeschlüsse der Jahren 2018-2020 aufgeführt, die im Rahmen der Felsinstabilitäten am «Spitze Stei» getroffen wurden. Mit RRB 153/2020 wurden bereits Investitionsbeiträge im Umfang von netto CHF 3126'920 für das Jahr 2020 bewilligt, welche hier zur Information ebenfalls aufgeführt werden.

Der vorliegende Rahmenkredit beinhaltet Investitionsbeiträge im Umfang von **Netto CHF 1'122’900.** Dabei ist geplant, an mehreren Standorten im Projektperimeter weitere Bohrlöcher zu erstellen und diese anschliessend mit Messinstrumenten zu versehen. Zudem ist die Erweiterung der Überwachung mit zusätzlichen Installationen zur Überwachung der Bewegungen im instabilen Gebiet vorgesehen. Die aus beiden Systemen über mehrere Jahre gewonnenen Messdaten bilden eine wichtige Grundlage für das Gefahrenmanagement.

Der Standort der geplanten Messstellen und Installationen ist sehr exponiert und die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass jedes Jahr ein Teil der Installationen ersetzt werden muss, weil sie durch Steinschlag, Lawinen, Blitzschlag oder Sturm beschädigt oder zerstört werden. Es wird angenommen, dass rund 1/3 der Investitionen für neue Installationen zur Verfügung stehen und 2/3 des Betrages benötigt werden um bestehende Installationen zu ersetzen.

2. Bezeichnung Anlageklasse und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Investitionsbeiträge an Gemeinden (gemäss RRB 153/2020)	CHF 316'920	5 Jahre
Investitionsbeiträge an Gemeinden (vorliegender Rahmenkredit 2020-2024)	CHF 1'122’900	5 Jahre

Die Anlageklasse «Investitionsbeiträge an Gemeinden» hat standardmässig eine Nutzungsdauer von 25 Jahren hinterlegt. Aufgrund der zu erwartenden Lebensdauer der geplanten Bohrlöcher und Überwachungsinstallationen im alpinen Projektperimeter wird die Nutzungsdauer bei der Aktivierung der Investition im vorliegenden Fall auf 5 Jahre reduziert.

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 316'920	CHF 316'920	CHF 0	0
CHF 1'122’900	CHF 374’300	CHF 748’600	0

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Folgejahre
RRB 153/2020	0.31	0	0	0.31					
vorliegender Rahmkredit 2020-2024	1.12				0.28	0.28	0.28	0.28	
gemäss gesamtkant. Investitionsplanung 2021-2030				0.31	0.20	0.20	0.20	0.20	

Bei den Investitionsausgaben besteht eine grössere Unsicherheit bezüglich den möglichen Schäden an den Installationen welche zu Ersatzinvestitionen führen kann. Der Rahmenkredit beinhaltet entsprechende Reserven, welche in der Investitionsplanung nicht in gleichem Umfang berücksichtigt wurden.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Investitionsbeiträge an Gemeinden (Nutzungsdauer auf 5 Jahre reduziert) zum RRB 153/2020	CHF 63'384
Investitionsbeiträge an Gemeinden (Nutzungsdauer auf 5 Jahre reduziert) zum vorliegender RK 2020-2024	CHF 224’580

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	512/2020
Datum RR-Sitzung:	6. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2020.WEU.39
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020-2024

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die Beiträge an die Gemeinde Kandersteg für notwendige Schutzmassnahmen in Folge der grossen Felsinstabilität am «Spitze Stei» sowie die dafür notwendige Grundlagenerarbeitung durch die Abteilung Naturgefahren im Zeitraum 2020-2024 bewilligt werden. Der Rahmenkredit wird jährlich mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Der Kreditbeschluss von **CHF 5'500'500** ermöglicht Massnahmen im Umfang von CHF 9'755'000. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements vor Rutsch- und Sturzprozessen bestmöglich geschützt werden. Dazu sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen vorgesehen.

Massnahmen durch die Gemeinde:

M1 Herzstück des Gefahrenmanagements ist eine zuverlässige und redundante **Überwachung** mit technischen Geräten. Die Überwachung erlaubt es, einen grösseren Abbruch einige Stunden bis wenige Tage vor Eintritt vorherzusehen und so die notwendigen Massnahmen wie Sperrungen und Evakuationen zu treffen, damit keine Menschen zu Schaden kommen. Um eine hohe Zuverlässigkeit der Überwachung zu erreichen, wird diese mit verschiedenen und voneinander unabhängigen Messgeräten gemacht.

M2 Die **Gefahrengrundlagen** dienen dem Verständnis, weshalb die Bergflanke sich bewegt und welche Faktoren die Bewegung beeinflussen. Diese Grundlagen sind wichtig, um die gemessenen Bewegungen richtig zu interpretieren. Die Festlegung von möglichen Abbruchszenarien und die dadurch betroffenen Gebiete gehören ebenfalls zu den Gefahrengrundlagen. Daraus können in einem Sicherheitskonzept die Massnahmen (Sperrungen, Evakuationen) definiert werden, die zu treffen sind, wenn grössere Abbrüche erwartet werden. Da sich aus der Überwachung, dem Gefahrenmanagement oder einzelnen Abbrüchen immer wieder neue Erkenntnisse ergeben, müssen die Gefahrengrundlagen periodisch überarbeitet werden.

M3 Die laufende Interpretation der Messdaten durch Fachleute und die Festlegung von notwendigen Massnahmen im Falle einer kritischen Entwicklung gehören zum **Gefahrenmanagement**. Wird anhand der Überwachung festgestellt, dass der Abbruch eines Teils der Bergflanke erwartet werden muss, so liefern die Gefahrengrundlagen Informationen dazu, welche Gebiete betroffen sein können und welche Massnahmen daher umzusetzen sind. Diese laufende Beurteilung ist das Kernstück des Gefahrenmanagements.

Massnahmen durch die Abteilung Naturgefahren:

M4 Im Rahmen des **Permafrostmonitorings** Berner Oberland werden im Bereich des «Spitze Steis» ergänzende Aufnahmen durch externe Auftragnehmer gemacht. Diese dienen dem übergeordneten Verständnis von Instabilitäten im Permafrost und dessen Zustand, liefern aber auch wichtige Informationen für die Gefahrengrundlagen am «Spitze Stei» selbst.

M5 Die Erfassung von Naturgefahrenereignissen ist Aufgabe der Abteilung Naturgefahren. Im Falle von grösseren Abbrüchen sind diese Ereignisse für den **Ereigniskataster** zu dokumentieren. Dies passiert mit Terrainaufnahmen und Fotographien aus der Luft, der Analyse und Beschreibung des Ereignisses, seiner Konsequenzen und den betroffenen Flächen. Solche Dokumentationen sind sowohl für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» als auch für andere ähnliche Fälle sehr wertvoll und müssen zeitnah erstellt werden, solange die Spuren im Gelände noch frisch sind.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
– Art. 16, 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
– Art. 28, 29, 30, 32 und 37a des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
– Art. 37 bis 40 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
– Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
– Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

– Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits
– Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Beschluss zeigt auch die bereits ausgeführten und geplanten Massnahmen der Jahre 2018 bis 2020. Für diese Massnahmen wurden bereits die nachfolgenden Kreditbeschlüsse (B1 bis B4) auf Stufe Amt und Regierungsrat gefasst.

	Datum	Titel	Nettokosten Kanton [CHF]	bewilligt durch
B1	27.08.2018	Grundlagen Überwachung Rutschung Spitze Stei, Kandersteg	18’000	Abteilung Naturgefahren
B2	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement Spitze Stei 2019 – 2020 - Gefahrengrundlagen	36’000	Abteilung Naturgefahren
B3	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement Spitze Stei 2019 – 2020 - Grundangebot	153’000	Abteilung Naturgefahren
B4	19.02.2020	Dringliche Massnahmen für das Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg 2020	1'073’000	Regierungsrat RRB 153/2020
Total bereits bewilligte Kredite 2018-2020			1'280’000	

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst Massnahmen von 2020 bis 2024, mit subventionsberechtigten Kosten von CHF 9’755'000. Dieser Betrag umfasst folgende Positionen.

	Massnahmen 2020 - 2024	Subventions-berechtigte Kosten [CHF]	Bruttobeitrag vom Kanton [CHF]	Bundesbeitrag an den Kanton [CHF]	Nettokosten Kanton [CHF]
M1	Technische Überwachung (Gde)	5’850’000	5’382’000	2’047’500	3’334’500
M2	Erarbeitung von Gefahrengrund-lagen (Gde)	2’220’000	2’042’400	777’000	1’265’400
M3	Gefahrenmanagement (Gde)	830’000	763’600	290’500	473’100
M4	Permafrostmonitoring (NGA)	225’000	225’000	112’500	112’500
M5	Ereigniskataster (NGA)	630’000	630’000	315’000	315’000
	Total neu zu bewilligen	9’755’000	9’043’000	3’542’500	**5’500’500**

Gesamtübersicht der Massnahmen und Kredite 2018 - 2024	**Nettokosten Kanton [CHF]**
Ausgeführte und geplante Massnahmen 2018-2020 (B1 bis B4)	1'280’000
Massnahmen vorliegender Rahmenkredit für die Jahre 2020-2024 (M1 bis M5)	5'500’500
Gesamttotal der Massnahmen und Nettokosten für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis gemäss Art. 143 FLV (Zusammenrechnungspflicht)	6'780’500
Abzüglich bereits bewilligter Massnahmen und Kredite (B1 bis B4)	- 1'280’000
Mit vorliegendem Beschluss zu bewilligender Kredit	**5’500’500**

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten nach Waldgesetz» an den Massnahmen. An die Erstellung von Gefahrengrundlagen leistet der Bund Beiträge von 50% und an die übrigen Massnahmen des Risikomanagements Beiträge von 35%.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Jahr		Aufwand		Ertrag
2021	CHF	3'014’332	CHF	1'180’834
2022	CHF	2'009’556	CHF	787’222
2023	CHF	2'009’556	CHF	787’222
2024	CHF	2'009’556	CHF	787’222
Total	CHF	9'043’000	CHF	3'542’500

Kontierung:	363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände 313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte (Beratung und Honorare) 562000 Eigene Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände 463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge) 469010 Beiträge vom Bund (Saldo 1) 630000 Eigene Investitionsbeiträge vom Bund
Produktgruppe:	Wald und Naturgefahren (03.21.9100)
Funktionsbereich:	20067 Naturgefahren

Die Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan enthalten bzw. im laufenden Planungsprozess beantragt.

6. Ablösung des Rahmenkredits

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.

Die Nettoinvestitionen von CHF 1'122’900 sind zu 1/3 wertvermehrend und 2/3 werterhaltend und fallen in die Anlageklasse «Investitionsbeiträge an Gemeinden». Die Nutzungsdauer der Investitionen wird auf 5 Jahre festgelegt und somit beträgt die jährliche Abschreibung CHF 224’580.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

9. Begründung

Die Bergflanke am «Spitze Stei» südlich des Oeschinensees in Kandersteg ist seit 2018 verstärkt in Bewegung. Detaillierte Untersuchungen haben gezeigt, dass dies wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts zusammenhängt. Aufgrund der anhaltenden Erwärmung der Atmosphäre wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Bewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke durch die Bewegungen der letzten Jahre, muss mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Aus dem nach Abbrüchen abgelagertem Material werden entlang der Gerinne grosse Geschiebemengen verfrachtet, welche bis ins Dorf Kandersteg gelangen können.

Der vorliegende Rahmenkredit bildet die Grundlage, um in den Jahren 2020-2024 Beiträge für Abgeltungen (Art. 32 Abs. 1 KWaG, Art. 45 KWaV) an Massnahmen des integralen Risikomanagements (Art. 30 KWaG, Art. 39 ff. KWaV) durch die Gemeinde Kandersteg leisten zu können, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, sowie die dafür benötigte übergeordnete Grundlagenbereitstellung (Art. 29 KWaG, Art. 38 KWaV) durch die Abteilung Naturgefahren. Die vorgesehenen Massnahmen entsprechen der kantonalen Risikostrategie (RRB 2632 vom 24. August 2005) und den Grundsätzen des Integralen Risikomanagements des Bundes (PLANAT, BAFU).

Es gibt keine baulichen Massnahmen im Anrissgebiet, welche das Gefahrenpotential derart reduzieren, dass der Aufwand für die Überwachung und das Gefahrenmanagement massiv reduziert werden könnte. Auch eine gezielte Sprengung der Instabilität ist insbesondere aufgrund des riesigen Volumens und den schwierigen Bedingungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit keine Lösung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion
– Bau- und Verkehrsdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 06. Mai 2020
Direktion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020-2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2
2. Rechtsgrundlagen ... 2
3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Nötige Massnahmen und Beschlüsse ... 3
3.3 Zeitliche Entwicklung und Dringlichkeit ... 4
3.3.1 Standortbestimmung November 2018 ... 4
3.3.2 Standortbestimmung März 2019 ... 4
3.3.3 Standortbestimmung November 2019 ... 5
3.4 Dringend notwendige Massnahmen im Winter 2019/20 ... 5
3.5 Massnahmen des vorliegenden Rahmenkredits ... 5
3.6 Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2020 bis 2024 ... 6
4. Auswirkungen auf Finanzen und Personal ... 7
4.1 Kosten und massgebende Kreditsumme ... 7
4.2 Kreditart und Ablösung ... 7
4.3 Personelle Auswirkungen ... 8
4.4 Ausblick ... **Error! Bookmark not defined.**
5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8
6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8
7. Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits ... 9
8. Hinweis ... 9
9. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Die zunehmende Instabilität der Bergflanke am «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg wird zu grösseren Abbrüchen führen, welche die Sicherheit von Personen und Infrastrukturanlagen gefährden. Aus den Ablagerungen solcher Abbrüche können Folgeprozesse entstehen, die auch im Dorf Kandersteg grosse Schäden anrichten können. Diese Ausgangslage stellt eine Situation dar, wie sie aufgrund der Unmittelbarkeit der Gefährdung und des Ausmasses möglicher Gefahrenprozesse in ähnlicher Form in den letzten Jahrzehnten im Kanton Bern noch nie aufgetreten ist. Mit Blick auf den restlichen Alpenraum ist die Gefahrensituation nicht als einzigartig, aber dennoch als selten und somit aussergewöhnlich einzustufen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit sind umfangreiche Massnahmen erforderlich. Im Mittelpunkt stehen eine zuverlässige Überwachung des Gefahrengebietes und umfassende Gefahrenabklärungen als Grundlagen für ein erfolgreiches Gefahrenmanagement. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Beiträge des Kantons für die Schutzmassnahmen der Gemeinde Kandersteg sowie die Ausgaben der notwendigen Grundlagenerarbeitung der Abteilung Naturgefahren für den Zeitraum 2020-2024 bewilligt werden. Der Rahmenkredit wird jährlich mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Der Kredit von CHF 5'500’500 ermöglicht unter Einbezug der Bundesbeiträge und der Restkosten der Gemeinde Massnahmen im Umfang von CHF 9'755’000. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements bestmöglich vor den Auswirkungen der Felsinstabilität am «Spitze Stei» geschützt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Art. 16, 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Art. 28, 29, 30, 32und 37 a des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 37 bis 40 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im Sommer 2018 wurden im Gebiet «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg Veränderungen im Gelände festgestellt. Eine Analyse der Situation und erste Messungen haben gezeigt, dass grosse Teile der Bergflanke in Bewegung sind. Nach diesen Abklärungen wurden eine zuverlässige Überwachung installiert, geologische Abklärungen vorgenommen und die möglichen Auswirkungen eines Abbruchs näher untersucht. Diese Untersuchungen führten zum Schluss, dass die Rutschbewegungen wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts innerhalb der Bergflanke zusammenhängen. Aufgrund des anhaltenden Temperaturanstiegs wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Rutschbewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke muss daher mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Nach Abbrüchen wird entlang der Gerinne Material abgelagert, welches durch Murgänge und Hochwasser bis ins Dorf Kandersteg verfrachtet und dort grosse Schäden

anrichten kann. Die von Fachleuten erarbeiteten Beurteilungen wurden im Winter 2019/20 durch ein unabhängiges Expertenteam geprüft und als plausibel bewertet.

Gemäss Art. 30 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) liegt die Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren für das Siedlungsgebiet bei den Gemeinden. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Kandersteg Auftraggeberin für die Überwachung und Gefahrenabklärung am «Spitze Stei». Der Kanton unterstützt die Gemeinde durch die fachliche Beratung der Abteilung Naturgefahren (Art. 29 KWaG) und finanziell mit Abgeltungen (Art. 32 ff. KWaG).

3.2 Nötige Massnahmen und Beschlüsse

Die durch die Gemeinde zu treffenden Massnahmen lassen sich grob in drei Gruppen unterteilen:

M1 Herzstück des Gefahrenmanagements ist eine zuverlässige und redundante **Überwachung** mit technischen Geräten. Die Überwachung erlaubt es, einen grösseren Abbruch einige Stunden bis wenige Tage vor Eintritt vorherzusehen, und so die notwendigen Massnahmen wie Sperrungen und Evakuationen zu treffen, damit keine Menschen zu Schaden kommen. Um eine hohe Zuverlässigkeit der Überwachung zu erreichen, wird diese mit verschiedenen und voneinander unabhängigen Messgeräten durchgeführt.

M2 Die **Gefahrengrundlagen** dienen dem Verständnis, weshalb die Bergflanke sich bewegt und welche Faktoren die Bewegung beeinflussen. Diese Grundlagen sind wichtig, um die gemessenen Bewegungen richtig zu interpretieren. Die Festlegung von möglichen Abbruchszenarien und der dadurch betroffenen Gebiete gehört ebenfalls zu den Gefahrengrundlagen. Daraus können in einem Sicherheitskonzept die Massnahmen (Sperrungen, Evakuationen) definiert werden, die zu treffen sind, wenn grössere Abbrüche erwartet werden. Da sich aus der Überwachung, dem Gefahrenmanagement oder einzelnen Abbrüchen immer wieder neue Erkenntnisse ergeben, müssen die Gefahrengrundlagen periodisch überarbeitet werden.

M3 Die laufende Interpretation der Messdaten durch Fachleute und die Festlegung von notwendigen Massnahmen im Falle einer kritischen Entwicklung gehören zum **Gefahrenmanagement**. Wird anhand der Überwachung festgestellt, dass der Abbruch eines Teils der Bergflanke erwartet werden muss, so liefern die Gefahrengrundlagen Informationen dazu, welche Gebiete betroffen sein könnten und welche Massnahmen daher umzusetzen sind. Diese laufende Beurteilung ist das Kernstück des Gefahrenmanagements.

Im Zusammenhang mit dem «Spitze Stei» trifft die Abteilung Naturgefahren folgende Massnahmen:

M4 Im Rahmen des **Permafrostmonitorings** Berner Oberland werden im Bereich des «Spitze Steis» ergänzende Aufnahmen durch externe Auftragnehmer gemacht. Diese dienen dem übergeordneten Verständnis von Instabilitäten im Permafrost und dessen Zustand, liefern aber auch wichtige Informationen für die Gefahrengrundlagen am «Spitze Stei» selbst.

M5 Die Erfassung von Naturgefahrenereignissen ist Aufgabe der Abteilung Naturgefahren. Im Falle von grösseren Abbrüchen sind diese Ereignisse für den **Ereigniskataster** zu dokumentieren. Dies passiert mit Terrainaufnahmen und Fotographien aus der Luft, der Analyse und Beschreibung des Ereignisses, seiner Konsequenzen und den betroffenen Flächen. Solche Dokumentationen sind sowohl für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» als auch für andere ähnliche Fälle sehr wertvoll und müssen zeitnah erstellt werden, solange die Spuren im Gelände noch frisch sind.

Die folgende Tabelle zeigt die bisherigen Kreditbeschlüsse für die Jahre 2018 - 2020:

	Datum	Titel	Nettokosten Kanton [CHF]	bewilligt durch
B1	27.08.2018	Grundlagen Überwachung Rutschung «Spitze Stei», Kandersteg	18’000	Abteilung Naturgefahren
B2	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement «Spitze Stei» 2019 – 2020 Gefahrengrundlagen	36’000	Abteilung Naturgefahren
B3	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement «Spitze Stei» 2019 – 2020 Grundangebot	153’000	Abteilung Naturgefahren
B4	19.02.2020	Dringliche Massnahmen für das Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg 2020	1'073’000	Regierungsrat RRB 153/2020
Total bereits bewilligte Massnahmen und Kredite 2018-2020			**1'280’000**	

3.3 Zeitliche Entwicklung und Dringlichkeit

Am 19.02.2020 hat der Regierungsrat in Anwendung von Artikel 37a KWaG die Ausgaben für Massnahmen 2020 bewilligt, die keinen Aufschub dulden (RRB 153/2020). Die zeitliche Dringlichkeit ergab sich aus der Tatsache, dass im vorliegenden Fall ein schrittweises Vorgehen nötig ist. Unmittelbarer Auslöser waren die neuen Erkenntnisse vom Spätherbst 2019 und die anhaltend hohen Geschwindigkeiten der instabilen Fels- und Schuttmassen zu Winterbeginn 2019. Das Ausmass der notwendigen Massnahmen kann nur durch eingehende Abklärungen bestimmt werden. Gleichzeitig sind die nötigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit laufend zu treffen. Neue Erkenntnisse fliessen in die periodischen Neubeurteilungen der Situation ein und ermöglichen so ein angepasstes Vorgehen. Nach jeder Neubeurteilung kann der Finanzbedarf für die nächsten Schritte einigermassen zuverlässig abgeschätzt werden. Diese periodischen Standortbestimmungen haben im Fall des «Spitze Steis» etwa halbjährlich stattgefunden. Nachfolgend wird die bisherige Entwicklung anhand der periodischen Standortbestimmungen rekapituliert.

3.3.1 Standortbestimmung November 2018

Nach der Meldung von neuen Rissen im Gebiet «Spitze Stei» wurde im Spätsommer 2018 eine erste einfache Überwachung eingerichtet und eine grobe Beurteilung der Situation durch die Abteilung Naturgefahren vorgenommen. Die nötigen Ausgaben wurden am 27. August 2018 von der Abteilung Naturgefahren (B1) bewilligt.

3.3.2 Standortbestimmung März 2019

Die Analyse der Messungen aus der Überwachung und die grobe Beurteilung zeigten im Verlaufe des Winters 2018/19, dass ein aussergewöhnliches Problem vorliegt, welches ein hohes Gefahrenpotential aufweist. Es mussten daher weitergehende Abklärungen getroffen und die Überwachung intensiviert werden. Da Gefahrenabklärungen und Überwachungen verschiedene Projekttypen sind, wurden dazu am 29. April 2019 durch die Abteilung Naturgefahren unter Einbezug des Amtes zwei separate Ausgabenbewilligungen (B2, B3) beschlossen, welche die Aufwendungen für 2019 abdecken sollten.

3.3.3 Standortbestimmung November 2019

Im Spätherbst 2019 lagen die Ergebnisse der Messdaten vom Sommer und Herbst 2019 vor. Sie haben gezeigt, dass die Situation bedeutend gravierender ist, als bisher angenommen wurde. Zum einen erwies sich das Fels- und Schuttvolumen, welches in Bewegung ist, als viel grösser, und zum anderen wurde der Einfluss des schmelzenden Permafrosts erkannt, der zu einer Häufung von Abbrüchen in naher Zukunft führen dürfte.

Auf dieser Basis wurden die notwendigen Massnahmen inkl. Kosten für das Jahr 2020 abgeschätzt. Der Bericht der Experten lag im Dezember 2019 vor. Es zeigte sich, dass die nötigen Ausgaben für dringende Massnahmen 2020 rasch bewilligt werden müssen (B4, siehe Kap. 3.4). Für weitere Massnahmen 2020 und in den Folgejahren sind zusätzliche Mittel erforderlich.

3.4 Dringend notwendige Massnahmen im Winter 2019/20

Aufgrund der nachfolgenden Punkte mussten im Gegensatz zum Vorjahr bereits im Winterhalbjahr grössere Aufträge durch die Gemeinde für das Gefahrenmanagement ausgelöst werden:

– Im Herbst/Winter 2019 ist keine Entspannung der Situation eingetreten. Am 20. Dezember 2019 ereignete sich ein Teilabbruch und die Geschwindigkeiten der instabilen Masse blieben hoch. Das bedeutete, dass die **aufwendige Überwachung über den Winter weitergeführt** werden musste.
– Stürme und Abbrüche im Winter 2019/20 haben Teile der **Überwachungsanlage beschädigt** oder sogar zerstört. Diese Teile mussten umgehend ersetzt werden.
– Es hat sich gezeigt, dass **Bohrungen** zum besseren Verständnis der Vorgänge im Boden vorgenommen werden müssen. Solche Bohrungen können aber nur im Winter realisiert werden, weil zu diesem Zeitpunkt die Rutschbewegungen im Normalfall deutlich kleiner sind als im Sommer.
– Die zu erwartenden Konsequenzen für das Dorf Kandersteg können sehr gross sein und die Unsicherheiten in der Gefahrenbeurteilung sind beachtlich. Daher war die Ausarbeitung einer **Zweitmeinung** durch ein unabhängiges Expertenteam unumgänglich. Diese Zweitmeinung musste im Verlauf des Winters erfolgen, weil die daraus resultierenden Erkenntnisse zwingend für die Vorbereitungen auf den kommenden Sommer mit wiederum erhöhten Bewegungsraten vorliegen mussten.

Die Verschärfung der Situation am «Spitze Stei» seit dem Spätherbst 2019 hat zu einer neuen und nicht vorhersehbaren Ausgangslage geführt, welche ohne Aufschub weitere Massnahmen notwendig machte. Im Falle von grösseren Abbrüchen sind Menschen, Gebäude und wichtige Infrastrukturanlagen erheblich bedroht. Aus diesem Grund musste die Überwachung umgehend intensiviert und weitere wichtige Abklärungen für das Gefahrenmanagement getroffen werden. Damit waren die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 37a des KWaG gegeben.

3.5 Massnahmen des vorliegenden Rahmenkredits

Die im vorliegenden Rahmenkredit enthaltenen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sind identisch mit den Massnahmen, die bereits seit 2018 umgesetzt und in Kap. 3.2 detailliert beschrieben wurden. Hier sei darauf hingewiesen, dass in Fällen wie dem «Spitze Stei» **das Problem nicht mit einmaligen Massnahmen wie Schutzbauten im Anriss- oder Transitgebiet gelöst werden kann**. Dafür sind die Kubaturen der instabilen Masse zu gross. Auch die gezielte Sprengung der Instabilität wäre insbesondere aufgrund des riesigen Volumens und der schwierigen Bedingungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit keine Lösung.

Daher beschränkt sich das Schutzkonzept auf sogenannte **organisatorische Massnahmen**: die instabile Masse wird mit verschiedenen technischen Geräten überwacht und die Messdaten werden laufend durch Fachleute interpretiert, um so grössere Abbrüche vorhersehen zu können. Dies soll die rechtzeitige Sperrung der gefährdeten Gebiete ermöglichen. Dieses Vorgehen hat sich bereits in vielen ähnlichen Fällen an anderen Orten weltweit bewährt. Es entspricht der kantonalen Risikostrategie (RRB 2632 vom 24. August 2005) und den Grundsätzen des Integralen Risikomanagements des Bundes (PLANAT, BAFU).

Die Kosten für die Überwachung sind sehr hoch, weil verschiedene teure Überwachungsgeräte (z.B. interferometrisches Radar, automatischer Tachymeter) eingesetzt werden müssen. Diese erzeugen riesige Datenmengen, welche einen grossen Aufwand in der Prozessierung ergeben. Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist zudem davon auszugehen, dass Teile der Überwachung durch die exponierte Lage bei Teilabbrüchen, Blitzeinschlägen und Stürmen immer wieder beschädigt oder zerstört werden können.

3.6 Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2020 bis 2024

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst Massnahmen von 2020 bis 2024, mit subventionsberechtigten Kosten von Total CHF 9’755’000. Dieser Betrag basiert auf groben Schätzungen und umfasst folgende Positionen.

	Massnahmen 2020 - 2024	Subventionsberechtigte Kosten [CHF]	Bruttobeitrag vom Kanton [CHF]	Bundesbeitrag an den Kanton [CHF]	Nettokosten Kanton [CHF]
M1	Technische Überwachung (Gde)	5’850’000	5’382’000	2’047’500	3’334’500
M2	Erarbeitung von Gefahrengrundlagen (Gde)	2’220’000	2’042’400	777’000	1’265’400
M3	Gefahrenmanagement (Gde)	830’000	763’600	290’500	473’100
M4	Permafrostmonitoring (NGA)	225’000	225’000	112’500	112’500
M5	Ereigniskataster (NGA)	630’000	630’000	315’000	315’000
	Total neu zu bewilligen	**9’755’000**	**9’043’000**	**3’542’500**	**5’500’500**

Die Differenz zwischen der Summe der subventionsberechtigten Kosten und dem Bruttobeitrag vom Kanton von CHF 712'000 ist als Restkosten durch die Gemeinde Kandersteg zu tragen.

Die Unsicherheiten über die weitere Entwicklung und damit die notwendigen Massnahmen sind sehr gross. Um für diese Unsicherheiten einen gewissen Handlungsspielraum zu erhalten, wurden folgende zwei Massnahmen getroffen, die in den oben ausgewiesenen Beträgen bereits enthalten sind:

– Auf den geschätzten Gesamtbetrag wird, ein bei Kostenvoranschlägen für Vorprojekte üblicher Zuschlag von 25% für Unvorhergesehenes dazugerechnet.
– Die Dauer des Rahmenkredits wird nicht für vier, sondern für viereinhalb Jahre (2020-2024) festgelegt. Dies obwohl das Jahr 2020 durch den Verpflichtungskredit vom 19. Februar 2020 bereits abgedeckt ist. In diesem ist aber eine geringe Reserve ausgewiesen. Sollten im Verlaufe des Jahres somit grössere unvorhersehbare Massnahmen notwendig werden, würde aus dem vorliegenden Rahmenkredit bereits für das laufende Jahr ein Ausführungsbeschluss ausgelöst.

Gemäss Art. 45 KWaV kann der Kanton bei Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Der Beitragssatz bemisst sich nach Vorgaben des Amtes für Wald und Naturgefahren. Die Projekte werden im Einzelfall nach der Bedeutung des Schadenpotentials, der Risikoorientierung der Trägerschaft, der Tragbarkeit der Projektkosten und dem Ausgangsrisiko bewertet. Bezüglich der Tragbarkeit der Projektkosten bestehen Schwellenwerte die sich aus den Projektkosten pro Einwohner berechnen. Für beitragsberechtige Kosten, die über den Schwellenwert liegen, erhöht sich der Beitragssatz.

Für das vorliegende Geschäft ergab die Grundbewertung einen Beitragssatz von 92%, der im Kreditbeschluss rechnerisch auf die gesamten geschätzten Kosten angewendet wird. Subventionsberechtigte Kosten, die den Schwellenwert der Tragbarkeit von CHF 4'000 pro Einwohner übersteigen, werden mit einem Beitragssatz von 96% abgegolten und jene die CHF 8'000 pro Einwohner übersteigen mit 98%. Mit dem vorliegenden Beschluss werden Kantonsbeiträge von max. CHF 5'500'000 genehmigt.

Im Kantonsbeitrag (brutto) sind 35% Bundesbeitrag aus dem Programmziel «Grundangebot» der Programmvereinbarung NFA «Schutzbauten nach Waldgesetz» enthalten. Es laufen noch Abklärungen mit dem Bund, das Projekt in einer anderen Kategorie als Einzelprojekt abzuwickeln. Dies würde voraussichtlich zu leicht höheren Bundesbeiträgen führen.

An die Erarbeitung der Gefahrengrundlagen der Abteilung Naturgefahren (Permafrostmonitoring und Ereigniskataster) leistet der Bund über das Programmziel «Gefahrengrundlagen» der Programmvereinbarung «Schutzbauten nach Waldgesetz» Beiträge in der Höhe von 50% an den Kanton.

4. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

4.1 Kosten und massgebende Kreditsumme

Gesamtübersicht der Massnahmen und Kredite 2018-2024	**Nettokosten Kanton [CHF]**
Massnahmen 2018-2020 (Ziffer 3.2)	1'280’000
Massnahmen vorliegender Rahmenkredit für die Jahre 2020-2024 (Ziffer 3.6)	5'500’500
Gesamttotal der Massnahmen und Kosten für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis gemäss Art. 143 FLV (Zusammenrechnungspflicht)	6'780’500
Abzüglich bereits bewilligter Massnahmen und Kredite (Ziffer 3.2)	- 1'280’000
Mit vorliegendem Beschluss zu bewilligender Kredit	**5’500’500**

Die jährlichen Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan eingestellt bzw. im laufenden Planungsprozess beantragt.

4.2 Kreditart und Ablösung

Verpflichtungskredit gemäss Art. 53 FLG in Form eines Rahmenkredits. Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die voraussichtlichen Ablösungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 5 des Beschlussentwurfs geleistet.

4.3 Personelle Auswirkungen

Der Rahmenkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.

4.4 Wasserbauliche Massnahmen im Raum Kandersteg

Im Jahr 2020 sind im Raum Kandersteg zusätzlich wasserbauliche Notmassnahmen in Planung, um Folgeschäden durch Geschiebeverlagerungen entlang des Oeschibachs einzudämmen, welche nach Abbrüchen aus dem Gebiet des «Spitze Stei» eintreten können. Diese Massnahmen werden mit Beiträgen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) unterstützt, welche aus den nachfolgenden Gründen im vorliegenden Beschluss nicht berücksichtigt werden können.

Die nötigen Planungen sind im Verlaufe des Winters 2019/20 angelaufen. Solange die Planung nicht abgeschlossen ist, bleibt unklar, welche Schutzmassnahmen realisiert werden müssen und welche Kosten und Kredite dafür vorzusehen sind.

Die Realisierung der wichtigsten Elemente dieser Schutzmassnahmen muss im Sommer 2020 erfolgen, weil bereits erste grössere Abbrüche erwartet werden müssen. Da der vorliegende Rahmenkredit für die Herbstsession 2020 terminiert ist, würde dieser etliche Monate zu spät vorliegen. Aus diesem Grund ist es nach Rücksprache mit der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) nicht möglich, die dafür benötigten Mittel in diesen Rahmenkredit zu integrieren. Die BVD wird einen separaten Kredit beantragen. Diese Massnahmen werden aus genannten Gründen als Notarbeiten gemäss Artikel 37a Abs. 4 des Wasserbaugesetzes (WBG) in die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats fallen. Der Regierungsrat wird bei Vorlage dieses Beschlusses den Grossen Rat auch über die Höhe des Kredites nach Artikel 37a Abs. 4 WBG informieren.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Vom Rahmenkredit ist einzig die Gemeinde Kandersteg direkt betroffen. Die aus dem Rahmenkredit abgelösten Beschlüsse ermöglichen Kantonsbeiträge an die subventionsberechtigten Massnahmen des Gefahrenmanagements am «Spitze Stei». Ohne diese Beiträge wäre die Gemeinde Kandersteg nicht in der Lage die entstehenden Kosten zu tragen (vgl. Kap. 7).

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Ein sorgfältiges und gut fundiertes Gefahrenmanagement schafft die nötigen Voraussetzungen, um die negativen Auswirkungen aus der Gefahrensituation am «Spitze Stei» für die lokale Wirtschaft (insbesondere den Tourismus) und die Bevölkerung so weit wie möglich zu reduzieren. Die Umwelt ist von den geplanten Massnahmen kaum betroffen, da für die Überwachung nur kleine Installationen im Gelände vorgenommen werden müssen und die übrigen Projektbestandteile planerischen Charakter haben. Daher ist das Vorhaben in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung als neutral bis positiv zu beurteilen.

7. Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits

Ein Verzicht auf die Massnahmen ist aufgrund der Situation nicht möglich. Würde der Rahmenkredit nicht genehmigt, müsste die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion etwa halbjährlich nach jeder neuen Standortbestimmung eine Kreditvorlage zuhanden des Grossen Rats erarbeiten. Durch die langen Fristen bei solchen Geschäften müssten die Kreditvorlagen zu einem Zeitpunkt vorbereitet werden, zu dem noch keine Klarheit über den genauen Bedarf der Mittel besteht. Neben dem grossen administrativen Aufwand würde dies den Handlungsspielraum massiv einschränken und die Umsetzung der Massnahmen verzögern.

Für die sicherheitsverantwortliche Gemeinde hätte dies zur Folge, dass sie die notwendigen Kredite nach dem Bruttoprinzip beschliessen und im Falle einer Ablehnung der Beiträge die entstehenden Kosten ohne Abgeltungen selbständig tragen müsste. Das Gemeindebudget von Kandersteg sieht im Jahr 2020 Aufwände von rund 7.7 Millionen Franken vor. Die voraussichtlichen Kosten für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» betragen brutto 1.98 Millionen Franken pro Jahr, was etwa einem Viertel des Jahresbudgets entspricht. Ein so hoher jährlicher Betrag ist für eine Gemeinde wie Kandersteg ohne Beiträge des Kantons nicht tragbar.

8. Hinweis

Der gesamte Inhalt des Vortrags, des Beschlussentwurfs und der Beilagen basiert auf dem Wissensstand März 2020. Alle neuen Erkenntnisse und auch Ereignisse im Frühling und Sommer konnten nicht in die erwähnten Dokumente einfliessen, da die Terminplanung für ein Grossratsgeschäft für die Herbstsession die Abgabe der Dokumente bereits im März 2020 notwendig machte. Der Direktor WEU wird den Grossen Rat im Rahmen der Debatte über eine allenfalls veränderte Situation informieren.

9. Antrag

Aufgrund der dargelegten Gründe beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

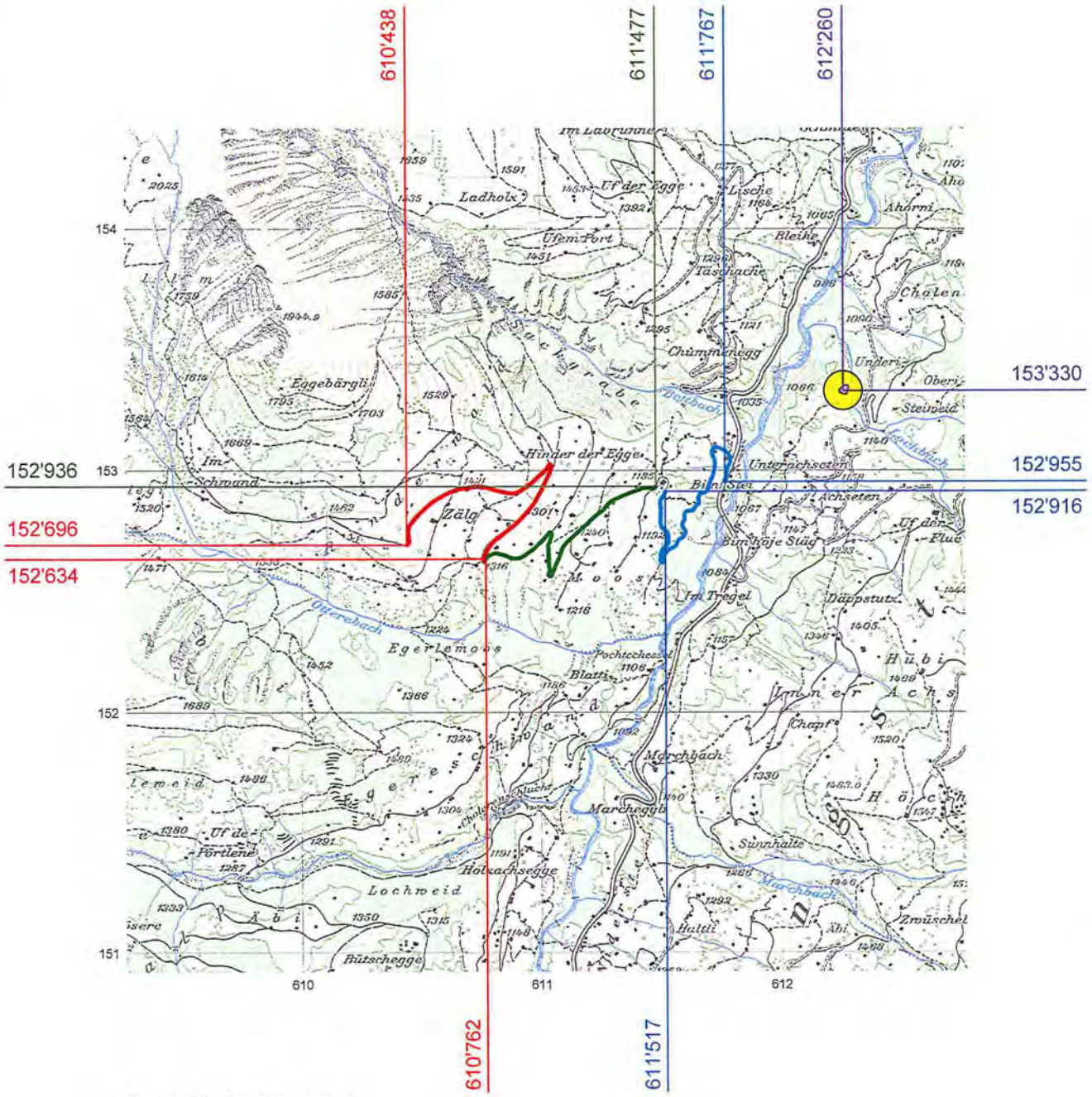
- Beschlussentwurf
- Übersichtskarte
- Projektbericht
- Kostenschätzung

Gemeinde Frutigen
Ausbau Rinderwaldstrasse, Frutigen
Projektübersicht, Kartenausschnitt 1 : 25'000

Datum:	05.08.2019
Plan Nr.:	0932-Ü
Bearbeitet:	dr
Gezeichnet:	bg

Einsprachebereinigtes Projekt

Blatt 1247 Adelboden



hohle gasse 19, 3714 frutigen, tel 033-671-24-65, fax 033-671-37-72, e-mail info@rbing.ch

rieder bauingenieur ag

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	549/2020
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Sanierung der Rinderwaldstrasse in der Gemeinde Frutigen (Kantons-Nr. 50'066);
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2021 bis 2028

1. Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Frutigen unterhält die rund 3.5 Kilometer lange Rinderwaldstrasse, welche die ländlich geprägte Geländekammer "Rinderwald" im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets von Frutigen verkehrstechnisch erschliesst. Diese Weganlage dient unter anderem als Zufahrt zur Alp Ottere sowie als Zufahrt zu 350 Hektaren landwirtschaftliche Nutz- und Sommerungsflächen und 80 Hektaren Wald.

Das Bauprojekt sieht eine umfassende Gesamtsanierung der Weganlage vor. Dabei ist geplant, die Fahrbahn durchgehend auf 3.00 Meter Breite auszubauen respektive in den Kurvenbereichen zusätzlich zu verbreitern sowie neue Ausweichstellen zu realisieren. Im Weiteren sind diverse auflagenbedingte Schutz- und Ersatzmassnahmen zugunsten der Ökologie (u.a. Ersatzaufforstungen) und des Landschaftsbildes (Erhaltung historische Substanz bei Blockmauern) vorgesehen.

Das Bauvorhaben wird zeitlich gestaffelt in drei Etappen realisiert. Mit den Baumassnahmen soll die Rinderwaldstrasse für kleinere Lastwagen und die immer breiter werdenden, modernen landwirtschaftlichen Fahrzeuge befahrbar gemacht werden. Mit diesen infrastrukturellen Anpassungen wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit die Geländekammer "Rinderwald" weiterhin bewirtschaftet und gepflegt wird. Im Weiteren soll dadurch die Zufahrt generell verkehrstechnisch sicherer werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 30, 36 und 38 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2 der Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 148, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites. Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten	CHF	7'030'000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	6'650'000
Kantonsbeitrag 30% von CHF 6'650'000	**CHF**	**1'995'000**

Preisstandklausel: Preisstand 1. Quartal 2020

- Bauarbeiten: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV)
- Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt

Voraussichtlicher, maximaler Bundesbeitrag (36 %)	CHF	2'394'000
Voraussichtliche Restkosten zu Lasten der Gemeinde Frutigen	CHF	1'849'000
Voraussichtliche Restkosten zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer	CHF	792'000

Der Kantonsbeitrag von 30% liegt innerhalb des Höchstansatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen SVV und entspricht der minimal notwendigen Gegenleistung zum Grundbeitragssatz des Bundes (33% gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b SVV Bund). Bund und Kanton übernehmen zusammen rund zwei Drittel der beitragsberechtigten Projektkosten.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 1'995'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
Kostenträger:	91802021

Voraussichtliche Zahlungen:

2021	CHF	250'000
2022	CHF	300'000
2023	CHF	300'000
2024	CHF	200'000
2025	CHF	200'000
2026	CHF	200'000
2027	CHF	150'000
2028	CHF	395'000
Total	**CHF**	**1'995'000**

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 eingestellt. Die Beiträge ab dem Jahr 2024 sind ebenfalls im Rahmen der für diesen Aufgabenbereich regelmässig zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar.

Die Bundesbeiträge fliessen als durchlaufende Beiträge via Kanton an die Empfängerin: Zahlungseingang über Konto 470000, Zahlungsausgang über Konto 370200.

6. Auflagen

Die Fachstelle Tiefbau der ASP legt die projektspezifischen Auflagen fest.

7. Begründung

Der überwiegende Anteil der Bevölkerung in Rinderwald ist in der Land- und Alpwirtschaft tätig. Die Rinderwaldstrasse erschliesst sieben ganzjährig bewohnte, landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und sieben Nebenerwerbsbetriebe. Im Weiteren dient sie als Zufahrt zu privaten Heu- und Weidelandparzellen, teils mit Alphütten sowie als Anfahrtsweg zur Alp Ottere mit einem Besatz von 59 Normalstössen.

Bei der Rinderwaldstrasse handelt es sich vom Ausbaustandard her um einen nicht lastwagentauglichen Belagsweg mit Längsgefällen bis 15%. Die Wegbreiten variieren zwischen 2.50 bis 2.80 Meter, und Ausweichstellen sind nur spärlich vorhanden. Die Weganlage genügt bezüglich Verkehrssicherheit und Transportmöglichkeiten den heutigen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung längst nicht mehr. Eine Gesamtsanierung der Rinderwaldstrasse drängt sich auch aufgrund des zunehmend schlechter werdenden Zustands des Wegkörpers auf.

Die Ergebnisse der durchgeführten Mitberichtsverfahren sind in das Projekt eingeflossen. Dieses hat zusammen mit dem Baurestkostenverteiler und dem zugehörigen Perimeterplan öffentlich aufgelegen. Dazu gingen zwölf Einsprachen ein, welche allesamt gütlich erledigt werden konnten.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Finanzkommission
– Finanzdirektion
– Finanzkontrolle
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage
– Vortrag zum RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Sanierung der Rinderwaldstrasse in der Gemeinde Frutigen (Kantons-Nr. 50'066); Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2021 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

6. Auswirkungen auf die Gemeinde ... 5

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und der öffentlichen Projektauflage ... 5

9. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Frutigen unterhält die rund 3.5 Kilometer lange Rinderwaldstrasse, welche die ländlich geprägte Geländekammer "Rinderwald" im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets von Frutigen verkehrstechnisch erschliesst. Diese Weganlage dient unter anderem als Zufahrt zur Alp Ottere sowie als Zufahrt zu 350 Hektaren landwirtschaftliche Nutz- und Sommerungsflächen und 80 Hektaren Wald.

Es handelt sich vom Ausbaustandard her um eine nicht lastwagentaugliche Belagsstrasse mit maximal 2.80 Meter Fahrbahnbreite. Die Rinderwaldstrasse genügt bezüglich Verkehrssicherheit und Transportmöglichkeiten den heutigen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung längst nicht mehr. Eine Sanierung drängt sich auch aufgrund des zunehmend schlechter werdenden Zustands des Wegkörpers auf.

Das Bauprojekt sieht eine umfassende Gesamtsanierung der Weganlage vor. Dabei ist geplant, die Fahrbahn durchgehend auf 3 Meter Breite auszubauen respektive in den Kurvenbereichen zusätzlich zu verbreitern sowie neue Ausweichstellen zu realisieren. Die Umsetzung des Vorhabens wird zeitlich gestaffelt in drei Etappen erfolgen. Mit den Baumassnahmen soll die Rinderwaldstrasse für kleinere Lastwagen und die immer breiter werdenden, modernen landwirtschaftlichen Fahrzeuge befahrbar gemacht werden. Im Weiteren soll die Zufahrt ins Gebiet Rinderwald dadurch generell verkehrstechnisch sicherer werden.

Die Kosten des Vorhabens werden gestützt auf das Bauprojekt und die Arbeitsvergebungen auf rund CHF 7'030'000 veranschlagt. Im Beschlussentwurf wird beantragt, dass sich der Kanton an diesen Projektkosten mit CHF 1'995'000 aus Strukturverbesserungskrediten beteiligt.

Trägerin des geplanten Unternehmens ist die Einwohnergemeinde Frutigen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 30, 36 und 38 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2 der Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 148, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Geografische Lage, Projektbegründung

Die zu sanierende Rinderwaldstrasse erschliesst das weitgehend ganzjährig bewohnte und ländlich geprägte Streusiedlungsgebiet "Rinderwald" an der Ostflanke der Niesenkette. Rinderwald gehört zum Frutiger Ortsteil Achseten, welcher in südlicher Richtung an das Gemeindegebiet von Adelboden angrenzt. Die betroffene Weganlage ist rund 3.5 Kilometer lang und liegt auf einer Höhe von 1'050 bis 1450 Meter über Meer. Sie erstreckt sich über die Bergzonen III und IV.

Bei der Rinderwaldstrasse handelt es sich vom Ausbaustandard her um einen nicht lastwagentauglichen Belagsweg mit Längsgefällen bis 15%. Die Wegbreiten variieren zwischen 2.50 bis 2.80 Meter und Ausweichstellen sind nur spärlich vorhanden. Die Weganlage genügt bezüglich Verkehrssicherheit und Transportmöglichkeiten den heutigen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung längst nicht mehr. Die heutige Weganlage stammt aus Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts. Sie wurde damals mit

Hilfe von Strukturverbesserungskrediten von Bund und Kanton neu gebaut. Im Jahre 1994 wurde bei der Rinderwaldstrasse letztmals eine Belagserneuerung mit öffentlichen Mitteln finanziell unterstützt.

Die Weganlage gehört der Einwohnergemeinde Frutigen. Der Ausbau der Rinderwaldstrasse ist in der Gemeinde Frutigen seit bald 20 Jahren ein Thema. Aufgrund der knappen Kantons- und Gemeindefinanzen wurde die Aufgleisung des teuren Bauvorhabens zeitlich mehrmals verschoben. Eine Sanierung drängt sich aufgrund des zunehmend schlechter werdenden Zustands der Strasse und den deshalb drohenden Folgekosten dringlich auf.

Statistische Angaben zum Projektperimeter, landwirtschaftliche Substanz

Der überwiegende Anteil der Bevölkerung in Rinderwald ist in der Land- und Alpwirtschaft tätig. Die Rinderwaldstrasse erschliesst sieben ganzjährig bewohnte, landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe mit mehr als 1.0 Standardarbeitskräften (SAK) und sieben Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 1.0 SAK. Im Weiteren dient sie als Zufahrt zu privaten Heu- und Weidelandparzellen, teils mit Alphütten sowie als Anfahrtsweg zur Alp Ottere mit einem Besatz von zirka 59 Normalstössen.

Die Rinderwaldstrasse erschliesst rund 350 Hektaren landwirtschaftliche Nutz- und Sömmerungsflächen sowie 80 Hektaren Wald, welche auf 305 Grundstücke bzw. 103 Grundeigentümer aufgeteilt sind. Insgesamt befinden sich 174 Gebäude in Rinderwald. Davon werden 18 Gebäude nicht landwirtschaftlich genutzt (als Wohnung, Einstellraum, Ferienhaus oder Jagdhaus), 8 Gebäude gemischt genutzt (landwirtschaftlich / nicht-landwirtschaftlich), 2 Gebäude öffentlich genutzt (Schulhaus, Kapelle) und 146 Gebäude rein landwirtschaftlich genutzt (davon 43 ganzjährig und 103 Gebäude im Sommerhalbjahr).

3.2 Grundzüge der Vorlage

Zielsetzungen

Gestützt auf das bereinigte Bauprojekt vom 5. August 2019 verfolgt das Bauvorhaben folgende Ziele:
- Die Rinderwaldstrasse soll für kleinere Lastwagen und die immer breiter werdenden, modernen landwirtschaftlichen Fahrzeuge befahrbar gemacht werden.
- Die Zufahrt ins Gebiet Rinderwald soll generell verkehrstechnisch sicherer und übersichtlicher werden.
- Mit der Verbesserung der Erschliessungssituation sollen die Wettbewerbsfähigkeit der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe erhöht sowie der Abwanderung der Bevölkerung vorgebeugt werden.
- Das Bauvorhaben soll möglichst landschafts- und umweltverträglich umgesetzt werden.

Baumassnahmen

Das Bauvorhaben wird zeitlich gestaffelt in drei Etappen realisiert. Es umfasst eine Weglänge von gesamthaft 3'539 Meter. Im Wesentlichen beinhaltet das Projekt den kompletten Neuaufbau und die Verstärkung der Weg-Kofferung über die ganze Weglänge, die Verbreiterung der Fahrbahn auf 3.00 Meter Breite plus Kurvenverbreiterungen sowie den Neubau bzw. die Vergrösserung einzelner Ausweichstellen. Die Linienführung richtet sich nach der bestehenden Strasse.

Im Weiteren sind im Projekt diverse auflagenbedingte Schutz- und Ersatzmassnahmen zugunsten der Ökologie (u.a. Ersatzaufforstungen) und des Landschaftsbildes (Erhaltung historische Substanz bei Blockmauern in 1. Etappe) vorgesehen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Zuständigkeiten, Bewilligungsverfahren

Als Bauherrin tritt die Einwohnergemeinde Frutigen auf. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde die Sanierung der Rinderwaldstrasse mit 1’990 Ja-Stimmen zu 510 Nein-Stimmen deutlich gutgeheissen. Damit genehmigte die Stimmbevölkerung von Frutigen einen Bruttokredit von CHF 7'185'000 sowie einen Grundeigentümerbeitragssatz von 30% der Restkosten.

Das Bauvorhaben wird nach dem Gesetz (VBWG; BSG 913.1) und der Verordnung (VBWV; BSG 913.111) über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen durchgeführt. Mitwirkende Behörde ist die Fachstelle Tiefbau der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

In diesem Zuge wurde das vorliegende Unternehmen mit Verfügung vom 11. Dezember 2019 von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion genehmigt.

Zeit- und Vorgehensplan

Das vorliegende Bauvorhaben muss unter erschwerten Rahmenbedingungen ausgeführt werden. Das heisst, die notwendige Offenhaltung der Strasse während dem Baubetrieb für die Anwohner, die allgemein engen Platzverhältnisse sowie winterbedingte Bauunterbrüche etc. werden zu erhöhtem Bau- und Planungsaufwand führen. Um die voraussichtlichen Kosten diesbezüglich besser abschätzen zu können, wurden 2019 die Detailprojektierungs- und Bauleitungsarbeiten sowie die Baumeisterarbeiten der 1. Etappe bereits ausgeschrieben. Diese Arbeiten wurden in der Zwischenzeit unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat dem Vorhaben zustimmt, bereits vergeben.

Die Realisierung des Projektes dauert voraussichtlich bis zur Schlussabrechnung rund acht Jahre.

Projektphasen	*Zeitraum*
1. Etappe:	2021 bis 2023
2. Etappe:	2024 bis 2026
3. Etappe:	2026 bis 2028

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Bauvorhaben entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Die geplanten Massnahmen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, fördern deren nachhaltige Entwicklung und dienen darüber hinaus dem Erhalt der dezentralen Besiedlung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Gestützt auf den Kostenvoranschlag vom 5. Februar 2020 wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Arbeitspositionen	***Kostenschätzung***	
1 Baumeisterarbeiten	CHF	6'255'000
2 Projekt und Bauleitung	CHF	330'000
3 Bodenkundlicher Baubegleiter und Geologe	CHF	50'000
4 Geometer und Notar	CHF	90'000
5 Landerwerb	CHF	65'000
6 Entschädigungen, Gebühren, Wiederaufforstungen	CHF	185'000
7 Unvorhergesehenes, Rundung	CHF	55'000
Total Projektkosten	**CHF**	**7'030'000**

- abzüglich nicht beitragsberechtigte Arbeitspositionen 5 und 6	CHF	- 250'000
- Pauschalabzug nichtlandwirtschaftlicher Projektanteil	CHF	- 156'000
- Reserve, Rundung	CHF	26'000
Total beitragsberechtigte Kosten	**CHF**	**6'650'000**

In dieser Kostenaufstellung nicht enthalten sind unter anderem die bereits aufgelaufenen Kosten von zirka CHF 147'000 der Grundlagenbeschaffungsetappe, in welcher auch das Vorprojekt enthalten ist. Diese Vorarbeiten wurden ebenfalls aus Strukturverbesserungskrediten von Bund und Kanton unterstützt (Ausgabenbewilligung ASP vom 27. Mai 2015, Kantons-Nr. 40'031).

Von den geschätzten Gesamtkosten des Projekts werden CHF 6'650'000 als beitragsberechtigt anerkannt. Im Beschlussentwurf wird beantragt, dass sich der Kanton an diesen Projektkosten mit einem Beitrag von CHF 1'995'000 (30%) aus Strukturverbesserungskrediten beteiligt. Der voraussichtliche Bundesbeitrag beläuft sich auf maximal CHF 2'394'000 (36%). Die Restkosten gehen zu Lasten der Standortgemeinde Frutigen sowie der betroffenen Grundeigentümer gemäss rechtsgültigem Baurestkostenverteiler.

Das Wegebauprojekt hat keine direkten Folgen auf Personal, IT oder Raum. Die Abwicklung des Projekts nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) bedingt eine intensive Projektbegleitung durch die zuständige Fachstelle beim LANAT mit entsprechenden personellen Ressourcen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinde

Das Bauprojekt stimmt mit dem Zukunftsbild, Leitbild und Massnahmenplan der Einwohnergemeinde Frutigen überein. Die betroffene Gemeinde hat einen direkten Projektnutzen, indem die wirtschaftlichen Perspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe wesentlich und nachhaltig gestärkt werden. Ausserdem profitiert die ortsansässige Bevölkerung von einer verkehrstechnisch sicheren Wegerschliessung.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit den infrastrukturellen Anpassungen an der Rinderwaldstrasse in Frutigen kann die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe gestärkt und der Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung vorgebeugt werden. Damit wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit die Geländekammer "Rinderwald" weiterhin bewirtschaftet und gepflegt wird. Die Auswirkungen des Bauprojekts auf die Umwelt werden durch die vorgesehenen Schutz- und Ersatzmassnahmen abgefedert.

8. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und der öffentlichen Projektauflage

Die zuständige Fachstelle Tiefbau der ASP hat im Rahmen von zwei Mitberichtsverfahren in den Jahren 2017 und 2018 die notwendigen Amtsberichte bei den betroffenen kantonalen Amtsstellen eingeholt. Die Amtsstellen stimmen dem Bauvorhaben mit Bedingungen und Auflagen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung des Projektes erfolgte durch Publikation im Frutiger Anzeiger vom 30. Oktober 2018 sowie durch Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 31. Oktober 2018. Im Weiteren wurden das Bauprojekt, der zugehörige Baurestkostenverteiler und der Perimeterplan vom 5. November bis 4. Dezember 2018 auf der Bauverwaltung Frutigen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind zwölf Einsprachen dagegen eingegangen. Diese konnten allesamt bis im August 2019 gütlich erledigt werden. Das Bauvorhaben steht somit bereit zur Ausführung.

9. Antrag

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen
- Landeskartenausschnitt 1:25'000

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	104-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.153	
Eingereicht am:	29.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP) Baumgartner (Jegenstorf, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	857/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Corona-Prämie für systemrelevante Berufe

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Angestellten, die während der Corona Krise als «systemrelevant» eingestuft wurden − also namentlich dem Pflegepersonal, den Reinigungsfachleuten, den Kita-Mitarbeitenden, den Detailhandelsangestellten, den Angestellten des öffentlichen Verkehrs und den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung − eine einmalige Corona-Prämie auszuzahlen. Er kann vorsehen, dass die Arbeitgeber den Betrag aufstocken können. Die Details dazu regelt der Regierungsrat in einer gesetzlichen Grundlage.

Begründung:

«Systemrelevant» war und ist das Schlagwort der Corona-Krise. Pflegefachfrauen, Detailhandelsangestellte, Kitamitarbeiterinnen, Reinigungspersonal, Chauffeure – sie alle mussten an der Front arbeiten und haben ihre Gesundheit aufs Spiel gesetzt, damit wir weiterhin gepflegt werden, Nahrungsmittel erhalten, saubere Spitäler und ÖV vorfinden und Kinder hüten lassen können, wenn nötig.

Die Schweiz hat diesen Heldinnen und Helden in einem ersten Schritt gedankt. Am 20. März standen Tausende von Menschen auf ihren Balkonen und an ihren Fenstern und haben eben diese Heldinnen und Helden beklatscht.

Doch Klatschen reicht nicht. Man klatscht ja schliesslich auch nicht für CEOs von Firmen für ausserordentliche Leistungen – sie bekommen einen Bonus. Wer eine so wichtige Arbeit für die Gesellschaft leistet, wie die Heldinnen und Helden der Corona-Krise, sollte als Dank und Anerkennung in einem ersten Schritt vom Kanton eine Corona-Prämie erhalten. Arbeitgeber sollen sich beteiligen können und die Prämie aufstocken. Auch in Deutschland wird aktuell über solche Corona-Prämien für «Heldinnen und Helden des Alltags» gesprochen. Nach dem Beschluss der Bundesregierung haben Bundestag und Bundesrat beispielsweise eine Corona-Prämie von 1000 Euro für Beschäftigte in der Pflege beschlossen.

Die Corona-Pandemie führt allen vor Augen, wie wichtig die systemrelevanten Berufe für unsere Gesellschaft, aber auch wie schwierig die Arbeitsbedingungen und wie schlecht die Löhne in diesen Branchen oft sind. Die Corona-Prämie ersetzt daher keinesfalls eine bessere Bezahlung und bessere Arbeitsbedingungen in diesen systemrelevanten Berufen. Für die Zukunft braucht es dazu sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Verbesserungen. Mit einer Corona-Prämie kann der Kanton jedoch die Anerkennung und den Dank der Gesellschaft gegenüber der ausserordentlichen Leistung in einer ausserordentlichen Zeit zum Ausdruck bringen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Corona-Prämie soll eine Anerkennung und ein Dank sein und entsprechend zeitnah zur Pandemie ausbezahlt werden.

Antwort des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates haben unzählige Menschen in diversen Branchen und Berufen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie geleistet. Neben den Berufsleuten in den von den Motionärinnen erwähnten Bereichen haben beispielsweise auch die Lehrpersonen, die Polizei, die Armee, die Angehörigen des Zivilschutzes, Zivildienstleistende und viele mehr mit ihrem Engagement Grosses geleistet. Ihnen allen gebührt Dank und Anerkennung für ihren Einsatz während der ausserordentlichen Lage. Der Regierungsrat stellt erfreut fest, dass es mit diesen vereinten Kräften gelungen ist, die Krise gut zu überstehen.

Der Forderung nach einer einmaligen «Corona-Prämie» für «systemrelevante» Berufe steht der Regierungsrat hingegen aus verschiedenen Gründen ablehnend gegenüber. Bereits die Bezeichnung «systemrelevant» ist nicht eindeutig definiert und es ist deshalb kaum möglich zu eruieren, welche Branchen und Berufe abschliessend als «systemrelevant» gelten. Es trifft zwar zu, dass einige Berufe (u.a. das Pflegepersonal) «an der Front» arbeiten und damit einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren. Jedoch können diese ihre Arbeit oft nicht ohne die nötige Unterstützung anderer Berufe und Personen leisten (u.a. IT-Fachkräfte). Eine «Corona-Prämie» für bestimmte Personengruppen würde also in jedem Fall zu ungewollten Ungerechtigkeiten und Rechtsungleichheiten führen; einerseits zwischen den Branchen bzw. Berufsgruppen, andererseits aber auch zwischen den Angestellten eines einzelnen Unternehmens. [1]

Die Umsetzung der Forderung wäre ausserdem mit einem enormen Aufwand verbunden. Das betrifft einerseits den Vollzugsaufwand für die Auszahlung einer entsprechenden Prämie: Sogar wenn definiert wäre, welche Personengruppen profitieren sollen, fehlen dem Kanton die nötigen Informationen und Kontaktangaben, um den individuellen Anspruch zu prüfen bzw. die Prämie zu überweisen. Andererseits steht der Aufwand für die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage aus verwaltungsökonomischer Sicht in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Zweck, nämlich der Auszahlung einer einmaligen Prämie.

Und nicht zuletzt wären damit hohe Kosten für den Kanton verbunden. Gemäss einer groben Abschätzung, anhand der in der Motion genannten Branchen, würden wohl über 100’000 Beschäftigte von der «Corona-Prämie» profitieren. Bei einer Prämie von 1’000 Franken[2] pro Person betrügen die Kosten entsprechend über 100 Millionen Franken. Dies ist aufgrund der äusserst angespannten finanziellen Lage im Moment nicht finanzierbar. Der Regierungsrat rechnet für dieses Jahr aufgrund der Corona-Krise bereits mit einem Defizit von bis zu 300 Millionen Franken[3]. Er geht weiter davon aus, dass die Coronavirus-Krise die Staatsrechnung insbesondere aufgrund von Steuerertragsausfällen noch für mehrere Jahre stark belasten wird.

[1] Folgende Fragestellungen können die Problematik illustrieren: Erhalten alle Detailhandelsangestellten eine Prämie oder nur diejenigen, deren Betriebe immer geöffnet waren? Und gilt das auch für diejenigen Mitarbeitenden, die im Backoffice gearbeitet haben oder für diejenigen, die als Risikopatienten oder aufgrund ihrer Aufgabe als Betreuungsperson (teilweise) zuhause blieben?
[2] Die Motion 20.3201 (Funiciello, SP) verlangt auf Bundesebene eine Prämie in der Höhe von 5'000 Franken pro Person.
[3] Siehe Medienmitteilung vom 29. Mai 2020

Aufgrund dieser Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Er ist der Meinung, dass es Sache der Arbeitgebenden ist, im Rahmen ihrer (personalrechtlichen) Möglichkeiten allgemeine oder individuelle «Corona-Prämien» zu sprechen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	110-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.160
Eingereicht am:	29.05.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	18
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	858/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Teilerlass Geschäftsmieten in Miete und Pacht von geschlossenen Betrieben während des Corona-Lockdowns

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er soll sich im Rahmen seiner Möglichkeiten engagiert für eine Lösung auf Bundesebene einsetzen.
2. Falls eine Bundeslösung erneut scheitert, ist eine kantonale Lösung unter Einbezug der betroffenen Verbände und Städte zu finden.

Begründung:

Die Frage der vom Lockdown betroffenen Geschäftsmieten (Gastro, Coiffure usw.) ist nach wie vor ungelöst. Die wirtschaftlichen Folgen sind gravierend und die per Notverordnung des Bundes verlängerten Zahlungsfirsten laufen ab Ende Juni ab. Es drohen Konkurse und langwierige Rechtsverfahren.

Auf Bundesebene wurde in der Sondersession des Parlaments im Mai keine politische Lösung gefunden. Verschiedene Kantone (u. a. FR, BL, BS, GE, VD, NE) haben kantonale Lösungen zwischen dem Kanton, den Vermieterinnen/Vermietern und den Geschäftsmieterinnen/Geschäftsmietern gefunden.

Es ist bedauerlich, dass im Kanton Bern in dieser wichtigen Angelegenheit kein Dialog möglich war. Eine Lösung, wie sie beispielsweise der Kanton Freiburg kennt (1/3 Mieter, 1/3 Vermieter und 1/3 Kanton), hätte rasch pragmatische Lösungen möglich gemacht und die nötigen Anreize für aussergerichtliche Einigungen gesetzt.

Zudem haben die betroffenen Verbände und die Stadt Biel im Rahmen eines Rundtischgesprächs betont, dass eine Mietzinsreduktion in der ausserordentlichen Lage, mit der die Mieter und die Eigentümer konfrontiert sind, unerlässlich ist. Diese Lösung muss allerdings schnell und einfach umsetzbar erfolgen. Hier

beträgt der vorgeschlagene Schlüssel 50 Prozent zu Lasten des Eigentümers, 25 Prozent zu Lasten des Mieters und 25 Prozent zu Lasten des Kantons Bern. Die Stadt Biel hat den Kanton Bern aufgerufen, diesen Beitrag zu leisten, der den Mietern ermöglicht, während drei Monaten nur 25 Prozent ihrer Miete bezahlen zu müssen (Medienmitteilung der Stadt Biel vom 14. Mai 2020).

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell sind die Kantone, auch der Kanton Bern, und der Bund im Gespräch über die Entschädigung bei Härtefällen rund um Geschäftsmieten. Es ist darum dringlich, dass die in der Motion geforderten Sachverhalte in die Verhandlungen einfliessen. Zudem hat der Regierungsrat angekündigt, dass niemand wegen Corona im Stich gelassen würde. Dies ist aber für viele Geschäftsleute aktuell der Fall und stellt sie vor existenzielle Probleme. Ohne rasche Lösung droht nicht nur diesen Geschäften ein Desaster, sondern auch dem Kanton Bern und seiner Bevölkerung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat bereits mehrfach dargelegt, dass er einen Eingriff des Kantons in den privatrechtlich organisierten Mietmarkt aus verschiedenen Gründen ablehnt[1]. Neben der fehlenden Kompetenz des Kantons zum Erlass von verbindlichen Bestimmungen und den hohen Kosten erachtet der Regierungsrat eine einheitliche Lösung als nicht sinnvoll, da damit hohe Streuverluste und Mitnahmeeffekte in Kauf genommen würden. Gleichzeitig entstünden Ungerechtigkeiten und Rechtsungleichheiten, was zu rechtlichen Fragen führt und folglich mit einem Prozessrisiko verbunden wäre.

Mittlerweile hat sich das nationale Parlament auf eine Kompromisslösung geeinigt und den Bundesrat beauftragt, die entsprechenden Gesetzesgrundlagen zu erarbeiten. Die Lösung sieht folgende Eckpunkte vor:

- Mieterinnen und Mieter schulden ihrer Vermieterin bzw. ihrem Vermieter für die Dauer der behördlichen Schliessung nur 40 Prozent der Miete. Die restlichen 60 Prozent trägt die Vermieterin bzw. der Vermieter. Die Regelung gilt für Mieten bis zu 20’000 Franken im Monat. Bei einem Mietzins zwischen 15'000 und 20'000 Franken können die beiden Mietparteien auf diese Lösung verzichten.
- Betriebe, die ihre Aktivitäten reduzieren mussten, sollen in begrenztem Umfang ebenfalls von einer Ermässigung profitieren können.
- Für Vermieterinnen und Vermieter soll der Bundesrat einen Härtefallfonds von 20 Millionen Franken vorsehen.
- Bereits getroffene Vereinbarungen zwischen den Mietparteien sollen ihre Gültigkeit behalten.

Aufgrund der dargelegten Überlegungen und der veränderten Ausgangslage auf Bundesebene lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. dazu die Medienmitteilung vom 29. Mai 2020 und die Antwort auf die Anfrage Imboden (A-13) der Sommersession 2020.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	126-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.177
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in) Riem (Iffwil, BDP) Benoit (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	859/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat

Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Auswirkungen der Trockenheit der Jahre 2018, 2019 und 2020 auf den Wald als ausserordentliches Schadenereignis gemäss Artikel 19 Absatz 1 KWaV zu bezeichnen
2. die finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege sicherzustellen
3. die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im ganzen Kantonsgebiet sicherzustellen

Begründung:

Im Jahr 2019 wurde in der Schweiz der zweithöchste je registrierte Borkenkäferbefall bei der Fichte verzeichnet. Durch die aussergewöhnlich warme und trockene Witterung in den Monaten März und April des laufenden Jahres konnte sich der Borkenkäfer (Ips typographus) früher als in anderen Jahren entwickeln. Aufgrund des stark eingeschränkten Holzmarktes – ausgelöst durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 – ist ein starker Rückgang der Holzerlöse zu erwarten, die bisher zur Finanzierung der Forstschutzmassnahmen beigetragen haben. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Borkenkäferpopulation sowie der eingeschränkten Holzmarktsituation ist im laufenden Jahr mit einem ausserordentlichen Schadenereignis zu rechnen.

Der Kanton Bern hat in seiner Medienmitteilung vom 26. Mai 2020 darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund des erwarteten Käferbefalls bei der Fichte und der eingeschränkten Holzmarktsituation weniger

Mittel für die ordentliche Schutzwaldpflege zur Verfügung stehen. Ohne ordentliche Schutzwaldpflege kann langfristig die Schutzfunktion des Waldes nicht sichergestellt werden.

Mit Artikel 12 Absatz 3 KWaG und Artikel 19 Absatz 1 KWaV steht dem Kanton ein Instrument zur Verfügung, um die Beschaffung finanzieller Mittel zu erleichtern, die für die Bewältigung von ausserordentlichen Schadenereignissen erforderlich sind. Der Regierungsrat ist aufgefordert, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, die notwendig sind, um seinen gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung der Waldfunktionen zu erfüllen.

Begründung der Dringlichkeit: Im laufenden Jahr 2020 wird bei der Fichte ein weiterer Anstieg des Borkenkäferbefalls erwartet, der die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gefährdet.

Antwort des Regierungsrates

Die Winterstürme Anfang 2018 markieren den Anfang einer Entwicklung zunehmender Schäden im Berner Wald, die der Regierungsrat mit Sorge beobachtet. Bereits im Februar 2018 hat er gestützt auf Artikel 37a des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) Beiträge in der Höhe von 7,2 Millionen an dringliche Massnahmen zur Bewältigung der Waldschäden durch «Burglind» und weiterer Stürme bewilligt (RRB 167/2018).

Seit Ende 2019 hat sich die Situation nochmals deutlich verschärft. Die Schäden im Inland und besonders im angrenzenden Ausland sind 2019 massiv angestiegen, was sich auf den Rund- und Schnittholzmarkt in der Schweiz ausgewirkt hat. Seitdem sind die Schäden der Winterstürme 2020 sowie die warme und insgesamt zu trockene Witterung im Winter / Frühling 2020 hinzugekommen. Zuletzt wirkten sich die Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ auf den Holzmarkt aus. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat mit einer Medienmitteilung vom 26. Mai 2020 über ihre Einschätzung der Lage informiert.

Die kühle und nasse Witterung im Juni 2020 hat die Entwicklung der Borkenkäfer verlangsamt und den Wasserhaushalt des Waldes etwas verbessert. Dennoch kann keine Entwarnung gegeben werden. Ab Sommerbeginn muss mit einem starken Schwärmflug der Käfer und einer entsprechend raschen Zunahme der Schäden im Wald gerechnet werden. Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Situation als kritisch. Aus den oben dargelegten Gründen, die in ihrer Art (COVID-19) und ihrem Ausmass (Winterstürme, Schäden Ausland) nicht vorhersehbar waren, ist von einer weiteren Verschlechterung der Lage in den nächsten Wochen und Monaten auszugehen.

Punkt 1
Nach Artikel 19 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV, BSG 921.111) kann das Amt für Wald und Naturgefahren grosse – d.h. eine ganze Region betreffende – Waldschäden als «ausserordentliche Schadenereignisse» bezeichnen. Damit kann der Kanton nach Artikel 12 Absatz 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BSG 921.11) «die Beschaffung der finanziellen Mittel erleichtern, die für die Bewältigung dieser Schäden erforderlich sind». Dem Vortrag zu Gesetz und Verordnung ist zu entnehmen, dass damit Darlehen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer oder ihre Organisationen gemeint sind. Die Darlehen dienen der Vorfinanzierung der Arbeiten bis zum Eingang von Holzerlösen und Beiträgen. Damit sollen Liquiditätsprobleme vermieden werden, welche die rasche Ausführung der aufwändigen Massnahmen erschweren. Das Instrument wurde bereits nach den Stürmen «Vivian» (1990) und «Lothar» (1999 bzw. 2000) erfolgreich eingesetzt.

Der Regierungsrat ist bereit, den möglichen Nutzen dieses Instruments zusammen mit den Organisationen der Waldbesitzer zu prüfen und allenfalls nötige Massnahmen vorzubereiten (Annahme als Postulat).

Punkt 2
Der Regierungsrat ist gewillt, die finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege sicherzustellen. Bei einer kritischen Entwicklung der Waldschäden muss die Priorität aller Beteiligten aber auf der raschen Behebung und Eindämmung der Käferschäden liegen. Die planmässige Schutzwaldpflege kann und soll angesichts der aktuellen Situation beim Forstschutz und am Holzmarkt vorübergehend auf das zwingend nötige Mass reduziert werden. Die Finanzierung bereits ausgeführter, laufender oder zwingend nötiger Massnahmen soll mit den bereits erfolgten Korrekturen auch 2020 und 2021 sichergestellt werden.

Das Amt für Wald und Naturgefahren sieht weiter vor, den künftigen Mittelbedarf für die Schutzwaldpflege ab 2022 gestützt auf eine fundierte Sachplanung neu zu erheben und in Form eines Rahmenkredites dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, den Punkt in diesem Sinne als Motion anzunehmen.

Punkt 3
Die Forderung, die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen «im ganzen Kantonsgebiet» sicherzustellen, muss aus Sicht des Regierungsrates differenziert betrachtet und entschieden werden. Dies ergibt sich aus der Gesetzgebung sowie der Antwort des Regierungsrates und dem Beschluss des Grossen Rates zum Geschäft Nr. 57 der Sommersession 2020, Motion 033.2020, «Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen».

a) **Käferbekämpfungsgebiet:** Das sogenannte Käferbekämpfungsgebiet orientiert sich am natürlichen Verbreitungsgebiet der Fichte und der Lage der Schutzwälder. Hier ordnet der Kanton durch die Revierförster die notwendigen Massnahmen an, um flächige Schäden zu vermeiden. Solche können den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur vor Naturgefahren unmittelbar gefährden, was einen Bedarf an teuren technischen Schutzmassnahmen nach sich ziehen würde. Die finanziellen Mittel für die Abgeltung der angeordneten Forstschutzmassnahmen sollen weiterhin sichergestellt werden. Der Regierungsrat stimmt der Motion daher zu, soweit es um die Sicherung der wichtigen Schutzwälder geht (Annahme als Motion).

b) **Ausserhalb Käferbekämpfungsgebiet:** Der Regierungsrat hat mit RRB 72/2020 vom 29.01.2020 das «Programm Forstschutzmassnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebietes 2020–2021» beschlossen. Es soll die Waldwirtschaft bei der Eindämmung und Bewältigung der Schäden in nadelholzreichen Waldungen des übrigen Gebietes unterstützen und damit zur Sicherung der Nutz- und Erholungsleistungen des Waldes beitragen. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort zur Motion 033-2020 festgehalten, dass er bereit ist, die Situation Ende 2020 neu zu beurteilen. Angesichts der fortschreitenden Klimaveränderung und der Entwicklung im angrenzenden Ausland sollen dabei vermehrt auch Überlegungen dazu integriert werden, wie Waldbestände, die dem künftigen Klima besser angepasst sind, gefördert werden können. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, auch Fragen der Finanzierung näher zu prüfen (Annahme als Postulat).

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	134-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.185
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) Wenger (Spiez, EVP) Schilt (Utzigen, SVP) Flück (Interlaken, FDP) Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Graf (Interlaken, SP) Stähli (Gasel, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	860/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bevölkerung über die ihm zur Verfügung stehenden Kanäle persönlich dazu aufzurufen, jetzt Energieholz zum Heizen zu nutzen

2. mit einer Informationskampagne die forstwirtschaftliche Problematik sowie den klimatischen und den volkswirtschaftlichen Nutzen von Energieholz bekanntzumachen

Begründung:

Durch wärmeres und trockeneres Klima wird Nadelholz, insbesondere die Rottanne, anfällig auf einen Borkenkäfer- bzw. Pilzbefall. Das käfer- und pilzbefallene Holz muss gefällt werden. Das Holzangebot übersteigt bereits heute vielerorts die laufende Nachfrage um ein Vielfaches. Der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartende hohe Schadholzanteil kann moderne Holzheizungen nachhaltig mit Energieholz versorgen. Anstatt pilz- und käferbefallenes Holz im Wald verrotten zu lassen, würde es sich hervorragend zur Energieerzeugung eignen. Um einen möglichst positiven Effekt für den Wald und das Klima erreichen zu können, sollten die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer wie auch die Heizungsverantwortlichen jetzt dazu aufgerufen werden, ihre Heizung auf eine sauber brennende Holzheizung umzustellen. Die vermehrte Nutzung von einheimischem Holz zu Heizzwecken generiert eine lokale Wertschöpfung wie fast keine andere Energiequelle, trägt zur Reduktion der energetischen Auslandsabhängigkeit bei und ist damit ein wichtiges Element im Kontext der anzustrebenden Energiewende.

Begründung der Dringlichkeit: Die beiden heissen und trockenen Sommer 2018 und 2019 haben die Bäume in unseren Wäldern stark geschwächt und das Wachstum der Borkenkäferpopulation begünstigt. Gleichzeitig verringert sich der Absatz von Holz coronabedingt. Zum Schutz der gesunden Bäume muss das Holz gefällt und genutzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Holz kann als heimischer Energieträger einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung der kantonalen und nationalen Energiestrategie leisten. Gleichzeitig begünstigt die Verwendung von Holz eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, welche regionale Arbeitsplätze und weitere Leistungen im öffentlichen Interesse sichert, wie zum Beispiel die Biodiversität oder die Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes.

Mit dem Umstieg von fossilen Brennstoffen auf einheimische, erneuerbare Energie kann ein Hausbesitzer seine CO2-Emissionen deutlich senken und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Als lokal verfügbare Energieressource begünstigt Holz zudem die Energieunabhängigkeit unseres Landes. Aus klimatischer Sicht ist Holz als regional verfügbare und nachwachsende Ressourcen eine hervorragende Energiequelle, sofern dieses aus der Nähe stammt und energetisch sinnvoll genutzt wird.

Das Programm «erneuerbar heizen» von EnergieSchweiz zeigt auf, dass der Umstieg von fossilen Heizungen auf einheimische, erneuerbare Energie sehr wirksam ist. Das professionelle Beratungsangebot für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer, die sogenannte «Impulsberatung», wird durch das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz des Kantons Bern unterstützt. Das Programm erfreut sich einer breiten Abstützung, welche sich in seiner Trägerschaft (Bundesamt für Energie, alle Kantone sowie viele Branchenverbände) manifestiert. Diese partnerschaftliche Herangehensweise erachtet der Regierungsrat als zielführend, kann doch die bevorstehende Herausforderung nur gemeinsam mit Hilfe des professionellen Knowhows der Fachpersonen sowie der Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden erfolgreich gemeistert werden.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Der Regierungsrat ist bereit, die ihm zur Verfügung stehenden Kanäle in geeigneter Form zu nutzen, um die Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz zu informieren.

2. Im Rahmen des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energien wird der Umstieg von fossilen Heizungen auf erneuerbare Energien finanziell unterstützt. Der Regierungsrat ist bereit, bei der Kommunikation vermehrt auf die forstwirtschaftliche Problematik sowie den klimatischen und den volkswirtschaftlichen Nutzen von Energieholz hinzuweisen. Entsprechend der Forderung der Motionäre erklärt sich der Regierungsrat bereit, auch bei EnergieSchweiz darauf hinzuwirken, die forstwirtschaftliche Thematik in der Kommunikation ebenfalls aufzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	139-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.190	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Walpoth (Bern, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	861/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Teufelskreis verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit

1. die fehlenden 20 Prozent der Kurzarbeitsentschädigung für untere und mittlere Einkommen (bis Jahreseinkommen 65 000 Franken netto) gedeckt werden, dort wo Firmen dies nicht können; dieser Ausgleich gilt für mindestens 18 Monate

2. die Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate ausgeweitet wird

3. eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Hilfsorganisationen, die Massnahmen zur Verbesserung der Situation von einkommensschwachen Haushalten erarbeitet, eingesetzt wird

4. die situationsbedingte Arbeitslosigkeit spezifisch in den Statistiken erfasst und ausgewiesen wird

Begründung:

Die bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessungen und das Veranstaltungsverbot zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie haben Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Menschen. So hat der Kanton bis am 14. April für 13 400 Betriebe Voranmeldungen für Kurzarbeit mit rund 150 000 betroffenen Mitarbeitenden genehmigt. Weitere 2500 Gesuche sind aktuell in Bearbeitung und werden in den nächsten Tagen freigegeben. Die Zahl der Tieflohnstellen ist im Jahr 2020 schweizweit auf 353 000 angestiegen (2016: 329 000). Die Löhne der untersten 10 Prozent sind real um 1,7 Prozent gesunken.

Die Corona-Krise trifft Geringverdienerinnen und -verdiener besonders stark. Denn es sind die Branchen mit den unteren Löhnen wie beispielsweise das Gastgewerbe oder die Kulturbranche, wo Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit am höchsten sind. Die damit verbundenen Einkommensausfälle von 20 bis 30 Prozent sind für die Betroffenen nur schwer verkraftbar. Für sie ist die aktuelle Situation sehr belastend, die Angst vor Stellenverlust und die Sorgen um die finanzielle Zukunft sind allgegenwärtig. Es besteht die Gefahr,

dass sie durch die Einkommensausfälle in die Sozialhilfe abrutschen. Diese Negativspirale muss unbedingt verhindert werden. Mit dem Ausgleich der fehlenden 20 Prozent der Kurzarbeitsentschädigung besteht eine pragmatische Lösung, um den Gang auf die Sozialhilfe zu vermeiden oder zumindest hinauszuzögern. Dies würde den betroffenen Familien helfen und eine Stigmatisierung durch Sozialhilfebezug vermeiden. Diese Massnahme entlastet die Sozialdienste, die sonst viele neue Dossiers für Haushalte eröffnen müssen, die bis jetzt keine Hilfe benötigt haben. Nicht zu vergessen ist der positive Effekt auf die Kaufkraft und den Erhalt von Stellen. Es braucht diesen Ausgleich während mindestens 18 Monaten, denn die Wirtschaft wird sich nicht so schnell erholen, und ob die Personen in ihre angestammten Arbeitsfelder zurückkehren können, ist ungewiss. Die längere Frist gibt den Betroffenen einen grösseren Handlungsspielraum, falls sie sich neu organisieren müssen.

Ebenfalls haben die Corona-Massnahmen in den letzten Monaten zu einer starken Zunahme der Arbeitslosigkeit geführt. Die Zahl der Arbeitslosen im Kanton Bern ist im April 2020 um 1860 Personen auf 14 509 gestiegen. Den grössten Anstieg der Arbeitslosigkeit verzeichnete im Monat März das Gastgewerbe (+515 Personen) gefolgt von Handel, Reparatur- und Autowesen (+227) und übrige (+211). Es sind also überproportional viele Personen mit tiefen Einkommen vom Stellenverlust betroffen. Überbrückungsleistungen sind nötiger denn je, weil in der Altersgruppe zwischen 55 und 64 Jahren die Arbeitslosigkeit überproportional zunimmt.

Viele Haushalte sind jetzt auf solche Unterstützungsmassnahmen angewiesen. Mit diesen temporären Ausgleichsmassnahmen können wir spätere Zusatzkosten vermeiden, sie sind pragmatisch und einfach umsetzbar. Eine Arbeitsgruppe soll dabei helfen, die Koordination der Herausforderungen zu optimieren, und die statistische Erfassung soll einen Rückschluss zu den Auswirkungen ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation erfordert rasches Handeln.

Antwort des Regierungsrates

Kurzarbeitsentschädigung ist ein Instrument der Arbeitslosenversicherung und im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung», Art. 31ff AVIG, geregelt. Die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen ist in der Verantwortung des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit (SECO), der Vollzug ist an die kantonalen Arbeitsmarktbehörden (Amt für Arbeitslosenversicherung AVA) delegiert.

Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen in Betrieben, in denen wegen ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen Arbeitsplatzverluste drohen.

Die Kurzarbeitsentschädigung wird, gestützt auf eine Voranmeldung, genehmigt und aufgrund eingereichter monatlicher Abrechnungen bei den Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber ausbezahlt. Ausgangslage dafür ist, dass der Arbeitgeber den sich in Kurzarbeit befindenden Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern den abgerechneten Kurzarbeitsbetrag als Lohn ausbezahlt. Ein uns nicht bekannter Anteil von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zahlt den Mitarbeitenden auch während der Kurzarbeit mehr als 80 Prozent des über die Kurzarbeitsentschädigung gedeckten Lohnes aus. Die Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung erfolgt summarisch anhand der monatlich eingereichten Abrechnungen, das heisst: Das Amt für Arbeitslosenversicherung AVA hat keine auswertbaren Informationen darüber, für wen in welcher Einkommensklasse Kurzarbeit abgerechnet wurde.

Die direkte Ausrichtung von Leistungen an die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer oder die Ausrichtung von zusätzlichen Leistungen als die im Gesetz festgelegten Höchstbeiträge an Arbeitgeber sind nicht vorgesehen.

In der Annahme, dass im Kanton Bern zwischen März und Ende August 2020 500 Millionen Franken an Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt werden, entspräche die in der Frage 1 angefragte Finanzierungslücke einem rechnerischen Volumen von 125 Millionen Franken. Der für die unteren bis mittleren Einkommen (CHF 65'000 netto pro Jahr) geschätzte Anteil am Gesamtvolumen beträgt höchstens 30 Prozent (laut BFS beträgt der Median für die Grossregion Espace Mittelland Brutto CHF 78'000), was wiederum einem rech-

nerischen Volumen von 37,5 Millionen Franken entspräche. Die Ausrichtung von kantonalen Überbrückungsleistungen zur Entlastung der Sozialdienste würde einerseits die Bereitstellung entsprechender Mittel und andererseits den Aufbau entsprechender Strukturen bedingen, welche die Kompensationsleistungen gegenüber Arbeitgebern oder gegenüber den vom Einkommensausfall betroffenen Arbeitnehmern prüfen und ausrichten müssten.

Zu 1)
Für die Ausrichtung der angefragten Deckung mit Bundesmitteln fehlen auf Bundesebene die gesetzlichen Grundlagen; für eine Deckung mit kantonalen Mitteln stehen in der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation — wie in der Medienmitteilung vom 29. Mai 2020 («Dem Finanzhaushalt drohen rote Zahlen») deutlich wird — die Mittel nicht zur Verfügung. Zudem wäre eine Ausrichtung von Geldern zur Deckung des Ausfalls ohne eine nähere Bedarfsprüfung volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, und eine solche Bedarfsprüfung nicht verwaltungsökonomisch.

Zu 2)
Ein allfälliger Entscheid über die Ausdehnung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf achtzehn Monate in Folge COVID-19 obliegt dem Bund. Dieser hat am 01. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Damit haben betroffene Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten bei Bedarf länger von der Unterstützung der Kurzarbeitsentschädigung zu profitieren.

Zu 3)
Die Schaffung einer Arbeitsgruppe, welche Massnahmen zur Verbesserung von einkommensschwachen Haushalten erarbeitet und koordiniert, ist nicht Aufgabe des Kantons, sondern der Sozialpartner. An ihnen ist es, Massnahmen zur Verbesserung der Situation von einkommensschwachen Haushalten zu suchen. Zudem ist der Kanton angesichts der äusserst angespannten Haushaltlage nicht in der Lage, eine solche Arbeitsgruppe mit zusätzlichen kantonalen Mitteln zu unterstützen.

Zu 4)
Die Zahlen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit werden durch das SECO bereitgestellt. Die pro Person erhobenen Daten, welche sich auf den regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Kanton Bern als stellensuchend anmelden, erlauben es grundsätzlich, spezifische Aussagen über die situationsbedingte Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu machen. Je länger die Krise andauert, desto schwieriger wird es, einen Kausalzusammenhang zwischen den «Lockdown-Massnahmen», der wirtschaftlichen Erholung im In- und Ausland und der «Langzeitfolgen» der Corona-Krise zu machen. Beispielhaft sei erwähnt, dass die RAV auch im April 2020 während des «Lockdowns» 1'677 Abmeldungen (Anmeldungen: 3'294) verzeichnen konnte.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	286-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.357
Eingereicht am:	25.11.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in) Schilt (Utzigen, SVP) Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	595/2020 vom 20. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Stromproduktion mit Energieholz in Mühleberg

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf dem Areal des Kernkraftwerks Mühleberg eine Anlage zur Stromproduktion aus Energieholz vorzubereiten und die effizienteste Verbrennungstechnik zu evaluieren
2. für den Betrieb geeignete Partner bzw. Betreiber zu suchen
3. mit den aktuellen Besitzern der Anlage faire Bedingungen für die Mitbenützung des Areals, für die Nachnutzung von nicht mehr benötigten Anlageteilen (Trafostation und andere) sowie für allfällige Kooperationen mit dem Personal auszuhandeln
4. dem Grossen Rat allfällige Finanzierungslücken in der Investition und im Betrieb aufzuzeigen, Vorschläge zu deren Deckung auszuarbeiten sowie finanzielle Mittel beim Bund einzufordern

Begründung:

Auf dem Areal des AKW Mühleberg, das per Ende Jahr abgeschaltet wird, könnte und sollte eine Stromproduktion aus Energieholz eingerichtet werden. Einige Anlageteile, insbesondere diejenigen zur Stromabgabe, könnten allenfalls weiter genutzt werden. Aufgrund der geringen Gefähr-

dung müsste eine Mitbenutzung des Areals zum Errichten von Holzlagerräumen sowie einer geeigneten Verbrennungseinrichtung möglich gemacht werden.

Die grossen Sturmschäden der letzten Jahre und die aktuelle Käferplage in weiten Teilen des Kantons, ja sogar europaweit, liessen und lassen die Holzmengen, die ungenutzt im Wald verfaulen, markant ansteigen. Gesamtschweizerisch liegt das Potential von ungenutztem Waldholz bei über 2 Millionen Kubikmetern jährlich.

Durch die Abschaltung des AKW Mühleberg werden die Stromimporte weiter zunehmen. Hier kann die Stromproduktion mit Energieholz, mittels thermischer Verbrennung oder Holzgaserzeugung, die Lücke verkleinern. Holz lässt sich sehr gut speichern, und innert weniger Tage oder Stunden ist die Anlage ausgeschaltet und kann bis zur nächsten Stromimportsaison stillgelegt werden.

Holzenergieanlagen sind zurzeit finanziell noch nicht konkurrenzfähig gegenüber fossilen Brennstoffen. Teile des eidgenössischen Parlaments sind bereit, Energieholz weiter zu fördern. Für ein allfälliges Projekt wird der Regierungsrat beauftragt, beim Bundesrat Gelder zu beantragen.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Beantwortung der Motion 286-2019 (2019.RRGR.246) hat der Regierungsrat kürzlich ein vergleichbares Anliegen behandelt. Auch bei diesem Vorstoss handelte es sich um eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion) im Sinne von Artikel 63 Absatz 3 Grossratsgesetz. Das Areal des Kernkraftwerks Mühleberg ist im Besitz der BKW AG. Die Eigentümerstrategie gilt als Richtschnur für die Ausübung der Aktionärsrechte und den delegierten Kantonsvertreter. Der Rückbau nimmt viel Zeit in Anspruch. Das Areal kann voraussichtlich ab 2034 neu genutzt werden.

Im Grundsatz befürwortet der Regierungsrat die bessere Ausschöpfung des Potenzials an ungenutztem Waldholz, sowie die Förderung von Holzenergieanlagen. Waldholz als heimischer Energieträger kann einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung der Energiestrategie leisten. Eine energetisch sinnvolle und effiziente Nutzung von Holz setzt voraus, dass sich ein Standort hinsichtlich Transportdistanzen, geografischer Lage und allfälliger weiterer Faktoren (z.B. vorhandene Wärmeabnehmer) eignet. Bei der Verstromung von Holz in Heizkraftwerken mit konventioneller Technik lassen sich im Mittel nur rund 35% der im Brennstoff Holz enthaltenen Primärenergie in elektrischen Strom umwandeln. Daher ist es sinnvoll, die bei der Stromerzeugung anfallende Abwärme im Sinne einer Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen. Idealerweise wird die entstehende Wärme dabei einem Wärmenetz zugeführt. Der Wirkungsgrade von solchen Anlagen liegt entsprechend deutlich höher. Die Energie, die in der Biomasse steckt, wird damit besonders effizient genutzt.

Das Areal des Kernkraftwerks Mühleberg ist aufgrund seiner geographischen Lage und der fehlenden Wärmeabnehmer für andere Nutzungsarten besser geeignet als für die Verstromung von Holz. Durch die Nähe zum bestehenden Wasserkraftwerk denken wir beispielsweise an Anlagen im Bereich Energieumwandlung und Energiespeicherung.

Die wesentliche Forderung der Motionäre kann nicht erfüllt werden. Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	292-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.363
Eingereicht am:	28.11.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Dumermuth (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	619/2020 vom 27. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist aktiver Akteur

Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihre Querschnittsziele für eine nachhaltige Entwicklung werden bei der Umsetzung der Vision 2030 des Kantons Bern berücksichtigt. Der Regierungsrat informiert die Bevölkerung regelmässig über das Engagement des Kantons und über den Erfüllungsstand der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).

Begründung:

Die UNO-Agenda 2030 und ihre 17 SDGs bilden den Rahmen für das nationale und internationale Engagement zugunsten der nachhaltigen Entwicklung. Die SDGs definieren soziale, wirtschaftliche und umweltpolitische Meilensteine.

Die Agenda 2030 wurde 2015 lanciert, und sie bildet den Rahmen für die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, die an der UNO-Konferenz Rio+20 verabschiedet wurden, und für die Erneuerung der Millenniumsentwicklungsziele (2000 bis 2015). Neu ist ihr universeller Charakter: Während sich die Millenniumsentwicklungsziele praktisch nur an die armen Länder des Südens rich-

teten, sind mit der Agenda 2030 alle Staaten gleichermassen aufgefordert, die drängenden Herausforderungen der Welt gemeinsam zu lösen.

Der Bund erachtet in seiner Umsetzungsstrategie die Mitwirkung der Kantone als unentbehrlich. Die Kantone sind aufgerufen, kantonale Strategien im Sinne der SDGs zu erarbeiten.

Der Grosse Rat hat im vergangenen März die Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 verabschiedet, in denen namentlich die Ziele erwähnt sind, die der Kanton bis 2030 erreichen soll (Vision 2030). Einige Entwicklungsschwerpunkte entsprechen der UNO-Agenda 2030, doch die 17 SDGs gehen über die kantonale Vision 2030 hinaus und bedingen zusätzliche Querschnittsziele. Der Kanton Bern muss sich stärker auf die Agenda 2030 beziehen und in Bezug auf die Umsetzung der SDGs seine Zusammenarbeit mit dem Bund ausbauen. Eine spezifische Strategie in diesem Zusammenhang wäre wünschenswert, parallel zur oder im Rahmen der Umsetzung der Vision 2030. Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit über die verschiedenen Umsetzungsetappen und über den Stand der Zielerreichung im Zusammenhang mit den SDGs und geht in seinem Bericht über die nachhaltige Entwicklung, den er am Ende der Legislatur veröffentlicht, besonders auf diesen Aspekt ein. Viele Kantone haben ihren Handlungsrahmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung angepasst, um ihn in den Rahmen der Agenda 2030 zu integrieren. Es ist an der Zeit, dass sich der Kanton Bern ebenfalls stärker an der Agenda 2030 orientiert.

Antwort des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Legislaturplanung 2011 - 2014 liess der Regierungsrat im Jahr 2010 erstmals einen Bericht «Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern» erarbeiten. Seither orientieren sich sämtliche Legislaturplanungen des Regierungsrats an den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung und der Bericht wird alle vier Jahre aktualisiert. Der letzte Bericht vom Mai 2018[1] enthält neben einem Monitoring zur Situation des Kantons Bern in den drei Nachhaltigkeitsbereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft erstmals eine Zwischenbilanz zu den Legislaturzielen 2015 - 2018. Die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere das international etablierte Verständnis, wonach dabei die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt gleichwertig zu berücksichtigen sind, bilden auch den Ausgangspunkt der «Vision 2030», die der Regierungsrat zusammen mit den Richtlinien für die Regierungspolitik 2019 - 2022 im Januar 2019 verabschiedet hat.

Mit der Verabschiedung der «Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» im September 2015 haben sich die Mitglieder der UNO inklusive der Schweiz bereit erklärt, die darin definierten 17 Sustainable Development Goals (SDGs) mit ihren total 169 Unterzielen bis 2030 gemeinsam zu erreichen. Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht verbindlich, sie floss jedoch bereits in die «Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrats 2016 - 2019» ein und bildet die Basis für die neue «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030», die der Bundesrat gegenwärtig erarbeitet und die im Sommer 2020 in die Vernehmlassung kommen soll.

Im Sommer 2018 hat der Bundesrat den ersten Länderbericht «Die Umsetzung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung durch die Schweiz» vorgelegt. Basierend auf einer umfassenden Bestandsaufnahme kommt er darin zum Schluss, dass die Schweiz bei der Umsetzung der meisten SDGs recht gut auf Kurs ist. Zusätzlicher Handlungsbedarf wird vor allem bezüglich der SDG Nr. 12 (nachhaltigere Konsum- und Produktionsmuster / Ressourcenverbrauch) und Nr. 15

[1] Bericht des Regierungsrates «Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern, Monitoring 2017 und Bilanz der Legislaturplanung 2015-2018» (RRB 486/2018 vom 9. Mai 2018)

(Landökosysteme und Biodiversität) ermittelt. Diese Themen sollen nach heutigem Stand des Wissens in der neuen Bundesratsstrategie 2030 mit den Schwerpunktthemen «Klimaschutz/Energieverbrauch» und «Chancengleichheit» ergänzt werden.

Die meisten dieser Themen stehen auch für den Kanton Bern seit längerer Zeit weit oben auf der politischen Prioritätenliste. Sie figurieren in der Vision 2030 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022, teilweise sind sie aber auch bereits in die Legislaturplanung 2015 - 2018 und frühere Legislaturplanungen eingeflossen. Namentlich zu erwähnen sind beispielsweise die Umsetzung und Weiterentwicklung der Energie-, der Wirtschafts- und der Wasserstrategie, der neue Sachplan Biodiversität (im Herbst 2019 beschlossen), der 2017 revidierte Sachplan Abfall sowie diverse laufende Optimierungen der Integrations-, Bildungs- und Gesundheitspolitik.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton in vielen der Themenbereiche der Agenda 2030 heute über die nötigen strategischen Grundlagen und Instrumente verfügt, um den globalen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen und die SDGs umzusetzen. Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat bei der Koordination der kantonalen Strategien und Instrumente, die für die Umsetzung der Agenda 2030 relevant sind, und bezüglich der regelmässigen, systematischen und objektiven Überprüfung der Umsetzung der Vision 2030. Parallel zur Verabschiedung des oben erwähnten Berichts «Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern» hat er deshalb die zuständigen Stellen der Verwaltung mit Beschluss vom 9. Mai 2018 (RRB 486/2018) beauftragt, bis Ende 2020 einen Vorschlag für die Ausgestaltung der nächsten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterbreiten. In diesem Vorschlag sollen einerseits die Bezüge der Berichterstattung zur Agenda 2030 bzw. den 17 SDGs verstärkt werden und andererseits soll aufgezeigt werden, wie die Ausarbeitung der neuen Legislaturplanung (Strategieentwicklung) künftig besser auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Monitoring und Erfolgskontrolle) abgestimmt werden kann.

Mit diesen Massnahmen wird der Regierungsrat der Forderung in der Motion «regelmässig über das Engagement des Kantons und über den Erfüllungsstand der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung» zu berichten, nachkommen können. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	296-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.367
Eingereicht am:	02.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)
Weitere Unterschriften:	28
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	620/2020 vom 27. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung mit der Flughafen Bern AG gemäss 2018.RRGR.20 zu verzichten.

Statt in die Flughafen AG soll der Investitionsbeitrag von 2 Millionen Franken als Beitrag für neue Nachtzugsangebote eingesetzt werden

Begründung:

Im März 2018 beschloss der Grosse Rat, den Ausbau mit 2 Millionen Franken zu unterstützen. Zusätzlich entschied der Regierungsrat, ein zinsloses Darlehen von 4 Millionen Franken durch den Bund zu ermöglichen. Der Konkurs von Skywork bestätigt nun die Aussage von Wirtschaftsstudien, dass sich der Linienverkehr eines Regionalflughafens im Einzugsgebiet von drei grossen Landesflughäfen nicht wirtschaftlich betreiben lässt. Keine Fluggesellschaft zeigt sich bereit, Linienflüge ab Belp anzubieten. Die finanzielle Unterstützung des Flughafens hat nicht zur Stärkung des Berner Tourismus beigetragen. Inzwischen gibt es keine Linienflüge mehr, und Charterangebote beschränken sich auf Feriendestinationen am Mittelmeer.

Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund und in Anbetracht der Klimabelastung durch den Flugverkehr ist auf eine Leistungsvereinbarung des Kantons mit der Flughafen AG zu verzichten.

Trotzdem soll der bereits bewilligte Geldbetrag der Bevölkerung, dem Berner Tourismus und der Volkswirtschaft zugutekommen. Das Geld soll in neue Nachtzugangebote investiert werden. Aufgrund der SP-Motion 068-2019 «Nachtzugverbindungen − den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden» hat sich die SBB öffentlich zu möglichen Nachtzugangeboten ab Bern/Interlaken geäussert. Dabei wurde das politische Bekenntnis, das der Grosse Rat mit der Annahme der Motion ausgesendet hat, ausdrücklich begrüsst. Die SBB stellte bereits in Aussicht, dass allfällige Angebote Richtung Süden über Bern geführt würden.

Die SBB hat aber auch aufgezeigt, wie wichtig ein finanzieller Beitrag des Kantons an neue Nachtzugangebote als Signal Richtung Europa wäre. Massgebend wäre nicht der Betrag an sich, sondern das Signal, das der Kanton Bern damit an ausländische Bahnunternehmen sendet. Damit würde der Kanton die Verhandlungsposition der SBB für neue Nachtzuglinien stärken. Denn für die Einführung von neuen Linien ist die SBB auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Bahnunternehmen angewiesen.

Für den Kanton Bern und die Hauptstadtregion sind direkte, internationale Zugverbindungen besonders wichtig, denn heute ist Bern international nicht gut erschlossen. Das ist für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Tourismus ein Nachteil. Die Antwort darauf kann aber nicht die Subvention eines kleinen, unrentablen Flughafens sein. Das wäre auch aus Klimaschutzgründen falsch. Die Antwort sind direkte, internationale Zugverbindungen, damit der CO_2-Ausstoss reduziert wird, die Bevölkerung klimaschonende Alternativen zum Reisen hat und der Kanton Bern mit seinen europäischen Partnern gut vernetzt ist.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2018 einen Investitionsbeitrag in der Höhe von 2 Mio. Franken an die Flughafen Bern Infrastruktur AG genehmigt. Der Regierungsrat hat zudem in eigener Kompetenz ein NRP-Bundesdarlehen (4 Mio. Franken) und die Eventualverpflichtung für die Haftung gegenüber dem Bund (2 Mio. Franken) beschlossen[1]. Der Investitionsbeitrag sowie das Darlehen sind zweckbestimmt für die Infrastruktur auf dem Flughafen Bern (Rollweg, Lärmschutz, Tarmac, Business Aviation Center und Hangars). Die Auszahlung des Beitrages und des Darlehens ist an die Realisierung dieser Projekte in der vorgesehenen Form geknüpft. In seiner Antwort zur Interpellation 189-2018 Trüssel[2] sowie zur Motion 181-2019 Imboden[3] hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die Flughafen Bern AG das Bauprogramm noch nicht in Angriff genommen hat. Aus diesem Grund wurden bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet noch Zahlungen geleistet. Die für die Umsetzung zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird nur dann einen Leistungsvertrag abschliessen, wenn die Bedingungen gemäss GRB und der Staatsbeitragsgesetzgebung erfüllt sind. Ob und wann dies der Fall sein wird, ist noch offen.

[1] RRB 40/2018 bzw. GRB Märzsession 2018
[2] Interpellation 189-2018 Trüssel (Trimstein, glp) Flughafen Bern-Belpmoos: Wie geht es weiter mit dem Flughafeninvestitionskredit? (RRB 1358/2018)
[3] Motion 181-2019 Imboden (Bern, Grüne) 4. Ausbauetappe Flughafen Bern AG, Belpmoos: Finanzstopp für Kantonsgelder (RRB 1127/2019)

Unabhängig davon stellt der Investitionsbeitrag von 2 Mio. Franken an die Flughafen Bern AG einen Objektkredit nach Artikel 52 FLG[4] dar und ist für ein konkretes Einzelvorhaben bestimmt. Aus finanzrechtlicher Sicht ist eine Verwendung eines genehmigten Objektkredites für einen anderen Zweck (beispielsweise für den Aufbau von Nachtzugverbindungen) oder einen anderen Beitragsnehmer (beispielsweise für ein Bahnunternehmen) ausgeschlossen. Gleiches gilt für das NRP-Bundesdarlehen.

Nachtzugverbindungen sind auch aus Sicht des Regierungsrats eine attraktive, bequeme und klimafreundliche Möglichkeit für längere Reisen innerhalb Europas. Ein gutes Angebot an Nachtzugsverbindungen ist nicht nur für den Reiseverkehr ins Ausland von Bedeutung, sondern auch für den Kanton Bern als Reiseziel. In seiner Antwort auf die Motion 068-2019 Bauer[5] hat der Regierungsrat festgehalten, dass er bereit ist, Gespräche mit den ÖBB, den SBB sowie der BLS im Hinblick auf die neuen Nachtzugsverbindungen zu führen und die Zusammenarbeit mit anderen Städten in der Schweiz und in Europa zu prüfen. Hingegen weist er darauf hin, dass die Finanzierung von nationalen und internationalen Bahnverbindungen und somit auch von Nachtzügen Sache der Bahnunternehmen und nicht eine Aufgabe der Kantone ist.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[4] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
[5] Motion 068-2019 Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	300-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.371
Eingereicht am:	04.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Klauser (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP) Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Frutiger (Oberhofen, BDP) von Arx (Köniz, glp) Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	92
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	654/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) vorzulegen mit Regelungen, um von den CO_2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.

Begründung:

Das neue nationale CO_2-Gesetz beinhaltet CO_2-Grenzwerte für Gebäude ab 2023. Kantone, die eigene Regelungen umsetzen, die mindestens gleich wirksam sind, werden von der Umsetzung befreit. Mit der umgehenden Entwicklung einer neuen Gesetzesvorlage kann der Kanton Bern die Hoheit im Bereich Energie und Gebäude noch in den eigenen Händen behalten.

Die rechtzeitige Anpassung des kantonalen Energiegesetzes verlangt rasches Handeln. Der administrative Gesetzesprozess im Kanton Bern dauert rund zwei Jahre. Damit ein teilrevidiertes KEnG 2023 in Kraft treten kann, muss der Gesetzgebungsprozess 2020 aufgegleist werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Verabschiedung des neuen CO_2-Gesetzes durch den Nationalrat wurde wegen dem Abbruch der Frühlingssession aufgrund von COVID-19 verschoben. Vermutlich findet aber die neue, vom Ständerat angepasste, Regelung zu den CO_2-Grenzwerten im Gebäudebereich breite Zustimmung.

Diese besagt, dass ab 2023 bei einem Heizungsersatz noch maximal 20 Kilogramm CO_2 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr ausgestossen werden dürfen. Der Wert soll in Fünfjahresschritten verschärft werden. Kantone, die eigene Regelungen umsetzen, die mindestens gleich wirksam sind, sollen von der Umsetzung befreit werden.

Grundsätzlich sind Vorschriften im Gebäudebereich per Verfassung den Kantonen vorbehalten. Mit den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEn) versuchen die Kantone möglichst einheitliche Regulierungen zu erlassen. Dabei wird darauf geachtet, den Gebäudebesitzern eine möglichst grosse Wahlfreiheit und Übergangsfristen zur Erreichung der Energienutzungsziele zu geben.

Der Bund kann/darf via CO_2-Gesetz nur direkt auf die CO_2-Emissionen Einfluss nehmen. Mit der vorgesehenen Regelung im CO_2-Gesetz wird bereits ab 2023 nur noch in sehr energieeffizienten Gebäuden der Ersatz einer fossilen Heizung möglich. Die Kantone laufen Gefahr, durch den Bund eine stark einschränkende Gesetzesregelung via CO_2 Gesetz zu bekommen, die unsere Wirtschaft mehr einschränkt, als eine kantonseigene Lösung die mehr Möglichkeiten zu Erleichterungen und Ausnahmen ermöglicht. Zudem wird der Vollzug für diese Bundesregelung aus heutiger Sicht sehr aufwändig, muss aber durch die Kantone erfolgen. Mit der Umsetzung der MuKEn-Module wären die Vorgaben des Bundes für eine Befreiung gegeben.

Das geltende kantonale Energiegesetz von 2012 entspricht in zentralen Punkten, die den CO_2-Ausstoss betreffen, nicht den aktuellen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014). Ein Teil der MuKEN 2014 wurde 2016 per Verordnung umgesetzt. Die restlichen Anpassungen waren Teil der Revision des Energiegesetzes, die in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 sehr knapp (50.56%) abgelehnt wurde. Damit hat der Kanton Bern keine eigene vergleichbare Regelung, die ihn vor der Umsetzung der nationalen CO_2-Grenzwerte ab 2023 befreit. Der Vollzug findet grundsätzlich auf kantonaler Ebene statt und es besteht Handlungsbedarf Regelungen festzulegen, die den zukünftigen Bundesvorgaben gerecht werden.

Der Regierungsrat teilt daher die Ansicht der Motionäre, betreffend Dringlichkeit der Entwicklung einer neuen breit abgestützten Gesetzesvorlage. Die gfs-Nachanalyse der Abstimmung vom 10. Februar 2019 zeigte, dass eine grosse Mehrheit der Berner Stimmberechtigten eine Neuauflage wünscht und sich eine Deblockierung mittels nationaler Vorgaben vorstellen könnte. Dies war noch bevor sich die Einführung von CO_2-Grenzwerte auf Bundesebene abzeichnete. Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.5
Eingereicht am:	20.01.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	766/2020 vom 01. Juli 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Skiweltcuprennen in Adelboden und am Lauberhorn in Wengen gemäss Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) jährlich (wiederkehrend) mit 500 000 Franken zu unterstützen.

Begründung:

Seit mehreren Jahren erleiden die bedeutendsten Schweizer Skirennen in Adelboden und Wengen wiederholt Verluste. Die Adelbodner Skirennen gibt es seit 1955. Sie sind eine Konstante des 1967 eingeführten Weltcups. Das Weltcuprennen hat sich aber in den letzten Jahren massiv verändert, und es sind immer wieder Mehrkosten dazu gekommen, verursacht durch die Anforderungen des Skiweltverbands oder der Behörden. So musste zum Beispiel das Sicherheitskonzept verbessert werden, was gut 100 000 Franken gekostet hat. Dieses Jahr musste ebenfalls Mehrweggeschirr benutzt werden, was zu Mehrkosten von einigen 10 000 Franken geführt hat. Solche Vorschriften/Massnahmen gehen für die Veranstalter massiv ins Geld. Bei den Lauberhornrennen ist es ähnlich. Aus Sicherheitsgründen musste zum 90-Jahr-Jubiläum in diesem Jahr die Einfahrt zum Hangeggschuss verbreitert werden. Die veranschlagten Kosten betragen 400 000 Franken. Trotz Rekordzuschauerzahl verzeichneten die Lauberhornrennen 2019 ein Minus von 270 000 Franken.

Die Skiweltcuprennen stellen eine weltweite, positive Wertschöpfung für das Berner Oberland, den Kanton Bern und die ganze Schweiz dar. Die Bilder gehen um die Welt. Die Skiweltcuprennen bringen auch Hotelgäste ins Berner Oberland und bedeuten für das Gastgewerbe und die Hotellerie wirtschaftliche Höhepunkte.

Der Kanton Bern unterstützt die Skiweltcuprennen mit vielen Personenstunden, bietet jedoch keine finanzielle Unterstützung. Dies im Gegensatz zu den Kantonen Wallis und Graubünden, in denen die

12|00|D|v00

Subventionen für Skiweltcuprennen im «sechsstelligen Bereich» sind. Seit der Änderung des Tourismusentwicklungsgesetzes ist es möglich, die Skiweltcuprennen wiederkehrend zu unterstützen.

Der Verlust der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen wäre für den Kanton Bern verheerend und muss dringend verhindert werden. Um das Defizit bei den Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen aufzufangen, muss der Kanton Bern diese mit einem jährlichen Betrag von 500 000 Franken unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die grosse Bedeutung der beiden FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen bezüglich ihrer internationalen medialen Ausstrahlung und der Wirkung auf die Wertschöpfung vor Ort. Ihm ist bewusst, dass mit der immer stärkeren Kommerzialisierung der internationalen Skirennen die technischen und finanziellen Anforderungen an die Organisatoren stetig steigen und damit auch eine grössere Abhängigkeit der Standorte von Sponsoren und öffentlichen Geldern verbunden ist. Vor dem Hintergrund der Klimadebatte und zur Sicherung einer – auch finanziell – nachhaltigen Durchführung der beiden Skirennen erachtet der Regierungsrat eine sorgfältige und regelmässige Prüfung der staatlichen Unterstützung jedoch als unerlässlich.

Der Kanton Bern hat sich bereits bei den bisherigen Durchführungen der Skirennen in Adelboden und Wengen im Rahmen eines mehrjährigen Rahmenkredits an den Kosten für die Einsätze des Zivilschutzes beteiligt. Im Januar 2015 hat der Regierungsrat einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Übernahme der ungedeckten Kosten aus den Einsätzen des Zivilschutzes an den FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen beschlossen.[1] Die Kreditsumme für die Jahre 2016 bis 2020 beträgt insgesamt 750'000 Franken und wurde bisher wie folgt verwendet:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020***
Adelboden	105’215.00	100’787.50	96’415.00	107’552.50	…
Wengen	55’000.00	55’000.00	38’961.10	72’875.00	67’457.50

*: Adelboden 2020: Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt (Stand: 2. Juni 2020).

Auf Gesuch hin kann zudem ein bedeutender Teil der für den Anlass nötigen Polizeikosten erlassen werden. In den vergangenen Jahren sparten die Veranstalter der Skiweltcuprennen dadurch jährlich bis zu 50’000 Franken ein. Zusätzlich wurde im Jahr 2017 im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Hospitality-Plattform der Lauberhornrennen in Wengen ausgerichtet. Und im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG)[2] zusätzlich ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Durchführung der FIS-Weltcuprennen in Adelboden ausgerichtet.

Mit dem revidierten Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) wurde 2018 die rechtliche Grundlage für eine wiederkehrende Förderung dieser internationalen Veranstaltungen gelegt. Ab 2021 werden entsprechende Beiträge auf Basis des TEG im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für die beiden Rennen individuell beurteilt und ausgerichtet – sofern die Rennen auch weiterhin als FIS-Weltcuprennen durchgeführt werden. Die Beiträge richten sich grundsätzlich nach der Wertschöpfung, der internationalen Werbewirkung sowie der Beteiligung der Austragungsstandorte und Dritter. Weitere Kriterien sind insbesondere die Rechnungsabschlüsse der Durchführung 2020, die Gesamtfinanzlage der Trägerschaften und die konkreten Budgets für die künftigen Rennen.

[1] RRB 26-2015
[2] BSG 935.211

Die zuständigen Stellen des Kantons stehen bereits seit längerem in Verbindung mit den beiden Trägerschaften. Ausserdem konnte an einem Spitzentreffen vom 28. Mai 2020 im Beisein von Frau Bundesrätin Viola Amherd das künftige Vorgehen in Bezug auf die Ausrichtung von FIS-Weltcuprennen skizziert werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass entsprechende Finanzierungsentscheide seitens Kanton Bern rechtzeitig für die nächsten Rennen gefällt werden können. Wie hoch der Beitrag sein wird, steht aber noch nicht fest. Er wird aber deutlich unter dem im Vorstoss verlangten 500'000 Franken liegen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	005-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.6	
Eingereicht am:	20.01.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Gnägi (Walperswil, BDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, BDP) Gerber (Schüpfen, BDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	05.03.2020
RRB-Nr.:	767/2020	vom 01. Juli 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**	

Oberländer Skirennen in Gefahr – der Kanton Bern muss Unterstützung leisten

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den Organisationen der Skirennen in Adelboden und Wengen Verhandlungen über ein finanzielles Engagement des Kantons Bern aufzunehmen. Angesichts der weltweiten Ausstrahlung der beiden Skirennen muss sich der Kanton Bern künftig finanziell beteiligen.

Begründung:

Die Skirennen in Adelboden und Wengen gehören zu den bekanntesten Skirennen und locken jeweils zehntausende Besucher an. Wie sich die OK-Präsidenten von Adelboden und Wengen äusserten, kämpfen die Organisationen mit finanziellen Problemen. Ohne finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand ist künftig die Durchführung der beiden Rennen ernsthaft gefährdet. Im Gegensatz zu den Kantonen Wallis und Graubünden, die rund einen Drittel an den Gesamtaufwand ihrer Rennen beisteuern, leistet der Kanton Bern keine direkte Finanzhilfe an die Rennen, sondern unterstützt die Organisationen mit Arbeitsstunden des Zivilschutzes. Angesichts der touristischen Ausstrahlungskraft dieser Sportanlässe ist es erforderlich, dass der Kanton die beiden Skirennen im Berner Oberland künftig finanziell unterstützt. In Verhandlungen soll der Regierungsrat mit den Organisatoren eine befriedigende Lösung suchen.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Probleme gefährden möglicherweise die nächstjährigen Durchführungen. Es ist deshalb dringend Handlungsbedarf angezeigt.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die grosse Bedeutung der beiden FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen bezüglich ihrer internationalen medialen Ausstrahlung und der Wirkung auf die Wertschöpfung vor Ort. Ihm ist bewusst, dass mit der immer stärkeren Kommerzialisierung der internationalen Skirennen die technischen und finanziellen Anforderungen an die Organisatoren stetig steigen und damit auch eine grössere Abhängigkeit der Standorte von Sponsoren und öffentlichen Geldern verbunden ist. Vor dem Hintergrund der Klimadebatte und zur Sicherung einer – auch finanziell – nachhaltigen Durchführung der beiden Skirennen erachtet der Regierungsrat eine sorgfältige und regelmässige Prüfung der staatlichen Unterstützung jedoch als unerlässlich.

Der Kanton Bern hat sich bereits bei den bisherigen Durchführungen der Skirennen in Adelboden und Wengen im Rahmen eines mehrjährigen Rahmenkredits an den Kosten für die Einsätze des Zivilschutzes beteiligt. Im Januar 2015 hat der Regierungsrat einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Übernahme der ungedeckten Kosten aus den Einsätzen des Zivilschutzes an den FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen beschlossen.[1] Die Kreditsumme für die Jahre 2016 bis 2020 beträgt insgesamt 750'000 Franken und wurde bisher wie folgt verwendet:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020***
Adelboden	105’215.00	100’787.50	96’415.00	107’552.50	…
Wengen	55’000.00	55’000.00	38’961.10	72’875.00	67’457.50

*: Adelboden 2020: Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt (Stand: 2. Juni 2020).

Auf Gesuch hin kann zudem ein bedeutender Teil der für den Anlass nötigen Polizeikosten erlassen werden. In den vergangenen Jahren sparten die Veranstalter der Skiweltcuprennen dadurch jährlich bis zu 50'000 Franken ein. Zusätzlich wurde im Jahr 2017 im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Hospitality-Plattform der Lauberhornrennen in Wengen ausgerichtet. Und im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG)[2] zusätzlich ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Durchführung der FIS-Weltcuprennen in Adelboden ausgerichtet.

Mit dem revidierten Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) wurde 2018 die rechtliche Grundlage für eine wiederkehrende Förderung dieser internationalen Veranstaltungen gelegt. Ab 2021 werden entsprechende Beiträge auf Basis des TEG im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für die beiden Rennen individuell beurteilt und ausgerichtet – sofern die Rennen auch weiterhin als FIS-Weltcuprennen durchgeführt werden. Die Beiträge richten sich grundsätzlich nach der Wertschöpfung, der internationalen Werbewirkung sowie der Beteiligung der Austragungsstandorte und Dritter. Weitere Kriterien sind insbesondere die Rechnungsabschlüsse der Durchführung 2020, die Gesamtfinanzlage der Trägerschaften und die konkreten Budgets für die künftigen Rennen.

Die zuständigen Stellen des Kantons stehen bereits seit längerem in Verbindung mit den beiden Trägerschaften. Ausserdem konnte an einem Spitzentreffen vom 28. Mai 2020 im Beisein von Frau Bundesrätin Viola Amherd das künftige Vorgehen in Bezug auf die Ausrichtung und Finanzierung von FIS-Weltcuprennen skizziert werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass entsprechende Finanzierungsentscheide seitens Kanton Bern rechtzeitig für die nächsten Rennen gefällt werden können. Wie hoch der Beitrag sein wird, steht aber noch nicht fest.

[1] RRB 26-2015
[2] BSG 935.211

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern **Canton de Berne**

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	305-2019
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.378
Eingereicht am:	05.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	622/2020 vom 27. Mai 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Negative Auswirkungen des Massentourismus

Der Regierungsrat prüft,

1. welche Risiken massentouristische Phänomene für den Tourismus im Berner Oberland mit sich bringen
2. wie er im Rahmen des Tourismusentwicklungsgesetzes einen nachhaltigen Gästemix fördern kann
3. wie er die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten von den negativen Auswirkungen solcher massentouristischen Entwicklungen schützen kann

Begründung:

«Mittlerweile gibt es auch in der Schweiz punktuell Orte, wo die Grenze zum Overtourism zumindest erreicht ist», sagte diesen Sommer der St. Galler Tourismusexperte Christian Laesser in einem Interview mit der NZZ. Neben Luzern ist vor allem Interlaken ein solcher Ort. Die Mehrheit der Gäste hier stammt heute aus China, Südkorea oder dem arabischen Raum. Die massive Zunahme − vor allem der Gruppengäste aus diesen Regionen − löst insbesondere in Interlaken nicht nur Freude aus, auch wenn es kurzfristig und finanziell betrachtet grundsätzlich erfreulich ist, wenn es dem wichtigsten Wirtschaftszweig gut geht. Kritische Stimmen in der Bevölkerung häufen sich. Die Authentizität und letztlich auch die Attraktivität leiden unter massentouristischen

Auswüchsen. Mit dem laufenden Ausbau der Bergbahnen in der Region ist eine weitere Zunahme des Ansturms zu erwarten. Gruppengäste, die − wenn überhaupt − nur eine Nacht in der Region bleiben, sorgen nur in sehr begrenzten Bereichen für Wertschöpfung, belasten aber die Infrastruktur. Die Masse alleine garantiert keine nachhaltige Wertschöpfung. Zudem muss man in Zeiten des Klimawandels nicht nur die eigenen Flugreisen hinterfragen. Angesichts abschmelzender Gletscher kann es nicht die richtige Strategie sein, massenhaft Gäste für eine Nacht im Berner Oberland um die halbe Welt zu fliegen. Nachhaltiger Tourismus − ökologisch wie ökonomisch − sieht anders aus. Die Destinationen hätten die Möglichkeit, auf die Veränderung des Gästemixes hinzuwirken und so für mehr Nachhaltigkeit zu sorgen. Gäste, die eine Woche oder länger bleiben, kaufen zwar vielleicht weniger Luxusprodukte ein, sorgen aber für mehr lokale Wertschöpfung.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist einer der bedeutendsten Tourismuskantone der Schweiz. Neben den weltbekannten Destinationen im Berner Oberland ist auch die Stadt Bern ein beliebtes Ziel der internationalen Gäste. Insgesamt trägt der Tourismus im Kanton Bern über 38 000 Vollzeitstellen zur Beschäftigung und 4.7 Milliarden Franken zur Wertschöpfung bei (direkte und indirekte Effekte). Im Berner Oberland ist der Beitrag des Tourismus besonders gross – sowohl der Beschäftigungs- als auch der Wertschöpfungsanteil liegt bei rund 20 Prozent der Gesamtwirtschaft.

Die verfügbaren Daten des Bundesamts für Statistik zu den Logiernächten[1] bestätigen, dass sich die Anzahl der Gäste und deren Herkunft in den touristisch geprägten Orten des Berner Oberlands in den vergangenen Jahren stark verändert haben. Zwischen 2012 – einem zwischenzeitlichen Tiefpunkt – und 2019 hat die Zahl der Logiernächte im Berner Oberland insgesamt um einen Viertel zugenommen (Schweiz: +14 %). Das entspricht knapp einer Million zusätzlicher Logiernächte. Dieser Anstieg ist zu einem grossen Teil auf Gäste aus Asien zurückzuführen. In Interlaken war der Anstieg ähnlich hoch, die Logiernächte nahmen von 720'000 auf 880'000 zu. Es trifft aber zu, dass Interlaken einen Sonderfall darstellt: Als einzige Gemeinde im Kanton Bern stammte 2019 mehr als die Hälfte der übernachtenden Gäste aus Asien. Während Gäste aus dem arabischen Raum insbesondere im Juli und August stark vertreten sind, verteilen sich die übrigen Gäste aus Asien (allen voran Südkorea, China und Indien) gleichmässig über das ganze Jahr.

Diese Entwicklung ist grundsätzlich erfreulich. Zunehmende Gästezahlen und das internationale Interesse zeugen von der Attraktivität des Berner Oberlands und dessen Destinationen. Damit wird Wertschöpfung im Kanton Bern generiert, was zum Erhalt bzw. Aufbau von Arbeitsplätzen beiträgt. Gleichzeitig sind damit aber auch Entwicklungen verbunden, die sich auf die ansässige Bevölkerung negativ auswirken oder negativ wahrgenommen werden.

Der Regierungsrat hat deshalb Verständnis für die betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung. Er hält jedoch fest, dass es keine allgemein gültigen Kriterien gibt, die definieren, ab wann effektiv von «Massentourismus» oder «overtourism» gesprochen werden kann. Eine Studie von Roland Berger[2] zum «overtourism» in europäischen Städten kommt zum Schluss, dass keine der untersuchten Schweizer Städte von Massentourismus betroffen ist (u.a. Luzern und Bern; Interlaken ist nicht Teil der Studie).

[1] Die verfügbaren Angaben umfassen Hotels, Kurbetriebe, Campings, Jugendherbergen und teilweise Ferienwohnungen. Insbesondere zu den privat vermieteten Unterkünften und den entsprechenden Logiernächten liegen keine Daten vor.

[2] Roland Berger GmbH: European city tourism study 2018 – Protecting your city from overtourism. München, Dezember 2018.

Hinzu kommt, dass sich die Ausgangslage und die Herausforderungen je nach Gemeinde stark unterscheiden. Deshalb können auch keine einheitlichen (kantonalen) Massnahmen getroffen werden, die für alle betroffenen Gebiete einen wirksamen Schutz bzw. eine Linderung vor den Auswirkungen massentouristischer Phänomene gewähren würden.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass seit dem Ausbruch der Coronavirus-Krise viele Betriebe im Tourismus massive Umsatzeinbrüche verzeichnen und um ihre Existenz kämpfen. Wie sich die Coronavirus-Krise langfristig auf den Tourismus auswirken wird, ist gegenwärtig noch nicht bekannt. Absehbar ist aber, dass der internationale Tourismus über das Jahr 2020 hinaus stark betroffen sein wird. Dies ist ein zusätzlicher Grund, weshalb der Regierungsrat aktuell keinen Handlungsbedarf für Massnahmen gegen den Massentourismus sieht.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Eine Studie von McKinsey und dem World Travel and Tourism Council[3] identifiziert fünf Problemfelder, die im Zusammenhang mit massentouristischen Phänomenen auftreten. Abhängig von der lokalen touristischen Ausgangslage (z. B. Gästestruktur, Übernachtungs- oder Tagestourismus, natürliche oder kulturelle Attraktionen) kann die Betroffenheit durch die einzelnen Risiken sehr unterschiedlich sein. Bei den fünf Problemfeldern und den damit verbundenen Risiken handelt es sich um folgende:

   - Beeinträchtigung der einheimischen Bevölkerung
     Die diesbezüglichen Risiken und Auswirkungen sind vielseitig. Eine grosse Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten ausserhalb der klassischen Hotellerie – was seit dem Aufkommen von elektronischen Buchungsplattformen stark zugenommen hat – wirkt sich negativ auf die ortsansässige Bevölkerung aus: Wohnraum geht verloren oder wird teurer, die Umnutzung bringt Lärm und zusätzlichen Verkehr. Darüber hinaus kann sich auch die Zusammensetzung des lokalen Gewerbes (v.a. Detailhandel und Gastgewerbe) verändern und nicht mehr den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung entsprechen. Auch Engpässe bei der Infrastruktur und die generell höhere Beanspruchung des öffentlichen Raums können insgesamt zu einem Verlust an Wohn- und Lebensqualität führen (vgl. nächsten Punkt).
   - Überlastete Infrastrukturen
     Die meisten Infrastrukturen werden nicht nur für touristische Zwecke genutzt und können insbesondere während der touristischen Hochsaison rasch an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Dazu zählen neben den Verkehrsinfrastrukturen auch der öffentliche Raum, Ver- und Entsorgungsdienstleistungen, Läden sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen.
   - Schäden an Natur und Umwelt
     Der Tourismus beeinflusst beinahe alle Bereiche der Umwelt. Insbesondere der internationale Reiseverkehr ist mit einem bedeutenden Energieverbrauch verbunden, führt zu klimaschädlichem CO_2-Ausstoss und generiert Lärmemissionen. Bei der Beherbergung und Erschliessung fällt insbesondere der beträchtliche Flächenbedarf ins Gewicht. Die touristischen Infrastrukturen und praktisch alle Freizeitaktivitäten wirken sich negativ auf die Natur, die Umwelt oder die Biodiversität aus.
   - Bedrohung des kulturellen Erbes
     Die Verdrängung der einheimischen Bevölkerung kann zu einem Verlust der lokalen Kultur und Tradition führen. Oft werden zwar die lokalen Traditionen aus kommerziellen touristischen Gründen aufrechterhalten. Dabei geht aber die Authentizität und damit das ei-

[3] McKinsey & Company and World Travel & Tourism Council: Coping with success: Managing overcrowding in tourism destinations. Dezember 2017.

gentliche kulturelle Erbe verloren. Zusätzlich kann eine übermässige Nutzung von historischen Stätten zu (teilweise irreparablen) Schäden führen.

- Verschlechterung der touristischen Erfahrung
  Eine hohe Zahl an Touristen wirkt sich direkt negativ auf das eigentliche Erlebnis aus. Das kann sich beispielsweise in langen Wartezeiten, überhöhten Preisen oder einem beeinträchtigten Bewegungsraum niederschlagen. Auch wenn diese Auswirkungen primär die Touristen betreffen, können sich daraus längerfristig auch negative Auswirkungen auf die Tourismusorte ergeben.

2. Wie genau ein «nachhaltiger Gästemix» aussieht, lässt sich nicht allgemein beantworten. Professor Laesser merkt dazu im erwähnten Interview in der NZZ[4] an, dass Individualtouristen nicht per se nachhaltiger unterwegs sind als Gruppenreisende. Als Beispiel fügt er an, dass Menschen, die einen Berg einzeln besteigen, die Wildtiere stören und ihre Verpflegung selber mitbringen, tendenziell weniger nachhaltig und wertschöpfungsstark sind als eine Reisegruppe, die geordnet auf den Berg reist, auf den Wegen bleibt und im Restaurant isst.
   Der Kanton Bern hat im Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)[5] keine Ziele für den Gästemix festgelegt, sondern er strebt eine insgesamt nachhaltige Entwicklung im gesamten Tourismus an (Art. 1 Abs. 2 TEG). Die Berner Tourismuspolitik orientiert sich an folgendem Credo[6]:
   Mit Hilfe gezielter Massnahmen soll eine nachhaltige, das heisst sozialverträgliche und umweltverantwortliche touristische Entwicklung unterstützt werden, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt und zukünftigen Generationen hoffnungsvolle Perspektiven eröffnet.
   Einen Einfluss auf den Gästemix haben die Marketingaktivitäten. Gemäss Artikel 8 TEG unterstützt der Kanton die Marktbearbeitung mit jährlichen finanziellen Beiträgen. Dazu schliesst er jeweils eine Leistungsvereinbarung mit der gesamtkantonalen Vermarktungsgesellschaft BE! Tourismus AG und den Destinationen ab. Die strategische und inhaltliche Planung der Marketingaktivitäten obliegt jedoch nicht dem Kanton, sondern wird von der BE! Tourismus AG und den Destinationen gemeinsam koordiniert. Während die BE! Tourismus AG – zusammen mit Schweiz Tourismus – das Basismarketing sicherstellt, fokussieren die Destinationen auf die angebotsspezifische Vermarktung in ausgewählten Zielmärkten. Der Regierungsrat erachtet diese bestehende Aufgabenteilung als sinnvoll, da damit auf regionale Besonderheiten eingegangen werden kann und gleichzeitig eine grösstmögliche Marketingeffizienz sowie ein gezieltes Ansprechen potenzieller Gästegruppen für den wertschöpfungsstarken übernachtenden Tourismus möglich wird. Welche Gäste dann aber effektiv in den Kanton Bern und die einzelnen Tourismusorte reisen, kann nur beschränkt mittels Marketing-, oder anderen Massnahmen (des TEG) beeinflusst werden.

3. Bei den am meisten von den negativen Auswirkungen betroffenen Bereichen Wohnen und Verkehr liegt die Zuständigkeit grösstenteils bei den Gemeinden. Verschiedene Gemeinden haben denn auch bereits reagiert und entsprechende Massnahmen beschlossen bzw. angestossen. In Interlaken müssen Eigentümer ihre Wohnungen, die über Airbnb oder andere Plattformen vermietet werden, der Gemeinde melden. Die laufende Änderung des Baureglements sieht zwei weitere Massnahmen vor: einerseits sollen Ferienwohnungen künftig mindestens fünf Tage am Stück vermietet werden müssen und andererseits sollen im Zentrum und in gemischt genutzten Gebieten Mindestanteile für Erstwohnungen festgelegt werden.
   Auch die Stadt Bern hat Massnahmen vorgesehen: Um sicherzustellen, dass Wohnraum für

[4] NZZ vom 17. Mai 2019
[5] BSG 935.211
[6] Tourismusstrategie 2015-2020 des Kantons Bern: Universität Bern, Center for Regional Economic Development: Positionspapier Tourismus Kanton Bern 2015-2020. Bern, Juli 2015.

die ständige Bevölkerung erhalten bleibt, soll die gesamte Vermietungsdauer für Kurzzeitvermietungen in der Altstadt auf 90 Logiernächte pro Jahr und Wohnung beschränkt werden. Die entsprechende Revision der Bauordnung muss noch im Stadtrat beraten werden und kommt voraussichtlich 2021 zur Abstimmung.
Auch beim Verkehr bzw. bei den Verkehrsinfrastrukturen existieren in den Gemeinden bereits Konzepte und Regelungen. Dazu gehören unter anderem Parkplatzkonzepte, die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Carparkplätzen oder Zufahrtsbeschränkungen für den motorisierten Individualverkehr.
Die touristischen Vertragspartner des Kantons Bern (BE! Tourismus AG und die Destinationen) können im Rahmen ihrer ordentlichen Aufgaben ebenfalls Begleit- und Unterstützungsmassnahmen lancieren. Zu erwähnen sind beispielsweise ein Erklärvideo von Interlaken Tourismus über die Bedeutung des Tourismus für die Bevölkerung oder das Sensibilisierungsprojekt «Tourismus macht Schule» von Bern Welcome, bei welchem Jugendlichen an einem Tag der Einblick in verschiedene Berufsgruppen des Tourismus gewährt wird. Das TEG bietet die rechtliche Grundlage zur Mitfinanzierung entsprechender Projekte.

Verteiler
- Grosser Rat

www.unibe.ch

UNIVERSITÄT
BERN

Jahresbericht
2019

2019 IN KÜRZE

- ***Wyss Academy for Nature errichtet.*** An der Universität Bern entsteht mit Unterstützung des Unternehmers und Mäzens Hansjörg Wyss und des Kantons Bern ein weltweit führendes Forschungs- und Umsetzungszentrum im Bereich Natur und Mensch.
- ***sitem-insel eröffnet.*** Das Zentrum für unternehmerische und translationale Medizin fördert den Wissens- und Innovationstransfer aus der Forschung in die Anwendung.
- ***Mondlandung gefeiert.*** Unter dem Motto «Bern im All» feierte die Uni ihre langjährige Erfolgsgeschichte in der Weltraumforschung.
- ***Erstmals mehr als 18 500 Studierende.*** Die Zahl der Doktorierenden ist erneut gestiegen – die Uni Bern ist sehr attraktiv für wissenschaftliche Nachwuchstalente.
- ***Raumsituation bleibt prekär.*** Die Universität braucht dringend neue Lehr- und Laborgebäude, um ihren Spitzenplatz zu erhalten.
- ***Digitalisierungsstrategie beschlossen.*** Neue Technologien werden für die ständige Verbesserung von Lehre, Forschung und Dienstleistungen genutzt.
- ***Schub für die Gleichstellung.*** 13 von 23 neu angestellten Professorinnen und Professoren sind Frauen.
- ***Wissenschaftliche Karriere wird attraktiver.*** Ein wegweisendes Konzept fördert transparente und planbare Karrierewege für den akademischen Nachwuchs.
- ***Grosser Erfolg bei den Forschungsgeldern.*** Die eingeworbenen 205 Millionen Franken finanzieren an der Universität Bern 2700 zusätzliche Arbeitsplätze.

2019 IN ZAHLEN

18 576 Studierende und Doktorierende

**39 Bachelorstudiengänge, 72 Masterstudiengänge,
29 Doktoratsprogramme, 7 Graduiertenschulen
und 120 Weiterbildungsstudiengänge**

**4463 Studienabschlüsse, davon 637 Doktorate
und 630 Weiterbildungsabschlüsse**

4719 Vollzeitstellen, 517 Professorinnen und Professoren

**8 Fakultäten, rund 150 Institute und 9 inter- und transdisziplinäre
Kompetenzzentren**

**3 Nationale Forschungsschwerpunkte, 392 Nationalfonds-Projekte,
99 EU-Projekte und über 35 internationale Grants
Rund 740 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer
mit der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft**

**918 Millionen Franken Jahresbudget, davon 351 Millionen im
Wettbewerb eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel**

Inhalt

5 **Leitgedanken des Rektors**

7 **Vizerektorat Lehre**

8 **Vizerektorat Forschung**

9 **Vizerektorat Qualität**

10 **Vizerektorat Entwicklung**

11 **Verwaltungs-direktion**

13 **Organigramm**

16 **Senat**

17 **Statistiken**

23 **Jahresrechnung**

Wissen, das Zukunft schafft

Neue Initiativen, um Mensch und Natur in Einklang zu bringen – und das Wissenschaftsfest «Bern im All»: Die Universität Bern wirkte auch 2019 stark in und mit der Gesellschaft.

Von Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Das Jahr 2019 war für die Universität Bern in verschiedener Hinsicht ein ganz besonderes. Mit Dankbarkeit und Wertschätzung möchte ich auf die erbrachten Leistungen zurückblicken.

Gemeinsam mit der Unterstützung von Hansjörg Wyss und dem Kanton Bern konnte noch vor Ende Jahr die Wyss Academy for Nature gegründet werden. Nach einer zweijährigen Verhandlungs- und Konzeptionsphase war dies ein höchst erfolgreiches Highlight zum Jahresende. Das Forschungszentrum im Bereich Natur und Mensch wird – durch den Zusammenschluss von Fachleuten aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft – die Auswirkungen von Biodiversitätsverlusten, beschleunigtem Klimawandel und Ansprüchen an Landressourcen auf innovative, nachhaltige und anwendungsorientierte Weise erforschen.

Starke Nachhaltigkeitsforschung

Die Forschungsleistungen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit werden global und regional gesehen immer wichtiger, diese Zeichen wurden an der Universität Bern längstens erkannt. Ein Forschungsprojekt der Universität Bern zum Thema «Causes and Consequences of Biodiversity Change» hat sich daher um einen Nationalen Forschungsschwerpunkt des Schweizerischen Nationalfonds beworben. Dieser wurde jedoch trotz des wissenschaftlichen Exzellenzsiegels des Schweizer Nationalfonds leider nicht berücksichtigt. Auch wenn die Politik einem Thema (noch) keine Priorität einräumt, bleibt es Aufgabe der Universität, an den aus wissenschaftlicher Sicht bedeutenden Themen weiterzuarbeiten. Mit solcher, teilweise jahrzehntelanger Forschung war die Universität Bern schon oftmals erfolgreich, man denke an die Klimaforschung (seit 150 Jahren) oder die Weltraumforschung (seit über 50 Jahren). Jüngstes Beispiel ist Professor Peter Messerli und sein Team vom Centre for Development and Environment, das eine führende Rolle gespielt hat für den Global Sustainable Development Report der UNO, der im September in New York vorgestellt worden ist.

Präzisionsmedizin und Translationszentrum

Im Wintersemester 2019 haben wir zum ersten Mal die Grenze von 18 500 Studierenden überschritten. Als einer der zehn grössten Arbeitgeber des Kantons Bern beschäftigen wir 7357 Personen verteilt auf 4719 Vollzeitstellen. Nach mehr als 20 Jahren haben wir das dritte Studienjahr Pharmazie wiedereingeführt, das Masterstudium folgt in einem Jahr. Damit kommen wir einem auf nationaler Ebene befürchteten Apothekerinnen- und Apothekermangel zuvor. Im Frühjahr 2019 konnten wir das neue strategische Forschungszentrum für Präzisionsmedizin in Betrieb nehmen, genannt Bern Center for Precision Medicine (BCPM). Hier werden auf Patientinnen und Patienten massgeschneiderte Therapiemodelle entwickelt, die Medizin der Zukunft also. Genetische Veranlagung, Umweltfaktoren oder Lebensstil der erkrankten Personen sollen in die Behandlung miteinbezogen werden, um Nebenwirkungen zu minimieren und den Behandlungserfolg zu steigern sowie die Kosten zu senken. Ausserdem wurde im August ein weiteres Schwergewicht für den Medizinalstandort Bern eröffnet: sitem-insel, das Zentrum für unternehmerische und translationale Medizin. sitem-insel fördert gezielt den Wissens- und Innovationstransfer aus der Forschung in die Anwendung. Die Universität Bern ist Mitgründerin und wissenschaftliche Partnerin.

Bern im All

Kommen wir nun zu weiteren Highlights des letzten Jahres. Als einziges nichtamerikanisches wissenschaftliches Experiment war das mittlerweile

«Wir brauchen dringend neue Lehr- und Laborgebäude für die Medizin, die Naturwissenschaften und die Veterinärmedizin.»

berühmte Sonnenwindsegel der Universität Bern bei der ersten Mondlandung 1969 dabei und wurde noch vor der amerikanischen Flagge in den Mondsand gesteckt. Grund genug für die Uni Bern, ein grosses Fest zum 50-Jahr-Jubiläum der Mondlandung zu feiern. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der ESA und der NASA, dem amerikanischen Botschafter Edward McMullen sowie unzähligen lokalen Partnern wurde auf dem Bundesplatz Bern bei sengender Hitze die Rakete «gezündet».

Eine Rakete im wörtlichen Sinne durfte die Universität Bern dann auch noch im Dezember zünden: An Bord einer Sojus-Rakete ist das Weltraumteleskop CHEOPS, das unter unserer Federführung im Auftrag der ESA entstanden ist, vom Raumfahrtzentrum in Französisch-Guayana abgehoben und wird uns in Zukunft neue, aufregende Einblicke in die Welt der Exoplaneten geben.

Am diesjährigen Dies academicus wurden die Leistungen unserer Universität von verschiedener Seite hervorgehoben, unter anderem von unserem Alumnus und jetzigen Wissenschaftsdirektor der NASA, Dr. Thomas Zurbuchen, und unserem Ehrendoktor Altbundesrat Johann Schneider-Ammann.

Raumsituation ist weiterhin prekär

Ein Jahresende ist immer gefolgt von einem Jahresanfang. Lassen Sie mich deshalb noch auf ein paar zukünftige Herausforderungen eingehen. Ein grosses Problem ist und bleibt unsere Bausituation. Wir brauchen dringend neue Lehr- und Laborgebäude für die Medizin, die Naturwissenschaften und die Veterinärmedizin, um den Bedarf durch das Studierendenwachstum abdecken und die in die Jahre gekommenen Gebäude ersetzen zu können. Wir haben uns sehr gefreut, dass wir in diesem Jahr die kantonale Bildungskommission (BiK) und die Baukommission (BaK) zu uns einladen durften, damit sie sich ein Bild der Situation vor Ort machen konnten.

Des Weiteren planen wir, zusammen mit der Berner Fachhochschule einen neuen universitären Master- und PhD-Studiengang in Präzisions- und Medizin-Ingenieurwissenschaften aufzubauen. Damit möchten wir beitragen, den Fachkräftemangel in diesem für die Region Bern wichtigen Wirtschaftsbereich zu lindern und gezielt die Innovation auf den beiden Gebieten voranzutreiben.

Nachdem wir im abgelaufenen Jahr eine universitäre Digitalisierungsstrategie verabschiedet haben, geht es jetzt um deren Umsetzung. Wir wollen unsere Studierenden optimal auf den digitalen Wandel vorbereiten. Ein Beispiel ist der Aufbau einer Campus Mobile App, die gemeinsam mit unseren Studierenden programmiert wird.

Klimaneutralität als Ziel

Ein grosses Thema wird die Verbesserung des nachhaltigen Betriebs der Universität sein. Wir haben letztes Jahr damit begonnen, die Reisepraxis unserer Dozierenden und Studierenden zu analysieren, und haben Weisungen erarbeitet, welche die Zahl der Flugreisen reduzieren werden. Wir möchten aber auch einen grossen Schritt weitergehen und streben das Ziel der Klimaneutralität der Universität an.

Dazu passt, dass der diesjährige Jahresbericht der Universität Bern zum ersten Mal hauptsächlich digital erscheint. Ich bin stolz auf unsere Universität und ihre Errungenschaften und bedanke mich herzlich bei unseren Dozierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie unseren Studierenden, die sie mit grosser Leidenschaft zu dem machen, was sie ist: eine lebendige, zukunftsorientierte, leistungsstarke und tolle Institution.

Zukunftsweisende Hochschulbildung

Neue Kompetenzen, neue Technologien und neue Studienwahlinstrumente: Die Universität Bern will ihren Studierenden eine hervorragende Ausgangslage für die Zukunft schaffen.

Von Prof. Dr. Bruno Moretti, Vizerektor Lehre

Innert fünf Jahren ist die Gesamtzahl der Studierenden der Universität Bern von 17 000 auf mehr als 18 500 gestiegen. Während die Anzahl der Bachelor- und Masterstudierenden mit +1 Prozent nur noch wenig wuchs, stieg die Anzahl Doktorierender mit +23 Prozent stark an. Dies ist besonders erfreulich, weil es zeigt, dass die Universität Bern für den wissenschaftlichen Nachwuchs sehr attraktiv ist. Ähnlich positive Signale – mit einer Steigerung um 18 Prozent – erhält die Universität Bern auch in Bezug auf ihr Angebot an Weiterbildungsstudiengängen.

Digitalisierung in der Lehre

Zum Thema Digitalisierung gilt es, zunächst festzuhalten: Die Universität Bern überprüft schon lange die bestmöglichen Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbststudium für die ständige Verbesserung der Lehre (diese Erfahrung ist auch während der Corona-Krise sehr nützlich gewesen, als die ganze Lehre innerhalb von drei Tagen komplett auf Onlinebetrieb umgestellt wurde). In der Digitalisierungsstrategie, die 2019 verabschiedet wurde, sind in Bezug auf die Lehre zwei Gebiete dominant: die Kompetenzen der Studierenden («Digital Literacy in der Lehre») und der Einsatz der neuen Möglichkeiten im Unterricht («Digitale Transformation des Studiums»).

Zum ersten Punkt prüfen die Fakultäten zusammen mit dem Vizerektorat Lehre, welche neuen Fach- und Grundkompetenzen für die eigenen Studierenden in der Zukunft relevant sein werden und in welchen Formen diese in die Studienprogramme eingefügt werden können. Als Zusatzveranstaltung für Studierende aller Fachrichtungen wird ab dem Frühjahrssemester 2020 eine allgemeine Einführung ins Programmieren angeboten.

Die digitale Transformation des Studiums ist schon länger ein grosses Thema. Die Universität Bern hat bereits vor Jahren verschiedene Projekte zur Förderung innovativer Lehre lanciert.

2019 wurden zudem die ersten *flashMOOCs* online freigeschaltet (*www.flashmoocs.unibe.ch*). Der Name steht für prägnante, schnelle Erklärvideos. Ähnlich wie klassische *Massive Open Online Courses (MOOCs)* stehen sie einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Anders aber als klassische *MOOCs*, die eine ganze Semesterveranstaltung umfassen, sind die *flashMOOCs* mit 15–25 Minuten Laufzeit einiges kürzer.

> «Die Universität Bern überprüft schon lange die bestmöglichen Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbststudium.»

eCoaches unterstützen Dozierende

Zur Unterstützung der Dozierenden beim Einsatz der digitalen Technologien wurde auch die Figur des *eCoachs* entwickelt. Im Rahmen dieses Projekts absolvieren ausgewählte Studierende aus allen Fakultäten eine Ausbildung für den sinnvollen Einsatz digitaler Technologien. Ab Sommer 2020 werden sie dann gezielt mit Dozierenden zusammenarbeiten, um diese beim Anreichern und Optimieren von Lehrveranstaltungen mit digitalen Möglichkeiten zu unterstützen.

Um eine bewusstere Studienwahl zu ermöglichen und die Drop-out-Quote zu reduzieren, wurde zudem ein *Online-Self-Assessment* in der Psychologie eingeführt. Eine Erweiterung auf andere Fächer ist geplant.

Es wäre schön, wenn unsere Studierende in einigen Jahren rückblickend sagen könnten, dass ihre Zukunft in der Tat an der Universität Bern begonnen hat.

Interdisziplinär erfolgreich

Viele der drängendsten Fragen unserer Zeit können nicht von einzelnen Forschenden beantwortet werden. Deshalb setzt die Universität Bern auf eine stark vernetzte internationale Forschung.

Prof. Dr. med. Daniel Candinas, Vizerektor Forschung

«Die Welt ist ein Experiment, dessen Ausgang wir nicht kennen können.» Diesem Zitat des Philosophen Karl Popper folgend, haben sich Forschende der Universität Bern auch im vergangenen Jahr intensiv und erfolgreich mit der Erweiterung der menschlichen Wissensgrenzen beschäftigt und in zahlreichen Projekten, Kooperationen und vielgestaltigen Beiträgen herausragende Forschungsleistungen erbracht. Wir möchten dieses Jahr ein besonderes Augenmerk auf die internationale Vernetzung der Berner Forschung werfen und dies mit Beispielen illustrieren.

> «Die Universität Bern ist ein geschätztes Ziel für ehrgeizige Postdocs aus dem Ausland.»

Internationale Kooperationen
Die Universität Bern war auch 2019 als Forschungspartnerin bei zahlreichen Anträgen für internationale Kollaborationen involviert. Das wichtigste Programm für internationale Projekte ist «Horizon 2020», das Forschungsrahmenprogramm der EU. In diesem Rahmen erarbeiten Teams aus Hochschulen, Forschungszentren und Firmen gemeinsam neue Lösungen für technische, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Herausforderungen. Ein Beispiel: Das europäische Projekt Global Gravity-based Groundwater Product (G3P) kombiniert Satellitenmessungen und Daten über die Schwerkraft der Erde, um die Verfügbarkeit von Grundwasser zu bestimmen. Das Berner Team um Adrian Jäggi, Professor am Astronomischen Institut, leitet die Verarbeitung der Schwerkraftdaten aus den Satellitenmessungen. Neben EU-Projekten sind Berner Forschende auch an kompetitiven Projekten aus Übersee, namentlich den USA (im Berichtsjahr 13 Projekte), Kanada und China beteiligt.

Bern als Ziel für internationale Nachwuchstalente
Die Universität Bern ist auch ein geschätztes Ziel für ehrgeizige Postdocs aus dem Ausland. Diese müssen sich um internationale Stipendien bewerben, wenn sie ein Projekt an der Universität Bern durchführen wollen. Für die begehrten Fellowships der EU bewarben sich 2019 42 Nachwuchsforschende – eine Rekordzahl. Diese Stipendien sind sehr kompetitiv: die Mittel reichen nur, um 12 bis 14 Prozent der Bewerbungen zu finanzieren. In einer Umfrage des Vizerektorats Forschung gaben die Postdocs an, dass die Universität Bern der ideale Ort für das Forschungsprojekt sei. Ein Beispiel: Dr. Caiti Hauck aus Brasilien begann 2019 ihr Fellowship-Projekt CLEFNI: *The choral life in the cities of Bern and Fribourg in the long nineteenth century* am Institut für Musikwissenschaften. Sie untersucht, wie bei der Entstehung des modernen Bundesstaats im 19. Jahrhundert Männerchöre in Fribourg anders als in Bern die Integration zwischen Sprachen und Konfessionen begünstigten.

Forschungszusammenarbeit mit Afrika
Berner Forschende engagieren sich auch in Forschungsprojekten in der Dritten Welt, welche sich mit den enormen Herausforderungen für das Gesundheitssystem in afrikanischen Ländern beschäftigen. Die Arbeitsgruppe um Professor Andrew Macpherson arbeitet beispielsweise mit Forschungsteams in Harare (Zimbabwe) und Nairobi (Kenia) zum besseren Verständnis invalidisierender und tödlicher Darmerkrankungen bei Kleinkindern und die Forschergruppe um Matthias Egger beschäftigt sich mit Strategien zur Therapie und Prophylaxe von HIV-Infektionen in Malawi, Südafrika und Zambia. Ein Teil dieser Forschung wir durch philantropische Stiftungen unterstützt und schafft durch vertieftes Wissen humanitäre Werte.

Schub für die Gleichstellung

Im vergangenen Jahr sind 13 von 23 neuen Professuren mit einer Frau besetzt worden. Das Ziel von insgesamt 25 Prozent Frauen bei den ordentlichen und ausserordentlichen Professuren wurde knapp verfehlt.

Von Prof. Dr. Silvia Schroer, Vizerektorin Qualität

Grosse Sichtbarkeit hat den Gleichstellungsanliegen der nationale Frauenstreik vom 14. Juni 2019 verliehen – so auch an der Universität Bern. Dies zeigte sich etwa an der Verleihung des diesjährigen Gleichstellungspreises Prix Lux: Von 16 Bewerbungen stammten allein 5 aus dem Umfeld des Frauenstreiks. Ausgezeichnet wurde die Studierendenschaft der Universität Bern (SUB), die sich seit langem für Gleichstellung und Diversität einsetzt.

Lokal, national und international vernetzt

Die Universität Bern engagierte sich im Rahmen des Programms «Chancengleichheit und Hochschulentwicklung» von swissuniversities in hochschulübergreifenden Kooperationsprojekten. Dazu gehören die digitale «Diversity Toolbox» für Gleichstellungsbeauftragte, Forschende und Dozierende, das Benchmarking-Projekt der HSG St. Gallen sowie H.I.T., ein Programm zur Förderung von Frauen in universitären Führungspositionen und einer Gendersensitiven Führungskultur in der Wissenschaft. Für das Kooperationsprojekt «chance_be» zur Förderung der Chancengleichheit bei der Berufs- und Studienfachwahl der drei Berner Hochschulen ist die Universität Bern Leadinghouse.

Nicht nur die nationale, auch die internationale Vernetzung trug 2019 Früchte: Die Universität Bern initiierte innerhalb des Verbundes «The Guild», dem 19 europäische Universitäten angeschlossen sind, die Arbeitsgruppe «Gender and Diversity» und führte das erste Treffen der Arbeitsgruppe an der Universität Bern durch. Die europäischen Gäste waren beeindruckt von den neuesten Zahlen der Universität Bern: Zwar konnte das Ziel von 25 Prozent Frauen bei den ordentlichen und ausserordentlichen Professuren noch nicht ganz erreicht werden. Aber bei den Neuanstellungen gab es einen beachtlichen Sprung nach vorn: 13 von 23 neuen Professuren wurden mit einer Frau besetzt (57 Prozent). In den jährlich stattfindenden Strategiegesprächen thematisierte die Universitätsleitung die ungleiche Geschlechterverteilung und regte insbesondere Fakultäten mit tiefem Frauenanteil an, die DORA-Deklaration bei Anstellungsverfahren zur umfassenden Bewertung wissenschaftlicher Leistung zu berücksichtigen. Zudem wurde das neue Sensibilisierungsvideo «Professorin gesucht», das Stolpersteine und Empfehlungen zu Chancengleichheit in Anstellungsverfahren sichtbar macht, zu Beginn jeder Anstellungskommission gezeigt.

«In den Strategiegesprächen thematisierte die Universitätsleitung die ungleiche Geschlechterverteilung.»

Vereinbarkeit fördern

Ein grosser Erfolg war die dritte Durchführung des Karriereprogramms COMET – Coaching, Mentoring und Training – für 20 Postdoktorandinnen oder Habilitandinnen, die im Programm ihre nächsten Karriereschritte auf dem Weg zur Professur planen konnten. Mit dem Beratungsangebot für Dual Career Couples unterstützte die Universität Bern rund 20 Partnerinnen und Partner von neuankommenden Professorinnen und Professoren sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden beim beruflichen Neustart in der Schweiz. Zudem konnte zusammen mit der Stiftung KIHOB, Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern, das neue Angebot «Plan B» lanciert werden: Im Fall von kranken Kindern oder kurzfristigen beruflich bedingten Abwesenheiten sowie Prüfungen werden die Kinder zu Hause betreut.

Wissenschaftliche Karriere wird attraktiver

Mehr akademische Unabhängigkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs und transparentere, planbarere Karrierewege: Dies will die Universität Bern mit einem Massnahmenbündel erreichen.

Von Prof. Dr. Achim Conzelmann, Vizerektor Entwicklung

Im Jahr 2019 traten wichtige Reformen in Kraft, welche die Förderung der akademischen Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Erhöhung der Transparenz und Planbarkeit akademischer Karrierewege zum Ziel haben. Dieses Konzept zur Förderung des akademischen Nachwuchses, das für die Schweiz als wegweisend bezeichnet werden kann, hat die Universitätsleitung unter Einbezug der Fakultäten, verschiedener Dienststellen und des Mittelbaus erarbeitet.

Wie eine im Jahr 2018 durchgeführte Befragung zeigte, sind die Doktorierenden mit der Doktoratsausbildung und -betreuung insgesamt zufrieden. Gleichwohl sehen sie Verbesserungsbedarf hinsichtlich des aus ihrer Sicht (zu) starken Abhängigkeitsverhältnisses von den jeweiligen Betreuungspersonen. Zur Verbesserung der Situation wurde die Betreuung der Doktorierenden durch jeweils mindestens zwei Betreuungspersonen eingeführt («Vier-Augen-Prinzip»).

Ein wesentliches Element zur Vermeidung von Konflikten zwischen Doktorierenden und Betreuungspersonen ist die Doktoratsvereinbarung. Sie erhöht die Transparenz des Promotionsstudiums, indem sie die Rahmenbedingungen und Ziele des Doktorats sowie die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses regelt. Die Doktoratsvereinbarung, die das Vizerektorat Entwicklung als Vorlage auf seiner Webseite zur Verfügung stellt, wurde optimiert und mit einem Leitfaden zur Durchführung von Potenzialgesprächen ergänzt.

Neue Stellenkategorie «Postdoktorierende»

Auf der Stufe des Postdoktorats ersetzt die neu geschaffene Stellenkategorie «Postdoktorierende» die bisherige wissenschaftliche Assistenz mit Doktorat sowie die Oberassistenz. Die neue Stellenkategorie sichert eine geschützte Forschungszeit von mindestens 50 Prozent Arbeitszeit auf eine Vollzeitstelle zu. Dies ermöglicht eine effizientere, zielorientiertere Realisierung des eigenen Forschungsvorhabens und legt damit den Fokus verstärkt auf die wissenschaftliche Qualifikation des akademischen Nachwuchses. Die Anstellungsdauer von Postdoktorierenden ist limitiert und beträgt im Regelfall maximal sechs Jahre. Zudem wird zwischen den Postdoktorierenden und den Hauptbetreuungspersonen zu Beginn des Postdoktorats neu eine Postdoc-Vereinbarung abgeschlossen, um auch auf dieser Stufe die Transparenz zu erhöhen.

> «Der Fokus wird verstärkt auf die wissenschaftliche Qualifikation des akademischen Nachwuchses gelegt.»

Eigenständiger Karriereweg zur Dozentur

Für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die aus verschiedenen Gründen keine akademische Karriere mit dem Ziel einer Professur anstreben, wurde mit der neuen Stellenkategorie «Assistenzdozentur» ein alternativer, eigenständiger akademischer Karriereweg eingeführt. Assistenzdozenturen bezwecken die Spezialisierung in Lehre, Forschung und Dienstleistungen im Hinblick auf die mögliche Übernahme bestehender oder neu geschaffener hauptamtlicher Dozenturen. Die Besetzung von Assistenzdozenturen erfolgt ausschliesslich im Tenure-Track-Verfahren.

Um Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mit dem Karriereziel Professur langfristige Perspektiven bieten zu können, ist die Universität Bern bestrebt, Nachfolgen von Professuren wann immer möglich mit Assistenzprofessorinnen und -professoren im Tenure-Track-Modell zu besetzen.

Die Infrastruktur als Sorgenkind

Die Universität Bern geniesst lokal und international einen guten Ruf und verfügt über engagierte Mitarbeitende. Die grösste Herausforderung ist die Situation bezüglich genügender und moderner Infrastruktur, um den Spitzenplatz der Universität Bern zu erhalten.

Von Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor

Als Erstes soll ein Dank ausgesprochen werden. Er geht an alle Abteilungsleitenden und die Mitarbeitenden der Verwaltungsdirektion, die ein Jahr lang ohne Verwaltungsdirektor die Geschäfte weitergeführt haben. Gemeinsam haben sie diese ausserordentliche Situation unter der Leitung von Bernhard Steinmann bestens gemeistert.

Mit meinem Antritt als Verwaltungsdirektor der Universität Bern war das Team ab Juni wieder komplett. Von aussen kommend habe ich folgendes Bild der Mitarbeitenden erhalten: Sie sind sehr kostenbewusst und sparsam. Sie sind die Hüterinnen und Hüter der diversen Regelungen und Auflagen. Diese Aufgabe nehmen sie aber lösungs- und dienstleistungsorientiert wahr. Und schliesslich fällt der wertschätzende Umgang und die grosse Loyalität gegenüber der Institution Universität auf. Es ist eine Freude, in einer solchen Umgebung arbeiten zu dürfen.

Qualitativ guten Raum rechtzeitig bereitstellen

Attraktive und gut zu betreibende Infrastrukturen sind für eine Bildungsinstitution von entscheidender Bedeutung. Im Projekt «Murtenstrasse 24 / Insel Nord» konnte zwar ein grosser Schritt gemacht werden. Bis zum Bezug dauert es aber noch über ein Jahr. Bei den weiteren grossen Bauprojekten (Baufelder 03 und 07 im Inselareal, Muesmatt und Tierspital) werden wir uns weiter gedulden müssen. Die Universität wird zur Überbrückung rasch verfügbare Provisorien benötigen. Das Highlight ist sicher der Bezug des neuen Hörsaals UniAlhambra. Insgesamt bleibt die bauliche Situation angespannt. Wir müssen enorm aufpassen, dass wir hier weiterhin wettbewerbsfähig bleiben.

Die Digitalisierung hat gerade auf eine Wissensorganisation einen enormen Einfluss. Deshalb hat die Universitätsleitung eine umfassende Digitalisierungsstrategie mit konkreten Massnahmen beschlossen. Der Beitrag der Verwaltungsdirektion besteht im wesentlichen darin, die richtigen Infrastrukturen bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass die Strategiefähigkeit aufrechterhalten wird.

Solide Grundlage für die weitere Entwicklung

Der Gesamtumsatz der Universität ist um 3,8 Prozent gestiegen und hat nun eine Höhe von 917,5 Millionen Franken. Das Jahresergebnis auf Grundmitteln beläuft sich dabei auf 15,2 Millionen.

Die Universität Bern geniesst in der Region einen guten Ruf. Das manifestiert sich in der stabilen Grundfinanzierung durch den Kanton (322 Mio. Fr., + 1,7%), der ein verlässlicher Partner ist. Die Universität hat auch bei den Studierenden einen guten Ruf, wie die erneut leicht gestiegene Studierendenzahl zeigt.

«Unsere Forschenden waren ausserordentlich erfolgreich beim Einwerben von Drittmitteln.»

Schliesslich verfügt die Universität Bern auch international und in der Scientific Community über eine ausgezeichnete Reputation. Unsere Forschenden waren ausserordentlich erfolgreich beim Einwerben von Forschungsgeldern (205 Mio. Fr., + 7,1%). An der Universität können damit rund 2700 zusätzliche Arbeitsplätze finanziert werden, die vom Kanton nicht mitgetragen werden müssen. Die öffentliche Hand hat jedoch die dafür notwendige Infrastruktur bereitzustellen.

Aufgrund der stabilen Finanzierung ist die Universität in der Lage, ihre strategischen Projekte in den kommenden Jahren umzusetzen. Das sind in erster Linie «Medizin +100», «Vollstudium Pharmazie», «Center for Precision Medicine» und die oben genannte Digitalisierung.

Universitätsfinanzierung 2019

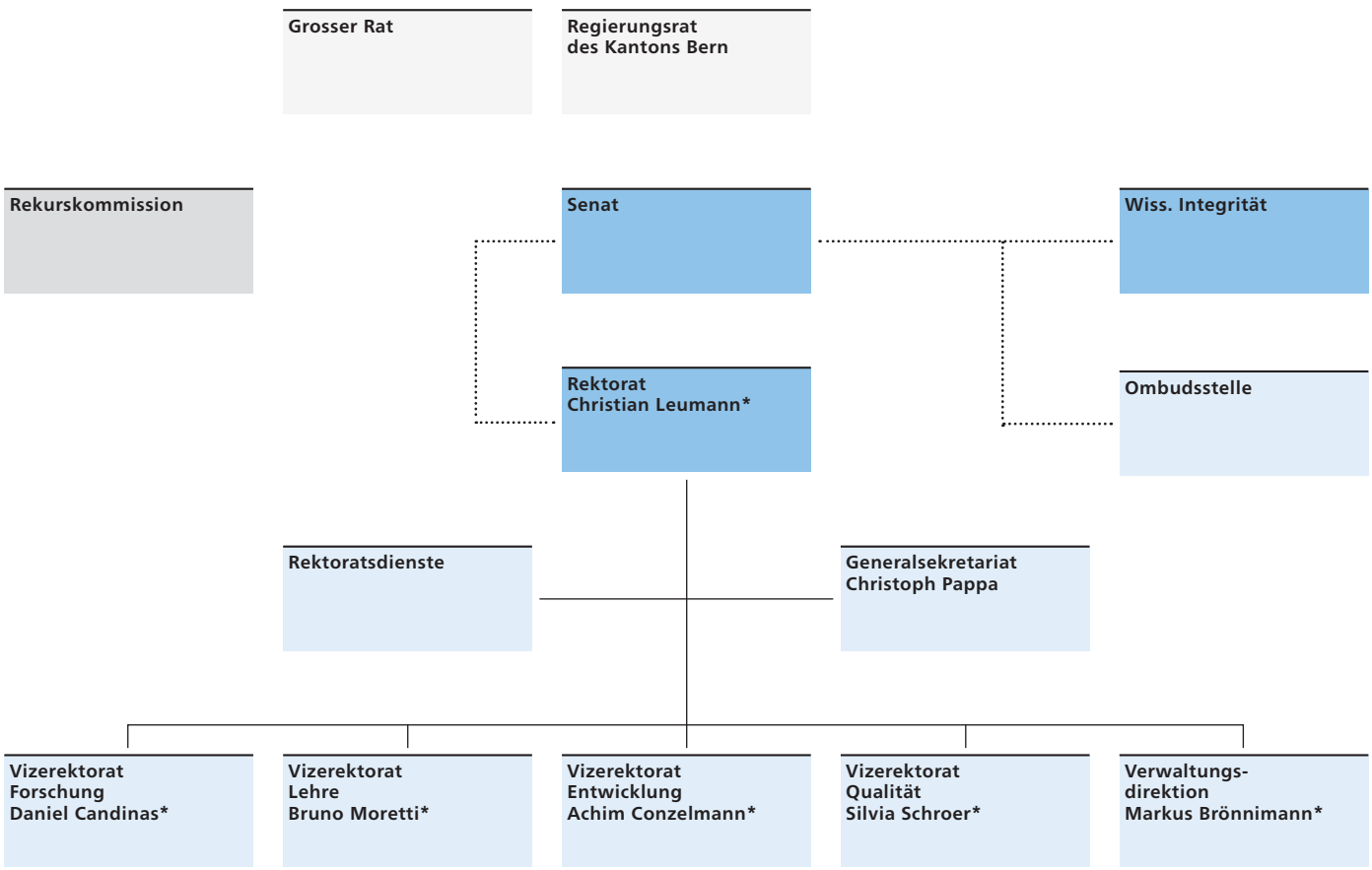
in 1'000 Franken	2019	Anteil
Grundmittel [1]	**566'195**	**61.7%**
Beitrag Kanton Bern	**322'140**	**35.1%**
Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV [2]	**113'447**	**12.4%**
Beiträge Bund	**99'889**	**10.9%**
Übrige Erträge	**30'720**	**3.3%**
– Studiengebühren	**19'668**	**2.1%**
– Diverse	**11'051**	**1.2%**
(+) Gewinn / (–) Verlust	**+ 15'217**	
Drittmittel [1]	**351'320**	**38.3%**
Forschungsförderung	**145'260**	**15.8%**
– Schweizerischer Nationalfonds SNF	**111'153**	**12.1%**
– Kommission für Technologie und Innovation KTI	**4'987**	**0.5%**
– EU-Forschungsprogramme	**18'447**	**2.0%**
– Übrige internationale Forschungsförderung	**10'672**	**1.2%**
Ressortforschung öffentliche Hand	**25'977**	**2.8%**
Mittel privater Sektor [3]	**41'369**	**4.5%**
Übrige Erträge	**138'715**	**15.1%**
– Weiterbildung	**12'805**	**1.4%**
– Dienstleistungsbetriebe	**74'117**	**8.1%**
– Diverse	**51'793**	**5.6%**
(+) Gewinn / (–) Verlust	**+ 29'224**	
Total Ertrag	**917'516**	**100.0%**
Total Aufwand	**873'074**	
Jahresergebnis (+) Gewinn / (–) Verlust	**+ 44'441**	

1 **Grundmittel / Drittmittel:** Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen, zählen als Grundmittel. Alle übrigen Einnahmen werden als Drittmittel ausgewiesen.

2 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV):** Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.

3 **Mittel privater Sektor:** Einnahmen von Privatwirtschaft, Privatpersonen, Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Organigramm



Fakultäten

Theologische Fakultät Angela Berlis	Rechtswissen-schaftliche Fakultät Peter V. Kunz	Wirtschafts- und Sozialwissen-schaftliche Fakultät Artur Baldauf	Medizinische Fakultät Hans-Uwe Simon	Vetsuisse-Fakultät David Spreng	Philosophisch-historische Fakultät Elena Mango	Philosophisch-humanwissen-schaftliche Fakultät Ernst Joachim Hossner	Philosophisch-naturwissen-schaftliche Fakultät Zoltan Balogh

Kompetenzzentren	**Fundamental Physics / Biomedical Engineering / Precision Medicine / Climate Change / Development and Environment / Space and Habitability / International Trade Regulation / Public Management / Regional Economic Development**
Fakultäre Zentren	**Global Studies / Study of Language and Society**

* Mitglieder der Universitätsleitung

Stand 31.12.2019

Universitätsleitung



Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor



Prof. Dr. Bruno Moretti
Vizerektor Lehre



Prof. Dr. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung



Prof. Dr. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität



Prof. Dr. Achim Conzelmann
Vizerektor Entwicklung



Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor



Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Fakultätsleitungen



Prof. Dr. Angela Berlis
Dekanin Theologische Fakultät



Prof. Dr. Peter V. Kunz
Dekan RW Fakultät



Prof. Dr. Artur Baldauf
Dekan WiSo Fakultät



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon
Dekan Medizinische Fakultät



Prof. Dr. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät



Prof. Dr. Elena Mango
Dekanin Phil.-hist. Fakultät



Prof. Dr. Ernst Hossner
Dekan Phil.-hum. Fakultät



Prof. Dr. Zoltán Balogh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Senat

Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

Vorsitz

Prof. Christian Leumann
Rektor

Fakultäten

Prof. Angela Berlis
Dekanin Theologische Fakultät

Prof. Peter V. Kunz
Dekan RW Fakultät

Prof. Andreas Lienhard
Delegierter RW Fakultät

Prof. Artur Baldauf
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Winand Emons
Delegierter WiSo Fakultät

Prof. Hans-Uwe Simon
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Sebastian Wolf
Delegierter Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Elena Mango
Dekanin Phil.-hist. Fakultät

Prof. Gabriele Rippl
Delegierte Phil.-hist. Fakultät

Prof. Ernst Hossner
Dekan Phil.-hum. Fakultät

Prof. Stefan Troche
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Zoltán Balogh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Prof. Robert Häner
Delegierter Phil.-nat. Fakultät

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Prof. Manfred Elsig
Delegierter

Verband der Dozentinnen und Dozenten (VDD)

Dr. Marc Zibung
Delegierter

Dr. Thomas Häussler
Delegierter

Verband der Assistentinnen und Assistenten (VAA)

Stefan Emmenegger
Delegierter

Marie-Luise Matthys
Delegierte

Studierende (SUB)

Noémie Lanz
Delegierte

Selma Kuratle
Delegierte

Manuel Abebe
Delegierter

Chen Xie
Delegierter

Mitglieder mit beratender Stimme

Universitätsleitung

Prof. Bruno Moretti
Vizerektor Lehre

Prof. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung

Prof. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Achim Conzelmann
Vizerektor Entwicklung

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Generalsekretär

Dr. Christoph Pappa

Administratives und technisches Personal

Sylvia Kilchenmann
Delegierte

Christa Brünisholz
Delegierte

Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

Dr. Renatus Gallati
Walter Inäbnit
Dr. Celia Zwillenberg

Ständige Gäste

Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Claudia Willen
Co-Leiterin

Abteilung Kommunikation & Marketing

Christian Degen
Leiter

Generalsekretariat

Flurina Stettler
Sekretariat Senat

Stand 31.12.2019

Statistiken

Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2019)

	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**18'576**	**57%**	**12%**	**36%**	**7'799**	**57%**	**3%**	**50%**	**4'611**	**58%**	**11%**	**40%**	**3'093**	**52%**	**42%**	**24%**	**3'073**	**61%**	**4%**
Theologische Fakultät	**374**	52%	10%	29%	**62**	65%	5%	65%	**29**	66%	10%	55%	**55**	53%	55%	25%	**228**	47%	1%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**2'356**	56%	8%	45%	**1'023**	59%	3%	59%	**614**	61%	14%	47%	**235**	40%	29%	36%	**484**	51%	2%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**2'707**	40%	5%	39%	**1'322**	43%	4%	51%	**714**	41%	7%	45%	**107**	42%	34%	36%	**564**	30%	0%
Medizinische Fakultät	**3'543**	58%	16%	34%	**995**	62%	4%	46%	**988**	56%	5%	38%	**1'306**	55%	35%	25%	**254**	65%	6%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**562**	81%	18%	27%	**229**	89%	1%	33%	**132**	85%	2%	33%	**201**	69%	48%	17%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**2'440**	61%	14%	41%	**1'340**	62%	4%	51%	**662**	62%	18%	35%	**392**	57%	40%	24%	**46**	57%	9%
Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät	**3'833**	73%	6%	27%	**1'490**	65%	3%	42%	**819**	75%	7%	38%	**184**	63%	33%	28%	**1'340**	80%	5%
Philosophisch-natur-wissenschaftliche Fakultät	**2'761**	45%	21%	40%	**1'338**	45%	4%	55%	**653**	47%	24%	39%	**613**	42%	62%	15%	**157**	44%	3%

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studierende								**Differenz**	
		2016	**2017**		**2018**		**2019**	**2016–2019**	
Total	**Alle**	**17'514**	**17'882**	**+2%**	**18'019**	**+1%**	**18'576**	**+3%**	**+1'062**	**+6%**
	Männer	44%	44%		43%		43%			
	Frauen	56%	56%		57%		57%			
Bachelor	**Alle**	**7'747**	**7'709**	**0%**	**7'692**	**0%**	**7'799**	**+1%**	**+52**	**+1%**
	Männer	45%	44%		43%		43%			
	Frauen	55%	56%		57%		57%			
Master	**Alle**	**4'523**	**4'614**	**+2%**	**4'602**	**0%**	**4'611**	**0%**	**+88**	**+2%**
	Männer	44%	43%		42%		42%			
	Frauen	56%	57%		58%		58%			
Doktorat	**Alle**	**2'776**	**2'882**	**+4%**	**2'966**	**+3%**	**3'093**	**+4%**	**+317**	**+11%**
	Männer	47%	48%		48%		48%			
	Frauen	53%	52%		52%		52%			
Weiterbildung	**Alle**	**2'468**	**2'677**	**+8%**	**2'759**	**+3%**	**3'073**	**+11%**	**+605**	**+25%**
	Männer	37%	40%		39%		39%			
	Frauen	63%	60%		61%		61%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe (Herbstsemester 2019)

Alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.
Total	**5'152**	**59%**	**9%**	**38%**	**2'509**	**60%**	**4%**	**48%**	**1'333**	**60%**	**11%**	**40%**	**592**	**57%**	**38%**	**23%**	**718**	**55%**	**3%**
Theologische Fakultät	**61**	72%	13%	43%	**20**	70%	5%	60%	**4**	75%	0%	100%	**9**	67%	67%	22%	**28**	75%	4%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**597**	58%	4%	47%	**277**	58%	3%	61%	**135**	62%	4%	47%	**26**	42%	27%	31%	**159**	58%	3%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**788**	42%	5%	36%	**383**	48%	5%	51%	**199**	45%	7%	41%	**15**	40%	47%	33%	**191**	30%	1%
Medizinische Fakultät	**1'132**	59%	13%	34%	**356**	64%	3%	40%	**357**	55%	5%	42%	**352**	58%	30%	24%	**67**	55%	13%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**148**	84%	8%	34%	**76**	91%	1%	38%	**49**	84%	2%	33%	**23**	65%	43%	22%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**530**	67%	13%	43%	**329**	67%	4%	50%	**149**	71%	22%	32%	**48**	58%	42%	27%	**4**	75%	50%
Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät	**979**	74%	5%	31%	**526**	70%	3%	39%	**235**	76%	7%	39%	**31**	61%	39%	16%	**187**	83%	1%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**917**	49%	15%	42%	**542**	51%	5%	53%	**205**	48%	26%	40%	**88**	53%	67%	14%	**82**	39%	4%

Entwicklung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger								Differenz	
		2016	2017		2018		2019	2016–2019	
Total	**Alle**	**4'867**	**4'944**	**+2%**	**5'028**	**+2%**	**5'152**	**+2%**	**+285**	**+6%**
	Männer	43%	43%		42%		41%			
	Frauen	57%	57%		58%		59%			
Bachelor	**Alle**	**2'300**	**2'416**	**+5%**	**2'492**	**+3%**	**2'509**	**+1%**	**+209**	**+9%**
	Männer	43%	42%		41%		40%			
	Frauen	57%	58%		59%		60%			
Master	**Alle**	**1'392**	**1'365**	**–2%**	**1'349**	**–1%**	**1'333**	**–1%**	**–59**	**–4%**
	Männer	41%	41%		43%		40%			
	Frauen	59%	59%		57%		60%			
Doktorat	**Alle**	**536**	**542**	**+1%**	**550**	**+1%**	**592**	**+8%**	**+56**	**+10%**
	Männer	45%	46%		50%		43%			
	Frauen	55%	54%		50%		57%			
Weiterbildung	**Alle**	**639**	**621**	**–3%**	**637**	**+3%**	**718**	**+13%**	**+79**	**+12%**
	Männer	45%	49%		42%		45%			
	Frauen	55%	51%		58%		55%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studierende

Studienabschlüsse im Jahr 2019

	Total			Bachelor			Master			Doktorat			Weiterbildung [1]			Habilitationen		
	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.
Total	**4'463**	**57%**	**11%**	**1'534**	**60%**	**3%**	**1'570**	**59%**	**8%**	**637**	**56%**	**38%**	**630**	**51%**	**7%**	**92**	**34%**	**50%**
Theologische Fakultät	**48**	58%	6%	**7**	71%	0%	**12**	83%	0%	**5**	40%	60%	**23**	43%	0%	**1**	100%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**516**	57%	5%	**210**	59%	1%	**245**	60%	8%	**27**	37%	22%	**34**	44%	0%	**0**	0%	0%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**817**	39%	5%	**255**	47%	3%	**275**	45%	7%	**29**	55%	34%	**256**	25%	2%	**2**	0%	50%
Medizinische Fakultät	**1'032**	57%	14%	**256**	61%	2%	**313**	58%	4%	**332**	54%	28%	**60**	85%	4%	**71**	34%	42%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**182**	80%	19%	**51**	86%	0%	**55**	84%	0%	**71**	79%	42%	**0**	0%	0%	**5**	0%	80%
Philosophisch-historische Fakultät	**495**	64%	11%	**237**	65%	4%	**200**	65%	11%	**46**	54%	37%	**7**	43%	0%	**5**	60%	80%
Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät	**780**	75%	9%	**316**	70%	3%	**246**	77%	10%	**25**	76%	60%	**190**	79%	14%	**3**	67%	100%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**593**	45%	19%	**202**	45%	2%	**224**	46%	17%	**102**	46%	64%	**60**	47%	0%	**5**	20%	80%

[1] Master MAS 244 (146 Frauen), Diplom DAS 34 (15 Frauen), Zertifikat CAS 352 (160 Frauen), Übrige 0 (0 Frauen)

Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienabschlüsse								Differenz	
		2016	2017		2018		2019	2016–2019	
Total	**Alle**	**4'269**	**4'307**	**+1%**	**4'457**	**+3%**	**4'463**	**0%**	**+194**	**+5%**
	Männer	44%	45%		45%		43%			
	Frauen	56%	55%		55%		57%			
Bachelor	**Alle**	**1'561**	**1'601**	**+3%**	**1'638**	**+2%**	**1'534**	**–6%**	**–27**	**–2%**
	Männer	42%	43%		44%		40%			
	Frauen	58%	57%		56%		60%			
Master	**Alle**	**1'489**	**1'549**	**+4%**	**1'629**	**+5%**	**1'570**	**-4%**	**+81**	**+5%**
	Männer	41%	44%		45%		41%			
	Frauen	59%	56%		55%		59%			
Doktorat	**Alle**	**570**	**600**	**+5%**	**640**	**+7%**	**637**	**0%**	**+67**	**+12%**
	Männer	46%	47%		46%		44%			
	Frauen	54%	53%		54%		56%			
Weiterbildung	**Alle**	**574**	**493**	**14%**	**489**	**–1%**	**630**	**+29%**	**+56**	**+10%**
	Männer	49%	51%	+4%	46%		49%			
	Frauen	51%	49%		54%		51%			
Habilitationen	**Alle**	**75**	**64**	**–15%**	**61**	**–5%**	**92**	**+51%**	**+17**	**+23%**
	Männer	72%	80%		67%		57%			
	Frauen	28%	20%		33%		43%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Mitarbeitende

Vollzeitstellen an der Universität 2019 (im Jahresdurchschnitt, inklusive Drittmittelangestellte)

	Total			Professuren			Dozierende			Assistierende			Administration & Technik		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**4'719**	**51%**	**37%**	**517**	**24%**	**50%**	**249**	**38%**	**39%**	**2'171**	**51%**	**49%**	**1'782**	**62%**	**18%**
Theologische Fakultät	**65**	55%	42%	**15**	33%	60%	**9**	44%	22%	**35**	66%	43%	**6**	67%	17%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**183**	51%	23%	**41**	27%	27%	**9**	33%	33%	**106**	53%	24%	**27**	85%	11%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**230**	45%	32%	**44**	16%	68%	**15**	33%	33%	**141**	48%	25%	**30**	80%	10%
Medizinische Fakultät	**1'435**	56%	38%	**147**	17%	44%	**84**	45%	39%	**564**	52%	56%	**640**	69%	21%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**449**	68%	34%	**40**	35%	50%	**11**	55%	36%	**209**	67%	54%	**189**	76%	10%
Philosophisch-historische Fakultät	**397**	55%	42%	**73**	45%	64%	**27**	44%	48%	**249**	58%	40%	**48**	60%	19%
Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät	**221**	55%	34%	**26**	35%	62%	**35**	34%	34%	**131**	63%	34%	**29**	62%	10%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'131**	35%	47%	**129**	16%	47%	**38**	16%	53%	**687**	37%	59%	**277**	40%	19%
Zentralbereich	**608**	57%	17%	**2**	100%	0%	**21**	38%	24%	**49**	76%	18%	**536**	56%	17%

Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht

Anzahl Vollzeitstellen								**Differenz**	
		2016		**2017**		**2018**		**2019**	**2016–2019**	
Total	**Alle**	**4'191**	**4'499**	**+7%**	**4'610**	**+2%**	**4'719**	**+2%**	**+528**	**+13%**
	Männer	50%	50%		49%		49%			
	Frauen	50%	50%		51%		51%			
Professuren	**Alle**	**484**	**508**	**+5%**	**509**	**0%**	**517**	**+2%**	**+33**	**+7%**
	Männer	78%	77%		77%		76%			
	Frauen	22%	23%		23%		24%			
Dozierende	**Alle**	**241**	**238**	**–1%**	**241**	**+1%**	**249**	**+3%**	**+8**	**+3%**
	Männer	67%	66%		65%		62%			
	Frauen	33%	34%		35%		38%			
Assistierende	**Alle**	**1'690**	**1'983**	**+17%**	**2'091**	**+5%**	**2'171**	**+4%**	**+481**	**+28%**
	Männer	51%	51%		50%		49%			
	Frauen	49%	49%		50%		51%			
Administration & Technik	**Alle**	**1'776**	**1'770**	**0%**	**1'769**	**0%**	**1'782**	**+1%**	**+6**	**0%**
	Männer	39%	39%		39%		38%			
	Frauen	61%	61%		61%		62%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Finanzen

Jahresrechnung[1] 2019 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**16'386**	15'689	697	**4.4%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**406'312**	359'435	46'878	**13.0%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**26'770**	25'541	1'229	**4.8%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**11'976**	13'251	–1'275	**–9.6%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**4'093**	13'246	–9'152	**–69.1%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**6'491**	5'888	603	**10.2%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**52'060**	53'802	–1'742	**–3.2%**
Umlaufvermögen		**524'088**	486'850	37'238	**7.6%**
Finanzanlagen	8	**94'269**	74'137	20'133	**27.2%**
Sachanlagen	9	**46'422**	49'690	–3'268	**–6.6%**
Immaterielle Anlagen	10	**16'909**	18'650	–1'741	**–9.3%**
Anlagevermögen		**157'600**	142'477	15'123	**10.6%**
Total Aktiven		**681'688**	629'327	52'361	**8.3%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**17'395**	22'997	–5'602	**–24.4%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**2'596**	3'486	–890	**–25.5%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**487**	426	61	**14.3%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**155'838**	137'378	18'460	**13.4%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**14'421**	13'759	661	**4.8%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**7'726**	7'472	254	**3.4%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**198'464**	185'519	12'944	**7.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'541**	1'750	–209	**–12.0%**
Langfristige Rückstellungen	15	**30'226**	31'440	–1'215	**–3.9%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**85'600**	89'200	–3'600	**–4.0%**
Langfristiges Fremdkapital		**117'367**	122'390	–5'024	**–4.1%**
Kumulierte Ergebnisse		**321'417**	280'904	40'513	**14.4%**
Jahresergebnis		**44'441**	40'513	3'929	**9.7%**
Eigenkapital		**365'858**	321'417	44'441	**13.8%**
Total Passiven		**681'688**	629'327	52'361	**8.3%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2019	2018	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		**322'140**	316'675	5'465	**1.7%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		**99'889**	97'404	2'485	**2.6%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		**113'447**	113'376	71	**0.1%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**535'476**	527'455	8'020	**1.5%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		**111'153**	99'766	11'387	**11.4%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		**28'989**	27'976	1'013	**3.6%**
Übrige Projektbeiträge		**65'157**	63'974	1'183	**1.8%**
Projektzusprachen Drittmittel	20	**205'299**	191'716	13'582	**7.1%**
Studiengebühren		**18'871**	18'222	650	**3.6%**
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		**74'539**	72'494	2'045	**2.8%**
Sonstiger Ertrag		**77'724**	72'619	5'105	**7.0%**
Erlösminderungen		**–775**	–633	–142	**22.4%**
Übrige Erträge	21	**170'359**	162'702	7'657	**4.7%**
Total betrieblicher Ertrag		**911'134**	881'874	29'260	**3.3%**
Gehälter		**486'792**	467'646	19'146	**4.1%**
Sozialversicherungsbeiträge		**84'770**	85'400	–630	**–0.7%**
Übriger Personalaufwand		**5'958**	5'141	817	**15.9%**
Personalaufwand	22	**577'520**	558'186	19'334	**3.5%**
Anschaffung von Geräten		**21'325**	15'099	6'227	**41.2%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand		**24'164**	22'761	1'403	**6.2%**
Übriger Aufwand		**102'400**	94'031	8'370	**8.9%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**147'890**	131'890	16'000	**12.1%**
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		**109'299**	110'792	–1'493	**–1.3%**
Beiträge an Dritte		**21'437**	24'003	–2'566	**–10.7%**
Beiträge	24	**130'736**	134'795	–4'059	**–3.0%**
Abschreibungen Sachanlagen	9	**12'180**	11'004	1'177	**10.7%**
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**3'551**	3'378	174	**5.1%**
Total betrieblicher Aufwand		**871'878**	839'253	32'625	**3.9%**
Finanzertrag		**6'382**	1'743	4'639	**266.1%**
Finanzaufwand		**1'197**	3'851	–2'655	**–68.9%**
Finanzergebnis	25	**5'185**	–2'108	7'293	**–346.0%**
Jahresergebnis		**44'441**	40'513	3'929	**9.7%**

Geldflussrechnung

	Beträge in TCHF	2019	2018
	Betriebliche Tätigkeit		
+/–	Gewinn / Verlust	**44'441**	40'513
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	**–61**	306
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	**14'517**	14'423
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	**1'285**	784
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	**–3'600**	–1'900
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	**–1'215**	–1'254
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände/Erträge	**–3'466**	3'547
+/–	Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens	**–8**	
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	**–2'005**	1'217
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	**–603**	–523
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	**3'235**	–5'371
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	**–5'602**	2'839
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen	**25**	–3'714
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	**18'460**	–3'410
+/–	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**65'404**	47'457
	Investitionstätigkeit		
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	**–7'651**	–12'949
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	**277**	
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	**–62'356**	–13'209
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	**55'460**	24'319
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	**–3'459**	–2'559
+	Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen	**48**	
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–17'681**	–4'397
	Finanzierungstätigkeit		
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	**61**	86
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	**–209**	116
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**–148**	202
	Total Geldflussrechnung	**47'575**	43'262
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	**375'123**	331'862
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	**422'698**	375'123
	Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel	**47'575**	43'262

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kasse	212	166
Post	7'905	6'703
Bank	8'269	8'820
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	123'459	113'394
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	282'853	246'041
Total	422'698	375'123

Eigenkapitalnachweis per 31. 12. 2019

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2017	44'123	179'643	57'139	280'904
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	20'290	23'677	–3'454	40'513
Eigenkapital 31.12.2018	64'413	203'319	53'685	321'417
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	15'217	20'575	8'649	44'441
Eigenkapital 31.12.2019	79'630	223'894	62'334	365'858

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und von der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2019 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 17. März 2020 abgenommen und am 21. April 2020 dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50% und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20% werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4% oder 5% abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie

2 Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

3 Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1.9.1998

4 Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Kasse	**212**	166	45	**27.3%**
Post	**7'905**	6'703	1'202	**17.9%**
Bank	**8'269**	8'820	–550	**–6.2%**
Flüssige Mittel	**16'386**	15'689	697	**4.4%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich um TCHF 697 erhöht.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**123'459**	113'394	10'065	**8.9%**
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**282'853**	246'041	36'813	**15.0%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	**406'312**	359'435	46'878	**13.0%**

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente Finanzverwaltung entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	**27'496**	26'245	1'250	**4.8%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	**16**	1	15	**2384.1%**
Delkredere	**–741**	–705	-36	**5.2%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**26'770**	25'541	1'229	**4.8%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 1'229 zugenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	**209**	177	32	**17.9%**
Guthaben Verrechnungssteuer	**636**	919	– 283	**–30.8%**
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	**10'858**	12'098	–1'240	**–10.2%**
Mietkautionen	**23**	25	–2	**–6.1%**
Kurzfristige Darlehen	**250**	32	218	**100.0%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	**11'976**	13'251	–1'275	**–9.6%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 1'275 abgenommen. Die Veränderung ist vor allem auf die Abnahme von Forschungsprojekten mit Forderungen gegenüber dem Geldgeber zurückzuführen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	**4'093**	13'246	–9'152	**–69.1%**
Kurzfristige Finanzanlagen	**4'093**	13'246	–9'152	**–69.1%**

Weil keine geeigneten Wiederanlagemöglichkeiten bestehen, verringert sich der Bestand der kurzfristigen Finanzanlagen gegenüber dem Vorjahr um TCHF 9'152.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Vorräte	**3'376**	3'113	263	**8.5%**
Angefangene Arbeiten	**3'115**	2'775	340	**12.3%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	**6'491**	5'888	603	**10.2%**

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 603 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Marchzinsen	**253**	309	–56	**–18.0%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**48'900**	48'300	600	**1.2%**
Zeitschriftenabonnemente	**2'757**	4'811	–2'054	**–42.7%**
Übrige transitorische Aktiven	**149**	382	–232	**–60.9%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**52'060**	53'802	–1'742	**–3.2%**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'742 abgenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Abnahme kommt von der aktiven Rechnungsabgrenzung der Zeitschriftenabonnemente. Dies aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vertragsverhandlungen von swissuniversities mit den grossen Verlagen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**16'929**	12'795	4'135	**32.3%**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**6'688**	5'922	766	**12.9%**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**52'108**	52'725	–617	**–1.2%**
Darlehen an Dritte	**10'568**	1'231	9'338	**758.7%**
Darlehen an nahestehende Organisationen	**6'250**		6'250	
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**1'725**	1'464	261	**17.8%**
Finanzanlagen	**94'269**	74'137	20'133	**27.2%**

Dank dem guten Börsenjahr 2019 konnte der Wert der Aktien und Anteilscheine um TCHF 4'135 gesteigert werden. Wegen der Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens hat der Bestand Darlehen an Dritte um TCHF 9'338 zugenommen. Die Darlehen an nahestehende Organisationen haben um TCHF 6'250 zugenommen.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5% namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	Bern	**75%**	75%	**100**	100	**82**	62
Unitectra AG	Zürich	**33%**	33%	**300**	300	**145**	145
SCDH AG (Swiss Center for Design & Health)	Bern	**22%**		**920**		**200**	
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	**21%**	21%	**240**	240	**74**	63
sitem-insel AG	Bern	**12%**	16%	**12 096**	9 591	**1'117**	1'082
SLSP AG	Zürich	**8%**	8%	**520**	520	**40**	40
Diverse		**≤ 5%**	≤ 5%	**n.a.**	n.a.	**67**	72
Total						**1'725**	1'464

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2017	**1'028**	**44'004**	**2'028**	**4'417**	**–4'203**	**47'274**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2017	**1'059**	**126'934**	**2'028**	**15'984**	**–9'116**	**136'888**
Zugänge		**7'675**	**2'830**	**2'216**	**–370**	**12'603**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		**–3'302**		**–2'452**		**–6'006**
Reklassifikationen		**252**	**–252**			
Stand 31.12.2018	**1'059**	**131'559**	**4'606**	**15'748**	**–9'486**	**143'486**
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2017	**–31**	**–82'929**		**–11'567**	**4'913**	**–89'614**
Planmässige Abschreibungen	**–22**	**–9'251**		**–1'503**	**841**	**–9'935**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–228**				**–228**
Abgänge		**3'529**		**2'452**		**5'982**
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2018	**–53**	**–88'879**		**–10'617**	**5'754**	**–93'796**
Nettobuchwert 31.12.2018	**1'006**	**42'680**	**4'606**	**5'130**	**–3'732**	**49'690**
Nettobuchwert 31.12.2018	**1'006**	**42'680**	**4'606**	**5'130**	**–3'732**	**49'690**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2018	**1'059**	**131'559**	**4'606**	**15'748**	**–9'486**	**143'486**
Zugänge		**6'590**	**391**	**755**		**7'736**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		**–3'650**		**–1'614**		**–5'264**
Reklassifikationen		**4'606**	**–4'606**			
Stand 31.12.2019	**1'059**	**139'106**	**391**	**14'888**	**–9'486**	**145'957**
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2018	**–53**	**–88'879**		**–10'617**	**5'754**	**–93'796**
Planmässige Abschreibungen	**–22**	**–9'298**		**–1'648**	**841**	**–10'128**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–418**		**–96**		**–514**
Abgänge		**3'287**		**1'614**		**4'902**
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2019	**–75**	**–95'308**		**–10'747**	**6'594**	**–99'536**
Nettobuchwert 31.12.2019	**984**	**43'798**	**391**	**4'141**	**–2'892**	**46'422**

Die Bautätigkeit wird in den nächsten Jahren an Bedeutung zunehmen. Deshalb werden im Sachanlagenspiegel erstmals die «Anlagen im Bau» separat ausgewiesen. Im Berichtsjahr waren die Investitionen tiefer und die Abschreibungen höher als im Vorjahr, was die Abnahme der Sachanlagen gegenüber dem Vorjahr von rund TCHF 3'268 erklärt.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2017	**9'631**	**1'951**	**22**	**9'161**	**20'766**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2017	**20'589**	**1'952**	**59**	**17'053**	**39'653**
Zugänge	**1'462**	**136**		**960**	**2'559**
Abgänge	**–1'981**			**–1'664**	**–3'645**
Reklassifikationen	**1'243**	**–1'243**			**0.00**
Stand 31.12.2018	**21'314**	**844**	**59**	**16'349**	**38'566**
Kumulierte Wertberichtigungen					**0.00**
Stand 31.12.2017	**–10'958**		**–36**	**–7'892**	**–18'887**
Planmässige Abschreibungen	**–3'341**		**–12**	**–775**	**–4'127**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–25**			**–522**	**–547**
Abgänge	**1'981**			**1'664**	**3'645**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**–12'343**		**–48**	**–7'525**	**–19'916**
Nettobuchwert 31.12.2018	**8'971**	**844**	**11**	**8'824**	**18'650**

Nettobuchwert 31.12.2018	**8'971**	**844**	**11**	**8'824**	**18'650**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2018	**21'314**	**844**	**59**	**16'349**	**38'566**
Zugänge	**1'924**	**872**	**149**	**520**	**3'466**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					**0.00**
Abgänge	**–790**	**–690**	**–59**	**–374**	**–1'913**
Reklassifikationen	**789**	**–789**			**0.00**
Stand 31.12.2019	**23'237**	**238**	**149**	**16'496**	**40'120**
Kumulierte Wertberichtigungen					**0.00**
Stand 31.12.2018	**–12'343**		**–48**	**–7'525**	**–19'916**
Planmässige Abschreibungen	**–3'575**		**17**	**–831**	**– 4'389**
Ausserplanmässige Abschreibungen				**–79**	**–79**
Abgänge	**790**		**11**	**374**	**1'174**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2019	**–15'128**		**–20**	**–8'062**	**–23'211**
Nettobuchwert 31.12.2019	**8'109**	**238**	**129**	**8'433**	**16'909**

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	**16'616**	21'631	–5'015	**–23.2%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	**112**	126	–14	**–11.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (manuell)	**667**	1'240	–573	**–46.2%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**17'395**	22'997	–5'602	**–24.4%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 5'602 vermindert.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	**880**	1'173	–293	**–24.9%**
Kontokorrent MwSt-Kreditor	**726**	819	–93	**–11.4%**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**990**	1'494	–505	**–33.8%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**2'596**	3'486	–890	**–25.5%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 890 vermindert.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Depotgelder	**167**	163	4	**2.2%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	**320**	263	57	**21.8%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**487**	426	61	**14.3%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 61 erhöht.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**155'838**	137'378	18'460	**13.4%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 18'460 erhöht (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel, Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2017	**29'499**	**22'333**	**51'832**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**18'818**	**318**	**19'135**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**13'584**	**145**	**13'729**
Auflösung	**–2'140**		**–2'140**
Verwendung	**–18'017**	**–204**	**–18'221**
Stand 31.12.2018	**22'926**	**22'274**	**45'200**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**12'787**	**973**	**13'759**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**11'992**	**781**	**12'772**
Auflösung	**–732**		**–732**
Verwendung	**–12'390**	**–204**	**–12'594**
Stand 31.12.2019	**21'796**	**22'850**	**44'646**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**13'696**	**725**	**14'421**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 1'130 abgenommen. Darin enthalten ist die Auflösung von Rückstellungen von Langzeitkonti und die Auflösung von Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5]. Bei den übrigen Rückstellungen mussten die Rückstellungen für den Nutzerausbau des Projekts Murtenstrasse 24 und sitem-Insel AG um TCHF 625 erhöht werden.

16 Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	**7'726**	7'372	354	**4.8%**
Übrige transitorische Passiven		100	–100	**–100.0%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**7'726**	7'472	254	**3.4%**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professorendarlehen an BPK)	**1'184**	1'393	–209	**–15%**
Übrige Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**357**	357		**0.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'541**	1'750	–209	**–12.0%**

Die langfristigen Darlehen (Professorendarlehen an BPK) haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 209 abgenommen.

5 Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2019	2018	**2019**	**2019**	**2019**	2018
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**680**				**376**	**376**	249
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–46'687**	**–85'600**	–89'200	**–3'600**	**48'746**	**45'146**	43'705
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–46'008**	**–85'600**	–89'200	**–3'600**	**49'122**	**45'522**	43'954

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (5'697 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (87 Versicherte), der BLVK Berner Lehrerversicherungskasse (72 Versicherte) und der SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (2 Versicherte).
Die BPK weist per 31.12.2019 einen Deckungsgrad von 94,6% aus (Vorjahr: 91,5%) bei einem technischen Zinssatz von 2,0%. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31.12.2019 total TCHF 46'580 (Vorjahr: TCHF 69'195).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK betrug per 31.12.2019 insgesamt 96,0% (Vorjahr: 90,3%) bei einem technischen Zinssatz von 2,0%. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2019 total TCHF 107 (Vorjahr: TCHF 241).

Die VSAO weisen per Stichtag 31.12.2019 einen provisorischen Deckungsbeitrag von 113,0% (Vorjahr: 107,1%) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31.12.2019 total TCHF 680 (Vorjahr: TCHF 396).

Der Deckungsgrad der SSO per 31.12.2018 betrug 120,55%. Der Deckungsgrad per 31.12.2019 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung/Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35% für die BPK und 2,55% für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5% (Teuerung 0,6%, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7%, Sicherheitsmarge 0,2%)
- Bevölkerungswachstum von 0,49% bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2019 = 15 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0%.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**322'140**	316'675	5'465	**1.7%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	**99'889**	97'404	2'485	**2.6%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**113'447**	113'376	71	**0.1%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**535'476**	527'455	8'020	**1.5%**

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 58,8%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 8'020 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 35,4% (Vorjahr: 35,9%) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 11,0% (Vorjahr: 11,0%). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,5% (Vorjahr: 12,9%).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**111'153**	99'766	11'387	**11.4%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	**28'989**	27'976	1'013	**3.6%**
Übrige Projektbeiträge	**65'157**	63'974	1'183	**1.8%**
Projektzusprachen Drittmittel	**205'299**	191'716	13'582	**7.1%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 22,5% (Vorjahr: 21,7%). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) haben sich um TCHF 11'387 erhöht; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 12,2% (Vorjahr: 11,3%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 1'013 erhöht. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2% (Vorjahr: 3,2%). Auch die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 1'183 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,2% (Vorjahr: 7,3%).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Studiengebühren	**18'871**	18'222	650	**3.6%**
Ertrag aus Weiterbildung	**12'459**	10'524	1'935	**18.4%**
Prüfungs- und übrige Gebühren	**4'126**	3'803	323	**8.5%**
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	**74'539**	72'494	2'045	**2.8%**
Ertrag aus Rückerstattungen	**25'182**	24'489	694	**2.8%**
Ertrag aus Verkäufen	**8'072**	7'614	459	**6.0%**
Sonstiger Ertrag	**27'884**	26'189	1'695	**6.5%**
Erlösminderungen	**–775**	– 633	– 142	**22.4%**
Übrige Erträge	**170'359**	162'702	7'657	**4.7%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 18.7% (Vorjahr: 18.4%) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr konnten die übrigen Erträge um TCHF 7'657 gesteigert werden. Die Studiengebühren, die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren haben sich gegenüber dem Vorjahr ansehnlich erhöht. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,2% (Vorjahr: 8,2%) am betrieblichen Ertrag. Der sonstige Ertrag hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'695 zugenommen.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Gehälter	**486'792**	467'646	19'146	**4.1%**
Sozialversicherungsbeiträge	**84'770**	85'400	–630	**–0.7%**
Übriger Personalaufwand	**5'958**	5'141	817	**15.9%**
Personalaufwand	**577'520**	558'186	19'334	**3.5%**
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	15'759	15'330	429	2.8%
Total Personalaufwand	593'278	573'516	19'762	3.4%

Mit einem Anteil von 66,2% am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,5%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 19'146 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind um TCHF 630 gegenüber dem Vorjahr gesunken, weil im Berichtsjahr die Rückstellung für die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen um TCHF 3'600 erfolgswirksam zugunsten der Sozialversicherungsbeiträge reduziert wurde. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung usw. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um TCHF 817 erhöht.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die TCHF 15'759 Gehälter zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	**21'325**	15'099	6'227	**41.2%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand	**24'164**	22'761	1'403	**6.2%**
Übriger Aufwand	**102'400**	94'031	8'370	**8.9%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**147'890**	131'890	16'000	**12.1%**

Die Ersatzanschaffungen bei Maschinen, Geräten und Informatikmitteln haben sich um TCHF 6'227 erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 2,4% (Vorjahr: 1,8%). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'403. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,8% (Vorjahr: 2,7%) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 8'370 zugenommen. Grund dafür sind höhere Aufwände in den Bereichen Unterhalt von Mobilien und Anlagen, Lizenzgebühren, Verwaltungs- und Informatikaufwand und Verbrauchsmaterial. Der Anteil des übrigen Aufwands am betrieblichen Aufwand beträgt 11,7% (Vorjahr: 11,2%).

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	**109'299**	110'792	–1'493	**–1.3%**
Beiträge an Dritte	**21'437**	24'003	–2'566	**–10.7%**
Beiträge	**130'736**	134'795	–4'059	**–3.0%**

Der Aufwand für Beiträge hat sich insgesamt um TCHF 4'059 verringert. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 15,0% (Vorjahr: 16,1%). Davon entfallen 12,5% auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die

Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Gegenüber dem Vorjahr ist der ausserordentliche Beitrag für den Nutzerausbau der Clinical Trials Unit in der sitem-insel AG zu Lasten des Beitrags Lehre und Forschung an das Inselspital im Umfang von TCHF 1'700 weggefallen. Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 2'566 abgenommen, weil unter anderem weniger Mittel an Projektpartner ausbezahlt wurden.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Finanzertrag	**6’382**	1’743	4’639	**266.1%**
Finanzaufwand	**1’197**	3’851	–2’655	**–68.9%**
Finanzergebnis	**5’185**	–2’108	7’293	**–346.0%**

Die gute Marktentwicklung an den Finanzmärkten hat dazu geführt, dass der Finanzertrag gegenüber dem Vorjahr um TCHF 4'639 gestiegen ist. Zudem haben weniger Kursverluste auf den Finanzanlagen den Finanzaufwand um CHF 2'655 weniger belastet. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 7'293 verbessert.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2019 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 30 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10.11.2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2019: TCHF 99'889). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31.12.2019 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.
Der Verwaltungsrat der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) hat für die Umsetzungsarbeiten der Plattform SLSP von den Aktionären ein Darlehen eingefordert. Die Universität Bern gewährt der SLSP ein Darlehen im Umfang von TCHF 800. Gemäss Einzahlungsplan wurden, in den Jahren 2018 und 2019 eine Darlehenssumme von TCHF 538 überwiesen. Im Jahre 2020 wird die Restdarlehenssumme von TCHF 262 fällig.
Wegen Projektänderungen im Nutzerausbau des ARTORG-Centers im Gebäude der sitem-insel AG an der Freiburgstrasse 3 hat die Universität Bern gegenüber dem Amt für Grundstücke und Gebäude eine Defizitgarantie von TCHF 340 gewährt.
Am 13. Dezember 2019 haben die Wyss Foundation, der Kanton Bern und die Universität Bern den Vertrag für die Gründung der «Wyss Academy for Nature» unterzeichnet. Die Wyss Foundation stiftet einen Beitrag von 100 Millionen Franken. Der Kanton Bern und die Universität Bern tragen in den nächsten 10 Jahren je 50 Millionen Franken bei.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 322'140 für das Jahr 2019 (Vorjahr: TCHF 316'675)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 233'045 m^2 (Vorjahr: 235'135 m^2) Die erlassenen Raumkosten, ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten, werden mit rund TCHF 106'200 (Vorjahr: TCHF 106'050) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20%.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33% Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 820 (Vorjahr: TCHF 757)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education)	Beteiligung von 75% Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; die CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Erhalt einer Erfolgsbeteiligung von rund TCHF 385 (Vorjahr: TCHF 276) sowie Zahlungseingang für die Nutzung der Infrastruktur von rund TCHF 141 (Vorjahr: TCHF 169)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21% Die be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Keine Transaktionen	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20%

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 720)	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 62 (Vorjahr: TCHF 89)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 0)	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 322 (Vorjahr: TCHF 323)	

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 725 (Vorjahr: TCHF 819).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	68
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	266
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	228
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	152
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	11
Total	**725**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 17. März 2020 genehmigt.
Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem 17. März 2020 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Universität Bern per 31.12.2019

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 62c des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) haben wir die Jahresrechnung der Universität Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 23 bis 42) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Universitätsleitung
Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Universität verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Universitätsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Universitätsgesetz und der Verordnung.

Bericht der Finanzkontrolle / 17. März 2020

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 17. März 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern



L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

www.unibe.ch

Impressum

Herausgeberin: Universität Bern,
Abteilung Kommunikation & Marketing
(AKM)
Leitung AKM: Christian Degen
Projektleitung: Timm Eugster
Gestaltung: Patricia Maragno,
Michael Suter
Bildnachweise: S. 14, 15:
© Universität Bern,
Bilder Ramon Lehmann
Adresse:
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern
Tel. +41 31 631 80 44
kommunikation@unibe.ch
Digitaler Jahresbericht:
www.unibe.ch/jahresbericht

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	671/2020
Datum RR-Sitzung:	10. Juni 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2019.ERZ.70349
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2019 der Universität Bern.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Universität Bern wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der Universität bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art. 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern 2019 wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2019 der Universität Bern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2019 der Universität Bern (Auszug Geschäftsbericht S. 23-46)

Finanzen

Jahresrechnung[1] 2019 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**16'386**	15'689	697	**4.4%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**406'312**	359'435	46'878	**13.0%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**26'770**	25'541	1'229	**4.8%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**11'976**	13'251	–1'275	**–9.6%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**4'093**	13'246	–9'152	**–69.1%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**6'491**	5'888	603	**10.2%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**52'060**	53'802	–1'742	**–3.2%**
Umlaufvermögen		**524'088**	486'850	37'238	**7.6%**
Finanzanlagen	8	**94'269**	74'137	20'133	**27.2%**
Sachanlagen	9	**46'422**	49'690	–3'268	**–6.6%**
Immaterielle Anlagen	10	**16'909**	18'650	–1'741	**–9.3%**
Anlagevermögen		**157'600**	142'477	15'123	**10.6%**
Total Aktiven		**681'688**	629'327	52'361	**8.3%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**17'395**	22'997	–5'602	**–24.4%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**2'596**	3'486	–890	**–25.5%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**487**	426	61	**14.3%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**155'838**	137'378	18'460	**13.4%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**14'421**	13'759	661	**4.8%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**7'726**	7'472	254	**3.4%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**198'464**	185'519	12'944	**7.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'541**	1'750	–209	**–12.0%**
Langfristige Rückstellungen	15	**30'226**	31'440	–1'215	**–3.9%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**85'600**	89'200	–3'600	**–4.0%**
Langfristiges Fremdkapital		**117'367**	122'390	–5'024	**–4.1%**
Kumulierte Ergebnisse		**321'417**	280'904	40'513	**14.4%**
Jahresergebnis		**44'441**	40'513	3'929	**9.7%**
Eigenkapital		**365'858**	321'417	44'441	**13.8%**
Total Passiven		**681'688**	629'327	52'361	**8.3%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2019	2018	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		**322'140**	316'675	5'465	**1.7%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		**99'889**	97'404	2'485	**2.6%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		**113'447**	113'376	71	**0.1%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**535'476**	527'455	8'020	**1.5%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		**111'153**	99'766	11'387	**11.4%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		**28'989**	27'976	1'013	**3.6%**
Übrige Projektbeiträge		**65'157**	63'974	1'183	**1.8%**
Projektzusprachen Drittmittel	20	**205'299**	191'716	13'582	**7.1%**
Studiengebühren		**18'871**	18'222	650	**3.6%**
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		**74'539**	72'494	2'045	**2.8%**
Sonstiger Ertrag		**77'724**	72'619	5'105	**7.0%**
Erlösminderungen		**–775**	–633	–142	**22.4%**
Übrige Erträge	21	**170'359**	162'702	7'657	**4.7%**
Total betrieblicher Ertrag		**911'134**	881'874	29'260	**3.3%**
Gehälter		**486'792**	467'646	19'146	**4.1%**
Sozialversicherungsbeiträge		**84'770**	85'400	–630	**–0.7%**
Übriger Personalaufwand		**5'958**	5'141	817	**15.9%**
Personalaufwand	22	**577'520**	558'186	19'334	**3.5%**
Anschaffung von Geräten		**21'325**	15'099	6'227	**41.2%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand		**24'164**	22'761	1'403	**6.2%**
Übriger Aufwand		**102'400**	94'031	8'370	**8.9%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**147'890**	131'890	16'000	**12.1%**
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		**109'299**	110'792	–1'493	**–1.3%**
Beiträge an Dritte		**21'437**	24'003	–2'566	**–10.7%**
Beiträge	24	**130'736**	134'795	–4'059	**–3.0%**
Abschreibungen Sachanlagen	9	**12'180**	11'004	1'177	**10.7%**
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**3'551**	3'378	174	**5.1%**
Total betrieblicher Aufwand		**871'878**	839'253	32'625	**3.9%**
Finanzertrag		**6'382**	1'743	4'639	**266.1%**
Finanzaufwand		**1'197**	3'851	–2'655	**–68.9%**
Finanzergebnis	25	**5'185**	–2'108	7'293	**–346.0%**
Jahresergebnis		**44'441**	40'513	3'929	**9.7%**

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2019	2018
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	**44'441**	40'513
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	**–61**	306
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	**14'517**	14'423
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	**1'285**	784
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	**–3'600**	–1'900
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	**–1'215**	–1'254
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände/Erträge	**–3'466**	3'547
+/–	Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens	**–8**	
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	**–2'005**	1'217
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	**–603**	–523
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	**3'235**	–5'371
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	**–5'602**	2'839
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen	**25**	–3'714
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	**18'460**	–3'410
+/–	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**65'404**	47'457
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	**–7'651**	–12'949
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	**277**	
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	**–62'356**	–13'209
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	**55'460**	24'319
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	**–3'459**	–2'559
+	Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen	**48**	
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–17'681**	–4'397
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	**61**	86
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	**–209**	116
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**–148**	202
Total Geldflussrechnung		**47'575**	43'262
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	**375'123**	331'862
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	**422'698**	375'123
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		**47'575**	43'262

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kasse	212	166
Post	7'905	6'703
Bank	8'269	8'820
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	123'459	113'394
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	282'853	246'041
Total	422'698	375'123

Eigenkapitalnachweis per 31. 12. 2019

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2017	44'123	179'643	57'139	280'904
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	20'290	23'677	–3'454	40'513
Eigenkapital 31.12.2018	64'413	203'319	53'685	321'417
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	15'217	20'575	8'649	44'441
Eigenkapital 31.12.2019	79'630	223'894	62'334	365'858

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und von der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2019 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 17. März 2020 abgenommen und am 21. April 2020 dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50% und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20% werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4% oder 5% abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie

2 Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

3 Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1.9.1998

4 Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Kasse	**212**	166	45	**27.3%**
Post	**7'905**	6'703	1'202	**17.9%**
Bank	**8'269**	8'820	–550	**–6.2%**
Flüssige Mittel	**16'386**	15'689	697	**4.4%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich um TCHF 697 erhöht.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**123'459**	113'394	10'065	**8.9%**
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**282'853**	246'041	36'813	**15.0%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	**406'312**	359'435	46'878	**13.0%**

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente Finanzverwaltung entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	**27'496**	26'245	1'250	**4.8%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	**16**	1	15	**2384.1%**
Delkredere	**–741**	–705	-36	**5.2%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**26'770**	25'541	1'229	**4.8%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 1'229 zugenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	**209**	177	32	**17.9%**
Guthaben Verrechnungssteuer	**636**	919	– 283	**–30.8%**
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	**10'858**	12'098	–1'240	**–10.2%**
Mietkautionen	**23**	25	–2	**–6.1%**
Kurzfristige Darlehen	**250**	32	218	**100.0%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	**11'976**	13'251	–1'275	**–9.6%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 1'275 abgenommen. Die Veränderung ist vor allem auf die Abnahme von Forschungsprojekten mit Forderungen gegenüber dem Geldgeber zurückzuführen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	**4'093**	13'246	–9'152	**–69.1%**
Kurzfristige Finanzanlagen	**4'093**	13'246	–9'152	**–69.1%**

Weil keine geeigneten Wiederanlagemöglichkeiten bestehen, verringert sich der Bestand der kurzfristigen Finanzanlagen gegenüber dem Vorjahr um TCHF 9'152.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Vorräte	**3'376**	3'113	263	**8.5%**
Angefangene Arbeiten	**3'115**	2'775	340	**12.3%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	**6'491**	5'888	603	**10.2%**

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 603 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Marchzinsen	**253**	309	–56	**–18.0%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**48'900**	48'300	600	**1.2%**
Zeitschriftenabonnemente	**2'757**	4'811	–2'054	**–42.7%**
Übrige transitorische Aktiven	**149**	382	–232	**–60.9%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**52'060**	53'802	–1'742	**–3.2%**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'742 abgenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Abnahme kommt von der aktiven Rechnungsabgrenzung der Zeitschriftenabonnemente. Dies aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vertragsverhandlungen von swissuniversities mit den grossen Verlagen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**16'929**	12'795	4'135	**32.3%**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**6'688**	5'922	766	**12.9%**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**52'108**	52'725	–617	**–1.2%**
Darlehen an Dritte	**10'568**	1'231	9'338	**758.7%**
Darlehen an nahestehende Organisationen	**6'250**		6'250	
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**1'725**	1'464	261	**17.8%**
Finanzanlagen	**94'269**	74'137	20'133	**27.2%**

Dank dem guten Börsenjahr 2019 konnte der Wert der Aktien und Anteilscheine um TCHF 4'135 gesteigert werden. Wegen der Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens hat der Bestand Darlehen an Dritte um TCHF 9'338 zugenommen. Die Darlehen an nahestehende Organisationen haben um TCHF 6'250 zugenommen.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5% namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	**31.12.2019**	31.12.2018	**31.12.2019**	31.12.2018	**31.12.2019**	31.12.2018
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	**Bern**	**75%**	75%	**100**	100	**82**	62
Unitectra AG	**Zürich**	**33%**	33%	**300**	300	**145**	145
SCDH AG (Swiss Center for Design & Health)	**Bern**	**22%**		**920**		**200**	
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	**Bern**	**21%**	21%	**240**	240	**74**	63
sitem-insel AG	**Bern**	**12%**	16%	**12 096**	9 591	**1'117**	1'082
SLSP AG	**Zürich**	**8%**	8%	**520**	520	**40**	40
Diverse		**≤ 5%**	≤ 5%	**n.a.**	n.a.	**67**	72
Total						**1'725**	1'464

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2017	**1'028**	**44'004**	**2'028**	**4'417**	**–4'203**	**47'274**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2017	**1'059**	**126'934**	**2'028**	**15'984**	**–9'116**	**136'888**
Zugänge		**7'675**	**2'830**	**2'216**	**–370**	**12'603**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		**–3'302**		**–2'452**		**–6'006**
Reklassifikationen		**252**	**–252**			
Stand 31.12.2018	**1'059**	**131'559**	**4'606**	**15'748**	**–9'486**	**143'486**
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2017	**–31**	**–82'929**		**–11'567**	**4'913**	**–89'614**
Planmässige Abschreibungen	**–22**	**–9'251**		**–1'503**	**841**	**–9'935**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–228**				**–228**
Abgänge		**3'529**		**2'452**		**5'982**
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2018	**–53**	**–88'879**		**–10'617**	**5'754**	**–93'796**
Nettobuchwert 31.12.2018	**1'006**	**42'680**	**4'606**	**5'130**	**–3'732**	**49'690**
Nettobuchwert 31.12.2018	**1'006**	**42'680**	**4'606**	**5'130**	**–3'732**	**49'690**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2018	**1'059**	**131'559**	**4'606**	**15'748**	**–9'486**	**143'486**
Zugänge		**6'590**	**391**	**755**		**7'736**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		**–3'650**		**–1'614**		**–5'264**
Reklassifikationen		**4'606**	**–4'606**			
Stand 31.12.2019	**1'059**	**139'106**	**391**	**14'888**	**–9'486**	**145'957**
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2018	**–53**	**–88'879**		**–10'617**	**5'754**	**–93'796**
Planmässige Abschreibungen	**–22**	**–9'298**		**–1'648**	**841**	**–10'128**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–418**		**–96**		**–514**
Abgänge		**3'287**		**1'614**		**4'902**
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2019	**–75**	**–95'308**		**–10'747**	**6'594**	**–99'536**
Nettobuchwert 31.12.2019	**984**	**43'798**	**391**	**4'141**	**–2'892**	**46'422**

Die Bautätigkeit wird in den nächsten Jahren an Bedeutung zunehmen. Deshalb werden im Sachanlagenspiegel erstmals die «Anlagen im Bau» separat ausgewiesen. Im Berichtsjahr waren die Investitionen tiefer und die Abschreibungen höher als im Vorjahr, was die Abnahme der Sachanlagen gegenüber dem Vorjahr von rund TCHF 3'268 erklärt.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2017	**9'631**	**1'951**	**22**	**9'161**	**20'766**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2017	**20'589**	**1'952**	**59**	**17'053**	**39'653**
Zugänge	**1'462**	**136**		**960**	**2'559**
Abgänge	**–1'981**			**–1'664**	**–3'645**
Reklassifikationen	**1'243**	**–1'243**			**0.00**
Stand 31.12.2018	**21'314**	**844**	**59**	**16'349**	**38'566**
Kumulierte Wertberichtigungen					**0.00**
Stand 31.12.2017	**–10'958**		**–36**	**–7'892**	**–18'887**
Planmässige Abschreibungen	**–3'341**		**–12**	**–775**	**–4'127**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–25**			**–522**	**–547**
Abgänge	**1'981**			**1'664**	**3'645**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**–12'343**		**–48**	**–7'525**	**–19'916**
Nettobuchwert 31.12.2018	**8'971**	**844**	**11**	**8'824**	**18'650**

Nettobuchwert 31.12.2018	**8'971**	**844**	**11**	**8'824**	**18'650**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2018	**21'314**	**844**	**59**	**16'349**	**38'566**
Zugänge	**1'924**	**872**	**149**	**520**	**3'466**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					**0.00**
Abgänge	**–790**	**–690**	**–59**	**–374**	**–1'913**
Reklassifikationen	**789**	**–789**			**0.00**
Stand 31.12.2019	**23'237**	**238**	**149**	**16'496**	**40'120**
Kumulierte Wertberichtigungen					**0.00**
Stand 31.12.2018	**–12'343**		**–48**	**–7'525**	**–19'916**
Planmässige Abschreibungen	**–3'575**		**17**	**–831**	**– 4'389**
Ausserplanmässige Abschreibungen				**–79**	**–79**
Abgänge	**790**		**11**	**374**	**1'174**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2019	**–15'128**		**–20**	**–8'062**	**–23'211**
Nettobuchwert 31.12.2019	**8'109**	**238**	**129**	**8'433**	**16'909**

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	**16'616**	21'631	–5'015	**–23.2%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	**112**	126	–14	**–11.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (manuell)	**667**	1'240	–573	**–46.2%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**17'395**	22'997	–5'602	**–24.4%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 5'602 vermindert.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	**880**	1'173	–293	**–24.9%**
Kontokorrent MwSt-Kreditor	**726**	819	–93	**–11.4%**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**990**	1'494	–505	**–33.8%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**2'596**	3'486	–890	**–25.5%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 890 vermindert.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Depotgelder	**167**	163	4	**2.2%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	**320**	263	57	**21.8%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**487**	426	61	**14.3%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 61 erhöht.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**155'838**	137'378	18'460	**13.4%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 18'460 erhöht (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel, Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2017	**29'499**	**22'333**	**51'832**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**18'818**	**318**	**19'135**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**13'584**	**145**	**13'729**
Auflösung	**–2'140**		**–2'140**
Verwendung	**–18'017**	**–204**	**–18'221**
Stand 31.12.2018	**22'926**	**22'274**	**45'200**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**12'787**	**973**	**13'759**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**11'992**	**781**	**12'772**
Auflösung	**–732**		**–732**
Verwendung	**–12'390**	**–204**	**–12'594**
Stand 31.12.2019	**21'796**	**22'850**	**44'646**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**13'696**	**725**	**14'421**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 1'130 abgenommen. Darin enthalten ist die Auflösung von Rückstellungen von Langzeitkonti und die Auflösung von Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5]. Bei den übrigen Rückstellungen mussten die Rückstellungen für den Nutzerausbau des Projekts Murtenstrasse 24 und sitem-Insel AG um TCHF 625 erhöht werden.

16 Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	**7'726**	7'372	354	**4.8%**
Übrige transitorische Passiven		100	–100	**–100.0%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**7'726**	7'472	254	**3.4%**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professorendarlehen an BPK)	**1'184**	1'393	–209	**–15%**
Übrige Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**357**	357		**0.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'541**	1'750	–209	**–12.0%**

Die langfristigen Darlehen (Professorendarlehen an BPK) haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 209 abgenommen.

5 Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2019	2018	**2019**	**2019**	**2019**	2018
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**680**				**376**	**376**	249
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–46'687**	**–85'600**	–89'200	**–3'600**	**48'746**	**45'146**	43'705
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–46'008**	**–85'600**	–89'200	**–3'600**	**49'122**	**45'522**	43'954

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (5'697 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (87 Versicherte), der BLVK Berner Lehrerversicherungskasse (72 Versicherte) und der SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (2 Versicherte).
Die BPK weist per 31.12.2019 einen Deckungsgrad von 94,6% aus (Vorjahr: 91,5%) bei einem technischen Zinssatz von 2,0%. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31.12.2019 total TCHF 46'580 (Vorjahr: TCHF 69'195).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK betrug per 31.12.2019 insgesamt 96,0% (Vorjahr: 90,3%) bei einem technischen Zinssatz von 2,0%. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2019 total TCHF 107 (Vorjahr: TCHF 241).

Die VSAO weisen per Stichtag 31.12.2019 einen provisorischen Deckungsbeitrag von 113,0% (Vorjahr: 107,1%) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31.12.2019 total TCHF 680 (Vorjahr: TCHF 396).

Der Deckungsgrad der SSO per 31.12.2018 betrug 120,55%. Der Deckungsgrad per 31.12.2019 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung/Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35% für die BPK und 2,55% für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5% (Teuerung 0,6%, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7%, Sicherheitsmarge 0,2%)
- Bevölkerungswachstum von 0,49% bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2019 = 15 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0%.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**322'140**	316'675	5'465	**1.7%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	**99'889**	97'404	2'485	**2.6%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**113'447**	113'376	71	**0.1%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**535'476**	527'455	8'020	**1.5%**

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 58,8%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 8'020 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 35,4% (Vorjahr: 35,9%) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 11,0% (Vorjahr: 11,0%). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,5% (Vorjahr: 12,9%).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**111'153**	99'766	11'387	**11.4%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	**28'989**	27'976	1'013	**3.6%**
Übrige Projektbeiträge	**65'157**	63'974	1'183	**1.8%**
Projektzusprachen Drittmittel	**205'299**	191'716	13'582	**7.1%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 22,5% (Vorjahr: 21,7%). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) haben sich um TCHF 11'387 erhöht; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 12,2% (Vorjahr: 11,3%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 1'013 erhöht. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2% (Vorjahr: 3,2%). Auch die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 1'183 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,2% (Vorjahr: 7,3%).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Studiengebühren	**18'871**	18'222	650	**3.6%**
Ertrag aus Weiterbildung	**12'459**	10'524	1'935	**18.4%**
Prüfungs- und übrige Gebühren	**4'126**	3'803	323	**8.5%**
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	**74'539**	72'494	2'045	**2.8%**
Ertrag aus Rückerstattungen	**25'182**	24'489	694	**2.8%**
Ertrag aus Verkäufen	**8'072**	7'614	459	**6.0%**
Sonstiger Ertrag	**27'884**	26'189	1'695	**6.5%**
Erlösminderungen	**–775**	– 633	– 142	**22.4%**
Übrige Erträge	**170'359**	162'702	7'657	**4.7%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 18.7% (Vorjahr: 18.4%) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr konnten die übrigen Erträge um TCHF 7'657 gesteigert werden. Die Studiengebühren, die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren haben sich gegenüber dem Vorjahr ansehnlich erhöht. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,2% (Vorjahr: 8,2%) am betrieblichen Ertrag. Der sonstige Ertrag hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'695 zugenommen.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Gehälter	**486'792**	467'646	19'146	**4.1%**
Sozialversicherungsbeiträge	**84'770**	85'400	–630	**–0.7%**
Übriger Personalaufwand	**5'958**	5'141	817	**15.9%**
Personalaufwand	**577'520**	558'186	19'334	**3.5%**
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	15'759	15'330	429	2.8%
Total Personalaufwand	593'278	573'516	19'762	3.4%

Mit einem Anteil von 66,2% am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,5%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 19'146 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind um TCHF 630 gegenüber dem Vorjahr gesunken, weil im Berichtsjahr die Rückstellung für die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen um TCHF 3'600 erfolgswirksam zugunsten der Sozialversicherungsbeiträge reduziert wurde. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung usw. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um TCHF 817 erhöht.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die TCHF 15'759 Gehälter zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	**21'325**	15'099	6'227	**41.2%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand	**24'164**	22'761	1'403	**6.2%**
Übriger Aufwand	**102'400**	94'031	8'370	**8.9%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**147'890**	131'890	16'000	**12.1%**

Die Ersatzanschaffungen bei Maschinen, Geräten und Informatikmitteln haben sich um TCHF 6'227 erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 2,4% (Vorjahr: 1,8%). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'403. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,8% (Vorjahr: 2,7%) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 8'370 zugenommen. Grund dafür sind höhere Aufwände in den Bereichen Unterhalt von Mobilien und Anlagen, Lizenzgebühren, Verwaltungs- und Informatikaufwand und Verbrauchsmaterial. Der Anteil des übrigen Aufwands am betrieblichen Aufwand beträgt 11,7% (Vorjahr: 11,2%).

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	**109'299**	110'792	–1'493	**–1.3%**
Beiträge an Dritte	**21'437**	24'003	–2'566	**–10.7%**
Beiträge	**130'736**	134'795	–4'059	**–3.0%**

Der Aufwand für Beiträge hat sich insgesamt um TCHF 4'059 verringert. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 15,0% (Vorjahr: 16,1%). Davon entfallen 12,5% auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die

Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Gegenüber dem Vorjahr ist der ausserordentliche Beitrag für den Nutzerausbau der Clinical Trials Unit in der sitem-insel AG zu Lasten des Beitrags Lehre und Forschung an das Inselspital im Umfang von TCHF 1'700 weggefallen. Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 2'566 abgenommen, weil unter anderem weniger Mittel an Projektpartner ausbezahlt wurden.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2019	2018	Veränderung	
Finanzertrag	**6’382**	1’743	4’639	**266.1%**
Finanzaufwand	**1’197**	3’851	–2’655	**–68.9%**
Finanzergebnis	**5’185**	–2’108	7’293	**–346.0%**

Die gute Marktentwicklung an den Finanzmärkten hat dazu geführt, dass der Finanzertrag gegenüber dem Vorjahr um TCHF 4'639 gestiegen ist. Zudem haben weniger Kursverluste auf den Finanzanlagen den Finanzaufwand um CHF 2'655 weniger belastet. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 7'293 verbessert.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2019 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 30 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10.11.2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2019: TCHF 99'889). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31.12.2019 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.
Der Verwaltungsrat der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) hat für die Umsetzungsarbeiten der Plattform SLSP von den Aktionären ein Darlehen eingefordert. Die Universität Bern gewährt der SLSP ein Darlehen im Umfang von TCHF 800. Gemäss Einzahlungsplan wurden, in den Jahren 2018 und 2019 eine Darlehenssumme von TCHF 538 überwiesen. Im Jahre 2020 wird die Restdarlehenssumme von TCHF 262 fällig.
Wegen Projektänderungen im Nutzerausbau des ARTORG-Centers im Gebäude der sitem-insel AG an der Freiburgstrasse 3 hat die Universität Bern gegenüber dem Amt für Grundstücke und Gebäude eine Defizitgarantie von TCHF 340 gewährt.
Am 13. Dezember 2019 haben die Wyss Foundation, der Kanton Bern und die Universität Bern den Vertrag für die Gründung der «Wyss Academy for Nature» unterzeichnet. Die Wyss Foundation stiftet einen Beitrag von 100 Millionen Franken. Der Kanton Bern und die Universität Bern tragen in den nächsten 10 Jahren je 50 Millionen Franken bei.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 322'140 für das Jahr 2019 (Vorjahr: TCHF 316'675)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 233'045 m^2 (Vorjahr: 235'135 m^2) Die erlassenen Raumkosten, ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten, werden mit rund TCHF 106'200 (Vorjahr: TCHF 106'050) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20%.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33% Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 820 (Vorjahr: TCHF 757)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education)	Beteiligung von 75% Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; die CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Erhalt einer Erfolgsbeteiligung von rund TCHF 385 (Vorjahr: TCHF 276) sowie Zahlungseingang für die Nutzung der Infrastruktur von rund TCHF 141 (Vorjahr: TCHF 169)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21% Die be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Keine Transaktionen	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20%

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 720)	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 62 (Vorjahr: TCHF 89)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 0)	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 322 (Vorjahr: TCHF 323)	

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 725 (Vorjahr: TCHF 819).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	68
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	266
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	228
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	152
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	11
Total	**725**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 17. März 2020 genehmigt.
Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem 17. März 2020 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Universität Bern per 31.12.2019

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 62c des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) haben wir die Jahresrechnung der Universität Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 23 bis 42) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Universitätsleitung
Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Universität verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Universitätsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Universitätsgesetz und der Verordnung.

Bericht der Finanzkontrolle / 17. März 2020

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 17. März 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern



L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

www.unibe.ch

Impressum

Herausgeberin: Universität Bern,
Abteilung Kommunikation & Marketing
(AKM)
Leitung AKM: Christian Degen
Projektleitung: Timm Eugster
Gestaltung: Patricia Maragno,
Michael Suter
Bildnachweise: S. 14, 15:
© Universität Bern,
Bilder Ramon Lehmann
Adresse:
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern
Tel. +41 31 631 80 44
kommunikation@unibe.ch
Digitaler Jahresbericht:
www.unibe.ch/jahresbericht

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	672/2020
Datum RR-Sitzung:	10. Juni 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2019.ERZ.70350
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2019 der Universität Bern.
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2018-2021 (RRB 1337/2017) definiert.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rats fest, dass die Universität Bern im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele erfolgreich tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An den universitären Hochschulen der Schweiz studierten im Studienjahr 2019/2020 gemäss Bundesamt für Statistik 156'669 Personen (Vorjahr 152'850), was ein prozentualer Anstieg von 2.5% bedeutet. Die Anzahl der Studierenden an der Universität ist insgesamt um 2.2% gestiegen, sodass die Universität Bern im Studienjahr 2019/2020 ohne Weiterbildung CAS/DAS insgesamt 17'602 (Vorjahr 17'222) Studierende verzeichnete. Das Wachstum ist wiederum wie im Vorjahr vor allem auf den Anstieg der Doktorierenden (+ 4%) sowie der Studierenden in der Weiterbildung (+ 11%) zurückzuführen, während sich die Anzahl der Bachelor- und Masterstudierenden nur wenig erhöhte. Die Universität Bern bot total 39 Bachelorstudiengänge, 72 Masterstudiengänge, 29 Doktoratsprogramme, 7 Graduiertenschulen und 120 Weiterbildungsstudiengänge an. Die Universität Bern wies 4'463 Studienabschlüsse aus und rund 740 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand.

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden an der Universität Bern blieb nahezu konstant. Im Frühlingssemester 2019 waren 5'212 Studierende anderer Kantone an der Universität Bern immatrikuliert (Vorjahr 5'205).

- Die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten stagnierte ebenfalls. Während im Frühlingssemester 2018 total 2'587 Bernerinnen und Berner an ausserkantonalen Universitäten studierten, waren es im Frühlingssemester 2019 insgesamt 2'596 Studierende. Obwohl das Gesamttotal an Studierenden nahezu gleich blieb, kam es jedoch zu einem Anstieg bei den teureren Fachgruppen II[1] und III[2] bei einem gleichzeitigen Rückgang von Studierenden bei der

02|00|D|v01

[1] Exakte, Natur- u. technische Wissenschaften, Pharmazie, Ingenieurwissenschaften sowie vorklinische Ausbildung der Human-, Zahn und Veterinärmedizin.
[2] Klinische Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr.

günstigeren Fachgruppe I[3]. Der Anstieg bei den Fakultätsgruppen II und III kann mit der schweizweiten Erhöhung der Studienplätze in der Humanmedizin sowie mit den bundesweiten Bestrebungen zur Förderung der Attraktivität von MINT-Fächern (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) erklärt werden. So gibt es in diesen zwei Fakultätsgruppen im Vergleich zum Vorjahr nicht nur mehr Berner Studierende an ausserkantonalen Universitäten, sondern auch mehr ausserkantonale Studierende, die für ein Studium nach Bern kommen.

- Da die Studierendenzahlen sich nahezu konstant verhielten, ist schliesslich auch der Nettoertrag zugunsten des Kantons aufgrund der Beträge aus der Interkantonalen Vereinbarung (IUV) sehr stabil geblieben und hat sich nur geringfügig erhöht[4]:

Rechnungsjahr	2016	2017	2018	2019
Ausgaben (Kanton)	37'317'860	39'027'581	39'094'372	40'472'155
Einnahmen (Universität)	102'998'846	106'491'420	111'073'613	112'827'377
Nettoaufwand/-ertrag IUV	**+ 65'680'986**	**+ 67'463'839**	**+ 71'979'241**	**+ 72'355'222**

- Hinsichtlich des Anteils an Bildungsausländerinnen und –ausländern (Studierende, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ihres Studienberechtigungsausweises Wohnsitz im Ausland hatten) ergibt sich für die Universität Bern im Herbstsemester 2019 ein zum Vorjahr unveränderter Wert von 12%.

- Der Frauenanteil aller Studierenden beträgt für das Herbstsemester 2019 insgesamt 57%, während sich der Frauenanteil bei den Professuren auf 24% beläuft (im Vorjahr 23%).

- Im Jahr 2019 hat die Universität Bern ihre Digitalisierungsstrategie verabschiedet. Der Fokus liegt dabei auf den Kompetenzen der Studierenden und dem Einsatz der neuen Möglichkeiten im Unterricht. Die Fakultäten prüfen zurzeit, welche neuen Fach- und Grundkompetenzen für die Studierenden in der Zukunft relevant sein werden. Als Zusatzveranstaltung wird zudem für Studierende aller Fachrichtungen ab dem Frühlingssemester 2020 eine allgemeine Einführung ins Programmieren angeboten. Im Jahr 2019 wurden die ersten "flashMOOCs" (prägnante und schnelle Erklärvideos) online freigeschaltet (www.flashmoocs.unibe.ch).

- Die Universität Bern ist in der Forschung international immer stärker vernetzt. Das wichtigste Programm für internationale Projekte ist "Horizon 2020", das Forschungsrahmenprogramm der EU. Die Universität Bern ist aber auch ein begehrtes Ziel für ehrgeizige Postdocs aus dem Ausland, die sich mittels Fellowships der EU immer häufiger für Forschungsprojekte an der Universität Bern bewerben. Berner Forschende engagieren sich nicht nur in Europa, sondern weltweit, zum Beispiel auch in Forschungsprojekten in afrikanischen Ländern, wo sie sich mit den Herausforderungen des Gesundheitssystems beschäftigen. Eine Berner Forschungsgruppe forscht etwa über Strategien zur Therapie und Prophylaxe von HIV-Infektionen in Malawi, Südafrika und Zambia.

- Das Ziel von 25% Frauen bei den Professuren wurde zwar noch nicht ganz erreicht. Aber bei den Neuanstellungen konnte die Universität Bern einen beachtlichen Erfolg vorweisen. Im Jahr 2019

[3] Geistes- und Sozialwissenschaften.
[4] Inklusive Vollzugskosten IUV, Kosten Lehrdiplom Maturitätsschulen, Eignungstest Medizin; Finanzierung Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik; ohne Abgrenzungen.

sind 15 von 23 neuen Professuren mit einer Frau besetzt worden. Gleichzeitig ist es der Universität Bern ein wichtiges Anliegen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. So lancierte sie mit der Stiftung KIHOB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern) das neue Angebot "Plan B": Im Fall von kranken Kindern oder kurzfristigen beruflich bedingten Abwesenheiten sowie Prüfungen werden die Kinder zu Hause betreut.

- Gestützt auf die vom Regierungsrat am 19.12.2018 beschlossene Änderung der Universitätsverordnung (UniV, BSG 436.111.1) erhöhte die Universität Bern mit einem Bündel von Massnahmen die Unabhängigkeit, Transparenz und Planbarkeit akademischer Karrierewege. Zur Abmilderung des als zu stark empfundenen Abhängigkeitsverhältnisses wurde die Betreuung der Doktorierenden durch jeweils mindestens zwei Betreuungspersonen eingeführt ("Vier-Augen-Prinzip"). Auf Stufe Postdoktorat wurde eine neue Stellenkategorie "Postdoktorierende" geschaffen, die eine geschützte Forschungszeit von mindestens 50% Arbeitszeit auf eine Vollzeitstelle zusichert. Für Nachwuchsforschende, die keine Professur anstreben, wurde mit der "Assistenzdozentur" ein alternativer und eigenständiger akademischer Karriereweg eingeführt. Die "Assistenzdozentur" verfolgt das Ziel einer Übernahme bestehender oder neu geschaffener hauptamtlicher Dozenturen.

- Die bauliche Situation, die entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Universität Bern ist, bleibt weiter angespannt. Verschiedene grosse Bauvorhaben sind aber bereits in der gesamtkantonalen Investitionsplanung aufgenommen. Deren Realisierung wird unter Berücksichtigung der räumlichen Entwicklungsstrategie der Universität, der Immobilienstrategie des Kantons (u. a. Bericht "Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern") sowie der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons geplant. Aufgrund der langen Realisierungsphase dieser Bauprojekte sucht die Bildungs- und Kulturdirektion zusammen mit der Bau- und Verkehrsdirektion Lösungen für die rasche Realisierung von Provisorien.
- In finanzieller Hinsicht steht die Universität sehr gut da. Sie weist bei einem Gesamtertrag von CHF 917.5 Mio. einen Gesamtaufwand von CHF 873.1 Mio. auf, sodass für das Jahr 2019 ein Gewinn von CHF 44.4 Mio. resultiert. Auf den Grundmitteln kann dabei ein Gewinn von CHF 15.2 Mio. und auf den Drittmitteln ein Gewinn von CHF 29.2 Mio. vorgewiesen werden. Das gute Abschneiden bei den Grundmitteln kann nicht zuletzt auch auf die stabile Grundfinanzierung durch den Kanton zurückgeführt werden (CHF 322 Mio., + 1.7%), die es der Universität erlaubt, ihren Spielraum voll auszuschöpfen. Die Steigerung bei den Drittmitteln ist vor allem durch Mehreinnahmen über den Schweizerischen Nationalfonds (+ 11.3%), bei EU-Forschungsprogrammen (+ 13.5%) und bei Mitteln aus dem privaten Sektor (+ 39.9%) zu erklären. Der Finanzierungsanteil des Kantons verhält sich gemessen an der Gesamtfinanzierung mit 35.1% leicht abnehmend (Vorjahr 35.8%). Dafür konnte der Drittmittelanteil auf 38.3% gesteigert werden (Vorjahr 37.3%).

- Mit den Rücklagen bei den Grundmitteln finanziert die Universität plangemäss Investitionen für den Ausbau des Medizinstudiums, den Aufbau des Vollstudiums in der Pharmazie, den Aufbau der Wyss Academy for Nature, für fakultäre strategische Projekte und die Digitalisierungsstrategie. Daneben werden Mittel eingesetzt für die Finanzierung von Forschungsplattformen und für die Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunkts "Biodiversität", nachdem dieser trotz Bestnote des Schweizer Nationalfonds vom Bundesrat nicht zur Finanzierung als Nationaler Forschungsschwerpunkt ausgewählt wurde.

- Den zweiten Zwischenbericht der Universität Bern zum Leistungsauftrag 2018-2021 erhielt die Bildungs- und Kulturdirektion im September 2019. Die Analyse des Zwischenberichts ergab, dass die Universität den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllte. Die Ziele des Leistungsauftrags wurden grossmehrheitlich erfüllt (9 Ziele erfüllt, 1 Ziel teilweise erfüllt, 1 Ziel noch nicht bewertbar). Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2020 mit dem Geschäftsbericht der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 60 und Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) sowie Art. 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

3. Antrag

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2019 der Universität Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer

Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen

– Geschäftsbericht 2019 der Universität Bern

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	673/2020
Datum RR-Sitzung:	10. Juni 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2019.ERZ.70875
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2019 der Berner Fachhochschule (BFH).
Genehmigung

1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der BFH bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 47 Abs. 1, 49 und Art. 49b Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Art. 69 und Art. 69b der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2019 der BFH.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2019 der BFH (Teil des Geschäftsberichts)

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Jahresrechnung
Comptes annuels
2019

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

3 Kommentar zur Jahresrechnung

Jahresrechnung
4 Bilanz
6 Erfolgsrechnung
8 Geldflussrechnung
10 Eigenkapitalnachweis

Anhang
11 Rechnungslegungsgrundsätze
20 Erläuterungen zu einzelnen Positionen
41 Weitere Offenlegungen

43 Bericht der Revisionsstelle

3 Commentaire des comptes

Comptes annuels
4 Bilan
6 Compte de résultat
8 Tableau de flux de trésorerie
10 Tableau des fonds propres

Annexe
11 Principes de présentation des comptes
20 Explications relatives à certaines rubriques
41 Autres informations devant être publiées

45 Rapport de l'organe de révision

Kommentar zur Jahresrechnung
Commentaire des comptes



Felix Mäder
Verwaltungsdirektor | Directeur administratif

Die Jahresrechnung 2019 der Berner Fachhochschule BFH schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1.9 Mio. ab (Vorjahr: Aufwandüberschuss von CHF 3.4 Mio.), das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf – CHF 2.3 Mio. (Vorjahr: – CHF 1.5 Mio.). Das betriebliche Ergebnis entspricht in etwa dem Finanzplan, der aufgrund von strategischen Projekten (u. a. den beiden Campusprojekten Biel / Bienne und Bern) einen Verlust zu Lasten der Reserven vorsah.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr auf CHF 301.8 Mio. erhöht. Dies ist insbesondere auf die um CHF 3.8 Mio. erhöhten Drittmittelerträge in der Forschung zurückzuführen, während die Beiträge der öffentlichen Hand um CHF 2.7 Mio. zunahmen. Der Kantonsbeitrag betrug 2019 CHF 115.3 Mio. Dies sind 38,2 % des Gesamtertrags der BFH und CHF 2.3 Mio. mehr als im Vorjahr. Einen positiven Beitrag zum Ergebnis der BFH leistete auch die Auflösung von Rückstellungen in Zusammenhang mit dem Studierendenwohnheim des Departements HAFL im Umfang von CHF 1.6 Mio.

Der Personalaufwand fiel mit CHF 249.2 Mio. um CHF 8.2 Mio. höher aus als im Vorjahr. Zu diesem Zuwachs hat eine ausserordentliche Bildung von Rückstellungen für Treueprämien im Umfang von CHF 3.2 Mio. beigetragen. Daneben ist er auf die vom Regierungsrat des Kantons Bern beschlossene Lohnerhöhung und auf eine leichte Erhöhung des Personalbestands zurückzuführen. Im Personalaufwand enthalten ist auch eine Zunahme der Vorsorgeverbindlichkeiten um CHF 1.6 Mio., die hauptsächlich in einer Änderung der Berechnungsparameter begründet ist. Die Erhöhung des Sach- und Betriebsaufwands gegenüber dem Vorjahr ist unter anderem durch die Campusprojekte verursacht.

Aufgrund der äusserst positiven Entwicklung der Finanzmärkte im Jahr 2019 trägt das Finanzergebnis CHF 4.2 Mio. (Vorjahr: – CHF 1.9 Mio.) zum Jahresergebnis bei.

Bilanz

Das Eigenkapital der BFH beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 45.7 Mio. (Vorjahr: CHF 43.7 Mio.). Dabei stammen CHF 52.7 Mio. aus den Drittmitteln (+ CHF 4.7 Mio. gegenüber Vorjahr). Das Grundmittelkapital resultiert aufgrund der Vorsorgeverpflichtungen mit CHF 7.0 Mio. im Minus (Vorjahr: Minus von CHF 4.3 Mio.).

Les comptes annuels 2019 de la Haute école spécialisée bernoise BFH affichent un excédent de 1.9 million de CHF (exercice précédent : perte de 3.4 millions de CHF). Le résultat d'exploitation se monte à – 2.3 millions de CHF (exercice précédent : – 1.5 million de CHF). Le résultat d'exploitation correspond à peu près au plan financier, qui prévoyait une perte à imputer aux réserves en raison de projets stratégiques (entre autres les deux projets de campus Biel / Bienne et Berne).

Les revenus ont augmenté par rapport à l'exercice précédent, pour atteindre 301.8 millions de CHF. Cette hausse résulte notamment du montant des produits de fonds de tiers destinés à la recherche, supérieurs de 3.8 millions de CHF à leur niveau précédent, tandis que les subventions de partenaires publics ont augmenté de 2.7 millions de CHF. En 2019, la contribution du canton était de 115.3 millions de CHF, soit 38,2 % du revenu total de la BFH, soit aussi 2.3 millions de CHF de plus qu'à l'exercice précédent. La dissolution des provisions créées en lien avec l'internat de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), d'un montant de 1.6 million de CHF, a également influé positivement sur le résultat de la BFH.

Les charges de personnel, qui se montent à 249.2 millions de CHF, sont supérieures de 8.2 millions de CHF à celles de l'exercice précédent. Cette augmentation a été alimentée par la constitution extraordinaire de provisions pour primes de fidélité pour un montant de 3.2 millions de CHF. Elle s'explique aussi par la hausse des salaires décidées par le Conseil-exécutif du canton de Berne et par une légère augmentation des effectifs. Les charges de personnel incluent aussi une augmentation des engagements de prévoyance de 1.6 million de CHF, motivée principalement par un changement dans le mode de calcul. L'augmentation des charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation par rapport à l'exercice précédent est due notamment aux projets liés au campus.

En raison de l'évolution extrêmement positive des marchés financiers en 2019, le résultat financier contribue pour 4.2 millions de CHF au résultat de l'exercice (exercice précédent : – 1.9 million de CHF).

Bilan

Les fonds propres de la BFH s'élèvent à 45.7 millions de CHF au 31 décembre 2019 (exercice précédent : 43.7 millions de CHF). Un montant de 52.7 millions de CHF provient de fonds de tiers (+ 4.7 millions de CHF par rapport à l'exercice précédent). Les fonds principaux présentent un déficit de 7.0 millions de CHF en raison des engagements de prévoyance (exercice précédent : déficit de 4.3 millions de CHF).

Bilanz
Bilan

4

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2019	31.12.2018
Aktiven **Actifs**			
Flüssige Mittel Liquidités	1	8 955	7 170
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern Compte courant Administration des finances du canton de Berne	2	43 640	46 986
Wertschriften Titres	3	26 543	26 644
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	31 824	29 919
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	186	214
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	8 706	8 116
Umlaufvermögen **Actif circulant**		**119 854**	**119 049**
Finanzanlagen Immobilisations financières	7	1 272	562
Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	24 990	25 038
Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	4 935	4 137
Anlagevermögen **Actif immobilisé**		**31 197**	**29 737**
Total Aktiven **Total actifs**		**151 051**	**148 786**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2019	31.12.2018
Passiven **Passifs**			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	5 260	6 817
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	2 347	2 106
Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	11 187	13 174
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	44 134	42 463
Kurzfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à court terme**		**62 928**	**64 560**
Langfristige Rückstellungen Provisions à long terme	13	7 699	5 230
Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	34 740	35 256
Langfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à long terme**		**42 439**	**40 486**
Kumulierte Ergebnisse Résultats cumulés		43 740	47 133
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		1 944	– 3 393
Eigenkapital **Fonds propres**		**45 684**	**43 740**
Total Passiven **Total passifs**		**151 051**	**148 786**

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1213 von 1816

Erfolgsrechnung
Compte de résultat

6

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2019	2018
Ertrag **Produits**			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) Subvention du canton de Berne (subvention cantonale)		115 340	112 995
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge) Contributions fédérales (contributions de base et contributions liées à des projets)		57 743	57 730
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV) Contributions d'autres cantons (contributions AHES, HES-SO et AES)		42 054	41 750
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand **Financement de base, subventions de partenaires publics**		**215 137**	**212 475**
Forschungserträge Produits de la recherche	15	36 856	33 083
Weiterbildungserträge Produits de la formation continue		20 292	20 064
Dienstleistungserträge Produits des prestations de service		1 884	2 196
Drittmittelerträge **Produits de fonds de tiers**		**59 032**	**55 343**
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren Taxes d'études, d'inscription et d'examen		11 039	10 754
Sonstiger Ertrag Produits divers	16	16 442	14 385
Erlösminderungen Réductions sur produits	4	158	– 683
Übriger Ertrag **Autres produits**		**27 639**	**24 456**
Betrieblicher Ertrag **Produits d'exploitation**		**301 808**	**292 274**

FHV =Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz
HFSV = Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen

AHES = Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées
HES-SO = Haute école spécialisée de Suisse occidentale
AES = Accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2019	2018
Aufwand **Charges**			
Personalaufwand Charges de personnel	17	249 236	240 998
Sach- und Betriebsaufwand Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation	18	46 890	44 281
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen Amortissements et dépréciations d'actifs	19	7 943	8 474
Betrieblicher Aufwand **Charges d'exploitation**		**304 069**	**293 753**
Betriebliches Ergebnis **Résultat d'exploitation**		**– 2 261**	**– 1 479**
Finanzergebnis, netto Résultat financier, net	20	4 317	– 1 869
Fondsergebnis, netto Résultat des fonds, net	11	– 112	– 45
Finanzergebnis **Résultat financier**		**4 205**	**– 1 914**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**1 944**	**– 3 393**

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1215 von 1816

Geldflussrechnung
Tableau de flux de trésorerie

8

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2019	2018
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**1 944**	**– 3 393**
Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge Autres charges / produits sans incidence sur les fonds	13/14	– 4 468	1 768
Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen Augmentation / diminution de provisions sans incidence sur les fonds		1 953	– 1 471
Gewinn (+) / Verlust (–) aus Abgängen des Anlagevermögens Bénéfice (+) / Perte (–) de la vente d'actifs immobilisés		– 12	34
Abschreibungen Amortissements	8/9/19	7 943	8 474
Veränderung von: Variation de :			
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	– 1 905	– 1 832
– Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	28	13
– Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	– 590	– 129
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	– 1 989	2 304
– Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	130	– 16
– Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	1 671	– 705
– Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	– 1 987	– 476
Geldzu(ab)fluss aus Betriebstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'exploitation**		**2 718**	**4 571**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2019	2018
Kauf von: Achat de :			
– Wertschriften Titres	3	– 10 712	– 9 077
– Finanzanlagen Immobilisations financières	7	– 708	– 231
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	– 6 902	– 6 788
– Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	– 1 392	– 1 720
Verkauf von: Vente de :			
– Wertschriften Titres	3	15 011	8 259
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	43	51
Erhaltene Zinsen und Dividenden Intérêts et dividendes perçus		381	458
Geldzu(ab)fluss aus Investitionstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'investissement**		**– 4 279**	**– 9 048**
Geldzu(ab)fluss aus Finanzierungstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité de financement**		**0**	**0**
Total Geldflussrechnung **Total tableau de flux de trésorerie**		**– 1 561**	**– 4 477**
Fonds Netto-flüssige Mittel Anfang Jahr Liquidités nettes au début de l'exercice	1/2	54 156	58 633
Fonds Netto-flüssige Mittel Ende Jahr [1] Liquidités nettes à la fin de l'exercice [1]	1/2	52 595	54 156
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel **Variation des liquidités nettes**		**– 1 561**	**– 4 477**

[1] Kasse und Bankguthaben: TCHF 8 955 (Vorjahr: TCHF 7 170)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF 43 640 (Vorjahr: TCHF 46 986)

[1] Avoirs en caisse et sur comptes bancaires : KCHF 8 955
(année précédente : KCHF 7 170)
Compte courant Administration des finances : KCHF 43 640
(année précédente : KCHF 46 986)

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1217 von 1816

Eigenkapitalnachweis
Tableau des fonds propres

10

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Vorsorge-verpflichtungen Engagements de prévoyance	Reserven Réserves	Grundmittel Fonds principaux Total	Drittmittel Fonds de tiers Total	Eigenkapital Fonds propres Total
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**– 41 470**	**39 595**	**– 1 875**	**49 008**	**47 133**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	– 1 259	– 1 116	– 2 375	– 1 018	– 3 393
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**– 42 729**	**38 479**	**– 4 250**	**47 990**	**43 740**
Stand 1. Januar 2019 **État au 1er janvier 2019**	**– 42 729**	**38 479**	**– 4 250**	**47 990**	**43 740**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	– 1 552	– 1 237	– 2 789	4 733	1 944
Stand 31. Dezember 2019 **État au 31 décembre 2019**	**– 44 282**	**37 244**	**– 7 038**	**52 722**	**45 684**

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel

Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

Drittmittel

Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2019 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

Les fonds propres de la Haute école spécialisée bernoise sont classés en fonds principaux et fonds de tiers selon leur origine.

Fonds principaux

Les fonds principaux comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de l'exploitation en général, de l'enseignement et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par l'État).

Fonds de tiers

Les fonds de tiers comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de la formation continue, des prestations de services et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par des tiers), ainsi que le revenu du capital.

La Haute école spécialisée bernoise ne pouvant distribuer aucun bénéfice, le résultat annuel 2019 sera affecté aux résultats cumulés après approbation des comptes annuels par le Conseil-exécutif.

Rechnungslegungsgrundsätze
Principes de présentation des comptes

Allgemeines

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule umfasst die Ergebnisse der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), Gesundheit (G), der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), der Hochschule der Künste Bern (HKB), Soziale Arbeit (S), Technik und Informatik (TI), Wirtschaft (W) sowie von Rektorat und Services.

Die Jahresrechnung 2019 wurde am 26. März 2020 vom Schulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session 2020 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

Konsolidierungskreis und -methoden

Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50 %. Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20 %, aber weniger als 50 % beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen. Beteiligungen unter 20 % werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

Généralités

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise sont établis en conformité avec l'intégralité des directives des recommandations relatives à la présentation des comptes (Swiss GAAP RPC). L'exercice comptable est clos au 31 décembre.

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise incluent les résultats des départements Architecture, bois et génie civil (AHB) et Santé (G), de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), de la Haute école des arts de Berne (HKB), des départements Travail social (S), Technique et informatique (TI) et Gestion (W) ainsi que du Rectorat et des Services.

Les comptes annuels 2019 ont été adoptés par le conseil de l'école le 26 mars 2020. Ils sont soumis à l'approbation du Conseil-exécutif et seront ensuite portés à la connaissance du Grand Conseil lors de sa session de septembre 2020.

Les comptes annuels ont été établis en appliquant le principe des coûts d'acquisition, sauf pour les titres, qui sont évalués à leur valeur vénale. Pour établir les comptes annuels, la direction de l'école doit faire des estimations et des suppositions qui influencent les produits, charges, actifs, dettes et engagements conditionnels qui sont présentés au jour du bilan. Si un écart apparaît ensuite entre ces estimations et suppositions faites à bon escient par la direction de l'école au moment du bilan et les données effectives, les estimations et suppositions de départ sont adaptées dans l'exercice comptable au cours duquel les données se sont modifiées.

Périmètre et méthodes de consolidation

Le périmètre de consolidation de la Haute école spécialisée bernoise comprend toutes les sociétés, suisses ou étrangères, dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, directement ou indirectement, une participation avec plus de 50 % des voix ou dont elle est responsable de la direction opérationnelle et financière. Ces sociétés sont entièrement consolidées. La Haute école spécialisée bernoise ne détient actuellement aucune participation de plus de 50 %. Les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, en nombre de voix, une participation d'au moins 20 % mais inférieure à 50 % ou sur lesquelles elle exerce une influence sensible par d'autres moyens sont saisies selon la méthode de la mise en équivalence et présentées sous Immobilisations financières – Sociétés associées. Les participations inférieures à 20 % sont évaluées à leur valeur d'acquisition, déduction faite de pertes de valeur éventuelles, et inscrites au bilan sous Immobilisations financières – Autres immobilisations financières.

12 Umsatz und Ertragsrealisation

Grundfinanzierung

Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.
Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Die jährlichen Gesamtbeträge werden entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt. Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Studierenden, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Studierenden aus den HES-SO Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der HES-SO Kantone resultierenden Beiträge werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Drittmittelerträge

Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht.
Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Chiffre d'affaires et réalisation du produit

Financement de base

La subvention du canton de Berne est réglée par la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) et par le mandat de prestations donné par le Conseil-exécutif à la Haute école spécialisée bernoise. Le mandat de prestations couvre en général une période de quatre ans. La subvention cantonale qui en découle est approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
Les subventions de la Confédération sont réglées par la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE). Les sommes annuelles totales destinées aux universités et hautes écoles spécialisées du canton sont réparties entre les établissements selon leurs prestations d'enseignement et de recherche. Conformément à l'accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES), chaque canton verse une contribution pour les étudiants et étudiantes de son canton qui étudient dans une haute école spécialisée ne dépendant pas de lui (en équivalents plein temps, avec des tarifs différents selon les divisions). Les étudiants et étudiantes des cantons de la HES-SO (FR, GE, NE, JU, VD, VS) donnent lieu à un financement par contributions individuelles réglementé dans un autre accord. Les contributions résultant de l'AHES et celles des cantons de la HES-SO sont régularisées sur l'exercice comptable.

Produits de fonds de tiers

La facturation des livraisons et des prestations est comptabilisée comme chiffre d'affaires au moment de la fourniture de la prestation ou du transfert des risques et profits essentiels inhérents à la propriété.
Le chiffre d'affaires est indiqué hors TVA totale, après déduction de crédits et remises. Des provisions appropriées sont constituées pour les prétentions de garanties attendues découlant de la fourniture de prestations.

Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren

Die Fakturierung der Gebühren für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Studierenden jeweils auch die Beiträge für den Fonds «Sport, Soziales und Kultur» sowie den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

Langfristige Aufträge

Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract-Methode (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

Währungsumrechnung

Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenen Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

Taxes d'études, d'inscription et d'examen

Les taxes dues par les étudiants et étudiantes des filières de bachelor et de master sont facturées au début de chaque semestre de printemps et d'automne. Les produits issus des taxes d'études sont régularisés sur l'exercice sous revue. Le prélèvement des taxes d'études auprès des étudiants et étudiantes inclut aussi la taxe pour les activités sociales, sportives et culturelles, ainsi que la cotisation à l'Association d'étudiants de la BFH (AEHES-BE). Les cotisations à l'association sont gérées à titre fiduciaire et ne sont pas incorporées comme revenus dans les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise.

Mandats à long terme

Les produits issus de mandats à long terme sont inscrits selon la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM) : les charges et les revenus sont alors saisis dans le compte de résultat à hauteur des dépenses recouvrables. Le résultat n'est réalisé qu'après le transfert du risque de livraison et de prestation au mandant. Des provisions sont constituées pour les pertes à terminaison prévisibles sur les mandats à long terme.

Conversion de devises

La Haute école spécialisée bernoise établit sa clôture des comptes en francs suisses (CHF). Les actifs et dettes monétaires tenus en devises étrangères sont convertis au cours valable à la date de bilan. Les gains et les pertes de change résultant de transactions et de la conversion de postes du bilan tenus en devises étrangères sont indiqués dans le compte de résultat.

Les cours de change suivants ont été utilisés pour l'évaluation des actifs et des dettes monétaires au bilan :

Bilanzstichtagskurs **Cours à la date du bilan**	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Euro (EUR) Euro (EUR)	1.0874	1.1254
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	0.9709	0.9834
Britisches Pfund (GBP) Livre sterling (GBP)	1.2735	1.2489
Japanischer Yen (JPY) Yen japonais (JPY)	0.0089	0.0089

14 Derivative Finanzinstrumente

Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

Instruments financiers dérivés

La Haute école spécialisée bernoise n'utilise pas d'instruments financiers dérivés pour couvrir le risque lié aux taux d'intérêt, aux devises ou aux instruments de capitaux propres.

Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Échéances

Les actifs qui sont soit réalisés ou consommés dans l'espace d'une année selon le déroulement ordinaire des affaires, soit gardés à des fins commerciales, sont attribués à l'actif circulant. Tous les autres actifs sont attribués à l'actif immobilisé. Tous les engagements que la Haute école spécialisée bernoise prévoit d'honorer dans le cadre du déroulement ordinaire des affaires en recourant aux flux de trésorerie opérationnels ou dont l'échéance est de moins d'un an à compter de la date du bilan sont attribués aux capitaux étrangers à court terme. Tous les autres engagements sont attribués aux capitaux étrangers à long terme.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Liquidités

Les liquidités sont indiquées à leur valeur nominale. Elles sont constituées des avoirs en caisse et des avoirs bancaires. Elles font partie des fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent ist Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung wird zum Nominalwert bilanziert.

Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Le canton de Berne assure à la Haute école spécialisée bernoise les liquidités nécessaires pour les domaines financés par la subvention cantonale. Pour cette raison, la Haute école spécialisée bernoise a conclu une convention de prestations (convention sur le niveau de service, SLA) avec l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant fait partie des fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Le compte courant auprès de l'Administration des finances est inscrit au bilan à sa valeur nominale.

Wertschriften

Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20 % und unter 50 % ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20 % werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Titres

Les titres comprennent les actions cotées en bourse, les obligations et les instruments financiers dérivés en francs suisses et en monnaies étrangères. Tous les titres détenus par la Haute école spécialisée bernoise le sont à des fins commerciales. Les portefeuilles commerciaux sont évalués à la valeur du marché (cours en bourse) à la date du bilan, et les pertes et les gains non réalisés sont saisis avec incidence sur le résultat et indiqués dans le résultat financier.

Créances résultant de livraisons et de prestations et autres créances à court terme

Les créances résultant de livraisons et de prestations sont inscrites au bilan à leur valeur nominale. Le ducroire est déterminé en s'appuyant sur la structure des échéances et sur les risques de solvabilité identifiables. Outre des ajustements de valeur effectués individuellement pour des risques sur créances connus spécifiquement, il est également procédé à des ajustements de valeur forfaitaires sur la base de chiffres empiriques.

Comptes de régularisation actif

Les comptes de régularisation actif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Immobilisations financières

Les immobilisations financières comprennent les participations à des sociétés associées et d'autres immobilisations financières. Sont indiquées sous sociétés associées les participations comprises entre 20 % et 50 % détenues à long terme. Elles sont évaluées à la valeur des fonds propres correspondante (méthode de la mise en équivalence).

Les participations inférieures à 20 % détenues à long terme sont indiquées comme autres immobilisations financières et portées au bilan à leur valeur d'acquisition, déduction faite des éventuelles dépréciations.

16 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenen Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

Immobilisations corporelles

Les immobilisations corporelles sont inscrites au bilan à leur coût d'acquisition ou de revient, déduction faite des amortissements nécessaires et d'éventuelles dépréciations. Les éléments financés par des contrats de leasing à long terme évalués comme du leasing financier sont inscrits au bilan à la valeur actualisée des traites minimales ou à la valeur du marché la plus basse. Le passif comprend les engagements correspondants du leasing financier.

Les immobilisations corporelles sont amorties de manière linéaire tout au long de la durée d'utilisation estimée ou de la durée de leasing la plus courte. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. Tous les gains ou pertes résultant du transfert d'immobilisations corporelles sont comptabilisés avec incidence sur le résultat.

Les amortissements sont calculés selon les durées suivantes :

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à des tiers	10 Jahre | ans
Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	10–15 Jahre | ans
Fahrzeuge Véhicules	5–6 Jahre | ans
Maschinen und Apparate Machines et appareils	5–10 Jahre | ans
Musikinstrumente (z.B. Klaviere 30 Jahre / Flügel 50 Jahre) Instruments de musique (p.ex. pianos 30 ans / pianos à queue 50 ans)	10–50 Jahre | ans
Informatik – Hardware Matériel informatique	3–5 Jahre | ans

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise ne dispose pas de bâtiments ou terrains à elle. Ils sont mis gratuitement à sa disposition par le canton de Berne.

Les subventions consacrées à l'achat d'immobilisations corporelles sont directement déduites de la valeur d'acquisition.

Immaterielle Anlagen

Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. IT-Projekte werden nach der Projektführungsmethode «HERMES» geführt. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

Immobilisations incorporelles

Les licences, brevets et droits similaires acquis sont inscrits au bilan à leur valeur d'acquisition ou à leur coût de revient, déduction faite des amortissements économiques nécessaires et des éventuelles dépréciations.

Les valeurs incorporelles créées par la BFH sont portées à l'actif conformément à la directive Swiss GAAP RPC 10 et amorties de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée.

Les projets informatiques comprennent des applications logicielles développées par des fournisseurs externes. Ils sont menés selon la méthode de gestion de projets « HERMES ». L'amortissement est réalisé de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise n'a inscrit aucun goodwill au bilan.

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Lizenzen, Patente Licences, brevets	5 Jahre | ans
IT-Projekte Projets informatiques	5 Jahre | ans

Wertbeeinträchtigungen

Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern wird im Fall einer Schuld unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Dépréciations

La valeur de l'actif immobilisé (en particulier immobilisations financières, immobilisations corporelles et immobilisations incorporelles) est évaluée au moins une fois par an. En présence de signes indiquant une diminution de valeur, un calcul est effectué pour déterminer la valeur réalisable (test de dépréciation durable). Si la valeur comptable d'un actif dépasse sa valeur réalisable, il convient de procéder à une adaptation de valeur avec incidence sur le résultat.

Dettes financières à court terme

Le compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne figure, dans le cas d'un passif, sous le poste des dettes financières à court terme. Les dettes sont portées au bilan à leur valeur nominale.

18 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen / MWSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Diese unselbständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

Rückstellungen

Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Berner Fachhochschule ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt und auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen.

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Dettes liées aux livraisons et prestations

Les dettes liées aux livraisons et prestations sont évaluées à la valeur nominale.

Autres dettes à court terme

Les autres dettes à court terme comprennent des obligations envers des services de l'État (assurances sociales, TVA), des dettes de leasing, d'autres dettes et des dettes envers des fondations non autonomes. Les autres dettes à court terme sont évaluées à leur valeur nominale.

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels différentes fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chacune dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Ces fondations non autonomes sont administrées comme des fonds distincts et gérées à titre fiduciaire. La Haute école spécialisée bernoise n'a aucune influence sur ces fondations ni le droit d'utiliser leurs avoirs.

Provisions

Des provisions sont constituées lorsqu'un événement passé a conduit à une obligation présente et qu'une sortie de fonds est probable et peut être mesurée de manière fiable. Le montant de la provision repose sur la meilleure estimation possible de l'exécution de l'obligation.

Engagements de prévoyance

La Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB).

Les incidences économiques des plans de prévoyance personnelle sont évaluées chaque année et calculées à la date de clôture du bilan. L'activation d'un avantage économique a lieu pour autant qu'elle soit admissible et qu'elle vise à utiliser l'excédent de couverture pour réduire les cotisations des employeurs. Un engagement économique est porté au passif dans la mesure où les conditions préalables à la constitution d'une provision sont remplies. Ces conditions sont mentionnées sous les engagements de prévoyance.

Les modifications de l'avantage économique ou de l'engagement économique sont saisies dans les charges de personnel, avec incidence sur le résultat, à l'instar des cotisations dues pour la période.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Steuern

Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

Comptes de régularisation passif

Les comptes de régularisation passif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Impôts

La Haute école spécialisée bernoise est exonérée des impôts directs.

Engagements conditionnels

Les engagements conditionnels sont évalués sous l'angle de la probabilité et du montant des possibles engagements futurs. Ils sont mentionnés dans l'annexe.

Transactions avec des parties liées

On considère qu'une personne (physique ou morale) est liée à une entité si elle peut, de manière directe ou indirecte, exercer une influence notable sur les décisions financières ou opérationnelles de cette entité. Les entités contrôlées de manière directe ou indirecte par des parties liées sont, elles aussi, considérées comme liées à la première.

Toutes les transactions substantielles avec des parties liées ainsi que les créances ou engagements en résultant sont mentionnés dans l'annexe.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen
Explications relatives à certaines rubriques

20 1 Flüssige Mittel

1 Liquidités

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kasse Caisse	23	21
Bank Banque	8 932	7 149
Flüssige Mittel **Liquidités**	**8 955**	**7 170**

Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächliche Bankbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

La Haute école spécialisée bernoise entretient sa principale relation bancaire avec la Banque cantonale bernoise SA. Il n'existe aucune restriction du droit d'aliéner.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Hauptwährungen enthalten:

Les liquidités comprennent les monnaies principales suivantes :

	31.12.2019		31.12.2018	
Beträge in Tausend Montants en milliers	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF
Schweizer Franken (CHF) Franc suisse (CHF)	4 874	4 874	6 970	6 970
Euro (EUR) Euro (EUR)	89	96	116	131
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	4 105	3 985	70	69
Diverse Fremdwährungen Monnaies étrangères diverses	–	0	–	0
Flüssige Mittel **Liquidités**		**8 955**		**7 170**

2 Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

2 Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Grundmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds principaux	24 527	27 873
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Drittmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds de tiers	19 113	19 113
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern **Compte courant Administration des finances du canton de Berne**	**43 640**	**46 986**

Die vom Kanton Bern zugesicherte Liquidität wird über ein Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) abgewickelt. Das Kontokorrent für die Grundmittel wird nicht verzinst.

Das Kontokorrent für die Drittmittel wird 0,25 % höher als der Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank verzinst. Aufgrund der expansiven Geldpolitik und der Einführung von Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank beträgt der Zinssatz seit dem 1. Juli 2016 unverändert 0,0 %.

Les liquidités assurées par le canton de Berne passent par un compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant pour les fonds principaux n'est pas rémunéré.

La rémunération du compte courant pour les fonds de tiers est supérieure de 0,25 % au taux d'intérêt appliqué aux comptes courants de la Banque cantonale bernoise. En raison de la politique monétaire expansionniste et de l'introduction de taux d'intérêt négatifs par la Banque nationale suisse, le taux d'intérêt s'élève, sans changement, à 0,0 % depuis le 1er juillet 2016.

3 Wertschriften

3 Titres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Obligationen / Fonds Schweiz Obligations / fonds Suisse	0	0
Obligationen / Fonds Ausland Obligations / fonds étranger	3 793	6 995
Aktien / Fonds Schweiz Actions / fonds Suisse	4 878	5 971
Aktien / Fonds Ausland Actions / fonds étranger	4 717	5 585
Immobilien / Fonds Schweiz Immeubles / fonds Suisse	5 725	4 562
Immobilien / Fonds Ausland Immeubles / fonds étranger	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Schweiz Autres placements / fonds Suisse	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Ausland Autres placements / fonds étranger	7 430	3 531
Wertschriften **Titres**	**26 543**	**26 644**

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die Berner Kantonalbank AG nach klar definierten Anlagenkriterien betreut.

Die Rendite der Drittmittelanlagen betrug im Berichtsjahr 9,37 % (Vorjahr: – 3,62 %).

La gestion des titres est confiée à la Banque cantonale bernoise SA, qui opère selon des critères de placement clairement définis.

Les placements de fonds de tiers ont atteint un rendement de 9,37 % durant l'exercice sous revue (exercice précédent : – 3,62 %).

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4 Créances résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	31 824	32 528
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Créances envers des parties liées résultant de livraisons et de prestations	577	33
Delkredere Ducroire	– 577	– 2 642
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **Créances résultant de livraisons et de prestations**	**31 824**	**29 919**

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

À la date du bilan, les échéances des créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations se répartissent comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Nicht fällig Non échues	29 468	27 578
Seit 1 bis 30 Tagen überfällig Échues depuis 1 à 30 jours	1 479	2 018
Seit 31 bis 90 Tagen überfällig Échues depuis 31 à 90 jours	363	138
Seit mehr als 90 Tagen überfällig Échues depuis plus de 90 jours	514	2 792
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten **Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations**	**31 824**	**32 526**

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

Le ducroire est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen Ducroire pour corrections de valeur individuelles	– 577	– 2 642
Delkredere anhand von Erfahrungswerten Ducroire pour corrections de chiffres empiriques	0	0
Delkredere **Ducroire**	**– 577**	**– 2 642**

Die Reduktion des Delkredere für Einzelwertberichtigungen ist auf die Ausbuchung offener Rechnungen eines Kunden mit gleichzeitiger Auflösung des Delkredere zurückzuführen.

La réduction du ducroire pour des corrections de valeur individuelles est due à la sortie de la comptabilité des factures ouvertes d'un client avec dissolution simultanée du ducroire.

5 Sonstige kurzfristige Forderungen

5 Autres créances à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Vorschüsse Avances	0	0
Guthaben Verrechnungssteuer Avoirs impôt anticipé	159	185
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten Autres créances diverses à court terme envers des tiers	27	29
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden Autres créances diverses à court terme envers des parties liées	0	0
Sonstige kurzfristige Forderungen **Autres créances à court terme**	**186**	**214**

6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

6 Comptes de régularisation actif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Vorausbezahlte Aufwendungen Charges constatées d'avance	959	1 008
Noch nicht erhaltene Erträge Produits à recevoir	5 250	4 973
Abgrenzung Zeitguthaben Régularisation des avoirs en temps	2 497	2 135
Aktive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation actif**	**8 706**	**8 116**

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeitenden im Rahmen deren Arbeitszeitmodell.

La régularisation des avoirs en temps reflète les soldes horaires négatifs des collaborateurs et collaboratrices dans le cadre du modèle de temps de travail appliqué.

7 Finanzanlagen

7 Immobilisations financières

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	401	1
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	332	330
Darlehen Prêts	539	231
Finanzanlagen **Immobilisations financières**	**1 272**	**562**

Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Participations dans des sociétés associées

Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Assoziierte Gesellschaften **Sociétés associées**	**Domizil** **Domicile**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**
CSW Certified Secure Web GmbH CSW Certified Secure Web GmbH	Bern Berne	20 %	20 %	20	20	1	1
Swiss Center for Design and Health (SCDH) AG Swiss Center for Design and Health (SCDH) SA	Bern Berne	43.48 %	0 %	920	0	400	0
Total						**401**	**1**

Die Berner Fachhochschule beteiligte sich im Berichtsjahr an der neu gegründeten Swiss Center for Design and Health (SCDH) AG.

Durant l'exercice sous revue, la Haute école spécialisée bernoise a pris une participation dans la société Swiss Center for Design and Health (SCDH) SA nouvellement créée.

Übrige Finanzanlagen
Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Autres immobilisations financières
Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Übrige Finanzanlagen **Autres immobilisations financières**	**Domizil** **Domicile**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**
DTC Dynamic Test Center AG DTC Dynamic Test Center SA	Bern Berne	19.38 %	19.38 %	1 290	1 290	250	250
Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG École supérieure technique Mittelland SA	Grenchen Granges	2.69 %	2.69 %	186	186	5	5
Switzerland Innovation Park Biel / Bienne AG Switzerland Innovation Park Biel / Bienne SA	Nidau Nidau	3.25 %	3.25 %	1 540	1 540	30	30
Sitem Insel AG Sitem Insel SA	Bern Berne	0.08 %	0.08 %	12 096	12 096	7	5
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	Zürich Zurich	7.69 %	7.69 %	520	520	40	40
Total						**332**	**334**

Darlehen

Prêts

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	539	231
Total	**539**	**231**

Die Berner Fachhochschule gewährte im Berichtsjahr der SLSP Swiss Library Service Platform AG eine Teilzahlung auf ein Gesellschafterdarlehen von maximal TCHF 800.

Durant l'exercice sous revue, la Haute école spécialisée bernoise a effectué un versement partiel à la SLSP Swiss Library Service Platform SA sur un prêt des actionnaires d'un maximum de KCHF 800.

8 Sachanlagen

8 Immobilisations corporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**1 736**	**19 558**	**1 555**	**28 354**	**5 281**	**19 657**	**2 955**	**79 096**
Zugänge Entrées	6	333	163	2 644	37	2 204	1 866	7 253
Abgänge Sorties	– 40	– 410	– 150	– 174	0	– 445	0	– 1 219
Reklassifikationen Reclassifications	0	31	0	607	0	2 282	– 2 920	0
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**1 702**	**19 512**	**1 568**	**31 431**	**5 318**	**23 698**	**1 901**	**85 130**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**– 929**	**– 14 238**	**– 952**	**– 18 787**	**– 2 965**	**– 15 870**	**0**	**– 53 741**
Abschreibungen Amortissements	– 163	– 1 033	– 168	– 3 538	– 214	– 2 369	0	– 7 485
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	40	378	136	135	0	445	0	1 134
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**– 1 052**	**– 14 893**	**– 984**	**– 22 190**	**– 3 179**	**– 17 794**	**0**	**– 60 092**
Buchwert 31. Dezember 2018 **Valeur comptable au 31 décembre 2018**	**650**	**4 619**	**584**	**9 241**	**2 139**	**5 904**	**1 901**	**25 038**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2019 **État au 1er janvier 2019**	**1 702**	**19 512**	**1 568**	**31 431**	**5 318**	**23 698**	**1 901**	**85 130**
Zugänge Entrées	173	1 031	97	2 901	90	2 279	763	7 334
Abgänge Sorties	– 24	– 158	– 37	– 357	0	– 1 217	0	– 1 793
Reklassifikationen Reclassifications	28	494	0	491	0	575	– 1 588	0
Stand 31. Dezember 2019 **État au 31 décembre 2019**	**1 879**	**20 879**	**1 628**	**34 466**	**5 408**	**25 335**	**1 076**	**90 671**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2019 **État au 1er janvier 2019**	**– 1 052**	**– 14 893**	**– 984**	**– 22 190**	**– 3 179**	**– 17 794**	**0**	**– 60 092**
Abschreibungen Amortissements	– 248	– 983	– 174	– 3 172	– 424	– 2 349	0	– 7 350
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	23	159	13	349	0	1 217	0	1 761
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2019 **État au 31 décembre 2019**	**– 1 277**	**– 15 717**	**– 1 145**	**– 25 013**	**– 3 603**	**– 18 926**	**0**	**– 65 681**
Buchwert 31. Dezember 2019 **Valeur comptable au 31 décembre 2019**	**602**	**5 162**	**483**	**9 453**	**1 805**	**6 409**	**1 076**	**24 990**

9 Immaterielle Anlagen

9 Immobilisations incorporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**1 251**	**7 763**	**1 542**	**10 556**
Zugänge Entrées	100	321	1 300	1 721
Abgänge Sorties	– 151	– 108	0	– 259
Reklassifikationen Reclassifications	90	145	– 235	0
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**1 290**	**8 121**	**2 607**	**12 018**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**– 892**	**– 6 258**	**0**	**– 7 150**
Abschreibungen Amortissements	– 187	– 803	0	– 990
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	151	108	0	259
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**– 928**	**– 6 953**	**0**	**– 7 881**
Buchwert 31. Dezember 2018 **Valeur comptable au 31 décembre 2018**	**362**	**1 168**	**2 607**	**4 137**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2019 **État au 1er janvier 2019**	**1 290**	**8 121**	**2 607**	**12 018**
Zugänge Entrées	44	964	383	1 391
Abgänge Sorties	– 20	0	0	– 20
Reklassifikationen Reclassifications	80	2 526	– 2 606	0
Stand 31. Dezember 2019 **État au 31 décembre 2019**	**1 394**	**11 611**	**384**	**13 389**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2019 **État au 1er janvier 2019**	**– 928**	**– 6 953**	**0**	**– 7 881**
Abschreibungen Amortissements	– 130	– 463	0	– 593
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	20	0	0	20
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2019 **État au 31 décembre 2019**	**– 1 038**	**– 7 416**	**0**	**– 8 454**
Buchwert 31. Dezember 2019 **Valeur comptable au 31 décembre 2019**	**356**	**4 195**	**384**	**4 935**

Die IT-Projekte umfassen im Wesentlichen das WebPortal sowie das Customer Relationship Management. Projekte in Arbeit umfassen hauptsächlich Kosten im Rahmen des Projekts APPUI.

Les projets informatiques comprennent pour l'essentiel le portail Web et le système de gestion des relations clients (CRM). Les projets en cours comprennent surtout des frais liés au projet APPUI.

10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

10 Dettes résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Dettes envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	4 195	6 711
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Dettes envers des organisations liées résultant de livraisons et de prestations	1 065	106
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Dettes résultant de livraisons et de prestations**	**5 260**	**6 817**

11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

11 Autres dettes à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2019	31.12.2018
Mehrwertsteuerverbindlichkeiten Arriérés de taxe sur la valeur ajoutée	455	367
Unselbständige Stiftungen Fondations non autonomes	1 656	1 544
Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	236	195
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten **Autres dettes à court terme**	**2 347**	**2 106**

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Die Einlagen und Entnahmen dieser Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position Fondsergebnis, netto dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels des fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chaque fonds dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Les versements et les prélèvements figurent dans le résultat d'exploitation et sont respectivement inscrits au bénéfice ou imputés sur le compte de capital, en valeur nette, à la position Résultat des fonds. Ces fonds sont gérés à titre fiduciaire et la Haute école spécialisée bernoise n'a aucun droit d'utiliser ces avoirs.

Après les modifications enregistrées dans chacun des fonds, le capital des fonds est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2018 Résultat 2018 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2018**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2018**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	377	128	– 115	13	390
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	5	7	– 3	4	9
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	18	21	– 7	14	32
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	530	0	0	0	530
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	345	29	– 13	16	361
Fonds Physiotherapie (WGS) Fonds physiothérapie (WGS)	87	0	– 87	– 87	0
Hebammenfonds (WGS) Fonds sages-femmes (WGS)	59	0	– 59	– 59	0
Fonds Ernährungsberatung (WGS) Fonds orientation de la nutrition (WGS)	78	0	– 78	– 78	0
Fonds Gesundheit Fonds santé	0	228	– 6	222	222
Total	**1 499**	**413**	**– 368**	**45**	**1 544**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique
WGS = Gestion, santé et travail social

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2019 Résultat 2019 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2019**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2019**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	390	128	– 138	– 10	380
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	9	8	– 4	4	13
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	32	17	– 16	1	33
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	530	59	– 10	49	579
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	361	43	– 22	21	382
Fonds Gesundheit Fonds santé	222	51	– 4	47	269
Total	**1 544**	**306**	**– 194**	**112**	**1 656**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

12 Comptes de régularisation passif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Noch nicht bezahlte Aufwendungen Charges restant dues	902	928
Im Voraus erhaltene Erträge Produits perçus à l'avance	43 232	41 535
Passive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation passif**	**44 134**	**42 463**

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed Contract-Methode (CCM) sowie Abgrenzungen von Beiträgen anderer Kantone (FHV und HES-SO), Weiterbildungserträgen sowie Studiengebühren.

Les produits perçus à l'avance comprennent avant tout des régularisations liées à des projets relevant de mandats à long terme, effectuées conformément à la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM) ainsi que des régularisations de contributions d'autres cantons (AHES et HES-SO), de produits de la formation continue et de taxes d'études.

13 Rückstellungen

13 Provisions

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Zeitguthaben Avoirs en temps	Drohverluste Pertes à terminaison	Sonstige Rückstellungen Autres provisions	Total Rückstellungen Total des provisions
Bestand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**15 691**	**470**	**3 421**	**19 582**
Bildung Constitution	4 393	142	1 144	5 679
Verwendung Utilisation	– 5 590	– 135	– 26	– 5 751
Auflösung Dissolution	0	0	– 1 106	– 1 106
Bestand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**14 494**	**477**	**3 433**	**18 404**
Davon kurzfristig À court terme	9 264	477	3 433	13 174
Davon langfristig À long terme	5 230	0	0	5 230
Bestand 1. Januar 2019 **État au 1er janvier 2019**	**14 494**	**477**	**3 433**	**18 404**
Bildung Constitution	7 976	73	977	9 026
Verwendung Utilisation	– 4 833	0	– 1 289	– 6 122
Auflösung Dissolution	0	– 428	– 1 994	– 2 422
Bestand 31. Dezember 2019 **État au 31 décembre 2019**	**17 637**	**122**	**1 127**	**18 886**
Davon kurzfristig À court terme	9 938	122	1 127	11 187
Davon langfristig À long terme	7 699	0	0	7 699

34 Zeitguthaben

Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben und langfristige Treueprämien werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur.

Im Berichtsjahr wurden die Rückstellungen für Treueprämien neu eingeschätzt. Der Aufbau erfolgt neu auf Basis der geleisteten Dienstjahre und nicht erst bei Erreichen des Treueprämienanspruchs. Bei der Rückstellung für Verpflichtungen aus Treueprämien im Umfang von CHF 3.2 Mio. handelt es sich somit um einen Einmaleffekt, künftige Anpassungen der Rückstellung werden deutlich tiefer ausfallen.

Drohverluste

Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlaufe eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen im Zusammenhang mit laufenden Rechtsfällen.

Im Berichtsjahr konnte mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) eine Einigung über die Rückzahlung von Mieteinnahmen des Studierendenwohnheims der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften erreicht werden. Der nicht rückzahlbare Teil der in den Vorjahren gebildeten Rückstellung konnte im Umfang von CHF 1.6 Mio. aufgelöst werden.

Avoirs en temps

Les provisions pour avoirs en temps comprennent les provisions pour les soldes horaires, les soldes de vacances, les primes de fidélité et les avoirs sur comptes épargne-temps des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise. Les avoirs sur comptes épargne-temps et les primes de fidélité à long terme sont comptabilisés comme provisions à long terme, toutes les autres provisions liées au personnel sont des provisions à court terme.

Durant l'exercice sous revue, les provisions pour primes de fidélité ont fait l'objet d'une nouvelle appréciation. Elles sont désormais constituées en fonction des années de service effectuées et non pas au moment où l'employé a droit à une prime de fidélité. Les provisions pour les engagements dus à des primes de fidélité, qui se montent à 3.2 millions de CHF, représentent une situation isolée. De futures adaptations des provisions présenteront des montants nettement plus faibles.

Pertes à terminaison

Les provisions pour pertes à terminaison (contrats déficitaires) comprennent les pertes qui se profilent au cours du déroulement d'un mandat à long terme.

Autres provisions

La catégorie « Autres provisions » comprend les engagements liés aux provisions pour des litiges en cours.

Durant l'exercice sous revue, un accord a été conclu avec l'Office des immeubles et des constructions (OIC) du canton de Berne concernant le remboursement de loyers dus pour l'internat de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires. La partie non remboursable de la provision créée au cours des exercices précédents a été dissoute pour un montant de 1.6 million de CHF.

14 Vorsorgeverpflichtungen

Die Stimmbürger des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskasse (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 1. Januar 2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLKV sind die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrates definiert. Auf Basis der Vorgaben des Kantons Bern erstellt die Berner Fachhochschule die Berechnungen für die Rückstellungen der Vorsorgeverpflichtungen. Diese berechnet sich aufgrund der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034 und basiert auf folgenden Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %) abzüglich Rotationsgewinnen von 0,65 %
- Erstmalig wird im Berichtsjahr mit einem erwarteten zukünftigen Personalwachstum von 0,49% pro Jahr gerechnet
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2019 = 15 Jahre)
- Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0 %.

14 Engagements de prévoyance

Le 18 mai 2014, les électeurs et électrices du canton de Berne ont accepté la loi sur les caisses de pensions (LCP). À la suite de cette décision, la primauté des cotisations a été introduite au 1er janvier 2015. Le règlement de prévoyance de la CPB et le règlement de prévoyance standard de la CACB définissent le calcul des cotisations de financement conformément aux consignes du Conseil-exécutif. Sur la base de ces consignes, la Haute école spécialisée bernoise procède au calcul des provisions pour engagements de prévoyance. Ces provisions sont calculées sur la base de l'obligation de paiement de la part incombant à l'employeur des cotisations d'assainissement dues jusqu'à la fin de 2034. Elles reposent sur les éléments et paramètres suivants :

- Salaire annuel assuré de tous les collaborateurs âgés de 25 ans et plus (jour de référence : 31.12)
- Contribution de l'employeur de 1,35 % pour la CPB et de 2,55 % pour la CACEB
- Paramètres de planification de 1,5 % (renchérissement 0,6 %, mesures individuelles sur salaires 0,7 %, marge de sécurité 0,2 %) déduction faite des gains de 0,65 % dus au rajeunissement du personnel
- Pour la première fois, le calcul intègre une augmentation annuelle de 0,49 % de l'effectif du personnel attendue pour l'exercice sous revue.
- Nombre d'années constant selon le plan financier (2019 = 15 ans)
- En raison des taux d'intérêt actuels, le taux d'escompte est de 0 %.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	Total Vorsorgeverpflichtungen Total Engagements de prévoyance
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**33 358**	**2 667**	**36 025**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 195	– 18	1 177
Verwendung (Bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 1 802	– 150	– 1 952
Auflösung Dissolution	0	6	6
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**32 751**	**2 505**	**35 256**
Stand 1. Januar 2019 **État au 1er janvier 2019**	**32 751**	**2 505**	**35 256**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 634	– 88	1 546
Verwendung (Bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 1 920	– 148	– 2 068
Auflösung Dissolution	0	6	6
Stand 31. Dezember 2019 **État au 31 décembre 2019**	**32 465**	**2 275**	**34 740**

36 Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule ist bei der BPK versichert (2 167 Versicherte, Vorjahr: 2 072 Versicherte). Zudem besteht ein Vorsorgeverhältnis mit der BLVK (103 Versicherte, Vorjahr: 112 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2019 einen Deckungsgrad von 94,61 % (Vorjahr: 91,47 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 % (Vorjahr: 2,5 %) aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2019 96,00 % (Vorjahr: 90,30 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 % (Vorjahr 2,5 %).

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

En matière de prévoyance, la Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ces caisses sont des institutions indépendantes de la Haute école spécialisée bernoise tant sur le plan de leur organisation que sur le plan financier. Les cotisations de prévoyance sont payées en partie par l'employeur et en partie par les employés.

La majorité des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise sont assurés auprès de la CPB (2 167 assurés contre 2 072 assurés l'année précédente). La Haute école spécialisée bernoise a également établi des rapports de prévoyance avec la CACEB (103 assurés contre 112 assurés l'année précédente).

Au 31 décembre 2019, la CPB présentait un degré de couverture de 94,61 % (contre 91,47 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2,0 % (contre 2,5 % l'année précédente).

Au 31 décembre 2019, le degré de couverture de la CACEB était de 96,00 % (contre 90,30 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2,0 % (contre 2,5 % l'année précédente).

La Haute école spécialisée bernoise n'a pas de réserves de cotisations de l'employeur à libre disposition.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Über- (+) / Unterdeckung (–) der Vorsorgeeinrichtungen Excédent de couverture (+) / découvert (–) pour les institutions de prévoyance	Wirtschaftlicher Anteil BFH Part économique de la BFH		Erfolgswirksame Veränderung Variations ayant une incidence sur le résultat	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge Cotisations régularisées pour la période	Aufwand Pensionskassen im Personalaufwand Charges de prévoyance dans les charges de personnel	
	Per | Au 31.12.2019	**2019**	**2018**	**2019**	**2019**	**2019**	**2018**
Vorsorgepläne mit Überdeckungen **Plans de prévoyance avec excédent de couverture**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen **Plans de prévoyance avec découvert**	**– 23 659**	**– 34 740**	**– 35 256**	**– 516**	**22 390**	**21 874**	**21 144**
Bernische Pensionskasse Caisse de pension bernoise	– 22 703	– 32 465	– 32 751	– 286	21 214	20 928	20 083
Bernische Lehrerversicherungskasse Caisse d'assurance du corps enseignant bernois	– 956	– 2 275	– 2 505	– 230	1 176	946	1 061
Total	**– 23 659**	**– 34 740**	**– 35 256**	**– 516**	**22 390**	**21 874**	**21 144**

15 Forschungserträge Drittmittel

15 Produits de la recherche issus de fonds de tiers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2019	2018
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) Subventions à des projets – Fonds national suisse (FNS)	3 726	3 722
Projektbeiträge Innosuisse Subventions à des projets – Innosuisse	8 957	9 629
Projektbeiträge von internationalen Organisationen Subventions à des projets – organisations internationales	1 135	954
Projektbeiträge von Dritten Subventions à des projets – tiers	23 038	18 778
Forschungserträge Drittmittel **Produits de la recherche issus de fonds de tiers**	**36 856**	**33 083**

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract-Methode am Projektende.

Les fonds de tiers versés pour des projets à la Haute école spécialisée bernoise relèvent pour l'essentiel de mandats à long terme. Les produits sont limités aux charges pouvant être recouvrées. Les gains sont réalisés à la fin d'un projet conformément à la méthode à l'achèvement.

16 Sonstiger Ertrag

16 Produits divers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2019	2018
Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel Produit École supérieure du Bois Bienne	4 588	4 292
Ertrag aus Materialverkäufen Produit de la vente de matériel	864	897
Ertrag aus Kantinenverkäufen Produit des ventes des cantines	876	1 181
Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil Produit de l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil	694	679
Beiträge ERASMUS Subventions ERASMUS	753	830
Übrige Erträge Autres produits	8 667	6 506
Sonstiger Ertrag **Produits divers**	**16 442**	**14 385**

Übrige Erträge beinhalten u. a. Leistungserbringungen an Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, Weiterverrechnungen, Rückerstattungen sowie Bearbeitungsgebühren.

Im Berichtsjahr konnte mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) eine Einigung über die Rückzahlung von Mieteinnahmen des Studierendenwohnheims der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften erreicht werden. Der nicht rückzahlbare Teil der in den Vorjahren gebildeten Rückstellung konnte im Umfang von CHF 1.6 Mio. aufgelöst werden.

Les autres produits comprennent notamment les prestations fournies aux filières d'études en coopération avec d'autres hautes écoles, des refacturations, des remboursements et des frais de traitement.

Durant l'exercice sous revue, un accord a été conclu avec l'Office des immeubles et des constructions (OIC) du canton concernant le remboursement de loyers dus pour l'internat de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires. La partie non remboursable de la provision créée au cours des exercices précédents a été dissoute pour un montant de CHF 1.6 million de CHF.

17 Personalaufwand

17 Charges de personnel

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**2019**	**2018**
Gehälter Traitements	203 450	195 750
Sozialversicherungsbeiträge Cotisations aux assurances sociales	16 804	16 849
Pensionskassenbeiträge – ordentlich Cotisations aux caisses de pension – ordinaires	22 390	21 913
Pensionskassenbeiträge – Finanzierungsbeiträge Cotisations aux caisses de pension – cotisations de financement	– 2 068	– 1 952
Pensionskassenbeiträge – Bildung / Auflösung Vorsorgeverpflichtungen Cotisations aux caisses de pension – constitution / dissolution d'engagements de prévoyance	1 552	1 183
Arbeitsleistungen Dritter Prestations de travail de tiers	5 289	5 275
Übriger Personalaufwand Autres charges de personnel	1 819	1 981
Personalaufwand **Charges de personnel**	**249 236**	**240 998**

Die Arbeitsleistungen Dritter umfassen die Entschädigungen an die selbständig tätigen Honorardozierenden.

Neben der vom Regierungsrat des Kantons Bern beschlossenen Lohnerhöhung und einer leichten Erhöhung des Personalbestands haben im Berichtsjahr eine ausserordentliche Bildung von Rückstellungen für Treueprämien im Umfang von CHF 3.2 Mio. sowie eine Zunahme der Vorsorgeverbindlichkeiten um CHF 1.6 Mio., die hauptsächlich in einer Änderung der Berechnungsparameter begründet ist, zum Zuwachs des Personalaufwands beigetragen.

Les prestations de travail de tiers comprennent les indemnités versées aux enseignants et enseignantes indépendants.

Durant l'exercice sous revue, l'augmentation des charges de personnel s'explique, outre par la hausse des salaires décidée par le Conseil-exécutif du canton de Berne et par la légère augmentation des effectifs, par la constitution extraordinaire de provisions pour primes de fidélité d'un montant de 3.2 millions de CHF et par une augmentation des engagements de prévoyance de 1.6 million de CHF, due principalement à un changement des paramètres de calcul.

18 Sach- und Betriebsaufwand

18 Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2019	2018
Lehrsachaufwand Matériel d'enseignement	6 597	7 304
Dienstleistungen und Saläre von Forschungspartnern Prestations et salaires de partenaires de recherche	5 249	4 737
Gebäudeaufwand Charges liées aux bâtiments	3 584	3 466
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand Entretien, réparations, remplacement et frais de leasing	2 789	2 538
Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren Charges liées aux véhicules ; taxes et émoluments	319	309
Energie- und Entsorgungsaufwand Énergie et élimination des déchets	2 503	2 393
Verwaltungs- und Informatikaufwand Charges de l'administration et de l'informatique	15 723	13 955
Werbeaufwand Frais de publicité	5 101	4 669
Reise- und Repräsentationsspesen Frais de voyage et de représentation	5 025	4 910
Sach- und Betriebsaufwand **Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation**	**46 890**	**44 281**

Beim Lehrsachaufwand wurden die Leistungen unserer Partnerschulen im Umfang von CHF 1.0 Mio. (Vorjahr: CHF 1.0 Mio.) für die Kooperations-Master Ausbildungen brutto verbucht.

Im Gebäudeaufwand sind keine Mieten für die Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, enthalten (siehe Punkt 22 – Transaktionen mit nahestehenden Personen).

Dans les charges pour matériel d'enseignement, les prestations de nos écoles partenaires liées aux formations au master de coopération, qui s'élèvent à 1.0 million de CHF (exercice précédent : 1.0 million de CHF), ont été comptabilisées en montants bruts.

Les charges liées aux bâtiments n'incluent pas de loyer pour les immeubles que le canton de Berne met à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise (voir le point 22, Transactions avec des parties liées).

19 Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

19 Amortissements et dépréciations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2019	2018
Abschreibungen auf Sachanlagen Amortissements d'immobilisations corporelles	7 350	7 485
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Amortissements d'immobilisations incorporelles	593	989
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen **Amortissements et dépréciations**	**7 943**	**8 474**

20 Finanzergebnis, netto

20 Résultat financier, net

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2019	2018
Zins- und Dividendenertrag Produit des intérêts et des dividendes	391	464
Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) Gains de change sur des devises étrangères (réalisés ou non)	137	53
Kursgewinne auf Wertschriften Gains sur le cours de titres	4 401	758
Gewinne aus Bewertung von Finanzanlagen Gains résultant de l'évaluation d'immobilisations financières	2	0
Finanzertrag **Produits financiers**	**4 931**	**1 275**
Bankspesen Frais bancaires	– 105	– 94
Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) Pertes de change sur des devises étrangères (réalisées ou non)	– 306	– 83
Kursverluste auf Wertschriften Pertes sur le cours de titres	– 203	– 2 963
Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen Pertes sur l'évaluation d'immobilisations financières	0	– 4
Finanzaufwand **Charges financières**	**– 614**	**– 3 144**
Finanzergebnis, netto **Résultat financier, net**	**4 317**	**– 1 869**

Weitere Offenlegungen
Autres informations devant être publiées

21 Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter
Per 31. Dezember 2019 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten / -forderungen
Die Berner Fachhochschule wird bis zum Jahr 2020 der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein Darlehen von insgesamt TCHF 800 gewähren.

Ansonsten sind per 31. Dezember 2019 keine weiteren ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten / -forderungen vorhanden.

Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen
Per 31. Dezember 2019 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

22 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20 % und mehr hält (Details siehe Punkt 7 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Schulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Schulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:
- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2017–2020) erhielt die Berner Fachhochschule von der Erziehungsdirektion für das Berichtsjahr 2019 einen Betrag von CHF 115.34 Mio. (Vorjahr: CHF 112.99 Mio.) Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 117 870 m² (Vorjahr: 112 768 m²) grossen Nutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 32.15 Mio. (Vorjahr: CHF 31.04 Mio.)

21 Engagements hors bilan

Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers
Au 31 décembre 2019, il n'existait pas de cautionnements, ni de garanties, ni de constitutions de gages en faveur de tiers.

Engagements / créances conditionnels
La Haute école spécialisée bernoise garantit à la Swiss Library Service Platform SA (SLSP) jusqu'en 2020 un prêt d'un total de KCHF 800 dans le cadre des conventions contractuelles.

Au 31 décembre 2019, il n'y a pas d'autres engagements ou créances conditionnels devant être mentionnés.

Autres engagements hors bilan
Au 31 décembre 2019, il n'y avait aucun engagement découlant de projets d'investissement ou de contrats de location de longue durée.

22 Transactions avec des parties liées

Les membres du conseil de l'école et de la direction de l'école sont des parties liées. Sont également considérées comme des parties liées les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient une part de 20 % ou plus (pour les détails, voir le point 7 – Immobilisations financières). Le canton de Berne (en raison des subventions versées dans le cadre du mandat de prestations) et les caisses de pension entrent aussi dans ce cercle. Les transactions avec des parties liées et sociétés assimilées sont en principe effectuées conformément aux conditions du marché.

Les membres du conseil de l'école reçoivent une indemnité en espèces. La Haute école spécialisée bernoise n'a octroyé de garanties, de prêts, d'avances, ni de crédits à aucun membre de la direction de l'école ou du conseil de l'école.

Les transactions effectuées avec le canton de Berne dans le cadre de la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) sont les suivantes :
- Subvention de base du canton de Berne
  Dans le cadre du mandat de prestations quadriennal (2017–2020), la Haute école spécialisée bernoise a reçu de la Direction de l'instruction publique un montant de 115.34 millions de CHF pour l'exercice 2019 (exercice précédent : CHF 112.99 millions). La subvention du canton doit être approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
- Utilisation de biens immobiliers
  Le canton de Berne met gratuitement à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise les biens immobiliers (locaux d'enseignement, laboratoires, bureaux) qu'elle utilise pour l'exercice de ses activités. La valeur locative théorique des 117 870 m² (exercice précédent : 112 768 m²) de surface utile prêtée s'élève à CHF 32.15 millions de francs (exercice précédent : CHF 31.04 millions).

– Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern. Diese werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.
– Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese werden unentgeltlich erbracht, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.

– Des conventions de prestations sont établies avec le canton de Berne pour la fourniture de prestations informatiques relatives à des applications des finances et du personnel. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.
– Des conventions de prestations sont établies avec le Contrôle des finances du canton de Berne pour la fourniture de prestations de révision. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.

23 Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen die Kopiergeräte der Berner Fachhochschule.

23 Leasing opérationnel

Les contrats de leasing opérationnel portent sur les photocopieurs de la Haute école spécialisée bernoise.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2019	2018
Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr Engagements de leasing à échéance inférieure à 1 an	5	222
Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre Engagements de leasing à échéance de 1 à 5 ans	234	846
Leasingverpflichtungen über 5 Jahre Engagements de leasing à échéance supérieure à 5 ans	955	212
Operatives Leasing (Nominalwerte) **Leasing opérationnel (valeurs nominales)**	**1 194**	**1 280**

24 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, welche Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

24 Réalisation d'une évaluation des risques

Le conseil et la direction de l'école ont relevé systématiquement les risques pouvant avoir une influence sur l'évaluation des comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise et basé leur évaluation des risques sur le potentiel de dommage et la probabilité d'occurrence de certains risques. Les mesures planifiées ou déjà en place visant à faire face aux risques ont été incluses dans l'évaluation.

25 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2019 wurde am 26. März 2020 vom Schulrat verabschiedet.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2019 und 26. März 2020 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2019 haben.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 die Situation aufgrund des Coronavirus als besondere Lage eingestuft. Inwieweit sich diese auf die Geschäftstätigkeit 2020 der BFH auswirken wird, ist zurzeit nicht abschätzbar.

25 Évènements postérieurs à la date du bilan

Les comptes annuels 2019 ont été approuvés par le conseil de l'école le 26 mars 2020.

Pour le reste, il n'est pas survenu entre le 31 décembre 2019 et le 26 mars 2020 d'évènements ayant une influence majeure sur les comptes annuels 2019.

Le 28 février 2020, le Conseil fédéral a décrété l'état de « situation particulière » en raison du coronavirus. Il n'est pas possible à l'heure actuelle d'en estimer les répercussions sur les activités de la BFH en 2020.

Bericht der Revisionsstelle
Rapport de l'organe de révision

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Berner Fachhochschule per 31.12.2019

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 49b Abs. 1 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Berner Fachhochschule, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Berner Fachhochschule ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Berner Fachhochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz und der Verordnung über die Berner Fachhochschule.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Schulrat der Berner Fachhochschule ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 26. März 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Rapport de l'organe de révision sur les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2019

Au Conseil-exécutif du canton de Berne

En notre qualité d'organe de révision selon l'art. 49b al. 1 de la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB, RSB 435.411), nous avons effectué l'audit des comptes annuels ci-joints de Haute école spécialisée bernoise, comprenant le bilan, le compte de résultat, le tableau de flux de trésorerie, le tableau des fonds propres et l'annexe pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2019.

Responsabilité du conseil de l'école
La responsabilité de l'établissement des comptes annuels, conformément aux Swiss GAAP RPC et aux dispositions légales de la Haute école spécialisée bernoise, incombe au conseil de l'école. Cette responsabilité comprend la conception, la mise en place et le maintien d'un système de contrôle interne relatif à l'établissement et la présentation des comptes annuels afin que ceux-ci ne contiennent pas d'anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. En outre, le conseil de l'école est responsable du choix et de l'application de méthodes comptables appropriées, ainsi que des estimations comptables adéquates.

Responsabilité de l'organe de révision
Notre responsabilité consiste, sur la base de notre audit, à exprimer une opinion sur les comptes annuels. Nous avons effectué notre audit conformément à la Loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux Normes d'audit suisses (NAS). Ces normes requièrent de planifier et réaliser l'audit pour obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne contiennent pas d'anomalies significatives.

Un audit inclut la mise en œuvre de procédures d'audit en vue de recueillir des éléments probants concernant les valeurs et les informations fournies dans les comptes annuels. Le choix des procédures d'audit relève du jugement de l'auditeur, de même que l'évaluation des risques que les comptes annuels puissent contenir des anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. Lors de l'évaluation de ces risques, l'auditeur prend en compte le système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, pour définir les procédures d'audit adaptées aux circonstances, et non pas dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité de celui-ci. Un audit comprend, en outre, une évaluation de l'adéquation des méthodes comptables appliquées, du caractère plausible des estimations comptables effectuées ainsi qu'une appréciation de la présentation des comptes annuels dans leur ensemble. Nous estimons que les éléments probants recueillis constituent une base suffisante et adéquate pour former notre opinion d'audit.

Opinion d'audit
Selon notre appréciation, les comptes annuels pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2019 donnent une image fidèle du patrimoine, de la situation financière et des résultats, en conformité avec les Swiss GAAP RPC et sont conformes à la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise et à l'ordonnance.

Rapport sur d'autres dispositions légales
Nous attestons que nous remplissons les exigences légales d'indépendance conformément à la Loi sur le Contrôle des finances et qu'il n'existe aucun fait incompatible avec notre indépendance.

Conformément à la Norme d'audit suisse 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions du conseil de l'école.

Nous recommandons d'approuver les comptes annuels qui vous sont soumis.

Berne, le 26 mars 2020

Contrôle des finances du canton de Berne

L. Benninger
expert réviseur agréé
réviseur responsable

A. Wäcken
expert réviseur agréée

Mai 2020
Konzept: BFH, Rektorat, Kommunikation, Bern
Redaktion: BFH, Services, Finanzen und Controlling, Bern
Übersetzung: Catherine Bachellerie, Neuenburg; Sylvie Gentizon, Genf
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern
Druck: Glauser AG, Fraubrunnen

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache. Allfällige Abweichungen in den Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Mai 2020
Conception : BFH, Rectorat, Communication, Berne
Rédaction : BFH, Services, Finances et controlling, Berne
Traduction : Catherine Bachellerie, Neuchâtel ; Sylvie Gentizon, Genève
Mise en page, réalisation : Etage Est SARL, Berne
Impression : Glauser AG, Fraubrunnen

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi. Les écarts pouvant apparaître dans les tableaux sont dus aux arrondis.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

instagram.com/berner_fachhochschule
facebook.com/bernerfachhochschule
twitter.com/bfh_hesb
youtube.com/bernerfachhochschule

swissuniversities
INSTITUTIONELL AKKREDITIERT NACH
HFKG 2017–2024

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise



Geschäftsbericht
Rapport de gestion
2019

Fundiert, vielfältig, impulsgebend
Crédible, polyvalente, innovante

6979 Studierende in 30 Bachelor- und 23 Master-Studiengängen

2312 EMBA-, MAS-, DAS- oder CAS-Abschlüsse

577 laufende Forschungsprojekte mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern

2482 Dozierende und Mitarbeitende, die sich tagtäglich für die Berner Fachhochschule BFH einsetzen.

Die BFH bereitet Studierende auf berufliche Tätigkeiten vor, die wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden umsetzen oder künstlerische Gestaltungsfähigkeiten nutzen.

Die Aus- und Weiterbildungsangebote der BFH sowie ihre Forschung und Entwicklung sind praxisorientiert. Sie erfüllt ihren bildungspolitischen Auftrag als Teil der Hochschullandschaft Schweiz.

bfh.ch/bachelor
bfh.ch/master
bfh.ch/weiterbildung
bfh.ch/forschung

Eine Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen ist in Fachzeitschriften und -büchern, im Eigenverlag oder mit renommierten Verlagen erschienen.

bfh.ch/publikationen

6979 étudiant-e-s dans 30 filières de bachelor et 23 filières de master

2312 diplômes EMBA, MAS, DAS ou CAS

577 projets de recherche en cours avec des partenaires régionaux, nationaux et internationaux

2482 enseignant-e-s, collaborateurs et collaboratrices qui s'investissent au quotidien pour la Haute école spécialisée bernoise BFH.

La BFH prépare ses étudiant-e-s à assumer des activités professionnelles qui font appel à des connaissances et méthodes scientifiques ou à des aptitudes créatives et artistiques.

Les offres de formation et de formation continue de la BFH, tout comme ses activités de recherche et développement, sont orientées vers la pratique. Elle remplit son mandat en tant que partie intégrante du paysage suisse des hautes écoles.

bfh.ch/bachelor
bfh.ch/master
bfh.ch/formation-continue
bfh.ch/recherche

De nombreuses publications scientifiques ont paru dans des revues et des ouvrages spécialisés, en auto-édition ou en collaboration avec des maisons d'édition réputées.

bfh.ch/publications

Titelbild | BFH-AHB | Lotti, die BIM-Kuh an der Messe Holz Basel | Basel

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

2 Editorial
4 Jahresbericht
10 Vizerektorat Forschung
12 Vizerektorat Lehre
14 Studienangebot

Departemente
18 Architektur, Holz und Bau
20 Gesundheit
22 Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
24 Hochschule der Künste Bern
26 Soziale Arbeit
28 Technik und Informatik
30 Wirtschaft
32 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM

Organisation
36 Organigramm
37 Organe
39 Kommissionen, Fachstellen, Verbände

Statistische Angaben
43 Kennzahlen
44 Studierende
47 Mitarbeitende
48 Forschung und Entwicklung
50 Finanzen

52 Kontakte

2 Éditorial
4 Rapport annuel
10 Vice-rectorat Recherche
12 Vice-rectorat Enseignement
14 Offre de formation

Départements
18 Architecture, bois et génie civil
20 Santé
22 Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires
24 Haute école des arts de Berne
26 Travail social
28 Technique et informatique
30 Gestion
32 Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM

Organisation
36 Organigramme
37 Organes
39 Commissions, services spécialisés, associations

Données statistiques
43 Indicateurs
44 Étudiant-e-s
47 Personnel
48 Recherche et développement
50 Finances

52 Contacts

Die Zukunft fest im Blick
L'avenir en point de mire

Der diesjährige Geschäftsbericht steht unter dem Motto «Wirkung erzielen». Für mich als Unternehmer in der Industrie wird dieses Motto gut sichtbar, wenn ich einen Portalroboter bei der Arbeit sehe. Scheinbar mühelos bewegt er sich präzis und schnell. Die Kraft der Maschine zeigt ihre Wirkung sofort und unmittelbar. Anders ist es bei einer Unternehmensstrategie. Massnahmen brauchen oft Zeit, bis sie die angestrebte Wirkung zeigen. Es braucht Weitblick und klare Ziele. Ziele, die wir begründen können und von denen wir wissen, wie wir sie erreichen können.

Im vergangenen Jahr haben wir deshalb unsere Strategie einem kritischen Review unterzogen. Viele Ziele hatten wir bereits erreicht, die Weiterentwicklung der BFH massgeblich vorangetrieben. Gleichzeitig wollten wir den veränderten Rahmenbedingungen im Hochschulumfeld Rechnung tragen und haben deshalb in einem Strategie-Update einzelne Akzente neu gesetzt. Besonders wichtige, zukunftsweisende Themen wie Digitalisierung und Entrepreneurship haben wir stärker gewichtet. Denn Studierende, die in den kommenden Jahren in den Arbeitsmarkt kommen, werden die digitale Transformation aktiv mitgestalten und brauchen das entsprechende Rüstzeug. So nimmt die BFH im Sinne ihrer Anspruchsgruppen aktuelle Trends und zukünftige Entwicklungen auf und geht sie gezielt an. Zudem wollen wir die Themen Mitwirkung, Chancengleichheit und nachhaltige Entwicklung weiter stärken und den Aufbau von disziplinenübergreifenden Wahlangeboten vorantreiben. All dies im Sinne der Praxisorientierung, die stets im Zentrum unserer Überlegungen steht.

Auch unsere Strukturen passen wir wo nötig den Bedürfnissen des Markts an. Im Departement Gesundheit sind die beiden neuen Institute für personenzentrierte Gesundheitsversorgung sowie für Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik inzwischen aufgegleist. Das Departement Wirtschaft hat sich das Thema Digitalisierung auf die Fahne geschrieben, neue Inhalte und neue Studiengänge erarbeitet und sich organisatorisch neu aufgestellt. Seit April 2019 ist das Departement mit den fünf Instituten – Digital Enabling, Innovation and Strategic Entrepreneurship, New Work, Sustainable Business und Public Sector Transformation – sowie der Abteilung Methoden und Grundlagen unterwegs.

Um Wirkung erzielen zu können, braucht es Partner, die auf uns vertrauen. So beauftragte beispielsweise die Task Force Medizin des Berner Regierungsrats die BFH, die Vorbereitung eines neuen Swiss Center for Design and Health (SCDH) zu koordinieren. Dieses soll als führendes Zentrum in der Schweiz an der Schnittstelle zwischen Design und Gesundheit das Gesundheitswesen der Zukunft entwickeln. Dies ein Beispiel dafür, wie die BFH für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern sowie darüber hinaus eine positive Wirkung erzielt.

Ein wichtiges Thema bleiben für uns die Campusbauten. Auch wenn sich der Bezug des Campus Biel/Bienne leider verzögert, ändert dies nichts an dessen Bedeutung für die strategische Weiterentwicklung der BFH und für den Bildungsstandort Kanton Bern. Gleiches gilt für den Campus Bern.

Notre rapport de gestion est placé sous le mot d'ordre « Créer un impact ». Une devise qu'il m'est facile, en tant qu'industriel, de me représenter. Il me suffit de penser à un robot portique à l'œuvre : il se déplace avec autant de précision et de rapidité que d'aisance. La force de la machine montre immédiatement son effet. Il en va autrement de la stratégie d'une entreprise, où il faut souvent du temps pour que les mesures produisent l'impact recherché. Là, les maîtres mots sont clairvoyance et clarté des objectifs. Des objectifs que nous pouvons motiver et que nous savons comment atteindre.

C'est dans cet esprit que nous avons actualisé notre stratégie au cours de l'exercice. Nombre de nos objectifs sont déjà réalisés et nous avons amplement progressé dans le développement de la BFH. Mais nous voulions aussi prendre en compte l'évolution des conditions qui prévalent dans l'environnement des hautes écoles et placer des accents stratégiques sur les thèmes d'avenir que sont le numérique et l'entrepreneuriat. Les étudiant-e-s qui arriveront demain sur le marché seront acteurs de la transformation numérique. Ils devront avoir en main les outils nécessaires. C'est à leur intention que la BFH suit de façon ciblée les tendances et les changements. Nous entendons aussi renforcer la participation, l'égalité des chances et le développement durable et mettre en place des modules à option interdisciplinaires. Car l'orientation vers la pratique reste au cœur de nos préoccupations.

Il en va de même de nos structures, que nous adaptons partout où cela s'avère nécessaire. Au département Santé, l'Institut pour les soins de santé centrés sur la personne et l'Institut de politique et d'économie de la santé sont sur les rails. Quant au département Gestion, il a inscrit le thème du numérique en grandes lettres dans son programme, a élaboré de nouveaux contenus et de nouvelles filières et s'est réorganisé : depuis avril, il comprend cinq instituts – Digital Enabling, Innovation and Strategic Entrepreneurship, New Work, Sustainable Business et Public Sector Transformation – et la division Méthodes et fondamentaux.

Pour créer un impact, nous avons besoin de partenaires qui nous font confiance. Ainsi, la Task Force Médecine du Conseil-exécutif bernois a chargé la BFH de coordonner les travaux préparatoires pour le Swiss Center for Design and Health (SCDH). Au carrefour entre design et santé, celui-ci est appelé à devenir un centre de pointe en Suisse destiné à concevoir le secteur sanitaire de demain. Voilà un exemple de la manière dont la BFH crée un impact positif pour la population et l'économie du canton de Berne – et au-delà.

Les projets de campus demeurent pour nous un thème majeur. Le report regrettable de la mise en service du Campus Biel/Bienne ne diminue en rien son importance pour le développement stratégique de la BFH et du canton de Berne en tant que site de formation. Il en va de même pour le Campus Berne.



Markus Ruprecht
Schulratspräsident | Président du conseil de l'école

Ein bedeutender Schritt steht auch für Rektor Herbert Binggeli an: Für die bevorstehende Pensionierung wünsche ich ihm von Herzen alles Gute und danke ihm für sein grosses Engagement und die langjährige, gute Zusammenarbeit. Weiter danke ich der Fachhochschulleitung, den Dozierenden und den Mitarbeitenden für ihren grossen Einsatz. Und ich danke den Behörden für die gute Zusammenarbeit, den Verbänden und der Politik für ihre Unterstützung und das Vertrauen.

Last but not least: Vielen Dank an meine Kolleginnen und Kollegen vom Schulrat. Als Nachfolger von Dr. Bernhard Bratschi durften wir per 1. Januar 2020 neu Donald Vogt willkommen heissen; der Geschäftsführer und Verwaltungsrat der Marti Gesamtleistungen AG wurde vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ich freue mich, im Schulrat den Strategieprozess 2030 voranzutreiben. Dafür wünsche ich uns allen den notwendigen Weitblick, damit die BFH auch in Zukunft ihre volle Wirkung entfalten kann.

Le recteur Herbert Binggeli s'apprête lui aussi à franchir un cap : de tout cœur, je lui souhaite le meilleur pour sa retraite et lui exprime ma profonde gratitude pour son engagement indéfectible au cours des nombreuses années où nous avons collaboré. Je tiens également à remercier la direction de la haute école, les membres du corps enseignant ainsi que les collaborateurs et collaboratrices pour leur travail de grande qualité. Je veux aussi dire ma reconnaissance aux autorités pour leur coopération constructive ainsi qu'aux associations et aux acteurs politiques pour leur soutien et leur confiance.

Mes remerciements vont enfin à mes collègues du conseil de l'école. Au 1er janvier 2020, nous avons accueilli dans nos rangs Donald Vogt, qui succède à Bernhard Bratschi. Directeur et membre du conseil d'administration de Marti Gesamtleistungen AG, Donald Vogt a été élu par le Conseil-exécutif pour un mandat de quatre ans. Pour ma part, je me réjouis de conduire le processus stratégique 2030. Dans cette perspective, je souhaite que nous ayons tous la clairvoyance nécessaire pour que la BFH puisse continuer à déployer tout son impact.

Vielfältige Wirkung erzielt

Multiple impact

Was eine Organisation in einem Jahr geleistet und erreicht hat, fassen Geschäftsbericht und Jahresrechnung in Worten, Statistiken und Zahlen zusammen. Die Wirkung einer Organisation geht jedoch weit darüber hinaus. Es sind die vielen grossen und kleinen gemeisterten Herausforderungen und Erfolge, die eine Organisation wirklich ausmachen.

Was die Lehre an der BFH bewirkt, zeigt sich exemplarisch an Michael Whyte, Master-Student Life Sciences. Im Rahmen der «First Ventures»-Ausschreibung der Gebert Rüf Stiftung erhielt er einen Projektbeitrag von 150 000 Franken sowie ein individuelles Businesstraining- und Coachingprogramm, um sein Projekt «Fermeat» zur Herstellung von veganem Fleischersatz weiterzuverfolgen.

Erfreuliches ergab auch die Studierenden- und Absolvierendenbefragung 2018, deren Resultate im Frühling 2019 bekannt gegeben wurden. Die BFH erhielt gute Noten in Bezug auf den Erwerb von Fachwissen, den Praxisbezug und die Fachkompetenz der Dozierenden. Die grosse Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gab ausserdem an, dass sie die BFH weiterempfehlen würde.

Weiter hat die BFH im Berichtsjahr ein Umsetzungskonzept zum Einrichten eines anrechenbaren interdisziplinären Wahlangebots erstellt. Dieses soll die fachübergreifenden Kompetenzen von Studierenden wie zum Beispiel kritisches Denken, kreatives Handeln, Kommunikation und Kooperation stärken. Nun folgt bis im Herbst 2021/22 die Erarbeitung eines konkreten Angebots sowie die curriculare Verankerung.

Digital – die Lehre der Zukunft
An der BFH laufen seit 2019 drei Projekte zur Stärkung von Digital Skills in der Lehre. Dies im Rahmen eines Bundesprogramms, das mit insgesamt 30 Millionen Franken Aktivitäten der Hochschulen unterstützt. Ein Projekt der BFH widmet sich der systematischen Einführung von E-Assessments und umfasst unter anderem ein Teilprojekt zur sicheren Integration eines Safe Exam Browsers ins Learning Management System «Moodle». Ziel des zweiten Projekts ist die Einführung einer Virtuellen Akademie, für deren technische und inhaltliche Umsetzung Abklärungen getätigt worden sind. Im dritten Projekt geht es um Student Tutoring zu «Digital Skills», mit dem künftig Studierende ihre Mitstudierenden beispielsweise in den Bereichen Informations- und Datenkompetenz sowie Sicherheit coachen. Die drei Projekte sind Teil der Massnahmen der BFH für die Lehre im Digitalen Zeitalter.

Les performances d'une organisation sont résumées dans son rapport de gestion et ses comptes annuels en mots, chiffres et statistiques. Mais son impact va bien au-delà. Ce sont les nombreux défis et succès, petits et grands, qu'elle a connus au cours de l'exercice qui la définissent vraiment.

Michael Whyte, étudiant de master en Life Sciences, offre un bon exemple de l'efficacité de l'enseignement à la BFH. Son projet « Fermeat » – qui vise à fabriquer un substitut végane à la viande – présenté au concours « First Ventures » de la fondation Gebert Rüf lui a valu un montant de CHF 150 000 et la possibilité de suivre un coaching et une formation à l'entrepreneuriat pour développer son idée.

Les résultats de l'enquête 2018 auprès des étudiant-e-s et des diplômé-e-s, publiés au printemps, donnent également matière à se réjouir. La BFH a obtenu de bonnes notes pour l'acquisition des connaissances, le lien avec la pratique et la compétence professionnelle des enseignant-e-s. Par ailleurs, la grande majorité des participants recommanderaient la BFH comme lieu d'études.

La BFH a en outre élaboré un concept pour la création de modules à option interdisciplinaires pouvant être pris en compte dans les crédits d'études. Cette offre a pour objectif de renforcer les compétences transversales des étudiant-e-s – esprit critique, créativité, communication et coopération. D'ici au semestre d'automne 2021/2022, elle sera concrétisée et son ancrage dans les programmes sera défini.

Numérique – l'enseignement de l'avenir
Depuis 2019, la BFH participe au programme de la Confédération « Renforcement des digital skills dans l'enseignement », auquel une enveloppe globale de CHF 30 millions a été allouée. La BFH mène trois projets dans ce cadre. Le premier est consacré à l'introduction systématique d'e-assessments et comprend un volet dédié à l'intégration d'un navigateur garantissant la sécurité des examens dans le système « Moodle ». Le deuxième examine les aspects liés à la technique et aux contenus pour la création d'une académie virtuelle. Le troisième – Student Tutoring – porte sur un tutorat des étudiant-e-s par les étudiant-e-s dans le domaine, par exemple, de la gestion de l'information, des données et de la sécurité. Ces trois projets font partie des mesures adoptées par la BFH pour l'enseignement à l'ère du numérique.



Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor | Recteur

Fachkräfte für morgen: neue Studiengänge

Zwei Departemente der BFH lancieren im Hinblick auf das Herbstsemester 2020/21 neue Studiengänge: Das Departement Wirtschaft bietet neu den Bachelor-Studiengang International Business Administration und den Master-Studiengang Digital Business Administration an und die Hochschule der Künste Bern führt den Master-Studiengang Multimedia Communication & Publishing ein. Die neuen Studiengänge runden das Angebot der BFH sinnvoll und zukunftsorientiert ab, während das Weiterbildungsangebot mit neuen CAS-Studiengängen praxisorientiert ausgebaut wird.

Diversity in der Forschung

Im Bereich Forschung stand 2019 das Thema «Diversity» im Zentrum. Das Vizerektorat Forschung lancierte den Call for Proposals 2020 zu diesem Thema. Basierend auf der Evaluation durch ein externes Panel wurden zehn departementsübergreifende Projekte ausgewählt, die insgesamt mit rund 700 000 Franken gefördert werden. Am Tag der Forschenden gingen die Teilnehmenden der Frage nach, was Diversity für die Forschung bedeutet, welchen Mehrwert divers aufgestellte Teams mit sich bringen und welchen Herausforderungen sie begegnen.

Weitere Schritte zur Chancengleichheit

Das Ressort Chancengleichheit hat die Arbeiten am Diversity-Konzept und an der Diversity-Policy weiter vorangetrieben. Beim Call 2019 für innovative Massnahmen in der Chancengleichheit wurden Massnahmen zum Aufbau von Know-how im Bereich Diversity besonders begrüsst, wobei vier departementsübergreifende Projekte bewilligt wurden.

Professionnels de demain : nouvelles filières

Deux départements lanceront de nouvelles filières au semestre d'automne 2020/2021 : le département Gestion ouvrira le bachelor International Business Administration et le master Digital Business Administration et la Haute école des arts de Berne proposera le master Multimedia Communication & Publishing. Ces programmes complètent l'éventail de la BFH en l'orientant résolument vers l'avenir. La formation continue s'enrichit pour sa part de nouveaux CAS axés sur la pratique.

Diversité dans la recherche

Le domaine de la recherche avait placé la diversité au cœur de ses activités en 2019. Le vice-rectorat Recherche a lancé son appel à propositions 2020 autour de cette thématique. Un jury externe a sélectionné dix projets interdépartementaux qui se répartiront une enveloppe de CHF 700 000. Lors de la Journée de la recherche, les participants ont exploré la question de la diversité dans la recherche, de la valeur ajoutée d'équipes misant sur cet aspect et des défis spécifiques à relever.

Nouvelles étapes vers l'égalité des chances

Le bureau Égalité des chances a progressé dans ses travaux autour d'un concept et d'une politique en matière de diversité. L'appel 2019 pour des mesures novatrices visant à améliorer l'égalité des chances encourageait en particulier les initiatives dans le domaine de la diversité et quatre projets interdépartementaux ont été approuvés.

Fachkräfte von übermorgen: MINT-Förderung

Um kleine Forscherinnen und Forscher ging es an der tunBern 2019, wo die BFH mit zwei Messeständen präsent war. Die Sonderschau im Rahmen der BEA in Bern will Kinder und Jugendliche für die sogenannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) begeistern, um mittelfristig dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Weiter hat die BFH das Netzwerk BFH MINT ins Leben gerufen. Dieses koordiniert die interne Zusammenarbeit und realisiert gezielt Projekte zur MINT-Förderung. Die Leistungen der BFH in diesem Bereich sollen durch das Netzwerk sichtbarer werden und der Profilierung der BFH als leistungsstarke Organisation in der MINT-Förderung dienen.

Nachhaltige Entwicklung

In einer vom WWF in Auftrag gegebenen Studie zur Nachhaltigkeit von Schweizer Universitäten und Hochschulen schnitt die BFH als beste Fachhochschule ab. Das gute Resultat zeigt, dass die BFH mit dem 2018 neu gebildeten Ressort und der Nachhaltigkeitsstrategie auf dem richtigen Weg ist.

Ende August 2019 unterzeichnete die BFH als erste Schweizer Hochschule den «Klima-Notstands-Brief» (Climate Emergency Letter) der UN. Darin verpflichtet sie sich, bis spätestens 2040 eine CO_2-neutrale Hochschule zu betreiben und mehr Ressourcen einzusetzen, um an der aktiven Bekämpfung des Klimawandels mitzuwirken sowie die Studierenden zu befähigen, einen Beitrag für eine nachhaltige Zukunft zu leisten. Im November 2019 führte die BFH zudem gemeinsam mit der PHBern und der Universität Bern den zweiten Nachhaltigkeitstag durch. Mit 19 Workshops und 20 Ständen präsentierten die Hochschulen Innovationen für eine nachhaltige Entwicklung.

Aktuell wird der Aktionsplan «Nachhaltige Entwicklung 2018–2022» umgesetzt, der Ziele und Massnahmen in Lehre, Weiterbildung, Forschung und Betrieb umfasst. Dazu gehört das Aufgleisen eines jährlichen Nachhaltigkeitsreportings. Zudem entwickelte das Ressort die Webplattform BFH SUSTAINS. Diese hat zum Ziel, studentische Arbeiten und Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sowie das Bewusstsein und die Kompetenzen der Studierenden für Nachhaltigkeit zu fördern.

Bilinguisme und Mehrsprachigkeit

Das ebenfalls im Jahr 2018 neu geschaffene Ressort Bilinguisme und Mehrsprachigkeit erarbeitete 2019 mit der Sprachenpolitik BFH eine wichtige Grundlage für die Entwicklung und Förderung der Mehrsprachigkeit an der BFH. Diese kommt zu einem guten Zeitpunkt, da auch der Kanton Bern zurzeit in seine Mehrsprachigkeit investiert und entsprechende Massnahmen plant. Die Zweisprachigkeit wird in Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen an die Hochschulen diskutiert, wobei es vor allem um das Thema zweisprachige Studiengänge geht.

Campus Biel/Bienne: Inbetriebnahme verzögert sich

Zweisprachigkeit wird auch im Campus Biel/Bienne ein Thema sein. Dieser verzögert sich jedoch einerseits aufgrund eines Rechtsstreits und andererseits, weil das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) die Totalunternehmer-Ausschreibung abbrechen musste.

Professionnels d'après-demain : promotion des STIM

La manifestation tunBern 2019, où la BFH tenait deux stands, s'est préoccupée des chercheurs et chercheuses en herbe. Le salon spécial organisé dans le cadre de la BEA à Berne avait pour but d'intéresser les enfants et les adolescents aux disciplines STIM (sciences expérimentales, technique, informatique, mathématiques) afin de lutter à moyen terme contre la pénurie de spécialistes dans ces domaines.

La BFH a par ailleurs créé le réseau BFH MINT, qui coordonne la collaboration interne et réalise des projets visant la promotion des STIM. Le réseau doit aussi accroître la visibilité des prestations de la BFH dans ce secteur et profiler l'école comme une organisation active sur ce front.

Développement durable

Dans une étude mandatée par le WWF sur la durabilité dans les universités et hautes écoles suisses, la BFH s'est distinguée comme la meilleure HES. Ce résultat montre qu'avec le nouveau bureau créé en 2018 et sa stratégie en faveur de la durabilité, la BFH est sur la bonne voie.

Fin août 2019, la BFH a signé la « déclaration d'urgence climatique » (Climate Emergency Letter) des Nations Unies. C'est la première haute école de Suisse à franchir le pas. Dans ce document, elle s'engage à atteindre la neutralité carbone d'ici à 2040 et à augmenter les ressources engagées pour lutter contre le réchauffement climatique. Elle doit aussi apporter à ses étudiant-e-s les compétences pour contribuer à un avenir durable. Au mois de novembre s'est tenue la deuxième Journée de la durabilité organisée par la BFH, la PHBern et l'Université de Berne, où 19 ateliers et 20 stands présentaient des innovations pour un développement durable.

La BFH met actuellement en œuvre son « Plan d'action Développement durable 2018–2022 », qui contient des objectifs et des mesures dans les domaines de l'enseignement, de la recherche et de l'exploitation. Il prévoit aussi un reporting annuel sur la durabilité. Le bureau « Développement durable » a en outre créé la plateforme BFH SUSTAINS, qui doit promouvoir les travaux et les activités des étudiant-e-s dans le domaine de la durabilité, les sensibiliser à cette thématique et étendre leurs compétences en la matière.

Bilinguisme et plurilinguisme

Le bureau Bilinguisme et plurilinguisme, également institué en 2018, a créé un outil de promotion important en élaborant une politique linguistique. Celle-ci arrive à point nommé, tant il est vrai que le canton de Berne mise lui aussi sur le plurilinguisme et planifie actuellement des mesures à cet égard. Le bilinguisme est par ailleurs discuté dans le cadre du mandat de prestations des hautes écoles, plus précisément dans la perspective de filières en deux langues.

Campus Biel/Bienne : report de la mise en service

Le Campus Biel/Bienne fera également du bilinguisme un thème central. Sa mise en service est reportée en raison du règlement attendu d'un litige juridique et de l'interruption de la procédure d'appel d'offres par l'Office des immeubles et des constructions du canton de Berne (OIC).

Campus Bern: Siegerprojekt «Dreierlei»
Beim Campus Bern ging es 2019 noch nicht um den Bau, sondern erst um die Architektur. Im Januar 2019 konnten die Gewinner des Architekturwettbewerbs gekürt werden. Das Siegerprojekt «Dreierlei» repräsentiert die Einheit und die Vielfalt der BFH. Beide Campusbauten bleiben für die BFH ein wichtiges Thema und sind bedeutende Meilensteine in der strategischen Weiterentwicklung der BFH und des Bildungs- und Wirtschaftskantons Bern.

Tec Lab Burgdorf
Beim Tec Lab konnten Netzwerk und Projektteam erweitert und gefestigt werden. Gemeinsam mit Experten aus Wirtschaft und Politik wurde zudem die Ausrichtung des Tec Lab definiert. Erste Pilotangebote werden im Jahr 2020 durchgeführt, etwa ein MINT-Labor für Schulklassen, öffentliche Netzwerkveranstaltungen im Bereich Nachhaltigkeit und erste Projektzusammenarbeiten mit Unternehmen.

Human Resources: Arbeitgeberpositionierung optimiert
Die BFH als Arbeitgeberin spürt den demografischen Wandel. In den kommenden Jahren stehen einige Pensionierungen von Leitungspersonen und Dozierenden an. Vor diesem Hintergrund lancierte die Abteilung Human Resources ein Projekt zur Verbesserung der Arbeitgeberpositionierung. Insbesondere wurden der Stellenmarkt und die -inserate überarbeitet, um den BFH-Spirit und die Arbeitgebervorteile besser zu vermitteln. Als weitere Massnahme folgt eine grundlegende Überarbeitung der Karriere-Website.

Dass die BFH eine attraktive Arbeitgeberin ist, zeigte auch die Analyse zur Lohngleichheit 2019. Die BFH übertrifft die Anforderungen des Bundes deutlich. Als weiteres starkes Zeichen für die Lohngleichheit hat die BFH zudem im November 2019 die «Charta der Lohngleichheit in den staatsnahen Betrieben» unterzeichnet.

Dank an Mitarbeitende und Partner
Die BFH ist in einem spannenden und herausfordernden Umfeld unterwegs, das sich stetig verändert. Um im Wettbewerb zu bestehen, braucht die BFH ihre kompetenten und motivierten Mitarbeitenden. Ihnen danke ich herzlich für ihre wertvolle und unermüdliche Arbeit. Ein besonderer Dank geht an unseren Schulratspräsidenten Markus Ruprecht und alle Mitglieder des Schulrats für die konstruktive Zusammenarbeit.

Weiter danke ich unseren Partnern aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Kultur. Ihre Unterstützung ist für die BFH von unschätzbarem Wert und wir freuen uns, die gute Zusammenarbeit mit ihnen weiterzuführen.

In eigener Sache
Nicht nur das Hochschulumfeld verändert sich, sondern auch die BFH selbst. Ich werde im Sommer 2020 die Führung der BFH abgeben, der neue Rektor Sebastian Wörwag tritt sein Amt am 1. September 2020 an. Im Verlauf des Jahres 2020 werden auch die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL und das Departement Architektur, Holz und Bau eine neue Führung erhalten. Ich werde bis zum Schluss mit vollem Engagement für die BFH unterwegs sein und ihre Weiterentwicklung auch in Zukunft mit Interesse verfolgen. Ich wünsche allen Menschen, die für die BFH stehen und sie ausmachen, von Herzen alles Gute und viel Erfolg für die Zukunft.

Campus Berne : le projet « Dreierlei » remporte la mise
En janvier, le jury a désigné le lauréat du concours d'architecture pour le Campus Berne. Il s'agit du projet « Dreierlei », qui illustre à la fois l'unité et la diversité de la BFH. Les deux projets de campus demeurent des thèmes phares pour la BFH et constituent des jalons importants dans le développement stratégique de l'école et du canton de Berne en tant qu'acteur économique et site de formation.

Tec Lab Berthoud
Au Tec Lab, le réseau et l'équipe de projet ont été élargis et consolidés. L'orientation du Tec Lab a en outre été définie, avec le concours de spécialistes de l'économie et de la politique. En 2020, des offres pilotes seront réalisées, notamment un laboratoire STIM pour les écoles, des manifestations publiques de réseau dans le domaine de la durabilité et de premières collaborations avec des entreprises.

Ressources humaines : image en tant qu'employeur
La mutation démographique touche aussi la BFH en tant qu'employeur. Plusieurs de ses cadres et de ses enseignant-e-s prendront leur retraite dans les années à venir. Face à ces échéances, la division Ressources humaines a lancé un projet destiné à améliorer l'image de l'école en tant qu'employeur. Elle a en particulier remanié son marché de l'emploi et ses annonces afin de mieux communiquer l'esprit de la BFH et les avantages qu'offre l'école à son personnel. Suivra une refonte complète de sa page internet sur les carrières.

L'attrait de la BFH en tant qu'employeur est attesté par l'analyse 2019 sur l'égalité salariale, où l'école dépasse largement les exigences de la Confédération. Autre signe fort : la BFH a adhéré en novembre à la « Charte pour l'égalité salariale dans les entreprises parapubliques ».

Merci aux membres du personnel et aux partenaires
La BFH évolue dans un environnement passionnant, exigeant, et en constante mutation. Pour exister face à la concurrence, elle a besoin de la compétence et de la motivation de ses collaboratrices et collaborateurs. Toutes et tous, je vous remercie pour votre précieux engagement. Je veux aussi exprimer ma gratitude aux membres du conseil de l'école et à son président, Markus Ruprecht, pour leur collaboration constructive.

Ma reconnaissance va enfin à nos partenaires dans l'économie, la politique, l'administration et la culture, dont le soutien est inestimable. Nous nous réjouissons de continuer à coopérer avec eux.

Message personnel
Les changements ne touchent pas que l'environnement des hautes écoles, mais aussi la BFH elle-même. À l'été 2020, je confierai les rênes de l'école au prochain recteur, Sebastian Wörwag, qui prendra ses fonctions le 1er septembre. Et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires HAFL, ainsi que le département Architecture, bois et génie civil changeront eux aussi de direction en 2020. Jusqu'à mon départ, mon investissement pour la BFH restera plein et entier et je continuerai par la suite à m'intéresser à son développement. À toutes les personnes qui s'engagent pour la BFH et font de l'école ce qu'elle est, je souhaite du fond du cœur le meilleur et je forme tous mes vœux pour leur avenir.


HOCHSCHULE FÜR AGRAR-, FORST-
UND LEBENSMITTELWISSENSCHAFTEN
HAUTE ÉCOLE DES SCIENCES AGRONOMI UES,
ORESTIÈRES ET ALIMENTAIRES


























HIPHOP CHEESE

















Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1267 von 1816

Sichtbarkeit und Impact der BFH-Forschung erhöhen
Accroître la visibilité et l'impact de la recherche



Prof. Dr. Corina Caduff
Vizerektorin Forschung | Vice-rectrice Recherche

Die BFH-Jahresziele «Diversity» und «Digitalisierung» prägten die Aktivitäten des Vizerektorats Forschung und der BFH-Forschungskommission 2019. Darüber hinaus wurde die Realisierung von Open Access an der BFH weiter vorangetrieben.

Das institutionelle Repositorium der BFH namens ARBOR ermöglicht seit 2019 den freien Zugang zu Veröffentlichungen von BFH-Angehörigen. Mittels Open Access veröffentlichte Informationen sind sofort erreichbar und leicht auffindbar. Die BFH verspricht sich dadurch eine höhere Sichtbarkeit und einen grösseren Impact ihrer Forschung. Das Euresearch Office der BFH hat mehrere Anlässe zur Vernetzung von Forschenden im Zusammenhang mit der EU-Projektförderung durchgeführt. Parallel dazu hat es das Informationsangebot für Forschende und Unternehmen im Internet ausgebaut. Diese Aktivitäten haben eine bessere Visibility der BFH-Forschung im internationalen Bereich zum Ziel.

Diversity: Vielfalt als Mehrwert

Das BFH-Jahresziel «Diversity» und dessen Bedeutung für die Forschung wurde verschiedentlich aufgegriffen: So konnten im Rahmen des BFH-internen Calls for Proposals zehn departementsübergreifende Projekte zur Thematik der Diversity gefördert werden. Die Projekte stärken Synergien zwischen den Departementen und schaffen Grundlagen für drittmittelfinanzierte Folgeprojekte. Am Tag der BFH-Forschenden am 8. Mai 2019 gingen BFH-Angehörige sowie externe Gäste aus Theorie und Praxis der Frage nach, welchen Mehrwert und welche Herausforderungen ein divers aufgestelltes Forschungsteam mit sich bringt. Flankiert wurden die Tagung und der Call durch verschiedene zusätzliche Vorträge zu den Themen Gender und Diversity.

Digitalisierung: digitale Transformation in der Forschung

Die Forschungskommission hat sich an ihrer Retraite im September 2019 mit dem BFH-Jahresziel «Digitalisierung in der Forschung» auseinandergesetzt. Die Ergebnisse der Diskussionen mündeten in einem BFH-internen Call for Proposals zu diesem Thema: Die so geförderten Projekte sollen zur Entwicklung von Organisationsstrukturen beitragen, welche die digitale Transformation aktiv mitzugestalten erlauben. Dabei wird ein Akzent auf Citizen Science, also auf das Einbinden gesellschaftlicher Akteure in die Forschung, gelegt.

En 2019, les activités du vice-rectorat et de la commission de la recherche ont été placées sous le signe de la diversité et de la numérisation, deux objectifs annuels de la BFH. Des étapes ont par ailleurs été franchies dans la réalisation de l'Open Access.

Ouverte en 2019, l'archive institutionnelle ARBOR garantit le libre accès aux publications des membres de la BFH. Les résultats publiés en Open Access sont immédiatement accessibles et faciles à trouver – des atouts précieux pour accroître la visibilité et l'impact de la recherche menée à la BFH. L'Euresearch Office de la BFH a proposé plusieurs rencontres de réseautage en lien avec le soutien de projets par l'UE. Il a également étoffé son offre d'informations sur Internet à l'intention des chercheurs et chercheuses et des entreprises. But de ces démarches : faire rayonner davantage à l'international le secteur recherche de la BFH.

La diversité comme valeur ajoutée

L'objectif annuel concernant la diversité et son impact sur le domaine de la recherche ont été traités de plusieurs manières : un Call for Proposals interne a permis de soutenir dix projets interdépartementaux abordant l'enjeu de la diversité. Ces initiatives consolident les synergies entre les départements et créent des bases pour le financement de projets consécutifs par des fonds de tiers. Lors de la Journée de la recherche, le 8 mai, des membres de la BFH et des personnalités invitées se sont demandé quelle valeur ajoutée apportait une équipe de recherche misant sur la diversité et quels défis elle était amenée à relever. En parallèle à ces événements, diverses conférences ont été organisées sur les thématiques du genre et de la diversité.

La transformation numérique dans la recherche

En septembre, la commission s'est penchée lors de sa retraite sur l'objectif annuel relatif à la numérisation dans la recherche. Suite à ces discussions, un appel à propositions interne a été lancé : les projets soutenus contribueront à la mise en place de structures d'organisation à même de jouer un rôle actif dans la transformation numérique. L'accent se porte en particulier sur les sciences citoyennes, qui permettent la participation des acteurs de la société civile à la recherche.



BFH-S | Graphic Recording, créé lors d'un atelier de l'Institut Alter, ouvert au public | Berne

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1269 von 1816

Rendezvous mit nachhaltiger Wirkung
Des rendez-vous pour un effet durable



Prof. Wiebke Twisselmann
Vizerektorin Lehre | Vice-rectrice Enseignement

Das Vizerektorat Lehre forderte im 2019 erstmals zum Rendezvous auf, nahm den Aufbau eines überfachlichen und interdisziplinären BFH-Wahlangebots in Angriff und begleitete weiterhin Studiengangsentwicklungen und -evaluationen.

Seit Frühjahr 2019 bietet das Vizerektorat Lehre unter dem Label «Rendezvous Lehre» neue Austauschformate an. In thematischen Jahrestreffen diskutieren und entwickeln Studiengangs-, Abteilungs- und Fachbereichsleitende gemeinsam mit der Vizerektorin sowie Mitarbeitenden der verantwortlichen Fachstellen Ideen und Visionen. Der Newsletter «Rendezvous Lehre» erscheint zweimal jährlich. Er umfasst Beiträge zu Themen und Köpfen aus der Lehre sowie zu laufenden Projekten und Dienstleistungen des Vizerektorats.

Vernetzung und Interdisziplinarität

Über das ganze Jahr informiert der bewährte und beliebte Newsletter «Didaktik-Spot» mit Hinweisen auf Weiterbildungsangebote und Events für Lehrende. Die ersten Rendezvous dienten der BFH-weiten Vernetzung von Studiengangsverantwortlichen und dem Austausch visionärer Ideen zur Hochschullehre der Zukunft. Wichtiges Ziel war und ist der Vertrauensaufbau, sei es für die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie Lehre im digitalen Zeitalter oder für die Erarbeitung des überfachlichen und interdisziplinären BFH-Wahlangebots. Wirksam sollen in den kommenden Jahren die entsprechenden Handlungs- und Problemlösungskompetenzen der Studierenden über die Departemente hinweg gefördert werden – für eine zukunftsorientierte, langfristige Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen.

Abgestimmter Support

Eingeleitet wurde das Berichtsjahr durch das örtliche Zusammenkommen der Fachstelle Hochschuldidaktik & E-Learning mit den Fachstellen Lehre und Weiterbildung an einem gemeinsamen Standort. Unter einem Dach kann das Vizerektorat Lehre nun perfekt abgestimmt Bewilligungen neuer Studiengänge und Neuausrichtungen oder Evaluationen bestehender Studiengänge unterstützen. Die professionelle Prozessbegleitung trägt dazu bei, dass die Bachelor- und Master-Studiengänge der BFH gleichermassen praxisorientiert und forschungsbasiert, gesellschaftlich sowie im Berufsfeld verankert und didaktisch kohärent sind – auch dies letztlich zum Nutzen der Studierenden.

Le vice-rectorat Enseignement a invité pour la première fois en 2019 à un « rendez-vous ». Il a préparé la création de modules à option BFH interdisciplinaires et continué d'encadrer le développement et l'évaluation des filières.

Au printemps, le vice-rectorat Enseignement a mis en place de nouveaux formats d'échange sous le label « Rendezvous Lehre ». Lors de rencontres thématiques, les responsables de filières, de domaines de spécialité et de divisions discutent d'idées et de visions, qu'ils développent avec la vice-rectrice et les collaborateurs et collaboratrices des services concernés. Éditée deux fois l'an, la newsletter « Rendezvous Lehre » propose des articles sur des thèmes et des personnalités de l'enseignement ainsi que sur des projets en cours et des prestations du vice-rectorat.

Connexion et interdisciplinarité

Tout au long de l'année, la newsletter « Didaktik-Spot », très lue, informe notamment sur des offres de formation continue et divers événements. Les premiers rendez-vous visaient à mettre en réseau les responsables de filières à l'échelle de la BFH et à échanger sur des visions d'avenir concernant l'enseignement en haute école. L'établissement de la confiance reste un objectif prioritaire : il est nécessaire pour développer une stratégie commune de l'enseignement à l'ère du numérique comme pour élaborer des modules à option interdisciplinaires. Il s'agira dans les années à venir de promouvoir les compétences d'action et de résolution des problèmes des étudiant-e-s sur une base supradépartementale, pour les préparer au marché du travail dans une démarche orientée vers l'avenir.

Soutien cohérent

Le début de l'année a été marqué par le regroupement en un même lieu des services Didactique universitaire et e-learning, Enseignement et Formation continue. Cette étape permet au vice-rectorat d'apporter un soutien parfaitement cohérent à l'approbation de nouvelles filières ainsi qu'à la réorientation ou l'évaluation des cursus existants. Cet accompagnement professionnel contribue à harmoniser l'orientation vers la pratique et le fondement sur la recherche des programmes de bachelor et de master. Il favorise aussi leur ancrage dans le tissu social et leur champ professionnel et garantit leur cohérence didactique – au bénéfice des étudiant-e-s.



BFH-G | Da rauchen die Köpfe: Anatomie und Physiologie im Skills-Center | Bern

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1271 von 1816

Das Studienangebot
L'offre de formation

Die BFH bietet 30 Bachelor- und 23 Master-Studiengänge an. Wer an der BFH studiert, kann dies praxisnah, interdisziplinär und in einem internationalen Kontext tun. Viele Studiengänge können zudem auch in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert werden.

La BFH propose 30 filières de bachelor et 23 filières de master. Les étudiant-e-s qui choisissent la BFH peuvent suivre un cursus axé sur la pratique et l'interdisciplinarité, dans un contexte international. De nombreuses filières permettent des études à temps partiel ou en cours d'emploi.

Bachelor-Studiengänge

Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften:
- **Agronomie**
- **Lebensmittelwissenschaften**
- **Waldwissenschaften**

Architektur, Holz und Bau:
- **Architektur**
- **Bauingenieurwesen**
- **Holztechnik**

Design, Musik, Theater und andere Künste:
- **Fine Arts**
- **Konservierung**
- **Literarisches Schreiben**
- **Multimedia Production**
  Kooperation: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur.
- **Musik Jazz**
- **Musik Klassik**
- **Musik und Bewegung** (Rhythmik)
- **Sound Arts**
- **Theater**
- **Vermittlung in Kunst und Design**
- **Visuelle Kommunikation**

Gesundheit:
- **Ernährung und Diätetik**
- **Hebamme**
- **Pflege**
- **Physiotherapie**

Soziale Arbeit:
- **Soziale Arbeit**

Sport:
- **Sport**

Technik und Informatik:
- **Automobiltechnik**
- **Elektrotechnik und Informationstechnologie**
- **Informatik**
- **Maschinentechnik**
- **Medizininformatik**
- **Mikro- und Medizintechnik**
- **Wirtschaftsingenieurwesen**

Wirtschaft:
- **Betriebsökonomie**
- **Wirtschaftsinformatik**
- **International Business Administration** (ab Herbst 2020)

Filières de bachelor

Sciences agronomiques, forestières et alimentaires :
- **Agronomie**
- **Sciences alimentaires**
- **Sciences forestières**

Architecture, bois et génie civil :
- **Architecture**
- **Génie civil**
- **Technique du bois**

Design, musique, arts de la scène et autres arts :
- **Arts visuels**
- **Conservation**
- **Écriture littéraire**
- **Multimedia Production**
  Coopération : Haute école technique et économique de Coire (HTW Chur).
- **Musique Jazz**
- **Musique classique**
- **Musique et mouvement** (rythmique)
- **Sound Arts**
- **Théâtre**
- **Médiation culturelle**
- **Communication visuelle**

Santé :
- **Nutrition et diététique**
- **Sage-femme**
- **Soins infirmiers**
- **Physiothérapie**

Travail social :
- **Travail social**

Sport :
- **Sport**

Technique et informatique :
- **Technique automobile**
- **Génie électrique et technologie de l'information**
- **Informatique**
- **Mécanique**
- **Informatique médicale**
- **Microtechnique et technique médicale**
- **Ingénierie de gestion**

Gestion :
- **Économie d'entreprise**
- **Informatique de gestion**
- **International Business Administration** (à partir de l'automne 2020)

Master-Studiengänge

Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften:
- **Life Sciences** mit Vertiefungen in:
  - **Agricultural Sciences**
  - **Food, Nutrition and Health**
  - **Forest Sciences**

Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW,
Fachhochschule Westschweiz HES-SO,
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW,
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (München).

Filières de master

Sciences agronomiques, forestières et alimentaires :
- **Life Sciences**, avec les trois orientations :
  - **Agricultural Sciences**
  - **Food, Nutrition and Health**
  - **Forest Sciences**

Coopération : Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW,
Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO,
Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW,
Haute école Weihenstephan-Triesdorf (Munich).

Architektur, Holz und Bau:
– **Architecture**
Kooperation: Hochschule für Technik und Architektur Freiburg HTA-FR, Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève.
– **Engineering (MSE)** with specialization in Civil Engineering
Kooperation: sämtliche sieben Schweizer Fachhochschulen (technische Fachbereiche).
– **Wood Technology**
Kooperation: Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Rosenheim, Deutschland.

Design, Musik, Theater und andere Künste:
– **Art Education**
Kooperation: Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Netzwerk der Deutschschweizer Masterausbildungen in Art Education.
– **Design**
Kooperation: Junior Design Research Conference Board.
– **Conservation-Restoration**
Kooperation: Swiss Conservation-Restoration Campus CRC (Haute école de conservation-restauration Arc Neuchâtel, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI, Hochschule der Künste Bern, Abegg-Stiftung Riggisberg).
– **Contemporary Arts Practice**
Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Netzwerk der Master of Fine Arts Switzerland.
– **Music Composition**
– **Music Pedagogy** (Jazz, Klassik, Major Musik SII, Musik und Bewegung)
– **Music Performance** (Jazz, Klassik)
– **Specialized Music Performance** (Klassik, Oper)
– **Theater**
Kooperation: Master-Campus-Theater-CH (Schweizer Theaterhochschulen in Lausanne, Verscio und Zürich), ausserdem Zusammenarbeit mit Hochschulen im europäischen und aussereuropäischen Raum.

Gesundheit:
– **Midwifery**
– **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Fachhochschule Westschweiz HES-SO, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.
– **Nursing**
– **Nutrition and Dietetics**
– **Physiotherapy**

Soziale Arbeit:
– **Social Work**
Kooperation: Hochschule Luzern HSLU, FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Sport:
– **Sports** (Vertiefung Spitzensport)
– **Sport Sciences** (Vertiefung Unterricht/Gesundheit und Forschung)
Kooperation: Universität Freiburg.

Technik und Informatik:
– **Biomedical Engineering**
Kooperation: Medizinische Fakultät der Universität Bern.
– **Engineering (MSE)**
Kooperation: sämtliche sieben Schweizer Fachhochschulen (technische Bereiche).

Wirtschaft:
– **Business Administration**
Kooperation: FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
– **Business Information Technology** (Wirtschaftsinformatik)
Kooperation: Hochschule Luzern HSLU, FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.
– **Digital Business Administration** (ab Herbst 2020)

Architecture, bois et génie civil :
– **Architecture**
Coopération : École d'ingénieurs et d'architectes de Fribourg EIA-FR, Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève.
– **Engineering (MSE)** with specialization in Civil Engineering
Coopération : ensemble des sept hautes écoles spécialisées suisses (divisions techniques).
– **Wood Technology**
Coopération : Haute école des sciences appliquées, HES de Rosenheim, Allemagne.

Design, musique, arts de la scène et autres arts :
– **Art Education**
Coopération : Université de Berne, Haute école pédagogique de Berne, réseau des filières de master en Art Education de Suisse alémanique.
– **Design**
Coopération : Junior Design Research Conference Board.
– **Conservation-Restoration**
Coopération : Swiss Conservation-Restoration Campus CRC (Haute école de conservation-restauration Arc Neuchâtel, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI, Haute école des arts de Berne, Fondation Abegg Riggisberg).
– **Contemporary Arts Practice**
Coopération : Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, réseau des Master of Fine Arts Switzerland.
– **Music Composition**
– **Music Pedagogy** (Jazz, Classique, Major Musique SII, Musique et mouvement)
– **Music Performance** (Jazz, Classique)
– **Specialized Music Performance** (Classique, Opéra)
– **Theater**
Coopération : Master-Campus-Theater-CH (hautes écoles de théâtre à Lausanne, Verscio et Zurich) ; hautes écoles en Europe et hors d'Europe.

Santé :
– **Midwifery**
– **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
Coopération : Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.
– **Nursing**
– **Nutrition and Dietetics**
– **Physiotherapy**

Travail social :
– **Social Work**
Coopération : Haute école de Lucerne HSLU, Haute école des sciences appliquées FHS St-Gall.

Sport :
– **Sports** (orientation Sport d'élite)
– **Sport Sciences** (orientation Enseignement/Santé et recherche)
Coopération : Université de Fribourg.

Technique et informatique :
– **Biomedical Engineering**
Coopération : Faculté de médecine de l'Université de Berne.
– **Engineering (MSE)**
Coopération : ensemble des sept hautes écoles spécialisées suisses (domaines techniques).

Gestion :
– **Business Administration**
Coopération : Haute école des sciences appliquées FHS St-Gall.
– **Business Information Technology** (informatique de gestion)
Coopération : Haute école de Lucerne HSLU, Haute école des sciences appliquées FHS St-Gall, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.
– **Digital Business Administration** (à partir de l'automne 2020)

16



BFH-TI | Développement et implémentation de nouvelles technologies dans le domaine des applications laser et des revêtements | Berthoud

Departemente
Départements

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1275 von 1816

Das Departement AHB wirkt nachhaltig
Département AHB : un impact durable



Prof. René Graf
Direktor | Directeur

Teilnahmerekorde an nationalen Tagungen, «Lotti, die BIM-Kuh» als Highlight der Fachmesse Holz in Basel und eine Forschungsarbeit im Wallis, die mit einem Erdbeben Wellen schlug – dies ein paar Highlights der BFH-AHB.

Fachtagungen und Projekte sind Plattformen für den Austausch neuester Forschungserkenntnisse und Markttendenzen sowie für die Zusammenarbeit zwischen Praxis und Fachhochschule. Im Weiterbildungsmarkt ist in der heutigen wissensbasierten Gesellschaft die Konkurrenz immer schärfer. Umso erfreulicher ist die rege Teilnahme von Berufsleuten der Bau- und Holzwirtschaft an nationalen Tagungen und Projekten der BFH.

Tagungen für den Wissensaustausch

Der Holzbautag Biel ist wichtig für die Holzbranche: Im Mai 2019 konnten in Biel denn auch über 600 Teilnehmende aus der ganzen Schweiz begrüsst werden, eine Rekordzahl. Als etablierter Treffpunkt der Fensterbranche zogen die windays 2019 über 350 Fachleute aus dem In- und Ausland an – ein neuer Teilnahmerekord. Die erste Durchführung des Burgdorfer Brückenbautags fand mit über 150 Teilnehmenden ein gutes Echo, und die Jahresausstellung Architektur in Bern war mit 2570 Besucherinnen und Besuchern äusserst rege besucht.

Digitale Transformation und Erdbeben

Mit dem Projekt «Lotti, die BIM-Kuh» konnten Unternehmen der Holz- und Baubranche erleben, wie digitale Transformation funktioniert. 150 Betriebe haben in einem gemeinsamen Datenmodell und mittels kollaborativer Fertigung zusammengearbeitet und die einzelnen Mosaikteile der Flecken der Holzkuh in ihren Betrieben produziert. An der Messe Holz in Basel konnten sie die Teile zusammenstecken und dabei virtuelle und erweiterte Realität erleben. So haben sie konkrete Erfahrungen mit Technologien der digitalen Transformation sowie mit neuen Kollaborationsformen gesammelt.

In Chamoson (VS) wurde über mehrere Wochen an einem 20 m² grossen und 12 Meter hohen Holzgebäude ein Testversuch für erdbebensicheres Bauen durchgeführt. Als Abschluss der Untersuchungen zog das Forscherteam im Beisein der Medien den vierstöckigen Holzbau zu Boden und untersuchte das Versagen des Tragwerks. Ein paar Tage später bebte die Erde im Wallis tatsächlich und verschaffte dem Versuch grossen Nachhall mit breiter Wirkung.

Participation record aux manifestations nationales, « Lotti, la vache BIM » au salon du bois à Bâle et tremblement de terre en Valais : voilà quelques-uns des points forts de l'exercice pour la BFH-AHB.

Les congrès et projets permettent d'échanger les derniers résultats de la recherche, de prendre le pouls du marché et de cultiver la collaboration entre la pratique et la HES. Dans la société d'aujourd'hui, qui mise sur le savoir, la concurrence est vive sur le marché de la formation continue. La forte participation des professionnels du bois et de la construction aux projets et aux manifestations nationales de la BFH est d'autant plus réjouissante.

Plateformes pour l'échange de savoirs

La Journée de la construction bois à Bienne a réuni en mai 2019 plus de 600 participants de tout le pays – un record. L'édition 2019 des windays, événement attendu des professionnels du secteur de la fenêtre, a enregistré un nouveau pic de fréquentation avec plus de 350 personnes venues de Suisse et de l'étranger. À Berthoud, la première Journée de la construction de ponts a totalisé plus de 150 entrées et l'exposition d'architecture 2019 à Berne a connu un succès inédit avec 2570 visiteurs.

Transformation numérique et résistance sismique

Vivre en direct la transformation numérique : telle était la proposition du projet « Lotti, la vache BIM », qui s'adressait aux acteurs de la branche du bois et de la construction. Dans un modèle de données commun, 150 entreprises ont produit dans leurs locaux des éléments des mosaïques composant les taches d'une vache en bois. Ces pièces ont ensuite été assemblées au salon du bois 2019 à Bâle, à l'aide de la réalité virtuelle et augmentée. Les participants ont ainsi testé différentes technologies numériques et de nouvelles formes de collaboration.

Sur le site de Chamoson (VS), une construction en bois de 20 m² et d'une hauteur de 12 mètres a été érigée pour réaliser durant plusieurs semaines des mesures de sécurité sismique. Étape ultime de l'expérience grandeur nature : l'équipe de recherche a procédé, en présence des médias, à un test destructif sur le bâtiment de quatre étages afin d'observer le comportement de l'ouvrage. Quelques jours plus tard, un vrai séisme secouait le Valais, donnant à l'essai de la BFH un fort retentissement.



BFH-AHB | Rénovation en Haut-Valais | Goms

Doppelte Wirkung in der Weiterbildung
Double impact de la formation continue



Prof. Dr. Urs Brügger
Direktor | Directeur

Gesundheitsfachpersonen handeln wirkungsvoll. Das Departement Gesundheit vermittelt den Studierenden auch gesundheitsökonomische und -politische Aspekte und stärkt damit ihre Rollen in der Gesundheitsversorgung.

Mit dem Aufbau des Instituts für Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik fördert das Departement Gesundheit BFH-G die interprofessionelle Zusammenarbeit und Vernetzung. Das Institut startete seine Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung im August 2019 unter der Leitung von Dr. Mark Pletscher.

Verantwortung in der Gesundheitsversorgung

Damit wirkungsvolle Behandlungen auch in komplexen Situationen gelingen, werden die Gesundheitsfachpersonen im interprofessionell ausgerichteten Master-Studium auf erweiterte Rollen vorbereitet. Im Herbst 2019 haben über 100 Studierende ihr Master-Studium aufgenommen. Erstmals ergänzt der Master-Studiengang Ernährung und Diätetik das Angebot der BFH-G.

Mit der Veranstaltungsreihe «Fokus Gesundheit» bietet die BFH-G einem Fachpublikum und der breiten Öffentlichkeit die Gelegenheit, aktuelle Themen zur Gesundheitsversorgung zu diskutieren. Dazu gehörten 2019 die Lesung eines Briefwechsels zwischen einer jungen Assistenzärztin und einem Hausarzt, eine Debatte zur Pflegeinitiative sowie eine Podiumsdiskussion mit Studierenden über eine nachhaltige Gesundheitsversorgung.

Neue Weiterbildungsformate

Mit ihrem Weiterbildungsangebot erzielt die BFH-G eine doppelte Wirkung: Einerseits erweitern Fachpersonen ihre eigenen Kompetenzen, andererseits kommen das neu erworbene Wissen und die erweiterten Fertigkeiten direkt den Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten zugute. In der Weiterbildung Physiotherapie wurden hierzu neue Formate entwickelt: Renommierte Referentinnen und Referenten gestalten «Guest Lectures», an denen Fachpersonen vor Ort oder über Livestream teilnehmen. On-site-Weiterbildungen ergänzen das Angebot. Damit reagiert die BFH-G auf ein wachsendes Bedürfnis vieler Institutionen und Organisationen, ermöglichen On-site-Weiterbildungen doch den Teilnehmenden, im vertrauten Umfeld zu lernen und den Transfer unmittelbar vor Ort umzusetzen.

Le département Santé étend son enseignement aux aspects de politique et d'économie de la santé. Il renforce ainsi le rôle des futurs diplômé-e-s dans la prise en charge sanitaire et améliore la qualification des professionnels de la santé.

En créant l'Institut de politique et d'économie de la santé, le département Santé promeut la collaboration et la connexion interprofessionnelles. L'institut a entamé ses activités dans les domaines de la recherche, de l'enseignement et de la formation continue au mois d'août, sous la houlette de Mark Pletscher.

Responsabilité dans la prise en charge sanitaire

Pour donner toutes les chances aux traitements, même dans des situations complexes, un master interprofessionnel est proposé aux professionnels de la santé, qui élargissent ainsi leurs compétences. À l'automne 2019, ce cursus enregistrait plus de 100 immatriculations. À noter aussi l'ouverture du nouveau master Nutrition et diététique, qui complète l'offre du département.

Dans sa série de rencontres « Fokus Gesundheit », le département offre aux professionnels, mais aussi à un large public, la possibilité de débattre de thèmes d'actualité autour de la santé. En faisaient partie en 2019 la lecture d'une correspondance entre une jeune médecin-assistante et un médecin de famille, un débat sur l'initiative « Pour des soins infirmiers forts » ainsi qu'une table ronde avec des étudiant-e-s sur un système de santé durable.

Nouveaux formats pour la formation continue

Avec son offre de formation continue, le département crée un double impact : les professionnels approfondissent leurs compétences et ce nouveau savoir profite directement aux bénéficiaires de soins. Dans ce sens, la formation continue en physiothérapie a adopté de nouveaux formats : des « guest lectures » données par des personnalités renommées peuvent être suivies sur place, ou à distance grâce au streaming en live. Le département complète l'éventail en proposant des formations continues au sein des institutions, qui répondent à des besoins croissants : cette formule permet aux participants de suivre l'enseignement dans un environnement familier et de l'appliquer directement.



BFH-G | Autour de l'articulation temporo-maxillaire : formation continue pratique et basée sur des preuves en physiothérapie | Berne

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1279 von 1816

Nachhaltigkeit ist Teil unserer DNA
La durabilité fait partie de notre ADN



Prof. Dr. Magdalena Schindler Stokar
Stellvertretende Rektorin, Direktorin | Rectrice suppléante, directrice

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL war bei den Themen Klimawandel und Umwelt nachhaltig engagiert. Zahlreiche Aktivitäten und Projekte haben dies eindrücklich gezeigt.

Ob Klimawandel, schonender Umgang mit Ressourcen oder gesunde Ernährung – die BFH-HAFL forscht, lehrt und kommuniziert zu Themen, welche die Menschen stark beschäftigen. Unsere Forschenden sind präsent in den Medien, erklären die Fakten, ordnen ein und geben Ausblicke. Als zahlreiche Waldbrände im Amazonasgebiet brannten, mahnte beispielsweise Jürgen Blaser, Dozent für internationale Waldwissenschaften, dringend notwendige Schutzbemühungen für unsere Wälder an. Auch bei den Themen Foodwaste und dem Bodenschutz war die Meinung unserer Expertinnen und Experten gefragt.

Wasser – eine wertvolle Ressource

Der Klimawandel verschärft die Wasserknappheit weltweit. Umso wichtiger ist ein sparsamer Umgang mit Wasser entlang der gesamten Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft über die Verarbeitung bis hin zum Konsum. In einer gemeinsamen Veranstaltungsreihe beleuchteten die BFH-HAFL und die BFH Gesundheit das Thema Wasser aus verschiedenen Blickwinkeln. Eine effiziente Wassernutzung ist auch im Acker- und Gemüsebau unerlässlich. Die BFH-HAFL hat mit dem Aufbau eines schweizweiten Netzes von Bodensonden begonnen, welche dazu beitragen, diese wertvolle Ressource optimal zu nutzen.

Nachhaltig durch Technik

Gemeinsam mit roboticsLab BFH-TI und der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW wurde ein Feldroboter gebaut, mit dem Unkraut punktgenau abgeflammt wird. Dadurch kann auf Herbizide verzichtet und die Belastung des Bodens durch schwere Maschinen reduziert werden. Neben der Nachhaltigkeit werden an der BFH-HAFL traditionell auch die Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt grossgeschrieben. Studierende aus knapp 50 Ländern weltweit sind aktuell eingeschrieben, viele davon im Master-Studiengang. 2019 feierte dieser sein 10-jähriges Jubiläum. Rund 250 Absolventinnen und Absolventen haben das Master-Studium an unserer Hochschule bislang abgeschlossen – mit besten Aussichten auf dem Arbeitsmarkt.

La Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires HAFL fait preuve d'un engagement suivi face aux enjeux climatiques et environnementaux. Nombre de ses activités et de ses projets en témoignent.

Changement climatique, préservation des ressources ou alimentation saine : autant de sujets de préoccupation que la HAFL traite dans la recherche, l'enseignement et la communication. Nos chercheurs et chercheuses sont présents dans les médias pour expliquer les faits et donner des perspectives. À titre d'exemple, lorsque de larges pans de la forêt amazonienne flambaient, Jürgen Blaser, enseignant en sciences forestières internationales, rappelait l'urgence de protéger nos forêts. L'avis de nos spécialistes a également été sollicité sur les questions de gaspillage alimentaire et de protection des sols.

L'eau – ressource précieuse

Le changement climatique accentue la rareté de l'eau à l'échelle planétaire. Il est dès lors essentiel d'adopter une gestion économe de l'eau tout au long de la chaîne de valorisation alimentaire, de l'agriculture à la consommation en passant par la transformation. Dans une série de conférences communes, la HAFL et le département Santé ont traité du thème de l'eau sous différents angles. Face à la nécessité d'assurer une utilisation efficace de l'eau dans l'agriculture et l'horticulture, la HAFL met en place un réseau national de sondes de sol qui contribueront à optimiser la gestion de cette précieuse ressource.

La technique au service de la durabilité

La HAFL, le roboticsLab de la BFH-TI et la HES du Nord-Ouest de la Suisse FHNW ont conçu un robot qui désherbe à la flamme avec une précision extrême. Il permet d'éviter l'emploi d'herbicides et de réduire la charge au sol due au poids des machines. Mais l'école s'est aussi toujours préoccupée de plurilinguisme et de diversité culturelle. Elle accueille des étudiant-e-s de quelque 50 pays, un grand nombre en master. Un programme qui a d'ailleurs fêté en 2019 une décennie durant laquelle la HAFL a délivré environ 250 diplômes à des personnes qui ont ainsi d'excellentes chances sur le marché du travail.



BFH-HAFL | Bewässerungssteuerung mit kontinuierlichen Sensormessungen der Bodenfeuchte im Feld | Seedorf

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1281 von 1816

Kulturvermittlung und gesellschaftliche Relevanz
Médiation culturelle et pertinence sociétale



Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor | Directeur

Das Studienjahr 2018/19 der Hochschule der Künste Bern HKB bot ein klingendes, visuelles, auditives und soziales Kompendium, ein Spielwerk unzähliger Beziehungen zwischen unserer Hochschule und der «Welt da draussen».

Die Grundwerte der HKB wurden in einer Vielzahl von Projekten auf künstlerisch-spielerische Weise mit den Erwartungen der Gesellschaft gespiegelt und hinterfragt. Die Wirkung ist beträchtlich in beide Richtungen: verdichtend gegen innen und reflektierend gegen aussen.

Expertise in der Kulturvermittlung

Angefangen beim viral gegangenen beschallten Käse über Opernszenen im Bahnhofdepot und das Bespielen von Werkstätten bis hin zu digitalen Wunderkammern im Schloss – Burgdorf fusionierte in der Reach-out-Kampagne «HKB geht an Land» physisch und medial mit den Klängen, Gesten, Texten und Visionen der Studierenden unserer Kunsthochschule. Aber auch innerhalb der Vermittlungsprojekte des Clusters «Music in Context» ermöglichte der Austausch mit der Bevölkerung einen anderen Blick, eine starke Partizipation und eine neue Selbstwahrnehmung der Künstlerinnen und Künstler: In den Salon- und Kellerkonzerten begaben sich Musikstudierende in die Berner Altstadt. Quasi als Teil einer Gegenbewegung zu Globalisierung und Digitalisierung experimentierten die Studierenden, im Sinne des Megatrends «Re-Lokalisierung», mit Konzerten in Privaträumen.

Erfolgreiche Drittmittelakquise

Die HKB-Forschung freut sich im Jahr 2019 über sehr erfolgreiche Projekteingaben beim Schweizerischen Nationalfonds SNF: Einerseits wurden sechs grosse Drittmittelprojekte bewilligt. Andererseits erhielt sie ein zweites Ambizione-Forschungsprojekt, was für eine Fachhochschule einzigartig ist.

Arts in Context wirkt

Das BFH-Zentrum «Arts in Context» stärkt den Bereich der Auftragsforschung weiter und Forschende aus dem Health Care Communication Design sowie der Signaletik akquirieren zahlreiche Mandate. Zudem baut es seit Herbst 2018 eine Inkubatorenstelle auf, die Mitarbeitende und Studierende aller Fachbereiche bei der Überführung ihrer innovativen Ideen in Projekte begleitet. Darüber hinaus unterstützt es diese bei Spin-offs und Start-ups.

L'année académique 2018/2019 de la Haute école des arts de Berne HKB a démontré sa présence brillante, visuelle et auditive dans la société, mettant en jeu d'innombrables relations avec « le monde de l'extérieur ».

Les valeurs fondamentales de la HKB ont rencontré, interrogé et reflété les attentes de la société dans une foule de projets aussi bien artistiques que ludiques, créant un double effet, concentré vers l'intérieur et réflexif vers l'extérieur.

Expertise dans la médiation culturelle

Du fromage insonifié – devenu viral sur la Toile – aux airs d'opéra chantés dans un dépôt ferroviaire en passant par les improvisations musicales dans des ateliers ou les cabinets de curiosités numériques au château de Berthoud, la campagne « La HKB touche terre » a entremêlé, physiquement et médiatiquement, des sons, des gestes, des textes et des visions proposés par les étudiant-e-s de notre haute école d'art. De nombreux projets de médiation du cluster « Music in Context » ont aussi donné aux artistes, par un échange direct avec la population, une nouvelle perception d'eux-mêmes et permis une plus forte participation : des étudiant-e-s en musique sensibles à la médiation ont donné des concerts privés dans des salons et des caves de la vieille ville de Berne. Prenant le contrepied de la mondialisation et de la numérisation, ils ont expérimenté la « relocalisation », l'une des mégatendances actuelles.

Succès dans l'acquisition de fonds de tiers

Le secteur recherche a enregistré en 2019 des succès importants dans ses requêtes au Fonds national suisse FNS : six projets de fonds de tiers importants ont été approuvés et la HKB a obtenu un deuxième subside Ambizione, ce qui est rare pour une HES.

Arts in Context : efficace

Le Centre BFH « Arts in Context » continue de renforcer la recherche sous contrat et les équipes du Health Care Communication Design et de la signalétique se voient confier de nombreux mandats. Le centre gère en outre depuis l'automne 2018 un incubateur qui accompagne les collaborateurs, collaboratrices et étudiant-e-s de tous les domaines pour la réalisation de leurs idées novatrices. Il les soutient par ailleurs dans la création de spin-offs et de start-ups.



HKB | Fête de la HKB 2019 | Berne

Übergänge gestalten – umsichtig und wirkungsvoll
Gérer les transitions, avec doigté et efficacité



Prof. Dr. Anna Maria Riedi
Direktorin | Directrice

2019 war für das Departement Soziale Arbeit BFH-S ein Jahr des Übergangs: Direktor Johannes Schleicher ging in Pension, Prof. Dr. Anna Maria Riedi übernahm das Ruder und trieb die Weiterentwicklung des Departements voran.

«Entwicklungsagenda» nennt sich das Projekt, das im Herbst 2018 startete und bis Ende 2020 die Weiterentwicklung und Festigung des Departements vorantreiben wird. Sie umfasst sechs Projekte auf strategischer sowie koordinierte Massnahmenpläne auf operativer Ebene. Die Grundlage der Entwicklungsagenda bilden fünf Evaluationen, welche die Verfassung des Departements dokumentierten und als Grundlage für dessen Weiterentwicklung unter neuer Leitung dienten.

Wirkung erzielen in der Jugendarbeit

Mit Entwicklung und Übergängen sind auch Jugendliche konfrontiert. Da geht es etwa um Fragen der sexuellen Orientierung, um die eigene Geschlechtlichkeit und um gesellschaftliche Normen: Jugendarbeit ist gefordert, junge Menschen hierbei kompetent zu begleiten. Das 2018 neu lancierte Weiterbildungsangebot CAS Genderreflektierende Soziale Arbeit mit Jugendlichen unterstützt sie dabei wirkungsvoll. Der Weiterbildungsstudiengang war zugleich Teil eines innovativen, von der Stiftung Mercator finanzierten Forschungsprojekts: Die Fachpersonen der Offenen Jugendarbeit beobachteten die Interaktionen ihrer Praxis in Bezug auf die Herstellung von Geschlechterpositionierungen und analysierten diese mit Forschenden der BFH-S. Dabei reflektierten sie ihre Haltung und ihren Umgang mit Jugendlichen und entwickelten neue Arbeitsweisen, die nun nachhaltig verankert werden können.

Sicher von Tür zu Tür

Vor herausfordernden Übergängen stehen auch alte Menschen. Im hohen Alter kann der Umstand, wie einfach oder wie beschwerlich sich der Weg von zu Hause bis an die Schwelle einer Arztpraxis gestaltet, entscheiden, ob eine Gesundheitsdienstleistung genutzt wird oder nicht. Zu diesem Thema organisierte das Institut Alter gemeinsam mit Fokus Bern, den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern und der Siloah AG unter Beteiligung von älteren Bürgerinnen und Bürgern einen Workshop, um konkrete Ansatzpunkte für Verbesserungen in der Stadt und der Agglomeration Bern herauszuarbeiten. Die Resultate flossen in eine grafische Darstellung ein und bilden die Basis weiterer Forschung.

2019, une année placée sous le signe de la transition pour le département Travail social BFH-S : le directeur Johannes Schleicher a pris sa retraite et passé le témoin à Anna Maria Riedi, qui a poursuivi sur la voie du développement.

À l'automne 2018, le département a mis sur les rails un projet de deux ans visant à consolider sa position. Cet « agenda de développement » comprend six projets de portée stratégique, assortis de plans de mesures coordonnés au niveau opérationnel. Il prend appui sur cinq évaluations dressant un état des lieux du département et servant de fondement à son développement sous la houlette de la nouvelle directrice.

Créer un impact dans l'animation de jeunesse

Les jeunes sont confrontés aux normes sociales et se posent des questions, notamment sur l'orientation sexuelle et la sexualité. Dans cette phase de la vie marquée par les changements, ils ont besoin d'être accompagnés par des professionnels compétents. À cet égard, le nouveau CAS « Genderreflektierende Soziale Arbeit mit Jugendlichen », lancé en 2018, apporte une aide précieuse. Cette filière de formation continue a fait partie d'un projet de recherche novateur financé par la Fondation Mercator : les professionnels de l'animation de jeunesse ont observé les interactions dans leur pratique pour repérer les positionnements qui se créent en lien avec le genre et ont analysé ces données avec une équipe de recherche de la BFH-S. Ils ont réfléchi à leur attitude et à leur manière d'aborder les jeunes, avant de développer et d'intégrer durablement de nouvelles méthodes de travail.

De porte à porte, en toute sécurité

Les personnes âgées vivent elles aussi des transitions délicates. À un âge avancé, les obstacles éventuels sur le chemin entre le domicile et le cabinet médical peuvent jouer un rôle décisif dans le (non-)recours aux soins de santé. En collaboration avec Fokus Bern, les Services psychiatriques universitaires de Berne et la clinique Siloah, l'Institut Alter a organisé un atelier sur ce sujet. Il s'agissait d'esquisser, avec la participation de seniors, des pistes concrètes pour proposer des améliorations en ville de Berne et dans l'agglomération bernoise. Représentés sous forme graphique, les résultats de ces travaux constituent les fondements de futures recherches.



BFH-S | Genderreflektierende Jugendarbeit | Bern

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1285 von 1816

Wirkungsvolle Technologien
Technologies efficaces



Prof. Dr. Lukas Rohr
Direktor | Directeur

Alternative Energien, neue Technologien, Digitalisierung: Das Departement Technik und Informatik BFH-TI integrierte diese hochaktuellen Themen in Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Die BFH-TI war im Berichtsjahr mit innovativen, nachhaltigen Themen präsent. Grosse Wirkung erzielte der Auftritt am Swiss E-Prix 2019 in Bern, wo Projekte zu Nachhaltigkeit, Energiespeicherung und Mobilität den rund 130 000 Besuchenden präsentiert wurden. So zum Beispiel das Energiesystem 2050, das aufzeigt, wie die zukünftige Energieversorgung erneuerbare Energiequellen nutzen wird. Mit alternativen Energien setzten sich auch Studierende der BFH-TI und der Shenzhen Technology University anlässlich der Swiss-Chinese Summer School auseinander.

Mit Innovationen auf Erfolgskurs

Das Institut Applied Laser, Photonics and Surface Technologies schloss mit der Stellba AG, Dottikon, erfolgreich ein Projekt im Bereich Laseranwendungen und Beschichtungen ab. Die neu entwickelten Technologien ermöglichen es der Firma, wirtschaftlich und ökologisch unterwegs zu sein.

Erfolgreich waren auch zwei Informatikabsolvierende, die mit ihrer Bachelor-Thesis den nationalen Siemens Excellence Award gewannen. Ausserdem wurden zwei neue Unternehmen gegründet: das Start-up Secure Cyber Identity und das Spin-off-Unternehmen PRiOT, das IoT-Dienstleistungen erbringt.

Digitale Zukunft

Der digitale Wandel ist im vollen Gange: Die BFH-TI lancierte passend dazu den MAS Digital Transformation. Am Digitaltag wurde zudem veranschaulicht, wie Digitalisierung den Alltag verändert. So wurde der sh@ttle vorgestellt, ein von Studierenden umgerüsteter Kleinwagen für automatisiertes Fahren, der als Lern- und Forschungsplattform für die Mobilität von morgen dient – ein perfektes Beispiel für das Zusammenspiel von Innovation, Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Énergies alternatives, nouvelles technologies, numérique : le département Technique et informatique BFH-TI a intégré ces thèmes d'une haute actualité dans l'enseignement, la recherche et la formation continue.

La BFH-TI a connu un exercice caractérisé par des thématiques novatrices et durables. Sa présence au Swiss E-Prix 2019 à Berne a été très remarquée. Quelque 130 000 visiteurs y ont découvert plusieurs de ses projets sur la durabilité, le stockage d'énergie et la mobilité, notamment le système énergétique 2050, qui montre comment l'approvisionnement futur en énergie passera par le renouvelable. Les énergies alternatives étaient également au cœur des réflexions des étudiant-e-s de la BFH-TI et de la Shenzhen Technology University lors de la Swiss-Chinese Summer School.

Le succès par l'innovation

L'institut Applied Laser, Photonics and Surface Technologies a mené à bien un projet dans le domaine des applications laser et des revêtements, conjointement avec Stellba AG, Dottikon. Les nouvelles technologies mises au point permettent à l'entreprise d'avancer sur la voie économique et écologique.

Deux diplômés en informatique ont aussi rencontré le succès, puisque leur mémoire de bachelor leur a valu le Siemens Excellence Award. À noter encore la création de la start-up Secure Cyber Identity et du spin-off PRiOT, qui fournit des prestations IoT.

L'avenir sera numérique

La transformation numérique, c'est aujourd'hui. Consciente de l'enjeu, la BFH-TI a créé le MAS Digital Transformation. Lors de la Journée du digital consacrée à la manière dont la numérisation transforme notre quotidien, elle a présenté la sh@ttle. Cette petite voiture modifiée par des étudiant-e-s pour la conduite automatisée sert de plateforme de formation et de recherche pour la mobilité de l'avenir – démonstration parfaite de l'interaction entre innovation, durabilité et numérique.



BFH-TI | Mithilfe eines thermischen Schweissverfahrens werden im Reinraum hochintegrierte medizinische Katheter hergestellt | Biel

Digitale Skills für ein digitales Zeitalter
Digital skills à l'ère du numérique



Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf
Direktorin | Directrice

Eine neue Strategie, vernetzte Strukturen und Studiengänge, die die Bedürfnisse der Studierenden aufnehmen: Das Departement Wirtschaft BFH-W vermittelt nicht nur den digitalen Wandel, es lebt ihn auch selber vor.

Aufbruchstimmung herrscht überall im BFH-W – und man sieht sie: Moderne Lernwelten, offene Räume und flexibel einsetzbare Möbel erlauben agiles Denken und einen unkomplizierten Austausch. Auch die Büros der Mitarbeitenden wurden grundlegend angepasst. Ein Open Space im Pavillon und das gerade erst ins Leben gerufene «Digital Lab» komplettieren die neue Umgebung und sollen die Forschung stärker in die Lehre einbinden.

Dank neuer Strategie agiler reagieren

Die Ausbildung von kreativen Persönlichkeiten, die ein Unternehmen ins digitale Zeitalter führen können, steht im Zentrum der 2019 erarbeiteten Strategie. Geforscht wird in fünf neu geschaffenen Instituten sowie einer Abteilung zu den Themen New Work, Innovation and Strategic Entrepreneurship, Public Sector Transformation, Sustainable Business, Digital Enabling sowie «Methoden und Grundlagen», an denen die Vertiefungen in den Studiengängen ausgerichtet werden. Auch die Unterrichtsmethoden werden flexibler, interdisziplinärer und ortsunabhängiger – ganz auf zeitgemässe Arbeitskulturen ausgerichtet. Zudem wird es ab Herbst 2020 einen neuen Studiengang «Digital Business Administration» geben für Studierende, welche die digitale Zukunft mitgestalten möchten. Das «International Programme» wird zudem eigenständig.

«Be Business»: 50 Jahre BFH-W

Parallel zu den strategischen Arbeiten stand das Jahr 2019 im Zeichen des 50-jährigen Jubiläums, dessen Feierlichkeiten am 22. Februar auf dem Campus im Marzili gestartet wurden. «Be Business» war das Motto des Jubiläums und auch des grossen Sommerfestes am 7. Juni, wo es zahlreiche Attraktionen zu bestaunen gab: Nebst einer interaktiven Videoskulptur wurde zum Jubiläum der Raumduft «Headwind» lanciert und mit Steff la Cheffe fröhlich weitergefeiert. Am 11. Dezember schliesslich wurde das Jubiläum mit der Präsentation des frisch eingeweihten «Digital Lab» beendet, wo die Aufbruchstimmung vor Ort mit datengestützten Businessanwendungen auf spielerische Art greifbar wurde.

Une nouvelle stratégie, des structures en réseau et des filières adaptées aux besoins des étudiant-e-s : le département Gestion BFH-W ne se contente pas d'enseigner la transition numérique, il la vit de l'intérieur.

Un vent de renouveau souffle sur la BFH-W, comme en témoignent ses espaces modernes et ouverts et son mobilier modulable, symboles d'adaptation et invitation aux échanges. Même les bureaux du personnel ont été entièrement repensés. Un open space dans le pavillon et le tout nouveau « Digital Lab » complètent cet environnement réaménagé qui promet une meilleure intégration de la recherche dans l'enseignement.

Nouvelle stratégie : réactivité et souplesse

Former des personnalités créatives capables de guider une entreprise dans l'univers du numérique : telle est l'ambition première de la stratégie formulée en 2019. Dans la recherche, cinq instituts ont été créés – New Work, Innovation and Strategic Entrepreneurship, Public Sector Transformation, Sustainable Business et Digital Enabling – ainsi qu'une division « Méthodes et fondamentaux ». Les orientations proposées dans les filières d'études sont axées sur ces points forts. En parallèle, les méthodes d'enseignement se modernisent : flexibles, interdisciplinaires et mobiles pour répondre pleinement aux nouvelles cultures du travail. Dès l'automne 2020, les étudiant-e-s désireux de façonner l'avenir numérique pourront suivre le nouveau cursus « Digital Business Administration ». Et le « programme international » constitue désormais une filière autonome.

« Be Business » : les 50 ans de la BFH-W

Outre l'élaboration de la stratégie, l'exercice a été marqué par le 50e anniversaire du département. Sous la devise « Be Business », les festivités ont débuté le 22 février sur le campus du Marzili. Le 7 juin, le public a pu assister à plusieurs événements : vernissage d'une sculpture vidéo interactive, lancement du parfum d'ambiance « Headwind » créé pour l'occasion et soirée festive avec Steff la Cheffe. Les célébrations se sont achevées le 11 décembre par la présentation du nouveau « Digital Lab », avec des expériences ludiques d'applications numériques pour les entreprises illustrant là encore le dynamisme du département.



BFH-W | Interaktive Videoinstallation von Franticek Klossner | Bern

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1289 von 1816

75 Jahre Sportförderung
75 ans en faveur du sport



Dr. Urs Mäder
Rektor der EHSM | Recteur de la HEFSM

1944 als Eidgenössische Turn- und Sportschule ETS gegründet, verfolgte sie ursprünglich den Zweck, die Wehrtüchtigkeit der Schweizer Männer zu verbessern. Heute ist die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM Teil des Bundesamts für Sport BASPO, dem die Sportförderaktivitäten des Bundes obliegen.

Die EHSM leistet mit ihren Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung substanzielle Beiträge zur zielführenden Ausrichtung der Sportförderung durch den Bund. Im Rahmen des 75-Jahr-Jubiläums veranstaltete das BASPO am 14. September 2019 einen Publikumstag, der einer breiten Öffentlichkeit vor Augen führte, was die Sportförderung des Bundes heute alles umfasst. Am 6. November 2019 kam es beim offiziellen Jubiläumsakt zum – ebenfalls historischen – Stelldichein von vier Vorgängern und der aktuellen Departementschefin Bundesrätin Viola Amherd.

Die Akkreditierung ist eingeleitet

Der Startschuss für die eigenständige Akkreditierung der EHSM ist gefallen: Der Schweizerische Akkreditierungsrat hiess am 27. September 2019 das Zulassungsgesuch der EHSM zum Akkreditierungsverfahren gut. Nun geht es an die Planung der nächsten Etappen und um das Implementieren des Qualitätsmanagementsystems an der Hochschule. Das Akkreditierungsverfahren wird im Jahr 2021 eröffnet. Ausdruck der auch künftig engen Verbindung zwischen den BFH-Departementen und der EHSM sind das BFH-Zentrum «Technologien in Sport und Medizin» und der neu entwickelte Minor «Sport- und Eventmanagement» im Bachelor Betriebsökonomie.

Strategie und Magglinger Ausbildungsmodell

Im Berichtsjahr hat das BASPO in verschiedenen Arbeitsgruppen und Workshops intensiv an seiner Strategie gearbeitet. In Anlehnung daran hat auch die EHSM ihre Strategie konsolidiert. Darin verankert ist das «Magglinger Ausbildungsmodell», erarbeitet von einer Kerngruppe, die mehrheitlich aus Fachpersonen der EHSM bestand. Das didaktische Modell wurde intern lanciert und versteht sich als Kern der Ausbildungsangebote des BASPO.

À sa création en 1944, l'École fédérale de gymnastique et de sport EFGS avait pour mission d'améliorer l'aptitude des hommes suisses au service militaire. Aujourd'hui, la Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM fait partie de l'OFSPO, qui réunit toutes les activités de la Confédération en lien avec l'encouragement du sport.

Que ce soit dans l'enseignement, la recherche et le développement ou les prestations de services, la HEFSM apporte une contribution essentielle à la promotion du sport par la Confédération. À l'occasion des 75 ans de l'école, l'OFSPO a organisé le 14 septembre 2019 une journée portes ouvertes permettant au public de découvrir toutes les facettes de l'encouragement du sport. La cérémonie officielle s'est déroulée le 6 novembre 2019, en présence de la ministre des sports, la conseillère fédérale Viola Amherd, et de ses quatre prédécesseurs – un moment historique.

Lancement de l'accréditation

Le 27 septembre 2019, le Conseil suisse d'accréditation a approuvé la demande déposée par la HEFSM en vue de son accréditation, marquant ainsi le coup d'envoi des démarches. Il s'agit à présent de planifier les prochaines étapes et de mettre en œuvre le système de gestion de la qualité au sein de l'institution. La procédure proprement dite sera ouverte en 2021. Les départements de la BFH et la HEFSM continuent d'entretenir des liens étroits, comme en témoignent le Centre BFH « Technologies en sport et médecine » et la nouvelle option « Sport- und Eventmanagement » proposée dans la filière de bachelor en économie d'entreprise.

Stratégie et modèle de Macolin

Au cours de l'exercice, l'OFSPO s'est consacré à sa stratégie dans le cadre de plusieurs ateliers et groupes de travail. Sur la base de ces résultats, la HEFSM a elle aussi consolidé sa stratégie. Élément clé : le « modèle de Macolin », élaboré par un groupe de spécialistes issus essentiellement de la HEFSM. Ce modèle didactique a été lancé en interne. Il constitue le cœur des offres de formation de l'OFSPO.



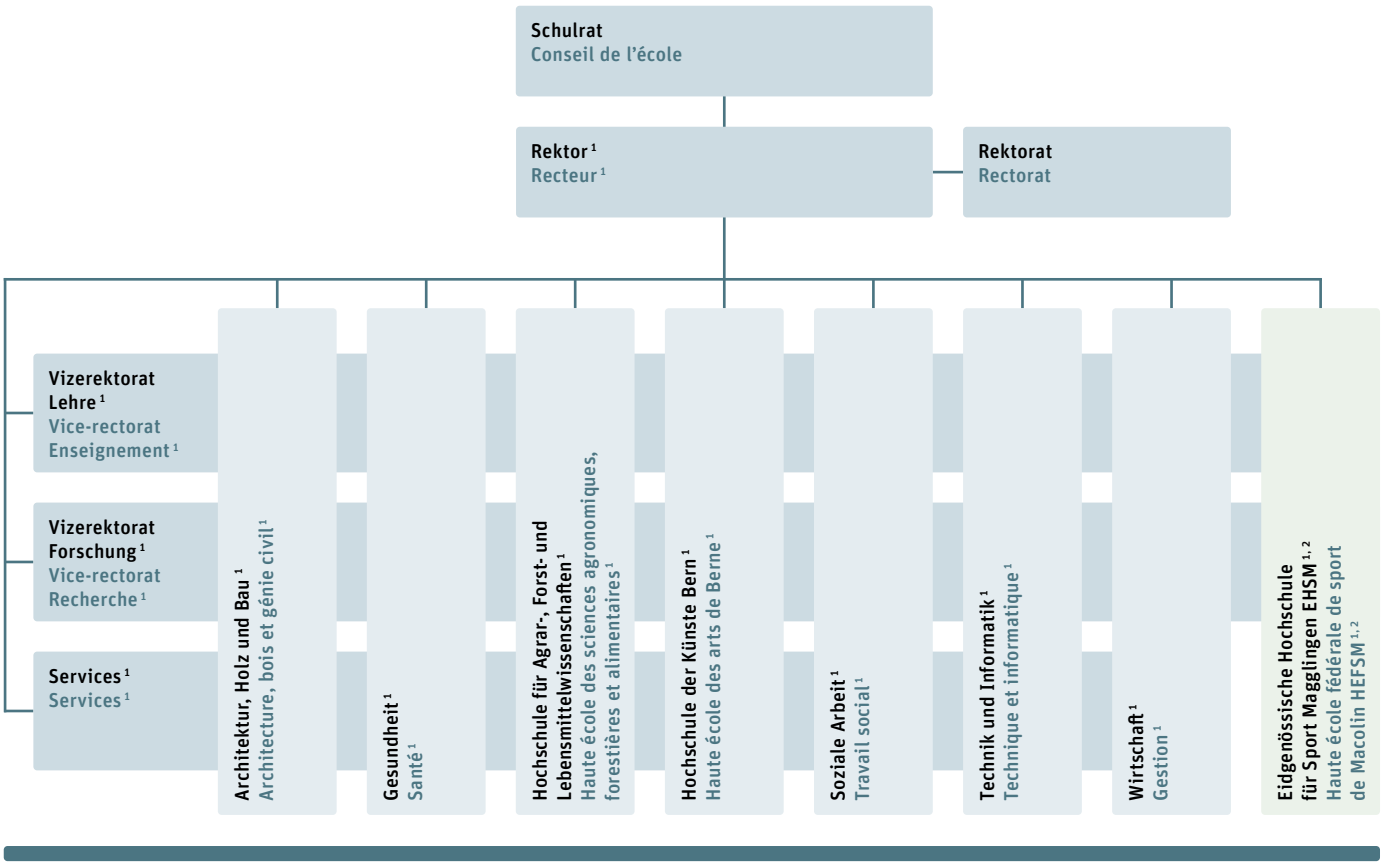
HEFSM | Journée portes ouvertes 2019 | Macolin



HKB | Immatrikulationsfeier 2019 | Bern

Organisation
Organisation

Organigramm
Organigramme



[1] Mitglieder der Fachhochschulleitung mit Stimmrecht | Membre de la direction de la haute école avec droit de vote
[2] Angegliederte Hochschule | Haute école affiliée

Organe
Organes

Schulrat

Präsident:
Markus Ruprecht [1]
CEO der Güdel AG, Langenthal

Vizepräsident:
Stefan Gelzer [1]
Direktor der Schule für Gestaltung Bern und Biel

Mitglieder:
Prof. Dr. Herbert Binggeli [1]
Rektor der Berner Fachhochschule, Bern
Dr. Bernhard Bratschi
CEO der Silent Gliss International Ltd., Gümligen
Monika Eichelberger-Gerber [1]
Gesamtleitung, Alterszentrum Baumgarten, Bettlach
Dr. Regula Gloor
Geschäftsleitung der Gebr. Gloor AG, Burgdorf
Werner Luginbühl
Ständerat, Bern
Hans-Martin Wahlen
CEO der Kambly SA, Trubschachen

Vertretung der Dozierenden:
Prof. Dr. Anne Krauter Kellein
Dozentin Hochschule der Künste Bern

Vertretung der Studierenden:
Christian Martens
Student Technik und Informatik

Vertretung der Fachhochschulleitung: [2]
Prof. René Graf
Direktor Architektur, Holz und Bau

Vertretung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: [2]
Astrid Furtwaengler
Vorsteherin Abteilung Fachhochschulen

Sekretariat:
Yves Abelin
Leiter Rechtsdienst, Rektorat

Conseil de l'école

Président :
Markus Ruprecht [1]
CEO Güdel SA, Langenthal

Vice-président :
Stefan Gelzer [1]
Directeur de l'École d'Arts Visuels Berne et Bienne

Membres :
Prof. Herbert Binggeli [1]
Recteur de la Haute école spécialisée bernoise, Berne
Bernhard Bratschi
CEO Silent Gliss International Ltd., Gümligen
Monika Eichelberger-Gerber [1]
Responsable du Alterszentrum Baumgarten, Bettlach
Regula Gloor
Direction de la société Gloor Frères SA, Berthoud
Werner Luginbühl
Conseiller aux États, Berne
Hans-Martin Wahlen
CEO Kambly SA, Trubschachen

Représentation du corps enseignant :
Prof. Anne Krauter Kellein
Enseignante, Haute école des arts de Berne

Représentation des étudiant-e-s :
Christian Martens
Étudiant, Technique et informatique

Représentation de la direction de la haute école : [2]
Prof. René Graf
Directeur Architecture, bois et génie civil

Représentation de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne : [2]
Astrid Furtwaengler
Responsable de la Section des hautes écoles spécialisées

Secrétariat :
Yves Abelin
Responsable du Service juridique, rectorat

[1] Mitglieder des Ausschusses des Schulrats
Membre du comité du conseil de l'école
[2] Mit beratender Stimme
Membre ayant voix consultative

38 Fachhochschulleitung

Vorsitz:
Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor, Bern

Mitglieder:
Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor Hochschule der Künste Bern, Bern und Biel
Ressort Weiterbildung [1]
Prof. Dr. Urs Brügger
Direktor Gesundheit, Bern
Ressort Chancengleichheit [1]
Prof. Dr. Corina Caduff
Vizerektorin Forschung, Bern
Prof. René Graf
Direktor Architektur, Holz und Bau, Burgdorf und Biel
Ressort Bilinguisme und Mehrsprachigkeit [1]
Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf
Direktorin Wirtschaft, Bern
Ressort Nachhaltige Entwicklung [1]
Felix Mäder
Verwaltungsdirektor, Services, Bern
Dr. Urs Mäder
Rektor Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM
Ressort Sport [1]
Prof. Dr. Lukas Rohr
Direktor Technik und Informatik, Biel, Burgdorf und Bern
Ressort Internationalisierung [1]
Prof. Dr. Magdalena Schindler Stokar
Stellvertretende Rektorin, Direktorin Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen
Prof. Dr. Anna Maria Riedi
Direktorin Soziale Arbeit, Bern
Ressort Qualitätsentwicklung [1]
Prof. Wiebke Twisselmann
Vizerektorin Lehre, Bern
Isabelle Delaloye Hösli
Generalsekretärin, Bern [2]
Elisabeth Hasler
Leiterin Kommunikation, Bern [2]
(bis 28.2.2019)
Dr. Christian Schultz
Leiter Kommunikation ad interim, Bern [2]

Direction de la haute école

Présidence :
Prof. Herbert Binggeli
Recteur, Berne

Membres :
Prof. Thomas Beck
Directeur de la Haute école des arts de Berne, Berne et Bienne
Bureau Formation continue [1]
Prof. Urs Brügger
Directeur Santé, Berne
Bureau Égalité des chances [1]
Prof. Corina Caduff
Vice-rectrice Recherche, Berne
Prof. René Graf
Directeur Architecture, bois et génie civil, Berthoud et Bienne
Bureau Bilinguisme et plurilinguisme [1]
Prof. Ingrid Kissling-Näf
Directrice Gestion, Berne
Bureau Développement durable [1]
Felix Mäder
Directeur administratif, Services, Berne
Dr Urs Mäder
Recteur de la Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM
Bureau Sport [1]
Prof. Lukas Rohr
Directeur Technique et informatique, Bienne, Berthoud et Berne
Bureau Internationalisation [1]
Prof. Magdalena Schindler Stokar
Rectrice suppléante, directrice de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires, Zollikofen
Prof. Anna Maria Riedi
Directrice Travail social, Berne
Bureau Développement de la qualité [1]
Prof. Wiebke Twisselmann
Vice-rectrice Enseignement, Berne
Isabelle Delaloye Hösli
Secrétaire générale, Berne [2]
Elisabeth Hasler
Responsable Communication, Berne [2]
(jusqu'au 28.2.2019)
Dr Christian Schultz
Responsable Communication ad interim, Berne [2]

[1] Innerhalb der Fachhochschulleitung sind Ressorts zugeteilt; die Ressorts werden durch die Mitglieder verantwortet.
Chacun des membres de la direction de la haute école est responsable d'un domaine particulier (bureau).
[2] Mit beratender Stimme
Membre ayant voix consultative

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1296 von 1816

Kommissionen, Fachstellen und Verbände
Commissions, services spécialisés et associations

Ständige Kommissionen
- Kommission Bilinguisme und Mehrsprachigkeit
- Kommission Chancengleichheit
- Kommission Forschung
- Kommission Internationalisierung
- Kommission Lehre
- Kommission Nachhaltige Entwicklung
- Kommission Qualitätsentwicklung
- Kommission Weiterbildung

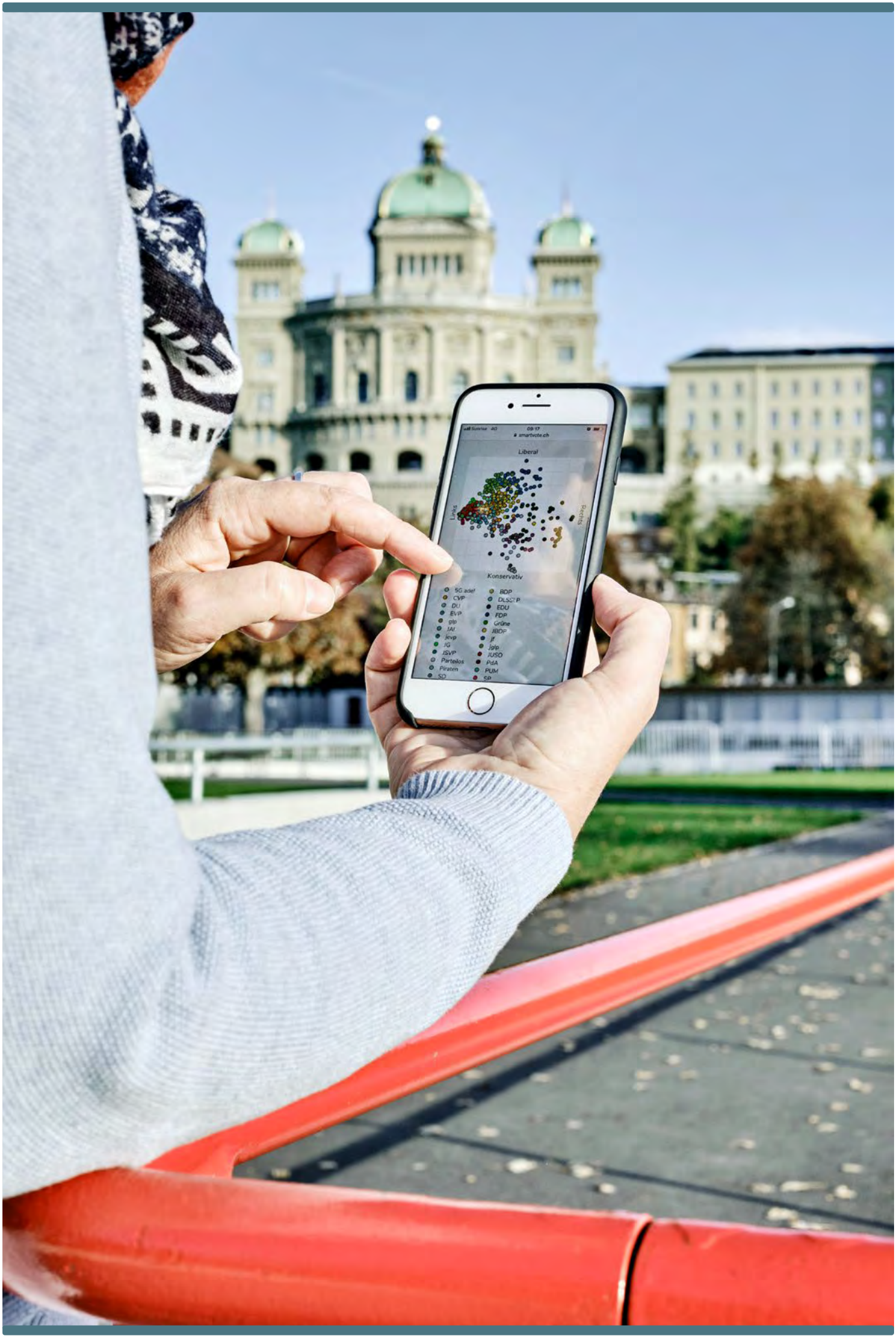
Fachstellen
- Fachstelle Bilinguisme und Mehrsprachigkeit
- Fachstelle Chancengleichheit
- Fachstelle Forschung
- Fachstelle Hochschuldidaktik & E-Learning
- Fachstelle Hochschulsport
- International Relations Office
- Fachstelle Lehre
- Fachstelle Nachhaltige Entwicklung
- Fachstelle Open Access
- Fachstelle Qualitätsentwicklung
- Fachstelle Weiterbildung

Verbände
- Alumni BFH – Dachverband der Alumni-Vereine
  alumni.bfh.ch
- profhesbe – Verband der Dozierenden
  profhesbe.ch
- VMAD – Vereinigung für Mittelbau, Administration und Dienste
  vmad.ch
- VSBFH – Verband der Studierendenschaft
  vsbfh.ch

Commissions permanentes
- Commission du bilinguisme et du plurilinguisme
- Commission de l'égalité des chances
- Commission de la recherche
- Commission de l'internationalisation
- Commission de l'enseignement
- Commission du développement durable
- Commission du développement de la qualité
- Commission de la formation continue

Services spécialisés
- Service spécialisé Bilinguisme et plurilinguisme
- Service spécialisé de l'Égalité des chances
- Service spécialisé Recherche
- Service spécialisé Didactique universitaire et e-learning
- Service spécialisé Sport universitaire
- International Relations Office
- Service spécialisé Enseignement
- Service spécialisé Développement durable
- Service spécialisé Open Access
- Service spécialisé Développement de la qualité
- Service spécialisé Formation continue

Associations
- Alumni BFH – Association faîtière des organisations Alumni
  alumni.bfh.ch
- profhesbe – Association des professeurs
  profhesbe.ch
- VMAD – Association du corps intermédiaire,
  de l'administration et des services
  vmad.ch
- AEHES-BE – Association d'étudiant-e-s
  vsbfh.ch



BFH-W | Moniteur digital pour les élections 2019 avec smartvote | Berne

Statistische Angaben
Données statistiques



EHSM | Publikumstag 2019 | Magglingen

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1300 von 1816

6979

Studierende in 30 Bachelor- und 23 Master-Studiengängen
étudiant-e-s dans 30 filières de bachelor et 23 filières de master

49%

beträgt der Frauenanteil bei den Studierenden
tel est le pourcentage de femmes dans l'effectif estudiantin

2312

EMBA-, MAS-, DAS- oder CAS-Abschlüsse
diplômes EMBA, MAS, DAS ou CAS

577

laufende Forschungsprojekte mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern
projets de recherche en cours avec des partenaires régionaux, nationaux et internationaux

2482

Dozierende und Mitarbeitende, die sich tagtäglich für die BFH einsetzen
enseignant-e-s, collaborateurs et collaboratrices qui s'investissent au quotidien pour la BFH

Anzahl Studierende
Nombre d'étudiant-e-s

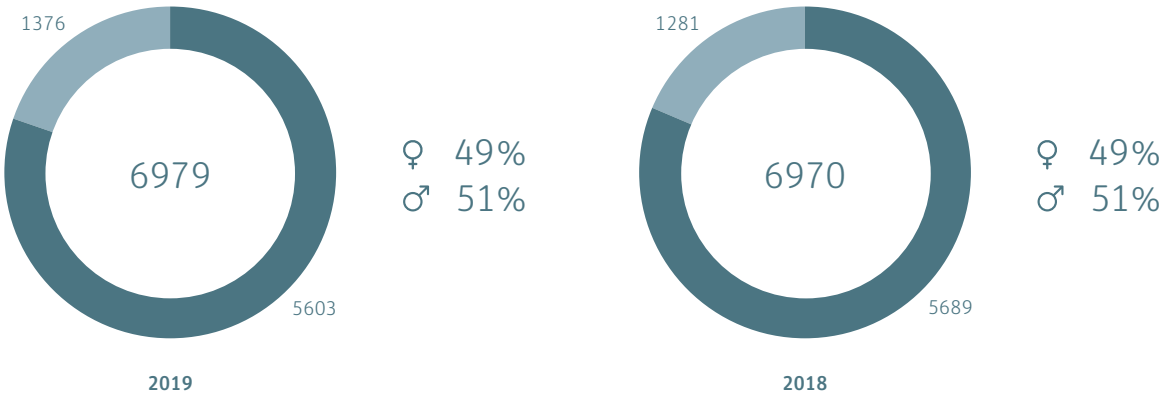
44

Bachelor- und Master-Studierende
Étudiant-e-s en bachelor et en master



- **Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften**
  Sciences agronomiques, forestières et alimentaires
- **Architektur, Holz und Bau** | Architecture, bois et génie civil
- **Design, Musik, Theater und andere Künste** [3]
  Design, musique, arts de la scène et autres arts [3]
- **Gesundheit** [1] | Santé [1]
- **Soziale Arbeit** | Travail social
- **Sport** | Sport
- **Technik und Informatik** [2] | Technique et informatique [2]
- **Wirtschaft** [3] | Gestion [3]

Studierende nach Studienstufe und Geschlecht
Étudiant-e-s par niveau d'études et par genre



- **Bachelor-Studierende** | Étudiant-e-s en bachelor
- **Master-Studierende** | Étudiant-e-s en master

Abweichungen von Bundesstatistiken:
[1] Exkl. Studierende im Kooperationslehrgang BSc Physiotherapie mit dem BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt
[2] Inkl. Studierende im gemeinsamen Master Biomedical Engineering mit der Universität Bern
[3] Inkl. Studierende im gemeinsamen Bachelor Multimedia Production mit der HTW Chur (2014 bis 2016: Wirtschaft, ab 2017 Design, Musik, Theater und andere Künste)

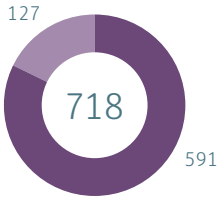
Quelle: Bundesamt für Statistik BFS (Stichtag: 15.10.2019)

Écart par rapport aux statistiques fédérales :
[1] Étudiant-e-s suivant le BSc Physiothérapie offert en coopération avec le Centre de formation Santé de Bâle-Ville BZG non inclus
[2] Étudiant-e-s suivant le Master Biomedical Engineering offert en coopération avec l'Université de Berne inclus
[3] Étudiant-e-s suivant le Bachelor Multimedia Production offert en coopération avec la HTW de Coire inclus (2014 à 2016 : Gestion, dès 2017 Design, musique, arts de la scène et autres arts)

Source : Office fédéral de la statistique OFS (jour de référence : 15.10.2019)

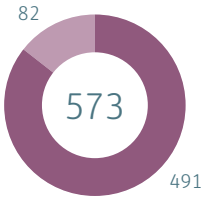
Studierende nach Bereich und Geschlecht
Étudiant-e-s par domaine et par genre

Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
Sciences agronomiques, forestières et alimentaires



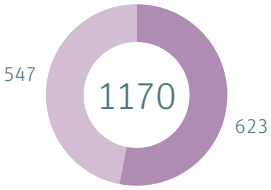
♀ 49%
♂ 51%

Architektur, Holz und Bau
Architecture, bois et génie civil



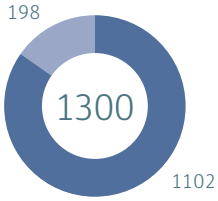
♀ 24%
♂ 76%

Design, Musik, Theater und andere Künste [3]
Design, musique, arts de la scène et autres arts [3]



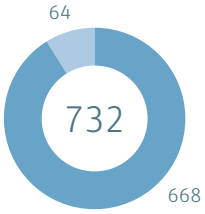
♀ 59%
♂ 41%

Gesundheit [1] | **Santé** [1]



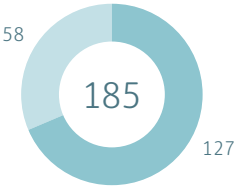
♀ 88%
♂ 12%

Soziale Arbeit | **Travail social**



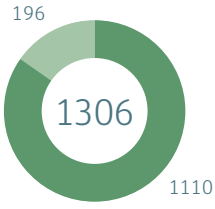
♀ 73%
♂ 27%

Sport | **Sport**



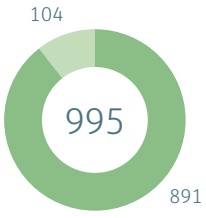
♀ 29%
♂ 71%

Technik und Informatik [2] | **Technique et informatique** [2]



♀ 9%
♂ 91%

Wirtschaft [3] | **Gestion** [3]



♀ 39%
♂ 61%

2019

Bachelor-Studierende | **Étudiant-e-s en bachelor**
Master-Studierende | **Étudiant-e-s en master**

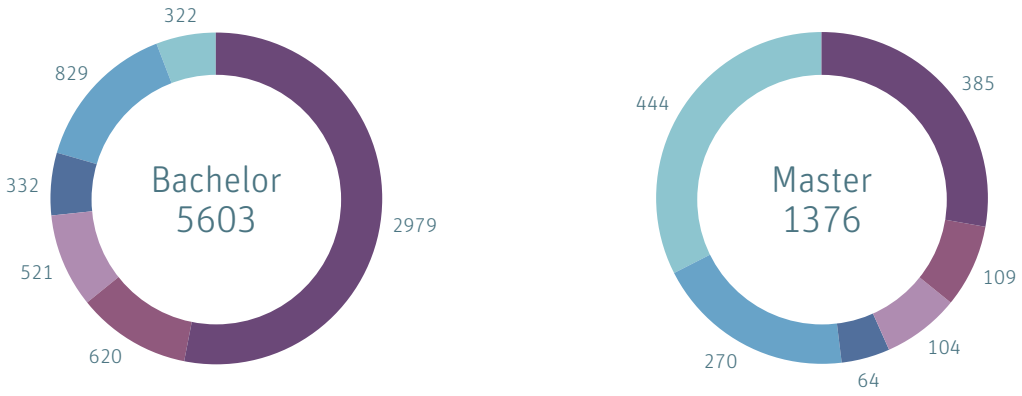
Abweichungen von Bundesstatistiken:
[1] Exkl. Studierende im Kooperationslehrgang BSc Physiotherapie mit dem BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt
[2] Inkl. Studierende im gemeinsamen Master Biomedical Engineering mit der Universität Bern
[3] Inkl. Studierende im gemeinsamen Bachelor Multimedia Production mit der HTW Chur (2014 bis 2016: Wirtschaft, ab 2017 Design, Musik, Theater und andere Künste)

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS (Stichtag: 15.10.2019)

Écart par rapport aux statistiques fédérales :
[1] Étudiant-e-s suivant le BSc Physiothérapie offert en coopération avec le Centre de formation Santé de Bâle-Ville BZG non inclus
[2] Étudiant-e-s suivant le Master Biomedical Engineering offert en coopération avec l'Université de Berne inclus
[3] Étudiant-e-s suivant le Bachelor Multimedia Production offert en coopération avec la HTW de Coire inclus (2014 à 2016 : Gestion, dès 2017 Design, musique, arts de la scène et autres arts)

Source : Office fédéral de la statistique OFS (jour de référence : 15.10.2019)

46 Studierende nach geografischer Herkunft
Étudiant-e-s selon la provenance géographique



Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Source : Office fédéral de la statistique OFS

Weiterbildungsstudierende (Anzahl Abschlüsse)
Étudiant-e-s en formation continue (nombre de titres)

Studium Études	2019 CAS	2019 DAS	2019 MAS/EMBA[1]	♀	2019 Total
Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Sciences agronomiques, forestières et alimentaires	16	–	–	44%	16
Architektur, Holz und Bau Architecture, bois et génie civil	142	–	5	22%	147
Design, Musik, Theater und andere Künste Design, musique, arts de la scène et autres arts	156	5	14	63%	175
Gesundheit Santé	165	11	11	86%	187
Soziale Arbeit Travail social	346	5	22	80%	373
Technik und Informatik Technique et informatique	667	24	74	16%	765
Wirtschaft Gestion	526	10	83	39%	619
Sport Sport	30	–	–	–	30
Total	**2 048**	**55**	**209**	**42%**	**2 312**

[1] Abweichung von Bundesstatistiken: Zahlen inklusive nicht immatrikulierte Studierende Stufe MAS/EMBA

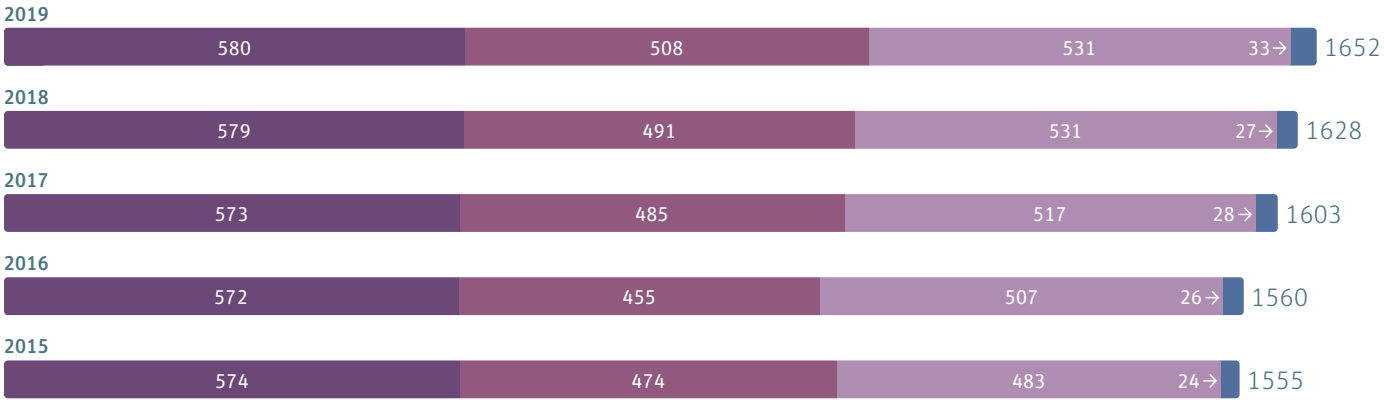
[1] Écart par rapport aux statistiques fédérales : étudiant-e-s non immatriculés au niveau MAS/EMBA inclus

Quelle: Berner Fachhochschule

Source : Haute école spécialisée bernoise

Anzahl Mitarbeitende
Collaborateurs et collaboratrices

Anzahl Vollzeitstellen
Nombre de postes à plein temps



Professoren/-innen und Dozierende | Professeur-e-s et enseignant-e-s
Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende
Assistant-e-s et collaborateurs/collaboratrices scientifiques
Weitere Mitarbeitende [1] | Autre personnel [1]
Lernende | Apprenti-e-s

[1] U. a. technisches und handwerkliches Personal in Laboren und Werkstätten; Mitarbeitende in Studiensekretariaten, Bibliotheken und Mensen; Sachbearbeitung, Hausdienst, IT, Kommunikation, Administration

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.

Quelle: Berner Fachhochschule (Stichtag: 31.12.2019)

[1] Not. technique et manutention dans les laboratoires et les ateliers ; secrétariats de filières, bibliothèques et cafétérias ; services techniques, conciergerie, IT, communication, administration

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, Fondation Abegg et chargé-e-s de cours externes non inclus.

Source : Haute école spécialisée bernoise (jour de référence : 31.12.2019)

Anzahl Mitarbeitende
Collaborateurs et collaboratrices

Beschäftigungsgrad Taux d'occupation	♀	2019 0–40 %	♀	2019 41–80 %	♀	2019 81–100 %	♀	2019 Total
Professoren/-innen und Dozierende Professeur-e-s et enseignant-e-s	29 %	261	38 %	248	30 %	406	32 %	**915**
Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende Assistant-e-s et collaborateurs/collaboratrices scientifiques	46 %	131	50 %	378	41 %	310	46 %	**819**
Weitere Mitarbeitende Autre personnel	78 %	40	84 %	266	51 %	409	65 %	**715**
Lernende Apprenti-e-s		–		–	36 %	33	36 %	**33**
Total	**38 %**	**432**	**57 %**	**892**	**41 %**	**1158**	**46 %**	**2482**

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.

Quelle: Berner Fachhochschule (Stichtag: 31.12.2019)

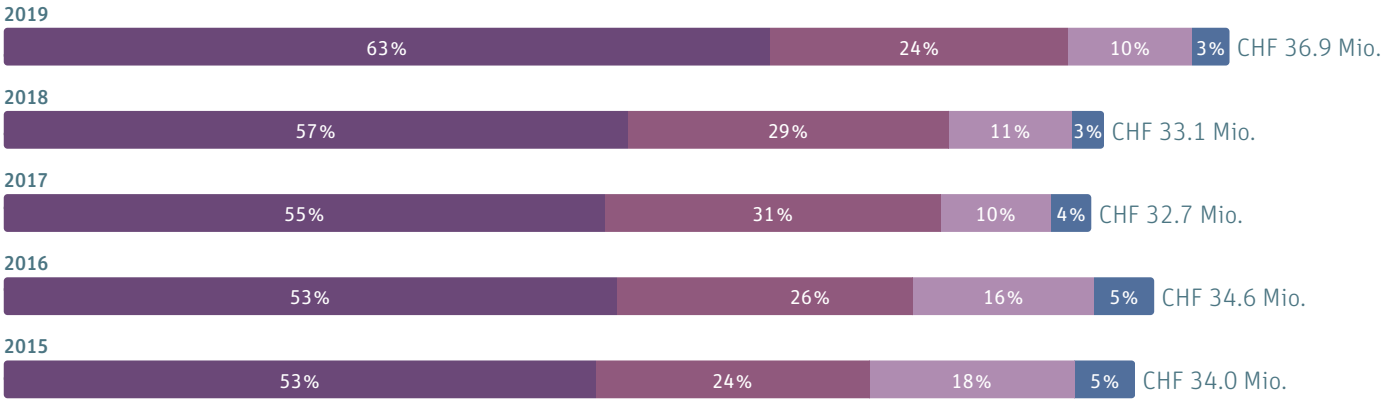
Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, Fondation Abegg et chargé-e-s de cours externes non inclus.

Source : Haute école spécialisée bernoise (jour de référence : 31.12.2019)

Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1305 von 1816

Angewandte Forschung und Entwicklung
Recherche appliquée et développement

48 **Drittmittelerträge**
Produits de fonds de tiers



- **Erträge Dritter** | **Produits de tiers**
- **Erträge Innosuisse (vormals KTI)** | **Produits d'Innosuisse (auparavant CTI)**
- **Erträge SNF** | **Produits du FNS**
- **Erträge internationaler Organisationen** **Produits d'organisations internationales**

Angaben ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Écoles supérieures affiliées et Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluses.

Source : Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Laufende Projekte nach Förderquellen
Projets en cours par source de financement

	2019	2018	Veränderung Changement
Innosuisse (vormals KTI) Innosuisse (auparavant CTI)	124	122	2%
SNF Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (inkl. DORE) FNS Fonds national suisse de la recherche scientifique (DORE inclus)	61	52	17%
EU F+E-Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung Programmes-cadres UE de R+D pour la recherche et le développement technologique	15	14	7%
COST-Forschungsprojekte, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI unterstützt werden Projets de recherche COST soutenus par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI	–	5	– 100%
BFH-interne Förderung Financement interne de la BFH	31	14	121%
Forschungsauftrag der öffentlichen Hand Mandat de recherche des pouvoirs publics	210	194	8%
Forschungsauftrag der Wirtschaft Mandat de recherche de l'économie	136	116	17%
Total	**577**	**517**	**12%**

Angegeben sind alle an der BFH laufenden aF+E-Projekte bzw. Aufträge mit einem Drittmittelanteil für die BFH von über CHF 50 000. Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Sont représentés ici tous les projets Ra+D en cours à la BFH et les mandats avec une participation de tiers dépassant CHF 50 000. Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source : Haute école spécialisée bernoise

Projektpartnerschaften nach geografischer Herkunft
Partenariats de projets selon l'origine géographique



2019

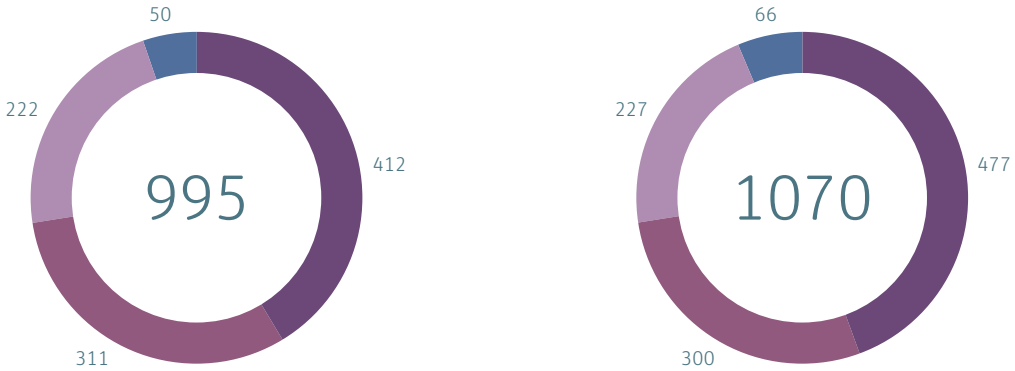
Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source : Haute école spécialisée bernoise

Projektpartnerschaften nach Art
Partenariats de projets par catégorie



2019 2018

Aus Wirtschaft | **Avec l'économie**
Aus Gesellschaft, Kultur und öffentlicher Hand
Avec la société civile, la culture et les pouvoirs publics
Mit Universitäten oder ETH | **Avec des universités ou les EPF**
Mit Fachhochschulen | **Avec une haute école spécialisée**

Wirkt ein Projektpartner an mehreren Projekten mit, so kann er statistisch mehrfach erfasst sein.

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Les partenaires participant à plusieurs projets peuvent être saisis plusieurs fois.

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source : Haute école spécialisée bernoise

Finanzen
Finances

50 Bruttokosten der Leistungsbereiche
Coûts bruts par domaine de prestations



- **Lehre** | Enseignement
- **Forschung und Entwicklung** | Recherche et développement
- **Weiterbildung** | Formation continue
- **Dienstleistungen** | Prestations de service

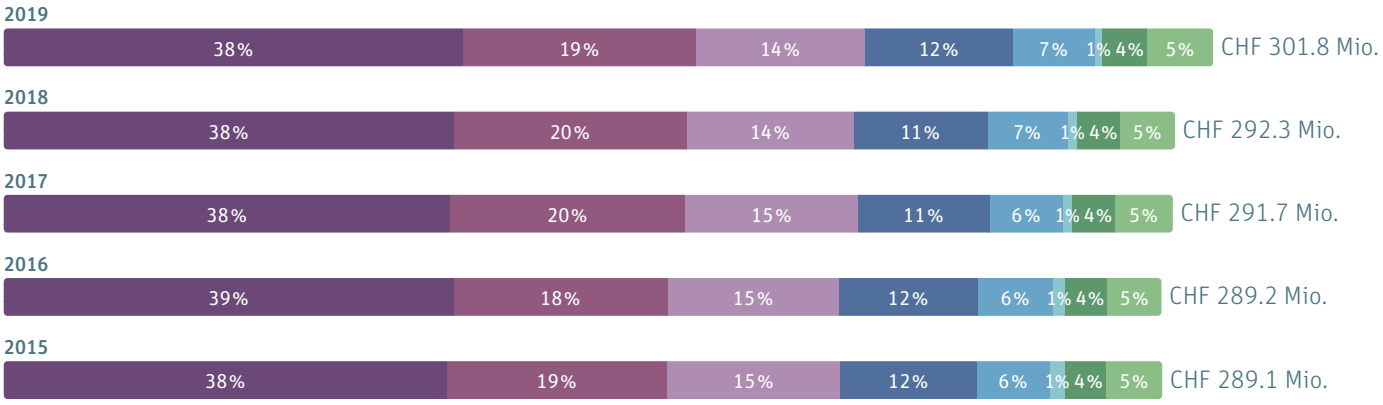
Angaben u. a. ohne Infrastrukturkosten, ohne angegliederte Höhere Fachschulen, ohne BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt, sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Master Biomedical Engineering (Kooperation mit der Universität Bern) und Bachelor Multimedia Produktion (Kooperation mit der HTW Chur).

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Ne sont pas inclus not.: coûts d'infrastructure, écoles supérieures affiliées, Centre de formation Santé de Bâle-Ville BZG, Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, Master Biomedical Engineering (coopération avec l'Université de Berne) et Bachelor Multimedia Production (coopération avec la HTW de Coire).

Source : Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Finanzierung der BFH: Ertrag
Financement de la BFH : revenus



- **Beitrag Kanton Bern** | Subvention du canton de Berne
- **Grundbeiträge Bund** | Subventions de base de la Confédération
- **Beiträge anderer Kantone** | Contributions d'autres cantons
- **Forschungserträge** | Produits de la recherche
- **Weiterbildungserträge** | Produits de la formation continue
- **Dienstleistungserträge** | Produits des prestations de service
- **Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren** Taxes d'études, d'inscription et d'examen
- **Sonstiger Ertrag, Erlösminderungen** Produits divers, déductions sur produits

Quelle: Berner Fachhochschule

Source : Haute école spécialisée bernoise



BFH-HAFL | Développement de cultures de protection contre les moisissures des fruits et des légumes | Zollikofen

Kontakte
Contacts

Berner Fachhochschule
Falkenplatz 24 | CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
bfh.ch

Departemente

Architektur, Holz und Bau
Pestalozzistrasse 20 | Postfach 1058 | CH-3401 Burgdorf
Telefon +41 34 426 41 41
bfh.ch/ahb

Gesundheit
Murtenstrasse 10 | CH-3008 Bern
Telefon +41 31 848 35 00
bfh.ch/gesundheit

Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
Länggasse 85 | CH-3052 Zollikofen
Telefon +41 31 910 21 11
bfh.ch/hafl

Hochschule der Künste Bern
Fellerstrasse 11 | CH-3027 Bern
Telefon +41 31 848 38 38
bfh.ch/hkb

Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10 | CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 36 00
bfh.ch/soziale-arbeit

Technik und Informatik
Quellgasse 21 | Postfach | CH-2501 Biel
Telefon +41 32 321 61 11
bfh.ch/ti

Wirtschaft
Brückenstrasse 73 | CH-3005 Bern
Telefon +41 31 848 34 00
bfh.ch/wirtschaft

Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM
CH-2532 Magglingen
Telefon +41 58 467 62 55
ehsm.ch

Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24 | CH-3012 Berne
Téléphone +41 31 848 33 00
bfh.ch

Départements

Architecture, bois et génie civil
Pestalozzistrasse 20 | Case postale 1058 | CH-3401 Berthoud
Téléphone +41 34 426 41 41
bfh.ch/ahb

Santé
Murtenstrasse 10 | CH-3008 Berne
Téléphone +41 31 848 35 00
bfh.ch/sante

Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires
Länggasse 85 | CH-3052 Zollikofen
Téléphone +41 31 910 21 11
bfh.ch/hafl

Haute école des arts de Berne
Fellerstrasse 11 | CH-3027 Berne
Téléphone +41 31 848 38 38
bfh.ch/hkb

Travail social
Hallerstrasse 10 | CH-3012 Berne
Téléphone +41 31 848 36 00
bfh.ch/travail-social

Technique et informatique
Rue de la Source 21 | Case postale | CH-2501 Bienne
Téléphone +41 32 321 61 11
bfh.ch/ti

Gestion
Brückenstrasse 73 | CH-3005 Berne
Téléphone +41 31 848 34 00
bfh.ch/gestion

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM
CH-2532 Macolin
Téléphone +41 58 467 62 55
hefsm.ch

Mai 2020
Konzept, Redaktion: BFH, Rektorat/Kommunikation, Bern
Übersetzung: bureau mimetis, mimetis.ch
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern
Fotografie: Alexander Jaquemet, Erlach;
Rolf Siegenthaler, Bern; Mauro Mellone, Bern
Druck: Glauser AG, Fraubrunnen

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

Mai 2020
Conception, rédaction : BFH, rectorat/communication, Berne
Traduction : bureau mimetis, mimetis.ch
Mise en page, réalisation : Etage Est SARL, Berne
Photos : Alexander Jaquemet, Cerlier ;
Rolf Siegenthaler, Berne ; Mauro Mellone, Berne
Impression : Glauser SA, Fraubrunnen

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

instagram.com/berner_fachhochschule
facebook.com/bernerfachhochschule
twitter.com/bfh_hesb
youtube.com/bernerfachhochschule

swissuniversities
INSTITUTIONELL AKKREDITIERT NACH
HFKG 2017–2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	674/2020
Datum RR-Sitzung:	10. Juni 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2019.ERZ.70876
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2019 der Berner Fachhochschule (BFH).
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die BFH sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2017-2020 (RRB 1311/2016) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die 6‘979 Studierenden an der BFH sind in 30 Bachelor- (5‘603) und 23 Masterstudiengängen (1‘376) immatrikuliert, dazu kommen 2‘312 Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS sowie MAS/EMBA).

- An den Fachhochschulen der Schweiz studierten im Herbstsemester 2019 gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS gut 79'800 Studierende. Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr beträgt schweizweit 1.7 %. Im gleichen Zeitraum hat die BFH erstmals Studierende verloren mit einer Veränderung gegenüber dem Vorjahr von -0.4 %[1]. Während auf Masterstufe die BFH weiter Zuwachs verzeichnete, sank auf Bachelorstufe die Studierendenzahl um -1.5 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Entwicklung wird die BFH noch weiter begleiten, da auch die Zahl der Neueintritte dasselbe Bild zeigt. In der Summe ist der Anteil der BFH an allen an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden auf 9.0 % gesunken (Vorjahr 9.2 %). Die grössten Einbussen verzeichnete erneut das Departement Wirtschaft mit einem Rückgang von rund 6.5 % gegenüber dem Vorjahr. In diesem Departement wurden umfassende Massnahmen bezüglich das Studienangebot eingeleitet, deren Wirkung die nächsten Jahre zeigen werden. Auch die Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB) und Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) verzeichneten 2019 einen Rückgang von über 6 % ihrer Studierendenzahlen nach stabiler (AHB) bis steigender (HAFL) Entwicklung in den Vorjahren. Deutlich zulegen konnten dagegen die Departemente Soziale Arbeit (+7 %) sowie Gesundheit (+6.5 %). Die Entwicklung der Studierendenzahlen gilt es weiter zu verfolgen.

- Die gesunkenen Marktanteile der BFH spiegeln sich auch in der ungünstigen Entwicklung der Bilanz gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) wider. Die FHV-Erträge der BFH blieben in den letzten Jahren in etwa konstant, jedoch nahm die Zahl der Berner Studierenden zu, die an einer anderen Fachhochschule studieren. 2019 stehen den Einnahmen von CHF 34.68 Mio. Ausgaben von CHF 41.43 Mio. gegenüber. Neben den Massnahmen zur Steigerung der Attraktivi-

[1] Die Abweichungen zwischen BFS-Statistik und Geschäftsbericht der BFH betreffen die Kooperationsstudiengänge Physiotherapie, Biomedical Engineering und Multimedia Production.

tät der bestehenden Studienangebote besteht eine Möglichkeit zur Rückgewinnung von Berner Studierenden darin, neue Studiengänge an der BFH zu schaffen. Entweder in Bereichen, die bisher nur an anderen Fachhochschulen angeboten werden, oder zu neuen Themen, die der Markt nachfragt. So wird neu der Bachelor-Studiengang "International Business Administration" angeboten und auf Masterstufe positioniert sich die BFH neben dem Ausbau des Angebots im Departement Gesundheit neu mit den für 2020 geplanten Studiengängen "Digital Business Administration", "Multimedia Communication and Publishing" sowie "Medizininformatik". Die Schaffung der neuen Studiengänge erfolgt in Absprache mit der BKD.

- Erfreulicherweise konnten die Kosten pro Studienplatz 2018 auf dem Niveau des Benchmarks (Vergleich mit den anderen Schweizer Fachhochschulen) gehalten werden. Angesichts des abflachenden Studierendenwachstums und der weiter bestehenden Standort- und Infrastrukturnachteile war dies so nicht zu erwarten.

- Die BFH überprüfte im 2019 ihre Strategie und nahm die Herausforderung der veränderten Rahmenbedingungen auf. Themen wie Digitalisierung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit wie auch Entrepreneurship haben in Lehre und Forschung an Bedeutung gewonnen. So fokussierte die Forschung an der BFH auf die BFH-Jahresziele "Digitalisierung in der Forschung" und "Diversity". Auserwählte, BFH-interne Projekte sollen die digitale Transformation in der Forschung vorantreiben. Ebenfalls wurden zehn departementsübergreifende Projekte zum Thema "Diversity" ausgewählt, welche die Synergien zwischen den Departementen stärken sollen. Eine deutliche Steigerung erfuhr die angewandte Forschung und Entwicklung an der BFH sowohl hinsichtlich Anzahl (+12 % gegenüber Vorjahr) als auch hinsichtlich der Drittmittelerträge. Letztere konnten von CHF 33.1 Mio. auf CHF 36.9 Mio. erhöht werden.

- Neben der relativ konstanten Anzahl Projektpartnerschaften der BFH mit Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und öffentlicher Hand sowie anderen Hochschulen bestehen zusätzlich wichtige Partnerschaften in Zusammenhang mit vom Regierungsrat initiierten Projekten. So wurde in Biel der Swiss Innovation Park (SIP) zu einem wichtigen Partner der BFH und im Hinblick auf das TecLab in Burgdorf die Technische Fachschule Bern (TF Bern) sowie die Pädagogische Hochschule Bern. Das TecLab startet 2020 mit ersten Pilotangeboten. Zudem wurde 2019 das Swiss Center for Design and Health initiiert und die BFH mit den Aufbauarbeiten beauftragt.

- Auf Leitungsstufe wurden grössere Veränderungen für 2020 vorbereitet. Der aktuelle Rektor der BFH, Dr. Herbert Binggeli, geht Mitte 2020 in den Ruhestand. Der Schulrat BFH wählte als seinen Nachfolger Dr. Sebastian Wörwag. Er wird die Stelle als Rektor am 1. September 2020 antreten. Ebenfalls in den Ruhestand wird die stellvertretende Rektorin und Departementsleiterin der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Dr. Magdalena Schindler Stokar, gehen. Als Nachfolge wählte der Schulrat Prof. Dr. Ute Seeling zur Direktorin HAFL ab 1. September 2020.

- Neuer Schulrat der BFH ist seit 1. Januar 2020 Donald Vogt, Geschäftsführer und Verwaltungsrat der Marti Gesamtleistungen AG. Er ersetzt Dr. Bernhard Bratschi. Ebenfalls für die Amtsdauer von 2020 bis Ende 2023 wurden Markus Ruprecht als Schulratspräsident sowie Monika Eichelberger-Gerber und Hans-Martin Wahlen als Schulratsmitglieder vom Regierungsrat wiedergewählt.

- Das Campusprojekte des Kantons für die BFH am Standort Biel/Bienne erfuhr 2019 erhebliche Rückschläge. Aufgrund der Einsprache eines Immobilienbesitzers gegen seine Enteignung sowie des Abbruchs der Totalunternehmer-Ausschreibung konnte der Baubeginn nicht wie geplant erfolgen. Die Verschiebung hat Folgen für etliche Übergangslösungen der BFH und verzögert den Auszug aus Räumlichkeiten, deren Weiternutzung bereits geplant ist (z.B. TF Bern und TecLab in

Burgdorf). Auch betreffend das zweite Projekt im Rahmen der Standortkonzentration der BFH, dem Campus Bern, bestehen weiterhin Unsicherheiten, ob angesichts der sich kumulierenden Investitionsspitze für Bauprojekte im Kanton der angestrebte Realisierungszeitpunkt 2026 eingehalten werden kann.

- Die Jahresrechnung der BFH schliesst mit einem Ergebnis von CHF 1.9 Mio. ab. Das Finanzmarktergebnis in der Höhe von CHF 4.2 Mio. beeinflusst 2019 das Jahresergebnis positiv (Vorjahr CHF -1.9 Mio.). Das betriebliche Ergebnis beläuft sich jedoch auf CHF -2.3 Mio., was den Erwartungen entspricht. Ein Verlust zu Lasten der Reserven in dieser Höhe war aufgrund des Sonderaufwands u.a. für die Campusprojekte Biel/Bienne und Bern eingeplant. In der Jahresrechnung erhöht sich durch das positive Jahresergebnis im Bereich der Drittmittel von CHF 4.7 Mio. (Vorjahr CHF -1.0 Mio.) das Eigenkapital der BFH auf CHF 45.7 Mio.

- Der Kantonsbeitrag trug mit CHF 115.3 Mio. (Vorjahr CHF 113.0 Mio.), bzw. 38.2 % zum Gesamtertrag der BFH bei. Die Massnahme "Erhöhung Studiengebühren für Bildungsausländerinnen und -ausländer" aus dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) hatte im Jahr 2019 für den Staatsbeitrag an die BFH eine Reduktion von CHF 50'000 zur Folge.

- Erstmals liegen die betrieblichen Erträge der BFH über CHF 300 Mio. (CHF 301.8 Mio.). Die gegenüber dem Vorjahr um CHF 3.8 Mio. erhöhten Drittmittelerträge in der Forschung, die stabil hohen Weiterbildungserträge sowie die Auflösung von Rückstellungen im Umfang von CHF 1.6 Mio. als Folge der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Studierendenwohnheim der HAFL und dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) haben dazu beigetragen.

- Der Personalaufwand lag mit CHF 8.2 Mio. über dem Vorjahr. Eine ausserordentliche Bildung von Rückstellungen für Treueprämien im Umfang von CHF 3.2 Mio., der Beschluss zu den Lohnmassnahmen der Kantonsregierung sowie eine leichte Zunahme des Personalbestands im Mittelbau führten zu dieser Erhöhung. Enthalten im Personalaufwand sind auch die um CHF 1.6 Mio. erhöhten Vorsorgeverbindlichkeiten.

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der BFH fand am 12. November 2019 statt. Die BKD stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates mehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Am 26. Februar 2020 nahm der Regierungsrat anlässlich der Aussprache zur Berichterstattung zum Leistungsauftrag an die BFH 2017-2020 den Bericht der BKD und deren Schlussfolgerungen im Hinblick auf die nächste Leistungsperiode 2021-2024 zur Kenntnis. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 20. April 2020 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 46 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

- Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Antrag

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2019 der Berner Fachhochschule wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilage
– Geschäftsbericht 2019 der Berner Fachhochschule

GESCHÄFTSBERICHT 2019

Vom Schulrat der PHBern am 7. April 2020 genehmigt

Inhalt

Executive Summary		**3**
1	**Rückblick**	**4**
1.1	PHBern als Gesamtes	4
1.1.1	Schwerpunkte der PHBern	4
1.1.2	Lehrerinnen- und Lehrermangel	4
1.1.3	Finanzen	5
1.1.4	Räumliche Entwicklung	6
1.2	Ausgewählte Schwerpunkte	6
1.2.1	Grundausbildungen	6
1.2.2	Weiterbildung und Dienstleistungen	10
1.2.3	Forschung, Entwicklung und Evaluation	10
2	**Ausblick**	**12**
3	**Zahlen und Fakten**	**13**
3.1	Studierende	13
3.2	Mitarbeitende	19
3.3	Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent)	22
3.4	Organe	23
3.4.1	Schulrat	23
3.4.2	Schulleitung	23
3.4.3	Organigramm	24
4	**Jahresrechnung**	**25**
4.1	Kommentar zur Jahresrechnung	25
4.2	Bilanz	26
4.3	Erfolgsrechnung	27
4.4	Geldflussrechnung	28
4.5	Eigenkapitalnachweis per 31.12.2019	29
4.6	Anhang	30
4.6.1	Erläuterungen Bilanz	32
4.6.2	Erläuterungen Erfolgsrechnung	40
4.6.3	Weitere Offenlegungen	42
4.7	Bericht der Revisionsstelle	44

Executive Summary

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über Themen, welche die PHBern im vergangenen Jahr beschäftigt haben, und liefert einen Ausblick auf kommende Entwicklungen, die für die PHBern von besonderer Bedeutung sind.

Die Umsetzung der Massnahmen zur Erreichung der Ziele aus dem Leistungsauftrag 2018 bis 2021 und aus der Strategie 2018 bis 2025 schreitet stetig voran. Dabei nimmt die PHBern ihre Kernaufgabe in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen äusserst erfolgreich wahr. Sie leistet zudem mit verschiedenen Massnahmen einen Beitrag zur Eindämmung des Lehrermangels: Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe bietet verschiedene, individuelle Modelle an, um die Schulen bei der erschwerten Stellenbesetzung zu unterstützen. Gleichzeitig werden die Studierenden dabei unterstützt, Studium und Unterrichtstätigkeit zu verbinden. Am Institut Sekundarstufe I haben viele Studierende bereits eine Anstellung an einer Schule. Andere übernehmen Einsätze an Schulen im Kanton Bern, für die keine diplomierten Lehrpersonen gefunden werden konnten. Dabei ist es jedoch den Verantwortlichen der PHBern ein sehr grosses Anliegen, die Qualität der Ausbildung weiterhin hoch zu halten und alles daran zu setzen, dass ausgebildete Lehrpersonen den Unterricht an den Schulen verantworten.

Mit Ausnahme des Instituts für Heilpädagogik, wo auf Studienjahr 2017/2018 ein neuer Studienplan eingeführt wurde, erarbeiten zurzeit alle Grundausbildungsinstitute neue Studienpläne. Diese Studienpläne werden in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld erarbeitet. In diesem Zusammenhang definierte die Schulleitung Eckpfeiler für die Angebotsentwicklung, die sich auf die Heterogenität der Studierenden beziehen. Damit die nächste Generation Studienpläne den Anforderungen an eine stärkere Individualisierung und Flexibilisierung gerecht wird, wurden in den Grundausbildungsinstituten verschiedene Massnahmen und Pilotprojekte aufgegleist.

Zu den schwerpunktmässig verfolgten Tätigkeiten der PHBern gehörten im Berichtsjahr ebenfalls:

- Sensibilisierter Umgang mit dem Thema Heterogenität und Inklusion.
- Weiterentwicklung der Angebote unter Berücksichtigung des zunehmenden Stellenwerts der Themen «Medien und Informatik» sowie «Digitalisierung der Gesellschaft».
- Integration von MINT-Themen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) in allen Leistungsbereichen.
- Fachdidaktische Begleitangebote (FDBA) zur Einführung des Lehrplans 21.
- Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Erwerbs von Drittmitteln.

Die Jahresrechnung 2019 der PHBern schliesst mit einem Gewinn von TCHF 152. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen Verlust von TCHF 1'116. Der Grosse Rat hat die schwierige finanzielle Situation und das negative Grundmittel-Eigenkapital der PHBern anlässlich der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts 2018 der PHBern in der Herbstsession 2019 in mehreren Voten thematisiert. Wie bereits in früheren Geschäftsberichten erwähnt, verfügt die PHBern im Gegensatz zu den anderen Hochschulen nur sehr beschränkt über die Möglichkeit, Drittmittel zu erwirtschaften. Sie ist daher sehr stark vom Staatsbeitrag des Kantons Bern abhängig. Die Verantwortlichen der PHBern haben mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass Bestrebungen im Gange sind, die Ausfinanzierung der PHBern zu realisieren.

Weitere Informationen zum Studienjahr 2018/2019 finden sich im Tätigkeitsbericht der PHBern, der im Gegensatz zur Universität Bern und zur Berner Fachhochschule online veröffentlicht wird und nicht im Geschäftsbericht enthalten ist.

1 Rückblick

1.1 PHBern als Gesamtes

Die Anzahl Studierender hat im Jahr 2019 erneut deutlich zugenommen (+6,1 %). Am 15. Oktober 2019 studierten 2'848 Studentinnen und Studenten an der PHBern. Eine mengenmässig starke Zunahme verzeichneten das Institut Vorschulstufe und Primarstufe (+47) sowie das Institut Sekundarstufe I (+45). Anteilsmässig besonders ausgeprägt war der Anstieg bei den Fachdidaktikzentren (+26 %) sowie beim Institut für Heilpädagogik (IHP) (+13 %). Beim IHP ist dies auch auf die gestiegene Nachfrage bei den Zusatzleistungen zum «Master Schulische Heilpädagogik» für Studierende ohne Lehrdiplom zurückzuführen. Der Anteil ausserkantonaler Studierender (34 %) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (+1 %). Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden betrug 924. In der Periode vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019 wurden 779 Abschlussdiplome vergeben. Zudem fanden 22'401 Weiterbildungs- und Beratungsstunden statt. Weitere statistische Angaben finden sich im Kapitel 3 des vorliegenden Berichts.

1.1.1 Schwerpunkte der PHBern

In der Leistungsperiode 2018–2021 stehen für die PHBern folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

- Weiterentwicklung der Lehre (Aus- und Weiterbildung) sowie der Dienstleistungen unter Berücksichtigung der zunehmenden Heterogenität der Studierenden, der Weiterbildungsteilnehmenden sowie der Kundinnen und Kunden.
- Mindestens Beibehaltung der hohen Studierendenzahlen (auch derjenigen der ausserkantonalen Studierenden).
- Weiterentwicklung der Angebote unter Berücksichtigung des zunehmenden Stellenwerts der Themen «Medien und Informatik» sowie «Digitalisierung der Gesellschaft».
- Integration von MINT-Themen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) in allen Leistungsbereichen.
- Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Erwerbs von Drittmitteln.
- Aufbau von Fachdidaktikzentren zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den entsprechenden Fachdidaktiken.
- Konsequenter Einsatz des Qualitätsmanagements und effizienter Mitteleinsatz.

1.1.2 Lehrerinnen- und Lehrermangel

Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe der PHBern bietet verschiedene, individuelle Modelle an, um die Schulen bei der erschwerten Stellenbesetzung zu unterstützen. Den Studierenden werden dabei flexible Möglichkeiten eröffnet, um Studium und Lehrtätigkeit zu verbinden:

- Projekt «Einsatz von Studierenden in der Volksschule im Kanton Bern (Semestereinsatz)»: Studierende des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe im letzten Studienjahr übernehmen unter Begleitung des Instituts und der betroffenen Schulen Stellen im Kanton Bern, welche nicht besetzt werden können. Aufgrund individualisierter Möglichkeiten für das Absolvieren der Studienleistungen erfolgt in der Regel keine Studienzeitverlängerung.
- Berufsbegleitendes Abschlusspraktikum: Studierende mit einer bestehenden Anstellung können in diesem Rahmen das Abschlusspraktikum (sechs Wochen) berufsbegleitend absolvieren. Unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades wird die Praktikumsbetreuung zu unterschiedlichen Teilen durch die Praxislehrperson und eine Mentoratsperson des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe wahrgenommen.
- Teilzeitstudium: Studierende können den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe als Teilzeitstudium mit verlängerter Studiendauer absolvieren. Sie werden in der Organisation des Teilzeitstudiums durch das Institut beraten.
- Pilotprojekt «Studienbegleitender Berufseinstieg»: Studierende des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe können ab Sommer 2019 das letzte Studienjahr in zwei Jahren absolvieren.

Während dieser vier Semester sind sie in Teilzeit an einer Schule tätig und besuchen parallel Lehrveranstaltungen an der PHBern.

Die Sekundarstufe I ist vom Lehrerinnen- und Lehrermangel weniger stark betroffen, und zwar insbesondere deshalb, weil rund 90 Prozent der Masterstudierenden am Institut Sekundarstufe I bereits eine Anstellung an einer Schule haben und so stark mithelfen, den Lehrerinnen- und Lehrermangel abzufedern. Dennoch wurde im Herbst 2019 ein Angebot entwickelt, um dem Lehrpersonenmangel weiter entgegenzuwirken. Personen, die einen Bachelorabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule in einem oder zwei stufenrelevanten Unterrichtsfächern besitzen, können direkt in den Masterstudiengang Sekundarstufe I einsteigen. Dieses konsekutive Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte (allenfalls plus Auflagen) und ist in der Regel auf eine Studiendauer von vier Semestern Vollzeit ausgelegt.

Der Lehrpersonenmangel wurde auch anlässlich des Grossratsmittagessens im Juni 2019 mit Mitgliedern des Grossen Rates thematisiert. Zwei Studierende informierten die Grossrätinnen und Grossräte über ihren Einsatz an einer Schule. Es kam klar zum Ausdruck, dass ohne den Einsatz von Studierenden Dutzende von Klassen im August 2018 ohne Lehrpersonen geblieben wären. Auf Interesse stiess auch der Hinweis, dass die Mehrheit der Masterstudierenden am Institut Sekundarstufe I bereits eine Anstellung an einer Schule haben. Weiter wurde über den neuen studienbegleitenden Berufseinstieg am Institut Vorschulstufe und Primarstufe informiert.

1.1.3 Finanzen

Was die finanzielle Situation der PHBern anbelangt, so gilt, es zwischen zwei Themen zu differenzieren:

- Ausfinanzierung Eigenkapital Grundmittel
  Im Rahmen des Projektes zum Übergang der drei Berner Hochschulen ins Beitragssystem hat der Regierungsrat mit der Genehmigung der jeweiligen Eröffnungsbilanzen nach Swiss GAAP FER entschieden, auf die Ausfinanzierung der Universität Bern (Uni Bern), der Berner Fachhochschule (BFH) und der PHBern zu verzichten, um die laufende Rechnung des Kantons nicht über Gebühr zu belasten. Die Hochschulen wurden somit mit einem negativen Eigenkapital im Bereich Grundmittel in die finanzielle Autonomie entlassen.
  Die wichtigste Ursache für das negative Eigenkapital war bei allen drei Hochschulen die Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen im Bereich Grundmittel.
  Im Rahmen der Prüfungsarbeiten zum Jahresabschluss 2018 hat die Finanzkontrolle eine Feststellung angebracht, die der Erziehungsdirektion unter anderem empfiehlt, aufgrund der finanziellen Situation der PHBern im Jahr 2019 die notwendigen Beschlüsse für eine nachhaltige Sanierung der PH Bern beim zuständigen Organ einzuholen. Der Grosse Rat hat die schwierige finanzielle Situation und das negative Eigenkapital der PHBern anlässlich der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts 2018 der PHBern in der Herbstsession 2019 ebenfalls in mehreren Voten thematisiert.
  Die PHBern verfügt im Gegensatz zu den anderen Berner Hochschulen nur sehr beschränkt über die Möglichkeit, Drittmittel zu erwirtschaften, weshalb es ihr nicht möglich war, das negative Eigenkapital mit Drittmittelreserven auszugleichen. Sie ist daher sehr stark vom Staatsbeitrag des Kantons Bern abhängig. Die Verantwortlichen der PHBern haben mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass Bestrebungen im Gange sind, die Ausfinanzierung der PHBern zu realisieren.
- Optimierung Bemessungsmodell Staatsbeitrag
  Bereits im Leistungsauftrag für die Jahre 2018 bis 2022 hielt die Erziehungsdirektion Folgendes fest: «Die PH Bern sieht sich in der Leistungsauftragsperiode 2018–2021 einer Finanzierungslücke gegenüber, die sie teilweise über ihre Reserven wird decken müssen. Ein Teil davon ist infolge eines durch das im VA/AFP geplanten, aber nur teilweise im Kantonsbeitrag enthaltenen Lohnsummenwachstums im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen zu erwarten. Die Finanzierungslücke wird im Rahmen der Vorbereitungen des folgenden Leistungsauftrags 2022–2025 aufgrund der effektiven Kosten berechnet und für die Überprüfung und Ermittlung des jährlichen Kantonsbeitrags mitberücksichtigt werden.»
  Die PHBern hat ihre Rechnung seit dem Jahr 2015 jeweils mit einem Verlust (2015 bis 2018) oder

mit einem lediglich sehr geringen Gewinn (2019) abgeschlossen. Die kurz- und mittelfristige Finanzplanung der PHBern geht weiter von Verlusten aus, und die noch zur Verfügung stehenden Gewinnreserven der PHBern werden gemäss deren Finanzplanung voraussichtlich in einigen Jahren vollständig aufgebraucht sein. Die PHBern und die Bildungs- und Kulturdirektion sind sich einig darüber, dass die Gewinnreserven der Hochschulen nicht für die Finanzierung eines allfälligen strukturellen Defizits, sondern für strategische Entwicklungsprojekte eingesetzt werden sollten. Die Bildungs- und Kulturdirektion prüft deshalb in enger Zusammenarbeit mit der PHBern in Hinblick auf den Leistungsauftrag 2022–2025 des Regierungsrates an die PHBern, ob es sich um ein strukturelles Defizit handelt und eine Anpassung des Staatsbeitrages an die PHBern erforderlich ist. Dabei wird sowohl geprüft, ob bisher geforderte Leistungen ungenügend durch den gewährten Beitrag abgedeckt sind, als auch, ob allenfalls bisher geforderte Leistungen reduziert werden könnten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Lehrerknappheit ist aber damit zu rechnen, dass das Potenzial für solche Reduktionen sehr gering ausfallen könnte. Die Verantwortlichen der PHBern begrüssen auch diese Entwicklungen.

1.1.4 Räumliche Entwicklung

Zurzeit verfügt die PHBern über drei Hauptstandorte: Hochschulzentrum vonRoll, Helvetiaplatz 2 und Weltistrasse 40. Der Schulrat der PHBern hat 2015 den Grundsatzentscheid gefällt, eine Konzentration aller Leistungsbereiche in der Länggasse anzustreben, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

- Mit der Zusammenführung aller Leistungsbereiche in einem Quartier könnte eine kohärente Weiterentwicklung über alle Leistungsbereiche hinweg gewährleistet werden.
- Im Verwaltungsbereich liessen sich Synergien nutzen und entsprechend Kosten senken.
- Damit die vielen Studierenden der PHBern, die bereits vor Studienabschluss unterrichten (Tendenz steigend), von den Angeboten im Bereich Berufseinstieg profitieren können, müssten die für das Thema verantwortlichen Personen örtlich nahe bei den Instituten der Grundausbildungen angesiedelt werden. Eine gute Begleitung des Berufseinstiegs leistet zudem einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Junglehrpersonen den Beruf über längere Zeit ausüben.

In diesem Zusammenhang muss zudem der Auftrag der Regierung des Kantons Bern an die PHBern, bei der Weiterentwicklung ihrer Studienangebote die Anforderungen, die sich aus der Heterogenität der Studierenden ergeben, in höchstmöglichem Ausmass zu berücksichtigen, erwähnt werden. Mit der damit einhergehenden Individualisierung und Flexibilisierung der Studiengänge werden sich voraussichtlich die Anforderungen an die Räumlichkeiten verändern. Neue Formen der Kollaboration werden ebenfalls die Anforderungen an die Räumlichkeiten und an die einzelnen Arbeitsplätze verändern. Die PHBern hat im November 2019 erneut eine Raumbedarfsanmeldung eingereicht, um die Konzentration der PHBern in der mittleren und hinteren Länggasse zu verwirklichen, die aufgrund des Wachstums notwendigen zusätzlichen Räumlichkeiten zu realisieren und mit der «Mediothek der Zukunft» den zukünftigen Bedürfnissen von amtierenden und angehenden Lehrpersonen im Bereich der Medienkompetenzen sowie neuer Lernformen gerecht zu werden.

1.2 Ausgewählte Schwerpunkte

1.2.1 Grundausbildungen

1.2.1.1 Weiterentwicklung der Lehre

Mit Ausnahme des Instituts für Heilpädagogik, wo auf Studienjahr 2017/2018 ein neuer Studienplan eingeführt wurde, erarbeiten zurzeit alle Grundausbildungsinstitute neue Studienpläne. Diese Studienpläne werden in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld, insbesondere mit Praxislehrpersonen mit erweitertem Auftrag, und mit den Studierenden erarbeitet. Erkenntnisse aus Evaluationen der bestehenden Studienpläne sowie aus Pilotprojekten fliessen konsequent in die Arbeiten an den Studienplänen ein. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass sich die Angebote des Leistungsbereichs

Grundausbildungen nach den Anforderungen des Berufsfeldes und den Bedürfnissen des Kantons richten.

In diesem Zusammenhang definierte die Schulleitung Eckpfeiler für die Angebotsentwicklung, die sich auf die Heterogenität der Studierenden beziehen:

- Die Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden werden als eigenverantwortlich für das eigene Lernen betrachtet.
- Der Aufbau der Studiengänge ermöglicht den Studierenden ein flexibles, auf ihre Lebenssituation abgestimmtes Absolvieren der Module bzw. des Studiengangs.
- Die künftigen Studienpläne sehen verschiedene Studienverlaufsmodelle vor, welche es den Studierenden erlauben, die Ausbildung flexibel (auch orts- und zeitunabhängig) zu absolvieren. Die Bologna-Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge sind zwingend zu beachten.
- Die PHBern unterstützt ihre Studierenden mit geeigneten Instrumenten bei der Selbststeuerung ihres Lernens. Rückgrat des Studiums in allen Studiengängen bildet die Arbeit der Studierenden an einem Selbststeuerungsmodell (Berufskonzept), welches sich an den im Orientierungsrahmen definierten Standards orientiert.
- Neben standardisierten Lernwegen (z.B. Vorlesungen und Seminare) werden den Studierenden vermehrt individualisierte Lernwege nach den Prinzipien der inneren und äusseren Differenzierung angeboten.

Damit die nächste Generation Studienpläne den Anforderungen an eine stärkere Individualisierung und Flexibilisierung gerecht wird, wurden in den Grundausbildungsinstituten verschiedene Massnahmen und Pilotprojekte aufgegleist:

- Am Institut Vorschulstufe und Primarstufe nimmt die Heterogenität der Studierenden stark zu: Zusätzlich zur steigenden Zahl an Teilzeitstudierenden, welche neben dem Studium einer Berufstätigkeit oder Familienarbeit nachgehen, Studierenden, welche Zusatzleistungen zum Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik (SHP) absolvieren, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie Studierenden der Masterstudiengänge Fachdidaktik kommen ab Herbstsemester 2019 neu die Studierenden im Pilotprojekt «Studienbegleitender Berufseinstieg» und die Studierenden des Bilingualen Studiengangs hinzu. Dies bedingt eine deutlich höhere Flexibilität vonseiten der PHBern bezüglich der Studienverläufe ihrer Studierenden als in früheren Jahren.
- Das Institut Sekundarstufe I lancierte im Studienjahr 2018/2019 einen Master-Pilotstudiengang, der den beteiligten Studierenden eine individualisierte und flexible Gestaltung ihres Studiums ermöglichte, ihnen aber gleichzeitig auch mehr Verantwortung übertrug. Diese Umstellung auf eine individualisierte Zielfindung im Masterstudium nach einem stark vorstrukturierten Bachelorstudium hat sich als grosse Herausforderung für die Studierenden erwiesen und von allen Beteiligten der PHBern wie auch der Partnerschulen mehr Zeit beansprucht als ursprünglich erwartet. Die unterschiedlichen Zielsetzungen, Motivationen und Projektideen wie auch die Selbstmanagementkompetenzen der Studierenden machten einmal mehr die grosse Heterogenität unter den Studierenden deutlich.
- Die Studierenden am Institut Sekundarstufe II weisen in Bezug auf die Altersspanne (25- bis 60-jährig), auf die bisherige Berufsbiografie und die aktuelle Lebenssituation sowie auf die fachwissenschaftliche Sozialisierung eine sehr hohe Heterogenität auf. Die Tatsache, dass das Studium in zwei bis sieben Semestern absolviert werden kann, trägt dieser Heterogenität in den meisten Fällen Rechnung.
- Auch am Institut für Heilpädagogik ist die Heterogenität der Studierenden sehr hoch, und zwar in Bezug auf Alter, aktuelle Lebenssituation, vorgängige Ausbildung (mit oder ohne Lehrdiplom) sowie Berufserfahrung bzw. bisherige Tätigkeitsfelder. Der neue Studienplan, der per Studienjahr 2018/2019 in Kraft trat, erlaubt den Studierenden im Vergleich zum bisherigen Studienplan eine stärkere Individualisierung ihrer Studienverläufe. So werden beispielsweise neu Lehrveranstaltungen angeboten, die den Studierenden eine Schwerpunktsetzung unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen und Interessen ermöglichen. Wie beim Masterpilotstudiengang am Institut Sekundarstufe I zeigen auch hier die ersten Erfahrungen, dass die höhere Flexibilität die Studierenden

vor neue Herausforderungen stellt und dass sie die bestehenden Beratungsangebote entsprechend vermehrt in Anspruch nehmen.

1.2.1.2 Reduzierte Ergänzungsprüfung ab 2021

In den letzten Jahren gab es im Kanton Bern verschiedene politische Vorstösse für einen prüfungsfreien Zutritt mit einer Berufsmaturität ans Institut Vorschulstufe und Primarstufe der PHBern. Die PHBern hat sich jeweils gegen diese Vorstösse ausgesprochen, weil ein prüfungsfreier Zutritt nicht konform ist mit dem EDK-Reglement und als Folge davon die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome gefährdet worden wäre. Die Mehrheit der Kantone sprach sich bei der letzten Revision des EDK-Reglements gegen eine Lockerung der Zulassungsbedingungen aus.
Mit der reduzierten Ergänzungsprüfung soll nun Personen mit Berufs- oder Fachmaturität der Weg an die Pädagogische Hochschule erleichtert werden. Für jede Ausrichtung der Berufs- bzw. Fachmaturität (andere als Pädagogik) hat die PHBern spezifische, auf die Lehrpläne und Lektionentafeln der jeweiligen Berufsmaturität und Fachmaturität abgestützte Prüfungen definiert. Die reduzierte Ergänzungsprüfung für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufs- bzw. Fachmaturität wird voraussichtlich im Juni 2021 erstmals durchgeführt und soll auch ein Beitrag gegen den Lehrpersonenmangel sein. Damit die reduzierte Ergänzungsprüfung an der PHBern definitiv eingeführt werden kann, braucht es noch die formelle Zustimmung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern sowie des Schulrates der PHBern. Die reduzierte Ergänzungsprüfung hat sich bereits im Kanton Zürich bewährt.

1.2.1.3 Umgang mit dem Thema Heterogenität und Inklusion

Die Arbeiten im Programm Heterogenität und Inklusion wurden im vergangenen Studienjahr aufgenommen. In einem ersten Schritt einigten sich die Verantwortlichen auf folgende Grundsätze:

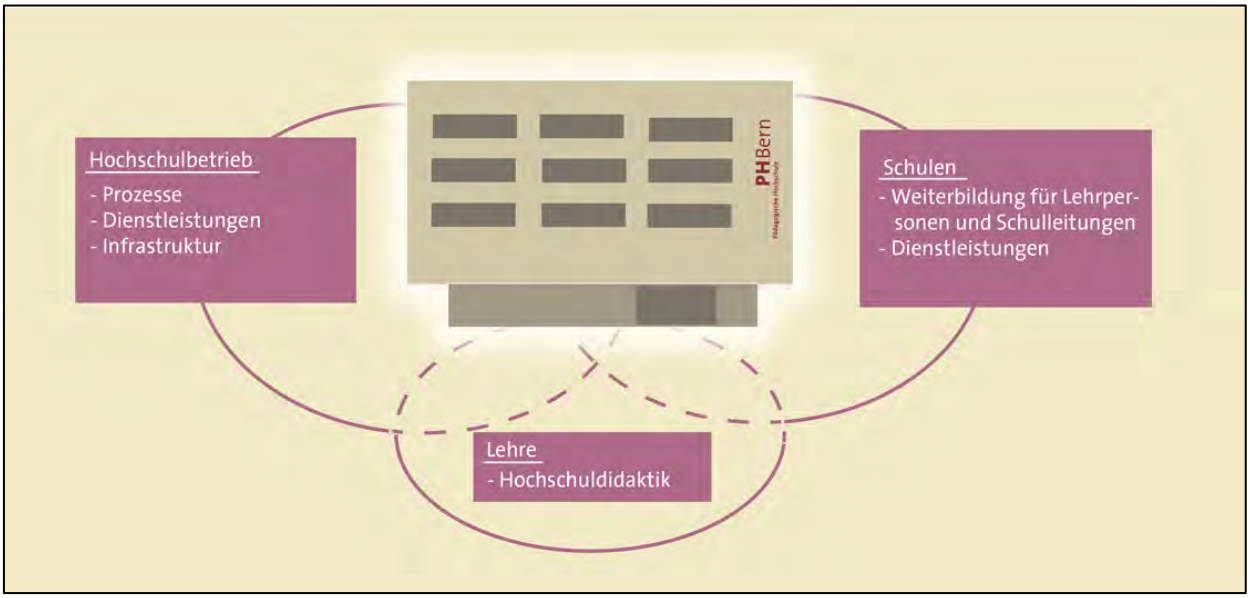
- Die PHBern setzt sich für Bildungsgerechtigkeit ein sowie für Partizipation von benachteiligten Menschen. Sie stützt sich dabei auf das Recht aller Menschen auf Bildung in einem nicht diskriminierenden und auf Chancengleichheit ausgerichteten Bildungssystem.
- Unter Heterogenität wird an der PHBern die Vielfalt, Verschiedenheit bzw. Diversität von Menschen verstanden. Die Wahrnehmung von Heterogenität basiert auf sozialen Konstruktionsprozessen und Differenzsetzungen.
- Unter Inklusion kann eine Form des Umgangs mit Heterogenität verstanden werden, in welcher auf Ausgrenzung und Etikettierung verzichtet wird. Im schulischen Kontext wird damit die Entwicklung hin zu einer Schule für alle verstanden. Inklusion fokussiert neben inklusiven Praktiken und Kulturen insbesondere auf die Weiterentwicklung von institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Die PHBern vertritt die Ansicht, dass Inklusion dann erfolgreich ist, wenn möglichst viele Lehrpersonen über Kompetenzen in diesem Bereich verfügen. Es ist ihr deshalb ein grosses Anliegen, insbesondere auch in den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I dem Thema eine hohe Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

1.2.1.4 Weiterentwicklung der Angebote unter Berücksichtigung des zunehmenden Stellenwerts der Themen «Medien und Informatik» sowie «Digitalisierung der Gesellschaft»

Folgende Grafik illustriert die Rollen der PHBern im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Der Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklungen kommt in jedem der drei Felder Hochschulbetrieb, Lehre sowie Schulen eine hohe Bedeutung zu.

- Aufbau und Weiterentwicklung der Kompetenzen der Angehörigen des Berufsfelds.
- Aufbau und Weiterentwicklung der Kompetenzen der Mitarbeitenden der PHBern.
- Beobachtung der Entwicklungen.



Grafik 1: Rollen der PHBern in Bezug auf die digitale Transformation

Damit die PHBern die eingangs genannten Rollen möglichst gut wahrnehmen kann und damit die einzelnen Entwicklungen gut aufeinander abgestimmt sind, initiierte sie im Frühling 2019 im Sinne eines dualen Betriebssystems den Aufbau des Netzwerks Digitale Transformation, welches ausserhalb der bestehenden Linienorganisation eine agile und effektive Weiterentwicklung der PHBern im Bereich der digitalen Transformation gewährleistet und Kooperationsmöglichkeiten nach aussen hin ermöglicht bzw. begünstigt. Zu erwähnen ist diesbezüglich insbesondere der sich im Aufbau befindende Think Tank Medien und Informatik. Dieser soll als Innovationsmotor agieren, in dem Mitarbeitende der PHBern das Themenfeld Medien und Informatik in der Schule mitgestalten und sich mit aktuellen Entwicklungen auseinandersetzen.
Neben diesen Einheiten laufen in verschiedenen Programmen zahlreiche Projekte, die einen starken Bezug zur Digitalisierung aufweisen. Die in der nachfolgenden Grafik aufgeführten Aufgabenfelder und Projekte bilden zusammen mit den drei genannten Einheiten das Netzwerk Digitale Transformation.

1.2.1.5 Integration von MINT-Themen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) in allen Leistungsbereichen

Die PHBern engagiert sich zusammen mit der Berner Fachhochschule im Bereich der MINT-Förderung, insbesondere in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für die Vorschulstufe und Primarstufe sowie für die Sekundarstufe I. Folgende Ziele stehen dabei im Vordergrund:

- Weiterentwicklung der fachlichen und fachdidaktischen Bildung von angehenden und amtierenden Lehrpersonen.
- Förderung des Selbstvertrauens von angehenden und amtierenden Lehrpersonen im Hinblick auf das Unterrichten des Fachbereichs.
- Gendergerechte Vermittlung der Inhalte an angehende und amtierende Lehrpersonen.
- Sensibilisierung der angehenden Lehrpersonen für einen gendergerechten Unterricht, insbesondere bei der Vermittlung von MINT-Themen.

Die PHBern engagiert sich weiterhin bei Innovation SWiSE, einer gemeinsamen Initiative von mehreren Bildungsinstitutionen der Deutschschweiz. Im Fokus steht dabei die Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts im Kindergarten und in der obligatorischen Schule.

1.2.2 Weiterbildung und Dienstleistungen

Im Fokus der kursorischen Weiterbildung standen auch im dritten Durchführungsjahr die fachdidaktischen Begleitangebote (FDBA) zur Einführung des Lehrplans 21. Trotz der geplanten leicht rückläufigen Anzahl FBDA-Durchführungen im Berichtsjahr 2018/2019 sowie dem Auslaufen von Passepartout blieb die Nachfrage insgesamt stabil, unter anderem aufgrund der folgenden Entwicklungen:

- Mit Inkrafttreten der angepassten Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahn-entscheide in der Volksschule (DBSV) am 1. August 2018 entstand eine hohe Nachfrage nach Angeboten zum Thema Beurteilung. Stark nachgefragt wurden zudem Kurse zu Lehrmitteleinführungen «Mathwelt».
- Die Kurse zum Modul Medien und Informatik stossen nach wie vor auf grosses Interesse und werden unter anderem für ihren bedeutenden Praxisbezug geschätzt.
- Demgegenüber blieb die Nachfrage nach Sprachkompetenzkursen im Berichtsjahr tief und steht weiterhin in keinem Verhältnis zu dem oft festgestellten tatsächlichen Weiterbildungsbedarf.

Bei den Weiterbildungslehrgängen war eine Abnahme zu verzeichnen. Diese ist nicht zuletzt auf einen unregelmässigen Zyklus bei gewissen Lehrgängen zurückzuführen, welche auch von der Nachfrage beeinflusst wird. Mehrere CAS-Lehrgänge wurden grundlegend überarbeitet und unter anderem an die neuen Bedürfnisse des Lehrplans 21 sowie den Zielgruppen im Bereich Medien und Informatik angepasst.
Folgende weitere Entwicklungen können in der Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten besonders hervorgehoben werden:

- Bei den Angeboten auf Sekundarstufe II konnte insbesondere aufgrund der Kurse zur Nachqualifikation von Lehrpersonen auf Gymnasialstufe für das ab 2019 obligatorische Fach Informatik ei-ne Zunahme verzeichnet werden.
- An der mit über 300 Teilnehmenden erneut stark nachgefragten Planungs- und Orientierungswoche beim Berufseinstieg nahmen erstmals Studierende aus dem Projekt Studienbegleiteter Berufseinstieg (SBBE) teil. Neben einem spezifischen Begleitangebot mit Informations- und Austauschgefässen wurde zudem das Mentorat für Berufseinsteigende ausgebaut.
- Fragen zur Klassenführung, zur Zusammenarbeit mit der Schulleitung in Stufen und Klassenteams sowie persönliche Standortbestimmungen sind weiterhin zentrale Themen in Beratungen. Diese finden vermehrt in Gruppen statt und sind ebenfalls Teil von Präventionsbestrebungen.
- Auf Ebene System und Organisation legte das IWM Gewicht auf Prozessberatungen. Bei der Weiterentwicklung von Schulen standen im vergangenen Jahr die Themen digitale Transformation, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21, strategische Führung und Leitbild sowie Diversity Management im Fokus.
- Mit einem Anteil von 61 % stieg erstmals seit Jahren der Anteil von Regelangeboten im Vergleich zu Hol-Angeboten vor Ort wieder an.

Die Rückmeldungen und Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass die Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote von den Kundinnen und Kunden nach wie vor sehr geschätzt werden.

1.2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation

Bereits jetzt sind zahlreiche Forschende auch in der Lehre in den Grundausbildungen und in der Weiterbildung tätig und leisten so gemeinsam mit den weiteren Dozierenden einen Beitrag zu einer forschungsbasierten Lehre.

In verschiedenen Forschungsprojekten, welche je einem Schwerpunktprogramm oder dem offenen Forschungsprogramm zugeordnet sind, werden an der PHBern Fragestellungen im Kontext von Schule und Bildung untersucht. Die Zielsetzung besteht darin, wissenschaftlich begründete Informationen für die Bildungs- und Erziehungspraxis zu generieren, die zur Qualität von Schule und Unterricht beitragen. Dazu werden die gewonnenen Forschungserkenntnisse in die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, in die Schul- und Unterrichtspraxis sowie in vor- und ausserschulische Bildungsbereiche zurückgeführt und allen weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.

Es gelingt der PHBern für Forschung und Entwicklung, zunehmend mehr Drittmittel einzuwerben. Im Studienjahr 2018/2019 waren 31 von insgesamt 65 Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu mindestens 60 % durch Drittmittel finanziert. Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der

wissenschaftlichen Forschung (SNF) unterstützt sieben Forschungsprojekte der PHBern. Davon konnten drei Projekte im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Ab März 2020 werden drei neue SNF-Projekte dazukommen. Zudem startet ab Mai 2020 im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Digitale Transformation» (NFP 77) ein weiteres SNF-Projekt. Die restlichen Drittmittel wurden bei Bund (z.B. Bundesamt für Sozialversicherungen), Kantonen (z.B. Bildungsdirektion Zürich), Gemeinden (z.B. Stadt Bern) und Stiftungen u.Ä. generiert.

Mehrere Forschungs- und Entwicklungsprojekte finden in Kooperation mit anderen Hochschulen wie mit den PH FHNW, Freiburg, Luzern, Schwyz und Zürich sowie der HEP-BEJUNE, mit der Berner Fachhochschule wie auch mit den Universitäten Bern, Utrecht (Niederlande) sowie Antioquia (Kolumbien) statt.

Exemplarisch können folgende Projekte genannt werden:
1. Projekt «ChaRisMa – Chancen und Risiken integrativer schulischer Massnahmen», welches in Kooperation mit dem Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern durchgeführt wird.
2. Projekt «SOPARIS – Soziale Partizipation von Kindern mit einer geistigen Behinderung im integrativen Schul- und Vereinssport», welches eine Kooperation zwischen dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern, dem Institut für Heilpädagogik sowie dem Fachdidaktikzentrum Sport darstellt.
3. Projekt «Die Erfassung von Lehrer-Schüler-Interaktionen mittels State Space Grids», für welches die Universität Utrecht als Kooperationspartner gewonnen werden konnte.

Forschende der PHBern veröffentlichten im Studienjahr 2018/2019 in rund 45 Zeitschriftenartikeln Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten, rund die Hälfte der Artikel war peer-reviewed. Weiter sind rund 25 Buchbeiträge und 11 Bücher erschienen. Alle Publikationen haben einen thematischen Bezug zum Berufsfeld. Zusätzlich zu den Publikationen treten die Forschenden der PHBern mit Referaten und Posterpräsentationen an nationalen und internationalen Tagungen und Kongressen auf.

2 Ausblick

Die **digitale Transformation** wird in den nächsten Jahren die Verwaltung, die Grundausbildungsinstitute, die interne Kommunikation, die Lehre etc. tangieren. Es sind unterschiedliche Projekte am Laufen. Im Moment wechselt die PHBern auf das Betriebssystem Windows 10 sowie auf Office 365, um beispielsweise mit den neuen Funktionalitäten das kollaborative Arbeiten in und zwischen den Leistungsbereichen weiter zu fördern. Des Weiteren werden die Infrastruktur sowie die Verwaltungssysteme auf die zukünftigen Anforderungen der Digitalisierung in der Hochschullandschaft angepasst (z.B. Umstellung auf SWITCH edu-ID und Klärung des künftigen Verwaltungssystems).

Die **neuen Studienpläne der Grundausbildungen** greifen die Prinzipien von Kompetenzorientierung, Individualisierung und Flexibilisierung vor dem Hintergrund der digitalen Transformation auf. Momentan erarbeiten sich die Grundausbildungsinstitute die Grundlagen für die neuen Studienpläne. Im nächsten Jahr beginnt die inhaltliche Ausarbeitungsphase. Es ist geplant, dass die Grobstruktur der neuen Studienpläne im Mai 2020 anlässlich der Schulleitungskonferenzen in den Inspektoratskreisen vorgestellt wird.

3 Zahlen und Fakten

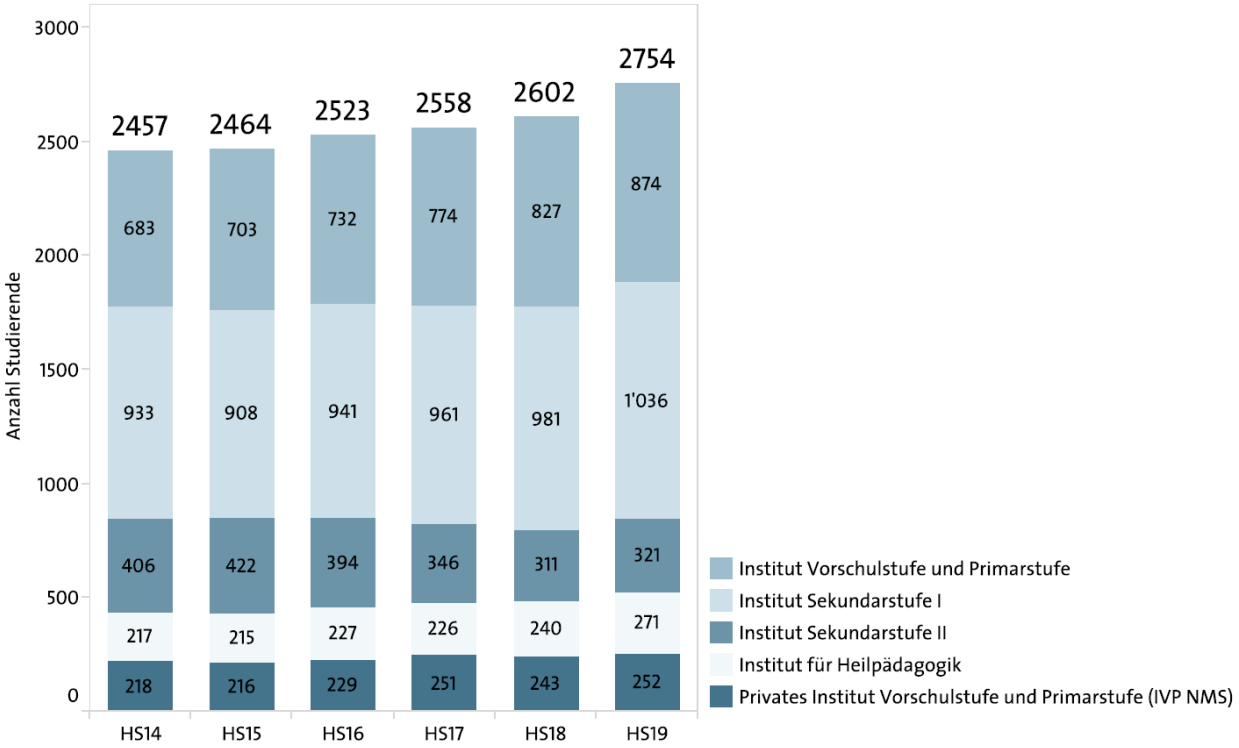
3.1 Studierende

Übersicht I: Studierende der Grundausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**874**	**827**	**6%**	**80%**	**82%**	**–2%**	**5%**	**5%**	**0%**	**30%**	**31%**	**–1%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) – VUS (Kindergarten – 2. Klasse)	269	262	3%	96%	95%	1%	7%	6%	1%	28%	31%	–3%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) – MS (3.–6. Klasse)	574	547	5%	73%	75%	–2%	5%	5%	0%	32%	32%	0%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) – BIL (Bilingualer Studiengang)	31	18	72%	84%	83%	1%	k.A.[4]	k.A.[4]	—	k.A.[4]	k.A.[4]	—
Institut Sekundarstufe I	**1'036**	**981**	**6%**	**51%**	**52%**	**–1%**	**6%**	**5%**	**1%**	**32%**	**30%**	**2%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	540	504	7%	49%	50%	–1%	5%	5%	0%	33%	30%	3%
Master of Arts PHBern in Secondary Education [1]	314	311	1%	51%	53%	–2%	7%	5%	2%	32%	32%	0%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt [1]	40	36	11%	78%	78%	0%	5%	3%	2%	28%	31%	–3%
Lehrdiplom Sekundarstufe I für Maturitätsschullehrpersonen	2	2	0%	50%	50%	0%	0%	0%	0%	50%	50%	0%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiploms	3	4	–25%	67%	75%	–8%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Vorschulstufe und Primarstufe	21	25	–16%	76%	80%	–4%	5%	4%	1%	62%	60%	2%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom nach PHG	116	99	17%	42%	47%	–5%	13%	14%	–1%	20%	17%	3%
Institut Sekundarstufe II [2, 3]	**321**	**311**	**3%**	**49%**	**50%**	**–1%**	**7%**	**5%**	**2%**	**54%**	**54%**	**0%**
Monofachdiplom	51	55	–7%	49%	42%	7%	12%	11%	1%	43%	49%	–6%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	75	79	–5%	57%	57%	0%	12%	9%	3%	53%	53%	0%
Zweifächerdiplom	48	46	4%	40%	43%	–3%	2%	0%	2%	69%	65%	4%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	147	131	12%	48%	51%	–3%	5%	3%	2%	54%	53%	1%
Institut für Heilpädagogik	**271**	**240**	**13%**	**89%**	**88%**	**1%**	**6%**	**6%**	**0%**	**30%**	**30%**	**0%**
Grundstudium	29	27	7%	97%	93%	4%	0%	4%	–4%	28%	37%	–9%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung	29	27	7%	90%	89%	1%	0%	4%	–4%	24%	19%	5%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im Lernen oder im Verhalten	179	169	6%	86%	88%	–2%	7%	6%	1%	31%	31%	–1%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	34	17	100%	94%	82%	12%	15%	18%	–3%	35%	29%	6%
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP NMS)	**252**	**243**	**4%**	**90%**	**90%**	**0%**	**5%**	**5%**	**0%**	**25%**	**23%**	**2%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe NMS nach PHG (Bachelor)	252	243	4%	90%	90%	0%	5%	5%	0%	25%	23%	2%
Total Grundausbildungen	**2'754**	**2'602**	**6%**	**67%**	**68%**	**–1%**	**6%**	**5%**	**0%**	**34%**	**33%**	**1%**

Stichdaten: 15. Oktober 2019, 15. Oktober 2018

Übersicht II: Entwicklung Studierende der Grundausbildungen nach Institut



Übersicht III: Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**1**	**4**	**–75%**	**0%**	**75%**	**–75%**	**0%**	**0%**	**0%**	**0%**	**25%**	**–25%**
Facherweiterung für die Primarstufe	1	4	–75%	0%	75%	–75%	0%	0%	0%	0%	25%	–25%
Institut Sekundarstufe I	**2**	**5**	**–60%**	**50%**	**60%**	**–10%**	**0%**	**20%**	**–20%**	**100%**	**60%**	**40%**
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I	2	5	–60%	50%	60%	–10%	0%	20%	–20%	100%	60%	40%
Institut Sekundarstufe II	**4**	**5**	**–20%**	**25%**	**60%**	**–35%**	**0%**	**0%**	**0%**	**50%**	**60%**	**–10%**
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	3	5	–40%	33%	60%	–27%	0%	0%	0%	67%	60%	7%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	1	0	—	0%	—	—	0%	—	—	0%	—	—
Fachdidaktikzentren	**87**	**69**	**26%**	**85%**	**72%**	**13%**	**1%**	**4%**	**3%**	**16%**	**10%**	**6%**
Joint –Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	22	15	47%	86%	80%	6%	5%	7%	–2%	64%	47%	17%
Joint-Master Fachdidaktik Sport	20	27	–26%	75%	63%	12%	k.A.[4]	k.A.[4]	—	k.A.[4]	k.A.[4]	—
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	45	27	67%	89%	78%	11%	k.A.[4]	k.A.[4]	—	k.A.[4]	k.A.[4]	—
Total Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen	**94**	**83**	**13%**	**81%**	**73%**	**8%**	**1%**	**7%**	**–6%**	**30%**	**19%**	**11%**

Stichdaten: 15. Oktober 2019, 15. Oktober 2018

Übersicht IV: Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausserkantonale und ausländische Studierende

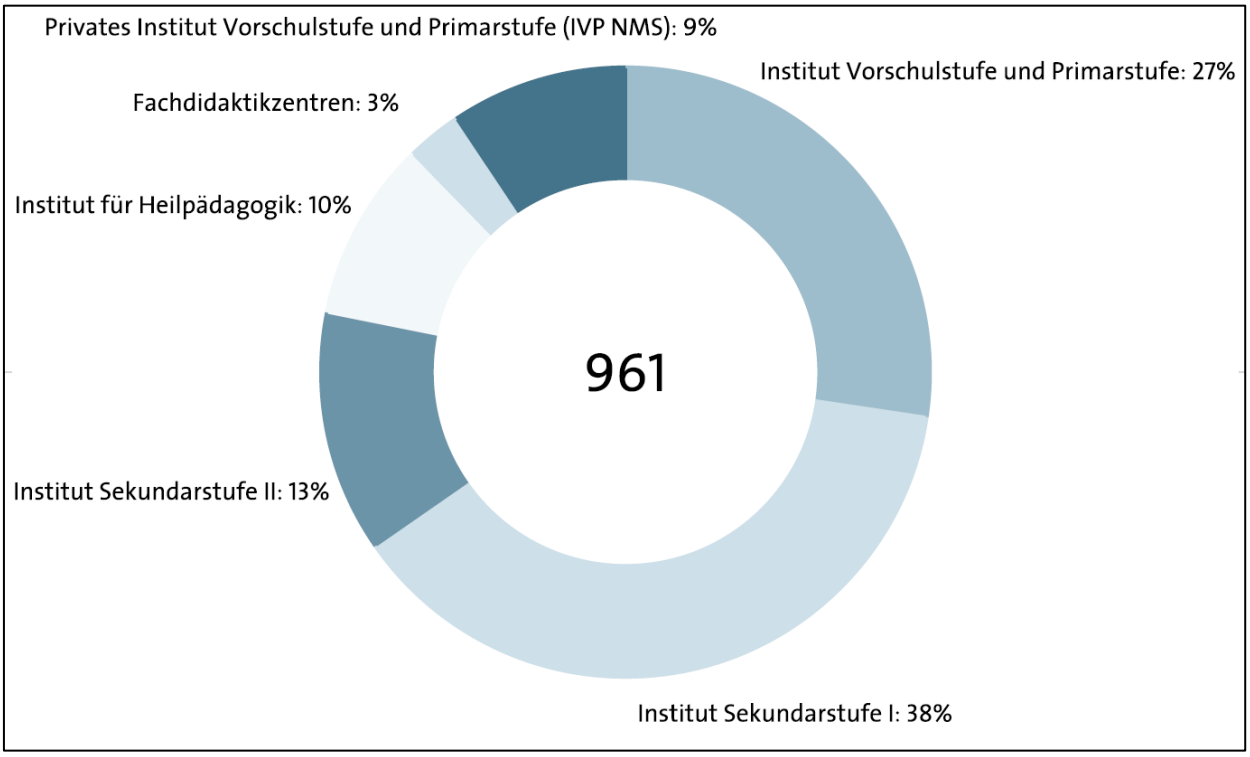
	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**263**	**297**	**–11%**	**78%**	**80%**	**-2%**	**5%**	**6%**	**–1%**	**28%**	**39%**	**–11%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) – VUS (Kindergarten – 2. Klasse)	88	94	–6%	93%	94%	–1%	6%	7%	–1%	25%	33%	–8%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) – MS (3. –6. Klasse)	157	183	–14%	69%	72%	–3%	5%	5%	0%	32%	37%	–5%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) – BIL (Bilingualer Studiengang)	17	17	0%	82%	88%	–6%	k.A.[4]	k.A.[4]	—	k.A.[4]	k.A.[4]	—
Facherweiterung für die Primarstufe	1	3	–67%	0%	100%	–100%	0%	0%	0%	0%	33%	–33%
Institut Sekundarstufe I	**365**	**329**	**11%**	**51%**	**53%**	**–2%**	**7%**	**5%**	**2%**	**31%**	**33%**	**–2%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	197	171	15%	48%	51%	–3%	7%	3%	4%	33%	31%	2%
Master of Arts PHBern in Secondary Education [1]	109	104	5%	54%	58%	–4%	8%	6%	2%	26%	38%	–12%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt [1]	23	15	53%	70%	80%	–10%	4%	7%	–3%	35%	27%	8%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiploms	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Vorschulstufe und Primarstufe	4	6	–33%	50%	67%	–17%	0%	0%	0%	75%	50%	25%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom nach PHG	31	32	–3%	42%	38%	4%	6%	13%	–7%	23%	25%	–2%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I	1	1	0%	100%	0%	100%	0%	0%	0%	100%	100%	0%
Institut Sekundarstufe II [2, 3]	**123**	**100**	**23%**	**48%**	**38%**	**10%**	**7%**	**7%**	**0%**	**60%**	**52%**	**8%**
Monofachdiplom	20	19	5%	40%	26%	14%	0%	16%	–16%	50%	42%	8%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	24	24	0%	54%	54%	0%	13%	13%	0%	58%	50%	8%
Zweifächerdiplom	22	11	100%	41%	36%	5%	5%	0%	5%	73%	64%	9%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	53	41	29%	53%	32%	21%	8%	2%	6%	60%	54%	6%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	3	5	–40%	33%	60%	–27%	0%	0%	0%	67%	60%	7%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	1	0	—	0%	—	—	0%	—	—	0%	—	—
Institut für Heilpädagogik	**92**	**85**	**8%**	**93%**	**84%**	**9%**	**5%**	**5%**	**0%**	**33%**	**32%**	**1%**
Grundstudium	25	26	–4%	100%	92%	8%	0%	4%	–4%	32%	38%	–6%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung	6	2	200%	100%	100%	0%	0%	0%	0%	67%	0%	67%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im Lernen oder im Verhalten	32	47	–32%	84%	79%	5%	6%	4%	2%	19%	28%	–9%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik (IS1)	3	1	200%	100%	0%	100%	33%	0%	33%	67%	0%	67%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik (IVP)	26	9	189%	96%	89%	7%	8%	11%	–3%	38%	44%	–6%

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ	HS19	HS18	Δ
Fachdidaktikzentren	**28**	**49**	**–43%**	**96%**	**71%**	**25%**	**11%**	**6%**	**5%**	**69%**	**88%**	**–19%**
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	8	11	–27%	100%	82%	18%	0%	9%	–9%	88%	45%	43%
Joint-Master Fachdidaktik Sport	0	11	–100%	—	45%	—	—	0%	—	—	100%	—
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	20	27	–26%	95%	78%	17%	15%	7%	—	62%	100%	–28%
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP NMS)	**90**	**64**	**41%**	**89%**	**92%**	**–3%**	**2%**	**5%**	**–3%**	**18%**	**28%**	**–10%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe NMS nach PHG (Bachelor)	90	64	41%	89%	92%	–3%	2%	5%	–3%	18%	28%	–10%
Total Erstsemestrige	**961**	**924**	**4%**	**67%**	**67%**	**0%**	**6%**	**5%**	**1%**	**35%**	**39%**	**–4%**

Stichdaten: 15. Oktober 2019, 15. Oktober 2018

Übersicht V: Anzahl Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen und Anteile nach Institut

Stichdatum: 15. Oktober 2019

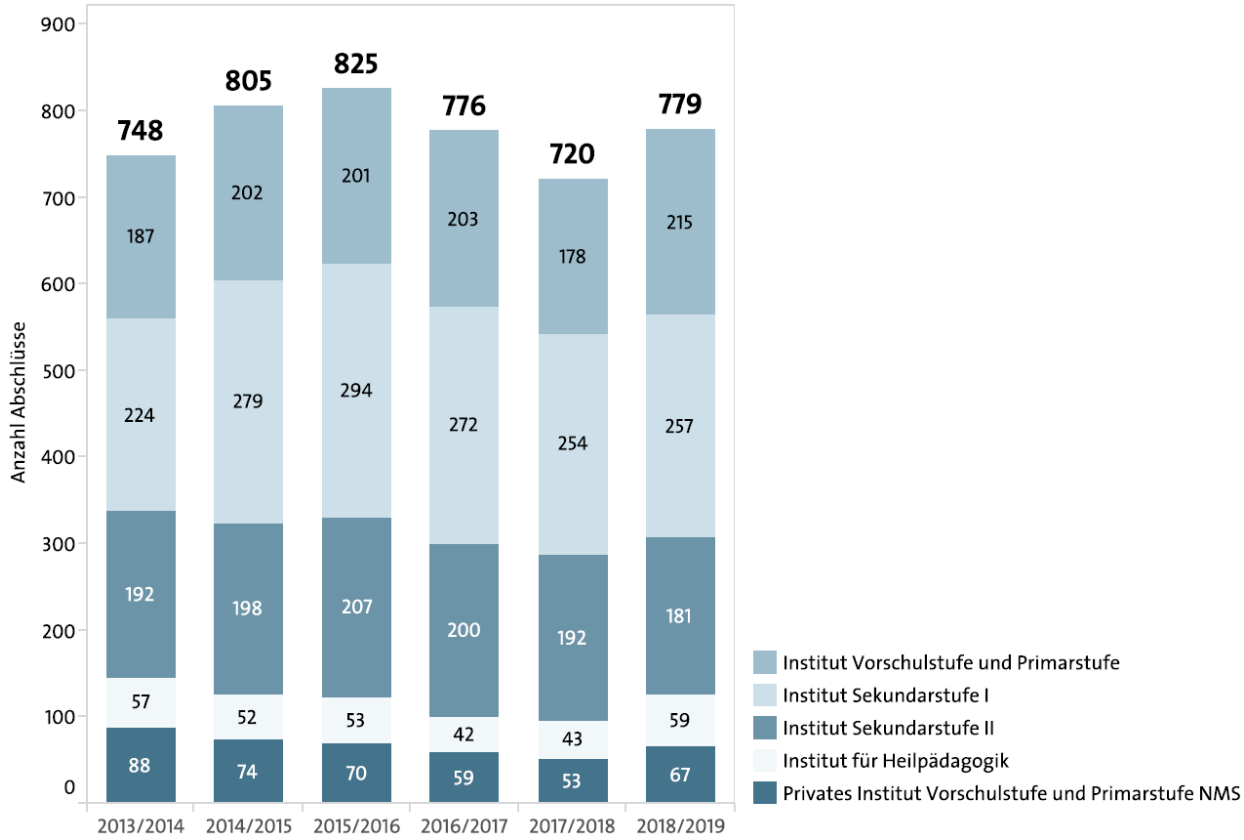


Übersicht VI: Abschlüsse der Grundausbildungen

	Frauen	Männer	Total
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**195**	**20**	**215**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	186	19	205
Facherweiterung Primarstufe	9	1	10
Institut Sekundarstufe I	**148**	**109**	**257**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education (ohne Lehrdiplom)	60	46	106
Lehrdiplom für die Sekundarstufe I mit Master of Arts PHBern in Secondary Education	77	51	128
Fachdiplom Sekundarstufe I	8	12	20
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe I	3	0	3
Institut Sekundarstufe II	**89**	**92**	**181**
Lehrdiplom für Maturitätsschulen	46	27	73
Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	43	63	106
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen	0	2	2
Institut für Heilpädagogik	**57**	**2**	**59**
Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Master of Arts PHBern in Special Needs Education	57	2	59
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**64**	**3**	**67**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	64	3	67
Total	**553**	**226**	**779**

Berichtsperiode: 1. August 2018 bis 31. Juli 2019

Übersicht VII: Entwicklung Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut



Erläuterungen zu den Statistiken

[1] Studierende der Sekundarstufe I, welche gleichzeitig im Bachelor-, Masterstudiengang und/oder Erweiterungsdiplom immatrikuliert sind, werden nur im Master gezählt.

[2] Studierende, welche den Ergänzungsstudiengang HKB Bildnerisches Gestalten der Sekundarstufe II besuchen, sind nicht mitgezählt, da sie nicht an der PHBern immatrikuliert sind. Anzahl im HS19: 31 (HS18: 28).

[3] 212 Studierende der Sekundarstufe II bezahlen im HS19 aufgrund paralleler Immatrikulation an der Universität Bern oder HKB keine Studiengebühren an der PHBern (HS18: 196).

[4] Bei den Studierenden dieser Studiengänge verfügt die PHBern nicht über die relevanten Angaben, da diese Studierenden an der Kooperationshochschule immatrikuliert sind (Registrierte).

3.2 Mitarbeitende

Übersicht I: Personen pro Organisationseinheit

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
Organisationseinheit	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**
Rektorat	22	21	5%	45%	43%	2%	2%	2%	0%
Zentrale Verwaltung	40	41	–2%	38%	41%	–3%	4%	4%	0%
Verwaltung Grundausbildungen	44	43	2%	68%	72%	–4%	4%	4%	0%
Verwaltung Weiterbildung und Forschung	20	21	–5%	65%	57%	8%	2%	2%	0%
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	236	220	7%	75%	75%	0%	21%	21%	0%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)	240	233	3%	50%	47%	2%	22%	22%	0%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	73	59	24%	45%	41%	4%	7%	6%	1%
Institut für Heilpädagogik	50	40	25%	80%	80%	0%	5%	4%	1%
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)	193	198	–3%	60%	60%	0%	18%	18%	0%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	71	73	–3%	75%	75%	0%	7%	7%	0%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	86	87	–1%	63%	63%	0%	8%	8%	0%
Total*	**1'075**	**1'036**	**4%**	**61%**	**61%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

* Dieselbe Person kann an der PHBern sowie am privaten Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS angestellt sein.

Stichdaten: 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2018

Übersicht II: Entwicklung Personen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Rektorat	25	22	19	21	22
Zentrale Verwaltung	31	32	50	41	40
Verwaltung Grundausbildungen*	–	–	–	43	44
Verwaltung Weiterbildung und Forschung*	–	–	–	21	20
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	200	220	220	220	236
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)*	356	336	280	233	240
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	59	66	60	59	73
Institut für Heilpädagogik	45	45	37	40	50
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)*	244	224	214	198	193
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	54	62	68	73	71
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	92	92	95	87	86
Total	**1'106**	**1'099**	**1'043**	**1'036**	**1'075**

* Bis 2017 waren die Mitarbeitenden der Verwaltung Grundausbildungen und der Verwaltung Weiterbildung und Forschung dem Institut Sekundarstufe I bzw. dem Institut Weiterbildung und Medienbildung angegliedert.

Stichdatum jeweils 31. Dezember

Übersicht III: Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
Organisationseinheit	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**
Rektorat	17.5	17.2	2%	45%	43%	2%	4%	4%	0%
Zentrale Verwaltung	36.5	37.5	–3%	38%	41%	–3%	8%	8%	0%
Verwaltung Grundausbildungen	31.9	31.3	2%	67%	70%	–3%	7%	7%	0%
Verwaltung Weiterbildung und Forschung	14.4	15.0	–4%	51%	44%	7%	3%	3%	0%
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	81.5	80.1	2%	72%	74%	–2%	17%	17%	0%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)	79.9	76.2	5%	54%	51%	3%	16%	16%	0%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	26.0	22.8	14%	55%	51%	4%	5%	5%	0%
Institut für Heilpädagogik	24.3	24.2	0%	76%	77%	–1%	5%	5%	0%
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)	102.5	103.6	–1%	60%	59%	1%	21%	22%	–1%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	41.4	43.1	–4%	74%	75%	–1%	9%	9%	0%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	22.3	22.1	1%	56%	57%	–1%	5%	4%	0%
Total	**478.0**	**473.1**	**1%**	**61%**	**60%**	**1%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichdaten: 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2018

Übersicht IV: Entwicklung Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Rektorat	17.2	16.2	15.7	17.2	17.5
Zentrale Verwaltung	26.6	27.0	43.0	37.5	36.5
Verwaltung Grundausbildungen*	–	–	–	31.3	31.9
Verwaltung Weiterbildung und Forschung*	–	–	–	15.0	14.4
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	67.4	73.1	76.0	80.1	81.5
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)*	104.2	106.4	103.3	76.2	79.9
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	21.2	22.9	23.4	22.8	26.0
Institut für Heilpädagogik	25	24.2	23.4	24.2	24.3
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)*	120.6	117.0	116.1	103.6	102.5
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	26.7	30.7	39.4	43.1	41.4
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	25.5	23.6	24.2	22.1	22.3
Total	**434.4**	**441.1**	**464.5**	**473.1**	**478.0**

* Bis 2017 waren die Mitarbeitenden der Verwaltung Grundausbildungen und der Verwaltung Weiterbildung und Forschung dem Institut Sekundarstufe I bzw. dem Institut Weiterbildung und Medienbildung angegliedert.

Stichdatum jeweils 31. Dezember

Übersicht V: Personen nach Funktion

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
Funktionskategorie	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**
Hochschulleitung	8	10	–20%	25%	40%	–15%	1%	1%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	36	35	3%	75%	69%	6%	3%	3%	0%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	19	21	–10%	32%	38%	–6%	2%	2%	0%
Verwaltungsmitarbeitende	162	152	7%	64%	63%	2%	14%	14%	0%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	104	91	14%	66%	70%	–4%	8%	8%	0%
Dozierende	461	445	4%	61%	60%	1%	41%	41%	0%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	266	257	4%	62%	61%	1%	24%	24%	0%
Assistierende / Doktorierende	75	79	–5%	61%	59%	2%	7%	7%	0%
Total*	**1'131**	**1'090**	**4%**	**62%**	**61%**	**1%**	**100%**	**100%**	**0%**

*Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen. Stichdaten: 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2018

Übersicht VI: Vollzeitstellen nach Funktion

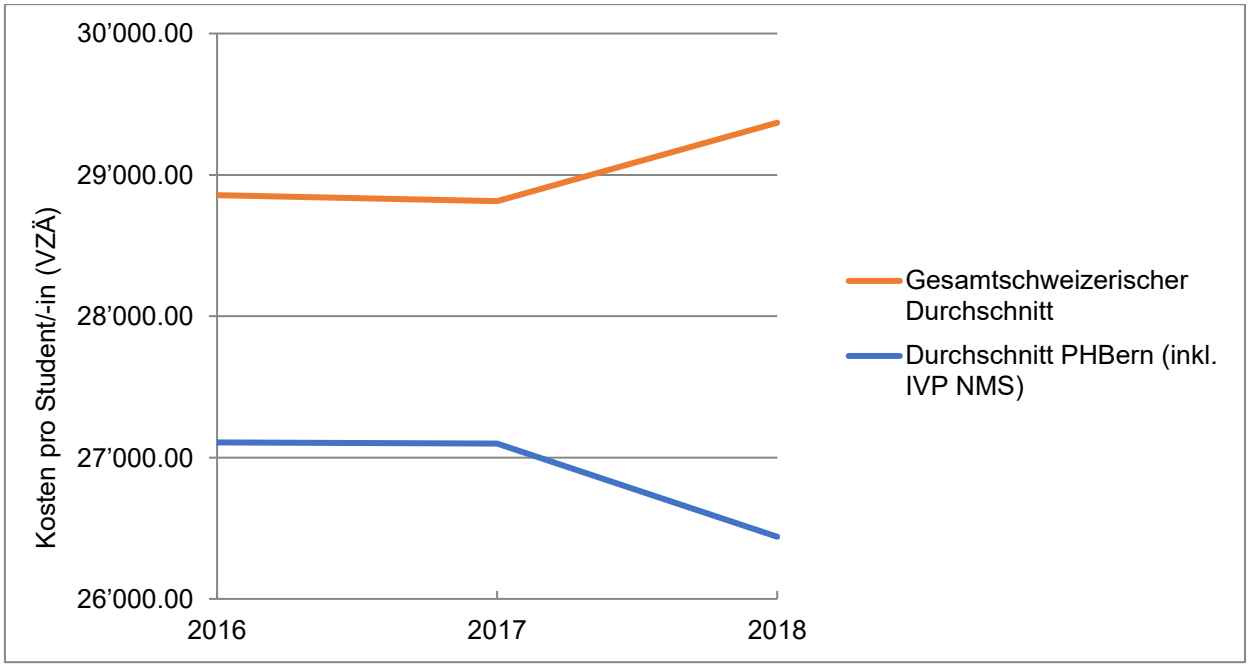
	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
Funktionskategorie	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**	**2019**	**2018**	**Δ**
Hochschulleitung	8.0	10.0	–21%	25%	40%	–15%	2%	2%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	29.2	25.9	13%	73%	69%	4%	5%	5%	0%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	17.5	19.4	–10%	32%	38%	–6%	4%	4%	0%
Verwaltungsmitarbeitende	120.0	112.5	7%	60%	59%	1%	25%	24%	1%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	53.7	52.2	3%	70%	68%	2%	11%	11%	0%
Dozierende	204.0	202.3	1%	60%	61%	–1%	43%	43%	0%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	17.8	17.1	4%	63%	60%	3%	4%	4%	0%
Assistierende / Doktorierende	28.0	33.7	–17%	60%	64%	–4%	6%	7%	–1%
Total*	**478.0**	**473.1**	**1%**	**61%**	**60%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

*Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen. Stichdaten: 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2018

3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent)

	2016	2017	2018
Durchschnitt PHBern (inkl. IVP NMS)	CHF 27'107	CHF 27'100	CHF 26'439
Gesamtschweizerischer Durchschnitt	CHF 28'857	CHF 28'814	CHF 29'369

Übersicht I: Entwicklung Kosten pro Student/-in pro Vollzeitäquivalent



3.4 Organe

3.4.1 Schulrat

Elisabeth Schenk Jenzer (Präsidentin)	Rektorin am Gymnasium Kirchenfeld
Therese Hilfiker (Vizepräsidentin)	Ehemalige Senior HR Business Partner CSL Behring Schweiz
Prof. Dr. Zoltán M. Balogh	Professor und Co-Direktor Mathematisches Institut der Universität Bern
Dr. Ursula Fiechter	Dozentin Institut Vorschulstufe und Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden
Christine Hostettler	Lehrerin Zyklus 3 Schule Wabern
Kathrin Hüppi	Lehrerin Zyklus 3 und Co-Schulleiterin Zyklus 3 Oberstufenzentrum Rapperswil BE
Prof. Thomas Längin	Dozent Berner Fachhochschule
Prof. Dr. Martin Schäfer	Rektor PHBern
Dr.med. Eliane Siegenthaler	Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Polikliniken und Tageskliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern
Raymond Wiedmer	Student Institut Sekundarstufe I, Vertreter der PHBern-Studierenden
Simone Knödler-Gilgen (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Erziehungsdirektion

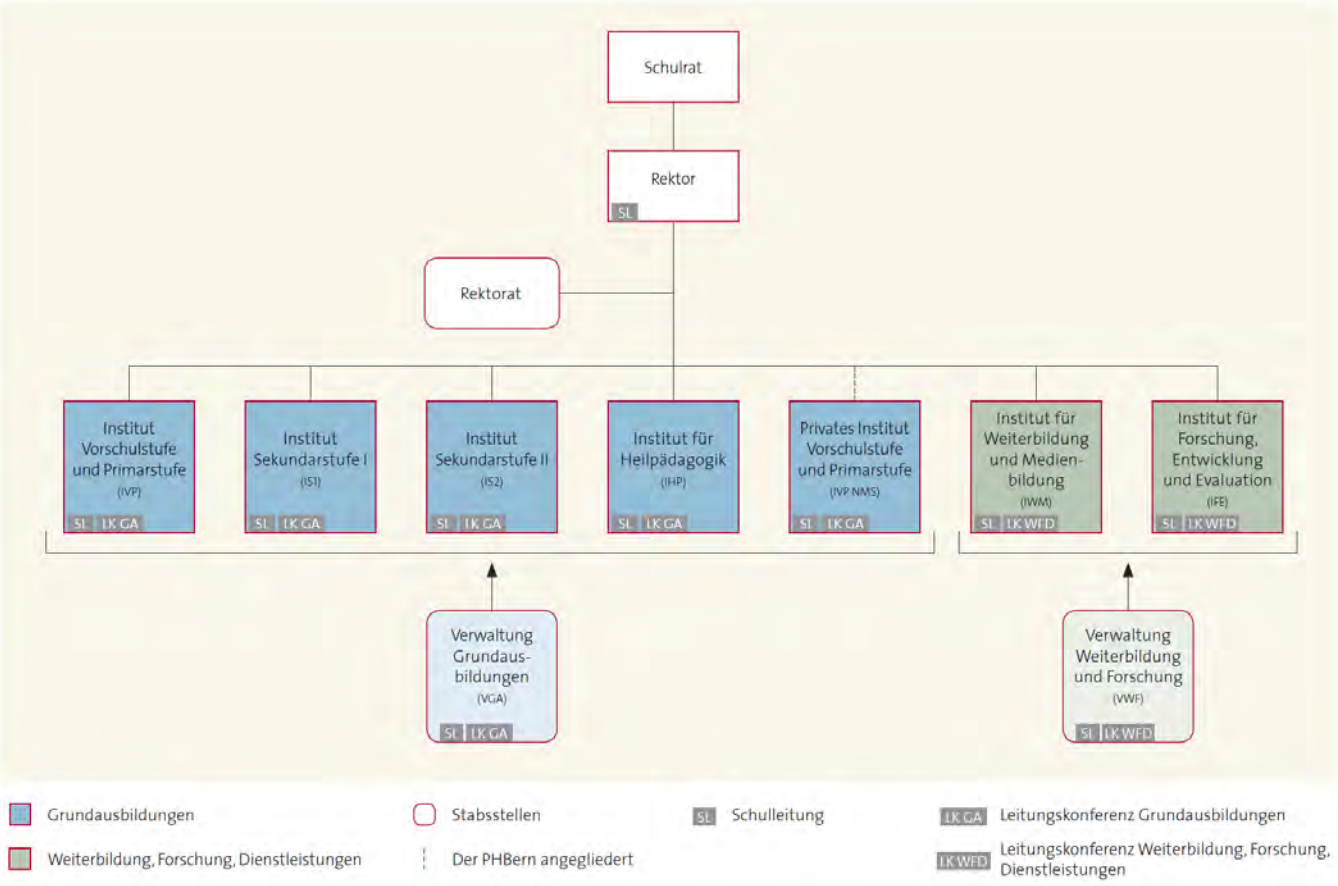
3.4.2 Schulleitung

Prof. Dr. Martin Schäfer (Vorsitz)	Rektor
Prof. Dr. Daniel Steiner	Leiter Institut Vorschule und Primarstufe
Prof. Dr. Andrea Schweizer	Leiterin Institut Sekundarstufe I
Prof. Dr. Marc Eyer	Leiter Institut Sekundarstufe II
Prof. Dr. Michael Eckhart	Leiter Institut für Heilpädagogik
Prof. Dr. Gottfried Hodel	Leiter Institut für Weiterbildung und Medienbildung
Prof. Dr. Doris Edelmann	Leiterin Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation
Prof. Dr. Martin Stadelmann	Leiter Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS
Stefan von Wyl	Teilprojektleiter Verwaltung Leistungsbereiche (per 01.07.2019)
Roland Gschwind (beratende Stimme)	Leiter Finanzen und Controlling (per 01.07.2019)

Aus der Schulleitung ausgeschieden:

Philipp Tellenbach	Verwaltung Grundausbildungen (per 30.06.2019)
Andrea Schluep	Verwaltung Weiterbildung und Forschung (per 30.06.2019)

3.4.3 Organigramm



4 Jahresrechnung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Es gelten die gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.
In den Vorjahren wurden in diesem Kapital alle Zahlen in der Jahresrechnung gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen. Dies hatte zur Folge, dass die Aktiven mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt wurden. Neu werden die Minuserträge, die Minusaufwände, der Verlust sowie die Abnahmen/Auflösungen mit negativen Vorzeichen ausgewiesen.

4.1 Kommentar zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2019 der PHBern schliesst mit einem Gewinn von TCHF 152. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen Verlust von TCHF 1'116. In den letzten vier Jahren hat die PHBern Verluste in der Höhe von rund TCHF 1'000 bis TCHF 1'500 ausgewiesen.

Der Staatsbeitrag beläuft sich im Jahr 2019 auf TCHF 60'105 gemäss RRB 1339/2018 vom 12. Dezember 2018. Im Vorjahr lag der Beitrag bei TCHF 59'525 und im Voranschlag für das Jahr 2020 liegt dieser wiederum bei TCHF 60'105.
Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (EP 2018) muss auch die PHBern ihren Anteil beitragen. Das 1 %-Wachstum wurde für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Die drei grössten Faktoren in der Erfolgsrechnung zum Vorjahr sind folgende:

- Zunahme der Schulgelder FHV gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'306 auf TCHF 15'033. Einerseits ist der Anstieg mit den steigenden Studierendenzahlen zu begründen und anderseits wird ab dem Jahr 2019 die Abrechnung für die Berufspraktische Ausbildung (BPA) bei der Anmeldung durchgeführt, was zu einem einmaligen Effekt führt.

- Zunahme der Gehälter inkl. Sozialleistungen ohne Vorsorgeverpflichtung im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 1'604 auf TCHF 68'746. Dem einmaligen Effekt aus der Bildung der Rückstellung für Treueprämien (TCHF 1'167), dem Anstieg der Gehälter aufgrund steigender Studierendenzahlen und dem jährlichen Gehaltsanstieg wirkt die Interimslösung Verwaltung (diverse Vakanzen waren nicht besetzt, TCHF 727) entgegen.

- Die Rückstellung der Vorsorgeeinrichtung verändert sich um TCHF 1'039. Entscheidend für die diesjährige Veränderung ist neben der ordentlichen Reduktion aufgrund der Fortschreitung des Finanzierungsplans (noch 15 Jahre) die Reduktion in der Lohnsumme bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) (Veränderung von TCHF 947, anstatt der regulären Veränderung auf die Dauer bezogen von TCHF 656), wobei hingegen die Lohnsumme bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) gestiegen ist (Veränderung von TCHF 92, anstatt TCHF 410).

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Flüssige Mittel	1	4'790	6'971
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	10'057	10'065
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1	1
Vorräte	4	6	10
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	1'433	1'040
Umlaufvermögen		**16'287**	**18'086**
Mobile Sachanlagen	6	539	432
Immaterielle Anlagen	7	138	124
Anlagevermögen		**676**	**556**
AKTIVEN		**16'963**	**18'642**
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	1'735	967
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	39	2'515
Passive Rechnungsabgrenzung	10	6'557	6'579
Kurzfristige Rückstellungen	13	1'281	1'104
Kurzfristiges Fremdkapital		**9'611**	**11'164**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	11	731	733
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	13'734	14'772
Langfristige Rückstellungen	13	1'765	1'002
Langfristiges Fremdkapital		**16'230**	**16'507**
Total Fremdkapital		**25'841**	**27'671**
Eigenkapital		–8'878	–9'030
PASSIVEN		**16'963**	**18'642**

4.3 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Grundfinanzierung	14	77'711	76'560
Forschungserträge Drittmittel	15	2'807	1'910
Studiengelder	16	4'460	4'304
Übrige Erträge	16	3'043	3'029
Erlösminderungen	16	0	0
Ertrag		**88'021**	**85'802**
Übrige Beiträge an Dritte	17	3'165	3'065
Personalaufwand	18	76'413	75'807
Sonstiger Betriebsaufwand	19	8'067	7'918
Abschreibungen	6, 7, 20	221	100
Aufwand		**87'866**	**86'889**
BETRIEBSERGEBNIS		**155**	**–1'087**
Finanzaufwand	21	6	16
Finanzertrag	21	1	3
Finanzergebnis		**–5**	**–13**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**150**	**–1'099**
Veränderung zweckgebundene Fonds	11	2	–17
FONDSERGEBNIS		**2**	**–17**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**152**	**–1'116**

4.4 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**152**	**–1'116**
+/– Abschreibungen/erfolgswirksame Aufwertungen	221	100
+/– Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	763	–396
+/– sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge	–1'040	42
+/– Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8	–1'553
+/– Abnahme/Zunahme von Vorräten	4	–2
+/– Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–394	–103
+/– Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	790	–693
+/– Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	37	–1
+/– Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	–22	733
+/– Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	177	–134
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)	**696**	**–3'123**
– Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–281	–403
– Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–82	–45
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**–363**	**–448**
Total Geldzufluss/-abfluss = Veränderung Netto-flüssige Mittel	**333**	**–3'571**
Nettoflüssige Mittel Anfangsbestand	4'457	8'028
Nettoflüssige Mittel Endbestand	4'790	4'457
Veränderung Geldzufluss (+) / Geldabfluss (–)	**333**	**–3'571**

4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2019

Beträge in TCHF	Bewertungs-reserve Staat	Gewinnre-serve Staat	Gewinnre-serven Drittmittel	Total
Eigenkapital per 01.01.2017	**–25'540**	**18'805**	**182**	**–6'553**
Jahresgewinn (+) / -verlust (–)	0	–1‘360	0	–1‘360
Eigenkapital per 31.12.2017	**–25'540**	**17‘445**	**182**	**–7'913**
Eigenkapital per 01.01.2018	**–25'540**	**17'445**	**182**	**–7'913**
Jahresgewinn (+) / -verlust (–)	0	–1'116	0	–1'116
Eigenkapital per 31.12.2018	**–25'540**	**16'329**	**182**	**–9'030**
Eigenkapital per 01.01.2019	**–25'540**	**16'329**	**182**	**–9'030**
Jahresgewinn (+) / -verlust (–)	0	152	0	152
Eigenkapital per 31.12.2019	**–25'540**	**16'480**	**182**	**–8'878**

Jahresgewinn/-verlust
Der Gewinn der PHBern beträgt TCHF 152. Im Vorjahr resultierte ein Verlust von TCHF 1'116.

Gewinnreserve Staat
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2019 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen. Im Jahr 2019 erhöhen sich die Gewinnreserven minim durch den Jahresgewinn von TCHF 152 von bisher TCHF 16'329 auf neu TCHF 16'480.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2019 (seit 2014) ein negatives Eigenkapital von TCHF 8'878 auf. Dieses setzt sich aus einer Gewinnreserve von insgesamt TCHF 16'662 und einer negativen Bewertungsreserve von TCHF 25'540 zusammen. Die negative Bewertungsreserve begründet sich mit dem Übertritt der PHBern in das Beitragssystem per 01.01.2014 (Restatement Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 nach Swiss GAAP FER) und ist mehrheitlich auf die erstmalige Erfassung (Bildung Rückstellung) der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber den Pensionskassen (BPK und BLVK) zurückzuführen. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 48h PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

4.6 Anhang

Allgemeines
Die Jahresrechnung wurde am 7. April 2020 vom Schulrat genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2020 zur Kenntnis gebracht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Zusätzlich zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung bei einem positiven Saldo ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Forderungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

Vorräte
Die Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Nettomarktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Mobile Sachanlagen
Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Immaterielle Anlagen
Als immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Auch die selbst geschaffenen Softwarelösungen sind immaterielle Anlagen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungskosten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen

nicht ausgebucht. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden auf dem Konto Pendenzen verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen. Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der PHBern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag.
Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons.
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Langfristige andere Verbindlichkeiten
Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern geregelt. Da die Verwendung zweckgebunden ist, sind die Fondskonti als langfristiges Fremdkapital zu führen.

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Eventualforderungen und -verpflichtungen
Eventualforderungen und -verpflichtungen sind Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten oder zulasten Dritter. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie weitere nicht zu

bilanzierende Forderungen und Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehende Personen. Als nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, der Kanton Bern sowie alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung separat offengelegt.

Geldflussrechnung
Die Veränderung der nettoflüssigen Mittel (Fonds) setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Kasse, Postkonto, Bankkonto, Kontokorrent Finanzverwaltung, Geldtransferkonto.

Positionen in Fremdwährungen
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss Oanda.com zum Tragen.

4.6.1 Erläuterungen Bilanz

1. Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kasse	15	16
Post	2'880	6'299
Bank	132	656
Kontokorrent Finanzverwaltung	1'762	0
Total flüssige Mittel	**4'790**	**6'971**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Staatsbeitrag abgewickelt. Aufgrund des negativen Eigenkapitals und der Verluste der PHBern kann dieses Konto von einer Forderung zu einer Verbindlichkeit der PHBern wechseln. Im Vorjahr war dieses Konto negativ und als Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen (9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten).

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10'057	10'065
Delkredere	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**10'057**	**10'065**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem die Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2019 von TCHF 9'055 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsfrist im Folgejahr). Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2019 für das Frühlingssemester 2020 in Rechnung gestellt. In der passiven

Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2020 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert.
In Bezug auf Debitorenverluste ist das Risiko klein, sodass kein Delkredere gebildet werden muss.

3. Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Sonstige kurzfristige Forderungen	1	1
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**1**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten TCHF 1 für die Barsicherheit auf dem Zollkonto.

4. Vorräte

Beträge in TCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	6	10
Total Vorräte	**6**	**10**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Vorausbezahlte Aufwendungen	695	509
Noch nicht erhaltene Erträge	739	530
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**1'433**	**1'040**

Vor allem im Bereich der Gebäudenebenkosten, der Informatik und bei Mitgliederbeiträgen wurden diverse Rechnungen für das Jahr 2020 vorausbezahlt und per Ende Jahr abgegrenzt. In der Position Noch nicht erhaltene Erträge sind Abgrenzungen für ausstehende Fakturen für ein Fachdidaktikzentrum und für Projekterträge ausstehend. Bei den Dienstleistungserträgen erfolgt die Rechnungsstellung für das IVP NMS jeweils halbjährlich und eine Dienstleistung im Leistungsbereich Grundausbildungen wird erst nach dem Studienjahr fakturiert.

6. Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau – Sachanlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Zugänge	0	0	0	403	403
Reklassifikationen	7	92	239	–338	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**145**	**147**	**875**	**65**	**1'231**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**
Planmässige Abschreibungen	–7	–9	–53	0	–69
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–129**	**–51**	**–620**	**0**	**–799**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**16**	**96**	**255**	**65**	**432**
Bruttobuchwert per 01.01.2019	**145**	**147**	**875**	**65**	**1'231**
Zugänge	0	0	0	281	281
Abgänge	0	0	–152	0	–152
Reklassifikationen	100	5	240	–345	0
Bruttobuchwert per 31.12.2019	**245**	**152**	**962**	**0**	**1'359**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2019	**–129**	**–51**	**–620**	**0**	**–799**
Planmässige Abschreibungen	–21	–12	–140	0	–173
Abgänge	0	0	152	0	152
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2019	**–150**	**–63**	**–607**	**0**	**–821**
Nettobuchwerte per 01.01.2019	**16**	**96**	**255**	**65**	**432**
Nettobuchwerte per 31.12.2019	**95**	**88**	**355**	**0**	**539**

Anschaffungen, bei welchen die Einheit TCHF 5 übersteigt, werden aktiviert. Elf Anlagen mit einem Volumen von TCHF 345 wurden im Jahr 2019 aktiviert.
Nach der Überprüfung des Inventars wurden Ende 2019 neun Anlagen, welche alle bereits vollständig abgeschrieben waren, devestiert.

7. Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau – immat. Anlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**1'688**	**52**	**0**	**1'740**
Zugänge	0	0	74	74
Reklassifikationen	74	0	–74	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**1'761**	**52**	**0**	**1'814**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–1'648**	**–10**	**0**	**–1'659**
Planmässige Abschreibungen	–21	–10	0	–31
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–1'669**	**–21**	**0**	**–1'690**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**40**	**42**	**0**	**81**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**93**	**31**	**0**	**124**
Bruttobuchwert per 01.01.2019	**1'761**	**52**	**0**	**1'814**
Zugänge	0	0	62	62
Reklassifikationen	62	0	–62	0
Bruttobuchwert per 31.12.2019	**1‘823**	**52**	**0**	**1‘875**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2019	**–1‘669**	**–21**	**0**	**–1‘690**
Planmässige Abschreibungen	–37	–10	0	–48
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2019	**–1'706**	**–31**	**0**	**–1'737**
Nettobuchwerte per 01.01.2019	**93**	**31**	**0**	**124**
Nettobuchwerte per 31.12.2019	**117**	**21**	**0**	**138**

Zwei Lizenzen wurden im Jahr 2019 aktiviert. Die im Jahr 2019 nicht liquiditätswirksamen Investitionen (Bezahlung im Folgejahr) belaufen sich auf TCHF 6.

8. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Waren- und Materiallieferanten (Kreditoren)	1'734	965
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nahestehende Personen	1	2
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1'735**	**967**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kreditoren MWST, Quellensteuer, UVG	37	0
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	2'514
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2	1
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**39**	**2'515**

Der Kreditor MWST ESTV wird ab dem Jahr 2019 in den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Kontokorrent Finanzverwaltung war im Jahr 2018 negativ (Detailerklärung unter 1. flüssige Mittel).

10. Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	828	880
TP schon erhaltene Erträge	5'728	5'699
Total passive Rechnungsabgrenzung	**6'557**	**6'579**

In der Position TP noch nicht bezahlte Aufwendungen wurden vor allem ausstehende Honorare berücksichtigt (TCHF 503). Im Weiteren wurden nicht verbuchte Rechnungen für das Jahr 2019 vor allem bezüglich der Gebäudenebenkosten abgegrenzt.
Bei den TP schon erhaltene Erträge wurden schon erhaltene Schulgelder FHV, Semester- und Weiterbildungsgebühren sowie Projekterträge abgegrenzt.

11. Langfristige andere Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangsbestand	Zuweisung	Verwendung	Endbestand
Kulturpromille	733	180	–182	731
Total langfristige Verbindlichkeiten (Fonds)	**733**	**180**	**–182**	**731**

Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2019 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, Kulturprojekte und zur Unterstützung von Studierenden in einer finanziellen Notsituation eingesetzt.

12. Vorsorgeverpflichtungen

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand Beträge in TCHF	Über-/ Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen / Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.19	31.12.19	31.12.18			31.12.19	31.12.18
Vorsorgeeinrichtung BPK	12'580	8'147	9'093	–947	7'593	6'554	7'485
Vorsorgeeinrichtung BLVK	1'950	5'587	5'679	–92			
Total Vorsorgeverpflichtung	**14'530**	**13'734**	**14'772**	**–1'039**	**7'593**	**6'554**	**7'485**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind bei der Bernischen Pensionskasse (BPK; 473 Versicherte / 327 VZÄ per 31.12.19) und bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK; 448 Versicherte / 110 VZÄ per 31.12.19) versichert.

Die BPK weist per 31. Dezember 2019 einen Deckungsgrad von 94,6 % (Vorjahr 91,5 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2019 eine Unterdeckung von TCHF 12'580 (Vorjahr TCHF 17'968) bedeutet.
Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2019 96 % (Vorjahr 90,3 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2019 eine Unterdeckung von TCHF 1'950 (Vorjahr TCHF 4'297) bedeutet.
Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2019 beträgt total TCHF 14'530.

Die Sanierung und Ausfinanzierung der Deckungslücken erfolgt über eine Leistungssenkung, die Schuldanerkennung des Kantons Bern und die Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber. Durch diese Massnahmen soll der Deckungsgrad von 100 % innert der nächsten 15 Jahre erreicht werden.
Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014; Gesetz über die kantonalen Pensionskassen [PKG]) wurde die Berechnung der Rückstellung angepasst, was einen einmaligen Effekt auslöste. Alle Hochschulen des Kantons Bern berechnen diese Rückstellung seit 2015, basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Im Leistungsprimat wurden Rückstellungen auf der Basis der Unterdeckung der Pensionskassen berechnet. Die Unterdeckung kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenverlauf), was die Differenz zum wirtschaftlichen Anteil (Rückstellung) der PHBern erklärt.

Die Berechnung für die Vorsorgeverpflichtung richtet sich nach den Vorgaben, welche auch für den Kanton Bern zur Anwendung kommen:
- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber (BPK 1,35 %, BLVK 2,55 %)
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Personalentwicklung 0,49 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2019 = 15 Jahre)

Durch die Abnahme des versicherten Lohns bzw. den tieferen Finanzierungsbeitrag bei der BPK beträgt die Reduktion TCHF 947, anstatt einer regulären Reduktion bei gleichbleibenden Voraussetzungen um TCHF 656.
Durch die Zunahme des versicherten Lohns bei der BLVK und die Zunahme des jährlichen Finanzierungsbeitrags resultiert nur eine Reduktion von TCHF 92, anstatt der Reduktion bei gleichbleibenden Voraussetzungen um TCHF 410.

Beträge in TCHF	Vorsorgever-pflichtung BPK	Vorsorgever-pflichtung BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2018	**9'288**	**5'459**	**14'747**
Bildung	275	407	682
Verwendung	–470	–187	–657
Buchwert per 31.12.2018	**9'093**	**5'679**	**14'772**
Buchwert per 01.01.2019	**9'093**	**5'679**	**14'772**
Bildung		167	167
Verwendung	–469	–259	–728
Auflösung	–478	0	–478
Buchwert per 31.12.2019	**8'147**	**5'587**	**13'734**

13. Rückstellungen

Beträge in TCHF	Überzeit, Ferien und Langzeitkonto	Treueprämien	Sonderrenten / übrige Personalrückstellung	Total
Buchwert per 01.01.2018	**2'284**	**0**	**352**	**2'636**
davon langfristige Rückstellungen	***1'236***	***0***	***162***	***1'398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***1'048***	***0***	***190***	***1'238***
Bildung	10	0	64	74
Verwendung	–345	0	–227	–572
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–27	0	0	–27
Auflösung	0	0	–5	–5
Buchwert per 31.12.2018	**1'922**	**0**	**184**	**2'106**
davon langfristige Rückstellungen	***922***	***0***	***80***	***1'002***
davon kurzfristige Rückstellungen	***1'000***	***0***	***104***	***1'104***
Buchwert per 01.01.2019	**1'922**	**0**	**184**	**2'106**
davon langfristige Rückstellungen	***922***	***0***	***80***	***1'002***
davon kurzfristige Rückstellungen	***1'000***	***0***	***104***	***1'104***
Bildung	106	1'167	49	1'323
Verwendung	–197	0	–108	–305
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–62	0	0	–62
Auflösung	0	0	–16	–16
Buchwert per 31.12.2019	**1'770**	**1'167**	**109**	**3'046**
davon langfristige Rückstellungen	***951***	***787***	***27***	***1'765***
davon kurzfristige Rückstellungen	***818***	***380***	***82***	***1'281***

Die Rückstellung für Überzeit, Ferien und Langzeitkonto reduziert sich um TCHF 152. Insgesamt konnten Gleitzeit und Feriensaldi abgebaut werden. Dagegen haben die Langzeitguthaben leicht zugenommen.
Die neue Rückstellung für Treueprämien der Mitarbeitenden wurde mit TCHF 1'167 erstmals im Berichtsjahr gebildet.
In der Spalte Sonderrenten / übrige Personalrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Sonderrenten. Diese Rückstellungen verändern sich per Ende 2019 auf TCHF 109.

4.6.2 Erläuterungen Erfolgsrechnung

14. Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Beitrag Kanton Bern	60'105	59'525
Beitrag übrige	2'573	3'308
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	15'033	13'727
Total Grundfinanzierung	**77'711**	**76'560**

Im Leistungsauftrag (RRB 1339/2018 vom 12. Dezember 2018) wurde der Staatsbeitrag auf TCHF 60'105 festgelegt und macht 68,3 % des betrieblichen Ertrags aus.
Der Beitrag übrige hat abgenommen, da sich u.a. für Passepartout und Lehrplan 21 die Beiträge reduziert haben. Hingegen gibt es auch Mehrerträge für die Weiterbildungsoffensive Fremdsprachen. Wird das Herbstsemester 2018 mit dem Herbstsemester 2019 verglichen, so nehmen die ausserkantonalen Studierenden um 62 Studierende zu. Die Berufspraktische Ausbildung wird neu bei der Anmeldung abgerechnet, was ebenfalls zu einer Zunahme der Einnahmen führt. Dies erhöht die Schulgelder FHV gegenüber dem Vorjahr auf TCHF 15'033 (17,1 % Anteil am betrieblichen Ertrag).

15. Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Projektbeiträge SNF	763	562
Projektbeiträge	2'044	1'348
Total Forschungserträge Drittmittel	**2'807**	**1'910**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln erhöht sich um 1 % auf 3,2 % am betrieblichen Ertrag. Im Berichtsjahr konnten die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) wie auch die weiteren Projektbeiträge gesteigert werden.

16. Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Studiengelder	4'460	4'304
Weiterbildungserträge	968	864
Dienstleistungserträge	1'720	1'793
Diverse Erträge	355	371
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**7'502**	**7'333**

Die übrigen Erträge erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 169 auf TCHF 7'502 (Anteil am betrieblichen Ertrag 8,5 %).
Gesamthaft hat an der PHBern die Anzahl der Studierenden zugenommen, was die Studiengelder auf TCHF 4'460 leicht erhöht. Auch in der Weiterbildung konnte die Nachfrage an kostenpflichtigen Kursen erhöht werden.

17. Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Stipendien	95	98
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3'070	2'967
Total übrige Beiträge an Dritte	**3'165**	**3'065**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 95).
Die grösste Position unter Betriebsbeiträge an eigene Anstalten ist die Kostenbeteiligung an der Bibliothek vonRoll von TCHF 1'590. Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern abgebildet und das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,6 % des betrieblichen Aufwands aus.

18. Personalaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Gehälter	63'568	61'912
Sozialversicherungen ohne Vorsorgeeinrichtungen	5'178	5'229
Vorsorgeeinrichtungen	6'554	7'485
Übriger Personalaufwand	1'114	1'180
Total Personalaufwand	**76'413**	**75'807**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist der Personalaufwand mit einem Anteil von 86,9 % (TCHF 76'413). Die steigenden Studierendenzahlen und der jährliche Gehaltsanstieg erhöhen die Gehälter. Die Verwaltung wird per Anfang 2020 neu aufgestellt. Aus diesem Grund gab es im Jahr 2019 Vakanzen, welche nicht oder verspätet besetzt wurden.
Im Jahr 2019 wurde die Rückstellung der Treueprämien gebildet, welche die Gehälter um TCHF 1'167 erhöht. Die Rückstellung für Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert sich um TCHF 152.
In den TCHF 6'554 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 7'593 an Beiträgen und TCHF 1'039 Reduktion aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht (vgl. 12. Vorsorgeverpflichtungen).

19. Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Gebäudeaufwand	2'211	2'367
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	295	298
Verwaltungsaufwand	1'039	1'116
Informatikaufwand	2'652	2'340
Sonstiger Aufwand	1'869	1'797
Total sonstiger Betriebsaufwand	**8'067**	**7'918**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch

den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die effektive Abrechnung der Gebäudenebenkosten des Jahres 2018 fällt tiefer aus, was auch die Abgrenzung des Jahres 2019 beeinflusst (TCHF –156). Der Informatikaufwand von TCHF 2'652 bildet alle Drittkosten rund um die Informatik ab. Die Kosten für Soft- und Hardware sowie Entwicklung und Support sind leicht angestiegen, hingegen fallen die Informatikbetriebskosten tiefer an. Der Web-Relaunch erhöht die Informatikkosten einmalig um rund TCHF 100. Die Kosten des Projekts fIT (technische Erneuerung der IT-Infrastruktur) sind mit TCHF 164 ähnlich hoch wie im Vorjahr. Geplante Projektaufgaben konnten aufgrund knapper interner Ressourcen nicht wie geplant vorantrieben werden. Zudem konnte die Migration der virtuellen Server aufgrund technischer Unzulänglichkeiten beim Anbieter nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Die Projektarbeiten werden im Jahr 2020 weitergeführt.

20. Abschreibungen

Beträge in TCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Abschreibungen mobile Sachanlagen	173	69
Abschreibungen immaterielle Anlagen	48	31
Total Abschreibungen	**221**	**100**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 221 und haben sich erhöht, da im Vorjahr aktivierte Anlagen noch nicht über zwölf Monate abgeschrieben wurden und zudem im aktuellen Jahr 15 neue Anlagen aktiviert wurden. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

21. Finanzergebnis

Beträge in TCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Finanzaufwand	6	16
Finanzertrag	1	3
Total Finanzergebnis	**–5**	**–13**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge verbucht.

4.6.3 Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Eventualforderungen und -verpflichtungen)

Im Geschäftsjahr 2019 sind keine Eventualforderungen und -verpflichtungen angefallen.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der PHBern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offenzulegen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

	Volumen der Transaktion	**Wesentliche übrige Konditionen**
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion an die PHBern Jährlicher Staatsbeitrag an die PHBern	TCHF 60'105 für das Jahr 2019 (Vorjahr: TCHF 59'525)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern an die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul- und Büroräume)	21'558 m^2 (Vorjahr: 20'859 m^2) Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 19 ausgewiesenen Gebäudeaufwände werden mit rund TCHF 7'829 beziffert.	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen.

Als weitere nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 7. April 2020 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2019 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2019 haben.
Die Auswirkungen im folgenden Geschäftsjahr 2020 durch die Ausbreitung des Coronavirus kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Bern, 7. April 2020

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

4.7 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern per 31.12.2019

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 26 bis 45) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 7. April 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Elektronisch signiert

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Elektronisch signiert

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	675/2020
Datum RR-Sitzung:	10. Juni 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.2317
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2019 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern).
Genehmigung

1. Gegenstand

Die PH Bern wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der PH Bern bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Art. 48b und Art. 48g der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PH Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2019 der PH Bern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilage
– Jahresrechnung 2019 der PH Bern (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2019 der PH Bern, S. 25–45)

4 Jahresrechnung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Es gelten die gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.
In den Vorjahren wurden in diesem Kapital alle Zahlen in der Jahresrechnung gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen. Dies hatte zur Folge, dass die Aktiven mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt wurden. Neu werden die Minuserträge, die Minusaufwände, der Verlust sowie die Abnahmen/Auflösungen mit negativen Vorzeichen ausgewiesen.

4.1 Kommentar zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2019 der PHBern schliesst mit einem Gewinn von TCHF 152. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen Verlust von TCHF 1'116. In den letzten vier Jahren hat die PHBern Verluste in der Höhe von rund TCHF 1'000 bis TCHF 1'500 ausgewiesen.

Der Staatsbeitrag beläuft sich im Jahr 2019 auf TCHF 60'105 gemäss RRB 1339/2018 vom 12. Dezember 2018. Im Vorjahr lag der Beitrag bei TCHF 59'525 und im Voranschlag für das Jahr 2020 liegt dieser wiederum bei TCHF 60'105.
Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (EP 2018) muss auch die PHBern ihren Anteil beitragen. Das 1 %-Wachstum wurde für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Die drei grössten Faktoren in der Erfolgsrechnung zum Vorjahr sind folgende:

- Zunahme der Schulgelder FHV gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'306 auf TCHF 15'033. Einerseits ist der Anstieg mit den steigenden Studierendenzahlen zu begründen und anderseits wird ab dem Jahr 2019 die Abrechnung für die Berufspraktische Ausbildung (BPA) bei der Anmeldung durchgeführt, was zu einem einmaligen Effekt führt.

- Zunahme der Gehälter inkl. Sozialleistungen ohne Vorsorgeverpflichtung im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 1'604 auf TCHF 68'746. Dem einmaligen Effekt aus der Bildung der Rückstellung für Treueprämien (TCHF 1'167), dem Anstieg der Gehälter aufgrund steigender Studierendenzahlen und dem jährlichen Gehaltsanstieg wirkt die Interimslösung Verwaltung (diverse Vakanzen waren nicht besetzt, TCHF 727) entgegen.

- Die Rückstellung der Vorsorgeeinrichtung verändert sich um TCHF 1'039. Entscheidend für die diesjährige Veränderung ist neben der ordentlichen Reduktion aufgrund der Fortschreitung des Finanzierungsplans (noch 15 Jahre) die Reduktion in der Lohnsumme bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) (Veränderung von TCHF 947, anstatt der regulären Veränderung auf die Dauer bezogen von TCHF 656), wobei hingegen die Lohnsumme bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) gestiegen ist (Veränderung von TCHF 92, anstatt TCHF 410).

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Flüssige Mittel	1	4'790	6'971
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	10'057	10'065
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1	1
Vorräte	4	6	10
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	1'433	1'040
Umlaufvermögen		**16'287**	**18'086**
Mobile Sachanlagen	6	539	432
Immaterielle Anlagen	7	138	124
Anlagevermögen		**676**	**556**
AKTIVEN		**16'963**	**18'642**
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	1'735	967
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	39	2'515
Passive Rechnungsabgrenzung	10	6'557	6'579
Kurzfristige Rückstellungen	13	1'281	1'104
Kurzfristiges Fremdkapital		**9'611**	**11'164**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	11	731	733
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	13'734	14'772
Langfristige Rückstellungen	13	1'765	1'002
Langfristiges Fremdkapital		**16'230**	**16'507**
Total Fremdkapital		**25'841**	**27'671**
Eigenkapital		–8'878	–9'030
PASSIVEN		**16'963**	**18'642**

4.3 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Grundfinanzierung	14	77'711	76'560
Forschungserträge Drittmittel	15	2'807	1'910
Studiengelder	16	4'460	4'304
Übrige Erträge	16	3'043	3'029
Erlösminderungen	16	0	0
Ertrag		**88'021**	**85'802**
Übrige Beiträge an Dritte	17	3'165	3'065
Personalaufwand	18	76'413	75'807
Sonstiger Betriebsaufwand	19	8'067	7'918
Abschreibungen	6, 7, 20	221	100
Aufwand		**87'866**	**86'889**
BETRIEBSERGEBNIS		**155**	**–1'087**
Finanzaufwand	21	6	16
Finanzertrag	21	1	3
Finanzergebnis		**–5**	**–13**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**150**	**–1'099**
Veränderung zweckgebundene Fonds	11	2	–17
FONDSERGEBNIS		**2**	**–17**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**152**	**–1'116**

4.4 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**152**	**–1'116**
+/– Abschreibungen/erfolgswirksame Aufwertungen	221	100
+/– Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	763	–396
+/– sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge	–1'040	42
+/– Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8	–1'553
+/– Abnahme/Zunahme von Vorräten	4	–2
+/– Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–394	–103
+/– Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	790	–693
+/– Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	37	–1
+/– Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	–22	733
+/– Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	177	–134
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)	**696**	**–3'123**
– Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–281	–403
– Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–82	–45
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**–363**	**–448**
Total Geldzufluss/-abfluss = Veränderung Netto-flüssige Mittel	**333**	**–3'571**
Nettoflüssige Mittel Anfangsbestand	4'457	8'028
Nettoflüssige Mittel Endbestand	4'790	4'457
Veränderung Geldzufluss (+) / Geldabfluss (–)	**333**	**–3'571**

4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2019

Beträge in TCHF	Bewertungs-reserve Staat	Gewinnre-serve Staat	Gewinnre-serven Drittmittel	Total
Eigenkapital per 01.01.2017	**–25'540**	**18'805**	**182**	**–6'553**
Jahresgewinn (+) / -verlust (–)	0	–1‘360	0	–1‘360
Eigenkapital per 31.12.2017	**–25'540**	**17‘445**	**182**	**–7'913**
Eigenkapital per 01.01.2018	**–25'540**	**17'445**	**182**	**–7'913**
Jahresgewinn (+) / -verlust (–)	0	–1'116	0	–1'116
Eigenkapital per 31.12.2018	**–25'540**	**16'329**	**182**	**–9'030**
Eigenkapital per 01.01.2019	**–25'540**	**16'329**	**182**	**–9'030**
Jahresgewinn (+) / -verlust (–)	0	152	0	152
Eigenkapital per 31.12.2019	**–25'540**	**16'480**	**182**	**–8'878**

Jahresgewinn/-verlust
Der Gewinn der PHBern beträgt TCHF 152. Im Vorjahr resultierte ein Verlust von TCHF 1'116.

Gewinnreserve Staat
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2019 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen. Im Jahr 2019 erhöhen sich die Gewinnreserven minim durch den Jahresgewinn von TCHF 152 von bisher TCHF 16'329 auf neu TCHF 16'480.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2019 (seit 2014) ein negatives Eigenkapital von TCHF 8'878 auf. Dieses setzt sich aus einer Gewinnreserve von insgesamt TCHF 16'662 und einer negativen Bewertungsreserve von TCHF 25'540 zusammen. Die negative Bewertungsreserve begründet sich mit dem Übertritt der PHBern in das Beitragssystem per 01.01.2014 (Restatement Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 nach Swiss GAAP FER) und ist mehrheitlich auf die erstmalige Erfassung (Bildung Rückstellung) der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber den Pensionskassen (BPK und BLVK) zurückzuführen. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 48h PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

4.6 Anhang

Allgemeines
Die Jahresrechnung wurde am 7. April 2020 vom Schulrat genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2020 zur Kenntnis gebracht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Zusätzlich zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung bei einem positiven Saldo ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Forderungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

Vorräte
Die Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Nettomarktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Mobile Sachanlagen
Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Immaterielle Anlagen
Als immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Auch die selbst geschaffenen Softwarelösungen sind immaterielle Anlagen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungskosten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen

nicht ausgebucht. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden auf dem Konto Pendenzen verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen. Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der PHBern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag.
Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons.
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Langfristige andere Verbindlichkeiten
Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern geregelt. Da die Verwendung zweckgebunden ist, sind die Fondskonti als langfristiges Fremdkapital zu führen.

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Eventualforderungen und -verpflichtungen
Eventualforderungen und -verpflichtungen sind Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten oder zulasten Dritter. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie weitere nicht zu

bilanzierende Forderungen und Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehende Personen. Als nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, der Kanton Bern sowie alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung separat offengelegt.

Geldflussrechnung
Die Veränderung der nettoflüssigen Mittel (Fonds) setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Kasse, Postkonto, Bankkonto, Kontokorrent Finanzverwaltung, Geldtransferkonto.

Positionen in Fremdwährungen
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss Oanda.com zum Tragen.

4.6.1 Erläuterungen Bilanz

1. Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kasse	15	16
Post	2'880	6'299
Bank	132	656
Kontokorrent Finanzverwaltung	1'762	0
Total flüssige Mittel	**4'790**	**6'971**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Staatsbeitrag abgewickelt. Aufgrund des negativen Eigenkapitals und der Verluste der PHBern kann dieses Konto von einer Forderung zu einer Verbindlichkeit der PHBern wechseln. Im Vorjahr war dieses Konto negativ und als Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen (9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten).

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10'057	10'065
Delkredere	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**10'057**	**10'065**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem die Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2019 von TCHF 9'055 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsfrist im Folgejahr). Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2019 für das Frühlingssemester 2020 in Rechnung gestellt. In der passiven

Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2020 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert.
In Bezug auf Debitorenverluste ist das Risiko klein, sodass kein Delkredere gebildet werden muss.

3. Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Sonstige kurzfristige Forderungen	1	1
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**1**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten TCHF 1 für die Barsicherheit auf dem Zollkonto.

4. Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	6	10
Total Vorräte	**6**	**10**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Vorausbezahlte Aufwendungen	695	509
Noch nicht erhaltene Erträge	739	530
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**1'433**	**1'040**

Vor allem im Bereich der Gebäudenebenkosten, der Informatik und bei Mitgliederbeiträgen wurden diverse Rechnungen für das Jahr 2020 vorausbezahlt und per Ende Jahr abgegrenzt. In der Position Noch nicht erhaltene Erträge sind Abgrenzungen für ausstehende Fakturen für ein Fachdidaktikzentrum und für Projekterträge ausstehend. Bei den Dienstleistungserträgen erfolgt die Rechnungsstellung für das IVP NMS jeweils halbjährlich und eine Dienstleistung im Leistungsbereich Grundausbildungen wird erst nach dem Studienjahr fakturiert.

6. Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau – Sachanlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Zugänge	0	0	0	403	403
Reklassifikationen	7	92	239	–338	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**145**	**147**	**875**	**65**	**1'231**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**
Planmässige Abschreibungen	–7	–9	–53	0	–69
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–129**	**–51**	**–620**	**0**	**–799**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**16**	**96**	**255**	**65**	**432**
Bruttobuchwert per 01.01.2019	**145**	**147**	**875**	**65**	**1'231**
Zugänge	0	0	0	281	281
Abgänge	0	0	–152	0	–152
Reklassifikationen	100	5	240	–345	0
Bruttobuchwert per 31.12.2019	**245**	**152**	**962**	**0**	**1'359**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2019	**–129**	**–51**	**–620**	**0**	**–799**
Planmässige Abschreibungen	–21	–12	–140	0	–173
Abgänge	0	0	152	0	152
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2019	**–150**	**–63**	**–607**	**0**	**–821**
Nettobuchwerte per 01.01.2019	**16**	**96**	**255**	**65**	**432**
Nettobuchwerte per 31.12.2019	**95**	**88**	**355**	**0**	**539**

Anschaffungen, bei welchen die Einheit TCHF 5 übersteigt, werden aktiviert. Elf Anlagen mit einem Volumen von TCHF 345 wurden im Jahr 2019 aktiviert.
Nach der Überprüfung des Inventars wurden Ende 2019 neun Anlagen, welche alle bereits vollständig abgeschrieben waren, devestiert.

7. Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau – immat. Anlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**1'688**	**52**	**0**	**1'740**
Zugänge	0	0	74	74
Reklassifikationen	74	0	–74	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**1'761**	**52**	**0**	**1'814**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–1'648**	**–10**	**0**	**–1'659**
Planmässige Abschreibungen	–21	–10	0	–31
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–1'669**	**–21**	**0**	**–1'690**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**40**	**42**	**0**	**81**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**93**	**31**	**0**	**124**
Bruttobuchwert per 01.01.2019	**1'761**	**52**	**0**	**1'814**
Zugänge	0	0	62	62
Reklassifikationen	62	0	–62	0
Bruttobuchwert per 31.12.2019	**1‘823**	**52**	**0**	**1‘875**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2019	**–1‘669**	**–21**	**0**	**–1‘690**
Planmässige Abschreibungen	–37	–10	0	–48
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2019	**–1'706**	**–31**	**0**	**–1'737**
Nettobuchwerte per 01.01.2019	**93**	**31**	**0**	**124**
Nettobuchwerte per 31.12.2019	**117**	**21**	**0**	**138**

Zwei Lizenzen wurden im Jahr 2019 aktiviert. Die im Jahr 2019 nicht liquiditätswirksamen Investitionen (Bezahlung im Folgejahr) belaufen sich auf TCHF 6.

8. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Waren- und Materiallieferanten (Kreditoren)	1'734	965
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nahestehende Personen	1	2
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1'735**	**967**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Kreditoren MWST, Quellensteuer, UVG	37	0
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	2'514
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2	1
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**39**	**2'515**

Der Kreditor MWST ESTV wird ab dem Jahr 2019 in den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Kontokorrent Finanzverwaltung war im Jahr 2018 negativ (Detailerklärung unter 1. flüssige Mittel).

10. Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	828	880
TP schon erhaltene Erträge	5'728	5'699
Total passive Rechnungsabgrenzung	**6'557**	**6'579**

In der Position TP noch nicht bezahlte Aufwendungen wurden vor allem ausstehende Honorare berücksichtigt (TCHF 503). Im Weiteren wurden nicht verbuchte Rechnungen für das Jahr 2019 vor allem bezüglich der Gebäudenebenkosten abgegrenzt.
Bei den TP schon erhaltene Erträge wurden schon erhaltene Schulgelder FHV, Semester- und Weiterbildungsgebühren sowie Projekterträge abgegrenzt.

11. Langfristige andere Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangsbestand	Zuweisung	Verwendung	Endbestand
Kulturpromille	733	180	–182	731
Total langfristige Verbindlichkeiten (Fonds)	**733**	**180**	**–182**	**731**

Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2019 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, Kulturprojekte und zur Unterstützung von Studierenden in einer finanziellen Notsituation eingesetzt.

12. Vorsorgeverpflichtungen

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand Beträge in TCHF	Über-/ Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen / Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.19	31.12.19	31.12.18			31.12.19	31.12.18
Vorsorgeeinrichtung BPK	12'580	8'147	9'093	–947	7'593	6'554	7'485
Vorsorgeeinrichtung BLVK	1'950	5'587	5'679	–92			
Total Vorsorgeverpflichtung	**14'530**	**13'734**	**14'772**	**–1'039**	**7'593**	**6'554**	**7'485**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind bei der Bernischen Pensionskasse (BPK; 473 Versicherte / 327 VZÄ per 31.12.19) und bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK; 448 Versicherte / 110 VZÄ per 31.12.19) versichert.

Die BPK weist per 31. Dezember 2019 einen Deckungsgrad von 94,6 % (Vorjahr 91,5 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2019 eine Unterdeckung von TCHF 12'580 (Vorjahr TCHF 17'968) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2019 96 % (Vorjahr 90,3 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2019 eine Unterdeckung von TCHF 1'950 (Vorjahr TCHF 4'297) bedeutet.
Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2019 beträgt total TCHF 14'530.

Die Sanierung und Ausfinanzierung der Deckungslücken erfolgt über eine Leistungssenkung, die Schuldanerkennung des Kantons Bern und die Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber. Durch diese Massnahmen soll der Deckungsgrad von 100 % innert der nächsten 15 Jahre erreicht werden.
Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014; Gesetz über die kantonalen Pensionskassen [PKG]) wurde die Berechnung der Rückstellung angepasst, was einen einmaligen Effekt auslöste. Alle Hochschulen des Kantons Bern berechnen diese Rückstellung seit 2015, basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Im Leistungsprimat wurden Rückstellungen auf der Basis der Unterdeckung der Pensionskassen berechnet. Die Unterdeckung kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenverlauf), was die Differenz zum wirtschaftlichen Anteil (Rückstellung) der PHBern erklärt.

Die Berechnung für die Vorsorgeverpflichtung richtet sich nach den Vorgaben, welche auch für den Kanton Bern zur Anwendung kommen:
- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber (BPK 1,35 %, BLVK 2,55 %)
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Personalentwicklung 0,49 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2019 = 15 Jahre)

Durch die Abnahme des versicherten Lohns bzw. den tieferen Finanzierungsbeitrag bei der BPK beträgt die Reduktion TCHF 947, anstatt einer regulären Reduktion bei gleichbleibenden Voraussetzungen um TCHF 656.
Durch die Zunahme des versicherten Lohns bei der BLVK und die Zunahme des jährlichen Finanzierungsbeitrags resultiert nur eine Reduktion von TCHF 92, anstatt der Reduktion bei gleichbleibenden Voraussetzungen um TCHF 410.

Beträge in TCHF	Vorsorgever-pflichtung BPK	Vorsorgever-pflichtung BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2018	**9'288**	**5'459**	**14'747**
Bildung	275	407	682
Verwendung	–470	–187	–657
Buchwert per 31.12.2018	**9'093**	**5'679**	**14'772**
Buchwert per 01.01.2019	**9'093**	**5'679**	**14'772**
Bildung		167	167
Verwendung	–469	–259	–728
Auflösung	–478	0	–478
Buchwert per 31.12.2019	**8'147**	**5'587**	**13'734**

13. Rückstellungen

Beträge in TCHF	Überzeit, Ferien und Langzeitkonto	Treueprämien	Sonderrenten / übrige Personalrückstellung	Total
Buchwert per 01.01.2018	**2'284**	**0**	**352**	**2'636**
davon langfristige Rückstellungen	***1'236***	***0***	***162***	***1'398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***1'048***	***0***	***190***	***1'238***
Bildung	10	0	64	74
Verwendung	–345	0	–227	–572
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–27	0	0	–27
Auflösung	0	0	–5	–5
Buchwert per 31.12.2018	**1'922**	**0**	**184**	**2'106**
davon langfristige Rückstellungen	***922***	***0***	***80***	***1'002***
davon kurzfristige Rückstellungen	***1'000***	***0***	***104***	***1'104***
Buchwert per 01.01.2019	**1'922**	**0**	**184**	**2'106**
davon langfristige Rückstellungen	***922***	***0***	***80***	***1'002***
davon kurzfristige Rückstellungen	***1'000***	***0***	***104***	***1'104***
Bildung	106	1'167	49	1'323
Verwendung	–197	0	–108	–305
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–62	0	0	–62
Auflösung	0	0	–16	–16
Buchwert per 31.12.2019	**1'770**	**1'167**	**109**	**3'046**
davon langfristige Rückstellungen	***951***	***787***	***27***	***1'765***
davon kurzfristige Rückstellungen	***818***	***380***	***82***	***1'281***

Die Rückstellung für Überzeit, Ferien und Langzeitkonto reduziert sich um TCHF 152. Insgesamt konnten Gleitzeit und Feriensaldi abgebaut werden. Dagegen haben die Langzeitguthaben leicht zugenommen.
Die neue Rückstellung für Treueprämien der Mitarbeitenden wurde mit TCHF 1'167 erstmals im Berichtsjahr gebildet.
In der Spalte Sonderrenten / übrige Personalrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Sonderrenten. Diese Rückstellungen verändern sich per Ende 2019 auf TCHF 109.

4.6.2 Erläuterungen Erfolgsrechnung

14. Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Beitrag Kanton Bern	60'105	59'525
Beitrag übrige	2'573	3'308
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	15'033	13'727
Total Grundfinanzierung	**77'711**	**76'560**

Im Leistungsauftrag (RRB 1339/2018 vom 12. Dezember 2018) wurde der Staatsbeitrag auf TCHF 60'105 festgelegt und macht 68,3 % des betrieblichen Ertrags aus.
Der Beitrag übrige hat abgenommen, da sich u.a. für Passepartout und Lehrplan 21 die Beiträge reduziert haben. Hingegen gibt es auch Mehrerträge für die Weiterbildungsoffensive Fremdsprachen. Wird das Herbstsemester 2018 mit dem Herbstsemester 2019 verglichen, so nehmen die ausserkantonalen Studierenden um 62 Studierende zu. Die Berufspraktische Ausbildung wird neu bei der Anmeldung abgerechnet, was ebenfalls zu einer Zunahme der Einnahmen führt. Dies erhöht die Schulgelder FHV gegenüber dem Vorjahr auf TCHF 15'033 (17,1 % Anteil am betrieblichen Ertrag).

15. Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Projektbeiträge SNF	763	562
Projektbeiträge	2'044	1'348
Total Forschungserträge Drittmittel	**2'807**	**1'910**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln erhöht sich um 1 % auf 3,2 % am betrieblichen Ertrag. Im Berichtsjahr konnten die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) wie auch die weiteren Projektbeiträge gesteigert werden.

16. Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Studiengelder	4'460	4'304
Weiterbildungserträge	968	864
Dienstleistungserträge	1'720	1'793
Diverse Erträge	355	371
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**7'502**	**7'333**

Die übrigen Erträge erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 169 auf TCHF 7'502 (Anteil am betrieblichen Ertrag 8,5 %).
Gesamthaft hat an der PHBern die Anzahl der Studierenden zugenommen, was die Studiengelder auf TCHF 4'460 leicht erhöht. Auch in der Weiterbildung konnte die Nachfrage an kostenpflichtigen Kursen erhöht werden.

17. Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Stipendien	95	98
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3'070	2'967
Total übrige Beiträge an Dritte	**3'165**	**3'065**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 95).
Die grösste Position unter Betriebsbeiträge an eigene Anstalten ist die Kostenbeteiligung an der Bibliothek vonRoll von TCHF 1'590. Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern abgebildet und das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,6 % des betrieblichen Aufwands aus.

18. Personalaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Gehälter	63'568	61'912
Sozialversicherungen ohne Vorsorgeeinrichtungen	5'178	5'229
Vorsorgeeinrichtungen	6'554	7'485
Übriger Personalaufwand	1'114	1'180
Total Personalaufwand	**76'413**	**75'807**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist der Personalaufwand mit einem Anteil von 86,9 % (TCHF 76'413). Die steigenden Studierendenzahlen und der jährliche Gehaltsanstieg erhöhen die Gehälter. Die Verwaltung wird per Anfang 2020 neu aufgestellt. Aus diesem Grund gab es im Jahr 2019 Vakanzen, welche nicht oder verspätet besetzt wurden.
Im Jahr 2019 wurde die Rückstellung der Treueprämien gebildet, welche die Gehälter um TCHF 1'167 erhöht. Die Rückstellung für Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert sich um TCHF 152.
In den TCHF 6'554 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 7'593 an Beiträgen und TCHF 1'039 Reduktion aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht (vgl. 12. Vorsorgeverpflichtungen).

19. Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Gebäudeaufwand	2'211	2'367
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	295	298
Verwaltungsaufwand	1'039	1'116
Informatikaufwand	2'652	2'340
Sonstiger Aufwand	1'869	1'797
Total sonstiger Betriebsaufwand	**8'067**	**7'918**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch

den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die effektive Abrechnung der Gebäudenebenkosten des Jahres 2018 fällt tiefer aus, was auch die Abgrenzung des Jahres 2019 beeinflusst (TCHF –156). Der Informatikaufwand von TCHF 2'652 bildet alle Drittkosten rund um die Informatik ab. Die Kosten für Soft- und Hardware sowie Entwicklung und Support sind leicht angestiegen, hingegen fallen die Informatikbetriebskosten tiefer an. Der Web-Relaunch erhöht die Informatikkosten einmalig um rund TCHF 100. Die Kosten des Projekts fIT (technische Erneuerung der IT-Infrastruktur) sind mit TCHF 164 ähnlich hoch wie im Vorjahr. Geplante Projektaufgaben konnten aufgrund knapper interner Ressourcen nicht wie geplant vorantrieben werden. Zudem konnte die Migration der virtuellen Server aufgrund technischer Unzulänglichkeiten beim Anbieter nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Die Projektarbeiten werden im Jahr 2020 weitergeführt.

20. Abschreibungen

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Abschreibungen mobile Sachanlagen	173	69
Abschreibungen immaterielle Anlagen	48	31
Total Abschreibungen	**221**	**100**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 221 und haben sich erhöht, da im Vorjahr aktivierte Anlagen noch nicht über zwölf Monate abgeschrieben wurden und zudem im aktuellen Jahr 15 neue Anlagen aktiviert wurden. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

21. Finanzergebnis

Beträge in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Finanzaufwand	6	16
Finanzertrag	1	3
Total Finanzergebnis	**–5**	**–13**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge verbucht.

4.6.3 Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Eventualforderungen und -verpflichtungen)

Im Geschäftsjahr 2019 sind keine Eventualforderungen und -verpflichtungen angefallen.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der PHBern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offenzulegen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

	Volumen der Transaktion	**Wesentliche übrige Konditionen**
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion an die PHBern Jährlicher Staatsbeitrag an die PHBern	TCHF 60'105 für das Jahr 2019 (Vorjahr: TCHF 59'525)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern an die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul- und Büroräume)	21'558 m^2 (Vorjahr: 20'859 m^2) Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 19 ausgewiesenen Gebäudeaufwände werden mit rund TCHF 7'829 beziffert.	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen.

Als weitere nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 7. April 2020 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2019 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2019 haben.
Die Auswirkungen im folgenden Geschäftsjahr 2020 durch die Ausbreitung des Coronavirus kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Bern, 7. April 2020

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

4.7 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern per 31.12.2019

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 26 bis 45) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 7. April 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Elektronisch signiert

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Elektronisch signiert

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	676/2020
Datum RR-Sitzung:	10. Juni 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.2315
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2019 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PH Bern sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 an die PH Bern für die Jahre 2018–2021 (RRB 1338/2017) und im Leistungsauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion vom 14. Juni 2017 an die PH Bern für die Jahre 2018–2021 in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PH Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An der PH Bern waren im Studienjahr 2019/2020 (Stichdatum 15. Oktober 2019) 2'848[1] Studierende in den Grundausbildungsstudiengängen (Vorschulstufe und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) immatrikuliert (Vorjahr: 2'685[1] Studierende). Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr betrug damit rund 6.1 %. Der Anstieg der Anzahl Studierenden war anteilsmässig besonders ausgeprägt bei den Fachdidaktikzentren sowie beim Institut für Heilpädagogik, was aufgrund des Bedarfs an schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen sehr zu begrüssen ist. Die Ausweitung der Zulassungsmöglichkeiten in diesem Bereich zeigt erstmals die gewünschten Auswirkungen.

- An den pädagogischen Hochschulen der Schweiz waren im Herbstsemester 2019 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) knapp 21'590[2] Studierende immatrikuliert. Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr beträgt gemäss denjenigen Daten, welche das BFS verwendet[3], schweizweit 1.8 %, an der PH Bern 5.3 %. Die PH Bern ist (wie im Vorjahr) die drittgrösste pädagogische Hochschule der Schweiz.

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PH Bern (924 per Stichdatum 15. Oktober 2019 ohne Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich höher als die Anzahl der Berner Studierenden in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen (354 per Stichdatum 15. Oktober 2019).

[1] Studierende der Regelstudiengänge inkl. Studierende der Erweiterungs- und Zusatzausbildungen ohne paralleles Regelstudium und inkl. Studierende Fachdidaktikzentren.
[2] Stand: 25. März 2020
[3] Das BFS berücksichtigt folgende Angebote nicht: kantonale Angebote, die nicht EDK-anerkannt sind; Facherweiterungsstudien; Kooperationsstudiengänge (Fachdidaktikzentren, Bilingualer Studiengang).

02|00|D|v01

- Für den Kanton Bern ist es überaus wichtig, dass die PH Bern durch das Angebot von verschiedenen, individuellen Studienmodellen die Schulen in Hinblick auf die erschwerte Stellenbesetzung unterstützt. Auch die weiteren Beiträge der PH Bern zur Behebung des Lehrpersonenmangels oder zur Linderung von dessen Folgen sind für das Berner Bildungswesen sehr wertvoll.

- Zurzeit erarbeiten alle Grundausbildungsinstitute der PH Bern neue Studienpläne (mit Ausnahme des Instituts für Heilpädagogik, welches bereits per Studienjahr 2017/2018 einen neuen Studienplan einführte). Es liegt im Interesse der Bildungs- und Kulturdirektion, dass dabei ein besonderes Augenmerk auf die Heterogenität der Studierenden sowie auf die Anforderungen an eine stärkere Individualisierung und Flexibilisierung bei den Studien gelegt wird, zumal diese Entwicklungen den Schwerpunkten entsprechen, die der Regierungsrat bereits im laufenden Leistungsauftrag 2018–2021 an die PH Bern festlegte. Ebenfalls ist es zu begrüssen, dass die PH Bern bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote nach wie vor den zunehmenden Stellenwert der Themen «Medien und Informatik» sowie «Digitalisierung der Gesellschaft» berücksichtigt.

- Ab Juni 2021 soll voraussichtlich erstmals eine reduzierte Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufs- bzw. Fachmaturität nicht pädagogischer Ausrichtung durchgeführt werden. Die PH Bern hat diesbezüglich für jede Ausrichtung spezifische, auf die Lehrpläne und Lektionentafeln der jeweiligen Berufs- und Fachmaturität abgestützte Prüfungen definiert. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den Lehrpersonenmangel, welche in Absprache mit der Bildungs- und Kulturdirektion ergriffen wurde, um noch mehr Studierende zu gewinnen.

- Im Bereich der Weiterbildung und Dienstleistungen der PH Bern standen erneut die fachdidaktischen Begleitangebote zur Einführung des Lehrplans 21 im Vordergrund. Es ist erfreulich, dass trotz der geplanten gering rückläufigen Anzahl Durchführungen dieser fachdidaktischen Begleitangebote sowie des Auslaufens von Passepartout die Nachfrage insgesamt stabil blieb. Zur Unterstützung von Fremdsprachenlehrpersonen wurden in Absprache zwischen der PH Bern und der Bildungs- und Kulturdirektion zusätzliche Angebote für die Verbesserung der Sprachkompetenzen geschaffen. Es ist für den Kanton Bern sehr wichtig, dass die PH Bern über ein umfangreiches Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebot verfügt, welches von den Lehrpersonen, Schulleitenden etc. geschätzt und genutzt wird.

- Im Rechnungsjahr 2018 lagen die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PH Bern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) erneut unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Betrachtet man die Kosten der Studiengänge einzeln, so lag – wie in den Vorjahren – im Studiengang Schulische Heilpädagogik ein Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Grundausbildungsstudiengänge vor (plus rund 24.5 %). Dies sind 3.5 % Prozentpunkte mehr als im Rechnungsjahr 2017. Aufgrund des oben erwähnten Anstiegs der Anzahl Studierenden beim Institut für Heilpädagogik (+ 13 %) wird für das nächste Rechnungsjahr erstmals die seit längerem erhoffte Annäherung der Durchschnittskosten an das schweizerische Mittel erwartet. Auch im Studiengang Sekundarstufe II liegt erneut ein Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Grundausbildungsstudiengänge vor (plus rund 8 %). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist jedoch minim (rund 0.3 %).

- In der Jahresrechnung schliesst die PH Bern mit einem Gewinn von CHF 152'000 ab (Vorjahr: Verlust in der Höhe von CHF –1.12 Mio.). Damit fällt das Resultat um rund CHF 1.27 Mio. besser aus als im Vorjahr, und erheblich besser als gemäss der Finanzplanung und den Hochrechnungen vorausgesehen. Die grössten Veränderungen in der Erfolgsrechnung zum Vorjahr sind Zunahmen der Schulgelder FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung) sowie der Gehälter inkl. Sozialleistungen und Abnahme der Rückstellung Vorsorgeeinrichtung.

- Der jährliche Staatsbeitrag trug mit 68.3 % (Vorjahr 69.4 %) zum Gesamtertrag der PH Bern bei. Weitere Erträge der PH Bern ergeben sich insbesondere aus den Schulgeldern der FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung) sowie zu einem kleinen Teil aus Beiträgen Übriger (z. B. auch für objektfinanzierte Weiterbildungen im Auftrag der BKD – vgl. Ziffer 4.6.2 auf S. 40 des Geschäftsberichts 2019 der PH Bern).

- Die PH Bern weist per 31. Dezember 2019 ein negatives Eigenkapital von –CHF 8.88 Mio. aus. Dieser Betrag setzt sich aus einer Gewinnreserve von CHF 16.66 Mio. und einer negativen Bewertungsreserve (seit Übergang ins Beitragssystem) von –CHF 25.54 Mio. zusammen. Das Budget 2020 sowie die mittelfristige Finanzplanung der PH Bern sehen Verluste vor, obwohl die Ausbildungskosten im Bereich der Grundausbildungen, wie oben erwähnt, insgesamt unter dem nationalen Durchschnitt liegen. Der Grund für die geplanten Verluste liegt nach wie vor in der Verwendung von Reserven für die Finanzierung strategischer Projekte. Die Bildungs- und Kulturdirektion prüft gegenwärtig zusammen mit der PH Bern die Massnahmen zur Sicherstellung einer langfristig ausgeglichenen Rechnung der Institution.

- Die Bildungs- und Kulturdirektion wird dem Regierungsrat die Resultate der oben erwähnten Prüfung erstmals in der zweiten Jahreshälfte 2020 (im Zusammenhang mit dem Antrag einer allfälligen Ausfinanzierung der Position Eigenkapital Grundmittel in der Rechnung der PH Bern) sowie insbesondere im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Erneuerung des Leistungsauftrags für die Periode 2022–2025 und der damit verbundenen Prüfung des zukünftigen Staatsbeitrags an die PH Bern vorlegen.

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2018–2021 wurde durch die Bildungs- und Kulturdirektion im Controllinggespräch mit der PH Bern vom 12. Dezember 2019 geprüft. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte fest, dass die PH Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PH Bern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion grossmehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2020 mit dem Geschäftsbericht der PH Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 50b des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Antrag

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2019 der PH Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2019 der PH Bern

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

REGIERUNGSAUSSCHUSS

BESCHLUSS CG 2019/2/6

HES-SO-Jahresabschluss 2018

I/ ERLÄUTERUNGEN

1. Studierendenbestand

Der Jahresabschluss meldet für 2018 einen Bestand von 17 637 Vollzeitäquivalenzen (VZÄ), was gegenüber der Rechnung 2017 einer Zunahme um 253 VZÄ (+ 1,46 %) und gegenüber dem Budget 2018 einer Differenz von -561 VZÄ (- 3,08 %) entspricht.

2. Beiträge an die Hochschulen für Grundausbildung und Infrastruktur

Der Jahresabschluss 2018 hält alle Elemente ein, die der Regierungsausschuss in seinem Beschluss CG 2017/2/8 in Bezug auf das Budget 2018 betreffend die Finanzierung der Grundausbildung und der Infrastruktur, die für alle Studiengänge (einschliesslich jener des HES-SO-Masterstudiengangs und der Vertragsschulen (mit Ausnahme der EHL, stabile Finanzierung) auf folgenden Prinzipien beruhen:

- Erhöhung um 1,06 % der Grundausbildungsfinanzierung an den Studiengängen/Standorten zwischen 2017 und 2018 (ohne neue Studiengänge)
- Ausnahme: Studiengänge/Standorte, bei denen die Differenz des Studiengangs zum nationalen Durchschnitt mehr als 5 % beträgt; in diesem Fall: Einfrierung der 2017 berechneten Finanzierung
- Einfrierung der Infrastrukturfinanzierung: gleicher Betrag wie 2017
- Bei den neuen Studiengängen entspricht die Finanzierung jener, die im Studiengangeröffnungsentscheid vorgesehen war. Es handelt sich dabei um folgende Studiengänge:
  - Master in Osteopathie (seit 2017)
  - Master in Gesundheitswissenschaften (seit 2017)
  - Bachelor in Industrietechnik und Industriemanagement (seit 2018)
  - Zu beachten ist, dass es 2018 keine noch nicht reifen Studiengänge mehr gibt.

Die positive Differenz von kCHF 300 zwischen den Nettofinanzrahmen, die den Hochschulen gemäss Schlussrechnung und Budget gewährt werden, entspricht der Subvention für den neuen Bachelorstudiengang Industrietechnik und Industriemanagement.

Diese Differenz ist Gegenstand einer Finanzierung über die Entnahme von kCHF 300 aus der strategischen Reserve.

3. Bundesbeiträge

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat am 16. Oktober 2018 den Gesamtbetrag der Grundbeiträge für alle Fachhochschulen (CHF 536 317 800) sowie deren Aufteilung bekannt gegeben.

Die HES-SO erhält einen Betrag von CHF 163 543 546, das sind 30,49 % des Gesamtbetrags für alle FH.

Der Grundbeitrag des Bundes für die Bildung, der bei der Budgetverabschiedung 2018 auf CHF 140 234 940 geschätzt wurde, wird vom SBFI per 31.12.2018 auf CHF 143 665 670

festgelegt, was einer positiven Abweichung um CHF 3 430 730.- (+ 2,45 %) entspricht.

Gemäss Beschluss des Regierungsausschusses in Bezug auf den provisorischen Jahresabschluss 2018 (CG 2019/1/3) wird die positive Differenz der Bundesfinanzierung für die Bildung in den Ausgleichsfonds zur Bildungsförderung transferiert.

Der Grundbeitrag des Bundes für die Bildung, der bei der Budgetverabschiedung auf CHF 19 955 989 geschätzt wurde, wird vom SBFI per 31.12.2018 auf CHF 19 877 876 festgelegt. Die Differenz von CHF -78 113 (-0,39 %) gilt als Finanzierungslücke. Diese Lücke wird vom BFI-Finanzrahmen 2019 abgezogen.

4. Rechnungsstellung im Rahmen der FHV

Die gegenüber dem Budget um 1,84 Mio. Franken tiefere FHV-Rechnungsstellung hat Auswirkungen auf den Kantonsbeitrag. Dieser Rückgang erklärt sich aufgrund folgender Elemente:

- Wirkung über den Preis

  Nachdem die Kosten pro Studentin/Student der EHL 2015 und 2016 zwei Jahre in Folge rückläufig waren, wurde die FHV-Pauschale «Wirtschaft und Dienstleistungen 2» um CHF 5000 pro Student/-in nach unten korrigiert. Für die HES-SO hat diese Massnahme eine Auswirkung von etwas mehr als insgesamt 1,410 Mio. Franken (d. h. rund 76,8 % der Reduktion der FHV-Fakturierung) für die betroffenen 235 Studierenden der EHL.

  Die Anpassung der Pauschale «Wirtschaft 2» im FHV-Anhang ist das Ergebnis eines Beschlusses der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 23. März 2017, der im September 2017 publiziert wurde, und wurde somit bei der Budgeterstellung 2018 nicht berücksichtigt.

- Wirkung über das Volumen

  Eine Differenz bei der Prognose der FHV-Bestände (-65 VZÄ bei Jahresabschluss gegenüber Budget) vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Dienstleistungen 2 hat eine Auswirkung auf die HES-SO von rund CHF 427 000 (d. h. von rund 23,2 % der Reduktion der FHV-Fakturierung).

Zu bemerken ist, dass die Reduktion der FHV-Fakturierung keine Auswirkungen auf die Beiträge hat, die von der HES-SO den Hochschulen gewährt werden.

5. Ausgleichsfonds

Der Regierungsausschuss kann gemäss Beschluss CG 2017/2/6 beschliessen, den Überschuss der Bundesfinanzierung zugunsten der Bildung von CHF 3,4 Mio. für die Speisung des Ausgleichsfonds zur Bildungsförderung zu verwenden.

Dieser Fonds bezweckt insbesondere:

a) Finanzierung der Betriebskosten neuer Grundausbildungsstudiengänge
b) Finanzierung der Studiengänge, die gegenüber den Prognosen ein grosses Wachstum der Studentenzahlen verzeichnen
c) Ausgleich, bei Jahresabschluss, einer allfälligen Bundesfinanzierungslücke

Gemäss den neuen Bundesfinanzierungsprognosen (Tab. 1) würde dieser Fonds – sollte der ganze Bundesfinanzierungsüberschuss 2018 in den Ausgleichsfonds überwiesen werden – ausreichen, um die neuen Studiengänge vollständig zu finanzieren.[1]

Gemäss Beschluss des Regierungsausschusses in Bezug auf die provisorische Jahresrechnung 2018 (CG 2019/1/3) wird die positive Differenz der Bundesbildungsfinanzierung in den Ausgleichsfonds für die Bildungsförderung überwiesen.

[1] Der Regierungsausschuss hat seit der Annahme des Finanz- und Entwicklungsplans 2017-2020 folgende neuen Studiengänge bewilligt: MSc in Osteopathie, MSc in Gesundheitswissenschaften, BSc in Industrietechnik und Industriemanagement, MA in Innenarchitektur und MSc in Raumentwicklung.

Tabelle 1: Prognose Äufnung und Verwendung der strategischen Reserve

	2017	2018	2019	2020
Anfangsbestand	1 905 101	1 780 055	1 097 312	506 312
Entnahme MSc in Osteopathie und MSc in Gesundheitswissenschaften	-125 046	-382 743	-591 000	-575 000
Entnahme BSc in Industrietechnik und Industriemanagement	-	-300 000	-	-
Saldo	1 780 055	1 097 312	506 312	-68 688

Tabelle 2: Prognose Äufnung und Verwendung des Ausgleichsfonds Bildungsförderung

	2017	2018	2019	2020
Anfangsbestand	231 418	5 348 723	7 701 194	5 085 631
Speisung Überschuss Bundesbeitrag an die Bildung	5 399 193	3 430 730		
Entnahme MSc in Osteopathie und MSc in Gesundheitswissenschaften	-281 888	-1 078 259	-1 647 562	-1 597 081
Entnahme BSc in Industrietechnik und Industriemanagement			-823 873	-1 100 000
Entnahme MA in Innenarchitektur			-232 669	-662 000
Entnahme MSc in Raumentwicklung			-430 000	-1 160 000
Ausgleich Negativsaldo Strategiefonds				-68 688
Zwischentotal	*5 348 723*	*7 701 194*	*4 567 090*	*497 862*
Zusätzlicher Kantonsbeitrag			518 541	1 196 201
Saldo Ausgleichsfonds	5 348 723	7 701 194	5 085 631	1 694 063

6. Berichtigungen gegenüber dem provisorischen Jahresabschluss

Dieser Jahresabschluss enthält gegenüber dem provisorischen Jahresabschluss, den der Regierungsausschuss im März 2019 vorgelegt hat, folgende positiven Hauptberichtigungen:

+ *CHF 427 505* Höhere FHV-Einnahmen gegenüber dem provisorischen Abschluss dank zusätzlicher ECTS-Credits

+ *CHF 603 976* Überschussergebnis bei den HES-SO-Masterstudien im Betrag von CHF 1 203 976 gegenüber CHF 600 000 im provisorischen Abschluss

+ *CHF 785 009* Tieferer Aufwand bei der Praxisausbildung gegenüber dem provisorischen Abschluss

+ *CHF 63 351* Tieferer Abschreibungsaufwand gegenüber dem Budget und dem provisorischen Abschluss

7. Finanzielle Auswirkungen für die Partnerkantone

Das Reporting (Anhang) und die Tabelle mit der Aufteilung des Betrags zulasten der Partnerkantone beruhen auf der Grundlage der in Ziffer 5 erwähnten Empfehlung.

Die Aufteilungsdifferenzen beruhen im Wesentlichen auf der Variation des Gemeinwohlanteils.

Tabelle 3: Kantonsbeiträge [CHF, Abrechnung der Studierenden pro VZÄ]

	Budget 2018	Abschluss 2018	Differenz [in CHF]	Differenz [in %]
Arc	50 289 224	49 932 125	*-357 099*	*-0,71 %*
Freiburg	50 497 406	49 503 300	*-994 106*	*-1,97 %*
Genf	101 990 856	103 003 896	*1 013 041*	*0,99 %*
Waadt	122 872 010	123 098 843	*226 833*	*0,18 %*
Wallis	47 651 737	47 861 249	*209 512*	*0,43 %*
Total	373 301 233	373 399 413	*98 181*	*0,03 %*

II/ AUSWIRKUNGEN, RISIKEN, ERGEBNIS DER INTERNEN KONSULTATION

Die Revisionsstelle empfiehlt, den Jahresabschluss ohne Bedingungen anzunehmen, und betont die Qualität der von der HES-SO vorgelegten Dokumentation. Der Auditbericht 2018 wird Anfang Mai 2019 veröffentlicht und dem Regierungsausschuss am 27. Juni 2019 vorgelegt.

III/ UMSETZUNG, NÄCHSTE SCHRITTE UND KOMMUNIKATION

Die Revisionsstelle hat keine neuen Empfehlungen ausgesprochen.

IV/ VORABSTELLUNGNAHME

1. Geschäftsleitung

☒ positiv ☐ negativ ☐ keine Stellungnahme erforderlich

2. Kooperationsrat

□ positiv ☐ negativ ☒ keine Stellungnahme erforderlich

V/ BESCHLUSS

1. Der Regierungsausschuss verabschiedet den Jahresabschluss 2018 der HES-SO.
2. Er validiert insbesondere die Speisung des Ausgleichsfonds für die Bildungsförderung mit einem Betrag von CHF 3 430 730.

Inkrafttreten:	27. Juni 2019
Termin:	Unbefristet
Anhänge:	Reporting Schlussabrechnung 2018 der HES-SO
Referenzdokumente:	▪ Beschluss CG 2017/2/8 ▪ Beschluss CG 2019/1/3 ▪ Finanzreglement HES-SO 2017- 2020
Aufgehobene Dokumente:	-
Dossierträger:	Verantwortlich: RZU Expert/-in: CRO Unterschrift Fonds: -

Dieser Beschluss wurde vom Regierungsausschuss an seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 verabschiedet.

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

REGIERUNGSAUSSCHUSS

BESCHLUSS CG 2019/2/7

BUDGET 2020 DER HES-SO: VERABSCHIEDUNG

I/ AUSGANGSLAGE UND ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsausschuss hat mit Beschluss CG 2019/1/4 vom 21. März 2019 das Rektorat beauftragt, drei Versionen für das HES-SO-Budget 2020 vorzubereiten:

- eine Variante (V0), die dem Vorbudget 2020 entspricht und eine Aktualisierung der Bestände nach der Erhebung der Studentenzahlen vom 15.4.2019 enthält
- eine Variante (V1) mit aktualisierten Beständen und auf der Grundlage der Annahme, dass die nicht eingefrorenen Budgetrahmen, die den Studiengängen zugeteilt sind, um 1 Prozent anwachsen, und dass der gemeinsame Aufwand eingefroren wird
- eine Variante (V2) mit aktualisierten Beständen sowie mit derselben Wachstumsannahme für die nicht eingefrorenen Studiengänge wie in der V1, jedoch mit einem Wachstum des gemeinsamen Aufwands gemäss Finanzreglement

Das Rektorat wurde ebenfalls beauftragt, die Auswirkungen dieser Varianten auf die Aufträge der HES-SO aufzuzeigen.

In Absprache mit dem Kollegium der kantonalen Dienstchefinnen und Dienstchefs dokumentiert der vorliegende Beschluss nur die Variante V2 des Budgets 2020. Die anderen Varianten sind in Reportings dokumentiert, die der Regierungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen erhalten hat.

Zusammenfassend beruht das beantragte Budget auf folgenden Hauptannahmen:

- Das Originalbudget 2019 wird berichtigt, und zwar mit einer Änderung des Budgetrahmens, der dem Studiengang MSc in Pflegewissenschaften falsch zugeordnet worden war (CHF -643k).
- Der Budgetrahmen der nicht eingefrorenen Studiengänge wird um +1,00 % erhöht. Die Nettofinanzierung der Grundausbildung erhöht sich somit um 0,50 %.
- Der Gesamtbeitrag der Kantone erhöht sich gegenüber dem korrigierten Budget 2019 um +0,60 % (CHF 379,9 Mio.). Der Kantonsbeitrag liegt somit unter dem Betrag, der im FEP 2017-2020 vorgesehen war (CHF -1,45 Mio., d. h. -0,38 %).
- Gemäss Finanzreglement steigt der gemeinsame Aufwand um +0,5 % an, was der bei der Grundausbildung gewährten Nettoerhöhung entspricht.
- In Absprache mit dem Kollegium der kantonalen Dienstchefinnen und Dienstchefs erhöht sich der Kantonsanteil an der Finanzierung neuer Studiengänge; der Beitrag der Kantone liegt nun bei 2,44 Mio. Franken, das sind knapp 48 % der Gesamtkosten der neuen Studiengänge. Dieser Antrag antizipiert ganz klar künftige Entwicklungen. Die Erhöhung des kantonalen Finanzierungsanteils an den neuen Studiengängen wird den Vorteil haben, den «Schwelleneffekt» zu mildern, wenn die neuen Studiengänge bis 2021 in die ordentliche Finanzierung der Grundausbildung integriert werden.

II/ ANNAHMEN IN BEZUG AUF DIE FINANZIERUNGSQUELLEN

1. Beitrag der Partnerkantone der HES-SO

Der Geist des HES-SO-Finanzierungsmodells 2017-2020 bestand darin, auf den Hochschulen

einen gewissen Finanzdruck zu belassen, weil die Kantonsbeiträge nur schwach ansteigen. Die Hochschulen sollten im Gegenzug von einer guten finanziellen Voraussehbarkeit ihrer Ressourcen profitieren.

Das vorliegende Budget 2020 (Version V2) beläuft sich auf 379 905 442 Franken, was gegenüber dem Budget 2019 einer Erhöhung um +2 265 838 Franken (+0,60 %) entspricht (ohne den ausserordentlichen Beitrag an die jurassische Pensionskasse CPJU). Dieses Wachstum liegt unter dem politisch erwünschten jährlichen Wachstum, das bei der Annahme des Finanzierungsmodells 2017-2020 auf +1 % festgelegt worden war.

2. Grundbeitrag Bund

Auf eidgenössischer Ebene werden die Grundbeiträge an die FH nach einem Verteilmodell berechnet. Die von den eidgenössischen Räten eröffneten Ausgabenplafonds werden vorwiegend aufgrund von Leistungskriterien zwischen den FH aufgeteilt.

Es wird beantragt, um einen Grundbeitrag Bund an die FH in der Höhe von 550 Mio. Franken für 2020 zu ersuchen, dies gemäss BFI-Botschaft 2017-2020.

Tabelle 1: Prognose des Grundbeitrags Bund an die FH [in Mio. CHF]

	Bundesbudget 2018	Bundesbudget 2019	Prognose 2020
Grundbeitrag an FH	536,318	547,900	550,000

Tabelle 2: Aufteilung des Grundbeitrags Bund an die FH gemäss Modell 85/15 [in Mio. CHF]

	Bundesbudget 2018	Bundesbudget 2019	Prognose 2020
Lehre	455,870	465,715	467,500
Forschung	80,448	82,185	82,500

Die Erarbeitung des HES-SO-Finanzentwicklungsplans 2017-2020 stützte sich auf die bewilligten Kredite im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 sowie auf die Annahme eines HES-SO-Anteils bei der Verteilung der Bundesbudgets für die FH von 29,5 %.

2018 hatte die HES-SO gemäss Schlussrechnung des SBFI einen Anteil von 30,49 % erhalten.

In diesem Zusammenhang und unter Wahrung eines Sicherheitsspielraums beantragt das Rektorat, die Bundesbeiträge zugunsten der HES-SO unter Anwendung eines Anteils von 30,0 % festzulegen, was einer Verbesserung gegenüber dem Anteil gemäss FEP entspricht.

Tabelle 3: Grundbeitrag Bund an die HES-SO, 2018-2020 [in Mio. CHF]

	Definitive Abrechnung R2018	Bundesbudget 2019	Prognose B2020
Lehre	143,665	144,39	144,945
Forschung	19,878	19,98	20,055
Total	163,543	164,37	165,000
Anteil HES-SO	30,49 %	30,0 %	30,0 %

Tabelle 4: Differenzen der Bildungsfinanzierung des Bundes im Vergleich zu den Budgets 2017-2018 und zum FEP 2019-2020 [in CHF]

	2017 zum Budget	2018 zum Budget	2019 zum FEP	2020 zum FEP
Bildungsfinanzierung Bund (Differenz)	5 399 193	3 430 730	-782 350	264 796

3. Rechnungsstellung gemäss Fachhochschulvereinbarung (FHV)

Die Fachhochschulvereinbarung (FHV) regelt, wie die Kantone, die nicht Partner der HES-SO sind, die HES-SO für die Ausbildungskosten im Zusammenhang mit den in ihren Kantonen wohnhaften Studierenden entschädigen.

Im vorliegenden Budget 2020 wird geschätzt, dass die FHV-Beiträge gegenüber dem Budget 2019 um +0,66 % zunehmen werden.

Im Vergleich zum FEP 2020 sieht das vorliegende Budget vor, dass die FHV-Einnahmen um rund 2,2 Mio. Franken geringer ausfallen werden, dies aufgrund einer 2018 vorgenommenen Korrektur nach unten (um 5000 Franken) der FHV-Pauschale «Wirtschaft und Dienstleistungen 2».

III/ ANNAHMEN IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNGEN

1. Subventionen an die Hochschulen für die Grundausbildung (Art. 18 Abs. 3-5 des Finanzreglements)

Gemäss Finanzreglement werden die Beträge an die sogenannt «teuren» Studiengänge eingefroren (Differenz von über 5 % zum nationalen Benchmark). Die Aktualisierung des nationalen Benchmarks zeigt, dass sich nur ein Studiengang der HES-SO – der Master in Konservierung-Restaurierung, der 2018 eine Differenz von über 5 Prozent aufwies – ausreichend verbessert hat, um unter diese Schwelle zu fallen.

Die Studiengänge, die von einer höheren Finanzierung profitieren, registrieren eine individuelle Erhöhung um 1 %, dies gemäss dem ersten Kriterium, das der Regierungsausschuss im Rahmen des Vorbudgets 2020 festgelegt hat (vgl. Beschluss CG 2019/1/4 vom 21. März 2019).[1]

Die Subvention für die Grundausbildung wächst gegenüber 2019 somit um CHF 2 154 773 (+0,50 %), was CHF 7 251 174 weniger sind (-1,65%) als im FEP 2020 vorgesehen, wobei die neuen Studiengänge nicht berücksichtigt sind.

Tabelle 5: Subvention an die Fachhochschulen für die Grundausbildung [in CHF], ohne ad-hoc-Finanzierung der neuen Studiengänge

	R 2018	B 2019*	FEP 2020	B 2020
Total	427 797 551	430 180 436	439 586 383	432 335 210

*ohne Finanzierung des MSc SI

Der Regierungsausschuss hat sich im Übrigen das Recht vorbehalten, den Schlüssel für die Verteilung der Beträge zwischen den Hochschulen zu überprüfen, sollte es zu grossen Verzerrungen gegenüber den im FEP 2017-2020 enthaltenen Prognosen der Studentenzahlen kommen. Gemäss Einschätzung des Rektorats bestehen zwischen den Studentenzahlprognosen und den zu erwartenden wahrscheinlichen Zahlen keine starken Verzerrungen; es wird somit nicht beantragt, den Verteilschlüssel zu überprüfen.

2. Neue Studiengänge und Aktivierung der Finanzierung für den MSc in Raumentwicklung

Gemäss Artikel 26 des Finanzreglements 2017-2020 werden im Rahmen des Entscheids des Regierungsausschusses, die Eröffnung eines neuen Studiengangs zu bewilligen, zusätzliche Mittel gewährt.

Seit der Verabschiedung des FEP 2017-2020 hat der Regierungsausschuss die Eröffnung der Studiengänge MSc in Osteopathie, MSc in Gesundheitswissenschaften, BSc in Industrietechnik und Industriemanagement, MSc in Psychomotoriktherapie, MA in Innenarchitektur und

[1] Zur Erinnerung: Die Erhöhung der Subvention für die Grundausbildung wird anteilmässig zum 2018 erhaltenen Betrag auf die Studiengänge/Standorte verteilt, mit Ausnahme der Studiengänge, deren Pauschalgruppe gegenüber dem Durchschnitt der tatsächlichen Kosten der Schweizer FH eine Differenz von über 5 % aufweist (Vergleich gegenüber dem Durchschnitt der tatsächlichen Kosten der Schweizer FH mit vergleichbaren Beständen für die vier vergangenen Jahre der genannten Pauschalgruppe).

MSc in Raumentwicklung bewilligt.[2]

Der Regierungsausschuss hatte anlässlich der Schaffung des Ausgleichsfonds für die Bildungsförderung die Notwendigkeit betont, eine gemeinsame Übernahme der Finanzierung der neuen Studiengänge durch Kantonsbeiträge vorzusehen, um bis 2021 einen zu hohen «Schwelleneffekt» zu verhindern, wenn die neuen Studiengänge ins laufende Grundausbildungsportefeuille aufgenommen werden.

Das Budget 2019 sieht somit eine progressive Finanzierung in der Höhe von CHF 518 541 vor, was rund 18 % der Kosten der neuen Studiengänge entspricht. Im selben Budget 2019 (vgl. CG 2018/2/6, Ziff. 5, S. 4) war für das Geschäftsjahr 2020 eine kantonale Finanzierung der neuen Studiengänge im Betrag von CHF 1 196 201 vorgesehen. Dieser Betrag wurde im vorliegenden Budget überarbeitet und auf CHF 2 443 720 angehoben, was knapp 50 % der Gesamtkosten der neuen Studiengänge entspricht. Dies wird den Vorteil haben, den «Schwelleneffekt» zu mildern, wenn die neuen Studiengänge bis 2021 in die ordentliche Finanzierung der Grundausbildung integriert werden.

Der Regierungsausschuss hat im November 2018 die Eröffnung eines neuen Studiengangs bewilligt, und zwar den Master of Science in Raumentwicklung (MDT), der gemeinsam von der HES-SO und der Universität Genf erteilt wird.

Die Eröffnung des MDT-Studiengangs geht mit der Schliessung des (zweijährlichen) MIT-Studiengangs einher. Da die Schwerpunkte des MIT-Studiengang auf den MDT und den MSE aufgeteilt wurden, wird beantragt, den Betrag des MIT nach und nach zu gleichen Teilen auf diese beiden Studiengänge aufzuteilen.

Der zusätzliche Finanzbedarf des MDT-Studiengangs war nicht in die Finanzplanung 2017-2020 aufgenommen worden. Es wird daher beantragt, die Kosten im Zusammenhang mit diesem Studiengang (Bildung und Infrastruktur) sowohl über eine Entnahme aus dem Ausgleichsfonds zur Bildungsförderung als auch über den Kantonsbeitrag zu finanzieren.

Der für den Studiengang vorgesehene Budgetrahmen beläuft sich 2020 auf CHF 1 160 000.

Tabelle 6: Prognose Speisung und Verwendung der strategischen Reserve [in CHF]

	2017	2018	2019	2020
Anfangsbestand	1 905 101	1 780 055	1 097 312	506 312
MSc in Osteopathie und MSc in Gesundheitswissenschaften	-125 046	-382 743	-591 000	-575 000
BSc in Industrietechnik und Industriemanagement	-	-300 000	-	-
Saldo	1 780 055	1 097 312	506 312	-68 688

Tabelle 7: Prognose Speisung und Verwendung des Ausgleichsfonds zur Bildungsförderung [in CHF]

	2017	2018	2019	2020
Anfangsbestand	231 418	5 348 723	7 701 194	5 085 631
Speisung durch Überschuss Bundesbeitrag an die Bildung	5 399 193	3 430 730	-	-
MSc in Osteopathie und MSc in Gesundheitswissenschaften	-281 888	-1 078 259	-1 647 562	-1 597 081
BSc in Industrietechnik und Industriemanagement	-	-	-823 873	-1 100 000

[2] Vgl. Bewilligungsbeschlüsse zur Eröffnung von Studiengängen (CG 2016/4/12, CG 2016/4/13, CG 2017/3/12 und CG 2017/3/13, CG 2018/3/8) vor Verabschiedung des FEP 2017-2020.

MA in Innenarchitektur	-	-	-232 669	-662 000
MSc in Raumentwicklung			-430 000	-1 160 000
Kompensation Saldo strategischer Fonds				-68 688
Zwischentotal	*5 348 723*	*7 701 194*	4 567 090	497 862
Anteil Kantonsbeitrag			+518 541	+2 443 720
Saldo	5 348 723	7 701 194	5 085 631	2 941 582

3. Subventionen der HES-SO an die Hochschulen für die Infrastruktur (Art. 19 des Finanzreglements)

Die im Budget 2019 für die Infrastruktur der Studiengänge/Standorte gewährten Subventionen werden gemäss Artikel 19 des Finanzreglements für das Budget 2020 unverändert übernommen.[3]

4. Forschungs- und Impulsfonds (FRI)

Die für die Forschungsleistungen gewährten Bundesfinanzierungen werden nach einem Bonus-Malus-Prinzip vollständig an die Finanzierung der aF&E innerhalb der HES-SO überwiesen: Gemäss Beschluss CG 2017/2/6 trägt der Forschungsauftrag vollständig das Finanzierungsrisiko im Zusammenhang mit einer allfälligen Bundesfinanzierungslücke, er profitiert dagegen auch vollständig von einem allfälligen Finanzierungsüberschuss.

Die im Budget 2020 vorgesehene Einlage der Kantone in den FRI, d. h. 22,927 Mio. Franken, entspricht dem FEP 2017-2020. Dieser Betrag hält den gemäss Artikel 55 Absatz 1 der interkantonalen HES-SO-Vereinbarung auf 10 Prozent festgelegten Plafond ein.

Tabelle 8: Forschungs- und Impulsfonds 2018-2020 [in Mio. CHF]

	R 2018	FEP 2020	B 2020
Kantonale Finanzierung	22,257	22,927	22,927
Bildungsbeitrag Bund	19,878	20,589	20,055
Total	42,135	43,516	42,982

5. Digitalisierung

Die digitale Transformation verändert den Alltag sämtlicher gesellschaftlichen Bereiche. Die Digitalisierung bewirkt einen Paradigmenwechsel in der höheren Bildung und führt für die Hochschulen zu neuen Herausforderungen. Die HES-SO hat sich im Bewusstsein dieser Tendenzen und mit dem festen Willen, die Chancen im Zusammenhang mit den eidgenössischen Initiativen im Bereich der Digitalisierung zu nutzen, im April 2018 eine Digitalisierungsstrategie gegeben, welcher der Regierungsausschuss einstimmig zugestimmt hat. Sie hat ausserdem einen Digitalisierungsbeauftragten ernannt, der seine Funktion am 1. Januar 2019 aufgenommen hat.

Die HES-SO hat Ende 2018 vom Bund einen Betrag von CHF 685 000 erhalten, um die folgenden prioritären Projekte im Zusammenhang mit der digitalen Transformation der Lehre umzusetzen:

- Entwicklung und Umsetzung eines Weiterbildungsprogramms für HES-SO-Lehrkräfte in Bezug auf die digitale Kultur und neue pädagogische Ansätze, die sich aus den digitalen Möglichkeiten im Unterricht ergeben
- Weiterentwicklung der Studiengänge unter Berücksichtigung der digitalen Dimension
- Aufruf zu Studierendenprojekten im digitalen Themenbereich

[3] Ausnahme: Die Infrastruktursubventionen, die dem MSc in Geomatik, Bau- und Raumentwicklung (Ingénierie du Territoire, MIT) und dem MSc in Engineering (MSE) gewährt wurden, nehmen gemäss Beschluss CG 2018/3/8 im Zusammenhang mit der Eröffnung des MSc in Raumentwicklung (MDT) ab.

- Schaffung eines Kompetenzzentrums zum Transfer des Wissens, das derzeit innerhalb der HES-SO besteht

Um die obligatorische Co-Finanzierung des Finanzrahmens des Bundes (d. h. CHF 685 000, wovon mindestens 50 % als Geldmittel) sowie die Entfaltung der digitalen Strategie sicherzustellen, wird beantragt, 2020 1 Mio. Franken für dieses prioritäre Ziel vorzusehen.

Die Absicht besteht darin, die Mittel vorwiegend für die Erweiterung des Lehrerweiterbildungsprogramms sowie für den HES-SO-internen Projektaufruf aufzuwenden, dies auf Anregung des vom Digitalisierungsbeauftragten geleiteten Kompetenzzentrums.

Das Ausbildungsprogramm wird im kommenden Herbst gestartet, und zwar mit folgenden Modulen, die von allen Mitarbeitenden der HES-SO-Hochschulen breit besucht werden können. Es wird in Partnerschaft mit der SUPSI entwickelt. Die HES-SO hat zusammen mit der SUPSI beim Bund ein Projekt eingereicht und eine Finanzierung erhalten.

Modul	Beschreibung
Digitalisierung und gesellschaftliche Herausforderungen / Digitale Kultur und Hochschulbildung	Bei diesem Modul geht es um die Transformationen und Evolutionen, die sich durch die Digitalisierung in der Gesellschaft ergeben. Es werden breite Themenkreise (wie die gesellschaftlichen Herausforderungen in Wirtschaft, Politik und Kultur) sowie die grossen Veränderungen, die der Digitalisierung und ihrem Stellenwert in der Bildungswelt zugrunde liegen, entwickelt und perspektivisch dargestellt. Auch auf die Veränderungen in der Arbeitswelt wird eingegangen, juristische und ethische Aspekte werden ebenfalls thematisiert. Ein Schwerpunkt sind die Folgen der Digitalisierung im Kontext des Hochschulunterrichts.
Kompetenzen im digitalen Zeitalter	Bei diesem Modul geht es um die Frage der Kompetenzen, die heute und morgen erforderlich sind, um ganz allgemein in der Gesellschaft und insbesondere in der Arbeitswelt bestehen zu können. Es basiert auf Normen wie DigiComp der Europäischen Union und erlaubt es, Studiengänge oder Kurse zu hinterfragen, an denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beteiligen.
Digitale Instrumente für eine bessere Zusammenarbeit	Dieses Modul bietet einen *Learning-by-doing*-Ansatz, der es ermöglicht, technische Kompetenzen aufzubauen, die im Zusammenhang mit den in unserer Institution bestehenden oder auf dem Markt verfügbaren Instrumenten der Zusammenarbeit stehen.
Digitale Instrumente für den Unterricht	Dieses Modul bietet einen *Learning-by-doing*-Ansatz, der es ermöglicht, technische Kompetenzen aufzubauen, die im Zusammenhang mit den konkreten Instrumenten der digitalen Didaktik stehen, wobei sie systematisch unter dem Blickwinkel des pädagogischen und didaktischen Nutzens hinterfragt werden. Die Themenkreise können sämtliche Bedürfnisse einer Lehrkraft abdecken: Suche mittels digitaler Medien, Kommunikation, Erzeugung pädagogischer Materialien wie Filme, Videoclips usw.
Pädagogische Ansätze im Zusammenhang mit den digitalen Möglichkeiten	Bei diesem Modul wird der pädagogische Mehrwert der digitalen Nutzung im Unterricht hinterfragt, indem entsprechende Kompetenzen entwickelt werden. Die Rolle der Lehrkräfte und der Studierenden sowie der effektive Nutzen der digitalen Instrumente werden auf der Grundlage konkreter Lernsituationen hinterfragt.
Digitale Möglichkeiten in der Bildungslaufbahn	Bei diesem Modul wird der pädagogische Mehrwert der digitalen Nutzung im Unterricht hinterfragt, indem für die Studiengänge entsprechende Kompetenzen entwickelt werden. In einem programmatischen Ansatz werden Studieninhalte sowie der effektive Nutzen der digitalen Instrumente hinterfragt.

Dieses Bildungsprogramm wird derzeit erarbeitet. Es wurde dem Kooperationsrat der HES-SO unterbreitet. Weitere Module werden die oben vorgestellten ergänzen.

Das Lehrkräftebildungsprogramm zu priorisieren, entspricht den Strategien der HES-SO-Kantone auf Primar- und Sekundarstufe. Die Projektaufrufe werden es zudem erlauben, die innerhalb der HES-SO bestehenden Kompetenzen und Initiativen gemäss den Prinzipien und Zielen der digitalen Strategie zu valorisieren. Die Mittel werden damit bei weitem den Hochschulen bei der Realisierung ihrer Aufgaben zugutekommen.

6. Praktische Ausbildung

Die Finanzierung der praktischen Ausbildung wird auf der Grundlage der Studentenbestandsprognosen, der geltenden Entschädigungsvorschriften und der verfügbaren statistischen Daten geschätzt. Diese Tätigkeit betrifft die Studiengänge der Bereiche Gesundheit und soziale Arbeit.

Die Kosten der praktischen Ausbildung, die sich auf eine konstante Tagesfinanzierung stützen, folgen der Studierendenprognose und der Entwicklung der Praktikumstage gemäss Studienprogramm. Die Rubrik «weitere Kosten» umfasst den Aufwand in Bezug auf die Ausbildung der Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker sowie die Verwaltungs- und Koordinationskosten.

Tabelle 9: Kosten der praktischen Ausbildung 2018-2020 [in CHF]

	R 2018	FEP 2020	B 2020
Studierendenbestand	5 326	5 437	5 512
Kosten Praktika Gesundheit	10 689 819	11 723 012	11 630 446
Kosten Praktika soziale Arbeit	4 328 204	4 432 686	4 259 929
Weitere Kosten	1 530 380	1 600 000	1 650 000
Total	16 548 404	17 755 698	17 540 374

7. Finanzierung der Vertragshochschulen

Die Prinzipien zur Finanzierung der Hochschulen, die der HES-SO durch eine besondere Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 der interkantonalen Vereinbarung angeschlossen sind (sog. Vertragshochschulen), sind in den Vereinsvereinbarungen 2017-2020 verankert.

Die Subventionen, die der Manufacture und Changins gewährt sind, werden nach denselben Regeln wie für die kantonalen Hochschulen berechnet. Ihr Finanzrahmen 2020 steigt gemäss dem vom Regierungsausschuss festgelegten Satz, unter Vorbehalt, dass ihre Studiengänge nicht zu einer Pauschalgruppe gehören, deren kalkulatorische Kosten mehr als 5 Prozent vom nationalen Durchschnitt abweichen. Die Zahlen in den folgenden Tabellen berechnen sich auf der Grundlage des voraussichtlichen Wachstums im Budgetvorschlag des Rektorats.

Der Hotelfachschule Lausanne (EHL) steht ein jährlicher Rahmen von 21,5 Mio. Franken zu.

Tabelle 10: Finanzrahmen für die EHL 2018-2020 [in CHF]

	R 2018	FEP 2020	B 2020
Total	21 500 000	21 500 000	21 500 000

Tabelle 11: Finanzrahmen für die Manufacture 2018-2020 [in CHF]

	R 2018	FEP 2020	B 2020
Subvention Grundausbildung	5 051 919	5 258 216	5 162 913
Subvention Infrastruktur	182 450	182 450	182 450
Total	5 234 369	5 440 666	5 345 363

Tabelle 12: Finanzrahmen für Changins, 2018-2020 [in CHF]

	R 2018	FEP 2020	B 2020
Subvention Grundausbildung	4 088 016	4 254 952	4 177 833
Subvention Infrastruktur	607 075	607 075	607 075
Total	4 695 091	4 862 027	4 784 908

Bei diesem Budgetschema ist anzumerken, dass die Finanzierung der Manufacture gegen-

über dem Vorbudget 2020 um CHF 44 411 tiefer wäre. Dasselbe gilt für Changins, wo die Finanzierung um CHF 35 937 tiefer wäre. Namentlich für die Manufacture könnte eine solche Kürzung Entwicklungen in den Bereichen Qualität und Forschung einschränken und Auswirkungen auf die Eröffnungsbedingungen des neuen Fachs «Inszenierung» des MA Theater haben.

8. Joint Master in Architektur – Pauschale zugunsten der BFH

Im Rahmen des gemeinsamen Studienbetriebs des Studiengangs Joint Master in Architektur gewährt die HES-SO der Berner Fachhochschule (BFH) eine Subvention. Die im Rahmen des Budgets 2020 gewährte Subvention übernimmt die definitive Subvention, die bei Jahresabschluss 2018 ausbezahlt wurde. Der geschätzte Betrag wird auf CHF 400 000 gerundet.

9. Gemeinsame Kosten

2017 entsprach der Betrag der gemeinsamen Kosten jenem des Budgets 2016 (Betrag eingefroren). 2018 und 2019 nahm dieser Betrag jährlich um +1,00 % zu.

Mit Beschluss CG 2019/1/4 vom 21. März 2019 wünschte der Regierungsausschuss, dass das Wachstum von +1 % der sogenannt nichtteuren Studiengänge mit einem massvollen Wachstum der gemeinsamen Kosten einhergehe. Das vorliegende Budget sieht bei den gemeinsamen Kosten wie bei der Grundausbildung dieselbe Zuwachsrate von +0,50 % vor.

Tabelle 13: Gemeinsame Kosten in CHF für die Periode 2016 bis 2019

	R 2018	B 2019	FEP 2020	B 2020
Total	15 957 490	16 117 580	16 278 756	16 198 313

Das Budget der gemeinsamen Kosten besteht nicht nur aus den Kosten im Zusammenhang mit dem Rektorat und seinen Leistungen.

Rund 70 Prozent der Nichtlohnkosten hängen nicht mit den Tätigkeiten des Rektorats zusammen. Sie hängen vom Aufwand externer Organe ab (z. B. Revisionsstelle oder interkantonale Beschwerdekommission) sowie von den Beteiligungen und Leistungen für die Hochschulen der HES-SO (namentlich Beiträge an swissuniversities und andere nationale Dachorganisationen, Abo-Kosten für wissenschaftliche Zeitschriften für die Hochschulbibliotheken, Lizenzen und Unterhalt von gemeinsamen IT-Lösungen usw.). Wenn diese Leistungen beibehalten werden sollen, können diese Kosten a priori nicht unterschritten werden.

Die eigentlichen Rektoratskosten (rund 30 % der Nichtlohnkosten) können nur schwer gesenkt werden – sie hängen im Wesentlichen mit den Mieten, der lokalen Informatik und mit verschiedenen Betriebskosten zusammen. In den vergangenen Jahren wurden in Bezug auf diese Allgemeinkosten bereits grosse Anstrengungen unternommen, um das automatische Wachstum der Lohnsumme, die nicht durch die Budgeterhöhung abgedeckt ist, zu kompensieren.

Was die Lohnkosten betrifft, die dem Budget der gemeinsamen Kosten belastet werden, so umfassen diese die Leistungen des Rektorats, aber auch die Löhne der Fachbereiche (Leiter/-innen sowie wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter/-innen). Der Lohnaufwand wird 2020 aufgrund des Dienstalters, der Anpassung an die Teuerung sowie der höheren Arbeitgeberbeiträge an die 2. Säule (Kapitalaufstockung der jurassischen Pensionskasse) ansteigen.

Auch mit einer Budgeterhöhung im Sinne des FEP 2020 wäre es nicht möglich gewesen, die Zunahme der Lohnkosten zu decken, und hätte seitens des Rektorats weitere Effizienzmassnahmen erfordert. Das vorliegende Budget erfordert Massnahmen in der Höhe von rund CHF 399 000, was sichtbare Auswirkungen auf die Tätigkeit des Rektorats haben könnte (Kürzung der Leistungen an die Hochschulen oder Weiterverrechnung, Nichtrealisierung von Mehrwertprojekten), was sich wiederum auf das Image und die interne Motivation auswirken würde. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei den sozialen Vorteilen Massnahmen getroffen werden müssen.

10. Investitionen

Der Investitionsbetrag wird unverändert auf demselben Niveau von 2013 belassen, d. h. bei 300 000 Franken pro Jahr. Die Investitionen betreffen in der Hauptsache die IT-Systeme.

11. Subvention zugunsten der Genfer Musikfachhochschule «HEM Genève» und Antrag auf Behandlung der allfälligen Schliessung der Neuenburger Zweigstelle anlässlich des HES-SO-Jahresabschlusses 2019 (Art. 16 Abs. 3 des Finanzreglements)

Gemäss einer Mitteilung des Kantons Neuenburg anlässlich der Regierungsausschusssitzung vom März 2018 wird die Neuenburger Zweigstelle der HEM Genève ab dem Studienjahr 2019-2020 keine neuen Studierenden mehr aufnehmen. Dieser Beschluss wurde mit dem Legislaturprogramm 2018-2021 des Kantons Neuenburg begründet, das Sparmassnahmen von über 2,2 Mio. Franken vorsieht.

Der Schliessungsbeschluss zwang die betroffenen Partnerkantone (Genf und Neuenburg), die Modalitäten der Vereinbarungskündigung und insbesondere die finanziellen Aspekte zu verhandeln.

In der Zwischenzeit wurde der eingeleitete Prozess durch eine im Kanton Neuenburg eingereichte Volksinitiative unterbrochen; die entsprechenden Volksabstimmungen sind für Herbst 2019 vorgesehen. Beim heutigen Stand des Budgetprozesses 2020 sind die Ergebnisse der Abstimmungen und auch der Verhandlungen zwischen den beiden betroffenen Kantonen noch nicht bekannt und können somit bei den Finanzflüssen noch nicht berücksichtigt werden.

Das Rektorat beantragt deshalb, die im Budget 2020 der HEM Genève gewährte Subvention ohne Finanzierungskürzung aufgrund der angekündigten allmählichen Schliessung der Neuenburger Zweigstelle beizubehalten. Die Abrechnung der Subvention wird gegebenenfalls anlässlich der Arbeiten im Zusammenhang mit dem HES-SO-Jahresabschluss 2020 erfolgen.

Eine ausserordentliche Abweichung von Artikel 16 Absatz 3 des Finanzreglements wäre nötig, um zuzulassen, dass die gewährte Subvention zugunsten der HEM Genève beim Jahresabschluss 2020 neu berechnet wird, dies für den Fall, dass sich dies nach der Volksabstimmung über die Zukunft der Neuenburger Zweigstelle der HEM Genève als notwendig erweisen würde.

IV/ QUOTEN BEI STUDIENGÄNGEN MIT ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNG

Gemäss Beschlussprotokoll Nr. 9/2/2009 der strategischen Ausschüsse vom 2. April 2009 müssen die Quoten der Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung für jedes akademische Jahr vom Regierungsausschuss gutgeheissen werden. Die Fachbereiche beantragen dem Bereich Ausbildung die dem Regierungsausschuss vorgelegten Quoten.

Bei folgenden Studiengängen bleibt die Anzahl Plätze für das Studienjahr 2020-2021 gleich wie im Vorjahr:

- Bachelor- und Masterstudien in Design und Bildende Kunst: 481 Studierende in Ausbildung:
  - HEAD – Genf: 325 Studierende in Ausbildung
  - ECAL: 74 Studierende in Ausbildung
  - Edhéa: 82 Studierende in Ausbildung
- Bachelor of Science HES-SO in Tourismus: 380 Studierende in Ausbildung
- Bachelor of Science HES-SO in Osteopathie: 90 Studierende in Ausbildung
- Master of Science HES-SO in Osteopathie: 60 Studierende in Ausbildung
- Master of Science HES-SO in Integrated Innovation for Product and Business Development – Innokick: 36 Studierende im ersten Ausbildungsjahr
- Bachelor of Science HES-SO in Geburtspflege: 154 Studierende in Ausbildung:
  - HEdS-GE: 96 Studierende in Ausbildung
  - HESAV: 58 Studierende in Ausbildung

- Bachelor of Arts HES-SO in sozialer Arbeit: 670 zum ersten Studienjahr zugelassene Studierende:
  - HETS-FR: 125 Studierende
  - HETS-GE: 180 Studierende
  - HETS-VS: 160 Studierende
  - EESP: 205 Studierende
- Bachelor of Science und Master of Science HES-SO in Psychomotorik: 69 Studierende in Ausbildung

Bei folgenden Studiengängen wird die Anzahl Plätze für das Studienjahr 2020-2021 gegenüber dem Vorjahr angepasst:

- Bachelor- und Masterstudiengänge der Musikhochschulen und der dezentralen Standorte: 1135 (+13) Studierende in Ausbildung:
  - HEM-Genf: 615 Studierende, wovon 100 am Standort Neuenburg, unter Vorbehalt, dass der Standort Neuenburg bestätigt wird (Abstimmung im November 2019)
  - HEMU: 520 (+13) Studierende, wovon 430 für klassische Musik (300 in Lausanne, 70 in Freiburg, 60 in Sitten) und 90 für Jazz und zeitgenössische Musik in Lausanne (70 für Jazz, 20 für zeitgenössische Musik).
- Bachelor- und Masterstudiengänge in Darstellender Kunst in der Manufacture: 78 (-4) Studierende in Ausbildung
- Bachelor of Science HES-SO in Ernährung und Diätetik: 112 (+3) Studierende in Ausbildung
- Bachelor of Science HES-SO in Ergotherapie: 178 (+10) Studierende in Ausbildung
- Bachelor of Science HES-SO in Physiotherapie: 414 (+38) Studierende in Ausbildung:
  - HEdS-GE: 120 (+10) Studierende in Ausbildung
  - HEdS-VS: 144 (+18) Studierende in Ausbildung
  - HESAV: 160 (+10) Studierende in Ausbildung

Die vom Fachbereich Gesundheit beantragten Erhöhungen für die BSc-Studiengänge in Ergotherapie (+10) und Physiotherapie (+38) haben zum Ziel, der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen und das bei diesen Berufen grosse Wanderungssaldo ein wenig zu reduzieren. Die Schätzungen des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) kommen in der Tat zum Schluss, dass davon auszugehen ist, *«dass das ausländische Personal auch in Zukunft eine strukturelle Rolle bei der Zusammensetzung des Bestandes des Pflegepersonals der Tertiärstufe spielen wird. Wenn die Ausbildung von Pflegepersonen der Tertiärstufe in der Schweiz nicht massiv zunimmt oder sich die Erhaltung dieses Personals in den Gesundheitsinstitutionen nicht verbessert, dürfte der Bedarf an ausländischem Personal sogar deutlich ansteigen.»*[4] Gemäss Daten des Roten Kreuzes folgt die Tendenz, die sich beim Physiotherapeutenberuf abzuzeichnen scheint, der Regel 60/40 bzw. 50/50: Zwischen 50 und 60 % der in der Schweiz tätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten haben ein ausländisches Diplom.

Das Rektorat beantragt, der verlangten Erhöhung der Studierendenbestände für die Periode 2020-2021 zuzustimmen. Im Hinblick auf die Planung der Periode 2021-2024 beauftragt es indessen den Fachbereich Gesundheit, auf dem Westschweizer Markt eine Bedarfsabklärung durchzuführen, dies in Absprache mit den betroffenen Berufskreisen (Spitäler und Selbstständigerwerbende, OdA Gesundheit, SDK und Arbeitsämter).

Der Anteil von 50 % «nicht FHV»-Studierenden bei der Zulassung zum Studiengang Bachelor of Science HES-SO in Landschaftsarchitektur wird bestätigt.

V/ AUSWIRKUNG AUF DIE BEITRÄGE DER PARTNERKANTONE

Die finanziellen Auswirkungen der oben dargelegten Annahmen werden im HES-SO-

[4] Vgl. Obsan Bericht 71 «Gesundheitspersonal in der Schweiz – Bestandsaufnahme und Prognosen bis 2030», vom 8. September 2016, S. 77: https://www.obsan.admin.ch/de/publikationen/pflegepersonal-der-schweiz

Reporting zum Budget V2 2020 dokumentiert und kommentiert. Darin enthalten sind insbesondere eine Kurzübersicht des Budgets (Ziff. 1.1 «Finanzflüsse») sowie die Auswirkungen auf die kantonale Beteiligung (Ziff. 5.2 «Aufteilung des Betrags zulasten der Partnerkantone»). Die wichtigsten Elemente werden im Folgenden dargestellt.

Diese Version des Budgets sieht somit einen Gesamtkantonsbeitrag von CHF 379 905 442 vor; dies entspricht einer Erhöhung um CHF 2 265 838 (+0,60 %) gegenüber dem Budget 2019 (ohne Zusatzbeitrag an die CPJU).

Die Gesamtsubvention an die Hochschulen für die Grundausbildung ist wesentlich tiefer als die Prognosen des FEP 2020 (-7 251 174 Franken bzw. -1,65 %), ohne die neuen Studiengänge zu berücksichtigen. Im vorliegenden Budget wird der Aufwand im Zusammenhang mit den neuen Studiengängen gemeinsam über die strategische Reserve, den Ausgleichsfonds für die Bildungsförderung sowie durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Tabelle 14: Beiträge der HES-SO-Partnerkantone unter Annahme, dass die Finanzierung der nicht teuren Studiengänge gegenüber dem Budget 2019 um 1,00 % ansteigt [in Mio. CHF]

	R 2018	B2019	FEP 2020	B 2020
Kantonsbeiträge	373,399	377,640*	381,359	379,905

** Ohne Zusatzbeitrag an die CPJU und ohne Finanzierung des MSc SI.*

Tabelle 15: Kantonsbeiträge [in CHF, Abrechnung der Studierenden über VZÄ]

	R 2018	B2019	FEP 2020	B 2020
Arc	49 932 125	50 522 333	51 295 033	50 602 559
Freiburg	49 503 300	50 632 953	50 227 782	50 413 853
Genf	103 003 896	104 334 675	105 723 437	105 050 916
Waadt	123 098 843	124 451 447	125 770 336	125 810 467
Wallis	47 861 249	48 298 196	48 342 009	48 027 646
Total	373 399 414	378 239 604*	381 358 597	379 905 442

** Einschl. Zusatzbeitrag an die CPJU und ohne Finanzierung des MSc SI.*

Tabelle 16: Subventionen zugunsten Hochschulen, einschl. neuer Studiengänge [in CHF]

	R 2018	B 2019	FEP 2020	B 2020
Hochschulen VD	127 361 368	128 615 310	130 825 926	129 427 808
HE-Arc	40 945 330	41 357 375	41 769 641	41 752 852
HES-SO Freiburg	60 437 242	61 050 622	60 937 835	61 189 360
HES-SO Genf	139 400 993	140 703 891	143 316 692	142 026 228
HES-SO Wallis-Waadt	53 659 371	53 911 367	54 650 099	54 126 502
HES-SO Master	18 801 337	18 770 479*	18 724 932	20 025 228
Vertragshochschulen	31 429 460	31 537 789	31 802 694	31 630 271
Total	472 035 101	475 946 833	482 027 819	480 178 250

** Ohne Finanzierung des MSc SI.*

Tabelle 17: Nettofolgen [in CHF]

	R 2018	B 2019	FEP 2020	B 2020
Arc	-8 986 795	-9 164 958	-9 525 392	-8 849 707
Freiburg	10 933 942	10 417 669	10 710 053	10 775 506

Genf	36 397 097	36 369 217	37 593 255	36 975 312
Waadt	4 262 525	4 163 863	5 055 590	3 617 341
Wallis	5 798 121	5 613 171	6 308 090	6 098 856

VI/ VORBERATUNG

1. Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss hat das Budget in einer Version vorberaten, die vor dem Treffen des Rektorats mit dem Kollegium der kantonalen Dienstchefinnen und Dienstchefs bestand.

Der leitende Ausschuss unterstützt die Variante 0 des HES-SO-Budgets 2020 einstimmig bei zwei Enthaltungen. Obwohl die in den Versionen 1 und 2 des Budgets 2020 enthaltene Finanzierung der Hochschulen keine disruptiven Auswirkungen auf Lehre und Forschung hätten, betont der leitende Ausschuss, dass diese Varianten ein sehr negatives Signal darstellen würden, während die HES-SO sich grundlegenden Herausforderungen stellt – namentlich im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der grösser gewordenen nationalen und internationalen Konkurrenz im Hochschulbereich.

Die Hochschulen im Bereich Gesundheit werden in den kommenden Jahren beispielsweise die Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers voranbringen müssen. Sie werden die Studentenbestände signifikant erhöhen müssen, um dem Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich entgegenzuwirken. Und sie werden dafür die kostenintensive Simulationsinfrastruktur ausbauen müssen.

Da rund 80 % des Aufwands der Hochschulen Lohnkosten sind, die einem automatischen Anstieg unterstehen (Dienstalter, Teuerung, Umsetzung der Funktionstypologie, Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die 2. Säule), verfügen die Hochschulen über einen extrem beschränkten finanziellen Spielraum.

Sollte diese Budgettendenz anhalten, macht der leitende Ausschuss den Regierungsausschuss darauf aufmerksam, dass sich die kumulierten Folgen auf die Qualität und Qualitätsanerkennung der aF&E der HES-SO sowie auf die Qualität des Ausbildungsangebots auswirken wird. Zu den kurz- und mittelfristigen Massnahmen gehören namentlich:

- Kürzung der Mittel, die den Aushilfskräften zugewiesen sind (nichtständiges Lehr- und Forschungspersonal), die ein zentrales Element der Verbindung der Hochschulen zur Berufswelt und somit einen der Pfeiler der berufsbefähigenden Bestimmung der HES-SO darstellen
- Kürzung der Ressourcen, die der Begleitung von Praktika in den Bereichen Gesundheit und soziale Arbeit zugeteilt sind
- Kürzung der Mittel, die den Studierendenprojekten zugeteilt sind, insbesondere in den künstlerischen Bereichen
- Reduktion der Anzahl aF&E-Projekte, die durch anerkannte institutionelle Geldgeber finanziert werden (z. B. SNF, Innosuisse, grosse Stiftungen), zugunsten von Projekten, die direkt durch Wirtschaftspartner finanziert werden
- Kürzung der Mittel, die der Verwertung und dem Transfer der aF&E-Ergebnisse zugeteilt sind
- Kürzung der Investitionen in die Nachwuchsentwicklung

Diese Überlegungen werfen beim leitenden Ausschuss die Frage nach der Vision und den Zielen des Regierungsausschusses für die HES-SO im Hinblick auf die kommende Periode 2021-2024 auf.

Der leitende Ausschuss stützt im Übrigen einstimmig die Erhöhung des Budgets für die gemeinsamen Kosten, das Bestandteil des HES-SO-Betriebs ist. Die Schulen und die Fachbereiche stützen das Rektorat und die Arbeitslast, die von seinen Abteilungen in einer Zeit der Veränderung und der institutionellen Weiterentwicklung gefordert wird. Viele wichtige Projekte müssen gemeinsam und zugunsten aller Akteure, die eine Finanzierung über die gemeinsa-

men Kosten verlangen, durchgeführt werden. Das Einfrieren der gemeinsamen Kosten würde im Übrigen eine Änderung des Finanzreglements erfordern. Weitere Änderungswünsche wurden bisher nicht berücksichtigt, vor allem, weil solche Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres den Prinzipien der Voraussehbarkeit und Kontinuität entgegenlaufen würden.

2. Kooperationsrat

Der Kooperationsrat unterstützt die Version 0 des Budgets 2020 der HES-SO einstimmig bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung. Er teilt die Erwägungen des leitenden Ausschusses in Bezug auf die möglichen Folgen allfälliger Sparmassnahmen auf die Qualität der Lehr- und Forschungsleistungen. Er unterstreicht ausserdem, dass diese Sparmassnahmen den strategischen Zielen der Institution zuwiderlaufen würden, namentlich im Bereich der Forschungs- und Nachwuchsentwicklung.

Seiner Meinung nach wäre es wichtig, im Rahmen des kommenden Strategiezyklus Überlegungen zu einer spezifischen Finanzierung anzustellen, die der Realisierung dieser Ziele gewidmet wäre.

Subsidiär unterstützt der Kooperationsrat einstimmig die Version 2 des HES-SO-Budgets.

VII/ BESCHLUSS

Der Regierungsausschuss:

1. validiert die berücksichtigten Budgethypothesen für die Erstellung des Schlussbudgets 2020, namentlich das Kantonsbeitragsziel von CHF 379 905 442 für das Geschäftsjahr 2020 und die den Hochschulen gewährten Globalbudgets für die Grundausbildung und die Infrastruktur
2. nimmt den im Anhang aufgeführten Finanzbericht zur Kenntnis, in dem die finanziellen Auswirkungen der berücksichtigten Annahmen und Beschlüsse aufgezeigt werden
3. verabschiedet das Budget 2020 mit folgenden Konsequenzen auf das Geschäftsjahr 2020:
   a) Forschungs- und Impulsfonds: Speisung und Freigabe von CHF 42 981 875
   b) Finanzrahmen für die gemeinsamen Kosten: Festlegung und Freigabe von CHF 16 198 313
   c) Globalbudget für die Investitionen des Rektorats: Festlegung und Freigabe von maximal CHF 300 000
4. erinnert daran, dass die Subventionen in Form von Globalbudgets, die den Hochschulen für Grundausbildung und Infrastruktur gewährt werden, nicht variabel sind und bei Jahresabschluss 2020 nicht Gegenstand einer Neuberechnung sein werden, mit Ausnahme der Subvention, die der HEM-Genf gewährt wird
5. beschliesst in ausserordentlicher Abweichung von Artikel 16 Absatz 3 des Finanzreglements, dass die Neuberechnung der der HEM-Genf gewährten Subvention bei Jahresabschuss 2020 zugelassen wird, falls sich dies nach der Volksabstimmung in Bezug auf die Zukunft der Neuenburger Zweigstelle der HEM-Genf als notwendig erweisen sollte
6. validiert die Studierendenquoten für das Studienjahr 2020-2021 für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen gemäss Kapitel IV dieses Beschlusses
7. beauftragt das Rektorat, zu gegebener Zeit eine Planung 2021-2024 für den Bedarf an Studienplätzen im Bereich Gesundheit vorzulegen

Inkrafttreten:	27. Juni 2019
Frist:	-
Anhänge:	Reporting Budget 2020
Referenzdokumente:	• Finanzreglement 2017-2020 (Beschluss CG 2016/3/9) • FEP 2017-2020 (Beschluss CG 2016/3/8) • Beschluss CG 2019/1/4
Aufgehobene Dokumente:	-

Ref. RZU/CRO

Dieser Beschluss wurde vom Regierungsausschuss an seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 verabschiedet.

JAHRESBERICHT 2018 DER INTERPARLAMENTARISCHEN AUFSICHTSKOMMISSION ÜBER DIE HES-SO (IPK HES-SO)

Sehr geehrte Grossratspräsidentinnen und Grossratspräsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt

Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO) hat gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) einen Jahresbericht zuhanden der sieben Partnerparlamente erstellt. Dieser Bericht deckt das Jahr 2018 ab.

Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 10 Abs. 2 der Vereinbarung über die HES-SO (die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist) ist die interparlamentarische Kommission für die koordinierte parlamentarische Kontrolle der HES-SO verantwortlich und befasst sich mit:

a. den strategischen Zielen der Institution und deren Umsetzung;
b. der mehrjährigen Finanzplanung;
c. dem Jahresbudget der Institution;
d. den Jahresrechnungen;
e. der Beurteilung der Resultate der Institution.

1. VORBEMERKUNG

Das Büro der Kommission setzte sich Ende 2018 aus den Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen, namentlich:

Sonya Butera (VD), Präsidentin

Moussia de Watteville (BE), Vizepräsidentin, Ersatz für Dave von Kaenel nach den kantonalen Wahlen in Bern

Solange Berset (FR)

Valérie Bourquin (JU)

Joachim Rausis (VS)

Daniel Sormani (GE), Ersatz für Patrick Saudan nach den kantonalen Wahlen in Genf

Julien Spacio (NE)

ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

Die Kommission hat 2018 insgesamt drei Sitzungen abgehalten: am 26. März an der HES-SO Master in Lausanne, am 5. Juli im Waadtländer Parlament in Lausanne und am 26. November 2018 an der ECAL in Renens. Vor diesen ordentlichen Plenarsitzungen fand jeweils eine Sitzung des Büros statt.

Die zweite Sitzung des Büros fand an der Haute école de viticulture et œnologie in Changins statt. Die Mitglieder des Büros konnten so den Standort kennen lernen und mehr über die Zusammenarbeit mit Agroscope (BLW), das zu dem Zeitpunkt von der Schliessung bedroht war, und über die Probleme, die mit einer Schliessung einhergegangen wären, erfahren.

2. RECHNUNG 2017 UND BUDGET 2019

2.1. PARADIGMENWECHSEL DER FINANZIERUNG

Seit 2017 stützt sich die Finanzierung der Hochschulen auf ein Globalbudget-Finanzierungsmodell.

Zur Erinnerung: Aufgrund des gewichtigen Wachstums der Zahl der Studierenden, führte das alte System, das auf einer Pauschale pro Student/in basierte, zu einem stark inflationären Trend. Die starken und unvorhersehbaren Schwankungen, die sich daraus ergaben, waren sowohl für die Schulen als auch für die Partnerkantone mitunter schwer zu tragen.

Tatsächlich betrugen die Durchschnittskosten für jede/n zusätzliche/n Studierende/n im System “Pauschale pro Student/in” 28 000 Franken. So bedeutete eine Erhöhung von 100 Studierenden in der HES-SO zusätzliche Kosten von fast 3 Millionen Franken für die Kantone.

2.2. RECHNUNG 2017

Die Einführung des Globalbudget-Finanzierungsmodells erlaubte, die Abweichungen der Rechnung zum Budget zu reduzieren. Dadurch wurde es für die Partnerkantone einfacher, den Gesamtbetrag ihres Beitrags vorauszusehen. Das Rechnungsjahr 2017 wurde mit einer Abweichung +0,1 % (Fr. 372 376.-) zum Budget abgeschlossen.

Beiträge der Partnerkantone

	Rechnung 2016	Budget 2017	Abschluss 2017	Abweichung B2017 vs. A2017
Freiburg	48 097 703	49 545 587	48 976 657	- 568 930
Genf	100 288 019	101 620 435	102 058 053	+ 437 618
Region Arc	49 203 537	50 080 162	50 055 123	- 25 039
Waadt	120 821 664	121 722 626	121 795 056	+ 72 430
Wallis	47 173 436	47 214 086	47 670 383	+ 456 297
Total	**365 584 359**	**370 182 896**	**370 555 272**	**+ 372 376**
Abweichungen in % im Vergleich zum Budget 2017				+ 0,10%

Trotzdem muss hervorgehoben werden, dass innerhalb des Globalbudgets die Beiträge jedes Kantons weiterhin den Schwankungen aufgrund des “Studierendenflusses”, das heisst, der Differenz zwischen der Zahl der "exportierten" und "importierten" Studierenden, unterliegen. Auf Anfrage des Regierungsausschuss wird das Rektorat versuchen, die Vorhersagen für die Kantone, für die dieser Unterschied gross ist, zu verfeinern.

2.3. FINANZIERUNG, DIE DEN HOCHSCHULEN NACH GLOBALBUDGET GEWÄHRT WIRD

Jede Hochschule erhält ein Funktionsbudget, das ihr erlaubt, ihre benötigten finanziellen Ressourcen besser vorauszusehen. Dieses Funktionsbudget geht davon aus, dass sich die Gesamterhöhung der Zahl der Studierenden gleichmässig auf die Gesamtheit der Hochschulen verteilt. Jede von ihnen muss in der Lage sein, Schwankungen der Anzahl Studierenden von bis zu 10 % auszuhalten.

Für 2017 stellen wir für die Finanzierung der einzelnen Schulen eine sehr schwache Abweichung (ungefähr 0,1 %) zwischen Budget und Rechnung fest:

Budget 2017:	465 714 153 Fr.
Rechnung 2017:	466 202 528 Fr.
Abweichung:	**488 375 Fr.**

Diese Abweichung erklärt sich hauptsächlich durch die Finanzierung zweier neuer Studiengänge, die das Ausbildungsportfolio ergänzt haben (194 875 Franken für den neuen Studiengang Master in Osteopathie; 293 500 Franken für den neuen Studiengang Master en Sciences de la santé).

2.3. SCHAFFUNG EINES AUSGLEICHSFONDS

2017 ist die Finanzierung durch den Bund höher ausgefallen als erwartet. Der Überschuss von 5,4 Millionen Franken wurde für die Schaffung eines Ausgleichsfonds für die Unterstützung der Lehre verwendet. Dieser dient der Finanzierung neuer Ausbildungsgänge, wie dem Master in Innenarchitektur und dem in Psychomotorik, die bei Studienbeginn 2019 eingeführt werden.

2.4. ZAHL DER STUDIERENDEN

Von 2016 bis 2017 hat die Zahl der Studierenden um 1,27 % zugenommen. Der Anstieg der Anzahl Studierenden an der Ecole hôtelière de Lausanne (EHL) war besonders stark, mit 137 zusätzlichen «VZÄ-Studierenden» (das heisst, 219 Individuen).

Das Rektorat meldet eine Stabilisierung der Studierendenzahl: Am 15. Oktober 2018 zählte die HES-SO etwas weniger als 20 800 Studierende. Obwohl es einen gewichtigen Anstieg der Anzahl der Studierenden, die sich für den Bachelor in den Bereichen Wirtschaft und Dienstleistungen, namentlich in den Schulen für die Gesundheit und der EHL, eingeschrieben haben, ist ein Rückgang bei den Studierenden im Bereich Soziale Arbeit feststellbar. Dieser Rückgang geht nicht auf weniger neue Einschreibungen zurück, sondern auf eine Abnahme der Zahl der Studierenden, die ihre Immatrikulation verlängern, um ihre Bachelorarbeit fertigzustellen. Die Studierendenzahlen des HES-SO Master und in den Schulen, die Vereinbarungen mit der HES-SO haben, steigen ebenfalls an.

Trotz der neu eröffneten Masterstudiengänge muss daran erinnert werden, dass der Bachelor weiterhin der wichtigste berufsqualifizierende Abschluss für die Studierenden der HES-SO ist (fast 90 % der Studierenden; der restliche Betrag verteilt sich auf den Master und die Weiterbildung). Die Anstellungsaussichten liegen für Bachelor-Absolventen der HES-SO bei fast 93,1%, was zeigt, dass die Studiengänge den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entsprechen.

2.5. BUDGET 2019

Das Budget für 2019 rückt von demjenigen, das im Finanzentwicklungsplan 2017-2020 vorgesehen war, ab. Zur Senkung der Finanzierung des Bundes kommt hinzu, dass die Einnahmen aus der FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung, also den Kantonen ausserhalb der HES-SO) zurückgegangen sind. Das Budget 2019 rechnet somit mit einer Reduzierung der Einnahmen in der Höhe von **3 Millionen Franken**, die von den Kantonen und den Schulen gedeckt werden muss. Zur Erinnerung: Die Kantone haben sich damit einverstanden erklärt, das Risiko von Schwankungen der Beiträge des Bundes abzufangen. Somit werden die Beiträge der Kantone um 1 300 000 Franken höher ausfallen als diejenigen, die im Finanzentwicklungsplan 2017-2020 vorgesehen waren. Im Vergleich zum Budget 2018 werden sie um 1,33 % ansteigen. Die genauen kantonalen Beiträge werden hier aufgeführt:

Beiträge der Partnerkantone

Beiträge	Rechnung 2017	Budget 2018	Finanz-entwicklungs-plan 2019	Budget 2019	Abweichung B2019/ FEP2019 (CHF)
Freiburg	48 976 657	50 497 406	49 930 378	50 719 390	789 012
Genf	102 058 053	101 990 856	104 412 510	104 512 597	100 087
Region Arc	50 055 123	50 289 224	50 957 548	50 607 732	- 349 816
Waadt	121 795 056	122 872 010	124 248 542	124 663 066	414 525
Wallis	47 670 383	47 651 737	48 033 791	48 379 983	346 192
Total	370 555 272	373 301 233	377 582 769	378 882 769	1 300 000

Die Finanzierung der Hochschulen wird im Vergleich zu den Prognosen im Finanzentwicklungsplan um 3 360 000 Franken verringert. Jedoch muss hervorgehoben werden, dass das Globalbudget, das den Schulen zugesprochen wurde, dasjenige des Budgets 2018 übersteigt. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass die Kantone den Schulen, die sich auf ihrem Gebiet befinden, im Rahmen der örtlichen Besonderheiten oder im Rahmen von Aufgaben in Verbindung mit der kantonalen Strategie zusätzliche Beiträge zuweisen können. Diese rein kantonalen Beträge werden im Budget der HES-SO nicht aufgeführt. Sie betreffen insbesondere die Infrastruktur, Lohnunterschiede, Forschungstätigkeiten usw.

Die Eröffnung der neuen Studiengänge, die vom Regierungsausschuss genehmigt wurden (Master in Osteopathie, Master en Sciences de la santé, Bachelor in Wirtschaftsingenieurwesen und Industriemanagement, Master en Architecture d'intérieur) ist mit 3,4 Millionen Franken budgetiert. Diese Studiengänge werden hauptsächlich vom Ausgleichsfonds, der vor kurzem mit dem Überschuss der Finanzierung des Bundes 2017 (in der Höhe von Fr. 2 780 000.-) geschaffen wurde, sowie von den Beiträgen der Partnerkantone (Fr. 520 000.-) und der Inrechnungstellung der FHV (Fr. 100 000.-) finanziert.

Hervorzuheben ist, dass das Budget 2019 nur einen schwachen Anstieg der Studierendenzahl (+71 zusätzliche Studierenden) vorsieht.

Die Kommission hat den Wunsch geäussert, die Bestandsrechnung vom 31. Dezember der HES-SO, welche die Aktiven und Passiven aufzeigt, und die Reservefonds, die Informationen zur Entwicklung der Einrichtung liefern, gleichzeitig mit der Vorlegung der Rechnung zu erhalten. Das Dokument wird der Kommission grundsätzlich für das nächste Rechnungsjahr zugestellt.

3. RESOLUTION DER KOMMISSION ZUR HEMU (HAUTE ÉCOLE DE MUSIQUE VAUD, VALAIS, FRIBOURG)

Im November 2017 wurde eine Resolution, die von einer Delegation der 3 Partnerkantone der HEMU Vaud-Valais-Fribourg der Interparlamentarische Kommission unterbreitet worden war, an den Regierungsausschuss der HES-SO gerichtet[1]. Nach dieser Anfrage haben die politischen Verantwortlichen der Hauptgeldgeber mehrere abgestimmte organisatorische Massnahmen zur Verwaltung und Leitung der Einrichtung getroffen. Anfangs März 2018 wurde ein stellvertretendes Team unter der Führung von Barbara Vauthey, Vorsteherin des Freiburger Amts für Universitätsfragen, mit der operationellen Leitung beauftragt. Ende November 2018 wurde aus etwa 30 Bewerbungen eine neue Generaldirektorin, Noémie Robidas, gewählt. Die Situation an dieser Hochschule wird durch die interparlamentarische Aufsichtskommission weiterverfolgt.

Die Kommission hat den Wunsch geäussert, dass das Rektorat der HES-SO von den politischen Autoritäten mehr miteinbezogen wird, bevor Entscheidungen über die Verwaltung, die Organisation und den Betrieb einer Hochschule getroffen werden. Tatsächlich liegt es – laut den Kommissionsmitgliedern – in der Verantwortung des Rektorats, sicherzustellen, dass die akademischen Aufgaben erfüllt werden, und für die Qualität der Lehre zu sorgen, damit die Studierenden ihr Studium, unabhängig von den Schwierigkeiten, welche die Ausbildungsanstalt antrifft, abschliessen können.

4. INFORMATIONEN ZUR EINRICHTUNG

4.1. DIE INSTITUTIONELLE AKKREDITIERUNG

Die institutionelle Akkreditierung ist eine entscheidende Etappe im Leben einer Hochschule: Sie legitimiert die akademischen Titel, welche die Hochschule ausstellt, und erlaubt es der Einrichtung, Subventionen vom Bund zu erhalten.

Das Rektorat hat den Bericht zur Selbstevaluation – welcher der gesamten HES-SO Ende 2017 unterbreitet wurde – Anfangs Juli 2018, nachdem es Vorschläge, die aus der Vernehmlassung herausgekommen sind, übernommen und Entwicklungswege und Aktionspläne zu Ende gebracht hat, angenommen. Der Bericht wurde Expertinnen und Experten, die vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) ernannt wurden, überreicht. Ende Oktober 2018 haben diese Expertinnen und Experten, nach Abschluss ihres Besuchs der HES-SO, eine bedingte Akkreditierung empfohlen,

[1] Die von der Kommission verabschiedete Resolution: «Die Delegationen aus den Kantonen Freiburg, Wallis und Waadt sind über die Situation der Musikhochschule (HEMU) besorgt und fordern den Regierungsausschuss und das Rektorat deshalb auf, dafür zu sorgen, dass ein externes Audit an der HEMU durchgeführt wird. Es ist notwendig, eine unabhängige Analyse durchzuführen, um die zu ergreifenden Massnahmen festzulegen, damit unsere Hochschule ihre Arbeit ohne weiteres fortsetzen kann.» (Original Französisch).

was bei einer solchen Evaluation die Norm ist. Zur Information: Die SAR hat der HES-SO im März 2019 formell die institutionelle Akkreditierung gewährt.

Das Gutachten unterstrich insbesondere die Kohärenz des Systems der HES-SO, das die Identitäten der Schulen respektiert und gleichzeitig eine gemeinsame institutionelle Realität geschaffen hat. Der Reichtum und die Vielfalt der HES-SO und der enge Dialog, den das Rektorat mit den verschiedenen Bestandteilen und Instanzen der Einrichtung unterhält, wurden ebenfalls hervorgehoben.

4.2. FINANZIERUNG DER ANGEWANDTEN FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (AF&E)

Anders als die universitären Einrichtungen verfügen Fachhochschulen nicht über eine Grundfinanzierung für die Forschung. Die Forschungsprojekte der FHs erhalten nur eine durchschnittliche Finanzierung von 30 bis 35 %; der restliche Betrag fällt zulasten der jeweiligen Schule. Eine Lösung wäre, dass die Geldgeber die Löhne der Forscher/innen bezahlen.

Eine Unterstützungseinheit für die Beschaffung von Mitteln wurde eingesetzt, um die Forscher/innen der HES-SO bei ihren Gängen zu Dritten, wie dem SNF, zu begleiten. Das Rektorat ermutigt die Einreichung von gemeinsamen Forschungsprojekten zwischen den verschiedenen Bereichen der HES-SO.

4.3. NEUE MASTER-STUDIENGÄNGE

Der Regierungsausschuss prüft sämtliche Vorschläge für die Ersetzung, die Schliessung oder die Eröffnung neuer Studiengänge. Diese müssen immer den Anforderungen der Arbeitswelt und der Wirtschaft entsprechen. Die Entscheide müssen einstimmig getroffen werden.

Master en développement territorial (MDT)

Der Regierungsausschuss hat die Eröffnung des Studiengangs Master en développement territorial (MDT), der gemeinsam mit der Universität Genf angeboten wird, für den Beginn des Studienjahrs 2019 genehmigt. Er ersetzt den aktuellen Master en Ingénierie du territoire (MIT).

Diese neue Partnerschaft zwischen verschiedenen Arten von Hochschulen ist sinnbildlich für die Zielvereinbarung, die Zusammenarbeit mit den Universitäten verlangt.

Master Zukunftsforschung

Der neue Bildungsgang «Prospective» (Zukunftsforschung) des Master of Science HES-SO in Business Administration, der einzige seiner Art in der Schweiz, hat im Herbst 2018 begonnen. Er bildet Fachkräfte aus, die Treiber für die Veränderung in den Organisationen sein können, sowohl was Geschäftsmodelle als auch was die Innovation oder die Digitalisierung betrifft.

5. JAHRESTHEMA 2018: «DIE ZUSAMMENARBEIT IN DEN HOCHSCHULEN»

Die interkantonale Vereinbarung sieht in Artikel 3 Abs. 1 vor: *«Die HES-SO will sich in der nationalen und internationalen Hochschullandschaft als anerkannte Partnerin positionieren»*. Die Zielvereinbarung 2017-2020 fördert die Festigung des Austauschs und der Mobilität durch Knüpfung von Verbindungen zwischen der HES-SO und den Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene.

Dieses Thema wurde aus drei Richtungen in Angriff genommen:

- Die Zusammenarbeit mit den universitären Hochschulen

Mehrere Hochschulen der HES-SO arbeiten sehr erfolgreich im Bereich der Ausbildung mit Universitäten zusammen. Seit 2009 existiert zum Beispiel der Master en Sciences infirmières (HES-SO und UNIL), der Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelor en Soins infirmier namentlich den Zugang zu Kaderstellen an Spitälern oder zu einer Stelle als Geschäftsführer/in eines Pflegenetzwerks gewährt.

- Die Zusammenarbeit innerhalb der HES-SO

Allgemein wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der HES-SO stark gefördert. Das Rektorat spricht von «coopétition»: Eine wettbewerbsfähige Zusammenarbeit zwischen den Schulen unterstützt den Wetteifer und das Aufkommen von Projekten. Diese Zusammenarbeit zwischen den Schulen hat bereits zu durchaus innovativen Bildungskonzepten geführt. Eines der besten Beispiele ist sicherlich der Master Innokick, der sich an Studierende der Bereiche Wirtschaft und Dienstleistungen, Ingenieurwesen & Architektur und Design & Bildende Kunst richtet. Es handelt sich dabei um eine Ausbildung, die sich der Entwicklung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen widmet.

Auf Bachelor-Niveau haben die Hochschule ARC und die HEIG-VD, in Absprache mit den industriellen Kreisen der Westschweiz, gemeinsam eine Ausbildung entwickelt, die den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht.

– Die nationale und internationale Zusammenarbeit

Die Schulen der HES-SO arbeiten auch auf nationaler Ebene mit anderen Fachhochschulen und weiteren Einrichtungen der Tertiärausbildung zusammen: Der Joint Master in Architektur (JMA), zum Beispiel, ist ein Studiengang, den die HES-SO und die Berner Fachhochschule gemeinsam anbieten.

In der internationalen Zusammenarbeit ist die Partnerschaft zwischen der HES-SO Valais (Siders) und der Université Savoie Mont-Blanc (USMB) für einen EMBA in Tourismusinnovation hervorzuheben, die zum ersten Mal 2013 geschlossen und 2018 erneuert wurde. Ebenfalls erwähnenswert ist das Réseau d'Échanges et de Liaison entre Institutions d'Enseignement supérieur Francophones (RELIEF), das im Juli 2018 gemeinsam mit der Université Savoie Mont Blanc (USMB) und der Université Québec à Trois Rivières (UQTR) geschaffen wurde, nachdem man zuvor gemeinsam eine internationale Sommerschule zum Thema erneuerbare Energien organisiert hatte.

Zudem hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die HES-SO zum Leading House für die Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Ländern des Mittleren Ostens und Nordafrika (die sogenannte MENA-Region) ernannt. Das Mandat läuft von 2017 bis 2020.

Die HES-SO beteiligt sich aktiv an Projekten zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit: Sie bietet Unterstützung für die Mobilität an, sowohl für hiesige Studierende, die ins Ausland wollen, als auch für die Aufnahme ausländischer Studierender in der Schweiz; sie finanziert etwa zehn Sommerschulen mit; die Rektorin war von 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018 Präsidentin UAS4Europe (Dachverband der Europäischen Fachhochschulen).

Schliesslich soll noch betont werden, dass die HES-SO seit 2014 Mitglied von "Scholars at Risk" ist.

6. DANK UND SCHLUSSFOLGERUNG

Die effiziente Kommissionsarbeit ist in erster Linie der reibungslosen Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der HES-SO zu verdanken. Insbesondere möchten wir Luciana Vaccaro, Rektorin, Sarah Kopse, Generalsekretärin, und Anne Emery-Torracinta, Präsidentin des Regierungsausschusses der HES-SO, danken.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Die interparlamentarische Aufsichtskommission der HES-SO empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt ihren Jahresbericht 2018 zur Kenntnisnahme.

Sonya Butera

Grossrätin des Kantons Waadt

Präsidentin für das Jahr 2018 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO

Crissier, 20. Juni 2019

Rapport annuel 2018



HES–SO

HES-SO
Haute école spécialisée
de Suisse occidentale
University of Applied Sciences
and Arts Western Switzerland

Rectorat HES-SO

Design et Arts visuels

01 HE-Arc Conservation-restauration
02 Haute école d'art et de design – Genève (HEAD – Genève)
03 HES-SO Valais-Wallis - Ecole de design et haute école d'art - édhéa
04 ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne

Économie et Services

05 HE-Arc Gestion (HEG Arc)
06 Haute école de gestion Fribourg - HEG-FR
Hochschule für Wirtschaft Freiburg - HSW-FR
07 Haute école de gestion de Genève (HEG-Genève)
08 HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion - HEG
09 Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud - HEIG-VD
10 Ecole hôtelière de Lausanne - EHL

Ingénierie et Architecture

09 Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud - HEIG-VD
11 HE-Arc Ingénierie
12 Haute école d'ingénierie et d'architecture Fribourg - HEIA-FR
Hochschule für Technik und Architektur Freiburg - HTA-FR
13 HEPIA - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève
14 HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie - HEI
15 Changins – Haute école de viticulture et œnologie

Musique et Arts de la scène

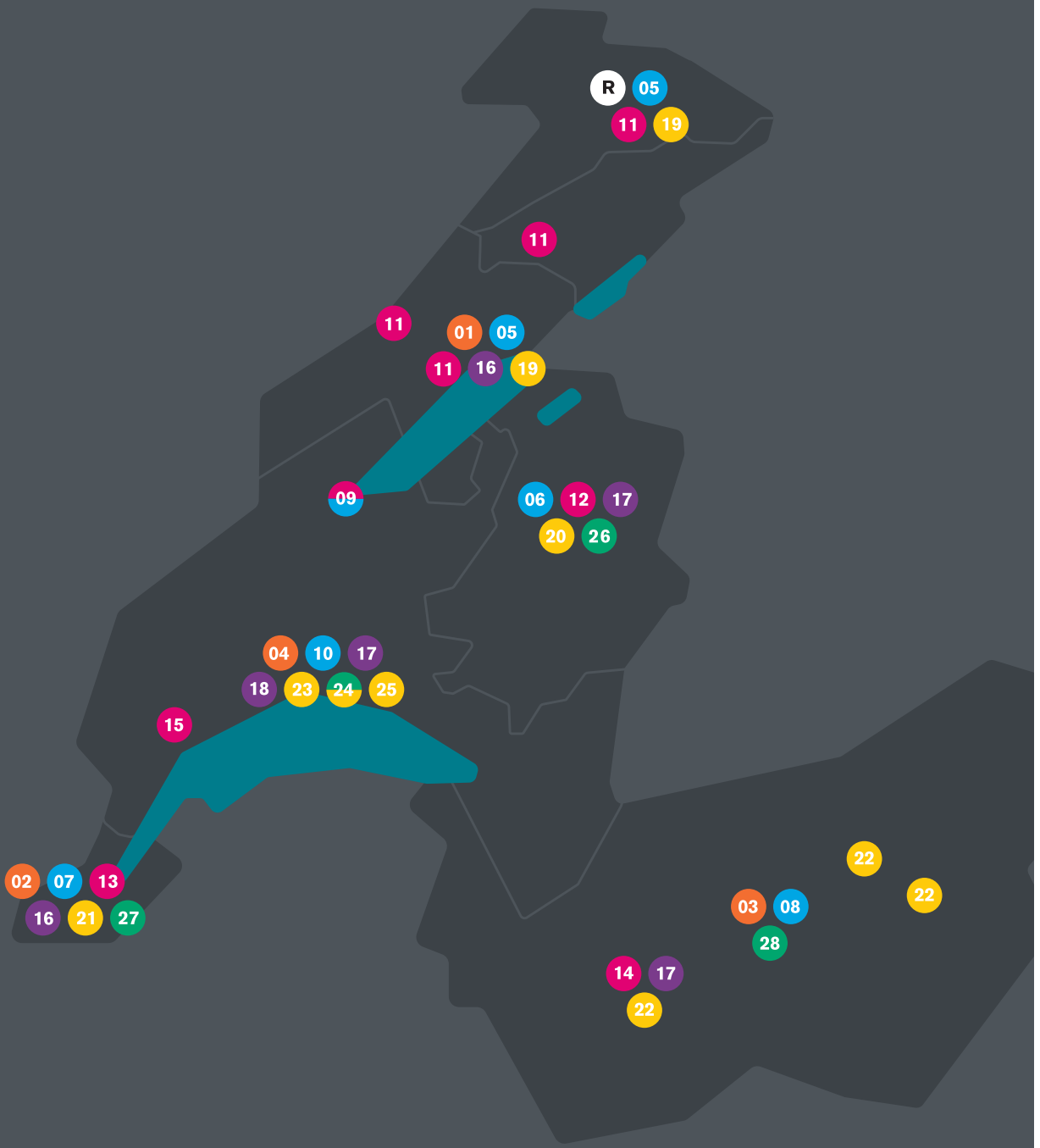
16 Haute école de musique de Genève - HEM - avec site décentralisé à Neuchâtel
17 Haute Ecole de Musique de Lausanne - HEMU - avec sites décentralisés à Fribourg et Sion
18 La Manufacture - Haute école des arts de la scène

Santé

19 HE-Arc Santé
20 Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg - HEdS-FR
21 Haute école de santé de Genève (HEdS-Genève)
22 HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé - HEdS
23 HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud
24 Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne
25 Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne

Travail social

26 Haute école de travail social Fribourg - HETS-FR
Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg - HSA-FR
27 Haute école de travail social de Genève (HETS-Genève)
28 HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail Social - HETS
24 Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne


R
05
11
19
11
11
01
05
11
16
19
09
06
12
17
20
26
04
10
17
18
23
24
25
15
02
07
13
16
21
27
22
22
03
08
28
14
17
22

RAPPORT ANNUEL 2018

HES-SO HAUTE ÉCOLE SPÉCIALISÉE DE SUISSE OCCIDENTALE

RAPPORT ANNUEL 2018
UNE PUBLICATION
DE LA HES-SO
HAUTE ÉCOLE SPÉCIALISÉE
DE SUISSE OCCIDENTALE

ÉDITEUR
Rectorat HES-SO
Route de Moutier 14
Case postale
2800 Delémont
Suisse
www.hes-so.ch

RÉALISATION ÉDITORIALE
Geneviève Ruiz
www.genevieveruiz.com

MISE EN PAGE
Bogsch & Bacco
Design éditorial
www.bogsch-bacco.ch

ICONOGRAPHIE

Couverture	Bogsch & Bacco
5	Sandra Hüsser
8	Gregory Batardon
	DR
	CNES/David Ducros
10	Albert Russ/Shutterstock
12	Guillaume Perret|lundi13
13	Guillaume Perret|lundi13
15	HEAD – Genève - Baptiste Coulon
17	HES-SO/Innokick/DR
19	Guillaume Perret|lundi13
20	DR
21	Nivitec
22	Albert Russ/Shutterstock
24	Gregory Batardon
27	Guillaume Perret|lundi13
29	Nicolas Righetti|lundi13
31	HES-SO Valais-Wallis
33	Galina Balashova Archives
	CNES/David Ducros
34	Albert Russ/Shutterstock
36	Pierre Albouy
37	La Source
39	ECAL/Calypso Mahieu
41	HES-SO Valais-Wallis
42	Albert Russ/Shutterstock
45	HES-SO Valais-Wallis
46	Guillaume Perret|lundi13
49	DR
50	Albert Russ/Shutterstock
53	Guillaume Perret|lundi13
55	La Source/J. Bierer
	HES-SO Valais-Wallis
	HEAD – Genève
	Beni Basler
56	François Wavre |lundi13
58	Albert Russ/Shutterstock

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts
Western Switzerland

La HES-SO est une organisation sans pareil. Elle résulte d'une vision intercantonale, décentralisée et interdisciplinaire empreinte d'un profond esprit de solidarité. Grâce à cette construction, la HES-SO a la chance d'être composée de hautes écoles aux profils, histoires et cultures singulières, qui couvrent un spectre disciplinaire unique en Suisse.



Luciana Vaccaro
Rectrice

La diversité et la complémentarité des profils de nos hautes écoles offre un énorme potentiel en termes de collaborations. La HES-SO a la responsabilité de faire fructifier cette richesse disciplinaire et culturelle pour développer des solutions innovantes en réponse aux grands enjeux de la société. En capitalisant sur notre intelligence collective, nous sommes capables d'initier des magnifiques projets communs et de bâtir des ponts. Le rapport annuel que vous tenez entre les mains contient de nombreux exemples, à l'image du projet de recherche mené à HESAV qui vise à renforcer l'interprofessionnalité dans le domaine des soins hospitaliers (p. 25). Lorsque médecins, infirmières, physiothérapeutes ou d'autres professionnels de la santé collaborent pour trouver des solutions, l'efficacité et la qualité des soins s'en trouvent renforcées ; je suis fière que nos chercheurs et chercheuses y contribuent de manière significative.

NOTRE RESPONSABILITÉ : FAIRE DU LIEN

Notre responsabilité va au-delà de la seule dimension académique et professionnelle. En tant que haute école du service public, la HES-SO conçoit son action comme une contribution à la construction d'une société inclusive et à l'écoute des aspirations de notre jeunesse. Nous veillons ainsi à ce que les étudiantes et étudiants, dans leur formation, jouent un rôle actif dans l'accompagnement et l'anticipation des changements sociétaux. Durant le hackathon de la HES-SO Valais-Wallis, des étudiants ont collaboré pendant 16 heures d'affilée dans des équipes pluridisciplinaires, avec des agriculteurs et d'autres experts, pour développer des projets numériques répondant aux besoins du monde agricole (p. 41). Quatre d'entre eux ont été approfondis dans le cadre de travaux de semestre.

Tisser des liens entre générations, genres et catégories socio-professionnelles ; conjuguer les compétences ; s'engager dans la coopération internationale et consolider notre tissu local : cette année comme les précédentes, notre HES s'est renforcée et a brillé par des réalisations communes, inspirantes et impactantes pour la société que nous servons.

Des formations professionnalisantes qui anticipent les évolutions sociétales

Des compétences directement applicables dans le monde du travail : c'est ce qu'offre la HES-SO à ses diplômées et diplômés. Et cela fonctionne : une année après l'obtention de leur titre, 93,1% des détenteurs d'un Bachelor occupent un emploi selon une enquête OFS. Quatre ans plus tard, 28,1% occupent une fonction dirigeante.

Ce succès, la HES-SO le doit d'abord à l'étroite collaboration avec les milieux professionnels. Grâce au dialogue avec les acteurs économiques, sociaux ou culturels, les hautes écoles s'assurent que les cursus correspondent aux besoins. Les théories dispensées en cours sont toujours contextualisées par rapport à la réalité et prévoient des alternances intégratives sous forme d'immersion professionnelle, de stages, d'ateliers ou encore d'un travail de mémoire en lien avec un projet d'entreprise. Dans les domaines de la Santé et du Travail social, les étudiants passent jusqu'à un tiers de leur temps sur le terrain, en formation pratique dans des institutions sociosanitaires encadrés par des praticiens formateurs.

La réussite des diplômées et des diplômés de la HES-SO est aussi liée à leur profil. Les étudiants doivent disposer d'une expérience professionnelle dans leur domaine d'études comme prérequis avant l'admission. Tous domaines confondus, 36% des candidats ont intégré le monde du travail par le biais d'un apprentissage, complété par une maturité professionnelle (p. 63). D'autres sont passés par la maturité spécialisée (16%). Quant aux détenteurs d'une maturité gymnasiale (23%), ils doivent justifier au minimum d'un an d'expérience professionnelle.

Également ancrées dans la pratique grâce au corps enseignant de la HES-SO – qui continue souvent à entretenir une pratique professionnelle ou artistique à côté de la charge de cours – les formations de la HES-SO s'enrichissent des connaissances développées dans le cadre de la recherche des hautes écoles. Composante essentielle de l'enseignement tertiaire professionnalisant d'une HES, l'intégration des résultats et des pratiques de la recherche dote les étudiants de compétences réflexives et permet de transmettre des connaissances actualisées, qui accompagnent ou anticipent les évolutions sociétales.

Une recherche fondée sur la pratique

La Ra&D de la HES-SO est résolument orientée vers l'application. Qu'elle se décline sous forme de recherche, d'innovation ou de création artistique, la démarche scientifique est inspirée par les réalités du terrain et ambitionne d'apporter des réponses concrètes aux enjeux sociétaux, économiques ou socio-sanitaires. Dans le domaine des arts, elle génère des savoirs sur les processus créatifs ou sur les apports de l'art aux autres champs professionnels.

Une des forces principales de la recherche « made in HES-SO » réside dans la richesse des six domaines et leurs convergences. Les collaborations interdisciplinaires permettent d'aborder les problématiques les plus complexes de façon innovante. Ces dernières années, la HES-SO a entrepris des efforts concertés pour renforcer une culture scientifique favorisant ces logiques collaboratives interdisciplinaires, ainsi que la pluralité des modèles et des méthodes de recherche.

Ces développements ont permis aux chercheuses et chercheurs de se profiler avec succès. En 2018, plus de 200 projets ont ainsi été cofinancés par des programmes internationaux et par le FNS. Du fait de la crédibilité scientifique liée à leur dimension très compétitive, ces projets accroissent considérablement la réputation des chercheuses et des chercheurs. En parallèle, plus de 180 projets ont été financés par d'autres instances fédérales, qu'il s'agisse d'appels à projets ou de mandats, souvent orientés par les stratégies nationales (pénurie de professionnels, stratégie énergétique, etc.).

La grande majorité de la recherche à la HES-SO reste réalisée en partenariat avec des entreprises, institutions ou administrations locales, que ce soit via des mandats (CHF 28 millions) ou via des projets financés par Innosuisse (CHF 10,3 millions). Cela permet d'assurer un transfert de connaissances des chercheurs et chercheuses vers les différents secteurs professionnels, et ainsi de renforcer la capacité d'innovation et de création au sein des cantons de la HES-SO.



24



20

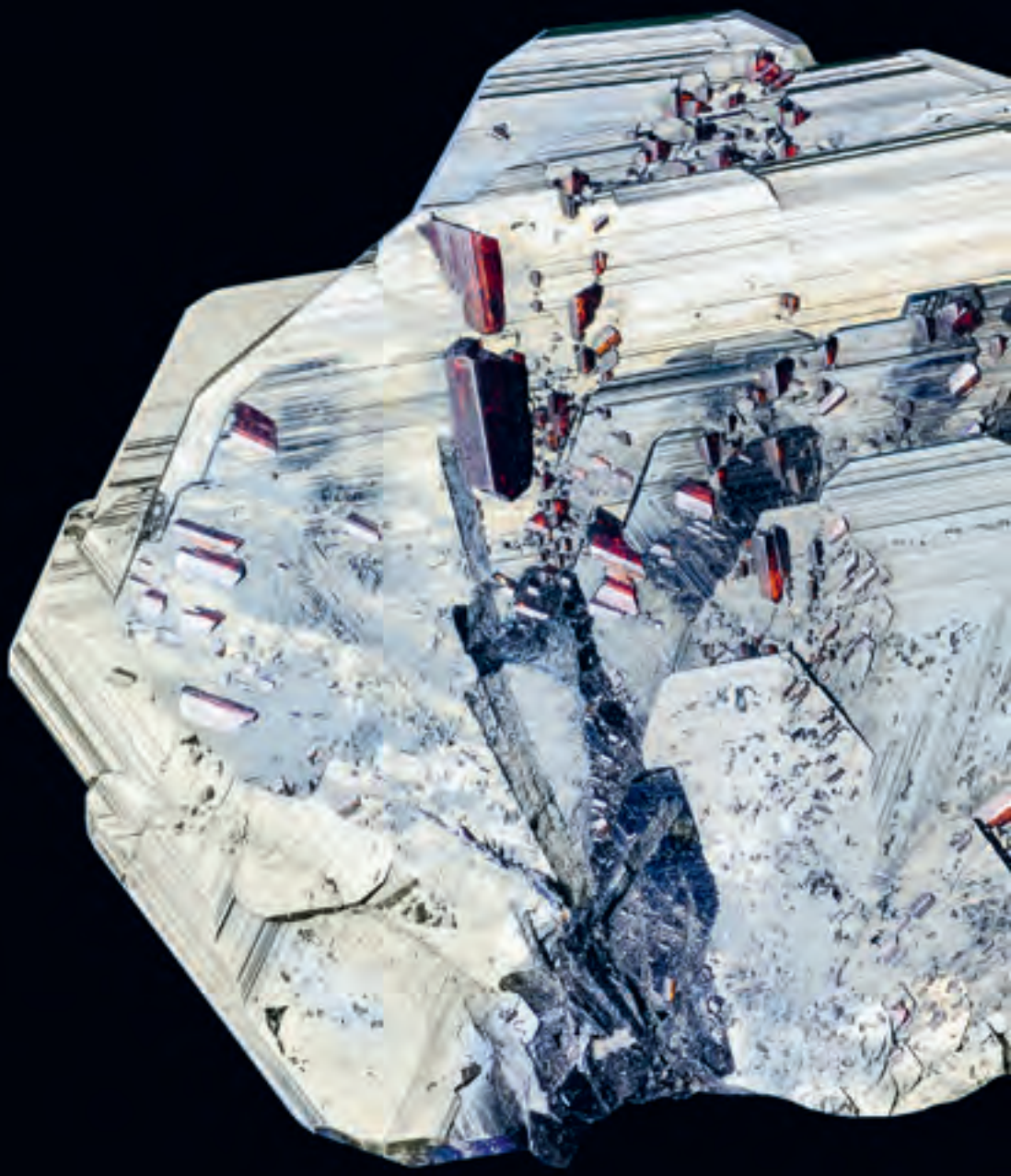


32

Formation **10**
Recherche et innovation **22**
Digitalisation **34**
Responsabilité sociale **42**

SOMMAIRE

Identité **50**
Panorama **58**
Enseignement 60
Recherche et innovation 68
Gouvernance 70
Finances et ressources 81





FORMATION

Des formations développées en lien avec le terrain

Comment former les ingénieurs de demain ? Pour répondre au mieux à cette question, les cursus de la HES-SO profitent de leur proximité avec les tissus économiques régionaux. Nicola Thibaudeau, CEO de MPS Micro Precision Systems et Philippe Grize, directeur de la HE-Arc Ingénierie, analysent ces enjeux.



Pour Nicola Thibaudeau, CEO de MPS Micro Precision System, la HES-SO innove et s'adapte pour relever les défis de demain, notamment grâce aux liens étroits entretenus avec le terrain.

Quelles sont les compétences dont auront besoin les ingénieurs de demain ?

NT Je dirais qu'ils ne peuvent pas passer à côté de la digitalisation, ni de l'intégration de la durabilité dans les processus de production. Cela nécessite des compétences techniques, mais surtout des *soft skills*. Les principaux sont pour moi la créativité, l'esprit d'innovation et la transversalité : un ingénieur doit être capable d'avoir une vue d'ensemble et de s'intéresser à ce que font ses collègues des autres disciplines.

PG Les *soft skills* prendront effectivement de l'importance. À la HE-Arc, nous souhaitons former des ingénieures et ingénieurs capables d'apporter rapidement une plus-value à leur entreprise. Or notre industrie régionale prospère grâce à ses exportations. Pour qu'elle reste concurrentielle à long terme, les ingénieurs doivent comprendre les besoins des clients et les transformer en projets d'innovation concrets. Ils doivent être capables de communiquer et de convaincre. Et de prendre en compte les coûts ! Pour cela, il faut sortir de son bureau, parler avec ses collègues, partager ce qui peut l'être avec d'autres entreprises et s'inspirer d'autres domaines. En bref : travailler en réseau et quitter l'écran de son smartphone. Je tiens néanmoins à souligner que nous ne pouvons pas non plus former des moutons à cinq pattes. Nous cherchons donc à développer le potentiel de chaque étudiant dans une logique d'intelligence collective.

Pourquoi les formations d'ingénieurs doivent-elles s'adapter aux besoins de l'industrie ?

NT Simplement parce que nous avons besoin de profils d'ingénieurs orientés vers la pratique, capables de trouver rapidement des solutions

concrètes et de gérer des projets de façon agile. Nous avons des difficultés à recruter certains spécialistes.

PG Parce que cela fait partie de la mission des HES ! Notre haute école participe à l'écosystème qui forme le tissu économique régional de l'Arc jurassien : nous travaillons avec les entreprises pour répondre à leurs besoins, à leurs évolutions et si possible les anticiper. Il s'agit d'un cercle vertueux : les PME arrivent chez nous avec des défis. Grâce à la recherche appliquée que nous menons, nous y répondons. Et cette recherche appliquée, menée par des professeurs-chercheurs, alimente directement les cours. Nos diplômés sont donc prêts à apporter une plus-value concrète basée sur les besoins réels de l'industrie.

La HES-SO est-elle bien positionnée pour adapter ses formations aux défis de demain ?

NT Oui, je dirais même qu'elle a une longueur d'avance. La HES-SO a la chance de cultiver ce lien avec le terrain depuis longtemps, car cela fait partie de son ADN. Elle se démarque en lançant des formations inédites, comme la «Team Academy», dispensée à la HES-SO Valais-Wallis – Haute École de Gestion - HEG, durant laquelle les étudiantes et étudiants gèrent de vrais projets avec de vrais clients.

PG Bien sûr, la HES-SO est particulièrement bien placée pour adapter ses formations. Grâce, en particulier, à notre proximité avec les PME qui créent 80% des emplois de notre pays. Il ne s'agit pas d'une tâche facile, mais nous parvenons à créer des cursus qui répondent à des besoins concrets. Je pense notamment au Bachelor en Ingénierie et Gestion industrielles, que nous avons lancé en septembre 2018, conjointement avec la Haute École d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud - HEIG-VD. Nous y formons des spécialistes de la production industrielle suisse, capables de comprendre les enjeux spécifiques de ce pays à hauts coûts et d'y apporter la culture du digital. Ce qui est indispensable à l'heure de l'Industrie 4.0 et pour qu'une industrie suisse reste profitable. Et nous sommes les seuls en Suisse à le faire. ■



Pour Philippe Grize, directeur de la HE-Arc Ingénierie, l'adaptation aux besoins des entreprises est au cœur de la mission des HES.

L'architecture d'intérieur, un métier qui se complexifie

La Haute école d'art et de design – Genève (HEAD – Genève) a lancé un Master en Architecture d'intérieur à la rentrée de septembre. Première formation du genre en Suisse, elle vise à préparer ses étudiantes et étudiants aux nouveaux enjeux de leur profession.

Les nouvelles ont été bonnes du côté de l'architecture d'intérieur à la HEAD – Genève en 2018. En plus d'avoir remporté un prix lors du Designers' Saturday grâce à une revisite du célèbre Loos Bar de Vienne, le département a obtenu l'autorisation de lancer le premier Master en Architecture d'intérieur du pays en septembre. « Nous sommes ravis car ce nouveau cursus représente l'aboutissement de nombreuses années de travail, commente Jean-Pierre Greff, directeur de la HEAD – Genève. Il répond, d'une part, à une demande de nos diplômés Bachelor, dont certains s'exilaient afin de pouvoir faire un Master. D'autre part, il est en accord avec les évolutions de la profession d'architecte d'intérieur, qui s'est beaucoup complexifiée ces dernières années. »

Une complexification technique, conceptuelle et esthétique, qui se trouve en lien avec les évolutions de notre société. « Les espaces intérieurs représentent aujourd'hui des laboratoires de modernité, explique Javier Fernandez Contreras, responsable du Master, ainsi que du département Architecture d'intérieur de la HEAD – Genève. Que ce soit avec des projets de rénovation, de scénographies éphémères ou de design de mobilier, les intérieurs sont devenus une arène sans fin pour l'exploration d'agendas culturels, environnementaux et sociaux, qui transforment la condition contemporaine. »

L'architecte d'intérieur se doit d'intégrer dans sa réflexion des notions comme la durabilité, mais également l'inclusion sociale ou encore la communication médiatique. « Notre Bachelor restera professionnalisant, souligne Jean-Pierre Greff, mais pour se mettre à son compte ou occuper des fonctions de direction artistique, des connaissances plus pointues sont désormais nécessaires. C'est à cette demande-là que nous répondons avec notre Master. Il s'adresse à des étudiants ambitieux, qui souhaitent progresser dans leur carrière et signer leurs créations. »

Organisé sur quatre semestres, le Master en Architecture d'intérieur a accueilli 12 étudiants en septembre 2019. Il se fera en collaboration avec le Joint Master en Architecture (BFH, Haute école d'ingénierie et d'architecture Fribourg HEIA-FR et HEPIA - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève), ainsi qu'avec l'École Camondo à Paris. Les ateliers de projets formeront le cœur d'un programme complété par des séminaires théoriques et pratiques sur des thématiques telles que: durabilité et énergie, patrimoine et rénovation, scénographie et mobilier, ainsi que leadership et entrepreneuriat. Javier Fernandez Contreras se réjouit de la qualité des intervenants: « Nos étudiants auront l'opportunité de côtoyer l'élite de ce milieu: des architectes d'intérieur, mais également des designers, des experts en durabilité, des metteurs en scène, des réalisateurs ou encore des journalistes. Nous tenons à ce que nos étudiants développent une approche de leur travail en réseau et multidisciplinaire. » ■

Les talents des étudiants en architecture d'intérieur se sont notamment exprimés lors des Design Saturdays qui se sont déroulés en novembre 2018 à Langenthal.


FORMATION

Pédagogie : l'innovation constante

L'innovation pédagogique développe de nouveaux outils qui améliorent l'expérience d'apprentissage des étudiants et facilitent leur adaptation à un contexte professionnel en pleine évolution.

Améliorer l'expérience d'apprentissage des étudiantes et étudiants : tel est le but de l'innovation pédagogique. L'enseignant innovant se pose systématiquement la question : « Quelle est la formule qui permettra à mes étudiants de mieux construire leurs compétences ? » Un cours *ex cathedra*, un jeu de rôles… Tout dépendra de la matière enseignée et de l'objectif. Les nouvelles technologies apportent évidemment des contributions utiles, notamment en permettant de suivre des cours de façon asynchronisée. Mais elles ne suffisent pas en elles-mêmes.

Pourquoi l'innovation pédagogique est-elle essentielle pour la HES-SO ? « Dans le contexte de l'enseignement professionnalisant dispensé au sein des hautes écoles, nous veillons à l'engagement actif des étudiants lors de l'acquisition des différentes matières, afin qu'ils puissent transférer les savoirs dans la pratique », explique Ariane Dumont, conseillère pédagogique et professeure à la Haute École d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud - HEIG-VD.

De son côté, Richard-Emmanuel Eastes, responsable du Service d'Appui au Développement Académique et Professionnel de la HES-SO, souligne qu'une haute école n'est pas une start-up : « Nous devons innover seulement lorsque nous parvenons à la limite de nos outils habituels, soit pour faire mieux, soit pour nous adapter à un nouveau contexte. Actuellement, l'enseignant n'est par exemple plus l'unique détenteur du savoir. Son rôle revient davantage à accompagner les étudiants dans leur apprentissage. Les perspectives d'évolution des métiers l'invitent davantage à construire des compétences qu'à faire ingurgiter des connaissances livresques. »

Parmi les nouveaux outils pédagogiques, la HES-SO met en place la méthode de la classe inversée. « Il s'agit d'une approche aux multiples visages et qui ne prend pas uniquement la forme d'une inversion, c'est-à-dire les devoirs en classe et les cours à la maison, indique Ariane Dumont. Il s'agit de travailler sur la qualité présentielle de l'enseignant : comment tirer le meilleur de ce moment d'interaction avec les étudiants ? »

Parallèlement à l'innovation, la question du lien entre l'enseignant et les étudiants revêt toute son importance : « Il doit être empreint d'empathie et tenir compte des représentations des étudiants en leur proposant des approches pédagogiques compatibles avec leurs modalités d'apprentissage, ajoute Richard-Emmanuel Eastes. Ces dernières constituent des changements cognitifs forts qui nécessitent un accompagnement délicat. Le rôle de l'enseignant prendra ainsi différentes formes, en fonction de l'objectif du cours : orateur, animateur ou encore coach. » ■

Pour les étudiants, travailler dans les Fablabs permet d'acquérir des compétences dans les domaines de la communication, de la collaboration ou de l'autonomie.







Intégrer les fablabs dans l'enseignement

Les fablabs se présentent comme des lieux ouverts au public dans lesquels on peut fabriquer ou réparer des objets grâce à des machines mises à disposition, comme des imprimantes 3D. Ces endroits se multiplient en Europe et font émerger de nouvelles pratiques collaboratives. C'est en observant ce phénomène que Nathalie Nyffeler, professeure à la HEIG-VD et responsable de filière du Master interdisciplinaire Innokick, ainsi que Jérôme Mizeret, coordinateur Ra&D de la HE-Arc et fondateur du Fablab Neuchâtel, ont lancé leur projet de recherche «Les tiers-lieux comme instruments pédagogiques : repenser la transmission de connaissances et le développement de compétences».

«Nous avons observé que les utilisateurs des fablabs développaient des compétences spécifiques comme l'autonomie, la communication ou la collaboration, explique Nathalie Nyffeler. Le problème, c'est que ces lieux sont souvent connotés 'geeks' et que, à part les ingénieurs ou les designers industriels, les autres disciplines n'osent pas s'y aventurer.» Pourtant, la chercheuse et son collègue en sont convaincus : de nombreuses autres matières pourraient bénéficier des apports des fablabs en les intégrant dans leur pédagogie. Avec leur projet, les deux professeurs souhaitent élaborer un kit d'outils pédagogiques à l'intention des professeurs de toutes les disciplines, afin qu'ils puissent s'inspirer des méthodes des fablabs et les intégrer dans leur enseignement.

« Être le plus proche possible des gens »

Zoé Niggeler s'est lancée dans un Bachelor en Travail social à 30 ans passés, après plusieurs années d'expérience en tant qu'enseignante, bibliothécaire et gestionnaire en logistique. Le fil rouge de son parcours peut se résumer en un mot: l'humain.

Elle se classe elle-même volontiers dans les personnes « à parcours atypique ». Le cheminement de la Vaudoise Zoé Niggeler n'est en effet pas des plus communs. Devenue maman à l'âge de 16 ans, elle a ensuite complété son CFC par une maturité professionnelle obtenue en cours du soir, tout en travaillant d'abord comme bibliothécaire, puis comme gestionnaire en logistique pour l'État de Vaud. Elle a aussi effectué régulièrement des remplacements dans les classes d'une école à Yverdon-les-Bains. « J'ai toujours travaillé entre 40 et 80% à côté de mes études », raconte la jeune femme, désormais mère de 4 enfants de 1 à 15 ans et dont le conjoint est père au foyer.

Se destinant à l'enseignement, Zoé Niggeler est ensuite admise à l'Université de Lausanne sur candidature. Elle y étudie un Bachelor en français, histoire et psychologie, en vue de le compléter à la Haute école pédagogique. « Ma vocation d'enseignante a dès le départ été liée au social: je voulais travailler dans des quartiers dits 'difficiles', aider les élèves en prenant en compte tout leur environnement. Ces aspects m'intéressaient davantage que la simple transmission d'un savoir académique. » La jeune femme prend néanmoins du plaisir durant ses études universitaires, qu'elle se verra contrainte d'interrompre suite au décès de l'un de ses enfants.

« J'ai fait une pause avec mes cours durant deux ans, après laquelle je n'avais plus envie de reprendre mes études de Lettres. Je me suis recentrée sur le cœur de mes aspirations: être au plus proche des gens. » Elle se décide alors pour un Bachelor en Travail social à la Haute école de travail social Fribourg - HETS-FR. Après un stage d'un an à la Fondation l'Espérance à Étoy (VD), durant lequel Zoé Niggeler travaille pour la première fois avec des personnes en situation de handicap, elle entame son cursus à la rentrée 2018. Elle a choisi une formule flexible qui lui permet d'étudier à temps partiel.

Si les cours l'intéressent, la jeune femme note que « les étudiants aux parcours atypiques restent une minorité. Nous sommes parfois confrontés à des problèmes administratifs. Dans mon cas par exemple, si j'échoue à un examen, je n'ai pas la possibilité de repasser le module dans son intégralité, contrairement aux étudiants à plein temps. Cela signifie que je n'ai pas droit à l'échec. » Motivée à faire entendre la voix des étudiants qui, comme elle, gèrent une famille ou un travail à côté des cours, Zoé Niggeler s'est portée candidate au Conseil de concertation, ainsi qu'au Conseil participatif du domaine Travail social de la HES-SO. Elle confie s'être sentie entendue dans ces instances.

Malgré les obstacles, la motivation de la jeune femme reste immense en vue de terminer son Bachelor en 2024. « Mon rêve serait de créer une structure entre un foyer et une école, pour que des jeunes en difficulté, mais dont la situation familiale ne permettrait pas un placement, puissent venir souffler, décompresser… » ■

Zoé Niggeler, étudiante en Bachelor Travail social à la Haute école de travail social Fribourg


FORMATION

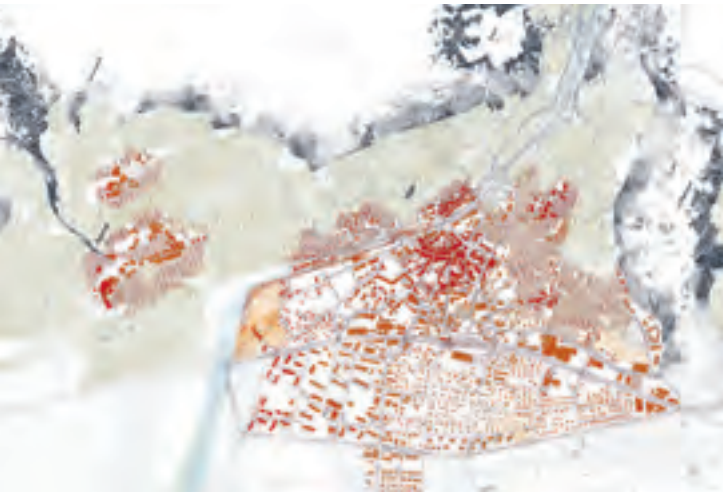
Un Master conjoint pour répondre aux nouveaux enjeux des territoires

L'aménagement du territoire et l'urbanisme répondent à des questions de plus en plus complexes. Un nouveau cursus proposé conjointement par la HES-SO et l'Université de Genève entend préparer les étudiants à ces défis.

Permettre aux étudiantes et étudiants d'intégrer une nouvelle manière de penser l'urbanisme, le paysage et les territoires à l'horizon 2030-2035, tel est l'objectif du Master en Développement territorial HES-SO / UNIGE, proposé conjointement par les deux institutions depuis la rentrée académique 2019. Cette formation pointue privilégie un rapport étroit avec la pratique, notamment avec l'intégration d'ateliers, d'études de cas ou de stages dans les cursus.

Les étudiants ont le choix entre les six orientations suivantes : Architecture du paysage (HES-SO), Développement régional (UNIGE), Développement territorial des Suds (UNIGE), Ingénierie géomatique (HES-SO), Urbanisme de projet (UNIGE) et Urbanisme opérationnel (HES-SO). Avec les compétences et le savoir-faire acquis dans le cadre de ce cursus, les étudiants disposeront d'outils pour répondre aux questions complexes et transdisciplinaires qui se posent actuellement dans le champ de l'aménagement du territoire, notamment sur les plans économique, écologique, démographique, social ou technologique. Ils seront à même d'exercer un ensemble de métiers liés au développement territorial dans des contextes variés comme des bureaux d'étude, des services municipaux ou cantonaux de l'aménagement, des parcs naturels régionaux ou encore des organismes de coopération.

L'excellence du Master conjoint en Développement territorial HES-SO / UNIGE est basée sur un large réseau national et international de collaborations scientifiques et professionnelles, en particulier au sein des administrations publiques de l'urbanisme, du paysage, de l'aménagement et de la géomatique. ■



L'aménagement du territoire nécessite aujourd'hui une approche transdisciplinaire, c'est l'objectif du Master conjoint.

Favoriser l'innovation et l'entrepreunariat dès le Bachelor

La start-up Nivitec développe un drone permettant aux sauveteurs de gagner du temps lors d'interventions pour sauver les victimes d'avalanche. Ses fondateurs ont lancé ce projet durant leur cursus de Bachelor.

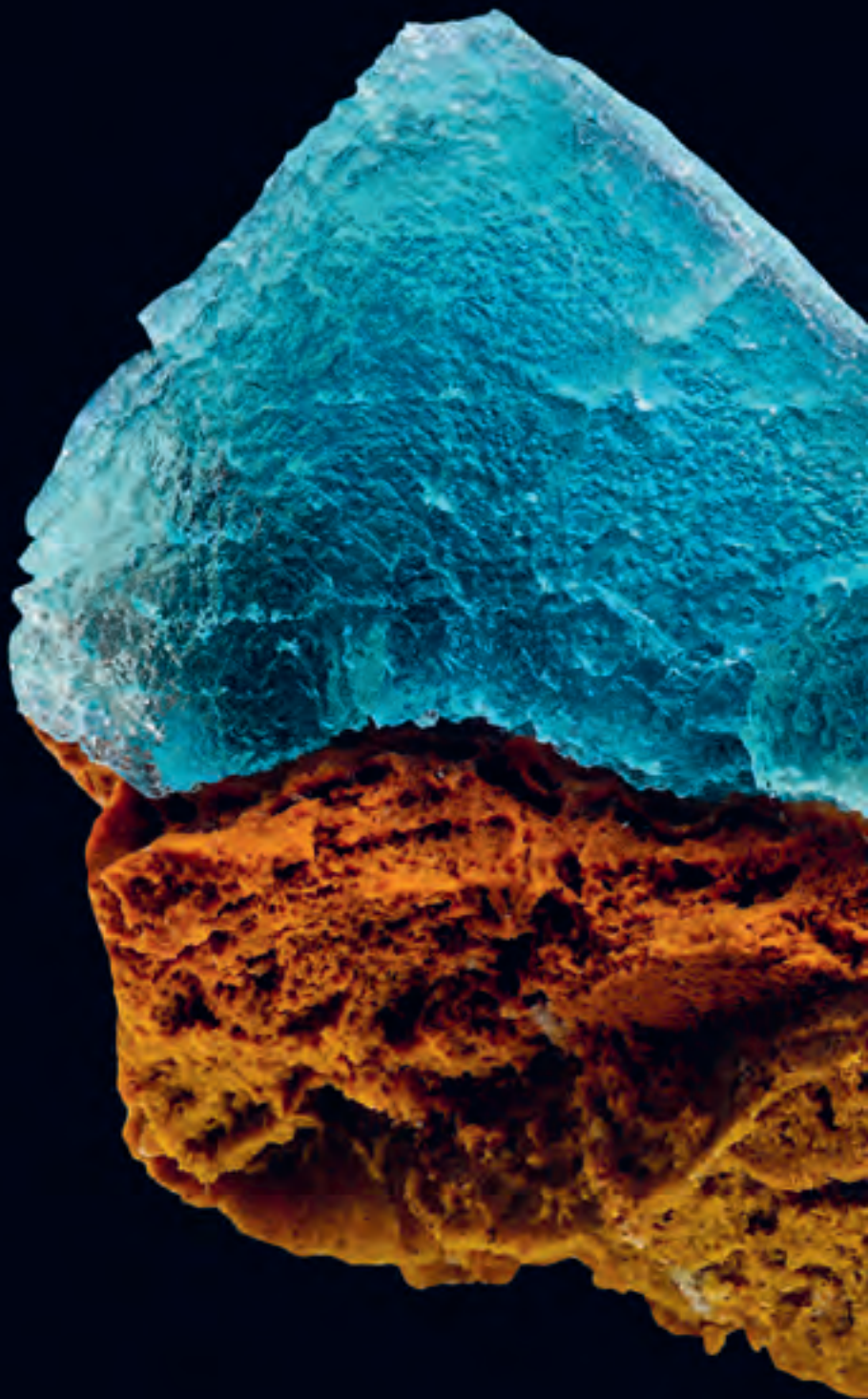
Vincent Bontempelli a eu l'idée de développer un drone qui fait gagner un temps précieux aux sauveteurs pour intervenir auprès des victimes d'avalanche durant un cours d'innovation et de gestion suivi dans le cadre de sa deuxième année de Bachelor en Systèmes industriels à la HES-SO Valais-Wallis. Cet amateur de sports de montagne en a ensuite parlé à son collègue Jonathan Michel, qui s'est rapidement enthousiasmé pour le projet et s'y est associé. L'année suivante, en 2017, les deux étudiants décident de s'inscrire à l'option Business eXperience, une formation entrepreneuriale offerte aux futurs diplômés de différentes filières de la HES-SO Valais-Wallis. Ils y rencontrent des étudiants en Economie d'entreprise, dont Stéphanie Ferreira, qui fait partie du projet à l'heure actuelle.

L'équipe cherche à concevoir et à commercialiser un drone en mesure de décoller de façon autonome d'un domaine skiable aux abords duquel se produit une avalanche. L'appareil, capable de réceptionner le signal des détecteurs de victimes d'avalanche (DVA) dont la majorité des skieurs hors-pistes sont équipés, serait ainsi le premier arrivé sur les lieux. Avant que l'hélicoptère n'arrive, il aura marqué les endroits où les victimes seraient ensevelies. Un gain de temps et de sécurité évident pour les sauveteurs professionnels, à qui cet appareil est destiné.

Le projet Nivitec, devenu aujourd'hui une start-up employant à Sion les trois personnes citées plus haut, a rapidement intéressé médias et investisseurs. Il y a quelques mois, il a reçu une bourse de CHF 149'000.- de la Fondation Gebert Rüf. Les principaux défis à relever restent la mise au point technique du drone, ainsi que sa commercialisation. ■



Le drone de Nivitec met les évolutions technologiques au service du secours en montagne.



Tagblattbeilagen Herbstsession 2020: Seite 1435 von 1816



RECHERCHE ET INNOVATION



Présentation des travaux de Bachelor en Contempary Dance 2018 à La Manufacture.

« Les relations se trouvent au cœur de l'interprofessionnalité »

Un projet de recherche mené à HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud cherche à améliorer l'efficacité des réunions interprofessionnelles dans le domaine des soins hospitaliers. Pour cela, une équipe s'est rendue sur le terrain pour réaliser des vidéos et des entretiens.

Depuis quelques années, l'interprofessionnalité est devenue un enjeu majeur dans les soins hospitaliers, explique Veronika Schoeb, Directrice de la Recherche et des Relations internationales à HESAV et requérante principale du projet de recherche « Colloques interprofessionnels en milieu hospitalier », financé par l'Office fédéral de la santé publique. Cela en raison de l'augmentation des maladies chroniques et de la complexité des situations individuelles, mais aussi de l'injonction politique à faire diminuer les coûts de la santé. Il est désormais démontré que lorsque les médecins de différentes spécialisations, les infirmières, les physiothérapeutes ou d'autres professionnels de la santé collaborent pour trouver des solutions, l'efficacité et la qualité des soins s'en trouvent renforcées.

Dans la pratique néanmoins, cette collaboration interprofessionnelle n'est pas toujours aisée à mettre en place. Les différentes professions de soins possèdent des identités propres et n'ont ni le même point de vue sur les problèmes, ni le même langage pour les décrire. Avec l'objectif de soutenir le travail sur le terrain, Veronika Schoeb et son équipe ont filmé des colloques dans différents hôpitaux suisses et mené des entretiens semi-directifs avec les professionnels concernés : « Nous avons cherché à savoir comment étaient structurés ces colloques, qui jouait le rôle de leader, ou encore comment étaient prises les décisions, en particulier en cas de désaccord. Nous avons été surpris de constater l'importance du langage corporel dans ce processus. Mais aussi celle des relations, qui se trouvent au cœur de l'interprofessionnalité, car les différents professionnels ont petit à petit pris l'habitude de travailler ensemble. » La chercheuse souligne également que, si un ensemble de bonnes pratiques quant à la forme que doivent prendre ces colloques peut effectivement être valable pour tous au départ, les situations sur le terrain se révèlent très différentes selon les services ou les spécialisations impliquées, qu'il s'agisse par exemple de médecine interne ou d'un centre de réadaptation. « Dans chaque cas, les meilleures formes de collaboration interprofessionnelle doivent résulter d'une construction de la part des professionnels impliqués, car elles doivent prendre en compte la spécificité de chaque réalité du terrain. Imposer des règles top-down de façon rigide ne fonctionne pas. »

L'innovation du projet de recherche ne réside donc pas seulement dans l'élaboration de bonnes pratiques mais surtout dans le partage des résultats directement avec le terrain : les vidéos ont donné lieu à des workshops pour les professionnels filmés, qui ont ainsi eu l'occasion d'analyser eux-mêmes leur fonctionnement et leurs interactions, dans un but d'amélioration. « Notre objectif n'était pas uniquement de publier des résultats, mais bien d'en faire profiter directement les professionnels du terrain, dont les observations ont souvent été très complémentaires aux nôtres », se réjouit Veronika Schoeb. Ces résultats pourront également être intégrés directement dans les cursus des différentes filières d'HESAV, qui comportent désormais chacun des modules consacrés à l'interprofessionnalité. ■

Une ethnographie du suicide assisté en Suisse

Une recherche tente de mettre en évidence, à partir d'études de cas, la façon dont est vécue et pratiquée la mort par suicide assisté, un acte encore controversé dans notre société.

Il n'existe à ce jour aucune étude ethnographique d'ampleur sur la question du suicide assisté en Suisse. C'est pour combler cette lacune que Marc-Antoine Berthod, de la Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne et Dolores Angela Castelli Dransart, de la Haute école de travail social Fribourg - HETS-FR, ont lancé la recherche « La mort appréciée. Ethnographie du suicide assisté en Suisse », financée par le Fonds national suisse pour une période de trois ans, de 2017 à 2020.

L'équipe de recherche – qui comprend également Alexandre Pillonel et Anthony Stavrianakis – souhaite répondre aux interrogations suivantes : à quelles conditions la demande d'une personne pour recourir au suicide assisté est-elle acceptée ou refusée ? Comment différentes expériences et évaluations sur la pratique du suicide assisté sont-elles vécues et négociées lors de ce processus, et juste après le décès ?

Les chercheurs procèdent à l'étude des actions, des paroles et des gestes, des dispositifs et des objets, en observant et en s'entretenant avec les personnes impliquées dans un suicide assisté. Ce dernier implique en effet tout un réseau d'individus. Certains acteurs paraissent évidents, comme les proches, les accompagnants des associations pour le droit à mourir dans la dignité, ou encore les médecins. D'autres le sont moins : les pharmaciens, les ambulanciers, les officiers de police ou encore les employés des pompes funèbres.

Le but de cette approche est de valoriser les actions observées et de documenter les pratiques plutôt que les discours sur ce qui devrait être fait. Il s'agit d'amener à une meilleure compréhension des réalités du mourir à travers une analyse des pratiques et des récits des personnes concernées lorsqu'il est question de procéder à un suicide assisté. ■



Rise up remporte le Prix à l'innovation 2018

Un projet d'appareil d'aide aux personnes en situation de handicap a été distingué lors de la troisième édition du Prix à l'innovation de la HES-SO.

Rise up est un appareil d'aide aux personnes à mobilité réduite. Il leur permet de se relever de manière totalement autonome en cas de chute à domicile. Il a été conçu par Amir Elhajhasan et Stéphanie Jacot, respectivement étudiant en Master HES-SO Innokick et étudiante 3e année du Bachelor HES-SO en Industrial Design Engineering à la HE-Arc Ingénierie à Neuchâtel.

Aucune aide du type de celle proposée par Rise up n'existe actuellement sur le marché. Spécialistes en conception de produit, les lauréats ont privilégié l'écoute des utilisateurs et une approche ergonomique pour concevoir et réaliser un produit simple, répondant à des besoins spécifiques. Le jury du Prix à l'innovation de la HES-SO, constitué d'experts indépendants, a été séduit par les aspects humains, sociaux et technologiques du projet. Doté d'un montant de CHF 20'000, le 1er prix lui a été décerné.

Le Prix à l'innovation de la HES-SO cherche à promouvoir les idées et projets innovants des étudiantes et étudiants en Master. Trois autres projets se trouvaient en lice pour l'édition 2018. Avec « Wedesign », Carmen Grange et Gaëlle Rey-Bellet ont proposé de valoriser les réalisations des étudiantes et étudiants des hautes écoles d'art et de design, en commercialisant en petites séries les objets réalisés durant leurs études. Associées à Quentin Schmidlin dans un second projet, les deux étudiantes ont aussi développé « Breez », un masque antipollution fashion destiné au marché chinois.

Le troisième projet, baptisé « Design FWD », développé par Mélie Schaer et Aude Ambrosini, consiste en une plateforme collaborative permettant de mettre en contact designers et PME afin que ces dernières puissent inclure les dimensions du design dans leur management. ■



Amir Ehlajhasan et Stéphanie Jacot lors de la remise du Prix à l'innovation 2018 de la HES-SO à Rise-up.

La première soufflerie pour drones du monde

La start-up WindShape simule des conditions météorologiques pour permettre aux concepteurs de drones de tester leurs engins. Elle a été créée par un alumni de la HES-SO et un professeur de l'HEPIA - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève.

Ensemble, ils ont constaté que les tests de drones en plein air dépendaient souvent de facteurs naturels comme le vent, la pluie ou la température, qui peuvent fortement impacter les résultats. Un cauchemar pour les chercheurs, car les conditions de ces expériences ne sont pas reproductibles. En 2016, Flavio Noca, professeur d'aérodynamique et aéronautique à l'HEPIA, avec son ancien assistant Guillaume Catry, désormais CEO de leur start-up WindShape, ont donc réfléchi à une solution innovante pour résoudre ce problème.

C'est ainsi qu'ils ont mis au point une soufflerie standardisée pour drones. Leur premier modèle a consisté en un mur de 1'300 ventilateurs, capable de produire des vents de puissance et de direction différentes. L'objectif : simuler et expérimenter toutes les conditions de vol possibles. Avec ce dispositif, les concepteurs de drones, mais aussi de taxis aériens urbains, peuvent mettre leurs engins à l'épreuve et en démontrer la fiabilité et la sécurité, notamment en présence de conditions météorologiques difficiles.

Alors que le premier exemplaire développé par la start-up genevoise a été installé en 2017 au California Institute of Technology (Caltech), la NASA s'est également intéressée au produit.

Après une présence au VivaTech en 2018, la start-up a ensuite été choisie par la Confédération, afin de promouvoir l'image de la Suisse dans le monde. Ainsi, la soufflerie est montrée dans toutes les grandes capitales, ce qui permet à WindShape d'avoir aujourd'hui des clients renommés sur tous les continents. Un joli succès pour Guillaume Catry, dont le parcours illustre magnifiquement les potentialités du système helvétique de formation duale : apprentissage de mécanicien automobile chez Amag, Bachelor en Génie mécanique à la HE-Arc Ingénierie, Master à l'EPFL et mémoire de diplôme au CERN. ■

Guillaume Catry et Flavio Noca devant le « Mur de vent »


RECHERCHE ET INNOVATION

Aider les PME à conquérir l'Asie

Les marchés émergents asiatiques sont en pleine expansion, mais difficiles d'accès pour les PME suisses et européennes. Un projet de recherche franco-suisse a analysé leurs besoins et proposé des outils pour les soutenir.

Les PME romandes sont plus de 25% à être présentes en Asie. Les marchés des pays émergents asiatiques sont en effet en pleine expansion et offrent de belles opportunités. « Mais ils restent difficiles d'accès pour les PME régionales, explique Philippe Régnier, professeur d'Entrepreneuriat Marchés Émergents à la Haute école de gestion Fribourg - HEG-FR. Elles ont donc besoin d'accompagnement, qu'elles le demandent ou pas, au risque de subir des échecs cuisants si elles tentent d'y aller toutes seules. »

Entre 2016 et 2018, le programme européen Interreg V a soutenu un grand projet de recherche franco-suisse sur les modes de soutien aux PME régionales en matière d'internationalisation vers les marchés asiatiques en forte croissance. Côté romand, il a été mené par la HEG-FR, en collaboration avec la Haute école de gestion de Genève (HEG-Genève) et la Haute École d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud – HEIG-VD. En France, c'est l'Université Savoie Mont-Blanc, l'École de Management de Grenoble, ainsi qu'un cabinet de conseil-export à Lyon qui ont mené ce projet.

« Nous avons commencé par analyser les besoins des PME, indique Philippe Régnier. Nous avons identifié les services de soutien existants, pour explorer ensuite le développement d'outils concrets d'accompagnement des PME. » Le projet, dont les résultats ont été publiés en décembre 2018, a pu établir que la demande des PME était très hétérogène. Le plus souvent, elles rencontrent des difficultés dans l'identification et l'utilisation des services de soutien existants.

Ces services, essentiellement parapublics côté français et privés en Suisse romande, comprennent notamment des études de marché, des analyses de risques, de la communication interculturelle ou encore du droit. Afin que les PME puissent mieux les utiliser, les chercheuses et chercheurs conseillent la mise en œuvre d'une plateforme digitale mettant en relation des offres de services spécialisés dans les marchés émergents asiatiques et les demandes de services de soutien des PME régionales. ■



Analyser les données médicales volumineuses

Développer de nouveaux prototypes de logiciels informatiques pour l'analyse d'images médicales : tel est l'objectif du projet européen ExaMode, coordonné à la HES-SO Valais-Wallis.

La HES-SO Valais-Wallis est devenue la première haute école de la HES-SO à piloter un projet européen de recherche H2020. Planifié sur la période 2019-2022, ExaMode est mené sous la houlette d'Henning Müller, professeur en Informatique de gestion, et de Manfredo Atzori, adjoint scientifique, qui dirigent une équipe pluridisciplinaire d'environ 25 personnes dans le cadre de ce projet. Ils coordonnent aussi un réseau de partenaires académiques, hospitaliers et d'entreprises en Italie, aux Pays-Bas, en Bulgarie, ainsi qu'en Pologne. Le budget total s'élève à plus de CHF 5 millions, dont 1 million pour l'Institut d'Informatique de gestion de la HES-SO Valais-Wallis à Sierre.

L'objectif d'ExaMode consiste à développer de nouveaux prototypes informatiques pour le traitement de données médicales volumineuses. Il s'agit en particulier de concevoir des outils d'intelligence artificielle à même d'analyser des millions d'images provenant de biopsies de cancers ou d'autres pathologies. Ils seront ainsi capables de seconder les médecins dans leurs diagnostics, en leur indiquant par exemple quelle partie de l'image ils doivent examiner en détail. Un progrès important, car les médecins n'arrivent pas toujours à se mettre d'accord sur les diagnostics à l'heure actuelle, en raison notamment de la qualité et de la quantité des images.

ExaMode travaille en étroite relation avec le terrain, en implantant les outils développés au sein des hôpitaux et en les optimisant au fur et à mesure des résultats obtenus. Une fois le projet terminé, ils pourront continuer à être utilisés. Les entreprises partenaires du projet ou une start-up pourraient par la suite éventuellement commercialiser ces solutions. ■



Henning Müller, professeur en Informatique de gestion à la HES-SO Valais-Wallis, et Manfredo Atzori, adjoint scientifique, coordonnent le projet européen ExaMode.

Habiter l'espace extraterrestre

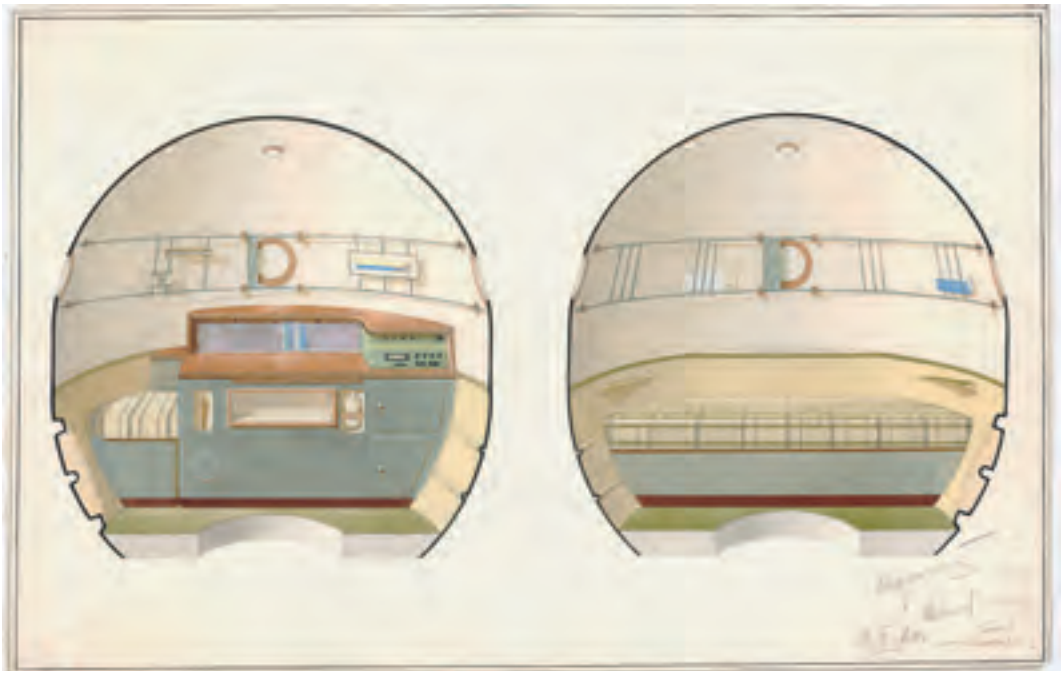
Un projet mené à la Haute école d'art et de design – Genève (HEAD – Genève) explore la dynamique de circulation des images issues de la recherche scientifique sur l'habitat spatial, tout en s'intéressant aux formes qu'ont pu prendre ces habitats au cours du XXe siècle.

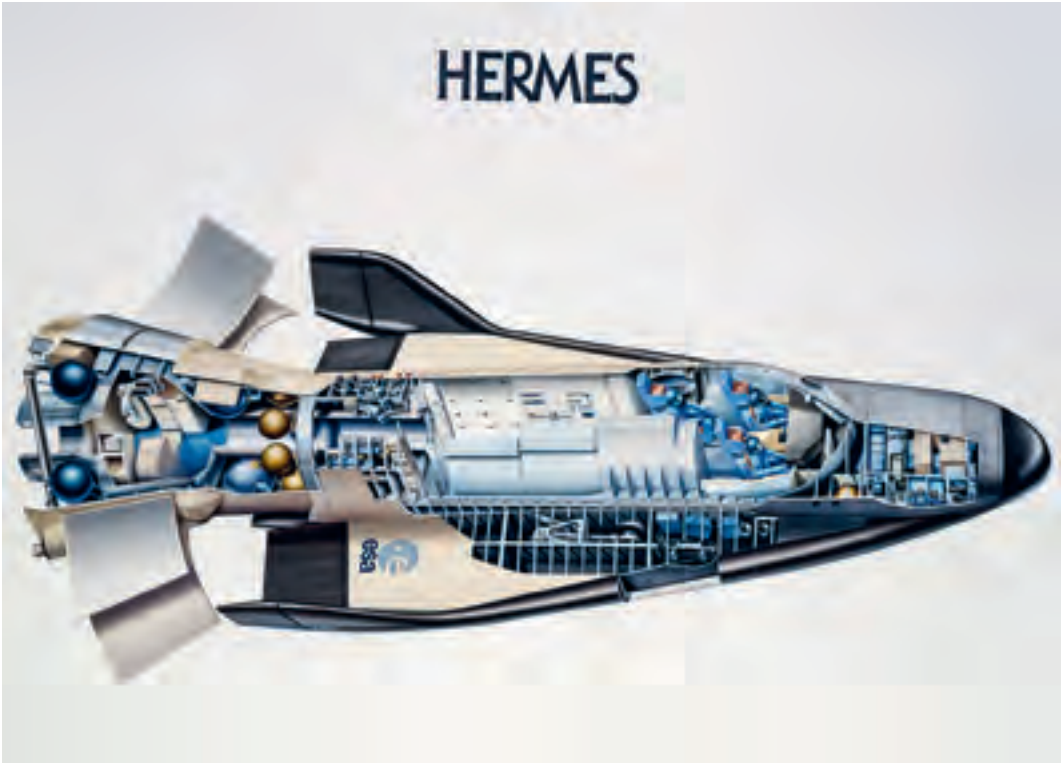
Les activités spatiales produisent une grande quantité d'images, et ce, depuis leur période pionnière, dès la première moitié du XXe siècle. La conception de véhicules et de modules spatiaux habités a donné lieu à des collaborations entre des agences spatiales et des illustrateurs spécialisés pour des images de communication. Dans le cadre de leurs recherches sur l'habitat extraterrestre, des ingénieures et ingénieurs ont également eu l'occasion de collaborer avec des designers ou des architectes et, parfois, ont même été associés à des cinéastes dans le cadre de films de fiction.

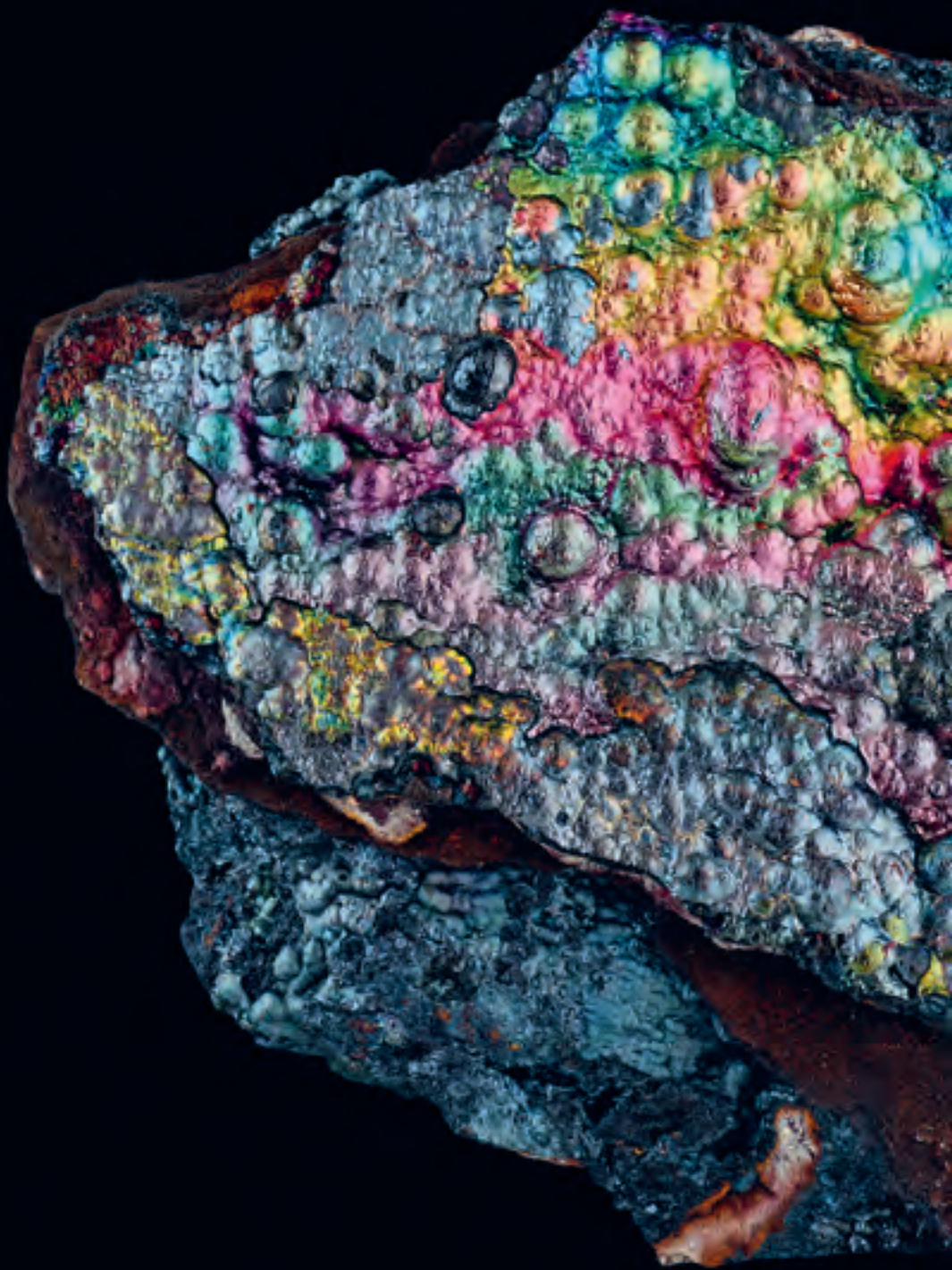
« La plupart des visuels d'habitats extraterrestres sont issus de recherches coordonnées par des agences spatiales, raconte Christophe Kihm, professeur à la HEAD – Genève et chef du projet 'Habiter l'espace extraterrestre', mené en partenariat avec l'Observatoire de l'espace (le laboratoire culturel du Centre national d'études spatiales à Paris) et financé par le Fonds national suisse. Ce qui nous intéresse, c'est de savoir dans quelles conditions ces images ont été produites et quelles furent leurs destinations premières. Mais aussi quels chemins elles ont pu emprunter pour se relocaliser dans d'autres champs disciplinaires. Notre équipe travaille à la constitution d'une base de données de ces visuels afin que l'étude de leur circulation puisse être ouverte à une communauté de chercheurs. »

Le second volet de ce projet de recherche consiste, à partir de ces images, à rematérialiser l'habitat extraterrestre, du scaphandre aux capsules détachables des fusées, en passant par des modules fixes ou les stations orbitales. « Il s'agit d'environnements extrêmement contraints par les impératifs techniques, qui pourtant définissent des formes d'habitabilité », explique Christophe Kihm. Différents concepts liés au spatial ont aussi exercé une influence sur des courants d'architecture au XXe siècle, comme l'habitat capsulaire sur Terre: « Il est intéressant d'observer et de comprendre ces échanges entre les habitats terrestres et extraterrestres, souligne le chercheur. À l'heure du changement de régime climatique, les pistes développées pour habiter un milieu extraterrestre connaissent par ailleurs un regain d'intérêt, puisque le recyclage, l'espace confiné et les conditions extrêmes sont considérés comme des variables de plus en plus importantes pour l'habitat terrestre. » ■

Détails du design intérieur du module orbital Soyouz, variante 1, 1964 (en haut) et illustration de l'avion spatial Hermès (en bas).




HERMES





DIGITALISATION

Un outil à la pointe du son

La Haute école de musique de Genève - HEM a inauguré le studio Ambisonic en mars 2018. Elle permet ainsi à ses étudiantes et étudiants en composition de se familiariser avec cette nouvelle technologie.

Dans les sous-sols des locaux de la Haute école de musique de Genève - HEM se trouve un studio de mixage en apparence comme les autres. Sauf qu'il est équipé de 26 haut-parleurs disposés de façon sphérique autour d'une régie son. C'est la spécificité de l'Ambisonic qui, contrairement aux technologies antérieures, restitue le son en trois dimensions.

« L'Ambisonic permet, d'une part, une prise de son à 360°, explique David Poissonnier, conseiller moyens audiovisuels à la HEM et responsable des studios. D'autre part, il donne la possibilité de travailler sur différents éléments sonores classiques grâce à des plug-ins. On peut ainsi déplacer le son dans l'espace et travailler sur la réverbération ou l'orientation de la source sonore. »



Le Studio Ambisonic de la HEM - Genève est équipé de 26 haut-parleurs disposés de façon sphérique autour d'une régie permettant une prise de son à 360°.

Le spécialiste fait une démonstration avec un morceau de guitare : on entend le guitariste évoluer dans la salle, se retourner, puis s'élever dans les airs. Les effets sonores nous transportent ensuite dans une cathédrale, puis dans une salle de bains…

« Ces technologies peuvent être utilisées pour travailler sur des pré-enregistrements d'instruments acoustiques, ou en temps réel, poursuit David Poissonnier. Elles démultiplient les possibles pour les compositeurs. » Inauguré il y a 2 ans, le studio Ambisonic de la HEM sert justement d'outil pour les étudiants de Bachelor en Musique et Master en Composition et Théorie musicale. « La spécificité de ces filières est qu'elles intègrent l'électroacoustique en plus de la composition classique, indique David Poissonnier. La HEM a en effet créé en 2006 un pôle d'excellence destiné à la création électroacoustique et à l'informatique musicale. C'est dans ce cadre-là que nos étudiants utilisent le studio. Avec les évolutions actuelles, il est crucial qu'ils soient initiés à ces nouvelles technologies et à tous leurs potentiels. »

Le studio Ambisonic de la HEM est l'un des rares de ce type en Suisse. Il permet des collaborations avec des spécialistes nationaux et internationaux, de même qu'avec des artistes et des collectifs locaux, comme l'ensemble Contrechamps. À moyen terme, ce dispositif équipera un nouveau studio plus spacieux, prévu par le projet de la Cité de la musique, où la haute école s'installera à l'horizon 2024. Une salle de concert équipée de l'outil Ambisonic y est également prévue. « Des représentations pourront être données en temps réel avec cette technologie, se réjouit David Poissonnier. Et le grand public pourra en apprécier les immenses possibilités. » ■

La réalité virtuelle au service des futurs soignants

L'Institut et Haute École de la Santé La Source offre à ses étudiants un dispositif de réalité virtuelle pour l'entraînement à certains gestes. L'objectif : améliorer la qualité des soins et la sécurité des patients.

À l'Institut et Haute École de la Santé La Source à Lausanne, les étudiantes et étudiants peuvent désormais s'exercer aux gestes liés à la transfusion sanguine en toute liberté, sans contrainte de temps, de matériel de soins et sans la présence d'un enseignant. C'est grâce à un dispositif de réalité virtuelle, inauguré en mai 2018, que cela est devenu possible. Il s'agit d'une première dans le domaine des soins infirmiers.

Devant un ordinateur, muni d'un casque, d'une manette et d'un code d'accès, un étudiant en soins infirmiers peut s'entraîner à effectuer une transfusion sanguine à un patient. S'il ne respecte pas le protocole avec soin, il en sera informé à la fin de sa session. Les différents scénarios de simulation permettent aussi d'expérimenter toutes sortes d'imprévus, comme des allergies.

Le but de cette technologie, développée en commun par le Source Innovation Lab-SILAB et la start-up UbiSim, spécialisée en formation immersive, est de participer à l'amélioration de la qualité des soins et de la sécurité des patients. Cet entraînement contribue en effet à diminuer le risque d'erreurs. Il s'agit également d'une manière peu coûteuse pour les futurs soignants d'avoir accès virtuellement aux patients et de se faire la main.

Il est envisageable que les étudiants puissent s'exercer chez eux à l'avenir. Mais, pour l'instant, seuls deux équipements sont à disposition. En attendant, la technique, testée avec succès par une première volée, sera proposée aux professionnels de la santé, ainsi qu'à d'autres hautes écoles.

L'Institut et Haute École de la Santé La Source n'en est pas à son coup d'essai dans le domaine des outils pédagogiques innovants : en 2011, il se dotait déjà d'un laboratoire de simulation sur des mannequins et des acteurs. ■



La réalité virtuelle immersive offre l'opportunité aux étudiants de s'exercer en toute liberté, sans contrainte de temps, besoin de matériel de soins ou la présence d'un enseignant.

Les techniques de production digitale dans le design

Une exposition qui met en avant des objets du quotidien, fabriqués par le biais d'une print farm, et vendus sur place : ce concept a été présenté par l'ECAL au Salon international du meuble de Milan 2018.

Des peignes, des dérouleurs de scotch, des porte-mines, des chausse-pieds, des ciseaux, des patères, des toupies ou encore des étagères, créés par les étudiantes et étudiants du Master en Design de Produit de l'ECAL/École cantonale d'art de Lausanne, ainsi que par une sélection de designers associés. C'est ce que l'on pouvait découvrir dans le cadre de l'exposition *ECAL Digital Market*, présentée pour la première fois en 2018 au Salon international du Meuble de Milan. Jusque-là, rien de particulier. Sauf que toutes ces pièces étaient fabriquées par le biais d'une print farm et vendues directement sur place.

L'idée de ce projet, conçu en partenariat avec la marque d'imprimantes 3D Formlabs, était de présenter la fabrication numérique comme un outil de production industrielle. Cela grâce à une print farm composée de nombreuses machines imprimant les mêmes pièces simultanément. Un site web où les fichiers numériques des objets pouvaient être achetés complétait le dispositif. Ce concept a été imaginé par Camille Blin, responsable de l'orientation Design de produit du Master en Design, et Christophe Guberan, professeur à l'ECAL.

ECAL Digital Market, exposé par la suite au Vitra Design Museum à Weil-am-Rhein, au Victoria and Albert Museum à Londres, puis chez Cibone à Tokyo, s'est penché sur les possibilités de production à la demande. Il a examiné les changements d'environnement des processus de fabrication et a souligné la rapidité, de même que la transparence de l'industrie du design d'aujourd'hui. Surtout, le projet a mis en avant le rôle du designer dans ce nouveau cycle de production. ■

L'exposition ECAL Digital Market, dans laquelle des objets du quotidien sont imprimés en direct grâce à une print farm, a été présentée pour la première fois au Salon international du Meuble de Milan en 2018.


DIGITALISATION

Un pôle de compétences en cybersécurité

La Haute École d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud – HEIG-VD se spécialise en sécurité informatique depuis plus de quinze ans. Elle a mené de nombreux projets de recherche, qui ont contribué au développement de nouveaux produits et start-up.

En quinze ans, la HEIG-VD a réussi à faire d'Yverdon-les-Bains la capitale suisse de la cybersécurité. De nombreux projets de recherche appliquée ont été menés à bien dans ce domaine, qui ont contribué au développement de nouvelles technologies, de produits et de start-up.

Parmi ces dernières, on peut notamment citer DEPsys, qui commercialise des systèmes de gestion du réseau électrique de distribution. Elle a développé un produit pour contrôler les perturbations provoquées par la multiplication des sources de production d'énergie renouvelable. NetGuardians, qui compte aujourd'hui une cinquantaine d'employés, travaille de son côté sur la détection de comportements et de transactions frauduleux. Avec des bureaux en Pologne, à Singapour et au Kenya, elle compte de nombreuses banques parmi ses clients. On peut aussi mentionner Sysmosoft, qui a créé un système sécurisant les informations professionnelles sur un smartphone. Ce produit se révèle également intéressant pour le secteur bancaire. Enfin Strong.codes, rachetée par Snap, s'est spécialisée dans l'obfuscation de codes informatiques. Celle-ci empêche qu'un tiers ne modifie une application pour en changer les fonctionnalités.

Avec ce vivier de talents à portée de main, la HEIG-VD se trouve en bonne posture pour organiser des rencontres à destination des professionnels du domaine : c'est ainsi que l'événement annuel Black Alps est devenu incontournable depuis plusieurs années.

La haute école fait également profiter ses étudiantes et étudiants de cette émulation, en dispensant des cours en sécurité de l'information dans les cursus de Bachelor et de Master. Une orientation « Sécurité de l'information », unique dans ce domaine, a été mise sur pied, et est offerte depuis 2010 à plein temps. Elle sera proposée en temps partiel dès 2019.

En juillet 2018, forte de tous ces succès, la direction de la haute école a décidé de créer le pôle Y-Security, sous la responsabilité du professeur Sylvain Pasini. L'entité ambitionne de fédérer toutes ces compétences en cyberinformatique et de mettre en évidence les activités réalisées par les différents instituts. ■



Joli succès pour le premier Agricathon

La HES-SO Valais-Wallis a organisé son sixième hackathon en mai 2018, sur le thème de l'agriculture. Pendant seize heures d'affilée, des étudiants ont collaboré avec des agriculteurs et d'autres experts du domaine pour développer des projets numériques.

Le mot « Agricathon » provient de la contraction entre agriculture et hackathon, lequel désigne un événement lors duquel des développeurs, des designers, des économistes, des spécialistes ou de simples curieux se réunissent pour développer de nouveaux outils et services innovants. En mai 2018, la HES-SO Valais-Wallis a collaboré avec l'Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural (Agridea) dans le but de produire des prototypes d'outils et de services numériques en lien avec l'agriculture.

Les participants au nombre de 70, parmi lesquels des étudiants des filières du tourisme, de l'économie d'entreprise et de l'informatique de gestion de la HES-SO Valais-Wallis, ainsi que des agriculteurs, ont donc œuvré durant seize heures dans les locaux de la HES-SO Valais-Wallis à Sierre. Ils ont commencé leurs travaux à 8h du matin afin de présenter à minuit au jury dix applications fonctionnelles répondant à des besoins du secteur.

Le premier prix a été remporté par le projet Digital Flora, une application permettant d'effectuer des relevés botaniques de terrain grâce à un système de localisation GPS et à un fichier Excel. La deuxième place revient à Greening Local, un programme permettant de savoir quelles plantes poussent le mieux au lieu de domicile, suivant la région et l'altitude. Deux projets ont décroché la troisième place ex aequo : Taou concerne le covoiturage pour les produits locaux et Ciel une plateforme regroupant tous les prestataires liés à l'agriculture.

Cette manifestation ne compte pas en rester là : les quatre projets ont été approfondis par les étudiantes et étudiants de la HES-SO Valais-Wallis dans le cadre de leur travail de semestre. Avec à la clé la possibilité de les concrétiser, si un financement est trouvé. ■



Des équipes pluridisciplinaires se sont réunies afin de proposer des solutions innovantes répondant aux besoins du domaine agricole.

Tagungsbeilagen Herbstsession 2020, Seite 1454 von 1818





RESPONSABILITÉ SOCIALE

Internet & Code pour les filles

Plus de 120 jeunes filles de 9 à 12 ans ont participé aux cours « Internet & Code pour les filles ». Elles ont pu découvrir l'informatique, créer leur propre site web ou encore développer un projet de programmation graphique.

Harry Potter, l'athlétisme suisse, la mode, ou encore les dromadaires : tels sont les thèmes des sites web créés par les jeunes filles de 9 à 12 ans ayant participé aux cours « Internet & Code pour les filles ». Ces enseignements d'introduction ludique à l'informatique et aux technologies de l'information et de la communication sont destinés à des écolières débutantes. Entièrement gratuits, ils ont été organisés conjointement par la HES-SO Valais-Wallis et la HES-SO Genève, en collaboration avec l'EPFL. Leurs objectifs : encourager les jeunes filles à investir le domaine de l'informatique, contredire les stéréotypes auxquels elles peuvent être confrontées et améliorer leur confiance en leurs capacités. Avec cette formation, certaines d'entre elles pourront envisager de s'orienter vers des filières techniques par la suite.

Encadrées par des étudiantes et étudiants en informatique, les écolières ont entre autres appris à construire leur propre site internet et se sont familiarisées avec des outils de programmation graphique. À en croire les messages laissés dans le livre d'or, les quelque 120 participantes étaient enthousiastes. Beaucoup y ont gagné une confiance vis-à-vis de l'informatique. Et pour certaines d'entre elles, cela a représenté l'occasion de s'ouvrir à un domaine auquel elles n'avaient simplement jamais pensé.

Au final, « Internet & Code pour les filles » a remporté un réel succès et affiché complet. Pourtant, l'effort demandé n'était pas des moindres : les jeunes filles ont consacré 11 samedis pour assister à ces enseignements d'une durée de deux heures.

Il n'était donc pas étonnant de lire beaucoup de fierté sur les visages des parents lors des cérémonies de remise des attestations, qui ont eu lieu en janvier 2018 à la HES-SO Valais-Wallis et à la HES-SO Genève. « C'est votre premier diplôme. Nous vous attendons avec impatience et plaisir dans nos hautes écoles ou à l'EPFL d'ici quelques années », a souhaité dans son discours Luciana Vaccaro, Rectrice de la HES-SO, qui a participé aux deux événements avec Farnaz Moser, la responsable du service de la Promotion des Sciences de l'EPFL. ■



Une semaine de défis scientifiques

Le premier Yakaton a permis à plus d'une centaine de jeunes de découvrir les sciences de façon ludique, afin de susciter des vocations dans les domaines de l'ingénierie.

À la Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg - HEIA-FR, des adolescents peaufinent un paysage en sagex : une jolie vallée avec des petites maisons, traversée par une rivière. Au moyen d'une lime, ils sculptent les anfractuosités, créent le lit du cours d'eau, puis peignent le tout. Mais ce décor idyllique est menacé par un barrage qui domine les habitations. L'objectif de l'installation consiste à le faire céder !

Ce projet, mené par l'équipe des Archimaîtres, a reçu le Prix du public sur la base des votes en ligne lors du Yakaton 2018 de la HES-SO. Cette semaine de défis scientifiques et techniques s'est déroulée du 2 au 6 juillet 2018. Plus d'une centaine de jeunes de 12 à 15 ans ont imaginé différents dispositifs sur le thème « Équilibres-Déséquilibres » dans les hautes écoles d'ingénierie de Genève, Vaud, Fribourg et Valais. Par équipe de quatre, encadrés par un ou deux étudiants des hautes écoles et supervisés par une ou un professeur-e, ils devaient concevoir, puis réaliser une installation sur une palette. À la fin de la semaine, toutes les équipes se sont réunies au Gymnase de Renens pour une cérémonie de clôture, lors de laquelle les projets ont été évalués par un jury. Les palettes ont été à ce moment-là imbriquées les unes aux autres pour déclencher une réaction en chaîne. Un sacré défi !

L'objectif de ce Yakaton, contraction entre « il n'y a qu'à » et « ton », qui évoque l'endurance d'un marathon, mais surtout les « hackathons » des informaticiens et des makers, était de développer l'intérêt des adolescents pour diverses disciplines scientifiques comme la physique, l'électronique, la chimie, l'ingénierie ou l'architecture. Peut-être certains participants se lanceront-ils dans des études d'ingénieur d'ici à quelques années ? Dans tous les cas, la créativité de leurs installations montre qu'ils se sont bien amusés dans le cadre de cette expérience inédite. ■



En 2018, ce sont plus de 100 jeunes âgés de 12 à 15 ans qui ont participé au premier Yakaton de la HES-SO.



Deep, le projet HES-SO 2018 à Paléo où les festivaliers étaient invités à sonder les profondeurs et déceler l'invisible.

La durabilité au sein de la HES-SO

Nos sociétés font face à des enjeux sans précédent en termes de durabilité : changements climatiques, perte massive de biodiversité, conflits sociaux, numérisation, etc. Les hautes écoles suisses partagent un enjeu commun : préparer les étudiantes et les étudiants à relever les défis d'aujourd'hui et de demain.

Les hautes écoles spécialisées en particulier forment leurs étudiants pour qu'ils apportent des réponses concrètes aux enjeux sociétaux. Consciente de sa responsabilité, la HES-SO a débuté en 2018 des travaux afin d'inscrire son action quotidienne et ses ambitions de développement dans la perspective plus large des 17 objectifs de développement durable de l'ONU à l'horizon 2030 (Agenda 2030), dont la Suisse est partie prenante.

Afin d'incarner rapidement ses nouvelles ambitions, le Rectorat de la HES-SO a lancé fin 2018 le projet Change HES-SO. Ce projet, auquel participent largement les hautes écoles, a pour objectif de valoriser des projets de durabilité existants, de soutenir le développement de nouveaux projets et de constituer une communauté de pratique au sein de la HES-SO. La Plateforme de développement durable de la HES-SO présente de nombreux projets illustrés sous forme de vidéos, ainsi que des ressources pertinentes telles que des appels à projets, des personnes de contact, des bases théoriques, etc.

L'implication des hautes écoles par rapport aux enjeux de durabilité est très forte. Formations initiales et continues, initiatives en faveur de la réduction de l'impact environnemental, développement de stratégies institutionnelles, soutiens aux étudiantes et étudiants pour des projets variés, cycles de conférences, travaux de Bachelor et de Master, etc., font partie des nombreuses actions réalisées. Ce dynamisme ne peut que nous inciter à poursuivre nos efforts.

Citons à titre d'exemple l'atelier interdisciplinaire Créagir, un projet conjoint des six hautes écoles de la HES-SO Genève. Les étudiantes et étudiants collaborent et abordent en groupe un projet créatif et concret pour inventer des solutions face aux défis de la transition écologique des villes. Les sujets sont proposés par une collectivité publique ou à la demande d'autres partenaires, et les étudiants progressent en s'appuyant sur la force et les compétences du groupe.

Le développement positif du projet Change HES-SO, ainsi que l'implication des hautes écoles en faveur de la durabilité contribuent à envisager la durabilité sur le long terme. Pour ce faire, l'élaboration d'une stratégie de durabilité pour les années 2021 à 2024 est en cours. Réalisée de manière participative et dans le respect de la collaboration entre le Rectorat et les hautes écoles, elle permettra de faire face aux défis qui nous attendent et à profiler encore davantage la HES-SO comme un acteur incontournable de la durabilité de son territoire. ■

Quand la recherche soutient les proches aidants

La situation des proches aidants s'est complexifiée, notamment en raison de la pénurie de personnel de santé qualifié. Un programme de recherche développe des solutions pour appréhender cette problématique.

Le terme 'proche aidant' recouvre une multitude de situations, commente Annie Oulevey Bachmann, professeure à l'Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne, qui coordonne le programme « Pénurie de main-d'œuvre qualifiée dans les professions de la santé: place, intégration et soutien des proches aidants (PePA) » pour la HES-SO. Il s'agit par exemple d'une personne qui consacre du temps à un individu en perte d'autonomie. Il y a le cas des enfants qui prennent soin de leurs parents vieillissants. Mais, parfois, des mineurs ou des personnes extérieures à la famille peuvent se retrouver proches aidants (PA).

La situation des PA s'est complexifiée ces dernières années. En cause, le vieillissement de la population et l'augmentation des maladies chroniques, de même que la nécessité de diminuer les coûts de la santé, qui a pour conséquence le « virage ambulatoire » : les patients quittent l'hôpital de plus en plus tôt. « La pénurie de personnel soignant constitue l'un des principaux défis pour la bonne qualité des soins fournis à la population suisse, explique Annie Oulevey Bachmann. Il devient urgent de développer des initiatives contribuant à repenser ce à quoi et comment le personnel est employé. »

La littérature scientifique démontre qu'être un PA comporte des risques financiers et sanitaires. « Dans cette situation de pénurie de personnel en augmentation, il est essentiel de développer des outils pour mieux collaborer avec les PA, souligne Annie Oulevey Bachmann. Il faut trouver des solutions innovantes pour les soutenir, qui s'ajustent aux personnes soignées et représentent un plus pour les équipes de professionnels. »

Le projet PePA, financé par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation, ainsi que par la HES-SO, s'inscrit dans une collaboration entre les domaines Santé des HES (cnhw.ch). Il est structuré autour de trois axes principaux. Le premier s'intéresse à déterminer les besoins des PA. Un deuxième volet est consacré à la manière dont on peut collaborer avec eux, par exemple lors de l'hospitalisation d'une personne âgée ou lorsque des parents âgés, qui ne sont plus en mesure de s'occuper de leur enfant en situation de handicap, doivent transmettre à l'équipe d'une institution tout leur savoir-faire. Le dernier axe développe des formations pour que des bénévoles soient capables d'apporter du répit aux proches aidants.

« Notre programme se terminera en 2020, indique Annie Oulevey Bachmann. Les problématiques des PA et de leur place dans le système de santé, ainsi que celle de la pénurie de personnel qualifié, concernent toute la société. Seule une approche systémique globale permettra d'apporter des solutions à ces défis. » ■

Garantir un accès à la contraception

Le projet interdisciplinaire « Ma bonne contraception » a sensibilisé et formé les jeunes filles, travailleuses domestiques de la ville de Ouagadougou au Burkina Faso sur les thèmes de la santé sexuelle et reproductive.

Le travail domestique représente l'espoir d'une activité permettant de gagner dignement sa vie pour de nombreuses jeunes filles déscolarisées au Burkina Faso. Mais, trop souvent, on peut constater que la vulnérabilité de ces personnes en matière de santé sexuelle constitue un obstacle de taille pour leur bien-être en général, ainsi que pour leur autonomisation, en particulier à travers une intégration professionnelle. Un des résultats majeurs des recherches menées depuis plusieurs années au Burkina Faso indique en effet que, malgré des progrès importants résultant des multiples actions des pouvoirs publics et les organisations gouvernementales dans le domaine de la santé sexuelle et reproductive, les jeunes filles domestiques demeurent un groupe particulièrement vulnérable. En raison de leur genre, du caractère informel de leur activité, de leur bas niveau d'instruction, de leurs origines rurales, de la quasi-inexistence de réseaux sociaux ou de la quasi-absence d'un dispositif de protection institutionnel à leur endroit, ces jeunes filles sont particulièrement exposées aux risques liés à la sexualité et aux grossesses non désirées.

Dans ce contexte, le projet interdisciplinaire « Ma bonne contraception », mené par la Haute école de travail social Fribourg - HETS-FR, la Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne et l'Institut de digitalisation des organisations de la HE-Arc, en partenariat avec Terre des hommes, a souhaité garantir un accès à la « bonne » contraception pour les jeunes travailleuses domestiques de la ville de Ouagadougou. Mené de 2018 à 2019, il a œuvré sur plusieurs niveaux : la sensibilisation, la formation, ainsi que l'accès et la gestion de la contraception. Trois prestations basées sur la téléphonie mobile et les nouvelles technologies de l'information ont également été développées. Celles-ci pourront à l'avenir servir de modèles de référence afin d'améliorer les prestations de santé auprès des jeunes filles domestiques dans d'autres régions urbaines du Burkina Faso. ■



Les nouvelles technologies offrent de nouvelles possibilités en matière de santé sexuelle et reproductive, notamment afin d'intervenir auprès de populations défavorisées.



Tagblattbeilagen Herbstsession 2020, Seite 1483 von 1818



IDENTITÉ

« Nous jouons désormais dans la cour des grands »

La HES-SO a obtenu son accréditation institutionnelle le 22 mars 2019. Ce long processus de réflexion avait été entamé en 2017 déjà. Pour Geneviève Le Fort, Vice-rectrice Qualité, il s'agit d'un pas important pour l'institution.

En quoi consiste une accréditation institutionnelle exactement ?
GLF Il s'agit d'un exercice imposé par la Confédération, qui permet de montrer que notre haute école respecte les standards de qualité attendus d'un établissement d'enseignement supérieur et qu'elle mérite précisément de s'appeler « haute école spécialisée». Je dirais aussi que c'est un label de qualité qui confirme que nous faisons pleinement partie du club des hautes écoles suisses et que la HES-SO est garante de la qualité des diplômes décernés dans toutes ses hautes écoles.

Plus concrètement, l'accréditation institutionnelle a représenté un processus de dix-huit mois au cours duquel nous nous sommes interrogés sur nos missions et sur les manières de nous améliorer. Il s'agit d'un travail collectif et participatif. La méthodologie et les standards de cette évaluation sont basés sur la Loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE), entrée en vigueur en 2015, qui oblige toutes les hautes écoles du pays à se faire accréditer d'ici à 2022.

Pourquoi cette étape est-elle si importante pour la HES-SO ?
GLF Cette accréditation représente un grand enjeu pour nous, du fait de notre jeunesse. Elle confirme que nous avons réussi en quelques années à mettre en place des bases académiques solides et que nous jouons désormais dans la cour des grands. Avoir pu faire coïncider la célébration de nos 20 ans avec cette étape représente un symbole fort !

Dans une institution aussi décentralisée que la nôtre, le processus d'accréditation a aussi permis à de multiples acteurs de se réunir et d'échanger sur de nombreux points, malgré les différences internes. Si, au début, j'ai perçu des craintes et des doutes en notre sein, j'ai ensuite constaté qu'une formidable énergie s'était développée au cours de tout ce travail. Beaucoup de nos collaborateurs se sont impliqués, sans se plaindre de la charge supplémentaire que cela représentait pour eux. Suite à l'évaluation des experts du Conseil suisse d'accréditation en octobre 2018, qui ont rencontré une centaine de personnes de tous les horizons de la HES-SO, une réunion a été organisée afin qu'ils livrent leurs analyses préliminaires. Le public a été très nombreux à y assister, ce qui est surprenant pour des procédures légales a priori assez « sèches » et formelles.

La décision du Conseil suisse d'accréditation a été assortie de conditions. Pouvez-vous expliquer lesquelles ?
GLF L'accréditation représente un important levier pour s'améliorer. Celle de la HES-SO a été assortie de cinq conditions devant être remplies dans un délai de trois ans. Elles confirment nos analyses car elles touchent des domaines où nous avions identifié un potentiel d'amélioration. À noter que sur quelques points, nous avons même dépassé les exigences fédérales,



comme avec notre système d'évaluation des filières d'études, très performant.

Les conditions que nous ont transmises les experts sont précieuses à mes yeux : elles constituent des axes prioritaires de réflexion pour notre institution. Parmi les principales, je peux citer le développement de la participation et des associations estudiantines, l'évaluation de l'enseignement par les étudiants ou encore l'intégration du développement durable dans nos diverses actions.

Et pour la suite, quels défis vous attendent ?
GLF Nous n'allons pas nous reposer sur nos lauriers ! L'évaluation de la qualité représente un processus et un questionnement continu. Concrètement, la décision d'accréditation de la HES-SO est valable pour les sept prochaines années. Nous allons nous concentrer sur le développement des axes prioritaires dont nous avons parlé. Ce qui ne nous empêche pas d'œuvrer au quotidien sur l'amélioration continue de la qualité de nos missions académiques. ■

Le Rectorat de la HES-SO, de gauche à droite : Geneviève Le Fort (Vice-rectrice Qualité), Luciana Vaccaro (Rectrice), Christine Pirinoli (Vice-rectrice Recherche et innovation) et Yves Rey (Vice-recteur Enseignement)

De nouveaux écrins pour les hautes écoles

Depuis 2016, plusieurs hautes écoles ont investi des locaux flambant neufs ou ont bénéficié d'extensions. Croissance des effectifs, création de pôles de compétence ou adaptation aux normes actuelles : ces infrastructures répondent à des besoins et représentent aussi de belles opportunités de développement.

Institut et Haute École de la Santé La Source Lausanne [1]

Depuis 2018, l'Institut et Haute École de la Santé La Source Lausanne dispose d'une surface de 5'400 mètres carrés supplémentaires pour la formation de ses infirmiers et infirmières dans les deux derniers étages du Palais de Beaulieu. Un espace bienvenu pour la haute école, dont l'effectif est passé, en dix ans, de 280 à plus de 1'200 étudiants. Parmi les nouvelles infrastructures figurent un hôpital simulé de 18 lits avec trois salles de simulation haute-fidélité, deux répliques d'appartements, une salle d'autoformation, ainsi que 36 places de travail.

HES-SO Valais-Wallis [2]

Le futur Campus Energypolis à Sion rassemblera sur un même site plus d'un millier de spécialistes de la santé, de l'énergie et de l'environnement. Parmi eux, 400 étudiantes et étudiants, 250 chercheurs et collaborateurs de la Haute École d'Ingénierie - HEI occuperont trois bâtiments de ce complexe, d'une surface totale de plus de 20'000 mètres carrés. Ils partageront ce lieu avec le pôle EPFL Valais Wallis, ainsi qu'avec des start-up et la Fondation The Ark. A Sion toujours, le nouveau pôle Santé, qui rassemblera la Haute Ecole de Santé - HEdS et l'Hôpital du Valais, devrait voir le jour en 2023. Tandis qu'à Sierre, un nouveau bâtiment à l'esthétisme moderne accueille depuis l'été 2019 l'Ecole de Commerce et de Culture Générale, ainsi qu'une centaine d'étudiants de la Haute école de Travail Social - HETS.

Haute école d'art et de design – Genève (HEAD – Genève)[3]

Le nouveau campus de la HEAD – Genève, qui regroupera à terme une grande partie des filières de la haute école, a accueilli ses premiers étudiants en septembre 2017. Le projet, situé dans un espace bordant le parc Gustave & Léonard Hentsch aux Charmilles, sera à terme composé de trois bâtiments, dont le dernier ouvrira ses portes en 2020. Cette implantation représente un tournant historique pour la HEAD – Genève, en lui offrant un écrin architectural et des équipements exceptionnels.

Hautes écoles de santé et de travail social Fribourg – HEdS-FR et HETS-FR [4]

Mozaïk, le nouveau bâtiment des hautes écoles fribourgeoises des domaines Santé et Travail social, a été inauguré en novembre 2018. En regroupant ces deux institutions sous un seul toit, il a répondu à leurs besoins. Mozaïk a également permis un rapprochement avec le plateau de Pérolles, qui abrite déjà la Haute école d'ingénierie et d'architecture Fribourg - HEIA-FR, la Haute école de gestion Fribourg - HEG-FR, et une partie de l'Université de Fribourg.

Haute école de gestion de Genève (HEG - Genève)

Les quelque 1'300 étudiantes et étudiants en Bachelor de la HEG - Genève ont investi leur nouvel édifice en février 2016, à la rentrée du semestre de printemps. La HEG - Genève voit ses effectifs croître de 8% par année. Elle avait donc besoin d'agrandir ses infrastructures pour continuer d'accomplir ses missions de formation et de recherche. Le nouveau bâtiment s'intègre parfaitement dans le campus Batelle. Il offre 37 nouvelles salles d'enseignement, ainsi qu'une aula de 400 places. ■


1


2
IDENTITÉ


3


4
MOZAIK

« Nous vivons une époque de changements stimulants »

L'École de design et haute école d'art du Valais - EDHEA a changé de nom, a rejoint la HES-SO Valais-Wallis et planifie la construction d'un nouveau bâtiment à Sierre. Son directeur, Jean-Paul Felley, raconte sa vision, ainsi que les défis à venir.

Auparavant École cantonale d'art du Valais – ECAV, votre école a été rebaptisée École de design et haute école d'art du Valais - EDHEA. Pourquoi ?
JPF Ce changement symbolise une nouvelle naissance pour notre institution. Lorsque j'ai repris la direction de l'ECAV en 2018, j'ai constaté que son nom ne reflétait pas la réalité de la majorité de nos étudiantes et étudiants, qui sont en fait des élèves qui suivent une formation professionnelle graphiste CFC/MP. Je voulais trouver quelque chose qui s'applique à toutes nos filières et participe au rayonnement que je souhaite donner à notre école. « EDHEA » représente le résultat d'un long travail de réflexion. Je suis satisfait de ce résultat dont la sonorité est fluide, presque féminine.

Vous avez également rejoint la HES-SO Valais-Wallis. Que vous apporte cette intégration ?
JPF Je dirais qu'il s'agit d'une évidence. Si nous voulons nous développer, il nous est indispensable de pouvoir compter sur le réseau et les compétences d'un ensemble aussi puissant et légitime que la HES-SO. Prenez le cas de notre futur bâtiment, dont le budget est estimé à 35 millions de francs. Faire partie de la HES-SO Valais-Wallis nous a rendus plus crédibles face aux autorités. Nous développons également des projets de recherche transdisciplinaires avec les autres hautes écoles de la HES-SO Valais-Wallis. Nous nous trouvons au début de ce processus, mais je sens un grand intérêt de la part des autres directions pour des collaborations fructueuses. Je souhaite notamment que la filière Arts visuels renforce son Unité Son, car je pense que ce domaine est porteur. À cet égard, des discussions prometteuses sont en cours notamment avec la Haute école de musique de Genève - HEM, la Haute École de Musique de Lausanne - HEMU ou encore La Manufacture - Haute école des arts de la scène.

Quels sont vos principaux défis pour les années à venir ?
JPF Nous vivons une époque de changements stimulants. Nous devons atteindre une taille critique : je souhaite augmenter le nombre d'étudiantes et d'étudiants à environ 350, contre 240 actuellement, tout en visant le même niveau de qualité que la Haute école d'art et de design – Genève (HEAD – Genève) ou que l'ECAL/École cantonale d'art de Lausanne. Notre déménagement, prévu à l'horizon 2024, représentera une occasion d'ancrer davantage notre identité, notamment au niveau régional. J'aimerais développer une vaste bibliothèque d'art, une salle de cinéma, bref, devenir un acteur de la culture pour le canton du Valais. Je tiens également à développer des résidences pour les artistes, dans un but d'échanges qui profiteraient à nos étudiantes et étudiants. Ma vision est celle d'une école d'art ouverte sur le monde et sur son environnement. ■

Jean-Paul Felley, directeur de l'EDHEA depuis 2018.





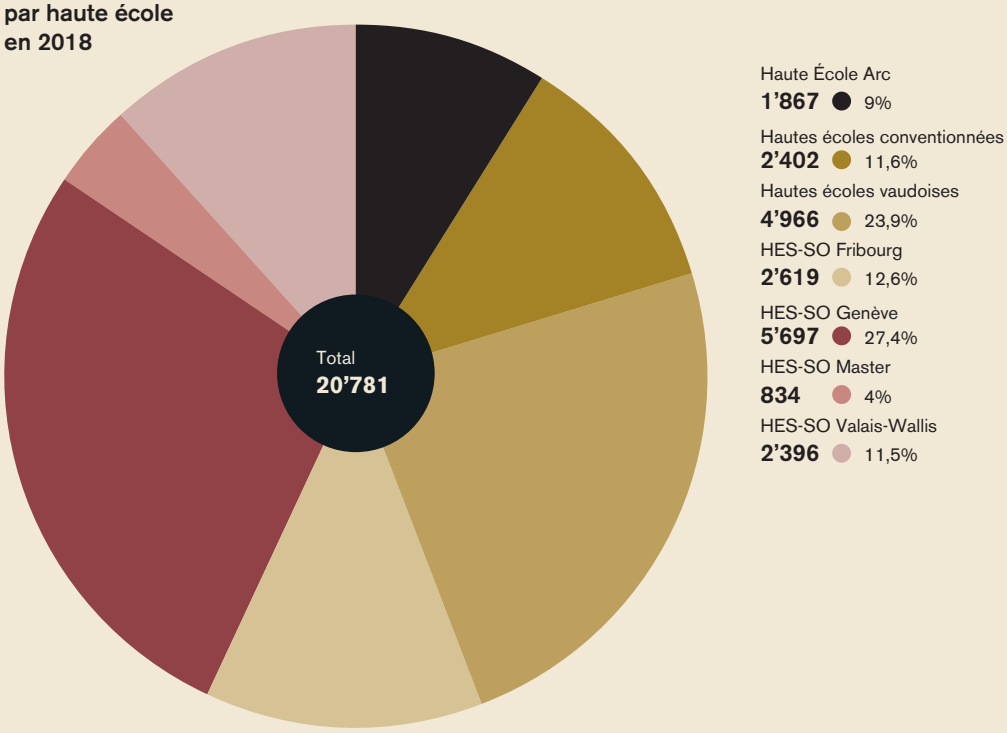
Tagblattbeilagen Herbstsession 2020, Seite 1471 von 1818



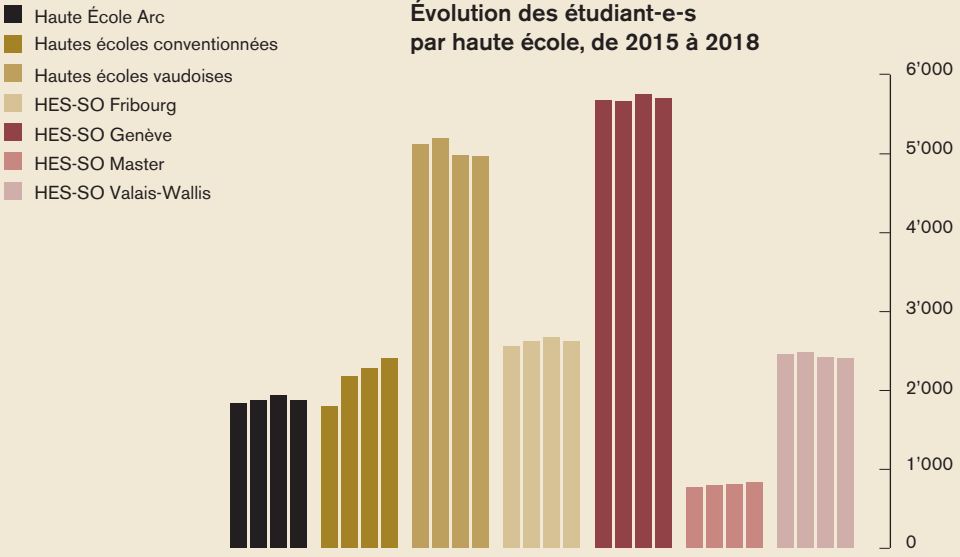
PANORAMA

Étudiantes et étudiants

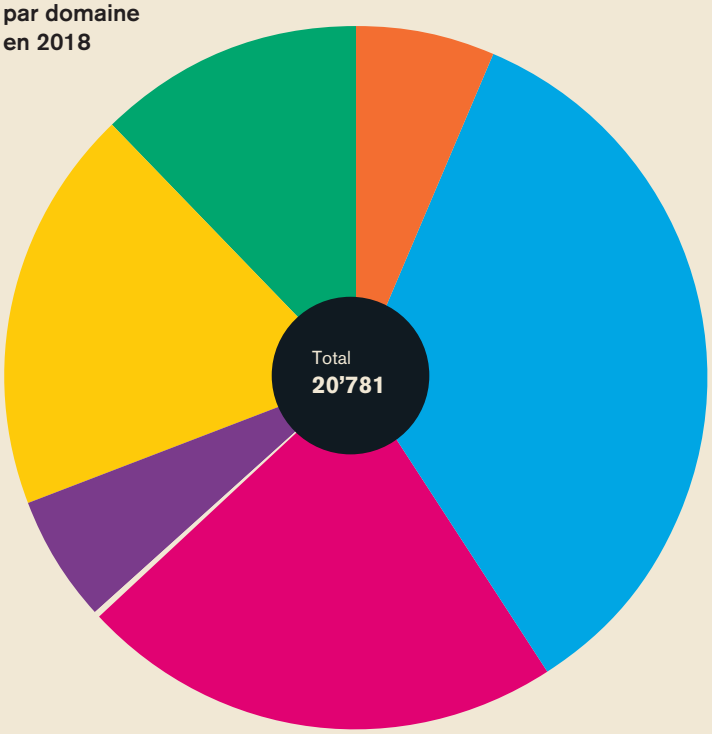
Répartition des étudiant-e-s par haute école en 2018



Évolution des étudiant-e-s par haute école, de 2015 à 2018

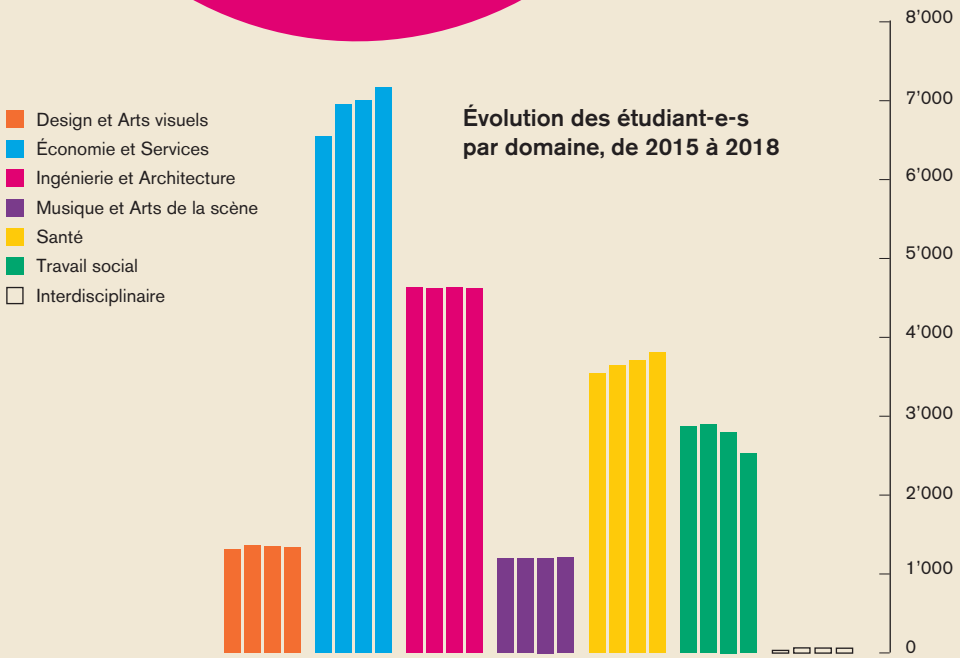


Répartition des étudiant-e-s par domaine en 2018

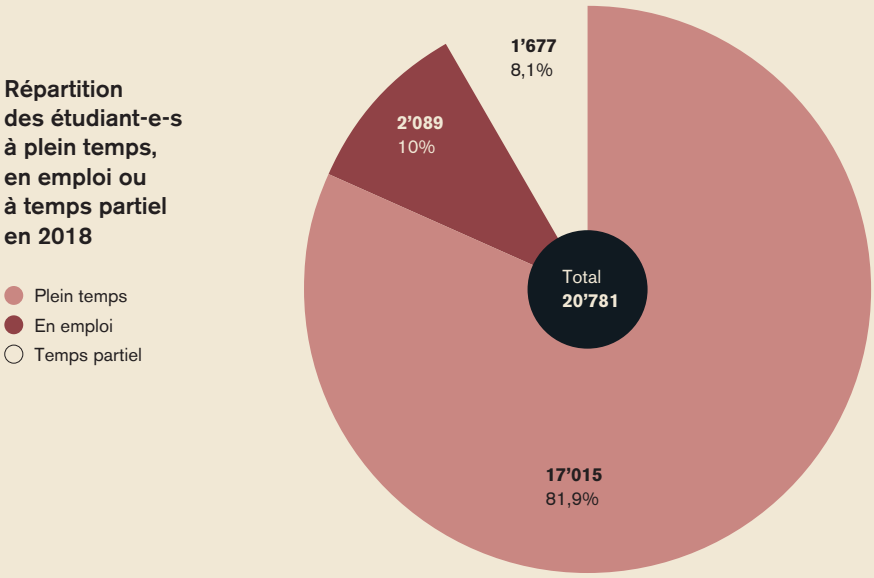


Design et Arts visuels
1'341 6,4%
Économie et Services
7'181 34,6%
Ingénierie et Architecture
4'633 22,3%
Interdisciplinaire
62 0,3%
Musique et Arts de la scène
1'214 5,8%
Santé
3'814 18,4%
Travail social
2'536 12,2%

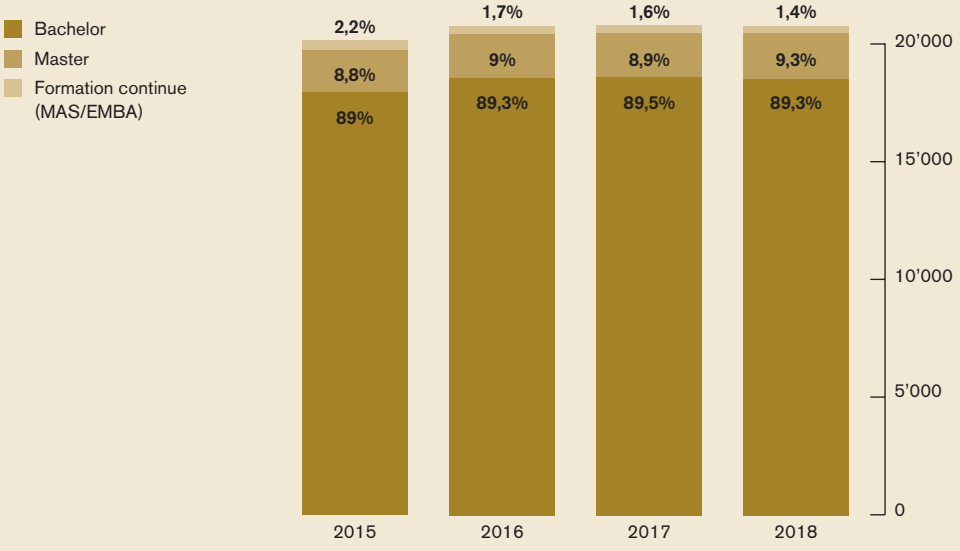
Évolution des étudiant-e-s par domaine, de 2015 à 2018



Répartition des étudiant-e-s à plein temps, en emploi ou à temps partiel en 2018

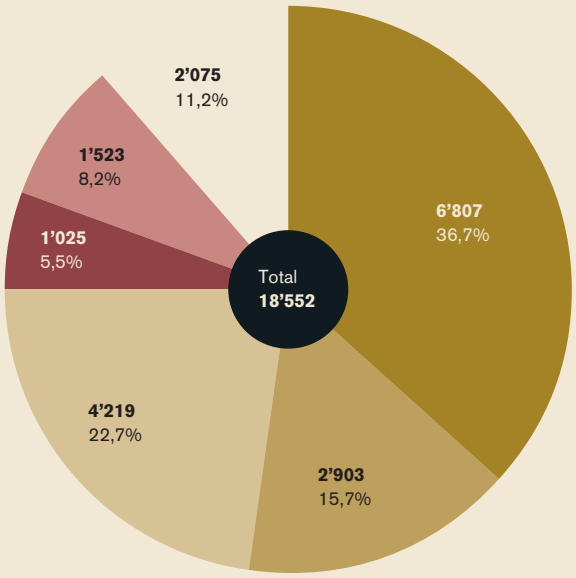


Évolution générale de la proportion des étudiant-e-s par niveau de formation



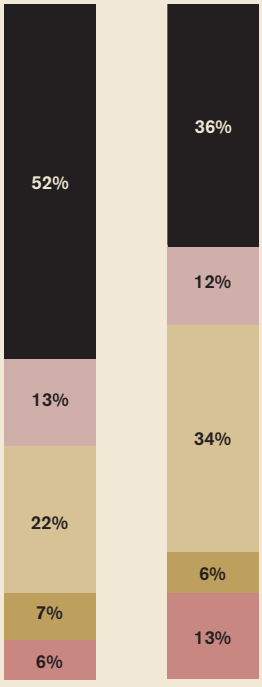
Certificat d'accès des étudiant-e-s Bachelor en 2018

- Maturité professionnelle
- Maturité spécialisée
- Maturité gymnasiale
- Autre certificat suisse
- Autre certificat étranger
- Certificat étranger équivalent Maturité gymnasiale



Niveau de formation atteint par au moins un des parents des étudiant-e-s (OFS, 2016)

- Université/haute école spécialisée
- Formation professionnelle supérieure
- Degré sec. III : professionnel
- Degré sec. II : général
- Sans formation postobligatoire



Le profil socioéconomique des étudiantes et étudiants HES est plus diversifié que celui des universitaires. A la HES-SO, le nombre d'étudiants dont un parent possède déjà un titre universitaire est moins élevé que dans les universités; à l'inverse, la part des parents ayant achevé leurs études au niveau secondaire est significativement plus élevée.

En démocratisant l'accès à l'enseignement supérieur, la HES-SO renforce l'attractivité de la formation professionnelle initiale et permet à de nombreux jeunes d'aller aussi loin qu'ils le désirent pour concrétiser leurs ambitions.

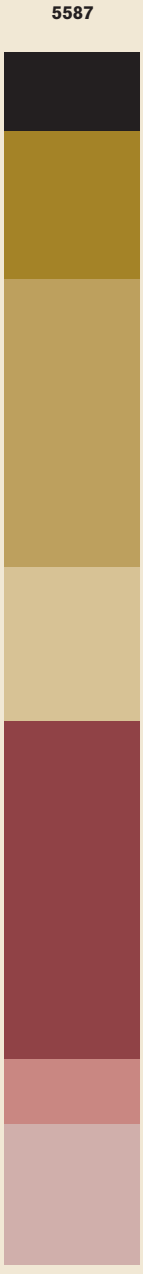
Diplômes

Diplômé-e-s par domaine en 2018



Design et Arts visuels
451
Économie et Services
1687
Ingénierie et Architecture
1211
Interdisciplinaire
32
Musique et Arts de la scène
446
Santé
914
Travail social
846

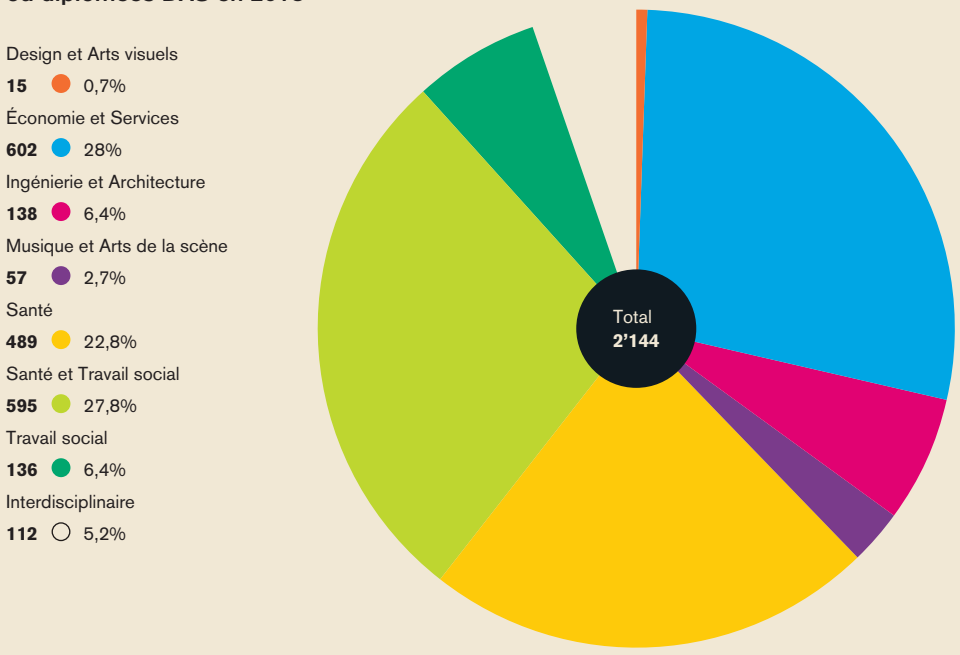
Diplômé-e-s par haute école en 2018

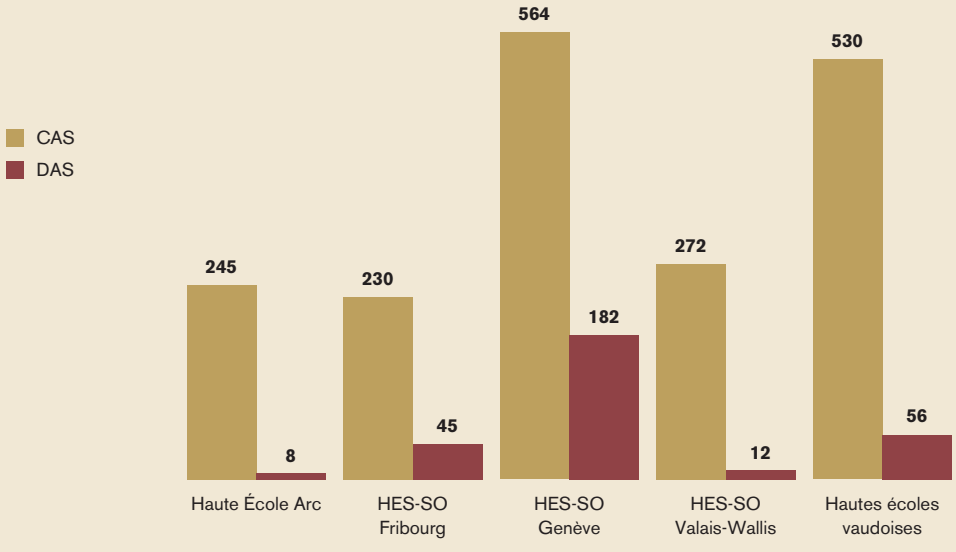


Haute École Arc
361
Hautes écoles conventionnées
682
Hautes écoles vaudoises
1327
HES-SO Fribourg
713
HES-SO Genève
1557
HES-SO Master
296
HES-SO Valais-Wallis
651

Formation continue

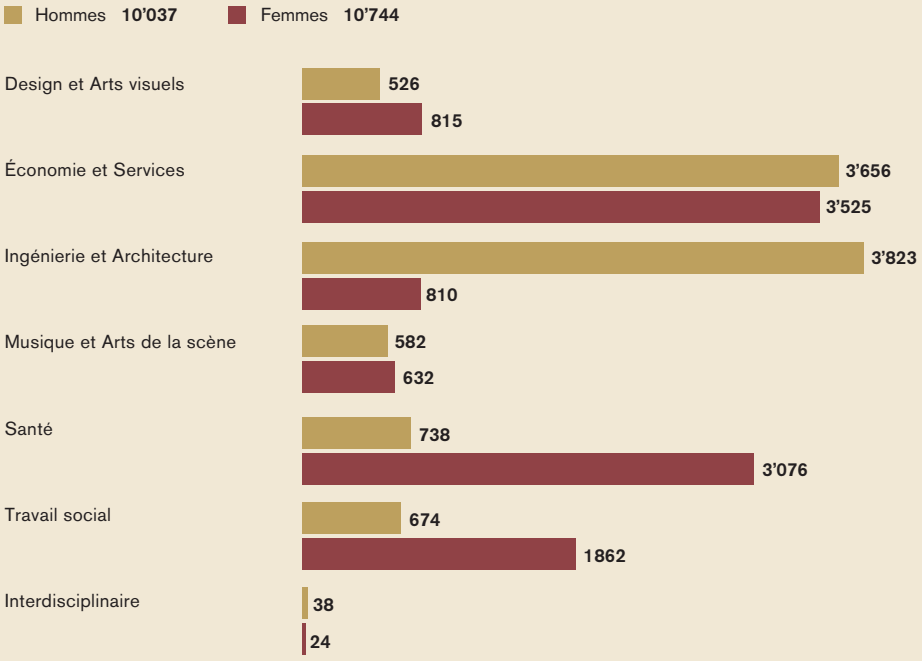
Personnes certifiées CAS ou diplômées DAS en 2018



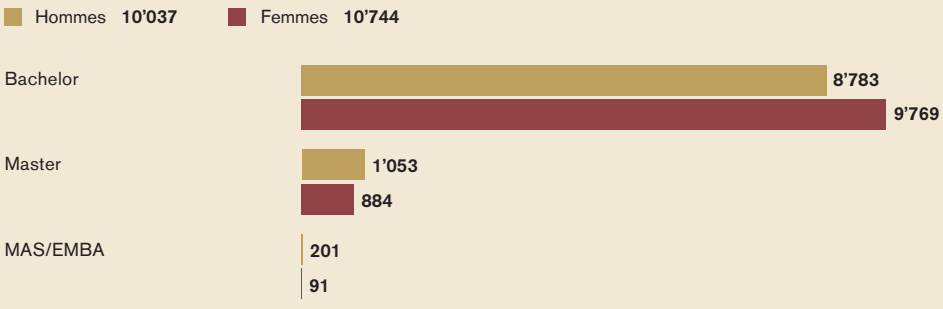


Répartition par genre

Étudiant-e-s par genre et par domaine en 2018

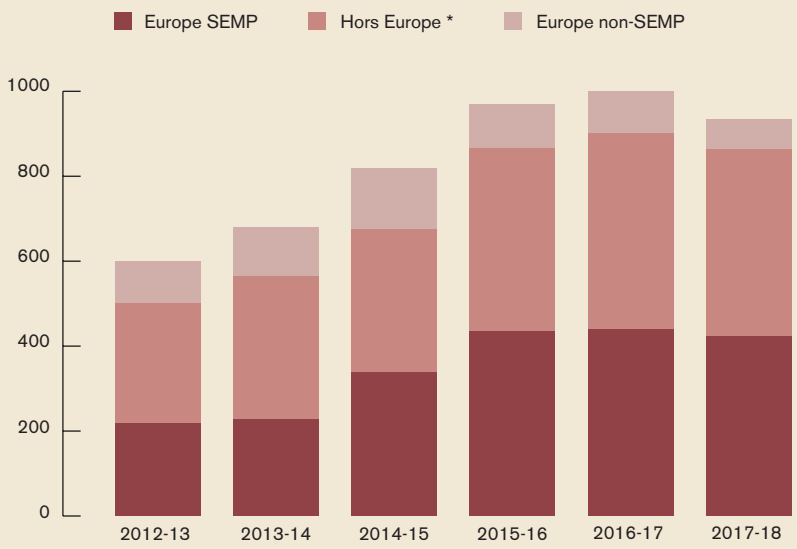


Étudiant-e-s par genre et par niveau de formation en 2018

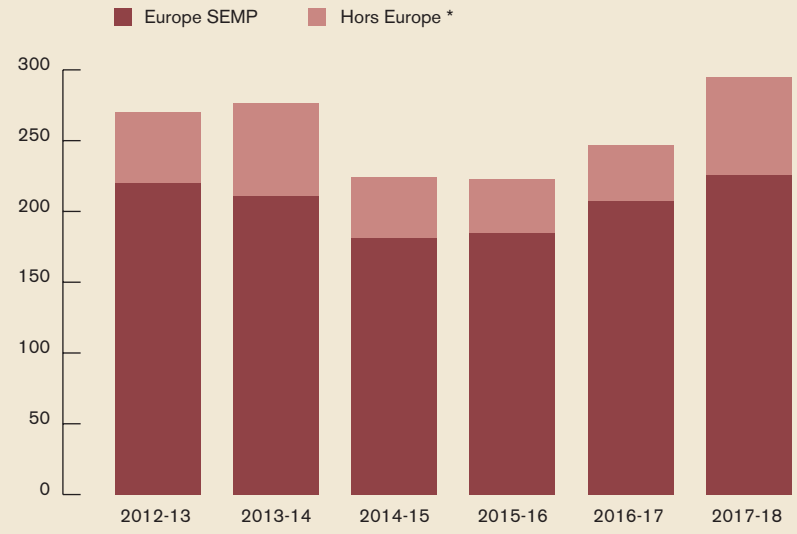


Mobilité internationale

Étudiant-e-s envoyés



Étudiant-e-s accueillis

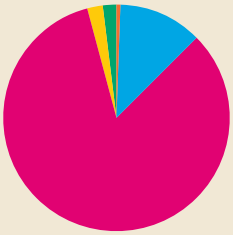


SEMP = Swiss-European Mobility Programme

* Les chiffres sont basés sur les rapports des hautes écoles élaborés en fonction des directives relatives à la mobilité de la HES-SO, ils ne sont donc pas forcément exhaustifs.

Répartition des fonds de tiers par domaine

Innosuisse
CHF 10'393'802



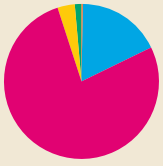
- CHF 64'606
- CHF 1'245'367
- CHF 8'658'298
- CHF 239'183
- CHF 186'349

Fonds national suisse
CHF 6'212'236



- CHF 575'255
- CHF 1'158'798
- CHF 1'271'384
- CHF 70'298
- CHF 1'695'708
- CHF 1'440'793

Autres subsides de la Confédération
CHF 4'771'241



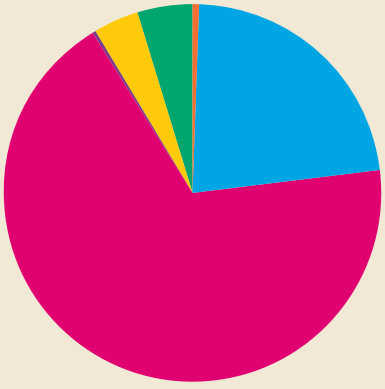
- CHF 10'800
- CHF 836'772
- CHF 3'687'421
- CHF 176'379
- CHF 59'869

Programmes UE et internationaux
CHF 3'476'540



- CHF 690'306
- CHF 2'735'813
- CHF 17'399
- CHF 33'023

Produits de tiers
CHF 28'473'528

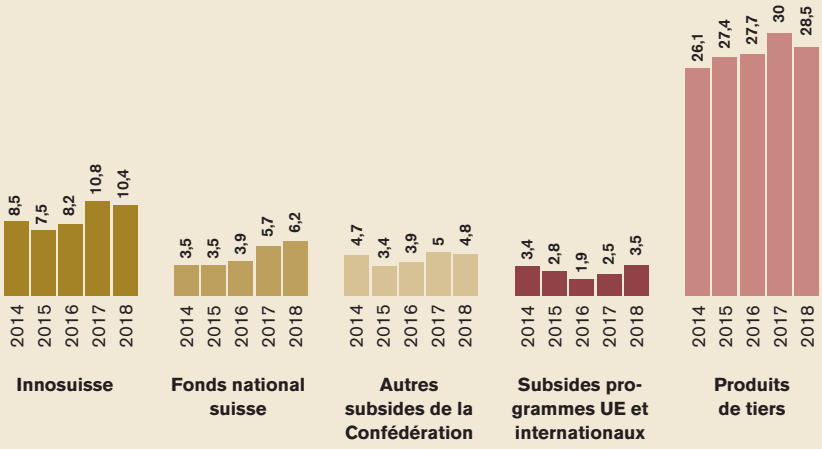


- CHF 219'808
- CHF 6'406'425
- CHF 19'385'734
- CHF 23'202
- CHF 1'152'362
- CHF 1'285'996

- Design et Arts visuels
- Économie et Services
- Ingénierie et Architecture
- Musique et Arts de la scène
- Santé
- Travail social

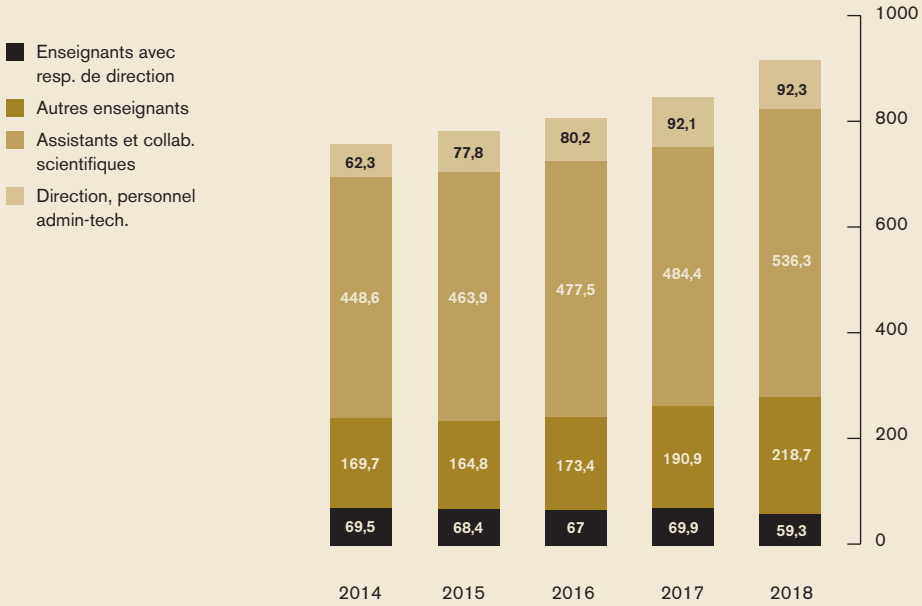
Évolution des fonds de tiers

En millions de francs suisses



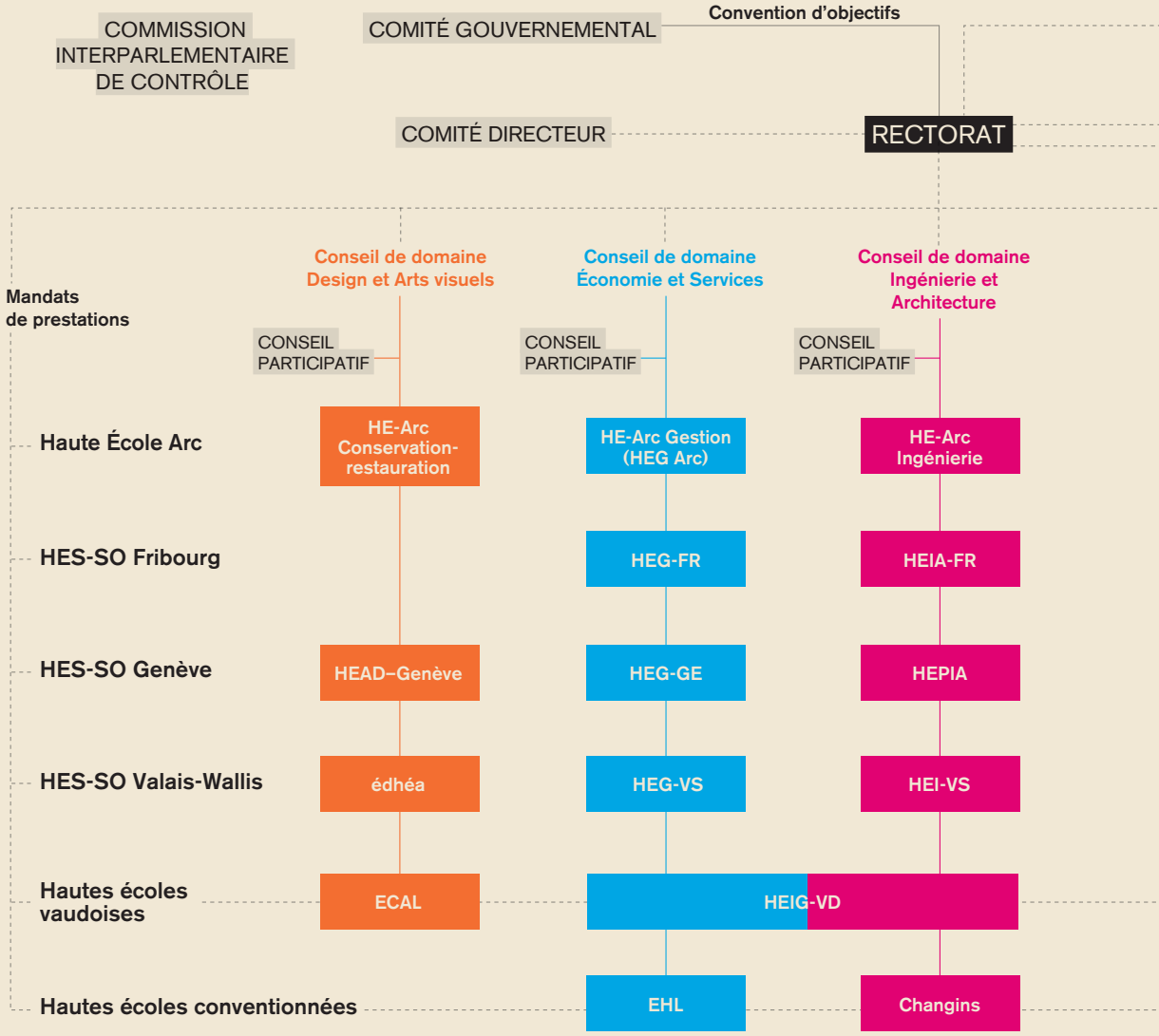
Personnel affecté à la Ra&D

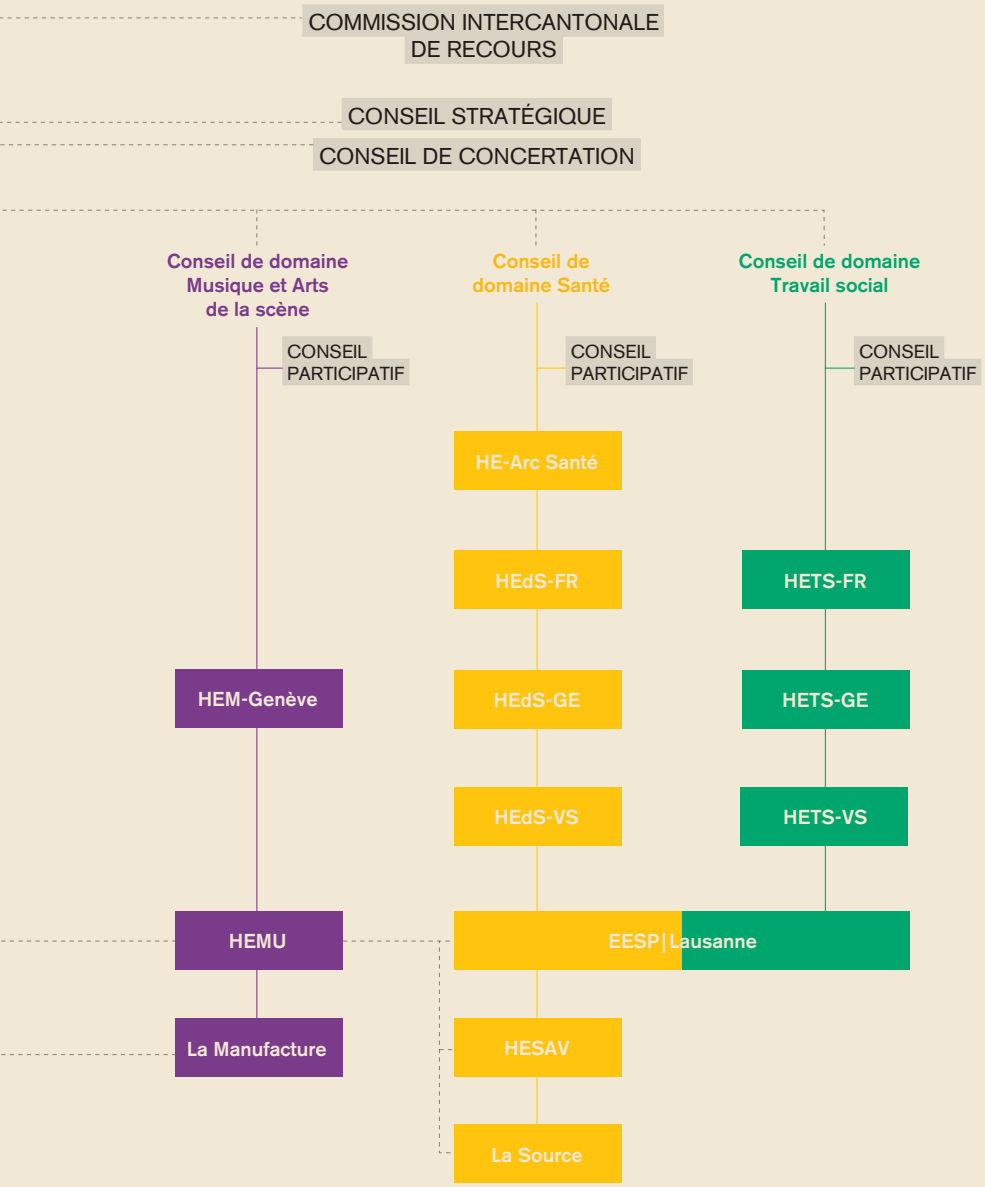
Evolution des EPT consacrés aux activités de recherche (2014-2018)



Organigramme

Au 1.1.2019




COMMISSION INTERCANTONALE DE RECOURS
CONSEIL STRATÉGIQUE
CONSEIL DE CONCERTATION
Conseil de domaine Musique et Arts de la scène
CONSEIL PARTICIPATIF
Conseil de domaine Santé
CONSEIL PARTICIPATIF
Conseil de domaine Travail social
CONSEIL PARTICIPATIF
HE-Arc Santé
HEdS-FR
HETS-FR
HEM-Genève
HEdS-GE
HETS-GE
HEdS-VS
HETS-VS
HEMU
EESP | Lausanne
La Manufacture
HESAV
La Source

Comité gouvernemental

Le Comité gouvernemental est l'organe de pilotage stratégique de la HES-SO. Il définit notamment la convention d'objectifs quadriennale de la HES-SO, adopte les plans financiers et les budgets, et décide de l'ouverture et de la fermeture de filières de formation. Il nomme la Rectrice ou le Recteur, les membres du Conseil stratégique et les membres de la Commission de recours. Le Comité gouvernemental assure également le lien politique entre la HES-SO, les gouvernements et les parlementaires cantonaux.

Anne Emery-Torracinta
Présidente
Conseillère d'État, Département de l'instruction publique de la République et Canton de Genève

Olivier Curty
Vice-président
Conseiller d'État, Direction de l'économie et de l'emploi du Canton de Fribourg

Cesla Amarelle
Membre
Conseillère d'État, Département de la formation, de la jeunesse et de la culture du Canton du Vaud

Christophe Darbellay
Membre
Conseiller d'État, Département de l'économie et de la formation du Canton du Valais

Monika Maire-Hefti
Membre
Conseillère d'État, Département de l'éducation et de la famille du Canton de Neuchâtel

Collège des chef-fe-s de service

Le Collège des chef-fe-s de service se compose des collaboratrices et collaborateurs qui accompagnent les membres du Comité gouvernemental, généralement les chef-fe-s de service responsable des hautes écoles. Ils rencontrent le Rectorat pour préparer les séances du Comité gouvernemental et ils y assistent. Le collège agit aussi comme plateforme d'échange et d'information sur les affaires HES, et participe au processus d'élaboration et d'évaluation de la convention d'objectifs quadriennale.

Ivana Vrbica
Présidente
Directrice de l'Unité des hautes écoles, République et Canton de Genève

Stefan Bumann
Chef du Service des hautes écoles, Canton du Valais

Thierry Clément
Chef de l'Office des hautes écoles et de la recherche, Service des formations postobligatoires et de l'orientation, Canton de Neuchâtel

Chantal Ostorero
Directrice générale de l'enseignement supérieur, Canton de Vaud

Anne Wicht
Coordinatrice HES-SO, Canton de Fribourg

Composition au 31.12.2018

Rectorat

Le Rectorat assure la direction de la HES-SO et sa représentation dans le paysage national et international de l'enseignement supérieur, de la recherche et de l'innovation. Il œuvre en faveur du développement académique et institutionnel de la HES-SO et de ses hautes écoles, notamment en définissant la stratégie globale de développement, en établissant les mandats de prestations y relatifs avec les domaines et les hautes écoles et en veillant à l'accréditation institutionnelle de la HES-SO. Il approuve par ailleurs les règlements et plans d'études ainsi que les conditions d'admission des cycles Bachelor et Master.

Luciana Vaccaro
Rectrice

Yves Rey
Vice-recteur Enseignement

Geneviève Le Fort
Vice-rectrice Qualité

Christine Pirinoli
Vice-rectrice Recherche et innovation

Sarah Kopse*
Secrétaire générale

* Appuie le Rectorat et participe aux délibérations avec voix consultative

Composition au 31.12.2018

Comité directeur

Composé du Rectorat, des directrices et directeurs généraux des hautes écoles cantonales/régionales ainsi que des responsables de domaine, le Comité directeur contribue à assurer la relation entre les domaines, les hautes écoles et le Rectorat. Le Rectorat sollicite le préavis du Comité directeur sur les décisions soumises au Comité gouvernemental, sur la stratégie globale de développement, la politique de formation, la stratégie des domaines ainsi que les règlements et plans d'études. Il est appuyé par la secrétaire générale, qui assiste aux séances.

Luciana Vaccaro
Rectrice de la HES-SO
Présidence

François Abbé-Decarroux
Directeur général de la HES-SO Genève

Brigitte Bachelard
Directrice générale de la Haute École Arc

Laurent Bagnoud
Responsable du domaine Économie et Services

Jacques Chapuis
Délégué des hautes écoles vaudoises de type HES

Philippe Dinkel
Responsable du domaine Musique et Arts de la scène

Gilles Forster
Responsable du domaine Design et Arts visuels

Jacques Genoud
Directeur général de la HES-SO Fribourg

Olivier Grand
Responsable du domaine Travail social

Geneviève Le Fort
Vice-rectrice Qualité

Olivier Naef
Responsable du domaine Ingénierie et Architecture

Christine Pirinoli
Vice-rectrice Recherche et Innovation

Yves Rey
Vice-recteur Enseignement

François Seppey
Directeur général de la HES-SO Valais-Wallis

Nicole Seiler
Responsable du domaine Santé (jusqu'au 30.11.2018)

Sarah Kopse*
Secrétaire générale

* Appuie le Rectorat et participe aux délibérations avec voix consultative

Composition au 31.12.2018

Conseils de domaine

Les Conseils de domaine assurent le pilotage académique des filières de formation et veillent au développement de la collaboration entre hautes écoles et coordonnent leur activité conformément à la stratégie du domaine. Ils pilotent des programmes Ra&D et garantissent l'utilisation judicieuse des moyens octroyés. Les domaines conduisent en outre le processus d'évaluation des filières Bachelor et Master. Les Conseils de domaine sont notamment composés de membres des directions des hautes écoles et sont présidés par un-e responsable de domaine.

DESIGN ET ARTS VISUELS

Gilles Forster
Brigitte Bachelard
Xavier Duchoud
Jean-Paul Felley
Alexis Georgacopoulos
Jean-Pierre Greff
Gaetano Massa

ÉCONOMIE ET SERVICES

Laurent Bagnoud
Rico Baldegger
Claire Baribaud
Inès Blal
Catherine Hirsch
Olivier Kubli
Bruno Montani

INGÉNIERIE ET ARCHITECTURE

Olivier Naef
Jean-Nicolas Aebischer
Conrad Briguet
Gaëtan Cherix
Philippe-Emmanuel Grize
Catherine Hirsch
Yves Leuzinger

MUSIQUE ET ARTS DE LA SCÈNE

Philippe Dinkel
Xavier Bouvier
Alain Chavaillaz
Jean-Pierre Chollet
Sarah Neumann
Frédéric Plazy
Annina Pinösch

SANTÉ

Nicole Seiler*
Elisabeth Baume-Schneider
Jacques Chapuis
Nicolas Chevrey
Anne Jacquier-Delaloye
Marie-Laure Kaiser
Sylvie Meyer
Inka Moritz
Alexandre Bischoff
Nataly Viens Python

TRAVAIL SOCIAL

Olivier Grand
Elisabeth Baume-Schneider
Claude Bovay
Joël Gapany
Etienne Jay
Nicole Langenegger-Roux
Joëlle Libois
Viviane Prats
Jean-Pierre Tabin
Anne-Françoise Wittgenstein

* Jusqu'au 30.11.2018

Composition au 31.12.2018

Organes participatifs

Le Conseil de concertation et les Conseils participatifs de domaine, en leur qualité d'organes participatifs, garantissent la participation du personnel ainsi que des étudiant-e-s aux décisions importantes. Véritables lieux d'échanges, ils permettent de s'informer et de faire remonter des propositions générales pour améliorer la gestion académique et stratégique de l'institution. Leur rôle est de conseiller et soutenir les organes dirigeants de la HES-SO (Rectorat et Conseils de domaine).

Conseil de concertation

François Lefort (président, CER)
Hervé Bourrier (vice-président, PAT)
Serge Amoos (CI)
Stefanie Assis Pinto (ETU)
Jean-François Bickel (CER)
Nicolas Caputo (PAT)
Déborah Cataldi (ETU)
Sébastien Delalay (ETU)
Alice Ekori (CI)
Alexandra Gisiger (PAT)
Nicole Glassey Balet (CER)
Isabelle Gremion (CER)
Marc Leuenberger (ETU)
François Mooser (CER)
André Neuenschwander (ETU)
Louise Saby (ETU)
Nicolas Sordet (CER)
Patrick Van Overbergh (CER)
Marie-Laure Vicini (PAT)
Sarah Wegmüller (CI)
Daia Zwicky (CER)

Conseils participatifs de domaine

DESIGN ET ARTS VISUELS

Luc Bergeron (CER)
Robert Dutoit (PAT)
Geneviève Loup (CER)
Myriam Poiatti (CER)

ÉCONOMIE ET SERVICES

Leonard Adkins (CER)
François-Jérôme Bizière (CER)
Mikael Eyholzer (CI)
Stéphane Genoud (CER)
Nicole Glassey Balet (CER)
Nadir Laguerre (ETU)
Florent Ledentu (CER)
Marc Leuenberger (ETU)
Leo Studer (CER)
Jérôme Thonney (ETU)
Alexis Tschopp (CER)
Horatiu Tudori (CER)
Francesco Vadala (CI)
Marie-Laure Vicini (PAT)

INGÉNIERIE ET ARCHITECTURE

Fanny Borza (ETU)
Christiane Broggini (PAT)
Romain Butty (ETU)
Raphaël Compagnon (CER)
Mirko Croci (CER)
Gabriel Da Silva (ETU)
Jean Decaix (CI)
Alice Ekori (CI)
Loïc Fracheboud (ETU)
Julien Gosset (ETU)
Jean-Michel Kissling (CER)
David Lapaire (ETU)
François Lefort (CER)
Ladik Muryn (PAT)
Raphaël Santos (CI)
Silvia Schintke (CER)
Jean-Manuel Segura (CER)
Anne-Claire Silvestri (CER)

Composition au 31.12.2018

MUSIQUE ET ARTS DE LA SCÈNE

Jean-Marc Aeschimann (CER)
José Aldana (ETU)
Samuel Bezençon (PAT)
Silvie Christen (PAT)
Marc Pantillon (CER)
Jean-Baptiste Roybon (CI)
Louise Saby (ETU)
Nicolas Sordet (CER)

SANTÉ

Stefanie Assis Pinto (ETU)
Julien Chabbey (ETU)
Sébastien Delalay (ETU)
Patricia Feller (PAT)
Loris Franco (CER)
Maryse Furlan (CER)
Catherine Genet (CER)
Caterina Jacquod (PAT)
Philippe Marie-Thérèze (CER)
François Mooser (CER)
Françoise Seghaïra (CER)
Patrick Van Overbergh (CER)

TRAVAIL SOCIAL

Sabrina Babecki (ETU)
Yves Delessert (CER)
Vincent De Techtermann (CI)
Sara Jaballah (ETU)
Véronique Gaspoz (CER)
Stefan Oliveira Pinho (ETU)
Bastien Petitpierre (CER)
Loïse Pignat (CI)
Séverine Roy (PAT)

Composition au 31.12.2018

Commission statutaire

Composée de représentants du personnel d'enseignement et de recherche élus par leurs pairs, la Commission statutaire veille à la mise en œuvre de la typologie des fonctions et contribue aux travaux d'élaboration des dispositions communes en collaboration avec le Rectorat de la HES-SO. La Commission rencontre 4 fois par année la délégation des employeurs, qui est composée de représentantes et représentants des directions des hautes écoles.

Eric Rosset (président, CER)
Nicolas Sordet (vice-président, CER)
Leonard Adkins (CER)
Julien Chatillon-Fauchez (CER)
Rémy Dufresne (CI)
Alice Ekori (CI)
Chantal Guex (CER)
José Jorge (CER)
Alexandre Lambelet (CER)
Loïse Pignat (CI)
Kim Stroumza (CER)
Leo Studer (CER)
Horatiu Tudori (CER)
Francesco Vadala (CI)
Olivier Walger (CER)

CER = Corps enseignant et de recherche
CI = Corps intermédiaire
ETU = Etudiant
PAT = Personnel administratif et technique

Commission interparlementaire de contrôle

Composée de délégué-e-s des parlements des cantons partenaires, la Commission interparlementaire est chargée du contrôle coordonné de la HES-SO. Elle prend notamment connaissance des objectifs stratégiques, de la planification financière pluriannuelle (budget et comptes) et de l'évaluation des résultats de la HES-SO.

De plus, le président de la Commission définit une thématique qui sert de fil rouge aux trois séances annuelles (en 2018 : la collaboration avec les hautes écoles universitaires).

Berne
Moussia Von Wattenwyl
Cheffe de la délégation bernoise et vice-présidente
Thomas Brönnimann
Peter Gasser
Anne-Caroline Graber
Virginie Heyer
Barbara Streit-Stettler
Nicola Von Greyerz

Fribourg
Solange Berset
Cheffe de la délégation fribourgeoise
Daniel Bürdel
Michel Chevalley
Nicolas Pasquier
André Schönenweid
Jean-Daniel Wicht
Kirthana Wickramasingam

Genève
Daniel Sormanni
Chef de la délégation genevoise
Katia Leonelli
Guy Mettan
André Pfeffer
Jean Romain
Stéphanie Valentino
Nicole Valiquer Grecuccio

Jura
Valérie Bourquin
Cheffe de la délégation jurassienne
Gérald Crétin
Brigitte Favre
Ernest Gerber
Anaïs Girardin
Monika Kornmayer-Hof
Magalie Rohner

Neuchâtel
Julien Spacio
Chef de la délégation neuchâteloise
Edith Aubron-Marullaz
Dominique Bressoud
Jean-Claude Guyot
Patrick Herrmann
Françoise Jeanneret
Pierre-André Steiner

Valais
Joachim Rausis
Chef de la délégation valaisanne
Bruno Clivaz
Sarah Constantin
Philippe Germanier
Natal Imahorn
Stefan Lorenz
Julien Pitteloud

Vaud
Sonya Butera
Cheffe de la délégation vaudoise et présidente
Jean-Luc Chollet
Muriel Cuendet Schmid
Catherine Labouchère
Gérard Mojon
François Pointet
Felix Stürner

Composition au 31.12.2018

Commission intercantonale de recours

La Commission intercantonale de recours HES-SO statue en deuxième instance sur les recours d'étudiantes et étudiants, candidates et candidats.

En 2018, le nombre de recours enregistrés a atteint le nombre de 13, dont la quasi-totalité a été rejetée. La commission a relevé que les motifs de recours avaient continué à se diversifier et à se complexifier. Les domaines de l'effet suspensif et des mesures provisionnelles reviennent régulièrement, de même que la problématique de la répartition des compétences décisionnelles entre les différentes instances intervenantes.

Jean-François Grüner
Président
Ancien Juge à la Cour de droit public du Tribunal cantonal de Neuchâtel

Sophie Cornioley Berger
Membre
Présidente du Tribunal administratif de première instance de la République et Canton de Genève

Johannes Frölicher
Membre suppléant
Juge aux Cours administratives du Tribunal cantonal de Fribourg

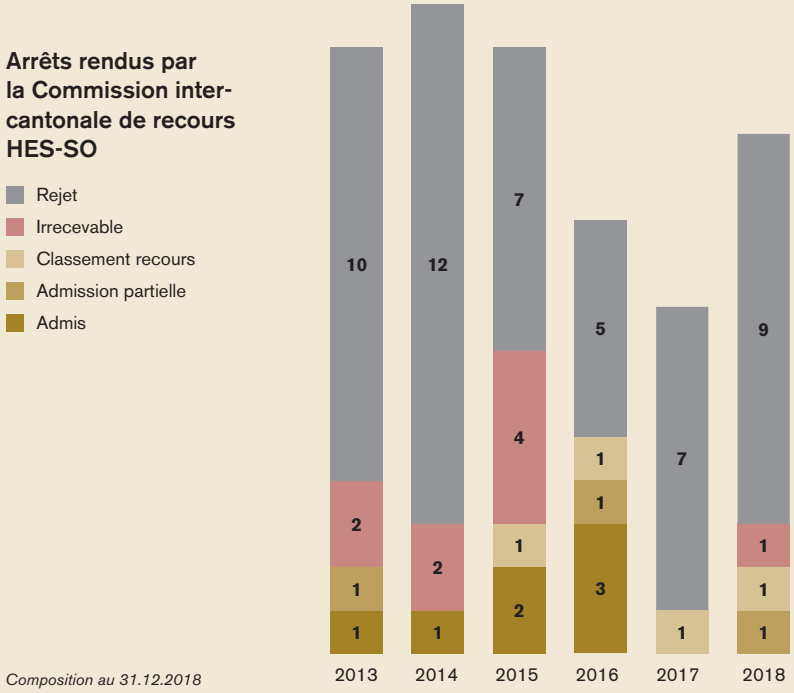
Isabelle Guisan
Membre
Juge à la Cour de droit administratif et public du Tribunal cantonal de Vaud

Raphaël Inderwildi
Membre suppléant
Juge à la Cour de droit public du Tribunal cantonal de Neuchâtel

Daniela Kiener
Membre suppléante
Juge auprès des Cours administratives du Tribunal cantonal de Fribourg

Jean-Pierre Zufferey
Membre suppléant
Ancien Juge à la Cour de droit public du Tribunal cantonal du Valais

Arrêts rendus par la Commission intercantonale de recours HES-SO



Composition au 31.12.2018

Conseil stratégique

Le Conseil stratégique est une instance de consultation indépendante qui permet à la HES-SO d'assurer un lien avec les milieux académiques, économiques, socio-sanitaires et culturels. Il émet des appréciations et recommandations relatives à la politique générale de la HES-SO, notamment les réseaux de compétences, les programmes de formation, les programmes de recherche et développement et leur financement ainsi que les prestations de services.

Lionel Bovier
Directeur du Mamco (Musée d'art moderne et contemporain de Genève)

Pierre Esseiva
Président de Fri-Up, Fribourg

Hugo Fasel
Directeur de Caritas Suisse, Lucerne

Cristina Gaggini
Directrice romande economiesuisse, Genève

Isabelle Lehn
Directrice des soins du CHUV, Lausanne

Noé Lutz
Lead and Engineering Manager chez Google, États-Unis

Martin Prchal
Vice-directeur du Royal Conservatoire à Den Haag, Pays-Bas

Frédérique Reeb-Landry

Nicola Thibaudeau
CEO Micro Precision Systems, Bienne

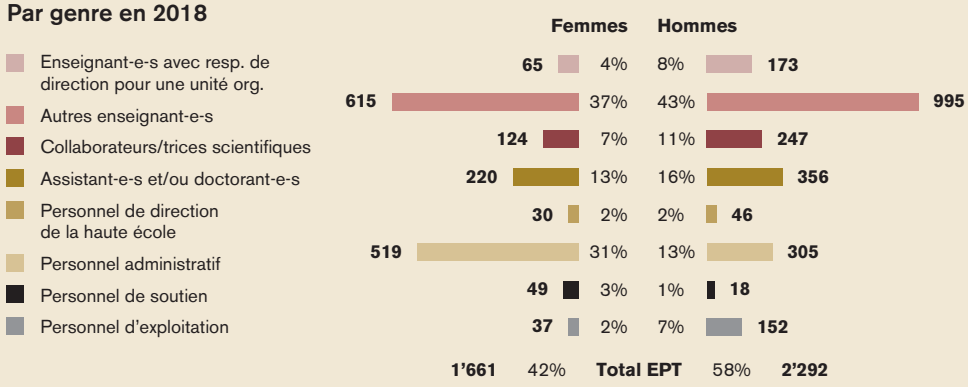
Composition au 31.12.2018

Ressources humaines

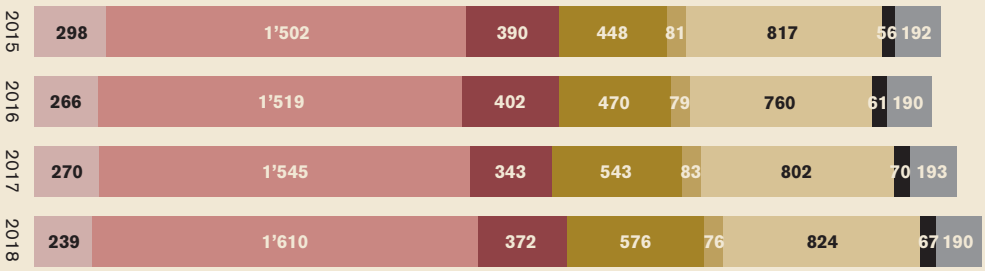
Personnel de la HES-SO

	2015	2016	2017	2018
Total en équivalent plein-temps (EPT)	3'785	3'746	3'848	3'953
Total en nombre de personnes	14'825	15'148	16'206	17'039
Pourcentage à temps plein	1,9%	2,1%	2%	2%

Par genre en 2018



Par catégorie de personnel



Par domaine en 2018

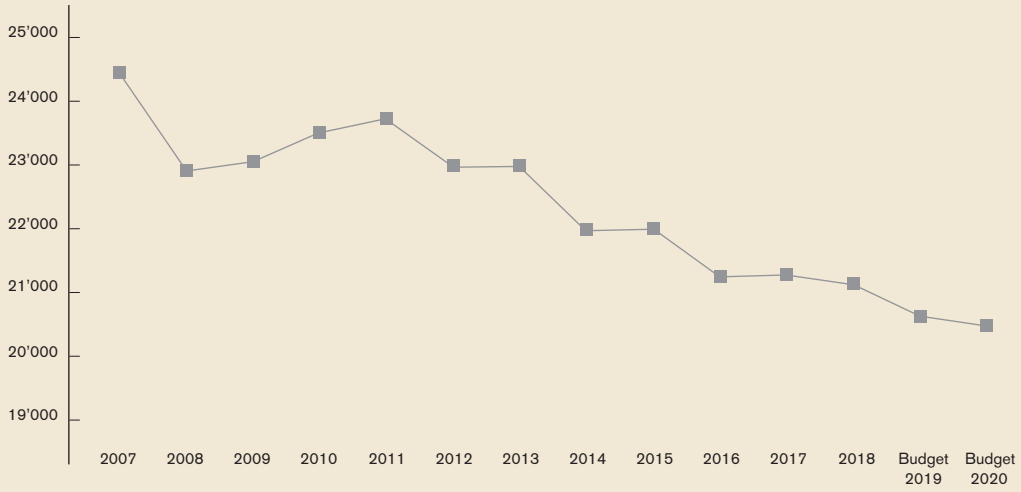
Design et Arts visuels	**266**	6,7%
Économie et Services	**694**	17,5%
Ingénierie et Architecture	**1234**	31,2%
Musique et Arts de la scène	**325**	8,3%
Santé	**648**	16,4%
Travail social	**301**	7,6%
Interdisciplinaire	**5**	0,1%
Non répartissable	**481**	12,2%



Évolution et répartition des moyens financiers

Évolution du financement moyen de la HES-SO par étudiant-e

En CHF



Répartition des moyens financiers par domaine en 2018

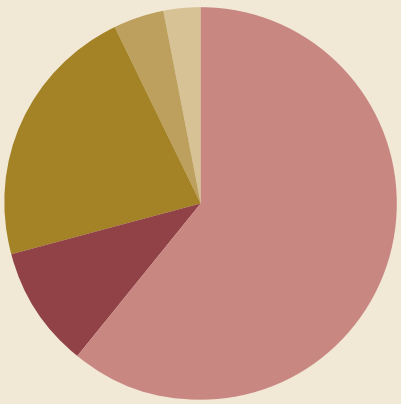
Total des charges courantes (sans les charges d'infrastructures et sans les charges communes), en CHF



Design et Arts visuels	**7,5 %**	53'151'521
Économie et Services	**22,2 %**	156'681'778
Ingénierie et Architecture	**35,9 %**	253'659'455
Musique et Arts de la scène	**8,5 %**	59'823172
Santé	**16,2 %**	114'448'308
Travail social	**9,4 %**	66'667'370
Interdisciplinaire	**0,3 %**	1'719'863

Répartition des moyens financiers par mission académique en 2018

Total des charges courantes (sans les charges d'infrastructures et sans les charges communes), en CHF



Bachelor	**61 %**	432'259'040
Master	**10 %**	70'000'358
Ra&D	**22 %**	153'976'182
Formations continues	**4 %**	28'506'967
Prestations de services	**3 %**	21'408'920

Synthèse financière

Flux financiers de la HES-SO

Catégorie	Comptes 2017	Comptes 2018	Budget 2019	Budget 2020
Contributions fédérales de base (LEHE)	163’325’914	163’543’546	161’056’200	165’000’000
Financement AHES	11’354’810	10’848’722	10’970’146	11’043’009
Contributions des cantons partenaires de la HES-SO	370’555’272	373’399’414	377’639’604	379’905’442
Prélèvements sur les fonds et autres produits	435’998	1’749’508	2’776’168	2’650’361
Total des sources	**545’671’994**	**549’541’190**	**552’442’118**	**558’598’812**
Financement de la formation de base et des infrastructures	466’217’795	471’233’066	476’226’833	480’578’250
Recherche et impulsions	41’407’798	42’134’851	41’837’051	42’981’875
Formation pratique	16’662’993	16’548’404	17’960’654	17’540’374
Alimentation fonds, provisions et autres emplois	5’583’892	3’667’379	300’000	1’300’000
Charges communes de fonctionnement	15’799’517	15’957’490	16’117’580	16’198’313
Total des utilisations	**545’671’994**	**549’541’190**	**552’442’118**	**558’598’812**

Contributions des cantons partenaires

Cantons partenaires	Comptes 2017	Comptes 2018	Budget 2019	Budget 2020
FR	48’976’657	49’503’300	50’632’953	50’413’853
GE	102’058’053	103’003’896	104’334’675	105’050’916
ARC	50’055’123	49’932’125	50’522’333	50’602’559
VD	121’795’056	123’098’843	124’451’447	125’810’467
VS	47’670’383	47’861’249	48’298’196	48’027’646
Total	**370’555’272**	**373’399’414**	**378’239’604**	**379’905’442**

Subvention de la HES-SO aux hautes écoles (formation de base et infrastructures)

Hautes écoles	Comptes 2017	Comptes 2018	Budget 2019	Budget 2020
HES-SO Fribourg	59’512’590	60’437’242	61’050’622	61’189’360
HES-SO Genève	137’867’947	139’400’993	140’703’891	142’026’228
Haute École Arc	40’380’761	40’945’330	41’357’375	41’752’852
Hautes écoles vaudoises	125’883’737	127’361’368	128’615’310	129’427’808
HES-SO Valais-Wallis	53’237’816	53’659’371	53’911’367	54’126’502
HES-SO Master	18’089’027	18’801’337	18’770’479	20’025’228
Hautes écoles conventionnées	31’230’649	31’429’460	31’537’789	31’630’271
Total	**466’202’528**	**472’035’101**	**475’946’833**	**480’178’250**

Portefeuille de formations

DESIGN ET ARTS VISUELS

BA HES-SO en Arts visuels
BA HES-SO en Architecture d'intérieur
BA HES-SO en Communication visuelle
BA HES-SO en Conservation
BA HES-SO en Design industriel et de produits

MA HES-SO en Architecture d'intérieur
MA HES-SO en Arts visuels
MA HES-SO en Cinéma
MA HES-SO en Conservation -restauration
MA HES-SO en Design
MSc HES-SO en Integrated Innovation for Product and Business Development - Innokick

ÉCONOMIE ET SERVICES

BSc HES-SO en Droit économique
BSc HES-SO en Économie d'entreprise
BSc HES-SO en Hôtellerie et professions de l'accueil
BSc HES-SO en Information documentaire
BSc HES-SO en Informatique de gestion
BSc HES-SO in International Business Management
BSc HES-SO en Tourisme

MSc HES-SO en Business Administration (MSc BA)
MSc HES-SO en Global Hospitality Business (MGH)
MSc HES-SO en Sciences de l'information
MSc HES-SO en Integrated Innovation for Product and Business Development - Innokick

INGÉNIERIE ET ARCHITECTURE

BA HES-SO en Architecture
BSc HES-SO en Agronomie
BSc HES-SO en Chimie
BSc HES-SO en Gestion de la nature
BSc HES-SO en Viticulture et Œnologie
BSc HES-SO en Technologies du vivant
BSc HES-SO en Architecture du paysage
BSc HES-SO en Génie civil
BSc HES-SO en Géomatique
BSc HES-SO en Technique des bâtiments
BSc HES-SO en Informatique
BSc HES-SO en Ingénierie des médias
BSc HES-SO en Ingénierie des technologies de l'information
BSc HES-SO en Télécommunications
BSc HES-SO en Énergie et techniques environnementales
BSc HES-SO en Génie électrique
BSc HES-SO en Génie mécanique
BSc HES-SO en Industrial Design Engineering
BSc HES-SO en Ingénierie et gestion industrielles
BSc HES-SO en Microtechniques
BSc HES-SO en Systèmes industriels

MA BFH/HES-SO en Architecture
MSc HES-SO en Engineering (MSE)
MSc UNIGE/HES-SO en Développement territorial
MSc HES-SO en Life Sciences (MLS)
MSc HES-SO en Ingénierie du territoire (MIT)
MSc HES-SO en Integrated Innovation for Product and Business Development - Innokick

BA : Bachelor of Arts **MA : Master of Arts** **BSc : Bachelor of Science** **MSc : Master of Science**

MUSIQUE ET ARTS DE LA SCÈNE

BA HES-SO en Contemporary Dance
BA HES-SO en Théâtre
BA HES-SO en Musique
BA HES-SO en Musique et mouvement

MA HES-SO en Composition et théorie musicale
Maîtrise ès lettres en ethnomusicologie / MA HES-SO in Ethnomusicology
MA HES-SO en Interprétation musicale
MA HES-SO en Interprétation musicale spécialisée
MA HES-SO en Pédagogie musicale
MA HES-SO en Théâtre

SANTÉ

BSc HES-SO en Ergothérapie
BSc HES-SO en Nutrition et diététique
BSc HES-SO en Ostéopathie
BSc HES-SO en Physiothérapie
BSc HES-SO de Sage-femme
BSc HES-SO en Soins infirmiers
BSc HES-SO en Technique en radiologie médicale

European MSc en Midwifery
MSc HES-SO en Ostéopathie
MSc HES-SO/UNIL en Sciences de la santé (MScSa)
MSc UNIL/HES-SO en Sciences infirmières (MScSI)

TRAVAIL SOCIAL

BA HES-SO en Travail social

MA HES-SO en Travail social (MATS)
MSc HES-SO en Psychomotricité


Hes·so
Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts
Western Switzerland

Reporting HES-SO

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

Comptes 2017
-Les valeurs présentées dans le présent reporting sous C17 correspondent aux états financiers audités et adoptés

Contributions cantons partenaires HES-SO (hors contribution cantonale pour la provision CPJU)
-Montant calculé : CHF 373'399'414 soit un écart de CHF 98'181 (0.03%) par rapport au Budget 2018

Prélèvement Fonds
-Financement par la réserve stratégique (CHF 0.683 mios) et fonds de compensation des nouvelles filières (CHF 1.078 mios)

Financement de la formation de base
-Augmentation de 0.00%

-Toutes les filières-sites se partagent cette augmentation, sauf les filières-sites dont l'écart de la filière à la moyenne nationale >5%, auquel cas gel du financement (+0%) par rapport à la base 2018. Les groupes concernés (avec détail des filières) sont les suivants :

-Financement des nouvelles filières : CHF 1'796'115 (formation de base et l'infrastructure hors Burgdorf)

-Exception EHL : enveloppe fixe de CHF 21.5 mios (gel du financement).

-Dès 2018, il n'y a plus de filières-sites « non-matures » ; toutes les filières sont soumises aux mêmes règles (y inclus Changins/Manufacture). ..

Travail social : travail social
Architecture et architecture du paysage : architecture, architecture du paysage
Génie civil et géomatique : génie civil, géomatique, technique des bâtiments
Génie mécanique : génie mécanique, industrial design engineering
Informatique : informatique
Formations économiques spécialisées : information documentaire, informatique de gestion, tourisme
Ingéniérie spécialisée : Ingénierie des médias, ingénierie de gestion
Systèmes industriels : Systèmes industriels, énergie et technique environnementale
Génie électrique et télécommunications : génie électrique, télécommunications, ingénierie des TI
Conservation et restauration : conservation

Infrastructures
-Montants inchangés par rapport à 2018 (gel du financement).

HES-SO Master
-Même traitement que les hautes écoles cantonales, tant pour la formation de base que pour les infrastructures

Financement fédéral
-Partant des arrêtés fédéraux sur le domaine FRI 2017-2020, le Rectorat propose pour l'élaboration de l'Avant-budget 2019 que l'indice du financement fédéral soit de 30%.

Enseignement	CHF 143.666 mios
Recherche	CHF 19.878 mios
Total	CHF 163.544 mios

Fonds de recherche et d'impulsions (FRI)
-AT2 2018 : même montant alloué qu'au budget 2018

Formation pratique
-Prévision mise à jour avec relevé des étudiants au 15.10.2018 (méthodologie inchangée)

-Total : CHF 16'581'475

Charges communes
-Augmentation annuelle de +1% par rapport à 2017 (conformément au réglement financier 2017-2020).

Etape : Comptes - 2018
Selon règlement financier 2017-2020

Table des matières

1.1 Flux financiers

2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine
2.1.1 Prévision d'étudiant en EPT par domaine (détails par filière)
2.2 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école
2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)
2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)
2.4 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

3.1 Synthèse du financement HES-SO pour la formation de base accordé aux hautes écoles
3.1.1 Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO
3.1.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières
3.1.3 Enveloppe nette pour la formation de base
3.2 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure accordé aux hautes écoles
3.2.1 Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO
3.2.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières
3.2.3 Enveloppe nette pour l'infrastructure
3.3 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure et pour la formation de base accordé aux hautes écoles
3.3.1 Financement net pour la formation de base et l'infrastructure accordé par la HES-SO
3.3.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières (formation de base et infrastructure)
3.3.3 Enveloppes nettes (formation de base et l'infrastructure hors Burgdorf)
3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles
3.5 Financement AHES obtenu des canton membres AHES
3.5.1 Ecarts du financement AHES

4.1 Projection financement fédéral 2017-2020
4.1.1 Financement fédéral (part HES-SO)
4.2 Financement de la recherche et impulsions
4.3 Formation pratique
4.4 Charges communes

5.1 Flux régionaux détaillés
5.2 Clé de pondération du bien public - détail
5.3 Clé de pondération de l'avantage de site - détail
5.4 Répartition du montant à charge des cantons partenaires (y inclus nouvelles filières hors PFD 2017-2020)- Bien public en fonction des EPT envoyés

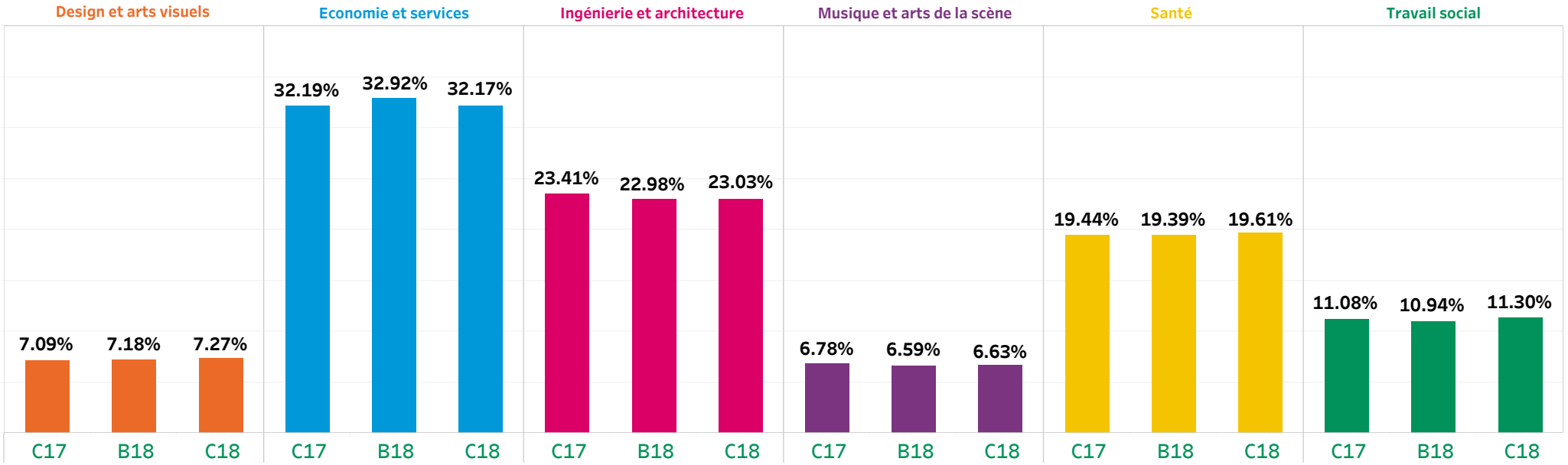
6.1 Eléments spécifiques aux comptes
6.2 Traitement des nouvelles filières
6.3 Traitement du fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement

1.1 Flux financiers

	Comptes 2016	Comptes 2017	Budget 2018	BP 2018	Comptes 2018	Comptes 2018 - Budget 2018	Comptes 2018 / Budget 2018	Comptes 2018 - BP 2018	Comptes 2018 / BP 2018
Financement fédéral pour études principales	141'307'635	143'845'091	140'234'940	143'665'670	143'665'670	3'430'730	2.45%	0	0.00%
Financement fédéral Ra&D	11'607'792	19'480'823	19'955'989	19'877'876	19'877'876	-78'113	-0.39%	0	0.00%
Financement AHES	12'219'298	11'354'810	12'685'588	10'421'217	10'848'722	-1'836'866	-14.48%	427'505	4.10%
Contributions des cantons partenaires	365'584'359	370'555'272	373'301'233	375'268'271	373'399'414	98'181	0.03%	-1'868'856	-0.50%
Contributions des cantons partenaires (nouvelles filières)	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Produits financiers	-22'881	-41'148	0	0	-11'251	-11'251	0.00%	-11'251	0.00%
Prélèvements fonds et provisions (financement nouvelles filières)	0	352'146	1'078'259	1'078'259	1'078'259	0	0.00%	0	0.00%
Prélèvement réserve stratégique	0	125'000	382'743	682'743	682'500	299'757	78.32%	-243	-0.04%
Corrections sur exercices antérieurs (en faveur de la HES-SO)	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Total des sources	**530'696'203**	**545'671'994**	**547'638'752**	**550'994'036**	**549'541'190**	**1'902'438**	**0.35%**	**-1'452'846**	**-0.26%**
Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO	410'516'744	423'312'717	427'797'551	427'797'551	427'797'551	0	0.00%	0	0.00%
Diminution de financement	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO	45'404'037	42'401'436	42'441'436	42'441'436	42'441'436	0	0.00%	0	0.00%
Financement ad hoc nouvelles filières (formation de base et infrastructures)	0	488'375	1'496'115	1'796'115	1'796'115	300'000	20.05%	0	0.00%
Subventions charges courantes complémentaires HES-SO Master	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Subvention charges courantes complémentaire écoles conventionnées	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement net supplémentaire pour infrastructure	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Forfaits alloués à la BFH (Master en Architecture)	222'325	281'118	0	401'942	401'942	401'942	0.00%	0	0.00%
Enveloppes nettes	**456'143'106**	**466'483'646**	**471'735'101**	**472'437'043**	**472'437'043**	**701'942**	**0.15%**	**0**	**0.00%**
Résultat net HES-SO Master	-371'385	-265'851	0	-600'000	-1'203'976	-1'203'976	0.00%	-603'976	100.66%
Financement de la recherche et impulsions	31'068'582	21'926'975	22'256'975	22'256'975	22'256'975	0	0.00%	0	0.00%
Financement Ra&D externe acquis à la HES-SO	11'607'792	19'480'823	19'955'989	19'877'876	19'877'876	-78'113	-0.39%	0	0.00%
Financement de la formation pratique	15'980'951	16'662'993	17'432'687	17'333'412	16'548'404	-884'283	-5.07%	-785'009	-4.53%
Alimentations fonds et provisions	231'418	5'399'193	0	3'430'730	3'430'730	3'430'730	0.00%	0	0.00%
Corrections sur exercices antérieurs (à charge de la HES-SO)	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Charges communes de fonctionnement	15'798'887	15'799'517	15'958'000	15'958'000	15'957'490	-510	0.00%	-510	0.00%
Amortissements	236'852	184'699	300'000	300'000	236'649	-63'351	-21.12%	-63'351	-21.12%
Total des utilisations	**530'696'203**	**545'671'994**	**547'638'752**	**550'994'036**	**549'541'190**	**1'902'438**	**0.35%**	**-1'452'846**	**-0.26%**
Contribution cantonale pour la provision CPJU	0	0	0	0	0				
Provision pour la participation au redressement CPJU	0	0	0	0	0				

2.1 Etudiant-e-s en EPT par domaine

	C17	B18	C18	B18 - C17	B18 / C17	C18 - B18	C18 / B18
Total des étudiant-e-s	**17'384**	**18'197**	**17'637**	**813**	**4.68%**	**-561**	**-3.08%**
Design et arts visuels	1'232	1'306	1'282	74	6.02%	-24	-1.85%
Economie et services	5'596	5'990	5'673	394	7.04%	-317	-5.30%
Ingénierie et architecture	4'070	4'181	4'062	111	2.73%	-119	-2.84%
Musique et arts de la scène	1'180	1'199	1'170	19	1.65%	-29	-2.45%
Santé	3'380	3'529	3'458	150	4.42%	-71	-2.02%
Travail social	1'926	1'991	1'992	65	3.37%	1	0.04%



2.1.1 Etudiant-e-s en EPT par domaine (détail par filière)

			C17	B18	C18
Total des étudiant-e-s			**17'384**	**18'197**	**17'637**
Design et arts visuels	**Total par domaine**		**1'232**	**1'306**	**1'282**
	BA	**Total**	**939**	**933**	**936**
		BA en Architecture d'intérieur	70	75	70
		BA en Arts visuels	318	298	311
		BA en Communication visuelle	314	318	318
		BA en Conservation	45	43	41
		BA en Design industriel et de produits	193	198	196
	MA	**Total**	**293**	**314**	**298**
		MA en Architecture d'intérieur	0	5	0
		MA en Arts visuels	155	155	159
		MA en Cinéma	15	14	12
		MA en Conservation-restauration	11	14	15
		MA en Design	113	126	113
	MSc	**Total**		**60**	**47**
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development		60	47
Economie et services	**Total par domaine**		**5'596**	**5'990**	**5'673**
	BSc	**Total**	**5'474**	**5'823**	**5'551**
		BSc en Droit économique	210	234	208
		BSc en Économie d'entreprise	2'213	2'289	2'157
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	1'954	2'165	2'070
		BSc en Information documentaire	125	133	125
		BSc en Informatique de gestion	402	411	396
		BSc en International Business Management	243	263	274
		BSc en Tourisme	328	329	322
	MSc	**Total**	**122**	**167**	**122**
		MSc en Business Administration	91	95	89
		MSc en Global Hospitality Business	15	54	11
		MSc en Sciences de l'information	17	19	22
Ingénierie et architecture	**Total par domaine**		**4'070**	**4'181**	**4'062**
	BA	**Total**	**461**	**483**	**481**
		BA en Architecture	461	483	481
	BSc	**Total**	**3'273**	**3'370**	**3'285**
		BSc en Agronomie	94	88	93
		BSc en Architecture du paysage	136	139	132
		BSc en Chimie	104	111	92
		BSc en Énergie et techniques environnementales	129	129	124
		BSc en Génie civil	206	204	210
		BSc en Génie électrique	252	271	251
		BSc en Génie mécanique	222	238	232
		BSc en Géomatique	133	125	119
		BSc en Gestion de la nature	83	84	92
		BSc en Industrial Design Engineering	131	134	140
		BSc en Informatique	469	477	468
		BSc en Ingénierie de gestion	72	73	58

2.1.1 Etudiant-e-s en EPT par domaine (détail par filière)

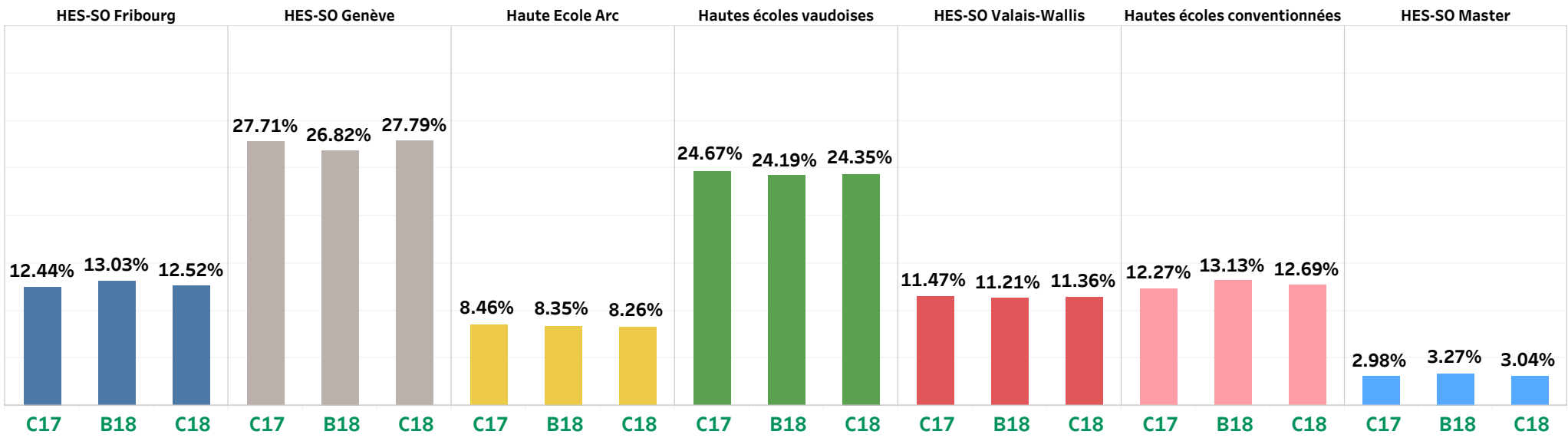
			C17	B18	C18
Ingénierie et architecture	BSc	BSc en Ingénierie des médias	88	88	89
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	145	148	149
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	0	0	15
		BSc en Microtechniques	374	380	373
		BSc en Systèmes industriels	193	187	204
		BSc en Technique des bâtiments	41	37	39
		BSc en Technologies du vivant	130	159	132
		BSc en Télécommunications	183	206	189
		BSc en Viticulture et Œnologie	88	93	84
	MA	**Total**	**67**	**76**	**74**
		MA en Architecture	67	76	74
	MSc	**Total**	**269**	**253**	**222**
		MSc en Engineering	152	169	153
		MSc en Ingénierie du territoire	19	24	22
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	53		
		MSc en Life Sciences	45	60	47
Musique et arts de la scène	**Total par domaine**		**1'180**	**1'199**	**1'170**
	BA	**Total**	**592**	**603**	**594**
		BA en Contemporary Dance	35	35	33
		BA en Musique	500	505	501
		BA en Musique et mouvement	26	30	28
		BA en Théâtre	32	32	31
	MA	**Total**	**587**	**596**	**576**
		MA en Composition et théorie musicale	17	17	13
		MA en Ethnomusicologie	3	7	5
		MA en Interprétation musicale	314	315	311
		MA en Interprétation musicale spécialisée	56	55	57
		MA en Pédagogie musicale	189	193	181
		MA en Théâtre	9	10	9
Santé	**Total par domaine**		**3'380**	**3'529**	**3'458**
	BSc	**Total**	**3'347**	**3'464**	**3'391**
		BSc de Sage-femme	139	150	148
		BSc en Ergothérapie	154	156	159
		BSc en Nutrition et diététique	103	104	104
		BSc en Ostéopathie	85	99	84
		BSc en Physiothérapie	358	375	370
		BSc en Psychomotricité	68		
		BSc en Soins infirmiers	2'237	2'369	2'317
		BSc en Technique en radiologie médicale	203	212	208
	MSc	**Total**	**32**	**65**	**67**
		MSc en Ostéopathie	5	22	21
		MSc en Psychomotricité	0		
		MSc en Sciences de la santé	11	36	40
		MSc en Sciences infirmières	16	7	6
Travail social	**Total par domaine**		**1'926**	**1'991**	**1'992**

2.1.1 Etudiant-e-s en EPT par domaine (détail par filière)

			C17	B18	C18
Travail social	BA	**Total**	**1'861**	**1'852**	**1'867**
		BA en Travail social	1'861	1'852	1'867
	BSc	**Total**		**60**	**67**
		BSc en Psychomotricité		60	67
	MA	**Total**	**65**	**69**	**58**
		MA en Travail social	65	69	58
	MSc	**Total**		**12**	**0**
		MSc en Psychomotricité		12	0

2.2 Etudiant-e-s en EPT par haute école

	C17	B18	C18	B18 - C17	B18 / C17	C18 - B18	C18 / B18
Total des étudiant-e-s	**17'384**	**18'197**	**17'637**	**813**	**4.68%**	**-561**	**-3.08%**
HES-SO Fribourg	2'163	2'371	2'208	209	9.66%	-164	-6.91%
HES-SO Genève	4'817	4'881	4'901	63	1.31%	21	0.43%
Haute Ecole Arc	1'471	1'520	1'456	49	3.35%	-64	-4.21%
Hautes écoles vaudoises	4'289	4'401	4'295	112	2.61%	-106	-2.42%
HES-SO Valais-Wallis	1'994	2'040	2'003	47	2.34%	-37	-1.83%
Hautes écoles conventionnées	2'132	2'389	2'239	256	12.01%	-150	-6.28%
HES-SO Master	519	596	536	77	14.85%	-60	-10.06%



2.2.1 Etudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C17	B18	C18
Total des étudiant-e-s			**17'384**	**18'197**	**17'637**
HES-SO Fribourg	**Total par haute école**		**2'163**	**2'371**	**2'208**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**Total**	**923**	**1'003**	**920**
		BA en Architecture	250	270	259
		BSc en Chimie	104	111	92
		BSc en Génie civil	115	123	122
		BSc en Génie électrique	123	136	118
		BSc en Génie mécanique	148	156	145
		BSc en Informatique	97	105	108
		BSc en Télécommunications	85	103	76
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	**Total**	**495**	**533**	**502**
		BSc en Économie d'entreprise	495	533	502
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**Total**	**431**	**515**	**471**
		BSc en Ostéopathie	85	99	84
		BSc en Soins infirmiers	341	394	366
		MSc en Ostéopathie	5	22	21
	Haute école de travail social Fribourg	**Total**	**314**	**321**	**315**
		BA en Travail social	314	321	315
HES-SO Genève	**Total par haute école**		**4'817**	**4'881**	**4'901**
	Haute école de gestion de Genève	**Total**	**1'185**	**1'235**	**1'207**
		BSc en Économie d'entreprise	648	665	634
		BSc en Information documentaire	125	133	125
		BSc en Informatique de gestion	153	155	152
		BSc en International Business Management	243	263	274
		MSc en Sciences de l'information	17	19	22
	Haute école de musique de Genève	**Total**	**604**	**606**	**592**
		BA en Musique	249	244	249
		BA en Musique et mouvement	26	30	28
		MA en Composition et théorie musicale	13	15	11
		MA en Ethnomusicologie	3	7	5
		MA en Interprétation musicale	162	156	156
		MA en Interprétation musicale spécialisée	43	41	43
		MA en Pédagogie musicale	109	113	99
	Haute école de santé Genève	**Total**	**784**	**822**	**824**
		BSc de Sage-femme	84	93	92
		BSc en Nutrition et diététique	103	104	104
		BSc en Physiothérapie	97	103	102
		BSc en Soins infirmiers	413	429	434
		BSc en Technique en radiologie médicale	88	92	93
	Haute école de travail social Genève	**Total**	**599**	**582**	**594**
		BA en Travail social	530	511	527
		BSc en Psychomotricité	68	60	67
		MSc en Psychomotricité	0	12	0
	HEAD - Genève	**Total**	**669**	**668**	**673**
		BA en Architecture d'intérieur	70	75	70

2.2.1 Etudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C17	B18	C18
HES-SO Genève	HEAD - Genève	BA en Arts visuels	223	195	212
		BA en Communication visuelle	106	112	112
		BA en Design industriel et de produits	104	108	107
		MA en Architecture d'intérieur	0	5	0
		MA en Arts visuels	109	106	118
		MA en Design	57	67	55
		Total	**977**	**968**	**1'010**
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	BA en Architecture	211	213	222
		BSc en Agronomie	94	88	93
		BSc en Architecture du paysage	136	139	132
		BSc en Génie civil	90	81	88
		BSc en Génie mécanique	74	82	87
		BSc en Gestion de la nature	83	84	92
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	145	148	149
		BSc en Microtechniques	103	96	109
		BSc en Technique des bâtiments	41	37	39
Haute Ecole Arc	**Total par haute école**		**1'471**	**1'520**	**1'456**
	HE-Arc Conservation-restauration	**Total**	**56**	**58**	**56**
		BA en Conservation	45	43	41
		MA en Conservation-restauration	11	14	15
	HE-Arc Ingénierie	**Total**	**451**	**474**	**456**
		BSc en Génie mécanique	0	0	0
		BSc en Industrial Design Engineering	131	134	140
		BSc en Informatique	168	172	167
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	0	0	6
		BSc en Microtechniques	152	168	144
	HE-Arc Santé	**Total**	**247**	**247**	**248**
		BSc en Soins infirmiers	247	247	248
	HEG Arc	**Total**	**717**	**741**	**696**
		BSc en Droit économique	210	234	208
		BSc en Économie d'entreprise	392	384	379
		BSc en Informatique de gestion	115	124	109
Hautes écoles vaudoises	**Total par haute école**		**4'289**	**4'401**	**4'295**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**Total**	**437**	**444**	**438**
		BA en Arts visuels	47	49	50
		BA en Communication visuelle	209	206	207
		BA en Design industriel et de produits	88	90	89
		MA en Arts visuels	23	25	23
		MA en Cinéma	15	14	12
		MA en Design	56	60	58
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**Total**	**1'383**	**1'391**	**1'336**
		BSc en Économie d'entreprise	399	415	370
		BSc en Énergie et techniques environnementales	67	66	58
		BSc en Génie électrique	129	135	133
		BSc en Géomatique	133	125	119

2.2.1 Etudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C17	B18	C18
Hautes écoles vaudoises	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	BSc en Informatique	204	200	193
		BSc en Ingénierie de gestion	72	73	58
		BSc en Ingénierie des médias	88	88	89
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	0	0	9
		BSc en Microtechniques	119	115	121
		BSc en Systèmes industriels	74	72	74
		BSc en Télécommunications	98	103	113
		Total	**500**	**516**	**504**
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	BA en Musique	251	262	253
		MA en Composition et théorie musicale	3	1	1
		MA en Interprétation musicale	152	159	154
		MA en Interprétation musicale spécialisée	13	14	14
		MA en Pédagogie musicale	80	80	82
		Total	**716**	**726**	**738**
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	BA en Travail social	561	570	579
		BSc en Ergothérapie	154	156	159
		Total	**741**	**799**	**754**
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	BSc de Sage-femme	55	57	57
		BSc en Physiothérapie	141	149	144
		BSc en Soins infirmiers	429	473	439
		BSc en Technique en radiologie médicale	116	120	116
		Total	**513**	**526**	**524**
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	BSc en Soins infirmiers	513	526	524
HES-SO Valais-Wallis	**Total par haute école**		**1'994**	**2'040**	**2'003**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	**Total**	**70**	**77**	**67**
		BA en Arts visuels	48	54	49
		MA en Arts visuels	23	24	18
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**Total**	**311**	**338**	**329**
		BSc en Énergie et techniques environnementales	62	64	67
		BSc en Systèmes industriels	120	115	130
		BSc en Technologies du vivant	130	159	132
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	**Total**	**741**	**754**	**729**
		BSc en Économie d'entreprise	279	292	272
		BSc en Informatique de gestion	134	133	135
		BSc en Tourisme	328	329	322
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	**Total**	**415**	**421**	**431**
		BSc en Physiothérapie	120	122	125
		BSc en Soins infirmiers	295	299	307
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	**Total**	**456**	**450**	**447**
		BA en Travail social	456	450	447
Hautes écoles conventionnées	**Total par haute école**		**2'132**	**2'389**	**2'239**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	**Total**	**88**	**93**	**84**
		BSc en Viticulture et Œnologie	88	93	84
	Ecole hôtelière de Lausanne	**Total**	**1'969**	**2'218**	**2'082**
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	1'954	2'165	2'070

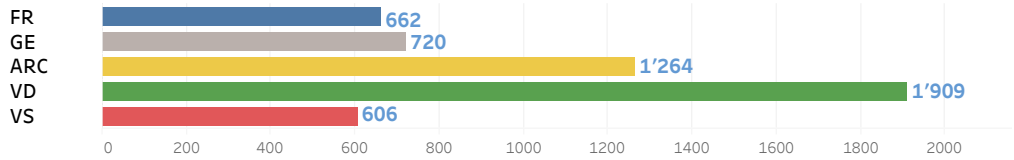
2.2.1 Etudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C17	B18	C18
Hautes écoles conventionnées	Ecole hôtelière de Lausanne	MSc en Global Hospitality Business	15	54	11
		Total	**75**	**77**	**73**
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	BA en Contemporary Dance	35	35	33
		BA en Théâtre	32	32	31
		MA en Théâtre	9	10	9
HES-SO Master	**Total par haute école**		**519**	**596**	**536**
	HES-SO Master	**Total**	**519**	**596**	**536**
		MA en Architecture	67	76	74
		MA en Travail social	65	69	58
		MSc en Business Administration	91	95	89
		MSc en Engineering	152	169	153
		MSc en Ingénierie du territoire	19	24	22
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	53	60	47
		MSc en Life Sciences	45	60	47
		MSc en Sciences de la santé	11	36	40
		MSc en Sciences infirmières	16	7	6

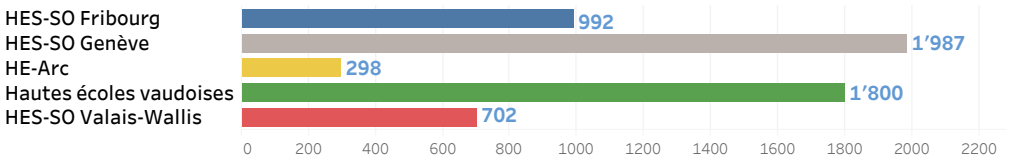
2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

C18

	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général	**1'877**	**3'634**	**664**	**504**	**1'254**	**4'403**	**1'907**	**14'244**	**616**	**2'778**	**17'637**
HES-SO Fribourg	1'215	31	112	67	148	341	134	2'049	143	16	2'208
HES-SO Genève	106	2'914	45	43	95	619	100	3'922	72	907	4'901
Haute Ecole Arc	47	23	270	231	658	109	33	1'370	13	73	1'456
Hautes écoles vaudoises	262	208	90	83	210	2'494	215	3'562	87	646	4'295
HES-SO Valais-Wallis	137	65	65	56	67	243	1'301	1'934	38	31	2'003
Hautes écoles conventionnées	38	280	57	12	42	451	66	945	249	1'045	2'239
HES-SO Master	72	113	25	12	34	146	59	461	15	60	536



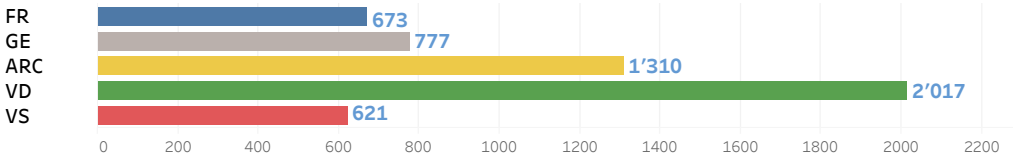
Exporté-e-s C18



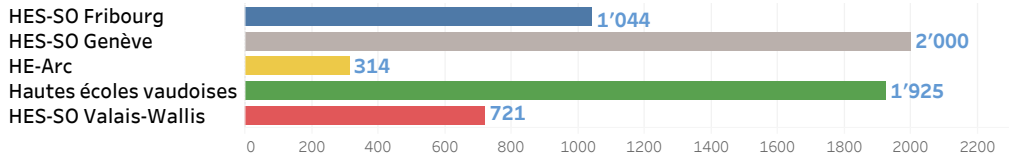
Importé-e-s C18

B18

	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général	**2'001**	**3'658**	**682**	**494**	**1'340**	**4'493**	**1'941**	**14'609**	**681**	**2'907**	**18'197**
HES-SO Fribourg	1'327	36	130	68	157	337	146	2'202	151	18	2'371
HES-SO Genève	95	2'881	45	39	99	614	108	3'883	73	925	4'881
Haute Ecole Arc	42	27	269	210	728	120	26	1'420	12	88	1'520
Hautes écoles vaudoises	277	235	88	93	216	2'477	216	3'601	91	709	4'401
HES-SO Valais-Wallis	129	71	64	56	55	268	1'320	1'964	43	34	2'040
Hautes écoles conventionnées	51	265	63	11	48	531	66	1'035	293	1'060	2'389
HES-SO Master	79	143	23	16	38	146	59	504	19	73	596



Exporté-e-s B18



Importé-e-s B18

2.4 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

C18

		FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général		**1'877**	**3'634**	**664**	**504**	**1'254**	**4'403**	**1'907**	**14'244**	**616**	**2'778**	**17'637**
HES-SO Fribourg	**Total**	**1'215**	**31**	**112**	**67**	**148**	**341**	**134**	**2'049**	**143**	**16**	**2'208**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	400	22	32	27	43	178	105	**806**	102	12	**920**
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	352	0	34	1	3	88	9	**488**	13	1	**502**
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	331	8	23	6	17	44	16	**444**	26	1	**471**
	Haute école de travail social Fribourg	133	1	25	33	86	30	4	**311**	2	2	**315**
HES-SO Genève	**Total**	**106**	**2'914**	**45**	**43**	**95**	**619**	**100**	**3'922**	**72**	**907**	**4'901**
	Haute école de gestion de Genève	19	852	14	5	20	226	29	**1'165**	16	26	**1'207**
	Haute école de musique de Genève	4	59	3	1	7	22	6	**102**	4	486	**592**
	Haute école de santé Genève	23	675	2	11	29	56	17	**812**	2	11	**824**
	Haute école de travail social Genève	12	476	2	2	6	60	9	**568**	3	24	**594**
	HEAD - Genève	30	236	12	14	21	109	20	**441**	29	203	**673**
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de G..	18	616	11	11	12	145	20	**834**	19	158	**1'010**
Haute Ecole Arc	**Total**	**47**	**23**	**270**	**231**	**658**	**109**	**33**	**1'370**	**13**	**73**	**1'456**
	HE-Arc Conservation-restauration	5	2	7	2	11	10	1	**38**	4	15	**56**
	HE-Arc Ingénierie	11	10	84	51	210	28	12	**406**	2	48	**456**
	HE-Arc Santé	3	1	42	69	125	3	2	**244**	3	1	**248**
	HEG Arc	28	10	136	109	312	69	18	**682**	4	10	**696**
Hautes écoles vaudoises	**Total**	**262**	**208**	**90**	**83**	**210**	**2'494**	**215**	**3'562**	**87**	**646**	**4'295**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	17	39	5	4	22	127	7	**221**	31	186	**438**
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	75	50	24	21	57	954	60	**1'240**	14	81	**1'336**
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	14	33	4	8	8	71	15	**152**	15	337	**504**
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	73	15	32	33	67	479	27	**725**	9	4	**738**
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	69	37	20	11	41	475	58	**711**	13	30	**754**
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	14	34	7	6	16	389	48	**512**	4	8	**524**
HES-SO Valais-Wallis	**Total**	**137**	**65**	**65**	**56**	**67**	**243**	**1'301**	**1'934**	**38**	**31**	**2'003**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	6	4	1	2	4	16	16	**49**	2	16	**67**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	21	13	2	8	10	54	210	**317**	6	6	**329**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	58	28	38	11	19	132	419	**704**	16	8	**729**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	26	3	12	13	12	16	342	**423**	8	0	**431**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	26	18	12	23	22	26	314	**441**	5	1	**447**
Hautes écoles conventionnées	**Total**	**38**	**280**	**57**	**12**	**42**	**451**	**66**	**945**	**249**	**1'045**	**2'239**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	1	4	1	0	2	20	11	**39**	9	36	**84**
	Ecole hôtelière de Lausanne	33	267	55	10	38	420	52	**874**	235	973	**2'082**
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	4	10	1	2	1	11	3	**32**	5	37	**73**
HES-SO Master	**Total**	**72**	**113**	**25**	**12**	**34**	**146**	**59**	**461**	**15**	**60**	**536**
	HES-SO Master	72	113	25	12	34	146	59	**461**	15	60	**536**

3.1 Synthèse du financement HES-SO pour la formation de base accordé aux hautes écoles

3.1.1 Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO

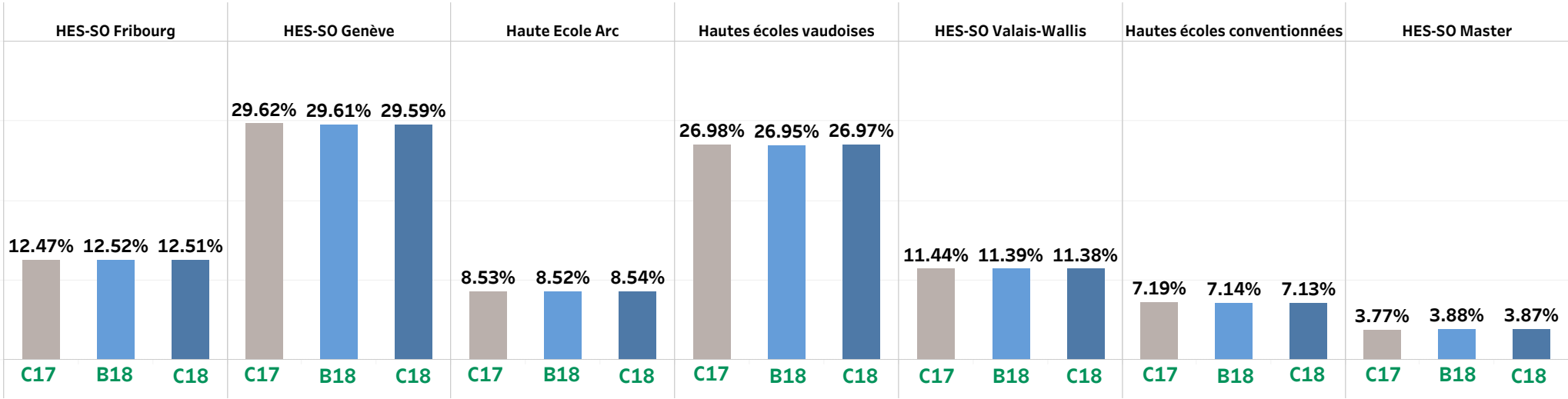
	C17	B18	C18	C18 - B18	C18 / B18
Total général	**423'312'717**	**427'797'551**	**427'797'551**	**0**	**0.00%**
HES-SO Fribourg	52'650'670	53'002'472	53'002'472	0	0.00%
HES-SO Genève	125'537'344	127'070'390	127'070'390	0	0.00%
Haute Ecole Arc	36'145'264	36'559'834	36'559'834	0	0.00%
Hautes écoles vaudoises	114'351'271	115'678'903	115'678'903	0	0.00%
HES-SO Valais-Wallis	48'458'303	48'879'858	48'879'858	0	0.00%
Hautes écoles conventionnées	30'481'124	30'639'935	30'639'935	0	0.00%
HES-SO Master	15'688'740	15'966'160	15'966'160	0	0.00%

3.1.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières

C17	B18	C18
456'000	**1'389'000**	**1'648'814**
181'000	715'000	715'000
0	0	0
0	0	129'907
0	0	129'907
0	0	0
0	0	0
275'000	674'000	674'000

3.1.3 Enveloppe nette pour la formation de base

C17	B18	C18
423'768'717	**429'186'551**	**429'446'364**
52'831'670	53'717'472	53'717'472
125'537'344	127'070'390	127'070'390
36'145'264	36'559'834	36'689'740
114'351'271	115'678'903	115'808'809
48'458'303	48'879'858	48'879'858
30'481'124	30'639'935	30'639'935
15'963'740	16'640'160	16'640'160



3.2 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure accordé aux hautes écoles

3.2.1 Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO

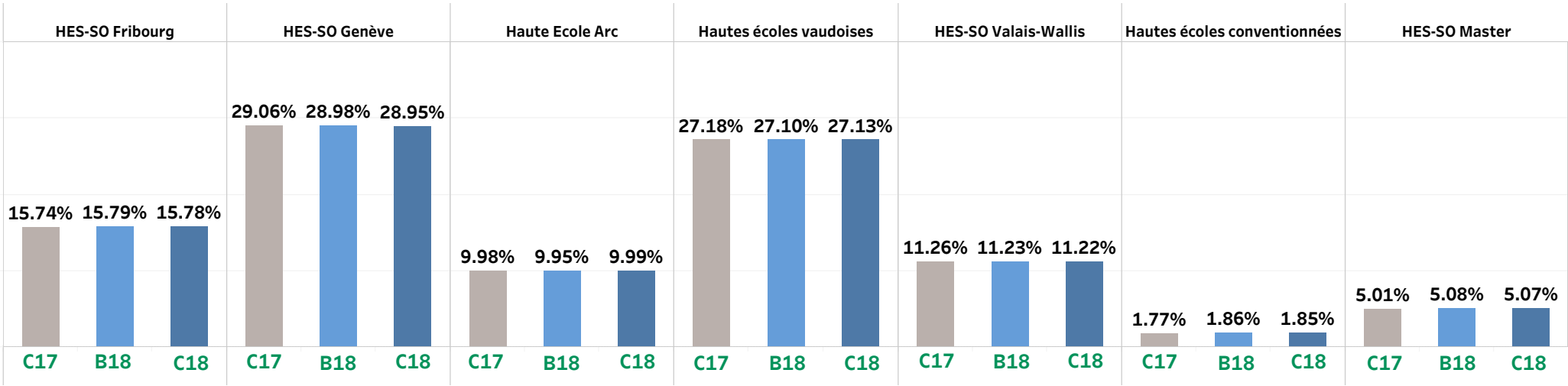
	C17	B18	C18	C18 - B18	C18 / B18
Total général	**42'401'436**	**42'441'436**	**42'441'436**	**0**	**0.00%**
HES-SO Fribourg	6'667'046	6'667'046	6'667'046	0	0.00%
HES-SO Genève	12'330'603	12'330'603	12'330'603	0	0.00%
Haute Ecole Arc	4'235'496	4'235'496	4'235'496	0	0.00%
Hautes écoles vaudoises	11'532'466	11'532'466	11'532'466	0	0.00%
HES-SO Valais-Wallis	4'779'513	4'779'513	4'779'513	0	0.00%
Hautes écoles conventionnées	749'525	789'525	789'525	0	0.00%
HES-SO Master	2'106'786	2'106'786	2'106'786	0	0.00%

3.2.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières

C17	B18	C18
32'375	**107'115**	**147'302**
13'875	52'725	52'725
0	0	0
0	0	20'093
0	0	20'093
0	0	0
0	0	0
18'500	54'390	54'390

3.2.3 Enveloppe nette pour l'infrastructure

C17	B18	C18
42'433'811	**42'548'551**	**42'588'737**
6'680'921	6'719'771	6'719'771
12'330'603	12'330'603	12'330'603
4'235'496	4'235'496	4'255'590
11'532'466	11'532'466	11'552'559
4'779'513	4'779'513	4'779'513
749'525	789'525	789'525
2'125'286	2'161'176	2'161'176



3.3 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure et pour la formation de base accordé aux hautes écoles

3.3.1 Financement net pour la formation de base et l'infrastructure accordé par la HES-SO

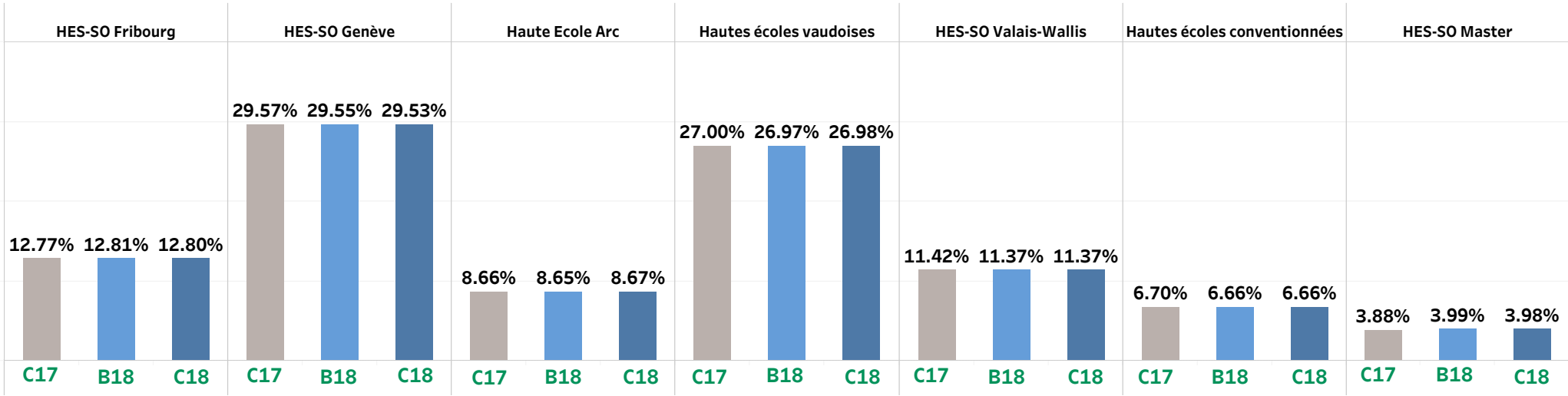
	C17	B18	C18	C18 - B18	C18 / B18
Total général	**465'714'153**	**470'238'986**	**470'238'986**	**0**	**0.00%**
HES-SO Fribourg	59'317'715	59'669'517	59'669'517	0	0.00%
HES-SO Genève	137'867'947	139'400'993	139'400'993	0	0.00%
Haute Ecole Arc	40'380'761	40'795'330	40'795'330	0	0.00%
Hautes écoles vaudoises	125'883'737	127'211'368	127'211'368	0	0.00%
HES-SO Valais-Wallis	53'237'816	53'659'371	53'659'371	0	0.00%
Hautes écoles conventionnées	31'230'649	31'429'460	31'429'460	0	0.00%
HES-SO Master	17'795'527	18'072'947	18'072'947	0	0.00%

3.3.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières (formation de base et infrastructure)

C17	B18	C18
488'375	**1'496'115**	**1'796'115**
194'875	767'725	767'725
0	0	0
0	0	150'000
0	0	150'000
0	0	0
0	0	0
293'500	728'390	728'390

3.3.3 Enveloppes nettes (formation de base et infrastructure hors Burgdorf)

C17	B18	C18
466'202'528	**471'735'101**	**472'035'101**
59'512'590	60'437'242	60'437'242
137'867'947	139'400'993	139'400'993
40'380'761	40'795'330	40'945'330
125'883'737	127'211'368	127'361'368
53'237'816	53'659'371	53'659'371
31'230'649	31'429'460	31'429'460
18'089'027	18'801'337	18'801'337



3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C17	B18	C18 Formation de base	C18 Infrastructure	C18 Enveloppes nettes
Total du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles			**466'202'528**	**471'735'101**	**429'446'364**	**42'588'737**	**472'035'101**
HES-SO Fribourg	**Total par haute école**		**59'512'590**	**60'437'242**	**53'717'472**	**6'719'771**	**60'437'242**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**Total**	**35'141'871**	**35'216'723**	**30'752'557**	**4'464'167**	**35'216'723**
		BA en Architecture	8'006'728	8'006'728	6'784'645	1'222'083	8'006'728
		BSc en Chimie	4'754'326	4'829'178	4'307'953	521'225	4'829'178
		BSc en Génie civil	4'299'137	4'299'137	3'750'804	548'333	4'299'137
		BSc en Génie électrique	5'219'613	5'219'613	4'577'113	642'500	5'219'613
		BSc en Génie mécanique	6'471'293	6'471'293	5'763'368	707'925	6'471'293
		BSc en Informatique	3'125'252	3'125'252	2'692'744	432'508	3'125'252
		BSc en Télécommunications	3'265'521	3'265'521	2'875'929	389'592	3'265'521
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	**Total**	**7'630'566**	**7'750'098**	**6'879'324**	**870'774**	**7'750'098**
		BSc en Économie d'entreprise	7'630'566	7'750'098	6'879'324	870'774	7'750'098
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**Total**	**9'864'131**	**10'594'398**	**9'774'757**	**819'642**	**10'594'398**
		BSc en Ostéopathie	1'931'721	1'963'197	1'811'522	151'675	1'963'197
		BSc en Soins infirmiers	7'737'534	7'863'476	7'248'235	615'241	7'863'476
		MSc en Ostéopathie	194'875	767'725	715'000	52'725	767'725
	Haute école de travail social Fribourg	**Total**	**6'876'023**	**6'876'023**	**6'310'835**	**565'188**	**6'876'023**
		BA en Travail social	6'876'023	6'876'023	6'310'835	565'188	6'876'023
HES-SO Genève	**Total par haute école**		**137'867'947**	**139'400'993**	**127'070'390**	**12'330'603**	**139'400'993**
	Haute école de gestion de Genève	**Total**	**22'081'549**	**22'331'799**	**20'034'511**	**2'297'288**	**22'331'799**
		BSc en Économie d'entreprise	11'196'480	11'372'125	10'108'767	1'263'358	11'372'125
		BSc en Information documentaire	2'889'534	2'889'534	2'650'737	238'797	2'889'534
		BSc en Informatique de gestion	3'255'938	3'255'938	2'981'323	274'616	3'255'938
		BSc en International Business Management	4'333'530	4'401'542	3'914'209	487'332	4'401'542
		MSc en Sciences de l'information	406'067	412'660	379'476	33'184	412'660
	Haute école de musique de Genève	**Total**	**22'791'190**	**23'174'547**	**22'063'098**	**1'111'449**	**23'174'547**
		BA en Musique	8'947'016	9'097'588	8'665'770	431'818	9'097'588
		BA en Musique et mouvement	792'527	805'835	765'909	39'926	805'835
		MA en Composition et théorie musicale	518'077	526'815	502'916	23'899	526'815
		MA en Ethnomusicologie	31'330	31'857	30'315	1'542	31'857
		MA en Interprétation musicale	6'191'719	6'295'914	5'996'677	299'238	6'295'914
		MA en Interprétation musicale spécialisée	1'725'763	1'754'760	1'668'827	85'933	1'754'760
		MA en Pédagogie musicale	4'584'758	4'661'778	4'432'683	229'095	4'661'778
	Haute école de santé Genève	**Total**	**17'865'477**	**18'156'591**	**16'754'279**	**1'402'312**	**18'156'591**
		BSc de Sage-femme	2'251'726	2'288'637	2'124'292	164'345	2'288'637
		BSc en Nutrition et diététique	2'243'235	2'279'736	2'100'749	178'988	2'279'736
		BSc en Physiothérapie	2'150'781	2'185'814	2'016'228	169'586	2'185'814
		BSc en Soins infirmiers	9'173'570	9'322'884	8'593'361	729'523	9'322'884
		BSc en Technique en radiologie médicale	2'046'165	2'079'520	1'919'649	159'871	2'079'520
	Haute école de travail social Genève	**Total**	**13'009'724**	**13'037'867**	**11'980'710**	**1'057'158**	**13'037'867**
		BA en Travail social	11'293'874	11'293'874	10'360'972	932'902	11'293'874
		BSc en Psychomotricité	1'715'850	1'743'993	1'619'738	124'255	1'743'993

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C17	B18	C18 Formation de base	C18 Infrastructure	C18 Enveloppes nettes
HES-SO Genève	Haute école de travail social Genève	MSc en Psychomotricité	0	0	0	0	0
	HEAD - Genève	**Total**	**22'995'169**	**23'373'167**	**21'754'683**	**1'618'484**	**23'373'167**
		BA en Architecture d'intérieur	2'511'750	2'552'230	2'329'730	222'500	2'552'230
		BA en Arts visuels	7'655'980	7'784'753	7'411'201	373'552	7'784'753
		BA en Communication visuelle	3'331'879	3'385'080	3'061'840	323'240	3'385'080
		BA en Design industriel et de produits	3'570'207	3'627'569	3'301'314	326'255	3'627'569
		MA en Architecture d'intérieur	0	0	0	0	0
		MA en Arts visuels	4'171'532	4'241'616	4'033'488	208'128	4'241'616
		MA en Design	1'753'822	1'781'920	1'617'111	164'809	1'781'920
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	**Total**	**39'124'839**	**39'327'022**	**34'483'109**	**4'843'913**	**39'327'022**
		BA en Architecture	6'913'513	6'913'513	5'870'613	1'042'900	6'913'513
		BSc en Agronomie	4'734'072	4'810'312	4'387'821	422'492	4'810'312
		BSc en Architecture du paysage	5'010'109	5'010'109	4'265'542	744'567	5'010'109
		BSc en Génie civil	3'583'806	3'583'806	3'123'398	460'408	3'583'806
		BSc en Génie mécanique	2'993'013	2'993'013	2'667'997	325'017	2'993'013
		BSc en Gestion de la nature	4'157'827	4'223'561	3'783'144	440'417	4'223'561
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	6'007'005	6'007'005	5'279'707	727'298	6'007'005
		BSc en Microtechniques	3'848'272	3'908'481	3'465'148	443'333	3'908'481
		BSc en Technique des bâtiments	1'877'221	1'877'221	1'639'740	237'481	1'877'221
Haute Ecole Arc	**Total par haute école**		**40'380'761**	**40'795'330**	**36'689'740**	**4'255'590**	**40'945'330**
	HE-Arc Conservation-restauration	**Total**	**2'701'348**	**2'746'361**	**2'590'611**	**155'750**	**2'746'361**
		BA en Conservation	2'158'105	2'194'029	2'067'529	126'500	2'194'029
		MA en Conservation-restauration	543'243	552'332	523'082	29'250	552'332
	HE-Arc Ingénierie	**Total**	**18'897'787**	**19'009'808**	**16'898'482**	**2'261'327**	**19'159'808**
		BSc en Génie mécanique	0	0	0	0	0
		BSc en Industrial Design Engineering	6'202'939	6'202'939	5'520'464	682'475	6'202'939
		BSc en Informatique	5'549'777	5'549'777	4'801'027	748'750	5'549'777
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	0	0	129'907	20'093	150'000
		BSc en Microtechniques	7'145'072	7'257'093	6'447'084	810'008	7'257'093
	HE-Arc Santé	**Total**	**5'687'606**	**5'780'306**	**5'335'076**	**445'230**	**5'780'306**
		BSc en Soins infirmiers	5'687'606	5'780'306	5'335'076	445'230	5'780'306
	HEG Arc	**Total**	**13'094'020**	**13'258'855**	**11'865'572**	**1'393'283**	**13'258'855**
		BSc en Droit économique	3'460'806	3'515'120	3'125'929	389'191	3'515'120
		BSc en Économie d'entreprise	7'042'670	7'153'191	6'360'732	792'458	7'153'191
		BSc en Informatique de gestion	2'590'544	2'590'544	2'378'911	211'633	2'590'544
Hautes écoles vaudoises	**Total par haute école**		**125'883'737**	**127'211'368**	**115'808'809**	**11'552'559**	**127'361'368**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**Total**	**13'893'934**	**14'118'642**	**12'932'476**	**1'186'167**	**14'118'642**
		BA en Arts visuels	1'883'633	1'915'338	1'824'691	90'647	1'915'338
		BA en Communication visuelle	6'288'794	6'389'241	5'780'991	608'250	6'389'241
		BA en Design industriel et de produits	2'842'079	2'887'808	2'631'808	256'000	2'887'808
		MA en Arts visuels	879'847	894'609	849'589	45'020	894'609
		MA en Cinéma	490'073	497'965	454'215	43'750	497'965

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

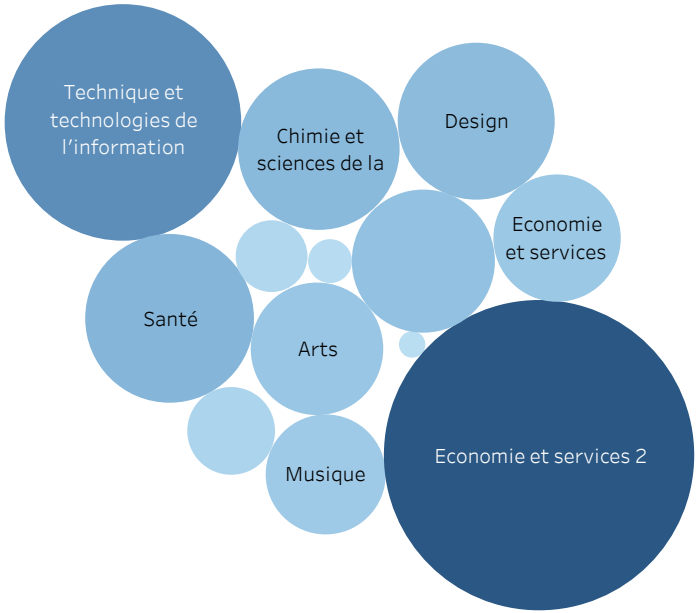
			C17	B18	C18 Formation de base	C18 Infrastructure	C18 Enveloppes nettes
Hautes écoles vaudoises	Lausanne	MA en Design	1'509'509	1'533'681	1'391'181	142'500	1'533'681
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**Total**	**48'848'233**	**49'114'357**	**43'363'900**	**5'900'458**	**49'264'357**
		BSc en Économie d'entreprise	8'020'462	8'146'572	7'257'916	888'656	8'146'572
		BSc en Énergie et techniques environnementales	3'860'078	3'921'216	3'518'641	402'575	3'921'216
		BSc en Génie électrique	5'458'996	5'458'996	4'818'371	640'625	5'458'996
		BSc en Géomatique	5'230'869	5'230'869	4'570'525	660'344	5'230'869
		BSc en Informatique	7'222'119	7'222'119	6'239'811	982'308	7'222'119
		BSc en Ingénierie de gestion	2'352'281	2'352'281	2'000'190	352'092	2'352'281
		BSc en Ingénierie des médias	3'076'481	3'076'481	2'630'206	446'275	3'076'481
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	0	0	129'907	20'093	150'000
		BSc en Microtechniques	5'019'580	5'098'457	4'539'515	558'942	5'098'457
		BSc en Systèmes industriels	4'587'207	4'587'207	4'131'697	455'510	4'587'207
		BSc en Télécommunications	4'020'160	4'020'160	3'527'122	493'038	4'020'160
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	**Total**	**18'964'150**	**19'283'108**	**18'356'755**	**926'353**	**19'283'108**
		BA en Musique	9'623'048	9'784'865	9'312'961	471'904	9'784'865
		MA en Composition et théorie musicale	253'310	257'571	245'235	12'336	257'571
		MA en Interprétation musicale	5'784'937	5'882'218	5'598'746	283'472	5'882'218
		MA en Interprétation musicale spécialisée	464'276	472'087	449'579	22'508	472'087
		MA en Pédagogie musicale	2'838'579	2'886'366	2'750'234	136'132	2'886'366
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	**Total**	**15'855'788**	**15'912'370**	**14'609'144**	**1'303'226**	**15'912'370**
		BA en Travail social	12'380'570	12'380'570	11'352'682	1'027'888	12'380'570
		BSc en Ergothérapie	3'475'218	3'531'801	3'256'462	275'339	3'531'801
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	**Total**	**15'681'343**	**15'936'878**	**14'706'670**	**1'230'208**	**15'936'878**
		BSc de Sage-femme	1'374'580	1'397'112	1'296'749	100'363	1'397'112
		BSc en Physiothérapie	2'976'894	3'025'338	2'788'075	237'263	3'025'338
		BSc en Soins infirmiers	8'814'265	8'957'774	8'259'289	698'484	8'957'774
		BSc en Technique en radiologie médicale	2'515'604	2'556'655	2'362'556	194'099	2'556'655
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	**Total**	**12'640'289**	**12'846'013**	**11'839'865**	**1'006'147**	**12'846'013**
		BSc en Soins infirmiers	12'640'289	12'846'013	11'839'865	1'006'147	12'846'013
HES-SO Valais-Wallis	**Total par haute école**		**53'237'816**	**53'659'371**	**48'879'858**	**4'779'513**	**53'659'371**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	**Total**	**2'649'345**	**2'693'897**	**2'564'076**	**129'821**	**2'693'897**
		BA en Arts visuels	1'784'607	1'814'615	1'727'039	87'576	1'814'615
		MA en Arts visuels	864'738	879'282	837'037	42'245	879'282
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**Total**	**15'075'855**	**15'222'744**	**13'640'736**	**1'582'008**	**15'222'744**
		BSc en Énergie et techniques environnementales	3'291'067	3'343'192	2'999'934	343'258	3'343'192
		BSc en Systèmes industriels	5'798'622	5'798'622	5'186'947	611'675	5'798'622
		BSc en Technologies du vivant	5'986'166	6'080'929	5'453'854	627'075	6'080'929
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	**Total**	**16'351'099**	**16'430'809**	**14'916'853**	**1'513'955**	**16'430'809**
		BSc en Économie d'entreprise	5'079'013	5'158'722	4'587'458	571'265	5'158'722
		BSc en Informatique de gestion	2'701'986	2'701'986	2'474'474	227'511	2'701'986
		BSc en Tourisme	8'570'100	8'570'100	7'854'921	715'179	8'570'100
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de	**Total**	**9'239'700**	**9'390'105**	**8'656'149**	**733'955**	**9'390'105**

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C17	B18	C18 Formation de base	C18 Infrastructure	C18 Enveloppes nettes
HES-SO Valais-Wallis	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	BSc en Physiothérapie	2'573'162	2'615'031	2'409'684	205'347	2'615'031
		BSc en Soins infirmiers	6'666'538	6'775'073	6'246'465	528'608	6'775'073
		Total	**9'921'817**	**9'921'817**	**9'102'043**	**819'774**	**9'921'817**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	BA en Travail social	9'921'817	9'921'817	9'102'043	819'774	9'921'817
Hautes écoles conventionnées	**Total par haute école**		**31'230'649**	**31'429'460**	**30'639'935**	**789'525**	**31'429'460**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	**Total**	**4'624'060**	**4'695'091**	**4'088'016**	**607'075**	**4'695'091**
		BSc en Viticulture et Œnologie	4'624'060	4'695'091	4'088'016	607'075	4'695'091
	Ecole hôtelière de Lausanne	**Total**	**21'500'000**	**21'500'000**	**21'500'000**	**0**	**21'500'000**
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	21'500'000	21'500'000	21'500'000	0	21'500'000
		MSc en Global Hospitality Business	0	0	0	0	0
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	**Total**	**5'106'589**	**5'234'369**	**5'051'919**	**182'450**	**5'234'369**
		BA en Contemporary Dance	2'387'496	2'445'078	2'361'936	83'142	2'445'078
		BA en Théâtre	2'122'219	2'173'403	2'099'499	73'904	2'173'403
		MA en Théâtre	596'874	615'888	590'484	25'404	615'888
HES-SO Master	**Total par haute école**		**18'089'027**	**18'801'337**	**16'640'160**	**2'161'176**	**18'801'337**
	HES-SO Master	**Total**	**18'089'027**	**18'801'337**	**16'640'160**	**2'161'176**	**18'801'337**
		MA en Architecture	2'943'213	2'987'448	2'545'810	441'638	2'987'448
		MA en Travail social	1'274'643	1'295'262	1'186'700	108'562	1'295'262
		MSc en Business Administration	2'439'243	2'478'996	2'287'863	191'133	2'478'996
		MSc en Engineering	6'245'764	6'342'554	5'570'472	772'082	6'342'554
		MSc en Ingénierie du territoire	778'888	791'070	701'060	90'010	791'070
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	1'645'342	1'669'750	1'404'750	265'000	1'669'750
		MSc en Life Sciences	1'842'394	1'871'647	1'683'588	188'058	1'871'647
		MSc en Sciences de la santé	293'500	728'390	674'000	54'390	728'390
		MSc en Sciences infirmières	626'040	636'220	585'917	50'304	636'220

3.5 Financement AHES obtenu des cantons membres AHES

	B 2018 Forfaits AHES	C 2018 Forfaits AHES	B 2018 AHES	C 2018 AHES	B 2018 Financement AHES	C 2018 Financement AHES
Total général			**681**	**616**	**12’685’588**	**10’848’722**
Agriculture et économie forestière	24’800	24’800	3	3	69’179	66’274
Architecture, construction et planification	21’000	21’000	28	31	596’041	703’967
Arts	21’100	21’100	28	29	585’339	603’549
Arts de la scène	29’000	29’000	4	6	108’943	177’228
Chimie et sciences de la vie	27’600	27’600	33	33	900’514	896’387
Design	21’000	21’000	33	36	705’382	847’030
Economie et services 1	9’800	9’800	61	52	597’224	557’296
Economie et services 2	17’900	12’900	282	235	5’049’043	3’310’857
Formation des enseignants	24’000	24’000	0	1	0	24’000
Musique	25’700	25’700	18	19	475’294	495’030
Santé	15’700	15’700	70	56	1’065’897	978’833
Technique et technologies de l’information	22’100	22’100	107	93	2’356’174	1’923’647
Travail social	12’200	12’200	14	20	176’559	264’626



Graphique : Répartition du financement AHES obtenu par domaine SEFRI

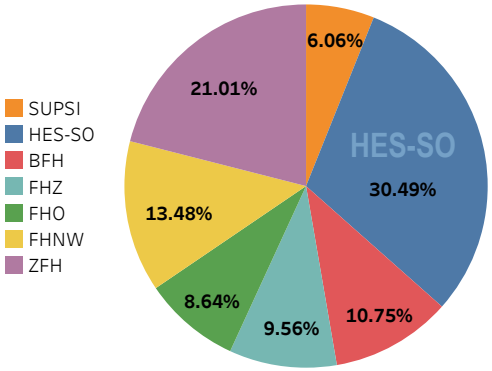
3.5.1 Ecarts du financement AHES

	Ecarts forfaits AHES C 2018 - B 2018	Ecarts étudiant-e-s AHES C 2018 - B 2018	Ecarts financement AHES C 2018 - B 2018
Total des écarts AHES	**-5’000**	**-65.37**	**-1’836’866**
Agriculture et économie forestière	0	0.54	-2’905
Architecture, construction et planification	0	3.07	107’926
Arts	0	0.93	18’209
Arts de la scène	0	2.24	68’286
Chimie et sciences de la vie	0	0.27	-4’127
Design	0	2.88	141’648
Economie et services 1	0	-9.15	-39’928
Economie et services 2	-5’000	-46.90	-1’738’186
Formation des enseignants	0	1.00	24’000
Musique	0	0.68	19’736
Santé	0	-13.81	-87’064
Technique et technologies de l’information	0	-13.13	-432’527
Travail social	0	6.01	88’067

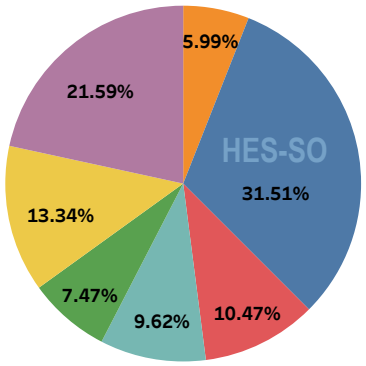
4.1 Projection financement fédéral 2017-2020

	%	2017	2018	2019	2020	Total
Total général	**100%**	**536.30**	**536.32**	**536.85**	**537.39**	**2'189.80**
Financement fédéral pour la formation	85%	455.86	455.87	456.33	456.78	1'861.33
Financement fédéral Ra&D	15%	80.45	80.45	80.53	80.61	328.47

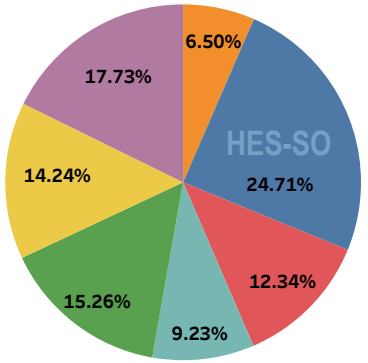
Répartition du financement fédéral total 2018



Répartition du financement fédéral 2018 pour la formation (85% du total)



Répartition du financement fédéral 2018 Ra&D (15% du total)



4.1.1 Financement fédéral (part HES-SO)

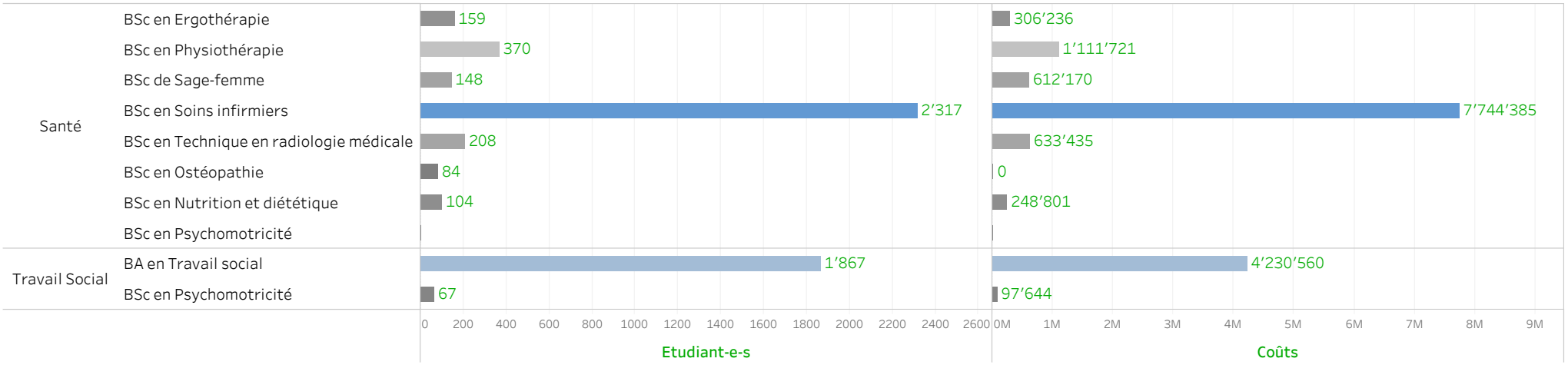
	C16	C17	B18	C18
Total général	**152'915'427**	**163'325'914**	**160'190'929**	**163'543'546**
Financement fédéral pour la formation	141'307'635	143'845'091	140'234'940	143'665'670
Financement fédéral Ra&D	11'607'792	19'480'823	19'955'989	19'877'876

4.2 Financement de la recherche et impulsions

	C16	C17	B18	C18
Total général	**42'676'374**	**41'407'798**	**42'212'964**	**42'134'851**
Financement de la recherche et impulsions	31'068'582	21'926'975	22'256'975	22'256'975
Financement fédéral Ra&D	11'607'792	19'480'823	19'955'989	19'877'876

4.3 Formation pratique

			2-6-4 (EPT)	Jours de stage (PEC ajusté)-(FP)	% de journées non indemnisées (FP)	Financement journalier (FP)	Budget formation pratique
Santé	BSc	BSc en Ergothérapie	159	35	7%	60	306’236
		BSc en Physiothérapie	370	57	11%	60	1’111’721
		BSc de Sage-femme	148	82	16%	60	612’170
		BSc en Soins infirmiers	2’317	60	7%	60	7’744’385
		BSc en Technique en radiologie médicale	208	63	20%	60	633’435
		BSc en Ostéopathie	84	0	0%	0	0
		BSc en Nutrition et diététique	104	46	14%	60	248’801
		BSc en Psychomotricité	0	0	0%	0	0
Total santé			**3’391**				**10’656’748**
Travail Social	BSc	BSc en Psychomotricité	67	40	39.44%	60	97’644
	BA	BA en Travail social	1’867	52	3.91%	45	4’230’560
Total travail social			**1’935**				**4’328’204**
Autres coûts (Transitoires pour stages restant à saisir + coût stages années antérieures) :							**33’071**
Part liée au volume d’étudiant-e-s							15’018’024
Formation initiale et continue des praticiens formateurs, gestion et coordination, etc.							1’530’380
Ajustement du modèle de prévisions							0
Coût total formation pratique							**16’548’404**



4.4 Charges communes

		Comptes 2017	Budget 2018	Comptes 2018
Budget octroyé par le CG (selon PFD 2017-2020)		**15'800'000**	**15'958'000**	**15'958'000**
Ecarts		-483	-3'688	-510
Total des utilisations		**15'799'517**	**15'954'312**	**15'974'157**
Masse salariale nette	**Total**	**9'471'420**	**9'608'568**	**9'319'334**
	Payroll	9'075'054	9'485'006	9'050'684
	Mandats responsables de domaine	546'135	310'912	433'690
	Produits	-149'769	-187'350	-165'040
Systèmes d'information HES-SO	**Total**	**3'185'528**	**3'148'610**	**3'229'096**
	Systèmes d'information HES-SO	3'185'528	3'148'610	3'229'096
Systèmes d'information Rectorat	**Total**	**293'405**	**232'338**	**362'458**
	Systèmes d'information Rectorat	293'405	232'338	362'458
Loyers et frais annexes Infrastructures	**Total**	**937'504**	**988'070**	**1'037'122**
	Bâtiment Delémont	647'407	648'650	645'024
	Bâtiment Provence 6	39'269	41'944	39'533
	Bâtiment Provence 12	250'828	297'476	352'566
Participations externes	**Total**	**762'479**	**743'800**	**744'050**
	AUF	4'278	3'800	4'586
	FH Suisse	70'000	70'000	70'000
	FSE	5'000	5'000	5'000
	KFH	194'997	193'000	197'172
	Verein HEM	10'000	10'000	10'000
	ARGUS	22'660	30'000	25'292
	Bibliothèques	455'545	432'000	432'000
Organes de conduite	**Total**	**117'092**	**125'900**	**91'820**
	CD	19'973	23'000	14'034
	CDC	10'973	9'000	7'985
	CG	1'969	3'400	2'052
	CIP	16'656	17'000	7'728
	COMREC	45'563	55'000	41'006
	Rectorat	21'959	18'500	19'015
Frais généraux	**Total**	**1'032'089**	**1'107'026**	**1'190'276**
	Affaires générales	77'139	71'800	278'126
	Secrétariat général	100'369	122'247	114'856
	Dicastère Enseignement	42'234	55'000	40'372
	Dicastère Recherche	40'576	32'200	26'713
	Dicastère Qualité	46'897	43'500	27'381
	Egalité des chances	10'049	12'000	10'493
	Communication (hors Argus)	194'337	188'500	135'767
	Finances et controlling	389'770	357'100	247'525
	Frais de personnel	179'020	185'000	285'356
	Ressources humaines	15'018	15'679	6'358
	Conseil pédagogique et didactique	-63'319	24'000	17'329

5.1 Flux régionaux détaillés

	FR		GE		Arc		VD		VS	
	B18	C18	B18	C18	B18	C18	B18	C18	B18	C18
Impact net cantonal/régional	**9'939'836**	**10'933'942**	**37'410'137**	**36'397'097**	**-9'493'894**	**-8'986'795**	**4'339'359**	**4'262'525**	**6'007'634**	**5'798'121**
Financement de la HES-SO (accordé aux hautes écoles)	60'437'242	60'437'242	139'400'993	139'400'993	40'795'330	40'945'330	127'211'368	127'361'368	53'659'371	53'659'371
./. Contributions financières des cantons (à charge des cantons)	50'497'406	49'503'300	101'990'856	103'003'896	50'289'224	49'932'125	122'872'010	123'098'843	47'651'737	47'861'249

		Etudiant-e-s accueilli-e-s (EPT 2/6/4)	Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	Financement de la HES-SO (accordé aux hautes écoles)	./. Contributions financières des cantons (à charge des cantons)	Impact net cantonal/régional
FR	C16	2'088	1'801	58'404'645	48'097'703	10'306'941
	C17	2'163	1'845	59'512'590	48'976'657	10'535'933
	B18	2'371	2'001	60'437'242	50'497'406	9'939'836
	BP18	2'208	1'878	60'437'242	49'760'039	10'677'203
	C18	2'208	1'877	60'437'242	49'503'300	10'933'942
GE	C16	4'771	3'676	135'215'451	100'288'019	34'927'433
	C17	4'817	3'764	137'867'947	102'058'053	35'809'895
	B18	4'881	3'853	139'400'993	101'990'856	37'410'137
	BP18	4'901	3'833	139'400'993	103'504'574	35'896'419
	C18	4'901	3'834	139'400'993	103'003'896	36'397'097
Arc	C16	1'442	2'397	38'942'451	49'203'537	-10'261'086
	C17	1'471	2'427	40'380'761	50'055'123	-9'674'362
	B18	1'520	2'516	40'795'330	50'289'224	-9'493'894
	BP18	1'456	2'422	40'945'330	50'168'816	-9'223'486
	C18	1'456	2'423	40'945'330	49'932'125	-8'986'795
VD	C16	4'303	4'400	123'089'661	120'821'664	2'267'997
	C17	4'289	4'412	125'883'737	121'795'056	4'088'681
	B18	4'401	4'610	127'211'368	122'872'010	4'339'359
	BP18	4'295	4'515	127'361'368	123'736'766	3'624'602
	C18	4'295	4'513	127'361'368	123'098'843	4'262'525
VS	C16	2'041	1'868	52'265'672	47'173'436	5'092'236
	C17	1'994	1'889	53'237'816	47'670'383	5'567'433
	B18	2'040	1'941	53'659'371	47'651'737	6'007'634
	BP18	2'003	1'909	53'659'371	48'098'075	5'561'296
	C18	2'003	1'909	53'659'371	47'861'249	5'798'121

5.2 Clé de pondération du bien public - détail

	B 2018 Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	C 2018 Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	B 2018 Etrangers et étrangères > 50%	C 2018 Etrangers et étrangères > 50%	B 2018 Total envoyé-e-s	C 2018 Total envoyé-e-s	B 2018 Clé de pondération du bien public	C 2018 Clé de pondération du bien public
Total général	**14'609**	**14'244**	**312**	**311**	**14'921**	**14'555**	**100.00%**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	2'001	1'877	0	0	2'001	1'877	**13.41%**	**12.90%**
HES-SO Genève	3'658	3'634	195	199	3'853	3'834	**25.83%**	**26.34%**
HE-Arc	2'516	2'422	0	0	2'516	2'423	**16.86%**	**16.64%**
Hautes écoles vaudoises	4'493	4'403	117	109	4'610	4'513	**30.90%**	**31.00%**
HES-SO Valais-Wallis	1'941	1'907	0	2	1'941	1'909	**13.01%**	**13.12%**

5.3 Clé de pondération de l'avantage de site - détail

C18

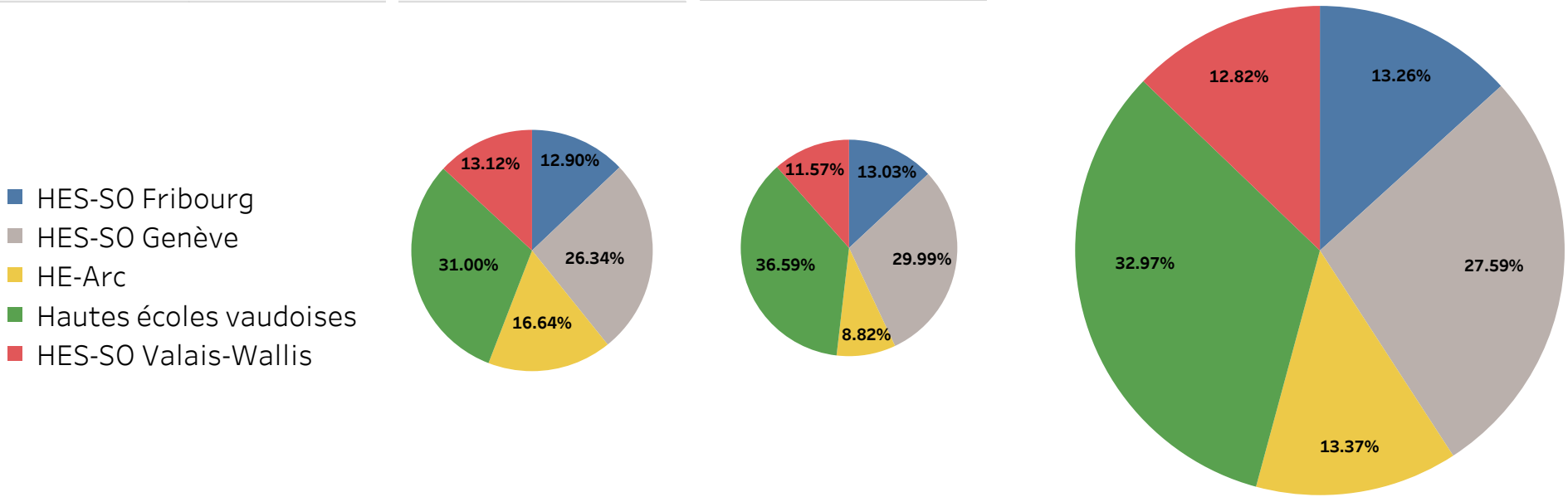
	Financement formation de base	Financement infrastructures	Taxes totales	Total	Clé de pondération de l'avantage de site
Total général	**412'806'204**	**40'427'561**	**28'539'500**	**481'773'265**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	53'717'472	6'719'771	2'334'833	62'772'076	13.03%
HES-SO Genève	127'070'390	12'330'603	5'095'833	144'496'826	29.99%
HE-Arc	36'689'740	4'255'590	1'557'167	42'502'497	8.82%
Hautes écoles vaudoises	146'448'744	12'342'084	17'486'500	176'277'329	36.59%
HES-SO Valais-Wallis	48'879'858	4'779'513	2'065'167	55'724'538	11.57%

B18

	Financement formation de base	Financement infrastructures	Taxes totales	Total	Clé de pondération de l'avantage de site
Total général	**412'546'391**	**40'387'374**	**28'941'167**	**481'874'931**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	53'717'472	6'719'771	2'501'167	62'938'409	13.06%
HES-SO Genève	127'070'390	12'330'603	4'995'833	144'396'826	29.97%
HE-Arc	36'559'834	4'235'496	1'613'833	42'409'163	8.80%
Hautes écoles vaudoises	146'318'838	12'321'991	17'719'000	176'359'829	36.60%
HES-SO Valais-Wallis	48'879'858	4'779'513	2'111'333	55'770'704	11.57%

5.4 Répartition du montant à charge des cantons partenaires (y inclus nouvelles filières hors PFD 2017-2020)- Bien public en fonction des EPT envoyés

C18	Codécison 5%	Clé de pondération du bien public	Bien public 50%	Clé de pondération de l'avantage de site	Avantage de site 45%	Contribution cantonale	Mesures pérennes d'atténuation	Impact cantonal CPJU	Montant à charge des cantons
Total général	**18'669'971**	**100.00%**	**186'699'707**	**100.00%**	**168'029'736**	**373'399'414**	**0**	**0**	**373'399'414**
HES-SO Fribourg	3'733'994	12.90%	24'076'071	13.03%	21'893'235	49'703'300	-200'000	0	**49'503'300**
HES-SO Genève	3'733'994	26.34%	49'173'242	29.99%	50'396'660	103'303'896	-300'000	0	**103'003'896**
HE-Arc	3'733'994	16.64%	31'074'388	8.82%	14'823'744	49'632'125	300'000	0	**49'932'125**
Hautes écoles vaudoises	3'733'994	31.00%	57'883'992	36.59%	61'480'857	123'098'843	0	0	**123'098'843**
HES-SO Valais-Wallis	3'733'994	13.12%	24'492'015	11.57%	19'435'241	47'661'249	200'000	0	**47'861'249**



6.1 Eléments spécifiques aux comptes

		Prélèvement	Alimentation
Total général		**1'760'759**	**3'430'730**
Fonds et provisions	Total	**1'078'259**	**3'430'730**
	MSc en Ostéopathie	553'304	0
	MSc en Sciences de la Santé	524'955	0
	Alimentation	0	3'430'730
Réserve stratégique	Total	**682'500**	**0**
	BSc en Ingenierie et gestion industrielles	300'000	0
	MSc en Ostéopathie	196'500	0
	MSc en Sciences de la Santé	186'000	0

6.2 Traitement des nouvelles filières

Depuis l'adoption du PFD 2017-2020, le Comité gouvernemental a autorisé l'ouverture des filières MSc en Ostéopathie, MSc en Sciences de la Santé pour l'exercice 2017 puis de la filière BSc en Ingénierie et Gestion Industrielles pour l'exercice 2018.

6.3 Traitement du fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement

Alimentation 2018 au fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement : 3'430'730

Reporting HES-SO

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

Contributions cantons partenaires HES-SO (hors contribution cantonale pour la provision CPJU)
-Montant calculé : CHF 379'905'442 soit un écart de CHF 2'265'838 (0.60%) par rapport au budget 2019

Prélèvement Fonds
-Financement par la réserve stratégique (CHF 0.575 mios) et fonds de compensation des nouvelles filières (CHF 2.075 mios)

Financement de la formation de base
-Augmentation de 0.50% par rapport au budget 2019 (*sans tenir compte du financement du MSI*)

-Toutes les filières-sites se partagent cette augmentation, sauf les filières-sites dont l'écart de la filière à la moyenne nationale >5%, auquel cas gel du financement (+0%) par rapport à la base 2018. Les groupes concernés (avec détail des filières) sont les suivants :

-Financement des nouvelles filières : CHF 5'492'000 (formation de base et l'infrastructure)

-Exception EHL : enveloppe fixe de CHF 21.5 mios (gel du financement).

-Dès 2018, il n'y a plus de filières-sites « non-matures » ; toutes les filières sont soumises aux mêmes règles (y inclus Changins/Manufacture). ..

Travail social : travail social
Architecture et architecture du paysage : architecture, architecture du paysage
Génie civil et géomatique : génie civil, géomatique, technique des bâtiments
Génie mécanique : génie mécanique, industrial design engineering
Informatique : informatique
Formations économiques spécialisées : information documentaire, informatique de gestion, tourisme
Ingéniérie spécialisée : Ingénierie des médias, ingénierie de gestion
Systèmes industriels : Systèmes industriels, énergie et technique environnementale
Génie électrique et télécommunications : génie électrique, télécommunications, ingénierie des TI
Conservation et restauration : conservation

Infrastructures
-Montants inchangés par rapport à 2019 (gel du financement).

HES-SO Master
-Même traitement que les hautes écoles cantonales, tant pour la formation de base que pour les infrastructures

Financement fédéral
-Le Rectorat propose que la quote part retenue pour la détermination de l'enveloppe soit de **30%**.
- La répartition de l'enveloppe fédérale entre la formation et le financement Ra&D est par hypothèse calculée pour le budget 2020 selon les mêmes pourcentages que lors des comptes 2018 :

Enseignement	CHF 144.945 mios
Recherche	CHF 20.055 mios
Total	CHF 165.000 mios

Fonds de recherche et d'impulsions (FRI)
-B 2020 : même montant alloué qu'au PFD 2020

Formation pratique
-Prévision mise à jour avec relevé des étudiants au 15.10.2018 (méthodologie inchangée)
-Total : CHF 17'540'374

Charges communes
-Augmentation annuelle identique à celle du financement de la formation de base

Etape : Budget - 2020
Selon règlement financier 2017-2020
V2

Plausibilité
-Méthodologie appliquée pour l'analyse de plausibilité. Un outil d'analyse basé sur DRIVE combinant les prévisions fournies par les hautes écoles et les données réelles des étudiants a été développé. Il a permis de disposer d'une base de données complètes avec un niveau de granularité allant jusqu'à la volée par filière site par date de relevé (par exemple tous les étudiants réels et prévus en 1ère année dans la filière BSc en Economie d'entreprise à la HEG de Genève). Sur cette base, le VR Enseignement, accompagné par l'équipe de FICO, a pu faire une analyse filière-site par filière site et ainsi proposer des modifications d'effectifs lorsque des écarts trop importants étaient observés.

Table des matières

1.1 Flux financiers

2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine
2.1.1 Prévision d'étudiant en EPT par domaine (détails par filière)
2.2 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école
2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)
2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)
2.4 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

3.1 Synthèse du financement HES-SO pour la formation de base accordé aux hautes écoles
3.1.1 Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO
3.1.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières
3.1.3 Enveloppe nette pour la formation de base
3.2 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure accordé aux hautes écoles
3.2.1 Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO
3.2.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières
3.2.3 Enveloppe nette pour l'infrastructure
3.3 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure et pour la formation de base accordé aux hautes écoles
3.3.1 Financement net pour la formation de base et l'infrastructure accordé par la HES-SO
3.3.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières (formation de base et infrastructure)
3.3.3 Enveloppes nettes (formation de base et l'infrastructure hors Burgdorf)
3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles
3.5 Financement AHES obtenu des canton membres AHES
3.5.1 Ecarts du financement AHES

4.1 Projection financement fédéral 2017-2020
4.1.1 Financement fédéral (part HES-SO)
4.2 Financement de la recherche et impulsions
4.3 Formation pratique
4.4 Charges communes

5.1 Flux régionaux détaillés
5.2 Clé de pondération du bien public - détail
5.3 Clé de pondération de l'avantage de site - détail
5.4 Répartition du montant à charge des cantons partenaires (y inclus nouvelles filières hors PFD 2017-2020)- Bien public en fonction des EPT envoyés

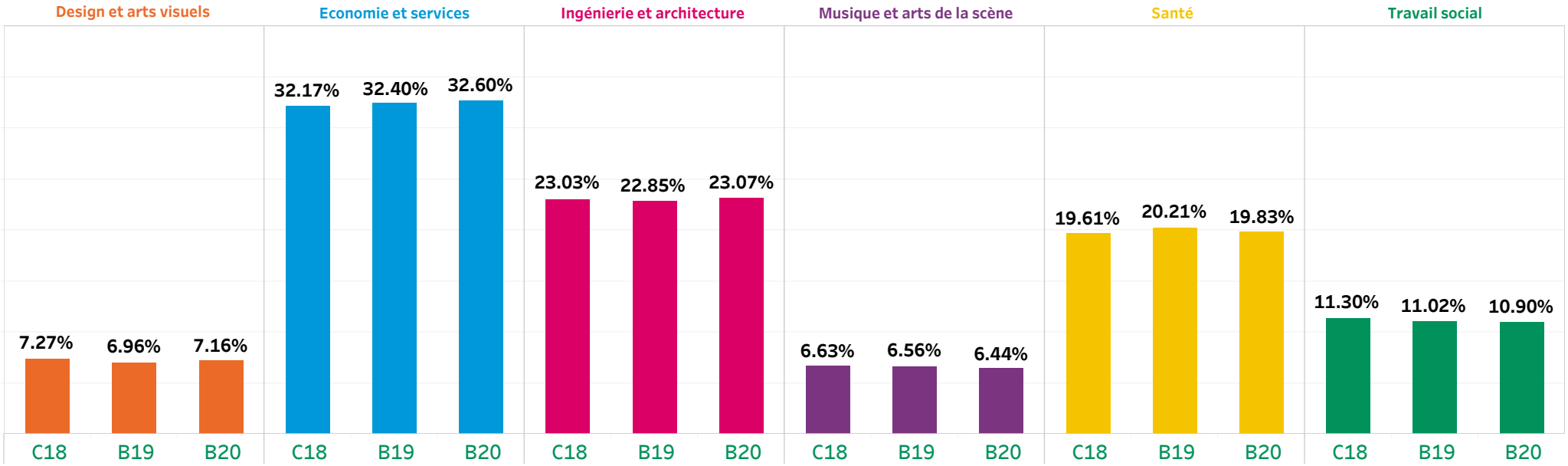
6.1 Eléments spécifiques aux comptes
6.2 Traitement des nouvelles filières
6.3 Traitement du fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement

1.1 Flux financiers

	C 2017	C 2018	B 2019	PFD 2020	B 2020	B 2020 - B 2019	B 2020 / B 2019	B 2020 - PFD 2020	B 2020 / PFD 2020
Financement fédéral pour études principales	143'845'091	143'665'670	141'846'124	144'680'304	144'945'100	3'098'976	2.18%	264'796	0.18%
Financement fédéral Ra&D	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'588'582	20'054'900	844'824	4.40%	-533'681	-2.59%
Financement AHES	11'354'810	10'848'722	10'970'146	13'250'347	11'043'009	72'863	0.66%	-2'207'338	-16.66%
Contributions des cantons partenaires	370'555'272	373'399'414	377'639'604	381'358'597	379'905'442	2'265'838	0.60%	-1'453'155	-0.38%
Contributions des cantons partenaires complémentaires	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Produits financiers	-41'148	-11'251	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Prélèvements fonds et provisions (financement nouvelles filières)	352'146	1'078'259	2'185'563	0	2'075'361	-110'202	-5.04%	2'075'361	0.00%
Prélèvement réserve stratégique	125'000	682'500	590'605	0	575'000	-15'605	-2.64%	575'000	0.00%
Corrections sur exercices antérieurs (en faveur de la HES-SO)	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Total des sources	**545'671'994**	**549'541'190**	**552'442'118**	**559'877'830**	**558'598'812**	**6'156'694**	**1.11%**	**-1'279'018**	**-0.23%**
Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO	423'312'717	427'797'551	430'180'436	439'586'383	432'335'210	2'154'773	0.50%	-7'251'174	-1.65%
Modification du financement	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO	42'401'436	42'441'436	42'391'132	42'441'436	42'351'040	-40'092	-0.09%	-90'395	-0.21%
Financement ad hoc nouvelles filières (formation de base et infrastructures)	488'375	1'796'115	3'375'265	0	5'492'000	2'116'735	62.71%	5'492'000	0.00%
Subventions charges courantes complémentaires HES-SO Master	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Subvention charges courantes complémentaire écoles conventionnées	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement net supplémentaire pour infrastructure	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Forfaits alloués à la BFH (Master en Architecture)	281'118	401'942	280'000	0	400'000	120'000	42.86%	400'000	0.00%
Enveloppes nettes	**466'483'646**	**472'437'043**	**476'226'833**	**482'027'819**	**480'578'250**	**4'351'417**	**0.91%**	**-1'449'569**	**-0.30%**
Résultat net HES-SO Master	-265'851	-1'203'976	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement de la recherche et impulsions	21'926'975	22'256'975	22'626'975	22'926'975	22'926'975	300'000	1.33%	0	0.00%
Financement fédéral Ra&D externe acquis à la HES-SO	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'588'582	20'054'900	844'824	4.40%	-533'681	-2.59%
Financement de la formation pratique	16'662'993	16'548'404	17'960'654	17'755'698	17'540'374	-420'280	-2.34%	-215'324	-1.21%
Financement du projet digitalisation	0	0	0	0	1'000'000	1'000'000	0.00%	1'000'000	0.00%
Alimentations fonds et provisions	5'399'193	3'430'730	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Charges communes de fonctionnement	15'799'517	15'957'490	16'117'580	16'278'756	16'198'313	80'733	0.50%	-80'443	-0.49%
Amortissements	184'699	236'649	300'000	300'000	300'000	0	0.00%	0	0.00%
Total des utilisations	**545'671'994**	**549'541'190**	**552'442'118**	**559'877'830**	**558'598'812**	**6'156'694**	**1.11%**	**-1'279'018**	**-0.23%**
Contribution cantonale pour la provision CPJU	0	0	600'000	0	0				
Provision pour la participation au redressement CPJU	0	0	600'000	0	0				

2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine

	C18	B19	B20	B19 - C18	B19 / C18	B20 - B19	B20 / B19
Total des étudiant-e-s	**17'637**	**18'269**	**18'505**	**632**	**3.59%**	**236**	**1.29%**
Design et arts visuels	1'282	1'272	1'325	-10	-0.79%	53	4.13%
Economie et services	5'673	5'918	6'033	245	4.33%	115	1.94%
Ingénierie et architecture	4'062	4'174	4'269	112	2.76%	94	2.26%
Musique et arts de la scène	1'170	1'199	1'192	29	2.50%	-6	-0.53%
Santé	3'458	3'691	3'670	234	6.76%	-22	-0.59%
Travail social	1'992	2'014	2'017	22	1.10%	2	0.12%



2.1.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine (détail par filière)

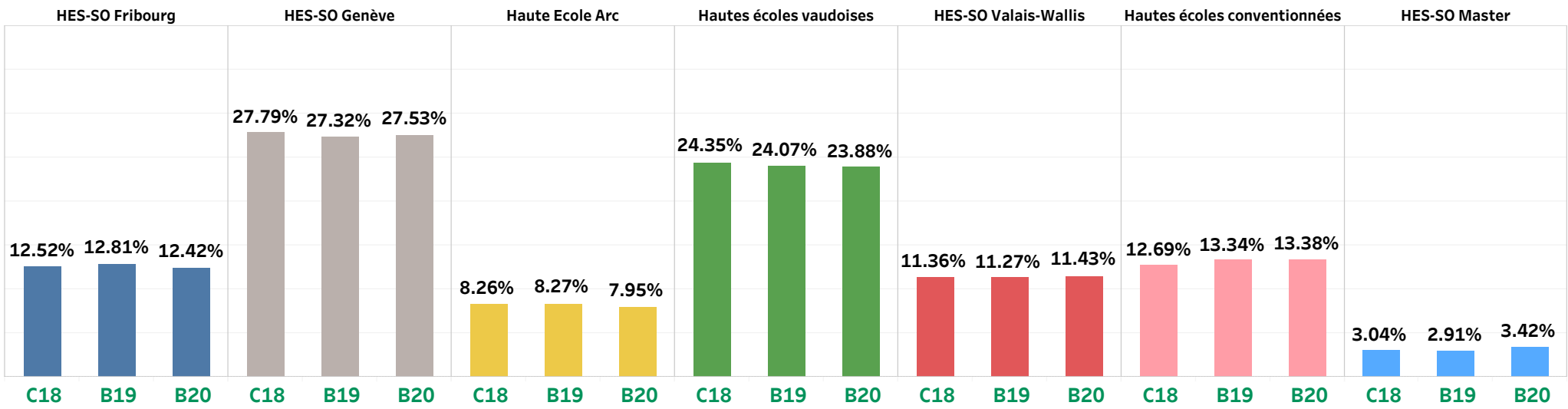
			C18	B19	B20
Total des étudiant-e-s			**17'637**	**18'269**	**18'505**
Design et arts visuels	**Total par domaine**		**1'282**	**1'272**	**1'325**
	BA	**Total**	**936**	**929**	**957**
		BA en Architecture d'intérieur	70	74	76
		BA en Arts visuels	311	303	315
		BA en Communication visuelle	318	318	327
		BA en Conservation	41	41	36
		BA en Design industriel et de produits	196	194	203
	MA	**Total**	**298**	**303**	**318**
		MA en Architecture d'intérieur	0	4	16
		MA en Arts visuels	159	151	154
		MA en Cinéma	12	14	14
		MA en Conservation-restauration	15	15	18
		MA en Design	113	119	118
	MSc	**Total**	**47**	**40**	**49**
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	47	40	49
Economie et services	**Total par domaine**		**5'673**	**5'918**	**6'033**
	BSc	**Total**	**5'551**	**5'755**	**5'875**
		BSc en Droit économique	208	203	206
		BSc en Économie d'entreprise	2'157	2'170	2'139
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	2'070	2'222	2'313
		BSc en Information documentaire	125	127	120
		BSc en Informatique de gestion	396	414	414
		BSc en International Business Management	274	306	305
		BSc en Tourisme	322	313	378
	MSc	**Total**	**122**	**163**	**159**
		MSc en Business Administration	89	90	112
		MSc en Global Hospitality Business	11	52	17
		MSc en Sciences de l'information	22	22	30
Ingénierie et architecture	**Total par domaine**		**4'062**	**4'174**	**4'269**
	BA	**Total**	**481**	**491**	**494**
		BA en Architecture	481	491	494
	BSc	**Total**	**3'285**	**3'373**	**3'409**
		BSc en Agronomie	93	80	86
		BSc en Architecture du paysage	132	115	115
		BSc en Chimie	92	95	87
		BSc en Énergie et techniques environnementales	124	137	121
		BSc en Génie civil	210	200	211
		BSc en Génie électrique	251	257	263
		BSc en Génie mécanique	232	250	259
		BSc en Géomatique	119	104	112
		BSc en Gestion de la nature	92	93	101
		BSc en Industrial Design Engineering	140	149	142
		BSc en Informatique	468	468	478
		BSc en Informatique et systèmes de communication	0	0	45
		BSc en Ingénierie de gestion	58	31	13
		BSc en Ingénierie des médias	89	92	96
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	149	160	154
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	15	89	114
		BSc en Microtechniques	373	363	351
		BSc en Systèmes industriels	204	216	227
		BSc en Technique des bâtiments	39	36	35

2.1.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine (détail par filière)

			C18	B19	B20
Ingénierie et architecture	BSc	BSc en Technologies du vivant	132	154	155
		BSc en Télécommunications	189	194	166
		BSc en Viticulture et Œnologie	84	92	79
	MA	**Total**	**74**	**69**	**80**
		MA en Architecture	74	69	80
	MSC	**Total**	**222**	**241**	**285**
		MSc en Développement territorial	0	0	42
		MSc en Engineering	153	170	187
		MSc en Ingénierie du territoire	22	19	2
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development			
		MSc en Life Sciences	47	53	53
Musique et arts de la scène	**Total par domaine**		**1'170**	**1'199**	**1'192**
	BA	**Total**	**594**	**613**	**605**
		BA en Contemporary Dance	33	30	24
		BA en Musique	501	524	519
		BA en Musique et mouvement	28	27	30
		BA en Théâtre	31	31	32
	MA	**Total**	**576**	**586**	**587**
		MA en Composition et théorie musicale	13	11	12
		MA en Ethnomusicologie	5	6	8
		MA en Interprétation musicale	311	314	316
		MA en Interprétation musicale spécialisée	57	58	61
		MA en Pédagogie musicale	181	187	179
		MA en Théâtre	9	10	12
Santé	**Total par domaine**		**3'458**	**3'691**	**3'670**
	BSc	**Total**	**3'391**	**3'618**	**3'586**
		BSc de Sage-femme	148	157	151
		BSc en Ergothérapie	159	163	169
		BSc en Nutrition et diététique	104	107	110
		BSc en Ostéopathie	84	97	90
		BSc en Physiothérapie	370	388	405
		BSc en Psychomotricité			
		BSc en Soins infirmiers	2'317	2'502	2'455
		BSc en Technique en radiologie médicale	208	205	207
	MSc	**Total**	**67**	**74**	**84**
		MSc en Ostéopathie	21	35	36
		MSc en Psychomotricité			
		MSc en Sciences de la santé	40	38	48
		MSc en Sciences infirmières	6	1	0
Travail social	**Total par domaine**		**1'992**	**2'014**	**2'017**
	BA	**Total**	**1'867**	**1'885**	**1'890**
		BA en Travail social	1'867	1'885	1'890
	BSc	**Total**	**67**	**69**	**37**
		BSc en Psychomotricité	67	69	37
	MA	**Total**	**58**	**54**	**57**
		MA en Travail social	58	54	57
	MSc	**Total**	**0**	**7**	**33**
		MSc en Psychomotricité	0	7	33

2.2 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école

	C18	B19	B20	B19 - C18	B19 / C18	B20 - B19	B20 / B19
Total des étudiant-e-s	**17'637**	**18'269**	**18'505**	**632**	**3.59%**	**236**	**1.29%**
HES-SO Fribourg	2'208	2'341	2'299	133	6.03%	-42	-1.80%
HES-SO Genève	4'901	4'991	5'095	90	1.83%	103	2.07%
Haute Ecole Arc	1'456	1'511	1'471	56	3.81%	-40	-2.67%
Hautes écoles vaudoises	4'295	4'398	4'419	103	2.40%	21	0.48%
HES-SO Valais-Wallis	2'003	2'060	2'115	57	2.83%	55	2.68%
Hautes écoles conventionnées	2'239	2'437	2'476	199	8.87%	39	1.59%
HES-SO Master	536	532	632	-4	-0.76%	100	18.86%



2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C18	B19	B20
Total des étudiant-e-s			**17'637**	**18'269**	**18'505**
HES-SO Fribourg	**Total par haute école**		**2'208**	**2'341**	**2'299**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**Total**	**920**	**940**	**953**
		BA en Architecture	259	274	256
		BSc en Chimie	92	95	87
		BSc en Génie civil	122	115	126
		BSc en Génie électrique	118	113	119
		BSc en Génie mécanique	145	146	159
		BSc en Informatique	108	112	136
		BSc en Télécommunications	76	86	71
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	**Total**	**502**	**528**	**514**
		BSc en Économie d'entreprise	502	528	514
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**Total**	**471**	**542**	**516**
		BSc en Ostéopathie	84	97	90
		BSc en Soins infirmiers	366	410	389
		MSc en Ostéopathie	21	35	36
	Haute école de travail social Fribourg	**Total**	**315**	**329**	**315**
		BA en Travail social	315	329	315
HES-SO Genève	**Total par haute école**		**4'901**	**4'991**	**5'095**
	Haute école de gestion de Genève	**Total**	**1'207**	**1'223**	**1'233**
		BSc en Économie d'entreprise	634	603	614
		BSc en Information documentaire	125	127	120
		BSc en Informatique de gestion	152	166	164
		BSc en International Business Management	274	306	305
		MSc en Sciences de l'information	22	22	30
	Haute école de musique de Genève	**Total**	**592**	**607**	**606**
		BA en Musique	249	261	263
		BA en Musique et mouvement	28	27	30
		MA en Composition et théorie musicale	11	11	12
		MA en Ethnomusicologie	5	6	8
		MA en Interprétation musicale	156	152	155
		MA en Interprétation musicale spécialisée	43	45	44
		MA en Pédagogie musicale	99	106	94
	Haute école de santé Genève	**Total**	**824**	**882**	**912**
		BSc de Sage-femme	92	96	96
		BSc en Nutrition et diététique	104	107	110
		BSc en Physiothérapie	102	107	113
		BSc en Soins infirmiers	434	485	500
		BSc en Technique en radiologie médicale	93	87	93
	Haute école de travail social Genève	**Total**	**594**	**614**	**613**
		BA en Travail social	527	538	544
		BSc en Psychomotricité	67	69	37
		MSc en Psychomotricité	0	7	33
	HEAD - Genève	**Total**	**673**	**665**	**712**
		BA en Architecture d'intérieur	70	74	76
		BA en Arts visuels	212	205	213
		BA en Communication visuelle	112	111	121
		BA en Design industriel et de produits	107	104	116
		MA en Architecture d'intérieur	0	4	16
		MA en Arts visuels	118	108	112
		MA en Design	55	59	59
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et	**Total**	**1'010**	**999**	**1'019**

2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C18	B19	B20
HES-SO Genève	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	BA en Architecture	222	218	238
		BSc en Agronomie	93	80	86
		BSc en Architecture du paysage	132	115	115
		BSc en Génie civil	88	85	84
		BSc en Génie mécanique	87	100	100
		BSc en Gestion de la nature	92	93	101
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	149	160	154
		BSc en Microtechniques	109	113	107
		BSc en Technique des bâtiments	39	36	35
Haute Ecole Arc	**Total par haute école**		**1'456**	**1'511**	**1'471**
	HE-Arc Conservation-restauration	**Total**	**56**	**55**	**53**
		BA en Conservation	41	41	36
		MA en Conservation-restauration	15	15	18
	HE-Arc Ingénierie	**Total**	**456**	**481**	**484**
		BSc en Génie mécanique	0	4	0
		BSc en Industrial Design Engineering	140	149	142
		BSc en Informatique	167	176	172
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	6	32	52
		BSc en Microtechniques	144	120	118
	HE-Arc Santé	**Total**	**248**	**270**	**259**
		BSc en Soins infirmiers	248	270	259
	HEG Arc	**Total**	**696**	**705**	**675**
		BSc en Droit économique	208	203	206
		BSc en Économie d'entreprise	379	393	360
		BSc en Informatique de gestion	109	110	110
Hautes écoles vaudoises	**Total par haute école**		**4'295**	**4'398**	**4'419**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**Total**	**438**	**444**	**440**
		BA en Arts visuels	50	50	50
		BA en Communication visuelle	207	207	206
		BA en Design industriel et de produits	89	90	87
		MA en Arts visuels	23	24	24
		MA en Cinéma	12	14	14
		MA en Design	58	60	59
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**Total**	**1'336**	**1'364**	**1'371**
		BSc en Économie d'entreprise	370	382	380
		BSc en Énergie et techniques environnementales	58	60	52
		BSc en Génie électrique	133	143	144
		BSc en Géomatique	119	104	112
		BSc en Informatique	193	181	170
		BSc en Informatique et systèmes de communication	0	0	45
		BSc en Ingénierie de gestion	58	31	13
		BSc en Ingénierie des médias	89	92	96
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	9	56	63
		BSc en Microtechniques	121	131	127
		BSc en Systèmes industriels	74	76	74
		BSc en Télécommunications	113	107	96
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	**Total**	**504**	**520**	**520**
		BA en Musique	253	264	257
		MA en Composition et théorie musicale	1	0	0
		MA en Interprétation musicale	154	162	161
		MA en Interprétation musicale spécialisée	14	13	16
		MA en Pédagogie musicale	82	81	85

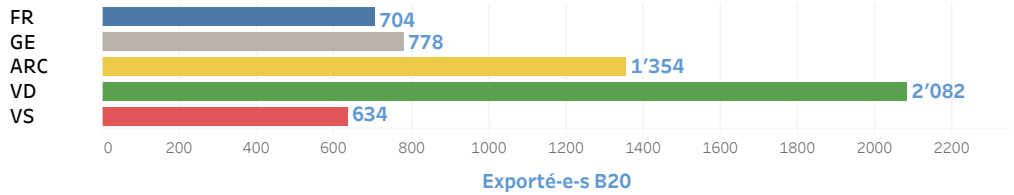
2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C18	B19	B20
Hautes écoles vaudoises	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	**Total**	**738**	**728**	**755**
		BA en Travail social	579	566	586
		BSc en Ergothérapie	159	163	169
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	**Total**	**754**	**812**	**764**
		BSc de Sage-femme	57	61	55
		BSc en Physiothérapie	144	154	160
		BSc en Soins infirmiers	439	480	437
		BSc en Technique en radiologie médicale	116	118	113
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	**Total**	**524**	**529**	**568**
		BSc en Soins infirmiers	524	529	568
HES-SO Valais-Wallis	**Total par haute école**		**2'003**	**2'060**	**2'115**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	**Total**	**67**	**67**	**70**
		BA en Arts visuels	49	48	52
		MA en Arts visuels	18	19	18
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**Total**	**329**	**371**	**377**
		BSc en Énergie et techniques environnementales	67	76	69
		BSc en Systèmes industriels	130	141	153
		BSc en Technologies du vivant	132	154	155
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	**Total**	**729**	**716**	**789**
		BSc en Économie d'entreprise	272	265	270
		BSc en Informatique de gestion	135	139	141
		BSc en Tourisme	322	313	378
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	**Total**	**431**	**454**	**434**
		BSc en Physiothérapie	125	126	132
		BSc en Soins infirmiers	307	328	302
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	**Total**	**447**	**451**	**445**
		BA en Travail social	447	451	445
Hautes écoles conventionnées	**Total par haute école**		**2'239**	**2'437**	**2'476**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	**Total**	**84**	**92**	**79**
		BSc en Viticulture et Œnologie	84	92	79
	Ecole hôtelière de Lausanne	**Total**	**2'082**	**2'274**	**2'329**
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	2'070	2'222	2'313
		MSc en Global Hospitality Business	11	52	17
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	**Total**	**73**	**71**	**67**
		BA en Contemporary Dance	33	30	24
		BA en Théâtre	31	31	32
		MA en Théâtre	9	10	12
HES-SO Master	**Total par haute école**		**536**	**532**	**632**
	HES-SO Master	**Total**	**536**	**532**	**632**
		MA en Architecture	74	69	80
		MA en Travail social	58	54	57
		MSc en Business Administration	89	90	112
		MSc en Développement territorial	0	0	42
		MSc en Engineering	153	170	187
		MSc en Ingénierie du territoire	22	19	2
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	47	40	49
		MSc en Life Sciences	47	53	53
		MSc en Sciences de la santé	40	38	48
		MSc en Sciences infirmières	6	1	0

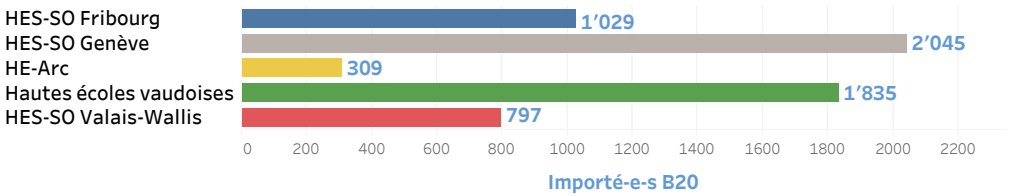
2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

B20

	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général	**1'973**	**3'827**	**693**	**529**	**1'295**	**4'666**	**1'952**	**14'934**	**656**	**2'915**	**18'505**
HES-SO Fribourg	1'269	31	115	68	147	365	137	2'133	150	15	2'299
HES-SO Genève	114	3'050	49	46	94	651	107	4'111	75	909	5'095
Haute Ecole Arc	51	27	269	245	649	119	35	1'394	10	67	1'471
Hautes écoles vaudoises	266	213	90	80	238	2'584	209	3'681	93	645	4'419
HES-SO Valais-Wallis	149	67	75	62	78	291	1'318	2'040	43	31	2'115
Hautes écoles conventionnées	41	320	59	12	48	480	70	1'030	268	1'177	2'476
HES-SO Master	82	120	35	17	40	176	75	545	17	70	632



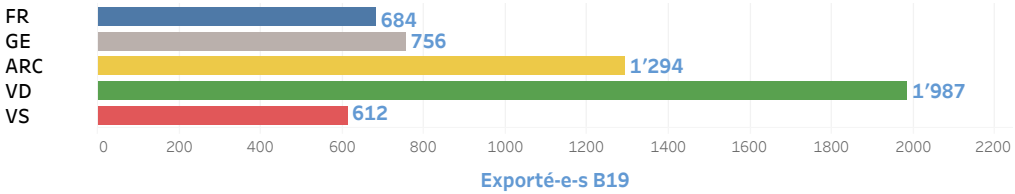
Exporté-e-s B20



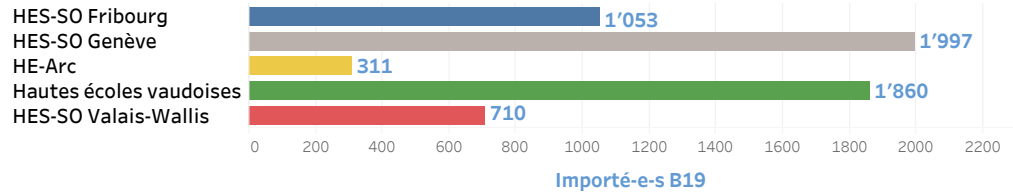
Importé-e-s B20

B19

	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général	**1'972**	**3'751**	**676**	**512**	**1'306**	**4'525**	**1'961**	**14'703**	**647**	**2'919**	**18'269**
HES-SO Fribourg	1'288	35	126	70	157	356	141	2'174	151	15	2'341
HES-SO Genève	105	2'995	46	43	97	623	98	4'006	71	913	4'991
Haute Ecole Arc	45	21	272	230	698	128	31	1'426	14	72	1'511
Hautes écoles vaudoises	271	218	93	86	208	2'538	225	3'639	89	670	4'398
HES-SO Valais-Wallis	145	71	61	56	67	240	1'350	1'989	37	33	2'060
Hautes écoles conventionnées	41	291	58	16	43	503	64	1'016	268	1'153	2'437
HES-SO Master	77	119	20	11	37	136	52	452	16	63	532



Exporté-e-s B19



Importé-e-s B19

2.4 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

B20		FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général		**1'973**	**3'827**	**693**	**529**	**1'295**	**4'666**	**1'952**	**14'934**	**656**	**2'915**	**18'505**
HES-SO Fribourg	**Total**	**1'269**	**31**	**115**	**68**	**147**	**365**	**137**	**2'133**	**150**	**15**	**2'299**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	414	22	33	27	37	198	105	**836**	105	12	**953**
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	367	1	33	1	3	88	10	**502**	11	1	**514**
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	355	7	25	10	19	49	19	**484**	31	1	**516**
	Haute école de travail social Fribourg	134	1	24	31	88	30	3	**311**	3	1	**315**
HES-SO Genève	**Total**	**114**	**3'050**	**49**	**46**	**94**	**651**	**107**	**4'111**	**75**	**909**	**5'095**
	Haute école de gestion de Genève	23	856	14	10	21	234	32	**1'189**	16	27	**1'233**
	Haute école de musique de Genève	4	65	3	0	10	24	7	**112**	7	486	**606**
	Haute école de santé Genève	24	759	3	8	28	63	18	**903**	1	8	**912**
	Haute école de travail social Genève	13	495	4	2	4	64	6	**588**	3	23	**613**
	HEAD - Genève	35	244	15	16	22	115	24	**472**	30	210	**712**
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de G..	15	631	10	10	10	152	19	**847**	17	154	**1'019**
Haute Ecole Arc	**Total**	**51**	**27**	**269**	**245**	**649**	**119**	**35**	**1'394**	**10**	**67**	**1'471**
	HE-Arc Conservation-restauration	6	1	7	3	10	10	1	**38**	3	12	**53**
	HE-Arc Ingénierie	11	13	94	56	215	37	13	**438**	1	45	**484**
	HE-Arc Santé	2	1	39	72	137	2	3	**256**	2	1	**259**
	HEG Arc	32	12	129	114	287	70	19	**662**	4	9	**675**
Hautes écoles vaudoises	**Total**	**266**	**213**	**90**	**80**	**238**	**2'584**	**209**	**3'681**	**93**	**645**	**4'419**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	17	42	6	5	30	127	6	**232**	31	177	**440**
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	86	56	20	21	54	981	60	**1'279**	17	75	**1'371**
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	12	30	3	5	11	78	16	**155**	15	350	**520**
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	68	18	35	34	73	481	31	**741**	10	4	**755**
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	67	34	20	9	47	496	47	**719**	16	28	**764**
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	16	33	7	5	24	421	49	**554**	4	10	**568**
HES-SO Valais-Wallis	**Total**	**149**	**67**	**75**	**62**	**78**	**291**	**1'318**	**2'040**	**43**	**31**	**2'115**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	5	4	0	2	5	20	15	**52**	2	16	**70**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	26	14	2	7	10	72	232	**364**	8	5	**377**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	62	32	48	14	27	158	419	**759**	21	9	**789**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	24	2	13	12	13	16	346	**426**	8	0	**434**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	31	15	12	26	23	26	306	**439**	5	1	**445**
Hautes écoles conventionnées	**Total**	**41**	**320**	**59**	**12**	**48**	**480**	**70**	**1'030**	**268**	**1'177**	**2'476**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	1	5	1	0	1	20	11	**38**	8	33	**79**
	Ecole hôtelière de Lausanne	38	302	56	10	47	453	56	**962**	258	1'109	**2'329**
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	2	13	2	2	1	8	3	**30**	3	34	**67**
HES-SO Master	**Total**	**82**	**120**	**35**	**17**	**40**	**176**	**75**	**545**	**17**	**70**	**632**
	HES-SO Master	82	120	35	17	40	176	75	**545**	17	70	**632**

3.1 Synthèse du financement HES-SO pour la formation de base accordé aux hautes écoles

3.1.1 Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO

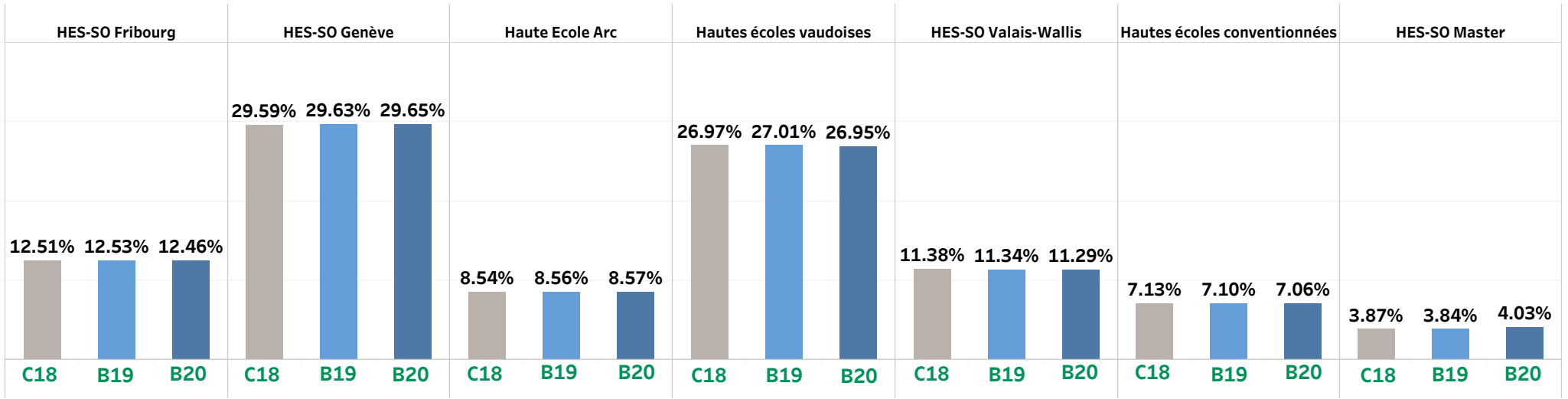
	C18	B19	B20	B20 - B19	B20 / B19
Total général	**427'797'551**	**430'180'436**	**432'335'210**	**2'154'773**	**0.50%**
HES-SO Fribourg	53'002'472	53'242'444	53'447'314	204'870	0.38%
HES-SO Genève	127'070'390	128'140'619	129'033'625	893'006	0.70%
Haute Ecole Arc	36'559'834	36'811'916	37'032'356	220'440	0.60%
Hautes écoles vaudoises	115'678'903	116'542'806	117'280'342	737'536	0.63%
HES-SO Valais-Wallis	48'879'858	49'131'854	49'346'989	215'135	0.44%
Hautes écoles conventionnées	30'639'935	30'748'264	30'840'746	92'483	0.30%
HES-SO Master	15'966'160	15'562'533	15'353'837	-208'696	-1.34%

3.1.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières

C18	B19	B20
1'648'814	**3'081'807**	**4'783'650**
715'000	1'066'000	1'000'000
0	220'669	572'000
129'907	268'441	420'032
129'907	467'697	532'618
0	0	0
0	0	0
674'000	1'059'000	2'259'000

3.1.3 Enveloppe nette pour la formation de base

C18	B19	B20
429'446'364	**433'262'243**	**437'118'859**
53'717'472	54'308'444	54'447'314
127'070'390	128'361'288	129'605'625
36'689'740	37'080'357	37'452'388
115'808'809	117'010'503	117'812'959
48'879'858	49'131'854	49'346'989
30'639'935	30'748'264	30'840'746
16'640'160	16'621'533	17'612'837



3.2 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure accordé aux hautes écoles

3.2.1 Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO

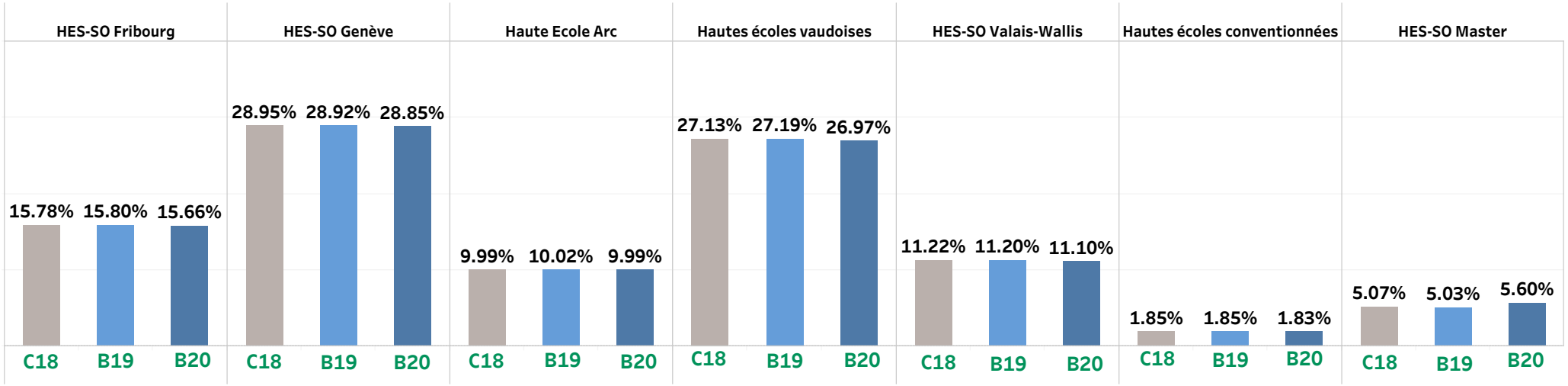
	C18	B19	B20	B20 - B19	B20 / B19
Total général	**42'441'436**	**42'391'132**	**42'351'040**	**-40'092**	**-0.09%**
HES-SO Fribourg	6'667'046	6'667'046	6'667'046	0	0.00%
HES-SO Genève	12'330'603	12'330'603	12'330'603	0	0.00%
Haute Ecole Arc	4'235'496	4'235'496	4'235'496	0	0.00%
Hautes écoles vaudoises	11'532'466	11'532'466	11'532'466	0	0.00%
HES-SO Valais-Wallis	4'779'513	4'779'513	4'779'513	0	0.00%
Hautes écoles conventionnées	789'525	789'525	789'525	0	0.00%
HES-SO Master	2'106'786	2'056'483	2'016'391	-40'092	-1.95%

3.2.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières

C18	B19	B20
147'301	**293'458**	**708'351**
52'725	75'133	75'000
0	12'000	90'000
20'093	41'521	64'968
20'093	72'341	82'382
0	0	0
0	0	0
54'390	92'463	396'000

3.2.3 Enveloppe nette pour l'infrastructure

C18	B19	B20
42'588'737	**42'684'590**	**43'059'391**
6'719'771	6'742'179	6'742'046
12'330'603	12'342'603	12'420'603
4'255'590	4'277'017	4'300'465
11'552'559	11'604'807	11'614'848
4'779'513	4'779'513	4'779'513
789'525	789'525	789'525
2'161'176	2'148'946	2'412'391



3.3 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure et pour la formation de base accordé aux hautes écoles

3.3.1 Financement net pour la formation de base et l'infrastructure accordé par la HES-SO

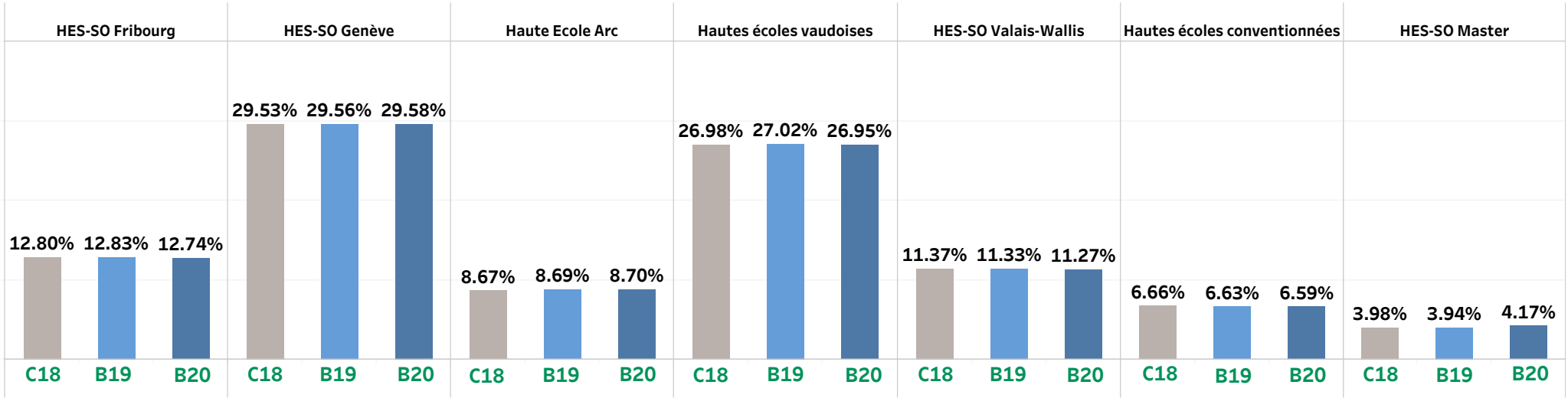
	C18	B19	B20	B20 - B19	B20 / B19
Total général	**470'238'986**	**472'571'568**	**474'686'250**	**2'114'681**	**0.45%**
HES-SO Fribourg	59'669'517	59'909'489	60'114'360	204'870	0.34%
HES-SO Genève	139'400'993	140'471'222	141'364'228	893'006	0.64%
Haute Ecole Arc	40'795'330	41'047'413	41'267'852	220'440	0.54%
Hautes écoles vaudoises	127'211'368	128'075'272	128'812'808	737'536	0.58%
HES-SO Valais-Wallis	53'659'371	53'911'367	54'126'502	215'135	0.40%
Hautes écoles conventionnées	31'429'460	31'537'789	31'630'271	92'483	0.29%
HES-SO Master	18'072'947	17'619'016	17'370'228	-248'788	-1.41%

3.3.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières (formation de base et infrastructure)

C18	B19	B20
1'796'115	**3'375'265**	**5'492'000**
767'725	1'141'133	1'075'000
0	232'669	662'000
150'000	309'962	485'000
150'000	540'038	615'000
0	0	0
0	0	0
728'390	1'151'463	2'655'000

3.3.3 Enveloppes nettes (formation de base et infrastructure hors Burgdorf)

C18	B19	B20
472'035'101	**475'946'833**	**480'178'250**
60'437'242	61'050'622	61'189'360
139'400'993	140'703'891	142'026'228
40'945'330	41'357'375	41'752'852
127'361'368	128'615'310	129'427'808
53'659'371	53'911'367	54'126'502
31'429'460	31'537'789	31'630'271
18'801'337	18'770'479	20'025'228



3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C18	B19	B20 Formation de base	B20 Infrastructure	B20 Enveloppes nettes
Total du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles			**472'035'101**	**475'946'833**	**437'118'859**	**43'059'391**	**480'178'250**
HES-SO Fribourg	**Total par haute école**		**60'437'242**	**61'050'622**	**54'447'314**	**6'742'046**	**61'189'360**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**Total**	**35'216'723**	**35'267'782**	**30'847'206**	**4'464'167**	**35'311'372**
		BA en Architecture	8'006'728	8'006'728	6'784'645	1'222'083	8'006'728
		BSc en Chimie	4'829'178	4'880'237	4'402'602	521'225	4'923'827
		BSc en Génie civil	4'299'137	4'299'137	3'750'804	548'333	4'299'137
		BSc en Génie électrique	5'219'613	5'219'613	4'577'113	642'500	5'219'613
		BSc en Génie mécanique	6'471'293	6'471'293	5'763'368	707'925	6'471'293
		BSc en Informatique	3'125'252	3'125'252	2'692'744	432'508	3'125'252
		BSc en Télécommunications	3'265'521	3'265'521	2'875'929	389'592	3'265'521
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	**Total**	**7'750'098**	**7'831'633**	**7'030'467**	**870'774**	**7'901'242**
		BSc en Économie d'entreprise	7'750'098	7'831'633	7'030'467	870'774	7'901'242
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**Total**	**10'594'398**	**11'075'184**	**10'258'806**	**841'917**	**11'100'723**
		BSc en Ostéopathie	1'963'197	1'984'668	1'851'322	151'675	2'002'998
		BSc en Soins infirmiers	7'863'476	7'949'384	7'407'484	615'241	8'022'725
		MSc en Ostéopathie	767'725	1'141'133	1'000'000	75'000	1'075'000
	Haute école de travail social Fribourg	**Total**	**6'876'023**	**6'876'023**	**6'310'835**	**565'188**	**6'876'023**
		BA en Travail social	6'876'023	6'876'023	6'310'835	565'188	6'876'023
HES-SO Genève	**Total par haute école**		**139'400'993**	**140'703'891**	**129'605'625**	**12'420'603**	**142'026'228**
	Haute école de gestion de Genève	**Total**	**22'331'799**	**22'502'499**	**20'350'943**	**2'297'288**	**22'648'231**
		BSc en Économie d'entreprise	11'372'125	11'491'936	10'330'864	1'263'358	11'594'222
		BSc en Information documentaire	2'889'534	2'889'534	2'650'737	238'797	2'889'534
		BSc en Informatique de gestion	3'255'938	3'255'938	2'981'323	274'616	3'255'938
		BSc en International Business Management	4'401'542	4'447'934	4'000'207	487'332	4'487'540
		MSc en Sciences de l'information	412'660	417'158	387'813	33'184	420'997
	Haute école de musique de Genève	**Total**	**23'174'547**	**23'460'548**	**22'572'590**	**1'111'449**	**23'684'039**
		BA en Musique	9'097'588	9'200'296	8'856'164	431'818	9'287'981
		BA en Musique et mouvement	805'835	814'913	782'737	39'926	822'663
		MA en Composition et théorie musicale	526'815	532'776	513'966	23'899	537'865
		MA en Ethnomusicologie	31'857	56'721	55'731	1'542	57'273
		MA en Interprétation musicale	6'295'914	6'366'988	6'128'428	299'238	6'427'666
		MA en Interprétation musicale spécialisée	1'754'760	1'774'539	1'705'492	85'933	1'791'425
		MA en Pédagogie musicale	4'661'778	4'714'315	4'530'072	229'095	4'759'167
	Haute école de santé Genève	**Total**	**18'156'591**	**18'355'166**	**17'122'382**	**1'402'312**	**18'524'695**
		BSc de Sage-femme	2'288'637	2'313'814	2'170'964	164'345	2'335'309
		BSc en Nutrition et diététique	2'279'736	2'304'635	2'146'904	178'988	2'325'891
		BSc en Physiothérapie	2'185'814	2'209'711	2'060'526	169'586	2'230'112
		BSc en Soins infirmiers	9'322'884	9'424'734	8'782'164	729'523	9'511'687
		BSc en Technique en radiologie médicale	2'079'520	2'102'272	1'961'825	159'871	2'121'696
	Haute école de travail social Genève	**Total**	**13'037'867**	**13'057'065**	**12'016'297**	**1'057'158**	**13'073'454**
		BA en Travail social	11'293'874	11'293'874	10'360'972	932'902	11'293'874
		BSc en Psychomotricité	1'743'993	1'763'191	879'144	65'992	945'136

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C18	B19	B20 Formation de base	B20 Infrastructure	B20 Enveloppes nettes
HES-SO Genève	Haute école de travail social Genève	MSc en Psychomotricité	0	0	776'181	58'263	834'444
	HEAD - Genève	**Total**	**23'373'167**	**23'863'677**	**22'804'649**	**1'708'484**	**24'513'133**
		BA en Architecture d'intérieur	2'552'230	2'579'842	2'380'916	222'500	2'603'416
		BA en Arts visuels	7'784'753	7'872'592	7'574'030	373'552	7'947'582
		BA en Communication visuelle	3'385'080	3'421'369	3'129'111	323'240	3'452'351
		BA en Design industriel et de produits	3'627'569	3'666'696	3'373'846	326'255	3'700'101
		MA en Architecture d'intérieur	0	232'669	572'000	90'000	662'000
		MA en Arts visuels	4'241'616	4'289'422	4'122'107	208'128	4'330'235
		MA en Design	1'781'920	1'801'086	1'652'640	164'809	1'817'449
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	**Total**	**39'327'022**	**39'464'936**	**34'738'763**	**4'843'913**	**39'582'676**
		BA en Architecture	6'913'513	6'913'513	5'870'613	1'042'900	6'913'513
		BSc en Agronomie	4'810'312	4'862'318	4'484'224	422'492	4'906'716
		BSc en Architecture du paysage	5'010'109	5'010'109	4'265'542	744'567	5'010'109
		BSc en Génie civil	3'583'806	3'583'806	3'123'398	460'408	3'583'806
		BSc en Génie mécanique	2'993'013	2'993'013	2'667'997	325'017	2'993'013
		BSc en Gestion de la nature	4'223'561	4'268'399	3'866'262	440'417	4'306'679
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	6'007'005	6'007'005	5'279'707	727'298	6'007'005
		BSc en Microtechniques	3'908'481	3'949'551	3'541'279	443'333	3'984'613
		BSc en Technique des bâtiments	1'877'221	1'877'221	1'639'740	237'481	1'877'221
Haute Ecole Arc	**Total par haute école**		**40'945'330**	**41'357'375**	**37'452'388**	**4'300'465**	**41'752'852**
	HE-Arc Conservation-restauration	**Total**	**2'746'361**	**2'746'361**	**2'595'841**	**155'750**	**2'751'591**
		BA en Conservation	2'194'029	2'194'029	2'067'529	126'500	2'194'029
		MA en Conservation-restauration	552'332	552'332	528'312	29'250	557'562
	HE-Arc Ingénierie	**Total**	**19'159'808**	**19'396'183**	**17'330'254**	**2'306'202**	**19'636'456**
		BSc en Génie mécanique	0	0	0	0	0
		BSc en Industrial Design Engineering	6'202'939	6'202'939	5'520'464	682'475	6'202'939
		BSc en Informatique	5'549'777	5'549'777	4'801'027	748'750	5'549'777
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	150'000	309'962	420'032	64'968	485'000
		BSc en Microtechniques	7'257'093	7'333'505	6'588'732	810'008	7'398'740
	HE-Arc Santé	**Total**	**5'780'306**	**5'843'538**	**5'452'291**	**445'230**	**5'897'521**
		BSc en Soins infirmiers	5'780'306	5'843'538	5'452'291	445'230	5'897'521
	HEG Arc	**Total**	**13'258'855**	**13'371'293**	**12'074'001**	**1'393'283**	**13'467'284**
		BSc en Droit économique	3'515'120	3'552'170	3'194'608	389'191	3'583'799
		BSc en Économie d'entreprise	7'153'191	7'228'579	6'500'482	792'458	7'292'941
		BSc en Informatique de gestion	2'590'544	2'590'544	2'378'911	211'633	2'590'544
Hautes écoles vaudoises	**Total par haute école**		**127'361'368**	**128'615'310**	**117'812'959**	**11'614'848**	**129'427'808**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**Total**	**14'118'642**	**14'271'921**	**13'216'612**	**1'186'167**	**14'402'778**
		BA en Arts visuels	1'915'338	1'936'964	1'864'781	90'647	1'955'428
		BA en Communication visuelle	6'389'241	6'457'759	5'908'004	608'250	6'516'254
		BA en Design industriel et de produits	2'887'808	2'919'001	2'689'631	256'000	2'945'631
		MA en Arts visuels	894'609	904'678	868'255	45'020	913'275
		MA en Cinéma	497'965	503'348	464'194	43'750	507'944

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

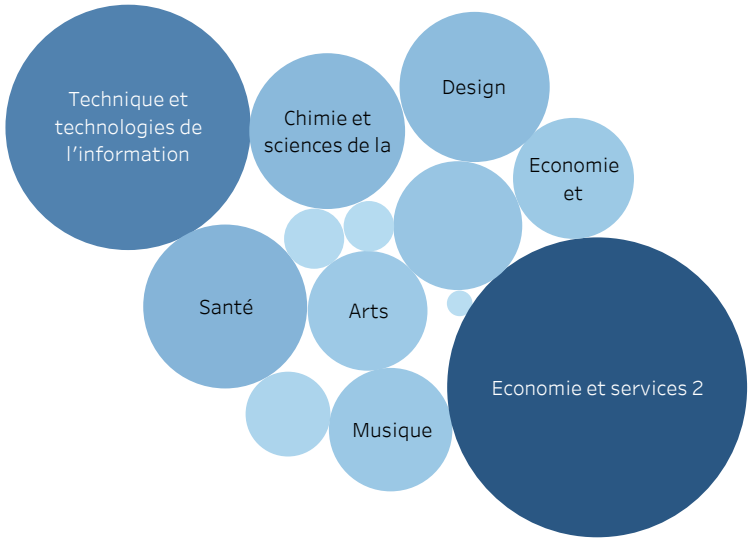
			C18	B19	B20 Formation de base	B20 Infrastructure	B20 Enveloppes nettes
Hautes écoles vaudoises	Lausanne	MA en Design	1'533'681	1'550'170	1'421'746	142'500	1'564'246
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**Total**	**49'264'357**	**49'794'221**	**44'025'809**	**5'962'747**	**49'988'556**
		BSc en Économie d'entreprise	8'146'572	8'232'594	7'417'377	888'656	8'306'033
		BSc en Énergie et techniques environnementales	3'921'216	3'921'216	3'518'641	402'575	3'921'216
		BSc en Génie électrique	5'458'996	5'458'996	4'818'371	640'625	5'458'996
		BSc en Géomatique	5'230'869	5'230'869	4'570'525	660'344	5'230'869
		BSc en Informatique	7'222'119	7'222'119	5'441'928	822'031	6'263'960
		BSc en Informatique et systèmes de communication	0	0	1'397'385	211'082	1'608'467
		BSc en Ingénierie de gestion	2'352'281	2'352'281	2'000'190	352'092	2'352'281
		BSc en Ingénierie des médias	3'076'481	3'076'481	2'630'206	446'275	3'076'481
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	150'000	540'038	532'618	82'382	615'000
		BSc en Microtechniques	5'098'457	5'152'260	4'639'251	558'942	5'198'193
		BSc en Systèmes industriels	4'587'207	4'587'207	4'131'697	455'510	4'587'207
		BSc en Télécommunications	4'020'160	4'020'160	2'927'620	442'232	3'369'852
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	**Total**	**19'283'108**	**19'500'676**	**18'760'066**	**926'353**	**19'686'419**
		BA en Musique	9'784'865	9'895'244	9'517'574	471'904	9'989'478
		MA en Composition et théorie musicale	257'571	260'478	250'623	12'336	262'959
		MA en Interprétation musicale	5'882'218	5'948'576	5'721'755	283'472	6'005'227
		MA en Interprétation musicale spécialisée	472'087	477'416	459'457	22'508	481'965
		MA en Pédagogie musicale	2'886'366	2'918'962	2'810'658	136'132	2'946'790
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	**Total**	**15'912'370**	**15'950'967**	**14'680'691**	**1'303'226**	**15'983'917**
		BA en Travail social	12'380'570	12'380'570	11'352'682	1'027'888	12'380'570
		BSc en Ergothérapie	3'531'801	3'570'397	3'328'009	275'339	3'603'347
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	**Total**	**15'936'878**	**16'111'185**	**15'029'786**	**1'230'208**	**16'259'995**
		BSc de Sage-femme	1'397'112	1'412'481	1'325'240	100'363	1'425'602
		BSc en Physiothérapie	3'025'338	3'058'383	2'849'332	237'263	3'086'594
		BSc en Soins infirmiers	8'957'774	9'055'665	8'440'752	698'484	9'139'236
		BSc en Technique en radiologie médicale	2'556'655	2'584'656	2'414'463	194'099	2'608'562
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	**Total**	**12'846'013**	**12'986'341**	**12'099'996**	**1'006'147**	**13'106'143**
		BSc en Soins infirmiers	12'846'013	12'986'341	12'099'996	1'006'147	13'106'143
HES-SO Valais-Wallis	**Total par haute école**		**53'659'371**	**53'911'367**	**49'346'989**	**4'779'513**	**54'126'502**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	**Total**	**2'693'897**	**2'724'287**	**2'620'411**	**129'821**	**2'750'232**
		BA en Arts visuels	1'814'615	1'835'084	1'764'983	87'576	1'852'559
		MA en Arts visuels	879'282	889'203	855'428	42'245	897'672
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**Total**	**15'222'744**	**15'287'384**	**13'760'561**	**1'582'008**	**15'342'569**
		BSc en Énergie et techniques environnementales	3'343'192	3'343'192	2'999'934	343'258	3'343'192
		BSc en Systèmes industriels	5'798'622	5'798'622	5'186'947	611'675	5'798'622
		BSc en Technologies du vivant	6'080'929	6'145'569	5'573'679	627'075	6'200'754
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	**Total**	**16'430'809**	**16'485'180**	**15'017'643**	**1'513'955**	**16'531'599**
		BSc en Économie d'entreprise	5'158'722	5'213'094	4'688'248	571'265	5'259'512
		BSc en Informatique de gestion	2'701'986	2'701'986	2'474'474	227'511	2'701'986
		BSc en Tourisme	8'570'100	8'570'100	7'854'921	715'179	8'570'100

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C18	B19	B20 Formation de base	B20 Infrastructure	B20 Enveloppes nettes
HES-SO Valais-Wallis	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	**Total**	**9'390'105**	**9'492'699**	**8'846'331**	**733'955**	**9'580'287**
		BSc en Physiothérapie	2'615'031	2'643'591	2'462'627	205'347	2'667'974
		BSc en Soins infirmiers	6'775'073	6'849'108	6'383'705	528'608	6'912'313
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	**Total**	**9'921'817**	**9'921'817**	**9'102'043**	**819'774**	**9'921'817**
		BA en Travail social	9'921'817	9'921'817	9'102'043	819'774	9'921'817
Hautes écoles conventionnées	**Total par haute école**		**31'429'460**	**31'537'789**	**30'840'746**	**789'525**	**31'630'271**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	**Total**	**4'695'091**	**4'743'543**	**4'177'833**	**607'075**	**4'784'908**
		BSc en Viticulture et Œnologie	4'695'091	4'743'543	4'177'833	607'075	4'784'908
	Ecole hôtelière de Lausanne	**Total**	**21'500'000**	**21'500'000**	**21'500'000**	**0**	**21'500'000**
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	21'500'000	21'500'000	21'500'000	0	21'500'000
		MSc en Global Hospitality Business	0	0	0	0	0
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	**Total**	**5'234'369**	**5'294'245**	**5'162'913**	**182'450**	**5'345'363**
		BA en Contemporary Dance	2'445'078	2'473'072	2'413'830	83'142	2'496'972
		BA en Théâtre	2'173'403	2'198'286	2'145'626	73'904	2'219'530
		MA en Théâtre	615'888	622'887	603'457	25'404	628'861
HES-SO Master	**Total par haute école**		**18'801'337**	**18'770'479**	**17'612'837**	**2'412'391**	**20'025'228**
	HES-SO Master	**Total**	**18'801'337**	**18'770'479**	**17'612'837**	**2'412'391**	**20'025'228**
		MA en Architecture	2'987'448	3'017'621	2'601'744	441'638	3'043'381
		MA en Travail social	1'295'262	1'309'327	1'212'773	108'562	1'321'335
		MSc en Business Administration	2'478'996	2'506'112	2'338'129	191'133	2'529'262
		MSc en Développement territorial	0	0	1'200'000	300'000	1'500'000
		MSc en Engineering	6'342'554	6'408'576	5'936'000	812'000	6'748'000
		MSc en Ingénierie du territoire	791'070	799'379	109'000	10'000	119'000
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	1'669'750	1'686'400	1'435'614	265'000	1'700'614
		MSc en Life Sciences	1'871'647	1'891'601	1'720'578	188'058	1'908'636
		MSc en Sciences de la santé	728'390	1'151'463	1'059'000	96'000	1'155'000
		MSc en Sciences infirmières	636'220	0	0	0	0

3.5 Financement AHES obtenu des cantons membres AHES

	B 2019 Forfaits AHES	B 2020 Forfaits AHES	B 2019 AHES	B 2020 AHES	B 2019 Financement AHES	B 2020 Financement AHES
Total général			**647**	**656**	**10'970'146**	**11'043'009**
Agriculture et économie forestière	24'800	24'800	2	4	61'871	94'240
Architecture, construction et planification	21'000	21'000	31	29	653'506	613'934
Arts	21'100	21'100	29	25	606'512	529'698
Arts de la scène	29'000	29'000	6	5	169'479	133'590
Chimie et sciences de la vie	27'600	27'600	37	33	1'031'122	897'666
Design	21'300	21'300	32	39	691'891	833'905
Economie et services 1	9'800	9'800	56	55	551'697	540'962
Economie et services 2	12'900	12'900	254	258	3'277'733	3'325'690
Formation des enseignants	24'000	24'000	1	1	24'716	24'232
Musique	25'700	25'700	20	22	504'001	563'572
Santé	15'700	15'700	62	63	1'032'832	993'370
Technique et technologies de l'information	22'100	22'100	96	101	2'124'360	2'226'169
Travail social	12'200	12'200	20	22	240'426	265'980



Graphique : Répartition du financement AHES obtenu par domaine SEFRI

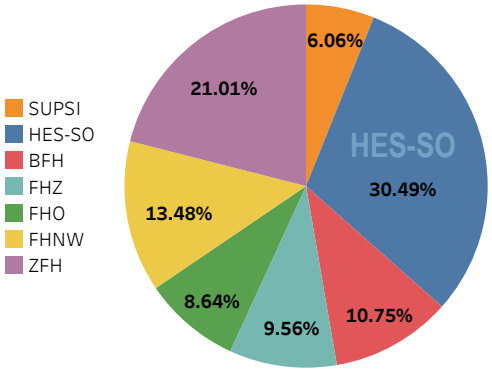
3.5.1 Ecarts du financement AHES

	Ecarts forfaits AHES B 2020 - B 2019	Ecarts étudiant-e-s AHES B 2020 - B 2019	Ecarts financement AHES B 2020 - B 2019
Total des écarts AHES	**0**	**8.85**	**72'863**
Agriculture et économie forestière	0	1.31	32'369
Architecture, construction et planification	0	-1.88	-39'572
Arts	0	-3.64	-76'814
Arts de la scène	0	-1.24	-35'890
Chimie et sciences de la vie	0	-4.84	-133'455
Design	0	6.67	142'014
Economie et services 1	0	-1.10	-10'735
Economie et services 2	0	3.72	47'958
Formation des enseignants	0	-0.12	-485
Musique	0	2.32	59'571
Santé	0	0.95	-39'462
Technique et technologies de l'information	0	4.61	101'809
Travail social	0	2.09	25'554

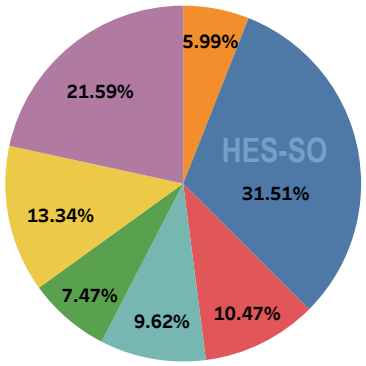
4.1 Projection financement fédéral 2017-2020

	%	C17	C18	B19	B20	Total
Total général	**100%**	**536.30**	**536.32**	**536.85**	**550.00**	**2'189.80**
Financement fédéral pour la formation	85%	455.86	455.87	456.33	467.50	1'861.33
Financement fédéral Ra&D	15%	80.45	80.45	80.53	82.50	328.47

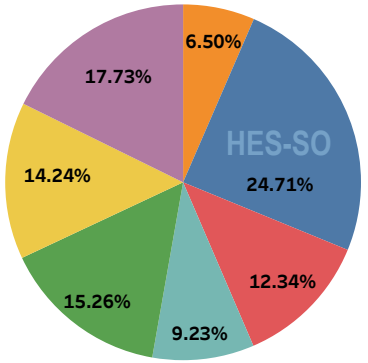
Répartition du financement fédéral total 2018



Répartition du financement fédéral 2018 pour la formation (85% du total)



Répartition du financement fédéral 2018 Ra&D (15% du total)



4.1.1 Financement fédéral (part HES-SO)

	C17	C18	B19	B20
Total général	**163'325'914**	**163'543'546**	**161'056'200**	**165'000'000**
Financement fédéral pour la formation	143'845'091	143'665'670	141'846'124	144'945'100
Financement fédéral Ra&D	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'054'900

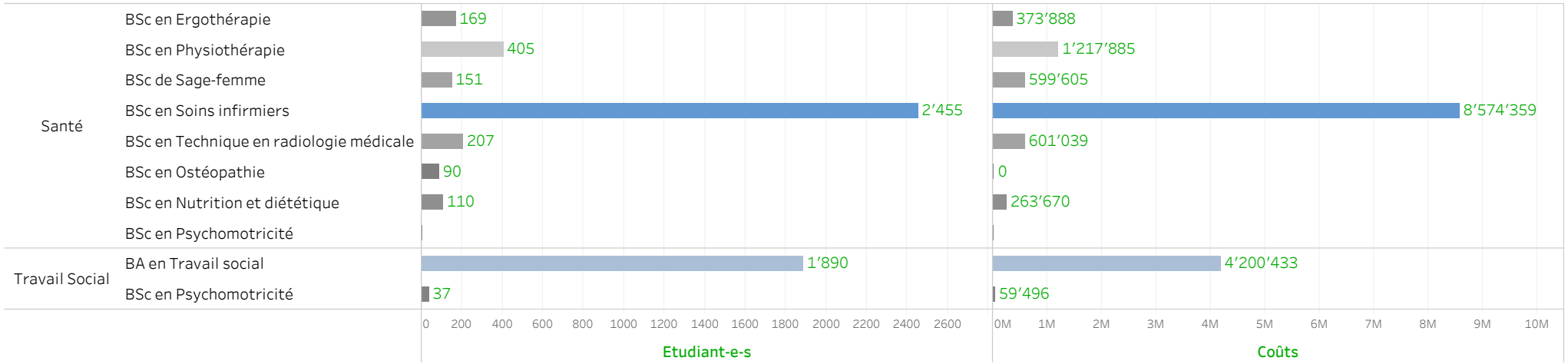
4.2 Financement de la recherche et impulsions

	C17	C18	B19	B20
Total général	**41'407'798**	**42'134'851**	**41'837'051**	**42'981'875**
Financement de la recherche et impulsions	21'926'975	22'256'975	22'626'975	22'926'975
Financement fédéral Ra&D	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'054'900

4.3 Formation pratique

			2-6-4 (EPT)	Jours de stage (PEC ajusté)-(FP)	% de journées non indemnisées (FP)	Financement journalier (FP)	Budget formation pratique
Santé	BSc	BSc en Ergothérapie	169	40	8%	60	373’888
		BSc en Physiothérapie	405	57	12%	60	1’217’885
		BSc de Sage-femme	151	83	20%	60	599’605
		BSc en Soins infirmiers	2’455	63	7%	60	8’574’359
		BSc en Technique en radiologie médicale	207	63	23%	60	601’039
		BSc en Ostéopathie	90	0	0%	0	0
		BSc en Nutrition et diététique	110	47	15%	60	263’670
		BSc en Psychomotricité	0	0	0%	0	0
Total santé			**3’586**				**11’630’446**
Travail Social	BSc	BSc en Psychomotricité	37	40	33.00%	60	59’496
	BA	BA en Travail social	1’890	52	5.00%	45	4’200’433
Total travail social			**1’927**				**4’259’929**

Part liée au volume d’étudiant-e-s	15’890’374
Autres coûts	1’650’000
Formation initiale et continue des praticiens formateurs, gestion et coordination, etc.	0
Ajustement du modèle de prévisions	0
Coût total formation pratique	**17’540’374**



4.4 Charges communes

		C 2018	B 2019	B 2020
Budget octroyé par le CG (selon PFD 2017-2020)		**15'958'000**	**16'117'580**	**16'198'313**
Ecarts		-510	-1'210	398'655
Total des utilisations		**15'957'490**	**16'116'370**	**16'596'968**
Masse salariale nette	**Total**	**9'319'334**	**9'945'167**	**10'459'418**
	Payroll	9'050'684	10'084'354	10'607'907
	Mandats responsables de domaine	433'690	86'000	86'000
	Produits	-165'040	-225'187	-234'489
Systèmes d'information Rectorat	**Total**	**362'458**	**208'600**	**260'000**
	Systèmes d'information Rectorat	362'458	208'600	260'000
Systèmes d'information HES-SO	**Total**	**3'229'096**	**3'047'600**	**2'945'000**
	Systèmes d'information HES-SO	3'229'096	3'047'600	2'945'000
Loyers et frais annexes Infrastructures	**Total**	**1'037'122**	**968'070**	**968'070**
	Bâtiment Delémont	645'024	678'650	678'650
	Bâtiment Provence 6	39'533	41'944	41'944
	Bâtiment Provence 12	352'566	247'476	247'476
Participations externes	**Total**	**727'383**	**769'572**	**791'680**
	AUF	4'586	3'800	400
	FH Suisse	70'000	70'000	70'000
	FSE	5'000	5'000	5'000
	KFH	197'172	197'172	200'000
	Verein HEM	10'000	10'000	10'000
	ARGUS	25'292	30'000	30'000
	Bibliothèques	432'000	453'600	476'280
	B2S	-16'667	0	0
Organes de conduite	**Total**	**91'820**	**125'900**	**116'500**
	CD	14'034	23'000	20'000
	CDC	7'985	9'000	9'000
	CG	2'052	3'400	3'500
	CIP	7'728	17'000	14'000
	COMREC	41'006	55'000	50'000
	Rectorat	19'015	18'500	20'000
Frais généraux	**Total**	**1'190'276**	**1'051'462**	**1'056'300**
	Affaires générales	278'126	71'050	72'000
	Secrétariat général	114'856	122'897	125'000
	Dicastère Enseignement	40'372	55'000	55'000
	Dicastère Recherche	26'713	32'200	32'200
	Dicastère Qualité	27'381	43'500	43'500
	Egalité des chances	10'493	12'000	12'000
	Communication (hors Argus)	135'767	188'000	188'000
	Finances et controlling	247'525	291'136	292'600
	Frais de personnel	285'356	196'000	196'000
	Ressources humaines	6'358	15'679	16'000
	Conseil pédagogique et didactique	17'329	24'000	24'000

5.1 Flux régionaux détaillés

	FR		GE		Arc		VD		VS	
	B19	B20	B19	B20	B19	B20	B19	B20	B19	B20
Impact net cantonal/régional	**10'417'669**	**10'775'506**	**36'369'217**	**36'975'312**	**-9'164'958**	**-8'849'707**	**4'163'863**	**3'617'341**	**5'613'171**	**6'098'856**
Financement de la HES-SO (accordé aux hautes écoles)	61'050'622	61'189'360	140'703'891	142'026'228	41'357'375	41'752'852	128'615'310	129'427'808	53'911'367	54'126'502
./. Contributions financières des cantons (à charge des cantons)	50'632'953	50'413'853	104'334'675	105'050'916	50'522'333	50'602'559	124'451'447	125'810'467	48'298'196	48'027'646

		Etudiant-e-s accueilli-e-s (EPT 2/6/4)	Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	Financement de la HES-SO (accordé aux hautes écoles)	./. Contributions financières des cantons (à charge des cantons)	Impact net cantonal/régional
FR	C17	2'163	1'845	59'512'590	48'976'657	10'535'933
	C18	2'208	1'877	60'437'242	49'503'300	10'933'942
	B19	2'341	1'972	61'050'622	50'632'953	10'417'669
	B20	2'299	1'973	61'189'360	50'413'853	10'775'506
GE	C17	4'817	3'764	137'867'947	102'058'053	35'809'895
	C18	4'901	3'834	139'400'993	103'003'896	36'397'097
	B19	4'991	3'956	140'703'891	104'334'675	36'369'217
	B20	5'095	4'018	142'026'228	105'050'916	36'975'312
Arc	C17	1'471	2'427	40'380'761	50'055'123	-9'674'362
	C18	1'456	2'423	40'945'330	49'932'125	-8'986'795
	B19	1'511	2'495	41'357'375	50'522'333	-9'164'958
	B20	1'471	2'517	41'752'852	50'602'559	-8'849'707
VD	C17	4'289	4'412	125'883'737	121'795'056	4'088'681
	C18	4'295	4'513	127'361'368	123'098'843	4'262'525
	B19	4'398	4'640	128'615'310	124'451'447	4'163'863
	B20	4'419	4'775	129'427'808	125'810'467	3'617'341
VS	C17	1'994	1'889	53'237'816	47'670'383	5'567'433
	C18	2'003	1'909	53'659'371	47'861'249	5'798'121
	B19	2'060	1'963	53'911'367	48'298'196	5'613'171
	B20	2'115	1'955	54'126'502	48'027'646	6'098'856

5.2 Clé de pondération du bien public - détail

	B 2019 Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	B 2020 Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	B 2019 Etrangers et étrangères > 50%	B 2020 Etrangers et étrangères > 50%	B 2019 Total envoyé-e-s	B 2020 Total envoyé-e-s	B 2019 Clé de pondération du bien public	B 2020 Clé de pondération du bien public
Total général	**14'703**	**14'934**	**323**	**304**	**15'026**	**15'238**	**100.00%**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	1'972	1'973	0	0	1'972	1'973	**13.12%**	**12.95%**
HES-SO Genève	3'751	3'827	206	191	3'956	4'018	**26.33%**	**26.37%**
HE-Arc	2'494	2'517	1	0	2'495	2'517	**16.60%**	**16.52%**
Hautes écoles vaudoises	4'525	4'666	115	110	4'640	4'775	**30.88%**	**31.34%**
HES-SO Valais-Wallis	1'961	1'952	2	3	1'963	1'955	**13.06%**	**12.83%**

5.3 Clé de pondération de l'avantage de site - détail

B20

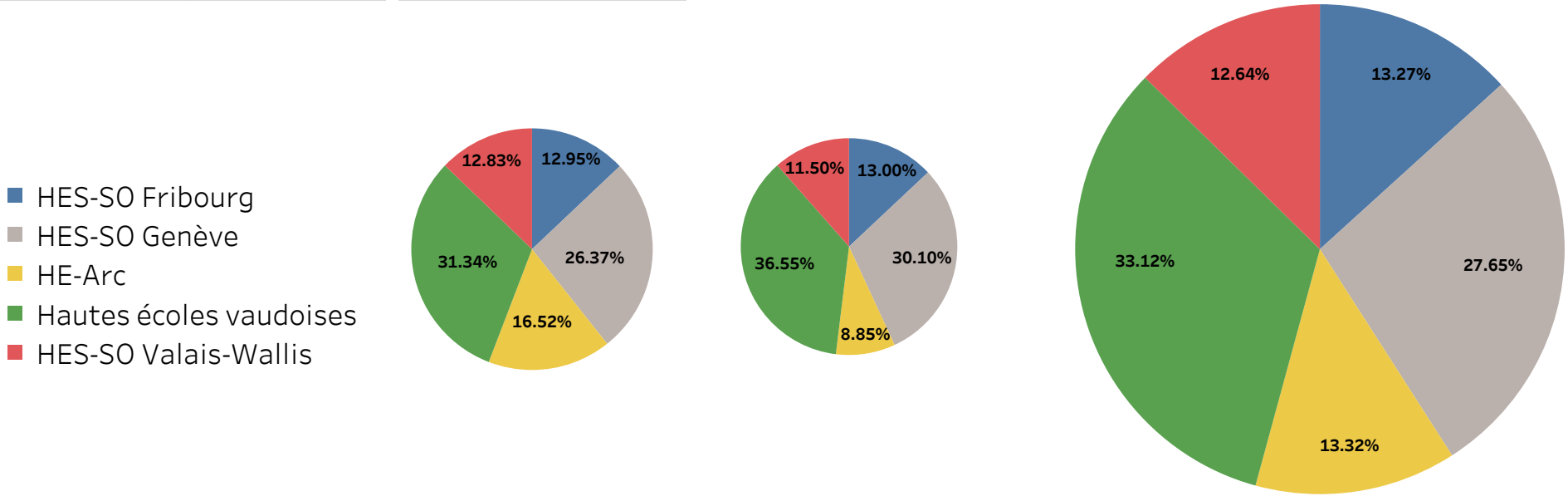
	Financement formation de base	Financement infrastructures	Taxes totales	Total	Clé de pondération de l'avantage de site
Total général	**419'506'022**	**40'647'000**	**29'354'670**	**489'507'692**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	54'447'314	6'742'046	2'437'997	63'627'356	13.00%
HES-SO Genève	129'605'625	12'420'603	5'318'337	147'344'565	30.10%
HE-Arc	37'452'388	4'300'465	1'576'833	43'329'686	8.85%
Hautes écoles vaudoises	148'653'706	12'404'373	17'847'333	178'905'412	36.55%
HES-SO Valais-Wallis	49'346'989	4'779'513	2'174'170	56'300'672	11.50%

B19

	Financement formation de base	Financement infrastructures	Taxes totales	Total	Clé de pondération de l'avantage de site
Total général	**416'640'710**	**40'535'644**	**29'140'333**	**486'316'687**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	54'308'444	6'742'179	2'470'500	63'521'122	13.06%
HES-SO Genève	128'361'288	12'342'603	5'180'500	145'884'391	30.00%
HE-Arc	37'080'357	4'277'017	1'615'500	42'972'875	8.84%
Hautes écoles vaudoises	147'758'767	12'394'332	17'758'333	177'911'432	36.58%
HES-SO Valais-Wallis	49'131'854	4'779'513	2'115'500	56'026'867	11.52%

5.4 Répartition du montant à charge des cantons partenaires (y inclus nouvelles filières hors PFD 2017-2020)- Bien public en fonction des EPT envoyés

B20	Codécison 5%	Clé de pondération du bien public	Bien public 50%	Clé de pondération de l'avantage de site	Avantage de site 45%	Contribution cantonale	Mesures pérennes d'atténuation	Impact cantonal CPJU	Montant à charge des cantons
Total général	**18'995'272**	**100.00%**	**189'952'721**	**100.00%**	**170'957'449**	**379'905'442**	**0**	**0**	**379'905'442**
HES-SO Fribourg	3'799'054	12.95%	24'593'349	13.00%	22'221'450	50'613'853	-200'000	0	**50'413'853**
HES-SO Genève	3'799'054	26.37%	50'092'709	30.10%	51'459'152	105'350'916	-300'000	0	**105'050'916**
HE-Arc	3'799'054	16.52%	31'370'888	8.85%	15'132'617	50'302'559	300'000	0	**50'602'559**
Hautes écoles vaudoises	3'799'054	31.34%	59'529'835	36.55%	62'481'578	125'810'467	0	0	**125'810'467**
HES-SO Valais-Wallis	3'799'054	12.83%	24'365'940	11.50%	19'662'652	47'827'646	200'000	0	**48'027'646**



6.1 Eléments spécifiques aux comptes

		Prélèvement	Alimentation
Total général		**5'094'081**	**2'443'720**
Fonds et provisions	Total	**4'519'081**	**2'443'720**
	BSc en Ingenierie et gestion industrielles	1'100'000	0
	MA en Architecture d'intérieur	662'000	0
	MSc en Ostéopathie	770'423	0
	MSc en Sciences de la Santé	826'658	0
	MSc en Développement territorial	1'160'000	0
	Supplément de contribution cantonale	0	2'443'720
Réserve stratégique	Total	**575'000**	**0**
	MSc en Ostéopathie	277'000	0
	MSc en Sciences de la Santé	298'000	0

6.2 Traitement des nouvelles filières

Depuis l'adoption du PFD 2017-2020, le Comité gouvernemental a autorisé l'ouverture des filières MSc en Ostéopathie, MSc en Sciences de la Santé pour l'exercice 2017 puis des filières BSc en Ingénierie et Gestion Industrielles et MA en Architecture d'intérieur pour l'exercice 2018 et la filière MSc en Développement territorial en 2019.

6.3 Traitement du fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement

Alimentation 2020 au fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement : -

Haute école spécialisée de Suisse occidentale

Delémont

Rapport de l'auditeur au Comité gouvernemental

sur les comptes annuels 2018

pwc

pwc

Rapport de l'auditeur

au Comité gouvernemental de la Haute école spécialisée de Suisse occidentale

Delémont

En notre qualité d'auditeur et conformément à notre mandat, nous avons effectué l'audit des comptes annuels ci-joints de la Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), comprenant le bilan, le compte de profits et pertes, le tableau de flux de trésorerie et l'annexe pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2018.

Responsabilité du Rectorat

La responsabilité de l'établissement des comptes annuels, conformément à la convention intercantonale, incombe au Rectorat. Cette responsabilité comprend la conception, la mise en place et le maintien d'un système de contrôle interne relatif à l'établissement de comptes annuels afin que ceux-ci ne contiennent pas d'anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. En outre, le Rectorat est responsable du choix et de l'application de méthodes comptables appropriées, ainsi que des estimations comptables adéquates.

Responsabilité de l'auditeur

Notre responsabilité consiste, sur la base de notre audit, à exprimer une opinion sur les comptes annuels. Nous avons effectué notre audit conformément aux Normes d'audit suisses. Ces normes requièrent de notre part de nous conformer aux règles d'éthique et de planifier et réaliser l'audit pour obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne contiennent pas d'anomalies significatives.

Un audit inclut la mise en œuvre de procédures d'audit en vue de recueillir des éléments probants concernant les valeurs et les informations fournies dans les comptes annuels. Le choix des procédures d'audit relève du jugement de l'auditeur, de même que l'évaluation des risques que les comptes annuels puissent contenir des anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. Lors de l'évaluation de ces risques, l'auditeur prend en compte le système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, pour définir les procédures d'audit adaptées aux circonstances, et non pas dans le but d'exprimer une opinion sur l'existence et l'efficacité de celui-ci. Un audit comprend, en outre, une évaluation de l'adéquation des méthodes comptables appliquées, du caractère plausible des estimations comptables effectuées ainsi qu'une appréciation de la présentation des comptes annuels dans leur ensemble. Nous estimons que les éléments probants recueillis constituent une base suffisante et adéquate pour fonder notre opinion d'audit.

Opinion d'audit

Selon notre appréciation, les comptes annuels pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2018 sont conformes aux règles MCH2 telles que définies dans le manuel de gestion financière et comptable de la HES-SO.

PricewaterhouseCoopers SA, avenue C.-F. Ramuz 45, case postale, 1001 Lausanne
Téléphone: +41 58 792 81 00, Téléfax: +41 58 792 81 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers SA est membre d'un réseau mondial de sociétés juridiquement autonomes et indépendantes les unes des autres.

PricewaterhouseCoopers SA





Philippe Lienhard
Expert-réviseur

Nicolas Daehler
Expert-réviseur

Lausanne, le 6 mai 2019

Annexe:

- Comptes annuels (bilan, compte de profits et pertes, tableau de flux de trésorerie et annexe)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	541/2020
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.1376
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HES-SO: Jahresbericht 2018; Jahresrechnung 2018; Budget 2020 und Jahresbericht 2018 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO.
Kenntnisnahme

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1) Der Regierungsrat nimmt den Jahresbericht 2018, die Jahresrechnung 2018, das Budget 2020 und den Jahresbericht 2018 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnis.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) sowie auf Artikel 7 und 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO; BSG 439.32-1) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

02|09|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.1376
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HES-SO: Jahresbericht 2018; Jahresrechnung 2018; Budget 2020 und Jahresbericht 2018 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO.
Kenntnisnahme

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1
2. Rechtsgrundlagen ... 2
3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
4. Zusammenfassung des HES-SO-Berichts 2018 ... 2
5. HES-SO-Statistik 2018 ... 3
6. Zusammenfassung des Berichts 2018 der IPK HES-SO ... 4
7. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Die HES-SO war 2018 sowohl auf institutioneller Ebene als auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Lehre sowie angewandte Forschung und Entwicklung sehr aktiv. So hat sie in diesem Jahr einen grossen Schritt in Richtung ihrer institutionellen Akkreditierung realisiert (die sie 2019 erhalten hat) – ein unabdingbares Label, das durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vorausgesetzt wird, damit sich eine Institution «universitäre Hochschule», «Fachhochschule» oder «pädagogische Hochschule» nennen darf.

In Bezug auf das Ausbildungsangebot der HES-SO wurden in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zwei neue Masterstudiengänge lanciert. Bei der angewandten Forschung und Entwicklung wurden vor allem in Themenbereichen, die direkt oder indirekt mit dem Bereich Gesundheit zusammenhängen, zahlreiche Projekte aufgegleist.

Die Statistiken weisen gegenüber 2017 und erstmals seit 2012 bei den Studierendenzahlen einen leichten Rückgang auf (-0,1 %). Die HES-SO bleibt damit dennoch die grösste Fachhochschule der Schweiz.

06|00|Dv02

Gleichzeitig stiegen die finanziellen Ressourcen minimal an (+0,8 %), was dem Finanzentwicklungsplan für die Jahre 2017-2020 entspricht.

Die interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO) hat 2018 im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über die HES-SO insgesamt drei Sitzungen abgehalten.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 52 Absatz 1 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 151.21)
– Artikel 7 und 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO; BSG 439.32-1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die Westschweizer Fachhochschule «Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)» ist mit über 20 000 Studentinnen und Studenten die grösste Fachhochschule der Schweiz. Sie vereinigt sämtliche Fachhochschulen der Westschweiz: die HES-SO Genf, die Waadtländer Fachhochschulen, die HES-SO Wallis, die HES-SO Freiburg, die Hochschule Arc, die Vertragshochschulen[1] sowie den Bereich HES-SO Master. Ihre verschiedenen Studiengänge und Forschungsarbeiten werden in folgenden sechs Fachbereichen angeboten: «Design und Bildende Kunst», «Wirtschaft und Dienstleistungen», «Ingenieurwesen und Architektur», «Musik und Darstellende Künste», «Gesundheit» und «Soziale Arbeit».

Wie üblich erhält der Grosse Rat den Jahresbericht 2018 im Anhang der vorliegenden Kurzfassung der Bildungs- und Kulturdirektion. Der Jahresbericht 2018 (Anhang 1), der nur auf Französisch vorliegt, wird zusammen mit der Jahresrechnung 2018 (Anhang 2 bis 4) und dem Budget 2020 (Anhang 5 und 6) vorgelegt. Im vorliegenden Vortrag wurden die wichtigsten Elemente übernommen.

Der Jahresbericht enthält sehr umfassende Informationen, da alle Teilschulen der HES-SO 2018 sehr aktiv waren. Angesichts dieser Menge an Informationen enthält das folgende Kapitel eine selektive Auswahl der für die gesamte Institution und insbesondere für die Region BEJUNE markantesten Ereignisse.

4. Zusammenfassung des HES-SO-Berichts 2018

Für die HES-SO war das institutionelle Akkreditierungsverfahren das prägende Ereignis im Jahr 2018. Dieses Verfahren ist gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) obligatorisch. Die Akkreditierung ist für die HES-SO das Qualitätslabel schlechthin. Sie kann damit belegen, dass sie die Qualitätsstandards einhält, die von einer Hochschule erwartet werden, und dass sie die Bezeichnung «Fachhochschule» verdient. Die Expertengruppe der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) empfahl nach ihrem Besuch Ende Oktober 2018 und aufgrund des Selbstevaluationsberichts der HES-SO die Akkreditierung mit Auflagen, was üblich ist.[2] Der Expertenbericht hat namentlich die Konsistenz des HES-SO-Systems unterstrichen, welches die eigene Identität der Teilschulen respektiert, dem es aber dennoch gelungen ist, eine gemeinsame institutionelle Realität zu schaffen.

Die Weiterentwicklung im Bereich Lehre war von zwei neuen Masterstudiengängen geprägt: dem Master in Innenarchitektur an der Haute école d'art et de design in Genf sowie dem Master in Raumplanung. Ersterer Studiengang, ein Novum für die Schweiz, rechtfertigt sich vor allem aufgrund der Komplexität

[1] Es handelt sich dabei um die Hotelfachschule Lausanne, die Hochschule für Weinbau und Önologie in Changins sowie die Hochschule für darstellende Künste (La Manufacture).
[2] Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die HES-SO aufgrund dieser Empfehlung am 22. März 2019 akkreditiert.

des Berufs: Innenarchitektinnen und Innenarchitekten müssen heute neuen Aspekten Rechnung tragen, wie zum Beispiel Nachhaltigkeit, soziale Inklusion oder Medienkommunikation. Dank dem fundierten Wissen, das sie sich in dieser Ausbildung aneignen, können die Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Masterabschlusses auch eine künstlerische Leitungsfunktion wahrnehmen oder sich selbstständig machen. Der Studiengang, der im September 2019 12 Studierende aufnehmen konnte, ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit mit dem Joint Master in Architektur, dem u. a. auch die Berner Fachhochschule (BFH) angehört. Der zweite Masterstudiengang, den die HES-SO in Zusammenarbeit mit der Universität Genf lanciert hat, bietet den Studierenden die Möglichkeit, in Bezug auf Städtebau, Landschaft und Raum neue Ansätze aufzunehmen. Diese neuen Masterstudiengänge entsprechen einem spezifischen Bedürfnis des Arbeitsmarktes und stehen im Einklang mit dem Hauptauftrag der HES-SO, als Fachhochschule in erster Linie berufsbefähigende Bachelorabschlüsse anzubieten. Die weiter unten angeführten Statistiken zeigen, dass der Anteil an Masterstudierenden marginal bleibt und gegenüber 2017 nur leicht zugenommen hat.

Von allen 2018 im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung durchgeführten Projekten betrafen viele direkt oder indirekt den Bereich Pflege. Dies ist Teil der von den Fachhochschulen verfolgten Forschungsentwicklung im Bereich Gesundheit. Hier einige Beispiele:

- Die Situation von Patientinnen und Patienten in Spitälern wird immer komplexer und bedingt ein Zusammenspiel mehrerer Berufsgruppen: Ärzte, Pflegefachkräfte, Physiotherapeuten usw. Um die Betreuung dieser Personen zu verbessern, arbeiten die Forscherinnen und Forscher der Waadtländer Hochschule für Gesundheit daran, die gemeinsamen Besprechungen, an denen diese Berufsgruppen teilnehmen, effizienter zu machen.
- Die HES-SO Wallis verwaltet ein europäisches Projekt welches die Bearbeitung medizinischer Daten erforscht. Bei diesem Projekt mit einem Budget von über 5 Millionen Franken geht es insbesondere darum, Anwendungen künstlicher Intelligenz zu konzipieren, um Millionen von Bildern aus Krebsbiopsien oder anderen Pathologien zu analysieren.
- Im Kanton Waadt hat das Institut der Hochschule Gesundheit «La Source» seinen Studentinnen und Studenten ein schweizweit einmaliges Dispositiv virtueller Realität zur Verfügung gestellt, welches es ihnen ermöglicht, ihr Geschick bei Bluttransfusionen zu verbessern. Damit soll das Risiko von Fehlern bei solchen medizinischen Eingriffen reduziert werden.
- Die immer komplexer werdende Betreuung gewisser Patienten in Kombination mit der Problematik des Mangels an medizinischem Personal führt zu einer immer stärkeren Einbindung der pflegenden Angehörigen. Ein Forschungsprogramm von «La Source» entwickelt Lösungen, um diese Entwicklung zu begleiten.
- Zwei Studierende, davon eine Studentin der HE-Arc, haben einen Apparat entwickelt, der Menschen mit reduzierter Mobilität hilft, alleine wieder aufzustehen, wenn sie zu Hause gestürzt sind.

In den anderen Bereichen ist ein französisch-schweizerisches Projekt, an dem die HES-SO beteiligt ist und das Unterstützungsmöglichkeiten für KMU entwickelt, die in die aufkommenden asiatischen Märkte vordringen möchten, ein gutes Beispiel für enge Zusammenarbeit der Hochschule mit den Wirtschaftsakteuren, auch über die Landesgrenzen hinweg.

Das Rektorat der HES-SO hat Ende 2018 ausserdem das allgemeinere Projekt «Change HES-SO» lanciert, mit dem bestehende Nachhaltigkeitsprojekte verwertet, die Entwicklung neuer Projekte unterstützt und innerhalb der HES-SO eine Praxisgemeinschaft gebildet werden sollen. In Genf vereinigt das Projekt «Créagir» beispielsweise Studentinnen und Studenten, die Lösungen im Hinblick auf die Herausforderungen von Städten im ökologischen Übergang (transition towns) entwickeln.

5. HES-SO-Statistik 2018

Der Jahresbericht enthält auf S. 60-69 und 81-83 die HES-SO-Statistiken für das Jahr 2018.

Im Folgenden einige prägende Fakten:
- Die HES-SO zählte 2018 insgesamt 20 781 Studierende (gegenüber 20 810 im Jahr 2017), wovon 9 % an der HE-Arc, womit diese die kleinste Einheit der fünf regionalen HES-SO-Hochschulen darstellt.
- Knapp 60 % der Studierenden waren in den Fachbereichen «Wirtschaft und Dienstleistungen» sowie «Ingenieurwesen und Architektur» immatrikuliert.
- Im Vergleich zu 2017 hat der Anteil der Studierenden in einem Masterstudiengang um 0,4 % zugenommen. 2018 lag der Anteil der Masterstudiengänge bei 9,3 %, während sich der Anteil der Bachelorstudiengänge bei 89,3 % einpendelte, was der von den Trägern gewünschten Priorität auf die Bachelorausbildung an der HES-SO als berufsbefähigender Fachhochschule gerecht wird.
- 2018 beschäftigte die HES-SO 17 039 Personen (3953 Vollzeitstellen), das sind 5,1 % mehr als noch 2017.
- Insgesamt haben die sieben Partnerkantone der HES-SO 373 399 414 Franken überwiesen (wovon 49 932 125 Franken von den BEJUNE-Kantonen); dies entspricht einer Erhöhung um 0,8 %.

6. Zusammenfassung des Berichts 2018[3] der IPK HES-SO

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission IPK HES-SO hat an ihren drei Sitzungen 2018 namentlich die Rechnung 2017 und das Budget 2019 der Hochschule geprüft. Sie wurde ausserdem über mehrere Themen informiert, so u. a. über die institutionelle Akkreditierung und die Zusammenarbeit innerhalb der Hochschulen.

Der Bericht der IPK HES-SO findet sich in Anhang 7.

7. Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Bericht 2018 der HES-SO, die Jahresrechnung 2018, das Budget 2020 sowie den Bericht 2018 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnis.

Beilagen
– HES-SO-Jahresbericht 2018 (nur auf Französisch) (Anhang 1)
– Beschluss des Regierungsausschusses: Verabschiedung der Jahresrechnung 2018 (Anhang 2)
– HES-SO-Reporting Jahresrechnung 2018 (Anhang 3)
– Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2018 zuhanden des Regierungsausschusses (Anhang 4)
– Beschluss des Regierungsausschusses: Verabschiedung des Budgets 2020 (Anhang 5)
– HES-SO-Reporting Budget 2020 (Anhang 6)
– Jahresbericht 2018 der interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK) über die HES-SO (Anhang 7)

[3] Um in Bezug auf die Berichte der HES-SO und der HE-Arc eine gemeinsame Praxis zu schaffen, hat die Bildungs- und Kulturdirektion beschlossen, den IPK-Bericht zum selben Jahr wie der Jahresbericht der Hochschule beizulegen. Diese Praxis, die sich von jener der Vorjahre unterscheidet, hat zudem den Vorteil, dass der HES-SO-Bericht 2018 dem Grossen Rat bereits in der Sommersession anstatt wie in den Vorjahren erst in der Wintersession vorgelegt werden kann.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.170	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Walpoth (Bern, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	866/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1-5 Ablehnung** **Ziffer 6 Annahme als Postulat**	

Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Hälfte des jährlichen Lehrlingslohns von Lernenden, die im August 2020 (Schuljahr 2020/2021) eine Lehre in einem wirtschaftlich gefährdeten Betrieb anfangen, zu subventionieren
2. die Hälfte des jährlichen Lehrlingslohns von Lernenden, die im August 2021 (Schuljahr 2021/2022) eine Lehre in einem wirtschaftlich gefährdeten Betrieb anfangen werden, zu subventionieren
3. für Lernende des zweiten, dritten und vierten Lehrjahrs, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen wurden, die Frist für die Suche einer neuen Lehrstelle zu verlängern
4. die Hälfte des jährlichen Lehrlingslohns von Lernenden im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen wurden, zu subventionieren, damit sie möglichst schnell wieder eine Lehrstelle finden können
5. diese Massnahme aufs Schuljahr 2021/2022 zu verlängern, sollte sich die Wirtschaftslage noch immer als kritisch erweisen
6. im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» ein Projekt einzureichen bzw. die kantonalen Partner zur Einreichung eines Projekts zu ermutigen

Begründung:

Die Corona-Pandemie gefährdet die Wirtschaft in der Schweiz und im Kanton Bern. Viele Unternehmen sind bereits gezwungen oder werden gezwungen sein, Personal zu entlassen. In diesem Zusammenhang ist es auch kompliziert, eine Lehrstelle zu finden oder eine bestehende behalten zu können. Es ist aber

unbedingt notwendig, alles daran zu setzen, um die Lehrstellen zu sichern und eine Jugendarbeitslosigkeit zu vermeiden.

Am wichtigsten ist der lückenlose Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II. Die Ausbildung der Jugendlichen muss daher sichergestellt sein, damit sie nicht abgehängt werden und in einen Teufelskreis geraten. Langfristig gesehen hat das Fehlen einer Erstausbildung nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale Folgekosten. Dies muss mit Fördermassnahmen und entsprechenden Investitionen verhindert werden.

Das «Journal du Jura» vom 8. Mai 2020 berichtete, der Kanton habe mehrere Massnahmen ergriffen, um die Lehrstellensuche zu begünstigen (Verlängerung für den Abschluss von Lehrverträgen) sowie um Jugendliche ohne Lehrstelle dank stärkeren Übergangslösungen zu beschäftigen.

Wir sind indessen der Auffassung, dass in erster Linie Massnahmen getroffen werden müssen, um die Lehrstellen in den Unternehmen zu sichern. Es ist daher notwendig, die wirtschaftlich gefährdeten Lehrbetriebe mit dem Angebot zu unterstützen, die Hälfte der jährlichen Lehrlingslöhne ihrer neuen Lernenden zu übernehmen, wie dies der Kanton Waadt gemäss Medienmitteilung des Waadtländer Staatsrats zu tun gedenkt.

Da die Lehrstellensuche für das Jahr 2021/2022 bereits begonnen hat bzw. ab Schuljahresbeginn im August beginnen wird, ist es nötig, diese Massnahmen auch für das Ausbildungsjahr 2021/2022 vorzuschlagen. Und schliesslich ist es auch wichtig, dass sich der Kanton Bern im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» beteiligt und Projekte einreicht, damit zwischen dem Bund und den Kantonen ein gemeinsamer Weg gefunden wird, um die Ausbildung der jungen Generation angemessen zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Die künftigen Lernenden sind bereits auf Lehrstellensuche.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin befürchtet, dass Jugendliche aufgrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 keine Lehrstelle finden oder sie verlieren und arbeitslos werden könnten. Sie bittet deshalb den Regierungsrat, finanzielle Anreize zu schaffen für Ausbildungsbetriebe, die einem wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sind, damit diese Betriebe ihre Lehrstellen weiterhin besetzen und bestehende Lehrverhältnisse fortführen. Die Motionärin orientiert sich mit ihren Forderungen am Entscheid des Kantons Waadt. Weiter soll der Kanton den Lernenden, die ihre Lehrstelle verloren haben, die Frist für den Schulbesuch ohne Lehrstelle erstrecken und die Möglichkeit von Projekteingaben beim Bund im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts " Lehrstellen Covid-19" nutzen.

Der Regierungsrat nimmt zu Ziffer 1-5 wie folgt Stellung:

- Die laufende Überprüfung der Lehrstellensituation zeigt, dass sich Covid-19 im Kanton Bern bisher nicht gravierend ausgewirkt hat. Zwar hat sich die Zunahme der Lehrvertragsabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr seit dem Lockdown etwas verlangsamt, aber viele Ausbildungsbetriebe halten der Berufsbildung die Treue und sind trotz angespannter Wirtschaftslage bereit, Lehrverhältnisse aufrechtzuerhalten, neue Lehrverträge abzuschliessen und in zukünftige Fachkräfte zu investieren. Einige Betriebe beklagen sich sogar, dass sie kaum Bewerbungen auf ausgeschriebene Lehrstellen erhalten.
- Mitte Juni gab es auf dem kantonalen Lehrstellenportal noch über 1000 offene Lehrstellen, vor allem in gewerblichen Berufen. Auf Lehrstellensuche sind gemäss Schulaustretendenbefragung von Juni 2020 nur gerade noch 3 Prozent oder 238 der Schulabgänger/innen. Sie werden weiterhin von

ihren Schulen und der Berufsberatung gut begleitet und unterstützt. Die Situation im deutschsprachigen und im französischsprachigen Kantonsteil unterscheidet sich dabei nur unwesentlich. Im französischsprachigen Kantonsteil ist die Nachfrage nach einer schulisch organisierten Grundbildung höher und Lehrverträge werden tendenziell später abgeschlossen als im deutschsprachigen Kantonsteil. In beiden Sprachgruppen sind ähnlich wenig Jugendliche noch auf der Suche nach einer Anschlusslösung.

- Betriebe werden in der aktuellen Situation bereits von Bund und Kantonen zusätzlich unterstützt. So können Betriebe auch bei Kurzarbeit neue Lernende einstellen. Zudem wurde ihnen die Frist für Lehrvertragsabschlüsse bis zu den Herbstferien verlängert. Das ermöglicht auch, die sehr nützlichen Schnupperlehren nachzuholen oder weiter durchzuführen und damit einen soliden Lehrstellenentscheid von beiden Seiten zu treffen. Mit diesen Massnahmen bleiben die Chancen weiterhin intakt, dass sich etliche Lehrstellensuchende und Betriebe bis Herbst noch finden.
- Zu bestimmen, welche Betriebe wegen Covid-19 wirtschaftlich besonders betroffen sind und einen Beitrag an den Lehrlingslohn bekommen sollen, ist äusserst schwierig und könnte trotz zu definierender Kriterien zu Ungerechtigkeiten und Demotivation unter den Betrieben führen.
- Die Zahl der Lehrvertragslauflösungen liegt aktuell unter dem Stand der Vorjahre. Es wurden nur wenige Lehrverträge aufgrund der Coronakrise aufgelöst. Lernende, die ihre Lehrstelle verlieren und eine neue suchen, werden von der Ausbildungsberatung dabei unterstützt. Sie können die Berufsfachschule max. drei Monate ohne Lehrvertrag weiter besuchen. Im Einzelfall kann eine Verlängerung bewilligt werden, wenn die Chancen gutstehen, dass eine neue Lehrstelle gefunden wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass überall dort, wo nicht innerhalb dieser Frist eine alternative Lehrstelle gefunden werden kann, meist grundlegendere Probleme vorhanden sind, welche eine Neuorientierung der/des Lernenden oder eine Wiederholung des Lehrjahres nötig machen. In der Regel wird es sehr schwierig, die praktischen Kompetenzen im Lehrbetrieb wieder aufzuholen, wenn die Ausbildung länger als drei Monate unterbrochen ist. Die Gefahr ist gross, dass dann auch dieser neue Lehrvertrag gefährdet ist, oder zumindest dann der Erfolg beim Qualifikationsverfahren. Aus fachlicher Sicht sollte deshalb von einer generellen Verlängerung der Frist abgesehen werden.
- Die vorgeschlagenen finanziellen Anreize führen zu sehr hohen Kosten: In der schwer getroffenen Maschinen-, Elektro- und Metall- Industrie (MEM) -Branche liegt die Lohnempfehlung für Polymechaniker/innen im ersten Lehrjahr bei zirka CHF 600, im Gastrobereich für Restaurationsfachleute bei zirka CHF 1000. In den meisten andern Berufen bewegen sich die Erstjahreslöhne zwischen CHF 550 - 800. Angenommen, es werde die Hälfte von CHF 600 während 12 Monaten übernommen (CHF 3600 pro Lehrverhältnis) und ein Drittel der neuen Lehrverhältnisse betreffe Betriebe mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko, führt das bei 3000 Lehrverhältnissen zu einem Betrag von rund CHF 11 Mio. Diese Kosten müssten über die Erfolgsrechnung abgegolten werden, denn der Kanton Bern verfügt nicht wie seine französischsprachigen Nachbarkantone über einen kantonalen Berufsbildungsfonds.
- Die positive und nachhaltige Wirkung von Subventionen an Lehrbetriebe ist in der Bildungsforschung umstritten. Bisherige Studien[1] lassen vermuten, dass die Kosten für den Staat hoch sind, die Wirkung dagegen bescheiden ist und so ein ungünstiges Kosten-Nutzenverhältnis entsteht. Was den Kanton Bern betrifft, geniesst die Berufsbildung ein hohes Ansehen und die duale Ausbildung ist sehr stark verankert. Sie bringt den meisten Betrieben einen guten Nettonutzen. D.h. Ausbildungskosten können mit der produktiven Arbeit der Lernenden gedeckt werden (Ausnahme Informatik- und Polymechanikausbildung). Nebst den wirtschaftlichen Überlegungen und dem Interesse an künftigen, gut ausgebildeten Fachkräften dürfte auch die soziale Verantwortung der Betriebe

[1] Bonin, Holger, Jan Fries, Annette Hillerich et al. (2013): Begleitforschung „Auswirkungen des Ausbildungsbonus auf den Ausbildungsmarkt und die öffentlichen Haushalte“. Forschungsbericht 438. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
Kuczera, Malgorzata (2017): Incentives for Apprenticeships. Paris: OECD.
Schweri, Jürg (2020): Finanzielle Unterstützung von Lehrbetrieben und Lehrstellen. Unveröffentlichtes Dokument.

und die Wertschätzung von Wirtschaft und Gesellschaft gegenüber der dualen Berufsbildung ausschlaggebend sein, dass Betriebe in die Ausbildung von Lernenden investieren. Hier können Kanton und Organisationen der Arbeitswelt, aber auch die Bevölkerung weiterhin einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärin, den Jugendlichen trotz wirtschaftlicher Rezession eine Ausbildung zu ermöglichen und sie vor Lehrstellenverlust und Arbeitslosigkeit zu bewahren. Aber aufgrund der oben ausgeführten Bemerkungen erachtet er die vorgeschlagenen Massnahmen nicht als zielführend, um Lehrstellen und Lehrverhältnisse in wirtschaftlich bedrohten Betrieben zu erhalten. Deshalb lehnt er Ziffer 1-5 ab.

Ziffer 6

Aufgrund von Covid-19 wurde eine interdirektionale Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Thematik Anschlusslösungen befasst. Die Arbeitsgruppe hat bereits erste Massnahmen für das neue Schuljahr 2020/21 aufgegleist und wird für weitere Vorhaben beim Bund Projektanträge im Rahmen des Förderschwerpunkts Lehrstellen Covid-19 einreichen. Im Wesentlichen geht es dabei um Anträge für bereits bestehende Angebote. Mit der finanziellen Unterstützung des Bundes sollen die Ressourcen verstärkt werden, damit mehr Jugendliche und junge Erwachsene von den Angeboten profitieren können.

Der Regierungsrat ist bereit, Punkt 6 als Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass die Situation auf dem Lehrstellemarkt weiterhin laufend geprüft wird, auch mit Blick auf die nächsten Jahre. Der Direkteinstieg in die Ausbildung und die 95% Abschlussquote auf Sekundarstufe II sollen oberstes Ziel bleiben, auch wenn die rückläufige Konjunkturentwicklung und die gleichzeitig steigende Zahl der Schulabgänger/innen die Lehrstellensuche schwieriger machen dürften. Es soll deshalb weiterhin in die Lehrstellenförderung und in die Beratung und Unterstützung von Jugendlichen und Betrieben investiert werden. Dabei ist zu prüfen, ob es neben den bewährten auch neue zusätzliche Unterstützungsangebote braucht. Gleichzeitig wird wichtig sein, dass sich Jugendliche im Berufswahlprozess nicht vorschnell auf einen Beruf festlegen, sondern ihre Fähigkeiten und Neigungen in verschiedenen Berufsfeldern ausloten, auch wieder vermehrt die Vorzüge handwerklicher Berufe entdecken und damit auch ihre Chancen auf eine Lehrstelle steigern.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	293-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.364
Eingereicht am:	02.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Egger, Hünibach) SP-JUSO-PSA (Wildhaber, Rubigen)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	591/2020 vom 20. Mai 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung

Für einen erfolgreichen Französischunterricht

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Lektionentafel auf der Primarstufe ist anzupassen, damit mindestens drei Lektionen pro Woche für den Unterricht der ersten Fremdsprache Französisch zur Verfügung stehen.

2. Das Übertrittsverfahren auf der Primarstufe im deutschsprachigen Kantonsteil wird so angepasst, dass im Fach Französisch keine Zuweisung zu einem Niveau oder einem Schultyp erfolgt.

Begründung:

Die Ergebnisse der im Auftrag der Passepartout-Kantone durchgeführten Evaluation des Französischunterrichts zeigen, dass die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Lehrpersonen weisen darauf hin, dass mit nur zwei Lektionen Französisch in den beiden Schuljahren vor dem Übertritt die Zeit für einen erfolgreichen Unterricht fehlt. Die geringe Anzahl Lektionen widerspricht diametral dem didaktischen Grundgedanken des Sprachbads. Zudem sind die Lehrpersonen ge-

zwungen, den Französischunterricht auf die Beurteilung der Kompetenzerreichung auszurichten. Nur so können sie eine verlässliche Zuweisungsempfehlung vornehmen. Die Lektionentafel könnte zum Beispiel so geändert werden, dass erst im vierten Schuljahr mit wöchentlich vier Lektionen begonnen wird, gefolgt von drei Lektionen im fünften und sechsten Schuljahr.

Vor dem Hintergrund der Forderung nach einer «Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel» ist anzumerken, dass mehrere Lehrmittel das Übertrittsverfahren und insbesondere die Kontrollprüfung im Fach Französisch erschweren oder sogar verunmöglichen. Ganz abgesehen von der Erschwerung für Kinder, welche die Schule wechseln und auf ein anderes Lehrmittel treffen.

Eine Anpassung des Übertrittsverfahrens drängt sich auch aufgrund der Sprachlastigkeit der prognostischen Entscheide auf. Es ist zu prüfen, ob das Fach Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) Französisch als Übertrittsfach ersetzen könnte oder allenfalls eine Beschränkung des Verfahrens auf Unterrichtssprache und Mathematik zielführend ist.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion fordert, dass im deutschsprachigen Kantonsteil auf der Primarstufe mindestens drei Lektionen Französisch pro Woche zur Verfügung stehen und Französisch für das Übertrittsverfahren nicht mehr relevant ist.

Zu den beiden Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1

Der Lehrplan 21 gibt auf schweizerischer Ebene keine Lektionentafel vor. Die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) macht jedoch Empfehlungen für die Unterrichtszeit pro Fachbereich und Zyklus. Diese sogenannten Planungsannahmen bildeten eine wichtige Vorgabe für die Erarbeitung der Lehrpläne der einzelnen Fachbereiche im Kanton Bern.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 hat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) die neue Lektionentafel auf die Planungsannahmen abgestimmt. Im Vergleich zu den anderen Kantonen hatten die Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern in den Fächern Deutsch und Mathematik zu wenig Lektionen. Dies wurde mit der neuen Lektionentafel angepasst und die Lektionenzahl wurde erhöht. Auch die Themen Medien und Informatik wurden gestärkt: Für diese sind im 5. und 6. sowie im 7. und 9. Schuljahr neu je eine Lektion wöchentlich vorgesehen.

Lehrpersonen aller Stufen, Schulleitungen, Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker waren im Kanton Bern eng an der Ausarbeitung der Lektionentafel beteiligt. Anschliessend fand eine breite Konsultation bei Verbänden der Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden und Gemeinden

statt. Die Erkenntnisse aus der Konsultation und den verschiedenen Veranstaltungen flossen so in die aktuelle Fassung der Lektionentafel mit ein.

Die Anzahl Lektionen in Französisch und Englisch ist identisch mit derjenigen der anderen ehemaligen Passepartout Kantone. Wie in der Motion gefordert, sind dies drei Lektionen pro Woche im 3. und 4. sowie im 7. und 8. Schuljahr. Im 5. und 6. Schuljahr sind es hingegen zwei Wochenlektionen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist aktuell mit einer Expertengruppe daran, die Frage der obligatorischen Lehrmittel in Französisch zu diskutieren. Der Regierungsrat ist bereit, die Frage der Verteilung der Anzahl Französischlektionen auf die Schuljahre zu prüfen und beantragt dem Parlament, Punkt 1 der Motion als Postulat anzunehmen.

Punkt 2

Die Frage des Übertrittsverfahrens wurde im Rahmen der Einführung des Lehrplan 21 vertieft geprüft. Gemeinsam mit Lehrpersonen, Schulleitungen, Sozialpartnern und Expertinnen und Experten der Pädagogischen Hochschule Bern wurden Alternativen (bspw. zusätzlicher Einbezug von Natur-Mensch-Gesellschaft, Weglassen von Französisch, Einbezug aller Fächer) umfassend geprüft, diskutiert und die Konsequenzen einer Änderung am bestehenden Verfahren abgeschätzt: Kein Änderungsvorschlag hat dabei überzeugt. Vielmehr wurde festgestellt, dass das Risiko besteht, dass mit jeder vermeintlich besseren Lösung neue und schwer einschätzbare Nachteile entstehen, die erhebliche Auswirkungen auf das ganze Übertrittsverfahren haben.

Wären beispielsweise ausschliesslich die Fächer Deutsch und Mathematik übertrittsrelevant, müsste definiert werden, ob für einen Sekundarschulstatus beide Fächer oder nur eines bestanden sein müssten. Heute muss das Sekundarschulniveau in zwei von drei Fächern erreicht sein. Zudem wäre eine solche Lösung aufgrund der Zweisprachigkeit im Kanton Bern ein schlechtes Signal.

Ein Einbezug von Natur-Mensch-Gesellschaft in das Übertrittsverfahren würde dieses Fach in der Mittelstufe neu in den Selektionsprozess aufnehmen. Kommt dazu, dass unter den Lehrpersonen dann auch in diesem Fach detailliert abgesprochen werden müsste, wann, welche Kompetenzen überprüft werden müssen, was für die Organisation von jahrgangsgemischten Klassen eine grosse und neue Herausforderung mit sich brächte.

Das aktuelle Übertrittsverfahren stösst zudem auf eine hohe Akzeptanz. Bei mehr als 95 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse konnten sich die Lehrpersonen und Eltern in den letzten Jahren auf einen gemeinsamen Zuweisungsantrag einigen. Ist keine Einigung möglich, haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind für die kantonale Kontrollprüfung anzumelden.

Wie erwähnt, ist dem Regierungsrat die kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit, die Teil des Kantons Bern sind, sehr wichtig. Sowohl Deutsch als auch Französisch sind Landes- und Amtssprachen (Art. 6 Kantonsverfassung, KV). Der Regierungsrat betrachtet die Zweisprachigkeit als eine gegenseitige kulturelle Bereicherung: Sie fördert die Offenheit, die Vielfalt, die Toleranz, die Anpassungsfähigkeit und erleichtert letztlich das Erlernen weiterer Sprachen.

Deshalb wird im deutschsprachigen Kantonsteil als erste Fremdsprache Französisch und im französischsprachigen Kantonsteil Deutsch als erste Fremdsprache unterrichtet.

Würde der Kanton Bern Französisch aus dem Übertrittsverfahren entfernen, würde dies aus Sicht des Regierungsrates eine Schwächung des Stellenwerts Französisch bedeuten. Zudem müsste in Folge auch im Berner Jura der Fachbereich Deutsch aus dem Übertrittsverfahren entfernt werden, denn das Fach Deutsch ist im französischsprachigen Kantonsteil ebenfalls relevant für den Übertritt. Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat Punkt 2 der Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 874
2020_02_SID_GRB Beitritt VPTI

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Beitritt [1] Der Kanton Bern tritt der unter der BAG-Nummer [xxx.xx] veröffentlichten Vereinbarung vom [xxx] zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)[2)] bei.			
Art. 2 Geringfügige Änderungen			

[1)] BSG 101.1
[2)] BSG xxx.xx-1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.			
Art. 3 Austritt [1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, aus der Vereinbarung gemäss Artikel 31 Absatz 1 auszutreten oder einer Auflösung der Vereinbarung gemäss Artikel 32 Absatz 1 zuzustimmen.			
Art. 4 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Art. 5 Fakultative Volksabstimmung [1] Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Bern, 27. Mai 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 29. Juni 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. August 2020 Im Namen des Regierungs-rates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)

vom 14.11.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Kantone, handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen beziehungsweise -direktoren, und der Bund, handelnd durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD),

mit dem Ziel, die Polizeitechnik und -informatik (PTI) zu harmonisieren,

mit der Absicht, im Rahmen eines Programms PTI Neues gemeinsam zu realisieren und Bestehendes schrittweise anzugleichen,

mit dem Bestreben, polizeiliche Fachanwendungen und Systeme sowie deren Schnittstellen zu Dritten gemeinsam und aufeinander abgestimmt zu planen, zu beschaffen, zu implementieren, weiterzuentwickeln und zu betreiben,

mit der Absicht, dabei den Datenschutz und den Informationsschutz sicherzustellen,

schliessen folgende Vereinbarung:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand der Vereinbarung*

[1] Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI).

[2] Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft «PTI Schweiz».

[3] Zur PTI gehören insbesondere:

a polizeiliche Einsatzmittel;
b Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben und damit verwandten öffentlichen Aufgaben dienen.

Art. 2 *Grundsätze der Zusammenarbeit*

[1] Die Parteien dieser Vereinbarung streben eine Harmonisierung der PTI und, wo es angezeigt ist, deren gemeinsame Bereitstellung an.

[2] PTI Schweiz und ihre Partner, insbesondere die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere was Beschaffungstätigkeiten, die Informatikarchitektur, den Datenschutz und die Informationssicherheit betrifft. Zu diesem Zweck sorgen sie insbesondere dafür, dass ihre Behörden aller Stufen sowie die Organe von PTI Schweiz:

a einander frühzeitig über laufende und über geplante Vorhaben informieren;
b geplante und laufende Vorhaben auf ihre Relevanz für die betroffenen Anwendungen und Systeme von PTI Schweiz sowie von Bund und Kantonen prüfen und bei der Führung eigener Projekte die Interessen der anderen Stellen berücksichtigen.

2 Körperschaft PTI Schweiz

Art. 3 *Rechtsform und Zweck*

[1] PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

[2] Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI. Ihre Tätigkeiten können insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten der PTI umfassen.

[3] Sie erbringt ihre Leistungen primär für die Parteien dieser Vereinbarung.

[4] Sie kann ihre Produkte gestützt auf Vereinbarungen weiteren Nutzern zur Verfügung stellen, nämlich:

a schweizerischen Gemeinwesen sowie dem Fürstentum Liechtenstein und deren gemeinsamen Organisationen;

b dezentralen Verwaltungseinheiten der Gemeinwesen nach Buchstabe a sowie Privaten, die zur Erfüllung von Polizeiaufgaben beigezogen werden oder denen polizeinahe öffentliche Aufgaben übertragen sind, soweit diese die Produkte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

[5] Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche Interessen zugunsten der Gemeinwesen.

[6] Sie arbeitet mit ausländischen Organisationen mit entsprechendem Zweck zusammen.

Art. 4 *Organe*

[1] Die Organe von PTI Schweiz sind:

a die strategische Versammlung;
b der strategische Ausschuss;
c die operative Versammlung;
d der operative Ausschuss;
e der Leistungserbringer;
f die Fachgruppen;
g die Revisionsstelle.

[2] Bei der Besetzung der Organe ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

[3] Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe gemäss Absatz 1 Buchstabe b, d, e sowie der Revisionsstelle (Abs. 1 Bst. g) beträgt vier Jahre.

Art. 5 *Verhältnis zwischen den Organen*

[1] Die strategische Versammlung hat die Aufsicht über den strategischen Ausschuss und die Oberaufsicht über die anderen Organe.

[2] Der strategische Ausschuss hat die Aufsicht über die operative Versammlung, diese über den operativen Ausschuss und dieser über den Leistungserbringer sowie die Fachgruppen.

[3] Jedes Aufsichtsorgan kann insbesondere:

a zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die untergeordneten Organe mit Vorarbeiten beauftragen;
b den untergeordneten Organen Weisungen über die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erteilen.

[4] Das beaufsichtigte Organ kann seinem Aufsichtsorgan Anträge stellen.

[5] Die beiden Ausschüsse bereiten die Geschäfte ihrer jeweiligen Versammlung vor und berufen die Versammlungen ein.

[6] Die Fachgruppen können dem Leistungserbringer Anträge zuhanden der Ausschüsse und der Versammlungen stellen.

[7] Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

Art. 6 *Strategische Versammlung*

[1] Die strategische Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz.

[2] Ihre Mitglieder sind die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind, die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD).

[3] Die strategische Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 7 *Strategischer Ausschuss*

[1] Der strategische Ausschuss ist das strategische Führungsorgan von PTI Schweiz.

[2] Er besteht aus:

a zwei Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD);
b der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der KKJPD;
c zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS);
d je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

[3] Die strategische Versammlung wählt die kantonalen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bundesrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.

Art. 8 *Operative Versammlung*

[1] Die operative Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der strategischen Organe fallen; die Aufsicht durch die strategischen Organe bleibt vorbehalten.

[2] Ihre Mitglieder sind:

a die Kommandantinnen und Kommandanten der Kantonspolizeien, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind;
b die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei Zürich, sofern der Kanton Zürich Partei dieser Vereinbarung ist;
c die Präsidentin oder der Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP);
d die Direktorin oder der Direktor des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI);
e die Direktorinnen oder Direktoren des Bundesamts für Polizei (fedpol), des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

[3] Hat dieselbe Person zwei Rollen nach Absatz 2, vertritt sie in der operativen Versammlung nur eine von beiden Behörden. Die strategische Versammlung wählt eine andere Person zur Vertretung der anderen Behörde.

[4] Die operative Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 9 *Operativer Ausschuss*

[1] Der operative Ausschuss ist das operative Steuerungsorgan von PTI Schweiz.

[2] Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

[3] Er setzt sich zusammen aus:

a der Präsidentin oder dem Präsidenten; sie oder er muss Mitglied der KKPKS sein;
b einer Finanzexpertin oder einem Finanzexperten;
c einer Juristin oder einem Juristen.
d je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
  1. der Polizeikonkordate Concordat de coopération policière de Suisse romande et du Tessin (CCPC RBT), Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW), Zentralschweizer Polizeikonkordat (ZPK) und Polizeikonkordat der Ostschweizer Polizeikorps (ostpol),
  2. der Kantone Bern, Zürich und Tessin,
  3. der Stadt Zürich,
  4. der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP),
e je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des EFD und des VBS.

[4] Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b und c können Privatpersonen sein.

[5] Die Mitglieder werden von der operativen Versammlung gewählt. Ausgenommen sind die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes; diese werden vom Bundesrat gewählt. Die operative Versammlung wählt zudem die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 10 *Leistungserbringer*

[1] Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig.

[2] Er wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet. Diese oder dieser wird von der operativen Versammlung gewählt.

[3] Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie das weitere Personal werden mit einem Arbeitsvertrag direkt von PTI Schweiz angestellt oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen PTI Schweiz und einem Gemeinwesen von diesem gestellt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für PTI Schweiz unterstehen sie in beiden Fällen der Hierarchie gemäss dieser Vereinbarung und dürfen keine Weisungen des Gemeinwesens entgegennehmen.

[4] Für den Abschluss der Vereinbarung mit dem Gemeinwesen ist der strategische Ausschuss zuständig; dieser unterbreitet sie vorgängig der strategischen Versammlung zur Genehmigung.

Art. 11 *Revisionsstelle*

[1] Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts[1)] durch.

[2] Sie wird von der strategischen Versammlung gewählt.

[3] Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

[4] Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 *Fachgruppen*

[1] Der operative Ausschuss setzt für die Bereiche Polizeitechnik und Polizeiinformatik je eine Fachgruppe ein. Er kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

[2] Er wählt die Mitglieder der Fachgruppen auf Vorschlag der Leistungsbezüger.

---

1) SR 220

[3] Die Fachgruppen setzen sich aus Fachleuten zusammen. Diese werden von den Leistungsbezügern gestellt. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

[4] Die Fachgruppen vertreten die gemeinsamen Interessen der Leistungsbezüger und fördern die Zusammenarbeit unter diesen.

Art. 13 *Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen*

[1] In der strategischen Versammlung entfallen auf jeden Kanton zwei Stimmen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD und die Präsidentin oder der Präsident der KSSD haben je eine Stimme. In der operativen Versammlung und in beiden Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme.

[2] Die Versammlungen und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

[3] Sachentscheide der Versammlungen und der Ausschüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

[4] Ein Sachentscheid der strategischen Versammlung kommt nicht zustande, wenn ihn das EJPD ablehnt.

[5] Bei Entscheiden der Versammlungen über ein Produkt sind nach dem folgenden Zeitpunkt nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, deren Gemeinwesen sich am Produkt beteiligen:

a bei Produkten von nationaler und strategischer Bedeutung: nach der Verabschiedung des Projektauftrags;
b bei den übrigen Produkten: nach dem Abschluss der Vorstudien.

[6] An der Beschlussfassung über Produkte, an denen der Bund sich nicht beteiligt, nehmen seine Vertreterinnen und Vertreter in allen Organen nur mit beratender Stimme teil, und das EJPD kann einen Entscheid nicht nach Absatz 4 ablehnen.

[7] Bei Wahlen besetzt das Wahlorgan jeden Sitz einzeln. Es ist die kandidierende Person gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

[8] Das Stimmrecht in den Versammlungen und Ausschüssen kann nur von den gewählten beziehungsweise in dieser Vereinbarung bestimmten Personen ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs ist zulässig.

[9] Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt. Es gelten die allgemeinen Mehrheitsregeln.

Art. 14 *Geschäfts- und Finanzreglement*

[1] Die strategische Versammlung erlässt für die Organe von PTI Schweiz ein Geschäftsreglement und ein Finanzreglement.

[2] Das Geschäftsreglement und das Finanzreglement enthalten die notwendigen Bestimmungen namentlich zu den folgenden Gegenständen:

a Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe;
b Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5);
c Einberufung und Traktandierung von Versammlungen und Ausschüssen;
d internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement;
e Budgetierung, Finanzplan und überjährige Finanzierungen.

Art. 15 *Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag*

[1] Die operative Versammlung bestimmt die zur Vertretung von PTI Schweiz befugten Personen. Sie erteilt nur Kollektivunterschrift zu zweien.

[2] PTI Schweiz wird in das Handelsregister eingetragen.

[3] Die zur Vertretung befugten Personen sowie die Mitglieder beider Ausschüsse werden ins Handelsregister eingetragen.

3 Strategische Führung

Art. 16

[1] Die strategische Versammlung legt die Ziele und die Strategie von PTI Schweiz und rollend einen Masterplan mit einem Horizont von vier Jahren fest.

[2] Der strategische und der operative Ausschuss analysieren laufend den Ist-Zustand bei den Gemeinwesen und ermitteln den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs.

[3] Zeichnet sich Rechtsetzungsbedarf ab, so führt die strategische Versammlung eine Aussprache über die Initiierung von Rechtsetzungsprojekten in den betreffenden Gemeinwesen.

[4] Der strategische Ausschuss sorgt dafür, dass die für politische und strategische Entscheide dienlichen Informationen aus dem Bereich von PTI Schweiz den zuständigen Stellen zur Verfügung stehen.

4 Projekte sowie Produkte und deren Bezug

Art. 17 *Leistungsbezüger mit Parteistatus*

[1] Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selber, an welchen Projekten sie teilnimmt, welche Produkte sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

[2] Auch eine Partei, die am Projekt zur Entwicklung oder Beschaffung eines Produkts nicht teilgenommen hat, kann dieses im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten beziehen.

[3] Jede Partei kann die Teilnahme an einem Projekt und den Bezug eines Produkts beenden.

Art. 18 *Leistungsbezüger ohne Parteistatus*

[1] Die Bedingungen, unter denen Gemeinwesen ohne Parteistatus an Projekten teilnehmen und Produkte beziehen können, werden in den Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4) geregelt, insbesondere betreffend die Finanzierung.

[2] Diese Bedingungen orientieren sich an den für die Parteien geltenden Regeln. Es kann eine Teilnahme an den Sitzungen der Organe mit oder ohne Stimmrecht vereinbart werden.

[3] Die Vereinbarungen werden der Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung des betreffenden Projekts zuständig ist, vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Der entsprechende Ausschuss ist für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig.

[4] Der Bezug von Produkten durch Private (Art. 3 Abs. 4 Bst. b) setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

Art. 19 *Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten*

[1] Der Leistungserbringer entwickelt gestützt auf den Masterplan oder einen Auftrag des operativen Ausschusses mögliche Projekte und erarbeitet entsprechende Vorstudien als Entscheidgrundlage.

[2] Über die Lancierung von Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung entscheidet die strategische Versammlung, über die Lancierung anderer Projekte die operative Versammlung. Für den Abbruch und die Neuausrichtung eines Projekts gilt dasselbe.

[3] Die Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständig ist, legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht die Bedingungen fest für:

a die Teilnahme der Gemeinwesen am Projekt einschliesslich der Bedingungen für den nachträglichen Einstieg in ein Projekt und den Ausstieg aus einem Projekt;
b den Bezug von Produkten und dessen Beendigung.

[4] Der jeweilige Ausschuss setzt eine Einzelperson als Projektauftraggeberin oder -auftraggeber ein. Diese Person untersteht der Aufsicht durch den Ausschuss.

[5] Für die Durchführung der Projekte sowie das Entwickeln, Beschaffen und Zurverfügungstellen der Produkte ist der Leistungserbringer zuständig.

[6] Die zuständigen Fachgruppen werden in allen Phasen einbezogen.

[7] Die Projektabwicklung richtet sich nach anerkannten Standards. Insbesondere ist im Rahmen der Projektabwicklung ein ISDS-Konzept zu erarbeiten, das die Grundlage für die Festlegung der Massnahmen für die Informationssicherheit und den Datenschutz bildet.

[8] Der Leistungserbringer unternimmt frühzeitig die nötigen Schritte, um eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen im Rahmen des für die Parteien anwendbaren Rechts zu unterstützen.

5 Finanzen

Art. 20 *Voranschlag*

[1] Die strategische Versammlung beschliesst den allgemeinen Voranschlag und den Finanzplan von PTI Schweiz sowie je einen Voranschlag für jedes Produkt von nationaler und strategischer Bedeutung.

[2] Die operative Versammlung beschliesst je einen Voranschlag für jedes übrige Produkt.

[3] Über den allgemeinen Voranschlag wird insbesondere Folgendes finanziert:

a die nicht an ein Produkt gebundenen Aufgaben des Leistungserbringers;
b Vorstudien zu Projekten;

c die Initialisierungsphase bei Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung; diese endet mit der Verabschiedung des Projektauftrags.

Art. 21 *Allgemeine Kosten*

[1] Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der strategischen Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

a Der Bund trägt 30 Prozent der Kosten.

b Die Kantone tragen gesamthaft 70 Prozent der Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.

[2] Mit Leistungsbezügern ohne Parteistatus (Art. 18) wird ein Beitrag an die allgemeinen Kosten von PTI Schweiz vereinbart, der der Belastung der Organe, insbesondere des Leistungserbringers, durch das Produkt entspricht. Die Beiträge der Parteien nach Absatz 1 reduzieren sich in diesem Umfang.

Art. 22 *Projektkosten*

[1] Die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung (Art. 19 Abs. 2) legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht Folgendes fest:

a den Schlüssel, nach dem die Kosten des Produkts auf die Teilnehmer des Projekts und die Leistungsbezüger verteilt werden;

b die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Projektteilnehmern und von Leistungsbezügern, die nicht am Projekt zur Einführung des Produkts beteiligt waren.

[2] Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Produkts für die Beteiligten.

[3] Die Einkaufsbeiträge werden den Parteien dieser Vereinbarung, die am Projekt teilgenommen haben, im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

Art. 23 *Gewinn und Vermögen*

[1] PTI Schweiz strebt keinen Gewinn an und baut Vermögen nur so weit auf, als es notwendig ist, um den dauerhaften Betrieb zu finanzieren und die Liquidität sicherzustellen.

Art. 24 *Buchführung und Rechnungslegung*

[1] Die strategische Versammlung ist für die Genehmigung der Jahresrechnung von PTI Schweiz zuständig.

[2] Jedes Produkt wird als eigene Kostenstelle geführt.

[3] Für jedes an einem Produkt teilnehmende Gemeinwesen wird in der Bilanz pro Produkt ein eigenes Konto geführt. Gutschriften aus Einkaufsbeiträgen (Art. 21 Abs. 2) werden auf diesen Konten verbucht. Über allfällige Guthaben entscheidet jedes Gemeinwesen gemäss seinem Recht.

[4] Die Rechnungslegung richtet sich nach einem der anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach Artikel 962a des Obligationenrechts[1)].

[5] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Anwendbares Recht

Art. 25

[1] Auf die mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 kantonales bernisches Recht anwendbar, insbesondere betreffend:

a Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
b öffentliche Beschaffungen;
c Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
d Haftung.

[2] Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von PTI Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung.

[3] PTI Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

[4] Wird Personal von einem Gemeinwesen gestellt, so bleibt auf die Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 dessen Recht anwendbar.

[1)] SR 220

[5] Für Staatshaftungsansprüche nach bernischem Recht haftet PTI Schweiz mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Kantons Bern (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. September 2004[2)]) gilt nicht; an ihre Stelle treten die Beitragsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

[6] Sieht das bernische Recht einen Entscheid durch Verfügung vor, so erlässt diese:

a bei Beschaffungen: der Leistungserbringer;
b in den übrigen Fällen: der operative Ausschuss.

[7] Verfügungen nach Absatz 6 können beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden; im Übrigen gilt das Verfahrensrecht des Kantons Bern.

7 Schlussbestimmungen

Art. 26 *Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten*

[1] Diese Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen.

[2] Sie kann in Kraft treten, nachdem der Bund sowie mindestens 18 Kantone sie unterzeichnet haben. Die strategische Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

[3] Artikel 28 Absätze 2 und 3 tritt mit dem Erreichen des Quorums nach Absatz 2 in Kraft.

Art. 27 *Beitritt*

[1] Jeder Kanton kann der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem strategischen Ausschuss beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton und den strategischen Ausschuss einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

[2] Der Beitritt wird nur wirksam, sofern die Auflösung und die Abwicklung bestehender Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) zwischen dem Kanton und dem strategischen Ausschuss vereinbart wurden. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die strategische Versammlung.

Art. 28 *Gründung von PTI Schweiz*

[1] PTI Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

---

2) BSG 153.01

[2] Die strategische Versammlung führt eine Gründungsversammlung durch. Sie führt diese in der Zeit zwischen dem Erreichen der Mitgliederzahl nach Artikel 26 Absatz 2 und dem Inkrafttreten durch.

[3] Sie nimmt an der Gründungsversammlung die erforderlichen Wahlen vor.

[4] Beschliesst der Verein HPI Applikationen seine Auflösung und die Übertragung seines Vermögens auf PTI Schweiz, so:

a übernimmt diese es vollständig;
b führt diese die im Verein geführten Produkte weiter;
c werden die vorhandenen Vermögenswerte den Produkten sowie den daran beteiligten Gemeinwesen gemäss der bisherigen Regelung im Verein zugeordnet.

[5] Die Regeln nach Absatz 4 gelten, solange die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 29 *Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung*

[1] Ein Leistungsbezüger, der im Verein HPI Applikationen vertreten ist oder sich an bestehenden Projekten des Vereins beteiligt oder bestehende Produkte des Vereins bezieht, diese Vereinbarung aber im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht unterzeichnet hat, kann sich während zwei Jahren ohne Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) weiterhin an den bisherigen Produkten beteiligen.

[2] Die bisherigen Bedingungen gelten weiter, solange sie nicht in Nutzungsvereinbarungen neu geregelt werden.

[3] Läuft die Frist nach Absatz 1 ab, ohne dass eine Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung abgeschlossen wird oder der Kanton dieser Vereinbarung beitritt, so wird er von der Beteiligung an den Projekten und dem Bezug von Produkten entschädigungslos ausgeschlossen. Er hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder einen Anteil am Vermögen von PTI Schweiz.

Art. 30 *Änderung dieser Vereinbarung*

[1] Die strategische Versammlung kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 2) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich.

[2] Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien.

[3] Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft.

[4] Die strategische Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem strategischen Ausschuss seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.

Art. 31 *Austritt*

[1] Jeder Kanton und der Bund können mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

[2] Sinkt die Zahl der Parteien unter zehn, so muss die strategische Versammlung, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der verbleibenden Parteien, einen Beschluss über die Auflösung oder die Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen.

Art. 32 *Auflösung der Vereinbarung*

[1] Diese Vereinbarung kann durch einen Beschluss der strategischen Versammlung jederzeit aufgelöst werden.

[2] Die strategische Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung sowie die Fristen zur Einstellung der Arbeiten.

Art. 33 *Auflösung von PTI Schweiz*

[1] Wird diese Vereinbarung aufgelöst, so liquidiert der operative Ausschuss PTI Schweiz und lässt die Organisation im Handelsregister löschen.

Art. 34 *Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz*

[1] Beim Austritt einer Partei aus dieser Vereinbarung sowie bei der Auflösung von PTI Schweiz werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

[2] Die Parteien haben im Falle ihres Austritts oder der Auflösung Anspruch auf einen positiven Saldo ihres Bilanzkontos.

[3] Bei der Auflösung von PTI Schweiz wird:

a das positive oder negative Liquidationsergebnis für jedes Produkt gesondert ermittelt und gemäss dem entsprechenden Schlüssel (Art. 22 Abs. 1) unter den Projektteilnehmern beziehungsweise Leistungsbezügern aufgeteilt;

b das verbleibende positive oder negative Gesamtergebnis gemäss dem Schlüssel für die Beiträge an die allgemeinen Kosten (Art. 21 Abs. 1) unter den Parteien dieser Vereinbarung aufgeteilt.

Art. 35 *Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt*

[1] Für ausgetretene Parteien gelten in Bezug auf die Beteiligung an Projekten und den Bezug von Produkten die Regeln für Leistungsbezüger ohne Parteistatus (Art. 18 und Art. 19 Abs. 3).

Art. 36 *Streitbeilegung*

[1] Streitigkeiten unter Parteien dieser Vereinbarung, Projektteilnehmern und Leistungsbezügern ohne Parteistatus und PTI Schweiz werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt (Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung[1)]).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Die Vereinbarung tritt am … in Kraft.

Bern, 14. November 2019 [Unterschriften]

[1)] SR 101

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik (VPTI)

Erläuternder Bericht

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Generalsekretariat KKJPD, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Tel. +41 31 318 15 05, Fax: +41 31 318 15 06, info@kkjpd.ch, www.kkjpd.ch

Vereinbarung PTI
Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage **4**

Rahmenbedingungen **5**

Organisation **5**

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung **7**

Ingress **7**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen **7**

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung 7
Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit 7

2. Abschnitt: Körperschaft PTI Schweiz **7**

Art. 3 Rechtsform und Zweck 7
Art. 4 Organe 9
Art. 5 Verhältnis zwischen den Organen 9
Art. 6 Strategische Versammlung 10
Art. 7 Strategischer Ausschuss 10
Art. 8 Operative Versammlung 10
Art. 9 Operativer Ausschuss 10
Art. 10 Leistungserbringer 11
Art. 11 Revisionsstelle 11
Art. 12 Fachgruppen 11
Art. 13 Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen 11
Art. 14 Geschäfts- und Finanzreglement 12
Art. 15 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag 12

3. Abschnitt: Strategische Führung **13**

Art. 16 13

4. Abschnitt: Projekte sowie Produkte und deren Bezug **13**

Art. 17 Leistungsbezüger mit Parteistatus 13
Art. 18 Leistungsbezüger ohne Parteistatus 14
Art. 19 Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten 14

5. Abschnitt: Finanzen **15**

Art. 20 Voranschlag 15
Art. 21 Allgemeine Kosten 15
Art. 22 Projektkosten 16
Art. 23 Gewinn und Vermögen 16
Art. 24 Buchführung und Rechnungslegung 16

6. Abschnitt: Anwendbares Recht 17

Art. 25 17

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen 20

Art. 26 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten 20
Art. 27 Beitritt 20
Art. 28 Gründung von PTI Schweiz 20
Art. 29 Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung 21
Art. 30 Änderung dieser Vereinbarung 21
Art. 31 Austritt 21
Art. 32 Auflösung der Vereinbarung 21
Art. 33 Auflösung von PTI Schweiz 21
Art. 34 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz 22
Art. 35 Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt 22
Art. 36 Streitbeilegung 22

Ausgangslage

Im Jahr 2010 hat die KKJPD das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI) geschaffen. Dies vor dem Hintergrund einer zunehmenden Notwendigkeit sich auf interkantonaler Ebene im Bereich polizeilicher Informatik stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Zudem sollten gemeinsame Beschaffungen im Rahmen des Programms wirtschaftlichere Informatiklösungen ermöglichen. Mit der operativen Umsetzung des Programms HPI wurde eine Geschäftsstelle beauftragt, die beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Polizeitechnik und -informatik (PTI) angesiedelt ist.

In den letzten Jahren wurden im Rahmen von HPI/PTI verschiedene Vorhaben erfolgreich umgesetzt (Waffenplattform, App für Sondereinheiten, Harmonisierung Code-Tabellen, virtueller Polizeischalter ePolice, sicheres Polizei-Mail etc.). Eine Evaluation hat die Vorteile des Programms aufgezeigt, jedoch auch auf Probleme hingewiesen. So hat beispielsweise die strategische Führungsebene des Programms bisher zu wenig Einfluss auf die Programminhalte genommen.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass ein Hauptziel bei der Gründung von HPI, die Umsetzung strategisch bedeutsamer Projekte im Polizeiumfeld, bisher nicht in ausreichendem Mass erreicht wurde. Zwar konnte dank HPI die Zusammenarbeit auf der vorhandenen Basis ausgebaut werden, die Intensivierung und Automatisierung des Datenaustauschs hat bisher jedoch nicht wie angestrebt stattgefunden. Eine darauf aufbauende Vernetzung der Datenbanken der Polizeibehörden und die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für einen automatisierten Informationsaustausch, die heute für eine moderne und effiziente Polizeiarbeit unabdingbar sind, konnten deshalb bisher nicht realisiert werden. Die Harmonisierung zentraler Polizeianwendungen wie eine gemeinsame Lagedarstellung, ein gemeinsames Vorgangsbearbeitungssystem oder die Vernetzung der Polizei-Datenbanken ist bisher auch deshalb nicht gelungen, weil die Interessen und Auffassungen der einzelnen Stakeholder teilweise weit auseinanderliegen. Es fehlt ein einheitliches Konzept für das Informations- und Datenmanagement der Schweizer Polizeikorps.

Zudem haben sich die Anforderungen an die Polizei in den letzten Jahren stark gewandelt – eine zunehmende Digitalisierung der Polizeiarbeit ist nötig, um die Innere Sicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Dies bedingt grosse Investitionen sowie eine Interoperabilität zwischen den verschiedenen Polizeibehörden, die nur mittels einer wesentlich intensiveren Zusammenarbeit ermöglicht und finanziert werden können.

Die Schweiz ist mit diesen Herausforderungen nicht alleine. Andere europäische Länder sind ebenso damit konfrontiert. England, die Niederlande, Deutschland und Finnland haben darauf mit Harmonisierungsprogrammen reagiert. Als Treiber für die Harmonisierung werden überall zwei zentrale Aspekte genannt:

- Die Notwendigkeit, Informationen für die operative und die strategisch/politische Ebene rasch und umfassend zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls gemeinsam zu bewirtschaften;
- die Realisierung eines beträchtlichen finanziellen Einsparpotentials durch gemeinsame Entwicklung, Anschaffung und Betrieb von IT-Systemen.

Um die Strukturen für eine bessere und intensivere Zusammenarbeit zu schaffen, wurden Arbeiten an einer Vereinbarung Polizeikooperation aufgenommen. Darin sollten neben dem Bereich HPI/PTI auch eine Reorganisation des Generalsekretariats der KKPKS und die Anbindung des Führungsstabs Polizei (FST P) abgedeckt werden. Dabei galt immer die Vorgabe, dass die bestehende Vereinbarung HPI unverändert Geltung haben sollte. Trotz mehrjähriger Bemühungen gelang es nicht, mit dieser Prämisse eine befriedigende Lösung zu finden. Weil die Vereinbarung HPI und das Geschäftsfeld PTI der KKPKS unterschiedliche Trägerschaften haben, führt ein Nebeneinander von zwei getrennten Vereinbarungen unweigerlich zu parallelen Strukturen, deren Aufgabenbereiche sich zu einem beträchtlichen Teil überschneiden.

Zudem wurde in den letzten Jahren mit den Entwicklungen im IT-Bereich sichtbar, dass moderne und wirtschaftliche Lösungen im Bereich der Polizeiinformatik heute nicht mehr in proprietären, durch die einzelnen Korps betriebenen Systeme und Anwendungen bestehen, sondern in Weblösungen, auf die

viele oder alle Polizeikorps zugreifen können. Im Rahmen von HPI wird diesem Trend bereits Rechnung getragen. Die an einem Projekt beteiligten Kantone organisieren sich dabei jeweils als Verein, um als Rechtspersönlichkeit Beschaffungen tätigen und die Haftung der einzelnen Kantone beschränken zu können. Diese Entwicklung hat allerdings zu einer grossen Anzahl von Vereinen und zu komplexen Strukturen im polizeilichen Beschaffungswesen geführt.

Diese beiden Hauptprobleme (die sich überlagernden Strukturen von HPI und PTI sowie die Vielzahl von Vereinen) können nur gelöst werden, wenn

- erstens die Vereinbarung HPI und die Regelungen im Bereich PTI zu einer einzigen Vereinbarung zusammengelegt werden und
- zweitens eine Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, welche als Leistungserbringer für die Schweizer Polizeien Lösungen in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik beschaffen kann.

Es wurde deshalb beschlossen, mittels einer einzigen Vereinbarung die Geschäftsfelder HPI und PTI zu regeln. Diese sollen zusammengelegt und in einem neuen Programm PTI mit einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung gebündelt werden. Dies bedingt eine Totalrevision der bisherigen Vereinbarung HPI durch die vorliegende Vereinbarung PTI. Dabei sollen wie bisher alle ratifizierenden Kantone die gemeinsamen Strukturen finanzieren, während die Beteiligung an den einzelnen IT- oder Technikvorhaben freiwillig bleibt.

Die Reorganisation des GS KKPKS sowie die Fragen zum Führungsstab Polizei, die ebenfalls Teil der ursprünglichen Vereinbarung Polizeikooperation waren, werden separat bearbeitet.

Rahmenbedingungen

Grundlage für das Harmonisierungsprogramm ist die von den beteiligten Partnern unterzeichnete Vereinbarung. Diese bildet den Harmonisierungsrahmen.

Durch die Vereinbarung wird weder in den Kompetenz- noch in den Organisationsbereich der Kantone oder der beteiligten Bundesstellen eingegriffen. Bund und Kantone müssen jedoch sicherstellen, dass mit den Harmonisierungsmassnahmen die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juli 1992 und die jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Bund und Kantone richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem für sie jeweils massgebenden Recht.

Organisation

Den Rahmen für die künftigen Arbeiten im Programm PTI bildet die vorliegende *Vereinbarung PTI*. Mit dieser soll eine einzige Organisation namens PTI Schweiz nach öffentlichem Recht geschaffen werden, in der alle strategischen, operativen und beratenden Gremien sowie der Leistungserbringer PTI angesiedelt sind (Abbildung 1).

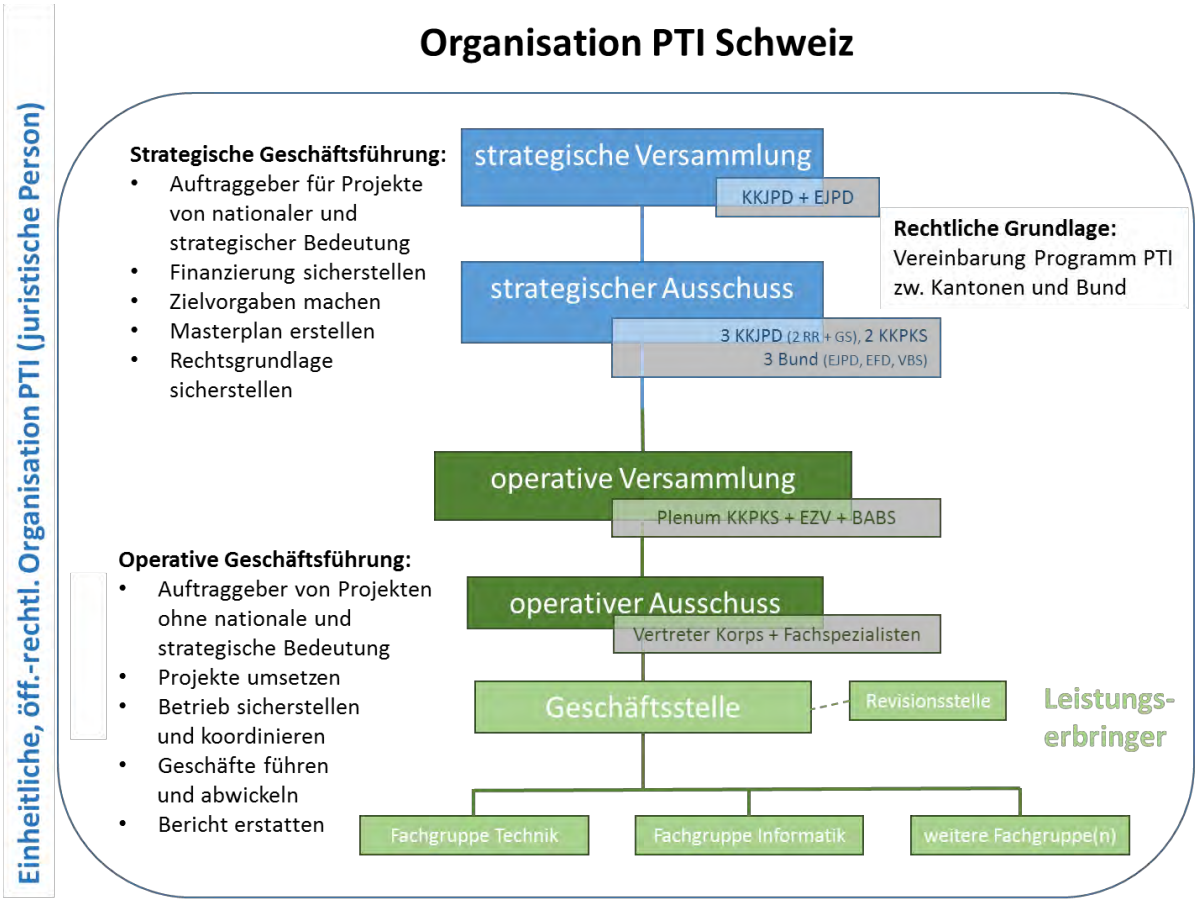


Abbildung 1: Organisationsstruktur PTI Schweiz

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung

Ingress

Im Ingress wird zur Verdeutlichung dargestellt, was der rechtliche Status des Dokuments ist: Es ist eine Vereinbarung zwischen den Kantonen, die unterzeichnen, und dem Bund. Parteistatus haben somit nicht etwa die Justiz- und Polizeidirektionen oder die Polizeikommandantinnen und -kommandanten, sondern die Gemeinwesen als solche. Hingegen handeln beim Abschluss der Vereinbarung und den nachfolgenden Entscheiden im Rahmen derselben die zuständigen kantonalen Regierungsmitglieder sowie die Vorsteherin des EJPD für ihre jeweiligen Gemeinwesen. Zudem wird ausgeführt welche übergeordnete Zielsetzung die Vereinbarungspartner verfolgen.

Die Arbeiten im Rahmen von PTI und diejenigen der Strategiegruppe POLSTA sind eng aufeinander abzustimmen. Die Strategiegruppe POLSTA erarbeitet im Auftrag der KKJPD strategische Lösungen, damit die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden den künftigen Herausforderungen effektiv und effizient begegnen können. Dabei stehen Fragen des Informations- und Datenmanagements, der Governance sowie vertiefter Zusammenarbeitsformen der Schweizer Strafverfolgungsbehörden im Vordergrund. Damit sind Aufgabenbereiche betroffen, deren Umsetzung im Rahmen von PTI-Projekten denkbar sind.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Einsatzmittel nach Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a bezieht sich unter anderem:

- auf Bedarfserhebungen und Beschaffungen von polizeilichen Einsatzmitteln,
- auf organisatorische und technische Massnahmen.

Im Bereich der Informatiklösungen stehen insbesondere

- die Schaffung von Grundlagen zur Erleichterung der Zusammenarbeit,
- die Vereinheitlichung bestehender Codetabellen unter und zwischen den Kantonen und den verschiedenen Bundesstellen,
- die Entwicklung von polizeispezifischen Applikationen und IT Services im Vordergrund.

Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Keine Erläuterungen

2. Abschnitt: Körperschaft PTI Schweiz

Art. 3 Rechtsform und Zweck

Vorbemerkungen zur Rechtsform: Im Privatrecht gibt es einen numerus clausus der Rechtsformen (Aktiengesellschaft, GmbH, Verein, Genossenschaft usw.). Es gibt dort nur die im Gesetz vorgesehenen Rechtsformen, und diese können nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen verändert werden (insb. durch Statutenbestimmungen).

Im öffentlichen Recht definiert demgegenüber die Gesetzgebung die rechtliche Funktionsweise von Organisationen von Fall zu Fall. Die Einteilung in Körperschaften (mitgliederorientiert) und Anstalten (nutzerorientiert) dient der besseren Orientierung, ist aber weder trennscharf noch entscheidend für die Anwendung der jeweiligen Rechtsgrundlagen. PTI Schweiz ist durch die folgenden wesentlichen Gestaltungsmerkmale geprägt:

- PTI Schweiz wird als öffentlich-rechtliche Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Rechtspersönlichkeit bedeutet insbesondere, dass die Organisation ihr eigenes Vermögen hat und in eigenem Namen Verträge abschliessen kann. Sie tritt also nicht etwa bloss als Vertreterin der beteiligten Gemeinwesen auf.

- PTI Schweiz ist relativ stark körperschaftlich, d.h. mitgliederorientiert konzipiert. Das kommt unter anderem durch die Regeln für die Besetzung der Organe (Art. 6–12) sowie durch das Recht der Vereinbarungsparteien zur Beteiligung an Projekten und zum Bezug von Produkten (Art. 17) zum Ausdruck. Obwohl die Organisation auch eine anstaltsähnliche, nutzerorientierte Seite hat, indem auch Gemeinwesen ohne Parteistatus an Projekten teilnehmen und Produkte beziehen können (Art. 18), überwiegen doch die körperschaftlichen Elemente. Daher wird PTI Schweiz als Körperschaft konzipiert.
- Der Nutzerkreis von PTI Schweiz ist auf schweizerische Gemeinwesen, das Fürstentum Liechtenstein und deren private Hilfspersonen beschränkt (Art. 3 Abs. 3 und 4). Parteien der Vereinbarung (und somit in einem gewissen Sinn Mitglieder von PTI Schweiz) können nur die schweizerischen Kantone und der Bund werden (Art. 25 Abs. 1).
- PTI Schweiz ist nicht gewinnorientiert, sondern soll nur diejenigen Einnahmen machen, die zur Finanzierung der Aufgaben notwendig sind (Art. 22).
- PTI Schweiz ist nicht kapitalorientiert, indem die Stimm- und sonstigen Mitgliedschaftsrechte nicht vom investierten Kapital abhängen. Vielmehr geht Artikel 21 davon aus, dass die Leistungsbezüger (mit oder ohne Parteistatus) die Kosten möglichst fair untereinander aufteilen. Artikel 13 Abs. 4 sieht vor, dass das Stimmrecht in Bezug auf produktspezifische Fragen ab einer gewissen Projektphase nur den an diesem Produkt beteiligten Mitgliedern zusteht.»

Abs. 1 bringt den neuen Grundsatz zum Ausdruck, dass eine einzige, integrierte, öffentlich-rechtliche Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet wird. Zudem wird bereits auf der Stufe der Vereinbarung der Sitz der Organisation in der Stadt Bern festgelegt. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden auch die bundesgerichtlichen Anforderungen an die Gründung öffentlich-rechtlicher Organisationen erfüllt (vgl. BGE 104 Ia 440).

Abs. 2: Die Harmonisierung der PTI ist als Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze, Standards usw. zu verstehen. Sie dient dazu, dass die Gemeinwesen zwar weiterhin ihren Bedarf selbstständig decken, dass die beschafften Güter und Dienstleistungen aber möglichst nahtlos zusammenspielen können. So ist es beispielsweise denkbar, dass Standards für das Verbrauchsmaterial von Einsatzmitteln festgelegt werden, damit auch bei Beschaffung der Einsatzmittel durch die einzelnen Gemeinwesen das Verbrauchsmaterial gemeinsam beschafft werden könnte. Im Bereich der Informatik ist insbesondere die Normierung von Schnittstellen zwischen Datenverarbeitungssystemen relevant. Die Harmonisierung kann aber auch die internen Funktionsprinzipien der jeweiligen Systeme betreffen. Bei all dem ist zu beachten, dass die Organisation nicht die Kompetenz hat, den Gemeinwesen unter dem Titel der Harmonisierung verbindliche Vorgaben für deren Bedarfsverwaltung zu machen.
Die gemeinsame Bereitstellung «der PTI» ist insofern nuanciert aufzufassen, als die vergemeinschafteten Aktivitäten sehr unterschiedlich weit gehen können. So ist es durchaus denkbar, dass PTI Schweiz die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb bestimmter Produkte (z.B. bestimmter Informationssysteme oder Fahrzeuge) integral übernimmt. Es kann aber auch sinnvoll sein, dass nur bestimmte, unter Umständen ganz eng definierte Teilaufgaben von PTI Schweiz übernommen werden, z.B. nur die Abwicklung von Beschaffungsverfahren oder nur frühe Planungsschritte und konzeptionelle Vorarbeiten.

Abs. 3–6 beschränken den Kreis der Projektteilnehmer und Leistungsbezüger auf Träger öffentlicher Aufgaben.

Abs. 4–5: "Gemeinwesen" erfasst hier die Parteien der Vereinbarung sowie die externen Nutzer, die ebenfalls Gemeinwesen sein müssen (ebenso Abs. 6).

Abs. 4 lit. b: Z.B. könnte die Securitas AG, die im Auftrag der Kantone Gefangenentransporte durchführt, im Einvernehmen mit ihrem Auftraggeber spezielle Fahrzeuge beziehen und ein allfälliges Einsatzplanungssystem nutzen, sie kann aber nicht z.B. Taschenlampen und Funkgeräte für andere Aufträge beziehen oder ein polizeiliches Kommunikationssystem für deren Abwicklung nutzen.

Abs. 6 soll dazu dienen, eine Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zu ermöglichen.

Art. 4 Organe

Gegenüber der bisherigen Organisationsstruktur mit strategischen Gremien, die teils parallel geführt wurden, erlaubt die aktuelle Organisationsform eine klare und aufeinander abgestimmte Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen für jedes Gremium. Die umfassende Struktur stellt sicher, dass die Arbeiten breit abgestützt erfolgen können und ermöglicht dennoch eine effiziente Bearbeitung der Geschäfte, indem nur Projekte von nationaler und strategischer Bedeutung auch auf der strategischen Ebene behandelt werden. Bei allen anderen Projekten liegt die Verantwortung bei der operativen Ebene.

Das vorgeschlagene Benennungsschema für die vier Beschlussorgane (Versammlungen und Ausschüsse) hat zwei zentrale Vorzüge: Erstens geben die Namen der Versammlungen und Ausschüsse einen ersten Hinweis darauf, was die Rolle des Organs ist. Zweitens können Regeln, die für beide Versammlungen, für beide Ausschüsse oder für alle Beschlussorgane gelten, sprachlich elegant formuliert werden.

Die detaillierten Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe sowie die Abgrenzung ihrer Aufgaben und Kompetenzen untereinander werden im Geschäfts- und Finanzreglement (Art. 14) geregelt.

Die Fachgruppen werden nicht mehr beiläufig als Bestandteil des Leistungserbringers behandelt, sondern als eigenständige Organe. Dies hat nicht automatisch zur Folge, dass sie die Organisation gegen aussen vertreten dürfen (dazu Art. 15 Abs. 1 und 3).

Abs. 2: Bei der Besetzung der Organe soll nach Möglichkeit über alle Mitglieder hinweg eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen sichergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich an Art. 175 Abs. 4 der Bundesverfassung.

Abs. 3: Für alle gewählten Mitglieder der Organe ist eine Amtsdauer von vier Jahren vorgesehen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der strategischen und der operativen Versammlung werden nicht gewählt, sondern sind aufgrund des von ihnen bekleideten Amtes Mitglied des entsprechenden Organs.

Art. 5 Verhältnis zwischen den Organen

Die Abs. 1 und 2 verankern die bisher nicht optimal sichtbare und rechtlich nicht stabil konstruierte Hierarchie, die von der strategischen Versammlung bis zum Leistungserbringer und den Fachgruppen verläuft. Das Aufsichtsverhältnis beschränkt sich nicht einzig auf Kontrollaufgaben, sondern beinhaltet auch die hierarchische Unterstellung in einem umfassenden Sinn. Die Revisionsstelle steht ausserhalb dieser Hierarchie (Abs. 5).

Um den Text nicht mit Wiederholungen zu belasten, wurden aus allen Bestimmungen, die einem Organ Aufgaben zuweisen, diejenigen Aspekte entfernt, die sich aus dem vorliegenden Artikel ergeben (insb. Antragsrechte/-pflichten, Weisungs-/Beauftragungsrechte).

Abs. 1–4:

- Die Funktionsweise der Aufsicht (vgl. "Controlling") kann im Geschäftsreglement geregelt werden.
- Dass die Idee der Oberaufsicht in Absatz 1 nur in Bezug auf das oberste Organ zum Ausdruck kommt, schliesst nicht aus, dass bei der Ausübung von Kompetenzen der Aufsichtsorgane Stufen übersprungen werden. Z.B. kann die operative Versammlung direkt dem Leistungserbringer Aufträge und Weisungen erteilen.
- Würde man die Möglichkeit des Überspringens weglassen, müssten die hierarchischen Prozesse immer Stufe um Stufe abgewickelt werden. In diesem Fall würde beispielsweise die strategische Versammlung eine Weisung über eine Durchführungsfrage eines Projekts von nationaler und strategischer Bedeutung dem strategischen Ausschuss erteilen. Dieser würde sie der operativen Versammlung weitergeben, diese dem operativen Ausschuss und dieser zu guter Letzt dem Leistungserbringer. Der gewählte Ansatz ist demgegenüber zwar konzeptionell etwas weniger einfach und klar als der Ansatz ohne die Möglichkeit des Überspringens, er vermeidet

aber unnötigen Abwicklungsaufwand und gewisse rein formale Beschlüsse ohne Entscheidungsspielraum.

- Abs. 3 Bst. a: Hier wird der Grundsatz festgehalten, dass ein höheres Organ, das eine Aufgabe zu erfüllen hat, die wesentliche Arbeit auf die untergeordneten Organe übertragen kann. Ein solcher Auftrag kann aber nicht so weit gehen, dass die Verantwortung für die Erfüllung einer Aufgabe auf das untergeordnete Organ übergeht; die Verantwortung behält stets das gemäss der Vereinbarung zuständige Organ, und dieses hat die wesentlichen Entscheide selber zu fällen (z.B. wird die strategische Versammlung das Geschäftsreglement [Art. 14] von der operativen Ebene, wohl vom Leistungserbringer, entwerfen lassen, sie muss es aber selber verabschieden).
- Abs. 3 Bst. b: Auch dort, wo es um die Erfüllung eigener Aufgaben eines untergeordneten Organs geht, können die übergeordneten Organe ihm Weisungen über deren Erfüllung geben. Weggelassen wurde demgegenüber die Möglichkeit, Zuständigkeiten untergeordneter Organe an sich zu ziehen und selber zu entscheiden. Der praktische Unterschied ist gering.

Abs. 7: Aus der Hierarchie der Organe ist nur die Revisionsstelle herausgelöst.

Art. 6 Strategische Versammlung

Abs. 2: Neben den Vereinbarungspartnern Bund und Kantone erhält auch die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) Einsitz in die strategische Versammlung. Dies soll sicherstellen, dass die Anliegen der Städte auch auf strategischer Ebene angemessen einfliessen können, auch wenn diese nicht Parteien der Vereinbarung sind, sondern über Nutzungsvereinbarungen an den Projekten von PTI teilhaben. Auf operativer Ebene sollen eine Vertretung der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) sowie der Stadtpolizei Zürich die städtische Ebene repräsentieren.

Art. 7 Strategischer Ausschuss

Abs. 3: In Übereinstimmung mit Art. 8j der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung des Bundesrats vom 25. November 1998 (SR 172.010.1) ist der Bundesrat für die Wahl der Bundesvertreter zuständig.

Art. 8 Operative Versammlung

Anstelle eines Verweises auf die KKPKS-Statuten werden die Mitglieder aufgezählt (vgl. Art. 3 Abs. 1 der KKPKS-Statuten, www.kkpks.ch > Organisation > Wer wir sind[1]).

Abs. 2 Bst. e: Es ist geplant, die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) umzubenennen in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Rein formelle Anpassungen wie diese erfordern kein Verfahren zur Änderung der Vereinbarung, können in der systematischen Sammlung des Bundesrechts aber formlos nachgetragen werden (Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt).

Abs. 3: Diese Sonderregel betrifft beispielsweise den Fall, dass der Kommandant der Stadtpolizei Zürich (Abs. 2 Bst. b) gleichzeitig Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (Abs. 2 Bst. c) ist.

Abs. 4: Es ist vorgesehen, dass das gesamte Präsidium von der operativen Versammlung selber gewählt wird.

Art. 9 Operativer Ausschuss

Abs. 2: Um die strategische Ebene von potenziell nicht stufengerechten Aufgaben zu entlasten wird diese Auffangzuständigkeit der operativen Ebene zugeordnet. Sollten wider Erwarten Aufgaben von

[1] Abgerufen am 8. Mai 2019.

strategischer Bedeutung ans Licht kommen, die in der Vereinbarung nicht zugewiesen werden, könnten die strategischen Organe durch die Ausübung ihres Weisungsrechts die nötigen Entscheide selber fällen (Art. 5 Abs. 3).

Abs. 3 Bst. b-c: Die Finanzexpertin oder der Finanzexperte leitet im operativen Ausschuss das Ressort Finanzen, die Juristin oder der Jurist ist für das Ressort Recht zuständig.

Abs. 3 Bst. d: Hier wird der Sonderstatus der Kantone Bern, Zürich und Tessin fest in die Vereinbarung geschrieben. Die Kantone Tessin und Zürich erhalten einen Sitz, da sie keinem Polizeikonkordat angeschlossen sind. Dem Kanton Bern kommt aufgrund seiner Rolle als Vorreiterkanton bei vielen Informatikprojekten im polizeilichen Umfeld besondere Bedeutung zu.

Abs. 5: Hier gilt betreffend die Wahl der Bundesvertreter, was schon zu 0 Abs. 3 gesagt wurde.

Art. 10 Leistungserbringer

Abs. 3: Die beiden Möglichkeiten, wie der Leistungserbringer zu seinem Personal kommt, werden transparent vorgesehen. Die eine Möglichkeit ist ein direktes Personalverhältnis zwischen PTI Schweiz und der betreffenden Person. Auf dieses ist bernisches Personalrecht anwendbar (Art. 25), Arbeitgeber ist aber PTI Schweiz und nicht etwa der Kanton Bern.

Die andere Möglichkeit liegt, darin, dass ein Gemeinwesen, das Partei dieser Vereinbarung ist, Personen stellt, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen PTI Schweiz und dem Gemeinwesen. Mit Personen, die gestützt auf eine solche Vereinbarung für PTI Schweiz tätig sind, schliesst PTI Schweiz keinen zusätzlichen Arbeitsvertrag ab. Vielmehr regeln das Gemeinwesen und PTI Schweiz in der genannten Vereinbarung das Notwendige, etwa betreffend die zeitliche Beanspruchung der Personen, den Wechsel der gestellten Personen (z. B. Koppelung an das Anstellungsverhältnis mit dem Gemeinwesen), Vergütungsmodalitäten (z. B. an die Kasse des Gemeinwesens oder an die betreffende Person). Vgl. zudem die Erläuterungen zu Art. 25.

Art. 11 Revisionsstelle

In Abs. 3 wird die Präferenz für eine Finanzkontrolle eines beteiligten Gemeinwesens ausgedrückt. Ein denkbarer Modus ist, dass die Finanzkontrollen der grösseren Kantone und des Bundes die Aufgabe im Turnus aufteilen. Sinnvoll wäre eine Übernahme der Funktion für jeweils vier Jahre. Für den Fall, dass sich die Funktion so nicht besetzen lässt, ist auch die Wahl einer privaten Revisionsstelle möglich.

Art. 12 Fachgruppen

Abs. 2 verdeutlicht, dass der operative Ausschuss nicht nur bestimmt, welche Fachgruppen es gibt, sondern auch deren Mitglieder wählt.

Abs. 3 und 4: Die Mitglieder sind nicht primär Interessenvertreter ihres Gemeinwesens, sondern haben als Fachleute generell die Sicht der Leistungsbezüger einzubringen. Die von einem Gemeinweisen gestellten Fachleute werden von diesem bezahlt; das Gemeinwesen erhält keine Entschädigung, soweit die Leistungen sich im üblichen Rahmen bewegen. Weitere Fachleute können auf Mandatsbasis zulasten des allgemeinen Voranschlags entgeltlich beigezogen werden, seien dies Selbstständigerwerbende, von privaten Arbeitgebern verliehene Arbeitnehmer oder Angestellte von Gemeinwesen, deren Einsatz das gewöhnliche Mass überschreitet (vgl. Erläuterungen zu Art. 21 betreffend Realleistungen).

Art. 13 Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen

Es ist zu beachten, dass auf weniger zentrale Fragen z.B. rund um die Einberufung und Traktandierung vollständig verzichtet wurde. Die Grundlagen sind im Geschäftsreglement (Art. 14) zu klären; weitere Details können im Alltag auch ohne verbindliche Regelung pragmatisch gehandhabt werden.

Abs. 1: Die Regelung über die Stimmrechte der strategischen Versammlung orientiert sich an derjenigen der KKJPD (Statuten KKJPD vom 9./10. November 1995; Stand vom 16. November 2018). Jeder Kanton erhält demnach für die beiden in der KKJPD vertretenen Funktionsbereiche Polizei und Justiz je eine Stimme. Das EJPD sowie die KSSD haben jeweils eine Stimme. Zu beachten sind jedoch das Vetorecht des EJPD sowie dessen Einschränkung nach den Absätzen 4 und 6.

Die Regelung über die Stimmrechte der operativen Versammlung orientiert sich an derjenigen der KKPKS (Statuten KKPKS vom 14. September 2005; Stand vom 26. Oktober 2018). Jedes Mitglied erhält demnach eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Abs. 4: Die Formulierung hat zur Folge, dass eine Enthaltung des EJPD nicht zu einer Anwendung seines Vetorechts führt. Nur ein explizites Veto mittels ablehnender Haltung verhindert einen Beschluss. Dasselbe gilt entsprechend in Bezug auf die Mehrheit der kantonalen Mitglieder.

Abs. 5: Diese bedeutsame Regel sieht vor, dass bei Projekten zur Einführung neuer Produkte zunächst das Plenum der jeweiligen Versammlung entscheidet. Sobald aber der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem die Kosten nicht mehr über den allgemeinen Voranschlag gedeckt werden (vgl. Art. 20 Abs. 3), bestimmen nur noch die Mitglieder mit, deren Gemeinwesen sich am jeweiligen Projekt beteiligen. Bei Projekten zur Erneuerung bestehender Produkte gilt die Einschränkung auf die beteiligten Mitglieder von vornherein, sofern die Identität des Produkts im Wesentlichen beibehalten bleibt. Bei einer grundlegenden Neuausrichtung hingegen sollten die Grundlagen des Projekts im Plenum festgelegt werden, um neu hinzutretenden Leistungsbezügern den Einstieg zu erleichtern. Im Zweifel entscheidet die zuständige Versammlung im Plenum, welcher Weg zu gehen ist.

Abs. 6: An welchen Produkten sich der Bund beteiligen darf, ergibt sich aus seinen gesetzlichen Aufgaben; die Gesetze wiederum müssen die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen einhalten. Ist dies gewährleistet, so stellt die vorliegende Regel sicher, dass der Bund keinen Einfluss ausserhalb seiner Kompetenzen ausübt und damit die Bundesverfassung verletzt.

Abs. 7: Der vorgesehene Wahlmodus dürfte im Alltag eher selten angewendet werden, da er nur bei Kampfwahlen relevant ist und stille Wahlen nicht ausschliesst.

Abs. 8: Die Stellvertretung in der operativen Versammlung wird in der KKPKS in begründeten Ausnahmefällen zugelassen (Art. 3 Abs. 2 der Statuten der KKPKS). In der KKJPD hingegen ist eine Stellvertretung grundsätzlich unmöglich. Abweichend von diesen Gepflogenheiten wird hier eine einheitliche Regelung der Vertretung in allen Beschlussorganen vorgesehen.

Art. 14 Geschäfts- und Finanzreglement

Solche Reglemente werden nur selten angepasst, weswegen es sich rechtfertigt, die oberste Ebene zu bemühen. Dass diese die Reglemente zu verabschieden hat, schliesst im Einklang mit den Bestimmungen über das Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5) nicht aus, dass es auf untergeordneter Stufe, insbesondere durch Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Leistungserbringers, entworfen wird.

In den Reglementen können alle Fragen geregelt werden, die die vorliegende Vereinbarung offenlässt und die aufgrund ihrer organisationsinternen Natur einer Regelung durch die Organe zugänglich sind. Die Reglemente können auch Vorgaben für die Erfüllung der Aufgaben der untergeordneten Organe machen, da die strategische Versammlung ihnen gegenüber das Weisungsrecht hat (Art. 5).

Das Geschäftsreglement enthält insbesondere eine klare Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Im Finanzreglement werden u.a. die finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Organe und ihrer Mitglieder definiert. In keinem der Reglemente können Bestimmungen vorgesehen werden, die der vorliegenden Vereinbarung widersprechen; gegebenenfalls ist eine Änderung der Vereinbarung anzustreben (Art. 30).

Art. 15 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag

Abs. 1 Die operative Versammlung soll die zeichnungsberechtigten Personen individuell bestimmen. Um eine Handlungsunfähigkeit zu vermeiden, ist es bedeutsam, genügend Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen (z.B. auch Mitgliedern des operativen Ausschusses). Bestimmungen zur Handhabung des E-Banking usw. sind hier nicht nötig. Sie können soweit erforderlich ins Geschäftsreglement aufgenommen werden.

Abs. 2 stellt klar, dass die Organisation ins Handelsregister an ihrem Sitz einzutragen ist. Nach Art. 932 Abs. 1 OR in der Fassung der Handelsregister-Modernisierung (BBl 2017 2433) ist es primär Sache des öffentlich-rechtlichen Gründungsakts (d.h. der vorliegenden Vereinbarung), die Eintragungspflicht zu regeln.

Abs. 3: Für die Eintragung der Mitglieder beider Ausschüsse ist eine spezifische Regelung notwendig, da sonst nur das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan, d.h. der strategische Ausschuss, erfasst würde (vgl. Art. 107 Bst. k der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411, HRegV). Die Mitglieder beider Ausschüsse einzutragen, ist gerechtfertigt, weil diese beiden Organe je nach Wichtigkeit der Angelegenheit das Gesicht der Organisation sein sollen. Die Bestimmung wäre in Bezug auf die Eintragung der Vertretungsberechtigten eigentlich unnötig (Art. 107 Bst. l HRegV). Um nicht zu falschen Umkehrschlüssen zu verleiten, werden die Vertretungsberechtigten aber auch genannt.

3. Abschnitt: Strategische Führung

Art. 16

Abs. 1: Es versteht sich, dass die Ziele und die Strategie sich im Rahmen dieser Vereinbarung halten müssen. So kann auch die strategische Versammlung keine Aktivitäten ausserhalb des Tätigkeitsbereichs der Organisation nach Art. 1 vorsehen, sei es in der Strategie oder dem Masterplan oder in anderer Form.

Der Masterplan gibt die übergeordnete Zielsetzung des Programms PTI wieder und wird durch die strategische Versammlung verabschiedet. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung der im Ingress genannten globalen Ziele des Programms PTI, an dem sich alle Arbeiten von PTI auszurichten haben.

Abs. 3 und 4: Dass die operative Ebene solche Fragen ebenfalls behandeln und die nötigen Anträge stellen kann, ergibt sich aus den allgemeinen organisatorischen Bestimmungen. Die strategische Versammlung wird in der Regel auf Antrag des strategischen Ausschusses beschliessen. Da PTI Schweiz den Gemeinwesen keine verbindlichen Anweisungen erteilen kann, ist nur das Führen einer Aussprache vorgesehen. Dennoch sollen die notwendigen Rechtsetzungsprojekte über die Organe von PTI Schweiz so verlässlich wie möglich geplant und koordiniert werden.

Abs. 4 Die Bestimmung ist das Gegenstück zu Art. 2 Bst. a. Empfänger der Informationen sind jegliche Stellen innerhalb und ausserhalb von PTI Schweiz, die in einem weiten Sinn zuständig sind für Aufgaben, bei denen Koordinations- oder Informationsbedarf besteht (insb. Gemeinwesen mit Parteistatus, Leistungsbezüger ohne Parteistatus, private Träger öffentlicher Aufgaben und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben hilfsweise herbeigezogene Private).

4. Abschnitt: Projekte sowie Produkte und deren Bezug

Die Vereinbarung operiert mit der grundsätzlichen Gegenüberstellung von "Parteien dieser Vereinbarung" (ausschliesslich Gemeinwesen, genauer: Bund und Kantone) und "Gemeinwesen ohne Parteistatus". Dieser zweite Begriff wurde so gewählt, um auch hier den Grundsatz zu unterstreichen, dass die Leistungen von PTI Schweiz nur den Trägern von öffentlichen Aufgaben (genauer: Polizeiaufgaben) erbracht werden. Welche Stellen im Namen eines Gemeinwesens Produkte beziehen können, ergibt sich aus Art. 3 Abs. 3 und 6.

Art. 17 Leistungsbezüger mit Parteistatus

Diese Bestimmung ist zusammengezogen aus diversen Bestimmungen, die erkennen lassen, dass jedes Gemeinwesen selber entscheidet, an welchen Produkten es sich beteiligt.

Abs. 1: Zum Hinweis auf das anwendbare Recht: Die Behörden haben zwar ein relativ freies Ermessen, in welcher Art und Weise sie die Bedarfsverwaltung zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben sicherstellen wollen. Welche Aufgaben sie zu erfüllen haben, ist hingegen durch das anwendbare Recht (Verfassung, Gesetz, Verordnung) festgeschrieben. Insbesondere darf der Bund sich nur beteiligen, soweit er das Produkt zur Erfüllung seiner beschränkten, in der Bundesverfassung verankerten und gesetzlich geregelten Polizeiaufgaben benötigt. Entsprechend können seine Vertreterinnen und Vertreter ihre Stimmrechte nur dort ausüben, wo er sich – eben im Rahmen seiner Kompetenzen – beteiligt (Art. 13 Abs. 5).

Abs. 2: Das Bezugsrecht der Mitglieder ist ein zentrales Element der Vergemeinschaftung der Interessen und prägt das Wesen der Organisation. Es ist im Zusammenhang mit dem Stimmrecht auch der Nicht-Bezüger in den beiden Versammlungen zu sehen (Art. 13)

Die Bestimmung sieht das Bezugsrecht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor. Bei einmalig zu liefernden Produkten kann es einen Moment geben, in dem ein nachträglicher Einstieg nicht mehr möglich ist, z.B. wenn eine bestimmte Menge eines Produkts (z.B. Polizeifahrzeuge) bestellt und zugeteilt wurde. Bei dauernd angebotenen Produkten ist ein Einstieg je nachdem nur nach einer bestimmten Warte- und Vorbereitungsfrist möglich.

Abs. 3: Das Korrelat des Beteiligungs- und Bezugsrechts ist das Recht, aus einem Produkt wieder auszusteigen. Analog zu den Ausführungen betreffend das Bezugsrecht nach Abs. 2 kann ein solcher Entscheid je nach der Art des Produkts oder dem Stand des Projekts nicht sofort wirksam werden.

Die Bedingungen für die Beteiligung sowie für den nachträglichen Eintritt und den Ausstieg werden nach Art. 19 Abs. 3 von der für die Lancierung des betreffenden Projekts zuständigen Versammlung festgelegt.

Art. 18 Leistungsbezüger ohne Parteistatus

Abs. 2 erster Satz: Die Bestimmung, wonach die Bedingungen für externe Leistungsbezüger sich an den für die Mitglieder geltenden Regeln orientieren, wird in Art. 21 Abs. 3 für die Finanzierung konkretisiert.

Abs. 3: Welche Ebene zuständig ist, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Durchführung von Projekten (Art. 19 Abs. 2). Eine Vereinbarung, die gleichzeitig die Beteiligung an Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung und an anderen Projekten vorsieht, ist einheitlich von der strategischen Ebene zu behandeln. Die jeweils zuständige Versammlung hat im Vornherein Vorgaben für die in die Nutzungsvereinbarungen aufzunehmenden Bedingungen zu machen (Art. 19 Abs. 3).

Abs. 4: Die Zustimmung der zuständigen Behörde des Gemeinwesens (mit Parteistatus oder Nutzungsvereinbarung) kommt zu den üblichen Voraussetzungen des Bezugs von Produkten hinzu ("zusätzlich").

Art. 19 Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten

Abs. 1: Neue Projekte sowie eine Anpassung des Masterplans können jederzeit durch die zuständigen Gremien beantragt werden. Entsprechend ergänzt diese Bestimmung die Möglichkeit, Vorarbeiten für ein Projekt nicht nur über den Masterplan, sondern nebst den strategischen Organen auch durch einen Beschluss des operativen Ausschusses zu lancieren. Der operative Ausschuss kann im Bereich seiner Zuständigkeiten ebenfalls ein zum Masterplan analoges Planungsinstrument führen; dies kann falls gewünscht auch im Geschäftsreglement (Art. 14) vorgesehen werden.

Abs. 2 nimmt diverse Bestimmungen der Vernehmlassungsentwürfe auf, aus denen die Verteilung der Projektzuständigkeiten auf die strategische und die operative Ebene hervorging. Auch ein Entscheid über den Abbruch oder eine grundsätzliche Neuausrichtung eines Projekts ist wie ein Entscheid über die Lancierung zu behandeln und obliegt somit der jeweiligen Versammlung. Die Kriterien, nach denen die Projekte von nationaler und strategischer Bedeutung zu identifizieren sind, sind voraussichtlich im Geschäftsreglement im Detail festzulegen. Für den Entscheid darüber, ob ein Projekt in diese Kategorie fällt, ist die strategische Versammlung zuständig. Als Anregung können die Regeln dienen, nach denen beim Bund die sogenannten IKT-Schlüsselprojekte identifiziert werden (Weisungen des Bundesrates vom 16. März 2018 zu den IKT-Projekten in der Bundesverwaltung und zum IKT-Portfolio des Bundes, BBl 2018 1549, Ziff. 1.4 Abs. 1 und Ziff. 4.1).

Abs. 3 Eine Genehmigung der Projekte wird hier etwas neutraler als der Entscheid über die Lancierung dargestellt. Falls allgemeine Regeln für alle Projekte aufgestellt werden sollen, kann das im Geschäftsreglement (Art. 14) geschehen. Auch für eine Änderung der für ein Projekt geltenden Bedingungen gilt dieselbe Zuständigkeit. Dieser Absatz wird in Art. 20 betreffend die Budgetierung sowie in Art. 21 betreffend die Kostentragung konkretisiert. Nachdem das Plenum der betreffenden Versammlung die Lancierung eines Projekts beschlossen hat, wird das Stimmrecht für alle weiteren Entscheide

und damit auch für die vorliegende Thematik auf die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Gemeinwesen eingeschränkt.

Abs. 4: Der Begriff des Projektauftraggebers ist als Rolle in der Projektorganisation zu verstehen. Der Begriff wird, da er insbesondere in der weit verbreiteten Projektführungsmethode HERMES (www.hermes.admin.ch) zentral ist, auch hier verwendet, obwohl dies ein Missverständnispotenzial mit sich bringt: Es gilt, die Zuständigkeit für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts (Abs. 2; in der Terminologie von HERMES die Rolle der sogenannten Leitung) von der Rolle des sogenannten Auftraggebers zu unterscheiden. Letzterer steuert das Projekt, ohne aber – anders als ein privater Auftraggeber – die alleinige Definitionsmacht über dessen Schicksal zu haben.

Abs. 7 Als Standard für die Projektabwicklung wird heute insbesondere HERMES angewendet.

Im Rahmen der Projektarbeiten ist der Archivierung von Daten, die im Rahmen von gemeinsam betriebenen Informationssystemen anfallen, bereits beim Aufbau der jeweiligen Systeme Beachtung zu schenken. Die Archivierung untersteht als mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundene Rechtsfrage gemäss Artikel 25 dem bernischen Recht.

5. Abschnitt: Finanzen

Art. 20 Voranschlag

Die jeweilige Budgetierung für die verschiedenen Produkte und die allgemeinen Kosten werden klar getrennt. Die Organisation soll Aktivitäten nur dort entfalten, wo die Finanzierung durch Beiträge gesichert ist. Damit werden die Budgetkompetenzen der Organe der Gemeinwesen so weit wie möglich gewahrt. Entsprechend ist es nicht notwendig, eine übergeordnete Steuerung der gesamten Finanzen von PTI Schweiz anzustreben. Trotz der rechtlichen und organisatorischen Zusammenführung wird jedes Produkt finanziell weiterhin eigenständig geführt.

In Abs. 3 wird insbesondere festgelegt, inwiefern die Vorarbeiten zu Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung in einem grösseren Umfang aus den allgemeinen Mitteln der Organisation finanziert werden (gesamte Initialisierungsphase) als bei den übrigen Projekten (nur Vorstudien).

Art. 21 Allgemeine Kosten

Neben den in diesem Artikel vorgesehenen finanziellen Beiträgen sind auch Realleistungen von Gemeinwesen an PTI Schweiz denkbar. Bewegen sich diese im Rahmen der üblichen Polizeizusammenarbeit, so werden sie nicht entgolten. Bei kostenintensiven Leistungen (z.B. Arbeitsplätze von PTI-Angestellten bei einem Gemeinwesen) kann vereinbart werden, dass PTI Schweiz dem Gemeinwesen ein Entgelt ausrichtet. Die Verpflichtung, die aufgrund dieses und des folgenden Artikels vorgesehenen Beiträge zu leisten, bleibt davon unberührt. Dies kann zwar dazu führen, dass Geld gewissermassen hin- und hergeschoben wird, es dient aber der Transparenz der Finanzierung. Zudem ist auf der Ebene der tatsächlichen Geldflüsse nichts dagegen einzuwenden, dass Beitragsforderungen mit gleichzeitig fälligen Entgeltforderungen verrechnet werden, solange die gegenläufigen Forderungen dennoch separat verbucht werden.

Abs. 1: Die jährlichen Beiträge an die allgemeinen Kosten werden von der strategischen Versammlung so festgelegt, dass die allgemeinen Kosten unter Berücksichtigung der Beiträge der Externen (Abs. 4) gedeckt werden, ohne einen bedeutenden Überschuss zu generieren (vgl. Art. 23). Es wird präzisiert, dass die strategische Versammlung die konkreten Beiträge festlegen soll. Diese hat zwar in Bezug auf den Verteilungsschlüssel keinerlei Spielraum für Verhandlungen, sie kann aber durch die Festlegung der Gesamthöhe der Beiträge die Menge der verfügbaren Mittel steuern. Daher bietet es sich an, die Mitgliederbeiträge jeweils zusammen mit dem Voranschlag festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Abläufe es den Gemeinwesen möglichst erleichtern, die jeweiligen Beträge in ihre Finanzprozesse einfliessen zu lassen.

Die Verteilung des Beitrags eines Gemeinwesens auf die Budgets seiner Verwaltungseinheiten ist dessen interne Angelegenheit und somit nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Abs. 2: Die Bestimmung bietet insofern einen Handlungspielraum, als Leistungsbezüger ohne Parteistatus nicht zwangsläufig denselben Beitrag an die allgemeinen Kosten zu leisten haben, wie wenn

sie Partei der Vereinbarung wären. Das dürfte insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Gemeinwesen nur punktuell einzelne Produkte bezieht.

Abs. 1-2: Die Vereinbarung regelt die Finanzierungsgrundsätze für die Harmonisierung der polizeilichen Fachanwendungen. Die Programmkosten werden über jährliche Beiträge jener Partner finanziert, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Der Bund wird 30%, die Kantone 70% der Kosten zu tragen haben. Dies entspricht dem erwarteten Nutzen des Vorhabens für den Bund. Die Kosten der einzelnen Harmonisierungsprojekte sind nicht in den Programmkosten enthalten und werden von jenen Partnern getragen, die sich an den einzelnen Projekten beteiligen. Die Beteiligung am Harmonisierungsprogramm präjudiziert keine Teilnahme an einzelnen Projekten.

Art. 22 Projektkosten

Abs. 1: Auch hier gibt es ein Vetorecht nur bei den Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung (Art. 13 Abs. 3). Die zuständige Versammlung kann solche Regeln direkt bei der Freigabe des Projekts oder auch später noch festlegen und einmal festgelegte Regeln auch wieder ändern. Sie entscheidet über all diese Fragen nicht im Plenum, sondern nur mit den Stimmen der beteiligten Gemeinwesen.

Abs. 2: Im Rahmen der Kooperationsprojekte von Bund und Kantonen im bisherigen Programm HPI hat es sich bewährt, dass der Anteil des Bundes am Projektbeitrag aufgrund des zu erwartenden Nutzens verhandelt wird. Die am Projekt beteiligten Kantone beteiligen sich nach Massgabe ihres Bevölkerungsanteils proportional an den nicht durch den Bund getragenen Kosten. Dieser Finanzierungsmodus soll auch bei Projekten im Rahmen der Vereinbarung PTI zur Anwendung kommen, wobei in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann.

Art. 23 Gewinn und Vermögen

Das Gewinnstrebigkeitsverbot schliesst nicht aus, dass es zu positiven Abschlüssen kommen kann. Insbesondere um Verlustvorträge auszugleichen, ist dies sogar notwendig. Hingegen soll die Organisation weder eine Ausschüttung von Gewinn an die Mitglieder noch eine Bildung von Reserven zum Zweck der Finanzierung späterer Projektkosten anstreben. Vielmehr sollen die Kosten jedes Projekts durch Projektbeiträge seiner Teilnehmer getragen werden. Die für den Betrieb notwendige Liquidität wird über die allgemeinen Programmkosten gedeckt und wird im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses sichergestellt. Die Vereinbarung sieht im Übrigen keine Aufnahme von Krediten (sei es von privaten Finanzinstituten, sei es von den Gemeinwesen) vor, da die Mitglieder und die externen Nutzer die jeweils nötigen Mittel im Voraus einzuschiessen haben. Damit werden die verfassungs- und gesetzesrechtlichen Budgetkompetenzen der Organe der Gemeinwesen so gut wie möglich gewahrt, trotz der aufgrund der Vergemeinschaftung zwangsläufig eintretenden Einbusse an parlamentarischer Kontrolle über die Mittel der Gemeinwesen.

Art. 24 Buchführung und Rechnungslegung

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Jahresrechnung liegt bei der strategischen Versammlung als oberstem Organ. Dies erscheint in der integrierten Organisation stufengerecht, da auch der Voranschlag von der strategischen Versammlung festgesetzt wird (Art. 20 Abs. 1).

Es ist keine eigene Genehmigung von Detailrechnungen zu den jeweiligen Globalbudgets auf der operativen Stufe vorgesehen, da die strategische Versammlung ohnehin auf Antrag der untergeordneten Stellen entscheidet. So kann die operative Ebene die nötigen Prüfschritte in ihrem Autonomiebereich vornehmen; gestützt darauf kann die operative Versammlung dem strategischen Ausschuss Antrag zuhanden der strategischen Versammlung stellen. Dieser Modus der geteilten Arbeit bei eindeutig zugewiesener Verantwortung entspricht dem Grundmodell nach Art. 5 und scheint auch hier sachgerecht.

Abs. 4: Die nach Artikel 962a Obligationenrecht und der Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (SR 221.432) anerkannten Standards folgen dem Grundsatz true and fair view. Die Bestimmung dient dazu, eine intransparente Rechnungslegung auszuschliessen, wie sie insbesondere aufgrund von stillen Reserven entstehen kann.

6. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 25

Die vorliegenden Bestimmungen legen fest, welches Recht auf verschiedene Nebenfragen anwendbar ist, die der Betrieb einer gemeinsamen Organisation von Gemeinwesen mit sich bringt, namentlich betreffend:

a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz;
b. öffentliche Beschaffungen;
c. Arbeitsverhältnisse und verwandte Fragen wie die berufliche Vorsorge;
d. Haftung;

Auf solche Rechtsfragen soll im Grundsatz integral kantonales bernisches Recht anwendbar sein. Dies entspricht der Festlegung des Sitzes in der Stadt Bern (Art. 3 Abs. 1). Diese Anknüpfung an Kanton und Stadt Bern folgt dem bernischen Sitz der KKJPD und der KKPKS. Sie ist gleichzeitig als Kompromiss zu werten angesichts des Umstands, dass die hauptsächlichen Aktivitäten sich zumindest in einer Anfangsphase in der Stadt Zürich abspielen sollen. So soll insbesondere das Personal in Räumlichkeiten der Kantonspolizei Zürich eingemietet sein. Der offizielle Sitz in Bern und die Anwendbarkeit bernischen Rechts signalisieren in dieser Hinsicht, dass der faktische Standort Zürich bei Bedarf auch zur Disposition gestellt werden kann. Die Anwendbarkeit bernischen Rechts bedeutet für die Berner Behörden eine gewisse Belastung, indem Rechtsfragen sinnvollerweise durch sie zu beantworten sind. Auch für die Begründung und Betreuung der Arbeitsverhältnisse wird sich möglicherweise eine Unterstützung durch die Berner Behörden aufdrängen. Diese Aufwände sollen, solange sie sich in einem gewissen Rahmen halten, informell und ohne Entgelt durch den Kanton Bern getragen werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 21 betreffend Realleistungen).

Welche Rechtsfragen als "mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbunden" zu gelten haben und somit dem kantonalen bernischen Recht unterstellt werden, lässt sich abstrakt nicht mit letzter Schärfe umschreiben. Im Grundsatz lässt sich festhalten, dass es um Nebenfragen der Tätigkeit von PTI Schweiz geht und nicht darum, Tätigkeiten der Behörden der beteiligten Gemeinwesen zu regeln. Die Bestimmung soll nicht dazu dienen, geltende Vorschriften anderer Rechtsordnungen zu umgehen. Beispielhaft lässt sich das wie folgt illustrieren:

– Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von PTI Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung.

– Für alle Fragen rund um die Beschaffung von z.B. Wasserwerfern, Munition oder Uniformen soll das bernische Recht anwendbar sein, nicht aber für deren Einsatz. Dieser untersteht selbstverständlich dem jeweiligen (Polizei-) Recht des Gemeinwesens, in dem diese Einsatzmittel verwendet werden.

– Nach derselben Logik richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nur so weit nach bernischem Datenschutzrecht, wie sie bei der Erfüllung der Aufgaben von PTI Schweiz geschieht. Stellt PTI Schweiz den Leistungsbezügern etwa eine Datenbank zur Verfügung, so gilt bernisches Recht für die Datenbearbeitung im Rahmen des Projekts zur Bereitstellung der Datenbank und im Rahmen von deren technischem Betrieb. Welche Daten die Leistungsbezüger-Behörden hingegen in der Datenbank nach welchen Regeln bearbeiten dürfen oder müssen, will und kann die Vereinbarung nicht regeln. Vielmehr hat jeder Leistungsbezüger nach dem für ihn anwendbaren Recht zu entscheiden, welche Produkte er beziehen will und nach welchen Regeln diese zu nutzen sind (Art. 17 Abs. 1).

– Die Anwendbarkeit bernischen Rechts soll sich nicht auf öffentliche Beschaffungen erstrecken, die eine beteiligte, nicht-bernische Behörde durchführt, um Realleistungen an PTI Schweiz zu erbringen, insbesondere im Rahmen der Mitarbeit in den Fachgruppen (vgl. Abs. 1 Bst. b und die Erläuterungen zu Art. 21 betreffend Realleistungen).

Abs. 1 Bst. a: Es ist vorgesehen, dass beispielsweise für Beschaffungen eine Vorabkontrolle nach dem bernischen Datenschutzgesetz durchzuführen ist. Die Aufsicht über das Bearbeiten von Personendaten und den Umgang mit Informationen im Rahmen der PTI-Zusammenarbeit obliegt mit dieser Regelung dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern. Allerdings ist zu beachten, dass für die Verwendung der zu PTI gehörenden polizeilichen Einsatzmittel und Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung), die entsprechende kantonale datenschutzrechtlichen Vorgaben der beteiligten Gemeinwesen einzuhalten sind. Die Aufsicht darüber obliegt dem jeweiligen kantonalen Datenschutzbeauftragten. Ein Vorabkontrollverfahren durch den bernischen Datenschutzbeauftragten stellt deshalb nicht sicher, dass eine harmonisierte Lösung den spezifisch-kantonalrechtlichen Voraussetzungen aller beteiligten Parteien gerecht wird. Dieser Situation gilt es bei der Erarbeitung der beabsichtigten Lösungen jeweils Rechnung zu tragen (Art. 19 Abs. 8).

Nach Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz kann der Bundesrat die gemeinsame Datenbearbeitung von Behörden des Bundes und der Kantone näher regeln (vgl. Art. 29 des Entwurfs zu einem totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz, BBl 2017 7193, Curia Vista 17.059). Ob eine solche Regelung durch den Bundesrat notwendig ist, wird in Bezug auf jedes Produkt gesondert zu prüfen sein. Bei datenschutzrechtlich weniger problematischen Produkten dürfte mit der vorliegenden Anwendbarerklärung des bernischen Rechts genügend Klarheit geschaffen sein. Beispielsweise dürfte es sich als praktikabel und rechtsstaatlich korrekt erweisen, die datenschutzrechtlichen Aspekte der Beschaffung von datenschutzrechtlich relativ neutralen Sachen schlicht nach bernischem Recht zu beurteilen (z.B. Uniformen, Fahrzeuge oder Computernetzwerk-Komponenten). Hingegen wird es bei datenschutzrechtlich anspruchsvolleren Vorhaben eher nötig sein, spezifische Vorschriften zu erlassen. Insbesondere bei der Bearbeitung von Personendaten in gemeinsamen Datenbanken (z.B. in einer gesamtschweizerischen Ermittlungsdatenbank) muss die Frage geprüft werden, ob eine Regelung der Kontrolle und Verantwortung durch den Bundesrat (gestützt auf den genannten Art. 16 Abs. 2 DSG) oder gar eine weitergehende Regelung anderer Aspekte – allenfalls gar auf Gesetzesstufe – notwendig ist.

Ähnlich verhält es sich etwa auch mit dem Informationsschutz: In einfacheren Fällen dürfte mit der Anwendbarerklärung des bernischen Rechts eine ausreichende Rechts- und Arbeitsgrundlage vorhanden sein. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass beim Umgang mit besonders sensiblen Informationen (z.B. aus nachrichtendienstlichen Quellen) der Erlass besonderer Regelungen erforderlich wird.

Abs. 1 Bst. b und Abs. 3: Abweichend von der Regelung des geltenden Beschaffungsrechts soll schematisch bernisches Recht anwendbar sein, unabhängig von den jeweiligen Anteilen an der Finanzierung. Die Beschaffungsverfahren werden von PTI Schweiz in eigenem Namen, aber nach bernischem Recht durchgeführt. Insbesondere erlässt der Leistungserbringer die verschiedenen erforderlichen Verfügungen (Abs. 5 Bst. a). Die Vereinbarung sieht somit formal eine Abweichung von Art. 2c der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen vor (SR 172.056.11), beziehungsweise von Art. 5 des Entwurfs zu einem totalrevidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (E-BöB, Curia Vista 17.019) und, im interkantonalen Recht, von Art. 5 des Entwurfs zu einer Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB, www.dtap.ch > Konkordate > IVöB > E-IVöB). Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch die genannten Abgrenzungsregeln des Beschaffungsrechts jeweils zur Anwendung des (inter-) kantonalen Rechts führen würden, da der Bund aufgrund seiner Rolle im Polizeibereich kaum je bei einer PTI-Beschaffung den überwiegenden Teil an der Finanzierung tragen wird. Zudem ermöglicht Art. 5 Abs. 3 E-BöB eine Rechtswahl durch öffentliche Unternehmen, die Aufgaben im nationalen Recht erbringen. Insofern dürfte in der Regel im Ergebnis keine Abweichung resultieren.

Bei der Zusammenarbeit im Rahmen von PTI Schweiz wird die sogenannte In-State-Ausnahme angewendet, da PTI Schweiz dem Staat zuzurechnen ist. Die finanziellen Mittel können somit zwischen den Gemeinwesen und PTI Schweiz ohne Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts und entsprechend ohne Durchführung von Beschaffungsverfahren fliessen. Dass PTI Schweiz sodann dem Beschaffungsrecht als Auftraggeberin unterstellt ist, ergibt sich aus Art. 4 Abs. 4 E-IVöB.

Abs. 1 Bst. c und Abs. 4: Die Anwendbarkeit bernischen Personalrechts (mit Annexfragen wie berufliche Vorsorge) gilt nur so weit, wie PTI Schweiz direkt Personal anstellt (vgl Art. 10 Abs. 3). Stellt hingegen ein Gemeinwesen Personal zur Verfügung, so hat die vorliegende Bestimmung diesbezüglich keinen Anwendungsbereich, weil es dann kein Personalverhältnis zwischen diesen Personen und PTI Schweiz gibt. Vielmehr bleiben diese Personen mit der Ausnahme des Weisungsrechts nach Artikel 10 Absatz 3 bei ihrer Tätigkeit für PTI Schweiz in ihren bestehenden personalrechtlichen Rechten und Pflichten gegenüber dem betreffenden Gemeinwesen. Abgesehen von den personalrechtlichen Vorschriften haben diese Personen jedoch – wie allfällige direkt von PTI Schweiz angestellte Personen – das bernische Recht anzuwenden (vgl. insbesondere Abs. 1 Bst. a, b d und e). Das kann für sie eine Umgewöhnung bedeuten, ist aber erforderlich, damit dieselben Fragen innerhalb von PTI Schweiz immer nach demselben Recht zu beurteilen sind. Welches Recht anwendbar ist, kann nicht davon abhängen, ob sich gerade eine direkt angestellte oder eine von einem Gemeinwesen gestellte Person damit beschäftigt.

Inwiefern eine Anwendbarkeit bernischen Personalrechts und damit allenfalls Klarstellungen des Gesetzgebers nötig sind, ist offen. Die Geschäftsstelle PTI wird bei dessen Gründung in Zürich angesiedelt und dessen Personal gemäss Abs. 4 durch das entsprechende Gemeinwesen angestellt. Dadurch ist dieses zürcherischem Personalrecht unterstellt. Sollte künftig eine direkte Anstellung von Personal durch PTI Schweiz nach bernischem Personalrecht angestrebt werden, sind vorgängig Abklärungen mit dem Kanton Bern zu treffen, dies insbesondere dazu, welche Artikel des Personalrechts genau für die Mitarbeitenden von PTI Schweiz anwendbar sein sollen. Damit soll insbesondere auch der Rechtsweg bei allfälligen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten geklärt werden. Aufgrund der vorgesehenen Strukturen wird auf solche vertieften Prüfungen jedoch derzeit verzichtet.

Abs. 1 Bst. d und Abs. 5: Die Fragen der Haftung sollen umfassend dem bernischen Recht unterstehen. Das umfasst insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Staat (hier verkörpert durch PTI Schweiz), den Ausschluss direkter Ansprüche gegen die verantwortlichen Personen und Regressansprüche gegen diese (Art. 100–102 des bernischen Personalgesetzes, PG-BE, BSG 153.01). Abs. 4 stellt klar, dass zwar das bernische Staatshaftungsrecht gilt, dass die Haftung aber nicht den Kanton Bern trifft, sondern primär PTI Schweiz mit ihrem Vermögen. Im Fall einer Unterdeckung von Haftungsansprüchen durch das Vermögen von PTI Schweiz gilt nicht die Ausfallhaftung des Kantons (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. September 2004, BSG 153.01), sondern die Parteien der Vereinbarung haben die Unterdeckung durch Beiträge auszugleichen (Art. 21 Abs. 3). Dieser indirekten Ausfallhaftung können die Parteien allerspätestens bei der Auflösung von PTI Schweiz nicht mehr ausweichen (Art. 34 Abs. 3). Stellt ein anderer Kanton Personal zur Verfügung, so können dessen rechtswidrige Handlungen ebenfalls eine Haftung von PTI Schweiz auslösen, sofern der Bezug zum Kanton durch eine umfassende Eingliederung des Personals in PTI Schweiz stark gelockert ist.

Für den Schutz der Budgets der beteiligten Gemeinwesen viel relevanter als die Staatshaftung sind eine wirksame und transparente finanzielle Führung der Organisation, wie sie im 5. Abschnitt vorgesehen ist, sowie der Grundsatz, dass der Bezug von Leistungen fakultativ ist (Art. 17 Abs. 1).

Bst. e und Abs. 6: Über Rechtsstreitigkeiten in den von diesem Artikel erfassten Bereichen ist auf dem durch das bernische Recht vorgezeichneten Weg zu entscheiden. Erstinstanzliche Verfügungen werden aber nicht durch die nach bernischem Recht zuständigen Behörden, sondern durch den operativen Ausschuss erlassen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet das Beschaffungsrecht, wo die relativ zahlreichen, routinemässig zu erlassenden Verfügungen in die Zuständigkeit des Leistungserbringers fallen. Das Weisungsrecht der übergeordneten Organe (Art. 5 Abs. 3 Bst. b) ermöglicht es diesen, in wichtigen Fällen die angezeigten Grundsatzentscheide zu fällen.

Abs. 7: Das nach bernischem Recht anwendbare behördeninterne Rechtsmittel, namentlich die Beschwerde an die Direktion des Regierungsrates, ist für Verfügungen der Organe von PTI Schweiz (operativer Ausschuss oder Leistungserbringer gemäss Abs. 6) abzubedingen. Als erste Beschwerdeinstanz wird das bernische Verwaltungsgericht eingesetzt.

Abgrenzung: Thema dieses Abschnitts ist weder das Verhältnis zwischen der Organisation und den Parteien der Vereinbarung sowie weiteren Nutzern (dafür gelten insbesondere die Abschnitte 4 und 5) noch das Verhältnis zwischen den Organen (dafür gilt insbesondere der 2. Abschnitt). Vielmehr geht

es um Aspekte, die aus der Sicht der Parteien der Vereinbarung gewissermassen Interna von PTI Schweiz betreffen, dennoch aber Aussenstehende oder Angestellte betreffen und insbesondere für diese potenziell betroffenen Einzelnen grosse Bedeutung haben können. . In der zukünftigen bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Bundes an der Vereinbarung (Curia Vista 19.032 / BBl 2019 4851, Ziff. I.8 / Art. 1 Abs. 4 Bst. d des Zentralstellengesetzes) soll festgehalten werden, dass die Vereinbarung die Fragen des anwendbaren Rechts erfassen darf. Auf Bestimmungen betreffend die Beilegung von Streitfällen zwischen den Parteien der Vereinbarung oder den externen Leistungsbezügern (Gerichtsstand, anwendbares Verfahrensrecht usw.) ist zu verzichten (vgl. Art. 36 und die Erläuterungen dazu).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten

Abs. 1 und 2: Das Datum des Inkrafttretens soll von der strategischen Versammlung an der Gründungsversammlung festgelegt werden (vgl. Art. 28 Abs. 2).

Abs. 3 sieht ein vorgezogenes Inkrafttreten der Bestimmungen über die Gründungsversammlung vor. Damit werden allfällige Zweifel ausgeräumt, ob diese Versammlung schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung und damit dem Entstehen von PTI Schweiz als juristischer Person durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeit dient dazu, keine Zeit zu verlieren und beim Inkrafttreten der Vereinbarung möglichst direkt eine Aufnahme des Betriebs zu ermöglichen.

Art. 27 Beitritt

In Abs. 1 wird präzisiert, wie der nachträgliche Beitritt eines Kantons gehandhabt wird. Bis zum Inkrafttreten genügt das Signieren der Vereinbarung nach Art. 26; danach ist der Beitritt zu erklären. Der Beitritt kann aufgrund einer einseitigen Erklärung stattfinden; dieses Beitrittsrecht dient dazu, die Einbindung der Noch-Nicht-Parteien zu stärken, und entspricht der anvisierten Universalität der Vereinbarung (Geltung für alle Kantone).

Abs. 2: Sollte sich bei einem Eintritt die Regelung der Abwicklung bestehender Nutzungsvereinbarungen verzögern, würde dies das Wirksamwerden des Beitritts auf den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt verhindern. Diese Regel ist notwendig, damit der beitretende Kanton in jedem Zeitpunkt ein rechtlich geklärtes Verhältnis zu PTI Schweiz hat: entweder als externer Leistungsbezüger oder als Mitglied. Mischungen davon wären konzeptionell kaum erträglich, nicht zuletzt weil das Nichtmitglied ein partielles Surrogat für den Mitgliederbeitrag zu leisten hat (Art. 21 Abs. 4). Dass der nach Absatz 1 geltende Termin des Wirksamwerdens des Beitritts in einem solchen Fall beim Abschluss der Abwicklungsvereinbarung schon vorbei ist, schadet nichts, weil der beitretende Kanton und der strategische Ausschuss ohnehin einen anderen Termin vereinbaren können. Einigen sie sich nicht, scheitert der Beitritt ohnehin.

Art. 28 Gründung von PTI Schweiz

Abs. 1: Der Handelsregistereintrag (Art. 15 Abs. 2) wirkt nicht konstitutiv. Vielmehr erlangt die Organisation ihre Rechtspersönlichkeit direkt durch das Inkrafttreten der Vereinbarung.

Abs. 2: Um zwischen dem Zustandekommen der notwendigen Anzahl an Parteien (Art. 26 Abs. 2) und dem Inkrafttreten der Vereinbarung keine Zeit zu verlieren, wird hier vorgesehen, dass die Gründungsversammlung der strategischen Ebene schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung und somit vor dem Entstehen von PTI Schweiz als juristische Person stattfinden kann. Um rechtlichen Zweifeln an der Geltung der vorliegenden Bestimmung vor dem eigentlichen Inkrafttreten der Vereinbarung auszuräumen, wird sie in Art. 26 Abs. 3 vorgezogen in Kraft gesetzt.

Abs. 4: Der Übergang von der bisherigen Vereinskonstruktion kann wie folgt bewerkstelligt werden: Der Verein beschliesst seine Auflösung; damit tritt er in Liquidation. Die einzige Liquidationshandlung ist die Vermögensübertragung auf PTI Schweiz. Ist diese Übertragung vollzogen, ist die juristische Existenz des Vereins beendet. Um den Entscheidungswegen im Verein gerecht zu werden, sieht die

Vereinbarung nicht direkt vor, dass der Verein seine Auflösung und die Vermögensübertragung beschliesst. Vielmehr setzt sie dies voraus und regelt nur die Übernahme des Vermögens durch PTI Schweiz.

Abs. 5: Dass im Verein bisher geführte Produkte weitergeführt werden, braucht die jeweils zuständige Versammlung nicht extra zu beschliessen; sie kann aber nach Absatz 5 Abweichungen (z.B. die Einstellung eines Projekts anlässlich der Gründung von PTI Schweiz) beschliessen.

Art. 29 Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung

Diese Bestimmung ist notwendig, um einen sanften Übergang von der bisherigen Vereinskonstruktion zur künftigen Organisation PTI Schweiz zu erleichtern. Die Kantone haben aufgrund dieser Konstruktion Zeit, um die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für den Beitritt zu schaffen, ohne damit die Beteiligung an bereits laufenden Projekten oder den Bezug bestehender Produkte zu gefährden.

Art. 30 Änderung dieser Vereinbarung

Enthielte die Vereinbarung keine Regelung zu ihrer eigenen Änderung, könnte sie nur durch den Konsens aller Parteien geändert werden. Die vorliegende Bestimmung bringt demgegenüber eine leichte Dynamisierung. Die Regelung ist mit einem stark qualifizierten Mehrheitserfordernis (2/3-Mehrheit sowie Vetorecht des Bundes nach Art. 13 Abs. 4) und einem ausserordentlichen Kündigungsrecht für unzufriedene Parteien so konzipiert, dass zwar nicht einzelne Parteien eine Änderung blockieren können, die Hürden aber doch hoch sind und bei vergleichbar grossem Pro- und Contra-Lager keine Änderungen aufgrund von Zufallsmehrheiten zustandekommen können.

Für die Änderung der Vereinbarung wird vorgesehen, dass der Beschluss der strategischen Versammlung, die aus Exekutivvertreterinnen und -vertretern besteht, noch nicht ausreicht. Vielmehr muss jede Partei die Änderung nach Absatz 2 zusätzlich ratifizieren, was ihr die Gelegenheit gibt, eine nach ihrem Recht allenfalls erforderliche Genehmigung der Gesamtregierung oder des Parlaments einzuholen. Das 2/3-Quorum für die Ratifikationen ist zahlenmässig dasselbe wie die für den Beschluss der strategischen Versammlung erforderliche Mehrheit, es müssen aber nicht zwingend dieselben Parteien ratifizieren, deren Vertreter dem Versammlungsbeschluss zugestimmt haben.

Bei rein formellen Anpassungen, die keine inhaltliche Änderung zur Folge haben und bei denen etwa bloss die Bezeichnung einer beteiligten Behörde ändert, braucht das Änderungsverfahren nicht durchgeführt zu werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 8).

Die relativ komplizierte Regelung des Inkrafttretens von Änderungen ist erforderlich, um einerseits sicherzustellen, dass jede Partei bei für sie untragbaren Änderungen aussteigen kann, und andererseits dennoch so viel Flexibilität wie möglich zu wahren.

Art. 31 Austritt

Ein Ausschluss ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 36 betreffend die Streitbeilegung und Art. 27 betreffend das spiegelbildliche Beitrittsrecht). Die finanziellen Folgen des Austritts sind in Art. 34 geregelt.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Auflösung nicht automatisch eintritt, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn fällt. In diesem Fall haben die verbleibenden Parteien über die angepasste Weiterführung oder die Auflösung der Vereinbarung zu befinden.

Art. 32 Auflösung der Vereinbarung

Abs. 2: Damit wird sichergestellt, dass eine geregelte Auflösung stattfindet und die laufenden Arbeiten im geordneten Rahmen eingestellt oder in eine andere Organisation überführt werden können.

Art. 33 Auflösung von PTI Schweiz

Die Auflösung der Organisation ist entsprechend dem allgemeinen Integrationskonzept untrennbar an die Auflösung der Vereinbarung geknüpft.

Der Grundsatz, dass PTI Schweiz bei der Auflösung der Vereinbarung zu liquidieren und aufzulösen ist, gilt, sofern die Parteien der Vereinbarung nicht gleichzeitig mit der Auflösung der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung vereinbaren (z.B. die Integration von PTI Schweiz in eine andere Organisation, die Aufspaltung usw.).

Art. 34 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz

Abs. 1 und 2: Die Regeln über die im Wesentlichen ausgeschlossene Rückerstattung von Beiträgen gelten auch bei der Auflösung von PTI Schweiz. Erstattet wird hingegen ein allfällig bestehender Saldo auf dem Bilanzkonto gemäss Art 34 Abs. 3. Dieses umfasst beispielsweise Projektbeiträge, die nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden oder Erstattungen früherer Beiträge aufgrund des Einkaufs nachträglich beigetretener Parteien.

Abs. 3 Bst. a: Um diese Gewinn- und Verlustbeteiligung auch für Projektteilnehmer und Leistungsbezüger ohne Parteistatus verbindlich zu machen, ist es erforderlich, die Regelung jeweils auch in die Nutzungsvereinbarungen aufzunehmen.

Abs. 3 Bst. b: Hier ist eine Ausfallhaftung der Gemeinwesen mit Parteistatus für den Fall vorgesehen, dass die Organisation bei ihrer Auflösung kein genügendes Kapital (vgl. Art. 23) aufweist, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies entspricht realistischerweise dem Umstand, dass sich die Gemeinwesen ihren Verbindlichkeiten nicht durch einen Konkurs entziehen können (vgl. die Erläuterungen zu Art. 23). Umgekehrt ist ein bei der Auflösung verbleibender (nach Art. 23 bescheidener) Überschuss ebenfalls aufzuteilen.

Art. 35 Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt

Diese Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich. Eine Übergangsregelung, wie sie bei der Gründung vorgesehen ist (Art. 29), ist nicht notwendig, da das austretende Gemeinwesen den Zeitpunkt des Austritts selber festlegt und die Kündigungsfrist vergleichsweise lang ist.

Art. 36 Streitbeilegung

Streitigkeiten unter den beteiligten Gemeinwesen werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt. Dies geschieht allerdings nicht im rechtsfreien Raum. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien oder externen Leistungsbezügern über die Anwendung dieser Vereinbarung gilt vielmehr in erster Linie die Vereinbarung selber als Grundlage, auf der Lösungen zu suchen sind. Enthalten sowohl die Vereinbarung als auch das darauf gestützte Geschäftsreglement für eine Frage der Zusammenarbeit eine Lücke, so ist diese mit den üblichen Methoden zu füllen, insbesondere durch die Bildung von Analogien zu vergleichbaren Rechtsregeln. Solche können sich je nachdem im privaten Gesellschaftsrecht (einschliesslich Vereinsrecht) oder im öffentlichen Recht der beteiligten Gemeinwesen finden.

Sollte eine Streitigkeit ausnahmsweise und wider Erwarten nicht durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden können, müsste dannzumal insbesondere nach den Regeln der Bundesrechtspflege der einschlägige Weg vor Gericht gesucht werden (wohl die öffentlich-rechtliche Klage ans Bundesgericht nach Art. 120 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes, eher nicht die Klage ans Bundesverwaltungsgericht nach Art. 35 Bst. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes). Nicht einschlägig bei Streitigkeiten zwischen den Parteien ist von vornherein der Weg über Verfügungen der Organe von PTI Schweiz und daran anschliessende Beschwerden ans bernische Verwaltungsgericht nach Artikel 25 Absätze 6 und 7, denn Artikel 25 ist auf Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht anwendbar (vgl. die Erläuterungen zu Art. 25). Die Option einer gerichtlichen Streitbeilegung ist aber ohnehin eher theoretisch.

.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. Mai 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.POMGS.769
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Entstehung ... 2
2.2 Notwendigkeit ... 3
2.3 Formell-gesetzliche Grundlage ... 3

3. Beitrittsbeschluss oder Gesetz ... 3

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und zum Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung ... 4

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 5

6. Finanzielle Auswirkungen ... 5

7. Personelle Auswirkungen ... 5

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 6

10. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und –informatik (PTI). Darunter fallen insbesondere polizeiliche Einsatzmittel und Informatiklösungen, die der Kommunikation, der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen sollen.

2. Ausgangslage

Die Anforderungen an die Schweizer Polizeikorps haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Mit der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft sind auch entsprechende Anpassungen in der Polizeiarbeit notwendig, um die Innere Sicherheit auch weiterhin gewährleisten zu können.

Mit der Vereinbarung PTI erhält die Interkantonale Polizeikooperation für die Bereiche Polizeitechnik und -informatik eine neue Grundlage, um den künftigen Herausforderungen rasch und effizient begegnen zu können.

2.1 Entstehung

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) hat im Jahr 2010 das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI) geschaffen. Dies aufgrund des Bedürfnisses, sich auf interkantonaler Ebene im Bereich der Polizeiinformatik stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Die operative Umsetzung des Programms HPI wurde einer Geschäftsstelle übertragen, die beim schweizerischen Kompetenzzentrum Polizeitechnik und –informatik (PTI) angesiedelt ist.

Somit existierten bisher die beiden Geschäftsfelder „Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (HPI)“ und „Kompetenzzentrum Polizeitechnik und –informatik (PTI)“.

Im Rahmen von HPI/PTI wurden in den vergangenen Jahren viele Vorhaben erfolgreich umgesetzt. So zum Beispiel die Onlineabfrage Waffenregister (OAWR), welche eine Vernetzung der kantonalen Waffenregister im Sinne einer technischen Plattform gestützt auf die bestehenden Zugriffs- und Austauschsrechte ermöglicht. Auch der virtuelle Polizeischalter (Suisse ePolice) ist ein Resultat der Arbeiten von HPI/PTI: via Suisse ePolice können einfache Diebstähle, Sachbeschädigungen oder Verluste rund um die Uhr gemeldet werden. Die elektronische Meldung wird dann dem zuständigen Polizeikorps weitergeleitet.

Eine Evaluation des Programmes HPI hat jedoch auch Optimierungspotential festgestellt: Die Intensivierung und Automatisierung des Datenaustauschs haben nicht wie angestrebt stattgefunden. Die Datenbanken der Polizeibehörden sind aktuell noch nicht vernetzt und es konnte bisher noch keine rechtliche Grundlage für einen automatisierten Informationsaustausch realisiert werden.

Um die Strukturen für eine bessere und intensivere Zusammenarbeit zu schaffen, wurden Arbeiten an einer Vereinbarung Polizeikooperation aufgenommen. Im Laufe der Arbeiten wurde ersichtlich, dass es sinnvoll ist, die beiden Geschäftsfelder HPI und PTI mittels einer einzigen Vereinbarung zu regeln.

In der neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft „PTI Schweiz“ werden damit die beiden Geschäftsfelder HPI und PTI zusammengeführt und in einem neuen Programm PTI mit einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung gebündelt. Damit kommt es zur Totalrevision der bisherigen Vereinbarung HPI durch die vorliegende Vereinbarung PTI.

Die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren haben an der Herbstversammlung der KKJPD vom 14. und 15. November 2019, im Beisein der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), den Entwurf der Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) und dem zugehörigen erläuternden Bericht einstimmig verabschiedet. Gleichzeitig haben sie die Vereinbarung zur Ratifikation durch den Bund und die Kantone freigegeben.

Die Gründungsversammlung von „PTI Schweiz“ erfolgt voraussichtlich anlässlich der Herbstversammlung der KKJPD vom 12. und 13. November 2020. Voraussetzung dafür ist der Beitritt des Bundes und von mindestens 18 Kantonen zur Vereinbarung.

2.2 Notwendigkeit

Im föderalen System der Schweiz liegt die Verantwortung für die polizeiliche Sicherheit in erster Linie bei den Kantonen. Diese sprechen sich untereinander und mit dem Bund in jenen Bereichen ab, wo dies nötig und sinnvoll ist. Für die gemeinsame Planung, Beschaffung, Implementierung und Weiterentwicklung von Produkten der Polizeitechnik und –informatik ist dies der Fall, ebenso für deren Betrieb und die Datenbearbeitung. Es bietet sich insbesondere die Chance, bei der Beschaffung und beim Betrieb komplexer und kostspieliger Technologien Synergien zu nutzen sowie polizeiliche Einsätze, Ermittlungen und Fahndungen wirkungsvoller zu führen.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik dient dazu, gemeinsame Strukturen zu schaffen und eine wirksame Koordination unter Wahrung der föderalen Prinzipien zu gewährleisten.

2.3 Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen beschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Da die vorliegende Vereinbarung rechtsetzende Elemente aufweist, fällt sie in die Abschlusskompetenz des Grossen Rates (vgl. Art. 69 Abs. 4 sowie Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 88 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG.101.1]).

3. Beitrittsbeschluss oder Gesetz

Der Beitritt zu interkantonalen Verträgen erfolgt grundsätzlich durch Beschluss. Ausnahmsweise erfolgt der Beitritt zu interkantonalen Verträgen durch Gesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Beitritt ergänzende Regelungen im kantonalen Recht auf Gesetzesstufe oder die Anpassung von Gesetzen erfordert.

Durch den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) ergibt sich kein Anpassungsbedarf für das kantonale Polizeigesetz (PolG). Für den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) ist somit ein Beitrittsbeschluss des Grossen Rates ausreichend.

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und zum Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung

Mit dem Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) verbunden ist die übliche Übertragung von Kompetenzen an den Regierungsrat, namentlich die Kompetenz geringfügigen Änderungen zuzustimmen und die Vereinbarung zu kündigen.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und –informatik (PTI). Sie regelt in den allgemeinen Bestimmungen den Gegenstand der Vereinbarung (Art. 1) sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit (Art. 2).

Die Vereinbarung beschreibt ausserdem die Körperschaft „PTI Schweiz“ und regelt und definiert dabei

- Die Rechtsform und den Zweck der Körperschaft (Art. 3)
- Die Organe (Art. 4) sowie das Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5)
- Die Aufgaben und die Mitglieder der verschiedenen Organe. Sie bezeichnet die strategische Versammlung als oberstes strategisches Organ (Art. 6), den strategischen Ausschuss als strategisches Führungsorgan von „PTI Schweiz“ (Art. 7), die operative Versammlung als oberstes Organ für Angelegenheiten, die nicht die strategische Ebene betreffen (Art. 8), den operativen Ausschuss als operatives Steuerungsorgan von PTI Schweiz (Art. 9) und definiert die Aufgaben und Mitglieder der Leistungserbringer (Art. 10), die Revisionsstelle (Art. 11) und der Fachgruppen (Art. 12)
- Die Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen (Art. 13)
- Die Führung eines Geschäfts- und Finanzreglements (Art. 14) sowie die Zeichnungsberechtigung und den Handelsregistereintrag (Art. 15).

Des Weiteren umfasst die Vereinbarung die Aufgaben der strategischen Führung, insbesondere bei Rechtsetzungsbedarf (Art. 16).

Sie definiert, wie Leistungsbezüger mit Parteistatus (Art. 17) und Leistungsbezüger ohne Parteistatus (Art. 18) Produkte beziehen und an Projekten teilnehmen können und wie die Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten zu erfolgen hat (Art. 19).

Im Abschnitt Finanzen werden der Voranschlag (Art. 20), die allgemeinen Kosten (Art. 21), die Projektkosten (Art. 22), Gewinn und Vermögen (Art. 23) und die Buchführung und Rechnungslegung (Art. 24) geregelt.

Die Vereinbarung regelt in Art. 25 das anwendbare Recht und hält in den Artikeln 26 bis 36 die Schlussbestimmungen fest. Diese definieren

- Den Abschluss der Vereinbarung und die Voraussetzungen für das Inkrafttreten (Art. 26)
- Die Beitrittsmodalitäten (Art. 27)
- Die Gründung von PTI Schweiz (Art. 28)
- Den weitergeführten Bezug von Produkten HPI ohne Unterzeichnung der Vereinbarung PTI (Art. 29)
- Die Änderung dieser Vereinbarung (Art. 30)
- Den Austritt (Art. 31)
- Die Auflösung der Vereinbarung (Art. 32)
- Die Auflösung von PTI Schweiz (Art. 33)
- Die finanziellen Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz (Art. 34)
- Den weitergeführten Bezug von Produkten nach dem Austritt (Art. 35)

- Die Streitbeilegung (Art. 36)

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung sind im Detail dem erläuternden Bericht zur Vereinbarung PTI zu entnehmen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das dritte Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 legt unter Anderem fest, dass der Kanton Bern der Sicherheit seiner Bevölkerung hohe Beachtung schenkt. Der Regierungsrat hat die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und das Reagieren auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen als Entwicklungsschwerpunkt definiert.

Der Beitritt zur Vereinbarung PTI trägt zu diesem Ziel bei. Die Vereinbarung ermöglicht die interkantonale und interbehördliche Polizeikooperation und ermöglicht Synergien und trägt damit zur Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Bern bei.

Der Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung steht im Einklang mit der kantonalen ICT-Strategie. Bei konkreten Vorhaben werden der ICT-Governance und den ICT-Standards des Kantons soweit möglich Rechnung getragen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Strukturen von PTI Schweiz werden von allen ratifizierenden Kantonen gemeinsam finanziert. Das Inkrafttreten der Vereinbarung hat, im Vergleich zum Status Quo, keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zur Folge. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass alle bisher beteiligten Kantone die Vereinbarung PTI ratifizieren.

Für das Jahr 2021 ist ein Grundbeitrag von CHF 1‘350‘000 geplant. Davon tragen der Bund 30% und die Kantone 70% der Kosten. Die Kantone teilen sich den Betrag gemäss dem Bevölkerungsanteil der einzelnen Kantone auf. Für den Kanton Bern ist mit einem Betrag von CHF 114‘000 zu rechnen (Kostenverteilschlüssel Grundbeitrag 2021 PTI Schweiz, Stand April 2020).

Künftige Projekte, die im Rahmen von PTI initialisiert werden, sind mit Kosten verbunden. Den Kantonen und den Bundesstellen bleibt es aber wie bisher freigestellt, ob sie sich an den jeweiligen Projekten beteiligen oder nicht. Der Beitritt zur Vereinbarung hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Beteiligung an IT- oder Technikvorhaben. Über die Beteiligung an einem jeweiligen Vorhaben entscheidet das beschluss- bzw. finanzkompetente Organ.

7. Personelle Auswirkungen

Die Vereinbarung legt fest, dass auf Rechtsfragen in Bezug auf Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz, ordentliche Beschaffungen, Arbeitsverhältnisse sowie Haftung im Grundsatz kantonalbernisches Recht anwendbar ist. Die Anwendbarkeit des bernischen Rechts kann für die Berner Behörden administrative Aufwände bedeuten, da in Rechtsfragen möglicherweise eine Einschätzung von und Unterstützung durch die Berner Behörden notwendig sein wird. Der Umfang solcher Anfragen dürfte allerdings sehr beschränkt sein und könnten theoretisch auch abgelehnt werden. Die Vereinbarung kann ergo mit bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vereinbarung schafft gute Voraussetzungen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit. Die Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz wirkt sich positiv auf die Lebensqualität der Bevölkerung aus und stellt einen wichtigen Wirtschafts- und Standortfaktor dar. Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) zu beschliessen.

Verteiler
– Alle Direktionen
– Staatskanzlei
– Datenschutzaufsichtsstelle
– Fachstelle für Begleitende Rechtsetzung
– Justizleitung

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	299-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.370
Eingereicht am:	04.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Egger (Hünibach, SP) Müller (Orvin, SVP) Streit-Stettler (Bern, EVP) Riesen (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	640/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat

Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. nur noch Fahrzeuge von Fahrzeuglieferanten zu beschaffen, die bereit sind, Daten offenzulegen, die ausserhalb des technischen Supports gesammelt werden
2. diese Daten unaufgefordert dem Besteller zur Verfügung zu stellen
3. solche Daten, die durch Fahrzeuge gesammelt werden, nicht an Dritte zu verkaufen oder sonst zugänglich zu machen

Begründung:

Heutige Fahrzeuge sind richtige Datensammlungsmaschinen. Nebst den technischen Daten werden viele Daten gesammelt, die weit über das hinausgehen, was ein Fahrzeughersteller wissen muss. Zum Beispiel:

- Wo befindet sich das Fahrzeug?
- Welche Strecken werden zu welcher Zeit befahren?
- Wie viel Personen befinden sich im Fahrzeug?
- Aufnahmen von Kameras rund um das Fahrzeug

Firmen, die in der Herstellung von Software tätig sind, haben sich auf den Verkauf von Daten spezialisiert, die für personalisierte Werbung verwendet werden können. Zurzeit werden Fahrzeuge von solchen Firmen als Datenlieferanten neu entdeckt.

Zudem können Fahrzeuge gehackt und die Daten zu kriminellen Zwecken entwendet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Seit Beginn des Jahres 2019 wird das Thema «Bedrohungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit bei Motorfahrzeugen» durch die zentrale Beschaffungsstelle des Kantons Bern aktiv bearbeitet. Eine grundlegende Massnahme, welche in diesem Zusammenhang umgesetzt wurde, ist eine Risikoanalyse, die den Aspekt der sogenannten Cyberangriffe auf Fahrzeuge und Fahrzeugflotten untersucht hat. Bereits bei der Beschaffung der aktuellen Fahrzeugflotte werden derzeit alle Lieferanten aufgefordert, die gewünschten technischen Daten zu den Fahrzeugen zu liefern und dieser Forderung wird Folge geleistet. Bei künftigen Beschaffungen von Fahrzeugen durch die zentrale Beschaffungsstelle wird zudem eine Offenlegung darüber verlangt werden, welche Datenfunktionen bei den jeweiligen Fahrzeugen möglich sind. Der Regierungsrat beantragt infolgedessen die Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieser Ziffer.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat erachtet es, entgegen der Forderung der Motionäre, nicht als zielführend, eine Vorgabe zur unaufgeforderten technischen Datenübermittlung an die Besteller einzuführen. Die Menge an Daten ist bei der Anzahl an Fahrzeugen, die der Kanton Bern beschafft und einführt, nicht zu bewältigen.

Es bleibt somit abzuwägen, welche Datenverarbeitung sinnvoll ist und auf welche verzichtet werden kann. Weiter gilt es anzumerken, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen durch die vorhandene Datenschutzgesetzgebung auf kantonaler Ebene sowie auf Bundesebene für die Fahrzeughersteller grundlegend anwendbar sind. Für Fahrzeugimporteure in der Schweiz gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1). Aus den oben genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre und erachtet es als notwendig, dass die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass gewisse Dienste deaktiviert werden können und Daten auf den Systemen der jeweiligen Hersteller sowie deren Bearbeitung durch Dritte geschützt sind.

Die Voraussetzung dafür, dass aufgezeichnete Personendaten nicht an Dritte zugänglich gemacht werden, sind, gestützt auf die geltende Datenschutzgesetzgebung, erfüllt. Fahrzeughersteller haben entsprechende Informationssicherheits- und Datenschutzauflagen einzuhalten. Der Regierungsrat betont, dass die gesetzlichen Auflagen allein noch keinen ausreichenden Schutz bieten. Es bedarf künftig einer verstärkten Nutzung der durch die Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Prüfmöglichkeiten. Die von der Datenbearbeitung betroffenen Behörden sind angehalten, von ihren Einsichts- und Prüfmöglichkeiten Gebrauch zu machen, damit ein angemessener Schutz gewährleistet werden kann. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wie die Einsichts- und Prüfmöglichkeiten besser genutzt werden können und beantragt die Annahme der Ziffer 3 als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.67
Eingereicht am:	05.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Linder (Bern, Grüne) Kullmann (Thun, EDU) Wenger (Meikirch, SVP) Salzmann (Mülchi, SVP) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	777/2020 vom 01. Juli 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton führt eine Sensibilisierungskampagne durch, die darauf abzielt, die persönliche Krisenvorsorge der Bevölkerung zu stärken.
2. Er macht namentlich auf (bereits bestehende) Broschüren und Internetseiten aufmerksam.

Begründung:

Das Coronavirus hat in der Bevölkerung die allgemeine Sensibilität für Notsituationen gestärkt. Nach Ausrufen der «besonderen Lage» durch den Bund, kam es in der Schweiz vielfach zu Hamsterkäufen. Besonders Hygieneartikel wie Desinfektionsmittel und Masken waren rasch ausverkauft. Aber auch lang haltbare Lebensmittel wurden überdurchschnittlich oft gekauft.

Neben der Grippewelle kam es in jüngster Vergangenheit aber auch zum teilweisen Ausfall der Telefonie oder zu Störungen bei Kartenterminals. Auch wenn diese Vorfälle glimpflich oder oft nur von kurzer Dauer waren, muss damit gerechnet werden, dass auch einmal länger anhaltende Ereignisse vorkommen können.

Aus unserer Sicht ist es daher angebracht, die Bevölkerung zum Thema Krisenvorsorge gezielt zu sensibilisieren. Bereits heute gibt es dazu sehr gute Medien, wie zum Beispiel die Bundespublikationen «Kluger Rat, Notvorrat» und «Ratgeber für Notsituationen» sowie das Online-Portal «Alertswiss». Eine Informationskampagne, beispielsweise in Kombination mit dem jährlich stattfindenden Sirenentest, könnte das Bewusstsein und die Eigenverantwortung der Bevölkerung stärken.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre hinsichtlich des derzeitigen Potenzials von Sensibilisierungsaktionen zur Stärkung der Eigenverantwortung in Krisensituationen. Die Möglichkeiten des Kantons sind jedoch beschränkt. Die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Landesversorgung, namentlich die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sowie die vorsorglichen Massnahmen in diesem Kontext, liegen gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) beim Bund. Auf Bundesebene werden diese Aufgaben durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesvorsorge in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft übernommen. Aufgrund dieser Zuständigkeit und um ein schweizweit einheitliches Vorgehen sicherzustellen, müssen Kampagnen zur wirtschaftlichen Landesversorgung aus Sicht des Regierungsrates immer unter der Leitung des Bundes resp. zumindest in Absprache mit diesem erfolgen. Eigeninitiativen der Kantone sind weder vorgesehen noch erstrebenswert. Der Regierungsrat verweist hierzu auf die Vorstossantwort zur M 075-2020 Schlup[1].

Eine gewisse Sensibilisierung für die Krisenvorsorge im Lichte der verordneten Massnahmen hat in den vergangenen Wochen bereits stattgefunden. Der Regierungsrat rechnet damit, dass der Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und die entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung auch bei der Nachbearbeitung der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie einen grossen Stellenwert einnehmen werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre gegenüber dem Bund vertreten und eine verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung fordern.

Der Kanton Bern macht seit längerem sowohl im Internet wie auch in den sozialen Medien auf die Kampagnen des Bundes aufmerksam. Zum Thema Notvorrat beispielsweise im Januar 2019 auf Instagram, Facebook und Twitter. Anlässlich des diesjährigen Sirenentests wurde insbesondere auf das Online-Portal «Alertswiss» aufmerksam gemacht. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie in der Schweiz zählte die Handyapplikation rund 120‘000 neue Nutzerinnen und Nutzer. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades dieses Portals zur Alarmierung der Bevölkerung wird auch in Zukunft weiterhin durch den Bund gefördert werden, indem es unter anderem Eingang in das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz finden wird. Eine Verknüpfung weitergehender Sensibilisierungsmassnahmen mit den Sirenentests ist nicht möglich. Die Kommunikationsstrategie des Bundes, der hier im Lead ist, sieht vor, dass der Sirenentest ausschliesslich für das Thema der Alarmierung der Bevölkerung zu verwenden ist.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die laufende Sensibilisierung bereits sehr umfassend ist und bei der Bevölkerung ankommt. In gewissen Bereichen sind weitergehende Informationsmassnahmen auf Stufe Kanton möglich. Er nimmt sich dem Anliegen an, wird allfällige Lücken schliessen und beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/bdc866c18a074937bbb9a751194d5183-332/21/PDF/2020.RRGR.97-RRB-D-209036.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	075-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.97	
Eingereicht am:	12.03.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	2	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	702/2020	vom 17. Juni 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**	

Notvorrat

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bevölkerung in regelmässigen Abständen (alle 3 bis 5 Jahre) über den privaten Notvorrat zu informieren
2. sich beim Bund für Notvorräte für die Bevölkerung für mindestens drei Monate von wichtigen Produkten (Lebensmittel, lebenswichtige Arzneimittel und Geräte, Energie) zu engagieren
3. sich beim Bund dafür zu engagieren, die Notspitäler der Armee nicht weiter zu reduzieren

Begründung:

Die momentane Situation um den Coronavirus in der Schweiz und weltweit zeigt uns, wie verletzlich die heutige Gesellschaft ohne Notvorräte und wichtige Einrichtungen ist. Auch international zeigt sich, dass jedes Land in Notsituationen zuerst für sich schaut! Daher gilt: «Regieren ist Vorsorgen!»

Begründung der Dringlichkeit: Die momentane und sehr schnell eingetretene Situation um den Coronavirus zeigt uns, dass dieses Anliegen rasch angegangen werden muss.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für die durch das Coronavirus hervorgerufene Besorgnis, aufgrund derer die Versorgung der Bevölkerung in Notfallsituationen wieder verstärkt ins öffentliche Bewusstsein rücken und teilt die Anliegen der Motionäre im Grundsatz. Zu den einzelnen Punkten der Motion lässt sich Folgendes festhalten:

Zu Ziffer 1

Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Dafür trifft er vorsorgliche Massnahmen. Zu den vorsorglichen Massnahmen gehört insbesondere auch die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung. Für die wirtschaftliche Landesversorgung ist auf Bundesebene das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zuständig. Die Rolle des Staates ist jedoch subsidiär zu verstehen und die Versorgung der Bevölkerung ist auch in Katastrophen und Notlagen in erster Linie Sache der Privatwirtschaft. Der Bund entscheidet lediglich über die Zusammensetzung und die Grösse der Pflichtlager sowie über deren Freigabe.

Der Kanton Bern steht über den kantonalen Delegierten für die Wirtschaftliche Landesversorgung in regelmässigem Kontakt mit dem Bund. Da die Landesversorgung eine nationale und keine kantonale Angelegenheit ist, machen eigene Kampagnen der Kantone keinen Sinn. Bereits heute informiert der Kanton Bern online über die Kampagnen des Bundes, die Sensibilisierung für die Krisenvorsorge im Lichte der verordneten Massnahmen in den vergangenen Monaten hat damit bereits stattgefunden. Aus Sicht des Regierungsrates ist es wichtig und richtig, weitergehende und kantonal unterschiedliche Regelungen in Bezug auf den Notvorrat zu vermeiden. Auf die Lancierung einer eigenen Sensibilisierungskampagne ist aus Sicht des Regierungsrates daher zu verzichten.

Es ist damit zu rechnen, dass der Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und die entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung bei der Nachbearbeitung der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie einen grossen Stellenwert einnehmen werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre gegenüber dem Bund vertreten und eine verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung fordern.

Zu Ziffer 2

Die Pflichtlagerung ist in Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (LVG, SR 531) geregelt. Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, ist der Bund verantwortlich für die Pflichtlager. Dabei arbeitet er eng mit der Wirtschaft zusammen. Die Vorräte werden derzeit von rund 300 privaten Unternehmen gehalten und befinden sich in deren Eigentum. Gemäss Angaben des BWL entsprechen die aktuellen Pflichtlager an lebenswichtigen Nahrungsmitteln einem Bedarf von drei bis vier Monaten. Im Bereich der Energieversorgung sollen Autobenzine, Diesel- und Heizöle entsprechend dem durchschnittlichen schweizerischen Bedarf für viereinhalb Monate vorhanden sein. Das gelagerte Flugpetrol soll den Bedarf von drei Monaten decken. Das Pflichtlager an Human-Antiinfekta soll für fünf bis sechs Monate reichen. Starke Schmerzmittel sind gemäss Angaben des BWL für einen Bedarf von drei Monaten eingelagert und seit dem Jahr 2016 werden Pflichtlager an ausgewählten Impfstoffen aufgebaut. Ergänzend sind weitere Medizinprodukte sowie Kunststoff-Vorräte für die Herstellung von Arznei- und Lebensmittelverpackungen eingelagert. Entsprechend dürfte das diesbezügliche Anliegen der Motionäre bereits erfüllt sein.

In den vergangenen Wochen zeigte sich jedoch, dass die erforderlichen Pflichtlager von einigen Gütern – wie beispielsweise gewisse Medikamente wie starke Schmerzmittel oder Beruhigungsmittel – nicht im vorgegebenen Umfang vorhanden zu sein scheinen (bzw. bereits vor der Corona-Pandemie teilweise

aufgebraucht und nicht mehr komplettiert wurden). Für einzelne Güter wie etwa Schutzmasken bestehen zudem keine verbindlichen Vorgaben zur Pflichtlagerung, sondern nur Empfehlungen. Die Corona-Pandemie zeigte diesbezüglich somit Handlungsbedarf auf. Der Regierungsrat erwartet, dass auf Bundesebene Lehren aus der aktuellen Situation gezogen werden und diese Fragestellungen von den zuständigen Gremien rasch angegangen werden, sodass in Zukunft für diese Bereiche verbindliche Vorgaben erlassen werden. Er wird sich beim Bund entsprechend dafür einsetzen und auf kantonaler Ebene die Umsetzung solcher Massnahmen vorantreiben.

Zu Ziffer 3

Die unterirdischen Spitäler der Armee wurden in den letzten Jahren von ursprünglich acht auf derzeit ein einziges, das Militärspital Einsiedeln, reduziert. Dieses wurde in den Jahren 2017 und 2018 umfassend saniert und damit auf einen Stand gebracht, welcher gemäss Angaben der Armee den heutigen klinischen Vorschriften entspricht. Das Militärspital Einsiedeln ist darauf ausgerichtet, in einem Krisen- oder Ereignisfall bis zu 200 Kranke oder Verletzte aufzunehmen und zu behandeln. Dem Regierungsrat liegen keine Informationen vor, die auf die beabsichtigte Schliessung des Militärspitals Einsiedeln hindeuten würden. Ergänzend zum Militärspital Einsiedeln bestehen für den zivilen Bereich sieben geschützte (unterirdische) Spitäler des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD), die ebenfalls auf die Behandlung von Patienten in Katastrophen und Notlagen ausgerichtet sind. Im Kanton Bern ist das Spital Emmental in Burgdorf ein KSD-Spital mit unterirdischer Infrastruktur.

Wie in den vergangenen Wochen von den zuständigen Bundesstellen mehrfach betont wurde, sind unterirdische Spitäler für einen Pandemiefall direkt nur bedingt geeignet. So ist für Pandemiepatienten die Luftzirkulation in unterirdischen Anlagen grundsätzlich zu wenig effizient und es ist aufgrund der vorherrschenden engen Platzverhältnisse auch kaum möglich, die erforderlichen Abstandsregeln einzuhalten. Eine Entlastung der oberirdischen Spitäler durch die Verlegung von „normalen“ Patientinnen und Patienten in unterirdische Infrastrukturen und somit ein gleichzeitiger Betrieb der ober- und der unterirdischen Spitäler ist grob möglich, vorausgesetzt das dafür benötigte Pflegepersonal steht zur Verfügung. Ergänzend ist zu erwähnen, dass es im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in der Schweiz nicht primär an normalen Pflegeplätzen mangelte. Vielmehr drohte eine Knappheit an Intensivpflegeplätzen sowie am dafür nötigen Personal zu entstehen. Die rasche, pragmatische und wirkungsvolle Reaktion der Berner Spitäler in der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass das Spitalwesen im Kanton in der Lage ist, sehr flexibel auf Pflegebedürfnisse zu reagieren. Die notwendigen Plätze (inkl. Reserven) waren im Frühjahr 2020 in den ordentlichen Strukturen vorhanden. Der Rückgriff auf „Not-Infrastrukturen“ wie etwa das Militärspital in Einsiedeln war nicht notwendig.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	111-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.161	
Eingereicht am:	29.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Walpoth (Bern, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	875/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1, 3 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2 und 5: Ablehnung**	

Schutz vor negativen Auswirkungen durch Kurzarbeit und Stellenverlust aufgrund der verordneten Massnahmen zu COVID-19 im Bereich Aufenthaltsstatus und Einbürgerungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit:

1. der Bezug von Sozialhilfe, bedingt durch die Auswirkungen der COVID-19-Massnahmen, keinen Einfluss auf die Aufenthaltsbewilligung hat
2. laufende Einbürgerungsverfahren auch unter Sozialhilfebezug weitergeführt und Sozialhilfebezug durch COVID-19 rückwirkend keine Auswirkung auf Einbürgerungen hat
3. eine Härtefallklausel die Berücksichtigung der persönlichen Umstände erlaubt
4. bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AIG darauf hingewiesen wird, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt ist
5. Familien mit Kindern die volle Sozialhilfe erhalten, auch wenn die Familienmitglieder den Aufenthaltsstatus B, C oder L haben

Begründung:

Durch die in Folge der COVID-19-Krise getroffenen Massnahmen geraten viele Menschen, die mit ihrem Einkommen durch Arbeit knapp über dem Existenzminimum leben, nun in die Sozialhilfe. Ein erheblicher Teil jener Personen ist ausländischer Nationalität.

Sie geraten unverschuldet in diese Situation. Damit ihnen geholfen werden kann, braucht es pragmatische Lösungen und einen Schutz der Betroffenen, namentlich eine Härtefallklausel, die dauerhaft die Berücksichtigung der persönlichen Umstände erlaubt, sowie eine zeitliche Schutzklausel, damit die

Rückwirkungen der Sozialhilfe auf Aufenthaltsstatus und Einbürgerung befristet werden. Nur so können das Verfassungsrecht auf Verhältnismässigkeit eingehalten und die Sozialhilfe als Rechtsanspruch erhalten werden. Zudem sollen spezifische COVID-19-Massnahmen mindestens ein Jahr lang ab dem Lockdown gelten.

Dies gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich neu zu organisieren. Sind Personen mit einem Aufenthaltsstatus B, C oder L von den Corona-Massnahmen betroffen und geraten in die Sozialhilfe, so erhalten sie gemäss geltendem Gesetz nicht die volle Sozialhilfe. Dies kann für sie sehr negative Folgen haben und eine Rückkehr in die Arbeitswelt erschweren – so können sie zum Beispiel die Kinderbetreuung nicht mehr finanzieren. Dies ist jedoch ein wesentlicher Aspekt, der über einen Verbleib oder eine Rückkehr in die Arbeitstätigkeit entscheidet.

Bei Entscheiden zum Aufenthaltsstatus und zur Einbürgerung spielt das Kriterium «wirtschaftliche Integration» eine massgebliche Rolle (s. Art. 62 und Art. 63 AIG und Art. 7 Abs. 3 BüV). Wir rufen daher dazu auf, bei Aufenthalts- und Einbürgerungsentscheiden auf die Folgen der COVID-19 Rücksicht zu nehmen und das Kriterium der wirtschaftlichen Integration, insbesondere Sozialhilfe, auszusetzen. In diesem Bereich hat der Bundesrat in einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 festgehalten, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Im Ergebnis sollen den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Es ist wichtig, dass der Kanton diese Lockerungen konsequent umsetzt und die Betroffenen umfassend informiert. Denn – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, trauen sich nicht, Sozialhilfe zu beantragen, aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen.

Die Einbürgerungsverfahren wurden eng an den Bezug von Sozialhilfe geknüpft. Damit dies ist in der jetzigen Situation mit COVID-19 für Einbürgerungswillige keine Nachteile hat, sollen die Verfahren trotz Bezugs weitergeführt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation erfordert rasches Handeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass am 23.05.2020 zur gleichen Thematik bereits ein anderer Vorstoss eingereicht wurde (vgl. I 096-2020 Sancar).

Zu Punkt 1

Ausländerrechtliche Verfahren richten sich prozessual nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), materiell nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Integration (AIG; SR 142.20) und jenen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681). Ausländerrechtliche Verfahren müssen den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigen. Zuständig für die ausländerrechtlichen Verfahren ist das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), soweit nicht die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun zuständig sind.

Der Bezug von Sozialhilfe kann Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Regelung haben. Das AIG sieht unter bestimmten Voraussetzungen sogar aufenthaltsbeendende Massnahmen vor. Die kommunalen und regionalen Sozialdienste haben gegenüber den Migrationsbehörden eine Meldepflicht, wenn ausländische Personen Sozialhilfe beziehen. Die Fragen, ob ein Sozialhilfebezug allein wegen der Mas-

snahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erfolgte und ob die daran gebundene, gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge verhältnismässig ist, muss die Migrationsbehörde in jedem Einzelfall prüfen. Dies ermöglicht auch zu verhindern, dass Personen, deren Sozialhilfebezug nicht durch Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verursacht wurde, aufgrund der Corona-Krise mildere Bedingungen erhalten. Der Regierungsrat sieht keinerlei rechtsetzerischen Handlungsbedarf. Härtefällen kann mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1.

Zu Punkt 2

Das Stimmvolk des Kantons Bern hat 2013 die Volksinitiative „Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“ angenommen. Seither gibt Artikel 7 der Kantonsverfassung vor: „Nicht eingebürgert wird, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat“. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) konkretisiert die Verfassungsvorgabe und verlangt, dass die Ausländerinnen und Ausländer zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt. Der Grosse Rat hat das KBüG am 13. Juni 2017 mit 133 Ja-Stimmen zu zwei Nein-Stimmen bei null Enthaltungen angenommen.

Wie in jedem rechtsstaatlichen Verfahren sind auch im Einbürgerungsverfahren das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Diskriminierungsverbot verfassungsmässige Grundsätze, die es zu berücksichtigen gilt. Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips ist die Härtefallklausel in Artikel 12 Absatz 2 KBüG: Demnach ist der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d KBüG aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen.

Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion wird in jedem Einzelfall prüfen, ob die Härtefallklausel zur Anwendung gelangen kann. Einer flächendeckenden Anwendung im Zusammenhang mit den COVID-19-Folgen steht indes der einschränkende Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 KBüG entgegen. Das Gesetz und die Rechtsprechung verlangen „besondere individuelle“ Verhältnisse, die für den Sozialhilfebezug ursächlich sind. Von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Epidemie sind in der Schweiz und weltweit indes zahlreiche Menschen betroffen. Der Bundesrat hat zudem verschiedene Unterstützungsmassnahmen beschlossen, um Sozialhilfefälle zu vermeiden. Abgesehen davon dürfte in der Praxis die Würdigung mit zunehmendem Zeitablauf nach Ausbruch der Epidemie immer schwieriger werden, ob ein Sozialhilfebezug auf behördliche COVID-19-Massnahmen, eine allgemein abgekühlte Wirtschaftslage oder andere Faktoren zurückzuführen ist. Nicht vergessen werden darf zudem, dass ausländischen Personen durch eine Nichteinbürgerung keineswegs vergleichbare Nachteile drohen wie bei ausländerrechtlichen Massnahmen – als niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer verfügen sie beispielsweise in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend über die gleichen Rechte wie Schweizerinnen und Schweizer. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Ziffer 2.

Zu Punkt 3

Im Ausländer- und Freizügigkeitsrecht besteht eine entsprechende Härtefallklausel und die Migrationsbehörden haben das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Auf eine Härte mag etwa dann zu schliessen sein, wenn Betroffene wegen besonderer individueller Verhältnisse, die für den Sozialhilfebezug ursächlich sind und nicht sie zu vertreten haben, für unabsehbare Zeit von der Einbürgerung ausgeschlossen blieben (vgl. Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Bern vom 12. September 2018, Nr. 100.2017.255U, E. 4.3). Die Härtefallklausel führt zu einer Prüfung der persön-

lichen Umstände im konkreten Einzelfall und dies auch bei einem allfälligen Sozialhilfebezug in COVID-19-Zeiten. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Zu Punkt 4

Das ABEV hat die kommunalen und regionalen Sozialdienste in den Bernischen Systematischen Informationen an die Gemeinden vom 25. Oktober 2018 (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) angewiesen, welche Informationen zu einem Sozialhilfebezug bekannt zu geben sind: Das Datum des Beginns des Sozialhilfebezugs, der Umfang der Unterstützung, die sozialhilferechtliche Prognose und die Zusammenarbeit der betroffenen Person. Diese Informationen reichen nicht aus, um festzustellen, ob es sich um einen Härtefall handelt. Dies verpflichtet die Migrationsbehörden zur vertieften Abklärung. Damit ist das Anliegen der Motionärin abgedeckt. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf und beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 4.

Zu Punkt 5

Über die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe entscheiden die kommunalen und regionalen Sozialdienste nach den Vorgaben des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG). In der öffentlichen Sozialhilfe gilt das Wohnsitzprinzip, d. h. ausländische Personen mit Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) erhalten dieselben Leistungen wie Schweizerinnen und Schweizer.

Ausländische Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) haben in der Regel nicht die Absicht des dauerhaften Verbleibs in der Schweiz und begründen somit auch keinen Wohnsitz im sozialhilferechtlichen Sinne. Insofern sieht das Sozialhilferecht in Artikel 8l der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) Einschränkungen der wirtschaftlichen Hilfe für ausländische Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung vor. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, die EU/EFTA-Staatsangehörige sind und sich für ein befristetes, unterjähriges Arbeitsverhältnis in der Schweiz aufhalten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Regelung des Sozialhilferechts, welche für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige mit Kurzaufenthaltsbewilligung aus nachvollziehbaren Gründen Einschränkungen der wirtschaftlichen Hilfe vorsieht, beibehalten werden soll. Aus diesem Grund beantragt er dem Grossen Rat, Ziffer 5 abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	073-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.95
Eingereicht am:	12.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Stähli (Gasel, BDP) Tanner (Ranflüh, EDU) Streit-Stettler (Bern, EVP) Ritter (Burgdorf, glp) Fisli (Meikirch, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	778/2020 vom 01. Juli 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den privat untergebrachten abgewiesenen Asylsuchenden die Nothilfe von 8 Franken pro Tag auszurichten.

Begründung:

Asylsuchende, deren Gesuche abgelehnt worden sind, müssen eigentlich die Schweiz verlassen. Aus verschiedenen Gründen kann aber ein Teil der Betroffenen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Solange diese Personen auch nach Ablauf der definitiven Ausreisefrist hierbleiben, werden sie mit der Nothilfe von 8 Franken pro Person und Tag unterstützt. Der Regierungsrat möchte nun die abgewiesenen Asylsuchenden ab dem 1. Juli 2020 in drei verschiedenen Rückkehrzentren unterbringen und ihnen die Nothilfe in diesen Zentren ausrichten.

Ein Teil der Betroffenen wohnt bei Privatpersonen, das heisst, diese stellen den abgewiesenen Asylsuchenden kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung. Diese private Unterbringung ist eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Dieser Ansatz hilft, die psychische Befindlichkeit der angeschlagenen Betroffenen stabil zu halten und schont somit unsere Sozial- und Gesundheitswesen. Bei den privat untergebrachten Asylsuchenden übernimmt der Kanton aber nur die Krankenkassenprämie. Alle weiteren Lebenskosten übernimmt der Kanton nicht, obwohl diese Menschen für die elementaren Grundbedürfnisse, insbesondere für Essen und Hygieneartikel, auf Nothilfe angewiesen sind. Wir gehen davon aus, dass der Kanton auf ein Rückkehrzentrum verzichten und massiv

12|00|D|v00

Kosten sparen könnte, wenn er auch an die abgewiesenen Asylsuchenden, die privat untergebracht werden, Nothilfe von 8 Franken pro Person und Tag für Nahrung und Hygieneartikel ausrichten würde. Mit dem Vorstoss möchten wir, dass der Kanton die definitiv abgewiesenen, privat untergebrachten Asylsuchenden wie in den Rückkehrzentren mit einem Nothilfebeitrag von 8 Franken pro Person und pro Tag unterstützt. Ein Bundesgerichtsentscheid (BGE 138 V 310 E. 5.3) bekräftigt die Forderung dieser Motion.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende haben die Pflicht, die Schweiz zu verlassen. Ihnen wird keine Sozialhilfe mehr gewährt, auf Ersuchen hin jedoch Nothilfe (Artikel 82 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 16. Juni 1998 [AsylG]). Bevor das Staatssekretariat für Migration (SEM) einem abgewiesenen Asylsuchenden die Pflicht auferlegt, die Schweiz zu verlassen, muss es prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung völkerrechtlich zulässig, humanitär zumutbar und technisch möglich ist (Artikel 44 AsylG und Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Die oft gehörte – und auch in diesem Vorstoss wiederholte – Behauptung, dass die abgewiesenen Asylsuchenden nicht in ihre Heimatländer zurückkehren *können*, ist unzutreffend. Eine Rückreise scheitert häufig daran, dass die ausreisepflichtige Person sich trotz gesetzlicher Pflicht weigert, ihre Identität oder Nationalität offenzulegen. Damit erschwert sie es den Behörden, den Vollzug der Wegweisung vorzunehmen. Die Weigerung, der Mitwirkungspflicht nachzukommen, führt häufig dazu, dass ausreisepflichtige Personen über Jahre in der Schweiz bleiben. In der Öffentlichkeit erweckt das mitunter fälschlicherweise den Anschein, als würde es sich um Härtefälle handeln. Es wäre ein falscher Anreiz, jene Personen zu begünstigen, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen bzw. nicht nachkommen wollen.

Das Asylgesetz hält fest, dass Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen *an den von den Kantonen bezeichneten Orten* auszurichten ist (Artikel 82 Absatz 4 AsylG). Die kantonalen Behörden können Asylsuchenden eine Unterkunft zuweisen, insbesondere sie kollektiv unterbringen (Artikel 28 AsylG). Der Grosse Rat hat diese vom Bundesgesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen wie im bisherigen Recht auch im neuen Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) übernommen und der Regierungsrat hat gestützt darauf eine Ausführungsverordnung erlassen, die konkret definiert, wer bedürftig ist. *Nicht bedürftig ist demnach, wer von Dritten Unterstützung erhält oder die ihnen angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nimmt*. Wer bei Privatpersonen wohnt, ist im Sinne dieser Bestimmung nicht bedürftig.

Der Grosse Rat hat im EG AIG und AsylG auch den Inhalt der Nothilfeleistungen umschrieben. Nothilfeleistungen werden bei Bedürftigkeit demnach in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet und beinhalten (unter anderem) die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a EG AIG und AsylG). Das neue Gesetz übernimmt die Bestimmungen über den Zugang zu und den Inhalt der Nothilfeleistungen weitgehend aus dem geltenden Recht. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sehen eine Wahlmöglichkeit vor, wo und in welchem Umfang Nothilfe bezogen werden kann.

Der Hinweis, dass die private Unterbringung eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll sei, mag auf den ersten Blick verlockend erscheinen. Die private Unterbringung soll aber kein ergänzendes Angebot zur Ausrichtung der kantonalen Nothilfe sein. Durch die

private Unterbringung entstehen enge persönliche Bindungen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass damit eine selbständige und pflichtgemässe Ausreise aus der Schweiz - dort wo keine Zwangsrückführungen möglich sind - immer unwahrscheinlicher wird. Damit werden das System und der in einem rechtsstaatlichen Verfahren gefällte Wegweisungsentscheid unterlaufen. Längerfristig ergeben sich deshalb daraus auch keine Kosteneinsparungen, wie dies hier in der Motion suggeriert wird. Integriert werden soll und muss, wer längerfristig in der Schweiz bleiben darf, nicht jedoch Personen mit einem Wegweisungsentscheid. Zudem haben die ausreisepflichtigen Personen jederzeit das Recht, die Nothilfe am vom Kanton bezeichneten Ort zu beziehen, sobald sie nicht mehr privat unterstützt werden und über kein Vermögen verfügen. Das kommt in der Praxis vor, auch wenn für die private Unterbringung Vereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen werden. Zum Beispiel, wenn sich das Zusammenleben nicht so einfach gestaltet wie erwartet, oder wenn längere Ferien oder andere Abwesenheiten der Gastgeberinnen und Gastgeber anstehen. Wollen die Privatpersonen ihrem Angebot nicht mehr nachkommen, muss der Kanton für die Wiederaufnahme der rechtskräftig weggewiesenen Personen genügend Kapazitäten in den Kollektivunterkünften einplanen. Auch deshalb ist die Annahme im Motionstext, man könne auf ein Rückkehrzentrum verzichten und massiv Kosten sparen, unzutreffend. Vermieden werden soll auch, dass Private rechtskräftig weggewiesenen Personen bei sich aufnehmen, um das Haushaltsbudget aufzubessern. Der Regierungsrat will falsche Anreize und die missbräuchliche Verwendung von Asylgeldern verhindern.

Bei der obligatorischen Krankenversicherung hat der Bundesrat festgelegt, dass die Versicherungspflicht besteht, bis die Person die Schweiz erwiesenermassen verlassen hat (Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV]). Der Kanton hat deshalb die Pflicht, die Krankenversicherung für abgewiesene, ausreisepflichtige Asylsuchende, die mit Wissen der Behörde bei Privaten leben, weiterhin aufrechtzuerhalten und die Prämien zu entrichten. Nichts anderes bestimmt der vom Motionär erwähnte Bundesgerichtsentscheid 138 V 310. Dieser Leitentscheid des Bundesgerichts vom 21. August 2012 berührt allein die Krankenversicherungspflicht. Zur Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen bei Privaten lässt sich daraus nichts ableiten.

Angesichts dieser Rechts- und Sachlage sieht der Regierungsrat keinen Anlass für eine Praxisänderung. Der Grosse Rat hat die Rechtslage erst Ende 2019 mit seinem Beschluss zum EG AIG und AsylG bestätigt. Der Regierungsrat lehnt die Motion entsprechend ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 780
2019_03_JGK_Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung_EG KUMV

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Vollzug und Verfahren [1] Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu) [1] Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der ~~Justiz-, Gemeinde-~~ Direktion für Inneres und ~~Kirchendirektion (JGK)~~Justiz (DIJ).			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1a] Sie kann für die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht Online-Abfragesysteme von Krankenversicherern benutzen.			
Art. 2 Versicherungsnachweis [3] Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK die zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.	Art. 2 Abs. 3 (geändert) [3] Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der ~~JGK~~DIJ die zur Durchführung ~~des Versicherungsobligatoriums~~der Versicherungspflicht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.			
Art. 3 Mitwirkung der Gemeinden [1] Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK die Geburt, den Zuzug und den Wegzug aller Personen, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz oder längeren Aufenthalt genommen haben. Bei minderjährigen und bei bevormundeten Personen melden sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter. [2] Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht.	Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) ~~Mitwirkung der~~Information durch die Gemeinden (Überschrift geändert) [2] Die Gemeinden informieren ~~die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene~~ folgende Personen über die Versicherungspflicht~~.~~: a (neu) die Eltern von Neugeborenen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b (neu) neu zugezogene Personen, c (neu) Personen, die aufgrund des Bezugs einer schweizerischen Rente in der Schweiz versicherungspflichtig sind und ihren Wohnsitz von der Schweiz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen verlegen. [3] Sie verwenden für die Aufgabe nach Absatz 2 die entsprechenden Informationsmittel der zuständigen Stelle der DIJ.			
Art. 4 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung [1] Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.	Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ~~Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung~~Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen (Überschrift geändert) [1] Die ~~kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen~~ zuständige Stelle der ~~JGK~~ DIJ kann die für den Vollzug ~~des Versicherungsobligatoriums~~der Versicherungspflicht notwendigen Daten ~~des~~ im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen ~~elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen~~Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG[1)]) beziehen.			

[1)] BSG ...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.			
	Art. 4a (neu) Mitwirkung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion [1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion stellt der zuständigen Stelle der DIJ die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten des Informationssystems für den Ausländerbereich zur Verfügung.			
Art. 5 Mitwirkung der Leistungserbringer [1] Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der JGK alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.	Art. 5 Abs. 1 (geändert) [1] Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der ~~JGK~~DIJ alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.			
Art. 9 Ausstand	Art. 9 Abs. 1 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu melden.	[1] Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits~~-~~, Sozial- und ~~Fürsorgedirektion (GEF)~~Integrationsdirektion (GSI) zu melden.			
Art. 9b 2. Ausgabenbewilligung [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.	Art. 9b Abs. 1 (geändert) [1] Die ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~ GSI bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.			
Art. 9c 3. Modalitäten [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.	Art. 9c Abs. 1 (geändert) [1] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.			
Art. 9d 4. Überprüfung der Patientenrechnungen [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser überprüfen.	Art. 9d Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert) [1] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser überprüfen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Listenspitäler und die Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen. [4] Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. [5] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.	[3] Die Listenspitäler und die Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~ GSI oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, ~~die~~welche die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen. [4] Ergibt sich für die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. [5] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.			
Art. 9e 5. Kodierrevision	Art. 9e Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben. [3] Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind. [4] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.	[1] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben. [3] Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind. [4] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.			
Art. 9f 6. Sanktion	Art. 9f Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht. [2] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	[1] Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht. [2] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.			
Art. 9g 7. Beiträge [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.	Art. 9g Abs. 1 (geändert) [1] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.			
Art. 10 Kostenübernahme für Dienste von ausserkantonalen Spitälern	Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.	[1] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~ GSI entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons ~~Bern~~ aufgeführtes Spital geschuldet sind. [3] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.			
Art. 12 Tarifverträge, Tariffestsetzung [1] Der Regierungsrat a genehmigt die Tarifverträge nach Artikel 46 Absatz 4 KVG[1)]; Art. 13 Betriebsvergleiche [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.	Art. 12 Abs. 1 [1] Der Regierungsrat a (geändert) genehmigt die Tarifverträge nach Artikel 46 Absatz 4 KVG; Art. 13 Abs. 1 (geändert) [1] Die zuständige Stelle der ~~Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~GSI liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.			

[1)] SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Finanzielle Verhältnisse 1. Grundsatz [1] Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern[1)] (StG) beurteilt. [3] Überschreitet das Bruttovermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung zu bestimmenden Betrag, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. [4] Beim Bestimmen des Reinvermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet sich nach den Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen.	Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert) [1] Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem ~~Gesetz~~ Steuergesetz vom 21. Mai 2000~~ über die direkten Staats- und Gemeindesteuern~~ (StG)[2)] beurteilt. [4] ~~Beim Bestimmen des Reinvermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet~~ Das Reinvermögen bestimmt sich nach den ~~Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen~~Artikeln 48 bis 63 StG.			
Art. 17 2. Ausnahme	Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)			

[1)] BSG 661.11
[2)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 bestimmt werden. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	[1] Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder ~~und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor~~oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten ~~in einer~~durch Verordnung.			
Art. 18 3. Quellensteuerpflichtige Personen [1] Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse nach den der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften. Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss.	Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) [1] Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse in Prozent der Bruttoeinkünfte nach ~~den~~ Artikel 113 StG, die der Quellensteuer zu Grunde ~~liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften. Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss.~~liegen. [2] Der Regierungsrat legt den Prozentsatz durch Verordnung fest.			
Art. 19 Persönliche und familiäre Verhältnisse [2] Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familien zählen a die Ehegatten beziehungsweise die eingetragenen Partnerinnen oder Partner,	Art. 19 Abs. 2 (geändert) [2] Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur ~~Familien~~Familie zählen a (geändert) die Ehegatten ~~beziehungsweise die eingetragenen Partnerinnen oder Partner~~,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a1 (neu) die eingetragenen Partnerinnen und Partner, a2 (neu) das unverheiratete Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat, a3 (neu) das nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat,			
b der allein stehende Elternteil,	b (geändert) der ~~allein stehende~~ alleinstehende Elternteil,			
d die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem eigenen Einkommen bestreiten, dessen Mindesthöhe vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.	d (geändert) die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind ~~und ihren Lebensunterhalt noch~~ , nicht ~~dauernd aus einem~~ mit eigenen Kindern eine Familie bilden und ein Einkommen ~~bestreiten, dessen Mindesthöhe~~bis zu einer vom Regierungsrat durch Verordnung ~~festgelegt wird~~festgelegten Höhe erzielen.			
Art. 20 Höhe der Prämienverbilligung	Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat stuft die Verbilligung der Prämien nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab.	[1] Der Regierungsrat stuft die ~~Verbilligung der Prämien~~Prämienverbilligung nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab.			
[2] Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.	[2] Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in ~~welcher~~der die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.			
[3] Die Prämienverbilligung darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen.	[3] Die Prämienverbilligung darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton ~~Bern~~ festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen.			
[4] Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, kann die Verbilligung der ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden.	[4] ~~Bei~~ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, ~~kann~~ erhalten die ~~Verbilligung~~ höchste Stufe der ~~ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden~~ordentlichen Prämienverbilligung.			
[5] Für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsene in Ausbildung beträgt die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämie.	[5] ~~Für anspruchsberechtigte Kinder~~ Bei unteren und ~~anspruchsberechtigte junge Erwachsene~~ mittleren Einkommen werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung ~~beträgt die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämie~~nach Artikel 65 Absatz 1bis KVG verbilligt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 20a (neu) Mitteilung des Entscheids [1] Die zuständige Stelle der DIJ teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.			
Art. 21 Vollzug [1] Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch. [2] Die Prämienverbilligungen von Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, können durch die Gemeinden, die unterstützenden Behörden oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet werden.	Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [1] Die zuständige Stelle der ~~JGK~~DIJ führt die Prämienverbilligung durch. [2] Die Prämienverbilligungen von Personen, ~~welche~~die Leistungen der Sozialhilfe ~~oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente~~ beziehen, können durch die Gemeinden~~,~~ oder die unterstützenden Behörden ~~oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern~~ ausgerichtet werden.			
	Art. 21a (neu) Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen beziehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Angaben zum Haushalt, c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.			
Art. 22 Mitwirkung der Anstalten, Behörden und Versicherer [1] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen. [3] Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der JGK im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.	Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) [1] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der ~~JGK~~DIJ Personen, ~~welche~~die Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen. [3] Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der ~~JGK~~DIJ im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.			
	Art. 22a (neu) Mitwirkung der Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Leben Eltern im gleichen Haushalt, führen die Gemeinden im Einwohnerregister die Eltern-Kind-Beziehungen von Kindern und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr.			
Art. 23 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung [1] Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen. [2] Die zuständige Stelle der JGK kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist.	Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Mitwirkung der ~~kantonalen Steuerverwaltung~~zuständigen Stelle der Finanzdirektion (Überschrift geändert) [2] Die zuständige Stelle der ~~JGK kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten~~ Finanzdirektion hat der ~~kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies~~ zuständigen Stelle der DIJ die für den Vollzug der Prämienverbilligung ~~nötig ist~~ notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen durch ein Abruf- und Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.	[3] ~~Personen, die~~ Wer mit ~~der Prämienverbilligung~~ dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ~~sind, unterstehen dem Steuergeheimnis~~ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.			
Art. 24 Feststellen des Anspruchs [3] Die Verbilligung von Prämien kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.	Art. 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) [3] Die ~~Verbilligung von Prämien~~ Prämienverbilligung kann ~~nur für das laufende Kalenderjahr~~ rückwirkend längstens auf den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. ~~Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.~~ [4] Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.			
Art. 27 Rückerstattung [1] Ungerechtfertigt bezogene Verbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten.	Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben) [1] Ungerechtfertigt bezogene ~~Verbilligungsbeiträge~~Prämienverbilligungen sind zurückzuerstatten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend. [3] Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet.	[2] Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der ~~JGK~~DIJ davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung~~. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend~~. [2a] Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der DIJ Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.			
	Art. 27a (neu) Verzicht auf Rückforderung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Auf die Rückforderung wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet, sofern die zuständige Stelle der DIJ über die für die Prüfung der wirtschaftlichen Härte notwendigen Daten verfügt. [2] Liegen die notwendigen Daten nach Absatz 1 der zuständigen Stelle der DIJ nicht vor, wird auf Gesuch hin die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person eine wirtschaftliche Härte bedeutet. [3] Das Gesuch nach Absatz 2 ist innert 60 Tagen, seit die betroffene Person wegen der rückwirkenden Änderung des Prämienverbilligungsanspruchs eine Rechnung des Versicherers erhalten hat, bei der zuständigen Stelle der DIJ einzureichen.			
Art. 28 Verluste der Versicherer [1] … [2] Für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden.	Art. 28 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Ersetzt der Kanton den Verlust, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen. [4] Die Ersatzleistungen werden an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.				
Art. 29 Rechenschaftspflicht [1] Versicherer, welche die Prämienverbilligung nach Artikel 25 Absatz 1 an die Versicherten weitergeben oder Verluste nach Artikel 28 geltend machen, haben der zuständigen Stelle der JGK über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen. [2] Mit der Abrechnung über die ausgerichteten Prämienverbilligungen ist ein Revisionsbericht einzureichen.	Art. 29 Aufgehoben.			
	Art. 29a (neu) Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursämter			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Betreibungs- und Konkursämter stellen der zuständigen Stelle der DIJ die notwendigen Daten aus den betreibungsrechtlichen Protokollen und Registern für die Überprüfung der von den Versicherern geltend gemachten Verluste (Art. 64a Abs. 3 KVG) zur Verfügung.			
Art. 31 Abrechnung [1] Die zuständige Stelle der JGK rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab. [2] Die Gemeinden, die unterstützenden Behörden und die Ausgleichskasse des Kantons Bern rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der JGK ab. [3] Die zuständige Stelle der JGK richtet den Gemeinden, den unterstützenden Behörden und der Ausgleichskasse des Kantons Bern Vorschüsse aus.	Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [1] Die zuständige Stelle der ~~JGK~~DIJ rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab. [2] Die Gemeinden~~,~~ und die unterstützenden Behörden ~~und die Ausgleichskasse des Kantons Bern~~ rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von ~~Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente~~ Leistungen der Sozialhilfe bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der ~~JGK~~DIJ ab. [3] Die zuständige Stelle der ~~JGK~~DIJ richtet den Gemeinden~~,~~ und den unterstützenden Behörden ~~und der Ausgleichskasse des Kantons Bern~~ Vorschüsse aus.			
1.4a Vermeidung von Härtefällen	Titel nach Art. 31 *1.4a (aufgehoben)*			
Art. 31a	Art. 31a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Regierungsrat durch Verordnung die vorläufige Zahlung von Prämien oder Kostenbeteiligungen durch den Kanton zugunsten von Versicherten vorsehen, die von einem Leistungsaufschub gemäss Artikel 64a KVG betroffen sind oder denen ein solcher unmittelbar droht.				
Art. 32 [1] Die zuständige Stelle der JGK betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der Prämienverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. [2] Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen.	Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [1] Die zuständige Stelle der ~~JGK~~DIJ betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und ~~in~~ der Prämienverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. [2] Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie ~~Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen.~~ a (neu) Name, Vorname und Adresse			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b (neu) kantonale Personenidentifikationsnummer, c (neu) AHV-Versichertennummer, d (neu) Geburtsdatum, e (neu) Geschlecht, f (neu) Haushaltsstruktur, g (neu) Einkommens- und Vermögensverhältnisse, h (neu) Versicherungsbeziehung, i (neu) Prämienverbilligung, k (neu) Zahlstelle, l (neu) Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, m (neu) Vorliegen von Straf- und Massnahmenvollzug, n (neu) Beistandschaften, o (neu) Verlustscheine betreffend Prämienausstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 33 Grundsatz [1] Soweit das KVG[1)] und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten, richten sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[2)] (VRPG).	Art. 33 Abs. 1 (geändert) [1] Soweit das KVG und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten, richten sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[3)] (VRPG).			
Art. 34 Einsprache [1] Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer kann Einsprache erhoben werden.	Art. 34 Abs. 1 (geändert) [1] Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung ~~und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer~~ kann Einsprache erhoben werden.			
Art. 35 Versicherungsgericht [1] Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten.	Art. 35 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert) ~~Versicherungsgericht~~ <u>Verwaltungsgericht</u> (Überschrift geändert)			

[1)] SR 832.10
[2)] BSG 155.21
[3)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 128 VRPG[1)])	[2] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen ~~oder~~und Einzelrichter (Art. ~~128 VRPG~~57 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG][2)])			
a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und	a (geändert) Streitigkeiten über die ~~Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung~~ Prämienverbilligung und			
Art. 37 Zivilgerichte	Art. 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)			
[2] Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht der fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen.	[2] ~~Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht~~ Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der ~~fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen~~Artikel 113 bis 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[3)] zu beachten.			
[3] Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[4)].	[3] Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der ~~Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)~~ZPO.			

1) BSG 155.21
2) BSG 161.1
3) SR 272
4) SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 37a (neu) Versicherungspflicht 1 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern klärt die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht auf. 2 Sie überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht.			
Art. 38	Art. 38 Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Überschrift geändert)			
Art. 41 1 Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz a die Ablehnung von Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztegesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG[1)]; b den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer gemäss Artikel 59 KVG;	Art. 41 Abs. 1 Zuständigkeit (Überschrift geändert) 1 Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz a (geändert) die Ablehnung von Vertrauensärztinnen ~~oder~~und Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztegesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG; b (geändert) ~~den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer~~Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG;			

1) SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG[1)] und e Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG[2)].	d (geändert) Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG und e (geändert) Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG.			
Art. 43 Organisation [1] Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im Gesetz vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG[3)]) geregelt.	Art. 43 Abs. 1 (geändert) [1] Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im ~~Gesetz vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)~~GSOG geregelt.			
Art. 47 Kosten	Art. 47 Abs. 3 (geändert)			

[1)] SR 832.20
[2)] SR 833.1
[3)] BSG 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden.	[3] Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der ~~Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts~~ Gerichtsbehörden und der ~~verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden~~Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)[1)].			
Art. 48 Taggelder und Entschädigungen [1] Die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für die Gerichts- und Justizverwaltung festgelegt sind.	Art. 48 Abs. 1 (geändert) [1] Die ~~Mitglieder~~ Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten ~~erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für~~ richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die ~~Gerichts-~~ Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und ~~Justizverwaltung festgelegt~~ Richter (EnRD)[2)] ~~sind~~.			
	Titel nach Art. 52 (neu) *T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom [TT.MM.JJJJ]*			
	Art. T1-1 (neu) Datenzustellung und Kontrolle [1] Die zuständige Stelle der DIJ stellt den Gemeinden die folgenden Daten bis am 12. Juli 2021 für die Kontrolle nach Absatz 2 zur Verfügung:			

[1)] BSG 161.12
[2)] BSG 166.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Daten von identifizierbaren unverheirateten Paaren nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3, b Daten von unverheirateten Paaren, die allenfalls unter Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3 fallen. [2] Gestützt auf Artikel 22a kontrollieren die Gemeinden bis am 30. Oktober 2021 die Eltern-Kind-Beziehungen von unverheirateten Eltern, welche die gleichen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren haben, auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit.			
	Art. T1-2 (neu) Ersatz von uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen [1] Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2022 Ersatz bei der zuständigen Stelle der DIJ verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und von Kostenbeteiligungen Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton wohnhaft waren.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Ersetzt der Kanton den Verlust nach Absatz 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der DIJ auszuhändigen.			
	Art. T1-3 (neu) Anwendbarkeit [1] Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2, a3 und d sowie Artikel 29a Absatz 1 sind ab dem 1. Januar 2022 anwendbar.			
	II.			
	Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 57 Einzelrichterliche Zuständigkeit [1] In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.	Art. 57 Abs. 7 (geändert) [1] In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.			
				Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, 22. April 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 16. Juni 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 1. Juli 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. April 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2018.JGK.7914
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage 2

3. Erläuterungen zu den Artikeln 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 22

5. Finanzielle Auswirkungen 22

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 23

7. Auswirkungen auf die Gemeinden 24

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 24

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 24

1. Zusammenfassung

Neu werden in der Prämienverbilligung auch Konkubinatspaare berücksichtigt. Damit wird die Forderung von Ziffer 1 der Motion Bhend, «Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden» (M 004-2013), umgesetzt. Zudem soll das Prämienverbilligungssystem bezüglich der Beurteilung der Ansprüche von jungen Erwachsenen vereinfacht werden. Im Bereich der Krankenversicherung wird die Einhaltung der Versicherungspflicht wegen eines Leitentscheids des Bundesgerichts neu systematisch geprüft. Ausserdem werden verschiedene Anpassungen aufgrund von Änderungen des übergeordneten Bundesrechts und des kantonalen Rechts, diverse Aktualisierungen sowie Änderungen bei den Direktionsbezeichnungen vorgenommen.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 4. September 2013 Ziffer 1 der Motion Bhend, «Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden» (M 004-2013), zur Umsetzung überwiesen. Sie verlangt, dass Konkubinatspaare und verheiratete Paare in der Prämienverbilligung gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Die Umsetzung dieser Motion erwies sich in verschiedener Hinsicht als schwierig. So war nicht ersichtlich, wie die Motion innerhalb der rechtlichen Schranken umgesetzt werden konnte. Aus diesem Grund wurde ein Rechtsgutachten bei Prof. Thomas Gächter, Inhaber des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht der Universität Zürich, eingeholt. Er kam zum Schluss, dass Ziffer 1 der Motion nicht rechtskonform umgesetzt werden kann[1]. Um dem Anliegen der Motion zumindest teilweise zu entsprechen, soll die Motion in eingeschränkter Form umgesetzt werden, indem nur im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspaare mit mindestens einem gemeinsamen Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) in der Prämienverbilligung berücksichtigt werden. Für die technische Umsetzung setzte das Amt für Sozialversicherungen (ASV) eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, des kantonalen Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) und der kantonalen Steuerverwaltung ein. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass es technisch möglich ist, die Motion mit der erwähnten eingeschränkten Definition des Konkubinats umzusetzen. Dies bedingt jedoch, dass die Gemeinden eine initiale Datenbereinigung in den Einwohnerregistern vornehmen und künftig bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Eltern die Eltern-Kind-Beziehung systematisch erfassen, bis die Kinder das 25. Altersjahr vollendet haben.

Junge Erwachsene, d.h. Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr[2], bestreiten ihren Lebensunterhalt oft nicht dauernd nur aus eigenen Mitteln. Ihr Prämienverbilligungsanspruch wird daher heute je nach Höhe ihres Einkommens und der *Anzahl aufeinanderfolgenden Jahre*, während der ihr Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet, unabhängig vom Anspruch ihrer Eltern oder zusammen mit jenem der Eltern beurteilt. In der Praxis erweist sich diese Regelung als kompliziert und für die Betroffenen schwer verständlich. Sie soll vereinfacht werden. Neu soll jedes Jahr überprüft werden, ob das korrigierte Reineinkommen der oder des jungen Erwachsenen eine bestimmte Höhe überschreitet. Liegt es darüber, wird ihr bzw. sein Prämienverbilligungsanspruch unabhängig von jenem der Eltern beurteilt, andernfalls zusammen mit jenem der Eltern (Art. 19 Abs. 2 Bst. d). Damit entfällt die heutige Prüfung, ob das Einkommen der bzw. des jungen Erwachsenen *während einer bestimmten Anzahl aufeinanderfolgender Jahre* eine gewisse Höhe überschritten hat.

Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht (Art. 6 Abs.1 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung; KVG[3]). Aufgrund eines Leitentscheids des Bundesgerichts hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das ASV schriftlich aufgefordert, die Einhaltung der Versicherungspflicht bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern *systematisch* zu prüfen. Dieser Forderung wird nachgekommen. Um den Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten (Art. 10 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV[4]), wird die Einhaltung der Versicherungspflicht auch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern neu systematisch geprüft. Damit das ASV diese Aufgabe effizient erfüllen kann, soll es einen Web-Service mit den notwendigen Krankenversichertendaten nutzen können. Dafür wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 1 Abs. 2a).

[1] Gächter, Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, Zürich, 2014, S. 4. Das Gutachten ist abrufbar unter: www.jgk.be.ch → Die Direktion → Organisation → Amt für Sozialversicherungen → Publikationen
[2] Art. 4 Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)
[3] SR 832.10
[4] BSG 101.1

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) verabschiedete der Grosse Rat am 22. Januar 2015 diverse Änderungen des EG KUMV, mit denen einerseits zur Umsetzung von zwei ASP-Massnahmen der Prozentsatz der Bevölkerung (25 bis 45 Prozent), der Prämienverbilligung erhalten muss (Art. 14 Abs. 2), aufgehoben werden sollte. Andererseits beinhaltete die Gesetzesänderung verschiedene Anpassungen aufgrund von Änderungen im übergeordneten Bundesrecht und im kantonalen Recht sowie Aktualisierungen[5]. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. Das Stimmvolk lehnte sie am 28. Februar 2016 ab[6]. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen nun die Änderungen des EG KUMV, welche der Grosse Rat am 22. Januar 2015 verabschiedet hat – mit Ausnahme der Bestimmung über den Prozentsatz der Bevölkerung, der Prämienverbilligung erhalten muss (Art. 14 Abs. 2) – vorgenommen werden. Inzwischen gab es noch mehr Änderungen von übergeordnetem Bundesrecht, aufgrund derer das EG KUMV jetzt angepasst wird.

Der Regierungsrat hat die im Rahmen des Projekts Umsetzung Direktionsreform (UDR) vorgesehenen Aufgabenverschiebungen unter den Direktionen und die teilweise neuen Direktionsbezeichnungen im Bericht «Ergebnisse UDR zur Phase I» vom 22. August 2018 erläutert. Der Grosse Rat hat davon in der Sommersession 2019 Kenntnis genommen. Die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei sowie die Direktionsbezeichnungen sind im Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)[7] geregelt. Es trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Direktionsbezeichnungen im EG KUMV werden nun entsprechend Artikel 1 ADSD angepasst.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

In der Schweiz gilt ein allgemeines Krankenversicherungsobligatorium (Art. 3 KVG). Es stellt ein unverzichtbares Instrument zur Gewährleistung der Solidarität zwischen Gesunden und Kranken dar (Botschaft über die Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991, Kapitel 21[8], BGE 129 V 77 E. 4.2). Daher sind die Kantone verpflichtet, für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen (Art. 6 KVG). Im Kanton Bern ist diese Aufgabe dem ASV übertragen worden (Art. 1 EG KUMV, Art. 2 und 3 KKVV).

Im Kanton Bern sind die Leistungserbringer (z.B. Spitäler) verpflichtet, Personen ohne obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) dem ASV zu melden (Art. 5 Abs. 1 EG KUMV). Auch einzelne Gemeinden melden dem ASV Einwohnerinnen und Einwohner ohne OKP. Zudem können mit dem Vollzug der Prämienverbilligung Personen ohne OKP identifiziert werden, da die Prämienverbilligung bei nichtversicherten Personen keinem Krankenversicherer ausgerichtet werden kann (Art. 65 Abs. 1 KVG). Der Anteil der versicherungspflichtigen Bevölkerung ohne OKP liegt im Kanton Bern schätzungsweise im tiefen einstelligen Prozentbereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Personen gibt, die sich auf Gesuch hin von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreien lassen können (z.B. Personen aus dem Ausland, die sich für eine Aus- oder Weiterbildung im Kanton Bern aufhalten; Art. 2 Abs. 4 Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV][9]).

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verlangt vom ASV aufgrund eines Leitentscheids des Bundesgerichts[10] die systematische Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Diese Forderung soll mit Artikel 4a erfüllt werden (siehe Ausführung unten). Damit die Einwohnerinnen und Einwohner rechtlich gleich behandelt werden wie die Grenzgängerinnen und Grenzgänger, ist auch bei ihnen die Einhaltung der Versicherungspflicht systematisch zu prüfen (Art. 10 KV).

Ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern würde diese Überprüfung erheblich vereinfachen. Die Kantone könnten damit Einwohnerdaten mit den Versichertendaten abgleichen. Der Bund hat jedoch keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Datenaustausch geschaffen. Zurzeit sind im Bundesparlament zwei Motionen hängig, mit denen die Über-

[5] Tagblatt des Grossen Rates, Januar-Session 2015, Beilage 3 (S. 211 – 225)
[6] RRB 360/2016 vom 23. März 2016
[7] BAG 19-052
[8] BBl 144. Jahrgang Bd. I S. 125
[9] SR 832.102
[10] Bundesgerichtsentscheid 9C_801/2014 vom 10. März 2015

prüfung der Versicherungspflicht durch die Kantone mittels elektronischen Anfragen bei den Krankenversicherern bzw. eines elektronischen Datenaustauschs zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern vereinfacht werden soll (Motion Brand: «Zeitgemässerer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern», 18.3765, sowie Motion Hess: «Wohnsitzfrage, Krankenkassenprämie und stationäre Anteile der Kantone: weniger Bürokratie, weniger Fehler», 18.4209). Der Bundesrat empfahl beide Motionen zur Annahme. Der Nationalrat nahm sie am 22. März 2019 und der Ständerat am 10. März 2020 an. Der Bundesrat hat für die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage zwei Jahre Zeit (Art. 122 Abs. 1 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung; Parlamentsgesetz, ParlG[11]). Danach werden das Vernehmlassungsverfahren und die parlamentarischen Beratungen stattfinden. Die Umsetzung eines Datenaustauschs zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern wird zusätzlich Zeit beanspruchen. Es ist darum davon auszugehen, dass den Kantonen ein Datenaustausch noch während mehreren Jahren nicht zur Verfügung stehen wird.

Der fehlende Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern hat den Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED gemeinsam mit der Firma SASIS AG dazu bewogen, den Web-Service «Abfragedienst VSED» zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht zur Verfügung zu stellen. Die SASIS AG ist eine Tochterfirma des Branchenverbands «santésuisse». Eine Vielzahl von Krankenversicherern stellt dem Abfragedienst Versichertendaten zur Verfügung. Er enthält die Daten von ca. 75 Prozent aller OKP-Versicherten. Für die Nutzung dieses Services bezahlen die Kantone eine Gebühr. Das ASV soll die Einhaltung der Versicherungspflicht neu systematisch prüfen und dafür den Web-Service nutzen können *(Abs. 1a)*. Sollte es in einigen Jahren einen Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern gestützt auf Bundesrecht geben, kann auf die Verwendung des Web-Services verzichtet werden.

Artikel 3

Die in *Absatz 1* genannten Daten bezieht das ASV heute aus der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES). Die rechtliche Grundlage dafür befindet sich neu in Artikel 4 (siehe Ausführungen unten). Absatz 1 ist daher aufzuheben.

Die Kantone müssen Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Versicherungspflicht informieren (Art. 10 Abs. 1 KVV). Im Kanton Bern ist diese Informationspflicht an die Gemeinden delegiert worden *(Abs. 2 Bst. a und b)*.

Der Bund verpflichtet die Kantone zudem, auch diejenigen Personen über die Versicherungspflicht zu informieren, welche aufgrund des Bezugs einer schweizerischen Rente in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind *und* ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein Mitgliedland der EU oder nach Island oder Norwegen verlegen (Art. 6a Abs. 1 Bst. c KVG). Diese Personen werden heute vom Kanton anlässlich ihres Wegzugs aus der Schweiz nicht über die Versicherungspflicht informiert.

Personen, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen verlegen, melden sich vor ihrem Wegzug bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde ab. Die Informationspflicht soll daher an die Gemeinden übertragen werden *(Abs. 2 Bst. c)*. Würde der Kanton die Information dieser Personen übernehmen, müsste er sich auf die Daten aus GERES stützen. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenen vielfach bereits ins Ausland weggezogen wären, wenn das ASV sie mittels eines Schreibens über ihre allfällige Versicherungspflicht informieren würde. Jährlich wandern rund 6'000 Personen aus dem Kanton Bern in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen aus[12]. Wie viele von ihnen eine schweizerische Rente beziehen, aufgrund derer sie in der Schweiz versicherungspflichtig sind, ist nicht bekannt. Zum einen wird nicht erfasst, wie viele der in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen ziehenden Personen eine schweizerische Rente beziehen. Zum andern ist die schweizerische Versicherungspflicht nur gegeben, wenn eine Person nebst der schweizerischen Rente nicht auch noch eine Rente eines EU-Mitgliedlandes oder von Island oder Norwegen bezieht, sie kein Erwerbseinkommen erzielt und beispielsweise nach Deutschland zieht

[11] SR 171.10
[12] Bundesamt für Statistik (BFS), Auswanderung der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton und Zielstaat, 2017

(Art. 16 Abs. 2 Verordnung [EG] Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit[13]).

Die Krankenversicherungspflicht ist im Kanton Bern gemäss den Erfahrungen des ASV nicht überall bekannt. Damit die Informationen über die Versicherungspflicht durch die Gemeinden im Kanton systematisch und einheitlich abgegeben werden, stellt das ASV den Gemeinden bereits seit einigen Jahren eine auf dem aktuellsten Stand gehaltene Broschüre über die Versicherungspflicht von Einwohnerinnen und Einwohnern elektronisch und physisch unentgeltlich zur Verfügung. Nicht alle Gemeinden machen davon Gebrauch. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden neu verpflichtet sein, die Broschüre des ASV an die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogener Personen abzugeben *(Abs. 3)*.

Das ASV wird den Gemeinden auch für die in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen wegziehenden Personen mit einer schweizerischen Rente ein entsprechendes Informationsmittel physisch und elektronisch zur Verfügung stellen. Die rechtliche Beurteilung, ob eine Person mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedland oder in Island oder Norwegen aufgrund ihrer schweizerischen Rente in der Schweiz versicherungspflichtig ist, ist sehr anspruchsvoll. Die Gemeinden sollen die Information daher allen Personen, die in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen auswandern und eine schweizerische Rente beziehen, abgeben. Das ASV wird weiterhin für die Beratung der Betroffenen hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht zuständig sein. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) wurde bei der Erarbeitung dieser Bestimmung beigezogen.

→Die Änderung von Absatz 3 war bezüglich der Information der Eltern von Neugeborenen und neu zugezogenen Personen Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 4

Mit dem sich in der Erarbeitung befindlichen Gesetz über die zentrale Personendatensammlung (PDSG) sollen die Datensammlungen bzw. Applikationen nicht mehr auf Gesetzesebene namentlich erwähnt werden. Deshalb wird der Datenbezug aus der ZPV in Artikel 4 nicht mehr ausdrücklich genannt. Zudem benötigt das ASV für die Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht auch Daten aus GERES (Art. 14 Abs. 1 Bst. d Ziff. 6 und Anhang 1 Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register; RegV[14]). Artikel 4 hält daher fest, dass das ASV Daten aus mehreren zentralen Personendatensammlungen beziehen kann.

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, KDSG[15]). Diese befindet sich in *Absatz 2*.

Artikel 4a

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus EU- und EFTA-Staaten unterstehen aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz der schweizerischen Krankenversicherungspflicht (Art. 11 Abs. 2 Verordnung [EG] Nr. 883/2004). Sie können sich auf Antrag innerhalb von drei Monaten seit Entstehung der Versicherungspflicht befreien lassen, sofern sie im Wohnstaat über eine gleichwertige Versicherung verfügen (sog. Optionsrecht gemäss Anhang XI Schweiz Ziff. 3 Bst. b Verordnung [EG] Nr. 883/2004, Art. 3 Abs. 3 Bst. a KVG, Art. 1 Abs. 2 lit. d und Art. 2 Abs. 6 KVV).

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Ausübung des sog. Optionsrechts nur mittels eines *formellen* Antrags erfolgen kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_801/2014 Erw. 3.3). Das Optionsrecht kann somit nicht stillschweigend ausgeübt werden. Will sich eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien, hat sie hierfür einen formellen Antrag beim Kanton einzureichen und den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er über eine gleichwertige Versicherung im Wohnstaat verfügt. Versicherungspflichtige Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die kein

[13] SR 0.831.109.268.1
[14] BSG 152.051
[15] BSG 152.04

Befreiungsgesuch stellen, müssen von Amtes wegen einem Krankenversicherer zugewiesen werden (Art. 6 Abs. 2 KVG). Das BAG verlangt aufgrund dieses Urteils, dass das ASV die Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgänger neu systematisch prüft.

Das ASV ist dieser Forderung bis jetzt nicht nachgekommen, weil es über keine Grenzgängerdaten verfügt. Diese sind im Informationssystem für den Ausländerbereich (ZEMIS) enthalten. Für den Bezug dieser Daten fehlt heute eine gesetzliche Grundlage. Sie soll nun mit *Absatz 1* geschaffen werden. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) wird diese Daten dem ASV zur Verfügung stellen. Da das Optionsrecht bei mehrmaligen, ununterbrochenen Verlängerungen der Grenzgängerbewilligung G grundsätzlich nur einmal ausgeübt werden kann, ist die Einhaltung der Versicherungspflicht jeweils bei jenen Grenzgängerinnen und Grenzgängern zu prüfen, die zum ersten Mal eine Grenzgängerbewilligung erhalten. Im Kanton Bern werden jährlich rund 500 Grenzgängerbewilligungen erstmalig ausgestellt[16]. Das ASV wird dafür – wie bei den Einwohnerinnen und Einwohnern – den Web-Service «Abfragedienst VSED» bzw. den allfälligen späteren Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern verwenden (vgl. Ausführungen zu Art. 1 Abs. 1a).

Artikel 16

Absatz 3 sieht vor, dass Personen keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wenn ihr Bruttovermögen einen bestimmten Betrag überschreitet. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern kam in einem Urteil zum Schluss, dass diese Bestimmung bundesrechtswidrig ist (Urteil 200.2010.402.CM vom 13. Juni 2011). Aufgrund des absoluten Charakters von Artikel 16 Absatz 3 verliere eine Person mit dem Überschreiten einer bestimmten Vermögensgrenze in jedem Fall ihr Anrecht auf Prämienverbilligung. Indem bei der Beurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung nur das Bruttovermögen herangezogen werde, sei es nicht möglich, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person zu bestimmen (z.B. Schuldenbelastung, Arbeitslosigkeit). Absatz 3 wird deshalb aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2012 müssen Personen, die in der Steuerveranlagung ein Bruttovermögen von mehr als 750 000 Franken ausweisen, einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen, damit ihr Anrecht überprüft wird (Art. 24 Abs. 2 EG KUMV i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bst. *l* KKVV). Auf diese Weise können ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft werden.

Der heutige *Absatz 4* legt fest, dass Liegenschaften für die Prämienverbilligung mit dem Wert zu berücksichtigen sind, der bei der Berechnung von Grundstücken bei interkantonaler Steuerausscheidung berechnet wird. Dabei handelt es sich um den Repartitionswert. Fälschlicherweise ist in Absatz 4 vom «Verkehrswert» die Rede. Bei der Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs wird heute bei interkantonaler Steuerausscheidung der Repartitionswert und für Liegenschaften im Kanton Bern der amtliche Wert verwendet. Der Repartitionswert und der amtliche Wert sind auch für die Erhebung der Vermögenssteuer massgebend (Art. 52 Abs. 3 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 [StG][17], Kreisschreiben Nr. 22 der schweizerischen Steuerkonferenz[18]). Es wird somit bei Liegenschaften immer derjenige Wert für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs übernommen, der im Steuerrecht angewendet wird. Das Gleiche gilt für das bewegliche Vermögen. Absatz 4 hält deshalb fest, dass sich das Reinvermögen nach den Artikeln 48 bis 63 des Steuergesetzes bestimmt, die u.a. festlegen, zu welchem Wert bewegliches und unbewegliches Vermögen berücksichtigt wird.

→Die Änderung von Absatz 3 und 4 war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 17

Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Steuergesetz beurteilt (Art. 16 EG KUMV, Art. 6 KKVV). Nicht immer geben die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person genügend wieder. Wenn andere zuverlässige Grundlagen vorliegen, erlaubt *Absatz 1*, dass die finanziellen Verhältnisse abweichend von den Steuerdaten bestimmt werden können. Dies muss auch dann gelten, wenn gar keine Steuerdaten vorliegen (z.B. bei Zuzug aus dem Ausland). Bereits heute

[16] BFS, Grenzgängerstatistik, Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Kanton, 2014 – 2018
[17] BSG 661.11
[18] www.steuerkonferenz.ch → Dokumente → Kreisschreiben

wird deshalb in diesen Fällen auf andere zuverlässige Grundlagen abgestützt. Absatz 1 wird entsprechend ergänzt.

→Diese Änderung war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 18

Der Prämienverbilligungsanspruch bestimmt sich aufgrund der finanziellen, persönlichen und familiären Verhältnisse (Art. 15 Abs. 1 EG KUMV). Bei quellenbesteuerten Personen bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse nach den der Quellensteuer zugrundeliegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften (Art. 18 EG KUMV). Dabei gelten die Artikel 16 und 17 EG KUMV sinngemäss. Das bedeutet, dass sämtliche Korrekturen, welche bei den der ordentlichen Steuerveranlagung unterliegenden Personen auf dem Reineinkommen vorgenommen werden, bei Quellenbesteuerten ebenfalls berücksichtigt werden müssten (z.B. steuerbefreite Einkünfte, Krankheitskosten, Unterhaltsbeiträge, bezahlte Alimente, vgl. Art. 6 Abs. 4 KKVV). Da der Prämienverbilligungsanspruch von Quellenbesteuerten nur auf Antrag geprüft wird (Art. 24 Abs. 1 EG KUMV, Art. 13 Abs. 2 Bst. a KKVV), müssten sie in ihrem Prämienverbilligungsantrag nebst den Bruttoeinkünften sämtliche allfälligen weiteren Einkünfte und Aufwendungen deklarieren und entsprechend belegen (vgl. Art. 16 Abs. 2 EG KUMV). Die Erfahrung des ASV zeigte, dass häufig nicht alle notwendigen Belege eingereicht werden. Das Nachfordern dieser Belege hat einen administrativen Mehraufwand sowie eine zeitliche Verzögerung in der Berechnung und Ausrichtung der Prämienverbilligung zur Folge.

Zwölf Kantone berechnen heute die finanziellen Verhältnisse von quellenbesteuerten Personen mit einem festen Prozentsatz der Bruttoeinkünfte (BL, FR, GE, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VS). Er beträgt je nach Kanton zwischen 70 (BL) und 95 Prozent (GE). Diese Art der Berechnung hat den Vorteil, dass die Quellenbesteuerten keine Angaben über weitere Einkünfte (wie erhaltene Alimente, Renten) oder Aufwendungen (z.B. bezahlte Alimente) machen und keine entsprechenden Belege einreichen müssen. Dadurch vereinfacht sich die Berechnung der finanziellen Verhältnisse von quellenbesteuerten Personen. Da keine fehlenden Belege nachgefordert werden müssen, erfolgt auch die Ausrichtung der Prämienverbilligung zeitnah. Diese Berechnungsart kommt im Kanton Bern seit dem 1. Januar 2019 zur Anwendung (Art. 6a Abs. 1 KKVV). *Absatz 1* wird präzisiert, in dem neu die Berechnungsart darin festgehalten wird.

Der Regierungsrat legt die Höhe des Prozentsatzes fest *(Abs. 2)*. Zur Bestimmung des heute geltenden Prozentsatzes wurden 24 Modellhaushalte gebildet, welche unterschiedliche Familienkonstellationen und Bruttoeinkommen umfassen. Ziel war es, den Prozentsatz so festzulegen, dass die neue Berechnungsart möglichst geringe Änderungen für die Quellenbesteuerten im Vergleich zur alten Berechnungsmethode zur Folge hatte. Dies war bei einem Wert von 75 Prozent der Bruttoeinkünfte der Fall (Art. 6a Abs. 1 KKVV). Sechs Kantone verwenden heute ebenfalls 75 Prozent der Bruttoeinkünfte als Berechnungsgrundlage (LU, OW, SG, SH, SO, UR; zum Ganzen: Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der KKVV vom 31. Oktober 2018, S. 1f.[19]).

Artikel 19

Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung

a) Ausgangslage

Der Grosse Rat hat Ziffer 1 der Motion Bhend, «Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden» (M 004-2013), zur Umsetzung überwiesen. Darin wird verlangt, dass verheiratete Paare und Konkubinatspaare in der Prämienverbilligung gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Für die Motionäre ist es sehr stossend, wenn Konkubinatspaare (und ihre Kinder) Prämienverbilligungen erhalten, währenddem verheiratete Paare (und ihre Kinder) in den gleichen oder in schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen keinen Anspruch darauf haben. Diese ungerechte Situation führe dazu, dass Personen in den Genuss von Prämienverbilligungen kommen, die es überhaupt nicht nötig hätten. Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass dem ASV die Datenbasis fehle, um die Konkubinatspaare ermitteln zu können.

b) Ermittlung von Konkubinatspaaren

Die Motionäre sahen in der Selbstdeklaration der Konkubinatspaare das geeignete Mittel zur Erhebung der Konkubinatsdaten und damit zur Umsetzung der Motion[20].

[19] RRB 1143/2018
[20] Siehe die Voten von GR Bhend und GR Löffel, Tagblatt des Grossen Rates vom 3. September 2013, S. 927ff.

Die Ehe wird – anders als das Konkubinat – im Einwohnerregister erfasst. Diese Daten werden via GERES vom ASV bei der Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs automatisch verarbeitet. Die freiwillige Selbstdeklaration von im Konkubinat lebenden Personen würde zwangsläufig eine rechtsungleiche Behandlung insofern bedeuten, als wohl nie alle betroffenen Personen vom System erfasst würden. Bei einer obligatorischen Selbstdeklaration der Konkubinatspaare hätte das ASV – aus Gründen der Rechtsgleichheit – für deren Durchsetzung zu sorgen: Es müsste aus rechtlicher Sicht alle Betroffenen ermitteln und kontrollieren, ob diese ihrer Meldepflicht nachgekommen sind oder es müsste zumindest auf begründeten Verdacht hin Untersuchungen anstellen. Dies wäre mit einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden. Darüber hinaus ist auch fraglich, ob entsprechende behördliche Abklärungen nicht auch aus grundrechtlicher Perspektive problematisch wären (Gächter, Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, S. 8, Ziff. 2 Bst. a und S. 49ff.). Könnte das ASV nicht alle Betroffenen zuverlässig ermitteln und kontrollieren, würde dies einerseits zu Ungleichbehandlungen zwischen Konkubinatspaaren führen. Andererseits gäbe es immer noch Ungleichbehandlungen zwischen Konkubinatspaaren und verheirateten Paaren.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen gestützt auf die Steuerdaten ermittelt (Art. 16 und Art. 24 je Abs. 1 EG KUMV). Im Steuerrecht werden die im Konkubinat lebenden Personen als Einzelpersonen besteuert. Sie erhalten jeweils getrennte Steuererklärungen. Der Abzug für Alleinstehende ist in diesem Fall nicht zulässig. Der steuerrechtliche Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt (Art. 40 Abs. 2 StG) sagt jedoch nur aus, dass eine Person ihren Haushalt allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen führt. Wer in einem Konkubinat oder einer Wohngemeinschaft bzw. einem Mehrpersonenhaushalt lebt, führt keinen eigenen Haushalt und hat deshalb keinen Anspruch auf diesen steuerrechtlichen Abzug (Lerch/Kästli/Langenegger, Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, 2014, Bd. 1, Art. 40 Rz. 12). Hat eine unverheiratete Person keinen Anspruch auf einen Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, kann daraus folglich nicht geschlossen werden, dass sie in jedem Fall in einem Konkubinat lebt. Aus den Steuerdaten ist somit nicht ersichtlich, ob zwei Personen im Konkubinat leben.

c) Berücksichtigung von Konkubinaten in andern Rechtsgebieten

Das Konkubinat wird zum Teil in andern Rechtsgebieten berücksichtigt. So liegt beispielsweise in der Sozialhilfe ein Konkubinat (auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft) vor, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (SKOS-Richtlinien F.5.1). Das Vorliegen eines Konkubinats wird jeweils im persönlichen Gespräch von der oder dem Sozialarbeitenden mit den Betroffenen geprüft.

Bei der familienexternen Kinderbetreuung wird ein Konkubinat angenommen, wenn die unverheirateten Eltern ein gemeinsames Kind haben oder wenn ein Elternteil länger als fünf Jahre mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenlebt (Art. 24 Abs. 3 Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration; ASIV[21]). Die Eltern müssen für die Berechnung der Subvention daher nicht nur Angaben über ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch über ihre Familiensituation machen. Die Gemeinde prüft anschliessend die Richtigkeit dieser Angaben. Im Zweifelsfall klärt sie den Sachverhalt direkt mit den betroffenen Personen ab. Bei Eltern mit einem gemeinsamen Kind ist zudem im Einwohnerregister aufgrund der dort erfassten Eltern-Kind-Beziehung ersichtlich, ob die Angaben im Formular korrekt sind.

Diesen und andern Rechtsgebieten, in denen das Konkubinat berücksichtigt wird, ist gemein, dass jeweils nur ein verhältnismässig geringer Teil der Bevölkerung zu den (potenziell) Anspruchsberechtigten zählt und der Sachverhalt vom Gemeinwesen aufgrund eines Gesuchs geprüft wird.

Im 2018 erhielten rund 310'000 Personen (ca. 30 Prozent der Bevölkerung[22]) im Kanton Bern Prämienverbilligungen. Ungefähr 95 Prozent der Ansprüche werden vom ASV automatisch gestützt auf die Steuerdaten ermittelt. Die übrigen fünf Prozent werden aufgrund der jährlich rund 16'000 Anträge von Personen, welche die Prämienverbilligung beantragen müssen, manuell ermittelt[23] (z.B. Ermessensta-

[21] BSG 860.113
[22] Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung im Jahr 2017 (1‘031‘126 Personen); Quelle: BFS, STATPOP
[23] www.jgk.be.ch → Die Direktion → Organisation → Amt für Sozialversicherungen → Publikationen → Prämienverbilligung 2018

xierte, Quellenbesteuerte, vgl. Art. 24 Abs. 2 EG KUMV, Art. 13 Abs. 2 KKVV). Das ASV hatte im 2018 insgesamt rund 46'300 telefonische und rund 16'000 schriftliche Kundenkontakte. Rund 3'100 Kundinnen und Kunden wählten die Beratung am Schalter[24]. Die Durchführung der Prämienverbilligung wird mit rund 20 Vollzeitstellen sichergestellt. Es handelt sich dabei um eine Massenverwaltung, da die Verwaltungstätigkeit eine sehr grosse Anzahl gleichartiger Fälle umfasst wie z.B. die Einkommensteuerveranlagung, AHV-Beiträge (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, Art. 44 N. 13). Es würde den Rahmen der Massenverwaltung sprengen, wenn bei Haushalten mit mindestens einer Frau und einem Mann – oder wenn auch gleichgeschlechtliche Paare ein Konkubinat bilden könnten, in jedem Haushalt mit mindestens zwei Erwachsenen – mit den Betroffenen das Vorliegen eines Konkubinats geklärt werden müsste. Die Ausgangslage ist in der Prämienverbilligung folglich eine andere als in Rechtsgebieten, in denen Konkubinatspaare berücksichtigt werden.

d) Definition des Konkubinats

Es existiert keine einheitliche rechtliche Definition des Konkubinats. In verschiedenen Rechtsgebieten wird jedoch aa) am gemeinsamen Haushalt, bb) einer bestimmten Mindestdauer und/oder cc) am Vorhandensein gemeinsamer Kinder angeknüpft[25].

aa) Das ASV verwendet für die Ermittlung der Prämienverbilligungsansprüche Personendaten aus ZPV und GERES (Art. 23 Abs. 1 EG KUMV, Art. 14 Abs. 1 Bst. d Ziff. 6 und Anhang 1 RegV). Mit Daten aus GERES können zwar Mehrpersonenhaushalte automatisch ermittelt werden. Es ist jedoch nicht erkennbar, ob es sich dabei um Wohngemeinschaften oder um Konkubinatspaare handelt. Da Konkubinatspaare in Wohngemeinschaften mit andern Personen leben können, wäre es zudem fraglich, wie bei Haushalten mit drei und mehr unverheirateten, volljährigen Personen mithilfe von GERES Konkubinatspaare gebildet werden müssten.

Gemäss Bundesgericht ist es unzulässig anzunehmen, dass zwei Partner eine «faktische Lebensgemeinschaft führen», nur weil sie eine gemeinsame Wohnung bezogen haben, und *einzig* gestützt auf diesen Umstand den Lohn des Partners bei der Berechnung des Anspruchs zu berücksichtigen (BGE 145 I 108 Erw. 4.5 ff.).

bb) Die Dauer des Konkubinats ist aus den Daten der Einwohnerbehörde bzw. GERES mangels einer einheitlichen rechtlichen Definition des Konkubinats nicht ersichtlich. Für die Prämienverbilligung müsste definiert werden, ab wann ein Konkubinat vorliegt: ab Beginn der Beziehung, ab Zusammenleben oder nach einer bestimmten Zeit der Beziehung oder des Zusammenlebens. Dabei ist u.a. zu bedenken, dass zwei Personen zunächst eine Wohngemeinschaft bilden und später (in der gleichen Wohnung) zu einem Konkubinatspaar werden können.

cc) Die Eltern-Kind-Beziehungen werden in den Registern der Einwohnerdienste erfasst, sodass gemeinsame Kinder mit GERES grundsätzlich identifizierbar sind.

e) Umsetzung der Motion

Aus den unter Buchstabe b bis d aufgeführten Überlegungen hat das ASV bei Prof. Dr. iur. Gächter von der Universität Zürich ein Rechtsgutachten zur Umsetzung dieser Motion in Auftrag gegeben. Er ist dabei zu folgendem Schluss gekommen:

«Im Rahmen dieses Gutachtens wurde geklärt, ob diese Motion rechtskonform umgesetzt werden kann. Die Untersuchung hat ergeben, dass dies nicht möglich ist. Dies insbesondere deshalb, weil im Kanton Bern der Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungsbeiträge in einem automatischen System ermittelt wird. In einem solchen System, in welchem gestützt auf bestimmte Daten die potenzielle Anspruchsberechtigung der gesamten Bevölkerung ermittelt wird, gelten erhöhte Anforderungen an eine allfällige Konkubinatsregel.

Der Vorschlag der Selbstdeklaration ist dabei per se nicht mit diesem automatischen System vereinbar, weil davon auszugehen ist, dass sich nur diejenigen Personen melden würden, die sich einen finanziellen Vorteil daraus erhoffen. Aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten würde dies zu neuen

[24] Geschäftsbericht des Kantons Bern 2018, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen – Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) – Produktgruppen, S. 107
[25] vgl. Gächter, Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, Zürich, 2014, S. 4

Ungleichbehandlungen innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaften führen. Es müsste eine Lösung gefunden werden, bei der anhand objektiver Daten festgestellt und überprüft werden kann, ob zwei Personen in einem Konkubinat leben oder nicht.

Die Schwierigkeiten beginnen bereits bei der Definition des Konkubinatsbegriffs. In welchen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht? Es existiert keine allgemeingültige Definition, i.d.R. wird jedoch auf die Kriterien des gemeinsamen Haushalts, einer bestimmten Mindestdauer und/oder das Vorhandensein gemeinsamer Kinder abgestellt. Obwohl es sich dabei grundsätzlich um objektive Daten handelt, ist es aus unserer Sicht nicht möglich, diese Kriterien anhand der von den Einwohner- und Steuerbehörden zur Verfügung gestellten Daten auch objektiv festzustellen.

Aufgrund des Gebots der Rechtsgleichheit müsste gewährleistet werden können, dass nur tatsächlich miteinander vergleichbare Paarkonstellationen erfasst werden. Dies betrifft einerseits die faktischen wirtschaftlichen Verhältnisse, andererseits muss auch eine starke faktische Bindung zwischen zwei Personen vorliegen (hypothetischer Wille zur gegenseitigen Unterstützung). Dieser Nachweis kann in einem automatisierten Verfahren nicht erbracht werden. Die grundsätzliche (grundrechtliche) Problematik bliebe jedoch auch bei einem Antragssystem bestehen.

Weil das Konkubinat anders als die Ehe rechtlich nicht institutionalisiert ist, darf eine Konkubinatsregel zudem ganz allgemein nur eine Tatsachenvermutung aufstellen, die dem Gegenbeweis zugänglich sein muss. Dies würde jedoch das geltende automatische System aushebeln.» (Gächter, Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, Zürich, 2014, S. 4).

f) Eingeschränkte Umsetzung der Motion

Damit dem Anliegen der Motion zumindest teilweise entsprochen werden kann, wird sie in eingeschränkter Form umgesetzt: Es sollen nur *im gleichen Haushalt lebende* Konkubinatspaare mit *mindestens einem gemeinsamen Kind* (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) in der Prämienverbilligung berücksichtigt werden. Wie bei verheirateten Paaren ist es nicht erforderlich, dass das Kind mit den Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Ermittlung von Konkubinatspaaren erfolgt somit anhand objektiver Daten. Die dafür notwendigen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID/EWID) sowie die Eltern-Kind-Beziehungen können dem ASV auf GERES für die automatische Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs verfügbar gemacht werden. In *Absatz 2 Buchstabe a2 und a3* wird die Definition der in der Prämienverbilligung berücksichtigten Konkubinatspaare festgehalten.

Damit entfällt ein nicht unwesentlicher Teil der Bedenken, die im Gutachten zur Verneinung der rechtskonformen Umsetzbarkeit geführt haben. Mit den beiden genannten Merkmalen («im gleichen Haushalt lebend» und «gemeinsames Kind») wird eine Gruppe innerhalb aller nichtehelichen Gemeinschaften definiert, die sich nach den Erfahrungen des Lebens in einer vergleichbaren Situation wie ein Ehepaar (mit einem oder mehreren Kindern) befindet: ein gemeinsamer Haushalt sowie die gemeinsame – auch finanzielle – Verantwortung für mindestens ein Kind oder eine junge Erwachsene bzw. einen jungen Erwachsenen. Zwar besteht zwischen den Partnern des Konkubinats keine rechtliche Unterstützungspflicht, wie dies in der Ehe der Fall ist. Faktisch ist jedoch aufgrund des gemeinsamen Haushalts und des gemeinsamen Kindes von einer wirtschaftlichen Gemeinschaft auszugehen, die der Ehe nahekommt. Konkubinatspaare, welche ein Definitionsmerkmal nicht erfüllen, werden aber allenfalls – trotz wirtschaftlich weitgehend identischer Verhältnisse – gegenüber den Konkubinatspaaren, welche die Definitionsmerkmale erfüllen, ungleich behandelt. Es erscheint jedoch eher unwahrscheinlich, dass diese Ungleichbehandlung vom Bundesgericht als rechtswidrig eingestuft würde (Gächter, Ergänzende Stellungnahme zur Umsetzung der Motion Bhend (M 004-2013), 2017, S. 2ff.)[26].

g) Auswirkungen auf Konkubinatspaare

Auswertungen haben ergeben, dass es – gestützt auf die im Mai 2019 in GERES verfügbaren Eltern-Kind-Beziehungen und EGID/EWID und unter Berücksichtigung der im 2018 geltenden Bestimmungen über die Prämienverbilligung – im Kanton Bern im 2018 rund 6'600 Konkubinatspaare mit rund 10'000

[26] abrufbar unter: www.jgk.be.ch → Die Direktion → Organisation → Amt für Sozialversicherungen → Publikationen

Kindern und jungen Erwachsenen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3 gab. Davon hatten schätzungsweise rund 7'000 Kinder und junge Erwachsene, rund 4'500 Mütter und rund 1'200 Väter im 2018 einen Prämienverbilligungsanspruch. Mit der Berücksichtigung des Konkubinats werden schätzungsweise 5'200 dieser Kinder und jungen Erwachsenen sowie rund 3'300 dieser Mütter ihren Anspruch aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Konkubinatspartners verlieren. Kommt ein Vater seiner Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern nach Wegfall von deren Prämienverbilligung nicht nach, so kann die Kindsmutter als gesetzliche Vertreterin der Kinder auf Bar- und Betreuungsunterhalt klagen (Art. 279 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; ZGB[27]). Besteht bereits ein Unterhaltsvertrag, so kann sie auf Anpassung des Unterhaltsvertrags wegen veränderter Verhältnisse klagen (Art. 286 ZGB).

Bei den rund 1'200 Vätern mit einem Prämienverbilligungsanspruch ist davon auszugehen, dass sie auch gemeinsam mit der Konkubinatspartnerin und den Kindern bzw. jungen Erwachsenen Prämienverbilligung erhalten.

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Konkubinatspartner konnte Folgendes festgestellt werden: Von den im 2018 rund 4'500 anspruchsberechtigten Konkubinatspartnerinnen hatten schätzungsweise rund 750 Konkubinatspartner ein für die Prämienverbilligung massgebendes Einkommen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 KKVV von unter CHF 40'000. Bei schätzungsweise gut der Hälfte der Konkubinatspartner lag dieses Einkommen zwischen CHF 40'001 und 80'000 und bei schätzungsweise gut einem Viertel lag es bei über CHF 80'001.

h) Datenbereinigungen in den Einwohnerregistern

Damit die Konkubinatspaare vom ASV in der Fachapplikation EVOK (Elektronischer Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes) gebildet werden können, müssen die Eltern-Kind-Beziehungen in den Einwohnerregistern erfasst sein und an GERES übermittelt werden. Auf Basis von EGID/EWID und dieser Eltern-Kind-Beziehungen identifiziert das ASV sodann aus GERES die Konkubinatspaare.

Die Gemeinden sind heute nicht verpflichtet, die Eltern-Kind-Beziehungen zu erfassen. Sie können diese Beziehungen auch nur in einem informativen Textfeld erfassen, welches nicht für eine automatische Weiterverarbeitung zur Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs vom ASV verwendet werden kann. Im Januar 2018 war bei ungefähr einem Fünftel der Kinder und jungen Erwachsenen in GERES keine Eltern-Kind-Beziehung oder nur eine Mutter-Kind- oder nur eine Vater-Kind-Beziehung vorhanden.

Damit im Hinblick auf die Ermittlung der Prämienverbilligungsansprüche eine hohe Datenqualität auch bei bereits bestehenden Eltern-Kind-Beziehungen erreicht werden kann, müssen die Gemeinden eine initiale Datenbereinigung vornehmen. Damit diese Aufgabe von Gemeinden möglichst effizient und vollständig erfüllt werden kann, wird das ASV den Gemeinden entsprechende Datensammlungen zur Bereinigung zustellen (vgl. Art. T1-1 Übergangsbestimmungen). Die Gemeinden haben diese Daten in den Einwohnerregistern zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu korrigieren. In Fällen, in denen junge Erwachsene ihren Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde ihrer unverheirateten Eltern haben, wird es allerdings den Gemeinden häufig nicht möglich sein die Daten zu bereinigen, weil sie nicht mehr über die für die Bereinigung notwendigen Daten der jungen Erwachsenen verfügen. Für die Bereinigung eines Falles benötigen sie nach Einschätzung der in der Arbeitsgruppe des ASV tätigen Gemeindevertreterinnen und –vertreter ungefähr zwei Minuten. Insgesamt werden die Bereinigungsarbeiten aller Gemeinden schätzungsweise rund 1'500 Stunden in Anspruch nehmen.

Gemäss den Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Arbeitsgruppe des ASV profitieren die Gemeinden selber auch von den vollständigen Eltern-Kind-Beziehungen. Beispielsweise wäre es grundsätzlich für die Schulverwaltungen heute oft hilfreich, wenn Eltern-Kind-Beziehungen als Schlüssel geschickt würden, damit sie die korrekte Kommunikation mit den Eltern sicherstellen könnten.

[27] SR 210

Jährliche Prüfung in der Prämienverbilligung, ob junge Erwachsene zur Familie zählen

In einer Massenverwaltung wie bei der Gewährung der Prämienverbilligung sind für eine praktikable, effiziente Ermittlung der anspruchsberechtigten Personen gewisse Pauschalisierungen notwendig. Bei den jungen Erwachsenen, d.h. Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, erweist sich eine pauschale Regelung als anspruchsvoll, da die Lebenssituationen von jungen Erwachsenen sehr unterschiedlich sind und sich häufiger verändern als bei Erwachsenen (z.B. Erstausbildung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Weiterbildung, Familiengründung). Zudem werden sie – je nach Situation und den finanziellen Verhältnissen der Eltern – vorübergehend mehr oder weniger oder gar nie von den Eltern finanziell unterstützt. Es stellt sich daher die Frage, wann ihr Anspruch auf Prämienverbilligung mit oder ohne jenem der Eltern beurteilt werden soll.

Im Kanton Bern gilt in der Prämienverbilligung der Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 19 Abs. 2 EG KUMV). Zur Familie zählen heute junge Erwachsene, wenn sie ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd mit eigenen Mitteln bestreiten können (Abs. 2 Bst. d). Damit soll verhindert werden, dass junge Erwachsene, die nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, weil sie z.B. von den Eltern finanziell unterstützt werden, aufgrund ihres eigenen Einkommens Prämienverbilligungen erhalten. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist erfüllt, wenn sie während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein eigenes korrigiertes Reineinkommen von jährlich mindestens CHF 14'000 (=ca. CHF 21'000 Nettoeinkommen) erzielen (Art. 19 Abs. 2 Bst. d EG KUMV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 KKVV). Ihr Prämienverbilligungsanspruch wird dann bis zum vollendeten 25. Altersjahr unabhängig von jenem der Eltern geprüft. Diese Tatsachenvermutung gilt selbst dann, wenn sie z.B. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die oben genannte Einkommensgrenze überschreiten und in den darauffolgenden Jahren wieder ein korrigiertes Reineinkommen erzielen, das unter dieser Grenze liegt. Beispiel: Eine junge Erwachsene ist während zwei Jahren Vollzeit erwerbstätig, danach absolviert sie eine mehrjährige Ausbildung, während der sie nur wenig verdient, gleichzeitig aber finanziell massgeblich von den Eltern unterstützt wird. Ihr Prämienverbilligungsanspruch wird wegen den zwei Jahren, in denen sie ein korrigiertes Reineinkommen von mehr als CHF 14'000 erzielte, dauerhaft unabhängig von jenem ihrer Eltern gestützt auf ihr eigenes Einkommen beurteilt.

Rund 93 Prozent der insgesamt ca. 33'000 im 2018 anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen erzielen dauerhaft, d.h. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, ein Einkommen, das über der Grenze von CHF 14'000 korrigiertem Reineinkommen liegt[28]. Damit sie nicht zwei Jahre auf die Prämienverbilligung warten müssen, bis feststeht, ob ihr Prämienverbilligungsanspruch dauerhaft unabhängig von jenem ihrer Eltern beurteilt werden muss, werden die jungen Erwachsenen bereits nach dem ersten Jahr, in dem sie ein korrigiertes Reineinkommen von über CHF 14'000 erzielt haben, unabhängig von den Eltern beurteilt. Erreichen sie diese Grenze im zweiten Jahr nicht, wird ihr Anrecht gestoppt. Das ist jährlich bei ca. sieben Prozent der jungen Erwachsenen, d.h. bei rund 2'300 Personen, der Fall. Sie müssen beim ASV einen Antrag auf Prämienverbilligung einreichen, damit ihr Anrecht manuell überprüft werden kann. Dies tun jährlich rund 350 dieser jungen Erwachsenen. Stellt sich gestützt darauf heraus, dass die Dauerhaftigkeit nicht gegeben ist, wird ihr Anspruch zusammen mit jenem der Eltern beurteilt. Rückwirkende Änderungen des Prämienverbilligungsanspruchs und gegebenenfalls Rückforderungen können die Folge sein.

Diese Regelung ist kompliziert und für die Betroffenen oft nur schwer verständlich. Das ASV erhält deswegen sehr viele Anfragen. Zudem führt sie zu rückwirkenden Änderungen der Prämienverbilligungsansprüche und zu Prämienverbilligungsanträgen, die manuell bearbeitet werden müssen. Neu soll der Prämienverbilligungsanspruch von jungen Erwachsenen zusammen mit jenem ihrer Eltern beurteilt werden, wenn das Einkommen der oder des jungen Erwachsenen unter einer vom Regierungsrat bestimmten Grenze, z.B. unter CHF 14'000 korrigiertem Reineinkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b KKVV), liegt *(Abs. 2 Bst. d)*. Dies wird jedes Jahr neu überprüft. Liegt das Einkommen der oder des jungen Erwachsenen im darauffolgenden Jahr über dieser Grenze, wird ihr oder sein Prämienverbilligungsanspruch für ein Jahr unabhängig von jenem der Eltern beurteilt. Am oben aufgeführten Beispiel der jungen Erwachsenen würde dies bedeuten, dass ihr Prämienverbilligungsanspruch in den ersten zwei Jahren der Erwerbstätigkeit, in denen ihr korrigiertes Reineinkommen über CHF 14'000 lag, unabhängig von jenem der Eltern beurteilt wird. In den darauffolgenden Jahren der Ausbildung,

[28] ASV, anspruchsberechtigte junge Erwachsene im Jahr 2018, Auswertung vom Mai 2019

während denen sie nur wenig verdient und von ihren Eltern finanziell massgeblich unterstützt wird, wird ihr Prämienverbilligungsanspruch aufgrund ihres eigenen geringen Einkommens zusammen mit jenem der Eltern beurteilt. Würde sie in dieser Zeit von den Eltern nicht finanziell unterstützt, würde ihr Anspruch dennoch mit jenem ihrer Eltern beurteilt. Ob sie zusammen mit den Eltern Prämienverbilligung erhält, ist von der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern abhängig. Hat sie deswegen keinen Prämienverbilligungsanspruch, kann sie die Tatsachenvermutung beim ASV widerlegen.

Mit der neuen Regelung wird das Prämienverbilligungssystem vereinfacht und besser verständlich. Die Zahl der Prämienverbilligungsanträge reduziert sich, da junge Erwachsene nur noch in Ausnahmefällen die Prämienverbilligung beantragen müssen (z.B. wenn die Eltern nicht im Kanton Bern Wohnsitz haben). Die rückwirkenden Korrekturen der Prämienverbilligungsansprüche und die Anzahl Kundenanfragen nehmen ebenfalls ab.

Die Regelungen der Kantone betreffend junge Erwachsene sind sehr vielfältig. Je nach Kanton wird an den Abzug in der Steuererklärung, an den Erhalt einer Ausbildungszulage, dem Erreichen eines bestimmten Alters oder Einkommens der oder des jungen Erwachsenen, an das Zusammenwohnen mit den Eltern und/oder an das Absolvieren einer Ausbildung angeknüpft[29]. Die kantonalen Regelungen hängen jedoch auch davon ab, ob der Prämienverbilligungsanspruch gestützt auf die Steuerdaten automatisch ermittelt wird oder ob für die Beurteilung des Prämienverbilligungsanspruchs ein Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden muss.

Im Kanton Bern werden die Prämienverbilligungsansprüche gestützt auf die Steuerdaten grundsätzlich automatisch ermittelt (Art. 16 und Art. 24 Abs. 1 EG KUMV). Den dafür von der Steuerverwaltung dem ASV zur Verfügung gestellten Daten des Steuerveranlagungssystems (vgl. Art. 23 Abs. 2 EG KUMV) können unter Ziffer 2.1 der Steuerveranlagungen zwar Kinderabzüge entnommen werden. Bei mehreren Kindern ist jedoch nicht ersichtlich, für welches Kind er gewährt worden ist. Der Erhalt einer Ausbildungszulage kann der Steuerveranlagung von unselbständig Erwerbenden nicht entnommen werden, da diese im Nettolohn enthalten ist. Das Zusammenwohnen mit den Eltern oder das Erreichen eines bestimmten Alters der oder des jungen Erwachsenen bedeutet nicht automatisch, dass junge Erwachsene von den Eltern finanziell unterstützt bzw. nicht unterstützt werden. Das Absolvieren einer Ausbildung kann den Steuerdaten nur teilweise entnommen werden.

Artikel 20

Im Rahmen der Revision des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[30] beschloss der Grosse Rat, dass das Anrecht von Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung begrenzt wird (Leitsatz 14)[31]. Dies wurde in Artikel 11 und 12 KKVV jeweils in Absatz 1 umgesetzt. Die gesetzliche Grundlage dafür wird entsprechend geändert *(Absatz 4).*

→Die Änderung von Absatz 4 war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Heute werden Kinderprämien um 50 Prozent verbilligt (Art. 65 Abs. 1bis KVG in der bis Ende 2018 gültigen Fassung). Ab 2021 müssen sie bei unteren und mittleren Einkommen um mindestens 80 Prozent verbilligt werden (Art. 65 Abs. 1bis KVG und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2017[32]). In *Absatz 5* wird neu auf die Regelung von Artikel 65 Absatz 1bis KVG verwiesen.

Artikel 20a

Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse sind von der zuständigen Behörde grundsätzlich mittels Verfügung festzulegen. Ausnahmen davon sind zulässig, wenn sie in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind (Art. 49 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG][33]). Die Durch-

[29] vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren, Krankenversicherung: Prämienverbilligung, Synoptische Übersicht 2019
[30] BSG 631.1
[31] Tagblatt des Grossen Rates, November-Session 2010, Beilage 32, Seite 15; «Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012)», Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2008, Seite 54 f.
[32] AS 2018 1843; BBl 2016 7213ff.
[33] BSG 155.21

führung der Prämienverbilligung ist mit den rund 310'000 Anspruchsberechtigten eine Massenverwaltung. Das ASV teilt deshalb Entscheide über die Prämienverbilligung heute schriftlich mit. Auf Verlangen erlässt es eine Verfügung (Art. 14 KKVV). Mit Artikel 20a soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

→Diese Änderung war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 21

Der Betrag, den EL-Beziehende für die OKP erhalten, muss seit 2014 über die Krankenversicherer ausgerichtet werden (Art. 21a Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG[34]). *Absatz 2* ist entsprechend anzupassen.

Artikel 21a

Absatz 1 enthält die gesetzliche Grundlage für den Datenbezug des ASV aus zentralen Personendatensammlungen für den Bereich der Prämienverbilligung.

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt (Art. 6 Abs. 1 Bst. a KDSG). Diese befindet sich in *Absatz 2*.

Artikel 22a

Damit bei der automatischen Ermittlung der Prämienverbilligungsansprüche neu auch Konkubinatspaare berücksichtigt werden können (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. a2 und a3), werden die Gemeinden neu verpflichtet, bei Eltern, die zusammen im gleichen Haushalt leben, die Eltern-Kind-Beziehungen der Kinder konsequent im Einwohnerregister zu führen, bis die Kinder das 25. Altersjahr vollendet haben *(Abs. 1)*. Die Kinder müssen nicht im gleichen Haushalt wie die Eltern leben. Damit werden sie gleich behandelt wie die Kinder von verheirateten Eltern (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. d EG KUMV, Art. 5 KKVV). Die Daten der Eltern-Kind-Beziehungen nach Artikel 22a sind an GERES zu übermitteln.

Artikel 23

Der Datenbezug aus der ZPV (heutiger Absatz 1) und aus GERES ist für die Prämienverbilligung im neuen Artikel 21a geregelt. *Absatz 1* ist daher aufzuheben.

Absatz 2 regelt heute, dass die zuständige Stelle der DIJ (das ASV) auf die Steuerdaten in einem Abrufverfahren zugreifen kann. Dieser Zugriff wird vor allem für die Bearbeitung von Prämienverbilligungsanträgen benötigt. Für die automatische Berechnung der Prämienverbilligungsansprüche stellt die Steuerverwaltung dem ASV die notwendigen Daten in einem Meldeverfahren zur Verfügung. Absatz 2 wird entsprechend geändert.

Mit dem Verweis auf die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Steuerdaten (Artikel 153 StG) werden der Gegenstand des Steuergeheimnisses und der Kreis der Personen, die dem Steuergeheimnis unterstehen, klarer und vollständiger festgelegt als heute *(Abs. 3)*.

→Die Änderung von Absatz 2 und 3 war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 24

Der heutige *Absatz 3* bestimmt, dass nur für das laufende Kalenderjahr ein Prämienverbilligungsantrag gestellt werden kann. Jährlich gehen rund 16’000 Anträge beim ASV ein. Die Praxis zeigte, dass

[34] SR 831.30

dieser Zeitraum in vielen Fällen wenig sinnvoll ist. Ein Grund dafür ist, dass von 2012 bis Ende 2019 für das erste Halbjahr die Steuerveranlagung der vorletzten Steuerperiode massgebend waren und für das zweite Halbjahr jene der letzten Steuerperiode (Art. 7 Abs. 1 und 2 KKVV). So liegen aber beispielsweise bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind, auch im Jahr nach dem Zuzug noch keine Steuerdaten für das erste Halbjahr vor, weil sie während der vorletzten Steuerperiode noch im Ausland lebten. Sie hätten somit nicht nur im Jahr des Zuzugs (Art. 13 Abs. 2 Bst. *f* KKVV), sondern auch im darauffolgenden Jahr (für das erste Halbjahr) einen Antrag stellen müssen. Das Gleiche gilt mit der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Regelung, wonach für das ganze Jahr die Steuerveranlagung des Vorvorjahres massgebend ist (Art. 7 Abs. 1 und 3 KKVV). Sie müssten für das (ganze) darauffolgende Jahr einen Antrag stellen. Weil es mehrere Personengruppen gibt, bei denen ein anderer Zeitraum als das Kalenderjahr sinnvoller ist, soll die Prämienverbilligung rückwirkend längstens auf dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag eingereicht worden ist, beantragt werden können. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Der letzte Satz vom heutigen Absatz 3 wird neu in *Absatz 4* festgehalten.

→Die Absätze 3 und 4 waren Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»). Absatz 3 wurde etwas geändert, da es sich in der Zwischenzeit gezeigt hat, dass es auf Gesetzesebene sinnvoller ist den Grundsatz zu regeln, wie lange rückwirkend längstens die Prämienverbilligung beantragt werden kann.

Artikel 27

Verjährung des Rückerstattungsanspruchs aus Nachsteuerverfahren und strafbaren Handlungen

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen gestützt auf die Steuerdaten festgestellt (Art. 16 und Art. 24 je Abs. 1 EG KUMV). Aus diesem Grund erhält das ASV die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems (Art. 23 Abs. 1a EG KUMV). Die Steuerverwaltung übermittelt dem ASV in diesem Zusammenhang jedes Jahr mehrere hundert Meldungen von rechtskräftig abgeschlossenen Nachsteuerverfahren. Ein Nachsteuerverfahren wird durchgeführt, wenn die Steuerbehörde feststellt, dass in der Steuererklärung nicht alle Einkünfte und Vermögenswerte korrekt deklariert worden sind (Art. 206 Abs. 1 StG). Gleichzeitig wird fast immer ein Steuerstrafverfahren durchgeführt. Die Informationen zu den Steuerstrafverfahren sind nicht Teil der Steuerdaten, die das ASV gestützt auf Artikel 23 Absatz 1a und 2 erhält.

Damit das ASV die Verjährungsfrist des jeweiligen Steuerdelikts herausfinden könnte, müsste es in jedem Fall einzeln abklären, für welches Steuerdelikt die betroffene Person rechtskräftig verurteilt worden ist. Das hätte zur Folge, dass das ASV in jedem einzelnen Fall zuerst die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person für die Einsicht in die Steuerstrafakten einzuholen hätte. Anschliessend müsste es ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch bei der Steuerverwaltung stellen (Art. 153 Abs. 2 Bst. *a* StG). Dieser Aufwand könnte mit den heutigen Personalressourcen des ASV und der Steuerverwaltung nicht bewältigt werden. Dagegen spricht auch, dass das Recht auf Einleitung eines Nachsteuerverfahrens zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode erlischt, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig war (Art. 207 Abs. 1 StG). Die Verjährung der Steuerstrafdelikte beträgt zwischen vier und 15 Jahren (Art. 229 StG, Art. 333 Abs. 6 Bst. *a* bis *c* Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB][35] und BGE 134 IV 328 E. 2.1). Das ASV löscht jedoch die für die Prämienverbilligung erhobenen Personendaten aus Datenschutzgründen zehn Jahre nach Ende des Prämienverbilligungsanspruchs. Würden die Verjährungsfristen der Steuerstrafdelikte auf die Rückforderung von Prämienverbilligungen angewendet, so wären in zahlreichen Fällen die für die Rückforderung notwendigen Daten beim ASV nicht mehr vorhanden.

Wurde in einem Nachsteuerverfahren festgestellt, dass in der Steuererklärung nicht alle Einkünfte und/oder Vermögenswerte korrekt deklariert worden sind, so erhöht sich das Reineinkommen und/oder Reinvermögen in der betreffenden Steuerveranlagung. Der Prämienverbilligungsanspruch desjenigen Zeitraums, für den die Steuerveranlagung massgebend ist, verringert sich dadurch oder fällt ganz weg. Nachsteuerverfahren werden Monate oder Jahre, nachdem eine Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist, durchgeführt. Neu soll für Rückforderungen aufgrund von Nachsteuerver-

[35] SR 311.0

fahren die relative Verjährungsfrist ein Jahr und die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre betragen *(Abs. 2a)*. Damit ist gewährleistet, dass das ASV noch über die für die Rückforderung notwendigen Personendaten verfügt. Diese Verjährungsfristen entsprechen der heutigen Praxis des ASV.

Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, sind heute die Verjährungsfristen massgebend, die das Strafrecht vorsieht (Abs. 2 zweiter Satz). Beträgt die Verjährungsfrist eines Strafdelikts mehr als zehn Jahre, verfügt das ASV – wie oben erwähnt – nicht mehr über die für die Rückforderung nötigen Personendaten. Deshalb sollen für Rückforderungen wegen Strafdelikten die gleichen Verjährungsfristen gelten wie für Rückforderungen wegen Nachsteuerverfahren *(Abs. 2a)*.

→Der neue Absatz 2a war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»). Die absolute Verjährungsfrist betrug jedoch fünf Jahre, da das ASV damals die für die Prämienverbilligung erhobenen Personendaten sechs Jahre aufbewahrte (Art. 24 Abs. 1 KKVV in der bis Ende 2017 gültigen Fassung).

Die heute in Absatz 3 enthaltene Härtefallregelung befindet sich neu in Artikel 27a.

Artikel 27a

Härtefallprüfung in der Prämienverbilligung

Personen, welche Prämienverbilligungen zu Unrecht bezogen haben, müssen diese zurückerstatten (Art. 27 Abs. 1 EG KUMV). Hat die Rückforderung für eine Person eine wirtschaftliche Härte zur Folge, kann darauf ganz oder teilweise verzichtet werden (heutiger Art. 27 Abs. 3 EG KUMV). Ein Härtefall liegt vor, wenn eine Person zum Zeitpunkt der Rückforderung Prämienverbilligung, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezieht (Art. 18a Abs. 2 KKVV). Das Vorliegen eines Härtefalls muss vor der Rückforderung geprüft werden, wie dies auch bei der Sozialhilfe bei ungerechtfertigtem Bezug der Fall ist (vgl. Entscheid Rechtsamt JGK 32.06-10.42, Erw. 8, BVR 2008 S. 272 Erw. 4.3).

Seit dem 1. Januar 2020 ist für die Prämienverbilligung die Steuerveranlagung des Vorvorjahres massgebend (Art. 7 Abs. 1 KKVV). Bis Ende 2019 war es für das erste Halbjahr die Steuerveranlagung des Vorvorjahres, für das zweite Halbjahr jene des Vorjahres (Art. 7 Abs. 1 und 2 KKVV in der im 2019 gültigen Fassung). Mit der Neuregelung liegen dem ASV die massgebenden Steuerdaten zum Zeitpunkt der Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs viel häufiger vor als heute. Dadurch reduziert sich die Anzahl Rückforderungen gegenüber heute deutlich. Der Härtefall kann deshalb systematisch mit der Fachapplikation EVOK vor der Rückforderung geprüft werden. Dies bedingt allerdings, dass das ASV über die für die Härtefallprüfung notwendigen Steuerdaten verfügt. Die heutige Regelung von Artikel 27 Absatz 3 wird in *Absatz 1* entsprechend ergänzt.

Liegen die notwendigen Daten dem ASV nicht vor, wird die Reduktion oder der Wegfall des Prämienverbilligungsanspruchs aufgrund des schweizweit standardisierten Datenaustauschs automatisch dem Krankenversicherer gemeldet (vgl. Art. 106b Abs. 2 KVV). Dies löst bei ihm eine entsprechende Nachfaktura zuhanden der versicherten Person aus. Betroffene haben die Möglichkeit, beim ASV ein Gesuch um Erlass der Rückforderung innert 60 Tagen seit Erhalt dieser Nachfaktura zu stellen *(Abs. 2 und 3)*.

Wird das Vorliegen des Härtefalls ganz oder teilweise bejaht, wird auf die Rückforderung verzichtet, indem das ASV dem Krankenversicherer via Datenaustausch mitteilt, dass die rückwirkend reduzierte oder weggefallene Prämienverbilligung ganz oder teilweise (wieder) gewährt wird. Liegt kein Härtefall vor, sind die Krankenversicherer verpflichtet, die zu Unrecht ausgerichteten Prämienverbilligungen dem ASV zurückzuerstatten (Art. 17b KKVV).

Artikel 28, 29 und 31a

Seit dem 1. Januar 2012 regelt Artikel 64a KVG abschliessend die Übernahme der Verluste der Krankenversicherer aus uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen durch die Kantone. Die kantonalen Bestimmungen über den Ersatz solcher Verluste sind deshalb aufzuheben *(Art. 28, 29 und 31a)*.

→Die Aufhebung dieser drei Artikel war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 29a

Die Kantone sind verpflichtet, 85 Prozent der Verluste der Krankenversicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten; vgl. Art. 64a Abs. 3 und 4 KVG). Der Kanton Bern vergütet den Krankenversicherern jährlich rund CHF 43 Mio. Das ASV verfügt heute nur über ungenügende Möglichkeiten, um die geltend gemachten Verluste der Krankenversicherer zu überprüfen und die künftigen Ausgaben des Kantons Bern abzuschätzen.

Mit *Absatz 1* soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern die für diese Überprüfung notwendigen Daten aus den betreibungsrechtlichen Protokollen und Registern dem ASV zur Verfügung stellen (z.B. Gläubiger und Schuldner, Höhe und Zeitraum der Ausstände, Betreibungs- und Verlustscheinnummern).

Artikel 31

Als der Betrag, den EL-Beziehende für die OKP erhalten, noch direkt von der AKB an die Betroffenen ausgerichtet wurde, richtete das ASV der AKB entsprechende Vorschüsse aus. Da seit 2017 der Betrag für EL-Beziehende gestützt auf Artikel 21a ELG direkt dem Krankenversicherer ausgerichtet wird, entfallen diese Vorschusszahlungen und die entsprechenden Abrechnungen der AKB mit dem ASV. *Absatz 2 und 3* sind daher anzupassen.

Artikel 32

Die in der Fachapplikation EVOK für die Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs notwendigen Angaben haben sich seit dem Inkrafttreten des EG KUMV geändert. Die heute darin nicht mehr enthaltenen Angaben werden deshalb gestrichen und fehlende eingefügt *(Abs. 2)*.

→Die Änderung von Absatz 2 war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 34

Für das Krankenversicherungsobligatorium und die Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht ist die Einsprache in Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)[36] geregelt. Sie wird deshalb in Artikel 34 nicht mehr aufgeführt.

→Die Änderung von Artikel 34 war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 35

Das übergeordnete Bundesrecht (KVG, Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG][37], Gesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung [MVG][38], ATSG) sowie das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[39] regeln bereits, dass das Verwaltungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten und Dritten beurteilt. *Absatz 1* ist deshalb aufzuheben.

Artikel 128 VRPG, auf den in *Absatz 2* verwiesen wird, ist per 1. Januar 2011 aufgehoben worden. Heute regelt Artikel 57 Absatz 4 GSOG, dass die Gesetzgebung die Geschäfte bestimmen kann, die in der einzelrichterlichen Zuständigkeit liegen. Der Verweis in Absatz 2 wird deshalb entsprechend angepasst.

[36] SR 830.1
[37] SR 832.20
[38] SR 833.1
[39] BSG 161.1

→Die Änderung von Artikel 35 war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 37

Die Verfahrenskosten bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 2011 in Artikel 113 bis 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[40] festgelegt. *Absatz 2* ist aus diesem Grund entsprechend zu ändern.

Da die vollständige Bezeichnung der ZPO neu in Absatz 2 aufgeführt wird, ist in *Absatz 3* nur noch die Abkürzung zu verwenden.

→Die Änderung von Absatz 2 war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 37a

Die Kantone können ihre Pflicht, die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht im Bereich der Unfallversicherung, aufzuklären und für die Einhaltung dieser Versicherungspflicht zu sorgen, an die AHV-Ausgleichskassen übertragen (Art. 80 UVG). Mit Beschluss vom 9. März 1983 hat der Regierungsrat diese Aufgabe an die Ausgleichskasse des Kantons Bern delegiert (RRB 927/1983). Mit dem neuen Artikel 37a soll diese Aufgabenübertragung auch auf der Gesetzesstufe festgehalten werden.

Artikel 38

Da sich unter dem Titel «Unfallversicherung» neu zwei Artikel befinden (Art. 37a und 38), ist bei Artikel 38 ein Randtitel einzufügen.

Artikel 41

Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag eines Krankenversicherers oder eines Verbandes der Krankenversicherer über Sanktionen nach Artikel 59 Absatz 1 KVG (Art. 59 Abs. 2 KVG). Diese Entscheidbefugnis beschränkt sich nicht auf den Ausschluss eines Leistungserbringers von den Tätigkeiten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, sondern gilt auch für die übrigen, in Artikel 59 Absatz 1 KVG genannten Sanktionen. *Buchstabe b* wird deshalb entsprechend angepasst.

→Diese Änderung war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 47

Seit dem 1. Januar 2011 regelt das Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)[41] die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren bei Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht. *Absatz 3* wird daher geändert.

→Diese Änderung war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel 48

Die Verwaltungsrichterinnen und -richter, welche Mitglieder des Schiedsgerichts sind, erhalten für ihre Arbeit für das Schiedsgericht keine Entschädigung, weil die Schiedsgerichtstätigkeit eine Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist (Art. 54 Abs. 1 Bst. *a* GSOG). Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts ist seit dem 1. Januar 2011 im Dekret vom 9. Juni 2010 über die Ent-

[40] SR 272
[41] BSG 161.21

schädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)[42] geregelt. Artikel 48 ist entsprechend anzupassen.

→Diese Änderung war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Indirekte Änderung eines Erlasses

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsgerichts als neutrale Vorsitzende oder neutralen Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer. Es urteilt grundsätzlich in Dreierbesetzung (Art. 56 Abs. 4 GSOG). Als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet die oder der neutrale Vorsitzende über die Genehmigung von Vergleichen und die Behandlung von Gesuchen und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann (Art. 57 Abs. 7 GSOG). Beantragen die Parteien übereinstimmend die Gutheissung eines Geschäfts, muss heute das Schiedsgericht in Dreierbesetzung darüber urteilen. Damit solche Verfahren für die Parteien schnell und kostengünstig erledigt werden können, rechtfertigt es sich, dafür auch die einzelrichterliche Zuständigkeit vorzusehen *(Abs. 7 letzter Satz)*. Die gleiche Regelung gilt im Übrigen auch für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, in denen die Parteien übereinstimmend die Gutheissung eines Geschäfts beantragen (Art. 57 Abs. 4 GSOG).

→Diese Änderung war Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Übergangsbestimmungen

Artikel T1-1

Die neue Bestimmung, welche zur Berücksichtigung der Konkubinatspaare in der Prämienverbilligung führt (Art. 19 Abs. 2 Bst. a2 und a3), wird am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Wie in den Erläuterungen dazu beschrieben, wird das ASV den Gemeinden für die initialen Bereinigungsarbeiten entsprechende Datensammlungen bis am 12. Juli 2021 zur Kontrolle zustellen *(Abs. 1)*.

Die Konkubinatspaare werden erstmals für die Verbilligung der Krankenkassenprämien vom Januar 2022 berücksichtigt (vgl. Übergangsbestimmung Art. T1-3). Damit die Prämienverbilligung von den Krankenversicherern in der Prämienrechnung für den Januar 2022 in Abzug gebracht werden kann, muss das ASV die Prämienverbilligungsansprüche im November 2021 ermitteln. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, die Datenbereinigungen nach *Absatz 2* bis am 31. Oktober 2021 vorzunehmen.

Artikel T1-2

Die Krankenversicherer können beim ASV Ersatz für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen verlangen. Seit dem 1. Januar 2012 regelt Artikel 64a KVG abschliessend die Vergütung der ab dem 1. Januar 2012 entstandenen Verluste der Krankenversicherer. *Absatz 1* legt fest, bis wann eine Vergütung von Verlusten nach dem früheren kantonalen Recht (vgl. Art. 28 und 29 EG KUMV der heute gültigen Fassung) beim ASV beantragt werden kann.

Die für die Vergütung ebenfalls notwendigen Regelung von Artikel 28 Absatz 3 befindet sich *in Absatz 2.*

→Die Übergangsbestimmungen in Artikel T1-2 waren Teil der Gesetzesanpassung vom 22. Januar 2015 (siehe «2. Ausgangslage»).

Artikel T1-3

Damit die Konkubinatspaare in der Prämienverbilligung berücksichtigt werden können (Art. 19 Abs. 2 Bst. a2 und a3), müssen neu die Eltern-Kind-Beziehungen sowie die EGID/EWID von GERES bezogen, in der Fachapplikation des ASV abgebildet und bei der Ermittlung der Prämienverbilligungsan-

[42] BSG 166.1

sprüche berücksichtigt werden. Um sicherzustellen, dass die notwendigen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig vorgenommen werden können, muss das ASV die Eltern-Kind-Beziehungen sowie EGID/EWID bereits am 1. Juli 2021, d.h. ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung, beziehen und bearbeiten können. Konkubinatspaare werden in der Prämienverbilligung ab dem 1. Januar 2022 berücksichtigt. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3 ist daher ab diesem Zeitpunkt anwendbar *(Abs. 1)*.

Die jährliche Prüfung, ob der Prämienverbilligungsanspruch der bzw. des jungen Erwachsenen mit oder ohne jenem der Eltern beurteilt wird (Art. 19 Abs. 2 Bst. d), soll ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden (Abs. 1). Seit dem 1. Januar 2020 ist für die Prämienverbilligung die Steuerveranlagung des Vorvorjahres jeweils für das *ganze* Kalenderjahr massgebend (Art. 7 Abs. 1 und 3 KKVV). Es macht daher Sinn, dass die neue Bestimmung betreffend die jungen Erwachsenen (Art. 19 Abs. 2 Bst. d) auf anfangs eines Kalenderjahres angewendet wird, d.h. ab 1. Januar 2022 (Abs. 1).

Die Kantone übernehmen 85 Prozent der Verluste der Krankenversicherer (Art. 64a Abs. 4 KVG). Sie übermitteln dem Kanton die Schlussabrechnungen ihrer Verluste jeweils bis am 31. März (Art. 105f Abs. 2 KVV). Der Kanton überprüft sie und vergütet die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 den Krankenversicherern bis am 30. Juni (Art. 105k Abs. 2 KVV). Die Überprüfung der Verluste mithilfe von Daten aus dem Betreibungsregister (Art. 29a) kann somit erstmals im Frühjahr 2022 für die Schlussabrechnung des Jahres 2021 erfolgen. Artikel 29a soll deshalb ab 1. Januar 2022 anwendbar sein.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist diese Gesetzesvorlage nicht erwähnt. Die Auslöser für diese Gesetzesänderung sind unter «2. Ausgangslage» beschrieben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Systematische Kontrolle der Einhaltung der Krankenversicherungspflicht

Personen, die über keine OKP verfügen, aber gestützt auf die Steuerdaten oder einen Antrag Anspruch auf Prämienverbilligung haben, kann die Prämienverbilligung nicht einem Krankenversicherer ausgerichtet werden (vgl. Art. 65 Abs. 1 KVG). Das ASV sorgt in diesen Fällen bereits heute dafür, dass diese Personen eine OKP abschliessen. Die systematische Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht (vgl. Art. 1 Abs. 2a) wird daher nur marginale Auswirkungen auf die Prämienverbilligungsausgaben haben. Die technische Umsetzung in der Fachapplikation EVOK hat einmalige Kosten von schätzungsweise CHF 50'000 zur Folge. Die Gebühr für die Nutzung des Web-Services «Abfragedienst VSED» beläuft sich auf jährlich CHF 1'730 (Stand: Juli 2019).

Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung

Die Berücksichtigung von Konkubinatspaaren, wie sie in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3 vorgesehen ist, wird zu jährlichen Minderausgaben bei der Prämienverbilligung von schätzungsweise CHF 9 Mio. führen. Die technische Umsetzung in der Fachapplikation EVOK hat einmalige Kosten von schätzungsweise CHF 20'000 zur Folge.

Jährliche Prüfung in der Prämienverbilligung, ob junge Erwachsene zur Familie zählen

Die Prämienverbilligungsausgaben bleiben durch die Änderung von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d schätzungsweise in etwa gleich. Die technische Umsetzung in der Fachapplikation EVOK hat einmalige Kosten von schätzungsweise CHF 15'000 zur Folge.

Härtefallprüfung in der Prämienverbilligung

Die Änderung von Artikel 27 Absatz 3 und 4 hat keine finanziellen Auswirkungen, da der Härtefall bereits im Jahr 2020 gestützt auf den heutigen Artikel 27 Absatz 3 systematisch und auf Gesuch hin geprüft wird.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Systematische Kontrolle der Einhaltung der Krankenversicherungspflicht

Die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht wird neu systematisch vorgenommen (Art. 1 Abs. 2a und Art. 4a). Sie wird bei den Einwohnerinnen und Einwohnern primär die jährlich rund 26'000 Personen[43] (Zuzügerinnen und Zuzüger sowie Neugeborene) betreffen. Mit dem Abgleich der Einwohnerdaten mit den Versichertendaten mittels des «Abfragedienstes VSED» bzw. dem allfälligen späteren Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern können Personen ohne OKP ermittelt werden. Für die darauffolgenden Arbeiten (z.B. Aufforderung zum Einreichen einer Versicherungspolice, Zuweisung an eine OKP, Rechtsverfahren) werden im ASV 200 Stellenprozent zusätzlich benötigt.

Die Kontrolle der Grenzgängerinnen und Grenzgänger betrifft hauptsächlich die jährlich rund 500 Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die erstmalig eine Grenzgängerbewilligung erhalten. Das ASV benötigt dafür 50 Stellenprozent zusätzlich. Es wird die vom ABEV zur Verfügung gestellten Daten der Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit den Versichertendaten des «Abfragedienst VSED» abgleichen. Der Aufwand für die Kontrollen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist jedoch deutlich höher als bei den Einwohnerinnen und Einwohnern, weil sie aufgrund von internationalen Bestimmungen (z.B. Verordnung [EG] Nr. 883/2004) anspruchsvoller ist und eine einzelfallweise Bearbeitung erfordert. Zudem ist davon auszugehen, dass ein hoher Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der aus andern Kantonen zuziehenden Personen bereits über eine OKP verfügen.

Versicherungspflichtige Personen, die der Aufforderung des ASV zum Abschluss einer Krankenversicherung nicht nachkommen, werden vom ASV einem Krankenversicherer zugewiesen (Art. 6 Abs. 2 KVG). Es ist davon auszugehen, dass mehr Beschwerden gegen solche Zuweisungen beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Mehraufwand des Verwaltungsgerichts kann nicht geschätzt werden.

Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung

Eine hohe Datenqualität der Eltern-Kind-Beziehungen und der EGID/EWID ist für eine reibungslose und konsequente Berücksichtigung von Konkubinatspaaren bei der automatischen Ermittlung der Prämienverbilligungsansprüche zentral. Es muss deshalb eine initiale Datenbereinigung der Eltern-Kind-Beziehungen durch die Gemeinden vorgenommen werden (siehe Art. T1-1 Abs. 1 Übergangsbestimmungen). Für die Datenbewirtschaftung im ASV werden mittelfristig 20 bis 40 zusätzliche Stellenprozent benötigt. Zu Beginn sowie während der Migration und Nachmigration der Daten der Eltern-Kind-Beziehungen und EGID/EWID in die Fachapplikation EVOK ist dieser Bedarf deutlich höher.

In die Datenbereinigungen werden auch das KAIO, das für die Applikation GERES zuständig ist, sowie der Gemeindesupport der kantonalen Steuerverwaltung involviert sein.

Jährliche Prüfung in der Prämienverbilligung, ob junge Erwachsene zur Familie zählen

Heute wird jungen Erwachsenen die Prämienverbilligung nach dem ersten Jahr, in dem ihr Anspruch unabhängig von jenem der Eltern beurteilt worden ist, eingestellt, wenn ihr Einkommen im zweiten Jahr nicht über der Grenze von CHF 14'000 korrigiertem Reineinkommen liegt. Sie müssen heute beim ASV einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen, damit ihr Anrecht manuell überprüft werden kann. Diese Anträge fallen weg, weil jährlich überprüft wird, ob junge Erwachsene aufgrund ihres Einkommens zur Familie ihrer Eltern zählen. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass junge Erwachsene weiterhin (freiwillig) die Prämienverbilligung beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Aufgrund der Gesetzesänderung werden für die Antragsbearbeitung 5 Stellenprozent weniger benötigt.

Härtefallprüfung in der Prämienverbilligung

Da der Härtefall bereits im 2020 gestützt auf den heutigen Artikel 27 Absatz 3 systematisch und auf Gesuch hin geprüft wird, hat die Änderung von Artikel 27 Absatz 3 und 4 keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

[43] ASV, Anzahl Zuzügerinnen und Zuzüger in den Kanton Bern sowie Geburten im Kanton Bern im 2018, Auswertung aus der Fachapplikation EVOK vom April 2019

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Information von in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen ziehenden Personen mit einer schweizerischen Rente

Die Gemeinden werden den Personen, die ihren Wohnsitz in ein EU-Mitgliedland oder nach Island oder Norwegen verlegen, und eine schweizerische Rente beziehen, neu ein Informationsschreiben abgeben (Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3). Dadurch entsteht ihnen ein geringer Zusatzaufwand. Das ASV wird ihnen das Informationsschreiben unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eltern-Kind-Beziehungen der Kinder und jungen Erwachsenen von im gleichen Haushalt lebenden Eltern konsequent im Einwohnerregister zu führen, bis die Kinder das 25. Altersjahr vollendet haben (Art. 22a).

Zudem müssen die Gemeinden eine initiale Datenbereinigung von bestehenden Eltern-Kind-Beziehungen in den Einwohnerregistern vornehmen (Art. T1-1 Abs. 2 Übergangsbestimmungen). Der Aufwand wird auf insgesamt ungefähr 1'500 Stunden geschätzt. Allenfalls entstehen den Gemeinden Kosten, falls sie ihre Software für eine GERES-konforme Erfassung von Eltern-Kind-Beziehungen anpassen müssen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung steht einem Teil der unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Eltern, die mindestens ein gemeinsames Kind haben, weniger Mittel zur Verfügung. Dies kann sich negativ auf die Konsumausgaben auswirken.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 25. Oktober 2019 bis 24. Januar 2020 fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Es gingen 40 Stellungnahmen ein[44].

Die Gesetzesvorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Die meisten Teilnehmenden äusserten sich zur Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung *(Art. 19 Abs. 2 Bst. a2 und a3)*. Die SVP, SP, FDP, BDP, glp und Thun unterstützen die neue Regelung. Bern begrüsst sie grundsätzlich, hat aber Vorbehalte, weil sich daraus neue Ungleichbehandlungen ergeben. Berner KMU stimmt der Änderung ebenfalls zu, verlangt jedoch, dass die Umsetzung ohne zusätzliche Stellenprozente erfolgt.

Die EVP und die EDU verlangen, dass Konkubinatspaare unabhängig davon, ob sie Kinder haben, in der Prämienverbilligung berücksichtigt werden. Dafür sollen eine Selbstdeklaration und Sanktionsmöglichkeiten bei falschen Angaben vorgesehen werden. Köniz findet es richtig, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Motion mindestens teilweise erfüllt wird, die Berücksichtigung der Konkubinatspaare ohne Kinder müsse aber sehr rasch umgesetzt werden.

Die Grünen beantragen den Verzicht auf die Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung. Sie begründen dies insbesondere damit, dass die Regelung zu einer unterschiedlichen Behandlung von Konkubinatspaaren mit und ohne Kinder führe. Mit Hinweis auf das Rechtsgutachten von Prof. Gächter (S. 27) machen sie zudem geltend, dass im bernischen Steuerrecht Konkubinatspaare benachteiligt würden. Da die Prämienverbilligung auf der Grundlage der Steuerdaten berechnet werde, dürfe dieser Zusammenhang nicht ignoriert werden. Sie stellen den Eventualantrag, dass die eingesparten Mittel im Umfang von CHF 9 Mio. für den Ausbau der Prämienverbilligungen zu verwenden und nicht "einzusparen" seien.

Prof. Gächter kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Berücksichtigung von *allen* Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung, also auch jenen ohne Kinder, nicht rechtskonform möglich ist

[44] Eine Auswertung der Stellungnahmen ist abrufbar unter: www.jgk.be.ch → Die Direktion → Organisation → Amt für Sozialversicherungen → Publikationen [wird ab 23. April 2020 aufgeschaltet]

(Gächter, Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, Zürich, 2014, S. 4, 49ff.). Eine Selbstdeklaration hätte gemäss Prof. Gächter per se eine rechtsungleiche Behandlung zur Folge (Gächter, Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, Zürich, 2014, S. 4, 8ff., Erläuterungen oben zu Art. 19 «b) Ermittlung von Konkubinatspaaren», S. 7f.). Auf die Ausarbeitung einer Regelung, mit deren Umsetzung gegen geltendes Recht verstossen würde, wird verzichtet. Um dem Anliegen der Motion zumindest teilweise zu entsprechen, soll die Motion in eingeschränkter Form umgesetzt werden.

Anders als von den Grünen geltend gemacht, werden Ehe- und Konkubinatspaare im bernischen Steuerrecht weitgehend gleichbehandelt. Eine Benachteiligung der Konkubinatspaare gibt es nur dort, wo das Einkommen zur Hauptsache von einem der Partner erzielt wird. Im Rechtsgutachten von Prof. Gächter (S. 40) wurde nur gerade der Fall eines «Einverdiener-Paares» dargestellt, was zu falschen Schlussfolgerungen verleitet. Die Aussage, dass das bernische Steuerrecht Konkubinatspaare generell benachteiligt, ist nicht zutreffend. Die Belastungsrelationen im bernischen Steuergesetz sind verfassungskonform. Käme man zum Ergebnis, dass die Konkubinate im Kanton Bern nicht entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert würden, müsste das bernische Steuergesetz angepasst werden. Eine Benachteiligung bei den Steuern dürfte nicht bestehen bleiben, weil es in anderen Rechtsbereichen eine Bevorzugung gibt.

Die Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids vom 22. Januar 2019 (BGE 145 I 26) hat im Jahr 2020 Mehrausgaben bei der Prämienverbilligung von CHF 23 Mio. und ab 2021 von CHF 30 Mio. zur Folge (ab 2021 muss die Prämie von Kindern neu um 80% verbilligt werden; Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Die Ausgaben für die Prämienverbilligung steigen zudem jährlich um ca. CHF 4 Mio., weil die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung von Bundesrechts wegen um 50 bzw. 80% verbilligt werden müssen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Angesichts dieser Ausgabenentwicklung und der finanziellen Situation des Kantons wird darauf verzichtet, die Prämienverbilligung um CHF 9 Mio. «auszubauen».

Die Gemeinden sind neu verpflichtet, für die Berücksichtigung von Konkubinatspaaren nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3 bei Eltern, die zusammen im gleichen Haushalt leben, die Eltern-Kind-Beziehungen der Kinder konsequent im Einwohnerregister zu führen, bis die Kinder das 25. Altersjahr vollendet haben *(Art. 22a)*. Zudem müssen sie eine initiale Datenbereinigung vornehmen *(Art. T1-1 Übergangsbestimmungen)*. Der Verband bernischer Gemeinden (VBG) teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die neuen Aufgaben der Gemeinden mit keinem grossen Aufwand verbunden sein sollten. Die FDP, Biel, Thun, Köniz und Jura bernois.Bienne verlangen, dass der Aufwand der Gemeinden entschädigt wird.

Die Gemeinden haben bereits heute die Aufgabe, ein Einwohnerregister zu führen (Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register; RegG[45]). Sie erfassen dabei die Eltern-Kind-Beziehung, melden sie jedoch nicht als entsprechendes Datenfeld (Beziehung) an GERES. Das Führen der (zusätzlichen) Beziehungsdaten hat nicht den Charakter einer Lastenverschiebung im Sinne des FILAG, die vom Kanton finanziell ausgeglichen werden muss (vgl. Art. 29b Abs. 1 FILAG). Für einmalige Arbeiten oder Kosten (z.B. Datenbereinigung, Softwarenanpassung) gibt es keine Rechtsgrundlage, die eine finanzielle Entschädigung der Gemeinden durch den Kanton vorsieht. Von einer Vergütung des Aufwands der Gemeinden wird deshalb abgesehen.

[45] BSG 152.05

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. April 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2019.JGK.8243
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD; BSG 161.11)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1

2. Erläuterungen zu Artikel 15 BRSD 1

3. Auswirkungen auf Finanzen und Personal 1

1. Ausgangslage

Das BRSD legt u.a. die Höchstzahl der Stellen für Staatsanwaltsstellen fest (Art. 1 Abs. 1). Anlass für die vorliegende Änderung ist der Beschluss des Grossen Rates in der Wintersession 2019, mit welchem er den Voranschlag (VA) 2020 der Justiz und damit drei neue Vollzeitstellen für leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bewilligt hat. Die damit vom Grossen Rat bereits beschlossene Erhöhung der Anzahl Staatsanwaltsstellen ist nun entsprechend im BRSD nachzuführen.

Bereits im VA 2019 der Justiz hat der Grosse Rat der Staatsanwaltschaft 74,4 Vollzeitstellen und damit 0,4 Stellenprozent mehr bewilligt, als im Dekret vorgesehen gewesen wären. Auch diesem Umstand ist anlässlich der vorliegend Rechnung zu tragen und die Höchstzahl dementsprechend um eine weitere Vollzeitstelle zu erhöhen.

2. Erläuterungen zu Artikel 15 BRSD

Die Anzahl Stellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist von heute 74 um vier auf neu 78 Vollzeitstellen zu erhöhen.

3. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Mit der vorliegenden Änderung des BRSD werden insgesamt vier neue Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen, womit sich die Personalkosten der Justiz entsprechend erhöhen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 940
Änderung des Dekrets über die Besetzung der Richter- und Staatsanwaltsstellen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Besetzung der Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 161.11 Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen vom 08.09.2009 (BRSD) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 15 Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte [1] Die Staatsanwaltschaften verfügen über höchstens sechs Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie höchstens 74 Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. [2] Mindestens fünf Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen mit französischsprachigen Personen besetzt sein.	[1] Die Staatsanwaltschaften verfügen über höchstens sechs Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie höchstens ~~74~~78 Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Generalstaatsanwaltschaft teilt die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zu.				
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. November 2020 in Kraft.			
	Bern, 1. April 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 17. Juni 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi		Bern, 26. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.100
Eingereicht am:	12.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/in) Siegenthaler (Thun, SP) Heyer (Perrefitte, FDP) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Amstutz (Sigriswil, SVP) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	884/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Die Gemeinden können nicht von sich selbst eine Mehrwertabgabe erheben

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die Artikel 142 des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) wie folgt ergänzt:

$^{1bis\ (neu)}$ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden entrichten für eigene Grundstücke auf ihrem Gemeindegebiet keine Mehrwertabgabe.

Begründung:

Im Rahmen der Anpassungen der Bestimmungen des Baugesetzes zur Mehrwertabgabe hat der Grosse Rat in zweiter Lesung entschieden, dass Gemeinwesen und beliehene Dritte nur dann mehrwertabgabepflichtig sind, wenn der planungsbedingte Mehrwert Grundstücke betrifft, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen (Art. 142 Abs. 2 BauG). Diese Bestimmung wurde ins Gesetz aufgenommen, damit Bund, Kantone und andere Gemeinwesen, die in der planenden Gemeinde Eigentümer eines «Renditegrundstücks» sind, bei Planungsmehrwerten eine Abgabe schulden (Beispiel: Die Burgergemeinde realisiert eine Wohnliegenschaft zu Renditezwecken). Aus Sicht der Gemeinden war immer klar, dass die Gemeinde sich selbst keine Mehrwertabgabe schulden können (Beispiel: Die Gemeinde plant und realisiert auf ihrem Gemeindegebiet ein Bauvorhaben im Finanzvermögen). Es ist schon rein begrifflich nicht möglich, dass sich die Gemeinde selber eine Abgabe schuldet. Ob die Gemeinde den planungsbedingten Mehrwert in die entsprechende Spezialfinanzierung einlegt, bestimmt sie in ihrem Reglement. Bei diesem Befund war es aus Gemeindesicht auch klar, dass die Gemeinden dem Kanton die in Artikel 142f Absatz 1 geregelte Abgeltung (10 Prozent) nicht schulden. Ursprünglich hatte der Kanton die Absicht,

den Gemeinden 30 Prozent der Mehrwertabgaben abzuführen. Dieses Ansinnen konnte nach einer Intervention der Kommunalverbände im Vernehmlassungsverfahren abgewendet werden. Die kantonale Finanzdirektion errechnete, dass sich die durch die Mehrwertabgabe bedingten Ausfälle bei der Grundstückgewinnsteuer (Mehrwertabgabe als steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten) auf ca. 10 Prozent der Mehrwertabgabe beliefen, was den Gesetzgeber schliesslich zu einer Regelung bewog, wonach die Gemeinden dem Kanton wegen diesen Ausfällen 10 Prozent der Mehrwertabgabe zu entrichten haben. Bekanntermassen sind die Gemeinden steuerbefreit, weshalb dem Kanton bei der Schaffung von Mehrwerten an eigenen Grundstücken im Gemeindegebiet auch keine Grundstückgewinnsteuern verlustig gehen.

Die Beurteilung der Frage, ob die Gemeinden für eigene Grundstücke auf ihrem Gemeindegebiet Mehrwertabgabe schulden und dem Kanton den Anteil von 10 Prozent entrichten, war und ist zwischen Kanton und Gemeinden kontrovers. Ein vom AGR und mehreren Städten und Gemeinden in Auftrag gegebenes Gutachten hat diese Kontroverse nicht geklärt. Die Gemeinden sind irritiert über den Umstand, dass der Regierungsrat mittels Änderung der Bauverordnung in diesem Bereich «gesetzgeberisch» tätig wurde (Art. 120b Abs. 5 BauV). Diese Bestimmung ist bereits auf den 1. März 2020 in Kraft getreten, ohne dass die Gemeinden bzw. der VBG im Vorfeld angehört worden wären, wie dies die kantonale Vernehmlassungsverordnung vorschreibt.

Aufgrund dieser Umstände (sowohl in inhaltlicher Hinsicht wie auch bezüglich des von der Regierung gewählten Verfahrens) soll diese Frage durch eine Anpassung des Baugesetzes durch den Gesetzgeber (und zwar durch den Grossen Rat, nicht durch den Regierungsrat) geklärt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem der Regierungsrat die Bauverordnung zu dieser Frage in einer Nacht-und-Nebel-Aktion geändert und in Kraft gesetzt hat, muss dies ohne jede Verzögerung durch den Gesetzgeber korrigiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen eine Ergänzung von Artikel 142 BauG, die darauf abzielt, sämtliche Grundstücke im Eigentum von Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden, die sich auf dem betreffenden Gemeindegebiet befinden, von der Mehrwertabgabe zu befreien.

Die seit dem 1. April 2017 geltende Regelung in Artikel 142 Absatz 2 BauG sieht bekanntlich vor, dass die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienenden und daher dem Verwaltungsvermögen zugewiesenen Grundstücke von Gemeinden im Sinn des Gemeindegesetzes (GG) von der Mehrwertabgabe befreit sind. Grundstücke von Gemeinden, die *nicht* unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen (und daher Teil des Finanzvermögens sind), unterliegen demgegenüber der Mehrwertabgabe, wobei es nach dem Wortlaut der heute geltenden gesetzlichen Regelung keine Rolle spielt, wo sich die betreffenden Grundstücke befinden.

Die Motionäre gehen davon aus, dass Artikel 142 Absatz 2 ins BauG aufgenommen wurde, damit die öffentlichen Hände und beliehene Dritte, als Eigentümerinnen von Grundstücken als «Renditeobjekte», bei Planungsmehrwerten der planenden Gemeinde eine Abgabe schulden, wobei es aus Sicht der Gemeinden immer klar gewesen sei und es schon rein begrifflich nicht möglich sei, dass sich die Gemeinde selber eine Abgabe schulde. In der Praxis wurde die geltende gesetzliche Regelung hingegen aufgrund des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte von Artikel 142 Absatz 2 BauG dahingehend ausgelegt, dass die Lage der betreffenden Grundstücke für die Frage der Abgabepflicht unerheblich ist und es nach dem mutmasslichen Willen des Gesetzgebers in erster Linie darum ging, eine Ungleichbehandlung bzw. Privilegierung der öffentlichen Hände gegenüber privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu verhindern (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2016/3, Geschäft Nr. 2014.RRGR.419, Votum Saxer, S. 925). Diese Praxis ist im Sinn einer reinen Klarstellung mit der von den Motionären angesprochenen Änderung der Bauverordnung (BauV; Änderung vom 22.1.2020) in Artikel 120b Absatz 5 BauV überführt worden.

Ob die Auffassung der Motionäre tatsächlich dem wahren Willen des Gesetzgebers entspricht, kann hier offenbleiben. Tatsache ist, dass sich weder der geltenden Regelung in Art. 142 Abs. 2 BauG noch den (diesbezüglich lückenhaften) Materialien noch dem übergeordneten Recht eine klare, eindeutige Antwort entnehmen lässt. Aus den bundesrechtlichen Vorgaben in Artikel 5 RPG[1] kann bzw. muss immerhin abgeleitet werden, dass Ausnahmen vom Grundsatz, wonach erhebliche Planungsmehrwerte angemessen auszugleichen sind (Art. 5 Abs. 1 RPG), lediglich in einem begrenzten Rahmen zulässig sind und das kantonale Recht von der Erhebung der Abgabe nur absehen kann, wenn ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre oder der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht (Art. 5 Abs. 1^{quinquies} RPG). Abgesehen davon hat eine allfällige Ausnahmeregelung auch das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot zu respektieren.

Die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung im BauG wurden in den letzten Jahren wiederholt angepasst, zuletzt im Rahmen der vom Grossen Rat am 12. September 2019 beschlossenen BauG-Änderung zur Umsetzung von zwei Motionen (Geschäft 2018.JGK.410). Eine weitere kurzfristige Gesetzesänderung würde den Vollzug erheblich erschweren und wäre für die rechtsanwendenden Behörden, insbesondere für die Gemeinden mit grosser Rechtsunsicherheit verbunden. Ein allfälliges Gesetzgebungsverfahren würde zudem vertiefte Abklärungen und nicht zuletzt die Durchführung eines (bei Gesetzesänderungen zwingenden) Vernehmlassungsverfahrens bedingen und wäre dementsprechend zeit- und ressourcenaufwändig. Schliesslich ist im jetzigen Zeitpunkt für den Regierungsrat auch offen, ob eine neuerliche Gesetzesanpassung mehrheitlich als notwendig erachtet wird und politisch mehrheitsfähig wäre.
Ein verbindlicher Gesetzgebungsauftrag, wie er mit der Überweisung der vorliegenden Motion erteilt würde, ist aus Sicht des Regierungsrats nicht opportun und nicht zielführend. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Motionsanliegen zu prüfen und gegebenenfalls – unter Berücksichtigung der politischen Wünschbarkeit und der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben – im Rahmen einer nächsten BauG-Änderung auf geeignete Weise umzusetzen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Was die in der Motionsbegründung angesprochene BauV-Änderung anbelangt, so möchte der Regierungsrat festhalten, dass damit lediglich klargestellt wurde, wie bzw. in welchem Verfahren für planungsbedingte Mehrwerte auf gemeindeeigenen Grundstücken eine Mehrwertabgabe zu erheben ist. Mit dem Erlass des betreffenden Artikels 120b Absatz 5 BauV beabsichtigte der Regierungsrat keineswegs, auf dem Verordnungsweg materielle Neuerungen oder gar gesetzeswidrige Regelungen einzuführen. Dass der Regierungsrat die jüngste BauV-Änderung ohne vorgängiges Konsultations- oder Vernehmlassungsverfahren beschlossen hat, erfolgte einzig im Bestreben, die in der Praxis bestehenden Unklarheiten rasch zu beseitigen, Rechtssicherheit zu schaffen und die für den bundesrechtskonformen Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertabschöpfung zügig zu erlassen und zeitnah, zusammen mit der vom Grossen Rat am 12. September 2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) in Kraft zu setzen. Ein vorgängiges Vernehmlassungsverfahren zur jüngsten BauV-Änderung war umso weniger anzeigt, als damit keine materiellen Neuerungen und keine erheblichen Auswirkungen für die Gemeinden verbunden sind.

Antrag
Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

Kanton Bern **Canton de Berne**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.309
Eingereicht am:	14.10.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 28.11.2019
RRB-Nr.:	616/2020 vom 27. Mai 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2 Annahme als Postulat Punkt 3 Ablehnung

Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Ausbaumöglichkeiten für das zonenkonforme Wohnen dritter Generationen zu ermöglichen
2. die Praxisregelung von heute 60 Jahren bei Betriebsübergaben für zusätzlichen Wohnraum auf 50 Jahre herabzusetzen
3. die geforderten Standardarbeitskräfte (SAK) für zusätzlichen Wohnraum zu reduzieren

Begründung:

Gemäss Artikel 16a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Zonenkonform sind Wohnbauten, die für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich sind, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.

Die Bestimmung von Artikel 16a RPG setzt voraus, dass es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) handelt.

Als Richtwerte für den Wohnraumbedarf gelten folgende Grössen:

- Betriebsleiterwohnung (inkl. Büro) 180 m² BGF
- Angestelltenwohnung 140 m² BGF
- Altenteilwohnung 100 m² BGF

Es dürfen keine ausbaubaren, nicht landwirtschaftlich begründbaren Raumreserven geschaffen werden. Zusätzlicher Wohnraum kann nur realisiert werden, wenn ein aktueller Bedarf besteht. Soll zusätzlicher Wohnraum für den Generationenwechsel geschaffen werden, so muss dieser absehbar sein. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn der Nachfolger eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert hat, auf dem Betrieb tätig ist und die Betriebsübergabe bevorsteht.

In der Praxis wird seitens des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorausgesetzt, dass der abtretende Betriebsleiter mindestens das 60. Altersjahr erreicht hat, bevor ein Betriebswechsel angestrebt bzw. zusätzlicher Wohnraum für den neuen Betriebsleiter geschaffen werden kann.

Oftmals ist es jedoch so, dass die nachfolgende Generation bereits eher in den elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb einsteigen möchte, d. h. wenn die ältere Generation noch nicht 60 Jahre alt ist. Meistens möchten Vater und Sohn (oder Tochter) den Betrieb noch einige Jahre gemeinsam führen. Dem trägt die heutige Praxisregelung nicht Rechnung, da in diesem Fall die Erstellung von zusätzlichem Wohnraum noch nicht möglich ist. Die Betriebe weisen in den Berg- und Hügelgebieten meist zu wenig SAK aus, damit die einzig weitere zonenkonforme Wohnmöglichkeit – die Schaffung einer Betriebsleiterwohnung – realisiert werden könnte. Ein fliessender Generationenwechsel ist somit nicht möglich. Fraglich ist, was die nachfolgende Generation machen soll, bis die Übernahme des Betriebs und die damit verbundene Wohnsitznahme am Betriebsstandort möglich sind.

Zusätzlich verschärft wird die Situation durch die heutige demografische Entwicklung bzw. die Überalterung der Gesellschaft. Nebst dem, dass die nachfolgende Generation den Betrieb übernehmen will, bevor die abtretende Generation das 60. Altersjahr erreicht hat, ist die Stöckli-Wohnung meist noch durch die Grosseltern belegt. Somit möchten drei Generationen auf dem Betrieb Wohnsitz nehmen, was sowohl betriebstechnisch als auch aus sozialer Sicht zu begrüssen wäre. Das AGR trägt dem Drei-Generationen-Wohnen gar keine Rechnung. Dies ist nicht vorgesehen. Da die durchschnittliche Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen ist, darf dieses Bedürfnis jedoch nicht ausser Acht gelassen werden. Die Grossmutter kann ja nicht sprichwörtlich ins Altersheim verfrachtet werden, nur, weil der Enkel den Betrieb übernehmen will und dessen Eltern auch noch auf dem Hof leben möchten. Eine Praxisregelung diesbezüglich existiert seitens des AGR nicht und wird ausgeblendet.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der sehr vielen Probleme bei der genannten Problematik wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Zu 1. Ausbaumöglichkeiten für das zonenkonforme Wohnen dritter Generationen ermöglichen

Der Regierungsrat stimmt den Motionären zu, dass die heutige demografische Entwicklung dazu führen kann, dass auf einem landwirtschaftlichen Betrieb drei Generationen Wohnsitz nehmen. Das AGR trägt dieser veränderten Situation bei der Bewilligung von Wohnraum in der Landwirtschaftszone Rechnung. Wohnraum, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation, ist

zonenkonform (Artikel 34 Absatz 4 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV; SR 700.1]). Aufgrund der längeren Lebenserwartung kann es durchaus vorkommen, dass auf einem Betrieb drei Generationen wohnen, wovon zwei Generationen zur abtretenden Generation zu zählen sind, wenn die jüngste Generation den Betrieb übernommen hat. In diesen Fällen ist es bereits heute geltende Praxis des AGR, Wohnraum auch für die zweite abtretende Generation zu bewilligen (sogenannt «dritte Generation»). Die Richtwerte für den Wohnraumbedarf richten sich nach den von den Motionären aufgeführten Grössen, kann aber je nach objektivem Bedarf angepasst, d.h. erhöht oder auch verkleinert werden. Für die dritte Generation wird Wohnraum für den objektiven Bedarf unter Berücksichtigung der Anzahl Angehörige der dritten Generation durch das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) als zonenkonform nach Artikel 16a RPG beurteilt und vom AGR bewilligt.

Zu 2. Die Praxisregelung von heute 60 Jahren bei Betriebsübergaben für zusätzlichen Wohnraum auf 50 Jahre herabsetzen

Wohnraum in der Landwirtschaftszone kann nur realisiert werden, wenn er für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation (Art. 34 Abs. 3 RPV). Als betrieblich unentbehrlich gilt grundsätzlich der Wohnbedarf der abtretenden Generation, die ein Leben lang in der Landwirtschaft gearbeitet und in der Landwirtschaftszone gewohnt hat. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zonenkonformität für Wohnbauten müssen aber in jedem Fall auch hier erfüllt sein. Soll zusätzlicher Wohnraum für den Generationenwechsel geschaffen werden, so muss der Generationenwechsel zeitlich absehbar sein. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn der/die Nachfolger/in eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert hat, auf dem Betrieb tätig ist und die Betriebsübergabe bevorsteht (beispielweise mit einer schriftlichen Vereinbarung geregelt ist).

Der Wohnraumbedarf für die abtretende Generation muss aktuell sein. An diesem aktuellen objektiv unentbehrlichen Wohnraum fehlt es in der Regel, wenn die Betriebsübergabe bereits im Alter von 50 Jahren des Betriebsleiters erfolgt. Damit würde auf einen in ferner Zukunft liegenden hypothetischen Bedarf abgestellt. Eine Betriebsübergabe wäre in 15 Jahren zu erwarten, in dieser Zeit kann sich noch viel ändern, eine Prognose über eine Betriebsübernahme ist ungewiss, selbst wenn zum heutigen Zeitpunkt entsprechende Absichten geäussert werden.

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die nachfolgende Generation manchmal bereits eher in den elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb einsteigen möchte. Sofern keine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann jedoch kein zusätzlicher Wohnraum zonenkonform bewilligt werden.

Daraus ergibt sich die Praxis des AGR, dass Wohnraum für die abtretende Generation geschaffen werden kann, wenn der Betriebsleiter 60 Jahre alt ist und somit fünf Jahre vor der Pensionierung steht. Zu diesem Zeitpunkt ist der Generationenwechsel, mithin die Hofübergabe, absehbar.

Die Altersgrenze von 60 Jahren ist eine Richtlinie und wird vom AGR mit Ermessen angewandt. Es prüft jeweils im Einzelfall, ob die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Übergabe des Hofes an die nachfolgende Generation oder an einen externen Nachfolger ist zeitlich absehbar;
- der abtretende Bewirtschafter hat ein Leben lang auf dem Hof gearbeitet und ist gewillt und in der Lage, das Altenteil zu beziehen und
- der/die Nachfolger/in steht fest.

Auch wird in der Praxis des AGR jeweils einer früheren Betriebsübergabe zugestimmt, wenn infolge gesundheitlicher Einschränkungen des Betriebsleiters oder des Betriebsleiterehepaars die Mithilfe der jüngeren Generation notwendig ist.

Der Regierungsrat ist aber bereit, Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen. Er wird prüfen, ob und wie weit eine Praxisanpassung des AGR angebracht und mit Bundesrecht vereinbar ist, um in begründeten Einzelfällen das Alter für die Betriebsübergabe noch flexibler zu handhaben bzw. herabzusetzen.

Zu 3. Die geforderten Standardarbeitskräfte (SAK) für zusätzlichen Wohnraum reduzieren

Bauten und Anlagen für den Wohnbedarf sind in der Landwirtschaftszone gemäss Artikel 34 Absatz 3 RPV zonenkonform, sofern die Wohnnutzung für das konkrete landwirtschaftliche Gewerbe objektiv unentbehrlich ist. Unter «landwirtschaftlichem Gewerbe» ist ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Artikel 7 BGBB zu verstehen. Gemäss dieser Bestimmung muss ein Betrieb mindestens 1.0 Standartarbeitskraft (SAK) nachweisen können.

Zwar können die Kantone diese Mindestgrösse auf maximal 0.6. SAK senken (Art. 5 BGBB). Im Kanton Bern regelt denn auch das Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1), dass in der Talzone 0,85 SAK und im Berg- und Hügelgebiet 0,6 SAK benötigt werden, um als landwirtschaftliches Gewerbe zu gelten. Das hat aber rein strukturpolitische Gründe, auch Nebenerwerbsbetriebe sollen von gewissen Vorteilen profitieren können, um langfristig bestehen zu können, z.B.:

- Ein Nachkomme kann sich im Erbfall ein Gewerbe zum landwirtschaftlichen Ertragswert (anstatt Verkehrswert) zuteilen lassen.
- Vorkaufsrechte für den Erwerb von Grundstücken von Verwandten und Pächtern.
- Unter gewissen Voraussetzungen kann ein solches Gewerbe Bauten und Anlagen für einen landwirtschaftsnahen Nebenbetrieb (Art. 24b RPG) oder Neubauten für die Pferdehaltung ausserhalb der Bauzone (Art. 16abis RPG) erstellen.

Wohnraum nach Artikel 16a RPG darf jedoch nur für landwirtschaftliche Gewerbe nach dem strengeren Artikel 7 BGBB als zonenkonform bewilligt werden. Zusätzlich ist selbst bei den landwirtschaftlichen Gewerben nach Artikel 7 BGBB, welche mindestens 1.0 SAK aufweisen, in jedem Einzelfall nach objektiven Kriterien zu prüfen, ob es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, ausserhalb der Bauzonen Wohnsitz zu nehmen. Es ist namentlich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zu untersuchen, in welchem Umfang eine ständige Anwesenheit der bewirtschaftenden Personen zur Führung und Überwachung des Landwirtschaftsbetriebs notwendig ist.

Zonenkonform sind somit nach ständiger Rechtsprechung Wohnbauten nur, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach Artikel 7 BGBB gehören (Waldmann/Hänni, Handkommentar RPG, Art. 16a N.14; Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, 2017, Art. 16a N. 52; BGer 1C_258/2018 vom 11.12.2018 Kandergrund). Als solches gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landschaftsüblich ist, mindestens 1.0 SAK nötig ist.

Für landwirtschaftliche Betriebe, welche lediglich die Grösse nach Artikel 5 BGBB erfüllen, kann daher kein zonenkonformer Wohnraum bewilligt werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	103-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.152	
Eingereicht am:	29.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	885/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Krankenkassenprämienverbilligungen: aktuelle wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung aufgrund von Corona berücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Anliegen umzusetzen:

1. Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass Menschen, die durch die Corona-Massnahmen in eine ausserordentliche finanzielle Notlage geraten, unkompliziert ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen können.
2. Auch Menschen, die aktuell eine Prämienverbilligung beziehen, müssen die Möglichkeit erhalten, ein Gesuch um eine höhere Prämienverbilligung einzureichen, wenn sich ihre finanzielle Situation wegen den Corona-Massnahmen verschlechtert hat.
3. Die Bemessung, ob Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, muss sich auf die aktuelle wirtschaftliche Situation beziehen (und nicht auf die Steuerdaten von 2018).
4. Im Voranschlag 2021 sind entsprechend mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Situation sind viele Menschen im Kanton Bern von Einkommenseinbussen betroffen, sei es durch eine erhöhte Arbeitslosigkeit, Lohnbeinbussen bei Kurzarbeit für Angestellte und Erwerbsausfall bei Selbständigerwerbenden. Damit verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage vieler Personen kurz- und allenfalls auch mittelfristig massgeblich.

Das heutige Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern stützt sich auf die Steuerdaten des Vorvorjahres und richtet die Prämienverbilligung in den meisten Fällen automatisch aus. Bei den restlichen wenigen Prozent kann der Anspruch nicht automatisch überprüft werden (z. B.: junge Erwachsene, Quellenbesteuerte), und es ist eine Antragsstellung nötig. Diese kann jeweils im ganzen laufenden Kalenderjahr für das betreffende Jahr erfolgen. Eine Überprüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung aufgrund finanzieller

Einbussen erfolgt aber nur, wenn sich das gesamte Familieneinkommen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 30 Prozent verändert hat und die Veränderung mindestens zwei Jahre andauert. Diese heutige Regelung ist zu eng. Siehe auch Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV): «Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.»

Begründung der Dringlichkeit: Das Anliegen ist dringlich, da die Direktbetroffenen jetzt 2020 und 2021 auf die notwendigen Prämienverbilligungen angewiesen sind (und nicht erst zeitverzögert). Damit kann verhindert werden, dass Personen in knappen finanziellen Verhältnissen Sozialhilfe beantragen müssen oder ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen und die Ausgaben des Kantons für Verlustscheine aus Prämienausständen (Art. 64a KVG) weiter ansteigen.
Die Regelung wäre auch in Analogie von Artikel 6 Absatz 3 der Notverordnung «Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.»

Antwort des Regierungsrates

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise hat der Bund zielgerichtete Massnahmen von 60 Mia. Franken verabschiedet, um Entlassungen zu vermeiden, Beschäftigungen zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen.[1] Im Bereich der Kurzarbeit wurde beispielsweise eine vereinfachte Beantragung eingeführt und der Betroffenenkreis ausgeweitet, um vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Damit steht den Betroffenen schnell und direkt Geld zur Verfügung.[2] Der Kanton Bern hat gemäss dem 6. gesamtstaatlichen Ausgaben-Reporting vom 26. Juni 2020 gesamthaft 135 Mio. Franken ausgegeben (inkl. CHF 31 Mio. Lotteriefondsmittel aus dem Fremdkapital), mit denen beispielsweise bei den Spitälern die durch die Coronavirus-Krise entstandenen Ertragsausfälle kompensiert wurden. Die Stossrichtung der am 21. März 2020 in Kraft getretenen Notverordnung sieht klar vor, dass diese Massnahmen subsidiär zum Bund erfolgen.[3]

Die Prämienverbilligung ist eine Leistung, die Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Zahlung der Krankenversicherungsprämien hilft. Das Prämienverbilligungssystem ist allerdings nicht dazu ausgelegt, kurzfristigen Einkommensverschlechterungen zu begegnen. Um eine einheitliche und transparente Berechnungsgrundlage zu verwenden, richtet sich der Kanton Bern analog zu den anderen Kantonen gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11) grundsätzlich nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG; BSG 661.11). Für eine Neubeurteilung des Anspruchs braucht es gemäss Art. 16 Abs. 1 der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV; BSG 842.111.1) dafür eine tiefgreifende und dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlage. Da eine Steuererklärung für das Vorjahr ausgefüllt und veranlagt wird, sind die dargestellten finanziellen Verhältnisse immer mindestens ein halbes Jahr alt. Im automatischen Datenaustausch mit den Krankenversicherern gemäss Art. 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gibt es ebenfalls eine systeminhärente Verzögerung, da die Prämienverbilligungsansprüche nach einheitlichem Verfahren gemeldet und dann auf der nächsten Rechnung in Abzug gebracht werden.

[1] Staatssekretariat für Wirtschaft (2020). Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html.
[2] Der Bundesrat (2020). Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78515.html.
Der Bundesrat (2020). Coronavirus: Zusätzliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78573.html.
[3] Regierungsrat (2020). Regierungsentscheide im Zusammenhang mit Corona-Krise:
Weitere Sofortmassnahmen sowie Fristenstillstand auch bei kantonalen Volksbegehren. https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/04/20200401_1405_weitere_sofortmassnahmensowiefristenstillstandauchbeikantonalenv.

Vor diesem Hintergrund erachtete es der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Notverordnung im März sowie deren Verlängerung anfangs Juni vom 31. Juli 2020 auf den 20. März 2021 nicht als zielführend, Änderungen am Prämienverbilligungssystem vorzunehmen. Die Frage, inwieweit es rechtlich überhaupt zulässig wäre, die Anliegen der Motionärinnen im Rahmen von Notrecht umzusetzen, müsste einlässlich geprüft werden. Problematisch bliebe aber die Tatsache, dass das Prämienverbilligungssystem nicht dazu ausgelegt ist, auf kurzfristige Krisen zu reagieren.

Zu 1./2. Im Kanton Bern werden 95 Prozent der rund 300'000 Prämienverbilligungsansprüche automatisch anhand der Steuerdaten ermittelt, es handelt sich um ein Massengeschäft. Die allergrösste Mehrheit der Begünstigten muss daher nicht aktiv werden. Nur die restlichen fünf Prozent fallen in eine Personengruppe, die gemäss Art. 13 Abs. 2 KKVV Antrag stellen muss. Diese Personengruppen – darunter auch Personen, deren Einkommen sich gegenüber dem Vorjahr um mindestens 30 Prozent verändert hat und die Veränderung mindestens zwei Jahre andauert – können während dem ganzen Jahr für das laufende Kalenderjahr online oder mittels Papierformular Antrag stellen. Wie einleitend beschrieben, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich im Krisenfall andere Instrumente besser eignen, Personen in wirtschaftlicher Not schnell und effektiv zu unterstützen. Auch interkantonal betrachtet haben nur sechs Kantone (AG, AR, NE, SO, VD und ZG) aufgrund der Coronavirus-Krise eine Änderung im Prämienverbilligungssystem veranlasst. Die meisten dieser Massnahmen beziehen sich auf eine unterjährige Antragsfrist, die aufgrund der Krise verlängert wurde (AG, AR, SO, VD). Der Kanton Bern kennt keine unterjährige Frist, bis zu welcher der Antrag auf Prämienverbilligung eingereicht werden muss. Eine Antragsstellung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Die anderen Kantone, die eine entsprechende Anpassung gemacht haben, kennen hingegen eine unterjährige Frist, bis zu welcher Antrag gestellt werden kann (z.B. im Kanton Solothurn kann mit der neuen Massnahme bis am 31. August ein Antragsformular bezogen werden). Nach Ablauf der Frist, ist eine Antragsstellung für das betreffende Jahr nicht mehr möglich.

Zu 3. Wie eingangs dargelegt, gibt es bei der Berücksichtigung der Steuerdaten zur Festlegung der finanziellen Verhältnisse einer Person bis zum Abzug der Prämienverbilligung auf der Rechnung eine systeminhärente Verzögerung. Der Kanton Bern hat bis zum 31. Dezember 2019 ein System gekannt, das in der zweiten Jahreshälfte die aktuellsten Steuerdaten berücksichtigte. Beispielsweise war für den Prämienverbilligungsanspruch von Januar bis Juni 2019 die definitive Veranlagung 2017 und für den Anspruch von Juli bis Dezember 2019 jene des Steuerjahres 2018 massgebend. Dieses System war kompliziert und für die Kundinnen und Kunden oft nur schwer verständlich. Zudem waren bei der Neuberechnung im Mai jeweils nur ca. 40 Prozent der definitiven Veranlagungen des letzten Steuerjahres vorhanden, worauf es oft zu Korrekturen und auch zu Rückforderungen kam. Dies führte in der Folge zu vielen Fragen, Reklamationen und Einsprachen. Auf den 1. Januar 2020 wurde das System deshalb angepasst, so dass ganzjährig die Steuerdaten des Vorvorjahres berücksichtigt werden.

Eine Abkehr von der automatischen Berechnung und Ausrichtung der Prämienverbilligung würde nicht nur zu einem massiven administrativen Mehraufwand führen, sondern es müssten neu rund 285'000 Personen jedes Jahr eine Prämienverbilligung beantragen. Ein solches System erachtet der Regierungsrat im Grosskanton Bern für Bevölkerung und Verwaltung als unzweckmässig.

Zu 4. Personen, die aufgrund der Coronavirus-Krise für das Jahr 2020 eine Verschlechterung ihrer Einkommenssituation erfahren, werden auch ohne Änderung der gegenwärtigen Anspruchsvoraussetzungen von Art. 10 KKVV ab 2022 eine (höhere) Prämienverbilligung erhalten, sofern ihr massgebendes Einkommen so abnehmen wird, dass sie in eine Kategorie mit (höherem) Prämienverbilligungsanspruch fallen. Die Auswirkungen sind zurzeit ungewiss und hängen von den kommenden Entwicklungen ab. In der sogenannten Spur 2 im Planungsprozess 2020 (VA 2021/AFP 2022-2024) hat die DIJ anfangs Mai gemäss verschiedener Szenarien potentielle Mehrausgaben im einstelligen Millionenbereich aufgeführt.

Des Weiteren wird aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG, die ab dem Jahr 2021 eine Verbilligung der Kinderprämien um 80 Prozent statt 50 Prozent vorsehen, sowie der angenommenen Finanzmotion zur stärkeren Entlastung für Familien mit Kindern unterer und mittlerer Einkommen (2019.RRGR.27 Erhöhung Prämienverbilligungen) das Prämienverbilligungsbudget ab Jahr 2021 um rund 30 Mio. Franken erhöht werden.

Da die vier Anliegen nicht mit dem System der Prämienverbilligung kompatibel sind, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	289-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.360
Eingereicht am:	27.11.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	643/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Registrierung von Vermietern

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die eine Registrierung aller Wohnraumvermieter bei der Einwohnergemeinde erlauben. Die Registrierung soll enthalten: Ort, Beschreibung des Mietobjekts, Art der Vermietung (Dauervermietung/temporäre Vermietung), Eigentümer/in, Untervermieter/in, allenfalls Bewirtschafter/in, Vermietplattform.

Begründung:

Dauervermietungen von Wohnraum gibt es seit sehr langer Zeit. In den letzten Jahren sind viele andere Formen von Vermietungen und Untervermietungen, beispielsweise Plattformwohnungen, hinzugekommen. Im Gegensatz zur bestehenden Hotellerie sind Fakten über die anderen Formen von temporärer Wohnraumvermietung nicht vorhanden. An gewissen Orten wird durch diese Parahotellerie Wohnraum entzogen, was zu einer Verknappung und damit zu einer Steigerung der Mieten führt.
Da bis heute oft weder Umfang noch Anzahl noch die Adressen solcher temporären Mietmöglichkeiten bekannt sind, wird dem Regierungsrat die obgenannte Aufgabe gestellt. Diese Angaben sind notwendig, damit beispielsweise die Kurtaxenkontrolle konsequent durchgeführt oder der Zweitwohnungsanteil seriös ermittelt werden können. Mit den geforderten Angaben wird ein Überblick über das bestehende Mietangebot ermöglicht, und es können, wenn nötig, Massnahmen ergriffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Vorab kann festgehalten werden, dass die Vermietung einer Wohnung während der eigenen (Ferien-)Abwesenheit oder das Vermieten von einem oder mehreren Zimmern der eigenen Wohnung an Gäste während einer kurzen Dauer unproblematisch ist. Dieses klassische Homesharing verdrängt keinen Wohnraum, weshalb nach Auffassung des Regierungsrates in diesem Bereich auch kein Handlungsbedarf besteht.

Für die Ermittlung des Zweitwohnungsanteils sowie die Kurtaxenkontrolle besteht bereits heute ein Instrument: Das Zweitwohnungsgesetz (Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen, ZWG; SR 702) verpflichtet alle Schweizer Gemeinden dazu, jährlich ein Wohnungsinventar zu erstellen. In diesem Inventar werden mindestens die Gesamtzahl der Wohnungen sowie die Anzahl der Erstwohnungen aufgeführt. Die Grundlage zu diesem Inventar bildet das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Das GWR wird von den Gemeinden geführt und einmal jährlich wertet das Bundesamt für Statistik die Daten aus. Im Kanton Bern sollen bis Ende 2020 alle Gebäude in das GWR eingetragen werden. Mit dem GWR besteht demnach bereits ein Register, das die Grundlage für die Ermittlung der Zweitwohnungsanteile bildet. Allerdings werden in diesem Register nicht alle Informationen geführt, die mit der Motion gefordert werden. Der Regierungsrat ist bereit, eine allfällige Erweiterung des GWR im Kanton Bern vertieft zu prüfen.

Indessen genügt ein Register alleine noch nicht, um dem Entzug von Wohnraum im Zusammenhang mit Zweitwohnungen aktiv zu begegnen. Hinzu kommt, dass sich eine einmal erfasste Situation auch bald wieder verändern kann. Die registerführende Stelle ist deshalb darauf angewiesen, dass allfällige Änderungen zeitnah gemeldet werden. Es liegt an den Gemeinden, im Zusammenhang mit Zweitwohnungen geeignete Massnahmen zu treffen. Besonders betroffene Gemeinden werden dazu direkt durch das ZWG sowie durch das kantonale Baugesetz und den kantonalen Richtplan verpflichtet.[1] Manche Gemeinden werden auch aktiv, obwohl sie nicht dem ZWG unterstehen, wie ein aktuelles Projekt der Stadt Bern zeigt. Die Stadt Bern möchte mittels einer Revision der Bauordnung den Zweitwohnungsmarkt in der Altstadt regulieren.[2] Das wiederholte Vermieten von Zweitwohnungen für eine kurze Dauer soll gemäss der Vorlage künftig in der Oberen und Unteren Altstadt von Bern unzulässig sein, wenn die gesamte Dauer dieser kurzen Vermietungen das Mass von 90 Logiernächten pro Kalenderjahr überschreitet und somit von einer gewerbsmässigen Nutzung der Wohnung ausgegangen werden muss.

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine fakultative Gemeindesteuer.[3] Die Gemeinden können somit selber entscheiden, ob sie diese Steuer erheben wollen oder nicht. Je nach Region bestehen zudem sehr unterschiedliche Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kurtaxenerhebung. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende kantonale Regelung, wie beispielsweise die Registrierung der Beherbergenden, nicht sinnvoll. Damit kann den verschiedenen Bedürfnissen der Gemeinden nicht genügend Rechnung getragen werden. Denkbar wäre hingegen, dass die betroffenen Gemeinden ihre gesetzlichen Grundlagen entsprechend überarbeiten. Dies hat beispielsweise die Einwohnergemeinde Interlaken getan. Sie hat ihr Kurtaxenreglement im Hinblick auf Vermietungen durch Buchungsplattformen angepasst.

[1] Vgl. Art. 71a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
[2] Die Vorlage befand sich bis am 21. Februar 2020 in der öffentlichen Auflage.
[3] Vgl. Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

Schliesslich ist auf das Postulat 139-2017 «Weniger Bürokratie und gleich lange Spiesse dank pauschaler Erhebung der Beherbergungstaxen bei namhaften Beherbergungsplattformen wie Airbnb» hinzuweisen. Unter anderem war damals die Frage aufgeworfen worden, ob die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe gemeinsam bezogen werden könnten. Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass die Gemeinden von der damaligen Volkswirtschaftsdirektion aufgefordert worden waren, ihre Reglemente anzupassen, damit der Bezug der Kurtaxe durch Airbnb ermöglicht werden kann. Eine entsprechende Formulierung wurde in das Musterreglement zur Kurtaxe aufgenommen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass mit dem GWR bereits ein Register besteht, das der Ermittlung der Zweitwohnungsanteile dient. Der Aufbau eines zusätzlichen Registers ist mit administrativem Aufwand verbunden und bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, einen Ausbau des GWR im Kanton Bern zu prüfen. Deshalb beantragt er die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	086-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.129	
Eingereicht am:	24.04.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	896/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Gesundheitspolitische Aspekte der Corona-Krise im Kanton Bern

Nach Auskunft der Pandemiefachleute ist mit neuen Wellen in der Covid-19-Pandemie zu rechnen. Der Kanton muss sich auf jeden Fall auf eine längere Phase, das heisst mindestens ein Jahr, vorbereiten. Eine Normalität kann nur, wenn die Impfung funktioniert oder 60 bis 70 Prozent der Bevölkerung immun sind, nahezu erreicht werden. Besonders betroffen werden wieder ältere Menschen mit Risikofaktoren sein. Es braucht weiterhin eine solide Vorbereitung. Das umfasst das Personal sowie die nötigen Instrumente, Geräte und Medikamente. Unabhängig von dieser Pandemie kann es in der Zukunft mit neuen Viren zu anderen Pandemien kommen, deshalb erscheinen verschiedene Punkte sehr wichtig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es aktuell im Kanton für mindestens ein Jahr genügend Desinfektionsmittel, chirurgische Masken (für die Bevölkerung und das Gesundheitspersonal), FFP2- und FFP3-Masken (für das Gesundheitspersonal), Schutzkleidung (speziell Schutzmäntel und Brillen), Anästhesiemittel und Schmerzmittel?

2. Ist dem Kanton bekannt, wie viele einsatzfähige Personen (Ärzte, Pflegefachpersonen) in den Bereichen Intensivpflege, Anästhesie und Notfall bestehen? Wie viele sind von der Reserve aus abrufbar? Wie viele Reservepersonen wurden für einen möglichen Einsatz angesichts der heutigen Gegebenheiten bereitgemacht? Wie wurden die Reservepersonen rekrutiert? Gab es dort auch Personen mit Risikofaktoren gemäss BAG?

3. Wie viele Ventilatoren und ECMO-Geräte (für die extrakorporale Membranoxygenierung bei totalem Herz-Lungen-Versagen), einschliesslich des dazu nötigen geschulten Personals, sind im Kanton einsatzbereit? Gibt es im Kanton dafür ein Inventarregister?

4. Gibt es einen Plan für den Fall, dass die Impfung spätestens Anfang 2021 zum Einsatz kommt? Das betrifft vor allem die flächendeckende Impfung gegen das SARS-CoV-2. Wer würde das zahlen? Versicherungen? Patienten?

5. Wie viele Forschungsgelder hat der Kanton für die Covid-19-Forschung (serologische Tests, Medikamente und Impfung) zur Verfügung gestellt bzw. wird er dafür zur Verfügung stellen?

6. Welche Vorbereitungen wurden im Verlauf der Pandemie vom Kanton optimiert? Was muss noch gemacht werden? In welchen Punkten wird von der ursprünglichen Planung des Kantons abgewichen werden müssen?

Begründung der Dringlichkeit: Pandemie, die gesellschaftlich grosse Folgen hat.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Das BAG hat mit Schreiben vom 5. Juni 2020 die Kantone aufgefordert, Schutzmaterial für 40 Tage zu beschaffen. Der Bund wird dieselben Bestände halten und bei Mangel weiterhin subsidiär tätig werden. Der Kanton Bern erreicht mit seinen Beständen diese Zielgrösse bereits. Die Betriebe des Gesundheitswesens und Gesundheitsfachpersonen wurden von der GSI aufgefordert, ihre Reserven auf den Bedarf für 4 Monate aufzustocken. Aufgrund der zwischenzeitlich stark nachlassenden Bestellungen bei den Vorräten des Kantons Bern ist davon auszugehen, dass entsprechende Vorräte für mindestens 4 Monate angelegt wurden. Im Kanton Bern ist nicht vorgesehen, Desinfektionsmittel und chirurgische Masken für die Bevölkerung vorrätig zu halten. Vorgaben bzgl. Versorgung und Vorratshaltung von Arzneimitteln erfolgen durch die zuständigen Bundesstellen (BAG, BWL). Diese haben mit den Herstellern und Lieferanten Vereinbarungen getroffen, dass der Bedarf für 2-4 Monate für gewisse kritische Arzneimittel garantiert wird. Eine unkoordinierte Lagerhaltung würde (erneut) zu Hamsterkäufen und Engpässen führen.

Frage 2: Es ist dem Kanton nicht bekannt, wie viele einsatzfähige Personen sowie Reservepersonal in den Bereichen Intensivpflege, Anästhesie und Notfall im Kanton Bern vorhanden sind. Die Spitäler haben direkt bei Beginn der Krise viele Angebote von Freiwilligen erhalten und Reservepersonal bei Bedarf über ihr bestehendes Netzwerk aufgebaut. Die Spitäler untereinander koordinieren sich sehr gut, weshalb der Kanton nicht eingreifen musste. Zur Unterstützung wurde eine Meldeplattform für das Personal eingerichtet. Über diese Plattform können Gesundheitsinstitutionen den zusätzlichen Personalbedarf angeben und Fachpersonen aus bestimmten Berufen können sich für mögliche Einsätze registrieren. Gemäss Rückmeldungen der Spitäler beschäftigen sie wenige Risikopersonen, welche aber nicht zum Einsatz kamen, womit die Sicherstellung der Versorgung nicht gefährdet war.

Frage 3: Im Kanton Bern gibt es nur eine kleine Anzahl solcher spezifischer ECMO-Geräte. Zu Beginn der Pandemie wurden dem Kanton 70 Beatmungsgeräte gemeldet. Kurzfristig wurde die Beatmungskapazität auf 150 Geräten ausgebaut. Zusätzlich wurden auch Ausrüstungen aus den Operationssälen eingesetzt. Maximal wurden so insgesamt 247 Beatmungsplätze bereitgehalten. Somit besitzt der Kanton Bern mehr als 20 Langzeitbeatmungsplätze pro 100'000 Einwohner für die Versorgung von COVID-Patienten bei gleichzeitiger Versorgung der übrigen Intensivpflegepatienten.
Gemäss den vorliegenden Informationen der Leistungserbringer steht für die einsatzbereiten Geräte auch das entsprechende Personal zur Verfügung. Nach anfänglichen Engpässen ist unterdessen auch das entsprechende Schutzmaterial in ausreichender Menge vorhanden.
Im Kanton Bern gibt es kein entsprechendes Inventarregister. Der Kanton Bern hat jedoch Kenntnis über die Anzahl und den Typ der vorhandenen Beatmungsgeräte in den einzelnen Spitälern.

Frage 4: Das bestehende Pandemie-Impfkonzept wird unter Leitung des Kantonsarztamtes mit den relevanten Partnern für die Corona-Pandemie überarbeitet, so dass bei Verfügbarkeit eines Impfstoffes im Kanton Bern geimpft werden kann. Bei einer Impfung gegen SARS-CoV-2 wird davon ausgegangen, dass zuerst nur wenig Impfstoff zur Verfügung steht und somit die Impfungen aufgrund einer vom Bund vorgegebenen Prioritätenliste durchgeführt werden (z.B. Risikogruppen, Gesundheitspersonal etc.) und erst anschliessend eine flächendeckende Impfung erfolgt. Falls die Entschädigungsreglung dieselbe

wäre wie während der pandemischen Grippe (H1N1) 2009, würden die Entschädigungen an impfende Personen, die Kosten der Impfstellen sowie die Logistikkosten vom Kanton getragen und eine Rückerstattung seitens der Krankenversicherer pro durchgeführte Impfung erfolgen. Der Impfstoff wurde damals vom Bund gratis zur Verfügung gestellt.

Frage 5: Der Kanton Bern hat keine Gelder für die Covid-19-Forschung zur Verfügung gestellt. Es sind auch keine dahingehenden Anträge eingereicht worden. Sinnvollerweise sollten solche Forschungsprojekte national koordiniert und finanziert werden.

Frage 6: In folgenden Bereichen haben bis anhin bereits Optimierungen stattgefunden: Lagerhaltung von Schutzmaterial bei den Leistungserbringern, Organisation eines Contact Tracing, das auf 20 neue Fälle pro Tag ausgelegt ist, Koordination von Patienten-Transporten sowie Intensiv- und Beatmungsplätzen, Bereitstellung von Quarantäneplätzen, vereinfachte Rekrutierung von Fachpersonal durch Einrichten einer Meldeplattform, Sicherstellung der Versorgung der Leistungserbringer mit Schutzmaterial, Erhebung von relevanten Daten bei den Leistungserbringern, vorliegende Konzepte in den Bereichen Testcenter (Drive-In und mobiles Testcenter), psychische Gesundheit des Gesundheitsfachpersonals, Ressourcenmanagement (Personal, Material, Logistik), Einrichtung und Betrieb einer Corona-Hotline (Personal und FAQ), Lagedarstellung und -verfolgung sowie Einrichtung und Betrieb von Quarantäneplätzen. Optimierungsbedarf im Hinblick auf eine allfällige 2. Welle besteht derzeit noch bezüglich Impfkonzept, Teststrategie und Testlokalitäten. Der kantonale Influenza-Pandemieplan wird in Abstimmung mit der Überarbeitung des nationalen Planes überarbeitet werden. Ziel ist die Erstellung eines generischen Pandemieplans. Erregerspezifische Aspekte für Influenza, Corona und andere sollen in spezifischen Kapiteln behandelt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.135	
Eingereicht am:	08.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	897/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Die Gesundheit, also das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden, der Bevölkerung stärken

In der Corona-Krise lag das Augenmerk ausschliesslich auf der Veröffentlichung der Zahl der Todesfälle und der Neuansteckungen; die Vorerkrankungen wurden kaum beachtet. Dies führte zu einer Vernachlässigung der psychischen und sozialen Aspekte, wie sie eigentlich in der Ottawa-Charta oder im bernischen Volksschulgesetz als Definition von Gesundheit festgeschrieben sind. Da Fachleute der Meinung sind, dass uns solche Pandemien auch in Zukunft heimsuchen werden, müssen wir unser Gesundheitswesen überdenken. Anstatt reaktiv ausschliesslich nach einem Medikament oder Impfstoff zu forschen, müssen Strategien entwickelt werden, um die Immunsysteme unserer Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Es braucht mehr Ressourcen, damit das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung erhöht und eine aktive Prävention in den Alltag integriert werden. Wichtig ist es, sich beizeiten um das Immunsystem zu kümmern und nicht erst, wenn sich ein neues Virus verbreitet.

Das menschliche Immunsystem (gemeint sind die immunkompetenten Zellen wie Leukozyten, Lymphozyten, Makrophagen usw.) wird durch verschiedene Massnahmen gestärkt, die in Zukunft berücksichtigt werden müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der psychischen und sozialen Verfassung der Menschen zu wenig Beachtung geschenkt wurde und dies das Immunsystem schwächt?

2. Was unternimmt der Regierungsrat, um zu garantieren, dass alle Bevölkerungsgruppen mit genügend Vitamin D versorgt werden, das heisst, dass der Aufenthalt im Freien, am Sonnenlicht garantiert ist?

3. Was plant der Regierungsrat, damit aktive Seniorinnen und Senioren auch in Pandemie-Zeiten ihren gewohnten Tagesablauf (ohne fremde Hilfe) wahrnehmen können, damit sie ihre Kompetenzen nicht verlieren, was unweigerlich zu einem vorzeitigen Heimeintritt führen würde?

4. Wird der Regierungsrat in Zukunft vermehrt seine Aufforderung, sich selbst zu schützen, an Risikopersonen mit Vorerkrankungen wie Diabetes, Herz-/Kreislaufpatienten, aber vor allem an Raucherinnen und Raucher richten?

5. Werden die Massnahmen in der Suchthilfe vermehrt auf eine Suchtausstiegshilfe dieser besonders gefährdeten Personengruppe gerichtet?

6. Wird der tägliche Durchschnittskonsum von zehn verschiedenen Medikamenten in Alters- und Pflegeheimen, der das Immunsystem schwächt, nun kritisch hinterfragt?

7. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, einen Beitrag an die körperliche, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung zu leisten – zum Beispiel mit Gutscheinen für Bewegungskurse für Kinder der Volksschule, für Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen und Gymnasien, aber insbesondere für Pensionierte?

Begründung der Dringlichkeit: Die Bevölkerung erwartet Antworten auf diese brennenden Fragen, da jederzeit eine zweite Pandemie ausbrechen kann.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Es ist weitläufig bekannt, dass die psychische und soziale Gesundheit einen wichtigen Einfluss auf die Gesamtgesundheit hat. Diese Aspekte können aber insbesondere bei Personen mit Beeinträchtigungen in beiden Bereichen oft nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden. Gesundheitsfachpersonen und Institutionen kennen die Zusammenhänge und tragen ihnen in ihrer Tätigkeit Rechnung.

Frage 2: In verschiedensten Präventionsprogrammen und in der direkten Interaktion mit Gesundheitsfachpersonen wird weit verbreitet darauf hingewiesen und gefördert, dass ausgewogene Ernährung, Bewegung und regelmässige Aufenthalte an der frischen Luft mit Sonnenlichtexposition, allerdings unter Berücksichtigung der Hautkrebsrisiken, sehr wichtig sind. Der Regierungsrat sieht seine Rolle aber nicht darin, gewährleisten zu müssen, dass die Empfehlungen umgesetzt werden. Eine staatlich verordnete Vitamin-D-Versorgung lehnt der Regierungsrat sowohl aus staats- als auch gesundheitspolitischen Gründen ab. Denn einerseits würde sie zu tief in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, andererseits wäre sie nicht sachgerecht und könnte gar gesundheitsgefährdend wirken. Obwohl ein moderater Vitamin-D-Mangel in Mitteleuropa relativ verbreitet scheint, werden immer wieder Vitamin-D-Intoxikationen bekannt bei Personen, die mit der Vitamin-D-Prophylaxe übertreiben. Prophylaktische Vitamin-Verabreichungen sollten daher stets medizinisch indiziert und überwacht werden.

Frage 3: Der Kanton Bern stellt im Bereich der Förderung von körperlicher, psychischer und sozialer Gesundheit der Bevölkerung eine Vielzahl von Angeboten zur Verfügung. Einerseits besteht ein Basisangebot für Personen verschiedener Altersstufen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) und mit unterschiedlichen Risikofaktoren. Andererseits besteht eine Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz, die die Kantonalen Aktionsprogramme sowie Projekte im Bereich Bewegung, Ernährung und psychische Gesundheit für Kinder und Jugendliche sowie ältere Personen hervorbringt. Diese Angebote sind kostenfrei oder -günstig und somit für Personen aus sämtlichen sozioökonomischen Strukturen zugänglich.

Frage 4: Die Empfehlungen müssen schweizweit einheitlich sein. Der Regierungsrat wird daher weiterhin seine Empfehlungen auf jene des BAG und der medizinischen Fachgesellschaften abstützen. Wenn in der nächsten Pandemiewelle neue Empfehlungen vom BAG ausgesprochen werden, wird der Regierungsrat diese übernehmen.

Frage 5: Der Kanton Bern verfügt über eine innovative und fachlich breit anerkannte Suchthilfe. Die Ausgestaltung und Entwicklung der kantonalen Suchtpolitik, welche im Suchthilfekonzept des Kantons Bern[1] ausgeführt wird, orientiert sich grundsätzlich an der nationalen Politik, insbesondere am bewährten Viersäulenmodell Gesundheitsförderung und Prävention - Therapie und Beratung - Schadensminderung und Risikominimierung - Regulierung und Vollzug[2].
Der Kanton Bern verfolgt mit seiner Suchtpolitik die übergeordneten Ziele: Verhinderung von Suchterkrankungen, notwendige Hilfe und Behandlung für abhängige Menschen, Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden sowie Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Der Regierungsrat hat während der Corona-Krise davon abgesehen, die Massnahmen in der Suchthilfe vermehrt auf eine Suchtausstiegshilfe für diese besonders gefährdete Zielgruppe auszurichten, da er sich in ausserordentlichen Zeiten auf die dringendsten Aufgaben konzentriert hat.

Frage 6: Der tägliche Durchschnittskonsum von 9.3 Medikamenten (Analyse Helsana-Krankenkasse 2016) bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Schweizer Pflegeheimen wird kritisch hinterfragt. Die gleichzeitige Einnahme von mehreren Arzneimitteln (Polypharmazie) und potentielle inadäquate Verordnungen (PIP) sind aufgrund der Einnahme von vielen Medikamenten ein zentrales Problem bei der Behandlung von Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern und gefährden deren Sicherheit. Ob dadurch auch das Immunsystem gefährdet wird, muss im Einzelfall geklärt werden. Die Stiftung Patientensicherheit hat ein Programm „progress! Sichere Medikation in Pflegeheimen“ lanciert, mit dem übergeordneten Ziel, generell unerwünschte Arzneimittelereignisse in Schweizer Alters- und Pflegeheimen zu reduzieren. Die Resultate dieses Programms mit Empfehlungen für entsprechende Qualitätsstandards werden nächstens bekannt gegeben. Der Regierungsrat wird dafür sorgen, dass die entsprechenden Empfehlungen im Kanton Bern umgesetzt werden.

Frage 7: In Schulen aller Stufen wird regelmässig Sportunterricht mit ausgewogener körperlicher Beanspruchung erteilt. Pensionierte sind heute im Durchschnitt körperlich so aktiv wie wohl nie zuvor. Es besteht bereits eine Vielzahl von spezifischen, auch vom Kanton unterstützten Angeboten, inklusive sehr preisgünstige und kostenlose. Auch für Hochbetagte gibt es spezielle Angebote. Krankenversicherungen gewähren Beiträge an gesundheitsfördernde und aufbauende Aktivitäten der Versicherten.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (Hrsg.) (2011): Suchthilfestrategie des Kantons Bern. Strategien und Massnahmen. Bericht des Regierungsrates
[2] Bundesamt für Gesundheit (2015): Nationale Strategie Sucht 2017-2024

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	101-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.147	
Eingereicht am:	27.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Schilt (Utzigen, SVP) Salzmann (Mülchi, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	898/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Strategie des Kanton Berns bei einer weiteren Pandemie

Nach Einschätzung verschiedener Fachpersonen muss auch in Zukunft mit Pandemien gerechnet werden. In den letzten Monaten konnten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im In- und Ausland viele Erfahrungen gesammelt werden. Diese müssen in den nächsten Monaten ausgewertet werden. In Absprache mit dem Bund muss auch eine Strategie für den Kanton Bern bei künftigen Pandemien erarbeitet werden. Die langfristigen Auswirkungen eines Lockdowns auf die Gesundheit der Bevölkerung, die Wirtschaft und insbesondere auf die Finanzlage (kommende Generationen) stehen dabei im Zentrum. Dabei ist der Einbezug aller – auch kritischer – Stimmen zwingend, soll eine solche Strategie doch von der ganzen Bevölkerung mitgetragen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Versorgungslage (Medikamente, Schutzausrüstung usw.):

1. Wie war der Versorgungsgrad?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass der Kanton in Zukunft möglichst rasch und möglichst autark handlungsfähig ist?

Spitaleinrichtungen:

Auf der Website «Besondere-lage.sites.be.ch» werden die detaillierten Fallzahlen aufgelistet.

3. War die Anzahl der im Kanton zur Verfügung stehenden Intensivstationen genügend?
4. Könnten die Anzahl der Intensivbetten nicht auch in temporären Einrichtungen (Militär?) angeboten und damit die übrigen Spitäler normal weiter betrieben sowie Kurzarbeit bei Ärzten und Pflegepersonal vermieden werden?
5. Kann bereits abgeschätzt werden, wie hoch die Kosten für hinausgeschobene Behandlungen und Operationen sind?

Tests:

6. Stimmt es, dass Tests insbesondere bei Menschen mit ausgeprägten Corona-Symptomen vorgenommen wurden?
7. Wie viel Tests wurden im Kanton Bern gemacht, und was sind die diesbezüglichen Kosten?
8. Wäre es in Zukunft nicht besser, wenn Tests vor allem bei Menschen vorgenommen würden, die noch nicht erkrankt sind, um Angesteckte frühzeitig zu erfassen und zu isolieren und so einer Verbreitung vorzubeugen?

Isolation älterer Menschen / Lockdown in Schulen:

Die Anzahl Infizierter im Kanton Bern ist prozentual bei 20- bis 60-Jährigen erheblich höher als bei 60- bis 70-Jährigen. Die vergleichsweise kleine Anzahl an Verstorbenen im Kanton (wie viele davon wegen bzw. mit Corona?) nimmt mit zunehmendem Alter sachlogisch zu.

9. Macht es in diesem Kontext Sinn, rüstige Ältere in ihren gewohnten Tätigkeiten einzuschränken und somit der Gefahr einer früheren Abhängigkeit (bzw. Pflegebedürftigkeit) auszusetzen?
10. Macht es Sinn, Schulen so lange geschlossen zu halten, obwohl (im Falle von Covid-19) die Fallzahlen bei Kindern verschwindend klein waren und eine Übertragung durch Kinder eher verneint werden kann?
11. Kann bereits abgeschätzt werden, wie hoch die Kosten für psychische Schäden von jungen und älteren Menschen sind?

Gesundheitsvorsorge:

Eine Erkenntnis ist, dass vor allem Menschen mit geschwächtem Immunsystem gefährdet sind.

12. Welche Massnahmen sind geplant, um überdauernd und nachhaltig das Immunsystem der Bevölkerung im Allgemeinen und insbesondere bei Risikogruppen (einschlägige Erkrankungen, Raucher, Drogenabhängige usw.) zu stärken?
13. Welche Massnahmen sind geplant, um selbstverständliche Hygienemassnahmen (Hände waschen, Distanz wahren, grosse Menschenansammlungen) auch in «virusfreien Zeiten» überdauernd im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen?

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da alle diese Fragen vor einer nächsten Pandemie beantwortet und auch kommuniziert werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

In der ausserordentlichen Situation, in der sich die Schweiz von März bis Juni 2020 befand, war der Handlungsdruck ausserordentlich hoch. Der Blick über die Grenze offenbarte, dass die Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund von Covid-19 auch in hochentwickelten Ländern möglich war. Das Virus verbreitete sich rasant, der Wissens- und Erkenntnisstand veränderte sich beinahe täglich. Vor diesem Hintergrund stiess der Bundesrat mit der Deklaration der ausserordentlichen Lage Mitte März 2020 auf grosse Zustimmung.

Der Bund verordnete und empfahl diverse Massnahmen, deren Wirkung die ganze Gesellschaft erfasste und die im Alltag eines jeden Einzelnen zu spüren waren. Der Kanton hat sich in seinen Vorgaben und Empfehlungen stets an jenen des Bundes orientiert. Welche Massnahmen im Falle eines nächsten Anstiegs an Neuinfektionen ergriffen werden müssen, wird nun auf nationaler und kantonaler Ebene analysiert.

Frage 1: Im Influenza-Pandemieplan Schweiz von 2018 werden seitens Bund u.a. Empfehlungen zur Lagerhaltung von Schutzmaterial gegeben. Den Institutionen des Gesundheitswesens wird empfohlen, ihre Lager auf eine Reichweite von 3-4½ Monate auszurichten. Für die Schweizer Bevölkerung wird ein persönlicher Maskenvorrat von 50 Hygienemasken pro Person empfohlen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Institutionen bzw. Personen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die meisten Betriebe und Personen diese Empfehlungen nicht oder nur unvollständig umgesetzt haben und die Lagerreichweite bei höchstens 1-2 Monaten lag. Im Verlauf der Krise stellten Überschürzen und Tests die kritischsten Artikel dar. Nur durch die anfängliche Unterstützung des Bundes und mittlerweile durch den Kanton konnten grössere Versorgungslücken verhindert werden. Für den Bereich Desinfektions- und Arzneimittel gelten grundsätzlich die gleichen Empfehlungen. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) ist verantwortlich für die Verpflichtung der Hersteller und Grossisten zur Ressourcenplanung. Auch hier hat sich gezeigt, dass die Lagerreichweite nur ca. 1 Monat betrug und nur aufgrund von Interventionen durch den Bund grössere Versorgungslücken mit kritischen Arzneimitteln verhindert werden konnten.

Frage 2: Der Kanton prüft derzeit eine gemeinsame rollende Lagerhaltung von einigen Schutzmaterialien mit gewissen Betrieben (u.a. Spitälern und Grossverteiler). Dabei fliessen die aus der aktuellen Lage gewonnenen Erkenntnisse in dieses Projekt ein. Allenfalls wird der Kanton vom Bund darüber hinaus verpflichtet werden, Schutzmaterial zu lagern. Eine Vorratshaltung für die Bevölkerung ist derzeit nicht vorgesehen. Hier sollen entsprechende Empfehlungen des Bundes umgesetzt und die Bevölkerung aufgefordert werden, einen gewissen Vorrat eigenverantwortlich anzulegen. Auch im Bereich Arzneimittel soll insbesondere bei den Spitälern generell und für einige kritische Arzneimittel eine gewisse Lagerreichweite verlangt werden. Wichtiger ist aber, dass hier der Bund die Vorgaben und deren Umsetzung bei den Herstellern und Lieferanten kontrolliert.

Frage 3: Im Kanton Bern wurde die aufgestockte Kapazität an Intensivpflegebetten bisher zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft.

Frage 4: Im Kanton Bern verfügt einzig das RSE in Burgdorf über ein Spital mit unterirdischer Infrastruktur. Wie in den vergangenen Wochen von den zuständigen Bundesstellen mehrfach betont wurde, sind unterirdische Spitäler für einen Pandemiefall nur bedingt geeignet. So ist für Pandemiepatienten die Luftzirkulation in unterirdischen Anlagen grundsätzlich zu wenig effizient und es ist aufgrund der engen Platzverhältnisse auch kaum möglich, die erforderlichen Abstandsregeln einzuhalten. Eine Entlastung der oberirdischen Spitäler durch die Verlegung von nicht an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten in unterirdische Infrastrukturen und somit ein gleichzeitiger Betrieb der ober- und der unterirdischen Spitäler kann in Betracht gezogen werden, vorausgesetzt das dafür benötigte Pflegepersonal steht zur Verfügung.

Frage 5: Aufgrund des unbekannten zukünftigen Verlaufs der Pandemie und weil die Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Spitalleistungen stark variiert, können derzeit noch keine aussagekräftigen Prognosen gemacht werden.

Frage 6: Die Tests wurden gemäss den Kriterien des BAG durchgeführt. Diese haben sich über die verschiedenen Phasen der 1. Welle leicht angepasst. Die vorhandenen Tests sind nur bei symptomatischen Personen aussagekräftig. Es gibt derzeit keine Tests, die bei asymptomatischen Personen verlässliche Aussagen über eine erfolgte Infektion oder über das Vorliegen einer Immunität machen könnten.

Frage 7: Dazu ist derzeit keine Angabe möglich. Die Gesamtzahl der durchgeführten Tests wurde nur ganz zu Beginn der ersten Welle und wieder am Schluss pro Kanton ausgewiesen. In einer nächsten Welle muss der Kanton die verschiedenen Labors selber verpflichten, die Gesamtzahlen direkt an den Kanton zu melden. Obligatorisch müssen derzeit nur die positiven Resultate gemeldet werden.

Frage 8: siehe Frage 6. Sobald verlässliche, aussagekräftige Tests für asymptomatische Personen verfügbar sind, werden diese zum Einsatz kommen.

Frage 9: Es ist richtig, dass bezogen auf die Anzahl Erkrankte die Hauptlast bei den unter 60-Jährigen liegt. Bezogen auf die Anzahl Hospitalisierte ist das Verhältnis jedoch umgekehrt. Die schweren Verläufe waren insbesondere bei den über 65- bzw. sogar bei den über 70-Jährigen zu sehen. Gemäss der Covid-19-Verordnung 2 galten daher Personen ab 65 Jahre als besonders gefährdete Personen. Der Schutz dieser Personen hat die höchste Priorität bei allen Massnahmen. Besonders gefährdeten Personen wird durch das BAG seit Beginn der behördlichen Massnahmen empfohlen, wenn immer möglich zu Hause zu bleiben und enge physische Kontakte zu meiden. Auch während der ausserordentlichen Lage wurde durch den Kanton zu keinem Zeitpunkt ein Ausgehverbot ausgesprochen. Der Aufenthalt im Freien war aufgrund der Vorgaben des Kantons nie eingeschränkt und der individuellen Risikoschätzung überlassen. Damit war es selbstständig lebenden Personen auch möglich, unter Einhaltung der für die gesamte Gesellschaft geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln, gewohnten Tätigkeiten ausserhalb des Wohnumfelds nachzugehen.
Der bisherige epidemiologische Verlauf zeigt, dass sich die behördlichen Massnahmen aus heutiger Sicht als verhältnismässig beurteilen lassen. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise auf generelle negative Auswirkungen der mit den behördlichen Empfehlungen verbundenen Einschränkungen auf die Gesundheit der älteren Bevölkerung. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass der Schutz der Risikogruppen auch in einer neuen Welle prioritär sein wird und diese stärker von Einschränkungen betroffen sein werden als die nicht besonders gefährdete Bevölkerung. Der Handlungsspielraum des Kantons ist auch künftig durch das Epidemiengesetz des Bundes vorgegeben und wird sich folglich an den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes orientieren.

Frage 10: Der Kanton Bern hat auch in dieser Frage die Vorgaben des Bundes konsequent umgesetzt. Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiengesetz eingestuft und den Kantonen angeordnet, alle Volksschulen, Hochschulen und weitere Ausbildungsstätten zu schliessen. Der Bundesrat hat dabei betont, dass alles zu tun sei, um zu verhindern, jüngere mit älteren Personen zusammenzubringen, insbesondere zum Schutz der Risikogruppen; die Rolle der Kinder bzgl. Coronavirus sei zurzeit nicht restlos geklärt.

Frage 11: Nein, eine eindeutige Zuschreibung von psychischen Beeinträchtigungen, die durch Covid-19-Massnahmen verursacht worden sind, wird auch nicht einfach sein.

Frage 12: In den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Beratung und Therapie sowie Schadensminderung stellt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion auf der Grundlage von Artikel 69 des Sozialhilfegesetzes eine breite Palette an Angeboten bereit, welche der Gesundheit der Bevölkerung zuträglich sind und das Immunsystem der Bevölkerung nachhaltig stärken. Daher plant der Regierungsrat keine neuen Massnahmen umzusetzen.

Frage 13: Die Hygienemassnahmen werden schon seit Jahren in jeder Grippesaison propagiert. Bisher war deren Umsetzung in der Bevölkerung gering. Es ist davon auszugehen, dass sich dies auf absehbare Zeit verbessern wird. Bund, Kantone und Betriebe werden sicherlich die Informationskampagnen wo möglich intensivieren. Es kann in Zukunft mit einem grossen Wiedererkennungseffekt gerechnet werden, der die Umsetzung der sehr einfachen Massnahmen unterstützen wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	128-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.179
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	899/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umgang mit jungen Menschen aus Safe Countries

Menschen aus so genannten Safe Countries haben keine Chance, Asyl zu bekommen. Selbst wenn sie asylrelevante Gründe hätten, wird ihnen ihre Migrationsgeschichte selten geglaubt. Beweismittel, die ihre missliche Lage schildern könnten, sind für viele schwierig zu beschaffen. Der legale Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt bleibt ihnen auch verwehrt. Aus Sicht unserer politischen Systeme sind diese Menschen überflüssig. Nichtsdestotrotz kommen sie in unser Land. Nicht nur hier, schon in ihren eigenen Herkunftsstaaten will man sie nicht. Marokko, Tunesien, Algerien, diese Länder sind froh, wenn ihre aufmüpfige Jugend das Weite sucht. Jetzt sitzen von den Millionen solcher Jugendlichen ohne Perspektive ein paar Dutzend vor unseren Asylzentren.

Die wenigen Landsleute, die hier sesshaft leben, sind selten in Vereinen oder politischen Gruppen organisiert wie andere Migrationsgruppen. Die Jugendlichen kommen allein und bleiben meist allein. Sie verbünden sich lose und auf Zeit mit ihren Altersgenossen. Dass sie bei uns kein Asyl bekommen, wissen sie. Dass sie keine Arbeitsbewilligung bekommen werden, ist ihnen bald bewusst. Aber als Menschen, die noch das ganze Leben vor sich haben, können sie es sich schlicht nicht leisten, das Hoffen aufzugeben, und sie halten sich an Träumen fest. Viele dieser jungen Menschen machen früh die Erfahrung von Ablehnung und Zurückweisung. Wenn sich zur sozialen und strukturellen Ablehnung noch Demütigung, Hunger und Obdachlosigkeit dazugesellen, locken kriminelle Geschäfte. Wer einmal kriminell geworden ist, hat hier einen schweren Stand und wird möglicherweise nur schwer ins Heimatland zurückkehren können, zum Teil auch mangels Kooperation der zuständigen Behörden. Werden diese jungen Menschen bei kriminellen Taten erwischt, gestehen manche, dass für sie das Leben im Gefängnis einfacher ist als jenes auf der Strasse, wo ihnen der Kampf ums Überleben zusetzt und ihnen manchmal fast den Verstand raubt.

Besonders die Coronakrise der vergangenen Monate hat die Situation dieser jungen Männer verschärft. Das Coronavirus zeigt nämlich, wie die schwächsten Glieder der Gesellschaft – nicht nur die Maghrebiner – noch mehr ins Abseits gedrängt werden. Dieser Zustand bringt viele zur Verzweiflung. In den jungen Maghrebinern, die gesund, stark, entschlossen und voller Wille wären, etwas aus ihrem Leben zu

machen, gibt es keine Ruhe. Viele kommen ohne Konsum von Medikamenten und Drogen nicht durch den Tag, obwohl die meisten aus religiösen Gründen Rauschmittel ablehnen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird die Polizei für die Verletzlichkeit dieser Menschen sensibilisiert, zum Beispiel, dass viele von ihnen aufgrund ihrer sozialen oder psychischen Probleme von Medikamenten abhängig sind (oder geht es nur darum, ihre Delinquenz zu ahnden)?

2. Wie wird begründet, dass dieser Bevölkerungsgruppe regelmässig Besitz (Bargeld, Jacken, Telefone) abgenommen wird, ohne dass ihnen nachgewiesen werden kann, dass er gestohlen ist?

3. Wie werden die Betroffenen über ihre Rechte informiert? Immer wieder wird festgestellt, dass die zuständigen Beamten kaum eine Fremdsprache sprechen (auch nicht Französisch – im zweisprachigen Kanton Bern!).

4. Wie wird das Gesundheitspersonal auf die gesundheitlichen Bedürfnisse dieser Menschen vorbereitet? Gibt es ausreichend kulturelle Vermittlerinnen und Vermittler, Übersetzerinnen und Übersetzer, arabischsprechendes Personal?

5. Werden Studien über die psychische Gesundheit von Menschen in diesen schwierigen Situationen gemacht? Wenn ja, welche Schlüsse werden daraus gezogen?

6. Wie fördert der Kanton die gesellschaftliche Teilhabe dieser Menschen?

7. Gibt es Bemühungen, «weltliche» Projekte zu unterstützen, die als Alternative zu Moscheen die sozialen Ressourcen der Menschen stärken?

Begründung der Dringlichkeit: Besonders die Coronakrise der vergangenen Monate hat die Situation dieser jungen Männer verschärft. Das Coronavirus zeigt nämlich, wie die schwächsten Glieder der Gesellschaft – nicht nur die Maghrebiner – noch mehr ins Abseits gedrängt werden. Dieser Zustand bringt viele zur Verzweiflung. In den jungen Maghrebinern, die gesund, stark, entschlossen und voller Willen wären, etwas aus ihrem Leben zu machen, gibt es keine Ruhe. Viele kommen ohne Konsum von Medikamenten und Drogen nicht durch den Tag, obwohl die meisten aus religiösen Gründen Rauschmittel ablehnen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Mitarbeitenden der Kapo Bern werden bereits im Rahmen der Grundausbildung umfassend in Bereichen wie Ethik und Psychologie geschult. Sie werden dabei auf den Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen sozialen, gesundheitlichen und psychischen Lebensumständen vorbereitet. Um die Sensibilisierung der Mitarbeitenden nachhaltig zu stärken, ist die Kapo Bern in den vergangenen Jahren mit Schulungen und Weiterbildungen aktiv geworden. Mitarbeitende erhalten dabei die Möglichkeit, sich vertieft mit den rechtlichen Grundlagen bei Polizeikontrollen und mit Themen wie Perspektivenwechsel, Kulturbewusstsein und Ethnic Profiling auseinanderzusetzen. Zum Teil werden für die Trainings mit Fallbeispielen im interkulturellen Kontext auch externe Expertinnen und Experten beigezogen.

In der Ausbildung wird regelmässig vermittelt, dass die Prävention ein wichtiger Stützpfeiler der polizeilichen Arbeit ist und repressive Massnahmen stets nur im Rahmen der Verhältnismässigkeit eingesetzt werden sollen.

Der Bereich Prävention der Kapo Bern bietet ferner auch Workshops für Asylsuchende («Brückenbauer») und verschiedene Unterlagen in zahlreichen Sprachen an. Damit sollen hiesige Gebräuche und Re-

gelungen vermittelt werden. Dabei geht es auch um die Kompetenzen der Polizei und die Rechte der Personen, die einer allfälligen Kontrolle unterzogen werden. Rollenspiele zur Veranschaulichung gewisser Situationen dienen dabei der möglichst realitätsnahen Veranschaulichung; bei den Workshops werden jeweils auch lokal zuständige Polizistinnen und Polizisten aktiv einbezogen. Diese erhalten dabei einen Einblick in die Lebensumstände der Asylsuchenden und deren Hintergründe. Ein erheblicher Vorteil dieses Angebots besteht darin, dass Asylsuchende und Polizistinnen und Polizisten sich ausserhalb einer eigentlichen Personenkontrolle treffen und einen Eindruck voneinander gewinnen können. Für alle Mitarbeitende des Korps steht bei Unklarheiten oder für den Umgang mit schwierigen Situationen mit Asylsuchenden neben dem Psychologischen Dienst oder den internen Fachspezialisten der Kriminalabteilung auch die interne Ansprechstelle «Brückenbauer» zur Verfügung.

Im Rahmen der neuen zweijährigen Grundausbildung der angehenden Polizistinnen und Polizisten wird vor allem im zweiten Ausbildungsjahr verstärkt auf die Reflexion und die Werte der Polizeiarbeit eingegangen, was dem Anliegen der Interpellanten ebenfalls Rechnung trägt.

Zu Frage 2

Generell – und nicht nur in Bezug auf die von den Interpellanten angesprochene Bevölkerungsgruppe – werden Personen Gegenstände nur bei Vorhandensein eines begründeten Verdachts abgenommen. Der genaue Sachverhalt kann nicht immer vor Ort geklärt werden; in diesem Fall ist es möglich, dass Gegenstände sichergestellt werden. Dabei wird ein Formular abgegeben, welches diese Sicherstellung von Gegenständen dokumentiert und festhält. Falls sich der Verdacht eines Delikts nicht erhärtet, werden die Gegenstände wieder ausgehändigt. Je nach Delikt und mitgeführtem Bargeldbetrag kommt es auch vor, dass die Staatsanwaltschaft über die Abnahme eines Bussendeposits verfügt; damit wird sichergestellt, dass eine allfällige Busse später ganz oder zumindest teilweise bezahlt werden kann.

Zu Frage 3

Das von den Interpellanten vermittelte Vorurteil, Polizistinnen und Polizisten würden regelmässig kaum eine Fremdsprache sprechen (auch nicht Französisch), weist der Regierungsrat zurück.. Immerhin bilden bei der Kantonspolizei Bern Fremdsprachenkenntnisse (Deutsch / Französisch) bereits im Auswahlverfahren für Polizistinnen und Polizisten ein Auswahlkriterium. Ebenso bestehen Möglichkeiten für individuelle Weiterbildungen. Interne Stages bei der jeweils anderen Sprachgruppe werden besonders gerne gesehen.

Für den polizeilichen Alltag bestehen zudem verschiedene Hilfsmittel. Im Rahmen des Rapportierungssystems der Kapo sind zahlreiche Dokumente in verschiedene Sprachen übersetzt. So sind zum Beispiel die verschiedenen Belehrungen nach StPO in 20 verschiedenen Sprachen hinterlegt. Sind bei der Abklärung eines (mutmasslichen) Deliktes Einvernahmen nötig, so werden bei Bedarf Dolmetscher eingesetzt.

Zu Frage 4

Für das gegenseitige Verständnis ist die sprachliche Verständigung zentral. Deshalb arbeitet die GSI mit den qualitativ hochwertigen interkulturellen Dolmetscherdiensten Comprendi und se comprendre zusammen, die zu jeder Zeit auch per Telefon verfügbar sind. Interkulturelles Dolmetschen beinhaltet die mündliche Übertragung eines Gesprächs von einer Sprache in eine andere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Kontexte. Damit wird eine Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Herkunft ermöglicht. Arabisch wird von den interkulturellen Dolmetschenden abgedeckt und auch genutzt.

Zu Frage 5

Es ist empirisch erwiesen, dass Migration abhängig von unterschiedlichen Determinanten wie Herkunft, Alter, Aufenthaltsstatus etc. verschiedene Gesundheitsrisiken birgt[1]. (Unbegleitete) Minderjährige Asylsuchende sind in diesen kritischen Lebenssituationen besonders vulnerabel[2] und weisen ein besonders hohes Risiko für psychische Erkrankungen auf[3].
In der Schweiz liegen bisher keine repräsentativen Erhebungen zur psychischen Gesundheit von Migrierenden aus «Safe Countries» vor. Schätzungen zufolge liegt der Anteil an psychischen Erkrankungen unter Migrantinnen und Migranten bei 50-60%. Der Blick auf die internationale Studienlage zeigt, dass ca. 30% der Migranten und Migrantinnen unter Symptomen infolge einer Traumatisierung leiden[4].

Zu Frage 6

Der Kanton Bern, wie auch der Bund, konzentrieren die beschränkten verfügbaren Mittel für die Integrationsförderung auf die Gruppen der ausländischen Bevölkerung, welche eine Bleibeperspektive haben. Die Personen mit einem negativen Asylentscheid gehören nicht dazu. Konkret heisst das, dass für diese Zielgruppe keine spezifischen Projekte angeboten werden. Der Kanton finanziert aber Projekte, welche die Alltagsintegration und die Vernetzung stärken. Diese Projekte sind in der Regel offen für alle Gruppen mit Migrationshintergrund. Ob diese Möglichkeit durch diese Zielgruppe benutzt wird, ist aber fraglich.

Zu Frage 7

Im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) unterstützt der Kanton Bern niederschwellige Kleinprojekte, die einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der einheimischen und der zugezogenen Bevölkerung leisten. Diese Projekte haben zum Ziel, die Menschen einerseits zusammenzubringen und andererseits auch die Teilnehmenden zu befähigen. Die Projekte die vom Kanton Bern unterstützt werden, sind öffentlich zugänglich, sowohl politisch als auch konfessionell neutral und nichtdiskriminierend. Die vom Kanton Bern unterstützten Landeskirchen beteiligen sich massgeblich an den Kosten der Beratungsstelle für Sans-Papiers und bieten ihrerseits niederschwellige «weltliche» Projekte wie offene Mittagstische, kostenlose Deutschkurse oder spezifische Kulturangebote an, die jungen Menschen unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit und ihres Aufenthaltsstatus offenstehen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Bundesamt für Gesundheit (2019): *Programm Migration und Gesundheit 2002–2017*. Bezogen am 15.6.2020 von: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/gesundheitliche-chancengleichheit/programm-migration-und-gesundheit-2002-2017.html
[2] Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (2016): Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute. Bezogen am 15.6.2020 von: http://www.enfants-migrants.ch/de/sites/default/files/adem/u115/ssi_book_DE_view_01_1.pdf
[3] Schweizerisches Rotes Kreuz. Migesplus – Portal für gesundheitliche Chancengleichheit. (2019). Bezogen am 15.6.2020 von: https://traumatisierung.migesplus.ch/wissen
[4] Müller, Franziska; Roose, Zilla; Landis, Flurina; Gianola, Giada (2018): *Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden: Situationsanalyse und Empfehlungen. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit*, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern. Bezogen am 15.6.2020 von: https://www.interface-pol.ch/app/uploads/2019/03/Be_Asylsuchende_psychische_Gesundheit_d.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	007-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.8
Eingereicht am:	20.01.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	734/2020 vom 24. Juni 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verkauf von Aktien der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network

Mit einer Medienmitteilung vom 10. Januar 2020 haben der Regierungsrat und die Swiss Medical Network gemeinsam über den Entscheid des Regierungsrates informiert, der Swiss Medical Network 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) zu verkaufen. Der Vertrag sehe ausserdem eine Option für eine Mehrheitsbeteiligung der Swiss Medical Network an der HJB SA innerhalb von drei Jahren vor. Gemäss Regierungsratsbeschluss 1239/2016 vom 9. November 2016 ist die HJB SA bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein Regionales Spitalzentrum (RSZ).

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 SpVG hält der Kanton kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an den RSZ. Davon kann gemäss Absatz 3 abgewichen werden, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Die Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren und der Regionalen Psychiatrischen Dienste gemäss Spitalversorgungsgesetz (Regierungsratsbeschluss 617/2018 vom 30. Mai 2018) formuliert als finanzpolitisches Ziel die Desinvestition von Kapitalanteilen unter Wahrung einer qualifizierten Mehrheit des Kantons von 66 2/3 Prozent, wenn sich Interessenten anbieten, die den übergeordneten Zielen und Anforderungen gemäss Kapitel A.4 genügen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lautet der Übertragungsvertrag der Aktien an die Swiss Medical Network mit allfälligen Zusätzen?
2. Hat der Regierungsrat Zusicherungen in Bezug auf die Erteilung zukünftiger Leistungsaufträge gemacht?
3. Sind mit dem Vertrag Übertragungen von kantonalen Vermögenswerten vorgesehen?

12|00|D|v00

4. Weshalb weicht der Regierungsrat mit dem Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals von seiner Eigentümerstrategie ab (Wahrung einer qualifizierten Mehrheit des Kantons von 66 2/3 Prozent des Kapitals)?
5. Inwiefern erachtet es der Regierungsrat als für eine zweckmässige Versorgung nötig, der Swiss Medical Network die Mehrheit des Kapitals zu verkaufen?
6. Welche Bedingungen und Anforderungen stellt der Regierungsrat für die Option eines Verkaufs der Aktienmehrheit an die Swiss Medical Network?
7. Regierungsrat Pierre Alain Schnegg hat öffentliche Aussagen gemacht in Bezug auf mögliche weitere Veräusserungen und den Präjudizcharakter des Verkaufs. Wie beurteilt der Regierungsrat eine solche Aussage vor dem Hintergrund von Artikel 21 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes, der eine Mehrheitsveräusserung als Ausnahme bezeichnet und an Bedingungen knüpft?
8. Welche strategischen Überlegungen hat der Regierungsrat beim Verkaufsgeschäft angestellt in Bezug auf eine nochmalige Abstimmung in Moutier über die Kantonszugehörigkeit?
9. Mit welchen Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen in die HJB auf den Basispreis (Baserate) rechnet der Regierungsrat? Hat er diesbezüglich als Mehrheitseigentümer eine entsprechende Bedarfsanalyse für die Versorgung durchgeführt? Und wie lautet diese?
10. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die erfolgte und zumindest für die Öffentlichkeit überraschende Kommunikation dem Informationsgesetz genügend Rechnung trägt? Und welche verwaltungsinternen Stellen werden bei einem solchen Verkauf involviert?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist zu erwähnen, dass es Aufgabe des Kantons Bern ist, für die Bevölkerung im Berner Jura wie auch in allen übrigen Kantonsteilen die Gesundheits- und Spitalversorgung sicherzustellen. Durch den Verkauf eines Aktienpakets an einen privaten Anbieter entsteht eine strategische Partnerschaft, die eine Weiterentwicklung und Stärkung der Versorgung ermöglichen wird.

Punkt 1

Beim Verkauf der Aktien der HJB SA an die SMN wurden die entsprechenden Verträge (Kaufvertrag, Vertrag zwischen den Aktionären) dem Regierungsrat, welcher über den Verkauf der Beteiligung zu entscheiden hatte, am 7. Januar 2020 zur Beschlussfassung unterbreitet. Da es sich bei der SMN um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft handelt, ist der Übertragungsvertrag nicht öffentlich einsehbar.

Punkt 2

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mittels Vergabe von Leistungsaufträgen die neue Spitalliste für die akutsomatische Versorgung erlassen und diese auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt. Die Spitalliste «Akutsomatik 2019» stellt eine Gesamterneuerung dar und löst die bisherige Liste aus dem Jahr 2014 ab. Sie basiert auf den Grundsätzen der Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz. Die Spitalliste legt fest, welche stationären Angebote die Spitäler anbieten und über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen dürfen. Auch nach dem Verkauf von Aktienanteilen der HJB SA an die SMN verbleibt die HJB SA weiterhin mit den gleichen Leistungsaufträgen auf der Spitalliste des Kantons Bern. Weitergehende langfristige Zusagen wurden nicht gemacht.

Punkt 3

Neben dem Verkauf der Aktien der HJB SA an die SMN wurden keine weiteren kantonalen Vermögenswerte übertragen.

Punkt 4

Der Verkauf von Aktien der HJB SA an die SMN war unter der Ausnahmebestimmung von Artikel 21 Absatz 3 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) rechtmässig und lag in der Kompetenz des Regierungsrates. Zweck war die Sicherung des Fortbestands der HJB SA, damit ganz allgemein der Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura und der entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Eigentümerstrategie des Kantons Bern bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) legt das Verhältnis des Kantons und seine Ziele als Aktionär zu den Trägerschaften gemäss SpVG fest. Durch den Verkauf von Aktienanteilen der HJB SA an die SMN und der Option eines späteren Verkaufs von weiteren 17 % wurde vom Grundsatz einer qualifizierten Mehrheit des Kantons am Aktienkapital abgewichen. Gleichzeitig mit dem Entscheid über den Verkauf der Aktien passte der Regierungsrat daher auch die Eigentümerstrategie an[1]. Die Ausnahmebestimmungen, die das SpVG vorsieht, wurden in die Eigentümerstrategie übernommen. Neu kann auch gemäss Eigentümerstrategie vom Grundsatz der qualifizierten Mehrheitsbeteiligung ausnahmsweise abgewichen werden, um mehr Flexibilität bezüglich der Spitalbeteiligungen zu erlangen.

Punkt 5

Die HJB SA verzeichnete wiederholt Verluste und auch wegen der Unsicherheit bezüglich Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier war die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet. Dabei stand nicht nur das einzige französischsprachige Spital im Kanton Bern auf dem Spiel, sondern auch die psychiatrische Versorgung, ein Pflegeheim und zentrale Verbindungen zur Grundversorger- und Hausarztmedizin. Mit dem Verkauf von Anteilen an der HJB SA werden der Fortbestand der Unternehmung sichergestellt und damit die Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura gewährleistet sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert. Die Zusage der SMN, der HJB SA ein Darlehen in der Höhe von CHF 25 Mio. zur Verfügung zu stellen, ist ein starkes Bekenntnis der SMN, sich für den Fortbestand der Unternehmung und die Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze einzusetzen.

Punkt 6

Die Option eines späteren Verkaufs von weiteren 17 % des Aktienkapitals der HJB SA an die SMN ist an keine Bedingung geknüpft.

Punkt 7

Der Regierungsrat wurde frühzeitig über die laufenden Verkaufsgespräche informiert und beauftragte die GSI, die Vertragsverhandlungen zu führen. Der Verkauf der Aktien der HJB SA an die SMN wurde, aufgrund der ausserordentlichen Situation, in der sich die HJB SA befand, als notwendig beurteilt und vom Regierungsrat unterstützt. Der Regierungsrat formulierte seine Ziele bezüglich Spitalbeteiligungen in der unter Punkt 4 erwähnten Eigentümerstrategie. Zurzeit sind keine weiteren Veräusserungen von Aktienanteilen anderer Spitalgesellschaften geplant.

Punkt 8

Im Vordergrund des Verkaufsgeschäftes stand der gesundheitspolitische Auftrag der Versorgung im Berner Jura. Insbesondere während den Verkaufsgesprächen war die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier noch für eine unbestimmte Zeit ungewiss und wird noch nicht kurzfristig geregelt sein. Die Kantonszugehörigkeit steht nicht in Abhängigkeit zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Aus diesem Grund werden die Geschäfte und damit zusammenhängende Entscheide voneinander losgelöst behandelt resp. getroffen. Mit dem Verkauf der Aktienanteile konnte zudem die Sicherstellung des Überlebens der HJB SA als einziges französischsprachiges Spital

[1] RRB Nr: 2/2020 vom 7. Januar 2020.

im Kanton Bern und der damit verbundenen Arbeits- und Lehrstellen gewährleistet werden. Mit dem gewählten raschen Handeln und einem starken privaten Partner konnte das Überleben der HJB SA in dieser Phase der Ungewissheit am ehesten gesichert werden.

Punkt 9

Die HJB SA ist eine eigenständige Aktiengesellschaft i.S. des Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220). Strategische Entscheidungen, wie die Entwicklung der Unternehmens- und Angebotsstrategie obliegen dem Verwaltungsrat der HJB SA als strategisches Führungsorgan. Die Verhandlung über die Baserate ist Sache der Tarifpartner, d.h. der Leistungserbringer und der Versicherer respektive ihrer Verbände.

Punkt 10

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass zum Verkauf der Aktienanteile der HJB SA an die SMN genügend und zeitgerecht informiert wurde. Es versteht sich von selbst, dass Verkaufsverhandlungen nicht öffentlich geführt werden. Erst recht nicht, wenn es sich beim Käufer um ein börsenkotiertes Unternehmen handelt. Am 10. Januar 2020 wurde, in Absprache mit den Partnern, eine Medienmitteilung zum Verkauf der Aktienanteile publiziert.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	306-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.379
Eingereicht am:	09.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
	Kohler (Meiringen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	664/2020 vom 10. Juni 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Schlüsse zieht der Kanton aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen?

Am 16. September 2019 sind nach mehr als zweijähriger Wartezeit zwei Bundesgerichtsentscheide bezüglich Besteuerung von Photovoltaikanlagen veröffentlicht worden. Auslöser waren die Beschwerden der Steuerverwaltung des Kantons Bern gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts.

Die Antwort zeigt auf, dass Photovoltaikanlagen im steuerbaren Vermögen erfasst werden müssen, dies darf aber nicht zu einer Erhöhung des amtlichen Werts der Liegenschaft und dadurch des Eigenmietwerts führen. Nach dem Bundesgerichtsentscheid hat die Finanzdirektion die Änderung der Praxis angekündigt. Sie wird inskünftig Photovoltaikanlagen nicht mehr im Rahmen der amtlichen Bewertung erfassen (MM vom 25. Oktober 2019). Somit wird sich auch der Eigenmietwert nicht erhöhen.

Das Bundesgericht legt in diesen Entscheiden auch fest, dass Einkünfte, die durch die Einspeisung von Strom ins Netz entstehen, erstens keine steuerbaren Vermögenserträge sind, und zweitens ein Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit nur vorliegt, wenn die Anlage gewerbsmässig betrieben wird. Ansonsten sind die Einkünfte normal als Einkommen zu versteuern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

A. Besteuerung als Vermögen:

1. Kann der Regierungsrat die neue Steuerpraxis umgehend vollziehen oder ist eine Anpassung am Steuergesetz nötig? Wie genau wird diese neue Steuerpraxis aussehen?

2. Erachtet es die Regierung − im Sinne der Förderung der erneuerbaren Energien und im Sinne der Gleichbehandlung mit den Aufdach-Photovoltaik-Anlagen − ebenfalls als gerechtfertigt und sachdienlich, dass Indach-PV-Anlagen sowie Solarthermie-Anlagen analog zu besteuern sind?

3. Beabsichtigt der Kanton, die in den letzten Jahren zu viel verrechneten Steuern zurückzuerstatten?

4. Erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, dass Photovoltaikanlagen im Vermögen gleich behandelt werden wie Motorfahrzeuge und in diesem Sinne über eine gewisse Zeit abgeschrieben werden können? Oder sollte ein stabiler Ertragswert eingesetzt werden?

5. Was sind die steuerlichen Unterschiede zwischen dem Ersatz einer Ölheizung durch eine Ölheizung im Gegensatz zum Ersatz einer Ölheizung durch ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie?

B. Besteuerung der Einkünfte durch Einspeisung:

6. Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, dass wie bei anderen Einkünften auch Gewinnungskosten in Form einer Pauschale oder der effektiven Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können?

7. Wäre es zur Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll, eine Bagatellgrenze bis zu einer Anlagengrösse von 30 kWp (Einfamilienhausanlagen) festzulegen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation nimmt Bezug auf zwei Urteile des Bundesgerichts (Urteile 2C_510/2017[1] und 2C_511/2017[2] vom 16. September 2019). Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Kann der Regierungsrat die neue Steuerpraxis umgehend vollziehen oder ist eine Anpassung am Steuergesetz nötig? Wie genau wird diese neue Steuerpraxis aussehen?

Die beiden Urteile des Bundesgerichts können ohne Anpassung des Steuergesetzes vollzogen werden. Die Steuerverwaltung hat die bisherige Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen bereits angepasst und die neue Praxis auf ihrer Website publiziert.[3] Demnach werden Aufdachanlagen neu als bewegliches Vermögen und nicht mehr als unbewegliches Vermögen besteuert. Sie führen damit weder zu einer Anpassung des amtlichen Wertes noch des Eigenmietwertes. Zudem dürfen auch Indachanlagen den Eigenmietwert nicht mehr erhöhen. Wird der durch Pho-

[1] https://entscheide.weblaw.ch/cache.php?link=16.09.2019_2C_510-2017
[2] https://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/2019/190916_2C_511-2017.html
[3] http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Photovoltaikanlagen+im+Privatvermögen

tovoltaikanlagen erzeugte Strom verkauft, so ist dieser als übriges Einkommen steuerbar. Die aus der neuen Praxis resultierenden steuerlichen Effekte wird der Regierungsrat noch im laufenden Jahr im Bericht zur Erfüllung der Motion 190-2016 Hässig «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»[4] detailliert darstellen.

2. Erachtet es die Regierung − im Sinne der Förderung der erneuerbaren Energien und im Sinne der Gleichbehandlung mit den Aufdach-Photovoltaik-Anlagen − ebenfalls als gerechtfertigt und sachdienlich, dass Indach-PV-Anlagen sowie Solarthermie-Anlagen analog zu besteuern sind?

Das Bundesgericht befasste sich in den beiden Urteilen ausschliesslich mit der Vermögensbesteuerung von Aufdachanlagen, die als bewegliches Vermögen betrachtet werden können.

Zur Vermögensbesteuerung von Indachanlagen oder Solarthermieanlagen hat sich das Bundesgericht hingegen nicht geäussert. Da Indachanlagen und Solarthermieanlagen viel stärker mit dem Gebäude verbunden sind als Aufdachanlagen, ist bei diesen Anlagen eine steuerliche Behandlung als bewegliches Vermögen nicht angezeigt. Diese Anlagen fliessen somit in den amtlichen Wert ein, in den Eigenmietwert jedoch nur Solarthermieanlagen.

3. Beabsichtigt der Kanton, die in den letzten Jahren zu viel verrechneten Steuern zurückzuerstatten?

Die Urteile des Bundesgerichts haben eine Praxisänderung für alle noch offenen Veranlagungen zur Folge. Rechtskräftige Veranlagungen vergangener Jahre können hingegen nicht geändert werden.

4. Erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, dass Photovoltaikanlagen im Vermögen gleich behandelt werden wie Motorfahrzeuge und in diesem Sinne über eine gewisse Zeit abgeschrieben werden können? Oder sollte ein stabiler Ertragswert eingesetzt werden?

Aufdachanlagen werden neu nicht mehr als Bestandteil des Gebäudes, sondern als übriges bewegliches Vermögen besteuert. Es ist deshalb angezeigt, auch bei der Bewertung von Aufdachanlagen der Entwertung Rechnung zu tragen. Die neue Praxis sieht vor, dass Aufdachanlagen dauerhaft nur mit 20 Prozent des Anschaffungswertes als Vermögen zu deklarieren sind. Dank dieser Pauschalierung kann auf eine jährliche Reduktion des steuerbaren Wertes verzichtet werden, was Deklaration und Veranlagung vereinfacht und dem praktisch fehlenden Markt für gebrauchte Anlagen Rechnung trägt. Indachanlagen werden hingegen nach wie vor im amtlichen Wert erfasst, wobei eine vergleichbare Steuerbelastung resultiert.

5. Was sind die steuerlichen Unterschiede zwischen dem Ersatz einer Ölheizung durch eine Ölheizung im Gegensatz zum Ersatz einer Ölheizung durch ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie?

Aus steuerlicher Sicht ist bei Grundstückkosten zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten zu unterscheiden:

[4] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-5bf5b2346113487a9509c7a07160cbce.html

- Werterhaltende Kosten können in der jährlichen Steuererklärung als Unterhaltskosten zum Abzug gebracht werden.
- Wertvermehrende Kosten können demgegenüber in der jährlichen Steuererklärung im Normalfall nicht in Abzug gebracht werden. Sie können jedoch bei einem allfälligen späteren Verkauf der Liegenschaft als sog. Anlagekosten vom steuerbaren Grundstückgewinn in Abzug gebracht werden. Bei Kosten, die teilweise werterhaltend bzw. wertvermehrend sind, findet eine entsprechende Aufteilung statt.

Der Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine neue Ölheizung ist eine werterhaltende Massnahme, weil der objektiv-technische Heizstandard erhalten bleibt. Die Kosten sind deshalb in der jährlichen Steuererklärung als Unterhalt abziehbar.

Beim Ersatz der bestehenden Ölheizung durch ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie kann es sich zumindest teilweise um wertvermehrende Kosten handeln, die eigentlich nicht abziehbar sind. Bei Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien ist das aber unbeachtlich, weil diese Kosten vom Gesetzgeber dem Unterhalt gleichgestellt wurden und deshalb ebenfalls vollumfänglich abziehbar sind.[5]

6. Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, dass wie bei anderen Einkünften auch Gewinnungskosten in Form einer Pauschale oder der effektiven Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können?

Ja. Die Kosten für den Unterhalt von Photovoltaikanlagen können steuerlich in Abzug gemacht werden, entweder effektiv oder im Rahmen der Pauschale für Unterhaltskosten. Da alle Photovoltaikanlagen dieselbe technische Funktion erfüllen, rechtfertigt es sich, Aufdachanlagen und Indachanlagen auch in diesem Punkt weiterhin gleich zu behandeln.

Steuerlich abziehbar sind darüber hinaus auch die eigentlichen Investitionskosten für Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden, da diese (wertvermehrenden) Kosten den Unterhaltskosten gleichgestellt sind.

7. Wäre es zur Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll, eine Bagatellgrenze bis zu einer Anlagengrösse von 30 kWp (Einfamilienhausanlagen) festzulegen?

Nein. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze würde das Veranlagungsverfahren voraussichtlich nicht vereinfacht, da im Rahmen der Veranlagung zusätzliche Abklärungen nötig würden. Eine Befreiung bestimmter Anlagen bis zu einer bestimmten Grösse wäre zudem immer willkürlich, weil Anlagen mit einer vergleichbaren Grösse (30kWp/31kWp) unterschiedlich behandelt würden. Hinzu kommt, dass das für die Kantone verbindliche Bundesrecht die steuerfreien Einkünfte abschliessend aufzählt. Die Einführung einer Bagatellgrenze wäre unzulässig (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14).

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Art. 1 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.23
Eingereicht am:	11.02.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	715/2020 vom 24. Juni 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Transparenz bei der Berechnung der Zentrumslasten der Städte Bern, Biel und Thun

Da die Gemeinden Bern, Biel und Thun aufgrund ihrer Zentrumsfunktion höhere Ausgaben haben als andere Gemeinden, sieht Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vor, dass sie eine teilweise Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Bereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur erhalten. Der Regierungsrat legt die Zuschüsse an die Zentrumsgemeinden jährlich letztinstanzlich fest.

Da die Bereiche, die in die Berechnung der jährlichen Abgeltung einbezogen werden, sehr weit gefasst sind, und auch alle Nichtzentrumsgemeinden in diesen Bereichen Ausgaben vorweisen, ist es naturgemäss schwierig, im Einzelnen zu definieren, welche Ausgaben der Gemeinden Bern, Biel und Thun Sowieso-Ausgaben sind und welche Ausgaben aufgrund der Zentrumsfunktion anfallen.

Auch geht aus den jährlichen Berichten von Bern, Biel und Thun (Berichterstattung gemäss Art. 15 Abs. 2 FILAG) nicht hervor, welche Ausgabenposten im Detail den Zentrumslasten zugerechnet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie teilen sich die Aufgaben je Zentrumsgemeinde und Aufgabenbereich im Einzelnen auf? Der Regierungsrat wird gebeten, die Tabellen «Reporting der Zentrumslasten 2019» (Seiten 22, 35 und 53) nicht nur wie im Bericht als Zusammenzug nach Aufgabenbereichen, sondern vollständig mit den einzelnen Ausgabenposten vorzulegen für die Gemeinden Bern, Biel und Thun.
2. Wie wird der Anteil der Zentrumslasten am anrechenbaren Nettoaufwand errechnet?
3. Wie wird der Nutzen, den die Zentren aus ihrer Zentrumsfunktion beziehen (beispielsweise durch kantonal finanzierte Infrastrukturen für Verwaltung, Schulen, Hochschulen oder Freizeit), mit den Zentrumslasten gegenverrechnet?

12|00|D|v00

4. Soweit die einzelnen Positionen in den publizierten Berichten bereits erkennbar sind, stellen sich folgende Fragen:

   a. Wie ist es zu erklären, dass das Betriebsdefizit der Velostationen in der Stadt Bern (61 000 Franken) den Zentrumslasten angerechnet wird? Es ist davon auszugehen, dass gerade der Veloverkehr hauptsächlich von Zentrumsbewohnern verursacht ist.

   b. Wie ist es zu erklären, dass neu der Beitrag an die Jugendherberge in der Stadt Bern (134 000 Franken) den Zentrumslasten angerechnet wird? Inwiefern entstehen in einer Jugendherberge Mehrkosten, die durch die Zentrumsfunktion der Gemeinde, in der sie sich befindet, bedingt sind? Wie wird die Bevorzugung der Berner Jugendherberge gegenüber allen anderen Jugendherbergen des Kantons rechtfertigt?

   c. Was ist der Grund, dass der Kostenschlüssel bei den Freibädern neu berechnet wurde (900 000 Franken)? Was sind hier die Berechnungsgrundlagen?

   d. Was ist der Grund, dass die Sportförderung neu als Zentrumslast definiert wird (600 000 Franken)? Inwiefern profitiert die Bevölkerung ausserhalb der Städte von der Sportförderung?

   e. Wieso wird im Bericht das städtische Projekt «Citysoftnet» erwähnt? Fliessen kantonale Gelder, die bei anderen Gemeinden nicht fliessen würden, in dieses Projekt?

   f. Inwiefern ist es sinnvoll, dass kantonal finanzierte Angebote im Bereich der sozialen Sicherheit in die Zentrumslasten einfliessen (z. B. Angebote für Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen, Beratungsstellen für Ausländer usw.)? Inwiefern muss die Stadt Bern z. B. für schwangere Frauen ein überproportional grösseres Angebot zur Verfügung stellen als eine Gemeinde ohne Zentrumsfunktion? Wie viele Menschen mit Wohnsitz ausserhalb der Städte nehmen diese Dienstleistungen in Anspruch?

   g. Wie ist es zu rechtfertigen, dass der Beitrag an den Gaskessel (460 000 Franken), der nicht mehr zum Lastenausgleich zugelassen ist, nun einfach bei den Zentrumslasten eingerechnet wird? Weshalb wurde der Gaskessel nicht mehr zum Lastenausgleich zugelassen, und wer hat das entschieden?

   h. Inwiefern ist die Stadt Bern als Gemeinde mit Zentrumsfunktion in besonderem Masse mit der Bekämpfung von Hochwassersituationen konfrontiert, die es rechtfertigen würden, damit in Zusammenhang stehende Massnahmen in die Zentrumslasten einfliessen zu lassen? Wie rechtfertigt sich die Bevorzugung der Stadt Bern gegenüber anderen Gemeinden, die ebenfalls mit Hochwasserrisiken leben müssen?

   i. Inwiefern ist die Waldpflege, die sowohl in Bern als auch in Thun in die Zentrumslasten einzufliessen scheint, ein Kostenfaktor, der durch die Zentrumsfunktion entsteht, wenn man bedenkt, dass etliche Gemeinden im Kanton Bern einen höheren Waldanteil aufweisen als diese beiden Städte?

Antwort des Regierungsrates

Definition und Rechtsgrundlagen für die Zentrumslasten

Als Zentrumslasten im Sinne des FILAG gelten diejenigen von den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen erbrachten Leistungen, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Für die Zentrumslasten relevant sind die Aufwendungen in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur (Art. 15 Abs. 2 FILAG). Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Art. 13 Abs. 1 FILAG).

Methodik für die Berechnung der Zentrumslasten

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 991 vom 10. Mai 2006 festgelegt, dass die jährliche Berichterstattung der Gemeinden Bern, Biel und Thun ab dem Jahr 2007 auf den Grundlagen (Aufbau, Daten) des Projektes «Neuerfassung Zentrumslasten (NeZe)» zu erfolgen hat. Die Methodik für die Berechnung der Zentrumslasten wurde im Rahmen dieses Projektes in den Jahren 2003 bis 2005 grundlegend überarbeitet. Dabei wurden u. a. die Erhebungsmethode sowie die Berechnung der Querschnittskosten, der Overheadkosten und der Abzüge für den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten neu festgelegt.

Im Zeitraum Juni 2016 bis April 2017 wurden im Rahmen des Projektes «Aktualisierung Zentrumslasten (AkZe)» die Grundlagen für die Berechnung der Zentrumslasten von Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal aktualisiert.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Kanton weisen die Städte die Aufwendungen in den sechs Aufgabenbereichen gegliedert nach Leistungsbereichen aus. Dazu ist anzumerken, dass die Bezeichnung der Leistungsbereiche nicht in jedem Fall selbsterklärend ist und häufig auf Produktgruppen oder auf Dienststellen Bezug nimmt.

   Die von den Städten Bern, Biel und Thun nach Aufgaben- und Leistungsbereichen gegliederten Zentrumslasten 2018 sind in der Beilage aufgeführt.

2. Der Anteil der Zentrumslasten am anrechenbaren Nettoaufwand wird wie folgt berechnet:

   Der anrechenbare Nettoaufwand wird mit Hilfe von sogenannten Kostenschlüsseln auf die städtische Bevölkerung und Auswärtige (Nutzer) aufgeteilt. Die Zentrumslasten entsprechen dem Aufwandanteil der auswärtigen Nutzerinnen und Nutzer.

3. Gemäss Art. 13 Abs. 2 FILAG berücksichtigt der Regierungsrat bei der Erfassung der Zentrumslasten den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen.

   Der Zentrumsnutzen entspricht den Leistungen von Agglomerationsgemeinden für die städtische Bevölkerung (z. B. Bereitstellung von Naherholungsgebieten), welche durch diese nicht abgegolten werden. Der Zentrumsnutzen wird mit einem Abzug von 8.5 Prozent von den Zentrumslasten berücksichtigt.

   Standortvorteile sind begründet durch die grössere Dichte und die bessere Zugänglichkeit zu den Angeboten an öffentlichen Leistungen für die städtische Bevölkerung (z. B. Sportstätten, Kultureinrichtungen). Ermittelt wird der Abzug für Standortvorteile als Pauschalabzug von 5 Prozent der anrechenbaren Nettoaufwendungen (ohne Querschnittskosten) der Aufgabenbereiche Sport, Kultur und Gästeinfrastruktur.

   Unter Eigenfinanzierungsmöglichkeiten verstanden werden mögliche Massnahmen für eine bessere und verursachergerechtere Kostendeckung von Leistungen für die nicht-städtische Bevölkerung insbesondere im Aufgabenbereich Sport. Gedacht wird insbesondere an nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten wie höhere Eintrittspreise (z. B. Hallenbäder) oder Beiträge durch die Herkunftsgemeinden der Besuchenden. Die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten werden mit einem Abzug von 10 Prozent von den Zentrumslasten im Aufgabenbereich Sport berücksichtigt.

4. a) Die Velostationen bieten über 3000 wettergeschützte und sichere Veloparkplätze in der Stadt Bern und werden vom Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern an den vier Standorten Milchgässli, Bollwerk, PostParc und Schanzenbrücke betrieben.

   Diese Velostationen werden auch von Velofahrenden von ausserhalb der Stadt Bern (z. B. aus den Agglomerationsgemeinden Köniz und Ostermundigen) genutzt. Auch Bahnpendler in die Stadt Bern, welche an zentraler Lage ihr Fahrrad deponieren, nutzen die Velostationen. Das Betriebsdefizit wird somit nicht ausschliesslich von Velofahrenden aus der Stadt Bern verursacht.

b) Gemäss Art. 15 Abs. 1 FILAG sind für die Zentrumslasten u. a. die Aufwendungen im Bereich Gästeinfrastruktur relevant. Die Stadt Bern als Gemeinde mit einer Zentrumsfunktion (Art. 13 Abs. 1 FILAG) kann somit den Beitrag an die Jugendherberge im Aufgabenbereich Gästeinfrastruktur in die Berechnungsgrundlagen für die Zentrumslasten aufnehmen. Der Beitrag von CHF 134'000 an die Jugendherberge Bern (Defizitdeckung) ist mit CHF 29'346 (21,9%) in den Zentrumslasten 2018 der Stadt Bern enthalten.

c) Die Stadt Bern führt in den städtischen Freibädern periodisch eine Besucherinnen- und Besucherumfrage zur Kundenzufriedenheit durch. Die letzte Umfrage erfolgte im Jahr 2018. Im Rahmen der Umfrage werden auch die Anteile der Nutzerinnen und Nutzer von ausserhalb der Stadt Bern erhoben. Die Ergebnisse der Umfrage 2018 haben gezeigt, dass der Anteil der auswärtigen Besucherinnen und Besucher zwischen 2015 und 2018 angestiegen ist.

d) Die Sportförderung der Stadt Bern wurde neu als Zentrumslast aufgenommen, da die Städte Biel und Thun ihre Zentrumslasten für die Sportförderung bisher ebenfalls geltend machen konnten (Aufgabenbereich Sport).

Die Sportförderung des Sportamtes der Stadt Bern organisiert Sport- und Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Weiter führt sie Events zur Sport- und Bewegungsförderung durch. Einen Teil der Angebote organisiert das Sportamt exklusiv für die Stadtberner Bevölkerung, wie Angebote für gesamte Schulklassen und die meisten kostenlosen Angebote für Kinder und Jugendliche. An den anderen Angeboten können auch Nicht-Stadtbernerinnen und Nicht-Stadtberner teilnehmen, falls es freie Kapazitäten hat. So können beispielsweise die Angebote offene Turnhallen und Sportkurse für Erwachsene genutzt werden und von den Outdoorangeboten (Bärn Parcours, Bremer Loop, Outdoorfitnesspark) und organisierten Events (Inline Night, Hallo Velo, Kindertriathlon) profitiert werden.

e) Im Rahmen des Projektes «Citysoftnet» wird die Stadt Bern im Jahr 2022 eine neue Fallführungssoftware im Sozialbereich einführen. Die Software wird gemeinsam von den Städten Bern und Zürich sowie dem Kanton Basel-Stadt entwickelt und finanziert. Es fliessen keine kantonalen Gelder in das Projekt. Für die Stadt Bern ist «Citysoftnet» ein wichtiges Projekt, weshalb sie es in der Berichterstattung für das Jahr 2018 namentlich aufgeführt hat.

f) Es fliessen keine Ausgaben für kantonal finanzierte Angebote im Bereich der sozialen Sicherheit in die Zentrumslasten der Städte ein.

Der in der Berichterstattung der Stadt Bern aufgeführte Satz «Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen und alleinerziehende Mütter und Väter können vielfältige Angebote nutzen» bezieht sich auf die in der Stadt Bern insgesamt verfügbaren Angebote im Bereich der sozialen Sicherheit, unabhängig davon, wer diese bereitstellt und finanziert. Die Stadt Bern hat beispielsweise keine eigenen Angebote für schwangere Frauen. Diese werden vom Zentrum für sexuelle Gesundheit der Frauenklinik des Inselspitals Bern bereitgestellt.

g) Gemäss Art. 15 Abs. 1 FILAG sind für die Zentrumslasten u. a. die Aufwendungen im Bereich soziale Sicherheit relevant. Nicht anrechenbar sind Leistungen, die dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können.

Da die Angebote des Jugend- und Kulturzentrums Gaskessel auch von Personen von ausserhalb der Stadt Bern genutzt werden (rund 30 %), kann die Stadt Bern als Gemeinde mit einer Zentrumsfunktion den Beitrag an den Gaskessel im Aufgabenbereich soziale Sicherheit in die Berechnungsgrundlagen für die Zentrumslasten aufnehmen.

Gemäss der Antwort des Regierungsrates auf das Postulat 161-2013 «Finanzierung des Gaskessels langfristig sichern»[1] hat eine Überprüfung der Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in finanzpolitischer Hinsicht ergeben, dass in verschiedenen Bereichen der sozialen Integration Einsparungen gemacht werden müssen. Die GEF hat sich vor diesem Hintergrund entschieden,

[1] Das Postulat wurde vom Grossen Rat gemäss Antrag des Regierungsrates am 23. Januar 2014 abgelehnt.

auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewisse Priorisierungen vorzunehmen und in der Folge auf eine Finanzierung des Gaskessels über den Lastenausgleich Sozialhilfe verzichtet. Die Ausgaben für die regional orientierten Angebote des Jugend- und Kulturzentrums Gaskessel Bern können somit seit dem Jahr 2014 nicht mehr dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden

h) Der Hochwasserschutz ist kein für die Berechnung der Zentrumslasten relevanter Leistungsbereich. Die Stadt Bern hat deshalb auch keine Kosten für die Bekämpfung von Hochwassersituationen im Jahr 2018 aufgeführt. Der Hochwasserschutz ist jedoch für die Stadt Bern ein wichtiges Projekt, weshalb sie es in der Berichterstattung für das Jahr 2018 gleichwohl namentlich erwähnt hat.

i) In die Zentrumslasten der Städte fliessen grundsätzlich keine Kosten für die Waldpflege im engeren Sinne ein (z. B. für die Waldbewirtschaftung oder die Schutzwaldpflege) ein. Die Städte haben auch nur wenige eigene Wälder. Die grösseren Wälder auf dem Berner Stadtgebiet (z. B. Bremgartenwald, Könizbergwald, Dählhölzliwald) sind im Eigentum der Burgergemeinde Bern. Die in den Berechnungsgrundlagen der Städte u. a. unter den Rubriken «Wald» oder «Waldpflege» erfassten Zentrumlasten betreffen beispielsweise Kosten für die Pflege von Bäumen in öffentlichen Park- und Grünlagen.

Beilage Frage 1:
– Zentrumslasten 2018 Bern, Biel und Thun nach Aufgaben- und Leistungsbereichen

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage Frage 1: Zentrumslasten 2018 Bern, Biel und Thun nach Aufgaben- und Leistungsbereichen

Stadt Bern		Stadt Biel		Stadt Thun	
Privater Verkehr	**Zentrumslasten**	**Privater Verkehr**	**Zentrumslasten**	**Privater Verkehr**	**Zentrumslasten**
Leistungsbereiche:	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**
Verkehrssicherheit	2'131'745	Entschädigung KAPO	3'322'177	Verkehrsregelung Innenstadt	54'188
Lärmschutz	1'374'936	Abt. Öffentl. Sicherheit	132'670	Immissionskontrolle	161'221
Verkehrsgrün, Alleen	1'674'123	Polizeiinspektorat	106'624	Pflege öffentlicher Anlagen	1'483'378
Stadtbeleuchtung	3'055'333	Verkehrslenkung	237'545	öffentliche Beleuchtung	569'927
Statistik	74'945	Strassen Neubau	730'298	Sauberkeit/Hygiene öff. Grund	948'464
Stadtplanungsamt	2'409'324	Strassenunterhalt	2'311'426	Pflege Uferanlagen	199'909
Fuss- und Veloverkehr	1'302'931	Öffentliche Beleuchtung	875'260	Umwelt und Mobilität	86'536
Velostationen	478'665	Stadtplanung	122'421	Verkehrsplanung	78'027
Entwicklung/Erhaltung Strassen	1'477'389	Querschnittskosten Strassen	5'387'885	Verkehrssicherheit	5'753'414
Realisierung Tiefbau	18'212'219				
Strassenunterhalt	4'026'508				
Schneeräumung	1'605'053				
Strassensignalisation	846'241				
Verkehrsmanagement	5'475'616				
Inkasso Parkgebühren	-2'775'970				
Strassenreinigung	6'191'259				
	47'560'317		**13'226'306**		**9'335'064**
Öffentliche Sicherheit		**Öffentliche Sicherheit**		**Öffentliche Sicherheit**	
Leistungsbereiche:	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**
Kantonspolizei	5'391'635	Entschädigung KAPO	160'746	Projekt Nachtruhe	82'146
Brandbekämpfung	1'581'376	Abteilung Öffentliche Sicherheit	22'834	Feuerwehr (Stützpunktaufg.)	591'193
Rettungen	728'866	Patrouillendienst u. Interventionen	30'010	Fundbüro	10'244
Oel- und Chemieereignisse	619'338	Sicherheitsdienst Cactus plus	22'460	Polizei Thun	340'992
Veranst. Polizeiinspektorat	1'326'028	Leitung Polizeiinspektorat/Fundbüro	6'339		
Sanitätspolizei	151'163	Marktveranstaltungen	45'937		
		Gewerbepolizei	36'362		
		Feuerwehr (Zentralgarage)	119'065		
		Feuerwehr	1'177'986		
	9'798'406		**1'621'739**		**1'024'575**
Gästeinfrastruktur		**Gästeinfrastruktur**		**Gästeinfrastruktur**	
Leistungsbereiche:	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**
Tierpark (Dählhölzli/Bärenpark)	6'135'670	Biennathlon, Uhrencup, Beachvolleyball, etc.	163'778	Unterhalt öffentlich Anlagen	45'716
Parkanlagen/Spielplätze	5'417'196	Beitrag Lakelive	63'036	Tourismusförderung	343'916
Landschaftsgrün / Wald	1'377'907	Beiträge Schachfestival & 1. August-Feier	109'433	Platz Fahrende	7'252
Bern in Blumen	179'393	Tierparkverein	102'006	Pilzkontrolle	6'133
Schauhaus Elfenau	246'855	Tierschutzverein	18'900	Veranstaltungsplattform	39'709
Veranstaltungen Elfenau	103'144	Stiftung Schwanenkolonie	18'706	Erholungs-/Freizeitanlagen	881'784
Grünraumgestaltung	1'770'795	Defizitbeitrag an CTS S.A.	4'157'356	Besucherloge	27'192
öffentliche WC-Anlagen	347'666	Unterhaltsbeiträge an CTS S.A.	414'094	Anlässe	422'061
öffentliche Brunnen	553'105	Neuanlage Plätze und Anlagen	21'390		
Fundsachen + Räumungen	400'940	Unterhalt Plätze und Anlagen	1'658'125		
Reinigung Innenstadt	1'311'442	Unterhalt Park- und Grünanlagen	356'771		
Bahnhofunterführung	64'436	Reinigung/Unterhalt Bahnhofpassage	16'315		
Beiträge an Institutionen	424'718				
	18'333'267		**7'099'910**		**1'773'763**
Sport		**Sport**		**Sport**	
Leistungsbereiche:	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**
Turnhallen	5'099'895	Courses de Bienne	26'559	Lachenstadion/MUR-Halle	191'682
Freibäder	2'511'001	Sportamt	716'922	Badebetrieb	1'225'117
Hallenbäder	2'284'572	Anteil Aussenanlagen Sporteinrichtungen	511'407	Eissportbetriebe	262'274
Kunsteisbahnen	1'696'060	Sportbaurechte	60'482	Sportförderung	83'080
Sportförderung	568'418	Tissot Arena, Unterhalt	355'188		
		Sportanlagen	3'609'830		
	12'159'946		**5'280'388**		**1'762'153**
Soziale Sicherheit		**Soziale Sicherheit**		**Soziale Sicherheit**	
Leistungsbereiche:	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**	**Leistungsbereiche:**	**CHF**
Kinder- u. Jugendfragen	349'638	Sozialbeiträge div. Institutionen	23'100	Midnight Thun	4'519
Leitung Jugendamt	44'893	Integrationsfachstelle	155'547	Gesundheitsförderung/Alter	27'179
Pinto	457'367	Projekt Alter	12'600	Integration	30'838
Stab Sozialdienst	164'559	Sozialbeiträge an Benachteiligte	64'680	Jugendarbeit	34'997
BWB-Qualifizierung	264'901	Jugend und Freizeit, div. Projekte	233'688		
Alters-/Versicherungsamt	207'046	Ausbildungsplätze, nicht LA-berechtigt	205'100		
Erbschaftsamt	34'486	Erbschaftswesen	26'343		
Koordinierte Drogenhilfe	133'609	Dienstleistungen mit Zentrumscharakter	52'500		
Fondsbeiträge an Institutionen	20'638	Arbeitsintegration	116'623		
		Querschnittskosten Soziale Institutionen	115'130		
		Entwicklungsarbeit Dossier/Dokumentation	18'480		
	1'677'137		**1'023'791**		**97'533**
Kultur		**Kultur**		**Kultur**	
Leistungsbereiche:	**CHF**	**Leistungsbereiche:**		**Leistungsbereiche:**	
Kulturförderung	494'915	Kulturbeiträge	127'455	Kulturkalender	24'379
Veranst. Polizeiinspektorat	259'970	Kulturadministration	388'812	Beitrag ktv + Künstlerbörse	6'609
Kulturbeiträge	22'723'948	Kulturbeiträge mit Leistungsverträgen (BSJB)	5'525'391	div. freiwillige Beiträge	208'919
		andere Kulturbeiträge mit Leistungsverträgen	335'550	KKThun und Bärensaal	1'497'400
		Kulturförderung und -promotion	492'332	Kulturarbeit	301'384
		übrige kulturelle Projekte	81'840	Anteile für Thun u. 6 Inst.	804'916
		Kunstsammlungen	72'203	Ludothek	10'766
		Querschnittskosten AJZ/Alte Krone, etc.	1'249'332		
	23'478'833		**8'272'915**		**2'854'373**
Zusammenfassung:	**CHF**		**CHF**		**CHF**
Zentrumslasten brutto	**113'007'906**		**36'525'049**		**16'847'461**
Abzug Zentrumsnutzen	-9'605'672		-3'104'629		-1'432'034
Abzug Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten	-5'888'758		-1'742'352		-579'890
Zentrumslasten netto	**97'513'476**		**31'678'068**		**14'835'537**

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.186	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	862/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Den Einsatz von erneuerbaren Energien nicht administrativ verhindern

Dem Kanton Bern ist die Energiewende zu Recht ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hat er die Förderung erneuerbarer Energien beschlossen. In der Praxis verfehlen diese Fördergelder leider nicht selten das eigentliche Ziel. Das Beantragen von Förderbeiträgen ist grundsätzlich sehr aufwändig und mit vielen zusätzlichen Auflagen (zum Teil mit wertlosen Labels und Zertifikaten) verbunden. Der Aufwand überfordert sowohl den Bauherrn, der diese Arbeit völlig selbstverständlich dem Unternehmer oder Produzenten überlässt, als auch die meisten ausführenden Unternehmer (Installateure). Viele Installateure scheuen den Aufwand und raten deshalb den Kunden von der Installation erneuerbarer Energien ab. Zudem sind viele förderrelevante Labels wertlos, aber für den Komponenten- oder Systemlieferanten sehr teuer. Davon sind vor allem kleine, innovative Firmen sehr stark betroffen, die die Kosten auf eine kleinere Stückzahl abwälzen müssen.

Die heutige Förderpraxis hemmt somit Innovationen im Bereich der erneuerbaren Energien, gefährdet dadurch das Erreichen der Förderziele und führt auch zu zeitlichen Verzögerungen. Im Extremfall werden die Förderbeträge unter dem Strich durch Mehraufwände in der Planung, bei der Zertifizierung usw. aufgefressen. Unternehmer, die diese Mehraufwände nicht auf die Kunden abwälzen können, bleiben auf den Mehrkosten sitzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, zu welch hohem administrativen Aufwand und sonstigen Kosten die heutige Förderpraxis führt?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die aktuelle Praxis zu überarbeiten und dafür zu sorgen, dass Fördergelder in erneuerbare Energien effektbringender eingesetzt werden können?

3. Ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen administrativen Vereinfachungen zeitnah vorzunehmen?

4. Ist der Regierungsrat bereit, die Bevölkerung eindringlich aufzufordern, dass jetzt eine wichtige Zeit ist, um Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien zu tätigen, gerade auch als Massnahme zur Sicherung von Arbeitsplätzen?

Begründung der Dringlichkeit: Investitionen in erneuerbare Energien sind aus Klimaschutzgründen dringend notwendig und haben kurzfristig aus Gründen der Sicherung von Arbeitsplätzen hohe Priorität. Im Hinblick auf die akute Borkenkäfersituation ist der sofortige vermehrte Einsatz von Energieholz dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat legt grossen Wert auf eine einfache und effiziente Abwicklung der Fördergesuche. Dank der seit 2017 eingeführten digitalen Onlinelösung ist die Abwicklung im Kanton Bern einer der effizientesten aller Kantone. Allerdings ist die kantonale Förderung direkt mit der CO_2-Gesetzgebung des Bundes und dessen Gebäudeprogramms verknüpft. Der Kanton erhält für jeden kantonalen Förderfranken zusätzlich ca. zwei Franken Globalbeiträge aus dem nationalen Gebäudeprogramm, sofern die Förderbestimmungen des Bundes eingehalten werden. Die in der Interpellation kritisierten Qualitätsanforderungen und Labels werden durch das nationale Gebäudeprogramm vorgegeben. Sie stellen sicher, dass die geförderten Anlagen nicht nur auf dem Papier klimafreundlich sind, sondern auch in der Praxis entsprechend geplant, erstellt und betrieben werden. Die verlangten Unterlagen entsprechen ausschliesslich schweizweit anerkannten Qualitätsstandards im Gebäudebereich (Gebäudeenergieausweis der Kantone, Minergie-Zertifikat, WP-Systemmodul-Zertifikat etc.) und dienen der Qualitätskontrolle.

1. Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz bei Gebäuden wurde über Jahre weiterentwickelt, die Abläufe wurden optimiert und die Administration auf ein Minimum reduziert. Damit ist das Stellen von Fördergesuchen so einfach geworden wie nie zuvor. Wer die verlangten Unterlagen, die für eine verantwortungsbewusste Planung ohnehin notwendig sind, bereit hat, kann sein Fördergesuch in weniger als 15 Minuten über den digitalen Weg einreichen.

2. Der Regierungsrat hat sich mehrfach mit der heutigen Förderpraxis auseinandergesetzt, damit diese auf maximale Klimaeffektivität optimiert werden konnte. Er sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf.

3. Die Auszahlung von Fördergeldern ist an hohe Qualitätsstandards geknüpft, zumal es sich um die Verwendung von Steuergeldern handelt. Eine zusätzliche Vereinfachung der Administration könnte zu vermehrtem Missbrauch führen und widerspricht den nationalen Vorgaben.

4. Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellantin, dass Investitionen in erneuerbare Energien zurzeit besonders wichtig sind und die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht werden muss.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	097-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.143	
Eingereicht am:	24.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	04.06.2020
RRB-Nr.:	768/2020	vom 01. Juli 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Wird das berühmte Lauberhorn-Rennen aus dem Weltcup gestrichen?

Laut übereinstimmenden Informationen soll die berühmte Lauberhorn-Abfahrt für immer aus dem Ski-Weltcup-Kalender gekippt werden. Das Lauberhorn in Wengen und die Streif in Kitzbühel sind die angesehensten Abfahrtsrennen im ganzen alpinen Skizirkus.

Ursprung der drohenden Streichung des angesehensten und bekanntesten Sport-Events im Kanton Bern ist ein Konflikt zwischen dem Organisationskomitee der Lauberhorn-Skirennen und dem schweizerischen Skiverband Swiss-Ski. Letzterer hat sogar die Streichung aller Lauberhorn-Rennen ab Weltcup-Winter 2021/2022 beantragt.

Der Konflikt zwischen den Organisatoren der legendären Veranstaltung in Wengen und Swiss-Ski scheint mit den Einnahmen aus den TV-Übertragungsrechten zusammenzuhängen. Auch Marketingfragen sollen das zwischen den beiden Parteien angespannte Klima zusätzlich anheizen.

Der internationale Sportgerichtshof (CAS) hat interveniert, um diesem Streit ein Ende zu setzen. Der Vermittlungsversuch scheint aber bis heute erfolglos gewesen zu sein.

Die Lauberhorn-Abfahrt – die längste im alpinen Ski-Weltcup – und die weltweit bekannte majestätische Landschaft werden jährlich von Hunderttausenden von Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauern gesehen. Tausende Touristinnen und Touristen kennen das Berner Oberland dank der Fernsehübertragungen dieses Abfahrtsrennens.

Tausende Hotelübernachtungen hängen eng mit dem Ski-Klassiker zusammen. Die Berg- und Seilbahnen und die Skilifte der Skigebiete in der Region profitieren direkt oder indirekt davon. Die Streichung der traditionellen Lauberhorn-Abfahrt aus dem alpinen Ski-Weltcup würde dem Image, dem Tourismus und der Wirtschaft des Kantons Bern extrem schaden.

12|00|D|v00

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ohne komplizierte Rechnungen anzustellen: Wie viele Hotelübernachtungen im Kanton Bern hängen direkt oder indirekt mit den Skirennen von Wengen zusammen?

2. Ebenfalls ohne komplizierte Rechnungen anzustellen: Wie wirken sich die Skirennen von Wengen auf die Einnahmen des Kantons Bern aus?

3. Ist der Regierungsrat bereit, sein ganzes institutionelles und politisches Gewicht in die Waagschale zu werfen, damit das Lauberhorn-Rennen weiterhin im Ski-Weltcup verbleibt?

Begründung der Dringlichkeit: Die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zukunft des Lauberhorn-Rennens könnten schon bald getroffen werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Dazu liegen keine aktuellen Angaben vor. Auf Grundlage der verfügbaren Daten der Veranstalter sowie einer Studie aus dem Jahr 2002 zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lauberhornrennen[1] schätzt der Regierungsrat, dass die Lauberhornrennen pro Jahr rund 45'000 Hotellogiernächte auslösen.

2. Dazu liegen keine aktuellen Angaben vor. Die einzigen verfügbaren Angaben stammen aus der Studie von 2002. Diese kommt zum Schluss, dass die unmittelbaren Steuereinnahmen (d.h. ohne Berücksichtigung der Zulieferunternehmen, längerfristigen Auswirkungen o.ä.) auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene im Jahr 2002 insgesamt 132'000 Franken betragen – wobei mehr als die Hälfte auf die Mehrwertsteuer entfällt. Der Regierungsrat schätzt, dass die Einnahmen des Kantons mittlerweile im hohen fünfstelligen Bereich liegen.

3. Die zuständigen Stellen des Kantons stehen bereits seit längerem in Verbindung mit den Veranstaltern der Lauberhornrennen. Ausserdem konnte an einem Spitzentreffen vom 28. Mai 2020 im Beisein von Frau Bundesrätin Viola Amherd das künftige Vorgehen in Bezug auf die Ausrichtung und Finanzierung von FIS-Weltcuprennen skizziert werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass damit sichergestellt ist, dass die Lauberhornrennen auch in Zukunft als FIS-Weltcuprennen weitergeführt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Rütter et. al.: Volkswirtschaftliche Bedeutung von Sportgrossanlässen in der Schweiz. Fallstudie Internationale Lauberhornrennen Wengen 2002. Rüschlikon / Luzern, November 2002.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	098-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.144	
Eingereicht am:	26.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	867/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Haltlose Zustände beim Schulverlag!

Wie jedes Jahr müssen die Schulen ihr Material bis am 15. Mai beim Schulverlag bestellen. Theoretisch haben die Bestellungen über die Internetseite des Schulverlags zu erfolgen. Üblicherweise umfasst eine solche Bestellseite einen leichten Zugang, klare Hilfestellungen und einfache Anweisungen, damit eine Online-Bestellung rasch und problemlos getätigt werden kann.

Sehr viele französischsprachige Schulen stossen bei ihren Bestellungen aber leider immer wieder auf zahlreiche praktische Probleme, die notabene nichts mit der aktuellen Pandemie zu tun haben. Diese Probleme bestehen seit mehreren Jahren, und auf eine Besserung wartet man vergebens.

Hier einige Beispiele:

- Die Website ist nicht einfach zu nutzen, da es keine Erläuterungen auf Französisch gibt und die erklärenden Videoclips nur auf Deutsch vorhanden sind.
- Für Lehrkräfte gibt es keine Bedienungsanleitung mehr, früher wurde das Vorgehen in allen Einzelheiten sehr gut erläutert.
- Wenn man die französische Version der Website aktiviert, fällt man beim nächsten Klick unweigerlich in die deutsche Version zurück.
- Die Suchfunktion ist alles andere als leistungsfähig.
- Es gibt sehr wenig Bilder der Artikel. Meistens findet man ein bestimmtes Buch aber viel schneller, wenn man es abgebildet sieht, als wenn man eine detaillierte Beschreibung durchlesen muss! Bei einer Bestellung von 42 Artikeln waren beispielsweise nur deren zwei mit einem Bild versehen.
- Die Schlussprüfung der Bestellung ist sehr zeitaufwändig, da die Bezeichnung der bestellten Artikel sehr ungenau ist; man muss auf jeden einzelnen Artikel klicken, um zu sehen, um welchen Artikel es sich genau handelt.
- Bei der Verwaltung der Bestellungen steht alles nur auf Deutsch, von Französisch weit und breit keine Spur!

Nebst den genannten Mängeln auf der Website stösst man immer wieder auch auf andere Probleme: Die auf dem Bestellschein angegebenen Preise stimmen nicht mit den Preisen auf der Rechnung überein, Lieferfristen werden nicht eingehalten, und manchmal wird die falsche Ware geliefert. Wie sollen die Materialverantwortlichen da noch ruhig Blut bewahren? Es ist ausserdem unhaltbar, dass man für den Deutschunterricht das Arbeitsheft und das Glossar nur zusammen bestellen kann. Nur das Arbeitsheft oder nur das Glossar zu bestellen, ist nicht möglich. Was für eine Verschwendung! Für Französischsprachige ist der Schulverlag nicht interessant. An der Swissdidac 2018 gab es beim Stand des Schulverlags übrigens kein einziges Dokument auf Französisch!

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind der Bildungs- und Kulturdirektion diese ständigen Probleme bekannt?

2. Sind Französischsprachige gegenüber Deutschsprachigen nicht benachteiligt, handelt es sich beim Schulverlag doch um einen Verlag, der für den ganzen Kanton Bern da sein sollte?

3. Welchen Prozentsatz machen die Bestellungen von französischsprachigen Schulen aus?

4. Wäre es angesichts der Kosten, die die Zweisprachigkeit für den Schulverlag darstellt, in finanzieller Hinsicht nicht sinnvoller, für die französischsprachigen Schulen eine Partnerschaft mit einem anderen, französischsprachigen Kanton einzugehen?

5. Kann der Kanton garantieren, dass für diese wiederkehrenden Probleme eine Lösung gefunden wird?

Begründung der Dringlichkeit: Sollte man sich für eine neue Lösung mit einem neuen Partner entscheiden, braucht es genügend Zeit, damit der Betrieb im Frühjahr 2021 steht.

Antwort des Regierungsrates

Durch einen Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der Schulverlag plus AG ist geregelt, dass die Schulverlag plus AG die obligatorischen Lehrmittel der Conférence intercantonale de l'instruction publique (CIIP) für den französischsprachigen Teil des Kantons beschafft und die Schulen mit diesen Lehrmitteln beliefert. Koordiniert wird der Bedarf der Schulen durch die section francophone der BKD in Tramelan. Im Vertrag ist neben den Abläufen auch die Marge der Schulverlag plus AG für die obligatorischen Lehrmittel geregelt.

Die Beschaffungs- und Preisfestsetzungsprozesse für die französischen Lehrmittel (Moyens d'enseignement romands) sind sehr aufwändig und von der Schulverlag plus AG nicht steuerbar. Der Herstellungspreis steht jeweils erst nach dem Druck fest und bildet zusammen mit dem vertraglich festgelegten Aufschlag den Endpreis.

Zur Frage 1

Der Bildungs- und Kulturdirektion sind die Herausforderungen der Schulverlag plus AG bekannt. Sie nimmt die Anliegen aller Interpellant/-innen ernst. Eine kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistung der Schulverlag plus AG ist das Ziel.

Die Schulverlag plus AG hat im aktuellen Jahr die gesamte IT-Infrastruktur für das Lizenzwesen, das Login und den E-Shop samt Schnittstellen erneuert. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten, die den Bestellprozess für Materialverwaltende beeinträchtigten, mussten sämtliche Ressourcen für die Behebung dieses Problems eingesetzt werden. Daraus resultierten unter anderem Verzögerungen bei den

Übersetzungen. Die gesamte Menüführung für die Materialverwaltung ist nun jedoch in Französisch übersetzt.

Die Auswertung der Anfragen französischsprachiger Schulen hat ergeben, dass die meisten Anfragen durch den mehrsprachigen Support der Schulverlag plus AG beantwortet und gelöst werden konnten.

Zur Frage 2

Die Schulverlag plus AG dient den Kantonen Bern und Aargau als Lehrmittelstelle und stellt in dieser Funktion der Volksschule nutzerorientierte, flexible und technologisch moderne Werkzeuge zur Verfügung. Sie ist bestrebt, auch den spezifischen Ansprüchen der französischsprachigen Schulen im Kanton Bern gerecht zu werden. Um zu gewährleisten, dass die französischsprachigen Schulen nicht benachteiligt werden, wurden bereits in der Vergangenheit zweisprachige Mitarbeiter/-innen rekrutiert und es wurden Übersetzungen veranlasst.

Zur Frage 3

Die Bestellungen von französischsprachigen Schulen tragen 3,6 % zum Gesamtumsatz der Schulverlag plus AG bei. Der Wertschöpfungsanteil liegt mit 2,2 % etwas tiefer, da die Schulverlag plus AG nur über wenige Eigenlehrmittel für die französischsprachigen Schulen verfügt und der überwiegende Teil der Lehrmittel eingekauft werden muss.

Zur Frage 4

Es finden Gespräche zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der Schulverlag plus AG statt. Die Schulverlag plus AG wird ihre Dienstleistungen für die französischsprachigen Schulen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüfen. Der Regierungsrat legt Wert darauf, unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, für beide Sprachregionen eine einheitliche, sinnvolle Lösung zu entwickeln.

Zur Frage 5

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist in ständigem Austausch mit der Schulverlag plus AG. Es ist ihr ein Anliegen, die Bedürfnisse der Schulen möglichst gut abzudecken. Rückmeldungen der Kundinnen und Kunden werden von der Schulverlag plus AG analysiert und in die Problemlösungsprozesse einbezogen.

Verteiler
– Grosser Rat

I

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	117-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.168	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	868/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Mehr Kostentransparenz bei den Basisstufenklassen

Gemäss Artikel 46a Absatz 3 VSG sind verschiedene Kriterien für eine Führung von Basisstufenklassen wichtig. Dieser Artikel zielt insbesondere auf die Verhältnisse von kleinen Landschulen ab, die ihre Schulorganisation optimieren müssen und kleine Kinder möglichst wohnortsnah unterrichten wollen. Auch den Problemen der Schultransporte kann mit Basisstufenklassen begegnet werden. Da die Auswertungen der Basisstufenversuche weder im kognitiven, emotionalen, noch im sozialen Bereich einen Mehrwert für die Kinder aufzeigten, darf in Städten und Agglomerationsgemeinden diese teure Schulorganisation nur in gut begründeten Fällen bewilligt werden. Zwar müssen die Gemeinden die Mehrkosten von zwei Schulräumen (75 m^2 und 64 m^2) übernehmen, aber die Löhne der unterrichtenden Lehrpersonen mit 150 Stellenprozenten hat der Kanton zu 70 Prozent mitzutragen. Deshalb wurde die Forderung des Postulats vom 23. März 2017 im Grossen Rat angenommen. Doch drei Jahre später muss festgestellt werden, dass der Regierungsrat seit 2017 insbesondere in der Stadt Bern grosszügig Basisstufenklassen bewilligt, mit entsprechenden Kostenfolgen für den Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Basisstufenklassen gab es in der Stadt Bern vor 2017, also bevor das FDP-Postulat überwiesen wurde?

2. Wie viele Neueröffnungen gab es seit 2017 in der Stadt Bern und in anderen Städten des Kantons?

3. Wie viele Basisstufenklassen sind in der Stadt Bern in Planung?

4. Wie viele Basisstufenneubauten werden zum heutigen Zeitpunkt realisiert?

5. Welche in Artikel 46a Absatz 3 VSG aufgeführten Kriterien erfüllen diese städtischen Basisstufenklassen?

6. Wie viele zusätzliche Lehrpersonen (Vollzeitstellen) braucht der Kanton Bern für alle im Kanton geführten Basisstufenklassen (davon ausgenommen, die durch das Gesetz nachvollziehbaren Ausnahmebewilligungen auf dem Land)?

7. Wie hoch sind die durch Basisstufenklassen ausgelösten Zusatzkosten (Aufteilung: gesamthaft, in den Städten, auf dem Land)?

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss der Berichterstattung «parlamentarische Vorstösse» ist das im Grossen Rat angenommene Postulat vom 23. März 2017 erfüllt, obschon die entsprechenden Fakten dazu fehlen und nach Recherchen mit Mehrkosten von rund 40 Prozent gerechnet werden muss, diese also keineswegs marginal sind. Deshalb ist es nötig, dass der Grosse Rat Antworten auf die oben aufgeführten Fragen erhält. Speziell im Volksschulbereich, wo seit der Integration kleinere Klassen geführt werden und die Lehrpersonenlöhne aufgebessert werden müssten, sollten teure Schulorganisationen wie die Basisstufenklassen hinterfragt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Gemeinden können seit 2013 freiwillig die Basisstufe oder den Cycle élémentaire einführen, einen Kindergarten mit anschliessender Primarschule führen oder ausnahmsweise die Eingangsstufe als Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren organisieren. Mit den Modellen Basisstufe und Cycle élémentaire ermöglichte der Grosse Rat des Kantons Bern flexible Schulungsformen, in denen Kinder individuell und ihrem Entwicklungsstand entsprechend unterrichtet werden können. Das Volksschulgesetz gibt sowohl den ländlichen wie auch den städtischen Gemeinden die Möglichkeit, eine Organisation der Eingangsstufe zu wählen, die ihren Bedürfnissen, der pädagogischen Überzeugung sowie den räumlichen und personellen Gegebenheiten entspricht.

Aktuell bestehen in der Gemeinde Köniz mit 41 und in der Stadt Bern mit 27 am meisten Basisstufenklassen. Die Fragen 2, 6 und 7 hat der Regierungsrat bereits in der Interpellation 022-2020 von Grossrätin Geissbühler-Strupler beantwortet. Die Antworten werden in der vorliegenden Interpellation erneut und sinngemäss beantwortet.

Zu Frage 1

12 Basisstufenklassen

Zu Frage 2

Aktuell werden im Kanton Bern in folgenden Gemeinden Basisstufenklassen geführt:

Gemeinde	Anzahl BS
Allmendingen	1
Auswil	1
Bannwil	1
Belp	1
Bern / Berne	27
Bettenhausen	1
Brienz (BE)	1
Buchholterberg	3
Därligen	1
Eriz	1
Erlach / Cerlier	1
Finsterhennen	1

Frutigen	2
Gündlischwand/Lütschental	1
Gurzelen	2
Habkern	1
Heiligenschwendi	1
Homberg	3
Iseltwald	1
Köniz	41
Kriechenwil	1
La Ferrière	1
Lauterbrunnen	3
Ligerz	1
Mattstetten	1
Niederhünigen	1
Niedermuhlern	1
Oberdiessbach	1
Oberlangenegg	1
Oberried am Brienzersee	1
Obersteckholz	1
Oberthal	1
Ochlenberg	1
Oppligen	1
Perrefitte	1
Rohrbachgraben	1
Rubigen	2
Saanen / Gessenay	3
Schwarzhäusern	1
Siselen	1
Thörigen	1
Thun	2
Twann-Tüscherz	2
Urtenen	1
Wachseldorn	1
Wengi	1
Wimmis	1
Wohlen bei Bern	5
Worb	1

In der Stadt Bern wurden seit 2017 15 Basisstufenklassen und in Köniz 13 Basisstufenklassen bewilligt.

Zu Frage 3

Für das Schuljahr 2020/21 wurden im laufenden Schuljahr 2019/20 drei neue Basisstufenklassen bewilligt.
Per Schuljahr 2021/22 ist aktuell eine neue Basisstufenklasse geplant, die in der Stadt Bern eröffnet werden soll.

Zu Frage 4

Da die Gemeinden für die Planung, Erstellung, den Unterhalt, den Betrieb von Schulanlagen und deren Ausrüstung zuständig sind, kann die Frage nicht im Detail beantwortet werden.

Zu Frage 5

Absatz 3 des Artikels 46a kam bei der Bewilligung nicht zum Tragen. Die Klassen wurden auf Grund von Art. 46a, Absatz 1 bewilligt.

Zu Frage 6

Eine Vollzeiteinheit an der Volksschule beträgt im Kanton Bern 28 Lektionen. Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass sowohl für Kindergarten- als auch Primarschulklassen zusätzliche Lektionen wie z.B. abteilungsweiser Unterricht aufgrund der Klassengrösse, Heterogenität der Klassen oder aufgrund von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ausgelöst werden. Somit fallen häufig für eine Kindergarten- oder eine Primarschulklasse mehr als eine Vollzeiteinheit an. Auch wenn an der Basisstufe ein Teil der Lektionen im Teamteaching unterrichtet werden, kann der Unterschied der Anzahl Lektionen marginal ausfallen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Basisstufenklassen mit 18 bis 24 Kindern im Durchschnitt grösser sind, als Kindergartenklassen mit 14 bis maximal 22 Kindern. Aus diesen Gründen können keine Angaben über zusätzlich benötigte Lehrpersonen an Basisstufenklassen gemacht werden.

Zu Frage 7

Mit der Einführung der Basisstufe werden nur marginale Mehrkosten ausgelöst.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	050-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.71	
Eingereicht am:	09.03.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Moser (Landiswil, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	779/2020	vom 01. Juli 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Sicherheit in Berner Reitschule

Gemäss verschiedenen Pressemitteilungen wurden verschiedentlich Blaulichtorganisationen bei Einsätzen rund um das Berner Reitschulareal behindert, bedroht oder gar angegriffen. Die Kontrollen wurden seit längerer Zeit nicht mehr gesetzesmässig durchgeführt. Deshalb habe ich einige Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Sicherheitsdienst bei den Veranstaltungen in der Berner Reitschule organisiert und wie sind diese Personen für Besucherinnen und Besucher ersichtlich?
2. Werden Einsatzpläne des Sicherheitsdienstes erstellt, und wer kontrolliert diese?
3. Weshalb wird, nachdem Kontrollen nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden konnten, vom verantwortlichen Statthalteramt nicht interveniert und die Gastgewerbebewilligung entzogen?
4. Hat dieses Nichtintervenieren für den verantwortlichen Statthalter Konsequenzen?
5. Ist für den Regierungsrat der jederzeitige Einsatz der Blaulichtorganisationen noch gewährleistet?

Begründung der Dringlichkeit: Verschiedentlich wurden die Kantonspolizei Bern, aber auch andere Blaulichtorganisationen bei Einsätzen rund um das Berner Reitschulareal behindert, bedroht oder sogar angegriffen. Bekanntlich kam es sogar zu verletzten Personen. Im Februar 2020 wurde nun in verschiedenen Medienberichten bekannt, dass auch die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen nicht mehr durchgeführt werden konnten. So seien auch Personen des städtischen Polizeiinspektorats bedroht und «angegangen» worden. Seit mehr als vier Jahren sei keine ordentliche Kontrolle mehr möglich. Es stellt sich auch die Frage, was geschieht, wenn im Innern der Reitschule ein Brand ausbricht oder jemand Gesundheitsprobleme hat und der Vorplatz sowie die Schützenmatte mit Personen belegt sind. Wäre in diesem Fall der Einsatz der Rettungskräfte und Feuerwehr jederzeit möglich?

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Stadt Bern regelt ihre Beziehungen zur Reitschule über einen Leistungsvertrag mit der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR). Fragen der Sicherheit werden in der generellen Überzeit- und Betriebsbewilligung geregelt, welche eine Grundlage dieses Leistungsvertrags bilden. Das Sicherheitskonzept – Reitschule Bern, das Evakuationskonzept sowie das Pflichtenheft SiBe (Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragter) sind integrale Bestandteile der Bewilligung. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland stellt diese Bewilligung aus, nachdem sie vorgängig auch Akteuren wie der Gebäudeversicherung Bern (GVB), Schutz und Rettung Bern und der Kantonspolizei zur Stellungnahme unterbreitet wird.

Das Ziel aller Akteure sollte darin bestehen, den Betrieb eines attraktiven Jugend-, Kultur- und Gastronomiezentrums in einem friedlichen Umfeld zu ermöglichen. Dabei sollen sich alle Gäste in der Reitschule und im angrenzenden Raum als auch Passanten im Gebiet rund um die Reitschule sicher fühlen können. Der Regierungsrat ist bestrebt, mit dem Gemeinderat der Stadt Bern im politischen Dialog auf Lösungen hinzuwirken, um im konkreten Fall der Reitschule eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Sowohl der Kanton als auch die Stadt Bern haben ein Interesse daran, dass Blaulichtorganisationen ihren Auftrag für die öffentliche Sicherheit ungehindert ausführen können.

Zu Ziffer 1

Das Sicherheitskonzept – Reitschule Bern wurde im Verlaufe des Jahres 2019 überarbeitet. An der Erarbeitung der Unterlagen und den Verhandlungen waren neben der Reitschule auch die Stadt Bern und das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland beteiligt, die Kantonspolizei wurde erst nachträglich konsultiert. Das revidierte Sicherheitskonzept ist zusammen mit der neuen Betriebsbewilligung am 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

Das Sicherheitskonzept legt fest, dass zur Gewährleistung der Sicherheit Security-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter im Einsatz sind. Die Anzahl der jeweils einzusetzenden Security-Mitarbeitenden bemisst sich an der maximalen Personenbelegungszahl gemäss Gebäudeversicherung Bern. Der Einsatz der Sicherheitsmitarbeitenden beginnt bei Partys oder Konzerten mindestens eine halbe Stunde vor Türöffnung und endet eine halbe Stunde nach Türschliessung. Im Sicherheitskonzept sind zudem die Ausbildungsvoraussetzungen für die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes geregelt. Zur Frage der Erkennbarkeit des Sicherheitsdienstes hält das Konzept fest: «Die Security-Mitarbeiter_innen müssen für Dritte erkennbar sein.»

Aus Sicht des Regierungsrates erschwert die nach wie vor nicht gegebene Erkennbarkeit des Sicherheitsdiensts die Arbeit der Kantonspolizei wesentlich. Über die Forderung nach einer besseren Erkennbarkeit der Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes wurden im Verlaufe der erwähnten Überarbeitung des Sicherheitskonzepts im Jahr 2019 intensive Diskussionen mit der IKuR geführt. Die Stadt Bern vermochte die Erkennbarkeit des Sicherheitsdienstes gemäss eigenen Angaben nicht im Leistungsvertrag 2020 – 2023 mit der IKUR zu verankern. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist der neuen Regelung im Gastgewerbegesetz zu Sicherheitsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern dürfte die fehlende Erkennbarkeit und damit verbunden die eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten per 1. Mai 2021 gastgewerberechtliche Konsequenzen haben (vgl. Art. 21a Gastgewerbegesetz und Art. T1-1 der Änderung vom 13. Juni 2018).

Zu Ziffer 2

Die Verantwortung für die Einsatzplanung des Sicherheitsdienstes liegt bei der IKuR. Die einzelnen Reitschulgruppen gewährleisten die Sicherheit innerhalb der verwalteten Räume und während den eigenen Veranstaltungen in Abhängigkeit der Dimensionierung des jeweiligen Anlasses und des Publikums. Die Reitschulgruppen kontrollieren die Einhaltung der Einsatzpläne.

Zu Ziffer 3

Die beiden Gastronomiebetriebe der Reitschule, das Restaurant Sous le Pont und die Rössli Bar, verfügen über eine vom Regierungsstatthalteramt erteilte Gastgewerbebewilligung. Die Orts- und Gewerbepolizei (OGP) der Stadt Bern ist für die Kontrollen zuständig, ob die Auflagen durch die Betriebe eingehalten werden.

Es trifft zu, dass sich die Durchführung von Gastgewerbekontrollen in den letzten fünf Jahren insgesamt als eher schwierig erwiesen hat. Namentlich wurden durch die OGP und das Regierungsstatthalteramt keine Kontrollen durch die üblicherweise eingesetzten Mitarbeitenden durchgeführt. Hingegen wurden zwischen 2016 und 2019 drei Kontrollen durch den Polizeiinspektor und den Regierungsstatthalter persönlich durchgeführt. Die letzte Kontrolle durch die erwähnten Personen hat am 29. März 2019 stattgefunden. Im Rahmen eines ordentlichen Gesprächs mit der IKuR vom Juni 2019 formulierten die kontrollierenden Personen eine positive Rückmeldung zu dieser Kontrolle und bekräftigten ihre Erwartung, dass künftige Kontrollen weiterhin in diesem Rahmen stattfinden können.

Die IKuR hat am ordentlichen Gespräch mit den Stadtbehörden vom 9. März 2020 bekräftigt, dass sie konstruktive Lösungen zur Durchführung ordentlicher Kontrollen unterstützt. Angesichts dessen bestand für das Regierungsstatthalteramt kein Anlass zum Rückzug einer Gastgewerbebewilligung.

Zu Ziffer 4

Das Regierungsstatthalteramt überprüft die Situation laufend und reagiert mit entsprechenden Massnahmen. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) hat im Frühling 2020 geltend gemacht, dass der Regierungsstatthalter seinen Aufgaben sehr wohl nachkommt. So hat er beispielsweise im Jahr 2018 die gastgewerbliche Betriebsbewilligung dahingehend ergänzt, dass Altglascontainer verschlossen sein müssen und letzthin zusätzlich präzisiert, dass sie nur bei der Entleerung geöffnet werden dürfen. Dadurch soll ein aktiver Beitrag zur Verhinderung von Gewalt geleistet werden.

Zu Ziffer 5

Die Veranstalter der am jeweiligen Abend geöffneten Räume sind gemeinsam für das Vorgehen in Notsituationen gemäss Evakuationskonzept zuständig. Kontakttelefon und Erreichbarkeit der Blaulichtorganisationen sind in der Betriebsbewilligung und im Sicherheitskonzept geregelt. Die Kantonspolizei hat gemäss Gastgewerbegesetz jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der Reitschule.

Beim Raum Schützenmatte/Reitschule handelt es sich in vielfältiger Weise um einen Hotspot. So ist er ein beliebter Treffpunkt für den Besuch kultureller Veranstaltungen und der dortigen Gastronomie. Zugleich ist leider ein hohes Ausmass an Kriminalität – Stichworte Drogenhandel, Diebstahl und Raub – feststellbar. Opfer sind auch Jugendliche, für welche die besonderen Vorkehrungen des Jugendschutzes Geltung haben. Die Zahl der nachgewiesenen Delikte im Raum Schützenmatte hat sowohl 2018 wie 2019 im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen. Zudem bestehen Indizien für sehr hohe Dunkelziffern. Entsprechend ist die Kantonspolizei deshalb mit Patrouillen präsent und interveniert bei Bedarf im Rahmen ihres Auftrags der Strafverfolgung und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Die Präsenz und Interventionen der Polizei lösen regelmässig gewalttätige Gegenreaktionen einiger Gruppierungen vor Ort aus. Auch die Feuerwehr oder Schutz und Rettung Bern waren davon bereits betroffen und wurden gewaltsam angegangen.

Die Behinderung der Blaulichtorganisationen erschwert oder verunmöglicht die Hilfe, Rettung und Intervention und gefährdet somit im Ereignisfall und bei Störungen die Sicherheit der anwesenden Personen, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern. Der Regierungsrat hält ein derartiges Verhalten für inakzeptabel, rücksichtslos und strafbar und verurteilt es aufs Schärfste.

Im Falle eines Brandes oder eines Terroranschlags obliegt die Einsatzkoordination der Kantonspolizei und nicht der Feuerwehr oder dem Sicherheitsdienst. Nur durch geübte Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr, Sanität und Sicherheitsdienst kann in sicherheitsrelevanten Situationen die Unversehrtheit der meist sehr jungen Besucherinnen und Besucher gewährleistet werden. Die Situation, dass die Kantonspolizei nicht an gemeinsamen Evakuationsübungen mit der Feuerwehr und dem Sicherheitsdienst der Reitschule teilnehmen kann, darf sich mit Blick auf die Sicherheit nicht wiederholen.

Die genannten Punkte erschweren die Einsätze. Für den Regierungsrat ist es eine Selbstverständlichkeit und zwingend, dass die Blaulichtorganisationen ihrer wichtigen Aufgabe jederzeit und überall ungehindert nachkommen können. Er wird sich weiterhin für die Erhöhung der Sicherheit im Raum Schützenmatte einsetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

I

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.142	
Eingereicht am:	23.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Walpoth (Bern, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	876/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Aussetzung der Einbürgerungskriterien bei coronabedingter Sozialhilfe

Die Corona-Krise hat die Welt und die Schweiz herausgefordert, ein harter Schlag für alle. Sie hat starke Spuren in der Gesellschaft, in den Familien und bei Einzelpersonen hinterlassen. Um die Verbreitung der Pandemie zu minimieren, mussten in der Schweiz drastische Massnahmen ergriffen werden. Trotzdem haben Menschen ihr Leben verloren, viele sind erkrankt und viele mussten in Isolation, deren Spätfolgen wie beispielsweise psychische Belastungen massiv sein werden.

Um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus zu verhindern, wurden Restaurants, Schulen, Coiffeurgeschäfte, Einkaufszentren, Grenzen usw. geschlossen. Ausser im Gesundheitswesen, in Post, Banken, Tankstellen, Apotheken und Lebensmittelgeschäften war jeglicher Publikumsverkehr untersagt. Viele Dienstleistungen mussten nach Möglichkeit telefonisch, per Brief oder E-Mail gewährleistet werden.

Die Corona-Krise verursacht auch wirtschaftlich grossen Schaden. Der Bund hat versucht, einen Teil der krisenbedingten finanziellen Einbussen zu decken. Die Unterstützungsbeiträge werden indes nie den gesamten Verlust kompensieren können. Kommt hinzu, dass die Arbeitslosigkeit massiv zunimmt und noch mehr zunehmen wird.

Unter den Betroffenen sind viele Ausländerinnen und Ausländer, die vorwiegend in Sektoren und Tieflohnbranchen oder in Kleinunternehmen arbeiten. Viele von ihnen leben unter benachteiligten Voraussetzungen, in kleinen, balkonlosen Wohnungen an lärmigen Hauptstrassen. Nicht alle haben das Recht auf Kurzarbeit oder Entschädigung, viele sind auf Abruf und im Stundenlohn angestellt. Diese alle werden früher oder später auf die Unterstützung der Sozialdienste angewiesen sein. In der Hoffnung, bald wieder eine Stelle zu finden, warten manche zu lange mit der Anmeldung für Sozialhilfe. Manche haben Angst, dass sich ein Sozialhilfebezug negativ auf den Aufenthaltsstatus oder das Einbürgerungsgesuch auswirkt. Sie verschulden sich, ernähren sich schlecht, leben ungesund, weil ihnen in diesen Zeiten das Geld fehlt.

Für Migrantinnen und Migranten mit Ausländerstatus kann dies im Normalfall effektiv bedeuten, dass sie ihr Aufenthaltsrecht oder das Recht auf Einbürgerung verlieren oder sich das Gesuchsprozedere verzögert. Die Corona-Krise ist aber definitiv kein Normalfall, sondern eine aussergewöhnliche Situation, was sich auch in der Anwendung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zeigen muss: bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen und bei den Einbürgerungsgesuchen. Das heisst: Die Kriterien von Sozialhilfebezug müssen ausgesetzt werden, wenn dieser coronabedingt ist. Um einer Verschuldung und gesundheitlichen Schäden wegen mangelnder Ernährung vorzubeugen, ist vom Regierungsrat zu erwarten, dass er bei den Einbürgerungen und bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung die Kriterien für den Sozialhilfebezug während der Corona-Krise aussetzt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat hinsichtlich des Sozialhilfebezugs im Zusammenhang mit Einbürgerungen etwas unternommen? Wenn ja, was?

2. Hat der Regierungsrat hinsichtlich des Sozialhilfebezugs im Zusammenhang mit der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen etwas unternommen? Wenn ja, was?

3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Empfehlung des EJPD, dass eine unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit aufgrund der Corona-Krise einer ausländischen Person in Einbürgerungs- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht negativ angelastet werden darf?

4. Ist der Regierungsrat bereit, eine interne Weisung zuhanden der Gemeinden zu erlassen, wonach sich ein coronabedingter Bezug von Sozialhilfe nicht negativ auf die Verlängerung von Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen auswirken soll?

5. Ist er bereit, mit einer internen Weisung die Gemeinden aufzufordern, dass sich ein coronabedingter Bezug von Sozialhilfe bei den Einbürgerungsgesuchen nicht negativ auswirken soll?

6. Ist der Regierungsrat bereit, klar und proaktiv gegenüber der ausländischen Bevölkerung zu kommunizieren, um unbegründete Ängste und zusätzliche Belastungen zu verhindern und das Vertrauen in den Staat und damit auch die Sicherheit zu fördern?

Begründung der Dringlichkeit: Die Corona-Krise wird viele Migrantinnen und Migranten mit Ausländerstatus sowohl gesundheitlich als auch finanziell treffen. Für die Betroffenen ist es dringlich, dass der Regierungsrat klar kommuniziert, ob die Krise Konsequenzen hat für den Aufenthaltsstatus oder das Einbürgerungsprozedere der Betroffenen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Stimmvolk des Kantons Bern hat 2013 die Volksinitiative „Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“ angenommen. Seither gibt Artikel 7 der Kantonsverfassung vor: „Nicht eingebürgert wird, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat“. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) konkretisiert die Verfassungsvorgabe und verlangt, dass die Ausländerinnen und Ausländer zehn Jahre vor der Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt. Der Grosse Rat hat das KBüG am 13. Juni 2017 mit 133 Ja-Stimmen zu zwei Nein-Stimmen bei null Enthaltungen angenommen.

In Einbürgerungsverfahren gelten wie in allen Verwaltungsverfahren der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Diskriminierungsverbot. Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsat-

zes ist die Härtefallklausel in Artikel 12 Absatz 2 KBüG: Demnach ist der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d KBüG aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz kam bereits vor der Corona-Krise zur Anwendung und wird auch weiterhin berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat sieht deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf.

Zu Frage 2

Ausländerrechtliche Verfahren richten sich prozessual nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1], materiell nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Integration (AIG)[2] und jenen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA)[3]. Ausländerrechtliche Verfahren müssen den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigen. Zuständig für die ausländerrechtlichen Verfahren ist das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), soweit nicht die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun zuständig sind.

Der Bezug von Sozialhilfe kann Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Regelung haben. Das AIG sieht unter bestimmten Voraussetzungen sogar aufenthaltsbeendende Massnahmen vor. Die kommunalen und regionalen Sozialdienste haben gegenüber den Migrationsbehörden eine Meldepflicht, wenn ausländische Personen Sozialhilfe beziehen. Die Fragen, ob ein Sozialhilfebezug allein wegen der Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erfolgte und ob die daran gebundene, gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge verhältnismässig ist, muss die Migrationsbehörde in jedem Einzelfall prüfen. Der Regierungsrat sieht hier weder Informationsbedarf noch rechtsetzerischen Handlungsbedarf.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat hat von dieser Empfehlung Kenntnis. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die kantonalen Migrations- und Bürgerrechtsbehörden informiert. Wie oben dargelegt, schöpfen die Migrationsbehörden ihren Ermessensspielraum in ausländerrechtlichen Verfahren bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Rechtsfolge in ausländerrechtlichen Verfahren aus.

Bei bürgerrechtlichen Verfahren hat das SEM in seiner Information explizit einen Vorbehalt gegenüber dem kantonalen Recht vorgenommen. Im Kanton Bern besteht aufgrund der strengen Verfassungs- und Gesetzesvorgaben eine besondere Rechtslage. Daran hat sich der Regierungsrat grundsätzlich zu halten, auch in COVID-19-Zeiten. Mit Artikel 12 Absatz 2 KBüG kennt das kantonale Recht wie gesehen eine Härtefallklausel, jedoch ist sie einschränkend zu verstehen. Auf eine Härte mag gemäss Rechtsprechung etwa dann zu schliessen sein, wenn Betroffene wegen besonderer individueller Verhältnisse, die für den Sozialhilfebezug ursächlich sind und nicht sie zu vertreten haben, für unabsehbare Zeit von der Einbürgerung ausgeschlossen blieben (vgl. Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Bern vom 12. September 2018, Nr. 100.2017.255U, E. 4.3). Damit führt die Härtefallklausel zu einer Prüfung der persönlichen Umstände im konkreten Einzelfall und dies auch bei einem allfälligen Sozialhilfebezug in COVID-19-Zeiten.

[1] BSG 155.21
[2] SR 142.20
[3] SR 0.142.112.681

Zu Frage 4

Nein, hier ist weder eine Weisung noch eine Information notwendig: Über die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe entscheiden die kommunalen und regionalen Sozialdienste nach den Vorgaben des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG). Das ABEV hat die kommunalen und regionalen Sozialdienste in den Bernischen Systematischen Informationen an die Gemeinden vom 25. Oktober 2018 (BSIG Nr. 1/122.21/2.1) angewiesen, welche Informationen zu einem Sozialhilfebezug bekannt zu geben sind: Das Datum des Beginns des Sozialhilfebezugs, der Umfang der Unterstützung, die sozialhilferechtliche Prognose und die Zusammenarbeit der betroffenen Person. Diese Informationen reichen nicht aus, um festzustellen, ob es sich um einen Härtefall handelt. Dies verpflichtet die Migrationsbehörden zur vertieften Abklärung. Damit ist das Anliegen des Interpellanten abgedeckt. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 5

Nein, hier ist eine Weisung weder sachgerecht noch notwendig. Wie in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, lässt das geltende Recht bzw. die Rechtsprechung eine angemessene Reaktion auf Härtefälle zu. Die Wegleitung für die Gemeinden im Rahmen der Bernischen Systemischen Informationen vom 26. August 2019 (BSIG Nr. 1/121.1/1.2, S. 29) enthält bereits die erforderlichen Ausführungen zur Härtefallklausel.

Zu Frage 6

Nein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip war schon immer ein wesentlicher Grundsatz in Verwaltungsverfahren. Das für ausländerrechtliche Verfahren zuständige ABEV hat in den Medien wiederholt festgehalten, dass ein Sozialhilfebezug, der im Zusammenhang mit der Corona-Krise steht, im Einzelfall geprüft werden muss und allfällige (negative) Rechtsfolgen, die sich daraus ergeben, verhältnismässig sein müssen.

Die Gemeinden wurden über die Wegleitung zur Einbürgerung informiert (BSIG Nr. 1/121.1/1.2). Darin ausgeführt ist die in der Antwort auf Frage 3 beschriebene Härtefallregelung aus der Praxis des Verwaltungsgerichts, die auch bei allfälligem Sozialhilfebezug in Covid-19-Zeiten anwendbar ist. Eine darüber hinaus gehende Information an die Gemeinden hält der Regierungsrat nicht für notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	105-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.154	
Eingereicht am:	29.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	877/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Situation von Schwangeren in Ausschaffungshaft und bei der Ausschaffung

Geflüchtete Frauen, die schwanger sind, dürfen aktuell in der Schweiz bis in die 36. Schwangerschaftswoche in Administrativhaft genommen und ausgeschafft werden. Nach der Geburt gibt es bisher keine Schutzfrist. Auch wenn der Bundesrat im Mai 2019 angekündigt hat, diese Frist auf die zweiunddreissigste SSW (Schwangerschaftswoche) zu senken, stellt sich weiterhin die Frage nach der Situation von Frauen in ausländer- und asylrechtlichen Zwangsmassnahmen, die auch von der Nationalen Kommission für Verhütung von Folter mehrfach kritisiert wurde. Das UNHCR empfiehlt, Schwangere ab der achtundzwanzigsten SSW nicht mehr in Haft zu nehmen oder auszuschaffen und eine Schutzfrist nach der Geburt einzuhalten.

Im Rahmen der im Oktober 2019 veröffentlichten Berichte und der Studie zu geflüchteten Frauen wurde diese Situation weder vom Bund noch von den Kantonen untersucht. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation 278-2019 «Wie plant der Regierungsrat, die Situation von geflüchteten Frauen im Asylbereich zu verbessern?» einzig auf die vom Vorstand der Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte 2014 verabschiedeten «medizinischen Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg» verwiesen. Dabei haben Kantone bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen und bei der Ausschaffung einen Handlungsspielraum, den sie für den Schutz von Schwangeren und Babys einsetzen könnten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele schwangere Frauen und Frauen im Mutterschutz (bis 8 Wochen nach Geburt) wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern in Ausschaffungshaft genommen? In welcher Schwangerschaftswoche waren sie?

2. Wie lange waren diese Frauen in Haft?

3. Wie viele schwangere Frauen und Frauen im Mutterschutz wurden in diesem Zeitraum ausgeschafft? In welcher Vollzugsstufe wurden sie eingestuft? Wurden sie gefesselt?

4. Wie sind die rechtlichen Regelungen bezüglich Schwangerschaft und Mutterschutz in Zwangsmassnahmen?

5. Wie wird die perinatale Gesundheitsversorgung gewährleistet?

6. Gab es medizinische Zwischenfälle während der Ausschaffungshaft oder der Ausschaffung? Wie viele Fälle gab es, und welcher Art waren die Zwischenfälle?

7. Der Bundesrat hat angekündigt, die Grenze bei Ausschaffungen von Schwangeren auf die zweiunddreissigste Schwangerschaftswoche zu senken. Wird dies im Kanton Bern bereits umgesetzt?

8. Gedenkt der Regierungsrat, sich zukünftig an die Empfehlungen des UNHCR (28. SSW/ Beginn drittes Trimester) zu halten und eine Schutzfrist (8 Wochen) nach der Geburt einzuführen, um die Gesundheit von Schwangeren und Babys zu schützen?

9. Werden Schwangere bei Ausschaffungen von Gynäkologinnen und Gynäkologen begleitet?

10. Wer entscheidet, ob bei Ausschaffungen Kontraindikationen bei Schwangerschaft erfüllt sind? Welche Rolle wird dabei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zugesprochen?

Begründung der Dringlichkeit: Wenn der Staat Zwangsmassnahmen anordnet, greift er sehr stark in die Rechte der Betroffenen ein und muss entsprechend Verantwortung übernehmen. Jeder Zwischenfall ist einer zu viel. Der Schutz von Schwangeren und Babys muss Priorität haben.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) erhebt in seiner Statistik über die Zwangsmassnahmen keine Daten über Schwangerschaften. Erfahrungsgemäss sind schwangere Frauen in Administrativhaft sehr selten.

Wie bei allen ausreisepflichtigen Personen führt die Migrationsbehörde Ausreisegespräche. Dabei bietet die Migrationsbehörde der ausreisepflichtigen Person Hilfe bei der Organisation der pflichtgemässen Ausreise an. Sie informiert die ausreisepflichtige Person über die Angebote der institutionalisierten Rückkehrhilfe. Weiter zeigt sie der ausreisepflichtigen Person an, mit welchen Zwangsmassnahmen sie zu rechnen hat für den Fall, dass sie nicht pflichtgemäss ausreist. Selbst wenn es zu einer Zwangsausschaffung kommt, versucht die Migrationsbehörde dies zuerst im Rahmen eines Linienfluges zu organisieren. Erst wenn die ausreisepflichtige Person sich weigert, einen Linienflug anzutreten, organisiert die Migrationsbehörde einen Sonderflug in einer Charter-Maschine. Bei einer schwangeren Frau ist es üblich, dass die Polizei sie am Tag des Fluges anhält und an den Flughafen begleitet. Nur wenn Hinweise bestehen, dass die schwangere Frau sich einer polizeilichen Anhaltung entziehen könnte, kann gegen sie ausnahmsweise und im Sinne einer ultima ratio Ausschaffungshaft angeordnet werden.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat an der Herbstversammlung vom 14. und 15. November 2019 den Bericht des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug verabschiedet. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in diesem Bericht in Absprache mit den Kantonen geregelt, ab der 32. Schwangerschaftswoche auf Rückführungen zu verzichten. Dieser Beschluss ist für die Migrationsbehörden des Kantons Bern verbindlich.

Das ABEV erwähnt einen Fall aus dem Jahre 2017, bei dem eine schwangere Frau in Ausschaffungshaft versetzt und in einen Dublin-Mitgliedstaat überstellt wurde. Zum Zeitpunkt des Sonderflugs war die Frau noch nicht in der 32. Schwangerschaftswoche.

Der Mutterschutz ergibt sich in der Praxis nicht aus rechtlichen, sondern vielmehr aus administrativen Gründen: Das neu geborene Kind muss erst eine Staatsangehörigkeit erhalten und entsprechende Reisepapiere vom Heimatstaat erhalten, bevor es mit der Mutter ausreisen kann. Dies nimmt üblicherweise mehr als acht Wochen in Anspruch.

Zu Frage 2

Vgl. Antwort auf Frage 1: Das ABEV erfasst in seiner Statistik über die Anwendung der Zwangsmassnahmen nicht, ob eine Frau schwanger ist. Im erwähnten Fall aus dem Jahre 2017 befand sich die Frau während 14 Tagen in Ausschaffungshaft.

Zu Frage 3

Da die schwangere Frau im erwähnten Fall aus dem Jahre 2017 einen Linienflug verweigert hat, musste sie auf einem Sonderflug in den Dublin-Mitgliedstaat überstellt werden. Die Ausschaffungshaft dauerte bis zum Sonderflug 14 Tage. Aufgrund ihres renitenten Verhaltens mussten der Frau vor und während des Fluges die Hände an einen Hüftgurt gefesselt werden. Die Fesselung konnte auf dem Flug während des Essens und beim Toilettengang gelöst werden. Der Flug und die Überstellung verliefen ohne Zwischenfall.

Zu Frage 4

Vgl. Antwort auf Frage 1. Eine Schwangerschaft steht einer Haftanordnung nicht grundsätzlich entgegen. Wenn hingegen die Ärztin oder der Arzt bzw. die Gynäkologin oder der Gynäkologe der zu inhaftierenden Frau ihr die fehlende Hafterstehungsfähigkeit bescheinigt, ist eine Haftanordnung unverhältnismässig. Ein Zwangsmassnahmengericht kann die fehlende Hafterstehungsfähigkeit (aufgrund eines ärztlichen Berichts) in einer haftrichterlichen Überprüfung feststellen lassen und gestützt darauf die Fortsetzung der Haft als unverhältnismässig qualifizieren und deswegen die Entlassung anordnen (Artikel 80 AIG).

Zu Frage 5

Während des gesamten Aufenthalts in der Schweiz ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende gesichert. Sie sind obligatorisch krankenversichert. Die perinatale Gesundheitsversorgung umfasst die Dienstleistungen nach der obligatorischen Krankenversicherung. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist auch in Vollzugseinrichtungen für freiheitsentziehende Massnahmen des Ausländerbereichs über den jeweiligen Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung bzw. über den Gefängnisarzt bzw. die Gefängnisärztin gesichert. Im Einzelfall können medizinisch notwendige Gesundheitsdienstleistungen, die von diesem Fachpersonal nicht erbracht werden können und die für die Gesundheit der inhaftierten Frau oder deren ungeborenen Kindes ein Risiko darstellen, zur Feststellung der fehlenden Hafterstehungsfähigkeit führen. Gestützt darauf muss das ABEV die Freilassung anordnen.

Zu Frage 6

Bei dem einen erwähnten Fall aus dem Jahre 2017 gab es während der Ausschaffungshaft und während des Sonderfluges nebst dem physischen Widerstand der Frau keine Zwischenfälle und keine Komplikationen.

Zu Frage 7

Ja, wie in den Ausführungen in der Antwort auf Frage 1 ist der Beschluss des SEM vom November 2019, ab der 32. Schwangerschaftswoche auf Rückführungen zu verzichten, verbindlich.

In den vergangenen fünf Jahren hat der Kanton Bern nie eine schwangere Frau bis zur 36. Schwangerschaftswoche inhaftiert.

Entscheidend sind im Übrigen auch die Vorgaben der Fluggesellschaften. Es gibt Fluggesellschaften, die schwangere Frauen nicht bis zur 32. Schwangerschaftswoche transportieren. Findet sich keine andere Fluggesellschaft für die betreffende Destination, ist eine Inhaftierung unverhältnismässig.

Zu Frage 8

Wie in der Antwort auf Frage 7 ausgeführt, ist der Beschluss des SEM für den Kanton Bern rechtlich verbindlich. Der Regierungsrat erwartet von den anwendenden Behörden, den maximalen Handlungsspielraum nur auszunutzen, wenn es sich im Einzelfall im Sinne der Verhältnismässigkeit vertreten lässt. Die anwendende Behörde trägt die Verantwortung in einer Einzelfallprüfung. Sie stützt sich dabei auf die Beurteilung der Ärztinnen und Ärzte. Sollte das SEM die Richtlinie im Sinne der Empfehlungen des UNHCR anpassen, würden diese automatisch auch für die anwendenden Behörden des Kantons Bern verbindlich. So lange kein gesamtschweizerischer Konsens im Sinne der Empfehlungen des UNHCR besteht, sieht der Regierungsrat keinen Anlass, diese Empfehlungen gegenüber den kantonalen Migrationsbehörden als verbindlich zu erklären.

Zu Frage 9

Schwangere Frauen können beim Vollzug der Wegweisung von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer medizinischen Fachperson begleitet werden. Über die Notwendigkeit einer ärztlichen bzw. medizinischen Begleitung auf dem Flug entscheiden die Ärztinnen und Ärzte der Organisation OSEARA, die im Auftrag des SEM medizinische Kontraindikationen im Sinne der Richtlinie „medizinische Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg“ prüfen. Die Begleitung durch eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen ist nicht vorgesehen, da sich der zwangsweise Vollzug einer Wegweisung bei medizinischen Komplikationen während der Schwangerschaft so oder so als unverhältnismässig erweist. Zudem hält die Kontraindikationsrichtlinie bestimmte Konstellationen fest, in welchen von einer Zwangsausschaffung abgesehen werden soll: Nach einer Frühgeburt, bei einer Zervixinsuffizienz (Muttermundschwäche, Gebärmutterhalsschwäche), bei vaginalen Blutungen und bei erhöhter Uterustätigkeit.

Zu Frage 10

Das Vorliegen von medizinischen Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg beurteilen die Ärztinnen und Ärzte der vom SEM beauftragten Organisation OSEARA. Die Feststellungen der Ärztinnen und Ärzte sind für die Migrationsbehörden verbindlich.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	295-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.366
Eingereicht am:	02.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP) Riesen (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	703/2020 vom 17. Juni 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bürgerdienst zugunsten der Umwelt

Erster Teil (in der Pilotphase zu erarbeiten)

Ende Sommer 2019 haben drei Gymnasiasten des französischen Gymnasiums Biel im Rahmen einer Forumsdiskussion die Idee eines Bürgerdienstes zugunsten der Umwelt lanciert. Ein solcher Bürgerdienst wäre als Alternative zum Militärdienst und zum Zivildienst zu sehen. Sie sehen diesen Bürgerdienst zugunsten der Umwelt so, dass er eine Vielzahl von Aufgaben zum Schutz der Natur und der Biodiversität umfassen würde: Sammeln und Trennen von Abfällen, Mithilfe in landwirtschaftlichen Biobetrieben, Unterhalten oder Anlegen von Gemeinschaftsgärten, Reinigung von Seen und Flüssen, allgemeine Arbeiten in Ökoquartieren usw. Bei dieser Idee geht es weder um eine Pflicht noch um ein Verbot – sie soll vielmehr eine Antwort auf die Klimafrage sein.

Zweiter Teil:

Die Idee der Jugendlichen geht weiter: Dieser Bürgerdienst zugunsten der Umwelt würde sich an alle Frauen und Männer richten und würde gleich lang dauern wie der Militärdienst. Doch darum geht es in diesem Vorstoss nicht.

Wohl wissend, dass der Zivildienst Sache des Bundes ist und dass es vor kurzem Diskussionen in dieser Hinsicht gab, schien es uns dennoch wichtig, diese Idee der drei Gymnasiasten aufzunehmen und ihnen damit zu zeigen, dass sie gehört werden.

Die Idee ist ausserdem gut und könnte mit einigen Anpassungen auf Kantonsebene – im ganzen Kanton oder in einem Teil des Kantons – getestet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In Bezug auf den ersten Teil der Einleitung: Was hält der Kanton von diesem Vorschlag? Könnte der Kanton Bern im Rahmen der Zivildienstplätze, die er anbietet, eine Pilotphase starten und so das Projekt der drei Gymnasiasten umsetzen? Mit anderen Worten: Könnte der Kanton beispielsweise (innerhalb des bestehenden Zivildienstes) einen Fachbereich «Bürgerdienst zugunsten der Umwelt» schaffen? Könnte der Kanton im Zusammenhang mit der Umwelt einen Aufgabenkatalog erarbeiten? Könnte der Kanton diesen den Zivildienstleistenden anbieten? Könnte der Kanton die Pilotphase begleiten und evaluieren?

2. Kann der Kanton im Vorfeld bei der zuständigen Behörde eruieren, inwieweit die Zivildienstleistenden sich für Zivildienstarbeiten im Zusammenhang mit der Umwelt entscheiden? Gibt es vor Ort «Umweltangebote»? Decken sie die Nachfrage?

3. Welche Arbeiten wurden in den vergangenen zehn Jahren von Zivildienstleistenden aus dem Kanton Bern geleistet? Welche betreffen einen Umwelteinsatz? Welchen Prozentsatz stellen sie dar? Wie entwickeln sie sich weiter?

4. Könnte der Kanton Bern bei den Zivildienstplätzen, die er anbietet, den Anteil der Zivildienstarbeiten im Umweltbereich erhöhen bzw. hat er dies vor?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zugunsten der Umwelt. In diesem Sinne begrüsst er die Initiative der drei Bieler Gymnasiasten und ermuntert sie, ihre Idee im Bereich der Freiwilligkeit und auf privater Basis weiter zu verfolgen.

Ziffer 1
Der Vorschlag der Interpellanten, unter dem Dach des Zivildienstes auf kantonaler Stufe einen «Bürgerdienst zugunsten der Umwelt» für Männer und Frauen einzuführen, erachtet der Regierungsrat als nicht umsetzbar. Einerseits sind der Zivildienst und die Rechtsetzung in diesem Bereich alleinige Sache des Bundes. Damit liegt die Kompetenz beim Bund, rechtliche und inhaltliche Vorgaben für den Zivildienst zu formulieren. Der Kanton kann weder einen neuen Fachbereich beim Zivildienst schaffen noch einen Aufgabenkatalog für den Umweltbereich formulieren. Die Begleitung und Evaluation von Projekten im Zusammenhang mit dem Zivildienst ist Bundessache.
Andererseits verunmöglichen die geltenden verfassungsmässigen Bestimmungen eine Ausgestaltung des Zivildienstes im Sinne der Interpellanten. Beim Zivildienst handelt es sich nicht um einen «Bürgerdienst», sondern um den zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst. Entsprechend kann nur Zivildienst leisten, wer sowohl militärdienstpflichtig als auch militärdiensttauglich ist. Frauen sind nicht militärdienstpflichtig und können daher ebenso keinen Zivildienst leisten wie Männer, die als militärdienstuntauglich beurteilt wurden. Freiwilliger Zivildienst ist im Gesetz nicht vorgesehen – weder für Männer noch für Frauen. Ein auf der Basis des Zivildienstes ausgestalteter «Bürgerdienst zugunsten der Umwelt» würde somit weder die Frauen, noch die militärdienstuntauglichen Männer erfassen. Dies könnte nur durch eine Anpassung der Bundesverfassung geändert werden.

Für eine allfällige Einführung einer «Bürgerdienstpflicht zugunsten der Umwelt» auf kantonaler Stufe fehlt eine verfassungsmässige Grundlage, weshalb dies für den Regierungsrat keine Option darstellt.

Es ist grundsätzlich möglich, dass kantonale Stellen als Einsatzbetriebe Zivildienstleistende beschäftigen. Zu beachten ist jedoch, dass eine Ausweitung dieser Plätze im Umweltbereich sowohl die entsprechenden Stellen als auch die benötigten finanziellen Mittel erfordern, da Zivildienstleistende von den Einsatzbetrieben entschädigt werden müssen.

Bei der Militärdienstpflicht handelt es sich um eine in der Bundesverfassung verankerte nationale Dienstpflicht. Der Zivildienst ist der zivile Ersatzdienst zum Militärdienst, eine Zivildienstpflicht gibt es nicht. Der Vollzug des Zivildienstes obliegt dem Bund. Der Aufbau eines neuen «Bürgerdiensts» als Alternative zum Militärdienst und Zivildienst ist mangels verfassungsmässiger Grundlage nicht möglich; die Militärdienstpflicht bliebe in jedem Fall bestehen. Der Aufbau eines Bürgerdiensts könnte demnach allein auf privatrechtlicher Basis erfolgen, z.B. im Rahmen eines Vereins, der Freiwilligenarbeit koordiniert. Der Regierungsrat betrachtet dies aber nicht als Staatsaufgabe.

Ziffer 2
Auf Anfrage lieferte das zuständige Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) folgende Informationen:
Die Einsatzdauer eines pflichtigen Zivildienstleistenden (Zivi) pro Jahr ist sehr unterschiedlich (26 Tage bis 365 Tage). In der nachstehenden Tabelle führt das ZIVI die Anzahl Dienstage auf, die im Tätigkeitsbereich «Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald» im Kanton Bern (d.h. in Einsatzbetrieben mit Sitz im Kanton Bern) und in der Schweiz in den letzten zehn Jahren geleistet wurden. Für die Zahlen zum Kanton Bern weist das Bundesamt auf Folgendes hin: Einsatzbetriebe mit Sitz im Kanton Bern können in der gesamten Schweiz tätig sein. Zivis können zudem ihre Einsätze ebenfalls schweizweit leisten. Die ausgewiesene Zahl von geleisteten Diensttagen bei Einsatzbetrieben mit Sitz im Kanton Bern ist, bezogen auf die Aussage, wie viele Diensttage effektiv im Kanton Bern geleistet worden sind, nur bedingt aussagekräftig. Da das ZIVI diese Zahlen selber nicht abfragen kann, bat es die Einsatzbetriebe mit Sitz im Kanton Bern aus dem Tätigkeitsbereich «Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald», ihm die entsprechenden Zahlen zur Verfügung zu stellen. Diese sind in der vierten Spalte der Tabelle ersichtlich.

Jahr	Geleistete Diensttage im Tätigkeitsbereich «Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald»		
	Schweiz	Einsatzbetriebe mit Sitz im Kanton Bern	Einsatzbetriebe mit Sitz im Kanton Bern: Effektiv im Kanton Bern geleistet
2009	82'299	14'881	7'458
2010	113'723	20'255	10'907
2011	137'816	25'946	16'158
2012	150'621	30'450	18'735
2013	164'540	29'432	18'577
2014	181'492	29'819	18'596
2015	181'195	31'777	20'056
2016	172'323	25'922	15'325
2017	174'637	26'022	15'469
2018	161'818	24'619	15'153
2019*	160'359	26'819	16'263

* Die Zahlen für 2019 sind noch nicht definitiv, da noch nicht alle zur Erfassung der geleisteten Diensttage notwendigen Meldeblätter vorliegen. *Angaben: Bundesamt für Zivildienst*

Die Nachfrage seitens Zivis nach Einsätzen im Umweltbereich entspricht gemäss dem zuständigen Bundesamt ungefähr dem Durchschnitt der Nachfrage über alle Tätigkeitsbereiche hinweg. Insgesamt gesehen geht das Bundesamt für Zivildienst davon aus, dass sich Angebot (durch die Einsatzbetriebe zur Verfügung gestellte Einsatzplätze) und Nachfrage seitens Zivis ungefähr decken. Inwieweit im Kanton Bern noch weiteres Potential für Einsatzmöglichkeiten im Umweltbereich besteht, kann das Bundesamt nicht beurteilen.

Ziffer 3
Im Tätigkeitsbereich «Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald» leisten Zivis Einsätze in den Gebieten Renaturierung, Biotoppflege, Neophytenbekämpfung, Pflege von Naturschutzgebieten und Waldpflege.

Eine Aufbereitung der unter Ziffer 3 gefragten Zahlen war durch das ZIVI aufgrund der Corona-Krise innerhalb der Frist zur Beantwortung der Interpellation nicht möglich. Der Regierungsrat kann deshalb keine Aussage über den prozentualen Anteil der verschiedenen Arbeiten machen, die von Zivildienstleistenden des Kantons Bern während der letzten zehn Jahre geleistet wurden.

Prognosen bezüglich der möglichen Entwicklung in den nächsten Jahren auf einzelne Bereiche kann das ZIVI nicht machen. Fest stehe einzig, dass schweizweit die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst 2018 und 2019 gesunken sind. Die laufende Revision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG), die derzeit in den Eidgenössischen Räten behandelt wird, soll zu einer substanziellen Reduktion der Zulassungen zum Zivildienst und damit auch der Diensttage führen.

Ziffer 4
Gemäss dem ZIVI sind die nachstehenden Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung anerkannt und dem Tätigkeitsbereich «Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald» zugeordnet:

- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung (ANF): In der ANF werden Zivildienstleistende in zwei Bereichen eingesetzt:
  - «Im Feld»: Die Zivildienstleistenden unterstützen die zwei Naturschutzgebietspfleger der Abteilung beim Unterhalt und bei kleineren Aufwertungen der 240 kantonalen Naturschutzgebiete. Zivildienstleistende aus «grünen Berufen» (Forstwarte, Gärtner, Landwirte usw.) sind hier besonders geeignet, da sie nach kurzer Einführung relativ autonom arbeiten können. Personen aus anderen Berufen müssen eingeführt, angeleitet und begleitet werden, einerseits aus fachlichen Gründen, andererseits aber auch wegen der Arbeitssicherheit. Aufgrund dieses Aufwandes für die Einführung und Begleitung der Zivildienstleistenden erscheint eine Ausweitung dieses Angebots nur sinnvoll, wenn genügend Zivildienstleistende aus «grünen Berufen» zur Verfügung stehen und die ANF über genügend Naturschutzgebietspfleger verfügt. Aktuell wird daher eine Ausweitung des Angebots als eher kritisch beurteilt.
  - «Im Büro»: Die Zivildienstleistenden unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeitenden bei Grundlagenerhebungen, Datenerfassung usw. Hier können Personen mit einer höheren Ausbildung (Fachhochschul- oder Universitätsabschluss) vor allem aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Umweltnaturwissenschaften und Biologie eingesetzt werden. Da auch hier die Betreuung sichergestellt sein muss, lässt sich die Anzahl der Zivildienstleistenden nicht beliebig erhöhen, zumal auch Praktikumsplätze für Studierenden angeboten werden, die zwingend ein Praktikum absolvieren müssen.

  Ein Einsatz von Zivildienstleistenden ist in beiden Bereichen nur möglich, wenn die dafür benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Das Budget ist somit einer der limitierenden Faktoren.
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA): Hier finden Einsätze von Zivildienstleistenden bei Unterhaltsarbeiten der Juragewässerkorrektion (JGK) statt. Der Unterhaltsdienst JGK verfügt seit 2019 über die Bewilligung, Zivildienstleistende für die Ausführung von Naturschutzaufgaben in der JGK einzusetzen. Im Jahr 2020 sollen erste Erfahrungen mit voraussichtlich zwei Zivildienstleistenden gemacht werden. Zusätzliche Möglichkeiten für das Anbieten und Betreuen von weiteren Stellen im Umweltbereich / Naturschutzbereich sind weder bei der JGK noch im übrigen AWA vorhanden.

Aus dem Bereich der Hochschulen sind zudem folgende Stellen als Einsatzbetriebe anerkannt:
- Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL
- Botanischer Garten der Universität Bern
- Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.75
Eingereicht am:	09.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
RRB-Nr.:	677/2020 vom 10. Juni 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kostenübernahme für aufmerksame Bürgerinnen und Bürger bei polizeilichen «Fehlalarmen» in mutmasslichen Notfällen?

Im Zusammenhang mit einem dem Interpellanten zugetragenen Fall in der Stadt Bern wurde einer Privatperson von der Polizei angekündigt, dass sie die Kosten zum Beispiel einer gewaltsamen Türöffnung durch die Polizei zu tragen habe, wenn sich die Meldung als «Fehlalarm» herausstelle. Konkret ging es darum, dass eine Rentnerin in hohem Alter plötzlich Pakete im Hauseingang nicht mehr abholte und danach ein Mitbewohner im Haus die Polizei alarmierte. Der Fall klärte sich später als harmlos auf (regulärer Spitalaufenthalt der Rentnerin, was im Haus nicht bekannt war).

Es besteht in ungünstigen Fällen eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass polizeiliches Handeln kleine Schäden verursacht, wenn aufgrund einer Meldung zum Beispiel eine Wohnungstüre aufgebrochen werden muss. Es darf aber aus Sicht des Interpellanten nicht sein, dass solche Kosten ausgerechnet jenen Privaten aufgebrummt werden sollen, die aufmerksamerweise feststellen, dass etwas nicht stimmt, und Meldung erstatten. Eine solche Kostenübernahmepflicht muss auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Fälle beschränkt werden. Besonders störend ist, dass vorab alleinstehende oder ältere Personen ein Risiko haben, dass ihnen in ihrer Wohnung etwas zustösst (z. B. ein Sturz), ohne dass es jemand merkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es eine Rechtsgrundlage fürs Überbinden solcher Kosten in der geschilderten oder in sehr ähnlichen Konstellationen, und wenn ja, welche?
2. Führt eine solche Praxis, und auch schon nur die Ankündigung von Kostenüberbindungen durch die Polizei, nicht automatisch dazu, dass mutmassliche Notfälle der geschilderten Art nicht mehr gemeldet werden?

12|00|D|v00

3. Mit welchen Massnahmen können die unter Punkt 2 erwähnte Problematik gelöst und offensichtlich störende und im Ergebnis gefährliche Kostenüberbindungen für aufmerksame Bürgerinnen und Bürger verhindert oder abgeschafft werden?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist das vom Interpellanten genannte Beispiel nicht bekannt. Er bedauert, dass entsprechende Fehlinformationen im Rahmen der Abstimmungskampagne zum neuen Polizeigesetz und auch danach verbreitet wurden.

Zu Frage 1:

Am 1. Januar 2020 ist das totalrevidierte Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) in Kraft getreten. Im Gegensatz zum bisherigen Polizeigesetz enthält es in Artikel 137 Absatz 1 explizite gesetzliche Grundlagen für die Weiterverrechnung von Kosten für polizeiliche Leistungen an Dritte. Der Regierungsrat hat den Rahmen der polizeilichen Kostenverrechnung in Artikel 59 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV; BSG 551.111) konkretisiert. Artikel 137 Absatz 2 PolG enthält die Rechtsgrundlage, die es der Kantonspolizei erlaubt, die Kosten für Leistungen von Dritten, die für Polizeieinsätze beigezogen werden, weiter zu verrechnen. Solche Leistungen Dritter können etwa Schlüsseldienste, Schreinerarbeiten oder Abschleppdienste umfassen. Zudem ist die Haftung für Schäden, die bei polizeilichen Einsätzen entstehen, in den Artikeln 177 ff. PolG und in der Personalgesetzgebung des Kantons ausführlich geregelt.

Zu Frage 2 und 3:

Wenn eine aufmerksame Person, beispielsweise aus Sorge um eine Nachbarin, einen Nachbarn, bei der Kantonspolizei Meldung erstattet und eine gewaltsame Türöffnung erfolgt, und sich die Situation in der Folge als Fehlalarm herausstellt, gilt sie nicht als Störerin bzw. Störer oder Verursacherin bzw. Verursacher im Sinne von Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a und b PolG. Die polizeilichen Einsatzkosten können und sollen ihr nicht weiterverrechnet werden. Eine Kostenverrechnung ist beispielsweise dann vorgesehen, wenn die Melderin bzw. der Melder ein sicherheitsrelevantes Ereignis bloss vortäuscht und damit unnötigen polizeilichen Aufwand generiert.

Es besteht auch keine gesetzliche Grundlage, um der im guten Glauben meldenden Person die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Türschlösser oder dergleichen aufzuerlegen. Durch die Kantonspolizei verursachte Schäden werden nach den Regeln der Staatshaftung entschädigt. Es liegt an der geschädigten Person bei der Kantonspolizei mittels Gesuch Schadenersatzansprüche, beispielsweise für entstandene Schäden an der Wohnungstüre, geltend zu machen.

Mitunter ist zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht klar, wie sich der Sachverhalt genau verhält. Daher ist es grundsätzlich richtig, wenn die Polizei im Sinne der Transparenz frühzeitig auf eine mögliche Kostenfolge aufmerksam macht. Eine solche ergibt sich jedoch nur unter den oben genannten restriktiven Bedingungen. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass dadurch Meldungen aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger an die Kantonspolizei unterbleiben.

Verteiler
– Grosser Rat

I

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	129-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.180	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	903/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Kindeswohl gewährleisten

In der Corona-Krise musste in den Berner Schulen von heute auf morgen auf Fernunterricht umgestellt werden. Für Kinder und Jugendliche aus prekären Familienverhältnissen, wo das Kindeswohl gefährdet ist (häusliche Gewalt, Suchtproblematik, (psychische) Krankheit der Erziehungsberechtigten, die einen Einfluss auf die elterlichen Kompetenzen hat, Vernachlässigung usw.), ist die Schule eine wichtige Schnittstelle, wo bei Bedarf entsprechend interveniert werden kann. Die Schule ist der Ort, wo die Kinder und Jugendlichen Gehör finden oder auch festgestellt wird, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Namentlich auch die Schulferien (Frühlingsferien während der Corona-Krise) führten dazu, dass sämtliche unterstützenden Tagesstrukturen wegfielen. Dieser Umstand erschwert die Situation von Betroffenen enorm.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gefährdungsmeldungen, die Personen im schulpflichtigen Alter betreffen, wurden in der Corona-Zeit gemacht?
2. Weist die Anzahl Meldungen auf eine Zunahme oder Abnahme im Vergleich zur Vorjahresperiode hin?
3. Ist es denkbar, dass ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet wird, in dem bspw. Zuständigkeiten (z. B. Schulsozialarbeit/Schulleitungen) definiert werden, insbesondere auch für jene Betroffene, deren prekäre Situation bekannt ist?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass das Kindeswohl auch in solchen ausserordentlichen Lagen jederzeit gewährleistet wird?

Begründung der Dringlichkeit: Falls es eine zweite Covid-19-Welle geben sollte, ist es wichtig, dass die betroffenen Personen entsprechend geschützt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Die Befürchtungen waren tatsächlich gross, dass die Corona-Krise insbesondere für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten, bildungsfernen oder instabilen Verhältnissen zur Belastung wird. Es musste damit gerechnet werden, dass Existenzängste, räumliche Enge und fehlende Unterstützung im Alltag und in Schulfragen zu einem erhöhten Risiko von Missbrauch und häuslicher Gewalt führen und die Ungleichheiten unter den Kindern und Jugendlichen noch verstärken könnten.

Um die Gefährdungssituation einzuschätzen und dieser Entwicklung nach Möglichkeit vorbeugen zu können, hat das Kantonale Jugendamt im April 2020 bei sämtlichen involvierten Behörden und Fachstellen eine Umfrage durchgeführt. Von sämtlichen Befragten wurde die Lage insgesamt als stabil eingeschätzt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kanton Bern aufrechterhalten wurden, die Vernetzung zwischen den verschiedenen Fachstellen gut funktioniert hat und die Sensibilisierung aller professionellen Akteurinnen und Akteure des Kindesschutzes in Bezug auf die Thematik des Kindesschutzes vorhanden war. Zudem wurde die Öffentlichkeit am 8. April 2020 in einer Medienmitteilung auf die vielfältigen Beratungs- und Hilfsangebote von kantonalen und privaten Fachstellen hingewiesen.

Zu Frage 1
In der Lockdown-Phase zwischen März und Mai 2020 haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB 828 neu eröffnete Kindesschutzverfahren verzeichnet. Dabei ist zu vermerken, dass die Anzahl Kindesschutzverfahren nicht mit jener der Gefährdungsmeldungen, welche nicht separat gezählt werden, identisch ist. Die Anzahl neu eröffnete Kindesschutzverfahren stellt eine gute Orientierungsgrösse über die Gefährdungssituation dar.

Zu Frage 2
Die Anzahl der zwischen März und Mai des Vorjahres neu eröffneten Kindesschutzverfahren lag mit 908 Fällen leicht höher. Allerdings weisen diese Vorjahresmonate vergleichsweise eher viele Verfahrenseröffnungen aus. Im Vergleich mit den Verfahrenseröffnungen in den übrigen Monaten von 2019 liegen die Verfahrenseröffnungen während des Lockdowns im normalen Schwankungsbereich.

Zu Frage 3
Mit dem Leitfaden «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in den Volksschulen des Kantons Bern» und den entsprechenden Arbeitshilfen liegen solche Grundlagen bereits vor (s. auch https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kindesschutz/frueherkennung_vonkindeswohlgefaehrdung/frueherkennung-im-schulbereich--6-16-jahre--.html). Diese sollen dazu beitragen, dass sich die verschiedenen Berufsgruppen besser über das Thema Kindesschutz verständigen, die Rollen und Aufgabenbereiche kennen und dadurch erfolgreicher zusammenarbeiten können – mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrpersonen und die Schulleitung in Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung fachlich zu unterstützen und zu entlasten. Ergänzend hat die Berner Interventionsstelle gegen Häuslicher Gewalt die Informationsbroschüre «Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun?» erarbeitet. Diese wurde im Frühjahr 2020 überarbeitet und liegt zum Download und in gedruckter Version auf Deutsch und Französisch vor.

Zu Frage 4
Aufgrund des Umstands, dass die KESB sowie sämtliche Akteurinnen und Akteure auf dem Gebiet des Kindesschutzes ihre Arbeit trotz Lockdown weitergeführt haben, konnte der Schutz von gefährdeten Kindern und Jugendlichen gewahrt werden. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass es in den kommenden Wochen doch noch zu einer Zunahme von Meldungen betreffend häusliche Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen kommen könnte. Ob, und wenn ja, in welchem Ausmass dies tatsächlich eintreffen wird, muss weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Schliesslich befassen sich mehrere schweizweit angelegte Studien mit den Auswirkungen derartiger Pandemien auf die Familien und Kinder, um eine Grundlage für

die Entwicklung von Präventionsmassnahmen zu liefern. Die Entwicklungen der nächsten Zeit sowie die Erkenntnisse aus den Forschungen werden wichtige Hinweise liefern, ob weiterer Handlungsbedarf im Kanton Bern besteht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern **Canton de Berne**

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	307-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.380
Eingereicht am:	09.12.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	644/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Windpark auf dem Spitzberg: angemessene Interessensabwägung zwischen Windkraftenergie und Landschaftsschutz

Im Rahmen des Projekts für einen Windpark auf dem Spitzberg (Gemeinde Plateau de Diesse) hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 10. Oktober 2019 einen Vorbericht vorgelegt. Gemäss diesem Bericht soll das Projekt, dem aus Sicht der elektrischen Produktion nationale Bedeutung zukommt (25 bis 40 GWh, über dem Schwellenwert von 20 GWh, was das nationale Interesse rechtfertigt), aufgrund seiner Auswirkungen auf die Landschaft aus der Richtplanung fallen. Nun sieht es aber so aus, dass dieser Bericht das Stromproduktionsinteresse und den Landschaftsschutz nicht gleich gewichtet hat und vom Grundsatz ausgegangen ist, dass die Beeinträchtigung der Landschaft es im Vornherein rechtfertigt, ohne Rücksicht auf andere massgebende Interessen auf das Projekt zu verzichten – obwohl sich das Gebiet nicht innerhalb eines Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) befindet.

Es sei angemerkt, dass das AGR beschlossen hat, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) über die Begründetheit einer nicht über alle Zweifel erhabenen Rechtsgrundlage (Art. 7 NHG) zu konsultieren, da der Standort für die Ansiedlung des Windparks auf dem Spitzberg in keinem Bundesinventar enthalten ist. In der Tat liegt die Richtplanung in der Zuständigkeit der Kantone, und die Meinung der ENHK soll nur dann eingeholt werden, wenn das Projekt das BLN tangiert, was vorliegend nicht der Fall ist, da sich der Standort in einer Entfernung von fast 5 km zum nächsten BLN-Standort befindet. Ausserdem enthält die Vorabstellungnahme der Kommission keinerlei Erwä-

gungen in Bezug auf die Rodung, die tatsächlich eine Bundesaufgabe ist, was die Anwendung von Artikel 7 NHG rechtfertigt hätte. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Fall somit nicht ausschlaggebend.

Es sei ebenfalls bemerkt, dass der natürliche Charakter des Chasseralgrats in keinem Fall durch das Spitzbergprojekt beeinträchtigt würde, da es sich in den meisten Fällen in einer ausreichenden Distanz befindet, um nicht damit in Verbindung gebracht zu werden.

Ausserdem muss daran erinnert werden, dass sich der Gemeindeverband Jura bernois.Bienne (Jb.B) an seiner Sitzung vom 14. November 2019 einstimmig für die koordinierte Integration des Windparkprojekts auf dem Spitzberg in die Regionalplanung ausgesprochen hat.

Auch die Bevölkerung von Plateau de Diesse hat dem Projekt 2015 an einer Abstimmung mit über 82 Prozent zugestimmt; dies bei einer Stimmbeteiligung von 45 Prozent.

Das Bundesgericht hat im Übrigen mehrfach auf das öffentliche Interesse hingewiesen, die Windkraftenergie dort auszubauen, wo es die geografischen Gegebenheiten zulassen, d. h. namentlich im Jurabogen (vgl. u. a. BGE 132 II 408 Erw. 4.5.2).

Und schliesslich sei nicht vergessen, dass die Schweiz 2017 das Übereinkommen von Paris unterzeichnet und gewisse Massnahmen getroffen hat, um den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen (Energiestrategie 2050, die im Mai 2017 von 58 Prozent des Schweizervolks und von 55 Prozent der Stimmberechtigten im Kanton Bern angenommen wurde). Das Spitzbergprojekt passt bestens in diese Strategie, da es eine Stromproduktion ohne Emission von Treibhausgasen bietet.

Genau vor diesem Hintergrund wurde der Atomausstieg beschlossen, und das AKW Mühleberg, das gesamtschweizerisch rund 5 Prozent des Stroms produziert, soll vor Weihnachten 2019 definitiv vom Netz gehen.

Und schliesslich hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Konzept Windenergie, in dem der Bund den Kantonen einen Orientierungsrahmen für ihren Beitrag zu den Ausbauzielen des Bundes bis 2050 vorgibt, den Kanton Bern (zusammen mit der Waadt) als Kanton mit dem grössten Beitrag am Ausbau der Windkraftenergie in der Schweiz ausgemacht (von 570 auf 10179 GWh/Jahr).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat die Beschlussbehörde für die Realisierung des Windparkprojekts auf dem Spitzberg das nationale Interesse im Bereich der Stromproduktion nicht angemessen berücksichtigt und bei der Interessenabwägung als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen betrachtet?
2. Hat die betroffene Direktion vor, diese ganzheitliche Interessenabwägung vorzunehmen, indem sie alle potenziell interessierten Stellen und Ämter (insbesondere das Amt für Energie) konsultiert, und so die Absicht des Gesetzgebers zu respektieren, den Fokus vermehrt auf das Interesse an der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu legen, insbesondere dann, wenn sich das Projekt ausserhalb eines Bundesinventars befindet?
3. Hat der Regierungsrat vor, sich für eine Politik einzusetzen, die entschieden auf die Produktion erneuerbarer Energien ausgerichtet ist, indem er diese in den Regionen, die sich am meisten für die Produktion von Windenergie aussprechen, entsprechend fördert?

Antwort des Regierungsrates

1. Als die Interpellation eingereicht wurde, hatte die Delegiertenversammlung des Vereins Jura bernois.Bienne (Jb.B) am 14. November 2019 die regionale Windenergierichtplanung im Berner Jura (Plan directeur régional des parcs éoliens dans le Jura bernois, PDPE) bereits verabschiedet. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hatte hingegen noch nicht die Gelegenheit gehabt, den PDPE zu genehmigen. Die vorliegende Interpellation fiel somit mitten in ein laufendes Genehmigungsverfahren.

   Materiell gesehen übernimmt die Interpellation die Einsprache des Vereins Jb.B, die dieser im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 BauG formuliert hatte. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, darf sich der Regierungsrat nicht in das laufende Verfahren einmischen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung überwiegt. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) könnte in einem solchen Verfahren aufgerufen sein, allfällige Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid des AGR zu behandeln. Dieses ist im Übrigen befugt, über Einsprachen des Vereins Jb.B im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 BauG zu entscheiden.

   Angesichts der Rolle und Befugnisse der DIJ und des Grundsatzes der Gewaltenteilung darf der Regierungsrat nicht Stellung zu einem materiellen Aspekt des laufenden Rechtsverfahrens beziehen. Er kann in diesem Zusammenhang aber auf den Vorprüfungsbericht des AGR vom 10. Oktober 2019 verweisen, in dem in Bezug auf den Spitzberg-Perimeter eine Interessenabwägung vorgenommen wird.

2. Die DIJ verweist auf den Entscheid des AGR, das in Übereinstimmung mit den ihm übertragenen Befugnissen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den PDPE das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt hat. Das AGR nimmt dabei im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eine gesamtheitliche Interessenabwägung vor. Die betroffenen Fachämter, wie das Amt für Umwelt und Energie (Bereich Energie), das Amt für Landwirtschaft und Natur (Bereich Naturschutz) oder weitere Fachstellen innerhalb des AGR (Bereiche Raumplanung und Landschaftsschutz) werden von Fall zu Fall konsultiert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft das AGR im Wesentlichen, ob den in seinem Vorprüfungsbericht formulierten Genehmigungsvorbehalten Rechnung getragen wurde. Eine weitere Interessenabwägung ist in diesem Stadium nicht zweckmässig und hätte auch keinen Sinn mehr.

   Die DIJ hat demzufolge nicht vor, in einem Verfahren, das zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation hängig war, eine neuerliche Interessenabwägung vorzunehmen.

   Die DIJ könnte aufgerufen sein, eine oder mehrere allfällige Beschwerden gegen den Entscheid des AGR zu behandeln. Sollte es dazu kommen, wird sie in diesem Rahmen prüfen, ob der Entscheid rechtsgültig ist oder nicht.

3. Der Regierungsrat hat nicht nur vor, sich für eine Politik einzusetzen, die entschieden auf die Produktion erneuerbarer Energien ausgerichtet ist – er tut es bereits! Und er will sein Engagement in diese Richtung auch in Zukunft fortsetzen.

   In seiner Energiestrategie 2006 zeigt der Regierungsrat, dass die Windenergie beim Einkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen eine Rolle spielen muss, wobei das strategische Ziel darin besteht, die entsprechenden Planungsgrundlagen zu schaffen. Die Kantonale Planung Windenergie zeigt, welche Räume sich aus kantonaler Sicht als Standort für Windenergieanlagen eignen. Die im kantonalen Richtplan enthaltene Massnahme C_21 «Anlagen zur Windenergiepro-

duktion fördern» legt fest, welches Vorgehen sowie welche Grundsätze bei der Festlegung von Standorten von Windenergieanlagen zu beachten sind.

Der Kanton ruft alle Regionen mit einem Windenergieproduktionspotenzial auf, einen entsprechenden regionalen Richtplan zu erlassen, und sichert ihnen dabei Unterstützung zu. Dem Berner Jura kommt in diesem Bereich eine Vorreiterrolle zu, und er dient den anderen Regionen als Vorbild. Der Kanton wirkt natürlich an den Arbeiten der Regionen mit, indem er den Erlass von regionalen Richtplänen subventioniert und ihnen bei Bedarf einen technischen Support bietet.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Herbstsession 2020

Antworten des Regierungsrates

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
1	von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in) Egger (Frutigen, glp)	Verzögerung der Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	3-5
20	Heyer (Perrefitte, FDP)	Bericht der Staatskanzlei über die Zusammensetzung des Stimmregisters von Moutier	6+7
Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)			
18	Heyer (Perrefitte, FDP)	Jura Libre bezichtigt Staatskanzlei der missbräuchlichen Verwendung eines Stimmregisters	8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)			
2	von Bergen (Uetendorf, EVP)	Covid-19 – Massnahmen zur Verbesserung des Contact-Tracing	9
4	Schüpbach (Huttwil, SVP)	Bildung im Asylbereich	10
10	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Das Coronavirus kennt keine Sonn- und Feiertage	11+12
19	Heyer (Perrefitte, FDP)	Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe über die Zukunft des Spitals Moutier	13+14
25	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Wie steht es um die Kosten für den Kanton Bern im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier bzw. mit der axsana AG?	15+16
Finanzdirektion (FIN)			
3	Haas (Bern, FDP)	Veränderung des Repartitionswerts als Folge der amtlichen Neubewertung	17
22	Schneider (Biel, SVP)	Ausgabe von Obligationen durch den Kanton	18
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
12	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Ein Trauerspiel mit einem Happy End?	19
26	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP)	Haltekante Leissigen	20

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

5	von Arx (Köniz, glp)	Baujagd im Kanton Bern	21
6	Imboden (Bern, Grüne)	Lohneinbussen wegen Coronakrise: Folgen für Tieflöhner/-innen im Kanton Bern?	22+23
7	Augstburger (Gerzensee, SVP)	BKW	24+25
8	Kohler (Meiringen, Grüne)	Vergütung für Solarstrom	26+27
9	Kohler (Meiringen, Grüne)	Strom-Grossverbraucher im Kanton Bern	28
13	von Arx (Köniz, glp)	Berücksichtigung des «Täuschungspotentials» von Bezeichnungen für vegetarische oder vegane Produkte bei Lebensmittelkontrollen	29+30

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

21	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Bauliche Entwicklung der Universität Bern	31+32

Sicherheitsdirektion (SID)

14	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Fehlerhafte Taschenrechner	33
15	Stucki (Stettlen, glp)	Terminplan Einführung der Statistik über LGBTI-feindliche Gewalt	34
16	Ammann (Bern, AL)	Kosten in der Nothilfe	35+36
23	Stampfli (Bern, SP)	Verhältnismässige Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten?	37
24	Riesen (Moutier, PSA)	Zivilschutz und Kinderbetreuung	38+39

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

11	Knutti (Weissenburg, SVP)	Was darf sich ein Amtsvorsteher alles erlauben?	40
17	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie können Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen ersetzt werden?	41+42

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 — Eingereicht am: 24.08.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)

Beantwortet durch: STA

Verzögerung der Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats

Am 19.11.2018 überwies der Grosse Rat eine Motion zur Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats.[1] Der Regierungsrat muss daher eine Gesetzesvorlage vorbereiten, die unter anderem die Dauer seiner Ruhestandsrenten auf maximal drei Jahre beschränkt.

In der Geschäftsplanung zur Frühlingssession 2020 war die Behandlung der vom Regierungsrat ausgearbeiteten Gesetzesvorlage durch den Grossen Rat für November 2020 vorgesehen. In der Geschäftsplanung zur Sommersession 2020 war dieser Termin auf Juni 2021 nach hinten verschoben. In der neusten Geschäftsplanung zur Herbstsession 2020 ist der Termin sogar auf September 2021 verschoben.

Dies erstaunt etwas, handelt es sich bei der Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats doch um einen vergleichsweise wenig komplexen Gesetzgebungsprozess. Auf Unverständnis könnte diese Verzögerung auch vor dem Hintergrund der Tatsache stossen, dass der Regierungsrat mit dem Budget 2021 im Rahmen der sog. «Spur 3» die Streichung von Mitteln für den Gehaltsaufstieg des Verwaltungspersonals beantragt[2] und die Überweisung der Motion 104-2020 «Corona-Prämie für systemrelevante Berufe» ablehnt[3]. Es könnte der Eindruck entstehen, der Regierungsrat wolle vermeiden, dass die politische Debatte über die Beschränkung seiner Ruhestandsrenten zeitlich mit der Behandlung unpopulärer Beschlüsse im Zusammenhang mit der Corona-Situation zusammenfällt.

Fragen:

1. Was sind die Gründe für die Verzögerung der Umsetzung der Motion 035-2018 «Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats»?

2. Findet es der Regierungsrat vertretbar, Massnahmen zulasten des Personals zu beschliessen, die Beschränkung seiner eigenen Ruhestandsrenten aber zu verzögern?

3. Ist die Inkraftsetzung der neuen Ruhestandsgesetzgebung auf den Wechsel zur Legislatur 2022–2026 trotz der entstandenen Verzögerung weiterhin gewährleistet?

[1] Vgl. https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-2ab7a8d4234c41f2979b35ab8afe4717.html. Die Punkte 1 und 2 wurden als Motion, die Punkte 3 bis 7 als Postulat überwiesen – dies entgegen dem Antrag des Regierungsrats, der sämtliche Punkte in der unverbindlichen Form des Postulats überwiesen haben wollte.

[2] Vgl. https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/voranschlag.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/va-afp-2021-de.pdf, S. 40.

[3] Vgl. https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-40f4d0c4fb4c4c3d94daf7401b359ca3.html.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Wintersession 2018 überwies der Grosse Rat die Motion 035-2018 und beauftragte den Regierungsrat, ihm eine Total- oder Teilrevision des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrats vorzulegen, die zumindest die folgenden Änderungen umfasst:

1. Die Ruhestandsrente beträgt maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.
2. Die Ruhestandsrente wird während maximal drei Jahren entrichtet.
3. Höhe und Dauer der Ruhestandsrente hängen nicht vom biologischen Alter ab. Die Ruhestandsrente endet jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres.
4. Die Rentenkürzung gemäss dem heutigen Artikel 11 des Gesetzes gilt unabhängig vom biologischen Alter.
5. Die Ruhestandsrente wird umbenannt in Austrittsrente.
6. Betreffend Kinderrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.
7. Betreffend Überbrückungsrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.

Die Ziffern 1 und 2 wurden als Motion überwiesen, die Ziffern 3 bis 7 als Postulat.

Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion 035-2018 wurden unmittelbar nach Überweisung des Vorstosses an die Hand genommen. Die federführende Staatskanzlei koordiniert die Arbeiten eng mit der Finanzdirektion. Seit Beginn des Projekts ist zudem eine Expertin der Bernischen Pensionskasse BPK involviert.

In einem ersten Schritt wurden die Ausgangslage und mittels Rechtsvergleichen die Situation in anderen Kantonen und im Bund analysiert. Gestützt auf die Auslegeordnung setzte sich die Arbeitsgruppe mit möglichen Neuregelungen auseinander und erarbeitete materielle Regelungsvorschläge. Der Regierungsrat befasste sich im Rahmen einer Aussprache im November 2019 ein erstes Mal vertieft mit der Vorlage und diskutierte Fragen wie bspw. die Form von Abgangsleistungen (Rente, Lohnfortzahlung oder Kapitalabfindungen), die Abstufung der Höhe der Lohnfortzahlung nach Amtsdauer, Austrittsalter und Grund des Ausscheidens oder die Kürzung der Lohnfortzahlung bei zusätzlichem Erwerbseinkommen. An einer weiteren Aussprache Ende Januar 2020 einigte sich der Regierungsrat auf die Eckwerte einer neuen Vorsorgeregelung für aus dem Amt ausscheidende Regierungsmitglieder.

Aus Sicht des Regierungsrates liegen keinerlei Verzögerungen im Projekt vor. Dass bei Motionen, mit denen umfassendere Gesetzgebungsprojekte angestossen werden, die Umsetzungsfrist von zwei Jahren nicht eingehalten werden kann, ist kein Einzelfall. Das Büro des Grossen Rates hat den Regierungsrat zudem mehrmals aufgefordert, Grossratsgeschäfte frühzeitig und nicht erst, wenn ein definitiver Zeitplan vorliegt, in der Geschäftsplanungsliste für die Mitglieder des Büros aufzuführen. Es handelt sich bei der Geschäftsplanungsliste somit um eine rollende Planung, bei der zeitliche Aktualisierungen möglich sein müssen. Die Vorlage steht zudem in keinerlei Zusammenhang zu weiteren personalrechtlich relevanten Vorstössen und der Behandlung des Budgets 2021.

3. Während den Sommerwochen führte die Staatskanzlei ein erstes Mitberichtsverfahren durch. Voraussichtlich wird der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage noch vor den Herbstferien eröffnen können. Geplant ist ein Inkrafttreten der neuen Regelung per Anfang Juni 2022 und damit zu Beginn der neuen Legislatur.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 | Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) | Beantwortet durch: STA

Bericht der Staatskanzlei über die Zusammensetzung des Stimmregisters von Moutier

In einer Medienmitteilung der Staatskanzlei wurde am 2. Juli 2020 über den Bericht informiert, der in Bezug auf die im Februar 2020 begonnene Kontrolle des Stimmregisters von Moutier verfasst worden ist. Darin war u. a. zu lesen: «Die bisher durchgeführte Kontrolle des Stimmregisters betrifft in erster Linie Personen, die eine Aufenthaltsadresse ausserhalb Moutiers haben – dies in einigen Fällen sogar seit mehreren Jahren. Abgesehen von anerkannten Fällen – zum Beispiel Studentinnen und Studenten, die noch bei ihren Eltern leben, oder Personen, die in einem Heim oder in einer Einrichtung wohnen – müssen noch mehrere Dutzend Fälle abgeklärt werden. Von der Gemeinde wird erwartet, dass sie insbesondere die Situation dieser Personen bis am 31. August 2020 überprüft und beantwortet, um bestimmen zu können, wo sich deren politischer Wohnsitz befindet und wo sie somit ihr kommunales Stimmrecht rechtmässig ausüben können.»

Fragen:

1. Kann die Staatskanzlei die genaue Zahl der in ihrem Bericht erfassten Fälle angeben (die Angabe «mehrere Dutzend Fälle» ist nicht unbedingt für alle aussagekräftig genug)?

2. Kann die Staatskanzlei Auskunft darüber geben, ob die Gemeinde Moutier innerhalb der festgelegten Antwortfrist vom 31. August 2020 geantwortet hat?

3. Ist es möglich, dass die bernjurassischen Ratsmitglieder diesen Bericht sowie die Antworten der Gemeinde Moutier erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei hat sich bewusst entschieden, in einem ersten Schritt von «mehreren Dutzend Fällen» zu sprechen und keine genaue Zahl anzugeben, da noch Fragen zu verschiedensten Situationen geklärt werden müssen. Die Spanne der im Bericht vom 1. Juli 2020 erwähnten Fälle liegt derzeit für Personen über 30 Jahre zwischen 50 und 100. Hinzu kommen Personen unter 30 Jahre, bei denen es sich oft um Studentinnen und Studenten handelt, die noch bei ihren Eltern leben, sowie eine Reihe von Personen, die namentlich in Heimen leben oder verbeiständet sind und bei denen noch Fragen im Zusammenhang mit ihrer Postadresse zu klären sind. Zudem konnten seit Beginn der Kontrolle mehrere Fälle abschliessend geklärt werden, zum Beispiel mit dem Wegzug der betreffenden Personen. Die Kontrolle des Registers wird fortgesetzt.

2. Der Gemeinderat von Moutier hat um eine Fristverlängerung bis zum 30. September 2020 ersucht. Die Staatskanzlei ist der Auffassung, dass die Frist vom 31. August 2020 vernünftig war: Die Führung des Stimmregisters gehört zu den laufenden Aufgaben der Gemeinde, einige Namen sind bereits seit Monaten Gegenstand von Abklärungen, und der Gemeinderat von Moutier hat dem Stadtrat bereits im Juni 2020 einen Bericht vorgelegt, und zwar nach sechsmonatiger Kontrolle durch die Gemeinde selbst. Die Staatskanzlei hat sich indessen bereit erklärt, die Frist um zwei Wochen, d. h. bis am 16. September 2020 zu verlängern, um eine Antwort der Gemeinde zu erhalten.

3. Bei der Staatskanzlei sind mehrere Gesuche um Einsichtnahme eingegangen. Die Staatskanzlei kommt zum Schluss, dass der Bericht in anonymisierter Form eingesehen werden darf. Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäss Informationsgesetz hat sie sich bereit erklärt, den Zugang zum Bericht zu einem späteren Zeitpunkt, also nicht zum jetzigen Stand des Verfahrens, zu gewähren. Sie hat die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie den Gemeinderat entsprechend informiert.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortet durch: STA (JDR)

Jura Libre bezichtigt Staatskanzlei der missbräuchlichen Verwendung eines Stimmregisters

Im Mai 2020 bezichtigte die separatistische Propagandazeitung «Jura Libre» die Staatskanzlei des Kantons Bern der missbräuchlichen Verwendung des Stimmregisters der Gemeinde Moutier. Der Redaktor unterstellte, die Staatskanzlei des Kantons Bern würde die im Rahmen der offiziellen Kontrolle des Stimmregisters (die nötig wurde, weil gemäss den Urteilen der Regierungsstatthalterin des Berner Juras und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern fiktive Wohnsitznahmen vermutet und andere eindeutigere Schlussfolgerungen angeführt wurden, die letztlich dazu führten, dass die Abstimmung vom 18. Juni 2017 für ungültig erklärt werden musste) erhaltenen Daten verwenden, um sie an militante Bewegungen weiterzugeben, nachdem sie namentlich die neuen Stimmberechtigten und die Stimmberechtigten, die am 18. Juni 2017 nicht abgestimmt hatten, erfasst habe.

Fragen:

1. Verwendet der Kanton Bern die im Rahmen der Kontrolle des Stimmregisters erhaltenen Daten effektiv so?

2. Geben uns diese Vermutungen Grund zur Annahme, dass dies anderswo eine übliche Praxis ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Die in diesem Artikel erwähnte Datenverwendung ist absurd und entspricht in keinster Weise der Arbeit der Staatskanzlei. Die Bezichtigungen sind irreführend und zielen darauf ab, die Institutionen zu diskreditieren. Die besagte Zeitung mit weitgehend anonymen Inhalten hat kürzlich auch unhaltbare Gerüchte über die Regierungsstatthalterin des Berner Juras gestreut, was einen nicht näher genannten Leser zu einer Strafanzeige gegen die Regierungsstatthalterin veranlasst hat. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt hat sich geweigert, auf die Anzeige einzutreten, da es sich um «Anschwärzungen und Unterstellungen eines anonymen Unruhestifters» handle. Beim Streuen von Gerüchten geht es darum, dass immer etwas im Kopf der Öffentlichkeit hängen bleibt, auch wenn die Fakten frei erfunden sind oder dementiert werden. Im Verlauf der letzten Jahre hat die besagte Zeitung regelmässig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern angegriffen. Nach einem Strafverfahren musste sie sich in einem Artikel dafür öffentlich entschuldigen. Es ist unnötig, sich im Rahmen der Kontrolle des Stimmregisters von Moutier weiter mit absolut unhaltbaren Anschuldigungen gegen den Kanton Bern zu befassen.

2. Im Jura-Libre-Artikel hiess es namentlich, es werde «Druck auf die ungebildetste Bevölkerungsgruppe ausgeübt», es werde versucht, «einige Dutzend Stimmen zu beeinflussen» und «man konzentriere sich auf diese Bürgerinnen und Bürger, indem man sie falsch informiere, in Angst versetze und bei Bedarf bedrohe». Der Regierungsrat kann nur hoffen, dass derartige Unterstellungen nirgends in der Schweiz eine gängige Praxis sind, da es sich dabei sonst um Stimmenfang handeln würde, was gegebenenfalls strafrechtlich relevant wäre. Der Regierungsrat will diesbezüglich keine Spekulationen anstellen und kann nur wiederholen, dass die Staatskanzlei die im Rahmen der Stimmregisterkontrolle erhaltenen Daten gewiss nicht so verwendet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 25.08.2020

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP) Beantwortet durch: GSI

Covid-19 – Massnahmen zur Verbesserung des Contact-Tracing

Zur Vermeidung einer erneuten starken Ausbreitung von Covid-19 setzt der Bund insbesondere auf ein verbessertes Contact-Tracing. Damit die Weiterverbreitung des Virus dadurch tatsächlich wirksam gestoppt werden kann, ist das rasche Auffinden von Kontaktpersonen essentiell.

Offenbar ist es im Kanton Bern trotz noch relativ geringer Fallzahlen (und sogar bereits vor den bekannten hohen Fallzahlen aus den Klubs) zu Verzögerungen (Mitte Juli) bei Contact-Tracing um bis zu drei Tagen gekommen, womit die infektiöseste Zeit von Infizierten nicht abgedeckt ist. Angeblich ist das Contact-Tracing überlastet aufgrund von Personalknappheit und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personal.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass der Kanton Bern weiterhin ein wirksames Contact-Tracing durchführen kann?

2. Wie gedenkt der Regierungsrat die offenbar schwierige Rekrutierung von Tracing-Personen zu verbessern?

3. Sind im Kantonsarztamt die finanziellen Mittel vorhanden, um für die gesuchten Mitarbeiter*innen Contact-Tracing, von denen eine hohe Leistungsbereitschaft sogar abends und am Wochenende verlangt wird, eine definierte fixe Anstellung zu offerieren, anstatt einer eher unattraktiven Anstellung im "Stundenlohn mit Arbeitseinsätzen angepasst an die Lage"?

Antwort des Regierungsrates

1. Derzeit stehen im Kanton Bern 30 Contact Tracer zur Verfügung, wobei das Contact Tracing (CT) laufend weiter ausgebaut wird. Darüber hinaus stellt die Kantonspolizei umfangreiche personelle Ressourcen zur Verfügung, um das CT zu unterstützen. Ebenso wird derzeit geprüft, inwieweit es Aufgaben im Zusammenhang mit dem CT gibt, die ausgelagert werden können. Für die ICT-Unterstützung steht mit Sormas eine Software zur Verfügung, die laufend optimiert wird.

2. Bis anhin wurden keine besonderen Schwierigkeiten festgestellt, was die Rekrutierung von Contact Tracern betrifft. Es stehen genügend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahl.

3. Da es sich beim Contact Tracing um ein sehr volatiles Geschäft handelt, erfolgen die Anstellungen der Contact Tracer mit einem befristeten Arbeitsvertrag im Stundenlohn ohne fixen Beschäftigungsgrad. Der Stundenlohn wird auf der Basis des Monatslohns berechnet und ist somit finanziell gleichwertig. Einzelnen Personen, die eine Führungsfunktion wahrnehmen, wurde ein Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent garantiert. Das Eingehen von unbefristeten Arbeitsverträgen steht in Anbetracht des geltenden Personalrechts, welches an die Auflösung solcher Verträge hohe Anforderungen stellt, nicht zur Diskussion.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 | Eingereicht am: 28.08.2020

Eingereicht von: Schüpbach (Huttwil, SVP) | Beantwortet durch: GSI

Bildung im Asylbereich

Am 25. August 2020 wurden im Asylzentrum Huttwil drei Jugendliche positiv auf COVID-19 getestet. Da einer der Jugendlichen in Langenthal die Rudolf-Steiner-Schule besucht, mussten auch in der betreffenden Schule Massnahmen ergriffen werden, und eine Schulklasse wurde in Quarantäne gesetzt.

Fragen:

1. Aus welchem Grund werden Asylbewerber in Privatschulen unterrichtet?

2. Nach welchen Kriterien werden die Jugendlichen im Asylbereich eingeschult?

3. Welche Mehrkosten entstehen daraus und von wem werden sie getragen?

Antwort des Regierungsrates

1. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge werden grundsätzlich nicht an Privatschulen unterrichtet. Dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige (UM), die von der Zentrum Bäregg GmbH (ZB) betreut werden. Die Situation mit den Rudolf-Steiner-Schulen (RSS) ist eine Besonderheit. Hier ist aufgrund von ab 2016 entstandenen Austausch- und Sporttagen zwischen Klassen der Rudolf-Steiner-Schulen und der Klasse des UM-Ankunftszentrums in Huttwil eine Kooperation entstanden. Die Rudolf-Steiner-Schule Oberaargau (RSSO) sowie deren Schülerinnen und Schüler wollten die Kontakte nach diesen Erfahrungen vertiefen. Auf Initiative einer Oberstufenklasse und deren Lehrerin wurde dem Vorstand der Rudolf-Steiner-Schulen Oberaargau beantragt, einigen UM den Zugang zur Schule zu ermöglichen. Die Finanzierung der Schulgeldbeiträge läuft über die RSS. Der ZB wurde 2018 ein erster Schulplatz angeboten, ab 2019 wurden weitere Plätze finanziert. Seither haben verschiedene Steinerschulen im Kanton Bern Schulplätze angeboten, welche die ZB nützt. Momentan besuchen 3 UM die RSS Oberaargau.

   Die GSI erachtet den Besuch von Privatschulen durch UM ganz grundsätzlich als stossend und wird die notwendigen Schritte unternehmen.

2. Sofern die Frage auf die Einschulung in den RSS abzielt, sind die Hauptkriterien dafür folgende: hohe Motivation für den Besuch des Schulunterrichts, Bildungsfähigkeit, Vorhandensein von Schlüsselkompetenzen (Pünktlichkeit, Ausdauer, soziale Kompetenzen usw.), vorhandener Asylentscheid bzw. vorläufiger Aufnahme u.a. Es werden Jugendliche in die Schule eingeschult, welche ansonsten die Regelstrukturen (Volksschule oder 10. Schuljahr) besuchen würden.

3. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten durch diese besondere Lösung. Die ZB bezahlt die Materialkosten, welche auch für ein reguläres 10. Schuljahr (Schul- und Materialkosten) bezahlt werden würden (ca. CHF 1000.- / Jahr).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Beantwortet durch: GSI

Das Coronavirus kennt keine Sonn- und Feiertage

Da das Coronavirus keine Rücksicht auf Sonn- und Feiertage nimmt, können Corona-Tests auch an diesen Tagen notwendig sein.

Wer im Inselspital an einem Sonn- oder Feiertag einen Abstrich für einen Corona-Test machen lassen möchte, muss zusätzlich eine Pauschale von 50 Franken bezahlen.[1] Gemäss Inselspital-Website wird diese nicht vom Bund übernommen, auch nicht unter den vom Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 114-2020 «Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden» genannten Kriterien.

Die Pauschale wird nicht für die am betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfindende Entnahme des Abstrichs verwendet, sondern für die darauffolgenden Laborarbeiten am Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern.

Das Resultat wird im Falle eines positiven Testergebnisses nach bis zu 48 Stunden bekanntgegeben.

Der Regierungsrat wird im Hinblick auf eine auf rasches und umfassendes Testen ausgerichteten Strategie um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Hält es der Regierungsrat für zielführend, wenn es einen finanziellen Abreiz gibt, an Sonn- oder Feiertagen einen Corona-Test machen zu lassen?

2. Falls die der Entnahme des Abstrichs folgenden Laborarbeiten tatsächlich am betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfinden, warum kann es dann 48 Stunden dauern, bis das Resultat vorliegt?

3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es im Kanton Bern heute und im kommenden Winter genügend Stellen gibt, wo man sonn- und feiertags einen Abstrich für einen Corona-Test machen kann?

[1] https://www.insel.ch/de/patienten-und-besucher/coronavirus/

Antwort des Regierungsrates

1. Seit der Kostenübernahme durch den Bund wird keine Sonn- oder Feiertagspauschale mehr verrechnet. Der entsprechende Hinweis auf der Website des Insel-Spitals wurde mittlerweile entfernt.

2. Der Labor-Dienstleister der Insel Gruppe (IFIK-Institut für Infektionskrankheiten, Universität Bern) stellt die Diagnostik auch an Sonn- und Feiertagen sicher. Eine Resultatverfügbarkeit innert 30 Stunden wird garantiert. In der Regel liegen die Resultate jedoch schon innerhalb von 24 Stunden vor. Das Universitäre Notfallzentrum informiert die Covid-positiven Patienten täglich telefonisch über die Testergebnisse.

   Die erwähnten 48 Stunden enthalten eine Sicherheitsmarge für den Fall, dass ein später Abstrich des Vortages in einen nächsten Diagnoselauf verschoben wird. Diese Sicherheitsmarge soll garantieren, dass kein Patient selbständig zu früh die Quarantäne verlässt. Um die Resultatübermittlung an die Patienten künftig effizienter gestalten zu können, arbeitet die Insel Gruppe an einer automatisierten IT-Lösung. Diese sollte im Laufe der nächsten 2-3 Monate finalisiert werden.

3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es im Hinblick auf den Winter genügend Testkapazitäten auch an den Wochenenden und Feiertagen gibt. Der Kanton hat die Absicht, wie schon im Frühjahr ein oder mehrere eigene Testzentren aufzubauen, um zusätzlich zu den bestehenden Testorten genügend Kapazitäten zur Verfügung zu haben.

Verteiler
Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortet durch: GSI

Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe über die Zukunft des Spitals Moutier

Der Regierungsrat teilte am 28. August 2020 in einer Medienmitteilung mit, er habe vom Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe über die Zukunft des Spitals Moutier Kenntnis genommen.

Darin erklärt er namentlich: «Der Regierungsrat zeigt sich erfreut, dass sich der Verwaltungsrat des Spitals Moutier (HDM SA) für diejenige Option ausspricht, die am Standort Moutier die somatische Akutversorgung beibehält. Dies zusätzlich zum psychiatrischen Behandlungsangebot, das in Zusammenarbeit mit dem Hôpital du Jura vom Standort Bellelay nach Moutier verlegt werden soll. Aus Sicht der Regierung ist dies eine ausgezeichnete Lösung, die dazu beiträgt, dass die Bevölkerung im Berner Jura einen niederschwelligen Zugang zu akutsomatischen und psychiatrischen Spitalleistungen behält. Damit können auch Arbeitsplätze in Moutier gesichert werden.»

Weiter ist zu lesen: «Der Regierungsrat weist mit Befriedigung auf den Beitrag der privaten Gruppe Swiss Medical Network (SMN) an die Projektentwicklung und Projektfinanzierung hin. Die innovative öffentlich-private Partnerschaft wurde möglich, weil der Regierungsrat beschlossen hatte, einen Teil des Aktienkapitals an die SMN abzutreten.»

Und schliesslich heisst es: «Die Berner Kantonsregierung hat in Bezug auf den im Bericht enthaltenen Businessplan einige Vorbehalte angebracht.»

Fragen:

1. Ist es möglich, dass die bernjurassischen Ratsmitglieder diesen Bericht erhalten, handelt es sich doch um eine strategische Frage, die die ganze Bevölkerung des Berner Juras betrifft?

2. Kann der Regierungsrat erklären, wie die private Gruppe Swiss Medical Network (SMN) in die Gespräche der interkantonalen Arbeitsgruppe eingebunden war?

3. Kann der Regierungsrat im Detail erläutern, wie es sich mit seinen Vorbehalten in Bezug auf die Berechnung des Businessplans verhält?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei den Dokumenten der interkantonalen Arbeitsgruppe handelt es sich um vertrauliche Dokumente, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Die HJB als verantwortliche Institution hat sich gegen eine Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Der Regierungsrat sieht deshalb bis auf Weiteres davon ab, den Bericht zu veröffentlichen.

2. Die interkantonale Arbeitsgruppe wurde im November 2018 einberufen, mit dem Ziel, Lösungen für den Fortbestand des Spitals Moutier zu entwickeln. Als Folge eines RRB Anfang 2020 wurde der Eintritt der SMN in das Aktienkapital und den Verwaltungsrat der HJB möglich. SMN hat in diesem Rahmen einen zweistelligen Millionenbetrag als Investition zugesichert, was eine Neuausrichtung des Projekts ermöglicht hat: Anstatt nach der Aufgabe des Standorts Bellelay in Moutier schwergewichtig ein psychiatrisches Zentrum zu werden, wird das Spital von Moutier dank dem Engagement von SMN ein akut-somatisches Spital bleiben können, das der Bevölkerung eine umfassende medizinische Dienstleistung erbringt. Da

die Zusammenarbeit mit der SMN erst ab 2020 realisiert wurde, wurde die SMN erst in der Endphase in das Projekt mit einbezogen.

3. Nach Prüfung des Geschäftsplanes durch die GSI wurde festgestellt, dass insbesondere bei einem allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier grosse Zweifel bestehen. Die Finanzierung des Langzeitbereichs (Alters- und Pflegeheim) basiert auf den bernischen Ansätzen, die höher liegen als diejenigen des Kantons Jura, was bei einem Kantonswechsel zu einer Lücke führen würde. Der Regierungsrat hat die Arbeitsgruppe ausserdem wiederholt aufgefordert, die Zusammenarbeit mit den anderen Berner Spitälern, insbesondere in Biel/Bienne, zu suchen, um alle 100'000 französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Bern mit qualitativ guten Leistungen versorgen zu können.

   Die HDM SA erwartet bezüglich der zusätzlichen Finanzierung der tagesklinischen und ambulanten psychiatrischen Angebote eine 10jährige Garantie durch den Kanton. Den kantonalen Instanzen ist es nicht möglich, eine Garantie über eine derart lange Zeit zu geben, insbesondere weil das Finanzierungsmodell für diese Leistungen neu ist und überprüft werden muss.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp) Beantwortet durch: GSI

Wie steht es um die Kosten für den Kanton Bern im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier bez. mit der axsana AG?

Im Jahr 2017 hat der Regierungsrat eine Anschubfinanzierung von 2,58 Millionen Franken im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers zugunsten der axsana AG verabschiedet.

Der Grosse Rat hat diesem Kredit in der Folge klar zugestimmt. Dies unter anderem aufgrund folgender Aussagen im Vortrag des Regierungsrats:

«Die zu fassenden Beschlüsse wirken sich auf die Finanzplanung aus, als dass von den budgetierten CHF 3.7 Mio. nur CHF 2.58 Mio. als Kredit aufgenommen werden, wobei durch die Finanzhilfe des Bundes CHF 1.29 Mio. wieder an den Kanton Bern zurückfliessen werden.» (…) «Im Ergebnis werden die Kantone jeweils die Hälfte ihrer Anschubfinanzierung von der Stammgemeinschaft bzw. ihrer Betriebsgesellschaft axsana AG zurückerhalten.» (…) Damit wird deutlich, dass die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern durch die Kooperation mit dem Kanton Zürich deutlich niedriger ausfallen wird, als dies für den Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft im Kanton Bern der Fall gewesen wäre.»

Inzwischen kam es bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers zu verschiedenen Verzögerungen und Problemen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Wird die beschlossene Anschubfinanzierung für die axsana AG trotz der aktuellen Probleme und Verzögerungen ausreichend sein?

2. Wird der Kanton Bern die Hälfte der Anschubfinanzierung für die axsana AG trotz der aktuellen Probleme und Verzögerungen vollumfänglich zurückerhalten?

3. Geht der Regierungsrat davon aus, dass mit der beschlossenen Struktur das elektronische Patientendossier erfolgreich eingeführt werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die geleistete Anschubfinanzierung der Axsana AG durch die Kantone für die Einführung und den initialen Betrieb des EPD wird im ursprünglichen Umfang nicht reichen. Die Gründe dafür sind Erweiterungen in den Zertifizierungsarbeiten sowie Verzögerungen bei der Akkreditierung der zertifizierenden Unternehmungen. Durch den insgesamt verursachten Zeitverzug bei der Einführung des EPD greift der Geschäftsplan der Axsana AG nicht mehr.

   Am 18. August 2020 stellte die Axsana AG an den Verwaltungsrat der Cantosana AG einen Darlehensantrag von CHF 1.875 Mio. mit einer Laufzeit bis 2025. Gleichzeitig stellte der Technologieprovider (Swisscom) eine Stundung von Forderungen im Umfang von CHF 3 Mio. bis 2024 in Aussicht.

2. Der Kanton Bern wird prüfen, ob die Axsana AG die Weiterleitung der Finanzhilfe des Bundes an den Kanton Bern zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen kann als direkt nach deren Erhalt. Die Gewährung eines Darlehens durch den Kanton Bern ist nicht geplant.

   Der Kanton Bern erwartet die Rückzahlung der Hälfte der Anschubfinanzierung (und eines allfälligen Darlehens) nach wie vor. Die Axsana AG hat keinen anderslautenden Antrag gestellt.

3. Die Axsana AG ist technisch und organisatorisch bereit das EPD einzuführen. Die per Gesetz verpflichteten Gesundheitseinrichtungen sind bei der Stammgemeinschaft XAD angeschlossen, womit die Basis für den Geldfluss aus den Anschlussgebühren in die Axsana geschaffen ist. Allerdings ist es dem BAG bisher nicht gelungen, stabile Anforderungen an das EPD zu formulieren.

   Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das EPD in Zukunft ein unverzichtbares Instrument in der Grundversorgung des Gesundheitswesens sein wird. Er geht davon aus, dass trotz der derzeitigen Unwägbarkeiten die Einführung innert nützlicher Frist gelingen wird und das EPD mittelfristig eine positive Wirkung im Bereich der Gesundheitsversorgung entfalten wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 26.08.2020

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP) Beantwortet durch: FIN

Veränderung des Repartitionswerts als Folge der amtlichen Neubewertung

Die gegenwärtig laufende Anpassung der amtlichen Werte hat Auswirkungen auf den Repartitionswert.

Fragen:

1. Wann wird der Repartitionswert angepasst?

2. Wie viel beträgt der Repartitionswert nach der Anpassung?

Antwort des Regierungsrates

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) publiziert die jeweils gültigen Repartitionswerte in ihrem Kreisschreiben 22 «Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen». Die Allgemeine Neubewertung 2020 führt dazu, dass sich die amtlichen Werte im Kanton Bern ab der Steuerperiode 2020 im Durchschnitt erhöhen. Das Kreisschreiben 22 wird deshalb in den nächsten Wochen durch die SSK angepasst, sodass der Repartitionswert für den Kanton Bern ab der Steuerperiode 2020 voraussichtlich 125 % betragen wird (statt 155 % in der Steuerperiode 2019).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP) Beantwortet durch: FIN

Ausgabe von Obligationen durch den Kanton

Die Coronakrise reisst ein Loch in die Kasse. Es droht ein Anstieg der Verschuldung des Kantons.

Fragen:

1. Zu welchen Zinssätzen nimmt der Kanton aktuell Fremdkapital auf?

2. Gibt der Kanton auch eigene Obligationen heraus und können diese von Privatpersonen gezeichnet werden?

3. Wäre es aus Sicht des Regierungsrats lukrativer, für die Beschaffung von Fremdkapital eigene Obligationen herauszugeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Kurzfristiges Fremdkapital mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr (Geldmarkt) kann derzeit grundsätzlich zu Negativzinsen aufgenommen werden. Die letzte langfristige Kapitalaufnahme (öffentliche Anleihe) erfolgte am 08.05.2019 zu einem Zinssatz von 0.35 % bei einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinssätze sind abhängig von der jeweiligen Laufzeit und der Entwicklung an den Finanzmärkten.

2. Die langfristige Finanzierung des Kantons Bern erfolgt in der Regel über öffentliche Anleihen (Obligationen). Aufgrund der in der Regel mehrjährigen Anlagedauer und insbesondere der tiefen Rendite sind diese für Privatpersonen jedoch uninteressant und werden daher von diesen nicht gezeichnet.

3. Der Kanton Bern emittiert seit jeher öffentliche Anleihen (Obligationen).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Beantwortet durch: BVD

Ein Trauerspiel mit einem Happy End?

Alle zwei Stunden verkehrt ein Intercity (IC) Bern-Spiez-Brig oder Brig-Spiez-Bern. Jetzt haben die Verantwortlichen gemerkt, dass auf diesen Zügen viele Personen nach/von der Destination Interlaken/Jungfrau-Gebiet reisen und bis anhin in Spiez auf oder vom Regionalzug umgestiegen sind. Das Postauto hat die Kapazität nicht, diese Reisenden aufzunehmen. Deshalb sind im Fahrplanentwurf 2021 nun alle zwei Stunden Shuttle-Züge (Regionalexpress-Züge) von Spiez-Interlaken oder Interlaken-Spiez vorgesehen. Diese werden von der BLS gefahren und vom Kanton bestellt. Sie haben die genau gleichen Abfahrtszeiten in Spiez oder Interlaken wie die bisherigen Regionalzüge und werden mit den gleichen Zugskompositionen gefahren. Die Fahrzeiten lassen darauf schliessen, dass die Züge in Leissigen einen betrieblichen Halt zum Kreuzen mit dem Gegenzug einlegen müssen. Deshalb hofft die Bevölkerung von Leissigen, dass diese neue Ausgangssituation dazu führen wird, dass mit dem Halt des Zugs auch ein Ein- oder Aussteigen möglich wird.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Züge in Leissigen einen betrieblichen Halt zum Kreuzen mit dem Gegenzug einlegen müssen?

2. Wird es damit möglich, dass die Bahnstation «Leissigen» wieder bedient wird, wie es die Bevölkerung wünscht?

3. Wo bleibt der besagte Spareffekt, wenn diese Züge nun zusätzlich zum Postauto verkehren?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, das trifft nicht zu. Bei Kreuzungsstationen wie in Leissigen muss jeweils nur der erste eintreffende Zug anhalten. Alle anderen Züge müssen keinen Halt einlegen. Insbesondere müssen Züge mit Verspätung keinen Halt einlegen.

2. Leider nein. Wie in Antwort 1 aufgezeigt, müssen nicht alle Züge einen Halt einlegen. Ausserdem ist im aktuellen Projekt der BLS auch kein Perron für einen solchen Halt vorgesehen.

3. Da die Züge nicht mehr stündlich, sondern nur noch alle zwei Stunden verkehren resultieren insgesamt tiefere Kosten zu Lasten von Bund, Kanton und Gemeinden in der Grössenordnung von 250'000 Franken pro Jahr.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 — Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Haltekante Leissigen

In der Sommersession 2020 wurde der Bau einer Haltekante Leissigen für den Zugverkehr per Postulat beschlossen. Die Verkehrssituation auf der A8 zwischen Spiez und Interlaken hat sich in den letzten Wochen und Monaten als problematisch abgezeichnet. Fast tägliche Staus auf dieser Strecke infolge Verkehrsaufkommens oder Unfällen spitzen die Ausgangslage für den geplanten ÖV per Bus zu.

Fragen:

1. Wie weit sind die Abklärungen für den Bau der Haltekante in Leissigen?

2. Ist ein absehbarer Zeitplan bekannt für einen zuverlässigen ÖV, da der Busverkehr per Ende 2020 aufgenommen werden sollte und Pendler sowie Schüler mit der Busvariante nicht immer rechtzeitig ankommen werden?

3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Leissiger Bevölkerung über den Stand der Abklärungen zu informieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Abklärungen sind im Gang. Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) hat entsprechende Anfragen an SBB und BLS geschickt. Erste Antworten werden in den kommenden Wochen erwartet. Definitive Ergebnisse werden gegen Ende Jahr vorliegen.

2. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pendlerinnen und Pendler sowie die Schülerinnen und Schüler mit der neuen Busverbindung ihren Arbeits- und Schulort zuverlässig erreichen werden.

3. Das Fahrplanangebot ab 2021 mit den neuen Busverbindungen wird vor den Herbstferien kommuniziert. Über die im Postulat Speiser (285-2019) verlangten Abklärungen wird informiert, wenn die Ergebnisse vorliegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 28.08.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) Beantwortet durch: WEU

Baujagd im Kanton Bern

Die Baujagd ist eine Methode zur Bejagung von Füchsen und Dachsen, die im Kanton Bern praktiziert wird.

Fragen:

1. Wie haben sich der Fuchs- und der Dachsbestand im Kanton Bern in den letzten zehn Jahren entwickelt?

2. Ist eine dauerhafte regulierende Wirkung der Jagd im Allgemeinen, der Baujagd im Speziellen, auf den Fuchs- oder den Dachsbestand im Kanton Bern nachweisbar?

3. Wie viele Füchse und Dachse wurden im Rahmen der Jagd im Allgemeinen, der Baujagd im Speziellen, in den letzten zehn Jahren erlegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Beim Rotfuchs und beim Dachs werden im Kanton Bern, wie auf nationaler Ebene, keine Bestände in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Tendenzen sind aber aufgrund des vorhandenen Zahlenmaterials (Zählungen, Fallwild und Jagdstrecke) gut bekannt. Beim Fuchs haben die Bestände als Folge der Fuchsräude nach 2012 stark abgenommen, sind aber seit rund fünf Jahren wieder steigend. Der Dachs weist im Kanton Bern einen seit mindestens zehn Jahren stetig steigenden Bestand aus.

2. Die Jagd ist auch bei Fuchs und Dachs grundsätzlich ein regulierender Faktor. Dabei wirkt die Baujagd heute nicht mehr flächendeckend, da sie nur unter strengen Tierschutzauflagen durchgeführt werden darf und nur lokal von spezialisierten Jägerinnen und Jäger durchgeführt wird. Von erhöhtem lokalen Bejagungsdruck profitieren zahlreiche Bodenbrüter und der Feldhase. Zudem wird durch die Regulierung der Verbreitung von Krankheiten entgegengewirkt.

3. Bei der Streckenerhebung wird nicht zwischen der Jagdart unterschieden. In den letzten 10 Jahren wurden im Kanton Bern zwischen 2‘603 (2015) und 5‘852 (2012) Füchse erlegt. Die Dachsabschüsse steigen seit zehn Jahren kontinuierlich an und haben 2019 mit 642 Tieren einen vorläufigen Höchststand erreicht.

Tierart	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Rotfuchs	2978	4264	3410	3175	2603	3433	3879	5852	4215	4271
Dachs	642	530	142	196	183	175	228	200	167	189

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 29.08.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) Beantwortet durch: WEU

Lohneinbussen wegen Coronakrise: Folgen für Tieflöhner/-innen im Kanton Bern?

Schweizweit sind fast eine Million Menschen in Kurzarbeit und erhalten nur 80 Prozent ihres üblichen Lohns. Doch eine Lohneinbusse von 20 Prozent ist für viele Arbeitnehmende nur schwer zu verkraften; mit 20 Prozent weniger Lohn haben viele Mühe, sich und ihre Familien durchzubringen. Rund die Hälfte der Kurzarbeiter/-innen arbeitet in Tieflohnbranchen. Die Lohneinbusse wiegt schwer, vor allem, wenn der Lohn schon in normalen Zeiten tief ist. Wer z. B. im Gastgewerbe oder in der Coiffeurbranche arbeitet, verdient im Durchschnitt rund 4100 Franken im Monat (Vollzeitstelle). Wenn 20 Prozent wegfallen, bleibt noch ein Lohn von rund 3300 Franken! In den Branchen mit den höchsten Löhnen gibt es hingegen kaum Kurzarbeit, und somit auch keine Lohneinbussen.

Fragen:

1. Wie viele Personen waren im Kanton Bern wegen Corona in Kurzarbeit?

2. Warum hat der Kanton Bern nicht per Notverordnung für Tieflöhner/-innen in Kurzarbeit den Zugang zu den Prämienverbilligungen verbessert?

3. Wie viele Gesuche mehr für Sozialhilfe gibt es wegen der Coronakrise?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Zeitraum von März 2020 bis Ende Juli 2020 erfolgten, gestützt auf die «COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung» vom 20. März 2020, 23'000 Voranmeldungen von Kurzarbeit für ungefähr 260'000 Personen. In dieser Periode hat die Arbeitslosenkasse rund 516 Millionen Franken Kurzarbeitsentschädigung entrichtet. Die effektive Zahl an abgerechneten Personen in Kurzarbeit ist systembedingt nicht verfügbar.

   Mit der Änderung der COVID-19-Verordnung vom 12. August 2020 entfällt die Mehrheit der ausserordentlichen Massnahmen (Ausweitung der Anspruchsgruppen, zusätzliche finanzielle Entlastung der Unternehmen). Damit gilt wieder eine maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten. Folglich verlieren Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind. Die davon betroffenen Unternehmen müssen eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Aufgrund dieser Änderung erfolgten im August 2020 4'055 Folgeanmeldungen für rund 41'000 Personen.

2. Die Prämienverbilligung ist eine Leistung, die Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Zahlung der Krankenkassenversicherungsprämien hilft. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion Imboden/de Meuron, 103-2020, «Krankenkassenprämienverbilligungen: aktuelle wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung aufgrund von Corona berücksichtigen» mit Rückgriff auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen darlegt, ist das Prämienverbilligungssystem nicht dazu ausgelegt, kurzfristigen Einkommensverschlechterungen zu begegnen. Er erachtete es daher bei der Erarbeitung der Notverordnung im März sowie bei deren Verlängerung Anfang Juni auch nicht als zielführend, Änderungen am Prämienverbilligungssystem vorzunehmen.

3. Es kann festgehalten werden, dass die Sozialhilfe im Kanton Bern bislang nur einen leichten Anstieg von neuen Gesuchen verzeichnet. Das hängt einerseits damit zusammen, dass aktuell vorwiegend die vorgelagerten Leistungen (Kurzarbeit, Corona-Erwerbsersatzentschädigung, verlängerter Taggeldbezug etc.) beantragt und in Anspruch genommen werden. Andererseits kommt die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz erst dann zum Tragen, wenn jemand für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Solange eine Person nicht bedürftig ist, weil sie z.B. Vermögen hat oder Leistungen Dritter bezieht, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

   Zu beachten ist schliesslich, dass weniger die Anzahl der Gesuche als vielmehr die Anzahl der nach Prüfung verfügten Entscheide zur Unterstützung relevant ist. Einige Personen haben vorsorglich ein Sozialhilfegesuch gestellt, weil die Auswirkungen der Corona-Krise für deren persönliche Situation noch unklar war.

   Ein Anstieg der Sozialhilfebeziehenden im nächsten Jahr wird mit wachsender Dauer der Corona-Krise wahrscheinlicher. Allerdings sind zum heutigen Zeitpunkt kaum verlässliche Prognosen möglich. Der Kanton beobachtet stetig die laufenden Entwicklungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 29.08.2020

Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP) Beantwortet durch: WEU

BKW

Die Förderung von Alternativenergien wird von der BKW zunichtegemacht!

Fragen:

1. Inwieweit wurde der Regierungsrat durch den Verwaltungsrat der BKW über die massive Kürzung bei den Rückliefervergütungen von Stromproduktionsanlagebetreibern informiert?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieses unverständlichen Entscheids auf die vom Kanton Bern angestrebte Förderung erneuerbarer Energien?

3. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat wurde durch den Verwaltungsrat der BKW AG nicht informiert, da es sich um einen Entscheid im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführungsebene und nicht der Aktionäre handelt. Die Tarifüberprüfungen erfolgen in der Schweiz durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, Art. 22 Absatz b) und gelten für sämtliche Bereiche des regulierten Strommarktes. Bei Streitfällen betreffend Elektrizitätstarife (Strompreise) ist ausschliesslich die ElCom zuständig (StromVG, Art. 22 Abs. a). Die Anpassung der Rückliefervergütung ist also ein Entscheid der BKW AG auf operativer Geschäftsebene, welcher von der ElCom überwacht und kontrolliert wird. Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung verschiedener Vorstösse (zuletzt der Motion 107-2018) zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit hat, diesen operativen Entscheid der Unternehmensleitung zu ändern. Es ist zu beachten, dass die Unternehmensleitung nach dem eidgenössischen Obligationenrecht (OR) die Verantwortung für die Sicherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Interessen der BKW AG trägt. Auch das BKW-Beteiligungsgesetz kann dem Kanton als Mehrheitsaktionär keine neuen Rechte einräumen. Diese richten sich unverändert und ausschliesslich nach dem nationalen OR und sind begrenzt. Wie alle anderen Aktionäre kann sich der Kanton nicht in operative Geschäftsentscheidungen des Unternehmens einmischen oder diese mitentscheiden. Auch mit einer Anpassung der Eigentümerstrategie kann der Regierungsrat seine Rechte als Aktionär nicht ändern und auch seine Kompetenzen gegenüber der BKW AG nicht ausweiten.

2. Die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien sind in der Schweiz im Bundesrecht verankert. Wichtige Befugnisse liegen ausserdem beim Bundesrat, bei der Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und beim Bundesamt für Energie (BFE). Die BKW ist gemäss eidgenössischem Energiegesetz verpflichtet (Artikel 15 EnG), in ihrem Netzgebiet den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten. Dies gilt bis zu einer bestimmten Anlagengrösse und auch für Anlagen, die eine Einmalvergütung erhalten haben, nicht jedoch für Anlagen, welche im Einspeisevergütungssystem (KEV) sind. Ebenso besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht für den ökologischen Mehrwert.

   Die BKW vergütet seit einigen Jahren den eingespiesenen Strom auf Basis der aktuellen Marktpreise für Strom. Darüber hinaus macht die BKW weiterhin sämtlichen Solarstromproduzenten ein Angebot zur Abnahme der Stromqualität, also der Herkunftsnachweise (HKN) für 4.5 Rp./kWh. Im Jahr 2019 vergütete

die BKW den eingespeisten Solarstrom mit insgesamt 9.5 Rp./kWh. Die Rückliefervergütung der BKW bewegte sich damit im vergangenen Jahr im Vergleich mit anderen Schweizer Energieversorgern im oberen Mittelfeld. Ein schweizweiter Vergleich der Rückliefervergütung findet sich auf der Homepage des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE (Link zum interaktiven Vergleichsportal). Da die effektiven Marktpreise für das laufende Jahr noch nicht bekannt sind, ist der Vergleich für 2020 allerdings noch nicht aussagekräftig.

Die Absenkung der Vergütung für den eingespiesenen Strom während des zweiten Quartals 2020 ist das Resultat einer Ausnahmesituation: Durch die wirtschaftlichen Verwerfungen im Zuge der Corona-Krise fiel die Stromnachfrage und damit auch der Strompreis im börslichen Handel auf ein sehr tiefes Niveau. Entsprechend reduzierte sich während dieser ausserordentlichen Phase auch die Vergütung für den eingespiesenen Strom. Die weitere Preisentwicklung hängt von den Entwicklungen am Markt ab und damit wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Erholung. Aktuell erwartet die BKW für das dritte und vierte Quartal 2020 eine Erholung der Marktpreise und damit auch der Rückliefervergütung (siehe dazu: https://www.bkw.ch/de/unsere-kompetenzen/building-solutions/solarenergie/ruecklieferverguetung/).

Hingegen ist die Vergütung der HKN von den tiefen Marktpreisen im Zuge der Corona-Krise nicht betroffen – diese beträgt weiterhin pauschal 4.5 Rp./kWh. Gerade wegen der tiefen Strompreise im zweiten Quartal 2020 hat die BKW im Juni 2020 noch einmal sämtliche Solarstromproduzenten, die ihre Qualität bislang nicht an die BKW veräussern, in einem separaten Schreiben darauf hingewiesen, dass die BKW bereit ist, neben dem Strom auch ihre HKN zu einem Preis von 4.5 Rp./kWh abzunehmen.

Dessen unbeschadet ist jedoch festzuhalten, dass das System der Rückliefervergütung nicht als Instrument zur Förderung der erneuerbaren Energien konzipiert ist. Vielmehr soll es kleinen, dezentralen Marktakteure die Vermarktung ihrer Energie vereinfachen und sie dabei vor allfälligen Benachteiligungen im Markt schützen. Für die Förderung der erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber auf Bundesebene separate Instrumente wie das Einspeisevergütungssystem oder die Einmalvergütung geschaffen. Im Falle der Einmalvergütung durch die öffentliche Hand reduzieren sich zwar die finanziellen Aufwendungen bei der Erstellung der Anlage, jedoch geht damit explizit keine Absicherung gegen Preisschwankungen am Markt einher. Investoren in dezentrale Stromproduktionsanlagen sind damit zwar marktlichen Risiken ausgesetzt, allerdings können sie auch von Chancen am Markt profitieren.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz hängt wesentlich von der Entwicklung der Energiepolitik und damit der Fördersysteme auf Bundesebene ab. Gemäss den aktuellen Entwürfen des Energiegesetzes sollen diese auch in Zukunft weitergeführt werden.

3. Die Möglichkeiten des Regierungsrates sind beschränkt, siehe Antwort auf Frage 1. Er verweist auf die Zuständigkeit der ElCom.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 | Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) | Beantwortet durch: WEU

Vergütung für Solarstrom

Die BKW haben die Vergütung für Solarstrom auf 2 Rp./kWh gesenkt. Gemäss eidgenössischer Energieverordnung (EnV) muss sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richten; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise dürfen nicht berücksichtigt werden.

Fragen:

1. Hält der Regierungsrat vor diesem Hintergrund das Vorgehen der BKW bei der Vergütung von Solarstrom für rechtskonform?

2. Geht er davon aus, dass die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen und der Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten für die BKW tatsächlich bei 2 Rp./kWh liegen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hält fest, dass die Anpassung der Rückliefervergütung ein Entscheid der BKW auf Geschäftsführungsebene und nicht seitens der Aktionäre ist. Tarifüberprüfungen erfolgen durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, Art. 22 Absatz b) und gelten für sämtliche Bereiche des regulierten Strommarktes. Bei Streitfällen betreffend Elektrizitätstarifen (Strompreise) ist die ElCom zuständig (StromVG, Art. 22 Abs. a).

   Die BKW vergütet seit einigen Jahren den eingespiesenen Strom auf Basis der aktuellen Marktpreise für Strom. Darüber hinaus macht die BKW weiterhin sämtlichen Solarstromproduzenten ein Angebot zur Abnahme der Stromqualität, also der Herkunftsnachweise (HKN) für 4.5 Rp./kWh. Im Jahr 2019 vergütete die BKW den eingespeisten Solarstrom mit insgesamt 9.5 Rp./kWh. Die Rückliefervergütung der BKW bewegte sich damit im vergangenen Jahr im Vergleich mit anderen Schweizer Energieversorgern im oberen Mittelfeld. Einen schweizweiten Vergleich der Rückliefervergütung findet sich auf der Homepage des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE (Link zum interaktiven Vergleichsportal). Da die effektiven Marktpreise für das laufende Jahr noch nicht bekannt sind, ist der Vergleich für 2020 allerdings noch nicht aussagekräftig.

   Die Absenkung der Vergütung für den eingespiesenen Strom während des zweiten Quartals 2020 entspricht der Marktentwicklung und ist damit das Resultat einer Ausnahmesituation: Durch die wirtschaftlichen Verwerfungen im Zuge der Corona-Krise fiel die Stromnachfrage und damit auch der Strompreis im börslichen Handel auf ein sehr tiefes Niveau. Entsprechend reduzierte sich während dieser ausserordentlichen Phase auch die Vergütung für den eingespiesenen Strom.

   Die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien sind in der Schweiz im Bundesrecht verankert. Wichtige Befugnisse liegen ausserdem beim Bundesrat, bei der Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und beim Bundesamt für Energie (BFE). Die BKW ist gemäss eidgenössischem Energiegesetz verpflichtet (Artikel 15 EnG), in ihrem Netzgebiet den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten. Dies gilt bis zu einer bestimmten Anlagengrösse und auch für Anlagen, die eine Einmalvergütung erhalten haben, nicht jedoch

für Anlagen, welche im Einspeisevergütungssystem (KEV) sind. Ebenso besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht für den ökologischen Mehrwert.

Die Vergütungsmethode der BKW entspricht den Grundsätzen im Energiegesetz. Danach richtet sich die Vergütung für die abgenommene Elektrizität nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität, sofern sich Netzbetreiber und Produzent nicht über die Vergütung einigen (Art. 15 Abs. 3a EnG).

Da die BKW über mehr eigene Produktion verfügt, als sie gegenüber ihren Endkunden absetzt, vergrössert die zusätzlich abgenommene Elektrizität ihre bereits bestehende "Long-Position". Mit der Abnahme der eingespeisten Elektrizität geht weder eine Reduktion noch eine Vermeidung von Kosten bei der BKW-eigenen Produktion einher: Da die BKW-Kraftwerke (Wasser- und Kernkraft oder neue erneuerbare Energien) überwiegend fixe Kosten aufweisen, wäre es weder technisch noch ökonomisch sinnvoll, deren Produktion zu drosseln. Die BKW muss daher im Umfang der in ihr Netz eingespeisten Elektrizität mehr Strom am Markt verkaufen. Die "vermiedenen Kosten" entsprechen somit dem Preis für die Beschaffung am Markt, also dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität. Konsequenterweise vergütet die BKW den eingespeisten Strom auf Basis des Marktwerts.

Zwar sieht die aktuell geltende Energieverordnung (Art. 12 Abs. 1) neben den vermiedenen Kosten für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten auch die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen als Basis für die Berechnung der Vergütung vor. Wie oben dargestellt werden jedoch mit der Abnahme der zusätzlich eingespeisten Elektrizität keine eigenen Produktionskosten vermieden. Da der Schweizer Produktionsmix generell von Fixkosten geprägt ist, dürfte dies nicht nur bei der BKW, sondern auch bei anderen Netzbetreibern zutreffen. Insofern stellt sich die Frage, ob die Formulierung in der Energieverordnung überhaupt gesetzeskonform ist. In einem bereits laufenden Verfahren vor der ElCom wird diese Frage aktuell geprüft. Unabhängig von diesem Verfahren entspricht das Vorgehen der BKW bei der Vergütung von Solarstrom den gesetzlichen Regelungen, wie oben dargelegt.

2. Bei der Festlegung der Höhe der Rückliefervergütung bleiben die Gestehungskosten des BKW-Produktionsportfolios unberücksichtigt. Die Kosten für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten entsprechen dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt. Corona bedingt lag dieser im zweiten Quartal bei tiefen 2 Rp./kWh.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) Beantwortet durch: WEU

Strom-Grossverbraucher im Kanton Bern

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat einen Überblick darüber, wie viele Grossverbraucher, die mehr als 100 000 kWh/a verbrauchen und in den freien Markt dürfen, im Kanton Bern ihren Strom tatsächlich auf dem freien Markt einkaufen?

2. Wie gross ist der Anteil dieses auf dem freien Markt bezogenen Stroms am gesamten Stromverbrauch im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern verfügen rund 80 % der marktberechtigten Kunden über marktnahe Lieferkonditionen wobei diese sowohl von neuen Lieferanten als auch von angestammten Lieferanten den marktberechtigten Kunden angeboten werden.

2. Rund 35 % des Stromverbrauchs des Kantons Bern werden zu marktnahen Konditionen an Endkunden geliefert.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) Beantwortet durch: WEU

Berücksichtigung des «Täuschungspotentials» von Bezeichnungen für vegetarische oder vegane Produkte bei Lebensmittelkontrollen

In seinem Informationsschreiben 2020/3 vom 2. Juli 2020[1] informiert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Zulässigkeit von Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel. Im Informationsschreiben geht es vorwiegend um die Frage, wann Produktebezeichnungen dazu geeignet sind, durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittskonsumentinnen und -konsumenten über Herstellung und Zusammensetzung des Produkts zu täuschen.

Zwei Beispiele:

- Gängige Bezeichnungen für pflanzliche Milchersatzprodukte wie «Sojamilch» sind (im deutschen Sprachraum) verboten.
- Basierend auf Art. 40 Abs. 1 LIV[2] ist es verboten, Parmesankäse, der mit aus Kälbermägen gewonnenem Lab hergestellt wurde, als «vegetarisch» zu bezeichnen.

Das Kantonale Laboratorium befasst sich im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit mit solchen Fragen betreffend Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln.

Fragen:

1. Würde das Kantonale Laboratorium es beanstanden, wenn ein Restaurant auf seiner Speisekarte den Begriff «Sojamilch» verwendet?

2. Würde das Kantonale Laboratorium es beanstanden, wenn ein Restaurant auf seiner Speisekarte unter einer Überschrift wie «Vegetarische Gerichte» ein Gericht aufführt, das Parmesankäse enthält, der mit aus Kälbermägen gewonnenem Lab hergestellt wurde?

3. Sieht der Regierungsrat bei den beiden genannten Beispielen Potential zur Täuschung durchschnittlich informierter, aufmerksamer Konsumentinnen und Konsumenten?

[1] «Informationsschreiben 2020/3: Vegane und vegetarische Alternativen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft», https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben-neu/infos-2020-3.pdf.download.pdf/Informationsschreiben%202020_3.pdf

[2] Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143397/index.html#a40

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Leitlinie 2020/3 des BLV darf die Bezeichnung «Sojamilch» im deutschen Sprachraum als Deklaration für ein Milchersatzprodukt aus Soja nicht verwendet werden. Eine solche Anpreisung würde beanstandet.

2. Gemäss LIV Art. 40 gilt Hartkäse mit tierischem Lab nicht als vegetarisches Lebensmittel. Ein als vegetarisch ausgelobtes Gericht, welches eine entsprechende Zutat enthält, darf so nicht angepriesen werden. Analog der Antwort auf Frage 1 würde in einem solchen Fall beanstandet.

3. Der Regierungsrat erachtet das Täuschungspotential als gering, da er davon ausgeht, dass durchschnittlich informierte, aufmerksame Konsumentinnen und Konsumenten die entsprechenden Gerichte-Komponenten und deren Zusammensetzung kennen und somit selbständig kompetent entscheiden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Beantwortet durch: BKD

Bauliche Entwicklung der Universität Bern

Dass die Universität Bern selbst am besten weiss, wie sie ihr Image als exzellente Adresse für Lehre und Forschung und ihr nationales und internationales Ansehen erhalten oder steigern kann, ist klar. Wegen den bis ins Jahr 2030 um 24 Prozent steigenden Studierendenzahlen, aber auch wegen dem erhöhten Personalbedarf muss für den Kanton für neue Infrastrukturbauten und deren Betrieb mit Kosten von rund 1 Mia. Franken gerechnet werden. Wegen den beschränkten Finanzmitteln des Kantons stellt die Universität im Bericht selbst verschiedene, nicht befriedigende Szenarien vor.

Fragen:

1. Wurde die Idee einer optimaleren Ausnutzung der bestehenden Infrastrukturen durch eine Ganzjahresstudienplanung in Betracht gezogen (d. h. wie an vielen amerikanischen Universitäten auch die viermonatigen Semesterferien für Lehre und Forschung auszunutzen)?

2. Was spricht in der heutigen Zeit gegen eine Reduktion der Volluniversität mit 150 Instituten und für eine weitere Spezialisierung in einigen Fachbereichen?

3. Könnten mit Vorgaben, wie ein Numerus Clausus bei Studiengängen mit hohen Studierendenzahlen, und einer Promotionsordnung für die Studienzulassung zum Masterstudium oder zum Erwerb einer Dissertation mit Auflage wie zum Beispiel «cum laude» (Note 5,0-5,5), die Studierendenzahlen und damit der Bedarf an Räumlichkeiten eingeschränkt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Bezüglich die ganzjährige Auslastung ihrer Infrastrukturen ist die Universität Bern bereits heute in einer mit amerikanischen Universitäten vergleichbaren Situation: Die Präsenzlehrveranstaltungen jedes akademischen Jahres konzentrieren sich auf je zwei Vorlesungsperioden im Frühjahr- und Herbstsemester, die national harmonisiert und auch international koordiniert sind. Ausserhalb dieser Perioden stehen die Lehrräumlichkeiten nicht leer, sondern werden für wissenschaftliche Konferenzen und Kongresse sowie Block- und Weiterbildungsveranstaltungen genutzt. Auch die weiteren räumlichen Infrastrukturen für die Lehre wie Bibliotheken, Studienarbeitsplätze und Übungsräume werden in der vorlesungsfreien Zeit weiterhin durch die Studierenden genutzt. Die Forschungstätigkeiten in den Instituts- und Laborräumlichkeiten der Universität Bern sind seit jeher ganzjährig und werden in den Semesterferien nicht unterbrochen.

2. Der Regierungsrat hat die Frage nach Einsparungspotenzialen bei der Universität durch Aufgabe von Disziplinen bereits verschiedentlich untersucht, namentlich auch im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 201/2013 (Brand): Der Anteil des Kantons an den Einnahmen der Universität beträgt rund 35 % (Jahresrechnung 2019 der Universität). Ein Abbau im Angebot der Universität hat grundsätzlich zur Folge, dass auch die anderen 65 % der entsprechenden Einnahmen wegfallen würden. Mit anderen Worten: Die Streichung eines Angebots zieht den Wegfall der Beiträge anderer Kantone gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV), der Drittmittel und der Bundesbeiträge nach sich. Gleichzeitig entstehen Kosten, wenn die Berner Studierenden ihren Studiengang nach Schliessung an der Universität Bern an einer anderen Universität in der Schweiz absolvieren (IUV-Beiträge). In einigen Fachgebieten wären die entstehenden Kosten für den Kanton durch IUV-Beiträge an andere Kantone für die Berner Studierenden höher als die Einsparung beim Staatsbeitrag infolge der Schliessung des Studiengangs.

Hierzu gehören insbesondere Studiengänge wie Rechtswissenschaften, Psychologie oder Betriebswirtschaft. In vielen Disziplinen wären die direkten Einsparungen aus einer Schliessung aufgrund des dargelegten Effekts für den Kanton gering, während die Vorteile der entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten und Forschungsaktivitäten für den Standort Bern auf jeden Fall entfallen würden.

Lediglich bei den folgenden vier Disziplinen würde ein definitiver Abbau zu jährlichen Einsparungen von mehr als 10 Millionen für den Kanton führen: Human- und Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Chemie und Physik/Astronomie. Diese Disziplinen gehören aber auch zu denjenigen, welche am meisten Forschungsdrittmittel generieren und die besonders wichtig für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bern sind.

3. Wie im Abschnitt 3.2 des Berichts «Bauliche Entwicklung der Universität. Aktualisierung der räumlichen Entwicklungsstrategie 3012 und Übersicht der Bauprojekte bis 2035» dargelegt, würden einseitig für die Universität Bern erlassene Studienplatzbeschränkungen nicht automatisch zu Einsparungen führen, da der Kanton Bern verpflichtet wäre, für Bernerinnen und Berner IUV-Beiträge zu bezahlen, welche diese Fächer an ausserkantonalen Universitäten belegen. Zudem würden der Universität Einnahmen entgehen für Studierende aus anderen Kantonen, die nicht zugelassen werden könnten. Eine Bevorzugung von Bernerinnen und Bernern bei der Studienplatzvergabe wäre aufgrund von Bundesrecht nicht zulässig.

   Die Aufnahme von Doktoratsstudierenden erfolgt an der Universität Bern, wie an allen Schweizer Universitäten, über eine Selektion. Ein Masterabschluss alleine begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Promotionsordnungen der Universität Bern sehen daher bereits heute die Möglichkeit der Anforderung von Mindestnoten oder Mindestprädikaten vor (z.B. Note 5 oder «magna cum laude»).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Beantwortet durch: SID

Fehlerhafte Taschenrechner

Die Polizei verteilte für bestandene Veloprüfungen Taschenrechner (mit Polizei-Logo). Auf diesen sollen die Ziffer 6 und das Gleichheitszeichen fehlen.

Fragen:

1. Verteilt die Polizei solche mangelhaften Taschenrechner?

2. Wie viele solche Taschenrechner wurden beschafft und sind noch vorhanden?

3. Was ist mit den restlichen Taschenrechnern passiert, die nicht verteilt wurden?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach bestandener Veloprüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern eine kleine Belohnung. Seit einigen Jahren handelt es sich dabei um mit «Radfahrertest/Test cycliste» beschriftete Taschenrechner. Obwohl die Rechner vor der Abgabe kontrolliert wurden, wurde in einem Zeitungsartikel berichtet, dass ein Schüler leider einen defekten Rechner erhalten hatte.

   Unabhängig davon wurde vor mehr als einem Jahr entschieden, die Rechner durch ein anderes Präsent zu ersetzen. Aus Kosten- und Umweltgründen sollten aber die alten Bestände aufgebraucht werden.

   Zusätzlich zu den für die Abgabe nach der Veloprüfung vorgesehenen Taschenrechnern wurden auch solche abgeben, welche vor noch längerer Zeit zur Abgabe beispielsweise im Rahmen von Wettbewerben an Messen beschafft worden waren. Diese haben ein «Verfallsdatum»: Wie der Lieferant auf Nachfrage mitteilte, kann es nach zwölf bis 18 Monaten zu Schäden kommen, was dazu führen kann, dass die Zahlen nicht mehr angezeigt werden. Einzelne Exemplare hatten zudem fehlerhafte Tasten.

2. In den vergangenen Jahren wurden jährlich einige tausend «Radfahrertest»-Rechner beschafft (2016: 3600, 2017: 2700, 2018: 3000) und abgegeben. Negative Rückmeldungen gab es kaum. Von diesen sind noch 1600 vorhanden.

3. Um möglichst zu verhindern, dass weitere defekte Exemplare in Umlauf geraten, wurden die verbleibenden rund 3200 alten Modelle – also ohne «Radfahrertest»-Aufdruck – entsorgt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp) Beantwortet durch: SID

Terminplan Einführung der Statistik über LGBTI-feindliche Gewalt

Der Grosse Rat hat die Motion 126-2019 «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen» am 11. März 2020 überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, (Punkt 1) Gewalttaten mit LGBTI-feindlichem Motiv statistisch zu erfassen, (Punkt 2) die Statistiken jährlich auszuwerten und zu veröffentlichen sowie, (Punkt 3) Justiz- und Polizeibehörde im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt zu schulen.

Am selben Tag wurde im Kanton Freiburg ein gleichlautender Vorstoss überwiesen. In fünf weiteren Kantonen (darunter auch Wallis und Aargau) wurden Prüfaufträge zum selben Thema überwiesen. In meinen Voten habe ich darauf hingewiesen.

Fragen:

1. Wie lautet der Zeitplan für die Umsetzung der Motion in Punkt 1, 2 und 3?

2. Welche Synergien/Zusammenarbeit kann der Regierungsrat mit dem Kanton Freiburg oder anderen Kantonen nutzen, in denen gleichlautende Vorstösse überwiesen wurden?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 2:

In seiner Antwort auf die vom Grossen Rat am 11. März 2020 überwiesene Motion 126-2019 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Anliegens sehr anspruchsvoll und aufwändig ist. Die Kriminalstatistik liegt in der Zuständigkeit des Bundes und beruht auch für kantonale Daten auf einer einheitlichen Methodik, um gesamtschweizerisch vergleichbare Aussagen machen zu können. Zudem sind mit der Erfassung von LGBTI-feindlicher Gewalt sensible Persönlichkeitsrechte betroffen. Bei der weiteren Bearbeitung des Anliegens sind daher höchste Sorgfalt und eine intensive Absprache zwischen Bund und Kantonen notwendig. Zudem sind angesichts der sensitiven Daten solide rechtliche Grundlagen zu schaffen. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden noch nicht gestartet. Verlässliche Aussagen zum Zeitplan der Umsetzung oder zur Zusammenarbeit unter Bund und Kantonen sind deshalb zurzeit noch nicht möglich.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 | Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) | Beantwortet durch: SID

Kosten in der Nothilfe

Dem Bericht des Regierungsrats zur Kostenstrategie NA-BE vom 11. August 2020 sind die Prognosen des Kantons zu entnehmen. Dabei fällt kritischen Leserinnen und Lesern Folgendes auf:

Die vom Bund bezahlte Nothilfepauschale von max. 6074 Franken für altrechtliche Fälle reicht bei einer Bezahlung von 35 Franken an die ORS AG für ein knappes halbes Jahr. Danach übernimmt der Kanton vollumfänglich die Kosten. Viele der Personen in der Nothilfe sind jedoch in der sogenannten Langzeit-Nothilfe, d. h. sie sind nach dem negativen Entscheid wesentlich länger als ein halbes Jahr noch in der Schweiz.

Fragen:

1. Inwieweit würde die Reduzierung der Nothilfeempfänger*innen mittels Härtefallgesuchen o. ä. diese Kosten vermindern?

2. Was zahlte der Kanton Bern seit Inkrafttreten vom NA-BE für die Nothilfe gesamt und wie viel für die ORS?

3. Aufgrund welcher Fakten geht der Kanton davon aus, dass die Anzahl der Nothilfebezüger*innen in den nächsten Jahren sinken wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Stimmt das Staatssekretariat für Migration (SEM) einem Gesuch der kantonalen Migrationsbehörde für die Erteilung einer Härtefallbewilligung für einen abgewiesenen Asylsuchenden zu, so erhält dieser eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Sofern er in diesem Zeitpunkt finanziell nicht selbständig ist, kann er in seiner Aufenthaltsgemeinde Sozialhilfe beantragen. Die Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes. Da abgewiesene Asylsuchende einem Arbeitsverbot unterstehen, können sie im Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gar nicht finanziell selbständig sein. Vom Zeitpunkt der Erteilung einer Härtefallbewilligung an einen abgewiesenen Asylsuchenden bis zur finanziellen Selbständigkeit vergehen erfahrungsgemäss einige Monate bis Jahre, nicht zuletzt deshalb, weil diese Personen keine in der Schweiz anerkannten Berufsbildungen haben und somit tendenziell in einem Segment mit tiefen Löhnen arbeiten.

   Durch eine Verringerung der Anzahl Nothilfebeziehende ergeben sich keine finanziellen Einsparungen. Es findet vielmehr eine Lastenverschiebung von der Nothilfe zur Sozialhilfe statt. Da die Leistungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz höher festgesetzt sind als jene in der Nothilfe, ist keine Kosteneinsparung zu erwarten.

2. Der Regierungsrat hat am 19. August 2020 den Verpflichtungskredit für die Nothilfe im 2. Semester 2020 verabschiedet.

   Die Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) liegt erst zwei Monate zurück. Die finanziellen Abschlüsse der fraglichen Periode Juli bis August liegen noch nicht vor, weshalb

definitive Aussagen über die Höhe der in diesem Zeitraum angefallenen Aufwände im Bereich der Nothilfe noch nicht möglich sind. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Aufwände für die Monate Juli und August 2020 rund einen Drittel der im Kredit genannten Bruttokosten ausmachen. Bei einer Gesamtsumme von CHF 6'767'500 macht dies CHF 2'225'500. Davon sind CHF 1'644'800 als Abgeltung für die Ausrichtung der Nothilfe, die damit zusammenhängende Fallführung und Betreuung sowie die Miet- und Nebenkosten an die ORS AG budgetiert.

3. Der Regierungsrat hat am 19. August 2020 die Kostenstrategie „NA-BE. Ausserordentliche Nothilfe 2021-2023“ verabschiedet. Diese Strategie wird dem Grossen Rat in der Wintersession zur Genehmigung unterbreitet.

   Der Kostenstrategiebericht hält fest, dass die Entwicklungen im Migrationsbereich weiterhin volatil sind. Als Basis werden die Bestandeszahlen in der Nothilfe von Sommer 2020 verwendet. Die Bundesbehörden rechnen für die kommenden Jahre mit sinkenden Beständen an rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden in den Kantonen, namentlich aufgrund der beschleunigten Asylverfahren und des erhöhten Vollzugs von Wegweisungen ab den Bundeszentren. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Förderung der Massnahmen zum Vollzug von Wegweisungen im Kanton Wirkung zeigen wird. Die organisatorische Neuausrichtung der Nothilfe soll schliesslich einen reduzierenden Effekt im Bereich der Langzeitbeziehenden haben. Auf Grundlage dieser Annahmen verspricht sich der Regierungsrat längerfristig einen sinkenden Bestand abgewiesener Asylsuchender.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) Beantwortet durch: SID

Verhältnismässige Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten?

Seit diesem Jahr gilt gemäss der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern eine Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten. Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung dieser Verordnung und tragen somit auch den damit verbundenen Aufwand. Insbesondere auf der Aare zwischen Thun und Bern wimmelt es an heissen Sommertagen von Gummibooten. Dabei stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit: Kann die Kantonspolizei die Schwimmwestenpflicht bei dieser grossen Masse an Menschen überhaupt mit einem vertretbaren Aufwand durchsetzen? In der Verordnung steht zudem, dass zwar für jede Person an Bord eine Schwimmweste vorhanden sein muss, diese aber nicht getragen werden muss. Somit ist fraglich, wie sinnvoll diese Pflicht zur Verhinderung von Badeunfällen überhaupt ist.

Fragen:

1. Wie viele Bussen sprach die Berner Kantonspolizei bisher im laufenden Jahr wegen fehlenden Schwimmwesten aus?

2. Welchen Aufwand verzeichnete die Kantonspolizei bisher im laufenden Jahr für das Kontrollieren der Schwimmwestenpflicht?

3. Erachtet der Regierungsrat die Schwimmwestenpflicht als verhältnismässig und zielführend in Anbetracht der in der Einleitung ausgeführten Überlegungen?

Antwort des Regierungsrates

1. In den Monaten Juni / Juli hat die Kantonspolizei 45 Ordnungsbussen ausgestellt.

2. Der Aufwand wird nicht separat erfasst und kann in Stunden nicht beziffert werden. In diesem Jahr wurde das Augenmerk auf die präventive Präsenz gerichtet. Diese bezog sich nicht nur auf die Schwimmwesten, sondern auch auf die allgemeine Ausrüstung. Während der Hauptsaison dauerte die präventive Präsenz auf und an folgenden Gewässern: Bielersee, Brienzersee, Thunersee, Wohlensee sowie der Aare an einzelnen Tagen bis zu 16 Stunden. Ergänzend wurden gezielte Aktionen bei den bekannten Einwasserungsstellen durchgeführt und die «Böötler» auf die geltenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

3. Die Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten ist in der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) festgehalten. Die Kantonspolizei stellt fest, dass Personen dank dem Tragen einer Schwimmweste sich selber retten oder gerettet werden konnten. Die Akzeptanz zum Tragen einer Schwimmweste steigt tendenziell. Dies führte u.a. in den Fachgeschäften zu einer erhöhten Nachfrage nach Schwimmwesten und zu Lieferengpässen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Riesen (Moutier, PSA) Beantwortet durch: SID

Zivilschutz und Kinderbetreuung

Zivilschutzdienstleistende müssen zum Dienst einrücken, wenn sie aufgeboten werden. Werden Zivilschutzdienstleistende mit Kinderbetreuungspflichten aufgeboten, sieht die Erwerbsersatzordnung (EO) Entschädigungen für die Kosten einer externen Kinderbetreuung vor. Die Betreuungspflicht gegenüber eigenen Kleinkindern kann als übergeordnetes privates Interesse betrachtet werden, dem die Oberbehörde wohlwollend begegnen kann. Normalerweise muss ein Dienstverschiebungsgesuch spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung schriftlich begründet und mit den nötigen Belegen eingereicht werden. Anfang Jahr wurden Zivilschutzpflichtige wegen Covid-19 und der ausserordentlichen Lage sehr kurzfristig einberufen. Die Organisation einer externen Kinderbetreuung ist bei solch kurzen Fristen extrem schwierig, wenn nicht gar unmöglich (ausserdem war sie während des Lockdowns nicht empfohlen). Die Einhaltung der Frist für ein Dienstverschiebungsgesuch war somit unmöglich. Damit Zivilschutzdienstleistende mit Kinderbetreuungspflichten ihrer Einsatzpflicht nachkommen konnten, musste manchmal der andere Elternteil die Betreuung des Kindes übernehmen. Die EO sieht aber keine Entschädigung für den Erwerbsausfall einer anderen Person (zum Beispiel den anderen Elternteil) vor.

Fragen:

1. Kann eine zivilschutzpflichtige Person, die zum Dienst einberufen wurde, den Einsatz aufgrund ihrer Kinderbetreuungspflicht verweigern?

2. Sieht der Kanton eine Entschädigung vor, wenn sich der andere Elternteil (d. h. der Ehemann oder die Ehefrau der zivilschutzpflichtigen Person) um die Kinderbetreuung kümmern muss, damit die zivilschutzpflichtige Person ihrer Dienstpflicht nachkommen kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Schutzdienstleistenden werden durch die regionalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) aufgeboten. Der Dienst kann nicht aufgrund von anderen Aufgaben, wie beispielsweise Betreuungsaufgaben, verweigert werden. Den aufgebotenen Schutzdienstpflichtigen steht es jedoch frei, bei der aufbietenden Stelle ein Dispensationsgesuch bzw. ein Gesuch um Urlaub oder Dienstverschiebung einzureichen. Dieses ist in der Regel spätestens 10 Tage vor Dienstbeginn einzureichen. Über diese Gesuche entscheidet die aufbietende Stelle, meistens also das Kommando der zuständigen ZSO. Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstanlasses. Somit besteht die Möglichkeit, dass auch kurzfristige Gesuche bewilligt werden können. Priorität haben dabei stets die Bedürfnisse der ZSO, gleichzeitig findet aber auch eine Würdigung der individuellen Situation der AdZS statt und es wird versucht, gemeinsam eine Lösung zu finden.

2. Personen, die Dienst im Zivilschutz leisten, haben für jeden besoldeten Diensttag Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO). Für eigene Kinder sowie Pflegekinder wird eine Kinderzulage von 20 Franken pro Kind geleistet. Zudem erhalten die Schutzdienstleistenden eine Zulage für Betreuungskosten, wenn sie mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen Dienst leisten. Wenn eine dienstleistende Person die Betreuungsaufgaben nicht selber wahrnehmen kann, werden die entstandenen Mehrauslagen vergütet. Nicht vergütet werden Einkommensverluste, die bei Dritten entstehen, weil diese die Kinder während des Dienstes betreuen. Eine Entschädigung des anderen Elternteils, der keinen Dienst leistet, ist folglich nicht vorgesehen. Vergütet

werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienst- bzw. Kursperiode, höchstens aber durchschnittlich 67 Franken pro Diensttag oder Kurstag.

Die Zulage für Betreuungskosten kann gemeinsam mit der EO-Anmeldung, jedoch direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse, beantragt werden. Der Kanton sieht keine zusätzliche Entschädigung zur EO vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 | Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) | Beantwortet durch: DIJ

Was darf sich ein Amtsvorsteher alles erlauben?

Im Sommer wurde von drei Gemeindepräsidenten eine Petition gestartet, die die Absetzung eines Bauinspektors verlangt. Die Petition wurde sämtlichen Gemeinden im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental zur Beantwortung bis am 31. August 2020 zugestellt. Aus den Medien hat der Amtsvorsteher des AGR vom Begehren der Gemeindepräsidenten vernommen, woraufhin er sämtliche Gemeinden im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental angeschrieben hat und so versucht, auf die Entscheidungen der Gemeinden Einfluss zu nehmen.

Fragen:

1. Darf ein Amtsvorsteher während einer laufenden Petition Einfluss nehmen?

2. Welche juristischen Möglichkeiten bestehen, wenn ein Amtsvorsteher ein politisches Instrument sabotiert?

3. Wird eine von Gemeinden eingereichte Petition betreffend Personal vom Regierungsrat behandelt und beantwortet?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Amtsvorsteher des AGR ist mit seinem Schreiben vom 7. August 2020 an die vom kritisierten Bauinspektor betreuten Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental einer für den politischen Prozess wichtigen Informationspflicht nachgekommen. Er hat die Gemeinden darüber informiert, dass die Vollzugspraxis des kritisierten Bauinspektors bereits ausführlich untersucht wurde und sich als vollkommen korrekt und gesetzeskonform erwiesen hat, die erhobenen Vorwürfe mithin nachweislich haltlos sind. Weiter hat er auf den Umstand hingewiesen, dass der Regierungsrat nicht die Anstellungsbehörde für dieses Arbeitsverhältnis ist. Mit diesen objektiven Informationen hat er den politischen Prozess nicht behindert, sondern unterstützt.

2. Der Amtsvorsteher ist einem Informationsauftrag nachgekommen und hat kein politisches Instrument sabotiert.

3. Selbstverständlich wird der Regierungsrat eine an ihn gerichtete Petition zur Kenntnis nehmen und sachgerecht beantworten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortet durch: DIJ

Wie können Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen ersetzt werden?

Gemeindeversammlungen sind eine urdemokratische, schweizerische Institution, die zu Recht von den kleinen und mittleren Gemeinden beibehalten wird. Wegen der COVID-19-Pandemie mussten allerdings im Frühling die meisten Gemeindeversammlungen abgesagt oder vertagt werden. Das hat einen grossen Investitionsstau ausgelöst, da Projekte nicht weitergetrieben werden konnten oder auf später verschoben werden mussten. Momentan ist unklar, wie sich die Pandemie sowie auch die behördlichen Vorgaben bezüglich Versammlungen entwickeln werden. Dieses Mal wird es jedoch nicht mehr möglich sein, die Gemeindeversammlungen erneut abzusagen. So müssen noch Geschäfte nachgeholt, etwa die Jahresrechnungen 2019 genehmigt und auch die Budgets für 2021 verabschiedet werden. Urnenabstimmungen sind eine mögliche Lösung für das Problem, doch die sind in vielen Gemeindeordnungen nicht vorgesehen. Eine Umwandlung der Gemeindeversammlungsgeschäfte in Urnenabstimmungen wäre somit rechtlich schlecht abgestützt.

Fragen:

1. Welche Empfehlungen bezüglich Durchführung der Herbstgemeindeversammlungen gibt der Regierungsrat ab?

2. Können Gemeinden, die keine Urnenabstimmungen in ihrem Organisationsreglement haben, aufgrund der Pandemie-Lage auf die Gemeindeversammlung verzichten und Urnenabstimmungen durchführen?

3. Welche anderen Möglichkeiten gibt es für die Gemeinden, ihre dringenden Geschäfte auch ohne Volksabstimmungen ordnungsgemäss zu verabschieden?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit dem 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen bis 1000 Personen wieder erlaubt. Gemeindeversammlungen fallen unter den Begriff «Veranstaltungen». Somit können diese durchgeführt werden, wenn nicht mehr als 1000 Personen teilnehmen. Für die Durchführung ist zwingend ein Schutzkonzept zu erstellen. Ein Muster-Schutzkonzept wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen/Empfehlungen werden den gemeinderechtlichen Körperschaften im gemeinsam erstellten Informationspapier der GL RSTA, des VBG und des AGR zur Verfügung gestellt. Das Papier ist auf dem Internet aufgeschaltet und wird fortlaufend aktualisiert: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.meldungNeu.html/jgk/de/meldungen/dir/rsta/2020/06/20200605_1413_coronavirus_fragendergemeinden

2. Grundsätzlich gilt die Zuständigkeitsordnung gemäss kommunalem Organisationsreglement. Das Abweichen von der reglementarischen Zuständigkeitsordnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu hat die Gemeinde ein Gesuch um Durchführung einer Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen. Eine Anordnung einer Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung rechtfertigt sich nur dann, wenn dringliche Geschäfte anstehen, die keinen Aufschub dulden und die Durchführung der Gemeindeversammlung für die betroffene Gemeinde nicht zumutbar ist.

3. Sofern weder eine Gemeindeversammlung noch eine Urnenabstimmung (rechtzeitig) stattfinden kann, stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat Geschäfte in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments als Notrechtsbeschluss verabschieden kann. Grundsätzlich ist dies bei absolut unaufschiebbaren Geschäften möglich, sonst ist das Funktionieren der Gemeinde nicht mehr gewährleistet.

   Allerdings ist ein Abweichen von der reglementarischen Zuständigkeitsordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn ein Geschäft keinen Aufschub erlaubt, z.B. beim Verwirken von Rechten, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn ein grosser Schaden für die Gemeinde nicht anders abgewendet werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1008/2020
Datum RR-Sitzung:	9. September 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.1131
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Herbstsession 2020. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Herbstsession 2020 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilagen
– Anfragen der Herbstsession 2020. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	942/2020
Datum RR-Sitzung:	26. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.1210
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Erich Hess, Bern, per 30. August 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Alexander Feuz**, 1964, Bern, auf der Liste 11: Schweizerische Volkspartei, im Wahlkreis Bern,

per 31. August 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v01

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

STA 112 2020.STA.1210

Ordnungsantrag

Version 1

25.08.2020 / AO

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz. Nachrücken von Herrn Alexander Feuz als Ersatz von Herrn Erich Hess

Urheber/-in	**Antrag**	**+** **++**	**-** **--**
SVP (Amstutz)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Alexander Feuz (SVP)	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

GR 113 2020.RRGR.271

Ordnungsantrag

Version 1

25.08.2020 / AO

Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo

Urheber/-in	**Antrag**	**+** **++**	**-** **--**
SVP (Amstutz)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen